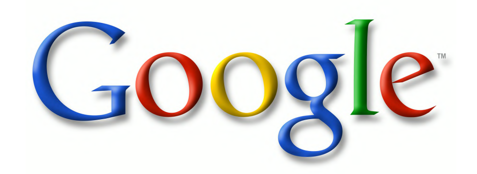




Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XIII. Heft 4.
[Der ganzen Reihe 52. Band.]

Karlsruhe.
J. Bielefeld's Verlag.
1898.

Inhalt.

Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr.

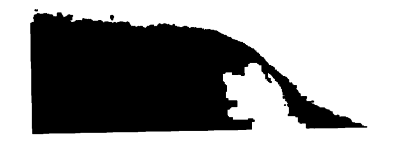


Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins.

Neue Folge. Band XIII.





Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

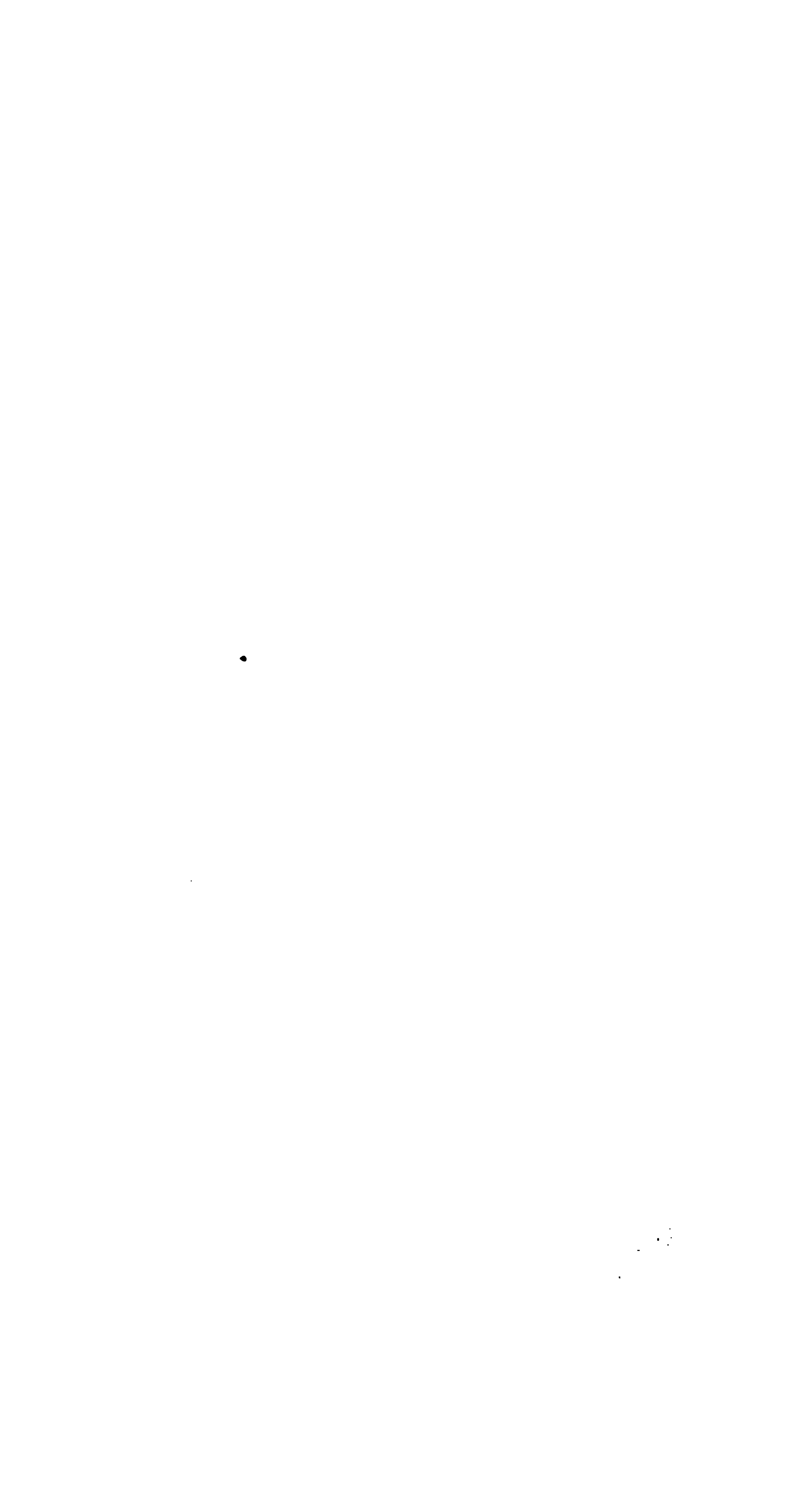
herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XIII.
[Der ganzen Reihe 52. Band.]

Karlsruhe.
J. Bielefeld's Verlag.
1898.



Inhalt

Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 20:

Mitarbeiter dieses Bandes der Zeitschrift.

Albert, Dr. Peter, Stadtarchivar.	Freiburg.
Aldinger, P., Repetent.	Schönthal (Württbg.)
Beyerle, Dr. Konrad, Referendär.	Konstanz.
Bloch, Dr. Hermann, Privatdozent.	Strassburg.
v. Borries, Dr. E., Oberlehrer.	Strassburg.
Bresslau, Dr. Harry, Universitätsprofessor.	Strassburg.
Brunner, Dr. Karl.	Karlsruhe.
Cartellieri, Dr. Alex., Archivassessor.	Karlsruhe.
Darmstädter, Dr.	Strassburg.
Du Moulin Eckart, Dr. Graf Richard, Universitätsprofessor.	Heidelberg.
Ehrismann, Dr. Gustav, Privatdozent.	Heidelberg.
Ficker, Dr. J., Universitätsprofessor.	Strassburg.
Fischer, Dr. William, Professor.	Plauen.
Heidenheimer, Dr. Heinr. Bibliothekar.	Mainz.
Hinneschiedt, Dr. Dominik.	Hannover.
Horst, Dr. K., Oberlehrer.	Strassburg.
Jakob, Dr. Karl.	Strassburg.
Kalkoff, Dr. Paul, Oberlehrer.	Breslau.
Koehne, Dr. Karl, Privatdozent.	Berlin.
Krieger, Dr. Albert, Archivrat.	Karlsruhe.
Ludwig, Dr. Theod., Privatdozent.	Strassburg.
Marckwald, Dr. Ernst, Univer.-Bibliothekar.	Strassburg.
Martens, Dr. Wilhelm, Professor.	Konstanz.
Meyer, Dr. El. Hugo, Universitätsprofessor.	Freiburg.
Obser, Dr. Karl, Archivrat.	Karlsruhe.
Overmann, Dr. Alfr., Hilfsarb. am Bez.-Arch.	Strassburg.
Redlich, Dr. Oswald, Universitätsprofessor.	Wien.
Roder, Dr. Christian, Professor.	Überlingen.
Sauer, Josef.	St. Peter.
Schaefer, Dr. Karl, Assist. am Gewerbemus.	Bremen.
Schneider, Dr. Eugen, Archivassessor.	Stuttgart.
Schoell, Théoph., Professor.	Rennes (Frankreich).
Schorbach, Dr. Karl.	Strassburg.
Schulte, Dr. Aloys, Universitätsprofessor	Breslau.
Simmler, Hauptmann a. D.	Heppenheim.
Simonsfeld, Dr. H., Universitätsprofessor.	München.
Toepke, Dr. Gustav, Hofrat.	Heidelberg.
Tumbült, Dr. Georg, Archivsekretär.	Donaueschingen.
Varrentrapp, Dr. Konrad, Universitätsprof.	Strassburg.
Waldner, Eugen, Stadtarchivar.	Kolmar.
v. Weech, Dr. Friedr., Geh. Rat u. Archivdir.	Karlsruhe.
Werminghoff, Dr. Alb., Mitarb. d. Mon. Germ.	Berlin.

Wiegand, Dr. Wilh., Archivdir. u. Univ.-Prof.	Strassburg.
Winckelmann, Dr. Otto, Stadtarchivar	Strassburg.
Winkelmann, Dr. Alfred, Professor.	Karlsruhe.
Wild, Dr. Karl, Professor.	Karlsruhe.
Witte, Dr. Heinr., Professor.	Hagenau.

Redaktion.

Archivrat Dr. Obser. Archivdirektor Prof. Dr. Wiegand.

Redaktionsausschuss.

Geh. Hofrat Prof. Dr. Erdmannsdörffer.
Archivrat Dr. Obser. Professor Dr. Schäfer.
Hofrat Prof. Dr. von Simson. Archivdirektor Prof. Dr. Wiegand.
Archivdirektor Geh. Rat Dr. von Weech.

Zu den Urkundenfälschungen Grandidiers.

Von

Hermann Bloch.

Bei dem Nachweis, dass die beiden ausschliesslich durch Grandidier überlieferten Diplome Karls d. Gr. für das Bistum Strassburg Mühlbacher Reg. 150 und 195 moderne Fälschungen seien, sprach ich im XII. Bande dieser Zeitschrift S. 482 N. 2 die Hoffnung aus, dass mein Beweis nach dem Erscheinen der Karolingerurkunden in den Mon. Germ. noch ergänzt und verstärkt werden würde; ich hoffte nämlich, dass die von Grandidier aus Bouquets Recueil entnommenen Bruchstücke seiner Machwerke durch Druck- oder Lesefehler, die Bouquet begangen und die Grandidier ahnungslos übernommen hätte, völlig in gleicher Weise ihren modernen Ursprung verraten würden wie die Fragmente der Urkunden Grandidiers für die Klöster Schuttern und Ebersheim durch die Fehler, die sich aus den Drucken Schoepflins, Coccius', Ludewigs in sie eingeschlichen haben. Zu meiner Freude bin ich schon jetzt durch die Güte des Herausgebers der Karolingerdiplome, Herrn Prof. Mühlbacher, in der Lage meine Vermutung bestätigt zu sehen; er hat durch seinen Mitarbeiter, Herrn Dr. Lechner, an den fraglichen Stellen den Text Bouquets mit der jeweilig besten Überlieferung vergleichen lassen und mir die wichtigen Ergebnisse mitgeteilt. Ich sage beiden Herren meinen aufrichtigsten Dank.

Mühlbacher Reg. 150, das ich nach meinem Abdruck S. 481 ff. citiere, enthält darnach an den folgenden Stellen [1])

[1]) Ich lasse alles rein Orthographische bei Seite.

einen Text, der nicht mit einer echten Karolingerurkunde, sondern nur mit deren ungenauer Wiedergabe im 5. Bande von Bouquet übereinstimmt:

S. 481 Z. 21: que nostris fuerint auribus prolatae perducimus ad effectum = Bq. 715 Nr. 5; doch bietet dessen Original in Kolmar (vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen III, 1) nostrae und producimus.

S. 482 Z. 14: iterato hoc concedere et confirmare deberemus = Bq. 731 Nr. 27; nach beiden Originalen dieser Urkunde in Paris lautet sie jedoch an dieser Stelle hoc iteratis....

Z. 21: superius nominata = Bq. 724 Nr. 19; die einzig überlieferte Kopie saec. XII. im Capitelarchiv zu Verona hat denominata.

Z. 30: de se predictis rebus inquietare ... presumat = Bq. 724 Nr. 19. Dieser völlig sinnlose, nur durch einen leicht zu begehenden Lesefehler erklärliche Text lautet in der Abschrift des 12. Jahrh. richtig de supradictis.

S. 483 Z. 2: et ut haec nostra auctoritas = Bq. 724 Nr. 19; in der Kopie saec. XII. fehlt indessen — der gewöhnlichen Gestalt der damaligen Corroborationsformel entsprechend — das zu jener Zeit nicht gebräuchliche nostra.

Nicht weniger beweiskräftig sind die Fehler, die Mühlbacher Reg. 195 mit Bouquet gemeinsam hat:

S. 484 Z. 26 vel quibuslibet iudiciaria potestate praeditis. Summa cura et sollicitudo = Bq. 733 Nr. 31; aber das Pariser Original, das überdies mit der VU. Mühlbacher Reg. 58 übereinstimmt, bietet den abweichenden Text: seu quicumque iudiciaria potestate preditis. Summa cura et maxima sollicitudo .... Bouquets Abdruck enthält darnach hier nicht weniger als drei Fehler, die sämtlich in Grandidiers Text von Stumpf Reg. 195 wiederkehren.

Diese Zusammenstellung von Fehlern, die Bouquet und den beiden Urkunden Grandidiers gemeinsam sind, erweist mit nur irgend wünschenswerter Klarheit, dass die beiden Diplome Mühlb. Reg. 150 und 195 aus den Bruchteilen echter, bei Bouquet gedruckter Karolingerurkunden komponiert wurden und dass sie nichts anders sind noch

sein können als moderne Machwerke, wie ich sie in meinem Aufsatze geschildert habe: »wie bei den Diplomen für Schuttern und Ebersheim, so sind auch bei den beiden Diplomen Karls d. Gr. für die Strassburger Kirche um einen gegebenen Rechtsinhalt als Mittelpunkt neue, falsche Urkunden geschmiedet worden; wie bei jenen Schoepflin, so hat bei diesen Bouquet das geeignete Material geliefert«[1].

Ich hatte aus der charakteristischen Art der Zusammenschweissung aus verschiedenen Elementen, die allen von mir behandelten Fälschungen eigentümlich war, und aus der Benutzung derselben echten Bruchteile in verschiedenen Urkundengruppen den Schluss gezogen, dass nur ein und derselbe Mann sie habe verfassen können; ich hatte ferner in Erwägung aller Umstände diesen Fälscher in Grandidier selbst erkennen müssen, — denn die Konstruktion eines mit den gleichen Kenntnissen ausgerüsteten und mit dem gleichen Material ausgestatteten, ihm aufs engste befreundeten »unbekannten« Zeitgenossen würde denn doch jedermann unzulässig erschienen sein; ich hatte endlich sowohl an einer Urkunde Heinrichs II. für Gengenbach wie insbesondere (S. 500 ff.) an einem Placitum Karls d. Gr. für das Kloster Honau (Mühlb. Reg. 196) die von Grandidier beabsichtigte Täuschung und zugleich ihren Zweck aufgedeckt. Da ist es denn von Bedeutung, dass nach der von Herrn Dr. Lechner gütigst ausgeführten Vergleichung Grandidier gerade bei der »Verbesserung« dieser Gerichts-

---

[1]) Für alle mit unserer Wissenschaft Vertrauten ist die Sachlage, die sich aus der Wiederholung der Fehler anderer durch Grandidier ergiebt, so einfach, dass ich mich oben noch kürzer hätte fassen dürfen, wenn nicht in der Revue catholique d'Alsace XVII, 401 ff. allen Ernstes der Versuch gemacht worden wäre, die dort als gleichgiltige Bagatellen behandelten gemeinsamen Fehler Grandidiers und Schoepflins als einfache »lapsus« beider zu behandeln! Meine Behauptung, dass Grandidier sich sein Material für die Karolingerurkunden aus dem Werke Bouquets geholt habe, wird offenbar in unverständigem Anschluss an meine Anmerkung S. 481 N. 1 in einer Weise abgethan, die ebenso charakteristisch für die »Methode« dieser Entgegnung ist, wie sie nach den obigen Nachweisen humoristisch erscheint. Es heisst nämlich dort (S. 411 N. 1): »Pourquoi Bouquet? parce que Grandidier regardait un recueil comme capital pour les diplômes carolingiens. Donc il s'est servi de Bouquet! et si l'on montrait à M. Bloch qu'il s'est servi de Schoepflin!«

urkunde, deren frühere Fassung ihm nicht genügte, einem Fehler oder richtiger vielleicht einer Emendation Bouquets zum Opfer gefallen ist. In der Honauer Urkunde (Histoire de Strasbourg II[b], 119 Z. 14) lesen wir nämlich: et ipsas in praesentia nostra protulerunt recensendas; und genau so heisst es bei Bouquet V, 734 Nr. 32 in dem Placitum für S. Denis Mühlbacher Reg. 187, während in dessen zu Paris noch erhaltenem Originale das Wort »recensendas« fehlt! Stimmt nun, wie schon Mühlbacher bemerkt hat, das Formular von Grandidiers längerer, sonst nicht bezeugter Fassung des Reg. 196 für Honau eng mit Reg. 187 für S. Denis überein, so beweist dieser eine Fehler neben dem, was ich früher (S. 501 f.) ausgeführt habe, und noch entscheidender als jenes, dass Grandidier nicht, wie er vorgiebt, eine handschriftliche Grundlage für seinen ausführlichen Text gehabt hat, sondern dass er ihn aus dem kürzeren, allein sonst bekannten und allein handschriftlich überlieferten Honauer Placitum mit Hilfe der Gerichtsurkunde für S. Denis nach dessen Druck bei Bouquet V, 734 Nr. 32 zurecht gemacht hat. Ich darf in diesem Nachweis den wertvollen Schlusstein für meine früheren, wie für die obigen Darlegungen über die Urkundenfälschungen Grandidiers erblicken.

Johann Reuchlins Berichte über die Krönung Maximilians I. im Jahre 1486.

Von

Eugen Schneider.

Johann Reuchlins Bedeutung als Staatsmann mag hinter derjenigen, die ihm als Gelehrten und Humanisten zukommt, weit zurückstehen, die Rolle, die er als Rat in württembergischen Diensten gespielt hat, war doch nicht unwichtig. Kaum hatte der junge Pforzheimer sich in Tübingen niedergelassen, um dort eine passende Thätigkeit zu suchen, als Graf Eberhard im Bart, der treffliche Fürst und hervorragende Gönner der Wissenschaften, auf ihn aufmerksam gemacht wurde und ihn in seine Dienste zog (1482)[1]. Vierzehn Jahre lang, bis zum Tod Eberhards, stand Reuchlin diesem mit seinem Rate bei; auch nachher hat er das Land nur vorübergehend verlassen, wenn er auch längere Zeit nicht als fürstlicher Beamter, sondern als Richter des schwäbischen Bundes und zuletzt als Lehrer an der Tübinger Hochschule thätig war.

Unter den Aufträgen, die Reuchlin von Eberhard erhielt, war auch dessen Vertretung bei dem Frankfurter Reichstag und bei der Krönung Maximilians I. im Jahre 1486.

Zu dem Reichstag waren Eberhard und sein Vetter, Eberhard d. J., als gefürstete Grafen geladen und die Sitzordnung für denselben nimmt deren Erscheinen in Aussicht[2]. Einer der Grafen, am ehesten der jüngere, scheint sogar mit einem Markgrafen (wohl Christoph) von Baden vom Kaiser dem aus den Niederlanden heranziehenden Maxi-

---

[1]) L. Geiger, Johann Reuchlin S. 21 ff. — [2]) Müller, Reichstagstheater unter Friedrich V. (III.), 6. Vorstellung S. 6.

milian entgegengeschickt worden zu sein[1]). Aber die Verhältnisse zu Hause, wo eben die endgiltige Wiedervereinigung des Landes betrieben wurde[2]), verlangten die Anwesenheit der Grafen. Eberhard im Bart schickte daher an seiner Stelle den Ritter und Doktor Hermann von Sachsenheim, den Kanzler und Probst zu Stuttgart Ludwig Vergenhans und den Dr. Johann Reuchlin nach Frankfurt[3]). Sie kamen dort schon vor der Königswahl (16. Februar) an; wenigstens kann sich eine kurze Aufzeichnung Reuchlins über den »ufgang uf den kaiserlichen stul, als unser allergnedigster herr der römische kaiser den fursten ir lehen wolt lihen« nur auf einen Vorgang des 14. Februar beziehen[4]).

Nach der Wahl, am 22. Februar, durften die Gesandten dem neuen König die Glückwünsche ihres Herrn übermitteln[5]). Von ihrer sonstigen Thätigkeit wissen wir wenig. Von Reuchlin selbst sind aus der Frankfurter Zeit nur vereinzelte Aufzeichnungen erhalten; erst nach der Heimkehr seiner Genossen, als er den Auftrag erhalten hatte, allein Maximilian zur Krönung zu begleiten, entwarf er ausführlichere Berichte[6]). Ein Teil der Aufzeichnungen ist persönlicher Natur. Er schreibt da nieder, wie viel er Geld gebraucht hat — in Frankfurt nach der Abreise der beiden Begleiter nur noch fünf Gulden —, was er zu besorgen und wem er Briefe geschickt hat. Für die Geschichte seines Lebensgangs nicht unwichtig ist die in

---

[1]) Ebenda S. 2. — [2]) Am 14. März kam der Uracher Vertrag zu Stand. — [3]) Sie lagen in der Herberge zum Goldstein auf dem Kornmarkt (Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II, 428, wo der eine Name in Reytlin entstellt ist). — [4]) Molinet, Chroniques III, 27 ff. schildert diesen Vorgang als »relief, fait à l'empereur par l'archevesque de Mayence etc.« und als »mistères« der Kurfürsten. — Die Aufzeichnung führt die Fürsten auf, die den Kaiser zum und vom Stuhl geleiteten, darunter Herzog Maximilian, und bemerkt nur, dass der Kurfürst von Mainz die Lehen zuerst empfangen habe. — [5]) Molinet a. a. O. S. 44 (unter 22. Februar 1485!). — [6]) Die Originale derselben, die sich im Württembergischen Staatsarchiv befinden, liegen diesen Ausführungen zu Grunde. Es sind tagebuchartige Aufschriebe, vielfach mit Zusätzen und Wiederholungen auf andern Blättern; die Form eines Schreibens hat nur der Bericht über die Krönung selbst. Wir geben unten den letzteren und die Darstellungen der Audienz der polnischen Gesandtschaft, sowie des Fürstenrennens im Wortlaut, weil sie am meisten Neues bieten.

griechischer Sprache gemachte Bemerkung, dass er seiner Frau von Liebe geschrieben habe[1]. Von politischen Aufzeichnungen aus diesen Tagen findet sich nur folgende auf das gespannte Verhältnis zwischen dem Kaiser und Bayern-Landshut bezügliche. Am 27. März seien die Gesandten des Herzogs Georg abgefertigt worden; nach Mitteilung des Marschalls Sigmund (von Pappenheim) habe Graf Haug von Werdenberg im Namen des Kaisers Unterstützung gegen Ungarn durch Lieferung von Lebensmitteln für das Heer und durch Verbot der Ausfuhr aus der bayerischen Herrschaft Spitz (im Erzherzogtum Österreich) verlangt. Der eifrige Verkehr, den Reuchlin damals mit dem venetianischen Gesandten Hermolaus Barbarus gepflogen haben soll, ist eine irrtümliche Annahme Geigers[2].

Am 28. März erfolgte der Aufbruch von Frankfurt nach Aachen zur Krönung. Reuchlin schloss sich den österreichischen Räten an und fuhr auf einem der 16 oder 17 Segelschiffe des kaiserlichen Zugs den Main und Rhein hinunter. Am 30. März nachmittags 3 Uhr stiessen die Schiffe bei Rense an das Land. Während der Kaiser im Schiffe blieb, stieg der König mit den Fürsten aus und ging unter Trompetenschall auf den alten gewölbten, zerrissenen Königsstuhl zu, der in den Nussbäumen steht. Reuchlin macht dabei die merkwürdige Mitteilung, dass hier der Bischof von Mainz von dem König gefordert habe, dass er die Fürsten des Reichs bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen möge; dann sollen ihm auch die Fürsten gehorsam sein. Nachdem der König eingewilligt hatte, ging er sofort wieder zu Schiff, um am Abend Andernach zu erreichen.

---

[1] Von Reuchlins Frau (oder Frauen?) ist nicht einmal der Name bekannt (Geiger, a. a. O. S. 27). Nach obigem scheint er in glücklicher Ehe gelebt zu haben. Offenbar stammte die Frau von Ditzingen (württ. O.A. Leonberg), wo R. gegen zehn Morgen Güter besass. Da er in der Nachbarschaft zusammen mit Heinrich Luxen Kindern von Ditzingen ebenfalls begütert war, gehörte wohl seine Frau der genannten, sonst unbekannten Familie an (Lagerbuch von 1509). Hier ist auch sein Landgut zu suchen. — [2] A. a. O S. 31. Die Venetianer kamen erst im August und zwar nach Brügge (z. B. Ulmann in Forschungen zur deutschen Geschichte 22, 134); auch die von Geiger angezogene Stelle bei Schück, Aldus Manutius S. 114 weiss nichts von Frankfurt.

Am 31. gelangte man nach Köln. Am Rhein in der Trankgasse wurden der Kaiser und der König in köstlicher Prozession empfangen. Mit dem Kaiser schritten auch die Markgrafen Albrecht und Christoph von Baden; dem Könige trug Markgraf Friedrich von Baden das Kreuz vor[1]). Der Zug ging an die Treppe von St. Margarethen[2]); da hielt der Weihbischof von Köln, der seinem Erzbischof ein Stück vom heil. Kreuz reichte, damit es der König küsse. Dann führte man diesen vor die heiligen drei Könige, zuletzt vor St. Peters Altar. Hier kniete er nieder, während ihm die Erzbischöfe von Köln und Trier ein Buch vorhielten, aus dem er eine Kollekte las.

Am 3. April wurde in Düren genächtigt und am folgenden Tag erfolgte der feierliche Einzug in Aachen[3]). Bürger der Stadt ritten mit etwa 50 Pferden bis einen Rosslauf hinter dem hohen Kreuz auf der Staige entgegen; hier ordnete sich der Zug. $1\frac{1}{2}$ Stunde wogte er zum Thor hinein, an dem die Stadtwächter nach altem Brauch des Königs Pferd mit Beschlag belegten, aber um 55 Gulden auslösen liessen. Reuchlin hatte der Marschall die Erlaubnis erteilt, mit den österreichischen Botschaftern vorauszureiten und sich den Zug in der Stadt anzusehen.

Über die am 9. April erfolgte Krönung erstattete Reuchlin dem Grafen Eberhard den unten (Nr. I.) abgedruckten Bericht. Er hatte offenbar bei derselben im Gedränge vieles durchzumachen und brach den Bericht erschöpft mit den Worten ab, er könne jetzt nicht mehr. Unter denjenigen, die im Anschluss an die Krönung zu Rittern geschlagen wurden, zählt Reuchlin aus dem Gefolge des Kaisers den Markgrafen Albrecht von Baden, aus dem des Königs dessen Bruder Christoph, unter den selbständigen

---

[1]) Über die Anwesenheit der Markgrafen von Baden bei der Krönung vgl. die Angaben bei Fugger, Spiegel der Ehren des Erzhauses Österreich, S. 954, Hertzog, Chronicon Alsatiae 2, 139, Sachs, Einl. in die Gesch. von Baden 2, 623. 3, 23 f. — [2]) Später spricht R. von St. Märgen, so dass wohl eine Verwechslung mit Maria vorliegt. — [3]) Reuchlin giebt eine ausführliche Beschreibung desselben. Wir heben davon nur heraus, was zur Ergänzung der schon bekannten Berichte dient (Müller, Reichstagstheater unter Maximilian I. 1, 31 ff. Molinet, Chroniques III, 58 ff. Fugger, a. a. O. S. 952 ff. Hertzog, a. a. O. 2, 135 ff.

des letztern Sohn Bernhard auf[1]). Bei dem sich anschliessenden Gang in das Rathaus fällt ihm die Ähnlichkeit der roten, mit weissem Hermelin verzierten »Kappen« (Mantelkragen) der Kurfürsten mit der Tracht der Pariser Doktoren auf. Er beschreibt die ganze Pracht des Aufzugs, die Sitzordnung beim Festmahl, die ihm einen Platz an dem Tische der Herzoge von Sachsen, Bayern, Jülich und Cleve anwies, die Handwaschung des Königs, bei der der Herr von Weinsberg diesem das Wasser aufgoss und Markgraf Friedrich von Baden das Tuch hielt, und alle die durch die goldene Bulle vorgeschriebenen feierlichen Handlungen.

Am Tage nach der Krönung ward, so bemerkt Reuchlin weiter, das Heiltum oben zum Turm heraus öffentlich gezeigt: unser Frauen Hemd; dann zwei Tücher, als wären sie von einem Kappenzipfel geschnitten, länglicht, das eine schwarz, das andere mörlinsfarbig (Farbe der Mohrrüben), darin unser Herr in der Krippen ist gewickelt (die von Aachen heissen's Josephs Hosen); dann ein weisses eschenfarbenes Tüchlein, darauf St. Johannes enthauptet ist und sieht man Blutstriemen; zuletzt unsers Herrn Tuch, das ihm am Kreuz ward umgebunden vor die Scham. Am 11. April schwuren die von Aachen, dem König zu gehorchen, wenn er zur Regierung komme, doch unschädlich dem Herzog von Jülich, an den die Vogtei verpfändet war. An demselben Tage noch ritt der König nach Düren und erwartete hier den Kaiser, der am folgenden nachkam.

Am 13. April ritt der König wieder zu Köln ein, im ganzen Harnisch, während der Kaiser sich eines Wagens bediente. Als sie vor St. Märgen ankamen, bestätigte der König die Freiheiten der Stadt; da sangen sie ein Antiphon und zogen in den Dom zu den heil. drei Königen. Am nächsten Tag erschien hier endlich die Botschaft des Königs Kasimir von Polen. Sie hatte den Auftrag, die Einigung der Christenheit gegen die Türken zu betreiben, die freilich durch die Ausschliessung Böhmens von der Königswahl nichts weniger als gefördert war[2]). Die der

---

[1]) Auch Müller a. a. O. S. 38 nennt den damals noch nicht 12jährigen Bernhard; die übrigen Berichte erwähnen ihn nicht. — [2]) Dem einen Gesandten legt Reuchlin die Frage in den Mund, quid sibi velint nocturnae hae factiones. — Noch in demselben Jahr verband sich Polen mit Böhmen und Ungarn gegen den Kaiser.

Botschaft erteilte Audienz, bei der der alte Kaiser Friedrich nach seiner Gewohnheit einschlief, und das dabei gebotene Schauspiel eines Ritterschlags, das ihn wieder belebte, schildert Reuchlin als Augenzeuge auf das anschaulichste (unten Nr. II.).

Den Aufenthalt zu Köln füllten zahlreiche Festlichkeiten aus. Ein mehrtägiges Turnier wurde am 24. April durch ein Fürstenrennen gekrönt, bei dem König Maximilian mit dem Pfalzgrafen Philipp sich mass, nachdem er das Verbot des Kaisers durch Fälschung seiner Unterschrift zu umgehen gewusst hatte; auch die Markgrafen Albrecht und Christoph von Baden zeichneten sich im Lanzenstossen aus (unten Nr. III.). Nach dem Rennen wurde ein Banket mit vielen schönen Frauen abgehalten; Reuchlin wurde mit den polnischen, brandenburgischen und österreichischen Räten in einem Nebensaale reich gespeist. Mit sichtlichem Interesse verzeichnet er die sich anschliessenden Tänze und Mummereien, die bis 3 Uhr nach Mitternacht dauerten, worauf die Frauen noch in einem kleinen Saal vom König Konfekt bekamen, während die Botschafter nach Hause gingen.

Schon längst wäre Reuchlin am liebsten in die Heimat zurückgekehrt; er musste ausharren. Erst am 2. Mai zu Nacht konnte er den Versuch machen, seinen Abschied zu erhalten. Er ging zum König, doch der ritt zum Kaiser. Bis 11 Uhr wartete er auf Zulassung; dann ging der König wieder zu Banket und Tanz mit schönen Frauen. Die brandenburgischen Gesandten trösteten jenen nachher, sie haben auch nichts erreicht, weil der Kaiser mit einem Kaufmann, der Edelsteine brachte, beschäftigt gewesen sei. Wahrscheinlich ist es Reuchlin bald nachher doch gelungen, sich loszureissen, obgleich die Feste in Köln noch länger andauerten. Einzelne Andeutungen verraten, dass er sich bei seiner Sendung nicht recht am Platze fühlte; uns hat er Beschreibungen derselben hinterlassen, die in mancher Beziehung von Wert wären, auch wenn sie nicht von einem so bedeutenden Manne herrührten.

I.

Hochgeporner gnediger herre. Des römschen küngs krönung zu Ach beschenhen will ich üwern gnaden yetzmals ylends und in der gemain bezaichnen, sovil ich des gesenhen hon. Darnach ob ich etwas von den persevanten mag erlernen, das will ich üwern gnaden mündtlich endecken, wan ich haim komm. Als uf donrstag nach quasimodogeniti [6. April] das gemain geschray was, der küng sollt denselben tag gekrönt werden, ward ich bericht, das ain zwitracht yngevallen wer zwüschent den ertzbischoven, und nemlich so wolt der bischof von Trier sin suffraganien by im an der krönung haben und nit der mindst sin, als der nit vorgon solt. Darob ist man gesessen und hat es vertedingt, das man dem bischof von Trier, als ich sin yetzund bericht bin, sin wychbischof ouch hat in die schranken der krönung gelassen und gat doch vor den andern. Also uf samstag vor misericordia domini [8. April] hat unser herre der küng gefastet und sich zu dem hailgen sacrament berait. Uf den selbigen sonntag [9. April] am morgen trib man all die welt uss unser lieben frowen kirchen zu Ach und het den kor verschlossen, und hieussen, da unser liebe frow zaichen tut, dieselben vier sülen het man yngefasst; und fürter als dasselbig darvor rund gewelbt ist mit sülen in form ains gecirks, dieselbigen süwlen waren ouch in runder wyss yngefasst und mit bretter verschlagen, also das der gemain man nit mer in aller kirchen dann ain ringwysen schmalen gang mocht haben. Man tet ouch alle türen verschliessen, on allain zu anfang der grossen porten stat ain palatz und ain gehus. Dasselbig hat ain tür uf die andern gassen gegen des küngs herberg. Dahin wurdent haimlich die curfirsten und fürsten ainstails beschaiden, zu demselbigen hus und fürohin durch das hus und durch den palatz oben in die kirchen zu kommen. Ich tet mich zu den österrychschen räten am sonntag morgends früw als der, der allain was und uf den man nit vil acht mocht haben, und bat sie mitsampt mir anzubringen an den marschalk darzu bestellt, das man mich ouch hinyn liess als ain botschaft von Wirtenberg. Des ward mir etwas zugesagt. Und da kamen wir mit ainem hufen zusamen, graf Jos von Zolrn, der von Rapelstain, die brandemburgschen rät und die österrychischen rät und ich. Under den wylen was mans sin innen worden des yngangs und kam ain gross mengen für das genannt hus, und da wir darzu kommen in ainem gedreng, da volgt uns nach min herre von Cöln. Da liess man uns lang stan, und wurdent allda gedrungen, das an tailen der athem gelag. Die hindern drungen mich und min mitgesellen hinin, und kamen also mit gedreng durch dry türen bis in die kirchen. Da nun söllicher mass vil volks hinyn kam und ouch in der kirchen anhub ain gedreng zu werden, da kam der kaiser und der küng. Darvor het man usgeschruwen und aim yeden gesagt, welche wern in botschaften oder gesellschaften, die sölltend ain us in welen, derselb belib da innen und die andern wurden hinusgon. Des trost ich mich und belib da inn. Da kament die pfaffen und darnach die bischofen und gieng zuvor der bischof von Trier und darnach Maintz und Cöln und hertzog Ernst und der pfalzgraf; die hetten ir kurfurstlich gewand an. Und der küng der hett an ain kurtz güldins röcklin uf die franzosich art, und der kaiser in der maiestat. Und als man kam zwischent

die vier sül vor dem kor, da unser frow zaichen tut, da was by dem altar zur rechten syten, da man das epistel singt, unserm herrn dem kaiser ain hoher stul ufgemacht und daruf gebrait ain güldin stuk in blawer wat. Hieniden zu des kaisers link syten lagen zway küssen, das erst dem pfaltzgrafen, das ander hertzog Ernsten von Sachsen. Darnach am yngang vor dem altar über stund in der mit ain hoher stul, daruf ain gülden stuck in roter wat für den küng, und hieniden uf' sine rechte hand ain küssin für den bischof von Mentz und uf der link syten zu ort ain küssin für den bischof von Trier. Also giengen die bischof und äpt in die sacresty und laiten ir pontifical an und täten dem küng ain kormantel an, der het ain niders hüblin uf sinem houpt nach haideschin sitten. Da fürten in der bischof von Mentz und Trier für unser frow und las der bischof von Cöln zwo collect über in, darzu musst der küng uf dem antlitt ligen vor dem altar etc. Und da huben in die zwen bischof wider uf und fürten in uf den stul. Da fieng man das ampt an. Gnediger herre, die wyl will mir zu kurtz werden; ich will darnach uwern gnaden zu erkennen geben, wie man in gekrönt hat und wie er ritter geschlagen hat und ain fryherrn gefürstet[1]) und all fürsten geladen zu tisch und wie vil essen er geben hat etc. Ich kan yetzo nit mee.

Geschrieben zu Ach. Doctor *Johan Reuchlin.*

II.

Nota uf mentag nach jubilate [17. April] anno etc. LXXXVI hat unser herr der römisch kaiser und küng der botschaft von Bolen wöllen in gegenwurtigkeit der fürsten und fürstenbotschaften in siner kammer zu Cölln by der thum audientz geben, nachdem die obgenanten uf den frytag darvor waren gen Cöln komen. Und ist die verhörung geschenhen zwüschen XI und XII; bin ich doctor Jo. Reuchlin anstatt mins gnedigen herrn von Wirtemberg ouch hinyn gelassen. Da kamen die polischen rät, nemlich dry mit andern ir edellüten, die in berlin[2]) geklait waren. Aber der erst rat und oberster marschalk, haisst Raphael, was geklait in ain gulden rock uf schwarz sammet genmusiert und der ander, genant Andreas, in ain gulden rock uf glatt damast rot gemusiert, und der dritt, hiess Philippus Callimachus, het an ain rote atlassin schuben. Da sass der kaiser und der küng in gulden ufschlag in wyss sammet geblümt; nach dem küng uf der linken syten der bischof von Mentz, darnach hertzog Albrecht, darnach der hertzog von Jülich, darnach der markgraf von Baden, darnach der von Augspurg in gulden ufschlegen uf rot sammet geblümt, zur rechten syten der bischof von Cöln und darnach der pfaltzgraf in gulden ufschlegen in schwartz sammet geblümt. Und vor dem kaiser stund ain stul ainzig gestult, darin sass Trier. Da ward durch den bischof von Gran us bevelh unsers herren des kaisers in boleckisch geredt, sie möchten ir werbung thun. Da redt Raphael in boleckisch, und stunden all dry vor dem kaiser zur rechten hand und der bischof von Gran zur linken hand, also: der küng von Bolan,

---

[1]) Karl von Croy, Graf von Chimay (Müller a. a. O. S. 40). —
[2]) berlin = berwer, Schaffell (Lexer).

Casimirus, embüt zuvor an unsern gn. h. den kaiser sin fründlich brüderlich dienst und wöllt siner kaiserlich maiestat wolmögen nit minder gern hören dann als sin aigen glück etc. Uf die mainung den küng ouch und des mer. Der küng von Polan hab nit gewisst, als sie sind usgevertigt, dass sin gnad sy zu römischer kron erhöcht; sy syen aber on zwyfel, er fröwe sich des als gross, als wer es im selber. Und keret sich wider gegen kaiser und sagt der küngin willig dienst in aller gebur, desglychen von sinen kinden und das die der k. m. gluckseligen stand nit minder gern hörten dann ob es wer irs lyblichen vatters Da nun Raphael soliche salutation volbracht und als der kaiser zu ainem yeklichen was von sinem stul ufgestanden, da bot Raphael herfür ain credentz, die ward von dem bischof von Mentz als dem kantzler empfangen und gelesen. Uf die credentz hub an zu reden der ander ambassator genannt Andreas, aber in boleckisch, die maynung: Die k. m. het vor zyten irem herren dem küng von Polen zuemboten sich zu veraynigen wie man den türken und den haideschen zu nutz gemainer kristenhait widerstand tun möcht, der het herwiderumb sin willen der k. m. eröffnet, den man darnach mit werken hab befunden. Dann er hab sich der nit allain enthalten sonder ouch mit der gottshilf usser land vertriben und Mol[1]) von iren handen gerissen und er sy allzyt der hoffnung gewesen, man sölt mit ernst daryn gesenhen hon. Aber es hab gar dick gefelet. Dann als in papa Paulus in den krieg het gebracht mit verhaissen manigfaltiger hilf der Venediger und ander fürsten [und] herren, sy er erfröwt worden und hab alle sine hab mit sin anstössern wöllen wider die ungloubigen setzen. Da hetten die Venediger in selbs ain richtung gemacht mit dem türken. Darus ist erwachsen, das der Turk gesterkt ward und brach in die Walachy und hab zu im bracht zwen herren sin anstössern, die wol haben vermöcht hundert tusent man in das feld, die yetzund sin helfer und wider die christen müssen sin. Über das so der Türk gesenhen hab kain redtung von den kristen, hab er sich teglichs gesterkt und zieh für und für in der christen land, also das er irem herren gar gnaw an der tür lig mit gross versammletem volk. Deshalb der küng von Polen zu unserm hailgen vatter dem pabst geschickt hab als zu dem ersten houpt der christenhait. So hab er dis botschaft zu der k. m. gesandt als zu dem andern houpt der christenhait, das man nit mög sprechen, er woll sich sollichs, das die gantz cristenhait antrifft, allain underwinden on verkündung den höuptern der cristlichen kirchen, oder wa es us verachtung übel gon würd der hailgen cristenlichen kirchen, als vor ouch durch verachtung geschenhen sy, das man nit mog sprechen, hett er darzu die kristenlichen fürsten ervordert, so wer söllicher grosser schad nit geschenhen. Das zu fürkommen, so hab ir her, als der den gemainen nutz der christenhait betracht, sie hergeschickt, diewyl er verstanden hab, das die k. m. mitsampt den kurfürsten by anander sin werden, sie zu bitten söllichen grosen genommen schaden zu hertzen nemen, dann küngrych, fürstenthum, herrschaften in des Türken hand gebracht sien, die vor klainer zyt gloubig cristen gewesen sien, und nit allain söllichen genommen schaden zu betrachten, sonder ouch was noch künftigs darusa und das gar in kurtzen erwachsen mög. Dann soll das abermals veracht werden, als vor geschenhen ist, so werdens in ainer

[1]) Mohol a. d. Theiss.

kürtzi vil befünden, die yetzo mainen, es sy in gar ferr. Vil der küng, fürsten und herrn, ist nit ain lange zyt, die haben wenig gedacht, das sie der ungloubigen werden solten; aber us verachtung und das ain yeder sin aigen nutz hat understanden zu suchen und zu behalten, so sin dieselben verlasen von der kristhait und unglöubig worden. Nun bedörf nyeman gedenken, das ir her der küng von Polen söllichs füw umb sins aigen nutz willen, dann er wiss sich selber vor schaden zu verhüten, welche stund er well, daruss im nit allain kerung verganges schades sonder ouch merklich grosser künftiger nutz entstan würd. Er well aber tun als aim christenlichen küng wol gezim und wa er sech, das es verfengklich sy, so wöll er lyb und gut, und was im gott verlihen hab, darstrecken wider die ungloubigen. Des verhoff er, bapst, kaiser und fürsten werdents ouch tun als sie das zu tun ouch schuldig und pflichtig sind, nit minder dann er. Aber wie dem allem, so verstee ir herre der küng wol, wes sich am meesten die ungloubigen und der Türk tröste, das sy zwitracht und unainigkait der fürsten christenlichs gloubens. Das hab im bisher verholfen und helf im uf disen tag zum höchsten, nit allain das die cristen under anander zwitrechtig syen sonder ouch das das christenlich houpt angefochten würd, nemlich yetzo unser allergnedigster herre der römisch kayser; das dem Türken nun fürter ain gross hertz machen und sin fürnemen sterken werd, so der küng von Hungarn als ain christenlichs glid understand das houpt der christenhait zu bekriegen. Das irem herren sonder gross laid bring nit allain von früntschaft und brüderlicher verwantnus wegen, so er mit der k. m. hab, sonder ouch der gantzen christenhait halb, als der so wol künd betrachten, ob es lengere zyt weren und also verharren soll, das es dem kristenlichen glouben und der gantzen christenhait merklichen abbruch in kurtzkünftiger zyt geberen muss. Darumb so er, ain christenlicher küng, wol mög ermessen, das ainigkeit der fürsten des Türken verderben sy und die zwitracht und krieg, so beschicht wider den römschen kaiser und das rych, sy ain ufkommen der unglöubigen, so erbiet er sich, dem römischen kaiser als dem houpt der christenhait mit allem dem, das er vermög, hilf und bystand zu tun in hoffnung, wann die fyend des römischen rychs gehorsam gemacht werden, das man dann lychtlich mit der hilf gotts die unglöubigen verjagen und vertilken mög und das ouch tun werd; und in demselben soll an irem herren ouch kain mangel erfunden werden. Da dise red in boleckesch geredt und ye ain clausel nach der andern durch den bischof von Gran gentolmetscht ward, hiess man die botschaft ustretten. Und nam der kaiser [den] küng und die kurfürsten zu im und beschlussen, was der bischof von Gran in bolackesch antwurten sollt. Da liess man sie wider hinyn gan und gab der bischof von Gran die antwurt in boleckesch. Nach der antwurt liess der kaiser die botschaft nidersitzen; da was vor im ain bank berait und darüber ain glatt gülden tuch in rot geblümt.

Da kamen erfur siben junger gesellen. Zu den sprach graf Hug:[1]) der römsch küng het angesenhen ir loblich wesen, das sie der hailgen ritterschaft nachzügen und in willen gewesen weren zu siner m. krönung zyt gnug zu kommen, des sie aber ferre des wegs und kurtzi der zyt hab

[1]) von Werdenberg

verhindert. Diewyl er sie nun erkennt von iren eltern her dem rych dienstlich gewesen und gut dienst bewysen haben, so wöllt er sie onbelont von im nit kommen lassen und wöllt in mitteilen die er der ritterschaft. Und da keret sich der küng hinumb zum kaiser und bat in, das er von hertzog Albrecht, der dann zumal dem küng das bloss schwert vortrug, nemen wöllt, dann das sin kaiserlich m. die siben zu ritter schlüg. Da zoch der kaiser den bischof von Cöln mit dem ermel darzu und winkt dem bischof von Mentz und sagt in, wie im sin sun das zumute, und lachet inniglichen ser darzu. Und wie ser sich der küng weret, noch vil mer ward er durch den vatter darzu genött, und dät doch dem kaiser von hertzen wol, das im der sun wolt die er geben, das sach man wol an allen sinen geberden. Also ward der küng von dem kaiser und den zwayen kurfürsten überredt. Da nam der kaiser das schwert von hertzog Albrechten in sin hand und herschutz[1]), das es zittert, das mich wunder nam, wie ain so alter man och in den armen als stark were. Da hub an graf Hug zu den siben: ir werden unserem herren dem römischen küng globen, das ir die ritterschaft wöllent erlich halten, wittwen und waisen, arm und dürftigen getrüwlich handhaben und beschirmen nach üwerm vermögen und wider das hailig romsch rych nit zu sin. Under den wylen hielt der kaiser das bloss schwert in siner hand und glibt dem küng ainer nach dem andern. Da gab der kaiser dem küng das bloss schwert in die hand und knüwt ainer nach dem andern und gab der küng uf yedes rucken dry straich und spricht lyns:[2]) besser ritter dann knecht, und gibt yeklichem den schwertzknopf in sin hand, wann er ufstat. Es waren zwen Wolkenstainer und ain Liechtenstainer und ain Fellser und ainer von Massmünster. Das sahen die Boleckeschen, und was der kaiser ganz frowlich, wiewol er in der verhorung gar dick entschlafen was.

Da graf Osswalt von Tierstain sach, das der kaiser so frolich was, practiciert er mit den kurfürsten, sie solten im helfen bitten, das der kaiser sinem bruder gnedig sin und ungnad abstellen wöllte. Die giengen mit graf Oswalten, der fiel dem kaiser zu fuss und bat, die k. m. wölt gegen sinen bruder Wilhelm (ich wen, er haiss Wilhelm)[3]) die ungnad abstellen. Der kaiser wolt in von der erden ufziehen, er wolt nit uf, die curfürsten baten den küng und den kaiser. Die antwurt der kaiser, er hett ungnad verschuldt, und als sie aber baten, sprach der kaiser: lasst in selber zu mir kommen; und kain ander antwurt mochten sie herusbringen dann dieselbe: lasst in selber zu mir kommen.

Damit schied man vom kaiser und hetten wir noch nit zu inbiss gessen, und schlug doch glych drüw nach mittag. Da luden mich die osterrychischen rät mit in zu inbiss in ir herberg. Das tet ich und ass mit in zu inbiss, do es drüw schlug. Es hett der kaiser ouch nit geessen.

---

[1]) schüttelte es; erschüten = schütteln (Lexer). — [2]) leise. — [3]) Gemeint ist wol Graf Heinrich von Thierstein, von dem die Zimmerische Chronik 4 (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 94), S. 362 f. berichtet. Mit ihm und dem obengenannten Oswald erlosch das Dynastengeschlecht (Stammbuch des Adels in Deutschland s. v. Thierstein).

III.

Nota, uf mentag nach sant Jergen tag [24. April] hat man zu eren dem küng und ouch der küng selber zu eren schöner frawen ain fürstenrennen wöllen halten. Da hat der kaiser den fürsten verbotten und ouch andern verbieten lassen, das nyemand mit dem küng rennen söllt. Der küng het in willen mit dem pfaltzgrafen zu rennen und macht ain supplication an unsern herren den kaiser und bat im zu vergünden mit dem pfaltzgrafen zu rennen. Darnach ritt er zum kaiser und wolt die antwort holen. Da het der kaiser sinen diener bevolhen, wann er kam, söllten si sagen, er wer schlafend und der küng sollt warten, bis er erwachet, so wöllt er im ain antwurt geben. Da sass der küng wider uf und ritt haim und nam die supplication mit im. Und contrefayt des kaisers handgeschrift gantz ab und schrib darunter placet dismal, eben als wer es sins vatters aigen hand, und zaigt das dem pfaltzgrafen, als hett ers an sinem vatter erworben. Der pfaltzgraf gloubt der geschrift und tät sich an, desglychen der küng.

Uf denselben mentag waren schranken umb die ban gemacht und gestrowt mit nuwem frischem strow uf dem alten mark zu Cöln. Und als es was zwischen zwayen und dryen nach mittag kamen uf die ban geritten mit trompteren zwen jung, yeder umb XX jaren, ainer von Ysenburg, der ander von Sayn, in ganz wyss liny baid geklaidt mitsampt den teckine. Die haben mit anander baid wol getroffen und sin baid gefallen.

Darnach kamen geritten auf die ban mit den trompteren dry neben anander, der hertzog von Gülch, der hertzog Albrecht von Sachsen, der markgraf Albrecht von Baden, all in schwartzem; Gülch in ainer schwartzen damastteckin mit schwartzem sammet umblegt, Sachsen in schwartzem zendel, Baden in schwartzem zendel, gemalt, daryn zway kindlin, die mit windflögerlin stechen. Darnach kam junkher Philipps von Nassow in roter wat, die teckin was durchus gestryft, rot und eschenfar und brune, kostlich von syden gewirkt. Der von Gülch und der von Nassow troffend wol und sind baid gefallen, und hat Gülch uf dem rechten backhen by dem oug ain stoss empfangen, das er sich hat müssen verbinden. Item hertzog Albrecht von Sachsen und margraf Albrecht von Baden hand wol getroffen und sind baid gefallen, und fürt margraf Albrecht sin erste ritterschaft.

Darvor kam der kaiser in wyser wat in ain stuben uf dem mark und het ain gulden huben uf und ain zipfel darumb, und mit im der von Gran und der lantgraf ob im. In ainem andern hus daneben lagen die III bischöf all in guldin stücken.

Darnach umb die fierte stund nach mittag ist uf die ban gekommen der römsch küng in getailter wat, die socken warend sin farw, rot, blaw und wyss, das röcklin was von ainem silberin stuck uf der rechten syten und uf der linken syten von ainem güldin stuck und daryn gemacht zwen gross enker, geschrenkt crützwis, der ain rot der ander gelpf oder wyss, darob ain ringketten; und het wyss strusfedern uf dem helm. Der pfaltzgraf kam neben dem künig geritten uf die ban in gantz brun, mit silber köstlich gestickt, und was sin röcklin mörlinfarw [1]), und uf dem helm zu yeder syten ain glatte schyb zum halbtail.

[1]) Farbe der Mohrrübe (Lexer).

Item nach im kam uf die ban der Sturmfeder, pfaltzgrefisch, in gantz roth, und das röcklin mörlingraw und in der teckin und uf dem helm schirm silberin. Darnach kam marggraf Christof von Baden in gantz rotem, das röcklin rot scharlach und in der tecken silberin böm mit ainem rymen dadurch gemalet und uf dem helm uf yeder syten ain bucket und ain dünns tüchlin darumb.

Item vor margraf Christof kamen uf die ban geritten zwen neben anander, her hans von Seckendorf und Hainrich von Waldenfels, frenkisch, des küngs diener, baid in mörlinfarw röcklin und sust gantz des küngs farw, rot, wyss und blow, hemder, binden und teckin. Die waren gantz bloss und hetten grüne crentzlin uf irem har und fürt man in zwon ring scharpf spiess vor und het yeglicher nit me dann uf der linken schiltsyten ain fiereckt rost, nit über ain spannen lang und brayt, dann das oben ain klain tach hat ains tumen brait. Darin was gemalt ain sunne, des von Seckendorfs gülden und des von Waldenfels, des nuwen ritters silberin. Die ranten ainmal in uszugswys gegen anander, das sin vil lüt erschracken, und der kaiser, als ers im fenster sach, liess ins durch den marschalk, hern Sigmunden von Bappenhaim verbieten, sie söllten also verwegenlich nit rennen. Wie sie uf ainmal zusammen kommen, sie redten ain klain mit anander und under anderm, als die andern hin und herwider ritten, da redt der von Seckendorf mit dem marschalk, er sollt zu unserm herren dem kaiser sagen, es wer kain sorg daran, und sie beten, das er sie liess rennen; dann wa sie fälten, so sollt er in lassen die köpf abhawen. Der kaiser wolts nit zugeben. Also under anderm rennen uf und nider versuchtent sie sich gegen anander und zum dritten so treffen sie, das dem Waldenfelser der spiess ainzway sprang (ich han gemeint dem Seckendorf, aber darnach hat mir ainer gesagt, dem Waldenfelser sy der spiess gebrochen) und erholten ain gross lob, dann es zu Cöln vor nit gesenhen ist gewesen. Also ritten sie mit anander ab der ban und teten sich anders an und kamen herwider zum rennen der fürsten.

Darnach trafend der küng und der pfaltzgraf und streich der küng gar mutsam hinzu und der pfaltzgraf begegnet im langsam und senft und stiess den küng uf die recht syten herab ledig. Der pfaltzgraf ward wider in den sattel geschoben und belib sitzen also. Des lacht der kaiser und tut vom fenster herab, dann es glych darby was, man sölt in den küng ligen lon. Also warf der küng den arm uf, als er noch lag, und ward ufgehaben.

Darnach rannten mit anander marggraf Christof und der Sturmfeder und nach langem und gnawem hersuchen, so sie baidersytz teten, trafend sie fast wol und randten baid sich anander fry hinder sich herab, das sie übergiengen. Das was gar ain lustlich treffen. Also ward das rennen zumal ser gelopt, darumb das sie all wol getroffen hetten.

Da kam ainer von Liechtenstain und lud die österrychischen und mich zu ainer collacion oder banket, als ers nemmet. Das wollt der küng den schönen frowen zu nacht geben und ain tantz hon. Also tet ich mich zu den österrychischen und kamen die brandenburgschen ouch in ir herberg. Da giengen wir mit anander in den sal, da der küng das banket geben sollt. Der was in ainem hus glych hinden am tantzhus zu Cöln.

Französische Bemühungen um Strassburg im April 1519.

Von

Karl Jacob.

Das Beglaubigungsschreiben, mit dem im April 1519 Johann von Sains, Herr von Marigny, als französischer Gesandter in Strassburg erschien, war längst bekannt[1]). Über den Inhalt seiner Mission war daraus kaum etwas zu entnehmen. Denn gerichtet an den Rat und die vornehmen Bürger, aber auch an die Kaufleute der Stadt, begnügte sich das Schreiben damit, in Erinnerung an die alte Vorliebe des Königs für die Reichsstädte und besonders an die alten freundschaftlichen und kommerziellen Beziehungen Strassburgs zum französischen Reiche, aufs schärfste dem Gerüchte entgegenzutreten, als ob König Franz die Feinde der Städte — gemeint war der Konflikt des Herzogs Ulrich von Württemberg mit dem Schwäbischen Bunde — mit Geld und Kriegsbedürfnissen unterstützt habe.

Aus verschiedenen Aktenstücken im ersten Bande der jüngeren Serie der Reichstagsakten liess sich dann wohl der Zweck der Sendung Marignys erkennen, über ihren Verlauf aber und Erfolg fand sich dort keine Aufklärung[2]).

Im Strassburger Stadtarchiv (VDG 85) hat sich nun neuerdings das offizielle Protokoll[3]) des Rats über die zwischen ihm und dem französischen Gesandten geführten Verhandlungen gefunden. Es ist, abgesehen von den drei

---

[1]) Gedruckt bei Laguille, hist. d'Alsace fol. preuves p. 119; Schöpflin, Als. dipl. II S. 454 n. 1452. Regest in Polit. Korr. der Stadt Strassburg I, ed. Virck, S. 25. — [2]) S. Kluckhohns Bemerkungen: RTA I S. 512 a. 3. — [3]) Dass wir thatsächlich das offizielle Protokoll vor uns haben, ist nach Form und Inhalt der Aufzeichnungen zweifellos.

in lateinischer Sprache überreichten Anträgen Marignys und der Übersetzung des ersten Antrags, ganz von der Hand des späteren Stadtschreibers Peter Butz und ermöglicht uns, auf Grund seiner anschaulichen Schilderung, der eingeflochtenen Akten und im Zusammenhang mit den in den Reichstagsakten gegebenen Nachrichten eine eingehende, wenn auch nicht ganz lückenlose Schilderung von dem Verlaufe der Mission zu geben und zu zeigen, dass dieselbe vollständig gescheitert ist.

An diese Schilderung wird sich dann der Abdruck der wesentlichen Teile des Protokolls schliessen.

Verhältnismässig spät erst erscheint die Reichsstadt Strassburg in den Praktiken der französischen Diplomaten, in deren Hände König Franz den Wahlfeldzug zur Gewinnung der Kaiserkrone vornehmlich gelegt hatte. Für die Wahl selbst war ja nur die Abstimmung der Kurfürsten entscheidend. Und an eine Beeinflussung der Elektoren durch die Reichsstädte war schwerlich zu denken. Wenn es aber zum Kriege kam — und darauf liess sich in den ersten Monaten des Jahres 1519 der Gang der Dinge doch sehr stark an —, dann musste die Haltung der grossen, kapitalkräftigen Städte, zum Teil auch, wie die Strassburgs, aus strategischen Gründen, von erheblicher Bedeutung werden. Das hat König Franz frühzeitig erkannt. Im Reiche galt als ausgemacht, dass Herzog Ulrich von Württemberg bei seinen Unternehmungen gegen den Schwäbischen Bund sich des Einverständnisses und der Unterstützung von Frankreich zu erfreuen hatte. Sobald der König davon Kenntnis erhielt, beeilte er sich (am 3. März) seinen Vertretern nach Lunéville — von hier aus zunächst, später von Nancy leiteten Orval, Bonnivet und Guillart die ganze Aktion — für eine Reihe von Reichsstädten Schreiben zu schicken, in denen er jenem, nach seiner Behauptung natürlich falschen Gerüchte auf das entschiedenste entgegentrat[1]). Indess scheinen diese Briefe

[1]) Franz I. an Bonnivet und Guillart 1519 März 3. RTA I S. 338 n. 120 u. a. f.

damals nicht weiter gesendet zu sein[1]). Immerhin ist auffällig, dass, soviel wir wissen, Strassburgs dabei nicht gedacht zu sein scheint.

Früher schon war von des Königs Seite eine Gewinnung des Bischofs von Strassburg ins Auge gefasst[2]). Ob und wie weit dem Folge gegeben ist, wissen wir nicht; wenn der Versuch gemacht wurde, so ist er sicher vergeblich gewesen. Denn von einer franzosenfreundlichen Stimmung im Elsass ist nichts zu bemerken. Im Gegenteil: schon im Februar regte der österreichische Landvogt im Unterelsass eine Landsrettung[3]) zur Abwehr eines von Frankreich zu befürchtenden kriegerischen Einfalls an. Sowohl der Bischof wie die Stadt Strassburg erklärten sich zur Hilfeleistung bereit[4]). Der kriegerische Losbruch Herzog Ulrichs[5]) trug naturgemäss zur Verschärfung der antifranzösischen Stimmung bei; seine Katastrophe, die sich sogleich ankündigte, nahm dem König Franz die letzte Hoffnung auf die Geldmittel der schwäbischen Städte. Man musste auf andere Mittel und Wege bedacht sein; gleichzeitig mussten militärische Massnahmen ergriffen werden. In diesem Zeitpunkt tritt nun die Bemühung um die Gewinnung Strassburgs im Kreise der französischen Bestrebungen auf.

Nicht vom Hofe, sondern von Bonnivet und Guillart ist, soviel wir wissen, die Anregung ausgegangen. Am 1. April machen sie den König darauf aufmerksam, welche Dienste unter den damaligen Umständen drei Reichsstädte ihm leisten könnten: Frankfurt als Wahlort, Metz zur Versammlung der Armee, wenn sich das nötig erweise, und Strassburg für den Übergang über den Rhein. Diese Städte für die Interessen des Königs und für ein Bündnis mit ihm zu gewinnen, wollen sie bemüht sein und — es ist bezeichnend, dass sie das gleich hinzufügen — dem Verdachte, als ob Franz den Herzog Ulrich gegen die Städte unterstützt habe, entgegentreten[6]).

---

[1]) RTA I S. 371 a. 4. — [2]) Franz I. an Bonnivet und Guillart 1519 Febr. 17. RTA I S. 247 n. 71, s. auch S. 274 n. 84. — [3]) So heissen die Verteidigungsbündnisse der elsässischen Stände. — [4]) Polit. Korr. der Stadt Strassburg I S. 25 n. 54 und a. 1. — [5]) Über Ulrich von Württembergs Konflikt mit dem schwäbischen Bund und seine Katastrophe s. Ulmann, Fünf Jahre württemb. Gesch. 1867. — [6]) RTA I S. 512 n. 193.

Wie weit der König die Absichten seiner Gesandten hinsichtlich Strassburgs gebilligt hat, lässt sich nicht klar erkennen[1]), doch werden wir annehmen dürfen, dass er mit ihrem Plane einverstanden war[2]). Dass das Kreditif für Marigny[3]) vom 7. April aus Paris datiert ist, ist freilich nicht entscheidend: es ist wahrscheinlicher, dass kraft der ihnen erteilten Vollmacht die Gesandten auf einem Blankett die Vollmacht selbst ausgestellt haben[4]).

Der Mann, dem die Mission aufgetragen wurde, Johann von Sains, Herr von Marigny, Bailli von Senlis, war durch vielfache Verwendung seit Jahren mit den deutschen Angelegenheiten vertraut; in der diplomatischen Aktion zur Erlangung der Krone war er einer der meistbeschäftigten französischen Agenten[5]).

Am 11. April spätestens war er von einer Sendung zum Kurfürsten von Trier wieder bei Orval und seinen Kollegen, die inzwischen ihr Hauptquartier nach Nancy verlegt hatten, eingetroffen. Bereits am 15. melden diese ihrem Herrscher, Marigny sei mit dem Propste von Sierck in Strassburg um des Rheinübergangs willen[6]). In der

---

[1]) A. a. O. S. 514 n. 1 wird nur angegeben, dass König Franz in s. Antwort vom 5. April die von d. Gesandten erlassenen Anweisungen billigt. — [2]) Immerhin bleibt auffällig, dass bei der lebhaften Korrespondenz zwischen dem König und seinen Vertretern wir erst am 30. April von einer ausdrücklichen Billigung der Mission durch den König hören, also zu einer Zeit, wo dieselbe bereits ihr Ende gefunden hatte; s. RTA I S. 619 n. 261. — [3]) Original im Strassburger Stadtarchiv VDG 85. — [4]) Schon am 21. Febr. hatte der König seinen Generalvertretern Sekretsiegel und Blanketts geschickt (RTA I S. 264 n. 79 u. 276 n. 86); vgl. dazu die umfassende Vollmacht für Orval, Bonnivet u. Guillart RTA I S. 137 n. 11 vom 29. Jan. Dass Marignys Kreditif von Orval u. s. w. ausgestellt ist, dafür spricht bes.: dass Franz in dieser Zeit nicht in Paris (wie das Kreditif angiebt), sondern St. Germain-en-Laye ist; dass wir keine Spur davon haben, dass die Vollmacht vom Hofe übersendet ist, oder dass Marigny von den Ges. als geeignet bezeichnet wurde; Franz konnte nicht wissen, ob M. verfügbar war. Vgl. wie auch später M. vom König Antwort und Befehle erhalten haben will, wo sie sicher nur von den Gesandten herrühren (s. im folgenden S. 568). — [5]) Über Marignys Thätigkeit im Reiche s. RTA I (Register). — [6]) RTA I S. 556 n. 222: hier heisst es nur: avec un des gens de mons[r] de Lorraine; dass es der Propst von Sierck war, darf man wohl aus dem Briefe von Orval u. Gen. an Marigny schliessen (RTA I S. 581), in dem M. angewiesen wird, »de tout communiquer avec le prévost de Sierq«.

That muss er an diesem Tage in Strassburg eingetroffen sein, denn schon am 16. April, Sonnabend vor Palmarum, war er in der Lage, nach Überreichung seines Kreditifs seine Werbung in eleganter lateinischer Rede vor dem Rate der Stadt anzubringen und zugleich schriftlich zu überreichen[1]).

Schon das Beglaubigungsschreiben hatte der Begünstigungen gedacht, deren sich von jeher in Frankreich, dessen Unterthanen gleichgestellt, die Angehörigen der Reichsstädte in ihren Handelsbeziehungen zu erfreuen gehabt hätten; es hatte insbesondere an die alten Verbindungen und Freundschaftsbande zwischen Strassburg und den französischen Königen erinnert und vornehmlich das Gerücht bekämpft, dass König Franz mit Geld oder andern Kriegsmitteln die Feinde der Städte unterstütze. Diese Gedanken führte der Abgesandte weitläufig aus. Sein Gebieter, so begann er in überschwänglichen Worten, sei gewillt, die freundschaftliche Gesinnung und die Wohlthaten, die seine Vorgänger der Stadt bewiesen hätten, noch zu steigern. Dann aber ging er auf die aktuelle Veranlassung zu seiner Entsendung über. Er bat, der Rat möge dem Gerüchte nicht Glauben schenken, dass König Franz nach der Kaiserkrone strebe, um die Freiheiten und Privilegien der Städte zu brechen; nichts liege ihm ferner bei seinen Bemühungen, aber niemand sei geeigneter zur Wahl als König Franz, den sein Lebensalter und persönliche Tüchtigkeit, seine Macht und kriegerische Erfahrung gleichmässig empfehlen, der, nach der Wiedergewinnung des ihm rechtmässig zustehenden Herzogtums Mailand, dauernden Frieden in der Christenheit herbeigeführt und seine ganze Kraft auf die Bekämpfung der Türken gerichtet habe. Denn nicht der eigene Vorteil, sondern der Nutzen der Gesamtheit leiten ihn. Daher, so bittet der König durch seinen Gesandten, möge der Rat von Strassburg feindseligen Ausstreuungen über ihn keinen Glauben schenken, insbesondere nicht, dass er dem Herzog Ulrich

---

[1]) Hiermit beginnt nach einer Übersetzung des Kreditifs das Ratsprotokoll. Marigny wohnte in der Herberge zum Seidenfaden, Schiffleutstaden 33 (Seyboth, d. alte Strassburg S. 208).

von Württemberg gegen die Reichsstädte habe Unterstützung zu Teil werden lassen: seine Macht sei doch so gross, dass solches Eintreten leicht für jeden zu erkennen gewesen wäre. Nichts liege auch, so fuhr Marigny fort, dem Könige ferner, als kriegerische Pläne gegen das Reich; wählen ihn die Kurfürsten, so wolle er seine ganze Macht in den Dienst der Rechte stellen, die er dann an das Reich habe. Darüber dürfe sich niemand mehr freuen als die Bürger von Strassburg, denn nur den kaiserlichen Namen erstrebe König Franz, thatsächlich würden sie die Gebieter sein und der König nur auf eigene Gefahr und mit eigener Kraft der Vollstrecker ihrer weisen Ratschläge. Dann werde in Deutschland Friede einkehren und Gedeihen für Handel und Wandel. Aber auch wenn wider Erwarten dem Könige die Kaiserkrone nicht zufalle, möge ihm Strassburg seine Freundschaft bewahren, gleichwie er der Stadt stets wohlgeneigt bleiben werde.

Der ganze Vortrag des Franzosen bestand eigentlich nur aus schönen Redensarten ohne reale Anerbietungen, ohne auch deutlich auszusprechen, was sein König vom Rate der Reichsstadt im Grunde begehrte. Dass die Behauptungen, mit denen in hochtrabender Weise die Unterstützung des Württembergers schlankweg abgeleugnet wurde, viel Glauben gefunden haben, ist nicht anzunehmen. Die übrigen Anpreisungen zu gunsten einer Wahl Franzens sind die bekannten: die Bekämpfung der Türken, des Königs Machtfülle und der Glanz seiner Persönlichkeit. Es ist mit Recht hervorgehoben worden [1], dass die stete Betonung der beiden letzten Umstände bei den die deutschen Reichsstände erfüllenden Anschauungen sicher wenig geeignet war, des Königs Kandidatur für die Kaiserkrone zu empfehlen. Und die schönen Vorspiegelungen des Gesandten von der Uneigennützigkeit, mit der König Franz das Kaisertum, wenn es ihm zufiele, in den Dienst der städtischen Interessen zu stellen beabsichtige, werden sicher in ihrer Hohlheit erkannt worden sein.

Dem Gehalte des französischen Anbringens entsprechend, fiel denn auch die Antwort des Rats nichtssagend genug

[1] Rösler, Kaiserwahl Karls V. S. 68.

aus. Der Rat sagt seinen Dank für die Gnade und die freundschaftlichen Gesinnungen und Erbietungen, die der König der Stadt in Aussicht stellt. Kann sich die Stadt diese Verheissungen durch ihre Dienste verdienen, so wird sie jederzeit dazu bereit erfunden werden. Ins Lateinische übersetzt — denn das war die offizielle Sprache, in der der Gesandte mit dem Rate verkehrte — ward diese Antwort am folgenden Tage, Palmsonntag den 17. April, von den Deputierten der Herren Rät und XXI, dem Ritter Ludwig Böcklin, Konrad von Duntzenheim, Georg Marx von Eckwersheim, Nicolaus Knibis und Jacob Meyer Marigny überreicht.

Der aber ist garnicht zufrieden damit. Er begehrt Antwort auf den mündlich vorgetragenen Wunsch seines Königs nach Einigung und Bündnis, denn in zwei Monaten werden die Kurfürsten zur Wahl nach Frankfurt kommen, und da man nicht wisse, ob der König von Böhmen oder der von England oder der von Spanien oder der allerchristlichste König werde gewählt werden, so beabsichtige sein Gebieter, zwei Botschafter[1]), darunter den Admiral Bonnivet, zum Wahltage zu entsenden: denen sei auf ihrer Hin- und Rückreise Sicherheit und Geleit nötig und Geld zu ihrem Unterhalte. Daher sei des Königs Begehr, dass der Rat dieselben, wenn sie die Stadt erreichten, geleite und ihnen gestatte, eine Summe Gelds zu ihrem Unterhalte bei ihm zu hinterlegen[2]).

Die Abgeordneten erwiderten ihm, es geleite der Rat nur in der Stadt, nicht ausserhalb; jede weitere Verhandlung, auch die Übermittelung seiner Wünsche wiesen sie als über ihre Kompetenz gehend ab; Marigny möge sich selbst an den Rat wenden, der werde ihm bereitwillig Gehör geben. Jener entgegnete: er ziehe vor, die ihm zu Teil gewordene Antwort dem Admiral Bonnivet zu schicken und dessen weitere Weisungen abzuwarten.

So ruhten die Verhandlungen fast eine Woche. Bisher war Marigny seinen Aufträgen nur in sehr ungenügender

---

[1]) Thatsächlich sind die drei Leiter der Wahlkampagne geschickt worden: Orval, Bonnivet und Guillart. — [2]) »Dorzu etlich gelt zu ir zerung hinder unser hern zu erlegen«.

Weise nachgekommen. Die ihm aus Nancy zukommende Antwort[1]) auf seinen Bericht macht denn auch den Eindruck erheblicher Unzufriedenheit seiner Auftraggeber. Dadurch wird bestätigt, dass er die drei Punkte, zu deren Erreichung er nach Strassburg geschickt worden war, gar nicht dem Rate, sondern erst auf dessen Antwort den Deputierten[2]) vorgebracht hat. Wenn er bei dieser Gelegenheit behauptet hatte, er habe bereits mündlich dem Wunsch seines Königs nach Einigung und Bündnis Ausdruck gegeben, so kann das nur neben dem offiziellen Anbringen in sehr unbestimmter Form geschehen sein. Sonst hätte der Rat sicher geantwortet. Zudem entsprach das gar nicht seinem Auftrage.

Jetzt werden ihm von den Vertretern des Königs strikte Weisungen gegeben über alle drei Punkte und er soll sich damit an den Rat wenden. Der erste Punkt betrifft die Begünstigung des Handels und die Vermehrung der den Strassburgern zustehenden Privilegien[3]); von einer andern Allianz mit Frankreich sei ihres Wissens nie die Rede gewesen[4]). Aller Nachdruck liegt auf dem zweiten Punkt: den Vertretern des Königs und ihrem Gefolge den Durchzug durch die Stadt zu sichern[5]). Marigny wird getadelt, dass er Namen genannt hat, statt ganz allgemein von Reisigen des Königs zu sprechen[6]); muss er Zahlen nennen, so soll er 1000 angeben, zu Pferd und zu Fuss. Viel weniger Wert wird auf das Deponieren des Geldes gelegt, denn wenn für die Reisigen und ihr Tross der Durchzug bewilligt sei, werde auch alles Übrige sicher sein. Mit dem Propste von Sierck soll er alles bereden

[1]) RTA I S. 580 f. n. 239. Das Datum ist von den Herausgebern richtig auf ca. 20. April angesetzt, denn am 17. berichtet Marigny, am 23. hat er die Antwort in Händen. — [2]) Wenn in der Antwort der Gesandten (RTA I S. 580) von acht Ratsdeputierten die Rede ist, so ist das nach dem Protokoll ein Irrtum. — [3]) Il se doit entendre seullement pour le fait de leurs marchandises et de leur previlleiges etc. — [4]) Et croyons que jamais n'ayent eu autre alliance à la maison de France. — [5]) Vous entendez assez, que le principal affaire que ayons de la ville dudit Strausbourg, est pour nous asseurer du passaige pour le gens du roy; und weiterhin: et là est nostre principal affaire que d'estre asseurèz du passaige. — [6]) Et n'estoit besoing que nous deussiez expressément nommer, mais en gènéral deviez nommer les gens du roy.

und nach bestem Vermögen sich bemühen, Strassburg auf die Seite des Königs zu bringen.

Auf Grund dieser neuen Weisungen erschien Marigny dann am Samstag vor Ostern, den 23. April, wieder vor den Herren Rät und XXI. Er behauptete, die ihm erteilte Antwort habe er seinem Könige geschickt, der sie in Gnaden vernommen. Das war eine bewusste Unwahrheit, es ist zeitlich und durch den Brief von Orval und Genossen ausgeschlossen. Darauf bringt dann Marigny die drei speziellen Punkte vor, auf deren Erörterung und Übermittelung die Deputierten des Rats sich nicht eingelassen hatten. Zunächst beschränkt er die Bündnisforderung auf das Begehren gegenseitiger Sicherheit für Handel und Wandel. Dann verallgemeinert er, gemäss der neuen Weisung, den zweiten Punkt auf die Forderung freien Zugangs, Aufenthalts und Ausgangs für die Gesandten und Botschaften des Königs zur Wahl nach Frankfurt in genügender, angemessener Zahl. Drittens soll dem Könige gestattet sein, für den Unterhalt seiner Gesandten oder zu andern Zwecken Geld in Sicherheit in der Stadt zu deponieren, so dass der König oder seine Beauftragten jederzeit darüber verfügen können. Alle diese Abmachungen sollen zu grösserer Sicherheit gegenseitig verbrieft und besiegelt werden.

Da Marignys Anbringen wieder in lateinischer Sprache, der die Mehrheit des Rats unkundig war, erfolgte, begaben sich in dessen Auftrag am Nachmittag Claus Knibis und Jacob Meyer zu dem Franzosen, ihn um schriftliche Einreichung seiner Wünsche zu ersuchen. Der zog unverzüglich den lateinischen Aufsatz aus der Tasche und händigte ihn den Deputierten ein.

Infolge des Osterfestes wurden diese Artikel — ins Deutsche übersetzt — erst am Dienstag, den 26. April, vor dem Rate verlesen. Man merkt dem offiziellen Berichte selbst an, wie schwer den regierenden Herren der alten Reichsstadt die Entscheidung wurde. Auf der einen Seite fiel ins Gewicht die Nähe der französischen Macht und die Furcht vor Repressalien im Falle der Ablehnung. Auf der andern Seite konnte eine Zusage, wenn König Karl gewählt wurde, leicht dessen Ungnade und die Feindselig-

keit anderer Reichsstände zur Folge haben. Zudem fehlte eine Anzahl »alter Herren« bei der Beratung. So kam man zu dem Entschluss — dem Gesandten gegenüber den zuletzt genannten Umstand als Grund der Verzögerung angebend — die Entscheidung hinauszuschieben und inzwischen »unsern gnädigen Herrn von Strassburg«, den Bischof Wilhelm, in seiner Residenz Zabern um Rat anzugehen.

Marigny war begreiflicherweise mit dem ihm durch Hans Ludwig von Rotwil und Caspar Hoffmeyer überbrachten Bescheid sehr wenig zufrieden. An die vierzehn Tage, so liess er sich übertreibend vernehmen, läge er hier, ohne eine Antwort erhalten zu können. Und die Forderungen wären doch billig und würden von andern Ständen nicht abgeschlagen. Der Wahltag näherte sich und wenn er keine Antwort empfienge, so würde sein König »verschnupft« werden. Ganz unverständlich aber ist, dass er nun, ohne dass die Notwendigkeit erhellt, gegen seine Instruktion den Hauptpunkt folgendermassen erläutert: nicht mit Gewalt, so lässt er sich vernehmen, begehre König Franz den Durchzug für seine Gesandtschaften, sondern für 30 oder 20 Pferde. Das widerspricht doch völlig den uns bekannten Weisungen. Wir wissen nicht, was ihn zu dieser Abweichung veranlasst hat, ob etwa ein Missverständnis oder ein Fehler in der Instruktion, die in seine Hände gelangt war. Genug, wenn die Antwort sich weiter verzögere, so wolle er nach Nancy reiten und einen Diener in Strassburg lassen, den Bescheid zu empfangen. Schliesslich gab er sich doch zufrieden, als ihm die beiden Deputierten für Donnerstag, den 28. April, eine Antwort in Aussicht stellten.

Zum Bischof waren die Ritter Hans Bock und Claus Knibis gleich von der Ratssitzung am Dienstag in aller Eile entsendet worden. Bereits am Mittwoch Morgen kam Claus Knibis von Zabern zurück und referierte: des Bischofs Rat sei, dass man sich einen Monat Bedenkzeit nehme, den Gesandten fortziehen lasse und einen Ort bestimme, an dem dann die Entscheidung mitzuteilen sei. Inzwischen könne sich die Lage verändern und weder zu- noch abzusagen, sei jetzt ratsam.

Nach langer Beratschlagung entschloss sich aber der Rat, doch dem Gesandten eine »unvorgreifliche« Antwort zu geben. Dieselbe wurde von Rotwil und Hoffmeyer aufgesetzt, nach dem Imbiss verlesen, ins Lateinische übersetzt und am folgenden Tage, Donnerstag, den 28. April, durch Hans Ludwig von Rotwil, Caspar Hoffmeyer und Jacob Meyer in seinem Quartier im Seidenfaden an Marigny übergeben. In höflichen und recht weitschweifigen Worten wird der eigentliche Kern, der auf Ablehnung aller französischen Forderungen hinausläuft, verhüllt.

Für die freundschaftlichen Gesinnungen des Königs Franz und die den Kaufleuten in Aussicht gestellten Vergünstigungen sagt der Rat seinen aufrichtigsten Dank und erbietet sich seinerseits zu allen Diensten und zu gleichmässiger Behandlung der französischen Unterthanen und Kaufleute wie bisher. Damit war für den König nichts gewonnen; in seinem Interesse lag die Bewilligung der beiden andern Punkte. Da aber war der Rat keineswegs entgegenkommend. Zwar sei man bereit, so hiess es, dem Könige, wo immer möglich, zu Gefallen zu sein; auch sei bisher französischen Gesandtschaften stets Durchzug und Aufenthalt von der Stadt gewährt worden; und da von einer besonderen Verfeindung von Reich und Ständen mit Frankreich neuerdings nichts bekannt sei, so werde auch jetzt den Abgesandten des Königs, wenn sie wie bisher in bescheidener und geziemender Anzahl mit nicht mehr als dreissig oder vierzig Pferden kämen, sich in öffentlichen Gasthäusern unterbrächten und keinen längeren Aufenthalt begehrten, wie gebräuchlich freies Geleit in der Stadt, aber nicht ausserhalb, wie allen Andern, gewährt werden. Eine solche Zusage kam, mit den Absichten der französischen Staatsmänner verglichen, einer Absage gleich.

Und eine Absage wurde für den dritten Punkt direkt ausgesprochen: der Rat bat, ihn mit Hinterlegung von Geldern zu verschonen. Da den Gesandten erlaubt werde, ihre Bedürfnisse in der Stadt zu bestreiten und ihnen Geleit zugesichert sei, so sei eine Deponierung von Geld beim Rate oder bei Einwohnern überflüssig, auch widerspreche solche Verpflichtung allen Gepflogenheiten der Stadt. Von

schriftlicher Vereinbarung ist keine Rede. Solche Antwort möge, so wird zum Schlusse gebeten, der König in Gnaden aufnehmen.

Auf diesen Bescheid entgegnet Marigny, man habe ihn durchweg missverstanden. Es sei für seinen König eine Beleidigung, ihm die Entsendung einer Ambassade von 30 oder 40 Pferden zuzumuten, denn der König von Frankreich sei gewöhnt, wenn er an Papst, Kaiser, Könige oder Fürsten Gesandtschaften abordne, sie in stattlicher Zahl, mit 200 oder 400 Pferden zu schicken. Auch jetzt wolle er an die Kurfürsten seine besten Räte mit stattlichem Gefolge zur Wahl nach Frankfurt deputieren, nicht in Waffenrüstung, aber in grossem Prunke. Wie könnten die sich mit 30 oder 40 Pferden begnügen, wenn Herren darunter wären, die, für sich selbst reitend, in Frankreich mit 200 Pferden einherzögen. Auch handele es sich nur um einen Aufenthalt von einem oder zwei Tagen. Das Geld wolle er nicht beim Rate, sondern bei seinem Wirte oder bei Kaufleuten hinterlegen, nur wolle er sicher sein, dass es der Rat nicht angreife.

Die Deputierten liessen sich wieder auf Verhandlungen nicht ein, sondern wiesen Marigny an den Rat; der habe sich an die ihm schriftlich unterbreitete Eingabe gehalten und nicht wissen können, was jener sonst im Sinne gehabt. Der Franzose aber kam noch einmal auf die abgelehnten Forderungen zurück. Er begrenzt jetzt, auf Anfrage, die Zahl der Pferde, die durchziehen sollen, auf sechshundert. Andererseits begehrt er nur Sicherheit, dass nicht durch Arrest vonseiten des Kaisers, des Schwäbischen Bundes oder anderer Stände den Gesandten die Verfügung über die deponierten Gelder entzogen werden könne. Schliesslich wird abgemacht, dass er sich schriftlich an den Rat wenden soll, da er bereits am folgenden Tage abreisen, aber einen Diener zum Empfang der Antwort zurücklassen will.

An diesem Tage, Freitag den 29. April, hat dann Marigny die neue Formulierung seiner Forderungen an den Rat gelangen lassen. Er beantragt jetzt dreierlei: erstens Durchzug für die Gesandtschaft nach Frankfurt auf der Hin- und Rückreise mit je 600 Pferden; zweitens

Sicherheit und Geleit für die Gesandtschaft und ihren Tross soweit es die Stadt zu gewährleisten pflegt, zugleich Sicherheit und jederzeit freie Verfügung über die bei Kaufleuten zu hinterlegenden Gelder; drittens Erlaubnis für die Gesandtschaften, wohin sie auch bestimmt seien, sich zwei bis drei Tage oder jedenfalls eine kurze Zeit, je nachdem es sich notwendig erweise, in der Stadt aufzuhalten. Für die Gewährung dieser Wünsche werde es der König an Dankesbezeugungen gegen die Stadt nicht fehlen lassen.

Auf diese Eingabe liess der Rat den Gesandten umgehend durch Konrad von Duntzenheim, Rotwil und Meyer mündlich bescheiden, dass er es bei seiner früheren Antwort bewenden lasse, im übrigen zu allen billigen Diensten dem König Franz jederzeit bereit sei.

Damit bricht das Protokoll über die Verhandlungen ab. Marigny muss die endgiltige Resolution des Rats umgehend den wieder in Lunéville befindlichen Generalbevollmächtigten geschickt haben, da diese am Morgen des ersten Mai den Bericht erhalten haben[1]). Er selbst begab sich von Strassburg aus alsbald[2]) mit neuem Auftrage — auch aus diesem Grunde hatte er wohl den Rat so sehr zur Entscheidung gedrängt — zum Herzog Wilhelm von Bayern[3]).

Noch am 26. April hatten Orval, Bonnivet und Guillart auf Grund von Berichten Marignys, die wir leider nicht kennen, deren sicher optimistische Färbung aber schwerlich den thatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben wird, dem Könige Hoffnung gemacht, dass es hinsichtlich des

---

[1]) Bonnivet und Guillart an Franz I. 1519 Mai 1 Lunéville. RTA I S. 633 n. 265. — [2]) Marigny ist frühestens am Sonnabend, den 30. April abgereist, denn an diesem Tage kommt er beim Rate um die Erlaubnis ein, von dem Kaufmann Daniel ein Pferd erhandeln zu dürfen (das Gesuch liegt dem Protokoll bei); am 9. Mai ist er bereits auf dem Rückweg vom Bayernherzog wieder in Strassburg (RTA I S. 681). — [3]) Schon am 26. April berichten Orval u. Gen. dem Könige, dass sie Marigny den Befehl zu dieser Reise geschickt haben: RTA I S. 603. n. 253. Der Rat hatte ihm wegen des bei seiner Abreise zu befürchtenden »Geschreis« angeboten, ihm bis zu sechs Dienern mitzugeben, nicht um ihn zu geleiten, sondern um ihm den Weg zu weisen (s. am Schlusse des Protokolls).

Durchzugs zu einem guten Abschlusse kommen würde[1]). Franz billigte darauf am 30. April ausdrücklich die Entsendung Marignys, da Strassburgs Haltung für ihn von Nutzen sein könne[2]). Indes schon am 1. Mai müssen ihm die Generalbevollmächtigten melden, dass Marignys Aktion völlig gescheitert ist: das einzige Resultat, das sie angeben, ist die Bewilligung des Durchzugs für eine Cavalcade von dreissig bis vierzig Pferden; ein Zusatz, den sie machen, beweist, dass sie sich über die wenig franzosenfreundliche Gesinnung der Städte im Reiche keiner Täuschung hingegeben haben[3]).

Von weiteren Anknüpfungen mit Strassburg vonseiten des französischen Königs oder seiner Vertreter während der Wahlkampagne wissen wir nichts. Schwerlich würde ein erneutes Liebeswerben von grösserem Erfolge begleitet gewesen sein. Kurz darauf, im Mai, schlossen sich die unterelsässischen Stände gegen einen von König Franz zu befürchtenden kriegerischen Angriff aufs neue zu einer Landsrettung zusammen; indem sie sich aber unvermögend fühlten, im Ernstfalle dem mächtigen Nachbarn zu widerstehen, wendeten sie sich um Hilfe und Unterstützung an das österreichische Regiment in Ensisheim und an den Pfalzgrafen in Heidelberg[4]).

Die Bemühungen der französischen Staatsmänner, in der alten Reichsstadt am Oberrhein einen Stützpunkt für ihre politischen Bestrebungen zu gewinnen, waren vollkommen vergeblich gewesen. —

---

[1]) Croyons à ce qu'il nous a escript dernierement, ait fait quelque bonne conclusion pour le passaige audit lieu: RTA I S. 602 n. 253. — [2]) RTA I S. 619 n. 261. — [3]) RTA I S. 633 n. 265: (Marigny) nous a envoyé par escript ceulx dudit Strausbourg, qui est seullement le passage pour vos geus jusques à 30 ou 40 chevaulx au plus. Et entendez, sire, qu'il n'y a ville en Allemaigne qui osast parler François . . . . . . — [4]) S. Polit. Korresp. der Stadt Strassburg I S. 26 f. n. 56—59.

Beilage.

Konig von Franckrichs werbung an unser hern ret und XXj gethon nach absterben wiland rom. keysers Maximiliani hochloblister gedechtnus. Anno Domini MDXIX.

Oratoris regis Francie christianissimi ad dominos prepotentes, dominos cives et gubernatores inclite civitatis Argentine oratio[1]: Etsi, viri percelebres atque generosissimi, Demosthenis eloquentia aut Tulliana non sit mecum facundia, humanitate tamen vestra — que copiosa est et qua, ut soletis, apud omnes utimini — fretus atque confisus in conspectum tam honeste contionis descendere non erubescam. Credo equidem (nec vane) vos satis exploratum habere, viri magnifici, quanto cum studio quantaque cum animi intemerata affectione reges christianissimi perantea vestram amiciciam vestrasque magnificencias semper observaverint; quibusque precordiis et quam visceraliter vos civitatemque vestram excellentissimam semper coluerint atque amaverint, nemo vestrum est qui nesciat. Ea de re cupientissime desiderans rex ad presens christmus suorum more predecessorum illam eamdem amiciciam non solum continuare sed etiam cum incremento magis ac magis augere atque roborare: placuit Sue christme Mti me tamquam oratorem suum (licet inmeritum) ad excellentissimas Dnes Vras destinare, quatinus sincere sue affectionis erga vos civitatemque vestram nobilissimam suum summum desiderium vobis ego nunciarem, quod quidem facile experiri poteritis, ubi aut quando casus contigerit aut quando negotium vestrum se obtulerit aut suadebit. Sed quia (seminatore discordie procurante) plerumque accidit, quod mali homines amicicie mutue regum, principum ac civitatum invidentes summopere satagunt amiciciam perturbare et ut eam dissolvere atque dissipare possint, infinitas vias et multos nocendi modos exquirunt atque moliuntur, dicam que ad aures regis christmi, domini mei supremi, devenerunt: videlicet quosdam malivolos atque seditiosos per totam fere Germaniam divulgasse regem ipsum christmum ad Imperium anhelare, ut libertates et privillegia civitatum imperialium tolleret atque destrueret et ut easdem civitates sub iugo servitutis detineret. Quiquidem falsus rumor atque mendosa seminaria rogat atque obtestatur Mtas christma non auribus vestris inmorentur, non fallant prudentissimas animas vestras nec patiamini vos fallaci quadam verbositate hominum perditissimorum decipi, qui nichil aliud volunt quam ut amiciciam, quam erga vos christmus rex observantissime custodivit, destruant atque labefactent, et ut omnino ab eadem amicicia animos vestros generosos distrahant, separent atque penitus alienent. — Queso, viri perprudentes, sinistrum quitquam de regia Mte christma non credatis, sed nec mendatia malorum hominum atque versutias veritati anteponatis. Omnis enim homines qui in maximis principatibus aut qui de rebus publicis aut privatis consultant decet inprimis animadvertere, ne cuiusquam detractioni assentiant, sed vigilantius enitendum est, ut durent invictis animis et ut rerum omnium veritatem circumspiciant atque intelligant.

[1]) Die Handschrift dieser ersten Proposition lässt auf franz. Ursprung schliessen; wahrscheinlich das vom Gesandten überreichte Exemplar; seine beiden späteren Anträge (s. S. 578 u. S. 583) sind von demselben Schreiber.

Vult enim atque percupit, imo summopere desiderat rex christ[mus] vos colere, vos liberosque vestros, insimul omnes fortunas vestras amare et splendidissimam civitatem vestram, si contingeret, nedum bonis suis propriis, sed etiam corporali presentia deffendere. Insuper vos admonitos velim, cives atque viri splendidissimi, quod etsi rex ipse christ[mus] ad Imperium adspiraverit, non lucri proprii, non causa libertatum civitatum tollendarum hoc intendit, sed potius augendarum et omnium rerum bene disponendarum, si ad Imperii celsitudinem perveniret. Nulla siquidem maior debet esse principi christiano ad Imperium adspirandi occasio quam ipsi regi christ[mo], cui etas persona virtus potentia et rerum presertin in armis experientia suffragantur, qui post ducatum Mediolanensem sua virtute et manu militari ad manus suas, sicut iuris erat, reductum fedus pacem et amiciciam — qualis nostris temporibus non est visa — cum omnibus principibus christianis composuit indelebilem et omni tempore (si Deo placuerit) duraturam. Que omnia Sua christ[ma] M[tas] copulavit atque solidavit, ut faciliorem expeditionem in Turchas componere possit. Non enim particulari sue aut peculiari utilitati vult intendere, ut alii forte fecerunt imperatores. Et cum Dei permissione et gratia sit omnium principum christianorum potentissimus, nova dominia non expetit, sed zelo communi et publice utilitatis christiane desiderat omnibus suis negotiis postergatis[1]) Imperium civitates et omnem plebem christianam concordare, quatinus nefarie Turcharum invasioni ad Dei laudem et fidei christiane exaltationem possit et viribus et armis resistere.

Obsecrat etiam rex ipse christ[mus], ne inimicis hominibus et turbationem in Christianitate inferre volentibus faciles aures prebeatis, sicut hiis qui venenosa lingua, ut amiciciam regis christ[mi] quam habet cum nobilissima gente Germanorum dissiparent, non erubuerunt asseverare regem christ[mum] suppetias et auxilium duci de Wistenberh[2]) dedisse contra civitates imperiales, quod quidem falsissimum est et omni veritati contrarium et cuius rei veritas apud viros graves et sapientes clare, imo lucidisissime comperta est. Cui quidem duci de Wistenbergh[2]) si christ[ma] M[tas] adiuvamen prestitisset, utique fuisset facile cognoscere, cum potentia regis christ[mi] satis sit ubique nota.

Non fuit preterea, viri prepotentes ac nobilissimi, umquam intentionis regis christ[mi] velle arma sumere, sicut quidem seditiosi ventilarunt, ut ad Imperium violentia et armorum terrore perveniret, sed si Deo auctore vota illustrium principum electorum in eius personam christ[mam] converterentur, habet omnia prompta et parata ad conservandum ius quod haberet ad Imperium. Pro quo quidem iure conservando non solum regnum sed et omnes possessiones suas et propriam personam exponere non dubitabit. Nec minor exultatio aut gaudium vobis esse debet quam Sue christ[me] M[ti], si ad Imperium perveniat, cum ipse nomine, vos autem re Imperium ipsum in manibus habebitis. Nomen tantummodo petit, non Imperii utilitatem sibi profuturam desiderat: vos imperatores esse volet, ipse autem executor bene consultorum vestrorum aderit et suis propriis expensis executionem bene gerendarum rerum per vos mature consultarum prestabit. Quod si contingat fieri, ut sperant omnes fere Christiani, Germania, que est preda multis et

[1]) postergare = postponere, relinquere: Ducange II. 363. — [2]) Wistenberh, Wistenbergh = Württemberg.

perditis hominibus, adiuvante novo Imperatore reddi poterit paciffica et ius *suum unicuique in terris Imperii conservabitur,* tute mercimonia et commertia *exercebuntur et intimide unusquisque ad sua negotia properabit;* alias cum Augustino *facile dicere possem:* regna sine iustitia *nichil* aliud sunt nisi vera *latrocinia.*

Hec omnia, viri perprudentes atque *nobilissimi,* longe melius sapitis et intelligitis *quam longa oratione* vobis *edicere possim.* Extremo tamen vos *oratos* velim, ut *eamdem* amiciciam voluntatem et votum optimum, quod *semper et hactenus erga christmam* Mtem habuistis, *observare* et continuare *dignemini, quod prestando nedum* amicum, sed *etiam* amicissimum regem *christmum vobis facietis et* non tantum *propria bona,* sed et *propriam personam* *pro conservatione* libertatum *et* privillegiorum vestrorum exponet atque exibebit. Et si *contingeret* ipsum Imperatorem *non* fieri, quod minime sperandum est, haberetis tamen *eundem semper regem* Francie potentissimum, qui vobis amicissimus in *perpetuum remanebit* similes vices amicicie Sue christmae Mti *per vos rependendo*[1].

Als[2] nun uf samstag den palmobend ao di XIX solcher credenzbrief und werbung gehort, haben nach gehabter underred unser hern erkant, der frantzoischen botschaften nachgend unvergrifflich antwort zu geben:

Des allerdurchluchtigsten cristlichsten fursten und hern, unsers allergnedigsten hern, konig zu Franckrichs usw. credenz sambt einer neben muntlichen red durch siner koniglichen maiestat gesanten, den edeln und wolgebornen hern Johan von Sans, mit erzelung, was fruntschaft, betragd[3] und verein zwischen dem h. rom. rich und der durchluchtigsten cron zu Franckrich bitzher allzit gewesen, welche ouch die jetz regierende koniglich maiestat nit minder mit allem fliß und ernst geneigt sig zu behalten und volstrecken, deshalb ouch Ir. ko. Mt die stet des h. richs in sonder grosser lieb allzit gehaben und deren zugewanten in sinen richen und landen nit minders mit privilegien und friheiten fursehen, dan als ob sie Irer ko. Mt underthanen und richsverwanten gewesen werent, mit angehenkter montlicher beger, das ein rat solch fruntschaft und guten willen, so ein stat Straßburg alzit gegen Irer cristlichsten Mt gehaben, behalten und witer volfuren wolten : hat ein ersamer rat diser stat Straßburg mit vil und mer andern worten on not hie all zu erzelen der lenge nach mit geburlichen wurden empfangen und aller demut verhort. Und bemelter ko. Mt dankt ein rat der stat Straßburg Irer Mt gnedigen anbietung, Irer gnaden und fruntschaften und manigvaltiger erbietung Irer gnaden und gutes unsern [burgen][4] in Ir Mt konigrich gethan. Wo solchs gegen Ir. ko. Mt und irer konigrich und landen ein rat sambt der burgerschaft der stat Straßburg mit iren undertenigen, demutigen diensten wusten zu verdienen, soln si alzit

[1] Im Protokoll folgt die Übersetzung dieser Rede von unbekannter Hand. [2] Hier beginnt die fortlaufende Aufzeichnung von Butz. [3] betrag = conventio, vertrag. Grimm I 1708. [4] fehlt, ist aber aus dem der Antwort zu Grunde liegenden Gutachten von Seb. Brant, das dem offiziellen Protokoll beiliegt, zu ergänzen.

willig und bereit befunden werden, als zu Jr. M[t] ein stat Straßburg und ir burgerschaft ouch aller gnad und guts [scil: sich] vertrosten.

Und verordneten doruf die strengen und frommen, h. Ludwig Becklin ritter, hr Conrat von Duntzenheim, Jerg Marx, Claus Knibis und Jacob Meiger antwort zu geben. Actum VI[a] palmarum a[o] d[i] XIX.

Im Protokoll folgt nun auf eingeschaltetem Blatte von anderer Hand die lateinische Übersetzung der vorstehenden Antwort des Rats. In dieser Form wurde sie — wie Butz auf der Rückseite des Blattes bemerkt — von den Deputirten mit kurzer, lateinischer Anrede dem Franzosen zugestellt. Dann fährt Butz mit dem Protokoll fort:

Als uf sontag Palmarum a[o] xix die strengen, vesten, fursichtigen und wisen, her Ludwig Bocklin ritter, her Duntzenheym, Jorg Marx von Eckwerßheim, Claus Knibis und Jacob Meiger als gesanten von unsern hern, den ret und xxj, dem wolgeborn hern Johan von Sains als frantzoschen botschaften uf sin muntlich, ouch schriftlich oracion, von wegen des konigs von Francrich an unser hern gethan, lut angesetzter latinsche antwort die ubergeben:

hat genanter her Johan angefangen, gesagt: Er nem die antwort gutwilliglich an. Nachdem er aber in siner montlichen red furgetragen und von wegen sins allercristenlichen konigs ein einigung und bundnus mit einer stat Straßburg zu machen begert, werd im dan antwort. Dorzu so werden in zween monaten die churfursten gen Franckfort komen und nachdem man nit weis, ob do der konig von Behem, Engellant, Hispanien oder der cristlich, sin konig, zu eim rom. konig erwelt werd, so werd sin konig zwo botschaften, den amiral und noch ein hern gen Franckfort zu den churfursten schicken, die dan im zu- und vonriten sicherheit oder gleid, darzu gelt zu ihrer zerung notturftig: so wer sin beger, so si dise stat erreichen werden, si zu vergleiten, darzu etlich gelt zu ir zerung hinder unser hern zu erlegen.

Daruf die gesanten hern sich bedacht, in geantwort: si weren zu im gesant, die antwort inhalt der geschrift zu ubergeben und hetten witer nit in bevelh noch gewalt zu handeln; des gleids halb im gesagt: es gleidet ein rat nit witer, dan in der stat und nit uswendig. Uf solchs er witer angefangen und begert wie for und das die gesanten solch sin begern an ein rat bringen, und im, so er widerkem, deshalb ein antwort geben. Doruf nach gehabtem bedank die hern im witer gesagt, das solchs do gebruch nit wer, das die gesanten etwas uber sich nemen, an ein rat solcher gestalt zu bringen, sondern, so im deshalb witer etwas angelegen, mecht er ein rat deshalb ersuchen wurd im gutwillich verhor gestatet und geben. Uf solchs er gesagt, dise antwort dem amiral zu schicken und einer gegenantwort erwarten.

Demnach uf samstag vigilia Pasce, xxiij aprilis a[o] d[ni] xix, bemelter her Johan von Sains wider fur unser hern ret und xxj komen und aldo in latin angesagt: Nachdem uf sin nehstgethon beger von wegen des konigen von Franckrichs im von den gesanten hern ein antwort worden: die het er dem konig zugeschick, der si mit grosen gnoden empfangen; aber der sonderlichen puncten halb, so er an die verordenten hern langen lassen, weren si im mit antwort begegnet, das si nichts deshalb mit im zu handeln oder zu besliessen gwalt hetten. Uf solchs erschien er mit beger, das ein stat Straßburg

securitatem und ein sicherheit mit dem konig von Franckrich, sinen koufluten und zugewanten, also das dieselbigen und einer stat Straßburg kouflut und angehorigen bedersits zu und von einander handeln und wandeln mochten, machen und ufrichten woln. Am andern das eins konig von Franckrichs oratores und botschaften, so kurz uf erwelung eins romischen konig gen Franckfort riten werden, ein sichern zu- und usgang in diser stat haben mogen. Zum dritten das solch gelt, so der konig von Franckrich zu underhaltung siner botschaften und gescheften hinder min hern empfangen oder an den wehsel erlegt oder sonst weg angezeugt wurd, domit das der konig oder die sinen zu iren gescheften solch gelt, wan in geliebt, zu iren handen wider empfahen und domit fri und unbekumert handeln mechten, und das solch securitet und sicherheit in artikelswise in ein geschrift verfaßt und mit bedersits anhangenden insigeln bewart, auch im hern zuverordnet werden, die im solchs helfen in ein geschrift anstellen.

Uf verhor solcher siner werbung, ouch anzeig, wo die straßburgischen kouflut nit ein friheit, wie dan die von Ougspurg eine haben, hinder in hetten, solchs anzuzeigen, solt in dergliechen ouch zugestelt werden, mit viel mer gesimerten und geplumpten worten inbracht —:

haben unser hern ret und xxı erkant: dwil ein rat dutsch und der merertheil des latins ungwissen und aber dhein theil des rats on das andere theil etwas handeln, tractiern oder besliessen macht het, im zu sagen, solch sin beger in geschrift zu ubergebēn, und daruf Claus Knibis und Jacob Meiger im solchs sagen zu lossen zugeordnet.

Doruf eodem die hora 3ª post meridiem bestimpt hern zu ernantem hern Johan von Sains zum Sydenfaden gangen und nehsterkant meinung nachvolgends inhalts sagen lossen:

Nobilis ac generose crist^mi regis orator et domine. Audivit inclitus huius urbis Argentine senatus que hodierna luce D. V^ra verbis quidem ornatissimis coram eo proposuit. Verum quia maior pars huius urbis senatus (qui satis amplus est) plebeique et a latina li[n]gua alienus existit neque una pars senatus sine altera aliquid tractare agere aut concludere solet, ideo oportunum erit, ut si D. V^ra hos tres quos hodie proposuit articulos senatui proponere intendat, quod hi [1]) in scriptum deducantur et senatui exhibeantur, ut ipse desuper deliberare [2]) et D^ni V^re respondere possit.

Demnach genanter her Jehan us sim busem nachvolgende artikel gezogen mit beger, im doruf zum ersten antwort werden zu loßen:

Articuli [3]) oratoris regis christ^mi ad senatum et dominationes nobilissimas egregie civitatis Argentine:

Primo desiderat rex christ^mus, ut amicicia, que semper fuit et est inter Suam M^tem christ^mam et inclitam civitatem Argentinensem, sit et maneat firma incrementum semper ex utraque parte su[s]cipiendo. Intendit etiam prefatus rex christ^mus non solum conservare, sed etiam augmentare libertates favores et privillegia per suos predecessores eidem civitati Argentine nobilibusque civibus mercatoribus et subditis eiusdem civitatis Argentine concessa pro transeundo, eundo et redeundo et mercantias suas exercendo, quam

[1]) Or: he. — [2]) Or: deliberari. — [3]) Diese lateinischen Artikel auf eingelegtem Blatte, von derselben Hand wie die erste Proposition.

civitatem una cum subditis suis vult dictus rex christmus cum omni humanitate prosequi et eisdem omnem favorem atque benivolenciam in suis regno, principatibus et dominiis prestare et impendere.

Secundo cupit regia Mtas christma, ut insequendo predictam amiciciam sui oratores et alii in numero competenti et sufficienti transeuntes per civitatem Argentinensem ad eundum ex parte Sue Mtis christme in Francfordiam, sint securi in suis personis rebus et bonis, solvendo pro necessitatibus suis et expendendo suas pecunias et quod possint libere et secure ire transire et manere in dicta civitate Argentina tam eundo quam redeundo, quando et quotiens opus fuerit.

Item et tertio, ut si pecunie regis christmi pro sumptibus suorum oratorum aut pro aliis suis negotiis deponerentur in dicta civitate Argentina, quod dicte pecunie sint ibidem in securitate et quod sine aliquo obstaculo aut impedimento possit dictus rex christmus vel eius negotia tractantes illas easdem pecunias habere recuperare et importare, quotiens eidem regi christmo sive sua negotia gerentibus placuerit.

Et quod de supradictis omnibus fiant articuli ab utraque parte in scriptis pro securitate partis utriusque et quod signentur et sigillentur, prout consultius atque melius Vris Dbus excellmis videbitur.

Als nun obingelibt artikel fur unser hern ret und xxj uf zinstag post Pasce ao di xix bracht und verlesen worden und aber etlich alt hern nit zugegen und ein regiment in betrachtung, das ein konig von Franckrich in wol und nohe gesessen und wol, wu si im sin begern abslugen, ein schoch [1]) erzeigen mocht, dargegen, wu si im es zusagten, konig Carles von Hispanien, wo der an das ro. rich erwelt wurd, und anderer stend des richs unhuld uf sich laden wurden, sich berotslagt, dwil solch handlung zu nutz oder nachteil der stat Straßburg und dem ganzen land reichen mag, unsern gnedigen hern von Straßburg umb rat zu ersuchen und der botschaft sagen: dwil sin beger etwas trefflich und aber der rat samenthaft [2]) nit bi einander, wolt sich ein rat witer bedenken und im, so erst es sin [scil.: könnte], nachantwort geben. Und werden doruf zu episcopo verordnet her Hans Bock ritter und Claus Knibis, zu der botschaft Hans Ludwig von Rotwil und C. Hoffmeyer. Uf solchs die verordenten zu episcopo ilends abgeritten und die zu der botschaft ir werbung mit disen worten gethon:

Nobilis ac generose domine, cristmi regis orator dignissime. Domini deputati a senatu pridie a Dne Vra receperunt nonnullos articulos, quos hactenus ob festi pascalis celebritatem usque in hodiernum diem senatui presentare non potuerunt. Verum quia et hodie magna pars senatus propter eorum absenciam in concione senatus minime comparuit et negotia tamen senatus non nisi adunatis personis tractari et concludi consueverunt, idcirco precatur senatus quatenus D. Vra in ulteriori deliberacione habenda non egre ferat neque tedium suscipiat.

[1]) = schach; schach erzeigen s. Lexer mhd Wb II, 621. — [2]) = gesammt: Lexer a. a. O. II, 597.

Uf solchs die botschaft mit nidergeslagnem houbt clagenderwise angefangen: wen im doch die antwort werden mecht, dan er wer bie den xiiij tagen [1]) hie gelegen und einer antwort erwartet, und mecht im die noch nit werden, so doch das begern zimlich und von den stand oder stat des richs nit abgeslahen wurd. Es wer ouch die erwelung eins konig nehig und so er dhein antwort empfing, wurd sin konig versnupt, begert ouch nit mit gwalt, sonder die botschaften hie mit eim pferd xxx oder xx lossen durchzihen. Es hat ouch sin konig dhein ungwillen oder findschaft gegen dheim konig, fursten oder stend des richs, es wer ouch wor, das im in konig Carles land und region (den ein rat villicht forcht) solch begern zuließ ('). Deshalb er begert, im antwort zu geben, wo aber die ihe solt verzogen werden, wolt er gen Nanse riten und hie ein diener uf antwort lossen warten.

Als nun die verordenten hern uf ir antwort bliben und er doch stetz im tag zu ernennen begert, haben si fur sich selbs im gesagt, si hoffen, bitz dornstag solt im antwort werden. Des er wol zufrieden und gesagt, des tags auch gern zu erwarten. Also des mols abgescheiden.

Uf nehst mittwuch morgens kam von episcopo her Claus Knibis; sagt, das her Hans und er S. f. Gn. umb rat ersucht, der in gerotten: dwil man in vertruwer meinung rats fragt, wolt er ouch gern zum besten raten, und wer sin rat, das man sich nem ein monat zu bedenken und das die botschaft abriten und ein molstatt ernennen solt, wohin man im die antwort schicken solt; dwil wurd villicht ein ander geschrei werden, dan es nit gut zu- oder abslahen wer.

Uf solchs ein rat nach vil ratslagen erkant: dwil er so lang hie gelegen im ein unvergrifflich antwort geben und die ansetzen lossen und wider nach dem imbis hie horn. Als nun Rotwil und Hoffmeiger ein antwort begriffen, lut des buchstobens, und fur XXI bracht, ut sequitur:

Ad articulos d^ni^ oratoris regis crist^mi^ pridie senatui huius urbis oblatos:

et primo: quomodo rex crist^mus^ desiderat, quod amicitia, quae semper fuit et est inter Suam M^tem^ crist^mam^ et civitatem hanc Argentinam, sit et maneat firma incrementum semper ex utraque parte suscipiendo etc; et quod idem rex crist^mus^ intendit non solum conservare, sed etiam augmentare libertates favores et privilegia per suos predecessores eidem civitati Argentine et subditis eiusdem concessa pro transeundo eundo et redeundo et mercantias suas exercendo [2]) et quod dictus rex crist^mus^ eandem civitatem una cum subditis suis cum omni humanitate prosequi et eisdem omnem favorem atque benivolenciam in suis regno, principatibus et dominiis prestare et impendere velit etc: agit et habet regie Sue M^ti^ senatus urbis Argentine gracias quam amplissimas pro tam magnifica atque pientissima regie Sue M^tis^ liberalitate et beneficiorum exhibicione; quibuscunque denique in rebus regie Sue M^ti^ aut illius subditis senatus urbis Argentine una cum suis civibus obsequium prestare posset humilimum, offert se senatus cum omni sedulitate et diligencia pronum et paratum, quemadmodum non aliter eis constat, quin erga regiam

---

[1]) Dazu bemerkt Butz am Rand: et non fuit verum. — [2]) Or: exercendas.

eius maiestatem illiusque subditos et mercatores eo modo in urbe Argentina hactenus amicabiliter et benigne factum et absque querela[1]) observatum fuerit;

ad secundum: quod Sua regia Mtas cristma cupit, quod insequendo predictam amicitiam sui oratores et alii in numero competenti et sufficienti transeuntes per civitatem Argentinam ad eundum ex parte Sue Mtis cristiane in Francfordiam sint securi in suis personis rebus et bonis, solvendo pro necessitatibus suis et expendendo suas peccunias, et quod possint libere et secure ire transire et manere in dicta civitate Argentina tam eundo quam redeundo, quando et quotiens opus fuerit etc: respondet senatus, quod senatus ipse regie Sue Mti, quemadmodum premissum est, animo paratissimo in rebus sibi condecentibus morem gerere est inclinatus. Fuere eciam hactenus Sue Mtis oratores et missi qui in hanc urbem aplicuerunt ingrediendo et exeundo securi et in hospicio sumptus suos facere non impediti. Eius animi senatus eciam adhuc pro tempore et interim, quod nullam aliam controversiam vel indignacionem a principibus et statibus S. R. Imperii erga regiam Suam Mtem quam hactenus factum fuerit intellexerit, benigvolus Mtis Sue oratores et missos, cum hi quemadmodum hactenus in decenti numero, ita quod non supra triginta vel quadraginta equis in hanc urbem Argentinam et per eam diverterint, sumptus suos in hospiciis publicis fecerint, ita tamen quod ibi continuam mansionem aut commoracionem in hac urbe non habere pretendant, salvum conductum in hac urbe solum et non extra, quemadmodum omnibus aliis dare consueverit iuxta huius urbis iura et consuetudinem, hoc est exclusis his qui banno S. R. Imperii aut ecclesiastica excommunicacione fuerint innotati, et scilicet his qui damnum urbi Argentine intulerint et nondum cum senatu reconciliati fuerint;

ad tercium: quod si pecunie regis cristmi pro sumptibus suorum oratorum aut pro aliis suis negociis deponerentur in civitate Argentina, quod diete peccunie sint ibidem in securitate et quod sine aliquo obstaculo aut impedimento possit dictus rex cristmus vel eius negocia tractantes illas easdem peccunias habere recuperare et importare, quociens eidem regi cristmo sive sua negocia gerentibus placuerit, et quod de supradictis omnibus fiant articuli ab utraque parte inscripti pro securitate partis utriusque et quod signentur et sigillentur, prout consultius ac melius videtur etc: ad hoc senatus Argentinus regiam Suam Mtem humiliter precatur, quatenus cum deposicione huiusmodi peccuniarum regia Sua Mtas senatum ipsum suportatum[2]) et graciose exoneratum habere dignetur. Reputat etiam senatus, quod oratores regii et a Sua Mte missi, veluti predictum est, in hac urbe Argentina sumptus suos facere salvo conductu fuerint muniti, quod preter omnem necessitatem fuerit talismodi pecunias apud urbem ipsam aut aliquem eius incolam deponere, neque preterea hactenus unquam moris aut consuetudinis fuit urbis Argentine aut illius senatus, aliquas pecunias eo modo sub litteraria obligacione aut alia consignacione vel assecuratione penes se recipere aut in ipsam urbem deponere permittere. Id regia Sua Mtas gracioso animo intelligere dignetur, quia eidem regie Mti humilia obsequia, quemadmodum premissum est, exhibere senatus ipse cum omni benevolencia inclinatus est et paratus.

---

[1]) Or: querala. — [2]) Supportare = resignare; Ducange II. 1026.

Solch angesetzt antwort erkanten unser hern ret und xxj, der frantzo sischen botschaften in latinischer schrift zu ubergeben, und verordnenten dorzu Hans Ludwig von Rotwil, Casparn Hoffmeigern und Jacob Meiger. Actum quinta post Pasce ao XIX.

Doruf bemelt verordent hern zu der botschaft eadem die zum Siden faden gangen, haben si im solche antwort mit disen worten ubergeben lossen:

Nobilis ac generose cristmi [1]) regis orator dignissime. Senatus mittit ad Dnem Vram responsionem istam, quemadmodum domini ad hoc a senatu deputati Dni Vre polliciti sunt.

Doruf der Frantzose die antwort empfangen und si gelesen und, als er darin verstanden, das des konigs botschaften oder oratoribus nit mer dan XXX oder XL pferd zugelossen, desglichen das im abgeslahen wer gelt zu hinderlegen, beswerd empfangen und gesagt: in neme wunder, das ein rat nit zu im etlich hern verordnet, die do der sachen halb sin gemut hetten verstanden, dan· es nit sin meinung, wie es dan min hern verstanden hetten, wer, ouch sim konig ein iniuri, ein solch zall pferd zu bespanen, dan ein konig von Franckrich gewon wer, so er sin botschaften zu babst, keiser, konig und fursten schicken wolt, mit einer grossen anzall als zwei- oder vierhundert pferd schickt. Also wer er ouch willens, diser zit zu den churfursten, so in abwesen eines keisers oder konigs selbs keiser oder konig weren, sin besten ret mit einer treffenlichen zall gen Franckfort uf die erwelung ein nuwen konigs zu schicken, nit gerust mit waffen, sondern mit irer costlichen zierdcleider, bargelt und silbergeschirren; wo dan die nit uber XL oder XXX pferd haben solten, wer swer, dan hern under der botschaft sin werden, so die fur sich selbs in Franckrich riten, zweihundert pferd haben etc. Der wonung und legerstat halber begerten sie nit also hie zu legern, sondern, ob sich begeb, ein tag zwen oder dri hie zu bliben, solchs zuzulossen. — Des gelts halben wer nit die meinung, das er es hinder min hern erlegen, sondern hinder sin wurt oder kouflut erlegen und das solch gelt sicher vor min hern wer, das si es nit nemen.

Doruf im gesagt, solchs turft er nit besorgen, dan ein rat solchem zu erlich und nit also harkomen; wem si gleit zusagt oder gibt, das si jo und glouben.

Er aber doch unangesehen begert, das im die gesanten ein ander antwort geben. Doruf si ein bedank genomen, usgangen und nach gehabtem bedank gesagt: es het ein rat sin ubergeben artikel lut des buchstabens gehort und im doruf ein antwort, wie im ubergeben, lossen werden; dobi liessen es besten, hetten fur ir person nit gewalt, im ander antwort oder sonst etwas mit im zu tractiern, zu handeln oder geben. Wu er aber nit ruhig sin wolt, mecht er sin gemut und meinung personlich oder in geschrift eim rat, so man acht uf morn zusamenkomen, ubergeben.

Doruf er wider uf vorgend red der pferd halb verhart; und als er befrogt, mit wie vil pferden er doch begert durchzuziehen, sagt, mit DC pferden; des gelts halben wer sin beger, ob er oder andre des konigs oratores gelt hinder ir wurt oder kouflut erlegten, das solch gelt, ob es schon durch

[1]) Im Or. folgt, sicher versehentlich: Ro. Regis.

-konig Carl von Hispanien, den swebischen bund oder andere fursten oder stend des richs in verbot geleit oder min hern geschriben wurd, das gelt nit den Frantzosen lossen volgen, das si es danacht unbekumert empfahen mechten. Doran besche sim konig groser gefallen; on zwifel gegen einer stat, er wurd rom. konig oder nit, großlich erkennen.

Und nach vil gehabter underred, ouch anzeig, das ein rat sin geschrift -lut des buchstobens wol verstanden, aber nit kennen wissen, was er im gemut gemeint, im gesagt, sin meinung fur ein rat in eigner person oder geschriftlich lossen langen; das er angenommen und angezeigt, er werd morn frug hinweg, wol aber ein diener hie lossen und sin beger luter in geschrift ubergeben. Doruf im die hern angezeigt, dwil er hinweg, so sye vil rumoren und geschrei under dem volk; wo dan er ein diener oder VI bedurf, wel man in zu eren sim konig den weg zu wisen und nit zugeleiten geben, dan ein stat usserhalb nit zu geleiten hab. Das er fruntlich angenumen und dri diener begert, die im zugelossen.

Und uf morn fritag sin diener nachvolgend artikel in rat uberantworten lossen, des inhalts ut sequitur in folio sequenti:

Orator [1]) regis christmi petit a nobilissimis civibus et a senatu prudentissimo egregie civitatis Argentine:

primo: ut favore amicicie contracte a multis temporibus cum corona Francie velint dare bonum et securum salvum conductum oratoribus regis christmi pro sexcentum hominibus tam equestribus quam pedestribus in eundo Francfordiam vel alibi et redeundo, quotiens opus fuerit.

item: ut in dicta civitate Argentina et in locis, in quibus soliti sunt dare salvum conductum, omnia dictorum oratorum mobilia sint in securitate; et si pecunię vel alie res deponantur in manibus aliquorum mercatorum vel hospitum, a nullo possint impediri, sed statim restituantur deponentibus quando et quotiens repetentur.

tertio: ut dicti oratores cum suis eundo in Francfordiam vel alibi et etiam redeundo possint quiescere per unum, duos vel tres dies aut alio brevi tempore, secundum exigenciam negotiorum et quotiens opus erit. Et hoc faciendum erit gratissimum regie Mti christme, que quidem regia Mtas christma in simili aut maiori negotio vellet inclite civitati Argentine senatui civibus et subditis omnem favorem benivolenciam atque amiciciam prestare.

Als nun solch artikel von eim rat verstanden, haben si erkant, im fruntlicher meinung mit mund antwort geben, das man es bi forgender antwort bliben lass, und bevolhen her Conrat von Duntzenheim, Rotwil und Meiger, die in auch solch nachgend antwort geben lassen:

Prestantissime domine cristimi regis orator. Articulos pridie senatui oblatos excepit idem senatus et ex benivolo atque obsequio animo super hos responsionem Dni Sue dedit.[2]) Rogat atque precatur senatus quam plurimum, ut illam responsionem (quam alienare nunc stante[3]) tempore non potest) benigno atque gracioso animo percipere dignetur, nam cristme Mti Sue omnia licita atque condecentia obsequia prestare senatus paratissimus existit.

---

[1]) Diese Artikel auf eingelegtem Blatte von derselben Hand wie die früheren Anträge des Gesandten. — [2]) Or: dedere. — [3]) Or: stanto. — [4]) Or: cristma Mte Sua.

Der Sturz des Mainzer Oberhofmarschalls Johann Christian von Boyneburg im Jahre 1664.

Von

Karl Wild.

Der aufstrebende Staat des Grossen Kurfürsten nimmt für die zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts die volle Aufmerksamkeit des deutschen Geschichtsforschers in Anspruch. Daneben verschwindet das Interesse an den kleinen Staatengebilden Süddeutschlands, die sich in fruchtlosen diplomatischen Versuchen abmühten. Der Erfolg hat etwas Bezauberndes auch für den Historiker. Es erscheint lohnender, die ersten Grundlagen der Macht, von der die Rettung Deutschlands ausging, im einzelnen zu erforschen als den vielverschlungenen Pfaden süddeutscher Politik nachzugehen, deren Anstrengungen zumeist in einem erfolglosen Ergebnis endigten.

Doch nicht ohne Gewinn vertieft man sich in die Geschichte der leitenden Staatsmänner von Mainz; denn hier tritt uns nach Ausgang des 30jährigen Krieges eine erstaunliche Fülle von anregenden Gedanken, hochsinnigen Plänen und patriotischen Bestrebungen entgegen. Liess sie der Mangel an realer Macht keine Verwirklichung finden, so verdienen sie nichtsdestoweniger gebührende Beachtung. Wir gewinnen aus ihnen die Erkenntnis, dass es nicht Landesverrat war, was die verlassenen Glieder im Westen des Reichs zum Anschluss an Frankreich trieb, sondern der Zwang der Notwendigkeit. Sie mussten sich mit Frankreich in freundschaftliche Beziehungen einlassen, wenn sie nicht anders einem ersten Angriff des gewaltthätigen Nachbars erliegen wollten.

Der bedeutendste Staatsmann am Hofe des Mainzer Kurfürsten Johann Philipp von Schönborn war Johann Christian von Boyneburg. Schon vor seinem Eintritt in den Mainzer Dienst hatten sich daselbst mehrere Diplomaten durch ihre Geschicklichkeit ausgezeichnet: Reigersberger, Vorburg, Meel und andere. Aber erst als es dem Kurfürsten gelang, den kenntnisreichen Boyneburg an seinen Hof zu ziehen, gewann die Mainzer Politik einen kräftigeren Zug und einen höheren Aufschwung. Dieser verstand es, die verschiedenen Bestrebungen seines Herrn in ein planvolles System zu bringen, das den Charakter einer antihabsburgischen Reichspolitik besass. Durch seine kluge Abschätzung der Sachlage, durch seine Gewandtheit verwickelte Geschäfte zu erledigen, durch seinen patriotischen Eifer und durch seine geistreiche Art erweckte Boyneburg bald das Zutrauen der deutschen Stände zur Mainzer Politik, so dass Kurmainz eine unbestreitbare Hegemonie im Reiche erlangte.

Boyneburg besass als erster Minister dieses Staates eine einflussreiche Stellung; Fürsten und Könige bemühten sich um seine Gunst. Aber in seinem hochstrebenden Ehrgeiz gab er sich nicht damit zufrieden, sondern strebte nach einer noch glänzenderen Stellung. Er wollte ein Amt bekleiden, das seinem politischen Genie einen weiteren Spielraum gewährte, er wollte Reichsvicekanzler werden [1]. Bei seiner Bewerbung um dieses Amt liess er sich zu einigen bedenklichen Schritten verleiten, die von seinen Gegnern benutzt wurden, um seinen Sturz herbeizuführen. Die Wühlarbeit wurde gegen Boyneburg ganz im Geheimen begonnen, so dass der unglückselige Mann bis zuletzt nicht recht wusste, wer denn eigentlich seine Feinde waren und was sie gegen ihn planten. Er kämpfte mutig gegen seine Verleumder; aber es war ein Fechten im Dunkeln. Da traf ihn der vernichtende Schlag mit erschütternder Wirkung. Während er auf der Martinsburg zu Mainz mit einigen Gesandten unterhandelte, wurde er plötzlich festgenommen und eingekerkert; obwohl er später wieder die

[1] Über die Bedeutung dieses Amtes siehe Kretschmar, Das deutsche Reichsvicekanzleramt, 1898. (Archiv für österreichische Geschichte Band 84, 2. Hälfte.)

Freiheit erhielt, wurde er doch nicht mehr in sein Amt eingesetzt.

Die Ursachen, die den Sturz Boyneburgs bewirkten, den Vorgang selbst und die begleitenden Umstände hat der Leibnizforscher Guhrauer[1]) ausführlich behandelt. Aber seine Untersuchungen bedürfen der Ergänzung und Richtigstellung durch die neuerdings im gräflich von Schönbornischen Schlosse zu Wiesentheid entdeckten Akten des kurmainzischen Archivs. Vornehmlich auf diese Quellen gründet sich die nachfolgende Darstellung.

Boyneburgs Laufbahn vor seinem Eintritt in den Mainzer Dienst.

Johann Christian von Boyneburg entstammte einem adeligen Geschlechte, das in Hessen und Thüringen begütert war[2]). Er wurde am 12. April 1622 zu Eisenach geboren, wo sein Vater Hofmarschall war. Während der Kriegslärm durch Deutschland tobte, betrieb der strebsame Jüngling seine Studien zu Jena, Marburg und Helmstädt. In Helmstädt sass er zu Füssen des gelehrten Conring, dessen vertrauter Freund er bald wurde, und das Band der damals geschlossenen Freundschaft wurde selbst nicht durch den Glaubenswechsel Boyneburgs zerrissen, sondern hielt an, bis der Tod es löste[3]).

Nach Beendigung seiner Studien nahm Boyneburg Dienste beim Landgrafen Johann von Braubach, dem jüngeren Bruder des Landgrafen Georg von Darmstadt, der eine eigene Hofhaltung besass. Im Auftrage der beiden Landgrafen wurde Boyneburg nach Schweden geschickt, um der Königin Christine die Darmstädter Sache im Marburger Streite zu empfehlen. Wie wird sich der

---

[1]) In dem ersten Bande seines Werkes: Kurmainz in der Epoche von 1672. Hamburg 1839. — [2]) Boyneburg selbst schrieb sich Böineburg und giebt an, dass der Name des Geschlechts ursprünglich Bemelburg gelautet habe, vgl. dazu den Brief Bucelins, des Verfassers der Germania stemato-graphica an Boyneburg, datiert Feldkirch, 5. IX. 61. Arch. z. W. Gelehrtenkorresp. Über die ehemaligen Besitzungen der Boyneburg in Hessen, Arch. f. nassauische Altertumskunde VIII, 31. — [3]) Boyneburgs Korrespondenz mit Conring findet sich in Gruber, Commercium Epistolicum Leibnitianum (Hannover und Göttingen 1745).

Gesichtskreis des jungen, 22jährigen Diplomaten durch den Aufenthalt am fremden Hofe und unter der Fülle von Eindrücken auf der Reise erweitert haben! Über ein Jahr verweilte er in Schweden, wurde mit grossen Staatsmännern bekannt und mehrmals zur Audienz bei der Königin zugelassen. Bei seiner Rückkehr im Jahre 1645 hielt er sich erst längere Zeit, wohl der Kriegsgefahr wegen, in Sachsen auf[1]), um dann im Auftrage der Landgrafen die Verhandlungen mit den Kasseler Räten zu leiten, und es wäre auch durch Boyneburgs glückliche Vermittlung ein Vergleich in dem langjährigen Streite zustande gekommen, wenn nicht um jene Zeit die kaiserlichen Truppen einen ansehnlichen Erfolg im Kasseler Gebiete davongetragen hätten. Daraufhin wuchs den Darmstädtern der Mut; Boyneburg wurde zurückgerufen und auf Grund der Anklage, dass er seine Instruktion überschritten habe[2]), verhaftet, jedoch bald wieder freigelassen. So lernte der junge Staatsmann frühzeitig die Gefahren kennen, denen ein Diplomat seiner Tage nicht selten ausgesetzt war.

In der Folgezeit wurde Boyneburg öfters nach Frankfurt geschickt, wo er bei den Kreisversammlungen und bei andern Gelegenheiten mit den Mainzer Räten zusammentraf. Damals wird der Wunsch in ihm aufgestiegen sein, an einem grösseren Hofe, wie der zu Mainz es war, Anstellung zu finden. Als daher sein Herr, Landgraf Johann von Braubach, starb, lehnte er die Anträge des Landgrafen Georg von Darmstadt ab und liess sich für kurmainzische Dienste gewinnen.

Mit seinem Eintritt in den Mainzer Dienst hängt auch sein Übertritt zur katholischen Kirche zusammen. Aber es waren nicht nur äussere Gründe, die ihn zum Glaubenswechsel bestimmten. Seine protestantische Überzeugung war schon lange in's Wanken geraten. Als ein Schüler des Irenikers Calixt beschäftigte er sich eingehend mit dem Studium der ersten christlichen Jahrhunderte und fand, dass sich weniger die Lehre und die Verfassung als

---

[1]) Guhrauer, Leibniz' deutsche Schriften I, 13. — [2]) A.D.B. Artikel Boyneburg und Struve, Acta litt I, fasc. 3, Vita J. Chr. d. B.

der Kultus geändert habe. Die Apologeten des katholischen Glaubens machten auf ihn mit ihrem Hinweis auf die notwendige Einheit der Kirche überwältigenden Eindruck. Ihn, den Politiker, der die Gewaltfragen abzuwägen hatte, erfüllte die Macht der römischen Kirche mit Bewunderung. Welches Hin- und Herschwanken, welche Zerfahrenheit erblickte er bei den Anhängern Luthers! Die papierenen Kriege der streitbaren Theologen der protestantischen Orthodoxie erweckten seinen Abscheu [1]). Er wünschte über dem Hader der Parteien zu stehen und sich ein freies Urteil zu bewahren. Die Art eines Erasmus und Melanchthon schien ihm christlicher zu sein als das stürmische Wesen Ecks oder Luthers.

Ohne die Einwirkung seiner Umgebung wäre aber Boyneburg nicht zum Entschlusse des Übertritts gekommen. Unter seinen Freunden befand sich eine grosse Anzahl von Konvertiten und gelehrten Ordensleuten. Am Kasseler Hofe machte er die Bekanntschaft des Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels und des Grafen von Rantzow. Beide traten zur katholischen Kirche über. Die grossen Ketzerbesieger, die ihre Bekehrung vollzogen, knüpften auch mit Boyneburg Beziehungen an [2]). Dieser führte damals eine rege Korrespondenz mit dem Jesuiten Nihusius von Erfurt und mit den Brüdern Walenburg, den gelehrten Streitern der katholischen Kirche. Bei seinen protestantischen Freunden erregte dieser Verkehr grossen Verdacht; gelegentliche Andeutungen in seinen Briefen steigerten denselben. Aber Boyneburg stellte ihnen gegenüber jede Veränderung seiner Gesinnung in Abrede; seinem Lehrer Conring aber öffnete er sein Herz und teilte ihm mit, dass er über gewisse Punkte der protestantischen Lehre Zweifel hege. Conring bemühte sich, in zwei umfangreichen Schreiben ihn wieder zu beschwichtigen [4]). Er ist voll rührender Sorge um seinen geliebten Schüler; er ahnt, dass dieser sich schon zu sehr von den »papistischen

---

[1]) Vgl. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte von 1648—1740 I, 482. — [2]) Der Jesuit Kedde und der Kapuziner Valerianus Magnus überschickten Boyneburg Nachrichten über das vom Landgrafen Ernst angeordnete Religionsgespräch, Dez. 1651. — [3]) Vgl. Struve, Acta litt. I fasc. 8. epist. dat. 9. Juni 1652. — [4]) Vgl. Struve II fasc. 2 p. 114—154.

Irrtümern« hat einnehmen lassen; aber er will nichts unversucht lassen, um sein »carum caput«, wie er Boyneburg nennt, vor dem Abfall von der protestantischen Sache zu bewahren.

Die Antwort auf einen zweiten Brief beruhigte Conring etwas; denn Boyneburg hatte geschrieben, dass wieder alles in Ordnung sei[1]). Aber bald regten sich neue Zweifel, und eine Versuchung trat an Boyneburg heran, der er nicht zu widerstehen vermochte. Die Aussicht auf eine glänzende Stellung am Mainzer Hofe brachte sein langes Schwanken zur Entscheidung. Während er im Sommer 1652 im Diplomatenbade zu Schwalbach weilte, lernte er den Kurfürsten von Mainz kennen. Der Graf von Rantzow führte ihn bei demselben ein und übernahm die Vermittlung bei seiner Anstellung als mainzischer Rat[2]). Joh. Philipp von Schönborn war kein religiöser Eiferer; er hatte sogar einen protestantischen Sekretär an seinem Hofe; aber als ein Erzbischof konnte er doch nicht seine wichtigsten Staatsgeschäfte durch einen Protestanten besorgen lassen. Seine Zusage an Boyneburg, die diesem hohe Würden in Aussicht stellte, wird sicherlich auch die Bedingung des Übertritts zur katholischen Kirche enthalten haben. Boyneburg vollzog ihn auf dem Reichstage zu Regensburg, nachdem er bereits in den Dienst des Kurfürsten eingetreten war[3]).

Zwischen Boyneburg und seinen protestantischen Freunden stellte sich nun eine starke Entfremdung ein; ja es kam zu heftigen Auseinandersetzungen, als Boyneburg versuchte, auch sie auf seine Seite hinüberzuziehen, und diese das Streben nicht aufgaben, Boyneburg wieder für

---

[1]) Gruber, Commercium Epist. Leibnit., tom. prodromus I, 48. — [2]) Vgl. den Brief Rantzows an Boyneburg, dat. Mainz, den 7. Sept. 1652: Aperui ipsi tuum propositum, quod valde ipsi placuit, tam quoad religionem, quam ad alia. Omnia se facturum pollicetur, quae Schwalbaci promisit. Arch. z W. — [3]) Auf dem Reichstage zu Regensburg 1653 erzielte die römische Propaganda einen grossen Erfolg. 90 Bekehrungen sollen ihr damals gelungen sein. Unter den Konvertiten befand sich auch ein Freund Boyneburgs, Heinrich Julius Blum, der bereits zum Professor der Kirchengeschichte in Helmstädt designiert war. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte I, 482; Köcher, Geschichte von Hannover und Braunschweig I, 355.

Hause[1]). So lange als immer möglich soll der Kurfürst in Verbindung mit den übrigen Gliedern des Reichs bleiben. Besonders müsse er an seinem Plane festhalten, unter den deutschen Ständen eine Gesamtvereinigung ohne Unterschied der Konfession herzustellen. Lasse sich eine solche Organisation auf Grundlage des Friedensinstrumentes schaffen, dann sei Hoffnung vorhanden, dass die auseinanderfallende Verfassung zusammengehalten werde, dass die Züge und Flecken des Reichskörpers, die den Tod ankündigen, wieder verschwinden und neues Leben in seine Glieder einströme. Zeige es sich aber, dass ein solcher Bund nicht zustande gebracht werden könne, so sei es umsonst, sich weiter um den Bestand des Reiches abzumühen; denn dann sei es klar, dass die Götter seinen Untergang beschlossen hätten.

Um die Wende des Jahres 1656 zeigte sich Joh. Philipp nicht abgeneigt, ein Bündnis mit Frankreich einzugehen. Boyneburg wurde nicht müde, es ihm zur Sicherung seines Erzstiftes anzuraten[2]). Natürlich sollte es einen defensiven Charakter haben; denn von einem Offensivbunde, den der Pfalzgraf von Neuburg befürwortete, wollte weder der Kurfürst noch sein Minister etwas wissen[3]). Auch noch später, nachdem schon ganz andere Verhandlungen im Gange waren, kamen die mainzischen Minister auf den Gedanken einer Sonderallianz zwischen Frankreich und Mainz zurück[4]). Allein Joh. Philipp konnte sich doch nicht zu einem solchen Bündnisse, das ihm gewagt erschien, entschliesen, und den Franzosen war der Anschluss eines

---

[1]) »Ist kein anderes Mittel übrig als bei diesem allgemeinen Übelstand des Reichs und einreissender Vergessenheit des Publici, seines Besten bei Zeiten auch à part zu gedenken und sich aus dem Haufen der zum sicheren Ruin laufenden Glieder allmählig abzunesteln«. Brief Boyneburgs an Joh. Ph., dat. 11. Jan. 1657. — [2]) Vgl. den Brief Boyneburgs an seinen Herrn, dat. 11. Jan. 1657: »Dieser Friedensbund ist, (si omnes nolint) saltem mit etlichen ohne Religionsunterschied (nam bellum non geritur religionis causa) und (si commembra Imperii patria nolint) cum servantibus pacis exoticis potestatibus omni modo et ratione werkstellig zu machen«. — [3]) Vgl. Joachim, Die Entwickelung des Rheinbundes vom Jahre 1658, 247 und Pribram, Beiträge z. Geschichte d. Rheinbundes (Sitzungsb. d. W. Akad. B. 115), 141. — [4]) Vgl. die Anmerkungen Vorburgs zur Allianznote von Kärlich, Juli 1657. Arch. z. W.

einzelnen Fürsten, der über keine militärische Macht verfügte, nicht vorteilhaft genug. Sie wollten in einem grösseren Umfange die deutschen Stände an ihre Politik ketten.

An den deutschen Höfen gab es damals eine Fülle von Allianzprojekten. Die bedeutendsten Vereinigungen im Westen Deutschlands waren die Frankfurter Allianz vom Jahre 1651 und die Kölner Allianz vom Jahre 1654. Nachdem es Joh. Philipp von Mainz gelungen war, sich die Führung in beiden zu verschaffen und sie zu einem Ganzen, zur rheinischen Union, umzubilden, ging er darauf aus, die Hildesheimer Allianz, die aus protestantischen Gliedern bestand, mit der rheinischen Union zu verschmelzen und auch den Kurfürsten von Brandenburg hereinzuziehen. Dies Einigungswerk stiess aber auf erhebliche Schwierigkeiten [1]). Darum gibt Boyneburg seinem Herrn den dringenden Rat, eine Annäherung an Frankreich zu suchen, um die Stiftung der Friedensliga mit besserem Erfolg zu betreiben. Die katholischen Stände, die wegen der Teilnahme Schwedens an der Hildesheimer Allianz Bedenken trugen, sich mit den Protestanten zusammenzuschliessen, würden, meint Boyneburg, durch die Hereinziehung Frankreichs, ihre Besorgnis fahren lassen. Frankreich ist nach seinem Urteil das rechte Bindemittel für die geplante Friedensunion [2]). Durch den Einschluss Frankreichs werde dem Bunde jeder offensive Charakter genommen.

Der französische Gesandte Gravel kam in der Mitte des Jahres 1656 nach Deutschland, um den Ständen die Drohungen Ludwig XIV. wegen der Verletzung der Friedensbestimmungen durch den Kaiser zu überbringen [3]).

---

[1]) Über das niederländische Projekt vgl. Joachim, l. c. 118. Pribram, l. c. 112. — [2]) Boyneburg spricht diesen Gedanken in einem späteren Memoriale deutlich aus, indem er fragt: »Quei autem catholici stabunt in foedere cum Suecis et statibus, quorum plerique et potentiores sunt Acatholici, sine Gallia, quae est sane unicum foederis et verum coagulum, statumen certum ac solidum fulcimentum?« s. d. (1658). — [3]) Über die Instruktionen Gravels vgl. Pribram l. c. 139 u. 144. Vgl. die Meldungen Boyneburgs: »Le roi désire entendre, si l'on trouvait à propos qu'il fasse trouver et rencontrer les Impériaux, avant qu'ils seront joint le gros des Espagnoles. Il espère que les Etats s'opposeront d'orénavant avec plus de rigeur que par le passé pour éviter les troubles en leur voisinage. Gravel doit pousser ce point bien avant et plus qu'aucun autre«. Bericht Boyneburgs an Vorburg und Meel s. d.

Boyneburg trat in intimen Verkehr mit Gravel; infolge dessen konnte er nach Mainz berichten, dass es dem Willen Ludwig XIV. entspreche, wenn die Stände durch eine freie Vereinigung den Vertrag zu Münster gewissermassen erneuerten. Da der König Mitkontrahent des Friedens gewesen sei, so habe er an dessen Aufrechterhaltung und Durchführung das grösste Interesse. Der Kaiser solle nicht grundsätzlich aus der »liaison générale« ausgeschlossen werden, aber er zeige sich nur geneigt, mit katholischen Ständen eine Verbindung einzugehen. Die Gründung einer neuen Liga müsse jedoch unter allen Umständen vermieden werden.

Gravel hatte also von Mazarin auch Aufträge über das Allianzwesen erhalten. Wichtiger schien dem Kardinal die Kaiserwahl zu sein, denn wenn diese in französischem Interesse erfolgte, so war der Eintritt Frankreichs in die rheinische Allianz unnötig, ja vielleicht unzweckmässig. Auf alle Fälle musste man von Seiten Frankreichs Beziehungen zu den Alliierten unterhalten.

Die erste Verhandlung mehrerer Alliierten über eine Anknüpfung an Frankreich fand auf dem rheinischen Kurfürstentag statt, der zu Kärlich wegen der Kaiserwahl zusammentrat. Das Projekt, das den betreffenden Verhandlungen zugrunde gelegt wurde, hatte Boyneburg ausgearbeitet. Es erwähnt als Norm für das Bündnis die Frankfurter und die Kölner Allianz. Wie diese Vereinigungen, so soll auch der geplante Zusammenschluss der Föderierten mit Frankreich ein Defensivbündnis darstellen. Nur die im Münsterischen Vertrag ausdrücklich gewährleisteten Rechte werden durch diese Vereinigung garantiert. Alles, was keine Aufnahme in die Friedensbestimmungen gefunden, soll ausgeschlossen bleiben. Deshalb wollen sich die Föderierten nicht in den spanischen Krieg mischen, aber sie verpflichten sich wenigstens, zu verhindern, dass den Feinden des Königs aus dem Reichsgebiete Verstärkungen zukommen[1]). Dafür verspricht Ludwig XIV.,

[1]) Vgl. »Den zu Kärlich (Juli 1657) approbierten Aufsatz der Allianz«, § 4: Ideoque bella Hispano-Gallica aliaque omnia ad Instrumentum pacis non pertinentia ab hac defensiva obligatione penitus sint exclusa. § 12: teneantur quoque Electores et principes foederati, omni opera cavere, ne a finibus Imperii hostibus Regis Chr^mi vires accedant.

die Föderierten gegen jedermann innerhalb oder ausserhalb des Reiches, der sie dieses Bündnisses halber oder aus einem anderen Grunde angreife, zu schützen. Unter den vereinigten Ständen galten Mainz, Köln, Münster und Neuburg als geneigt, ein Bündnis mit Frankreich einzugehen. Trier verhielt sich ablehnend, von den Hildesheimer Allierten konnte man keine bestimmte Zusage bekommen. Indes auch Mazarin hielt zurück, denn er wollte zuvor den Ausgang der Kaiserwahl abwarten.

Seit dem Ableben Kaiser Ferdinands III. trat die Wahlfrage immer mehr in den Vordergrund. Joh. Philipp von Mainz hätte am liebsten die Wahl auf den Erzherzog Leopold Wilhelm gelenkt[1]. Er sah jedoch bald ein, dass sich die Wahl seines Neffen, des Königs Leopold von Ungarn, nicht umgehen liess.

Nachdem er diese Überzeugung gewonnen hatte, erklärte er den österreichischen Gesandten seine Bereitwilligkeit, für den König von Ungarn einzutreten, stellte aber zugleich die Forderung auf, dass vor der Wahl der spanisch-französische Friede geschlossen werden müsse[2]. Da Joh. Philipp mit seiner Forderung Ernst machte, so erfuhr er von vielen Seiten Widerspruch, weil dadurch die Wahl aufgehalten wurde. Aber die kriegführenden Mächte waren nicht abgeneigt, unter Vermittlung des Kurkollegiums Verhandlungen mit einander anzuknüpfen.

Allianzprojekte, Wahlsachen und Friedensvorschläge wurden damals zu gleicher Zeit in Frankfurt beraten. Der Reichskanzler gewann während des Interregnums ein Ansehen, das weit über die Grenzen des deutschen Landes hinausging. Boyneburgs diplomatisches Geschick kam bei den einander durchkreuzenden Aufgaben zur vollen Geltung. Er leitete die Sitzungen der Föderierten und die Beratungen des Kurkollegiums, auch besorgte er die Geschäfte bei den Friedensverhandlungen. Er sagte einmal in einem späteren Schreiben über den Versuch, den Krieg zwischen Frank-

[1] Über die Reise Boyneburgs nach München, um die Gesinnung dieses Hofes zu erforschen, siehe Heide, Die Wahl Leopolds I. zum römischen Kaiser, Forsch. z. deutsch. Geschichte XXV, 1885, p. 34. — [2] Vgl. Pribram, Zur Wahl Leopolds I., Archiv f. österreichische Geschichte. B. 73, I. S. 111.

reich und Spanien beizulegen, er habe damals (1657) alles in Händen gehabt[1]). Von Seiten Frankreichs seien äusserst annehmbare Anerbietungen gemacht worden, es habe mündlich und schriftlich dem Erzbischof von Mainz und Köln versprochen, sich von England und unter gewissen Bedingungen auch von Portugal zu trennen, in Katalonien und Italien die eroberten Länder zurückzuerstatten, sich in den Niederlanden mit einigen Plätzen zu begnügen, nur sollten die Spanier die Rechte Frankreichs auf Savoyen zugestehen und ihre Bundesgenossenschaft mit dem Prinzen von Condé aufgeben. Aber Peneranda, der spanische Bevollmächtigte, habe nicht gewollt und sei eilends nach Neapel abgereist[2]).

Nachdem sich zu Frankfurt unter den streitenden Mächten keine Einigung hatte erzielen lassen, begnügte sich der Reichskanzler Joh. Philipp mit der schon früher geltend gemachten Forderung, dass in der Wahlkapitulation dem Kaiser verboten werde, sich irgendwie durch Truppensendungen oder Geldspenden in den spanisch-französischen Krieg zu mischen. Die Durchsetzung dieses Teils der Wahlkapitulation, des sog. Assistenzpunktes, verursachte dem Kurfürsten von Mainz viele Mühe, obwohl ihm hierin sein Kölner Kollege thatkräftig zur Seite stand. Die österreichischen Gesandten und ihr Anhang suchten die Aufnahme des betr. Paragraphen dadurch zu hindern, dass sie erklärten, es sei ungerecht, dem Kaiser jede Unterstützung der Spanier zu verbieten, da ja England oder ein anderer Feind mit neuer Heeresmacht in den Kampf eingreifen könnte. Der päpstliche Nuntius unterbreitete dem Mainzer Erzbischof eine Schrift, in der behauptet wurde, dass jenes Verbot den Kaiser an der Ausübung seines Schutzamtes über die katholische Kirche hindere. Boyneburg wurde beauftragt, solche Einwendungen zu widerlegen. Conring lieferte ihm dazu treffende Gründe. So wurde es Boyneburg leicht, die Nichtigkeit der gegnerischen Behauptungen darzuthun. Er wies in seinen Gegen-

---

[1]) Brief Boyneburgs an Melchior Friedrich von Schönborn, dat. Mainz, 18. März 1670. — [2]) Bei den zu St. Jean de Luz angestellten Friedensverhandlungen, an denen auch Boyneburg teilnahm, mussten die Spanier viel ungünstigere Bedingungen eingehen.

schriften darauf hin, dass der Krieg in den Niederlanden mit der Religion durchaus nichts zu thun hätte, und dass der Papst sich wegen der vermeintlichen Gefahr durch England lieber an den König von Frankreich wenden sollte, der ja mit dem Ketzer Cromwell einen Bund abgeschlossen habe[1]).

Nachdem es gelungen war, den sog. Assistenzpunkt durchzusetzen, wurde bald die ganze Kapitulation zur Richtigkeit gebracht und die Wahl vorgenommen. Über den Ausgang derselben konnte kein Zweifel mehr herrschen: der Sohn Ferdinands III., Leopold, wurde zum Kaiser gewählt.

Während der ganzen Dauer des Wahlgeschäfts waren die Allianzverhandlungen nicht stille gestanden. Es erforderte die unermüdliche Arbeit Boyneburgs, um bei den widerstrebenden Interessen der einzelnen Stände eine Einigung zu erzielen. Viele trugen Bedenken, mit einer auswärtigen Macht in Beziehung zu treten. Um solchen Ständen ihre Besorgnis zu nehmen, führte Boyneburg in einem Memoriale aus, dass den Reichsgesetzen und dem Friedensschluss zufolge die deutschen Fürsten das Recht besässen, mit fremden Königen Bündnisse einzugehen, nur sollten sie nicht gegen das Reich oder den Kaiser gerichtet sein. Die geplante Vereinigung verfolge den Zweck, dem Reiche den Frieden zu erhalten. An eine Zustimmung des Kaisers seien die Fürsten nicht gebunden. Ohne dieselbe seien im Laufe der Zeit schon viele Bündnisse zwischen deutschen Ständen und auswärtigen Königen zustande gekommen. In einer interessanten Liste giebt Boyneburg eine Zusammenstellung von 15 Beispielen aus den Jahren 1324 bis 1630, in denen Reichsfürsten mit fremden Potentaten Abmachungen getroffen hatten[2]).

Der päpstliche Nuntius liess auch in der Allianzfrage seine warnende Stimme hören und widerriet den katholischen Ständen ein Zusammengehen mit den Protestanten.

---

[1]) Vgl. Praetextus Anglicanus vetitus und Responsio ad Scriptum quoddam a Nuntio apostolico submissum. Judicia Beneburgii, l. 44. Arch. z. W., vgl. auch Guhrauer, l. c. I 52 und Gruber, l. c. I 290. — [2]) Boyneburgs Memorial: Pro fœdere cum Rege Christianissimo etiam sine consensu Imperatoris. Judicia B. l. c.

Boyneburg betonte gegenüber solchen Abmahnungen, dass die segensreichen Folgen des Bundes der Religion nur nützlich sein könnten; denn er diene, wie einst der Amphiktyonenbund, zum Schutze der heiligsten und höchsten Güter des Vaterlandes. Wenn Salomo unter göttlicher Billigung mit dem heidnischen Könige Hiram ein Bündnis abschloss, warum sollten nicht die katholischen Stände mit den evangelischen eine Vereinigung eingehen, die schon durch das natürliche Recht geboten erscheine? Man billige deshalb noch nicht die Lehren und Einrichtungen der Protestanten, wenn man anerkenne, dass auch sie die allgemeinen Vorschriften der Moral für bindend erachten. Nicht als Häretiker, sondern als Deutsche nehme man die Protestanten zu Bundesgliedern auf[1]).

Der religiöse Gegensatz war jedoch der Durchführung des Allianzwerkes nicht so hinderlich, wie die politischen Verwickelungen.

Besonders die Verfeindung Brandenburgs mit Schweden bildete ein grosses Hemmnis der Bundesbestrebungen. Schon waren die Abmachungen ratifiziert, da geriet noch einmal Neuburg, durch Schweden verleitet, ins Schwanken. Es zögerte, den Austausch der Urkunden vorzunehmen; denn es hätte lieber eine Offensivallianz mit Frankreich geschlossen, um diese Macht in einen Krieg mit Brandenburg hineinzuziehen. Boyneburg drang mahnend in seinen Herrn, man solle ohne allen Aufschub die Auswechslung der Ratifikationen mit Frankreich vornehmen, sonst werde das Bündnis der Föderierten auseinanderfallen oder einen offensiven Charakter erhalten und das Reich in einen Krieg verwickeln. Nur der Einschluss Frankreichs gebe der Allianz einen sicheren und ruhigen Bestand. In des Kurfürsten eigenem Interesse liege der schleunige Vollzug der Allianz mit Frankreich[2]).

---

[1]) Vgl. das undatierte Memorial Boyneburgs in den Judicia Beneburgii, l. 44: Utimur auxiliis eorum, ut hominum Christi nomen, cultu tamen catholicis nobis improbato, colentium, ceterum reliquis humanae vitae officiis publica honestatis praecepta servantium. Utimur iis non qua haeretici, sed qua Germani. — [2]) Das Gutachten Boyneburgs über den Austausch der Ratifikationen, Judicia Beneburgii l. 44, I, Arch. zu W.: Ratificationes cum Gallia sine ulla dilatione sunt commutandae, si Princeps noster foedus, quod tractatur

Einen Monat nach der Wahl Leopolds zum Kaiser wurde die Allianz mit Frankreich abgeschlossen. Mazarin war klug genug, wenigstens diesen Vorteil, den der Rheinbund der französischen Politik gewährte, zu ergreifen, wenn er auch die Kaiserwahl nicht nach seinem Interesse hatte lenken können.

Kaum war die Allianz vollzogen, da brach der zweite dänische Krieg aus, in dem Schweden und Brandenburg zusammenstiessen. Etwas Unliebsameres hätte sich für die Mainzer Politiker nicht ereignen können. Welche Mühe hatte es gekostet, um den Eintritt sowohl Schwedens als Brandenburgs in die Allianz zu ermöglichen! Mit welcher Vorsicht hatte man die Bundesartikel abgefasst, um den drohenden Konflikt der beiden Staaten zu verhindern! Als er nun doch erfolgte, vermochten alle Neutralitätsprojekte, Kriegsratsinstruktionen und Abmahnungsschreiben den Lauf der Dinge nicht zu hemmen. Der Rheinbund sah sich schon hier vor eine Aufgabe gestellt, der er nicht gewachsen war[1]).

Boyneburg glaubte mit seiner Allianzidee einen patriotischen Gedanken zu nähren, und befürwortete deshalb eine zweimalige Verlängerung des Bundes; das zweite Mal allerdings that er es nur mit halbem Herzen.

Solange Mazarin die französische Politik leitete, besass sie noch nicht den gewaltthätigen Charakter, den sie seit dem absoluten Regimente Ludwig XIV. annahm. Österreich und Frankreich erschienen den an der Westgrenze wohnenden Deutschen als Mächte, die dem Reiche gleichermassen fremd gegenüberstanden. Über die unheilvolle Politik der Habsburger während des 30jährigen Krieges herrschte zu Mainz nur eine Stimme. Man entfremdete sich zusehends dem spanisch-gesinnten Wiener Hofe, und

---

et cum statibus ratihabitum est, in defensivis terminis et ab offensione liberum servare vult, si denique vult cum Gallia corona potente, vicina, catholica, optime merita et pacis consorte, amicus et bonus vicinus permanere.

[1]) Vgl. das Gutachten Boyneburgs, das er nach seiner Rückkehr von den pyrenäischen Friedensverhandlungen über die damalige Lage abfasste. Judicia Beneburgii l. c. Man gewinnt aus ihm den Eindruck, dass Boyneburg sich in Ratlosigkeit befand, welches Mittel er vorschlagen sollte, um die Autorität des Rheinbundes bei den kriegerischen Verwicklungen zur Geltung zu bringen.

auf der andern Seite liess es Frankreich an Drohungen und Lockungen nicht fehlen. So kamen die Mainzer Staatsmänner zu ihrer Rheinbundspolitik. Man mag den Anschluss an Frankreich, den sie ins Werk setzten, unklug finden, aber man wird zugestehen müssen, dass sie die verderblichen Wirkungen desselben nicht voraussehen konnten; man mag ihre Politik kurzsichtig nennen, aber man darf nicht bestreiten, dass sie im guten Glauben handelten, mit ihren Massnahmen dem Reiche zu dienen.

Ein grosser Fehler der Politik Boyneburgs lag darin, dass er die Macht der Realitäten unterschätzte und meinte, die kleinen Staatengebilde des Reichs könnten Frankreich gegenüber ihre Selbständigkeit bewahren. Die Franzosen sahen aber ihre Interessengemeinschaft mit den deutschen Ständen nur auf ihren eigenen Vorteil hin an, und die deutschen Fürsten besassen keine Macht, um die Berücksichtigung ihrer besonderen Zwecke durchzusetzen. Nur mit staatsmännischer Kunst und friedliebenden Gedanken kann kein Staat sich Ansehen und Achtung verschaffen[1]. Eine Überschätzung der Diplomatie, ein falscher Optimismus gegenüber Frankreich und ein übertriebener Pessimismus in Bezug auf die deutschen Verhältnisse sind die hervorstechenden Kennzeichen der politischen Anschauungsweise Boyneburgs.

Die Gründe, die Boyneburgs Sturz herbeiführten.

Wie konnte es geschehen, dass Boyneburg aus seiner angesehenen Stellung verdrängt wurde, der vertraute Ratgeber seines Herrn, der einflussreiche Minister, um dessen Gunst sich Fürsten bemühten, der gelehrte Diplomat, der Kurmainz den Ruhmestitel einer Heimstätte des Geistes und der Bildung verschafft hatte?

Wir bemerken an Boyneburg viele Fehler. Er war ohne Zweifel von einem rastlosen Ehrgeiz erfüllt, der ihn zu allerhand kühnen Plänen verleitete. Was er sich einmal vorgenommen hatte, das verfolgte er mit feuriger Leiden-

---

[1]) Vgl. Droysen, Geschichte der preussischen Politik III, 2, 283; Joachim l. c. 101 und Erdmannsdörffer l. c. I, 316.

schaft. Aber durch sein herrisches Wesen beleidigte er die mit ihm auf gleicher Stufe Stehenden, und durch unverhüllte Darlegung seiner Überlegenheit verletzte er seinen Herrn. Dass er sich durch seine Freimütigkeit und Unbedachtsamkeit im Reden schon viele Feinde zugezogen hatte, war ihm selbst nicht unbekannt; noch kurz vor seinem Falle warnte ihn Conring vor den Intriguen des Hoflebens.

Nach seiner Parteistellung war Boyneburg französich gesinnt, nicht in der Art der beiden Fürstenberg, dass er sich fremden Interessen ausgeliefert hätte; dazu verpflichtete ihn nicht einmal das Geld, das er von Frankreich annahm. Die Zuwendungen, die er von den Franzosen erhielt, bestanden in einer lebenslänglichen und erblichen Rente von dem Landgute Rhetel[1]) in der Höhe von 1000 Thalern und aus einer jährlichen Gratifikation von 1500 Thalern[2]). Die erste Summe sollte ein Entgeld sein für die Rückgabe eines Wechsels von 20000 Thalern, der ihm von den Spaniern beim Frankfurter Wahltage ausgestellt worden war[3]). Ausserdem erhob Boyneburg noch Ansprüche auf die Einkünfte von Rappoltstein im Elsass, die ihm einst von Ferdinand III. versprochen, aber nie gezahlt worden waren. Mazarin sicherte ihm dafür eine Vergütung zu, liess es aber auch an der Erfüllung seines Versprechens fehlen[4]). Durch die französische Pension, durch Geschenke, die er von anderer Seite erhielt, und durch seine Umsicht gelangte Boyneburg allmählich in den Besitz eines Vermögens von ungefähr 50000 Thalern, was für jene Zeit einen beträchtlichen Reichtum darstellte. Man hielt am Mainzer Hofe dafür, er ziehe aus seinen diplomatischen Geschäften ungeheuern Gewinn und häufe gewaltige Schätze auf.

Der Kanzler Meel, der Bruder des Kurfürsten[5]) und der Domherr Reiffenberg mit seinem Anhang blickten voll Neid auf seine einträgliche Stellung. Reiffenberg war französisch, die beiden ersten mehr kaiserlich gesinnt.

---

[1]) Das Landgut liegt in den Ardennen. — [2]) Der Bruder des Kurfürsten, Philipp Erwin von Schönborn, erhielt nur 1000 Thaler. — [3]) Vgl. Guhrauer l. c. I 50 und das Testament Boyneburgs vom Oktober 1663. Arch. z. W. — [4]) Vgl. Guhrauer l. c. II 340. — [5]) Philipp Erwin von Schönborn. Er war kurmainzischer Geheimerat und Oberamtmann zu Steinheim.

Meel scheint ein intriguanter Kollege gewesen zu sein. Bei den westfälischen Friedensverhandlungen hatte er die Berichte des damaligen Würzburger Abgesandten Vorburg als leere Phantasieen hinzustellen versucht; mit dem Kanzler Reigersberger entzweite er sich infolge seines hinterlistigen Gebahrens so sehr, dass ihm dieser, wie Vorburg erzählt, am allgemeinen Freudentage des Friedensschlusses einen Backenstreich gab. Er wurde am Mainzer Hofe durch den Bruder des Kurfürsten begünstigt und setzte es im Beginn des Jahres 1663 durch, dass Joh. Philipp sich entschloss, den Reichstag zu beschicken und ihn dorthin abzuordnen. Dies war ein grosser Triumph gegen Boyneburg, der den Deputationstag und mit ihm den rheinischen Bundestag zu Frankfurt zusammenhalten wollte. Bald liefen von Seiten des neuburgischen Abgesandten Rautenstein Klagen ein, dass sich Meel zu Regensburg bemühe, Unfrieden unter den rheinischen Bundesfürsten zu stiften, ja dass er darauf ausgehe, den Bund zu sprengen, indem er die katholischen Stände vor einem Zusammengehen mit den Protestanten warne und offen verkündige, er wisse gewiss, dass es den Protestanten nicht um ihre vielgerühmte Freiheit zu thun sei, sondern um die völlige Austilgung der katholischen Religion im Reiche. Es gelang Meel wirklich, die Parteien so sehr zu verhetzen und die Geschäfte derart zu verwirren [1], dass Joh. Philipp sich im Oktober 1663 genötigt sah, Boyneburg nach Regensburg zu schicken, damit er wieder Ordnung schaffe.

Kaum war Meel an den Mainzer Hof zurückgekehrt, so beklagte er sich beim Kurfürsten über Boyneburg. Dieser habe sich nur aus Eigennutz nach Regensburg gedrängt und suche ihn nun überall anzuschwärzen. Es bleibe ihm zu seiner Rechtfertigung kein anderes Mittel übrig, als sich von den Regensburger Abgesandten ein Zeugnis über die Führung seines Amtes ausstellen zu lassen. Boyneburg antwortete darauf durch den Mainzer Rat Lincker seinem Herrn [2]: »Dass Meel meint, ich hätte es meines Interesses willen gerne gesehen, dass ich hierher

[1] Vgl. Gemeiner, Geschichte des zu Regensburg noch fortwährenden Reichstags. N. 1794. I S. 84 ff. — [2] Brief Boyneburgs an Lincker, dat. Regensburg, den 6. Dez. 1663.

kommen, thut er mir, Gott weiss, Unrecht. Hätte ja noch zeitlich genug mit I. K. Gn. hierher kommen und vieler Sorge und Mühe überhoben sein können. Weiss ja wohl nit eines Hellers wert (ausgenommen zwei Bücher zu München), so ich auf dieser Reise gewonnen oder auch bisher zu hoffen gehabt.« Gegen den Vorwurf der Verleumdung rechtfertigte er sich mit den Worten: »Es ist I. K. Gn. nächst Gott mein bester Zeuge, dass ich nie nichts gegen ihn (Meel) gethan, sondern für ihn oftmals den Glimpf gesucht habe«. Boyneburg meinte aber, es sei doch gut, dass er hierher gekommen sei, sonst wäre durch Meel und Beringer alles in Verwirrung geraten. Wenn Meel von Regensburg ein Zeugnis haben wolle, so werde er »sich schlecht verstehen und seine Existimation übel salvieren«. Die Anklage Meels, dass Boyneburg sich von seinem Privatinteresse leiten lasse, wurde von dem Kurfürsten nicht ohne weiteres zurückgewiesen, denn er glaubte selbst die Beobachtung gemacht zu haben, dass Boyneburg die Geschäfte nach seinem Gewinn einrichte. Schrieb er doch einmal an seinen Bruder Philipp Erwin von Schönborn[1]): »Boyneburg will immer mascule, wie er meint, zu Wien und Frankfurt geredet haben. Hierdurch bekommt er zwar ohne Zweifel munera. Wo kommt aber des Erzstifts Interesse hin?« Dem Kurfürsten war auch nicht entgangen, dass sein Minister öfters eigenmächtig handelte, denn er bemerkte ein andermal seinem Bruder gegenüber[2]): »Der von Boyneburg thut in dieser Sache gegen meine Intention und vielmalige Erklärung, und scheint, als wenn er den Winter à part und hinter mir animiere und mich also hineinzuführen trachte. Ist er noch zu Frankfurt, so sage er es ihm mit Manier, er müsste nicht wider meine Intentiones negotiieren, sonst werde ich es nicht leiden können.«

Ein weiterer Umstand bestärkte den Verdacht des Kurfürsten. Boyneburg unterhielt eine vertrauliche Korrespondenz mit dem gothaischen Rate Veit Ludwig von Seckendorf. Sie besprachen unter anderem den Streit, den

---

[1]) Briefkonzept Joh. Philipps, dat. 23. Aug. (1659). — [2]) Briefkonzept Joh. Philipps, dat. 1. März (1659). Es handelte sich damals um die Beschützung der Elblinie durch die Rheinbundsfürsten.

Erfurt um seine Freiheit gegen Kurmainz führte, prüften in gelehrter Weise die Rechtskraft der beiderseitigen Behauptungen und berieten mehrere Vorschläge über eine Regelung der Verhältnisse im Thüringer Lande. Joh. Philipp verlangte, dass ihm sein Minister von dieser Privatkorrespondenz Mitteilung machte. So erfuhr er die vertrauten Beziehungen Boyneburgs zu Seckendorf. Anfangs wollte er nichts dagegen einwenden, weil er sich nur Nutzen davon versprach. Aber es ärgerte ihn schon, dass man einen Anspruch, der ihm nach seiner Meinung rechtmässig zustand, zum Gegenstand langer, gelehrter Untersuchungen machte. Als es sich nun herausstellte, dass einige Briefe Boyneburgs in unrechte Hände geraten waren, geriet der Kurfürst in heftigen Zorn. Boyneburg dagegen empfand es übel, dass sein Herr, ohne ihn zu fragen, eines der Seckendorfischen Schreiben bekannt gab. Als der Kurfürst bemerkte, dass sein Minister die Meinung der Sachsen nicht scharf genug zurückwies, ja sogar ihnen gewisse Zugeständnisse machte, erliess er an Boyneburg den gemessenen Befehl, allen Verkehr mit Seckendorf zu meiden [1]). Der Minister versprach dies. »Ich werde — so schreibt er seinem Herrn [2]) — nunmehr mit Seckendorf allerdings und purement abbrechen, damit er nicht Ursache habe zu gedenken, dass er mich herumführen thue. Hat keine Not darum. Nachdem ich sehe, dass nichts mit ihnen auszurichten, dimovebo manum absolute a tabula et simpliciter ab omni cum ipsis communicatione abstinebo. Habe in der Welt auch nichts mehr mit ihnen weiter zu thun, nachdem ich schon a. 1661 meine übrigen Güter in Hessen, Thüringen und den fuldischen Grenzen verkauft habe.«

Boyneburg hielt sein Versprechen aber doch nicht in vollem Umfange und machte auch keinen Hehl daraus, dass er für ratsam halte, mit den sächsischen Fürsten in dieser Angelegenheit einen Vergleich abzuschliessen. Sein Vorschlag fand indes damals keine Billigung [4]).

---

[1]) Auch mit dem kurpfälzischen Hofe sollte Boyneburg nicht mehr korrespondieren. — [2]) Brief Boyneburgs, dat. 26. Febr. 1663. Arch. z. W. — [3]) Erst später, als es sich zeigte, dass die mainzischen Exekutionstruppen dem Erfurter Heere nicht gewachsen waren (vgl. Urk. u. Aktenstücke z. Gesch. des Kurf. Fr. Wilhelm von Brandenburg XI 355), kam man

Auf dem Reichstage zu Regensburg verkehrte Boyneburg mit den sächsischen Abgesandten sehr freundschaftlich. Man versäumte nicht, dies sogleich dem Kurfürsten zu hinterbringen, der ihm Vorstellungen darüber machte. Boyneburg entschuldigte sich in einem Briefe an Lincker, der zur Mitteilung an seinen Herrn bestimmt war[1]): »Ich habe — schrieb er — mit diesen Leuten, dem Altenburgischen nur einmal und dem Gothaischen zweimal nur bei mir geredet, dass also ganz keine Gemeinschaft noch Gefahr von gar zu genauer Familiarität ist. Werde doch I. K. Gn. Befehl inacht nehmen. Mit dem Kursächsischen, da ich jetzt zu Gast muss, halte ich gute Freundschaft, sed extra aleas nimiae confidentiae.« Allein diese Rechtfertigungsversuche halfen nichts mehr, bei seinem Herrn war das Misstrauen gegen ihn wach geworden.

(Schluss folgt.)

---

auf seinen Vorschlag zurück und übertrug ihm die Ausarbeitung der Instruktion für den zur Reise an den kurf. sächsischen Hof bestimmten Domherrn Reiffenberg (vgl. Judicia B. l. 44).

[1]) Brief Boyneburgs, dat. 6. Dez. 1663.

Reinhold Blum.

Von

Gustav Toepke.

Zur Reform der Heidelberger Universitätsstatuten unter Karl Ludwig hat K. Obser im zweiten Hefte des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift (S. 357 fg.) aus dem Karlsruher Archive mehrere kurfürstliche Erlasse veröffentlicht, aus welchen sich ergiebt, dass der Kurfürst mit dieser Reform in erster Reihe den schwedischen Rat Blum (Bluhm) betraute, ihm auch »die aufsicht und ferndere bestell- und anordnung der universität, wie auch geistl. gutter und gefäll verwaltung« übertrug. Im Heidelberger Universitätsarchive ist von diesen Erlassen nichts mehr zu finden, weder urschriftlich noch abschriftlich in den Universitätsakten, aber ganz lässt uns das erstere in der vorliegenden Frage doch nicht im Stich. Die Bemerkung bei Winkelmann, Urkundenbuch II. 1693: »Von 1661 Dezember 24 bis 1677 April 27 fehlen wieder alle Senatsprotokolle, mit Ausnahme weniger Blätter, welche sich auf 1674 Okt./Nov. beziehen«, ist nicht ganz zutreffend[1]). Es ist aus den Jahren 1671 und 1672 noch eine ganze Reihe von Protokollen des Senats und des akademischen Konsistoriums[2]) nebst sonstigen Aufzeichnungen des Syndikus der Universität (Annalen, I. 3 Nr. 182 und Nr. 183) vorhanden, und in diesen wird der schwedische Rat Blum vielfach erwähnt. Derselbe tritt

---

[1]) Vgl. übrigens die Bemerkungen Winkelmanns I. S. IX ad III. Jetzt ist das Archiv geordnet. — [2]) Die des Jahres 1671 beginnen erst mit dem 7. Juni, scheinen aber von da ab vollständig zu sein; von 1672 liegen nur vereinzelte Protokolle aus verschiedenen Monaten vor, darunter aber sehr wichtige vom Januar.

dort als Kurator und Reorganisator der Universität auf. Er dringt vor allem auf eine genaue Beobachtung der Statuten und auf die Beseitigung von Missbräuchen, die sich eingeschlichen haben, ist im übrigen auch sonst eifrigst bemüht, dem ihm erteilten Auftrage nach allen Richtungen hin nachzukommen. So macht er den Professoren bez. dem Senate Vorhaltungen über die ungebührliche Abkürzung der Vorlesungen[1], über die Unterlassung der Prüfung der Lektionsversäumnisse (censura neglectarum lectionum)[2], über das eigenmächtige Ansetzen von Ferien[3], über die Vernachlässigung der vorgeschriebenen ordentlichen Disputationen und der sonstigen öffentlichen Exercitien[4] und über die mangelhafte Form der Disputationen überhaupt[5]; er schreibt ferner vor, wann ihm von den Professoren die »wochenzettel wegen gehaltener lectionen« (schedulae hebdomadales ratione lectionum) einzureichen sind[6], erinnert an die Einführung einer Korrespondenz mit anderen Ländern bezüglich neuer Entdeckungen und Erfindungen[7], wirkt bei der Berufung von Professoren[8], bei der Anlegung von Kapitalien und bei der Ordnung der Vermögensverhältnisse der Universität mit[9] und prüft deren Rechnungslegung[10]. Anderseits wendet sich der Senat mit Gesuchen an ihn; er bittet ihn: die dem Lektionskataloge seitens der einzelnen Professoren etwa beigefügten Programme nicht auf Kosten des Fiskus der Universität drucken zu lassen[11]; seine Vorstellungen beim Kurfürsten gegen die von demselben verfügte Heranziehung der Universität zur Schatzung und Türkensteuer zu befürworten[12]; den Rat Loefenius auf etwa vierzehn Tage von den Verwaltungsgeschäften zu dispensieren, damit er auswärts im

[1]) s. Beilage I ad 2. — [2]) s. Beilage I ad 3. — [3]) s. unten S. 618 (Anm. 2). — [4]) s. unten S. 621 A. 1. — [5]) s. Beilage II. — [6]) Nr. 182 l. c. fol. 39v, vgl. fol. 10v, 11 und Beilage I ad 3. — [7]) s. Beilage II. — [8]) s. unten S. 614 a. E. fg. — [9]) Nr. 182 fol. 9 i. f., 9v, 11, 21, 21v. Es wird dabei u. a. über den Wunsch des Kurfürsten verhandelt, dass die Universität »von den abgelegten Geldern der statt Straßburg« Häuser in Mannheim und Friedrichsburg bauen lasse. — [10]) Nr. 183 fol. 3: »Syndicus empfängt die von hrn. Blumen auffgesetzte notata uber gemeiner universität rechnungsverhör sampt churpf. gnäd. resolution und rescripto deßwegen« (4. Jan. 1672). — [11]) ibid. fol. 3, 3v. — [12]) Nr. 182 fol. 16, vgl. fol. 6v, 11, 15, 18, 19, 42v.

Interesse der Universität bei der Regelung von Gültbriefen derselben thätig sein kann[1]. Der Senat macht ihm auch Mitteilung von dem einem Professor gewährten Urlaub[2], sei es nur zur Kenntnisnahme, sei es zur nachträglichen Genehmigung. Einigemal hat Blum in eigenen Angelegenheiten mit der Universität zu thun. Das eine Mal verlangt er, dass sie ihm einen Stall am Collegium Casimirianum bauen[3], dann, dass sie ihm einige Fenster in seinen Kammern machen lasse[4] (er bewohnte also — gleich einem Universitätsmitgliede — ein derselben gehöriges Haus); drittens beschwert er sich über einen seinem Sohne bez. ihm von einigen Studenten angeblich angethanen Schimpf und verlangt Genugthuung[5].

---

[1] Blum muss also auch dessen Vorgesetzter gewesen sein. Loefen war einer der beiden von der Regierung deputierten Räte, welche dem jährlichen Rechnungsverhör der Universität beizuwohnen hatten (ibidem fol. 10v). Er gehörte vielleicht auch der zweiten, von Obser S. 357 a. E., 358 erwähnten Kommission an, die wahrscheinlich ebenfalls unter Blums Leitung stand, so dass er deshalb dessen Urlaubsbewilligung bedurfte. — [2] ibid. fol. 10v i. f. — [3] Blum hielt sich Pferde. Der Senat meint, nicht auf das Verlangen eingehen zu sollen, und wendet sich an den Kurfürsten. Ibid. fol 18v, 20, 28. — [4] »umb einen und den andern darinn zu logiren«, nämlich von den zu der bevorstehenden Hochzeit des Kurprinzen sich einfindenden Gästen. Die Bitte wird bewilligt. Ibid. fol. 32. — [5] Die Studenten hatten den Besuch eines Kollegs aufgegeben, nachdem »der junge Blum« sich daran beteiligt hatte, so dass dasselbe mangels Zuhörer einging. Ähnliches war schon früher mal vorgekommen. Umständliche Vernehmungen und Verhandlungen finden statt, die sich vom August bis November 1671 hinziehen Die Vernommenen antworten teils ausweichend, teils suchen sie die Schuld an dem Vorfall auf Blum jun. zu wälzen, der sich unpassend benommen habe. Der Senat schiebt die Beschlussfassung immer wieder hinaus. Blum sen. wird mit der Zeit ungeduldig, stösst Scheltworte und Drohungen gegen die betr. Studenten aus (Blum jun. schliesst sich an), redet »gegen andere von denen professoribus verkleinerlich« und lässt dem Senate die in der Beilage I ad 1 angeführte Botschaft zukommen. Die Angelegenheit wird schliesslich dem Kurfürsten unterbreitet, »weil der senatus nicht sihet, wie er hrn. Blum könne satisfaction geben, damit den studenten auch nicht zu viel geschehe«. Wie der Kurfürst entschieden hat, wird nicht gesagt. Ibid. fol. 26—33v, 37, 39. — Bei obiger Gelegenheit wird unterm 6. September 1671 erwähnt (fol. 30v), dass sich Blum jun. habe immatrikulieren lassen, weil die Studenten nämlich u. a. auch eingewendet hatten, dass derselbe kein immatrikulierter Student sei. Die Matrikel der betreffenden Zeit ist nicht mehr vorhanden (s. Toepke, Matrikel I. S. V fg., II. 347), im Universitätsarchiv (Studirende, VII. 2 Nr. 23) befindet sich aber ein von einem schwedischen Kommissar Adlerflycht verfertigter

Der Senat lässt sich Blums Aufsicht ohne Widerrede gefallen und fügt sich den Anordnungen desselben im allgemeinen willig, ist auch bemüht, »alles dahin zu richten, damit i. churf. durchl. nicht veranlast werden zu gedencken, daß einige passiones bey der universität wieder den hrn. Blumen fürlauffen«[1]). Von der im Werke befindlichen Reform der alten Statuten bez. von der bevorstehenden Einführung der neuen ist wiederholt die Rede[2]). In den letzteren sind gerade die oben erwähnten Punkte, welche Blum zu bemängeln hatte, so die betreffs der disputationes und der censura neglectarum lectionum, besonders berücksichtigt und ausführlich geregelt[3]). Blums Urheberschaft ist hier unverkennbar. Über die Thätigkeit der Kommissionen, welche mit den Vorarbeiten und mit der endgültigen Festsetzung der neuen Statuten unter Blums Leitung oder Mitwirkung betraut waren, verlautet nichts. Ein Mitglied der erstgenannten Kommission, der Pandektist Sylvester Jakob Danckelmann, verlässt im August 1671 Heidelberg[4]), ein anderer Angehöriger der Universität scheint jedoch nicht an dessen Stelle getreten zu sein, vielleicht weil, wie schon Obser bemerkt, die Kommission ihre Arbeit zu dieser Zeit bereits beendigt hatte. Anderseits allerdings, wenn man die Äusserungen des Joh. Ludw. Fabritius, des dritten Mitgliedes der gedachten Kommission, vom Nov. 1671 und Januar 1672[5]) liest, erscheint es einem sehr fraglich,

---

Auszug derjenigen Schweden, welche von 1662—1672 in Heidelberg studiert haben. Unter diesen wird Blum jun. nicht aufgeführt. Es ist aber anzunehmen, dass Adlerflycht, der sein Verzeichnis wahrscheinlich 1673 verfertigte und Blum sen. also kannte, den Sohn als Landsmann in Anspruch genommen haben würde, selbst wenn dessen Geburtsort nicht in Schweden lag, falls der Vater ein Schwede war.

[1]) Nr. 182 fol. 29. Die Protokolle aus der Zeit, wo der Kurfürst Blum diese Aufsicht überträgt (14. Februar 1671), fehlen allerdings. Siehe dagegen das Verhalten der Universität 1683, als Kurfürst Karl sie unter die Aufsicht des Vicekanzlers Peil stellen will. Da erklärt sie, dass solche Aufsicht allen Statuten zuwider und ungewöhnlich sei, und erzielt mit ihrem Proteste, dass Peils Vollmacht beschränkt wird. Karl war eben nicht Karl Ludwig. Vgl. Winkelmann, Urkundenb. II. 1756, 1757, 1761; Hautz, Gesch. d. Univ. Heidelb. II. 211. — [2]) Nr. 182 fol. 20 i. f. (Juli 1671), 46; Nr. 183 fol. 1. — [3]) s. A. Thorbecke, Statuten S. 266 (§ 33) bis 271, bes. S. 267 § 34 und S. 269 § 37. — [4]) Nr. 182 fol. 25, 27 sq. — [5]) s. unten S 618 A. 1 und S. 621 A. 1.

ob dieses Mitglied sich je sonderlich mit den Statuten, alten wie neuen, beschäftigt hat, ob also von einer Arbeit der Kommission überhaupt die Rede sein kann: man empfängt vielmehr auch hiernach den Eindruck, dass Blum in der Hauptsache selbständig verfahren ist.

Wer war nun dieser königl. schwedische Rat Blum oder »Herr Blum«, wie er gewöhnlich kurzweg in den Akten genannt wird? Meines Erachtens kein anderer als der ehemalige Heidelberger Staatsrechtslehrer und kurpfälzische Vicekanzler Reinhold[1]) Blum. Ausführlichere Nachrichten über letzteren finden sich bei Jöcher, Gelehrtenlexikon I. 1135 und bei H. Schröder, Lexikon der hamburgischen Schriftsteller, Hamburg 1851, I. 272 Nr. 330. Beide berichten (Schröder hierin jedoch wohl lediglich Jöcher folgend) u. a., dass Blum (Blome), nachdem er bei dem Kurfürsten Karl Ludwig in Ungnade gefallen war, in die Dienste des Königs von Schweden getreten und darin, bis er sich in das Privatleben zurückzog, verblieben ist. Den Zeitpunkt, wann Blum den pfälzischen Dienst verlassen hat, geben beide nicht genauer an; nach ihren Darstellungen muss man annehmen, dass es nach 1669 geschehen ist. Jöcher war es wohl bekannt, dass Blum noch am Anfang der 70er Jahre in Heidelberg thätig gewesen ist, und da er diesen Umstand nicht mit dem schwedischen Dienst in Einklang zu bringen vermochte, hat er den Beginn des letzteren später angesetzt. Nach meinen Ermittelungen nun lassen sich die erwähnten und die sonstigen Angaben der Genannten, wie folgt, berichtigen und vervollständigen.

Reinhold Blum[2]) wurde um 1617[3]) in Hamburg geboren, besuchte seit 1634 das akademische Gymnasium seiner Vaterstadt, bezog im Juni 1637 die Universität Rostock[4]),

[1]) Hautz a. a. O. II. 190 nennt ihn irrtümlich Reinhard. — [2]) In den Heidelberger Schriftstücken wird der Name durchweg Blum (Blumius) geschrieben, in den Karlsruher Bluhm, die Zeitschrift des Vereins f. Hamburgische Geschichte IX. 568 schreibt Bloom, Jöcher und Schröder a. a. O. haben Blome. Sonst kommt auch Blume, Blomius, Blommius vor. — [3]) Siehe die Altersangabe in der Leydener Matrikel unten S. 611 A. 1; die betr. Angaben der Studenten sind jedoch nicht immer ganz zuverlässig. — [4]) A. Hofmeister, Die Matrikel der Univers. Rostock III. 110: »Reinholdus Blomius, Hamburgensis«.

wurde am 11. Juni 1639 in Leyden (als Student der Philosophie) immatrikuliert[1], am 13. September 1642 in Helmstedt[2], wo er, wie auch vermutlich vorher — nach Erledigung des philosophischen Kursus — in Leyden, Jurisprudenz studierte und 1644 zum Doktor beider Rechte promoviert wurde. Nach Beendigung einer »gelehrten Reise« soll Blum dann um 1653 Geheimer Rat des Grafen, seit 1654 Fürsten Ennon Ludwig von Ostfriesland geworden sein. Letzterer starb 1660. Ob Blum schon vor oder erst nach dessen Tode Ostfriesland verlassen hat, steht nicht fest, ebenso nicht, ob er schon vor seiner Anstellung an der Universität Heidelberg kurpfälzischer Hofgerichtsrat[3]) gewesen ist, jedenfalls wurde er 1663 ordentlicher Professor des Staats- und Lehnrechts an der genannten Universität (am 15. April ej. a. in den Senat aufgenommen und vereidigt)[4], legte jedoch bereits im folgenden Jahre (1664) seine Professur wieder nieder und wurde vom Kurfürsten zum Rat und Vicekanzler ernannt[5]. Auch in dieser

---

[1]) Du Rieu, Album studiosorum academiae Lugduno-Batavae pag. 305: »Reynoldus Blommius, Hamburg., [annor.] 22, phil. [stud.]«. — [2]) Album der Univ. Helmstedt, z. Z. befindlich im Herzogl. Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel: »Reinhold. Blomius, Hamburgensis«. Akten, welche über die Promotion Auskunft geben, sind nicht mehr vorhanden. Gef. Mitteilung des Vorstandes des gen. Archivs. 1644 hat Blum zu Helmstedt eine »disputatio juridica de compensationibus, praeside dom. Joh. Lotichio«, drucken lassen. H. Schröder a. a. O. S. 273 ad 3. — [3]) s. unten A. 5. — [4]) A. Thorbecke, Statuten S. XXII; Acta secularia acad. Heidelb. 1786 pag. 239 Nr. 96. — [5]) Jöcher a. a. O. sagt: »Der Churfürst aber zog ihn 1665 zu sich an Hof und machte ihn zum Vicecantzler, wie auch zum geh. Raths-Präsidenten«. H. Schröder a. a. O.: »Auf Befehl des Kurfürsten von der Pfalz Karl Ludwig aber verliess er die Universität und ward Procanzler am Hofe desselben und Präses des Obergerichts 1665«. Vgl. hierzu zwei Reskripte des Kurfürsten d. d. Heidelberg, 8. Juni und 2. Juli 1664, Karlsr. Archiv, Verordnungen, Bd. 214 fol. 140, 178 (diese und die sonstigen Mitteilungen aus dem gen. Archive verdanke ich der Güte des Herrn Archivrat K. Obser): 1. Kurfürst eröffnet den kurf. Regierungs-, Hofgerichts- und anderen Räten, dass er, da »bey dero canzley einige neue dispositiones bey verhandlung und expedirung der publicorum und privatorum« getroffen seien, den bisherigen Vicekanzler Dr. Mieg zum Geh. Kanzler, den Kammerdirektor von Wolzogen zum Kanzleidirektor und »den gewessenen hoffgerichtsrath und professorem allhier dr. Bluhmen zum rath und vicekanzler« ernannt habe. 2. Kf. reskribiert, dass »in landt- und regierungssachen« der Kanzleidirektor von Wolzogen und in dessen Abwesenheit Vicekanzler Dr. Bluhm, »welche ohnedem im rath presidiren, also

Stellung ist Blum nicht lange verblieben. 1665 wird der Vicekanzler Blum zum letztenmale als noch im Amte befindlich erwähnt[1]), 1668 ist er bereits in schwedischen Diensten. Constantinus Germanicus (al. Ph. A. Oldenburger) sagt in seinem Itinerarium Germaniae politicum (ohne Datum und Druckort) S. 408: Ante paucos annos quoque membrum hujus [sc. Palatinae] electoralis camerae erat excellent. dom. dr. Blumius, jurisconsultus et vicecancellarius, natione Hamburgensis, qui in summo gradu artes regnandi calluit, nunc praesidis, ni fallor, munus in Pomerania Svecica gerens. Quum Heidelbergae adhuc esset, incurrit, in odium subditorum, quod dom. electori nova tributorum et onerum vocabula suggereret, inter quae etiam, quod publicum monopolium chartae sigillatae (gestempelt papier)[2]) primum in Palatinatum introduxerit«. Das Werk ist nach Jöcher[3]) wahrscheinlich 1668 erschienen und kann nicht später[4]) erschienen sein, denn Blums Schrift[5]), in welcher

auch den vorsiz, wann auch schon ein oder ander adelicher oder gelehrter geheimber rath extraordinari darzugezogen oder sonsten dabey sein würde, haben solle«. Inbetreff des sonst in den noch vorhandenen Akten und Reskripten nicht erwähnten Vornamens siehe auch die Verfügung des Kurfürsten d. d. Friedrichsburg, 18. Nov. 1664 (Karlsr. Archiv, Verordnungen, Bd. 213 fol. 3): dass die bei der Kanzlei einlaufenden Sachen, »churpf. regalia und privilegia, auch andere gerechtsame betr.«, durch den Kanzleidirektor Christoph Andreas v. Wolzogen, den Vicekanzler »Reinholdt Bluhmen«, den Vicehofrichter Joh. Friedr. Böckelmann und benannte andere erledigt werden sollen.

[1]) In einem Verzeichnisse derjenigen Beamten, denen alljährlich vom Hofe Wildpret verehrt wird. Karlsr. Archiv, Akten Pfalz Gen., Fasc. 8524. Eine »Besoldungstabell uber den cantzleystab d. a. 1669«, welche alle höheren Kanzlei- und Hofgerichtsbeamten verzeichnet, führt weder den Vicekanzler Bluhm noch einen andern Vicekanzler auf (ibid. Fasc 8521), während in einem Reskript vom 15. Febr. 1668 (Karlsr. Archiv, Verordnungen, Bd. 214 fol. 245) die Stelle des Vicekanzlers zwar angeführt wird, aber ohne Angabe ihres Inhabers. — [2]) Über die Einführung des Stempelpapiers 1664 siehe u. a. L. Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz, 1845, II. 663; v. Finsterwald, J. P. v. Ludewigs Germania princeps, 1746, V. (Pfalz.) 519 Anm. (nach welchem Samuel Pufendorf 1664 beim Kurfürsten (vorübergehend) in Ungnade fiel, weil er sich öffentlich Scherze über das Stempelpapier erlaubt hatte. — [3]) Jöcher-Adelung V. 1033. — [4]) Es kann sich höchstens noch um die ersten Monate 1669 handeln, das Resultat hier bleibt dasselbe. — [5]) »R. B. Defensio per epistolam ad amicum, edita sine loco et typographo in 12. 16. April. 1696 [l. 1669] paginis 17«, vgl. Vincent. Placcius, Theatrum anonym, et

er sich gegen die Beschuldigungen Oldenburgers verteidigte und rechtfertigte, datiert vom 16. April 1669. Die Angaben Oldenburgers in Verbindung mit dem Befund des Karlsruher Archivs lassen mit ziemlicher Sicherheit darauf schliessen, dass Blum 1665/66 den pfälzischen Dienst verlassen hat. Was ersterer über die Einführung neuer Steuern u. s. w. vorbringt, wird trotz Blums Widerlegung von J. H. Andreae, Riesmannus redivivus S. 222 (A. 6, fast wörtlich) und von D. L. Wundt, Geschichte Karl Ludwigs S. 271 [1]) wiederholt. Während aber die Genannten nur von dem Hass der Unterthanen zu berichten wissen, taucht bei Jöcher die Behauptung auf, dass Blum sich die Ungnade des Kurfürsten zugezogen habe. Auch mit dieser Ungnade kann es nicht viel auf sich gehabt haben, wie Blums abermalige Berufung zeigt, falls erstere nämlich überhaupt stattgefunden hat und nicht vielmehr Blums Entlassung zur angegebenen Zeit bei einer Verringerung des Beamtenstatus, wie sie bei Karl Ludwig öfters aus Sparsamkeitsrücksichten vorkam, erfolgt ist. Für letzteres sprechen die oben S. 612 A. 1 angeführten Schriftstücke de 1668 und 1669, nach welchen die Stelle des Vicekanzlers damals nicht besetzt bez. eingegangen war. 1670 also berief der Kurfürst den schwedischen Rat Blum nach Heidelberg, um ihm die Reform der Universität anzuvertrauen. Dies ist nach den von Obser mitgeteilten Reskripten und nach dem oben angeführten Inhalt der Universitätsakten de 1671/72 zweifellos. Die Ankunft Blums in Heidelberg wird nach dem Reskript vom 2. November im Oktober 1670 erfolgt sein. Dass Karl Ludwig mit der Ausführung des wichtigen Werkes nur einen Mann betraut haben wird, dessen Befähigung dazu im allgemeinen ihm genau bekannt war und von dem er insbesondere wusste, dass ihm die Heidelberger Verhältnisse nicht fremd waren, ist von vornherein

---

pseudonymorum I. 354. H. Schröder a. a. O. S. 273 ad 6 schreibt: »Defensio .... scripta Francofurti d. 16. April. a. 1669 ab R. B. 12. 1 Bg.« Es ist mir leider nicht gelungen, diese Defensio in die Hand zu bekommen.

[1]) »Vicekanzler Blum hat sich durch seine grosse Einsicht in das Kameralwesen die Achtung des Kurfürsten erworben, ob ihn gleich die Einführung des Stempelpapiers die Achtung und Liebe seiner Zeitgenossen kostete.«

anzunehmen. Irgend einen beliebigen schwedischen Rat wird er schwerlich — auf blosse Empfehlung etwa hin — berufen und sofort mit den weitgehendsten Vollmachten ausgestattet haben. Die Eigenschaften, welche der Kurfürst von seinem Bevollmächtigten verlangen musste, waren bei dem einstigen Heidelberger Professor u. s. w. Blum vorhanden, und dass der schwedische Rat eine genaue Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse, wie er sie sich kaum in der kurzen Zeit durch ein Studium der Akten u. s. w. allein erworben haben konnte, besass, zeigt sein ganzes Auftreten. Dass aber in der That der »Kurator« der Universität 1671/72 und der frühere Rechtslehrer des Namens ein und dieselbe Person sind, bestätigt G. F. Zentner in seiner Oratio de memorabilibus facultatis juridicae in acad. Heidelbergensi, Acta secularia academiae Heidelb. 1786 S. 195 fg. Die Angaben Zentners sind deshalb besonders wertvoll und zuverlässig, weil sie aus den damals noch vollständig — oder wenigstens bei weitem vollständiger als jetzt — vorhandenen Akten der Universität und der Fakultät geschöpft sind, wie die fortlaufenden Citate desselben beweisen. Im vorliegenden Falle sagt Zentner zunächst S. 212: »Sed honos hic (nämlich der erste Professor des Staatsrechts an der Universität zu sein) . . . cessit Blumio, qui primus juris publici doctor in academia nostra inauguratus est. Interea cathedra haec nondum firma ac stabilis erat, discedenti subinde ab universitate nostra Blumio surrogatus fuit [Magnus] Wedderkoppius[1]), vir in rebus publicis versatissimus«. Nachdem Zentner dann kurz von der Anstellung verschiedener Rechtslehrer, zum Schluss von der des Christian Ernst Reichenbach und des Heinrich Cocceji gesprochen hat, fährt er unmittelbar darauf fort: »Blumio (womit fraglos der vorher von ihm erwähnte Staatsrechtslehrer gemeint ist) tum temporis cura universitatis nostrae incumbebat, quae magnam partem eo nitebatur, ut facultatis juridicae splendorem majorem in modum promoveret, hinc ut primum cathedra vacabat, omne studium in eo posuit, ut vir quidam celebritate

---

[1]) Blum trat, wie erwähnt, 1664 zurück (vgl. auch S. 239 Nr. 96 l. c.), Wedderkopp ist am 7. Febr. 1666 als extraordinar. verpflichtet, siehe Thorbecke, Statuten S. XXII.

nominis conspicuus surrogaretur. Ita nihil non actum, quo huc vocaretur [Joh.] Strauchius, et paulo post ad cathedram decretalium Mastrichtius, Beckmannus, Holtermannus et Stryckius, qui vero cum ad nos delati non essent, vacantes professiones inter collegas dispertiebantur.« Reichenbach[1]), Cocceji[2]) und Strauch sind 1671/72 berufen bez. angestellt, bei der Berufung Strauchs wird die Mitwirkung des »schwedischen Rats« Blum in den Akten ausdrücklich erwähnt[3]). Wie es sich mit Mastricht, Beckmann u. s. w. verhält, geht aus den jetzt noch vorliegenden Akten nicht hervor; Zentner haben eben andere Quellen zu Gebote gestanden, vielleicht hat er auch nur dem Vorbehalte S. 195 gemäss hier zusammengefasst, was sich auf eine längere Zeit verteilt und zum Teil nicht mehr unter Blums Wirksamkeit fällt. Ich möchte es aus dem »et paulo post« schliessen. Die Knappheit der Rede hat denn auch Zentner verhindert, sich über die Veränderungen, welche in den dienstlichen Verhältnissen Blums seit der Niederlegung der Professur vorgegangen waren, insbesondere über dessen Stellung zur fraglichen Zeit näher auszulassen. Er bezeichnet ihn als Kurator der Universität, was Blum ja auch, nicht dem Titel, aber seinen Obliegenheiten nach war. Letzterer hat bei seiner zweiten Anwesenheit und Wirksamkeit in Heidelberg überhaupt keinen kurpfälzischen Titel u. s. w. erhalten, er bleibt von Anfang bis zu Ende der königlich schwedische Rat, und daraus folgt, dass er den schwedischen Dienst nicht aufgegeben hatte, dass er sich nur auf Urlaub

[1]) professor pandectarum, vorher in Jena, am 1. Sept. 1671 vereidigt und in den Senat aufgenommen, Nr. 182 l. c. fol. 28, cf. fol. 19, 20, 23v, 25, 36, 38v, 45. — [2]) prof. juris naturae et gentium extraord., am 18. April 1872 in Pflicht genommen, Nr. 183 fol. 7, cf. Nr. 182 fol. 23v, 24v, 44. — [3]) Nr. 182 fol. 43v (30. Nov. 1671) und Nr. 183 fol. 3 ([3.] Jan. 1672): »Syndicus zeiget an, daß, nachdem der königl. schwed. rath hr. Blum i. churf. durchl. gnäd. rescript wegen hrn. dr. Strauchen [in Jena] schreiben ihm zugestelt und sein guttachten dahin geben, daß genantem hrn. dr. Strauchen durch hrn. dr. Reichenbach wiederumb geantwordet werde, daß man ihm dißorthß alles, was er wegen auffzugskosten außlegen würde, wiederumb solle gutt gethan werden [!], er solches hrn. rectori alßobald berichtet, welcher gleichfalß es dafür gehalten und daß hr. dr. Strauch durch hrn. dr. Reichenbach darnebens auffs beweglichste ersuchet werde, die ihm auffgetragene profession nicht außzuschlagen« etc. etc. Es wurden ihm die besten Versprechungen gemacht, er lehnte jedoch den Ruf ab.

in der Pfalz befand; der Kurfürst hatte ihn sich von seinem Vetter, dem Könige von Schweden, auf einige Zeit ausgebeten. Wenn weder in den Heidelberger noch in den Karlsruher Schriftstücken der früheren Dienstverhältnisse Blums in Kurpfalz Erwähnung geschieht, so verliert dieser an sich auffällige Umstand an Bedeutung und wird erklärlich bei der Wahrnehmung, dass man sich zu damaliger Zeit überhaupt mit derartigen Aufzählungen für gewöhnlich nicht aufhält, ja selbst den gegenwärtigen Stand und Rang einer Person häufig nicht anführt und z. B. die Professoren kurzweg als Herr Leunenschloss, Herr Carré u. s. w. bezeichnet. Im übrigen war Blums Vergangenheit allgemein bekannt; er wird mit einem gewissen Nachdruck immer nur der schwedische Rat genannt. Nachdem der Zweck seiner Berufung, die Universität zu reformieren, erfüllt war, ist Blum wieder in sein Amt bei der Krone Schweden zurückgekehrt. Wann er von Heidelberg fortgegangen ist, lässt sich nicht genau ermitteln. Die Senatsprotokolle de 1672 sind, wie gesagt, sehr unvollständig, die der folgenden Jahre fehlen ganz[1]). Blum wird zum letztenmal als noch anwesend in Heidelberg gelegentlich erwähnt am 18. April 1672[2]), es ist aber anzunehmen, dass er wenigstens bis zur Fertigstellung der neuen Statuten bez. bis zu deren Genehmigung durch den Kurfürsten (11. Juli bez. 1. September 1672) daselbst verblieben ist. Er hat sich zuletzt[3]), nachdem er auch die »ansehnliche Staatsbedienung«, welche er vom König von Schweden in dessen deutschen Provinzen erhalten hatte (derselbe soll ihn auch als Gesandten nach Regensburg geschickt haben), aufgegeben hatte, »in litterarischer Musse« in Bremen aufgehalten[4]). 1689 war er noch am Leben, sein Todesjahr ist nicht bekannt.

[1]) Vollständig sind u. a. vorhanden die Protokolle des akad. Konsistoriums de 1673—1676. Auch sie (Univ.-Archiv II. 8 Nr. 1), ebenso die daselbst sub I. 3 Nr. 57, Nr. 184 und Nr. 248—249 aufbewahrten Schriftstücke der in Frage kommenden Jahre enthalten nichts mehr über Blum. — [2]) ibid. I. 3 Nr. 183 fol. 8. — [3]) Nach Jöcher und Schröder a. a. O. — [4]) Blums Werke sind aufgeführt bei H. Schröder a. a. O. I. 273 fg. Ein tractatus de formis rerum publicarum von ihm unter dem Namen Julius Florus soll 1680 erschienen sein »curante Joh. Christiano barone a Boineburg editus« (ad 7 l. c.). Boineburg, als Gelehrter und Staatsmann zu seiner Zeit sehr berühmt, starb aber schon 1672.

Dem Reinhold Blum wird besonders ein grosses Verwaltungstalent nachgerühmt. Auf einen klaren, praktischen Geist des Verfassers, als welchen man Blum wohl ansehen muss, lassen die Universitätsstatuten de 1672 nach Form und Inhalt schliessen. Karl Ludwigs Anteil an denselben[1]) soll dabei ungeschmälert bleiben, wenn er auch nach seinen eigenen Worten die fertigen Statuten nicht mal ganz durchgelesen hat. Er hat es vor allem verstanden, den rechten Mann an den richtigen Platz zu stellen.

Beilage I.

In consistorio die 28. Octobris [1671]. [1.] Syndicus referirt, wie daß hr. Blum ihn zu sich berufen laßen und zu vernehmen gegeben, daß gleich wie er mit dem senatu serio handele und alles, was er demselben vortragen laße, serio meyne, alßo auch nicht wolle, daß selbiger jocose mit ihm verfahren solle. Es hab der senatus academicus wegen der studenten, so seines sohnß halben auß dem collegio verblieben, seine meynung begehrt, ietzo da er selbige schrifftlich übergeben, bleibe die sach ersitzen, habe dardurch keine satisfaction, daß dr. Glöckner[2]) das collegium auffgehoben, sondern wolle, daß sein sohn von allen und jeden professoribus etwaß lerne, zu dem so könten ja ietzo noch vorige studiosi ihr gehön nicht lasen, sondern bezeugten allerley wiederigkeiten.

[2.] Idem referirt, wie daß auch herr Blum gemeldet, waß masen einige studenten ihn berichtet, welcher gestalten einige auß denen professoribus, ietzo da die lectiones wiederumb ihren anfang genommen, so kurtz abbrechen, daß kaum der mühe werth, selbige zu besuchen, solle alßo hr. prorector[3]) verordnung thun, damit solche lectiones behörender maßen, obschont eben nicht ad clepsytram, gehalten werden.

[3.] Idem referirt, daß auch herr Blum gefragt, ob man zeither keine censuram lectionum gehalten, worauff alß er syndicus geantwortet, daß der senatus nicht anderß vermeyne, alß daß durch übersendung der wochenzettel weithere censur nicht vonnöthen, hab hr. Blum replicirt, daß solches ihrer churf. durchlaucht gnäd. meynung nicht, sondern die wochentliche schedae würden nur darumb erfordert, damit i. ch. durchlaucht iederzeit wißen möge, was für lection gehalten oder nicht

---

[1]) s. Thorbecke a. a. O. S. XII fg. — [2]) Georg Gisbert Glöckner, der Professor der Institutionen. — [3]) Joh. Carré; Rector magnificentissimus war Graf Karl Ludwig von Isenburg-Büdingen.

gehalten werden, darbey aber kein cognitio causarum, propter quas lectiones intermittuntur, nicht genommen werde, sondern selbige gehöre ad censuram lectionum, die der senatus academicus fürzunehmen, hätte alſo der senatus selbige förderlichst fürzunehmen [1]) und darbey auch der angesetzten ferien wegen deß churprinzen durchlaucht beylager [2]) zu gedencken.

Heidelberger Universitäts-Archiv, Annalen, I. 3 Nr. 182 fol. 37 sq.

---

[1]) ›den statuten gemäß‹ (fol. 39v). Am 15. Nov. (fol. 41) wird die Sache im Senat erörtert. Dabei erklärt Dr. Fabritius: exonerire seine conscientiam ratione lectionum alle woche in überreichung seines schedae und halte darauff weither kein register‹; Dr. Glöckner: ›hab alle woch bey seinen pflichten seine lectiones übergeben, wiße darbey weither nichts zu sagen‹. Die anderen Senatoren schliessen sich den Erklärungen der Vorredner an, ›erinnern dabey sämptlich, daß sie nach iederzeit übersendetem wochenzettel weither nichts zu thun wüsten, biß i. churf. durchl. ein anderß gnädigst verordnen würden‹. Dass die ›lectionum neglectarum censura instituta‹ noch 1661 so, wie sie Blum verlangte, abgehalten worden war, ergeben die Senatsprotokolle des betr. Jahres (Annalen, I. 3 Nr. 55 fol. 31v, 59, 85, 100v; spätere liegen bis 1671 nicht vor). Es fanden damals am 20. März, 3. Juli, 19. Okt. und 18. Dez., also viermal im Jahre, genaue Prüfungen der von den einzelnen Professoren für ihre Versäumnisse angegebenen Gründe statt. Ein Teil der Senatoren 1671 gehörte schon 1661 dem Senate an (Fabritius, Leunenschloss, Israel, Gerlach); man wusste also Bescheid, obwohl man in der Zwischenzeit das ›examen lectionum debitum‹ (fol. 59 l. c.) hatte einschlafen lassen. Die zu der Zeit noch geltenden Statuten Joh. Kasimirs enthielten zwar Bestimmungen über die Strafen für ohne triftigen Grund versäumte Vorlesungen, aber der Passus, dass der Rektor viermal im Jahre die Professoren vor sich berufen und über ihre Versäumnisse vernehmen solle u. s. w., welchen Ludwig VI. diesen schon seit Otto Heinrich geltenden Bestimmungen beigefügt hatte (Thorbecke, Statuten S. 173 § 38), war von Joh. Kasimir wieder weggelassen (Thorbecke S. 230 §§ 40 u. 41). Er muss also vor 1661 durch kurfürstliche Verordnung wieder hergestellt sein. Karl Ludwig erliess auf Blums Bericht eine Resolution (30. Nov. 1671 im Senat verlesen), deren Inhalt nicht angegeben wird (Nr. 182 fol. 43v i. f.), und regelte den Punkt dann in § 37 der Statuten de 1672 (Thorbecke S. 269). — [2]) Im September 1671, vgl. u. a. L. Häusser II. 674 fg. ›Weilen man in acht genommen,‹ heisst es in dem Senatsprotokoll vom 2. Sept. 1671, Nr. 182 l. c. fol. 29, ›daß fast alle studiosi auff bevorstehende solenniteten mit allerhand excercitiis begriffen, die nobiles im tantzen, balleten und anderem occupirt, die in collegio sapientiae auf die angestelte comoedien praepariren, alßo kein collegium frequentiren, zu dem auch anietzo keine newe collegia wegen bevorstehender Franckfurther meß, da man frembder studiosorum gewertig, anzufangen, alß sind feriae angesetzet worden.‹ Blum unterliess es trotz alledem nicht, diese Eigenmächtigkeit zu rügen und dem Kurfürsten darüber zu berichten (fol. 43v i. f.), denn dem Senat stand es

Beilage II.

Den 11. Januar [1672] hatt der königl. schwedische rath hr. Blum mihr [dem Syndikus] anbefohlen, daß hrn. rectori[1]) nächst freundlicher begrüßung anzeige, was maßen er nun verschiedentlich, sonderlich bey heutt gehaltener disputatione inaugurali mit verwunderung angehört, wie so gar schlecht alles im disputiren hergehe, in dem gantz keine forma syllogismi beobachtet und weder die argumenta in forma proponirt, urgirt, resolvirt oder distinguirt, sondern alles durch einander geworffen und gehacket würde und so confus hergehe, daß es für frembden, so darbey anweßend, eine schande sey, bäte alßo hrn. rectorem, daß er wolle auff einige vorschläge bedacht seyn, wie solchem zu helffen, und weil hrn. Carré profession mit sich pringe, daß er darinn anweißung thue, daß selbiger den modum disputandi in einem collegio zu tractiren fürnehme, und da sonsten keine auditores, die alumni[2]) solches zu halten mögten angewießen werden. Mögte wohl selbsten mit hrn. rectore darauß reden und wann es auff der cantzley gelegenheit gebe, ihn sprechen. Ferner hat hr. Blum gemeldet, nach dem schont vor dießem in vorschlag gebracht worden, wie eine correspondentz in Engelland, Franckreich, Holland und anderer orthen mögte zuweg gebracht werden, und bißher man nicht gewust, wer darzu zu gebrauchen, anietzo aber hr. Hachenberg bey der universität sich befünde[3]), ob nicht er hierzu könne disponirt werden.

Alß nun solches alßbald hrn. rectori vermeldet, hatt selbiger den 12ten [Jan.] mihr wieder hrn. Blum zu referiren befohlen, daß so viel den ersten punct wegen der disputationes belange, so seye nicht ohn, daß es nicht formaliter hergehe, es hätten aber die studiosi mehrern theilß auff andern universitäten studirt, und wann sie hier her kähmen, wolten sie keine collegia logica mehr besuchen; die alumni würden alle dahin angehalten, daß sie in forma disputiren müsten; hr. Carré habe bereits ein collegium logicum angestellt[4]), darinn er methodum disputationum

---

nicht zu, Ferien ausser den in den Statuten bewilligten anzusetzen, die Hundstagsferien waren ausserdem kaum vorüber (10. August) und die Herbstferien standen bevor. Von der Hochzeitsfeier ist noch mehrmals die Rede, fol. 24, 29v, 31v, 32, 32v, 33, 34. Für das Hochzeitsgeschenk warf die Universität 300 fl. aus; sie liess sich erkundigen, »was für silbergeschirr bey hoff befindlich« und »worzu dieselbe [deß churprintzen durchlaucht] incliniren mögte«. »Des mahlers zedul wegen seines verdiensts bei der ehrenpfort«, welche die Universität erbauen liess, belief sich auf 144 fl.

[1]) Joh. Ludwig Fabritius. — [2]) collegii sapientiae. — [3]) Seit 22. Nov. 1671 (Nr. 182 fol 42v). — [4]) Jedenfalls auch erst infolge des Einschreitens Blums, s. unten S. 621 A. 1.

gar hübsch anweiße. Er, hr. rector, wolle doch ferner noch bedacht seyn, wie hierinn einige verbeßerung geschehen könne; habe dießen tag auff der cantzley selbst mit hrn. Blumen zu reden fürgehabt, sey aber durch andere geschäffte daran verhindert worden. So viel die correspondentz belange, so wolle hr. Blum nur ihrer churf. durchlaucht gnädigste meynung erkündigen, auff was weiße selbige so wohl ratione materiarum alß auch sumptnum solle angestellet werden, solle an jemand, so solche entweder gäntzlich oder pro parte über sich nehme, nicht ermanglen und hr. Hachenberg darunter ersucht werden.

Alß dießes hrn. Blum wiederumb referirt worden, hatt selbiger weither zu vernehmen gegeben, seine meynung gehe dahin, daß hr. Carré frequentiores disputationes publicas halte und die professores, sonderlich juris, wann so gar unformblich disputirt werde, suo loco alle in forma repetiren und resolviren, auff daß solcher gestalt die disputatio noch eine formb bekomme[1]). Wegen der correspondentz hätte die universität zuforderst würcklichen anstalt zu machen, welchen er i. churf. durchl. vortragen und wie es in allem zu halten vernehmen wolle. Die correspondentz seye dahin nur angesehen, daß man alle newe inventa physices, matheseos, anatomices, medicinae und was sonsten von rariteten haben möge, welches fürmenblich auß Italien, Franckreich und Engelland könte erlanget werden.

Hierauff ist wegen deß anstalts in senatu den 13ten [Jan.] deliberirt worden und hatt hr. dr. [Joh. Friedr.] Mieg die correspondens in Engelandt, hr. [Paul] Hachenberg in Holland und Dennemarck, hr. [Joh. von] Luenenschloß auff Padua in Italien angenommen, wegen Franckreich wehr mit monsieur de Veilles[2]) zu reden. Weil in juridica facultate mehrern theilß leges et textus opponirt würden, so wird auff solche respondirt, ob selbige nicht schont in forma syllogismi proponirt würden, und wehre die zeit nur verlohren dardurch, auch bey denen fürnembsten professoribus nicht gebräuchlich; wann aber rationibus opponirt würde, so sehe der praeses selbst lieber, daß solches in forma geschehe, und sehen die studiosi vielmehr auff ihren nutzen, daß die textus wohl explicirt und resolvirt würden, alß daß man auff die formalitäten viel sehe. Ratione hrn. Carré,

---

1) Am Rande: »Decretum. Soll bey der den statuten gemäß vom senatu gemachten verordnung pleiben«, s. unten S. 621 A. 1. — 2) Extraordinarius (Nr. 182 l. c. fol. 45v). Es wird ihm und den ordentlichen Professoren Reichenbach [vgl. fol. 38v, Gesuch des Licentiaten Reichenbach an die Universität Jena, den Doktorgrad anderswo annehmen zu dürfen] und Hachenberg (Hackenberg) mit Bewilligung des Kurfürsten »in senatu [die 20. Dez. 1671] absque solennitatibus der gradus doctoratus in jure et [= resp. in] philosophia von jeder facultät decano, hrn. dr. Glöckner und hrn. dr. Mieg, conferirt« (fol. 45).

so sey albereit vor dem den statuten gemäß verordnung geschehen[1]).

Heidelb. Univ.-Archiv, Annalen, I. 3 Nr 183 fol. 5 sq.

Nachschrift der Redaktion. Die obigen Ausführungen Toepke's werden in dankenswerter Weise bestätigt und ergänzt durch eine Zuschrift, welche mir auf eine Anfrage von Seiten des Vorstandes des Stockholmer Reichsarchives, Herrn Dr. Odhner, Ende Mai zugegangen ist, infolge meiner mehrwöchentlichen Abwesenheit von Karlsruhe leider zu spät, um von Herrn Hofrat Toepke bei Ausarbeitung seines Manuskripts noch verwertet werden zu können. Ich lasse also den wesentlichen Inhalt des Schreibens, welches insbesondere den Zeitpunkt des Eintritts Blums in schwedische Dienste genau fixiert, hier folgen. Danach ist der pfälzische Vicekanzler Reinhold Blum im Jahre 1666 im Auftrag des Kurfürsten in Stockholm erschienen, um seinem Herrn — vermutlich im Wildfangstreite — Schwedens Beistand gegen Kurmainz zu sichern. Er wurde bei dieser Gelegenheit von dem schwedischen Reichskanzler Grafen Magnus Gabriel de la Gardie, den er von Jugend an kannte, aufgefordert, in schwedische Dienste zu treten und folgte diesem Rufe, nachdem Karl Ludwig seine Einwilligung erteilt, im Jahre 1667. Im Sommer des folgenden Jahres wurde er zum Königl. Rat und Residenten bei den oberen Kreisen ernannt und nahm seinen Sitz zu Frankfurt a./M., ohne indes zunächst die Geschäfte zu übernehmen. Auf Einladung Karl Ludwigs begab er sich

---

[1]) Nämlich zehn Tage vorher. Blum hatte bereits 1671 gerügt, dass die Professoren die vorgeschriebenen ordentlichen Disputationen und andere öffentlichen Exercitien nicht abhielten, und hatte eine entsprechende Verfügung des Kurfürsten an die Universität erwirkt (Nr. 182 fol. 43ᵛ i. f.). Infolge der letzteren heisst es in dem Senatsprotokoll vom 3. Jan. 1672 (Nr. 183 fol. 2 i. f. sq.): »Hr. rector magnificus [Fabritius] proponirt, nach dem i. churf. durchl. vorkommen, ob thäten die hrn. professores mit disputiren und andern publicis exercitiis nicht genungsamb ihre schuldigkeit, alß wehre zu sehen, was die statuta von jedem erfordern und wie zu ihrer churf. durchl. gnädigstem vergnügen und satisfaction man sich hierinn zu verhalten habe. Worauff auß denen statutis [Joh. Casimiri] der passus, die disputationes und praesidia betr., ist abgeleßen worden, vide in stat. fol. 53, id. fol. 47 pag. 2 [vgl. Thorbecke a. a. O. S. 229 fg. §§ 37 u. 38]. Nach dem bey dießer Ableßung verstanden worden, wie weith jeglicher verbunden, alß haben sämptliche hrn. professores dießem alßo nachzukommen und daß in jeder facultät jährlich, so vil mahl die statuta verordnen, disputirt werde versprochen . . . und darbey hr. Carré sich erklehrt, daß er für sich zweymahl solches verrichten wolle« etc. etc. (vgl. Nr. 182 fol. 48 sq., wo sich der erste, ausführlichere Entwurf des Protokolls befindet, aber ohne die Verbesserungen und Zusätze des Rektors Fabritius).

während der Wartezeit wiederholt, im Dezember 1669 und Mai 1670, nach Heidelberg; in einem Schreiben vom 13. Mai 1670 ersuchte dann der Kurfürst seinen Vetter, den König, Blum für einige Zeit zu beurlauben, damit er ihm »in den unserer geistlichen Güter Verwaltung und Universität allhie betreffenden Sachen« an die Hand gehe. Die Genehmigung wurde erteilt und Blum widmete sich der ihm übertragenen Aufgabe vom Herbst 1670 bis zum Herbst 1672. Im September dieses Jahres wurde er zum schwedischen Reichstagsgesandten in Regensburg ernannt und blieb in dieser Stellung bis zum April 1674, wo er infolge gewisser Beschuldigungen abberufen und zur Rechenschaft gezogen wurde. Erst im Frühjahr 1675 kehrte er, nachdem er sich völlig gerechtfertigt hatte, wieder nach Deutschland zurück und liess sich während des Krieges zwischen Schweden und dem Reich, wie es scheint, in Bremen nieder. Nach dem Frieden, im Jahre 1679, bot er Schweden seine Dienste von neuem an; es ist diesem Gesuche aber anscheinend nicht entsprochen worden, wenigstens begegnet sein Name ferner nicht mehr in den schwedischen Akten. *K. Obser.*

Pfeffel und Rieder.

Ein Beitrag
zu Pfeffels Lebensgeschichte in den Jahren 1798—1800[1]).

Von

Theodor Schoell.

I.

Rieders Vorgeschichte[2]).

Am 9. April 1777 war Kaiser Josef II., auf der Reise nach Paris begriffen, in Strassburg[3]). Die Stadt durchwandelnd, begegnete er einem Brautpaare, das aus der Aurelienkirche kam, wo Pf. Schübler es getraut hatte. Die durch originelle Gärtnertracht noch erhöhte natürliche Schönheit der Braut fiel dem Fürsten auf. Er grüsste sie und erkundigte sich nach ihrem Namen. Es war Maria Salome Heydel, nunmehrige Ehefrau von J. J. Rieder, der wie sie der geachteten Gärtnerzunft angehörte.

Ihr Erstgeborener ward Pfeffels Sekretär und starb 1852 als Pfarrer an der Neuen Kirche. Im Grünen Bruch, neben dem sog. Dapphof, da wo später der alte Bahnhof entstand, kam er am 5. September 1778 auf die Welt und erhielt die väterlichen Vornamen. In diesem Hause starben Vater (1819) und Mutter (1832) und wohnte lange sein Bruder Theobald († 1841). Unter den damaligen Nachbarn

[1]) Auf Grund über 100 ungedruckter Briefe von Pfeffel, Rieder, Frau Lorenz, Haas, Hagenbach, Emerich, Hoffmann, Flick, Schweighäuser, Türckheim, Lippmann u. s. w. — [2]) Sein vierter und jüngster Sohn, den 6. Juli 1828 in Strassburg geboren, gestorben den 9. Oktober 1896 in Paris als Direktor der Ecole Alsacienne. Der älteste Sohn, Pfeffels Patenkind wie Aug. Stöber und Luise Lavater, 1807 in Kolmar geboren, starb 1880 als Chef der grossen Papierfabrik auf der Napoleonsinsel bei Mülhausen. — [3]) Am selben Abend sah ihn Frau v. Oberkirch im Theater (Mémoires I, 99).

nennen wir Stöber[1]), Kleber[2]) und Friese[3]). Letzterer leitete die Alt St. Peter Pfarrschule, wo Rieder den ersten Unterricht genoss. In derselben Kirche konfirmierte ihn Pfarrer Müller, dem er treu ergeben blieb und dessen Einfluss, so wie dem der Pfarrer Lauth und Pfauth, des Knaben frühe Berufswahl zugeschrieben wird. Die Prediger, die er von nun an am liebsten hörte, waren Lobstein und Blessig, der ihn später (Dienstag den 23. Juni 1805) ordinierte.

Privatunterricht bei Stud. Jaiser ermöglichte ihm den Eintritt ins Gymnasium, wo er Goll, Werner, Fries, Emerich und den Gymnasiarchen Oberlin zu Lehrern hatte. Sein Eifer war so gross, dass, wenn er zu Hause die zum Studieren nötige Ruhe nicht fand, er sich in den städtischen Leichenwagen, der unter einem Schoppen im väterlichen Hofe stand, oder sogar aufs flache Münsterdach flüchtete. Bald genügte seinem heissen Forschungstriebe die Aussenwelt nicht mehr: Einkehr in sich und anhaltende Selbstprüfung führten zu regelmässig niedergeschriebenen Betrachtungen. So entstand sein »Unparteiisches Tagebuch meiner Gesinnungen und Handlungen«, das jahrelang fortgesetzt wurde.

Zugleich erwachte die dichterische Neigung, die in keinem Augenblicke seines Lebens mehr völlig einschlummerte und ihm manche heitere Stunde bereitete. Sie ist es, die den tief angelegten, gefühlvollen Jüngling zum blinden Kolmarer Sänger hinzog und von der ersten Begegnung an die zwei verwandten Seelen eng und für immer aneinanderknüpfte. Rege Freundschaft, freier Gedankenaustausch, inniges Verständnis seiner geistigen Bestrebungen war ihm schon damals Bedürfnis. So vereinigte er sich mit seinen Schulgenossen zu einem durch Statuten geregelten litterarischen Vereine, dessen allsonntägliche Sitzungen unter anderen die drei Lehrersöhne Schweighäuser, Oberlin und Goll, ferner Arnold[4]), der zukünftige Verfasser des

---

[1]) Alsatia, 1853, S. 287. — [2]) General Kleber von Fr. Teicher, S. 11 (im 3. Heft der Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen). — [3]) Jahrbuch des Vog.-Klubs X, 31. — [4]) Ein Küferssohn trat er 1795 ins Kriegsbureau, studierte die Rechte in Göttingen 1801—3, bereiste

Pfingstmontag, Türckheim (Lilli's Sohn) und besonders Ehr. Stöber[1]) besuchten.

Musik wurde auch nicht vernachlässigt. Rieder lernte Klavier, komponierte gelegentlich und bildete sich überhaupt durch solche Fertigkeiten zum vollkommenen Gesellschafter aus. Daneben fand er Zeit, erst seinen Brüdern, dann anderen Knaben Privatunterricht zu erteilen. Seinen pädagogischen Ruf begründete er seit Juni 1793 in der Familie des Färbers Röderer in der Kronenburgerstrasse so fest, dass er bald über eine beständige Kundschaft verfügte. Beim Tode seines Mitschülers Theobald Lix[2]), aus der 5. Klasse, hielt er nicht nur eine Grabrede, sondern sang auch dem entschlafenen Freunde ein Gedicht nach, wovon ein Sonderabdruck uns vorliegt. Folgendes Jahr starb ihm ein Schwesterlein. Da verfasste er ein längeres Klagelied voll milder religiöser Gefühle nach Stöbers Vorbilde, der eben auch einen Bruder, Ludwig, verloren und für seine Mutter Worte des Trostes gedichtet hatte. Dass er solche Herzensergiessungen, die zugleich vortreffliche Stilübungen waren, als echter Elsässer in beide Sprachen einkleidete, beweist der aus 16 achtzeiligen Strophen bestehende, am 18. Mai 1794 niedergeschriebene, handschriftlich erhaltene Versuch einer französischen Beschreibung des Weilerthals. Aber damals war er schon kein Gymnasiast mehr. Michaelis 1793 hatte er bei der Preisverteilung,

---

Frankreich und Italien und wurde 1806 Professor, erst in Koblenz und 1810 in Strassburg. Elias Goll starb Anf. Sept. 1800 in Rieders Armen (Über andere Träger des Namens Goll, s. diese Ztschr. 1896, S. 48, wo Anm. 1, Ehr. Stöber statt Chr. zu lesen). Friedr. Oberlin trat als Stud. Med. in das 3. Bat. der Niederrhein. Freiwilligen, ward am 27. Aug. 1793 bei Bergzabern schwer verwundet und starb Tags darauf zu Weissenburg in den Armen des Pfarrers Kreiss (später an Jung St. Peter), $21^1/_2$ Jahr alt. Auf Schweighäuser kommen wir noch mehrmals zurück.

[1]) Notarssohn, studiert in Erlangen 1801—2, hält sich in Paris auf, hilft dann seinem Vater aus, giebt 1807—8 mit Scheffel, Lamey, Arnold, Hebel, Lippmann (über den wir weiter unten Näheres mitteilen) und Rieder selbst das Alsat. Taschenbuch, und 1817 mit Hebel, Tschocke, Aloys Schreiber (vgl. diese Ztschr. 1896, S. 51) u. a. die nur kurz bestehende Alsa heraus. — [2]) 1791 und nicht 1793 (Kuntz). Theobald Lix der Vater, luth. Pfarrer zu Markirch, kommt als Wahlmann nach Kolmar den 5. Juli 1790. 1793 finden wir ihn an der Neuen Kirche.

unter Blessigs Vorsitz, eine selbstverfasste Abschiedsrede gehalten und als Geschenk von Professor Oberlin dessen Orbis antiquus empfangen.

Schon wütete der Krieg in unmittelbarer Nähe: am 12. September hatten die Strassburger das von den Österreichern besetzte Kehl beschossen. Alle Bürger waren in Anspruch genommen: wer nicht die Waffen trug, leistete Frohndienste. Auch Rieders Vater musste dem Fuhrwesen der Armee nach und kam schliesslich ohne Pferde noch Entschädigung zurück, so dass der Wohlstand seiner Familie sich in Dürftigkeit verwandelte. Während seiner Abwesenheit, im Oktober, begleitete der angehende Student Karl und Heinrich Oberlin zu Fuss nach Waldersbach. Aber erst im März immatrikulierte ihn der Rektor Thomas Lauth, so dass er nur den allerletzten Vorlesungen im Stifte beiwohnen konnte: Lorenz lehrte Latein und Geschichte, Herrenschneider Mathematik, der Pädagog Dahler Griechisch, Fries Französisch. Auch dieser spärlich besuchte Unterricht hörte auf, als Blessig und Haffner, des Hochverrats angeklagt, im Stifte selbst eingekerkert wurden[1]).

Doch blieb Rieder nicht lange müssig: im Juni berief ihn der öffentliche Wohlfahrtsausschuss als Gehilfen in die an Stelle der Aurelien-Pfarrschule neu eingerichtete Nationalschule. Von Bezahlung war keine Rede, aber nein sagen wäre gefährlich gewesen. So hielt der 15jährige Lehrer jeden Abend Unterricht für kleine Kinder, bis er im Oktober in gleicher Eigenschaft nach Mittelbergheim kam, einer Gegend, in die er 25 Jahre später als Pfarrer zu Gertweiler zurückkehren sollte, und wo er nun, in dem nahen Barr, Pfarrer Lauth kennen lernte, der ihm zuerst von Pfeffel erzählte, sowie den späteren Professor und Inspektor Fritz, der damals Volkslehrer, und dessen junge Frau, eine Tochter des Strassburger Arztes Ziegenhagen, Stöbers Tante war[2]). Letzterer bekleidete gleichfalls eine Lehrerstelle, und zwar am Strassburger Findelhaus, wohin Rieder seinerseits im Mai 1795 berufen ward und wo beide Freunde, froh vereinigt zu sein, redlich und munter dieselbe Arbeit teilten.

[1]) Über beide Namen, die unter Rieders Feder oft vorkommen werden, vgl. Alsatia, 1873, S. 132 u. 141. — [2]) Alsatia, 1862 - 67, S. 424.

Nun fingen auch die Vorlesungen am Seminare wieder an: Herrenschneider setzte seinen mathematischen Unterricht fort, Haffner las über Ästhetik, Schweighäuser über griechische Litteratur, Oberlin über Litteraturgeschichte, Lorenz [1]) erteilte Geschichtsunterricht und Blessig führte in die biblische Theologie ein. Aber neben dem Besuch dieser Kollegien und seiner Amtsthätigkeit am Findelhause musste der mit den Bedingungen einer strengen Wirklichkeit früh bekannt gewordene Student noch Musse finden, nicht nur zum weitern Unterrichte seiner Brüder, sondern auch zu den häufigen Privatstunden, die ihm seine pädagogischen Erfolge verschafften. Solche Gestalt nahm sein arbeitsvolles, aber nicht freudenloses Leben, als ihm eines Tages Schweighäuser und Blessig mitteilten, Pfeffel suche einen Sekretär und habe sich diesbezüglich an sie gewandt; sie hätten den jungen Rieder warm empfohlen, dem sie nun rieten, solch unerwartetem Rufe Folge zu leisten, da die Unterbrechung der Studien durch anderweitigen, geistigen wie materiellen Gewinn reichlich würde ersetzt werden. Der poetische Hang ihres Schützlings gab den Ausschlag; einen Wink der Vorsehung in diesem Vorfall erblickend, liess er sich leicht überreden, den Rat seiner Gönner zu befolgen.

II.
Der Kolmarer Sekretär. 1798.

Für die $2^1/_2$ Jahr, die er am Findelhaus gewirkt, bekam er beim Abschied eine Vergütigung von 150 Franken. So konnte, in finanzieller Hinsicht wenigstens, der Wechsel für ihn nur vorteilhaft sein. Er sollte seinen neuen Posten zu Neujahr antreten. Pfeffel schrieb ihm am 12. Dez., er freue sich über ihr Abkommen und über die günstigen Gesinnungen, die sein angehender Gehilfe mitzubringen scheine. »Keinen Gelehrten, sondern einen blossen Dilettanten müssen Sie bey mir suchen, und es wird ganz auf Sie ankommen, auch einen Freund zu finden. Um vor der Abreise Ihres Vorgängers [2]) Bekanntschaft mit meinen Geschäften und meiner

---

[1]) Sohn des Theologen, von dem E. Stöber in seinem Oberlin (S. 47) spricht. Vgl. Pfister's Schöpflin, S. 72 u. 79. — [2]) Des Baslers Buxtorf, s. Jahrbuch des Vog.-Klubs XI, 21.

Lebensweise zu erhalten, wünschte ich, dass Sie vor Weyhnachten einträfen. Ist Ihr Koffer beträchtlich, so kann er einem Schiffer mitgegeben werden....«

Rieder wird diese Anweisungen pünktlich befolgt haben. Im neuen Wirkungskreis war er so thätig und sah so viel Neues, dass 7 Wochen verstrichen, bis er den Eltern seine ersten Eindrücke mitteilen konnte. Allerdings ereignete sich, ausser seinen gewöhnlichen Berufsgeschäften, manches Ungewöhnliche in seiner neuen Umgebung, das seine Aufmerksamkeit fesseln musste. In der eng befreundeten Familie v. Bergheim bereitete man die Hochzeit der ältesten Tochter mit dem Thüringer Freiherrn v. Stein, dem Bruder der Gräfin Waldner zu Ollweiler, vor, die zweite Tochter war bereits mit Aug. Périer verlobt und sollte wenige Monate nach ihrer Schwester, allerdings nach entgegengesetzter Richtung, das traute Heim mit ihrem Gatten verlassen. Noch mehr, im Pfeffel'schen Hause selbst geschah Ausserordentliches. Das 6jährige niedliche Mädchen aus Paris, wahrscheinlich eine Waise, um deren Herkunft ein gewisses Dunkel schwebt[1]), und deren munteres Wesen seit einem Jahre des Dichters Familienkreis erheiterte, starb in den ersten Februartagen, und ihr Pflegevater weihte ihrem Andenken das traurigschöne Liedlein Mein Blümchen (Poet. Vers. VIII, 8).

Erst am 17. Februar schrieb der junge Sekretär nach Hause. Sein Brief ist durch seinen nachmaligen Kollegen Kuntz[2]) teilweise veröffentlicht. An Stöber und andre Freunde hatte er schon vorher geschrieben und Aufträge für seine Eltern gegeben. Jetzt schrieb er ihnen direkt, um den Empfang eines Päckchens und eines Briefes von einem Vetter anzuzeigen. Er sei recht glücklich: »Pfeffel ist ganz der würdige Mann, wie ich mir ihn dachte; auch er scheint sich in seinen Erwartungen von mir nicht ganz betrogen zu finden. So entstand bald gegenseitiges Zutrauen, welches mir seinen stündlichen Umgang zu einer reichen Quelle der Belehrung macht«. Er sei schon in etliche der besten Familien eingeführt,

---

[1]) Der Mann, welcher ihr Kostgeld bezahlte, und dessen Briefe noch vorhanden — er hiess Hogger — scheint ihr nur ein laues Interesse geschenkt zu haben und also kein naher Verwandter gewesen zu sein. Er hielt sich zu der Zeit in der Schweiz auf. — [2]) Rieders Leben, im Auftrag des Neu-Kirch-Konsistoriums geschrieben, Heitz, 1852.

besonders in die Bergheim'sche und zum alten Pfr. Bussmann. »Auch bei Herrn Lenz, ehmaligem Baumeister zu Strassburg, war ich mehrmals. Er ist sehr freundlich und erzählt mir von meinem Grosspapa, den er wohl kannte.«

Ausser seiner Mutter besuchten ihn Arnold, Goll, Schweighäuser, der seit 1796 in Paris war, wo er jetzt bei Humboldt's als Hofmeister wirkte, und Wittwe Lorentz, geb. Pfauth, seine treue Beschützerin seit mehreren Jahren, der es am Pfeffel'schen Heerde so wohl gefiel, dass sie von nun an öfters hinkam, wie wir sehen werden. Ihren Bruder übrigens, der Pfarrer war, kannte Pfeffel schon.

Sonst ist kein Brief aus dieser Zeit erhalten, so dass wir eigentlich von Rieders Kolmarer Erlebnissen wenig wissen und uns mit dem Satze begnügen müssen: Die Glücklichen haben keine Geschichte! Glücklich und ruhig verstrich der Sommer, nur unterbrochen durch die gewöhnlichen Ausflüge zu den zahlreichen Freunden der Umgegend: Lucé[1]) in Münster, Mäder und Spörlin in Mülhausen, Sarasin in Basel, ohne von den Vertrauten in nächster Nähe zu reden, die Pfeffel so häufig aufsuchte: Bergheim's in Schopenweier, Pfarrer Resch in Andolsheim, Joh. Heinr. Binder in Sundhofen (von 1791 bis 1829), dessen Bruder Kolmar selbst bewohnte und dessen Neffe Georg Friedrich, mit Rieder gleichaltrig, Lucé's Nachfolger in Münster werden sollte.

Zu Jacobi nach Freiburg kam Rieder nicht. Erst einige Jahre später machte er seine persönliche Bekanntschaft. Zwar wäre die Gelegenheit zu einem Ausflug ins Überrheinische günstig gewesen, da gerade Friede herrschte. Ein gebrechlicher Friede allerdings, eher ein Waffenstillstand zu nennen, der gar bald einem neuen furchtbaren Krieg weichen musste! Sobald die Nachricht von der Vernichtung der französischen Flotte bei Abukir ankam, erwachte die Koalition wieder, der das Direktorium auf General Jourdan's Rat durch das Konskriptionsgesetz entgegentrat. Alle vor dem 22. September 1778 gebornen, unterm 25. Jahre stehenden Franzosen mussten dem Aufgebot Folge leisten. Das Gesetz erschien am 5. September

---

[1]) Dessen Briefe an Pfeffel (1795—1796 u. 1801—1808) erscheinen im diesjährigen Jahrbuch des Vog.-Klubs.

— Rieders Geburtstag — und wurde sofort allerwärts, auch in Kolmar, unter Trommelschlag verkündet und von Pfeffel mit kaum geringerm Schrecken vernommen als von seinem Sekretär selbst. Wäre dieser 17 Tage jünger gewesen, so hätte ihn das Aufgebot nicht getroffen. Seine und seines Patrons Gefühle, diesem unerwarteten Schicksalsschlag gegenüber, offenbart er seinen Eltern am 4. Oktober.

»Mein guter Patron war eben so betroffen als ich; doch sannen wir sogleich auf Mittel zu meiner Befreiung. Ich schrieb denselben Tag an Herrn v. Türckheim[1]) hoffend, dass er als Verwandter des Kriegskommissärs Mathieu mir würde zu einer Sekretärstelle verhelfen können: allein ich hoffte vergebens. Er antwortete mir, dass es jedem Kriegskommissär scharf verboten sei, junge Leute, die zur Conskription gehören, in ihre Bureaux aufzunehmen, versprach mir aber durch seine ausgebreiteten Bekanntschaften einen andern Ausweg aufzusuchen. Indessen arbeiten mein Patron und seine Freunde auch hier eifrig an diesem Werke. . . . . Unterdessen suche ich ihm einen einstweiligen Nachfolger für mich zu verschaffen[2]), denn seine Freundschaft für mich ist so gross, dass er auch nicht den blossen Gedanken einer gänzlichen Trennung von mir hegen mag«[3]).

Nichts half; sogar das Anerbieten seines Bruders, an seine Stelle zu treten, wurde abgewiesen. Er musste, an der Spitze einer Rekrutenabteilung, zur Donauarmee marschieren. Nun — so sehr er sich auch angestrengt, seinem Schicksal zu entgehen — als dasselbe entschieden war, unterzog er sich mit festem Sinne der eisernen Notwendigkeit. Natürliche Charakterstärke, verbunden mit christlicher Ergebung, verlieh ihm Selbstbeherrschung genug, um sich zu ermannen und seine neue Rolle mit Würde zu spielen.

[1]) Friedrich Bernhard, Direktor des Waisenhauses, Bruder des Deputierten, vorübergehend Maire (Dez. 1793 bis Jan. 1794), Nachfolger seines Vaters im Bankgeschäft seit 1776, vermählt mit Lili Schönemann seit 1778. Sein Sohn Karl, der am 17. September 1791 mit der Mutter Pfeffel besuchte, war Rieders Jugendfreund, wie schon oben gesagt. Herr v. Türckheim war Onkel der Frau Mathieu. — [2]) Er fand sich in der Person des jungen Hagenbach. — [3]) Bei Kuntz, a. a. O. S. 21.

III.

Rieder als Soldat. Nov.—Dez. 1798.

Zunächst kam er nach Belfort, wo er 3 Tage, und Delle, wo er doppelt so lang blieb, dann nach Lepuix, wo er am 22. November seinem treuen Stöber schrieb: »Nichts als Strohhütten und Strohbetten, aber gute Menschen und Erdäpfel in Menge. Seit 8 Tagen bin ich Befehlshaber unsrer Truppe und habe im Wirtshaus gute Kost und reinliches Federbett Mit Niemand kann ich Freundschaft pflegen; es sind lauter Bauernburschen, die mir aber eifrig ergeben sind. Du solltest mich vor der Front des wilden Haufens stehen, Appell halten oder Ordres erteilen sehen. . . Ich war so glücklich, einen alten schmutzigen Kurtius aufzutreiben, von dem ich mir Alexanders Kriegsruhm erzählen, nicht aber Geschmack am Waffenhandwerk beibringen lasse«. . . . Plötzlich kam Befehl, nach Belfort zurück und über Basel in die Schweiz zu marschieren. Das war Riedern recht; dort konnte er ja gleich Pfeffels Empfehlungen verwerten, dem er seine Ankunft in Zürich sofort meldete, und der ihm am 26. Dezember antwortete:

»Ich bin Ihnen drey Antworten schuldig, die ich bloss in Erwartung Ihrer Adresse verschoben habe. Aus Ihrem Briefe von Altkirch habe ich ersehen, dass Sie meinen zweyten, den ich Ihnen nach Belfort schrieb, schwerlich erhalten haben müssen, weil Sie dessen mit keinem Worte erwähnen. Ich sprach darin von Ihrem Freunde Oberlin und von einem Packe, das ich für ihn erhalten und auf die Bussmannische Diligence gelegt hatte. . . . Ich wusste zum Voraus, dass Sie überall Freunde finden würden und es thut mir wohl, dass unter ihnen meine Freunde Lavater, Hirzel, Breitinger und Hess[1]) sich befinden. Am meisten freute uns alle Ihre Beförderung zum Amte eines Dollmetschers, das Sie einstweilen vom Kriegsdienste befreyet und Sie eine Zulage zu Ihrem Solde hoffen lässt. Allein Sie irren sich, wenn Sie glauben, dass ich Ihnen dieses Glück zu Wege brachte. Ich war nur ein sehr entferntes Werkzeug und weiss erst seit gestern den wahrscheinlichen Gang dieser Sache. Mehrmals lärmte ich bey Miesel und Simon über das feige und ungefällige Betragen der Munizipalität gegen Sie, wodurch Sie genötigt worden, mit den hiesigen Conscribierten fortzuziehen.

---

[1]) Pfarrer Felix Hess war es, der im Mai 1763 mit Heinrich Füssli Lavater zu Pfarrer Spalding nach Barth in Schwedisch-Pommern begleitete. Sie blieben dort bis zum 1. März 1764, und kurz darauf wurde Spalding nach Berlin berufen.

Da nun die Munizipalität den Schluss fasste, dem General-adjutanten und Chef des Etat-major der Schweizerarmee B.[1]) Reinwald, der eine hiesige Frau hat und hier wohnhaft ist, die Colmarer Conscribierten schriftlich zu empfehlen, so erinnerten obige Freunde sich ihrer Sünde, und es wurde des B.[1]) Rieders als meines ehemaligen Sekretärs namentlich Meldung gethan mit dem Beysatze, auf eine Versorgung für Sie zu denken. So ist's möglich, dass Schauenburg[2]), der mehrmals bey mir war, auf unsre Verbindung Rücksicht nahm; mehr aber wird ihn der Eifer bestimmt haben, womit Sie Ihr provisorisches Kommando führten.

Da uns Metzgers[3]) Antwort von Ihrer Verpflanzung in die 20. Halbbrigade, und selbst unter das Strassburger Depot weit weniger Vorteile versprach als die, so Sie jetzt geniessen, so bat ich ihn alle weitern Schritte bey dem Minister einzustellen. Da es ungewiss ist, ob diese Halbbrigade in Paris bleibt, und sie ihr Depot ½ Stunde von der Hauptstadt auf Dörfern hat, so würden Sie Ihren litterarischen Endzweck fast ganz verfehlen und Gefahr laufen, ihr in einigen Monaten Gott weiss wohin folgen zu müssen. In Strassburg müssten Sie schliesslich auch zur Halbbrigade stossen und als Soldat dienen. . . . Wollen Sie doch Ihr jetziges friedliches Asyl verlassen, so melden Sie es mir gleich; denn Metzger trifft spätestens in 8 Tagen ein, um der Hochzeit seiner Tochter beyzuwohnen.

In Aarburg war ich oft, wenn ich von Olten aus den Schultheiss Senn in Zofingen besuchte, für den ich Ihnen ein Briefchen beylege. Ich hoffe er ist noch am Leben; bei der letzten helvetischen Gesellschaft in Aarau traf ich ihn noch an. Er ist mein einziger dortiger Bekannter, indem der wackere Schulherr Krug von Olten schon mehrere Jahre todt ist. Senn hatte zween Söhne bey mir, wovon aber, soviel ich weiss, nur einer in Zofingen wohnt. Die dortige Bibliothek ist mit sehenswerthen kleinen Statuen nach antiken Mustern geziert[4]).

Können Sie mir sagen, ob ein Andolsheimer Rekrut, Namens David Löscher, gesund ist? Sein Vater erkundigte sich mehrmals bey mir, weil er ihn unter Ihrem Kommando wusste. . . . Sarasin[5]) berichtet mir Ihren Basler Aufenthalt. . . .«

---

[1]) Bürger. [2]) Ueber diesen Befehlshaber der Schweizerarmee siehe weiter unten. – [3]) des Kolmarer Deputirten. — [4]) Joh. Adam Senn war mit Hotze, Sulzer und Steiner am 22. Juli 1778 in Kolmar. Letztgenannter wird sein Schwager gewesen sein, da eine Frau Steiner, geb. Senn aus Winterthur, wie Sulzer und Steiner, am folgenden 28. Sept. Pfeffel besuchte, unter dessen Schülern wir auch einen 1783 abgegangenen Joh. G. Steiner aus Winterthur finden. Senn's Söhne waren 1779—81 auf der Kriegsschule. Am 22. April 1801 operierte Stilling den Schultheiss vom Staar (Stillings Lebensgeschichte 3. Aufl. S. 678, wo auch vom Dr. Steiner die Rede). — [5]) Jahrbuch des Vog.-Klubs, 1897, S. 133.

Über Rieders Ernennung zum Dollmetscher erfahren wir näheres aus einem Brief, den er gleich nach dieser glücklichen Veränderung seiner Lage, am 15. Januar, von Aarburg aus an seine Eltern richtete:

»In Basel angekommen, fand ich durch Pfeffels Freundschaft viele Bekannte und weitere Empfehlungen nach Zürich, wo wir am 4. Tage ankamen und in ein schönes Dorf am See, Zollikon, kantonirt wurden. Als Chef kam ich zum Pfarrer zu wohnen, der mich wie das Kind vom Hause behandelte. Hier blieben wir 8 Tage, die ich benutzte, um täglich in Dienstgeschäften in die Stadt zu gehen und um die Familien, an die ich dort empfohlen war, zu besuchen. Die Freundschaft dieser guten Leute hatte mich fast gänzlich vergessen machen, dass ich in der unglücklichen Lage eines Soldaten in dieser Gegend war. Ich wurde wie aus einem süssen Traum erweckt, als Gen. Schauenburg mich rufen liess, um mir anzuzeigen, dass er mich zum Dollmetscher beim Kriegsrathe ernannt habe. Diese Stelle lässt mir Zeit zum Studieren übrig; ich musste mich aber in die 100. Halbbrigade, deren Depot in Basel ist, eincorporiren lassen und habe zum Chef einen B. Laval, der eine Frau von Colmar hat und einer der besten Offiziere der Schweizerarmee ist«[1]).

Ehe wir Rieders weitere Schicksale in seiner neuen Stellung betrachten, müssen wir dem Manne einige Aufmerksamkeit widmen, der ihn in diese Stellung versetzte. Dass Baron v. Schauenburg bei Pfeffel persönlich bekannt war, erfuhren wir eben durch Letzteren selbst. Im Juli 1783 begleitete er nach Kolmar einige Offiziere seines Regiments Deux-Ponts aus Landau, u. a. den Sohn der Sophie Laroche. Im Januar 1798 stand er an der Spitze einer Division der Rheinarmee, als er in die Schweiz beordert wurde, um unter General Brune den dortigen Aufstand zu bekämpfen. Er drang durch den Mont-Terrible ins Land ein und erzwang am 5. März, nach heftiger Gegenwehr, den Einzug in Bern, worauf er General Brune als Oberbefehlshaber ersetzte. In dieser Eigenschaft erschien er auf der eidgenössischen Versammlung zu Brunnen (15. April) und brach im Mai Uri's verzweifelten Widerstand bei Rothenthurm und Einsiedeln, sowie Unterwaldens und Schwyzens neuen Aufstand im September. Seine Mässigung und Leutseligkeit trug viel zur Beruhigung der arg aufgebrachten Gemüter bei. Golbéry sagt von ihm: »Ce général était l'un des tacticiens

[1]) Kuntz, S. 24.

les plus habiles de son temps . . . Doué par la nature d'une force extraordinaire, haut de taille et d'une figure imposante, il commandait le respect, et la confiance ne pouvait manquer à un chef qui, né dans les rangs élevés de la société avait combattu comme le ferait un simple volontaire«[1]).

Mit dem Frühling wurde er durch Masséna ersetzt, der von Rom kam.

IV.

Rieder als Militärdollmetscher.

Bis zur Schlacht bei Zürich. Januar — September 1800.

Man erinnert sich, dass Pfeffels langer, zuletzt mitgeteilter Weihnachtsbrief drei Rieder'sche Schreiben zugleich beantwortete. Da einer seiner vorhergehenden Briefe verloren gegangen war, so verwendete er auf die Versendung des nunmehrigen besondere Sorgfalt. Einer seiner beiden Söhne[2]) musste ihn selbst der Hüninger Post bestens empfehlen. Dennoch hatte er am 29. Januar noch keine Nachricht, was ihn um so mehr wunderte, da ja sein junger Freund im neuen Wirkungskreis mehr Ruhe und Musse genoss.

»Nun will ichs versuchen, meldet er ihm an jenem Tage, Ihnen dieses Blatt durch B. Thiérion zuzufertigen, der bey unsrer Gesandtschaft in Luzern steht. Metzger ist hier und räth Ihnen, Ihren Posten in Aarburg nicht zu verlassen, wo das Tribunal[3]) wahrscheinlich so lang als unsre helvetische Armee bestehen wird. Über dieses zeigt sich wieder eine ganz neue und nahe Hoffnung zum Frieden . . .«

Diese Hoffnung sollte gar bald getäuscht werden. Am 28. April hielt Suworov seinen Einzug in Mailand, der cisalpinischen Republik ein rasches Ende bereitend, und am selben Tage gab der Rastatter Gesandtenmord die unwiderrufliche Losung zu einem wütenden Kampf, der nun

---

[1]) Histoire et description de la Suisse et du Tyrol, Firmin Didot, 1863. S. 282. — [2]) Konrad August war seit 1793 Postdirektor in Kolmar. Karl (1775—1858), der 1848, von Frankfurt aus, mit Rieder korrespondiert, war bis Ende Juni 98 Schreiber beim franz. Gesandten in Basel, fiel dann auch unter das Konskriptionsgesetz, wurde aber am 28. September 99 wegen schlechten Sehvermögens befreit. — [3]) Das erste Kriegsgericht der 4. Division, die am rechten Flügel der Armee stand.

auf allen Grenzen entbrannte. Auch die helvetische Armee sah sich bald von allen Seiten angegriffen[1]). Aus Graubünden verdrängt, musste sich Lecourbe, Massénas schneidigster General, hinter die Linth zurückziehen, und sein Chef selbst konnte dem Erzherzog Karl und Hotze, die am 13. April den Rhein bei Schaffhausen überschritten, nicht lange widerstehen. Nach einer Reihe blutiger Kämpfe (besonders am 27. Mai und 4. Juni) musste er Zürich räumen und seinerseits hinter Reuss und Limmath auf dem Albis eine Defensivstellung einnehmen, in der er ohne sonderlichen Glückswechsel verharrte, bis am 16. August die Russen unter Korsakov in Schaffhausen erschienen und zugleich die noch beunruhigendere Nachricht eintraf, dass Suworov sich anschickte über die Alpen zu steigen, um Masséna im Rücken anzugreifen. Wie dieser, die Fehler des Wiener Kriegsrates rasch benutzend, sich ruhmvoll aus seiner misslichen Lage zog, werden wir bald sehen. Kehren wir einstweilen zu Rieder zurück.

Dieser musste dem allgemeinen Rückzug folgen und mit seinem Kriegsgericht von Aarburg nach Solothurn wandern. Leider wissen wir wenig von ihm aus dieser Zeit, in der gerade sowohl seine als Pfeffels Briefe fehlen. Zwar wird es, bei dem bewegten Leben, wenig Gelegenheit zum Schreiben gegeben haben, und selbst die wenigen mit Mühe abgesandten Briefe blieben oft unterwegs. So berichtet Pfeffel in den ersten Julitagen:

»Ihre Freundin[2]) hat mir endlich das Räthsel Ihres langen Schweigens gelöst, indem sie mir zweener Briefe erwähnte, die Sie an mich abgelassen, die aber nie den Weg nach Colmar gefunden. Der letzte, der bey mir einlief, war aus Solothurn, unmittelbar nach Ihrer dortigen Ankunft geschrieben, und unverzüglich von mir beantwortet worden. Ihr immerwährender Quartierwechsel hinderte mich, diesen gänzlichen Mangel an Nachrichten Ihnen anzuzeigen. Denn trotz unsrer Grenznachbarschaft erfahren wir von Ihrem Kriegstheater nur Widersprechendes, aus lügenhaften Zeitungen geschöpftes, deren Verfasser nicht einmal alles sagen dürfen was sie wissen Doch die vorgefallene grosse Veränderung[3]) wird uns hoffentlich mehr Licht gewähren

---

[1]) Nach Jourdan's Niederlage bei Stockach (25. März) wurde dessen Rheinarmee mit der helvetischen vereinigt. — [2]) Frau Lorentz war in Kolmar zu Besuch. — [3]) Wohl der Rückzug hinter Reuss und Limmat.

und den Lauf der Briefe sicherer machen. Was ich noch sagen könnte, überlass' ich Ihrer Freundin und umarme Sie, nebst meinem Gruss an Ihren Freund Oberlin.«

Bei diesem wohlbekannten Namen halten wir uns einen Augenblick auf. Heinrich Oberlin, ein jüngerer Sohn des Steinthaler Pfarrers, war auch von der Konskription getroffen worden und hatte am 27. November, den Tornister auf dem Rücken, Strassburg verlassen. In Kolmar besuchte er Pfeffel, in Mülhausen die Familien Mäder, Witz und Graff[1]). In Basel ward er krank und in der Familie Stehlin[2]) durch den geschickten Arzt Stückelberger gepflegt. In Zürich nahm sich Lavater seiner väterlich an und widmete ihm sogar am 24. Februar 1799 einige von Stöber (Vie de J. F. Oberlin, S. 447) aufbewahrten Hexameter. Bald wurde der schwächliche Jüngling wieder krank und ging Anfangs März 1800 auf Urlaub ins Steinthal, um folgendes Jahr, nach erhaltenem Militärabschied, Theologie und Medizin weiter zu studieren[3]). Als Soldat war er zuerst in die 84. Halbbrigade eingereiht worden, erhielt aber bald durch Percy's Fürsprache, des Chirurgien en chef der Rheinarmee und wohlwollenden Vorgesetzten von Heinrichs älterem Bruder Karl[4]), eine angemessene Stellung als officier de santé. Den Urlaub erhielt er erst nach der Schlacht bei Zürich, so dass er Zeuge war aller der Schicksalsschläge, welche Lavater in diesem verhängnisvollen Jahr 1799 trafen.

Im Mai war Lavater nämlich wegen seines rücksichtslosen Freimutes verhaftet und nach Basel geführt worden. Diese gewaltsame Entführung erzählte er Pfeffeln in einer poetischen Epistel (28. Mai), woraus einige Verse hier folgen mögen:

Auf dem Morgenlager (mich peinigten quälende Schmerzen)
Hob' ich, matt von schlafloser Nacht, mein Haupt, und der [Schmerz wich
Bald dem kommenden Tag . . .
Briefe und Briefchen an Liebe, von Lieben, Zeilen der Liebe
Lagen zerstreut auf dem Bett . . .

---

[1]) Peter Witz (seit 1815 Pfarrer in Kolmar), ward sein Schwager 1802 und Josua Graff 1804. — [2]) Balthasar Stehlin, Basler Ratsherr, besucht Pfeffel im Herbst 1782, und Joh. Konr. Stückelberger 1779. — [3]) Er bestand seine Prüfung 1805 und ward einige Zeit Stiftspädagog. † 1817. — [4]) Diesem begegnet Stilling in Ludwigsburg Frühl. 1801. (Lebensgeschichte, 3. Aufl. S. 669.)

Alsbald traten herein ins kaum geöffnete Zimmer
Unbekannte Drey . . . ich erkannte zwey von den Dreyen.
Tobler war bescherpt, und Affsprung der Kosmopolite[1])
Stand dem Bescherpten zur Seite. So ward zum Kranken [gesprochen:
. . . gebt, so befiehlt es Luzern, sogleich uns
Alle eure Papiere! — und es wurden
Alle Schriften vom Bett und alle vom Tische versiegelt,
Alle Taschen geleert . . . .

Affsprung und fünf Dragoner geleiteten ihn nach Basel, wo er bei Jakob Schmidt gute Herberge fand.

Pfeffel antwortete ihm bald (10. Juni), und zwar ebenfalls in Hexametern, deren Wiedergabe aber seinen Dichterruf wenig fördern würde. Halten wir von seiner Epistel nur so viel fest, dass er Affsprung persönlich kannte und Luise Lavater erst einmal gesehen hatte. Aus einem Rieder'schen Briefe vom 1. August, der aber einen Monat unterwegs blieb, erfuhr er nochmals die Gefangennahme des Zürcher Freundes.

»Luisens Vater, schrieb er sofort zurück, berichtete mir sein Schicksal von Basel aus in einem poetischen Briefchen. Meine gleichartige Antwort traf ihn dort nicht mehr an; doch liess sein edler Wirth[2]) mir sagen, dass sie ihm glücklich zugekommen; von beyden Episteln sollen Sie Abschriften bekommen[3]). Auffallend war mir die beynahe wörtliche Übereinstimmung seiner und Ihrer Erzählung.

Es freut mich, dass das Schicksal Sie endlich mit Ihrem guten Oberlin zusammenführte, sagen Sie ihm, dass sein Bruder[4])

---

[1]) Joh. Michael Affsprung, 1748 in Ulm geb., war seit 70 Erzieher in Wien, Dessau, Amsterdam u. a. O., 79—82 in der Ulmer Stadtkanzlei, dann wieder Erzieher in Heidelberg (von wo aus er am 1. Nov. 88 Pfeffel besuchte), St. Gallen, Lindau und am Seminar zu Reichenau (Graubünden). Nun war er Sekretär des Regierungsstatthalters in Zürich. Am 21. März 1808 gestorben in Ulm, wo er seit fünf Monaten Griechisch unterrichtete. Er gab einzelne Oden und 1806 eine Gedichtsammlung heraus. Der Name Tobler war in Zürich sehr verbreitet: ein dortiger Kaufmann T. und sein Sohn waren bei Pfeffel am 5. Nov. 1778. Joh. Georg T. (1768—1843) war Pestalozzi's Gehilfe in Burgdorf und dann eigner Institutsvorsteher in St. Gallen, Genf, Lyon; er schrieb eine Reihe von Erzählungen von 1820 an. Ein anderer T. war damals Pfarrer in Maschwanden, sein Sohn Salomon (1794—1875), ebenfalls Pfarrer, verfasste die zwei Epen: Die Enkel Winkelrieds (1837) und Columbus (1846). — [2]) Jakob Schmidt. — [3]) Diese Abschriften sind es, die wir benutzen. — [4]) Karl O. war Militärarzt bei der Rheinarmee, wo sein höchster Vorgesetzter, der erwähnte Baron Percy

uns bisweilen von Breisach aus besucht. Ihr Schreiben entschädigte uns reichlich für die verloren gegangenen. Ich theilte es den Personen mit, an die Sie mir den unnöthigen Auftrag gaben, Ihr Andenken bey ihnen zu erneuern. Nur Lucé bleibt noch zurück, dem ich es in wenig Tagen selbst zu überbringen hoffe, dann soll's mit erster Gelegenheit nach Strassburg abgehen.

Im Striche, den Sie jetzt bewohnen, hab' ich keine Bekannten; kommen Sie aber nach Aarau, so werden Sie im Präsidenten der dortigen Cantonsverwaltung, meinem ehemaligen Eleven Rothpletz [1]) einen unterrichteten und gefälligen Mann finden ... Mein guter Karl ist hier, um seinen Abschied der Revision zu unterwerfen. Er machte seine Herreise [2]) über Paris, wo er sich eine Woche aufhielt und nebst Metzger auch Annette und ihren Mann antraf, der seine durch das Nationalinstitut gekrönte Preisschrift [3]) dort drucken lässt.

Schweighäusern genoss er nur einige Tage, weil das Conscriptionsgeschäft diesen nach Strassburg trieb, wo er laut seinem gestrigen Briefe endlich einen Regimentsabschied erhalten und nun Hoffnung hat an der Köllner (?) Centralschule Professor zu werden; doch dieser Posten wird ihn nicht für die interessante Reise nach Spanien entschädigen, die er mit Hrn. u. Fr. v. Humboldt unternommen hätte [4]), wenn es ihm möglich gewesen wäre, einen Pass zu erhalten.

Von meinen Beschäftigungen sage ich Ihnen nichts, ausser dass ich jetzt alle Materialien zur neuen Auflage der poetischen

---

(1754—1825) ihn auszeichnete und beschützte. Nachher trat er zur Theologie über und ward 1808 durch seinen Vater als Rothauer Pfarrer installiert. 1830 lebte er als Arzt in Fouday.

[1]) Joh. Heinr. Rothpletz. major de departement, und seine Frau, geb Tranckhuser besuchten Pfeffel Aug. 1779 und Juli 82. Ihr Sohn, auch Joh. Heinr., war Eleve vom 3. Juni 81 bis 15. Sept. 82. — [2]) Woher? In England war er öfters; damals aber herrschte Krieg. Im November war er wieder in Paris bei Gerando's, dann brachte er ein Jahr in Reims zu; endlich 1802 fand er seine Lebensaufgabe im Bankhaus Bethmann zu Frankfurt. Hier ist wohl anzunehmen, dass er von der Armee kam — [3]) Le traité des signes et de l'art de penser, in Schopenweier vor der Heirat geschrieben. 1802 krönte die Berliner Akademie seine Abhandlung Sur la génération des connaissances humaines, aus welcher 1804 seine Histoire comparée des systèmes philosophiques entstand. — [4]) Die Reise dauerte von Mitte August 1799 bis Mitte April 1800. Die Briefe Wilhelm v. Humboldts und seiner Frau an den früheren Informator ihrer Kinder sind von A. Laquiante in franz Übersetzung veröffentlicht (Nancy-Paris, Berger-Levrault, 1893 S. Annales de l'Est, 1893, S. 92 u. 326). Sie erstrecken sich von Juli 1799 bis Okt. 1823. Schweighäuser wurde übrigens nicht sogleich vom Dienste frei, sondern musste sich noch im Bureau eines Strassburger Proviantamtes aufhalten. Er war damals 22 Jahre alt. Humboldt war bei Pfeffel Ende Nov. 1789 mit Campe, bei der Rückkehr von Paris, auf der Reise in die Schweiz.

Versuche in reinen Abschriften bereit liegen habe, um gleich nach dem Frieden deren Druck veranstalten zu können. Von der »Flora« ist mir seit dem Hornung kein Stück zugekommen. Ausser der »Ernestine«, in der eine ganze Sendung überhüpft war und nachgeholt werden musste, wird sich noch eine Erzehlung »Henriette« darinn finden, die ich vorigen langen Winter zu Stande brachte, und vermuthlich auch eine kleine dramatisierte Novelle »Adeline«. Das Taschenbuch meines l. Jacobi wird für künftiges Jahr in einem andern Verlage und einer des Verfassers würdigen Gestalt erscheinen [1]. Im Cottaischen werden Sie unter meinen Beyträgen wenig finden, das Ihnen nicht schon bekannt wäre. Doch ich vergesse, dass man in Uetikon [2]) kaum einen Bauernkalender, geschweige einen Damenkalender antreffen wird. Gott! Wann werden die Greuel der Verwüstung und die Scenen des Wehklagens ein Ende nehmen. Die Bartholdische Gartengesellschaft und das Bussmannische Comité grüssen Sie herzlich. Caroline erwarte ich mit Ende dieses Monates zurück [3]).«

Hagenbach, der Sekretär, fügte noch einige persönliche Zeilen hinzu: »Gestern (Sonntag) waren wir in Schoppenwihr, ich hätte gern die Zeit anders angewendet. Ihr liebevolles Briefchen machte mir viel Freude. Sie haben sich in Colmar sehr beliebt gemacht [4]), jedermann fragt nach Ihnen. Eben kommt Pfarrer Lucé bey uns an. Empfangen Sie den Händedruck eines redlich meynenden Schweizers. Gott wolle sich unser erbarmen! Dieser Brief kömmt in Basel auf die Bürgerpost.«

Wie er es am Anfang seiner Antwort versprochen, teilte Pfeffel Rieders Brief der Frau Lorenz mit, die ihm am 21. September dankend zurückschrieb: »Ich benütze die Gelegenheit, welche Sie die Güte hatten, mir anzuweisen und schicke Ihnen durch Hrn. Steinheil [5]) Rieders Epistel wieder.

---

[1]) S. diese Zeitschrift, 1896, S. 37, Note 1. — [2]) Ein Dörfchen dieses Namens liegt bei Männsdorf auf dem rechten Ufer des Zürchersees. Da aber damals die Franzosen nur das linke Ufer besetzten, so wird wohl ein gleichnamiger, westlicher gelegener Ort gemeint sein. Übrigens hätte Pfeffel von der Umgegend von Staefa nicht gesagt, dass er dort keine Bekannten habe. — [3]) Lina, Pfeffels zweite Tochter (1769—1811), die spätere Frau Berger in Mömpelgart, kehrte am 23. September von einem viermonatlichen Aufenthalt in Frankfurt zurück. — [4]) Auch in der Schweiz. Kuntz erzählt: »Als einige Jahre später derselbe Bruder, der einst für Rieder marschieren wollte, nach Winterthur kam und seinen Namen ins Wirtshausregister einschrieb, so umgab ihn alsobald die Bewohnerschaft des ganzen Hauses; man beglückwünschte ihn der Bruder des edeln Kriegers zu sein, der einst daselbst logiert hatte, und der Zuvorkommenheiten in dem Städtchen wollte kein Ende werden.« (S. 26). — [5]) Drei Steinheil waren 1792 Mitglieder der herzgl. zweibrückenschen Regierung zu Rappoltsweiler. Hier ist wohl von Friedr. Jakob (1751

Meinen Augen, deren Sehkraft frühe schon geschwächt worden, verursachte die sehr kleine Schrift viele Mühe . . . Er hat uns eine Schilderung der Leiden der Menschheit gemacht, die meine Seele erschütterte. Was muss erst der gefühlvolle Jüngling empfinden, der Augenzeuge dieser Schauerscenen ist! Ach, möge mir doch die frohe Nachricht zu Theil werden, dass Ihr l. Karl die Zahl der Leidenden nicht vermehre! . . . . Viele freundschaftliche Empfehlungen von Hrn. Prof. Oberlin.«

Nachdem Masséna im August Verstärkungen erhalten und den Generalmajor Bay, der in Unterwalden eindringen wollte, mit seiner ganzen Division gefangen genommen, schritt er, bei der Nachricht vom Rheinübergang durch Korsakow, am 17. über die Limmat, überraschte und vernichtete mehrere Kavallerieregimenter und war nahe daran Zürich zu nehmen, was bekanntlich am 25. Sept. wirklich geschah, nach heftigen Kämpfen, infolge deren Österreicher und Russen wieder über den Rhein zurück mussten [1]).

Rieder war Augenzeuge der Schlacht und teilte, sobald er konnte (am 27.) den Kolmarer Freunden seine Eindrücke mit:

»Ich kann mich der Thränen nicht enthalten, indem ich die Feder ergreife, um Ihnen vielleicht der erste Unglücksbote zu seyn. Nach einem anderthalbtägigen grauenvoll hartnäckigen Kampfe sind unsre Truppen gestern Mittag in Zürich wieder eingezogen. Aber leyder musste der edle Dulder, Pfr. Lavater, ein Opfer dieses Einzuges werden! Ich traf ihn heute auf dem Schmerzenslager an, den Unterleib von der Kugel eines plündernden Soldaten durchbohrt. . . Seit dem 16. August mit Erlaubniss des französischen Generals wieder in der Vaterstadt, hatte er sich gestern Nachmittag lange damit beschäftigt, unsern ankommenden Soldaten auf dem St. Petersplatze vor seinem Hause Wein und Brod auszutheilen, er wollte nun, da er Jedermann befriedigt glaubte, zu seiner verheiratheten Tochter Fr. Pf. Gessner, gehen, um zu sehen, wie es ihr im Tumult ergangen sey. Als er um die Ecke sich drehte, kam ihm ein französischer Soldat mit blossem Säbel in der Hand entgegen und forderte

---

bis 1836) die Rede, dem Bruder der Frau Less, der vor der Revolution Archivar zu Rappoltsweiler war, ein Frl. Imlin heiratete und als Privatmann in Strassburg starb.

[1]) Masséna benutzte bekanntlich in geschicktester Weise den groben Fehler des Wiener Hofes, der den Erzherzog abberief, ehe Suworow, der ihn ersetzen sollte, angekommen. Also standen augenblicklich den 77 000 Franzosen nur Korsakow und Hotze gegenüber, allerdings in höchst vorteilhafter Stellung.

ihm Geld ab. Lavater gab ihm etwas. Der Soldat aber war nicht damit zufrieden, sondern begehrte mit Ungestüm und unter Drohungen einen neuen Thaler von ihm. Auch diesen erhielt er, jedoch mit der Bemerkung, dass wenn er künftig einen ehrlichen Mann um eine Gefälligkeit anspräche, er höflicher seyn mögte. Der Franzose begnügte sich und die Sache schien beigelegt. Aber im nemlichen Augenblick näherten sich Lavatern von hinten zween Schweizersoldaten, wovon der eine, ohne den geringsten Wortwechsel, ihn mit dem Bajonett durchstechen wollte. Der Stoss wurde von den auf Luisens Bitte eben herbeigeeilten Nachbarn abgewendet. Lavater aber, indem er sich in ein nahes Haus retten wollte, ward von einer Flintenkugel erreicht, die der zweite Schweizersoldat in sehr geringer Entfernung auf ihn abschoss und die ihm seitwärts den ganzen Unterleib durchbohrte. Urtheilen Sie von der Bestürzung seiner Gattin und Tochter, die Zeugen von diesem Auftritte waren. Erstere reichte mir in stummer Wehmuth die Hand, als ich heute zu ihr ins Zimmer trat. Es ist alles Nacht um mich! war alles was sie sagen konnte. Als man dem theueren Kranken sagte, dass ich da sey, sagte er mir, dass nun der gestrige Schmerz nachlasse, dass er sich aber sehr schwach fühle. Er entschuldigte seinen Mörder, indem er die That der Trunkenheit zuschrieb. Beten Sie für mich, sprach er, indem er mir die Hand zum Abschied reichte, dass ich mich mit kindlichgeduldigem Sinne der Fürsehung unterwerfe, wenn sie mich auch auf harten Wegen führt!

Noch lässt sich nicht mit Gewissheit sagen, ob keine inneren Theile verletzt sind; doch hoffen die Aerzte, dass die Wunde nicht tödtlich seyn wird.

Unser General liess vorgestern mit Tagesanbruch auf der ganzen Linie angreifen. Um sich der Stadt von zwo Seiten nähern zu können, wurde bei Dietikon eine Brücke über die Limmat geschlagen[1]. Die Russen fochten wie Löwen, liessen sich aber von dem grössern Theile ihrer Macht, der auf der Anhöhe hinter dem Zürichberg stritt, abschneiden und in der Stadt umringen, auf die nun auch gegen Abend vom Uetliberg aus mit der grössten Heftigkeit losgestürmt wurde. Unbeschreiblich

---

[1] »La rivière y forme un coude dont la convexité est vers la rive gauche et livre par conséquent le terrain de la rive droite au feu croisé de l'artillerie: de grandes bouquets de bois, qui donnent au pays un aspect pittoresque, servaient à masquer le débarquement.« (Golbéry, S. 290). — »Mouvement tournant d'Oudinot, qui franchit la Limmat avec 15000 hommes, enlève le camp de Houg, devance les Russes sur la route de Winterthur et leur coupe la retraite. Le lendemain, il rejoint Masséna dans Zurich, et 15 jours après il prend Constance.« (Gaston Stiegler: Le Maréchal Oudinot. Paris, 1894, S. 20.) Schon am 14. Aug. in Schwyz hatte Oudinot die Armee vor der Umzingelung gerettet.

fürchterlich war dieser Abend: Die Dämmerung sank bereits ins Thal hernieder, die Erde erbebte vom Kanonendonner und dem Schlachtgeschrei, die grauende Atmosphäre ward vom Pulverdampf verfinstert, die Stadt schien ganz in Feuer zu stehen. Die Russen aber standen wie Mauern und lachten unsers Generals, der sie zur Uebergabe auffordern liess. Die Nacht machte endlich dem Gemetzel ein Ende.

Gestern früh begann es wieder mit neuer Wuth. Erst gegen Mittag, als der Feind sich immer enger eingeschlossen sah, suchte er sich mit der Flucht zu retten. Einem Theile desselben gelang es sich durchzuschlagen[1]); der andre aber — eine sehr grosse Zahl — wurde zu Kriegsgefangenen gemacht. Viele tausend Verwundete blieben in den Spitälern und auf dem Schlachtfelde zurück; und sehr viele Artillerie und Bagage, auch ein ganzes Zeltenlager, fielen in unsre Hände. Beim Einzuge that Masséna sein Möglichstes um Plünderung zu verhindern. Im Ganzen gelang es ihm auch; und Zürich darf sich, als eine im Sturm eroberte Stadt, sehr glücklich schätzen. Nur wenige Familien sind misshandelt worden und haben den Verlust ihres Vermögens oder eines ihrer Lieben zu beklagen; aber desto mehr Unfug soll auf dem Lande verübt worden seyn. Nur wenige Häuser in der Stadt sind von Kanonen leicht beschädigt.

Die Russen beschreibt man als ein gutmüthiges, genügsames Volk; und wenn besonders beim Rückzuge Gewaltthätigkeiten von ihnen begangen wurden, so darf man sie gewiss nicht der grössern Menge zuschreiben. Unsre Armee lässt ihrer Tapferkeit hohe Gerechtigkeit widerfahren. Jetzt stehn unsre Truppen, wie man sagt, in der Nähe von Winterthur. Was der Erfolg unseres Angriffs auf den beiden Flügeln, bei Brugg und dem Wallensee, gewesen, weiss ich nicht. Letzterer Division[2]) hat man diesen Abend in Eile die unsrige zu Hilfe geschickt. Auch wir haben bereits Ordre, gegen Einsiedeln aufzubrechen. Professor Breitinger lässt Sie grüssen: er hat im Sturme nichts als das Unvermeidliche gelitten. . . .

Ihr Brief ist glücklich zu Aarburg angekommen, aber noch nicht in meinen Händen. Fahren Sie fort, Ihre Briefe dorthin zu schicken, da ich nicht weiss, wo wir hinziehen. Freund Oberlin, der mit 3 seiner Kameraden 1200 verwundete Russen zu verbinden und zu besorgen hat, und bei seinem peinlichen

[1]) Erst in der Richtung nach Winterthur, dann nach Eglisau und Schaffhausen, wo der Rheinübergang in grosser Unordnung erfolgte. — [2]) Unter Soult, der gleichzeitig bei Belten die Linth überschritt, Schännis erstürmte, (wo Hotze, unweit seiner Geburtsstadt Rapperschwyl, den Heldentod fand), und das ganze ihm gegenüberliegende rechte Ufer besetzte. Rieder gehörte zur 4. Division.

Handwerke sehr viel leidet, lässt sich Ihnen empfehlen. Zu Herrn Dr. Hirzel[1]) habe ich noch nicht kommen können«.

Soweit Rieder's Bericht. Einen andern erhielt Pfeffel aus Lavater's eignem Munde, in der Form einer 2. poetischen Epistel. Da dieselbe keinen litterarischen Wert hat, teilen wir nur den Inhalt kurz mit. Das in der 1. Epistel erzählte weiter verfolgend, spricht Lavater von den 2 Verhören, denen er in Basel unterzogen worden, und worin sein Freimut ihm das Wort der Entlassung erwarb. Allein Zürich wieder zu erreichen war kein Leichtes. In Baden wurde er aufgehalten und wäre nicht weiter gekommen, wenn nicht Pfenninger[2]), der des Nachts Hausuntersuchung und Schriftenbeschlag bei Lavater vorgenommen hatte, ihm sein eignes Fahrzeug angeboten hätte, um ihn zu Masséna zu führen. Da letzterer gerade abwesend, geleitete ihn Pfenninger bis nach Knonau bei Zug, wo Schwester und Neffen ihn freudig empfingen, und wo Rieder und Oberlin ihn besuchten. 5 Wochen lang besorgte er dort das Amt des eben vom Schlag getroffenen Ortspfarrers und kehrte dann, da alle Versuche weiter vorzudringen scheiterten, mit 2 andern Züricher Verbannten nach Basel zurück. Erst am 16. Aug., nach genau 3monatlicher Abwesenheit, war er wieder glücklich im Kreise der Seinen.

---

[1]) Hans Kaspar, Arzt und Oberstadtrat (1725—1803), dessen Bruder Salomon (1727—1818) als Staatsmann und Geschichtsschreiber bekannt ist. Beide waren Mitglieder der helvetischen Gesellschaft. Ersterem hatte Pfeffel 1797 zwei Gedichte gewidmet. 1786 war Heinrich Hirzel (1766—1833), später Zürcherischer Chorherr und Professor der Kirchengeschichte und Philosophie, in Kolmar. — [2]) So hiess ein Pfarrer am Frauenmünster († 1775). Von dessen Söhnen ward einer (1747—92) Diakon bei St.-Peter; der andere, Heinrich, »lernte die Malerkunst bei Bullinger in Zürich und in Dresden bei Porträtmaler Anton Graff aus Winterthur, verfertigte Lavaters Bildnis und lieferte viele Zeichnungen für dessen physiognomisches Werk. Ein anderer Maler und Stecher, Joh. Pf. (Stäfa 1765 — Zürich 1825) arbeitete auch für Lavater«. (Pfannenschmid, S. 308). Vgl. Alsatia, 1873, S. 10, 87 und 99. — Über Lavaters damalige politische Thätigkeit vgl. diese Zeitschrift, 1898, S. 181.

V.

Nach der Schlacht, bis zum Urlaub.

In den Winter 1799—1800, aus dem uns keine sonstige Nachricht vorliegt, fällt wohl Rieders Aufenthalt in Bern, Zug und Winterthur, von dem Kuntz weiss (S. 26). Sicher ist, dass er im Januar zum 1. Kriegsgericht der 3. Division ins Zentrum der Donauarmee nach Trogen kam. Über seine dortige Lage und Stimmung berichtet er am 17. Februar: »Am wohlsten ist mir in St. Gallen, wo ich jede Woche hinabsteige und bei der theuern Pfarrfamilie Zollikofer[1]) einkehre. Hier wird der Wunsch, von diesem harten und zwecklosen Stande schleunig erlöst und in eine meinem Wissensdurste günstigere Lage versetzt zu werden, so laut in meinem Herzen, dass ich mich oft der Thränen nicht enthalten kann. Ach wüssten Sie ein rechtmässiges Mittel zu meiner Befreiung, so beschwöre ich Sie bei Ihrer Freundschaft, es mir unverzüglich anzuzeigen. Meine Hand zittert, ich kann nicht weiter; aber ich musste einmal mein Herz erleichtern«. — Dieser heisse Wunsch des empfindsamen Jünglings sollte nun bald in Erfüllung gehen.

»Nach langem Harren, antwortet ihm Pfeffel am 13. März, hab' ich endlich wieder einen Brief von Ihnen, und zwar vom 28. Regenmonat. Er lief den 13.[2]) bey mir ein, nachdem ich Tags zuvor von Ihrem auferstandenen Freund Oberlin einen angenehmen Besuch erhalten und Ihren Aufenthalt in Trogen erfahren.

Den Barden v. Riwa[3]) kenne ich nicht, da das schweizerische Museum nie zu mir gelangte; allein ich schätze ihn wegen der Thränen, die er auf die Asche meines Schlossers[4]) geweint und wegen der Liebe, die er Ihnen bewiesen. Sein junger Freund Peter Zwicky[5]) ist mir sehr wohl bekannt und von Ihnen

---

[1]) Adresse: Webergasse, St. Gallen, Kanton Säntis. Der Ruf des Kanzelredners Christoph Z. war bis ins Elsass gedrungen (Lettres de la Bar. de Gérando, S. 47). Ausserdem erhielt Pfeffel am 26. April 1789 den Besuch von Mariette Z. de St. Gall, und war die Frau des Dr. Busch, dem wir später in unserer Erzählung begegnen werden, eine geb. Z. — Ob die zwei St. Galler Pfarrer und Lehrer J. J. (1786—1818), Verfasser der »Poet. Vergnügungen« (1818), und Hektor (1799—1853), dessen Dichtungen 1827 u. 32 erschienen, Christophs Söhne waren? Vgl. Alsatia, 1873, S. 93. — [2]) Windmonat = 4. März. — [3]) Der in dieser Form mir unbekannte Name ist undeutlich geschrieben. — [4]) Gest. 17. Okt. in seinem Geburtsort Frankfurt, den Lina Pfeffel drei Wochen vorher, nach längerem Aufenthalte, verlassen hatte. — [5]) Eleve bis 1779, schreibt sich 1788 als Landseckelmeister des Stands Glarus und ehemaliger Major des Instituts ins Fremdenbuch ein, in dem auch ein Bannerherr und ein Rat gleichen Namens, beide aus Glarus,

nach dem Leben geschildert; im Anfang unsrer Revolution hat er mich besucht und mir seitdem einigemal geschrieben; seit der Umschaffung der Schweiz habe ich nur einen Brief von ihm erhalten [1]) und beantwortet. Sein Vetter, der Sohn eines edlen Vaters, war immer ein stiller, etwas verschlossener Jüngling, der weniger Talente, aber einen bestimmtern Karakter [2]) als jener hatte. Sein bedauernswürdiges Schicksal geht mir sehr nahe; möge er unterdessen wenigstens seine Gesundheit wieder gefunden haben. Nur ein verschrobener Kopf kann einem altdemokratischen Schweizer seine Anhänglichkeit an die Urverfassung seines Landes verargen. Leid ist mir, dass Sie einen andern meiner Glarner Zöglinge, den ersten, den ich aus jenem Canton bekam, Conrad Schindler [3]) aus Mollis, nicht haben kennen lernen. Ein Reisender hat mir erst seit einigen Monaten befriedigende Nachrichten von ihm gegeben.

Von Trogen hatte ich keine Zöglinge, wohl aber von Herisau einen überaus schätzbaren, Namens Schirmer [4]), den Sie vielleicht einmal bey mir gesehen haben. Wenigstens besucht er mich seit der Besetzung der Schweiz, so oft seine Reise nach der Frankfurter und Leipziger Messe ihn hierdurch führt. Gleichwohl ist mir Trogen nicht fremd: ein Herr Zellweger war Praesident der helvetischen Gesellschaft, als ich 1775 in Schinznach zum 1. Mal in diesem nun leider auch zerrissenen Kreise erschien; und seine Weise und biedre Antrittsrede trug nicht wenig dazu bey, mich mit tiefer Achtung gegen diese in

---

wohl die Väter der zwei Schüler (Kaspar, einige Zeilen weiter erwähnt, war es 77—81), um 1777 stehen. Ausserdem war ein Fridolin Z., aus Mollis bei Glarus, am 17. März 86 in Kolmar, wohl derselbe, der 1773 Strassburger Student war. Wir haben zwei Briefe Peter Z.'s an Pf.: der erste (7. Apr. 96) ist eine Empfehlung für seinen flüchtigen Freund Billeter aus Stäfa; der andere (7. Juli 98), von dem Pf. hier spricht, kündigt seinen baldigen Besuch in Kolmar an.

[1]) Der heute noch vorhanden ist. — [2]) Erinnert an Heine's Worte aus der Vorrede zu Atta Troll: »Das Talent war damals eine sehr missliche Begabung, denn es brachte in Verdacht der Charakterlosigkeit. Die scheelsüchtige Impotenz hatte endlich nach 1000jährigem Nachgrübeln ihre grosse Waffe gefunden gegen die Übermütigen des Genius; sie fand nämlich die Antithese von Talent und Charakter« u. s. w. — [3]) Zwei Kriegsschüler führten diesen Namen: der erstere, Sohn des Glarner Oberzeugherrn, trat Ende Februar 1776 aus und reiste gegen Neujahr 1782 durch Kolmar auf einer Belehrungsreise nach Deutschland. Pfeffel gab ihm für Lamey eine Empfehlung, aus der wir erfahren, dass der Überbringer Salis' Zögling war, ehe er die Kriegsschule besuchte. Der andre, Konrad S. trat in die Anstalt ein am Tage, wo der erstere sie verliess. Des letztern Bruder Kaspar war Zögling April 1775 bis April 1777. Der Zeugherr Kaspar S. und Chorrichter Konrad S. besuchten Pfeffel den 17. März 1786. — [4]) — Joh. Konr., eingetr. Ende Juni 81; abg 82.

ihrer Art einzige Versammlung gleich Anfangs zu erfüllen. Vermuthlich ist dieser würdige Mann eben der, in dessen Familie Sie eingeführt sind; in diesem Falle bitte ich Sie, ihn meines unvergesslichen Andenkens zu versichern.

Auch aus St. Gallen hatte ich drey Eleven, deren Vater während ihres hiesigen Aufenthaltes starb, und von denen der jüngste ihm kürzlich ins bessere Leben nachgefolgt ist. Dieses schrieb mir der ältere, Bartholomäus Binder[1]), durch einen Reisenden Namens Funterer, den er mir empfahl. Ich hoffe, er werde meine Antwort vom 28. Jenner empfangen haben. . . .

Unsre neue Regierung[2]) scheint mir mehr als die vorigen die Jünglinge zu begünstigen, welche sich den Wissenschaften widmen. Der durch das Tribunat[3]) bereits angenommene Gesetzesvorschlag wird Ihnen bekannt seyn, wodurch in Zukunft die schwächlichen oder studierenden Conscribierten sich durch die Stellung eines tauglichen Rekruten sollen dienstfrey machen können. Von denen, die im Dienste sind, geschieht keine Erwähnung; allein auch diesen soll der Abschied ertheilt werden können, wenn sie obige Bedingung erfüllen. Solche Abschiede fertigt aber bloss die Administration des Corps aus, bey dem der Conscribierte steht. Die bereits verabschiedeten, wie z. B. mein Karl, sey die Ursache noch so gerecht, müssen für ihre Entlassung noch 100 Thaler nachbezahlen, falls ihre oder ihrer Eltern Auflagen 50 Frank übersteigen. Sobald das Gesetz angenommen und die Vollziehungsinstruction erschienen ist, will ich an Ihre Freundin Lorenz schreiben, dass sie im Türckheim'schen Hause Erkundigungen einziehe, ob diese Verfügung nicht auch auf Ihren Fall anwendbar sei. . . .

Dies ist leider alles was ich zu Ihrer Beruhigung thun kann. Der Mangel, darinn man Sie schmachten lässt, durchschneidet mir das Herz; ich weiss aber von Oberlin, dass Ihre Eltern Ihnen Geld geschickt haben; sollte es Ihnen nicht geworden seyn?

Den Damenkalender schicke ich Ihnen nicht, weil er Sie vielleicht so viel Porto als Ankauf kosten würde. Da die Armee kürzlich einen Theil ihrer Rückstände bezogen hat, so sind hoffentlich auch Sie bezahlt. Ist's nicht geschehen, so kann Ihnen ja ein St. Galler Handelshaus gegen einen Wechsel auf Ihren Vater aushelfen. Sie sind Ihr eigner Feind, wenn Sie lieber die Flinte als dieses Mittel ergreifen. Ungeachtet sich

---

[1]) Eleve von Sept. 1788 bis Sept. 90. Nach Ehrlens Verzeichnis hiess einer seiner Brüder Karl. Ein Pre B. steht im Fremdenbuch unterm 1. Nov. 90. — [2]) Am 9. Okt. war Bonaparte in Fréjus angelangt; am 9. Nov. stürzte er das Direktorium und wurde Erster Konsut. — [3]) Das durch die Konstitution vom J. VIII geschaffene, aus 100 vom Senat in der sog. Nationalliste gewählten Mitgliedern bestehende Tribunal hatte die vom Staatsrat vorbereiteten Gesetze öffentlich zu besprechen, über die erst nachher die endgiltige Abstimmung des gesetzgebenden Körpers erfolgte.

hiesige und alle benachbarte Garnisonen zum Kriege rüsten, sind auch bey uns die Friedensgerüchte nicht ganz verschwunden. Wird unsre Hoffnung wieder getäuscht, so steigt unser Elend aufs höchste. Heute sollte mein Freund Camille[1]) in Paris ankommen, von wo Barthélemy mir bereits geschrieben. Karl ist nun in Reims fixirt, da sein Patron ihn mit in Societät genommen[2]). Gérando ist noch in Paris; nächstens werde ich seine Preisschrift erhalten, aus der ein Buch geworden.«

Pfeffels Friedenshoffnungen sollten noch ein volles Jahr ihrer Verwirklichung entgegenharren. Masséna war eben nach Italien abgegangen, wo in Genua neuer Ruhm seiner wartete. Sein Heer, mit der Rheinarmee vereinigt, kam unter Moreau's Kommando, der in Basel sein Quartier hatte und von da aus am 27. April den neuen Feldzug eröffnete. Die erste Waffenthat desselben war Lecourbe's Sieg bei Mörskirch (4. Mai); die letzte die Schlacht bei Hohenlinden (3 Dez.). Bonaparte seinerseits begann am 14. Mai den Übergang über den St. Bernhard und lieferte am 14. Juni die Entscheidungsschlacht bei Marengo. Doch kehren wir zu Pfeffel zurück.

Seinem Versprechen gemäss, erkundigte er sich bei Türckheim über die Möglichkeit der Befreiung Rieders, worauf Letzterer von seinem Strassburger Gönner dieses tröstende Billet (25. März) erhielt:

»Da der Zustand meiner Augen mir seit 6 Wochen verbietet, die Feder zu führen, so ertheile ich Ihnen durch fremde Hand den Rath, alle mögliche Mittel anzuwenden, damit die 100. Halbbrigade Ihnen einen Abschied gebe, bevor sie aufgelöst wird. Man versicherte mich, dass dies möglich seye, insofern die Beysitzer Ihres Kriegsrathes bezeugen, dass Sie zum Kriegsdienst nicht tauglich seyen, und aus eben der Ursache als Sekretär angestellt worden, da Ihre vorige Laufbahn blos den Studien gewidmet war. Erhalten Sie ähnliche Zeugnisse, oder noch besser einen Abschied von der Halbbrigade selbsten,

---

[1]) Jordan (1771—1821), der bekannte Staatsmann und Schriftsteller, von dem jüngst zahlreiche Briefe, besonders aus seiner Oppositionszeit unter der Restauration, veröffentlicht wurden. Über seine mit Gérando geteilte Verbannungszeit in Deutschland, siehe die Briefe der Fr. v. Gérando in der Revue d'Alsace 1896. Barthélemy war Mitglied des Direktoriums (20. Mai bis 4. Sept. 97), wurde nach Cayenne deportiert, entfloh, wurde nach dem 18. Brumaire Vicepräsident des Senats und trug als solcher zur Streichung des Dipl. Pfeffel von der Emigriertenliste viel bei. — [2]) Als dritter Teilnehmer ins Haus de Guinouth, das nach einem Jahr in Konkurs geriet.

so schicken Sie solche an die Gemahlin des Bürgers Mathieu [1]), Generalcommissärs der Armee in Basel«.

Andrerseits meldete Pfeffel am 16. April:

»Aus Ihrem Brief vom 10. [2]), der 13 Tage lief, ersehe ich, dass diesmal meine beyden letzten geschwinde in Ihre Hände kamen. Stöber war bey uns, mit dem ich mich über die Mittel Ihrer Befreyung besprach, die von Strassburg aus betrieben werden muss und wird. Der Ordonnateur général Mathieu, dessen Gattin, Caroline Frank, Türkheim's Nichte ist, soll sich Ihrer annehmen. Amalie Dietrich [3]) forderte mir zu diesem Behufe ein Zeugniss ab, dass Sie ein Jahr bey mir als litterarischer Gehilfe standen. Ich liess zugleich die Versicherung Ihrer schwächlichen Leibesbeschaffenheit mit einfliessen, erfuhr aber seither nichts weiter. Indess freut mich herzlich, dass Sie die Dollmetscherstelle behielten. Wenn Sie vom Dienst los sind, wird es erst Zeit seyn, Massregeln wegen Fortsetzung Ihrer Studien zu verabreden; freylich kann das in Deutschland am besten geschehen, wo ich leider keine Verbindung habe als mit Cotta [4]). Bey diesem will ich anfragen, ob er Ihnen in Tübingen gegen einige Arbeitsstunden freye Unterkunft verschaffen könnte. Da ich von ihm noch keine Damenkalender erhielt, so disponirte ich über Ihre Exemplare per consensum praesumtum zu Gunsten von Minna und Fanny [5]). Freund Hagenbach ist nach Basel zurückgereist«. . .

Am 23. April schreibt Frau Lorenz an Pfeffel:

»Ihre Zuschrift erhielt ich diesen Morgen und ersah daraus Ihre treue Sorgfalt für unsern Rieder. Herr Türckheim, zu dem ich sogleich ging, sagte mir, er habe mit seiner Gattin [6]) und Herrn Redslob berathschlagt, glaube aber nicht, dass Rieder von der neuen Verfügung Gebrauch machen könne, in der keine Rede von denen ist, welche schon im Dienste stehen. Er versprach, der Sache noch nachzuforschen. Auch mit Prof. Oberlin sprach ich, der ebenfalls Sorge tragen will. Sollten

---

[1]) Türckheims Nichte. — [2]) Germinal = 1. April. — [3]) Am. v. Berckheim (1776—1855) hatte im Juni 1797 den Sohn des ersten Strassburger Maire's geheiratet, der jedoch schon 1806 starb. — [4]) Friedrich Cotta war damals 36 Jahre alt. Sein Buchhandel bestand in Tübingen seit 1787. Auch in Stuttgart, München und Augsburg hatte er blühende Niederlassungen. Mit Pfeffel brachte ihn die Herausgabe der »Flora« und des »Damenkalenders« in Verbindung. Seine weiter unten erwähnten Reisen nach Paris führte er im Auftrage der württembergischen Regierung zu politischen Zwecken aus. — [5]) Minna Lucé, geb. Wild. Fanny von Berckheim († 10. Febr. 1801). Hagenbach, als Sekretär durch seinen Landsmann Merian ersetzt, reiste folgendes Jahr nach Thüringen, um das Forstfach zu studieren. — [6]) Lilli Schönemann.

Zeugnisse von den hiesigen Herrn Professoren nöthig seyn? Die wollte ich bald haben«. . . .

Die Entscheidung kam. Rieder erhielt vorläufigen Urlaub und reiste sofort über Kolmar nach Strassburg.

VI.

Auf Urlaub. Bis zum Besuch in Kolmar. Mai—Juli 1800.

Dorthin schrieb ihm Pfeffel am 10. Mai:

»Ich danke Ihnen für die erfreuliche Nachricht von der glücklichen Einleitung des Geschäftes Ihrer Dienstbefreyung, und hoffe den guten Erfolg der Bemühungen Ihres neuen Gönners[1]. Ich verschob meine Antwort, weil ich noch immer auf eine von Cotta wartete, diese ist gestern eingelaufen und lautet also:

»Für Ihren Rieder will ich wegen Kost und Logis nach seinem Wunsche zu sorgen suchen, ich schreibe dies im Augenblick meiner Abreise nach Leipzig, ich kann also noch nichts bestimmtes melden. Senden Sie ihn aber bei seiner Hieherkunft gerade in mein Haus«.

Da Cotta mit Anfang Juni wieder in Tübingen seyn und Ihre Abreise sich wenigstens so lange verzögern wird[2], so erhalte ich vielleicht bis dahin bestimmtere Nachrichten. Endlich meldet er mir den Abgang meiner Damenkalender, deren Empfang mich in Stand setzen wird, meine Schuld bey Ihnen gut zu machen. Diesen Brief gebe ich Herrn Hagenbach mit[3] nebst einem von Cotta für Herrn Engelbach[4]. Ich schliesse ihn nicht hier ein, damit, falls Sie nicht in Strassburg sind, die Fortsendung desselben nicht verspätet werde. Vergessen Sie mich nicht im Türckheim'schen Hause, bey den Herren Blessig[5] und Hafner und Ihrem Freunde Stöber, dem ich für den mir mitgetheilten Psalm danke. Ihre mir hinterlassenen Druckschriften, zumal Lavaters Deportationsgeschichte, habe ich mit dem wärmsten Interesse gelesen. Meines guten Gevatters fortdauernde Ueberzeugung, dass die grösste Freymüthigkeit auch die grösste Klugheit sey, beweist mir, dass er den Terrorismus, so viel und so gut er auch davon spricht, nicht

---

[1] Des im folgenden Brief genannten Privatgelehrten Brunk, den die Alsatia (1873, S. 148, und 1853, S. 9) erwähnt. — [2] Sie wurde bis Anfangs November verzögert. — [3] Der nach Thüringen reiste. — [4] Der Frankfurter Kaufmann G. Engelbach besuchte Pfeffel am 14. April 1788, Friedrich E. von Buchsweiler am 8. April 1790; Frau Maria Engelbach, geb. Schmid und Frau Philippine Moser, geb. Engelbach, Ende 85; und F. Ch. Engelbach von Zweibrücken im April 1791. (Vgl. Alsatia, 1853, S. 22, 109.) — [5] Blessig (1745—1816) besuchte Pfeffel Anfangs Sept. 1784.

wie wir in seiner ganzen Stärke erfuhr. Freymüthigkeit ist immer Tugend; und wenn man reden muss, ist sie Pflicht. Ob sie aber der guten Sache mehr oder weniger schadet als ein weises Schweigen, ist eine andre Frage.

Die übrigen Broschüren sind eben so wohl gedacht als geschrieben. Ich sende Ihnen alles durch Hagenbach zurück und melde Ihnen nur noch zwo gleich traurige Nachrichten: dass vor 3 Monaten mein blinder Freund Weissenburg an einer langwierigen Krankheit in Mannheim gestorben, wie mir vor wenigen Tagen sein Sekretär Schmitt[1]) meldete; und dass beym Ueberfalle von Freiburg mein guter Jacobi mit vielen andern geplündert worden ist. O des abscheulichen Krieges!«

Rieders Antwort und Pfeffels Rückschreiben sind verloren. Am 10. Juni schreibt Ersterer:

»Ich benutze die Gelegenheit, welche Fr. Lorenz mir anbietet, um Ihnen den Empfang Ihres vorgestrigen Schreibens anzukündigen. Noch ist mein Abschied nicht ausgeliefert, wird es aber nächstens werden, wenn er nicht an die Halbbrigade zur Unterschrift geschickt werden muss. Vermuthlich hat der Quartiermeister zwo unterschriebene Exemplare, die nur ausgefüllt werden dürfen. Wenigstens glaubt dies Herr Brunk, der ihm meine Reform-Certifikate selbst eingehändigt hat. Sobald ich ganz frei bin, komme ich zu Ihnen, um in Ihrem Umgang des langentbehrten Glückes zu geniessen, das Ihre Freundschaft mir wieder anbietet. Auch um Ihren Rath zur zweckmässigsten Einrichtung und Führung meines akademischen Lebens will ich Sie dann bitten. Sie würden mich sehr verbinden, wenn Sie mir Herrn Cotta's nähern Bericht sogleich zusenden wollten, um dann des Weitern mit meinen lieben Eltern verabreden zu können. Meine Adresse ist Marais verd, n° 11. Da aber dies ein Quartier ist, in das der Briefträger weder oft noch gerne geht und das Haus, wenn ich nicht eben da bin, meist verschlossen findet, so wäre es wohl besser, wenn Sie fortfahren

---

[1]) Christian Schmitt aus Barr war gegen Neujahr 1787 bei Pfeffel, der auf seiner Pfälzerreise (Frühjahr 83) mit Weissenburg in Mannheim zusammentraf und dessen Behendigkeit im Rechnen bewunderte. Die für die Lesegesellschaft bestimmte Beschreibung dieser Reise steht in der Alsatia 1873, 271. Weissenburgs Vater war Oberelsässer und kurpfälzischer Kammerdiener. Erblindet war er seit dem 4. Jahr, wie die Klavierspielerin Paradis, deren Briefwechsel mit ihm zum Teil in den »Rheinischen Beiträgen« erschien. In den Revolutionskriegen verlor er Vermögen und Gesundheit. Wir besitzen ein Bruchstück des Briefes, in dem er (3. Dez. 1784) Pfeffeln meldet, dass er »Niesen, den besten Freund, dessen ich in der Welt mich rühmen konnte, dem ich mein ganzes Wissen, ja mein vernünftiges Dasein verdanke«, verlor, und der mit dem Ausrufe schliesst: »O Theuerster, werden Sie, was mein Niesen mir war!«

wollten, Ihre Briefe an Fr. Lorenz zu schicken, der ich jedesmal die Porto-Auslagen ersetze. Wenn sich zur Ueberschickung der Damenkalender keine Gelegenheit findet, so vertrauen Sie dieselben immerhin der Diligence an. Die 4 Fr., die sie kosten, werde ich Ihnen persönlich zustellen. Man hat Sie mit Grund versichert, dass Herr Brunk nächstens ein Glied der Türkheim'schen Familie werden soll. Herr Blessig ist auf seinem Tusculum, wie er es heisst, zu Dorlisheim, kömmt aber Samstags hieher«.

Pfeffel gab sogleich die Bücher dem Postwagen und schrieb an Cotta. »Sobald ich seine Antwort erhalte, meldet er seinem jungen Freunde, sende ich sie Ihnen. Er ist nun von der Messe zurück. Dies schrieb er mir den 2. Juni im Augenblick seiner Ankunft mit zwei Worten, aber ohne Ihrer in seinem Briefe, den ich mit letzter Post erhielt, zu erwähnen. . . Der beygeschlossene Brief an Schweighäuser nöthigt mich, Sie um einen Dienst zu bitten. Es ist ein Empfehlungsschreiben, das ihm zween interessante Reisende, die mich neulich besuchten, in Paris übergeben sollen[1]). Ihre Namen sind Wiebekind und Rousseau, aus dem Darmstädtschen. Sie haben mich gebeten, den Brief nur dem Buchhändler Levrault, dem Schwiegersohn des Herrn Scherz, zustellen zu lassen, mit dem Ersuchen ihn an sie zu befördern. . . Nachbar Buchwald[2]) freut sich recht herzlich über Ihre Befreyung«.

Es folgt noch eine Nachschrift, die trotz ihres eigenartigen Inhalts, in gewisser Beziehung lesenswert ist: »In dankbarer Beantwortung Ihrer freundschaftlichen Anfrage lässt meine Frau Ihnen sagen, dass sie 50 Stück Setzlinge Kohl und 100 Stück Setzlinge Blumenkohl brauchen könnte. Was den Versand betrifft, so dürfen Sie die Pflanzen nur in einem wohl verwahrten Packe unter der Adresse des Cit. Pfeffel, Directeur des Postes à Colmar, dem Strassburger Direktor Herrn Brulbot an einem Posttage und zwar spätstens um 12 Uhr mit der Bitte zustellen lassen, solche dem am selben Tage abgehenden Kurier mitzugeben«.

---

[1]) Schweighäuser war also wieder in der Hauptstadt. Ob jetzt schon als Erzieher bei Voyer d'Argenson, bei dem er noch 1807 ist? Im Herbst 1795 hatte er, als Sekretär des uns nun wohlbekannten Kommissärs Mathieu, 2 Monate bei Pfeffel zugebracht, in der Hoffnung, die jedoch fehl schlug, an der Kolmarer Zentralschule angestellt zu werden. Im Frühling reiste er dann nach Paris. Er hatte übrigens schon 1793 einige Zeit als Freiwilliger gedient. — [2]) Heinr. Eberh. Camill Buchwald, Pfeffels Kollege in der Jury der Zentralschule, war mit demselben und dem Prof. Philipp Hess Zeuge bei der Ziviltrauung von Aug. Périer und Henriette v. Bergheim, Freitag den 22. Juni 1798. Rieder war gewiss auch zugegen.

Die Antwort lautet (21. Juni): »Nur ein Wort, um Ihnen den Empfang der Kalender anzukündigen. Möchte ich Ihnen doch recht bald den Werth derselben mit eigner Hand abtragen können! Der Brief an Schweighäuser ist besorgt. Die Setzlinge sind noch zu klein zum Ausziehen. Bis zur Mitte der künftigen Woche aber werde ich sie Ihnen entweder durch Hrn. Brulbot oder Fr. Lorenz zuschicken. Hr. v. Türckheim ist seit wenigen Tagen aus Paris zurück, auch Prof. Blessig befindet sich wieder hier«. . . .

Die geplante Reise der Fr. Lorenz erfolgte 8 Tage darauf und Rieder gab ihr einige Zeilen mit, darin er u. a. sagte: »Leider muss meine Befreiungsacte zum Korps gehen, um dort unterschrieben zu werden. So werde ich vor meiner gänzlichen Befreiung, mit Erlaubniss meines Capitäns, zu Ihnen kommen müssen, wenn ich mir dieses Vergnügen vor der Abreise nach Tübingen verschaffen will. Vorgestern habe ich mich auf dem Paradeplatz vom Gen. Jordy müssen mustern lassen, und da erfuhr ich, dass mein Abschied zwar geschrieben, aber noch nicht fortgeschickt ist, und dass meine gänzliche Befreiung kaum nach zween Monaten erfolgen werde. Ihren Brief erhielt ich, da eben der meinige in Ihren Händen gewesen sein wird«.

Frau Lorenz blieb mehrere Wochen im gastlichen Hause des Dichters, welchem Rieder am 15. Juli schrieb:

»Die Nachricht, dass Fr. Lorenz im Laufe der kommenden Woche Ihren Familienkreis verlassen will, hat meinen Reiseentschluss bestimmt, und ich denke, Ihrer gütigen Einladung gemäss, nächsten Samstag bei Ihnen einzutreffen. Ich habe bereits von militärischer Behörde die Erlaubniss dazu und werde morgen nach Barr und ins Steinthal abgehen. . . Welche Berichte haben Sie von Hrn. Cotta? Man sagt hier, er sey als Staatsgefangner auf eine Festung gebracht worden. Zwar sagte man es schon vor seiner Abreise nach Leipzig; indessen soll jetzt die Nachricht von der Familie Gmelin, aus der Mad. Cotta eine Tochter ist, kommen. Hr. Engelbach weiss nichts davon, das tröstet mich in etwas.

Unser gestriges Fest[1]) war glänzend, doch klebte ihm noch etwas von der Kälte der Directorialfeste an. Das Pferderennen in der Ruprechtsau, das wegen der späten Ankunft des Präfects erst mit einbrechender Nacht begann, hat leider einem Volontär, der dabei Wache stand, das Leben gekostet. Er wurde von durch die Nacht daherstürzenden Pferden zertreten. Unmoralisch und empörend war das Ziel der Schwimmer, welches darin bestand, einer im Wasser befestigten lebendigen Gans den Kopf abzureissen oder sogar, wie der Sieger that, abzubeissen. Am

---

[1]) Zur Erinnerung an die Einnahme der Bastille und an das Foederationsfest von 1790.

Vorabende des Festes hat ein Deutscher, Namens Böhm, in der Münsterkirche, einem ungeheuern Auditorium ein grosses selbstcomponirtes Musikstück aufgeführt, das Bonapartes Zug nach Italien vorstellen sollte. Sogar das Knittern des Schnees und das Erklimmen der Felsengipfel sollte gehört werden. Ich habe nichts gehört als ein lächerlich-unnatürliches Getöse und Zerspringen von Schweinsblasen, untermischt von wirklich schöner Instrumental- und Vokalmusik. . .

Ich habe hier die Bekanntschaft eines Ihrer ehemaligen Zöglinge, Zorn v. Bulach[1]) gemacht, und zwar in unserm litterarischen Kränzchen, dessen Mitglied er ist«.

VII.

Bis zur Abreise nach Tübingen. Aug.—Nov. 1800.

Rieder blieb etwa acht Tage in Kolmar und kehrte dann mit Fr. Lorenz, und zwar auf einem Illschiff zurück.

»Vorigen Mittwoch gegen Mittag, schreibt er am 2. August, bin ich mit meiner l. Reisegefährtin glücklich hier angekommen. Nur in so guter Gesellschaft kann eine solche Reise in einem mit Käse und manchmal noch was ärgerm durchstänkerten Schiffe, das jeden Augenblick unter lautem Fluchen der Schiffleute auf dem Sand sitzen bleibt, erträglich seyn. Zu Illhäusern[2]) war Kirchweih: nur mit Mühe fanden wir schlechte Zimmer und Betten, neben welchen unsre so hässliche als unfreundliche Wirthin die halbe Nacht unter gellender Bauernmusik tanzen liess. Zu Erstein, wo wir erst spät in der Nacht ankamen, fanden wir zwar gute Zimmer, mussten sie aber Morgens um 2 Uhr schon verlassen, um noch bis Mittag auf dem Wasser zu seyn. Wie wohl war uns, als wir endlich der langersehnten Zelle gegenüber aussteigen durften.

Der letzte Abschied von Ihnen ist mir besonders nahe gegangen, weil ich zum 1. mal voraussah, dass ich mich auf Jahrelang von Ihnen trennen würde. Auch war mir jedes Ihrer Gespräche gleichsam testamentarisch wichtig und rührend und wird tief in meine Seele gegraben bleiben, bis ich Sie einst wieder und, mit Gottes Hilfe, Ihrer würdiger umarme. Diese meine grössere Würdigkeit soll auch der beste Dank seyn, den ich Ihnen für Ihre unschätzbare Freundschaft gebe.

Mein Abschiedsgeschäft ist noch nicht geendigt; aber Hr. Brunk hat mir heute versprochen, dem Quartiermeister aufs Neue

---

[1]) Von Pfannenschmid als Eleve nicht erwähnt. — [2]) zwischen Gemar und Markolsheim. Neben der dortigen Brücke steht noch ein Wirtshaus, wo übernachtet werden kann, vielleicht dasselbe wie damals.

anzuliegen und ihm die Ursache meines Drängens zu sagen. Ihren Brief an Hrn. Cotta habe ich sogleich nach meiner Ankunft auf die Post gelegt.

N.S. Endlich habe ich die »Voyages à Giphantie«, bei König u. Fischer, wo ich sie am wenigsten gesucht hätte, gefunden und schicke sie Ihnen hiemit. Sie kosten 2 Fr. H. Treuttel und unsre übrigen Buchhändler kannten sie nicht einmal dem Namen nach. Ich habe sie durchblättert und zweifle, ob sie Ihnen grosse Ausbeute für die Flora geben werden. — Dürfte ich Sie bitten, mir mit Gelegenheit den Brief zu schicken, in dem ich Ihnen meine Reise nach Schwytz beschrieb. Auch ein Heft habe ich bei Ihnen zurückgelassen, das unter andern Mathissons Gedicht am Sarkophage des Jahrhunderts enthält und das ich Hrn. Merian[1]) mitzuschicken bitte. Stündlich erwarten wir um Friederiken.«

Fünf Tage darauf antwortete Pfeffel:

»Ich danke Ihnen für das interessante Buch, das mir freylich nicht dienen kann. Zum 20. mal bin ich durch das Lob eines gallischen Recensenten getäuscht worden. Hier empfangen Sie den Betrag Ihrer Auslage; noch weiss ich nicht wann, weil ich das Päckchen Hrn. Arnold mitzugeben gedenke, ohne dass die Zeit seiner Abreise mir bekannt ist. Ihre Rückreise war eben so beschwerlich als abentheuerlich: als ich diese Fahrt machte, hatte ich freylich weder eine Kirchweyh, noch Sandbänke, noch den Nephitismus einer Käsefracht zu bestehen. Cotta hat mir nicht geschrieben; ist aber Ihr Abschied einmal da, so soll dieses Schweigen Ihrer Reise kein Hinderniss in den Weg legen.«

Dieser Brief scheint recht spät in die Hände des Adressaten gelangt zu sein. Wenigstens schreibt Pfeffel 19 Tage später (26. August) folgendes:

»Diesen Morgen war Ihr Freund Stöber hier und fragte mich in Ihrem Namen, ob ich die »Voyages à Gyphantie« empfangen habe. Diese Frage wunderte mich um so mehr, da ich Ihnen ja mit den von Ihnen zurückverlangten Schriften die für gedachtes Buch ausgelegten 2 Fr. durch Hrn. Arnold oder Melle Seith übersandt habe. Ich nenne Ihnen beyde Personen, weil ich mich nicht erinnere, welcher von beyden ich in Schoppenweyer das Päckchen eingehändigt. Cotta hat mir gemeldet, dass Sie bei ihm einziehen können.

Ich erwarte täglich meine Friederike, deren Gegenwart um so nöthiger wird, da Caroline schon über 14 Tage das Fieber hat.«

»Gestern Abend, antwortet Rieder vier Tage darauf, habe ich durch Hrn. Redslob Ihr Schreiben erhalten und eile Sie

---

[1]) Pfeffels gegenwärtiger Sekretär. Friederike ist die dritte und begabteste der Fräulein Pfeffel.

aus der Unruhe zu ziehen, die ich Ihnen wegen der »Voyages à Gyphantie« gemacht habe. Ihr Päckchen lag im Dietrich'schen Haus und war in völlige Vergessenheit gerathen. Ich habe alles darin gefunden, was Sie mir anzeigen. Schon durch Mad. Lucé, die, in Erwartung ihres Gatten, sich etliche Tage hier aufhielt, habe ich bei Ihnen wegen desselben nachfragen lassen.

Was Sie mir von Cotta schreiben, hat die Schwermuth vermehrt, womit die unbegreifliche Zögerung meines Abschieds bei immer näher rückender Michaelis mein Gemüth verdüstert. Seit Kurzem ist der junge Hr. Brunk wieder hier und hat mein Geschäft seinem Vater abgenommen. Auch Mad. Türkheim ist wieder aus dem Wildbad zurück.

Vor wenigen Wochen ist ein junger Theolog, der schon vormals mit mir studierte, ins Stift aufgenommen worden, als er eben von Tübingen zurückkam. Er gab mir sehr befriedigende Nachrichten von der Universität, besonders der theologischen Facultät. Mit vieler Wärme nannte er mir Prof. Seybold, als den wohlwollendsten Rathgeber junger Studierender. Wenn Sie, wie ich vermuthe, diesen unsern halben Landsmann näher kennen[1]), so bitte ich Sie mir zu sagen, ob und wie auch ich ihn zur Entwerfung und Leitung meines Studienplans werde benutzen können. Als ebenso warme Freunde der Jugend schilderte er mir auch Prof. Gaab, dem Pf. Zollikofer mich empfehlen will, und Kandidat Süsskind, den Sie als Schriftsteller kennen und der fürs kommende Halbjahr Dr. Storrs Stelle vertreten soll.

Endlich habe ich einen Brief von Hagenbach, vom 3. August, erhalten, und zweifle nicht, dass er auch Ihnen geschrieben. Er macht mir seine Reisebeschreibung und bezeugt mir sein Wohlbefinden in Ostheim, wo die Familie, mit der er lebt, sein ganzes Herz besitzt und wo er, wie er selbst sagt, oft mit seinem Forstkalender in den Wald spazieren geht und wacker drauf los lernt. Von seinem zehntägigen Aufenthalt in Frankfurt, besonders von Bettina und dem Jüngling (?) erzählt er mir viel; auch von Hrn. und Fr. v. Stein, die er zu Völgershaussen sah.

---

[1]) Dav. Christoph Seybold, geb. 1747 zu Brackenheim (Württemberg), studierte zu Jena Philologie, wurde dort ausserord. Professor, 1779—95 Direktor und Lehrer der alten Sprachen zu Buchsweiler, gestorben 1804 in Tübingen. Er war bei Pfeffel d. 22. Juli 1781 und Abschied nehmend den 16. Mai 1795. In Tübingen las er über alte Litteratur. Unter seinen Werken nennen wir die »Predigten des Hrn. M. Sebaldus Nothanker aus seinen Papieren«. II., 74—76. Sein Sohn Friedrich, 1784 zu Buchsweiler geboren, verliess 1801 die Klosterschule zu Maulbronn, um in Besançon französischer Soldat zu werden, was er bis 1805 blieb. 1809—15 diente er im württembergischen Heere, das er als Hauptmann verliess, um sich der Tagespresse zu widmen. Seine »Erinnerungen aus Paris i. J. 1831« zogen ihm eine Haft auf dem Hohenasperg zu. Er starb zu Stuttgart 1843. Er ist auch der Verfasser von »Kaspar Hauser oder der Findling.«

Mit Melle Friederike bin ich letzten Sonntag im Dietrich'schen Hause in Gesellschaft gewesen. Sie war seit Freitag hier, ich erfuhr aber erst Sonntag Mittags ihre Ankunft. Montag ist sie mit der Familie Dietrich ins Steinthal verreist. Da ich eben höre, dass sie erst morgen oder übermorgen anlangen werden, so schicke ich Ihnen gegenwärtiges durch den heutigen Kurier.«

Ohne auf eine Antwort zu warten, setzte er zwei Tage darauf seine Erzählung fort.

Seit gestern Abend ist Melle Friederike hier. Heute Morgen machte ich mit ihr Besuche bei Mad. Schweighäuser und Lorenz, hierauf speiste ich mit ihr im Dietrich'schen Hause zu Mittag. Nachmittags sahen wir die Universitätsbibliothek und den Telegraphen, welchen wir eben in grosser Thätigkeit antrafen. Bei Prof. Oberlin werde ich mit ihr den Tag beschliessen. Morgen werde ich ihr Bücher mitgeben für die Hrn. Pf. Lucé und Heiland.

Nun noch eine Bitte: Sie wissen, dass ein Päckchen, das mir nach Glarus geschickt werden sollte, verloren ging. Nach der Behauptung des hiesigen Postmeisters aber sey es zu Basel auf der Briefpost liegen geblieben, wohin der Director der Diligence, Braun, es abgeliefert hat, um der Züricher Diligence aufgeladen zu werden. Könnten Sie nun durch einen Ihrer Bekannten in Basel ernstlich nachfragen lassen, ob es sich nicht vielleicht fände. Es wiegt etwa 30 Pfund, enthält mancherlei Kleidungsstücke und Papiere, die zuerst in graues Packtuch, dann in schwarzes Wachstuch eingepackt sind. Es ist plombiert und die Adresse, auf weisses Schaafleder geschrieben, das man darauf genäht, ist folgende: »Au cit. R. Secrétaire interprète au 1er Conseil de guerre de la 3e division de l'aile droite de l'armée du Danube, à Glaris, en Helvétie.« Es ist am 13. Dec. von hier abgegangen und zu Basel in dem Register des Hrn. Braun als angekommen und abgeliefert eingeschrieben. Der Werth ist gegen 130 Fr.«

Rieder wartete lange auf eine Antwort. Die Erklärung davon giebt uns sein nächster Brief (9. Sept.).

»Gestern hat mir Prof. Hess Ihr Schreiben vom 18.[1]) gebracht, und heute kam Prof. Hammer[2]) mit seiner Gattin, um sich zu entschuldigen, dass er einen Brief von Ihnen zu Colmar habe liegen lassen; es zeigte sich bald, dass der durch Pf. Hess mir zugestellte der vermeinte vergessne sey.

Für die gütige Verwendung wegen meines Packes danke ich Ihnen und Hrn. Merian sehr. Das Schreiben an Pr. Seybold, welches Sie mir anbieten, will ich mit Freude und Dank annehmen. Vom Abschiede weiss ich noch nichts, doch will ich bei Hrn. Brunk

---

[1]) Fructidor. — [2]) Fried. Ludw., aus Neunstetten in Franken, war (etwa 1786—89) Erzieher Friedr. v. Bergheims, des spätern Generals.

anfragen, ob es möglich wäre, ohne Abschied zu gehen. Sein Vermählungstag war letzter Freitag, zugleich ein Trauertag für mich und meine Freunde durch den Tod von Elias Goll, der auch einmal bei Ihnen war. Er verschied in der Nacht, in meinen Armen. Hier zwei Exemplare eines Trauergedichtes auf ihn, dessen Verfasser Arnold ist.

Diese Zeilen erhalten Sie durch Hrn. Graf, der nach Herisau im Appenzellerlande reist, um eine Hofmeisterstelle anzutreten[1]).«

Sobald sich wieder eine Gelegenheit fand, einen Brief nach Kolmar zu befördern, benutzte er sie: »Ich bediene mich, schreibt er am 22. Sept., also am republik. Neujahrstag, der Rückkehr Ihres Hrn. Sohnes, um Melle Caroline meine und der Fr. Lorenz Freude über ihre Genesung zu bezeugen, und bei Ihnen mit unsrer Condolenz über Ihren Zeitungstod einzukommen. Auch ich habe einen Brief aus Zürich erhalten, worin man Ihr allzufrühes Absterben mit Rührung betrauert. Möge zum Heil Ihrer Freunde, wie Prof. Herrmann[2]) sagt, der alte Volksglauben an Ihnen wahr werden, dass ein öfteres Todtsagen sichre Bürgschaft für ein langes Leben sey!

Prof. Herrmann sprach ich an seinem Krankenlager. Er ist viel kränker als da sein Tochtermann ihn verliess; er sieht einem Skelette ähnlich und kann nie mehr das Bett verlassen. Dennoch nöthigte er mich, ihm von Ihnen zu erzählen. Prof. Hammer ist mit seiner Gattin bereits am Orte seiner Bestimmung und wird also Ihre Aufträge ausgerichtet haben.

Ihr gütiges Schreiben an Prof. Seybold hoffe ich bald übergeben zu können. Denn mein Abschied ist vom Conseil d'administration meines Corps unterschrieben und bedarf nur noch der Namen des Gen. Schauenburg und Hrn. Brunks. Da dieser nächstens zur Armee geht, wird er ihn dort unterschreiben und an Schauenburg abschicken. Aus dessen Händen kömmt er dann in die meinigen und verhilft mir zum Reisepass.

---

[1]) Ob der nachmalige Mülhauser Pfarrer und Schwiegersohn Pf. Oberlins. Ein andrer Pf. Graff, Joh. Heinr. gestorben zu Boofzheim 1782. — [2]) Prof. der Medizin und Naturgeschichte, Schwiegervater des eben genannten Hammer, der ihn an der Zentralschule ersetzte. 1738 in Barr geb., eröffnete Joh. Herrmann 1764 seine Vorlesungen und setzte sie bis an seinen 12 Tage nach Rieders Brief erfolgten Tod fort, seit 1768 als Extraord. der Medizin, seit 1784 als Spielmanns Nachfolger auf dem Lehrstuhl der Botanik, Chemie und Heilmittellehre. Ein Schwiegersohn des Strassb. Arztes König, verlor er 1793 seinen einzigen, hoffnungsvollen, im Militärspital angestellten 25jährigen Sohn. Siehe über ihn Friese's biographische Skizze am Schluss seiner Vaterl. Geschichte, und Gerocks Aufsatz »Die Naturwissenschaften auf der Strassb. Universität 1760—92« in den Mitteilungen der Philomatischen Gesellschaft 1896, Nr. 2.

Vorige Woche wohnte ich der Confirmation Ihres ehmaligen Hausgenossen, Ferdinand Waldner, bei, wo ihm Blessig und Redslob, zu seiner und unsern tiefen Rührung, das Bild und die Lehren seiner edeln Mutter mit zur Armee gaben; denn ach! sein Vater[1]) hat ihn, im 15. Jahr, zum Dragoner gemacht. Schade der schönen, vielversprechenden Blume! seufzten wir alle, und gewiss Sie mit uns. Morgen geht er zum Regiment ab (es ist das 17e), und mit ihm die Wünsche seiner Pflegeeltern, seines Lehrers und der zahlreichen Freunde, die er sich hier gemacht.

Unser heutiges Fest[2]) war gar zu kalt. Nicht einmal die gestern Abend angelangte Nachricht vom Unterzeichnen der Friedenspräliminarien schien die Gemüther sonderlich zu erwärmen. Man ist, leider mit Grund, so mistrauisch auch gegen unterzeichnete Friedensschlüsse geworden[3]).«

Die Antwort erfolgte unverzüglich. »Viel Glück zur endlichen Ausfertigung Ihres Abschieds. Für Cotta werde ich Ihnen noch ein Päckchen überzähliger Annalen[4]) schicken, das ich von der Fabrik erhalten soll. Die grösste Verwirrung herrscht in seinen Sendungen. Ich hoffe, der bevorstehende Friede und Ihre Anwesenheit in Tübingen werden auch hierin, wenigstens was meine Bestellungen betrifft, Ordnung herstellen . . . Es ist abscheulich, dass man den jungen Waldner auf dem gewählten Wege zum Soldaten macht.

Von einem Züricher Eleven, Lindinner[5]), hat mir Haas eine rührende Elegie auf meinen Tod mitgeteilt, die ich nebst der Züricher Zeitung als eine Familienseltenheit aufbewahre. . . .«

---

[1]) Christian, Baron Waldner v. Freundstein (Linie Sierenz), geb. 1740, 1771 Infanterieoberst, seit Juni 1758 (er war damals Kapitän einer Schweizerkompagnie) verheiratet mit der Gräfin v Sandersleben-Colligny, welche ihm zehn Kinder gebar und im Dez. 1797 in Sierenz starb (Lettres de la Baronne de Gérando, S. 23 u. 32). Aus einem Brief Pfeffels an Périer (6. Dez. 1797, auf der Kolm. Stadtbibl.) erfahren wir, dass sie dem Dichter zwei ihrer Kinder vermacht habe, die mit ihrem Hofmeister bei ihm wohnen werden und an deren Erziehung er sich beteiligen wolle. — [2]) Das republikanische Neujahrsfest. — [3]) Mit Russland kam der Friede wirklich zu Stande, nachdem Bonaparte dem Zaren seine 7000 Gefangenen ohne jegliche Vergeltung und neu gekleidet zurückgeschickt. Dagegen führte die nach Marengo mit Österreich in Alexandrien geschlossene Abmachung (15. Juli) zu keinem Ergebnis, und die in Lunéville wieder angeknüpften Unterhandlungen verwirklichten den Frieden erst, nachdem sich Moreau bei Hohenlinden (3. Dez.) den Weg nach Wien geöffnet. — [4]) Dieses Wort erklärt uns ein Brief von Lucé (20. Sept. 96): »Hier Ner 4 u. 5 der Posselt'schen Europäischen Annalen, worin Sie die Parallele zwischen dem deutschen und fränkischen Soldaten finden werden.« — [5]) Abgeg. 1779, im Aug. 1783 wieder in Kolmar zu Besuch. Sein Vater war Statthalter der Malteser-Kommende zu Bubikon, eine Stelle auf die der Sohn die Anwartschaft erhielt, als er die

Hier itt die Adresse des Briefes:

Au citoyen J. J. Rieder chez la Cit. Lorenz, née Pfauth Maison du Cit. Blind Chamoiseur[1]) Place dite Bloenel près des moulins Strasbourg.

Der nächste Brief, 2 Tage darauf geschrieben, trägt dieselbe Adresse[2]).

»Noch kann ich Ihnen von Ihrem Packe[3]) keine Nachricht geben, da noch keine Antwort von Basel eingelaufen. Bleibt sie noch 8 Tage aus, so wollen wir einen andern Weg einschlagen, um den Postmeister zur Sprache zu bringen.

Meine Caroline ist nun, Gottlob, vom Fieber befreyt; dagegen erfahre ich, Hr. Prof. Hermann sey so krank, dass Hammer genöthigt worden, seine Reise nach Deutschland aufzuschieben. Wenn seine Reise sich noch länger verzögern sollte, so ersuchen Sie ihn um die Auslieferung des Briefes an Hrn. Ring[4]) in Carlsruhe, und legen Sie ihn doch in Strassburg auf die Post. Er darf, so viel ich weiss, nicht frankiert seyn, muss aber, wo ich mich recht erinnere, nicht ins Loch geworfen, sondern zum Fenster hineingereicht werden. . . .

Bey Gelegenheit der Anzeige des Cottaischen Damenkalenders kündigt der Züricher Zeitungsschreiber unterm 29. Aug. (Nr. 35, Freytag) meinen zu frühzeitigen Tod auf rührende Art an. Zugleich schrieb Lavater an Sarasin und bat um Nachrichten von meinem Absterben.«

Die Antwort ist vom 4. Oktober: Ihr Schreiben vom 4.[5]), mit der Beilage von Melle Friederike an Frau Lorenz, erhielt ich durch Hrn. Ehrmann[6]). Prof. Herrmann ist sehr schwach und menschlichem Ansehen nach der Auflösung nahe. Ich erkundigte mich so eben nach seinem Befinden, konnte aber nicht vor ihn gelassen werden. Hr. Brunk ist den 7. zur Armee abgegangen, wo er sogleich meinen Abschied unterschreiben und abschicken wird. Jeden Morgen erwacht die Besorgniss in mir, dass ich den Anfang der Collegien versäume.

Kriegsschule verliess. Mit ihm trat Wilh. Haas aus, der 1800 verstorbene Sohn des obengenannten Basler Druckers, der 1789 die »Poetischen Versuche« herausgab, wovon Cotta 1802 eine neue Ausgabe veranstaltete. — Am 25. Dez. 1778 gab Pfeffel dem jungen Lindinner, der für die Neujahrsferien nach Bubikon (oder Bubigheim) reiste, einen Brief für Lavater mit. Diesen Brief veröffentlichte Aug. Stöber in der »Epistel an die Nachwelt« S. 78.

[1]) Gemsenleder- oder Sämischgerber. — [2]) Ist nach der gewöhnlichen Zeitrechnung datiert (28. Sept.). Regelmässig wird jedoch der republikanische Kalender von Pfeffel erst mit dem 29. Nov. aufgegeben. — [3]) Dem nach Glarus geschickten und verloren gegangenen. — [4]) S. Revue d'Alsace, 1897, S. 225. — [5]) Vendémiaire = 26. Sept. — [6]) Wohl der Bräutigam der Sophie Pf. Seine Heirat erfolgte erst ein Jahr später.

Nächster Tage wird ein junger Züricher, der Sohn des Chorherrn Tobler[1]) und Candidat der Theol., mit Briefen von Ihren Zürcherfreunden bey Ihnen eintreffen. Er war mein öfterer Gesellschafter während meinem 3monatlichen Aufenhalt in Trogen, wo er im Zellwegerschen Hause als Hofmeister stand. Er reist nach Paris. Ich zweifle nicht, dass Sie ihm einen grossen Dienst leisten würden, wenn Sie ihm einen Brief etwa an Schweighäuser mitgeben wollten.

Wenn Ihre Freunde aus Grenoble[2]), zu deren Ankunft ich Ihnen Glück wünsche, sich meiner erinnern, so empfehlen Sie mich ihnen bestens. Wissen Sie schon, dass man mehrere protestantische Pfarrhäuser, die der Stadt gehören, hier verkauft, um aus dem Erlösten das abgebrannte Comödienhaus wieder aufzubauen? Lange war das Project, das Wilhelmcolleg nebst dem Gymnasium, Blessigs Wohnung u. s. w. niederzureissen und es neben die Neue Kirche zu stellen; jetzt aber soll es wieder am alten Ort errichtet werden. Welche Zeiten!.«

Pfeffel erwiderte am 15. Oktober: »Ich benutze eine eilende Gelegenheit nach Strassburg, um Ihnen noch einige überflüssige Florahefte für Hrn. Cotta zu übermachen, dessen Damenkalender ich noch immer vergebens erwarte. Die Zürcher Pilgrime machten mir viel Vergnügen, und ich gab Hrn. Tobler einen Brief an Schweighäuser mit. Heute las ich im Strassb. Weltboten Nr. 11 mit Verwunderung die mise en surveillance meines Bruders[3]). Der Artikel sagt, es sey aus der Frankfurter Zeitung gezogen. Da dies gewiss nicht wörtlich geschehen, so wird Ihnen Hr. Salzmann[4]) wohl erlauben den Artikel abzuschreiben.«

Rieder antwortete so bald als möglich (18. Okt.): »Ich eile, Ihnen mit erster Gelegenheit den Erfolg meiner Erkundigung bei Hrn. Salzmann zu melden. Er hatte das Blatt nicht mehr in

---

[1]) Nach Pfannenschmid (S. 174) war auch der Kaufmann dieses Namens, der im Jahre 78 in Kolmar war, ein Chorherrnsohn. Ein Tobler war es, wie der Leser sich erinnern wird, der Lavatern am 16. Mai 1799 verhaftete. — [2]) Augustin Périer heiratete im Juni 1798 Henriette von Bergheim, die er im Sept. heim nach Grenoble führte. Hier ist von ihrem ersten Besuch in Schopenweier die Rede. Unterwegs, in Besançon (16. Okt.) verloren sie ihren Erstgeborenen, dessen Grab auf dem Ostheimer Friedhof heute noch zu sehen ist. S. Revue d'Als., 1895, S. 78 u. 226. — [3]) Der Diplomat Pfeffel hatte beim Beginn des 99er Feldzugs Mannheim verlassen und nach Nürnberg ziehen müssen, wo er bis Oktober 1800 blieb. Nun reiste er nach Paris, um die Streichung seines Namens von der Emigrirtenliste zu erwirken. Nach neunjährigem Exil sah er seinen Bruder zum letzten mal. Er blieb einen Monat in Kolmar und setzte gegen Weihnachten seine Reise fort. — [4]) Friedrich Rudolf Salzmann, der jüngere Vetter des Aktuars, Hofmeister des Freiherrn v. Stein in Göttingen (1774—75), dann Besitzer der akad. Buchhandlung und eines politischen Leseinstituts. (Strassb. 1749—1821). Vgl. Matters Notiz über ihn i. d. Alsatia 1862—64, S. 163.

Händen, sagte aber, dass es in 3 oder 4 Zeilen nur das enthalte, was im Weltboten stand. Die Mise en surveillance seye nichts anders, als dass Ihr Hr. Bruder, wie jeder zurückgekommene Emigrant, für einige Zeit unter der Aufsicht des Maires seines Aufenthaltsortes, also Colmars, stehe. Ich kenne das Verlangen, womit Sie so lange schon Ihrem Hrn. Bruder entgegensehen, urtheilen Sie also von der Freude, die mir die endliche Stillung desselben macht.

Die armen Pilgrime haben Unglück auf ihrer Reise. Sie werden mehrere Wochen hier bleiben müssen, um ihre Pässe zu erwarten, die der Präfect nach Paris geschickt, um vom Minister der allg. Polizei unterschrieben zu werden, eine Formalität, die jeder nach Paris reisende Fremde, wenn er kein Kaufmann ist, über sich ergehen lassen muss. Sie wohnen indessen bequem und wohlfeil bei der Wittwe Ihres Freundes Dr. Kratz[1]) auf dem Blönel, und studieren fleissig.

Mein Abschied ist angelangt, aber ohne Schauenburgs Unterschrift. Nun reiste dieser, durch eine neue Fatalität, von hier nach München ab, wenige Tage bevor mein Abschied von München hier ankam, so dass ich auf seine, wie es scheint, baldige Rückkehr warten muss. O wie wird meine Geduld geprüft! Der Präfect erklärte dem Hrn. v. Türckheim, er könne mir vorher keinen Pass geben.

Der Cottaische Damenkalender ist seit langem in allen hiesigen Buchläden zu haben. Ihre zwei Gedichte, die ich mit Genuss wieder las, machen den Schluss in demselben. Von Huber[2]), Lafontaine und Göthe sind interessante prosaische Stücke darin.

Herrmann starb am Tage, als mein letztes Schreiben an Sie abging.«

Pfeffels Erwiderung (20. Okt.) lautet: Ich wusste, was eine Surveillance ist, aber die meines Bruders war auf Paris ausgestellt. Ich selbst fertigte ihm schon vor einem Monat die Originalacte des Polizeiministers zu, aber wegen des Umweges, den sie über Dresden nahm, erhielt ich seine Antwort erst nach Abgang meines letzten an Sie. Seitdem sandte ich ihm noch 2 Botschaften, die, wenn sein Podagra es erlaubt, seine Herreise beschleunigen werden. Da ich aber die Sache geheim hielt,

---

[1]) Frau Kratz, geb. Böhm, zwei Fräulein Kratz und Frau Ehrlen, geb. Kratz, alle aus Strassburg, besuchten den Dichter im Herbst 1779. — [2]) Entweder Joh. Ludwig, der seit 1788 in Stuttgart lebte, wo er am 30. Sept., also vor wenigen Tagen gestorben war, oder eher Ludw. Ferdinand (1764–1804), also vielmehr seine Frau, die geschiedene Gattin Georg Forsters. Letztere lebte 1798—1803 in Tübingen und Stuttgart. Lafontaine lebte seit 1796 in Halle, bis 1801 als Feldprediger, dann als Privatmann (gest. 1831).

so wäre ich gern auf die Spur gekommen, wie der gedachte Artikel sich in die Frankfurter Zeitung einschlich.

Die Ankunft des Damenkalenders in Strassburg wurde sogar im hiesigen Wochenblatt angekündigt. Ich habe meine Exemplare noch nicht, die laut Cottas Bericht schon am 19. Sept. abgingen. Warum hat er sie nicht Hrn. König[1]) beygeschlossen, anstatt sie über Basel zu schicken? Allemal ist es ärgerlich, dass ich den Kalender zuletzt zu lesen bekomme. Doch diesmal soll es nicht geschehen; denn ich will Sie hiemit ersucht haben, mir ein Exemplar bey König zu kaufen und unter doppeltem Umschlage mit meines Sohnes des Postmeisters Adresse an mich abzuschicken. Lieb wäre mirs, wenn Sie ein Exemplar des Plan de lecture pour une jeune dame, par M. de Marnésia, beylegen könnten. Das Buch sollte wohl in Strassburg zu bekommen seyn, weil es schon bey 2 Monaten heraus ist.

Gestern kamen meine l. Grenobler an, aber leider mit der Leiche ihres einziges Kindes, das unterwegs das Scharlachfieber bekam. Diesen Morgen wird es in Ostheim begraben, und ich bin eben im Begriffe eine traurige Wallfahrt zu den Trauernden vorzunehmen. Vermuthlich weiss man diese Nachricht im Türckheim'schen Hause noch nicht.«

Bereits nach 2 Tagen, konnte Rieder schon schreiben:

»Hier der begehrte Kalender. Er kostet 5 Fr. 10 S. Nach dem Plan de lecture erkundigte ich mich bei allen hiesigen Buchhändlern: er ist nirgends zu haben; in 10 Tagen will ich ihn aber, wenn Sie es begehren, durch Levrault kommen lassen.

Schauenburg ist noch nicht hier. Im Türckheim'schen Hause wusste man schon den Verlust Ihrer Grenobler Freunde. Sie schrieben mir, dass Sie mir überzählige Annalen von der Fabrik schicken wollen; da meine Abreise hoffentlich nahe ist, so müsste es bald geschehen.«

Er erhielt mit rückgehender Post folgende vom 23. Okt. datirte Antwort: »Wenn Levrault mir binnen 10 Tagen des Adrien Marnésia Plan de lecture pour une jeune dame[2]) verschaffen kann, so bitten Sie ihn mir diese Gefälligkeit zu erweisen. Das Päckchen von der Fabrik hatte ich Gelegenheit Hrn. Cotta von hier aus durch einen Offizier zu senden. .«

---

[1]) Ein Lehrer am Pfeffel'schen Institut führte diesen Namen (Annales de l'Est, 1895, S. 552). — [2]) Dieses Werk war bereits 1784 erschienen. Der Verfasser, Marquis de Lezay-Marnésia, 1735 in Metz geb., 1789 Deputirter, ist der Vater des gleichnamigen Strassburger Präfekten, der auch während der Revolution einige Schriften verfasste und 1814 von einem Wagensturz starb.

Rieders letzter Brief aus Strassburg ist vom 27. Okt.: »Endlich kann ich Ihnen die frohe Nachricht von meiner Abreise geben. Am Ende der Woche, wenn das Wetter es erlaubt, denke ich zu Fuss von hier abzugehen, bin aber noch unschlüssig, ob ich meinen Weg über Carlsruh oder Freudenstadt nehmen will. Vermuthlich wird das erstere geschehen, da ich Carlsruh und Stuttgard zu sehen wünsche. Stöber und Arnold werden mich zwo Tagreisen weit begleiten. Unsre Schweizerfreunde sind gestern nach Paris abgereist, wider Erwarten sind ihre Pässe nur 10 Tage ausgeblieben.

Bitte Hrn. Merian beiliegendes Blatt Hrn. Berger zuzustellen.

Ich werde in jedem Falle Ihre Antwort abwarten. . .«

Diese Antwort erfolgte am 30., ist aber nicht mehr vorhanden. Dass sie richtig ankam, wissen wir durch Fr. Lorenz, die am 4. November Pfeffeln meldete, Rieder habe sie Tags zuvor gegen 12 Uhr verlassen, um mit Stöber und Arnold nach Tübingen abzumarschieren.

Übersicht

über das

gedruckte und handschriftliche Material für die Herausgabe der badischen und elsässischen Stadtrechte.

Von

Carl Koehne.

II. Das mittlere und südliche Baden[1]).

Aach im Hegau. Vgl. Baden in geographischer . . . Hinsicht S. 769, Gengler, Cod. iur. mun. S. 1, ZGO. XXII 277, Archiv. Notizen über Aach in Freie Stimme Jahrgang 1894 Nr. 62, 63, 64, 72.

1493 Apr. 17. Privileg Kaiser Friedrichs III., enthaltend unter anderem Bewidmung mit dem Rechte der Stadt Mengen. Chmel Reg. Frid. S. 800 Nr. 8932.

Achern. Vgl. Mitt. XII (ZGO. NF. V) S. 13, Ph. Ruppert, Gesch. der Stadt Achern 1880, Kopialb. 484 S. 242, 280 im G.-L.-A. zu Karlsruhe.

1492 ff. Dorfbuch, enthaltend Feuerordnung, Weidordnung, »Gemeine gebreuch und Ordnung der Bauerschaft zu Underachern« etc. Stadtarch. Vgl. Mitt. 13.

1561. »Urthel-Buch« enthalt. Eidesformulare, Gemeindeordnung etc. Stadtarch. Vgl. Mitt. 13..

1578. Statutenbuch, darin Ordnung der Einsetzung der Stadtbehörden, abgedruckt ZGO. XV 276, 277.

1578. Hänfnerordnung für A. im Bühler Policeybuch im G.-L.-A. zu Karlsruhe. Abdr. ZGO. XX 301.

1659. Zunftordnung für Maurer, Zimmerleute und Steinhauer der Gerichte Achern, Appenweier, Offenburg und Griesheim. Or. im G.-L.-A. zu Karlsruhe. Vgl. ZGO. XVI S. 162.

1688. Erneuerung der Rechte (?). Stadtarch. Vgl. Mitt. 13.

Allensbach. Vgl. Mitt VI (ZGO. XXXIX) S. 219, 220, Schulte in ZGO. NF. V S. 150—157.

---

[1]) Überlingen und Konstanz sind beiseite gelassen, da die Edition ihrer Rechtsquellen bereits in Angriff genommen ist.

1075 Mai 2. Abt Eckehard von Reichenau giebt eine Ordnung für den Wochenmarkt zu A. Or. Karlsruhe G.-L.-A. Abdruck ZGO. NF. V S. 168, 169. Vgl. Schulte, S. 150 ff., Hegel, Entstehung des D. Städtewesens (1898) S. 125—128.

1564. Freiheitsbrief des Bischofs von Konstanz für die Gemeinden Reichenau, Hegne, Allensbach etc. Gemeindearch. Reichenau. Vgl. Mitt. VI 222.

1583, 1594. Holzordnung. Gemeindearch. Allensb. Vgl. Mitt. VI 219.

1753. Waldordnung, Auszug hergest. 1761. Ebenda. Vgl. Mitt. VI 220.

Andere Allensbacher Urkunden im G.-L.-A. Vgl. ZGO. NF. V S. 156 Note 1.

Bräunlingen. Vgl. Mitt. XIII (ZGO. NF. VI) S. 62—72, Gengler, Cod. iur. mun. 271, 272. Tumbült in Westdeutsche Zt. XVI (1897) S. 146—171.

1326. Stadtprivileg. Abdruck ZGO. XX 33.

1337 Juli 22. Freiheitsbrief. Regest im Fürstenbergischen Urkb. V 445.

1354, 1356. Die Stadt Waldshut verleiht den Bürgern von Br. ihr Bürgerrecht. Vgl. Mitt. S. 66.

1361, 1493, 1557. Freiheitsbestätigungen, überliefert im Kopialbuch im Arch. zu Br. Vgl. Mitt. S. 66.

1364, 1369 Nov. 30, 1383, 1406, 1430, 1434. Freiheitsbestätigungen, teilweise mit Zusätzen. Regesten im Fürstenberg. Urkb. VI S. 25, 43, 45; Druck des Privilegs von 1383 ZGO. XX 38.

1369 Dez. 20. B. erhält das Recht von *Diessenhofen*. Fürstenberg. Urkb. VI 46.

1480. Privileg Herzog Sigismunds von Österreich über Exemption von fremden Gerichten. Or. im Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 63.

1493. Vertrag mit Hüfingen über Zwing und Bann. S. unten Hüfingen.

1567, 1667, 1712, 1779. Privilegien Erzherzog Ferdinands, Kaiser Leopolds, Karls VI u. Maria Theresias. Vgl. Mitt. S. 64.

1580. Kopialbuch enthaltend Ordnungen der Stadt von 1576 an und Abschriften zahlreicher Privilegien. Vgl. Mitt. S. 65—67.

1677. K. Leopolds Jahrmarktsprivileg. Vgl. Mitt. S. 65.

1710—1739. Zunftordnungen. Vgl. Mitt. S. 69.

1723. Vergleich über die Patronatsrechte der Stadt. Or. im Pfarrarch zu Br. Vgl. Mitt. S. 72.

1722—1748. Handwerker- und Gewerbeordnung. Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 69.

Breisach. Vgl. Mitt. VII (ZGO. NF. I) S. 9, Mitt. XI (ZGO. NF. IV) S. 1—91, Gengler, Cod. iur. mun. I S. 308—313, Rossmann u. Ens, Gesch. der Stadt Br. (Freib. 1851) enthaltend S. 467—477 Auszüge der Urkunden des Stadtarchivs,

Hugo Mediatisierung d. D. Reichsstädte S. 37, A. Clorer, Breisach (Breisach 1883).

1255, 1264. Die Bischöfe Berhtold und Heinrich bestätigen die Freiheiten der Stadt. Or. Stadtarch. Vgl. Mitt. XI S. 4.

1264. Schultheiss, Rat und Gemeinheit erkennen die Herrschaft des Baseler Bistums über die Stadt an. Trouillat, Monum. de l'hist. de l'ancien évêche de Bâle II 142 vgl. Mitt. XI S. 3.

1275 Aug. 25. K. Rudolf I. verbrieft den Bewohnern von B. eine Reihe von Satzungen vornehmlich staats- und strafrechtlichen Inhalts. Vgl. Mitt. ibid., Druck Schöpflin, Hist. Zaringo-Badensis V p. 257—261, Gengler, D. Stadtrechte S. 42—44, A. Cosk, Notice hist. et topogr. sur la ville de Vieux-Breisach (Mulhouse 1860) S. 311.

1309. K. Heinrich VII., 1315 K. Friedrich bestätigt die Stadtrechte in Kriminal- u. Civilsachen etc. Mitt. S. 5.

1315. K. Friedrich gestattet der Bürgerschaft die Stadt zu befestigen u. übergiebt in anderer Urkunde für jedes Interregnum die Burg zu Breisach der Obhut des jeweiligen Vogts oder Schultheiss. Vgl. Mitt. ibid.

1330 Juni 11. Otto Herzog von Österreich verleiht der Stadt bei Gelegenheit des mit ihr geschlossenen Bündnisses zahlreiche Rechte. Druck ZGO. XIII S. 91—93. Vgl. auch Mitt. S. 6.

1330 Aug. 18, Sept. 1, Sept. 11, 1346. Privilegien Kaiser Ludwigs für die Stadt Br. Vgl. Mitt. S. 6 u. 8.

1330, 1331. Privilegien Herzog Ottos von Österreich als Pfandinhabers der Stadt. Vgl. Mitt. S. 6, 7.

1331 Juni 21. Rat u. Bürgerschaft vereinbaren eine neue Verfassung. Vgl. Mitt. S. 7.

1353, 1365 Apr. 30 u. Mai 1. K. Karl IV. bestätigt die Freiheiten von Br. u. erteilt neue. Vgl. Mitt. S. 8, 9.

1365. Privilegienbestätigung Herzog Leopolds von Österreich als Pfandinhabers. Vgl. Mitt S. 9.

1379, 1380. König Wenzel eximiert die Stadt von den königl. Hofgerichten etc. und bestätigt ihre Rechte. Vgl. Mitt. 10.

1403 Sept. 6 u. Sept. 8, 1413 Sept. 1. Privilegien K. Ruprechts u. Sigmunds für Breisach. Vgl. Mitt. 12, 14, auch Chmel Reg. Rup. Nr. 1553 u. Mitt. VII S. 9 über die zugleich Breisach und anderen Städten erteilten Privilegien.

1415. K. Sigmund bestätigt den Breisachern ihre Rechte u. verspricht, sie dem Reiche nicht mehr zu entfremden, es sei denn, dass er sie dem Hause Österreich zurückgebe. Über Or. vgl. Mitt. 14. Druck Hugo Mediat. Urk. Nr. 9 S. 219—221.

1429. Privileg Herzog Friedrichs von Österreich als Pfandinhabers, 1433 Privileg K. Sigmunds, 1442, 1453 Privilegien K. Friedrichs III. Vgl. Mitt. S. 17 ff.

1436. Schiedsspruch zwischen der Markgrafschaft Baden u. der Stadt Br. über Fischerei und Jagdrecht. Vgl. Mitt. S. 18.

1466. K. Friedrich bestätigt der Stadt Br. verschiedene Rechte, darunter auch das Einzugsrecht baufälliger Häuser in der Stadt. Vgl. Mitt. S. 21.

1469. Die Schifferzünfte zu Breisach und Strassburg vergleichen sich über Ausübung des Personentransports auf dem Rheine. Vgl. ZGO. IX S. 399, 400.

1495, 1502, 1507, 1516. Privilegien K. Maximilians. Vgl. Mitt. S. 27—29.

16. Jahrh. Ordnung des peinlichen Prozesses zu Br. Papierkodex im Stadtarch. Vgl. Mitt. 28.

1521—1792. Privilegien deutscher Kaiser. Vgl. Mitt. S. 29—44.

Aufzeichnung über Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten der Stadt, nach 1653 verfasst, im Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 41.

Bühl. Vgl. Mitt. XIX (ZGO. NF. XII) S. 8—19, K. Reinfried, Gesch. der Stadt Bühl in Diöcesanarchiv XI (Freib. 1877) S. 60—144, Gengler, Cod. 437 Note. Manuskr. von Ludwig Stoltz, Kopien der wichtigeren Urkunden von Bühl im G.-L.-A. zu Karlsruhe. Vgl. Diöc.-Arch. XI S. 66.

1474. Weistum über die Banngrenzen. Druck ZGO. XXVII S. 107.

1488. Polizeiordnung, erneuert 1507, erweitert 1528. G.-L.-A. zu Karlsruhe. Vgl. Z.G.O. VII S. 267 ff., XXVII 108 ff.

1527. Mattenordnung. Abdruck Z.G.O. III 176—178.

XVI. Jahrh. Ordnung der Hänfer und des Hanfhandels. Or. im Bühler Polizeibuch im G.-L.-A. Nr. 569 fol. 81. Abdr. Z.G.O. XX 299—303.

Burkheim. Vgl. Mitt. 12 (Z.G.O. NF. V) S. 114—121, Baden in geogr. etc. Hinsicht S. 799.

1348 Jan. 4. Karl IV. bestätigt der Stadt Burgheim ihre alten Rechte. Stadtarchiv, Mitt. S. 114.

1442—1672. Zunftordnungen, ibid. Mitt. 114, 115.

1471, 1523. Privilegienbestätigung, ibid. Mitt. S. 116, 118.

1472 Apr. 27. Wochenmarkts- und Jahrmarktsverleihung durch Herzog Sigmund von Österreich., ibid. Mitt. S. 116.

1473 (?) Sept. 13. Wochen- und Jahrmarktsverleihung durch Kaiser Friedrich, ibid. Mitt. S. 117.

1521—1782. Zehn Bestätigungen und Vidimus der städtischen Privilegien, ibid. Mitt. 114.

1551 Dez. 18. Vollstreckungs- und Verfahrensordnung, ibid. Mitt. 118.

1526 Febr. 2. Statut der Fischerzunft, ibid. Mitt. 118.

1571 Jan. 29. Errichtung einer Zunft der Acker- und Rebleute, ibid. Mitt. 118.

1584. Dez. 5 Schiedsrichterliches Urteil zwischen Herrschaft und Stadt Burkheim, Mitt. 119.

Dieszenhofen (i. d. Schweiz, Thurg.). Vgl. Bräunlingen, Thengen. D. hatte Freiburg zum Oberhof, vgl. Gengler, Stadtrechte S. 80 § 6.

Emmendingen. Vgl. Mitt. VII (ZGO. NF. I) S. 87—89, Heinrich Maurer, E. vor und nach seiner Erhebung zur Stadt 1590 (E. 1890), enthaltend Urkundenverzeichnis des Stadtarchivs.

1418. Bewilligung eines Jahrmarkts. Or. G.-L.-A. zu Karlsruhe. Vgl. ZGO. NF. III 440.

»Recht und gebreuch auch zins der gemeind Emetingen«. Zwei Hefte, das eine aus dem Ende des 15. Jahrhunderts mit Zusätzen vom Jahre 1517, das andere vom Jahre 1560 im Stadtarchiv. Mitt. VII S. 89 Nr. 3.

1590 Jan. 1. Markgraf Jakob III. befreit die Bewohner des Marktfleckens Em. von der Leibeigenschaft und gewährt ihnen städtische Rechte. Or. im Stadtarch. Vgl. Mitt. VII S. 88 Nr. 10, Heinrich Maurer, Der E.er Stadt- u. Freiheitsbrief (Em. 1875).

1757 Okt. 13. Markgraf Karl Friedrich dehnt die Freiheiten, die E. 1590 erhalten hat, auf eine zu erbauende Vorstadt aus. Or. Stadtarch. Vgl. Mitt. VII S. 89 Nr. 20.

1762 Juni 7. Erteilung des Bürgerrechts an alle Personen, welche in der Vorstadt gebaut haben oder noch bauen. Or. Stadtarch. Vgl. ibid. Nr. 21.

Endingen. Vgl. Mitt. VII (ZGO. NF. I) S. 67 ff., Hugo Mediatisierung S. 58.

1324 Mai 21. Burkhard von Üsenberg gelobt, die Bürger von E. niemals zu verpfänden und gewährt seinen Leuten zu Bahlingen und Eichstetten freien Zug nach E. Or. Stadtarchiv. Vgl. Mitt. S. 68 Nr. 8.

1327 Nov. 7. Kundschaft über die Rechte des Schultheissen zu E. Vgl. ibid. Nr. 9.

1331 Jan. 13. Verbot der Einfuhr fremden Weins in E. Vgl. ibid. Nr. 11.

1344 Mai 25. Verkauf des Dinghofs des Klosters zu Endingen samt dem Schultheissenamt in E. an die Stadt. 2 Urkunden im Stadtarch. S. Mitt. S. 69 Nr. 18.

1347 Juni 23. Verpfändung der Stadt Endingen an die dortigen Bürger. Stadtarch. Vgl. Mitt. ibid. Nr. 19.

1363, 1387, 1412, 1427, 1442, 1467, 1490, 1517, 1520, 1521, 1523, 1544, 1744. Bestätigungen der Rechte und Freiheiten der Stadt. Or. im Stadtarch. Vgl. Mitt. ibid. Nr. 28, 37 etc.

1379 Nov. 1. K. Wenzel befreit die Bürger von Endingen vom Landgericht zu Rottweil und erlaubt ihnen verschriebene Aechter aufzunehmen. Vgl. ibid. Nr. 36.

1392 April 11. Steuerprivileg. Vgl. ibid. Nr. 38.

1399 Mai 8. Herzog Leopold entscheidet einen Streit zwischen Freiburg und Endingen, auch Bestimmungen über verliehenes Erbgut enthaltend. Vgl. ibid. Nr. 41.

1499 Nov. 23. Jahrmarktsprivileg. Vgl. ibid. Nr. 94.

1582 Aug. 17. Kaiser Rudolf II. befreit die Bürger von E. vom Hofgericht zu Rottweil. Vgl. ibid. Nr. 140.

1660 Sept. 2. Erneuerte Zunftordnung. Vgl. ibid. Nr. 152.

1687 April 7. Erneuerung der Statuten der Handwerksgesellen-Brüderschaft zu E. vom Jahr 1453. Vgl. ibid. Nr. 157.

Vgl. auch Mitt. S. 84 über Urkunden, die sich ehemals im Stadtarchive befanden.

Engen. Vgl. Mitt. XIII (ZGO. VI) S. 91, 92, Barth, Gesch. der Stadt Engen (Engen 1882), handschriftliche Chronik von Engen im Pfarrarchive zu Mühlhausen in Baden (erwähnt Mitt. a. a. O. S. 95), Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees VII S. 33 ff.

1366, 1381, 1404, 1438. Privilegien. Vgl. Fürstenbergisches Urkb. VI 39, 80, 143, 219 Note 2.

1380. Verordnungen Burkhards zu Höwen, Dompropsts zu Konstanz, Erbschaften in der Stadt E. betr. Abschrift im Stadtarchiv zu Engen. Vgl. Mitt. S. 91.

1408, 1410. Privilegien. Vgl. Freiburger Zt. III Jahrg. 1874. S. 332, 340.

1471. Weistum. Druck Fürstenb. Urkb. VII 16.

1502. Stadtrecht. Druck Fürstb. Urkb. VII 213.

1503. Stadtbuch von E. im Arch. zu Stuttgart. Vergl. Freib. Zt. III 298.

1679 Bestätigung aller im Stadtbuch eingetragenen Privilegien. Abschrift im Gemeindearch. Vgl. Mitt. S. 92.

Ettenheim. Vgl. Kürzel, Die Stadt E. und ihre Umgebung (Lahr 1883). Weiss, Geschichte u. rechtl. Stellung der Juden im Fürstbistum Strassburg.

1221, 1223. Schiedssprüche Kaiser Friedrichs II., die Märkte zu E. und zu Mahlberg betr. Vgl. Gothein, Wirtschaftsg. des Schwarzwaldes I S. 133, Kürzel S. 10.

Freiburg. Vgl. Schreiber, Urkb. der Stadt Freiburg i. B. 4 Bde. Freiburg 1828 ff.[1]), Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Gesch.-, Altertums- und Volkskunde von Fr. i. Br. etc. Bd. I—III (Freiburg 1869—89), (Walchner) Freiburger Stadtchronik (Freiburg 1842), H. Schreiber Gesch. der Stadt Freiburg, 7 Bde. (Freiburg 1857 ff.) Poinsignon Geschichtl. Ortsbeschreibung der Stadt F. i. B. (Freiburg 1892), Verzeichnis von Urkunden der Stadt Freiburg in ZGO. IV 209, Freiburger Diöcesan-Archiv (Freiburg 1874 ff.), Huber, Das kölnische Recht in den zähringischen Städten in Zt. f. schweizer. Recht XXII (1882) S. 1—37.

(1120) Freiburger Stadtrecht gedruckt Gaupp D. Stadtrechte des M. II S. 19—27, Dümgé, Regesta Badensia S. 122, H. Schreiber, Die älteste Verfassungsurkunde der Stadt Freiburg (Fr. 1833), ZGO. NF. I S. 193—199. Über die Texte aus dem Anfange des 13. Jahrh., von 1275 und 1293 vgl. Schulte ZGO.

---

[1]) Die dort gegebenen Drucke sind in der Regel unten nicht noch besonders erwähnt.

NF. I S. 102 Note 1 sowie über die Textentwicklung Heinrich Maurer a. a. O. S. 170—193. Über dies erste Stadtrecht vgl. auch Hegel ZGO. NF. XI S. 277—287 und Entstehung des D. Städtewesens (1898) S 38—40.

1282. Vertrag mit Grafen von Freiburg. Abdruck Ann. Colm. ad h. a. bei Böhmer, Fontes rer. Germ. II 18.

1282. Graf Egino von Fr. bewilligt den Bürgern zu Fr. auf zehn Jahre die Ungeldserhebung. Schreiber, Urkb. I S. 96.

1289 Vergleich mit Graf Egino. Abdruck bei Schöpflin, Hist. Zahr.-Bad. V 290, Schreiber Urkb. I 108.

1297. Schiedspruch zwischen der Stadt Fr. und dem Grafen Egino über die Gerichtsbarkeit betr. Diebe und Fälscher. Abdruck ZGO. X 320.

1316 April 3. Vertrag zwischen dem Grafen Conrad II und der Stadt Freiburg. Druck ZGO. XII S. 237.

1338. Urteil gegen die Bürger von F. zu Gunsten ihres Grafen. Abdruck ZGO. XIII 216, vgl. auch den Kompromiss ibid. S. 227.

1340. Vergleich von Graf und Bürgern über Recht des Thorschlusses. Abdruck ZGO. XIII 222.

1361 und 1476. Verordnungen über das Tuchmachen. ZGO. IX 143—147.

1368. Vertrag mit den Grafen. Abdruck ZGO. XVI 204 vgl. 355.

1370 Jan. 8. Bestätigung der Rechte von Freiburg. Reg. d. Markgrafen 1269.

1399. Herzog Leopold von Österreich überlässt den Schlagschatz seiner Münze zu Freiburg an die Bürger. ZGO. II S. 422.

1462. Verordnung für Metzgerzunft. Abdr. ZGO. XVII 50.

1464. Ordnung der Leineweber. Druck ZGO. IX 178.

1472. Verordnung über die Schneiderzunft. Druck ZGO. XIII 302.

1477. Gerberordnung. Abdruck ZGO. XVI 162.

1484 Juni 16. Ordnung der Glasmaler und Glaser. Abdruck ZGO. XVI 151.

1494. Ordnung bei Kriegsgefahr. Abdruck ZGO. XVII 309.

1494 Mai 14. Verordnung über Aufnahme von Satzbürgern. Druck ZGO. XVI S. 172.

1495. Verordnung für Wirte. Abdr. ZGO. XVI 267.

1496. Ordnung der Kessler und Ordnung der Bäcker. Druck ZGO. XVII 32 u. 48. Über die Zunftordnungen vgl. auch ZGO. XV 46 ff., III 152, 150 und Maldoner, Rep. des Stadtarchivs zu Freiburg.

1497. Verordnung über die Aufnahme in die Zunft der Rebleute. Druck ZGO. XVI 172.

1501. Verordnung über Bürgermeisterwahl. Druck ZGO. XX 49.

1502. Marktordnung. Or. im Stadtarch. zu Freiburg. Vgl. ZGO. XIX 405.

1509. Sturmglockordnung. Druck ZGO. XVI 447.

1510. Verordnung für Kürschnerzunft. Druck ZGO. XVII 55.

1513 Aug. 21. Zunftartikel der Glaser zu Freiburg. Druck ZGO. XVI 164—166.

1520. Die nuwen Staatrechten und Statuten der loblichen Stadt Fryburg im Prysgow gelegen. Gedr. (Fryb. 1520) fol.

Über die Tochterrechte von Freiburg und Freiburg als Oberhof vgl. Schröder DRG. S. 663,664, s. auch Kenzingen, Mengen, Mahlberg, Neuenburg, Steinbach, Villingen, Waldkirch.

Fürstenberg. Vgl. Mitt. VII (ZGO. NF. I) S. 117, 118. Histor.-topopr. Beschreibung von F. in Schwaben (1803).

1485 Sept. 26. Artikel der Weberzunft. Druck Fürstenberg. Urkb. VII 112.

1615 Juni 20. Vergleich zwischen der Stadt F. und dem Kloster Maria Hof in Neudingen. 2 Urkunden im Stadtarchiv. Vgl. Mitt. S. 117.

1719 Dez. 20. Auszug aus dem Freiheitsbuch von 1587, die Stadtrechte betr. Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 117.

1722, 1751, 1765, 1797. Bestätigung der Privilegien. Vgl. Mitt. S. 117, 118.

Furtwangen erst 1749 zum Marktflecken, 1873 zur Stadt erhoben. Vgl. Kreuzer, Zeitgesch. von F. 1880, Baden in geogr. . . Hinsicht S. 826. — Weistum von F. Vgl. Birlingers Alemannia II 233.

1761. K. Franz I. erteilt F. einen Jahrmarkt. Vgl. ZGO. NF. V 531 mit Note 3.

Geisingen. Vgl. Mitt. III (ZGO. XXXIX) S. 225, 226, J. Barth Gesch. der Stadt G. (Geisingen 1880).

1665. Gerichtsbuch im Gemeindearchiv. Vgl. Mitt. 225.

1746. Forstordnung und Polizeiverordnungen, 1770 Bettelordnung, 1798 Generalfeuerordnung im Gemeindearch. Vgl. Mitt. 225.

Gengenbach. Vgl. Mitt. V. (ZGO. 39) S. 263, Hugo Mediatisierung S. 68, Gothein Wirtschaftsg. des Schwarzwaldes I S. 208—295, Baumgarten in Zt. Schau-in's-Land 20 S. 11—33, 22 S. 1—43.

1366 Jan. 5. Karl IV. bestätigt die Privilegien von Gengenbach insbes. die Befreiung von fremden Gerichten. Or. im G.-L.-A. in Karlsruhe. Vgl. ZGO. NF. I S. 349.

1390. Bestätigung der Privilegien durch Wenzel. Or. im G.-L.-A. in Karlsruhe. Vgl. ZGO. NF. III 427, 444.

1405 März 26, 1407 Dez. 13, 1409 Aug. 23. Privilegien König Ruprechts für G. Or. im G.-L.-A. in Karlsruhe. Vgl. Chmel, Reg. Ruperti 1952, 2439, 2790, ZGO. III 431.

1414 Juli 30 u. 1433 Dez. Privilegien K. Sigmunds. Or. G.-L.-A. in Karlsruhe. Vgl. ZGO. NF. III 427, 444.

Stadtrecht abgedr. in Sammlung der Landrechte (Karlsruhe 1805) II 3—85.

1540—1604, 1705—66 Schwörartikel im Stadtarch. Vgl. Mitt. V S. 263.

1623. Münzverordnung. Gedruckt ZGO. XXI 49.

Gernsbach. Vgl. Mitt X (ZGO. NF. IV) S. 42—46, XIX (ZGO. NF. XII) S. 54, Ruppert Ufgoviana (Achern 1878; Beil. z. Progr. der höberen Bürgerschule), Krieg von Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben (Karlsr. 1836) bes. S. 379.

1297. Rechte der Bürger v. G. am Walde von Loffenau. Abdruck ZGO. XII 215.

1417 Aug. 20. Markgraf Bernhard erteilt denen, die sich zu Gernsbach niederlassen, Bedfreiheit auf 10 Jahre. Or. im Stadtarch. Vgl. Mitt. X S. 42.

1418 März 27. Ungeltsbefreiung durch Markgraf Bernhard von Baden und die Grafen Bernhard und Wilhelm von Eberstein. Ebenda. Vgl. Mitt. S. 42 Nr. 5.

1485. Verordnungen über den Weinschank in G. Ebenda. Vgl. Mitt. S. 43.

1579. Lagerbuch. Erneuerung und Beschreibung alter . . Herrlichkeiten, auch . . . Rechten und Gerechtigkeiten, so . . Herrn Philippsen, Marggraven zu Baden und zu Gernspach in der Statt . . zugehörig seien. Im Stadtarchiv. Vgl. Mitt. XIX S. 54.

1583 Febr. 28. Privilegium der Stadt betr. Leibeigenschaft und Salzhandel. Vgl. Mitt. S. 44.

Zwei undatierte Handschriften »von Bürgerrechten« im Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 45, 46 Nr. 43 u. 63.

Haslach. Vgl. Baden in geograph. . . . Hinsicht S. 842.

1374 Dez. 4. Bestätigung der Freiheiten nach Vorbild des Freiburger Freiheitsbriefs. Or. G.-L.-A. in Karlsruhe. Abdruck Fürstenbergisches Urkb. II 458.

1386. Freiheitsbrief. Abdruck ibid. 333—336

1407 Nov. 7. Huldigungsrevers für die Stadt ibid. III 39.

1419 Juni 27, 1432 Okt. 27. Bestätigung der Freiheiten ibid. 136, 219.

1496. Schiedsspruch zwischen den Grafen von Fürstenberg und der Stadt ibid. IV 203.

Hauenstein. Vgl. A. Buisson, St. Blasien in topogr. und geschichtl. Beziehung (Freiburg 1883), das Archiv der Einung Hauenstein zu Dogern, Abschriften im sog. Breisgauer Archiv im G.-L.-A. zu Karlsruhe, Urkunden in Wartmann, Urkb. der Abtei St. Gallen, Ladewig, Regesten der Bischöfe von Constanz.

1597. Bestätigung der Freiheiten der Stadt H. Druck ZGO. XI 481.

Hüfingen. Vgl. Mitt. XIII (ZGO. NF. VI) S. 78—81, Bader, Badenia II (1862) S. 495.

1364. H. erhält hohe Gerichtsbarkeit. Vgl. Fürst. Urkb. VI 26.

1435. Bestätigung der Privilegien. Vgl. Freiburger Zt. III 419.

1452. Stadtordnung. Or. im Stadtarch. Druck ZGO. XV 426, Fürstenberg. Urkb. VI 251.

1493 Mai 21. Vertrag zwischen H. u. Bräunlingen, die Markungen u. Zwing u. Bann betr. Or. Hüfingener Abschrift im Kopialbuch zu Bräunlingen. Vgl. Mitt. S. 67 u. 78.

1558. Neue Redaktion der Stadtordnung. Or. im Stadtarch. (vgl. Mitt. S. 78), Auszug ZGO. XV 434.

1559. Vergleich zwischen H. und Villingen über das Vorrecht an Jahrmärkten. Abschr. im Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 78.

1620. Immissionsinstrument betr. die Rechte und Freiheiten der Stadt H. und der Grafen zu Fürstenberg. Vgl. Mitt. S. 79.

1631. Urkunden über Erbhuldigung und Vollzug der städtischen Privilegien. Vgl. Mitt. S. 79.

1657. Vergleich zwischen der Stadt und den Grafen zu Fürstenberg. Vgl. Mitt. S. 79.

1754 Juni 7. Gerichts- und Gemeindeordnung für die Städte, Flecken und Dörfer der Landgrafschaft Baar im Hüfinger Oberamtsdistrikt. Gemeindearchiv zu Sumpfohren. Vgl. Mitt. S. 86.

Karlsruhe. Vgl. Fecht, Gesch. der Haupt- und Residenzstadt K. (K. 1887), von Weech, Gesch. der Stadt K. und ihrer Verwaltung (K. 1893 ff.).

1715 Sept. 24. Freiheitsbrief des Markgrafen Karl Wilhelm für Ansiedler in Karlsruhe. Abdr. Fecht Beil. I.

1722, 1724, 1738, 1752. Freiheitsbriefe desselben u. Karl Friedrichs für die Stadt K. Abdr. Fecht Beil. II—V.

Kenzingen. Vgl. Mitt. VII (ZGO. NF. I) S. 91—101, Hugo, Mediat. S. 90, Kenzingen im Bauernkrieg. (Programm der höheren Bürgerschule zu K. 1890.)

1283 Febr. 13. König Rudolf verleiht der Stadt K. Freiburger Recht. Or. im Stadtarchiv. Abdruck Freiburger Ztschr. V S. 236, Schreiber, Gesch. der Stadt Freiburg I S. 29—38. Vgl. Mitt. S. 91.

1283 Juli 6. Hesso und Rudolf von Üsenberg verleihen der Stadt K. eine Verfassung. Or. und Abschrift der deutschen Übersetzung im Stadtarchiv. Abdr. Freib. Zt. V S. 237, Auszug ZGO. X 105. Vgl. Mitt. S. 91.

1290 Dez. 10. Rud. von Üsenberg verzichtet auf das Recht des Bannweins in K. Or. im Stadtarchiv. Vgl. Mitt. S. 92.

1330, 1340, 1352, 1385, 1387, 1408, 1442, 1474, 1520 etc. Bestätigung der städtischen Freiheiten. Or. im Stadtarch., teilweise gedruckt Freiburger Zt. V (1882) S. 207 ff. Vgl. Mitt. S. 92.

1341 Nov. 6. Regelung des Fischverkaufs. Abschrift im Stadtarch. Ebenso.

1341 Juni 24 u. 1342 Nov. 24. Steuer- und Gerichtsstandsprivileg. Or. im Stadtarch. Ebenso.

1350 Apr. 1. Friedrich von Üsenberg gestattet die Einrichtung von Zünften, welche auch auf die Ratsbesetzung Einfluss erhalten. Ebenso.

1369 Sept. 28. Herzog Leopold von Österreich giebt der Stadt eine neue Verfassung. Ebenso.

1370 Aug. 1. Karl IV. bestätigt der Stadt das Recht, für die Schulden ihrer Herren nicht verpfändet zu werden. Ebenso.

1372 Okt. 4. Derselbe verleiht der Stadt das Recht, Aechter aufzunehmen. Ebenso.

1495 Juli 6. Privileg Maximilians betreffend Zollfreiheit, Jahrmarktsverlegung, Landstrasse, Zinsablegung, Fronung baufälliger Häuser etc. Ebenso.

1496 Jan. 15. Privileg Maximilians über die Jahrmarktsverlegung. Ebenso.

Ein Manuskript enthaltend verschiedene Verordnungen des 16. Jahrhunderts im Stadtarchiv, darin Stadtordnung von 1550 (gedruckt ZGO. XXXVII 98), Fischereiordnung von 1583, Waldordnung 1584 u. 92 etc. Vgl. Mitt. S. 101 u. ZGO. XXXVII 98.

Kleinlaufenburg. Vgl. Mitt. XIV (ZGO. NF. VII) S. 76—79.

1298 Sept. 6. Graf Rudolf von Habsburg bestätigt den Bürgern von Laufenburg freies Verfügungsrecht über ihr Ungelt. Or. im Stadtarchiv. Vgl. Mitt. 76.

1335 März 20. Die beiden Städte Gross- und Kleinlaufenburg erhalten von den Rittern Heinrich und Matthis vom Stain ihre Almende zu Lehen und beschwören die Lehenspflichten. Ebenso.

1346 Apr. 7. Verleihung von Gütern an die Stadt durch die Äbtissin des Klosters S. Fridli's zu Seckingen und Verpflichtung der Laufenburger das Hofgericht des Klosters zu beschicken. Or. im Stadtarch. Vgl. Mitt. 77.

1695 Juli 8. Verbot des Fürkaufs an Häuten und Leder. Or. im Besitz des Stadtschreibers Bläule. Vgl. Mitt. S. 79.

Küssaberg. Vgl. Baden in geogr. . . . Hinsicht S. 877, Bader Badenia 1839.

1346. K. erhält die Freiheiten von *Neukirch.* Vgl. ZGO. V 238.

1408. Wolfhart von Brandis verspricht Bürger und Gemeinde von K. bei ihren Rechten und Gewohnheiten zu lassen. Vgl. ZGO. V 239.

1497. Oeffnung des Herkommens und der Gewohnheit zu K. Abdruck ZGO. V 378 ff.

Kuppenheim. Vgl. Baden in geogr. . . . Hinsicht S. 877.

1505. Ordnung der Murgschiffer zu Rastatt und K. Abdr. ZGO. IV 92 ff.

1597. Notiz über Gerichtsverfassung im Kuppenheimer Lagerbuch. Abdr. ZGO. XX 20.

Lahr. Vgl. Mitt. XI (ZGO. NF. V) S. 97 ff., J. J. Reinhard, Pragmat Gesch. des Hauses Geroldseck. Mit Urkunden. (Frankf. u. Leipz. 1766), Fr. Stein, Gesch. der Stadt L. (Lahr 1827). Fr. Müller, Beitr. z. Gesch. der Stadt Lahr. Programmbeil. des Lahrer Gymnas. 1854/55 u. 1855/56, Ruppert, Gesch. der Mortenau I.

1354. Heinrich II. von Geroldseck erklärt, dass die Bürger ihm unter der Bedingung gehuldigt haben, dass ihr Eid nicht für einen fremden Herrn, der auf sie bezügliche Rechte erwirbt, gilt. Zwei Abschriften im Stadtarch. zu Lahr. Vgl. Mitt. 98.

1362. Derselbe erlaubt der Stadt die Erhöhung des Ungelts. Or. Stadtarch. Druck ZGO. XXI S. 291, 292, vgl. Mitt. S. 99.

1377. Freiheitsbrief. Or. im Stadtarchiv zu Lahr, Abschriften im G.-L.-A. zu Karlsruhe, Druck K. Steinmann, Der Lahrer Prozess (Lahr 1855). Über Schriften, in denen die Urkunde auszugsweise abgedruckt und besprochen ist, s. Mitt. 99, vgl. auch Mitt. 106 über Aktenconv. 149 im Stadtarch. zu Lahr.

1377 Juni 26, 1443 Juni 18, 1490 März 11, 1515 Juli 24, 1558 Jan. 27 etc. Bestätigungen des Freiheitsbriefes. Vgl. Mitt. S. 99, 100.

1420 Nov. 26 u. 1484 Juni 1. Entscheidungen betr. die Nutzung der gemeinsamen Almenden von Lahr und Dinglingen. Or. im Stadtarchiv. Vgl. Mitt. S. 97.

1471. Kaiser Friedrich III. verleiht der Stadt ein Weggeldprivileg. Abschr. im Stadtarch. Druck bei Müller II S. 6, 7. Vgl. Mitt. S. 99.

1606. Wirts- und Umgeltsordnung, 1660—1741. Zunftartikel. Vgl. Mitt. S. 104.

1722. Reichskammergerichtsmandat betr. Lahr. Abschr. im Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 100.

1739. Bestätigung des Privilegienbriefs von 1726 mit Zusätzen. Or., Abschrift und Druck im Stadtarchiv. Vgl. Mitt. S. 100.

1777 Dez. 23, 1784 Okt. 27, 1788 Mai 10 u. Juli 1, 1790 Dez. 18. Reichskammergerichtsurteile in Sachen L. gegen Nassau-Usingen. Or., Abschr. u. Drucke ebenda. Vgl. Mitt. S. 100.

1806 Juni 6. Kurf. Karl Friedrich giebt der Stadt einen Privilegienbrief, der die nötig gewordenen Änderungen enthält. Or., sowie Druck (Erneuertes Privilegium der Stadt Lahr, Karlsruhe 1806) im Stadtarch.

Lichtenau. Vgl. Baden in geogr. . . . Hinsicht S. 884.

1300. K. Albrecht erteilt dem Dorfe L. Stadtrecht. Vgl. a. a. O.

1300. L. tritt in die Gemeinschaft der Waldmärker. Vgl. ZGO. VI 461 ff., VIII 130.

1492. Salbuch von L. im G.-L.-A. zu Karlsruhe.

Löffingen. Vgl. Baden in geogr. . . . Hinsicht S. 887.

1490 März 26. Vergleich zwischen den Grafen von Fürstenberg und den Äbten von St. Blasien, die Zuziehung des dem Kloster in L. gehörigen Meierhofs zu den städtischen Lasten betreffend. Vgl. Fürstenb. Urkb. IV Nr. 477 Note 1, VII Nr. 141.

Lörrach. Höchstetter, Die Stadt Lörrach (Lörrach 1882). Stadtrechtsverleihung 1682 und Bestätigung 1756. Druck in Höchstetter S. 7 u. 26.

Mahlberg. Vgl. Mitt. IX (ZGO NF. III) S. 76, J. J. Reinhard, Pragm. Gesch. des Hauses Geroldseck etc. (Frankf. u. Leipz. 1766), Baden in geogr. etc. Hinsicht S. 889, Ruppert, Gesch. der Mortenau S. 338 ff., 382.

1221, 1223 s. oben Ettenheim.

1279 Mahlberg erhält Freiburger Recht. Vgl. Gothein, Wg. des Schwarzwaldes I S. 134.

1646, 1652, 1674, 1686, 1773. Bestätigungen des Mahlberger Freiheitsbriefes (vom 2. Sept. 1631). Or. resp. Abschrift im Gemeindearch. zu M. Vgl. Mitt. a. a. O.

Markdorf. Vgl. Mitt. IX (ZGO. NF. III) S. 31—48, Staiger, Beschreib. und Gesch. von Meersburg am Bodensee (1861), Markdorf betr. Akten von 1389—1625 Abt. 87 des Stadtarchivs zu Überlingen (nach Mitt. VI ZGO. 39 S. 321).

1354 Febr. 1. Privileg der Herren von Markdorf für die Stadt. Or. Stadtarch. Vgl. Mitt. IX S. 32.

1355 Mai 23, 1378, 1398 etc. Urkunden deutscher Könige u. Kaiser für M. Or. u. Abschriften im Stadtarchiv. Regesten Mitt. IX S. 31, 32.

1362 Nov. 21, 1411 Juli 20. Bestätigung der Freiheiten der Stadt durch die Herren von Homburg. Or. Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 32.

1414. Stadtrecht. Or. Karlsruhe G.-L.-A. Abdr. ZGO. XVIII 83.

1425, 1434 etc. Bestätigung der Freiheiten von M. durch die Bischöfe von Konstanz. Vgl. Mitt. S. 33.

1444, 1554, 1562. Verträge und Schiedssprüche zwischen M. und den Bischöfen von Konstanz. Vgl. Mitt. S. 34 ff.

1457, 1526, 1537, 1652. Bischöfliche Bestätigung von städtischen Verordnungen namentlich über Erbrecht. Vgl. Mitt. S. 34, 35.

1488, 1517, 1537. Vertrag der Stadt M. mit dem Kloster St. Gallen, dem Domkapitel zu Konstanz und dem Kloster Baindt über ihre in der Stadt sesshaften Leibeigenen.

1584, 1598. Bischöfl. Privilegien betr. Aufhebung der Leibeigenschaft, Bürgerannahme etc. Vgl. Mitt. S. 36.

1636. Erweiterung des Zugrechtes an städtischen Grundstücken. Vgl. Mitt. S. 36.

1639, 1698. Bischöfliche Verordnungen für M. Vgl. Mitt. S. 37.

Meersburg. Vgl. Mitt. VIII (ZGO. NF. II) S. 78—90, Roth von Schreckenstein ZGO. XXVII S. 1—35, Staiger, M. am Bodensee (Konstanz 1861), Barack, Die Handschriften per fürstl. Fürstenberg. Hofbibliothek in Donaueschingen Cod.

619 S. 433. Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees 24 (1895) S. 211—218.

1233. K. Heinrich (VII) erlaubt dem Bischof von Konstanz in suburbio castri sui M. einen Wochenmarkt anzulegen. Abdr. ZGO. XXVII 32 vgl. Boehmer-Ficker Reg. Nr. 4279.

1299. K. Albrecht I. erteilt Meersburg das Recht der Stadt Ulm. Abdruck ZGO. XI 437.

1310—1748. Privilegien deutscher Könige und Kaiser. Or. und Abschriften in Rubrik I—III des Stadtarchivs zu M. Übersicht Mitt. VIII S. 80, 81. Das Original des Priv. von 1380 März 18 befindet sich im G.-L.-A. zu Karlsruhe (ZGO. NF. III 326), Abdruck ZGO. XII 325; ebenfalls im G.-L.-A. die Or. der Priv. von 1353, 1430 u. 1442 vgl. ZGO. XI 438, XXVII 14, 18, ZGO. NF. III S. 443 Nr. 663. Abschriften der Privil. von 1413, 1434, 150 3 etc. im Meersburger Cop.-B. II S. 17, 39, 46 ff. des G.-L.-A. vgl. ZGO. XXVII S. 16, 18, 28. Abdruck des Priv. von 1411 ZGO. XXVII 34.

1337—1801. Bischöflich Konstanzische Privilegien. Or. u. Abschriften im Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 82—83.

1381. Schiedsspruch betr. die in der Stadt Meersburg wohnenden Eigenleute der Dompropstei Konstanz. Or. im G.-L.-A. Druck ZGO. XXVII S. 33 ff.

1419 Febr. 23. Vertrag zwischen M. und dem Bischof von Konstanz. Konst. Copialb. 10 B. fol. 107 v. im G.-L.-A. Inhaltsangabe ZGO. XXVII S. 17, 18.

1452 Nov. 10. Die Stadt unterwirft sich dem Bischof, der ihre Verfassung neu ordnet. Konst. Cop. 10 fol. 64—66 im G.-L.-A. Vgl. ZGO. XXVII S. 19—22.

1461, 1480. Bischöfliche Verordnungen für die Stadt. Konst. Cop. B. 10 A. fol. 111—114 u. fol. 180 b. vgl. ZGO. XXVII 25, 27.

1583. Statutenbuch. Auszug ZGO. XIII 139.

Ordnungen der Handwerker und Taglöhner. Stadtarch. Rubr. XXII. Vgl. Mitt. S. 78.

Obrigkeitliche Verordnungen und Verbote etc. Stadtarch. Rubr. XXIII, Lohnordnungen Rubr. XXXII, Strafbüchlein Rubr. XIII das. Vgl. Mitt. S. 78, 79.

Mengen (in Württemberg). Vgl. Aach.

1276. K. Rudolf erteilt M. das Recht der Stadt *Freiburg*. Vgl. ZGO. XX 450, Laub, Gesch. der vormaligen fünf Donaustädte in Schwaben (Mengen 1894).

Messkirch. Vgl. Mitt. X (ZGO. NF. IV) S. 55—61, Baden in geogr. . . . Hinsicht S. 894, Zimmerische Chronik (hera. von Barack), Birlinger Alemannia XV S. 79 ff.

1374. K. Karl IV. giebt Wernern von Zimmern, Herrn zu Messkirch, das Recht, dass seine Leute zu M. nur auf dem Landtage zu Rotwil Recht suchen sollen. Or. im Fürstenberg. Arch. zu Donaueschingen. Vgl. Fürstenberg. Urkb. VI Nr. 62.

1379. Die Freiherren von Zimmern erkennen die Freiheiten der Stadt M. an. Kopie im Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 55.

1471. K. Friedrich bestätigt den Herren von Zimmern unter anderem die hohen Gerichte in ihren Städten Messkirch und Oberndorf mit dem Blutbanne. Vgl. Fürstenb. Ukb. VII Nr. 22.

1523, 1582, 1617. Statutenbücher. Vgl. Mitt. S. 57.

1588. Privileg betr. Salzhandel. Vgl. Mitt. S. 55.

1595, 1627, 1628, 1642, 1645, 1671, 1685, 1790. Bestätigung (1628 auch Erweiterung) der Rechte der Stadt. Vgl. Mitt. S. 56, 57.

1627. Bestätigung und Erneuerung der 1531 errichteten Bruderschaft der Schneider Weber und Färber. Vgl. Mitt. S. 56.

1672. Erneuerung des Wochenmarktes und Verleihung eines Jahrmarktes. Vgl. Mitt. S. 57.

1699 Febr. 13. Zunftordnung des Kaisers Leopold für die Nagelschmiede in M. Kopie im Gemeindearch. zu Renchen. Vgl. Mitt. XII (ZGO. NF. V. S. 19).

1710 u. 1769. Dekrete der Grafen von Fürstenberg über Wochenmarkt, Vorkauf, Bettelei etc. Vgl. Mitt. X S. 60.

1742, 1743. Dekrete des Fürsten Karl Friedrich an seine Residenzstadt M., betr. Handwerke sowie Befreiung der fürstl. Beamten von der städtischen Weinsteuer. Vgl. Mitt. X S. 60.

Möhringen. Vgl. Baden in geogr. . . Hins. S. 896.

1470 Aug. 31. K. Friedrich verleiht der Stadt M. ein Wappen. Vgl. Fürst. Urkb. VII Nr. 11.

1470 Sept. 24. K. Friedrich giebt Kaspar von Klingenberg für seine Stadt M. ein Marktprivileg. Vgl. ibid. Note 5.

Mühlburg. Vgl. Baden in geogr. . . Hinsicht S. 898.

1670. Erhebung von M. zur Stadt. Vgl. ibid.

Münster bei St. Trudpert. Abgegangenes Städtchen. Vgl. Poinsignon in ZGO. NF. II S. 450.

1303 Dez. 5. Der Abt von St. Trutpert und Diethelm von Staufen bewilligen dem Rat und den Bürgern von Münster das Weinohmgeld. ZGO. XXX 325.

Neuenburg. Vgl. Mitt. VII (ZGO. NF. I) S. 7—31, Huggle, Geschichte der Stadt Neuenburg (Freiburg 1876—81).

1292 Dez. 24. K. Adolf erteilt den Bürgern von N. ein Stadtrecht, das »die meisten Bestimmungen den auf Freiburger Recht beruhenden Satzungen einiger elsässischen Städte entlehnt«. Druck ZGO. NF. I S. 102—111. Vgl. Schulte a. a. O. S. 97—102, Mitt. S. 7.

1300—1785. Zahlreiche Bestätigungen der Freiheiten von N. durch deutsche Kaiser und Könige sowie Herzoge von Österreich. Vgl. Mitt. S. 7—12, vgl. auch S. 14 Nr. 64.

1365. K. Karl IV. giebt der an Herzog Rudolf von Österreich verpfändeten Stadt das Recht, dass ihre Bürger nicht Österreichs wegen gepfändet werden sollen. Vgl. Mitt. S. 14.

1399. Zollvertrag zwischen den Städten N. und Breisach. Vgl. Mitt. S. 15.

1418. K. Sigmund gewährt der Stadt N. das Recht zwei Jahrmärkte zu halten. Vgl. Mitt. S. 15.

1442. Zollprivileg K. Friedrichs III. Vgl. Mitt. S. 17.

1602. Vertrag zwischen den Städten N. und Rheinfelden über Zollfreiheit und Erbrecht. Vgl. Mitt. S. 22.

Neustadt (a. d. Gutach). Vgl. Baden in geogr. . . Bezieh. S. 906.

1447. Graf Heinrich zu Fürstenberg giebt N. ein Privileg, betr. Jahrmarktsordnung, Almende, Masswesen. Vgl. Fürstenb. Urkb. IV Nr. 526.

1340, 1379. Vereinbarungen der Grafen von Fürstenberg mit den Bürgern von Villingen, den Zoll zu Neustadt betr. Vgl. a. a. O. II Nr. 223 u. 477.

Oberkirch. Vgl. Bader Badenia II (1840) S. 219—237.

1326. Oberkirch erhält das *Offenburger* Stadtrecht. Vgl. Baden in geogr. . . Hinsicht S. 912.

1411. Notariatsinstrument über Freiheiten der Stadt O. Vgl. ZGO. 38, 133, Wenker, De Usburgeris p. 41.

1541—1568. Verordnungen über Bürgerannahme in Oberkirch und Oppenau. Druck ZGO. VIII S. 36.

Ordnungen der Stadt O. Or. im G.-L.-A. zu Karlsruhe. Abdruck ZGO. XXXIII 362. Über Statuten vgl. J. Wölflin, Statutenbuch von Oberkirch und Oppenau Hs. im G.-L.-A. zu Karlsruhe. Vgl. ZGO. XVII 188.

Bürgereid ZGO. VIII S. 37.

Offenburg. Vgl. K. Walter, Beiträge zu einer Geschichte der Stadt O. (Offenb. 1880), Abdrücke städt. Privilegien von 1315—1767 aus einem Copialb. enthaltend; Chronik der ehem. Reichstadt O. in Bader Badenia 1840 S. 1; Geogr. Beschreibung und Geschichte der Landvogtei Ortenau etc. (Karlsruhe 1795). Vgl. Oberkirch.

1315 März 26. Bestätigung der Privilegien von O. Druck bei Hugo, Mediatisierung S. 295.

1343 Mai 20. Entscheid über die Königsleute zu Ulm bei Oberkirch als Ausbürger von Offenburg. Druck ZGO. VIII S. 18.

1347. K. Karl IV. bestätigt die Rechte der Stadt O. Or. im G.-L.-A. zu Karlsruhe. Druck ZGO. XII S. 333.

1349 Aug. 11. u. 1366 März 25. Weitere Privilegien Karls IV. für O. Or. im G.-L.-A. Vgl. ZGO. NF. I 339 und 349. Druck Hugo, Mediatisierung S. 297.

1351 Juni 29. Privileg. des Bischofs Berthold von Strassburg für Offenburg. Druck Hugo S. 298, 299.

1390 März 11, 1414 Juli 13. u. 1433 Dez. 5. Bestätigung der Privilegien von O. durch K. Wenzel und Sigmund. Or. im G.-L.-A. Vgl. ZGO. NF. III 427, 437, 444. Druck Hugo S. 306.

1405 März 26 und 1409 Aug. 23. Privilegien K. Ruprechts. Or. G.-L.-A. Vgl. ZGO. NF. III S. 431, 433, Chmel, Reg. Ruperti 1957, 2790.

1451. Ordnung der Schützengilde. Druck ZGO. V 484.

1504 Aug. 16. Privilegienbestätigung. Druck Hugo S. 334.

1504 August 21, 1516, 1521, 1541, 1559, 1566 etc. Privilegien. Abdr. Walter S. 55 ff.

1530 u. 1545. Kornordnungen. Or. im G.-L.-A. Abdr. ZGO. XIX S. 408, 410.

1595. Erbordnung. Ms. in Univ.-Bibl. zu Heidelberg, angebunden an »Der Statt Freiburg Statuten etc. 1520 fol.«.

1601. Verordnungen über Bettelei. Aus Ratsprotokollen von Offenburg gedruckt ZGO. XIX 161.

Offenburger Stadtrecht gedruckt in Sammlung der Landrechte (Karlsruhe 1805) II S. 3—58.

Oppenau. Vgl. Baden in geogr. . . . Hinsicht S. 917.

1500. Oppenauer Hubrecht. Druck ZGO. XIII 484.

1541—1568. Verordnungen über Bürgerannahme. S. unter Oberkirch.

Wölflin, Statutenbuch. S. unter Oberkirch.

1701. K. Leopold erneuert die Rechte der Stadt. Vgl. Baden in geogr. . . . Hinsicht S. 917.

Pfullendorf. Vgl. Hugo, Mediatisierung S. 342 ff. Walchner, Gesch. d. St. Pf. (Konstanz 1825).

1220 Juni 2. K. Friedrich II. erhebt Pfullendorf zur Stadt. Or. im G.-L.-A. Über die Drucke vgl. ZGO. NF. I S. 66 Nr. 26.

1267. Freiheitsbrief. Druck Walchner S. 261.

1282 Mai 15. Privileg Rudolfs I. Or. im G.-L.-A. Über die Drucke vgl. ZGO. NF. I S. 76 Nr. 99.

1322, 1330, 1333, 1348, 1360, 1370, 1376, 1377, 1413, 1433, 1434. Privilegien. Vgl. Hugo S. 342 ff., ZGO. NF. I 88, 91, 337, 345, 350, 354, 355, III 428, 436, 444, 445, ZGO. XXII 28, XXXI 32, Walchner S. 157 ff.

1383. Verfassungsurkunde. Druck Walchner S. 157.

1486 März 31. Vergleich über Gerichtsbarkeit. Vgl. Fürstenb. Urkb. VII 114.

Radolfzell. Vgl. Mitt. XV (ZGO. NF. VIII) S. 70—86, von Weech, ZGO. XXXVII S. 1—78, Walchner, Gesch. der Stadt R. (Freib. 1825), P. Albert, Gesch. der Stadt R. (Rad. 1897).

1100. Abt Ulrich von Reichenau und Vogt Lampert von Radolfzell errichten mit Wissen und Willen Kaiser Heinrichs einen Markt zu R. Or. im Arch. der kath. Pfarrei zu R. Abdr. ZGO. NF. V S. 141. Vgl. Schulte, ibid. S. 142 ff., Schaube, ibid. VI 296, Küntzel, ibid. VIII 373- 78, P. Albert in Alemannia 24 (1896) S. 87—90.

1275. Freiheitsbrief. Druck bei Walchner.

1315—1605. Privilegien. Or. im G.-L.-A. Vgl. ZGO. XXXVII S. 2—5, ZGO. NF. I 335, 355, III 416, 431, 439, 445. Drucke und Auszüge ZGO. XXXVII S. 19 ff., Druck eines Privilegs von 1415 Juni 8 bei Hugo, Mediat. S. 360.

1423. Münzvertrag. Abdr. ZGO. VI 274.

1454. Vertrag zwischen Pfullendorf und Radolfzell einerseits, dem Abt von Reichenau andrerseits. Vgl. ZGO. XXVIII 71.

1493. Vertrag zwischen R. u. Überlingen. Or. im G.-L.-A. zu Karlsruhe. Druck ZGO. XIX S. 3.

1506. Strafgerichtsordnung. Or. im G.-L.-A. Abdruck Walchner S. 278 ff.

1560. Tax- und Gerichtsordnung, 1712 Gerichtsordnung. Or. im G.-L.-A. Vgl. ZGO. XXXVII 74. Vgl. auch Landgerichtsordnungen von Nellenburg. Ms. der F. Fürstenb. Bibliothek zu Donaueschingen Nr. 770, 771 (Barack, Die Handschriften S. 528), sowie über Prozessordnungen in R. und Stockach »Reformation u. Ordnung der Grfschft. Nellenburg« (Konstanz 1696).

1662. Fischereiordnung, 1752 Waldordnung. Or. im G.-L.-A. Vgl. ZGO. XXXVII 73. Zunftordnungen. Vgl. ZGO. XXXVII 77.

Renchen. Vgl. Baden in geogr. . . . Hinsicht S. 927, Mitt. XII (ZGO. NF. V) S. 18—22.

1530 Nov. 30. Vergleich über den gemeinsamen Weidgang, die »Banngarth« etc. zwischen den Gemeinden Renchen und Önsbach. Kop. im Archiv der Gem. R. Vgl. Mitt. S. 19.

1758 März 22. Schuhmacherzunftordnung. Or. im Arch. d. Gem. R. Vgl. Mitt. S. 20.

Säckingen. Vgl. Mitt. XIV (ZGO. NF. VII) S. 88—105, Schaubinger, Geschichte des Stiftes Säckingen (Einsiedeln 1865) S. 84—90, S. 136—147.

1316 Juli 12. Herzog Leopold von Österreich bestätigt die Rechte und Freiheiten der Stadt. Vgl. Mitt. 88.

1316 Dez. 14. Äbtissin und Konvent bestätigen der Stadt ihre alten Privilegien. Vgl. Mitt. 89.

1330 Mai 9. Bestätigung dieser Urkunde mit wichtigen Zusätzen. Ebenso.

1326 Nov. 31. Stadtrecht, verliehen durch die Herzoge von Österreich. Ausführliches Regest Mitt. 89. Überlief. im Kopialbuch im Stadtarchiv.

1343 Apr. 23. Richtung zwischen Stadt und Stift. Druck Argovia V (1866) S. 90 Nr. 57. Vgl. Mitt. 90, Schaubinger, S. 171 Nr. 40.

1344. Bestätigung dieses Vertrages durch Herzog Friedrich von Österreich. Vgl. Schaubinger, a. a. O. Nr. 41.

1400 Febr. 9. Richtung zwischen Stadt und Stift betr. Weide, Wald, Erbgüter etc. Vgl. Mitt. 91.

1400 Aug. 25. Richtung zwischen denselben betr. des Holzschlagens. Vgl. Mitt. 91.

1431 März 22. Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Bürgern von S. einerseits, dem Pfandherren u. den Kirchgenossen des Thales Wehr andrerseits über Gerichtsbarkeit, Steuern und Dienste. Vgl. Mitt. S. 91, 92.

1438 Sept. 23. Vergleich zwischen der Stadt und den Fischern zu S. und den Fischern zu Laufenburg. Mitt. S. 92.

1467 Febr. 25. Herzog Sigmund von Österreich verleiht der Stadt das Fischlehen, die Frevel und Bussen, das Schultheissen- und Meieramt. Mitt. S. 93.

1511 Juni 13. Vertrag zwischen der Stadt und den Pfandherren zu Werr. Mitt. S. 93.

1528 Dez. 13, 1571 Dez. 17, 1577 Febr. 26 u. 1630 Juli 6 Verträge zwischen Stadt und Stift. Vgl. Mitt. 93 ff.

1574 Sept. 18. Fischerordnung auf dem Rhein. Mitt. 94.

1575 Juli 9. Privileg Erzh. Ferdinands für die Stadt und verschiedene benachbarte Gemeinden betr. Arbeiten am Sysselbach, 1576 Jan 4 von der Stadt und diesen Gemeinden erlassene Sysselfeldordnung. Mitt. S. 94.

Staufen. Vgl. Mitt. XIV (ZGO. NF. VII) S. 118—124, XIX (ZGO. NF. XII) S. 87, Hugard, Die Stubengesellschaften zu Staufen (Schau-in's-Land 15 S. 49—53), die Gemeindebeamten zu St. (ibid. 19 S. 36—40).

1370. Zeugnis für das von den Grafen von Freiburg in Burg und Stadt Staufen vorbehaltene Öffnungsrecht. Druck ZGO. XVI S. 358, 359.

1534. Spitalordnung. Or. im Stadtarchiv. Vgl. Mitt. 119.

1555, 1617, 1652. Verträge der Stadt mit den Gemeinden Grunern und Wettelbrun über ihren gemeins. Wald. Vgl. Mitt. 119.

ca. 1600. Eidesformeln bei der Verpflichtung der Gemeindeangestellten. Vgl. Mitt. 120.

1708. Urbar (?) der Stadt, auch Abschriften von Gemeindestatuten, Verträgen etc. enthaltend. Teilweise Inhaltsangabe Mitt. 120. 121.

Steinbach. Vgl. Mitt. IX (ZGO. NF. III) S. 63.

1258 Aug. 23. Steinbach erhält *Freiburger* Stadtrecht und einen Wochenmarkt. Or. G.-L.-A. zu Karlsruhe. Vgl. Fester, Regesten der Markgrafen zu Baden I S. 38.

1552 Febr. 23. Entscheid zwischen der Stadt Steinbach und Philipp von Dalberg Weg und Steg, Wachtgelder, Leibeigene etc. betr. Or. im Besitz des Herrn August Rössler auf Schloss Neuweier, Amt Bühl. Vgl. Mitt. XIX (ZGO. NF. XII) S. 34. Weistum von Steinbach im Fürstlich Löwenstein'schen Archiv zu Wertheim. Vgl. ZGO. XII S. 266 Nr. 19.

Privilegien und Gerechtigkeitenbuch der Stadt St. im Gemeindearchiv zu St. Inhaltsangabe Mitt. IX S. 63.

St. Georgen. Vgl. Mitt. V (ZGO. XXXIX S. 239, 240). Kalchschmidt, Gesch. des Klosters, der Stadt und des Kirchspiels St. Georgen auf dem badischen Schwarzwald. Heidelb. 1895.

1507 Aug. 21. K. Maximilian I. erhebt das Dorf St. Georgen zu einem Marktflecken. Vgl. Kalchschmidt S. 21.

1620. Gemeindeordnung. Vgl. Mitt. 239.

Stühlingen. Vgl. Mitt. XIX (ZGO. NF. XII) S. 82—84, Baden in geogr. . . . Hinsicht S. 959.

1640. Revers des Grafen Prosper Ferdinand von Fürstenberg über die der Stadt St. zustehenden Rechte, erwähnt in dem Memoriale der Stadt von 1701. Gemeindearch. Vgl. Mitt. S. 82.

1777. Verordnung über Feuerversicherung. Vgl. Mitt. a. a. O.

Stockach. Vgl. Mitt. XV (ZGO. NF. VIII) S. 64—66, XVII S. 41, 42, Baden in geogr. etc. Hinsicht S. 957, Jakob Barth, Gesch. der Stadt Stockach im Hegau (Stockach 1894), Ms. Nr. 627 der F. Fürstenb. Bibl. zu Donaueschingen über Verfassung von Stockach. (Vgl. Barack, Handschriften S. 442), sowie oben Radolfzell.

1750. Akten über Verfassung der Stadt St. Gemeindearchiv zu St. Vgl. Mitt. XV S. 65.

1753—93. Vorschriften über das Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten. Ebendort. Vgl. ibid.

1782. Gerichtsbarkeit der Stadt St. über die Häuser in den Vorstädten.

1787. Ausübung der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Schweizerkantone. Ebenso.

Sulzburg. Vgl. Fecht, Der Amtsbezirk Müllheim (Lörrach 1861) S. 226—243, Martini, Sulzburg in Freiburger Zt. V (1882) S. 1—190.

1004. K. Heinrich II. giebt dem S. Cyriakuskloster in S. Marktrecht. Vgl. Stumpf, Regesten Nr. 1387, Fecht S. 239.

1283. Schiedsspruch zwischen dem Kloster S. Trudpert und den Bürgern von S. Or. im G.-L.-A. zu Karlsruhe. Vgl. Regesten der Bisch. von Konstanz Nr. 2579.

1442. Marktprivileg K. Friedrichs III. für die Stadt S. Vgl. Fecht S. 230.

Thengen. Vgl. Baden in geogr. . . Hinsicht S. 962.

1291 April 24. K. Rudolf bestätigt den Bürgern von Thengen ihr Marktrecht und die Freiheiten, welche die Bürger von *Diessenhofen* haben. Or. im G.-L.-A. zu Karlsruhe. Vgl. ZGO. NF. I S. 77.

1413. Ausfertigung der Stadtrechte von Diessenhofen behufs Annahme. Or. im G.-L.-A. Abdr. ZGO. XXV 27.

Thiengen. Vgl. Mitt. VII (ZGO. NF. II) S. 117—121, Bader Gesch. der Stadt Thiengen (1825), Mnscrpte Baders über Th. und den Klettgau im Stadtarch. zu Th. (vgl. Mitt. a. a. O. S. 120).

1262 Jan. 25. Bischof Eberhard II. von Konstanz nimmt Heinrich von Krenkingen unter seine Vasallen auf und trifft bei dieser Gelegenheit Bestimmungen über die ihm verlehnte Stadt Th. Vgl. Ladewig, Regesten der Bischöfe von Constanz Nr. 2051.

1378. K. Wenzel sichert Hermann von Krenkingen und der Stadt Th. die Befreiung von fremden Gerichten, das Beherbergen von Aechtern und die Bürgeraufnahme von Krenkingenschen Eigenleuten zu. Vgl. ZGO. XIII 252, 253, Mitt. 117.

1390. Urteilspruch in den Streitigkeiten zwischen Th. und denen von Krenkingen. Vgl. ZGO. XIII 356, Mitt. 118.

1425—1546. Bestätigungen der städtischen Freiheiten. Vgl. Mitt. 117, 118.

1640. Privileg des Grafen von Sulz für die Bürger von Thengen Näherrecht betr. Vgl. Mitt. 118.

1603, 1615. Statuten, XVII. u. XVIII. Jahrh. Stadtordnungen. Vgl. Mitt. 119 Nr. 37—40.

1728. Zunftordnung für die Stadt Th. und die Landgrafsch. Klettgau. Vgl. Mitt. S. 120.

Ulm vgl. Meersburg.

Überlingen vgl. Wangen.

Villingen. Vgl. Mitt. XIII (ZGO. NF. VI) S. 28—30, XV (ZGO. NF. VIII) S. 20—28, ZGO. VIII S. 106 ff., XXXII S. 274 ff., Württ. Vierteljahrsh. I S. 129 ff., Villinger Chroniken in Bibliothek des litterar. Vereins zu Stuttg. Heft 151 u. 164, Barack Handschriften der F. Fürstenb. Bibliothek zu Donaueschingen S. 446—448, Schleicher Beitrag zur Gesch. der Stadt V. (Donauesch. 1854—72), Mone, Quellens. I 82 ff., Steidlin Mercurius Villinganus (Freyburg 1634), Steidlin Lydius Austriacus (Rottweil 1634). Über *Freiburg* als Oberhof von Villingen vgl. ZGO. NF. V S. 509 Note 3, ZGO. VIII S. 108.

999—1794. Kaiserl. und königl. Urkunden, die Freiheiten der Stadt V. betr.. Or. u. Abschriften im Stadtarchiv. Vgl. Mitt. XV S. 20 u. 23.

999 März 29. K. Otto III. verleiht dem Grafen Berthold das Marktrecht für dessen Ort Vilingun. Or. im G.-L.-A. zu Karlsruhe. Druck Fürst. Urkb. V S. 33.

1278 Aug. 19. K. Rudolf bestätigt dem Grafen von Fürstenberg für seine Städte Villingen, Fürstenberg, Haslach und Dornstetten Befreiung von auswärtigen Gerichten. Or. im Arch. zu Villingen. Druck Fürstenb. Urkb. I 525.

1282 Sept. 19. Privileg. Vgl. Koch-Wille, Reg. der Pfalzgrafen Nr. 1074.

1284 Okt. 16. Vertrag mit Grafen von Fürstenberg. Vgl. Ladewig, Regesten der Bischöfe von Konstanz. Nr. 2611.

1290 Juli 20. Sühnebrief mit dem Grafen von Fürstenberg. Druck Fürstenb. Urkb. I 607.

1286, 1298, 1324, 1326, 1419. Bestätigung der städtischen Freiheiten. Drucke u. Regesten Fürstenb. Urkb. I 596, II 131, 142, III 202, V 281.

1293 oder 1294. Stadtrecht. Druck Fürstenb. Urkb. I 630.

XIV.—XIX. Jahrh. Urkunden über Zunftwesen im Stadtarchiv. Vgl. Mitt. XV S. 23.

1303 Mai 2. Die Stadt erhält Freiheit der Wahl des Schultheissen. Druck Fürst. Urkb. II 14.

1311—1823. Satzungen und Ordnungen der Stadt im Stadtarch. Vgl. Mitt. XV S. 21.

1314 Okt. 14, 1329 Juni 29. Zusätze zu den Statuten. Druck ibid. VII S. 416 Nr. 269.

1371, 1592. Gesetzbücher. Stadtarch. Vgl. ZGO. NF. V 511 mit Note 3, 512, Note 1.

1399. Verschenkung der Stadt an Herzog Leopold von Österreich. Druck ZGO. VIII 382.

1417 Juli 8. K. Sigmund erklärt die Stadt V. zur Reichsstadt. Druck Hugo S. 393.

1536. Auskunft der Weberzunft zu V. über vorschriftsmässige Verfertigung der Futtertücher. Or. im Stadtarch. zu Freiburg. Druck ZGO. IX S. 147.

1563—66. Statuten. Ms. Nr. 18 der Universitätsbibliothek Freiburg. Vgl. ZGO. IV 142.

Vöhrenbach. Vgl. Mitt. XIV (ZGO. NF. VII) S. 33, Baden in geogr. . . Hinsicht S. 971.

1244. Die Grafen zu Freiburg verzichten bei Gründung der Stadt V. der daselbst zu errichtenden Kirche gegenüber auf das Recht des Patronats, der Vogtei und jegliche Gerichtsbarkeit. Druck Fürstenb. Urkb. I Nr. 411.

1387 Graf Heinrich IV. von Fürstenberg beschwört der Stadt V. ihre Rechte. Druck ibid. II Nr. 516.

1438. Vertrag zwischen den Grafen von F. und der Stadt V. Druck ibid. III Nr. 272.

Waldkirch. Vgl. Mitt. XIII (ZGO. NF. VI) S. 126—128, Bader, Badenia NF. II (1862) 584, Freiburger Diöcesan-Arch. III 124, ZGO. NF. V 495.

1300 Aug. 8. Die Herren von Schwarzenberg geben Waldkirch *Freiburger* Recht. Or. im Arch. zu Waldkirch. Druck in Schreiber Urkb. von Freiburg I 157. Vgl. Mitt. S. 126.

1379—1712. Bestätigung der Privilegien. Or. im Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 127.

1459. Ordnung der Schneider- und Tuchhändlerzunft, mit Zusätzen bestätigt 1597. Or. in Waldkirch. Auszüge ZGO. XVII S. 46, 47.

1470. Söldnereid. Vgl. ZGO. XVIII S. 433.

1470. Stadtschreiberordnung. Druck ZGO. XVI 402, 403.

1470. Stadtrecht. Vgl. ZGO. XIV 79.

1498 Jan. 28. Entscheidung zwischen Stift und Stadt W., Bannwein und Waldnutzung betr. Or. im Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 128.

1507. Stadtrecht. Druck Freiburger Zt. X (1892). Vgl. ZGO. VII S. 190.

1588. Stadtrecht. Vgl. ZGO. XIV S. 80 ff., Mitt. XIII S. 128.

Waldshut. Vgl. Mitt. X (ZGO. NF. IV) S. 92—168, Bader Gesch. der Stadt W. (Freiburg 1832), Chronik von W. und Umgebung aus dem 18. Jahrh. Hdschr. (im Besitze des Herrn Franz Längle zu Wutöschingen vgl. Mitt. VIII [ZGO. NF. II] S. 121), Loserth im Arch. f. Österr. Gesch. Bd. 77 S. 1—149.

1363 Febr. 1. Privileg Herzog Rudolfs von Österreich das Asylrecht der Bürgerhäuser betr.. Kopie im Stadtarchiv. Vgl. Mitt. 96.

1370. Privileg K. Karls IV. für W. Verloren, Nachrichten über diesen und andere verlorene Freiheitsbriefe in einem Verzeichnisse vom 11. Sept. 1733 im Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 93.

1380 Okt. 16. König Wenzel befreit die Bürger von fremden Gerichten. Kopie im Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 96, 97.

1380. Derselbe gewährt den Bürgern das Recht, mit Aechtern Gemeinschaft zu haben. Mitt. S. 97.

1445. K. Friedrich IV. verleiht der Stadt 2 Jahrmärkte. Vgl. Mitt. 100, auch Mitt. XVII (ZGO. NF. X S. 68) über eine Kopie dieser Urk. im Arch. der (kath.) Pfarrei zu Birndorf.

1468 Nov. 21., 1469 März 1. K. Friedrich IV. bestätigt der Stadt alle Privilegien (Vgl. Mitt. 104) und verleiht ihr den Wasserzoll (ibid. 105).

1487 Febr. 5. Vergleich zwischen Kloster Königsfelden und der Stadt W. Mitt. 106.

1489 Dez. 20. Schiedsspruch zwischen der Stadt und den »Leuten auf dem Schwarzwalde« über Ausdehnung der städtischen Gerichtsbarkeit. Vgl. Mitt. 106.

1490 Juni 18., 1496 Febr. 26. Bestätigung der städtischen Freiheiten durch Maximilian. Vgl. Mitt. 107, 108.

1496 März 1. K. Maximilian verleiht der Stadt W. nach einer Feuersbrunst eine neue Ordnung bezüglich Wiederaufbaues und Hebung der Stadt. Vgl. Mitt. 108.

1513 Jan. 29. Zunftordnung der Schuhmacher. Vgl. Mitt. 108.

1520 Dez. 16. Karl V. bestätigt der Stadt Waldshut ihre Rechte und Freiheiten. Vgl. Mitt. 109.

1523 Aug. 17. Vergleichsbrief in Streitigkeiten der Stadt Waldshut mit der Stadt Laufenburg über Fischereiberechtigungen. Vgl. Mitt. 109.

1526 Jan. 19. Aufhebung aller Privilegien der Stadt. Druck im Arch. f. Österr. Gesch. Bd. 77 S. 135.

1527 April 12. Erzherzog Ferdinand von Österreich ordnet die Verfassung der Stadt, indem er ihr nur wenige ihrer alten Rechte zurückgiebt. Vgl. Mitt. S. 110.

1530. Aug. 10. Priv. Karl V. für Waldshut. Vgl. Mitt. S. 111.

1553. Stadtbuch enthaltend Statuten und Ordnungen für die Stadt, Feuerordnung, Steingrubenordnung, Beeidigungsformulare für die städtischen Beamten (1631) etc. Vgl. Mitt. S. 113, vgl. auch S. 161 Nr. 384.

1567 Nov. 3. Bestätigung der Privilegien von W. durch Erzherzog Ferdinand. Vgl. Mitt. S. 115.

1594. Buch der Statuten und Freiheiten der Stadt W., enthaltend Bestimmungen über eheliches Güterrecht, Erbrecht, Strafrecht, Gewerberecht etc. Vgl. Mitt. S. 101.

1599 März 24. Bestätigung der Privilegien der Stadt W. durch Kaiser Rudolf II. Vgl. Mitt. S. 117.

1624. Eid und Ordnung der »Drottmeister« zu W. Kopie im Gemeindearchiv zu Dogern. Vgl. Mitt. VII (ZGO. NF. I) S. 33 Nr. 15. Vgl. auch ibid. S. 34 Nr. 16, 17.

1631 Juli 25. Satzungen der Herrenstubengesellschaft. Vgl. Mitt. S. 120.

1646 April 23. Aufzeichnung über Ausdehnung des Blutbannbezirks der Stadt W. Vgl. Mitt. S. 124, auch S. 160 Nr. 376.

1651 Aug. 14. Bestätigung der Privilegien durch Erzherzog Ferdinand Karl von Österreich. Vgl. Mitt. S. 125.

1701 Okt. 17. Kaiser Leopold bewilligt der Stadt W. unter Erneuerung der früheren Privilegien auch »die ehemal. gehabte Freyheit zweier jährl. Viehmärkte«. Vgl. Mitt. S. 132.

1707 Juni 18, 1742 Juni 15. Bestätigung der Privilegien von W. durch Joseph I. und Maria Theresia. Vgl. Mitt. S. 135. 137.

Wangen. Vgl. Hugo, Mediatisierung der d. Reichsstädte (1838) S. 155, 156.

1281. K. Rudolf bestätigt die Satzung Friedrichs II. über die Vogtei von Wangen. Or. Gemeindearch. W. Druck Boehmer Acta imp. selecta p. 335. Vgl. Fürstenb. Urkb. I 560, Regesten der Markgrafen I h 7.

1286 Jan. 10. K. Rudolf verleiht den Bürgern von W. *Überlinger* Recht. Or. in Stuttgart. Druck Hugo Mediat. S. 403.

1348. Privileg. Druck ZGO. XXII 28.

1377. Privilegienbestätigung. Vgl. ZGO. XXII 21.

Wolfach. Vgl. Mitt. XVII (ZGO. NF. X) S. 92, 93, Baden in geogr. . . . Hinsicht S. 986.

1305—1724. Freiheitsbriefe der Grafen zu Fürstenberg für W. Or. im Stadtarch. Druck Fürstenb. Urkb. II 21, 427, VI 108, II 570, Regesten III 40, 132, IV 120, 124, 426. Vgl. Mitt. XVII S. 92. Kopialbuch der Wolfacher Freiheitsbriefe im F. Fürstenbergischen Arch. zu Donaueschingen. Vgl. Fürstenb. Urkb. III S. 31 Nr. 40.

1347 Okt. 23. Stadtrecht. Or. Stadtarch. (?) Druck Fürst. Urkb. II 264, vgl. auch V 488 S. 429.

1400—1500. Weistum. Vgl. Fürstenb. Urkb. III 1, Freiburger Ztschr. II S 425.

1407—1537. Städtische Verordnungen über Amt des Schultheissen, Stadtschreibers und Schullehrers, den Eid der Bürger und Dienstknechte, abschriftlich in Ms. des Stadtarchivs. Stadtschreiberordn. von 1470, Büttelordnung und Eide, gedruckt ZGO. XX 42 ff.

1470—1509. Stadtbuch. Druck Fürst. Urkb. VII 1.

1510. Aufnahme von Wolfach ins Burgrecht von Rottweil. Vgl. ZGO. XXX 408.

1603. Ordnung betr. die Musketiere und Schützen zu W. Vgl. Mitt. S. 92.

1615. Verordnung über die Reutfelder. Vgl. ZGO. XXI 266.

1643. Niedere Gerichtsordnung. Stadtarch.

1687. Verordnungen über Polizei, sowie Strassen und Felder der Stadt. Stadtarch. Vgl. Mitt. S. 93.

Zell am Harmersbach. Vgl. Mitt. XIX (ZGO. NF. XII) S. 53, 54, J. J. Moser, Staatsrecht von Zell (Leipzig 1740), Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes S. 218 ff., Platz in ZGO. NF. XII S. 691 ff.

1366. Privileg Karls IV. für Zell. Vgl. ZGO. XII S. 691.

1545. Privileg Karls V. für Zell. Vgl. ibid.

1682. »Stattbuch der Reichsstatt Zell« im Gemeindearch. Vgl. Mitt. S. 53.

1727—1730. »Neue Schwörartikel-Aydt, so die Bürger zu schwören haben.« Gemeindearch. Vgl. Mitt. S. 54.

1793. Entwurf einer Gantordnung. Gemeindearch. Vgl. Mitt. S. 54.

Stadtrecht abgedr. in Samml. der Landrechte (Karlsruhe 1805) II S. 3—58.

Miscellen.

Nochmals das oberrheinische Formelbuch. Gegenüber den von mir in dieser Zeitschrift N. F. 11, 1—35 veröffentlichten Briefen eines oberrheinischen Formelbuches aus der Zeit der ersten Habsburger hat Bresslau im Neuen Archiv 21, 783 starke Bedenken geäussert. Sicher habe der Verfasser, bemerkt Bresslau, gewisse Kenntnis von den Dingen gehabt, die er behandelt, aber wie die Briefe vorliegen, zeigen sie so viele formelle Verstösse gegen den überwiegenden, wenn nicht konstanten Gebrauch der Zeit und so viele stilistische Übereinstimmung in Stücken, die von verschiedenen Ausstellern herrühren sollen, dass der Verdacht, sie seien fingiert oder zum mindesten in ausserordentlich starkem Masse überarbeitet, sehr nahe zu liegen scheint. Professor Bresslau war so freundlich gewesen, mir schon vorher in einem längeren Schreiben (vom 6. April 1896) seine Bedenken ausführlicher auseinanderzusetzen. Ich musste natürlich für die Verwertung dieser Briefe in den Regesten König Rudolfs über die Sachlage ins klare zu kommen suchen. Und die neuerliche Untersuchung der Briefsammlung brachte mich denn schliesslich zu einem Ergebnisse, welches mit der Ansicht Bresslaus im wesentlichen übereinstimmt. Ich habe dem bereits in Reg. imperii VI n. 1766 Ausdruck gegeben und muss nunmehr an dieser Stelle eine nähere Begründung für die Modifizierung meines Urteils bringen.

Für uns kommen hauptsächlich die erste und letzte Gruppe der Briefsammlung (n. 1—22, 60—72) in Betracht. Sie enthalten die Schreiben, welche mit König Rudolf und seiner Zeit in Beziehung stehen, beide Gruppen betreffen überwiegend Städte und Bürger, die Stellung von Städten zu König und Reich, Recht, Handel und Wandel in Städten. Zwölf von diesen 34 Schreiben[1]) sollen von König Rudolf herrühren, acht sind von

[1]) Nr. 13, ein ganz allgemein gehaltenes Formular einer Privilegienbestätigung, bleibt ausser Betracht. Zwei Briefe waren schon in Böhmers Acta imperii sel. 366 n. 481 und 709 n. 1009 ediert worden; ich citiere diese mit n. 481 und n. 1009, die übrigen mit der Nummer meiner Publikation; n. 60, 61 und 62 des Codex sind daselbst nur in Regesten (S. 34, 35) mitgeteilt.

mindestens fünf verschiedenen Ausstellern an ihn gerichtet, die übrigen 14 sind von 13 ganz verschiedenen Schreibern für verschiedene Empfänger bestimmt. Wenn nun bei so bewandten Verhältnissen die Stilvergleichung ergiebt, dass alle diese Briefe dasselbe Diktat aufweisen, dann folgt hieraus allein schon, dass die Briefe das Erzeugnis auch eines und desselben Urhebers sind, dass sie also fingiert sein müssen.

Das ist nun in der That der Fall. Schon früher war mir eine gewisse Unbeholfenheit des Ausdrucks, die Anwendung mühsamer Konstruktionen in den Schreiben König Rudolfs aufgefallen, Eigenschaften, die mit der sonstigen gewandten und beredten Stilistik der königlichen Episteln sehr kontrastieren. Ganz dasselbe ergab sich nun auch bei den übrigen Briefen der Sammlung. Es ist in erster Linie eine gewisse eigentümliche Wortstellung, welche den Briefen dieses Gepräge verleiht. Zunächst die ganz regelmässige Voraussstellung des Pronomens vor das eine Anrede enthaltende Substantiv: vestra, tua dileccio n. 1, 5, 27; vestra, nostra celsitudo n. 4, 8, 15, 17, 18; vestra serenitas n. 4, 17, 18; tua fidelitas n. 6, 8, 14, 15, 23; vestra circumspeccio n. 7, 9, 21, 28, n. 481; vestra magnificencia n. 7, 21; vestra strenuitas n. 13, 17, 18; vestra industria n. 12, 19, 20, 29, n. 481; tua, vestra discrecio n. 25, 27, 33; vestra dominacio n. 9, 22, 26, 29; vestra sapientia n. 1009, u. s. w. Der sonstige Gebrauch der Zeit geht dahin, in der Regel das Pronomen nachzustellen, weil dies fast immer durch die Gesetze des richtigen Tonfalles (Rhythmus, Cursus) bedingt ist. Indem nun diese Normen in unseren Briefen vielfach unberücksichtigt blieben, entstanden harte Wendungen, wie z. B. in n. 13: vestre strenuitati volumus esse notum, während es sonst heissen würde: strenuitati vestre notum esse volumus; oder n. 14: tue fidelitati presentibus innotescat und n. 27: tue dileccioni clareat per presentes, statt fidelitati tue, dileccioni tue.

Dazu gesellen sich nun eine Reihe von noch auffallenderen Diktateigentümlichkeiten aller dieser Briefe[1]). Die Sätze werden sehr gerne eingeleitet mit Cum igitur und cum ergo (n. 3, 12, 18, 19, 21, 26, 28, 29, n. 481), oder mit Sciat igitur (n. 6, 9, 10, 22, 23, 33, n. 1009), am liebsten aber und geradezu charakteristisch mit quare (n. 1, 5, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 22, 27, 33, n. 481). Strafandrohung oder Versprechen der Belohnung u. ä. wird regelmässig mit sciens oder sciturus eingeführt (n. 1, 14, 15, 16, 19, 22, 29, n. 481). Verhältnismässig häufig wird das sonst nicht sehr gebräuchliche Wort barones angewendet (n. 3, 6, 8, 18, 29, 33), ebenso die Anrede vestra circumspeccio (vgl. oben) und zwar auch in Schreiben von

---

[1]) Auf eine Reihe der nachfolgenden Beobachtungen hat Bresslau in dem oben citierten Briefe aufmerksam gemacht.

Reichsangehörigen an den König (n. 7, 9, 21), wo sie entschieden ungehörig ist. Gewisse Wendungen und Phrasen kehren oft wörtlich wieder: consilium et auxilium n. 15, 18, 22; experiencia ambigere non permittit n. 1009, experiencia comperimus non ambigua n. 10; nulla causa previa rationabili 22, nulla racione previa 28; rebus suis temere spoliatus 18, rebus suis temere spoliaverunt 28; auspice domino n. 6, 9; der Schluss von n. 16 und 22, von n. 5 und 19. Sehr auffallend ist endlich, dass in keinem der Schreiben Rudolfs die Grussformel, soweit eine solche vorhanden ist, so lautet, wie sie nach allgemeinem Brauch in Königsbriefen lauten sollte, nämlich: graciam suam et omne bonum[1]); es heisst vielmehr salutem et graciam suam (n. 1, 12, 16, 17, 33), oder suam graciam (n. 6, 13, 23), oder salutem (n. 15), oder bonam in omnibus voluntatem (n. 481). Es erscheint besonders unzulässig, dass der König Reichsangehörigen seinen Gruss (salutem) entbietet; denn dies kommt nur in Briefen an auswärtige Fürsten, an Kardinäle und Kirchenfürsten und höhere Geistliche vor[2]). Geradezu ganz ungehörig ist die Inscriptio in n. 481: sancte sedis Coloniensis episcopo (!) bonam in omnibus voluntatem.

All diese Dinge wirken schlagend, wenn man z. B. Schreiben wie n. 14, 15 und 19 mit einander vergleicht, das erste vom Landvogt Otto von Ochsenstein an den Schultheiss von Hagenau, das zweite von K. Rudolf an einen Vogt, das dritte von der Stadt Strassburg an die Stadt Speier. Nr. 15 ist eine ganze Mustersammlung der angeführten Eigentümlichkeiten, besonders auch der schwerfälligen Diktion, n. 14 beginnt genau mit derselben Formel wie n. 15: tue fidelitati presentibus innotescat, beide drohen sub obtentu nostre (regalis) gracie (was auch noch in n. 8 ganz ebenso vorkommt), in allen dreien die Verbindung mit quare, die schleppende Konstruktion mit sciens oder sciturus.

So ist wohl die einheitliche stilistische Mache der beiden fraglichen Briefgruppen und daher ihr Charakter als fingierter

---

[1]) So schreibt K. Rudolf sogar an seine Gemahlin und seine Söhne, vgl. Wiener Briefsammlung n. 119, 126, 284. Wenn in einer Sühne K. Rudolfs vom 20. Juni 1282 (Böhmer Acta sel. 342) salutem et credere subnotatis vorkommt, so geht diese den Privaturkunden eigentümliche Formel in diesem Falle auf die von den Parteien herrührende Fassung der Urkunde zurück. Italienischen Unterthanen wird, wohl nicht ohne Absicht, geschrieben: graciam suam et benivolam (bonam) voluntatem, Wiener Briefs. n. 159, Stobbe im Archiv f. österr. Gesch. 14, 358 n. 237, 365 n. 272, Winkelmann Acta 2, 90. — [2]) Vgl. Erben im Neuen Archiv 20, 362. So z. B. in Bodmann Cod. ep. Rudolfi 3 (an den König von England); ib. 148, Schreiben an die Inquisitoren, und in der dazu gehörigen Neupublizierung der Konstitutionen K. Friedrichs II. gegen die Ketzer, Böhmer Acta sel. 367 n. 484, vgl. Reg. imper. VI n. 1050, 51.

Schreiben, als Stilübungen unbestreitbar. Allein sie sind darum nicht einfach bei Seite zu werfen. Ihr Verfasser hat ganz erhebliche Kenntnis der Zeitereignisse in Südwestdeutschland, ein Umstand, der mich früher die formellen Bedenken übersehen liess. Die Kenntnisse können nun nicht mehr durch die Benützung von Vorlagen aus der königlichen Kanzlei erklärt werden, sondern nur dadurch, dass der Verfasser eben selber damals, d. h. in den letzten Jahren von Rudolfs Regierung arbeitete, dass er ihm bekannte Ereignisse als Themata seiner Stilübungen nahm, auch selber dies und jenes aus seiner Phantasie hinzuthat und so eine Sammlung zustande brachte, ähnlich der wie sie um dieselbe Zeit der niederbaierische Notar Wolfgang von Altaich kompilierte [1]).

Es macht den Eindruck, als ob dieser Mann vom Oberrhein, vielleicht ein Constanzer [2]), etwa in den Jahren 1283 bis 1291 nach und nach sein Formelbuch zusammenschrieb [3]). Bis 1283 und 1284 reichen die Ereignisse zurück, an die er anknüpft. In n. 4, das sonst in den Jänner 1284 fiele, ist die Rede von einem päpstlichen Legaten, der am Rhein angekommen sei und ich habe schon in Reg. imp. VI n. 1813 vermutet, dass dem Diktator hier der Kardinallegat Johannes von Tusculum vorschwebte, der im Herbst 1286 in diesen Gegenden eintraf; hiernach wäre dieses Schreiben frühestens Ende 1286 entstanden. Das angebliche Schreiben Bischof Heinrichs von Basel an König Rudolf (n. 9) scheint recht bald nach Heinrichs Sendung an die Kurie im Februar 1286 geschrieben zu sein (vgl. Reg. imp. VI n. 2010 [4]). Die spätesten sicheren Beziehungen führen zur Niederlage der Berner an der Schosshalde am 27. April 1289 (n. 1009) und zur Bemühung König Rudolfs, seinem Sohne (Albrecht) die Nachfolge zu verschaffen im Frühling 1291 (n. 481).

[1]) Vgl. Reg. imp. VI n. 2517. — [2]) Die Beziehungen zu Constanz sind doch auch in den beiden fraglichen Gruppen stark hervortretend — 9 Schreiben betreffen Constanz. — [3]) Eine Beobachtung bei Schreiben Friedrichs d. Sch. und Ludwigs d. B. an Constanz (1314 Juni 20, Nov. 28, Dez. 9, Schwalm im Neuen Archiv 23, 297, 314, 315) schien mich auf eine Spur zu leiten, die zu einer andern Annahme geführt hätte. In diesen Briefen kommt nämlich das »quare« und das »scituri« vor. Sollten wir etwa da die Quelle für die oben geschilderten Eigentümlichkeiten des Diktators vor uns haben, hätte er die Königsurkunden und Briefe des Constanzer Archivs als Muster benützt? Um dies zu verfolgen, sah ich eine ganze Reihe der für Constanz ausgestellten Königsurkunden seit Rudolf durch, welche mir durch das General-Landesarchiv in gütigster Weise nach Wien gesandt wurden. Allein es fand sich absolut gar kein weiterer Anhaltspunkt mehr vor, so dass es doch wohl bei der oben ausgesprochenen Annahme verbleiben muss, dass die beiden fraglichen Teile der Briefsammlung in den letzten Jahren der Regierung König Rudolfs entstanden sein werden. — [4]) Wegen der hier vorkommenden Wendung manu militum, quam prepotens Germania poterit germinare vgl. Reg. imp. VI n. 1920.

Darnach sind denn nun diese Schreiben kritisch zu beurteilen und zu verwerten. Es erklären sich so vor allem die verschiedenen auffallenden Angaben, die mit anderweitig Bekanntem gar nicht zusammenstimmen, oder ihm geradezu widersprechen. So also der päpstliche Legat am Oberrhein zu Anfang 1284 (n. 4), die Vermittlung schwäbischer Städte im Speierer Streite (n. 6), der Krieg »in Austria« (n. 33) und noch anderes (vgl. n. 7, 8, 9, 10, 13, 21, 23, 1009). Das sind einfach Unrichtigkeiten, die der Verfasser bewusst oder unbewusst hineingebracht hat. Es erklären sich Ungehörigkeiten wie die klägliche Sprache des Königs gegenüber einer Stadt in n. 10, die Drohung gegen Räuber in dem Schutzbrief n. 16, die Absicht Rudolfs cingulum militie dissolvere in n. 481. Allein trotz alledem kann da und dort ein Kern stecken, der ganz wohl unter den gebotenen Reserven historisch verwertet werden darf. In n. 6 fordert z. B. König Rudolf den Grafen Albrecht von Hohenberg Landvogt in Schwaben auf, mit Vertretern der ihm untergebenen Städte an einem bestimmten Tage nach Speier zu kommen, damit durch deren und der Grossen Rat der Zwist zwischen Bürgern und Geistlichkeit in Speier beigelegt werde. Hierzu bemerkte ich in Reg. imp. VI n. 1842: Dass die Vertreter der schwäbischen Städte wegen jenes Friedenswerkes nach Speier berufen wurden, ist ganz undenkbar. Aber vielleicht ist es gestattet, die Kombination des Kompilators so aufzulösen: es wurden unter Intervention des Landvogts Albrecht von Hohenberg die schwäbischen Städteboten an den Rhein geladen, allein nicht nach und wegen Speier, sondern nach Worms und wegen der Steuerforderungen des Königs und neuerlicher Leistung des Treueides. Denn wir wissen, dass Rudolf die rheinischen Städte auf Jacobi 1284 nach Worms zu diesem Zwecke zusammenberief (vgl. Reg. imp. VI n. 1850a). Aus unserem Schreiben dürfen wir also mit gewisser Wahrscheinlichkeit entnehmen, dass damals auch die schwäbischen Städte Vertreter nach Worms zu senden hatten.

Solche Kritik muss bei jedem einzelnen der Briefe nach Lage der Dinge geübt werden. Ich habe dies in der Neubearbeitung der Regesten von 1273—1313 versucht und dasjenige in diesen Briefen zu fassen gestrebt, was ihnen vielleicht als verwertbar entnommen werden kann. Ich darf daher wohl einfach darauf verweisen und citiere die betreffenden Nummern von Reg. imp. VI, nämlich n. 1766, 1813, 1819, 1842, 1843, 1902, 2010, 2112, 2121, 2227, 2444, 2510—2516.

Die erste und letzte Gruppe des ganzen Formelbuches ist also in den letzten Jahren König Rudolfs in der geschilderten Weise entstanden. Ganz zu trennen davon ist die mittlere Briefgruppe (Cod. n. 23—59), deren Schreiben die geistliche Verwaltung und das Verfahren vor geistlichem Gericht betreffen. Diese Gruppe kann jedenfalls erst nach 1325 abgeschlossen worden

sein[1]). Auch sie ist zwar am Oberrhein entstanden, sehr wahrscheinlich ebenfalls in Konstanz, aber ihr Kompilator hat wohl kaum etwas mit dem Verfasser der andern Briefe zu thun; er hat wohl nur die ältere Sammlung mit seiner eigenen verbunden. Wenn daher Cartellieri aus der Vereinigung der früher massgebenden Erwägungen schliessen zu können glaubte, dass etwa ein Notar des Konstanzer bischöflichen Gerichtes mit Unterstützung Bischof Heinrichs von Klingenberg (1293—1306) die Sammlung angelegt habe, so dürfen wir jetzt dieser Vermutung nicht mehr Raum geben. Denn jene älteren Briefe sind geschrieben, als Heinrich von Klingenberg noch gar nicht Bischof von Konstanz war, und dass er etwa als Vicekanzler König Rudolfs zu solchen ungelenken Stilübungen Pathe gestanden, ist gewiss nicht anzunehmen. Als aber die zweite, geistliche Briefgruppe in Konstanz kompiliert wurde, war Bischof Heinrich längst schon tot.

Wien. *Oswald Redlich.*

Über den Ursprung des Konstanzer Freskencyclus aus dem 14. Jahrhundert, welcher sich in dem Hinterhause Münsterplatz 5 befindet und in dem jetzt noch erhaltenen Teile von kunst- wie von kulturgeschichtlicher Seite gleich geschätzte Darstellungen über die Leinwandweberei enthält, habe ich, einer Anregung Schultes folgend, eingehende Nachforschungen im Stadtarchiv Konstanz angestellt. Die Konstanzer Steuerbücher reichen bis 1429 zurück und soweit die Häusersteuerregister eine zuverlässige Fährte boten, konnte nur festgestellt werden, dass das fragliche Haus, in dem sich die interessanten Wandgemälde befinden, jedenfalls schon im 15. Jahrhundert dem Stift St. Johann gehörte, als dessen Mesnereiwohnung diente und von der städtischen Häusersteuer frei war. Als Mesnereihaus von St. Johann hat bereits Schober, Das alte Konstanz, II S. 29 dasselbe richtig bezeichnet. Vgl. auch Kraus, Kunstdenkmäler I S. 288 f., Ettmüller in den Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Heft XXX, und vor beiden Mone ZGO. XVII, 284.

Es ist klar, dass wir in einer vermöglichen Handelsfamilie des Mittelalters den Urheber des Cyclus zu erblicken haben und dass jedenfalls das Stift St. Johann es nicht war, welches die Dienstwohnung seines Pfarrmesners mit solcher für jene Zeit luxuriös zu bezeichnender Pracht ausstattete. Ausserdem verbot der Inhalt der Darstellungen, an eine Beziehung zum Stift St. Johann zu denken. Der Versuch, aus den Quellen des Stadtarchivs Konstanz eine befriedigende Lösung der Frage zu erhalten, war demnach gescheitert. Dieser Tage kam ich bei Durchsicht der Archivabteilung Petershausen (Conv. 64) im Grossh. General-

[1]) Wie Cartellieri in dieser Zeitschrift N.F. 11, 316 gezeigt hat.

landesarchive zu Karlsruhe auf eine Urkunde, welche uns einen Fingerzeig giebt, woher die Bilder stammen mögen. Der Cyclus befindet sich nämlich an der seitlichen Abschlusswand des fraglichen Hauses gegen das nördliche Nachbarhaus zum Hirschhorn zu, ja ist besser gesagt auf die sehr starke Mauer jenes Hauses aufgemalt, da das Haus, welches die Bilder enthält, vom »Hirschhorn« nicht durch eine eigene Mauer getrennt ist. Das Haus zum Hirschhorn gehörte aber im spätern Mittelalter dem Kloster Petershausen. Die genannte Urkunde, datiert vom 28. Juni 1372, ausgestellt vom Konstanzer Stadtamman Ulrich von Roggvile, berichtet uns, dass an diesem Tage der Konstanzer Bürger und Goldschmied Konrad Flötzer und seine Frau Agnes, letztere durch die Hand ihres gekorenen Vogtes Heinrich im Turn, an Abt Burkart und den Konvent des Klosters Petershausen um den zum Kaufpreis von 360 Pfund Heller ihr Haus und Hofraithe genannt Hirschhorn verkauft haben, »die zu Konstanz bei der S. Johanneskirche gelegen sind zwischen dem Haus, darin jetzt die Volgerin wohnt und dem Haus und Hofraithe, die Herr Heinrich Underschopf selig bewohnt hatte, welche beiden Nachbarhäuser jetzt an das Gotteshaus S. Johann gehören«. Das Haus mit den Bildern war also schon im Jahre 1372 im Besitze des Stifts S. Johann, die Bilder sind demnach vor dieses Jahr zurück zu datieren. In der Familie Unterschopf ist aber eine Geschlechterfamilie als Eigentümerin des fraglichen Hauses gefunden, die sehr wohl die Gemälde anbringen lassen konnte. Es mag der zwischen 1285 und 1320 (vgl. Beyerle, Ratslisten S. 63—76) erwähnte Heinrich Unterschopf, Schenk des Bischofs von Konstanz, gewesen sein, der die Wände seines Hauses in der gedachten Weise schmücken liess. Wenn wir weiter erwägen, dass ein Heinrich Unterschopf von 1331—1345 als Chorherr von St. Johann vorkommt (siehe Konstanzer Bischofsregesten II Nr. 4269, 4723), welcher der in unserer Urkunde erwähnte Heinrich Unterschopf sein dürfte, so ist uns damit auch gleichzeitig ein Schlüssel gegeben, auf welche Weise das fragliche Haus in den Besitz des Stifts S. Johann kam. Es geschah dies vermutlich durch letztwillige Zuwendung des gedachten Chorherrn Heinrich Unterschopf.

Konstanz. *K. Beyerle.*

Zur Lebensgeschichte des Ulrich Zasius. In der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N.F. II, S. 183 f. teilte vor kurzem F. Priebatsch einen Brief von Bürgermeister und Rat zu Konstanz vom 3. August 1485 mit, in welchem Ulrich Zasius für das Stadtschreiberamt des kleinen schwäbischen Gemeinwesens Buchhorn empfohlen wird, in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XVIII, S. 170—178 brachte alsdann F. P. Bremer das Familienstatut

der Herren von Rappoltstein vom 10. Februar 1511 zum Abdruck, dessen Entwurf nach den überzeugenden Darlegungen des Herausgebers auf Zasius zurückzuführen ist. Es sei gestattet mit dem Hinweis auf diese beiden Aufsätze den auf zwei noch unbekannte Urkunden zu verbinden, die des Freiburger Gelehrten Thätigkeit als Anwalt veranschaulichen mögen[1]).

R. Stintzing[2]) hat mit Recht des Ansehens gedacht, dessen sich Zasius als Sachwalter erfreute; man habe ihn mit Q Mucius Scaevola verglichen. Ein Zeugnis hiefür ist die Urkunde der Äbtissin Veronica und des Konvents von Güntersthal vom 17. Februar 1506[3]). In einem Streite mit Vogt und Richter zu Wolfersweiler sowie Paulin von Öhlinsweiler, der vor dem Abt von St. Peter auf dem Schwarzwald zum Austrag gebracht werden soll, werden die »hoch- und wohlgelehrten, würdigen und ehrsamen Herren«, Doctor Ulrich Zasius (Zass) und der Magister der freien Künste Blasius Eichen, zu »Anwälten, Sachträgern, Gewalt- und Machthabern« der Frauen von Güntersthal bestellt: was sie oder ihre Ersatzmänner beschliessen, bindet das Kloster, das ihnen unter Verpfändung seines liegenden und fahrenden Gutes jedweden Schaden zu ersetzen verspricht.

Die Dürftigkeit der Überlieferung gestattet nicht, Ursache und Ausgang des Zwistes kennen zu lernen: jedenfalls aber trat diese Irrung an Bedeutung weit hinter einer anderen zurück, die das Kloster Güntersthal und die Freiburger Stadtgemeinde während der nächsten sechs Jahre in Spannung erhielt[4]).

Veranlassung und Verlauf waren folgende. Im Jahre 1467 hatte der Rat von Freiburg zwischen den Güntersthaler Nonnen und den Einwohnern des Dorfes Adelhausen einen Vergleich vereinbart, in welchem durch die Aufrichtung einer neuen Grenze der Geltungsbereich der klösterlichen Hoheitsrechte umschrieben worden war. Ohne Wissen der Klosterfrauen war späterhin dem

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass die von Ulr. Zasius redigierte und am 2. Okt. 1511 von Markgraf Christoph bestätigte Erbordnung für die Markgrafschaft Baden, die Stintzing (Ulrich Zasius, 156 Anm. 1) nur dem Titel nach kennt, handschriftlich und als Druck im Karlsruher Archive vorhanden ist Über das Honorar, das Zasius für seine Arbeit bezogen, vgl. die Notiz bei Mayer, Beiträge z. Gesch. des bad. Civilrechts, 19 Anm. 3 — *Anm. d. Red.* — [2]) Stintzing, Ulrich Zasius 46. — [3]) Karlsruhe GLA. Kopb. 378a, 27. — [4]) Ich stütze mich im folgenden auf die Akten von Güntersthal, Conv. 2 10 und 16 (GLA.); das Original der Urkunde vom 27. Oktober 1511 (GLA. 23 Gen. 7) umfasst 112 Folioseiten; vgl. im Allgemeinen Bader, Freiburger Diöcesanarchiv V, 163 f, 180 ff. Die hier citierte Handschrift: »Beschreibung des adeligen Gotteshauses Güntersthal de anno 1752« ist mir nicht zu Gesicht gekommen. Auch blieben Nachforschungen nach weiterem archivalischem Material im Freiburger Stadtarchiv, die Herr Dr. Albert anzustellen die Güte hatte, ohne Erfolg.

Vertragsinstrument ein Vorbehalt beigefügt worden, der das Eigentum der Stadt am hohen Gericht, an Wonne und Weide in dem zuvor strittigen Gebiete wahren sollte. Als Freiburg im Jahre 1506 das Dorf Adelhausen, ein österreichisches Lehen der Familie von Snewlin, käuflich an sich brachte, musste die Abtei, die ohne Zweifel von jener Klausel inzwischen erfahren hatte, eine Einbusse ihrer bisher geübten Gerechtsamen befürchten. Sie wandte sich an die österreichische Regierung zu Ensisheim, die am 16. April 1507 zu ihren Gunsten entschied. Neue Eingriffe Freiburgs veranlassten neue Beschwerden des Günterstbaler Kastvogts Rudolf von Blumeneck in Ensisheim; Freiburg aber appellierte an den Statthalter in Innsbruck, der die Aussöhnung der Streitenden dem ersten Gerichtshof anheimgab. Nach zahlreichen Rechtstagen erging endlich am 27. Oktober 1511 ein zweites Urteil der Ensisheimer Regierung; allein erst am 3. April 1512 gelang es der Vermittlung der Freiburger Universität, den langwierigen Hader zu schlichten.

Ulrich Zasius hatte sich im Jahre 1506 der Abtei verpflichten können, da städtische Interessen nicht in Frage gestellt worden waren. Der Streit der nächsten Jahre musste ihn auf Seiten der Gemeinde finden, nachdem ihn schon 1502 der Rat verpflichtet hatte, »*ze raten mundllich oder mit schrifftlichen ratschlegen, ze riten, reden und alles das ze tun, darzu doctores gewonlich gebrucht werden*«[1]). Es entsprach dieser Bestimmung, dass man ihn, den Schreiber des Stadtgerichts, im Jahre 1508 nach Ensisheim entsandte, um hier die Sache Freiburgs zu vertreten. Die Gegenpartei aber wusste einen Beschluss zu erwirken, der ihm die Erledigung seines Auftrags untersagte. »Růdolff von Blůmeck«, heisst es in einer Urkunde vom 15. Mai 1508[2]) [*hat*] uns berührten doctor uss ursach, das er vorhin in diesem handel by einem beyurtel als ein keys. rat gesässen sye, abzestellen vermeint, und dagegen nit allein wir, besonder ouch der selbig doctor offenlich endeckt und zu verstand geben, daz er in diser sach sich des amptz bysitzens nit witter, besonder allein des stants eins atvocatn gebruchn welle, wie im daz die recht zůlassen, nicht destminder haben stathalter und rat erkent, das bemelter doctor als key. mt. rät des bystännds in diser sach müssig gon soll. Wie wol nun der jetzberürt doctor des oben angezeigten tags (= Mai 8) glich am obend den eid, damit er key. mt. altz ein keyserlicher rat und bysitzer verwandt gewesen ist, uffgeben und sich desselben amptz gentzlich und in allweg verzyen, demnach morndens zinstags (= Mai 9) als ein fryer, unverdingter, onverpflichteter

---

[1]) Stintzing, a. a. o. 44 f., 383. — [2]) Karlsruhe GLA. Kopb. 378a, fol. 32; die willkürliche Abschrift berechtigt zu mannigfachen Korrekturen des Textes, die ich im Einzelnen nicht kenntlich mache.

doctor sins doctoratsampts gebruchen und uns anwalten und gwalthabern eins rats von Fryburg hat wöllen postuliern und byston, [hat] das nun abermalen Růdolff von Blůmegk angefochten, und hynwider von uns selb sin anfechten abstellt ist,« haben Statthalter und Räte erkannt, dass es bei ihrem ersten Spruche sein Bewenden haben solle.

Für Zasius bedeutete, wie es scheint, der Bescheid des Gerichtshofs das Ende seiner Thätigkeit in dem Prozess zwischen Kloster und Stadt. Im Jahre 1511 allerdings findet sich in der Abrechnung mit dem Rate unter den Einnahmen des Juristen eine solche »*umb die letst appellatz*«[1]); unter ihr ist wohl jene des Jahres 1508 zu verstehen, die infolge der Ablehnung des Zasius beschlossen wurde, in unserem vielleicht lückenhaften Material aber nicht weiter erwähnt wird, — allein es ist bezeichnend, dass 1512 nicht auch Zasius von der Universität zum Schiedsrichter bestellt wurde: man mochte sich seines früheren Missgeschicks erinnern.

Noch fordert der Grund der Ablehnung und deren unmittelbare Wirkung einige Aufmerksamkeit. Zasius sei untauglich zum Amte des Fürsprechers, hiess es, weil er bei einem Zwischenurteil[2]) als kaiserlicher Rat und Beisitzer thätig gewesen. Diese Behauptung ging, irren wir nicht, zu weit. Wohl entsprach es dem Rechtsbrauch des deutschen Mittelalters, dass derselbe Mann nicht Richter und Fürsprecher in einer Person sein konnte[3]): aber doch wohl nur dann, wenn das Urteil noch am Tage der Verhandlung gefällt wurde. Hier lagen das Zwischenurteil und die Verhandlungen des 8. Mai 1508 eine Spanne Zeit auseinander; allem Anschein nach war der Zweck des ersteren allein der gewesen, die Verhandlungen des künftigen Rechtstages vorzubereiten, nicht aber sie zu bestimmen und zu binden. Es war vergeblich, dass Zasius, wenn anders wir richtig interpretieren, eidlich bekundete, durch den Schwur, den er zuvor als Rat und Beisitzer geleistet, nicht mehr verpflichtet zu sein, d. h. dass jener Schwur nur für den Tag des Zwischenurteils gültig gewesen sei. So mochte er dem Gerichte gegenüber, dass im Namen Maximilians Recht sprechen sollte, sich für »frei, unverdingt, unverpflichtet« halten. Der Gerichtshof freilich beharrte bei seinem Spruch, obwohl der Freiburger Rat geglaubt hatte, dessen Begründung mit dem Hinweis darauf entkräften zu können, dass es „*in keyserlichen rechten gegrünt ist, das ein*

---

[1]) Stintzing, a. a. O. 384. — [2]) vgl. Haltaus, Glossarium Germanicum s. v. beyurteil. — [3]) vgl. Nietzsche, De prolocutoribus iuris Germanici commentatio, Lipsiae 1831, 39 f.; Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, 199. Beide verzeichnen freilich nur Belege aus niederdeutschen Quellen. — Für die fränkische Zeit vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 184,28 und 310.

yeder assessor oder urtelsprecher, so er syn ampt uffgipt, dannanthin inn allen henndeln wol mag ein atvocat seyn, er wer dann sunst andrer stuck halb nit erlich«."[3]) Der Berufung auf die »kaiserlichen Rechte«, d. h. das römische Recht[4]), blieb der Erfolg versagt.

Berlin. *A. Werminghoff.*

---

[1]) vgl. H. F. Hitzig, Die Assessoren der römischen Magistrate und Richter, München 1893, S. 58 f. — [2]) l. 14 pr. C. de adsessoribus I, 51; vgl. Hitzig, a. a. O. 149. — Das Freiburger Stadtrecht von 1520, bekanntlich das Werk des Ulrich Zasius, gedenkt im Tractat I, Tit. 7 § 1 (fol. XIII der Originalausgabe) der römischen Satzung nicht und bestimmt, dass „*nůn hinfür dhein urteilsprecher noch ouch dhein unser ratsfründ derweder in gericht noch in unserm rat yemants me in rechtlichen sachen und ůbungen syn red thůn oder sin fürsprech sin* [*sol*]; vgl. § 7 (fol. XIV).

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Alemannia: Jahrgang 26 (1898), Heft 1. K. Brunner: Die Kürenbergerforschung, S. 1—38. Referat über Ursprung, Verlauf und gegenwärtigen Stand des litterarischen Streites über das Verhältnis des Kürenbergers zum Nibelungenliede und die Heimat des Dichters, die Verfasser nicht im Breisgau sucht. — O. Heilig: Eine Anzahl altdeutscher Segen aus Heidelberger Handschriften. S. 70—71. Gicht- und Wurmsegen. — K. Pfaff: Märchen aus Lobenfeld. S. 79—95. Fortsetzung der in Band XXIV veröffentlichten Sammlung.

Annales de l'Est: Band 12. Jahr 1898. Heft III. In der Bibliographie S. 464—473 eine eingehende bedeutsame Besprechung des Buches von Jakob »Die Erwerbung des Elsass durch Frankreich« mit interessanten Mitteilungen aus den Pariser Akten von B. A[uerbach] und S. 485—491 eine ausführliche Inhaltsanzeige der Jahrgänge 1896 und 97 dieser Zeitschrift von Th. Schoell.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 17. Jahr 1898. Juni-Juli-August-Heft. Aug. Gasser: Grandidier est-il un faussaire? S. 401—423, der verfehlte Versuch einer Widerlegung von Blochs bekanntem Aufsatz, dessen Argumentation überhaupt nicht begriffen ist. — Schickelé: Le doyenné du Sundgau, S. 424—436, 484—493, 571—580, Fortsetzung der kirchengeschichtlichen Notizen über die Gemeinden jenes alten Ruralkapitels der Basler Diöcese, die Ortschaften Burnhaupt, Carspach, Didenheim, Dornach, Eglingen, Feldbach, Franken, Froeningen, Galfingen und Grenzingen betreffend. — Seyfried: Le curé constitutionnel de Molsheim, S. 448—460, schildert die Verwaltung des konstitutionellen Pfarrers Tiran zu Molsheim in den Jahren 1792 und 93, seine Streitigkeiten mit der Munizipalität und seine Gefangensetzung. — Lévy: Les persécutions des catholiques dans le comté de Saarwerden et la seigneurie de Diemeringen (1697—1793), S. 461—471, 520—528, 603—619, stellt ortschaftsweise die

Beschwerden der Katholiken zusammen, zumeist Störungen des Gottesdienstes, Verbot der Prozessionen u. a. betreffend, durchweg nach den Klageschriften der Geistlichen selbst. — Bloch: Les falsifications modernes dans les oeuvres de Grandidier, S. 561—570, Entgegnung auf Gassers Artikel und Zurückweisung seiner Insinuationen, mit Randglossen von A. I[ngold], der ebenfalls Blochs Beweisführung nicht verstanden hat und nicht von der Wissenschaft, sondern vom gesunden Menschenverstand die Frage entschieden wissen will.

Revue d'Alsace: Nouvelle série. Band 12. Jahr 1898. Juli-August-September-Heft. Weissguerber und Dégerman: Les Mines de Sainte-Marie, S. 305—315, bibliographische Notizen über den Markircher Bergbau. — Nerlinger: Le surnom de Maiselocker donné aux Strasbourgeois, S. 316—327, Übersicht über das Vorkommen, die Entstehung und die Erklärungsversuche dieses den Strassburgern gegebenen Beinamens. — Benoit: Notes d'un voyageur anonyme sur Bale, Brisach, Strasbourg, S. 328—342, Briefe eines Reisenden aus dem Jahr 1688 mit einigen Notizen des Herausgebers über die bekannte Tierprozession im Strassburger Münster. — Schoell: Théophile Conrad Pfeffel, S. 343—362, Fortsetzung der litterargeschichtlichen Studie über Pfeffel. — Gasser: Histoire de la ville et du bailliage de Soultz, S. 363—384, Fortführung der schon seit 1893 laufenden Arbeit mit Angaben über die Befestigung, die Besatzung, die Feuerwehr, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit des oberelsässischen Städtchens. — Une page de l'histoire contemporaine de l'Alsace, S. 385—399, Abdruck eines anonymen Artikels der Europe nouvelle über die Einverleibung Mülhausens in Frankreich. — Liblin: Notes historiques sur l'origine du luthéranisme à Strasbourg, S. 403—418, Abdruck von Excerpten und Notizen Grandidiers. — Liblin: Alsace et régions voisines en temps de guerre, S. 419—427, archivalische Excerpte zur Geschichte des Departements Ober-Rhein in den Monaten April bis Dezember 1794. — Prévôts, abbés et doyens de Honau, Rheinau et S. Pierre-le-Vieux, S. 428—430, Wiedergabe einer von Grandidier aufgestellten Namensliste.

Als archivalische Beilage des Strassburger Diöcesanblattes für das Jahr 1897 hat der um die elsässische Geschichtsforschung hochverdiente greise Stadtbibliothekar von Hagenau Abbé Hanauer ein Cartulaire de l'église de S. George de Haguenau erscheinen lassen (Strassburg, Le Roux, 1898). In 1042 Stücken, teils in extenso, teils in kurzem Regest, ist hier das Archiv der Pfarrei und des Werkes von St. Georg, das über 2500 Pergamenturkunden, zwei Kopialbücher, drei Nekrologien

[illegible]

[illegible]
Nr. 3 nicht [illegible] sondern [illegible] vom Juli [illegible]
sondern vom [illegible]
September 7. Nr. [illegible] vom Mai [illegible]
Nr. 30 nicht vom Februar [illegible] Februar [illegible]
vom Januar 8 sondern Januar [illegible]
dern 20, Nr. 63 [illegible]
vom Januar 13 sondern Februar [illegible]

In den [illegible]
teilt R. Thommen [illegible]
Diecese Konstanz [illegible]
St. Paul in Kärnten [illegible]
welche Bischof [illegible]
der geistlichen Korporationen [illegible]
deren Verwendung [illegible]
dem Bischof [illegible]
kommen. [illegible]

[illegible]

J. Häne teilt im Anzeiger für Schweizerische Geschichte, Jahrg. 1898 Nr. 3, S. 61 ff. aus dem Mailänder Staatsarchive ein bisher unbekanntes, von einem Landsknechte vermutlich verfasstes historisches Volkslied wider die Schweiz aus der Zeit des Konstanzer Sturms vom Jahre 1548 mit. — Ebenda S. 65 bringt H. Türler ein Schreiben der Stadt Bern an den Markgrafen Rudolf v. Hochberg vom 7. April 1485, das sich anscheinend auf eine Intercession des letztern zu Gunsten von Conrad Türst bezieht, zum Abdrucke. *K. O.*

»Die Külsheimer Fehde« bildet das Thema einer Heidelberger Dissertation von R. Kern, in welcher der Verfasser unter Verwertung noch unbenützten Urkundenmateriales einen Überblick über die ältere Ortsgeschichte giebt und im Anschlusse an eine Darstellung des bekannten Mainzer Erzbistumsstreites von 1461 die Einnahme des kurmainzischen Städtchens durch den Grafen Johann v. Wertheim und die daraus entspringenden langwierigen, erst im Jahre 1528 bezw. 1538 beendeten Händel wegen Vergütung der Kriegskosten und Entschädigung der Pfandinhaber schildert.

Im Anhange (S. 57—83) wird eine Anzahl von Urkunden, welche sich auf Külsheim und die erwähnten Streitigkeiten beziehen und aus den Jahren 1214—1538 stammen, zum Abdruck gebracht. *K. O.*

In G. Seeligers Historischer Vierteljahrschrift N. F. III, Heft 3 veröffentlicht P. Haake aus dem Dresdner Archive acht Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte aus den Jahren 1682—86, die an ihre Schwägerin, Kurfürstin Wilhelmine Ernestine v. d. Pfalz gerichtet sind und u. a. den Tod ihres Bruders Karl und ihrer Mutter Charlotte betreffen. *K. O.*

In der Programmbeilage der Heidelberger Oberrealschule vom Jahre 1898 giebt Th. Lorentzen unter dem Titel: Die Hochzeit des Kurprinzen Karl von der Pfalz mit der dänischen Prinzessin Wilhelmine Ernestine (1671) 30 S. 4°, ein anschauliches Bild der Verhandlungen über diese bekanntlich wenig zum Segen der Ehegatten ausschlagende Heirat, die Karl Ludwigs Schwester Sophie eingeleitet hatte, und schildert dann, wesentlich an der Hand eines Berichtes des Landrats Detlev von Ahlefeld, der als Reisemarschall fungierte, die Fahrt der von stattlichem Gefolge begleiteten Braut von Kopenhagen nach Heidelberg und ihren Empfang in der Pfalz. *K. O.*

Dr. Sophie E. v. Jakubowsky, Beziehungen zwischen Strassburg, Zürich und Bern im XVII. Jahrhundert. Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel) 1898.

Den Kern dieser Berner Dissertation bildet die Darlegung des Verhaltens der Städte Zürich und Bern zu dem verbündeten Strassburg in den stürmischen Jahren 1672—78; doch giebt eine umfassende Einleitung, welche fast die Hälfte des Buches ausfüllt, auch über die älteren Verbindungen zwischen Strassburg und den Eidgenossen von der Mitte des 13. Jahrhunderts an ausführliche Auskunft. Leider zeigt sich die Verfasserin hierbei mit der neueren Strassburger Geschichtslitteratur — die doch für den Gegenstand ebenso in Betracht kommt wie die schweizerische — nicht genügend vertraut. Die Nichtbenutzung der wichtigsten Strassburger Chroniken, ferner des Strassburger Urkundenbuchs und der »Politischen Korrespondenz im Zeitalter der Reformation« mag noch damit entschuldigt werden, dass für die einleitenden Abschnitte ein Zurückgehen auf die ursprünglichen Quellen nicht thunlich war; dass aber die Vf. beispielsweise für die Strassburger Reformationsgeschichte sich vorzugsweise auf das ebenso tendenziöse wie veraltete Werk des Jesuiten Laguille (1727) stützt und Sleidan in der deutschen Bearbeitung Benthers benutzt und citirt, kann man unmöglich gutheissen. Auch für das im zweiten Teil eingehend behandelte 17. Jahrhundert wird die Kenntnis und Berücksichtigung wichtiger Strassburger Quellen, wie der Documents historiques von Kentzinger[1]), der Aufzeichnungen des Ammeisters Reisseisen, der Chronik von Walter (ed. Reuss) schmerzlich vermisst. Ferner ist es zu bedauern, dass die Benutzung des Strassburger Stadtarchivs, welches der Verfasserin doch leicht zugänglich gewesen wäre, unterblieben ist. Immerhin ist anzuerkennen, dass die Arbeit auf Grund der Akten des Berner und Züricher Staatsarchivs über die Beziehungen zwischen Strassburg und seinen eidgenössischen Verbündeten im 17. Jahrhundert manches bringt, was die früheren Werke, besonders die Mitteilungen Schweizers in seiner Geschichte der schweizerischen Neutralität in willkommener Weise ergänzt. Die von Jakubowsky verwerteten Berichte der von 1673—79 im Dienste Strassburgs stehenden Berner und Zürcher Hauptleute an ihre Obrigkeiten sind für die Kriegsgeschichte jener Jahre und namentlich für die Strassburger Ortsgeschichte nicht unwichtig.

Auf den Inhalt des Buchs näher einzugehen, ist hier nicht der Platz. Es sei nur kurz erwähnt, dass die Strassburger im Verlauf des dreissigjährigen Kriegs wiederholt die Hilfe ihrer eidgenössischen Verbündeten angerufen, aber trotz aller Anstrengungen nichts weiter erreicht haben, als dass ihnen im März 1643 von den 100000 Gulden, die sie 1588 in der

[1]) Der von Jakubowsky S. 84 abgedruckte Brief Ludwig XIV. an Strassburg steht z. B schon bei Kentzinger I 328.

Schweiz hinterlegt hatten, 30000 zurückgezahlt wurden. Als dann in den siebziger Jahren der Krieg zwischen Ludwig XIV. und den Kaiserlichen im Elsass tobte und Strassburg zum Schutz seiner Neutralität Unterstützung erbat, schickten Zürich und Bern im März 1673 zwei Compagnien um mässigen Sold zur Verstärkung der städtischen Besatzung und 1675 folgten noch vier weitere Compagnien. Frankreichs Beschwerden hierüber blieben ohne Erfolg; nur wurde den schweizer Hauptleuten von ihren Oberen wiederholt eingeschärft, sich ja nicht zur Offensive sondern nur zum Schutz der Strassburger Neutralität brauchen zu lassen. Im Jahre 1678 kämpften sie bei der Verteidigung der Rheinschanzen an erster Stelle gegen die Franzosen mit. Die Einnahme der Stadt durch Ludwig XIV. im Jahre 1681 machte dem Bündnis mit den Eidgenossen selbstverständlich ein jähes Ende. Als nun Strassburg die Rückzahlung der noch bei den ehemaligen Bundesstädten hinterlegten 70000 Gulden forderte, entspann sich ein langwieriger Zank, der erst 1773 durch Vergleich beigelegt wurde. Strassburg liess sich mit einer Summe von 72000 livres abfinden und gab die bis dahin zurückbehaltene Bundesurkunde von 1588 heraus.

W—n.

Zu den Plänen Grandidiers, für die er durch lange Jahre sammelte, gehörte eine allgemeine elsässische Biographie; über den Vorbereitungen ereilte den Arbeitsamen der Tod. Noch waren die meisten Aufzeichnungen Bruchstücke, unverbundene Notizen, verschieden nach Charakter und Wert; noch fehlten darin manche Persönlichkeiten selbst aus dem engeren von G. bevorzugten Kreise der Schriftsteller und Künstler. Auch heut würden diese Vorarbeiten dem Verfasser eines biographischen Lexikons, wie es Stoffel geplant hatte, erwünschte Unterstützung gewähren, insofern sie die ältere Litteratur verarbeitet und auch hsl. Angaben verwertet haben; aber selbst dem Herausgeber der Nouvelles oeuvres inédites de Grandidier[1]) scheint der Vorrede zufolge nicht entgangen zu sein, dass es Bedenken unterliegen könne, den Stoff in seiner jetzigen unfertigen Gestaltung zu veröffentlichen. Dennoch bringen die Fragments d'une Alsatia litterata, die den 2. Band jener Sammlung bilden, die Papiere völlig unverändert zum Abdruck, und im Vorwort heisst es: »Signaler les travaux, dont tel ou tel Alsacien qui figure dans cette galerie a été l'objet depuis Grandidier, m'eut entraîné trop loin«.

Nun liegt es ja in der That so, dass keineswegs nur die bedeutendsten Persönlichkeiten wie Beatus Rhenanus, Brant, Bucer[2]) seitdem Gegenstand von wichtigen Darstellungen geworden sind,

[1]) Erster Band angezeigt in dieser Zeitschrift Band 13 S. 188 ff. — [2]) Ich entnehme die Beispiele ausschliesslich dem Buchstaben B.

sondern dass auch Männer zweiten und dritten Ranges, wie etwa Bader, Balde, Bebel, M. Bernegger (der nur in einer Anmerkung erwähnt wird), H. Boner, J. von Botzheim, Brunfels, M. Buchinger, J. Burchard schon biographisch behandelt worden sind. Trotzdem wäre es verhältnismässig leicht gewesen, innerhalb des von Grandidier gegebenen Rahmens durch Anmerkungen — wenn der Text unangetastet bleiben sollte — die Ungleichheiten, die bei dem plötzlichen Abbruch der Arbeit ihr notwendig anhafteten, zu ebnen und auf die neuere Litteratur zu verweisen. Neben den allgemeinen deutschen und französischen Biographieen, den protestantischen und katholischen Encyklopädieen, der Bibliothèque de la compagnie de Jésus, den Künstlerlexiken — die zum grossen Teil in den letzten Jahren neu erschienen sind — unterrichtet uns C. Schmidt über alle Humanisten, Reuss über alle Geschichtschreiber, Woltmann über die Künstler, Berger-Levrault über die Professoren, Heitz-Barack über die Drucker des Elsass [1]). Allein kein Hinweis auf solche Werke belehrt etwa den Leser der Fragmente, dass Hans Baldung Grien, der ein Bild des Erasmus, den Freiburger Münsteraltar, »plusieurs figures de saints, les 12. apôtres, des femmes illustres et des habillements à la mode« gemalt habe, einer der Meister deutscher Malerei gewesen ist, und schildert den Reichtum seines uns erst jetzt zugänglichen Werkes. Nirgends wird ferner bemerkt, dass der als Verfasser eines Buches »de coloribus parandis« genannte Valentin Boltz seine Bedeutung einzig als hervorragender Dramatiker besitzt. Eine volle Seite gilt einem von Michael Beuther geführten Prozesse, nicht eine Zeile fügt die notdürftigsten Nachrichten über sein Leben hinzu.

Grandidiers Werk bleibt ohne Ergänzung und ohne Widerspruch. Von den neuerdings veröffentlichten Bruchstücken der Chroniken Berlers und Bühlers hören wir so wenig, wie von den Papieren Brants; nichts verrät gegenüber den dürftigen Angaben über die wenigen damals bekannten Briefe des Beatus und Bucers, dass seitdem die Schätze ihres Briefwechsels zum guten Teil gehoben sind; kein Wort stellt klar, dass die langen Erörterungen über die Handschriften von Burchards Diarium durch die Ausgabe von Thuasne gänzlich entwertet sind. Von Leonhard Baldner giebt Gr. nur den Namen und den Titel seines Manuskripts nebst kürzester Beschreibung; wer von den Lesern wird wissen, dass er sich in Reibers Ausgabe (1888), L'histoire naturelle des eaux Strasbourgeois über den Verfasser und sein Werk Auskunft holen könne? Der Buchstabengeist, von dem

[1]) Nur 7 von den 47 unter B. behandelten Personen sind nicht darin verzeichnet; doch giebt es andere Nachrichten über sie. Einer von ihnen, Brice, kann überhaupt keinen Platz in einem elsässischen Lexikon beanspruchen. — Das Werk von Reuss dürfte A. Ingold noch nicht zugänglich gewesen sein.

diese Wiedergabe Grandidiers erfüllt ist, hat es nicht geduldet, dass das in seinem Manuskript unausgefüllt gebliebene Todesjahr 177 des Arztes R. Binninger richtig zu 1776 ergänzt wurde! — Darnach nimmt es nicht mehr Wunder, dass auch offenbare Irrtümer nicht berichtigt werden und dass z. B. die ungenauen, übrigens durch Druckfehler entstellten Angaben über die Ausgaben von Brants Narrenschiff nicht gebessert wurden. Dass ein von dem oben genannten Binninger übersetztes Werk einem Rabenot, nicht dem Autor Ravaton, zugeschrieben wird, mag ebenso auf einem Druckfehler beruhen wie jedenfalls S. 60 Z. 12 Rithmanno statt Ringmanno, und ist leicht zu ändern. Wie wird sich aber ein Ungelehrter zurecht finden, wenn S. 59 Z. 4 v. u. der Tod von Blaru zu 1505 und zwei Zeilen später, anscheinend aus einer andern Quelle, zu 1510 angesetzt wird? Und was sollen wir dazu sagen, dass die erst von Bossuet in die Geschichte eingeführte dritte Frau Bucers unbeanstandet bleibt, ja dass Ingold zu dem Satze: »La femme de Bucer fut Wibrande Rosenblatt« eine seiner seltenen eigenen Anmerkungen hinzufügt: »la troisième sans doute«! offenbar also hat er nicht den geringsten Versuch gemacht, sich zu unterrichten, da er dann sofort den Fehler erkannt hätte. Wohin schliesslich diese Nichtachtung anderer Arbeit führt, zeigt lehrreich der Artikel über Brocardus. Da wird Burchardus de Monte Sion in den Anfang des 13. Jahrhunderts gewiesen, während er sicher an dessen Ende lebte; er wird gegen Moréri als der Verfasser der Summa casuum bezeichnet, während diese wirklich von einem andern Dominikaner Burchard herrührt, dessen Schicksale bei Gr. fälschlich mit denen jenes ersten verbunden sind. Natürlich bleibt im Folgenden auch die Identifikation des Notars Burchard mit dem Strassburger Vizedom unbeanstandet, obgleich Scheffer-Boichorst beide endgiltig geschieden hat. Und niemand löst endlich das wunderliche (durch Druckfehler nicht mehr zu erklärende) Rätsel, wie dieser Burchard 1225 von Friedrich II. an den 1193 gestorbenen Saladin entsandt werden konnte (en 1225 envoyé en Égypte par l'empereur Frédéric II. auprès de Saladin)!

Die hier aus räumlichen Gründen nur bei einem Buchstaben nachgewiesenen Misstände wird jeder Sachkenner bei den andern ähnlich wiederfinden. Man wird sie damit rechtfertigen wollen, dass ja der Herausgeber bewusst und absichtlich auf jede Ergänzung und Änderung der Niederschrift Grandidiers verzichtet habe; ich müsste alsdann erwidern, dass er durch sein Verhalten aus dem nützlichen Materiale ein unvollständiges und unzuverlässiges[1]), für Gelehrte wie Laien gleich unbrauchbares Buch

[1]) Diese Unzuverlässigkeit, der schlimmste Fehler eines Nachschlagebuchs, wird durch zahlreiche Versehen in den Zahlen, die zum Teil Druckfehler sein dürften, wesentlich erhöht. Unter dem Buchstaben B. sind — abgesehen von selbstverständlichen Verbesserungen — u. a. folgende Ziffern zu ändern:

hat werden lassen. Diese Ausgabe mit ihrer gewollten Abkehr von der Gegenwart wirft ein grelles Licht darauf, was im Elsass noch heut als »Wissenschaft« angesehen werden will.

Hermann Bloch.

Durch eine kürzlich veröffentlichte Biographie des Generals Baron Bourgeat, bearbeitet von Jules Rey und Emile Remy (Grenoble bei Alex. Gratier 1898, 144 S.) ist ein bisher kaum beachteter Offizier des ersten Kaiserreichs der Vergessenheit entrissen worden, der einen beträchtlichen Teil seines Lebens im Elsass verbracht hat. Zu Bernin im Dauphiné 1760 geboren, trat Jérome Dominique Bourgeat 1782 als gemeiner Kanonier in das Strassburger Artillerieregiment ein und brachte es dort durch Begabung und Energie während des Rheinfeldzuges 1793 bis zum Kapitän. Er kämpfte dann 1796 unter Bonaparte in Italien, wurde 1808 Brigadegeneral und zeichnete sich als solcher 1810—1811 in Spanien besonders aus. Infolge dessen erhielt er den Rang eines Baron de l'empire. Auch in Deutschland fand er in verschiedenen Stellungen Verwendung und machte den russischen Feldzug 1812 mit. Im Jahre 1813 wurde er Oberkommandant der Artillerie und der Citadelle in Strassburg und verteidigte die Festung gegen die Angriffe der Verbündeten. Merkwürdiger Weise ist er trotzdem in dem Werke von Heitz (Strasbourg pendant ses deux blocus, 1861) nicht einmal flüchtig erwähnt. Nach der Abdankung Napoléons erbat und erhielt er einen ehrenvollen Abschied und verbrachte den Rest seines Lebens bis 1827 in Strassburg, das ihm durch seine Heirat mit einer geborenen Strassburgerin zur zweiten Heimat geworden war. Leider bringt die Biographie, welche wesentlich auf Familienpapieren beruht, gerade über die Belagerung von 1813 gar nichts Näheres. *O. W—n.*

In erstaunlich kurzer Frist hat A. Pfister seiner früheren, auch in dieser Zeitschrift (XII, 376) besprochenen Publikation: »Aus dem Lager des Rheinbundes«, unter dem Titel: »Aus dem Lager der Verbündeten 1814 und 1815 (Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 1897. 480 S., br. 7 M.; Hfr. 9 M.) an jene anknüpfend eine neue folgen lassen. Die Darstellung der beiden letzten Feldzüge gegen Napoleon und der damit zusammenhängenden diplomatischen Verhandlungen bildet den Hauptinhalt dieser vorliegenden Schrift, in welcher der Verfasser der Vorrede zufolge hauptsächlich nachzuweisen sucht, wie das deutsche Volk trotz all' seiner gewaltigen Anstrengungen schliess-

---

S. 32 Z. 13: 1604 statt 1603; S. 35 Z. 11: 8. VI. statt 6. VI., Z. 12: 21. XI. statt 2. XI.; S. 61 Z. 6 v. u.: 1672 statt 1692; S. 63 Z. 12: 24. V. statt 14. V.; S. 66 Z. 9: 1539 statt 1535; S. 67 Z. 8 v. u.: 1458 statt 1468; S. 68 Z 4: 1500 statt 1494; S. 84 Z. 3 v. u.: 1491 statt 1451.

lich um den verdienten Preis von den Fremden betrogen worden ist. Auch diesmal war es dem Verfasser vergönnt, aus den noch unausgebeuteten Akten des Stuttgarter Königl. Haus- und Staatsarchivs zu schöpfen. Was sein Buch an neuen Aufschlüssen und Mitteilungen enthält, stammt aus dieser Quelle: ich verweise auf die höchst interessante Korrespondenz des Königs und des Kronprinzen, sowie die Berichte der beiden Wintzingerode, Bangolds, Neuffers, Lindens u. a. Es kann hier auf den reichen Inhalt der verdienstlichen Publikation des näheren nicht eingegangen werden, nur das Eine sei hervorgehoben, dass auch durch sie die Gestalt des Königs, von dem Napoleon einmal gesagt hat, er sei der erste Souverän, der ihm imponiert habe, vielfach in richtigere Beleuchtung gerückt wird und gewinnt. Auch in dieser entscheidungsvollen Zeit gewahren wir in all' seinem Thun und Lassen die Kundgebungen eines starken Willens und eines weitblickenden Geistes. Energisch tritt er, nachdem er sich einmal gegen Napoleon entschieden, für die rücksichtslose Bekämpfung und Vernichtung des Feindes ein; auch ohne Österreich ist er im März 1814 entschlossen, weiter zu kämpfen. Die unzweckmässige Grossmut, die man an Napoleon geübt, empört ihn: dass »dieser Mensch« auf Elba gefährlich und Mittel und Wege zur Rückkehr finden werden könne, spricht er offen aus. Und als Preussen sich bemüht, im zweiten Pariser Frieden die Fehler des ersten wieder gut zu machen, und die Rückgabe von Elsass-Lothringen fordert, tritt König Friedrich allein auf seine Seite und kämpft in Wort und Schrift für diese Forderung, durch deren Erfüllung allein die deutsche Grenze dauernd gesichert und der deutsche Südwesten vor französischem Einfluss bewahrt werde, — nicht ohne geheime Sonderabsichten freilich, denn ein auf Kosten Badens verstärktes Württemberg, dessen Grenzen bis zum Rhein reichen, soll nach seiner Auffassung hier die Wacht halten, zu deren Übernahme der im Elsass zu entschädigende Grossherzog zu schwach ist.

K. O.

Einer Bearbeitung der »Geschichte des badischen Fussartillerieregiments Nr. 14 und seiner Stammtruppenteile« (Berlin, C. S. Mittler. 106 S. mit 5 Karten in Steindruck) hat sich im Auftrage des Regiments Hauptmann Rauthe unterzogen und mit Geschick seine Aufgabe gelöst. Nach einem dankenswerten Überblicke über die Vorgeschichte der badischen Artillerie vom Jahre 1780 ab behandelt er zunächst die Geschichte des im Jahr 1859 errichteten badischen Festungsartilleriebataillons, das bei der Formierung des Regiments im Jahre 1893 als Stammbataillon gedient und im Feldzuge gegen Frankreich an den Belagerungen von Strassburg, Neubreisach und Belfort ehrenvollen Anteil genommen hat, sodann die Geschichte der bei der Bildung des Regiments hinzugekommenen drei Kompagnien

des Fussartillerieregimentes Nr. 10 und 8. — Umfassender angelegt ist die »Geschichte des 4. badischen Infanterieregiments Prinz Wilhelm Nr. 112«, (272 S. mit 6 Karten in Steindruck), welche Premierlieutenant Pralle und Sekondelieutenant Gessner im gleichen Verlage veröffentlicht haben. Auch hier ruht, da das Regiment erst im Jahr 1852 formiert worden und im Jahre 1866 nicht ins Feld gerückt ist, das Hauptgewicht ausschliesslich auf der Darstellung seines Anteils an dem Kriege gegen Frankreich, wo es sich erst vor Strassburg, dann in den Gefechten bei Etuz und Nuits, vor allem aber in der dreitägigen Schlacht an der Lisaine, hier unter erheblichen, insbesondere durch den blutigen Strassenkampf zu Chenebier verursachten Verlusten, hervorragend ausgezeichnet hat. Statistische Zusammenstellungen: Gefechtskalender, Ordres de bataille, Verlustlisten, sowie die Ranglisten vom Jahre 1852 ab bilden im Anhange willkommene Zugaben. *K. O.*

Ein Werk ganz eigener Art ist soeben aus der Offizin von Heitz und Mündel in Strassburg hervorgegangen. Urheber ist der erstgenannte der beiden Verleger, Paul Heitz, durch seine Elsässischen, Basler, Frankfurter, Mainzer und Kölner Büchermarken oder Drucker- und Verlegerzeichen (4 Bde.), durch seine Zierinitialen aus den Drucken des Hagenauers Thomas Anshelm und der Strassburger Johann Grüninger und Johann Heerwagen (2 Bde.) sowie durch seine Originalabdrucke von (Strassburger) Formschneiderarbeiten des XVI. und XVII. Jahrhunderts (2 Bde.) als äusserst rühriger und gewandter Herausgeber bekannt. Seine neueste Leistung ist eine Zusammenstellung von überaus seltenen und kostbaren Blättern der in den Sammlungen zu Basel, Berlin, Bern, Braunschweig, Dresden, Franzenberg, Gotha, Graz, Halle a. S., Hannover, Kolmar, London, München, Nürnberg, Paris, Weimar, Wernigerode und Wien zerstreut erhaltenen Neujahrswünsche des XV. Jahrhunderts in getreuer Nachbildung meist auf altem Papier (2°. 15 SS. mit 43 Abbild. in Originalgrösse, wovon 14 auf Papier des XV. Jahrh. u. 10 farbig. Subskriptionspreis: M. 35.—). Der Text verbreitet sich kurz, aber ausreichend über Alter und Litteratur der Neujahrswünsche, die als selbständige Blätter sehr selten und zum Teil nur dadurch auf uns gekommen sind, dass sie sich ursprünglich auf dem Innendeckel alter Handschriften oder Druckwerke der Zeit befanden. Die hier mit Litteraturnachweis und kurzer Beschreibung veröffentlichten Blätter, etwa anderthalb Dutzend, sind Unika, die mit Preisen bis zu 400 M. das Stück bezahlt werden, von Heitz genau nach den Originalen auf Originalpapier faksimiliert. Zahlreicher sind die Neujahrswünsche auf Kalendern des XV. Jahrhunderts, deren hier 26 wiedergegeben sind. Die als selbständige Blätter vorkommenden Neujahrswünsche

zeigen fast ausnahmslos das Jesuskind als Sinnbild der wachsenden Tage in mehr oder minder sinniger und künstlerischer Auffassung, mit und ohne allegorisches Beiwerk, öfters in der derbrealistischen Manier des XV. Jahrhunderts; diejenigen aus Kalendern, in Form von Kopf- und Zierleisten mit reich ornamentierten Blattranken u. dgl. haben gleichfalls das Christuskind als Bandhalter. Alle aber, mit wenigen Ausnahmen, tragen jenen unserer heutigen Illustrationstechnik völlig abhanden gekommenen Stempel der Originalität und Naivität, der Sinnigkeit und Herzigkeit an sich, dass man im Anschauen ihrer gar nicht satt werden kann.

P. Albert.

»Die Kunst des Zeugdrucks vom Mittelalter bis zur Empirezeit« betitelt sich ein Prachtwerk, welches R. Forrer soeben (Strassburg 1898) veröffentlicht hat. Beigefügt sind 81 schön ausgeführte Tafeln. Für diese Zeitschrift sind von besonderem Interesse die Kapitel, welche von dem Gewebedruck in Deutschland und der Stellung der Zeugdrucker zu den Zünften handeln. Die erreichbaren urkundlichen Nachrichten sind vom Verfasser zweckdienlich vereinigt worden; manches Unbekannte mögen noch die Archive bergen. Beachtenswert sind die Notizen über die oberelsässische Druckindustrie (Mülhausen, Dornach, Münster), welche sich auf S. 46 f. finden. Was der Verf. über Gutenbergs Druckerthätigkeit in Strassburg (S. 29 f.) sagt, ist originell aber unwahrscheinlich. — Einige Stücke seiner Arbeit hat Forrer noch besonders als Dissertation unter dem Titel: »Les imprimeurs de tissus dans leurs relations historiques et artistiques avec les corporations« (Strassburg 1898) erscheinen lassen.

—h.

Aus der Geschichte der Waldungen im ehemaligen Reichsritterstift Odenheim betitelt H. Hausrath eine Abhandlung in der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung« (Juli-Heft 1898). Die Arbeit, welche wesentlich auf Karlsruher Archivalien beruht, bildet eine dankenswerte Bereicherung unserer Kenntnis der Geschichte eines wirtschaftlich nicht unbedeutenden Stiftes nach einer Seite hin, die bisher nur äusserst wenig Beachtung und Pflege gefunden.

K. Br.

Eine Schilderung der gesamten wirtschaftlichen Lage der ehemals zur Grafschaft Hanau-Lichtenberg gehörigen Orte Helmlingen und Muckenschopf giebt E. Braunagel in Heft I Band XVI der »Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen« (»Zwei Dörfer der badischen Rheinebene unter besonderer Berücksichtigung ihrer Allmendverhältnisse«. 86 S.) Der Verfasser verfolgt die verschiedenartige wirtschaftliche Entwickelung, der beiden Dörfer, die bis zum Jahre 1720

eine Gemeinde gebildet und bis zum Jahre 1760 eine gemeinsame Allmende besessen haben und untersucht die Ursachen der Verarmung und Verschuldung von Helmlingen, das heute hinter dem wohlhabenden Muckenschopf weit zurücksteht. Von Interesse sind die Mitteilungen über die eigentümliche Regelung des Allmendgenusses in H., wo je nach der Grösse des Looses (1 ar — 1 ha 42 ar) 28 Anteilsklassen bestehen, in denen der Genussberechtigte allmählich aufrückt. Sehr flüchtig und ungenau ist die historische Übersicht, die der Verfasser als Einleitung vorausschickt. Ludwig II. v. Lichtenberg war der Schwiegersohn des Markgrafen Hermann V. v. Baden; Anna v. L. war nicht die Tochter des kinderlosen Jakob, sondern seines jüngern Bruders, des Grafen Ludwig V. Helmlingen kann selbstverständlich keine Schwarzacher Gründung des 15 Jhdts. sein, zu der es S. 5 gestempelt wird; ebenso unrichtig ist, was über den angeblich jüngern, also etwa in die zweite Hälfte des 15. Jhdts. fallenden Ursprung von Muckenschopf gesagt wird: der Hof Muckenschopf wird schon im Jahre 1273 genannt (vgl. Krieger, Topogr. Wörterbuch, S. 473). *K. Obser.*

In der Zeitschrift f. Kulturgeschichte 5, 206 ff. berichtigt H. Funck (Cagliostro und der Magnetismus in Strassburg) eine Angabe E. Sierkes in seiner Geschichte der »Schwärmer und Schwindler des 18. Jahrh.« und stellt fest, dass zur Zeit von Cagliostros Aufenthalt in Strassburg die Puységur'sche Gesellschaft noch nicht bestanden und das magnetische Treiben noch nicht begonnen hat. *K. O.*

Die vor- und frühgeschichtliche Besiedelung des Kraichgaues behandelt W. Schnarrenberger in der diesjährigen Programmbeilage des Gymnasiums zu Bruchsal. Beigegeben ist ein Anhang: »Flurnamen aus den Bezirken Bruchsal, Wiesloch und Bretten, die von geschichtlicher Bedeutung sein können«, sowie eine Figurentafel und eine Karte. *K. Br.*

Eine vor kurzem erschienene Ortsgeschichte von Beiertheim (Geschichte, Volkswirtschaft und soziales Leben der Gemeinde Beiertheim. Nebst Anhang: Geschichtliche und wirtschaftliche Mitteilungen über die Benediktinerabtei und das nachmalige fürstliche Kammergut Gottesaue. Unter Benützung amtlicher Quellen bearbeitet von A. Stork. Verlag bei dem Gemeinderat in Beiertheim und zu haben in Bielefelds Hofbuchhandlung (Karlsruhe) ist ohne wissenschaftlichen Wert, dürfte aber auch, vermöge der wenig ansprechenden Form, in der sie abgefasst ist, schwerlich geeignet sein, als Volksbuch, wie dem Verfasser vorgeschwebt hat, weitere Kreise »zur Pflege der

Heimatsliebe und der Heimatskunde« anzuregen, sowie zur »Vermittlung von Kenntnissen« beizutragen, »welche den jungen Bürger zur Teilnahme am öffentlichen Leben befähigen helfen.« —*r.*

Seiner Ausgabe der Schönensteinbacher Chronik hat Staatsrat Dr. von Schlumberger nunmehr auch die Gebweiler Chronik des Dominikaners Seraphin Dietler folgen lassen (Gebweiler, Boltze, 1898). Dieselbe war schon 1844 von Mossmann als Chronique des dominicains de Guebwiller publiziert worden, aber unvollständig und nicht mit der wünschenswerten Sorgfalt. Herr v. Schlumberger hat auch diese Edition mit peinlich genauer und gewissenhafter Beobachtung aller Äusserlichkeiten der Originalhandschrift besorgt, zugleich aber auch im Vorwort, was hier zu Lande nicht der Brauch ist, über die Beschaffenheit und Schicksale der Handschrift, über die Quellen, Vorlagen und den Charakter der Chronik umfassenden und soweit ich urteilen kann, treffenden Aufschluss gegeben, daneben aus der Fülle seiner Kenntnisse wertvolle Mitteilungen zur Geschichte der Stadt Gebweiler selbst eingestreut. Dietlers Chronik, die selbstverständlich die lokalen und elementaren Ereignisse in erster Reihe berücksichtigt, bringt auch einige Angaben zur Geschichte des Dominikanerordens auf deutschem Boden und verdient vor allem allgemeineres Interesse durch ihre Schilderungen des Bauernkriegs, denen die Chronik eines Zeitgenossen, des Gebweiler Bürgers Hans Stoltz zu Grunde liegt, die, wie mir scheint, bis zum Jahre 1540 benutzt ist, ferner des 30jährigen Kriegs, deren Quelle nicht mehr nachzuweisen ist, und der ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, in denen Dietler selbst teils in Schönensteinbach, teils in Gebweiler bis zum Schluss des Jahrs 1723 die Begebenheiten seiner engeren Heimat mit gewissenhafter Treue aufgezeichnet hat.

W. W.

Bausteine zur elsass-lothringischen Geschichts- und Landeskunde: IV. Heft: »Die Dinghöfe und Ordenshäuser der Stadt Rufach nebst einem Anhang: Zur Baugeschichte des Münsters zu unserer lieben Frauen« von Theobald Walter; V. Heft: »Die Ortsnamen des Kreises Zabern« von Albert Fuchs. Zabern 1898. — Die Schrift von Walter, die eine Geschichte der Dinghöfe (Eschauer Dinghof und Freihof) und der Ordenshäuser (Priorat St. Valentin, Deutschordenshaus, Franziskanerkloster, Spital z. Heil. Geist, Beguinenhäuser und Klosterhöfe) der Stadt Rufach giebt, ist in ihrer schlichten und warmen und dabei doch auf streng archivalischer Grundlage beruhenden Darstellung ein ganz vortrefflicher Beitrag zur Geschichte der alten Bischofsstadt und kann als Muster dafür gelten, wie der Lokalhistoriker die ihm zugefallene Aufgabe lösen soll, einerseits Liebe und Interesse an der geschichtlichen Vergangenheit der

Heimat zu erwecken, andererseits auch der Wissenschaft wirklich brauchbare Bausteine zur vaterländischen Geschichte zu liefern. Wir bedauern nur, dass Vf. nicht auch das Stift St. Markus bei Rufach in den Kreis seiner Darstellung gezogen hat. Beim Priorat St. Valentin hätte er etwas näher auf die eigentümliche Stellung desselben zu Österreich eingehen können. -- Die Schrift von Fuchs giebt an der Hand der Ortsnamen des teils im eigentlichen Elsass, teils auf der lothringischen Hochebene gelegenen Kreises Zabern eine Besiedelungsgeschichte dieses Gebietes. Leider hat Vf. zu seiner im übrigen gut und verständig geschriebenen Arbeit die neue Schrift von Hans Witte (Zur Geschichte des Deutschtums im Elsass und im Vogesengebiet, 1897) nicht mehr benutzt, oder auch nicht mehr benutzen können, und fusst daher noch auf der von Witte meines Erachtens völlig widerlegten Arnold'schen Theorie, dass die Ortsnamen auf »heim« im Elsass fränkischen Ursprungs seien. Für die ältesten Formen der Ortsnamen scheint Vf. die Arbeit von Harster (Der Güterbesitz des Klosters Weissenburg) nicht benutzt zu haben, wenigstens übergeht er dessen beachtenswerte, vielfach von den übrigen abweichenden Erklärungsversuche vollständig. In der Polemik gegen Clauss betreffend »Altenheim zur Tauben« ist Vf. im Irrtum; das Dorf hiess noch im 16. Jahrh. urkundlich »Altenheim zur Truwen«. *Alfred Overmann.*

640—650. Denkschriften der Intendanten: Bd. IX. Mémoire sur la généralité de Champagne, dressé en l'année 1698; la Lorraine et Alsace. Par MM. Larcher, des Marests de Vaubourg et de la Grange. — 5 Karten, darunter eine des Rheinlaufs von Strassburg bis Worms, von Wilhelm Delisle, des Rheinlaufs oberhalb Strassburg (1704), sowie von Worms bis Bonn (1704). 117 Bl.

823. Sammlung von diplomatischen Aktenstücken:
fol. 18. Traicté ou remise de Brizac entre les mains du Roy. 1639. Avec les mémoires de monsieur l'évesque de Limoges pour maintenir les cantons de Suisses au service du Roy, au desavantage de ses ennemis, faicts pendant que Mons. de Léon estoit ambassadeur en Suisse, en l'année 1629.

1000. Sammlung von 19 Plänen und Karten, darunter ein Plan von Philippsburg mit einer Karte eines Teils des Rheinlaufs.

Lille (Bd. XXVI)

375. Traité de fortification, expliqué par Monsieur de Moruidis, professeur de mathématique de l'Académie royalle, à Monsieur le chevalier de Meulebeq, qui en a tracé et lavé tous les plans et figures, à Paris, l'an 1701.
fol. 50. Plan von Philippsburg. 74 Bl.

379. Sammelband. 18. Jh. 47 Bl.
fol. 1. Mémoire militaire sur la frontière d'Allemagne. Exposé sommaire de la nature des différents pays situés sur la rive droite du Rhin, de Basle à Coblentz, entre les Montagnes noires et le Rhin, des villes frontières de ce fleuve ou de la Suisse au bas Mein. Les Montagnes noires, parallèles au cours du Rhin depuis Rheinselden (!) jusqu'à Darmstadt . . .
fol. 41. Année 1743. Reconnaissance du cours des deux rives du Rhin, depuis Spire jusqu'à Manheim (par Hugel). Tiré d'un autre mémoire. Depuis Spire jusqu'à Manheim, le Rhin forme de grandes sinuosités . . .
fol. 42 v°. Reconnaissances prises sur Manheim en 1730. Manheim est une place qui n'est commandée par aucun endroit . . .

380. Sammelband. 21 Bl. fol. 1. Mémoire militaire sur la nouvelle frontière, depuis Dunkerque jusqu'à Landau, en suivant la mer d'Allemagne, la frontière de Hollande et le Rhin, par le général Marescot. En floréal de l'an 6 de la République française.

468. Histoire et portraits de quelques hérétiques et impies. Hsr. zum grossen Teil von Isaak Bullart und seinem Sohne Jakob. 17. Jh. 129 Bl. fol. 30 und 32 Philippus Melanchton.

483. Théâtre généalogique de la noblesse de Flandre etc. 18. Jh. 48 S. S. 4 ff. Épitaphier: Spire (S. 17).

485. Sammelband. 17. Jh. 249 Bl. fol. 94v°. De l'Empereur et de l'Empire et des Electeurs et de plusieurs aultres princes et seigneurs d'Allemaigne.

623. Miscellanea d'Antoine Le Karon. 16. Jh. 441 Bl., darunter eine Anzahl doppelt. fol. 350—367. Nachrichten und Schreiben betr. die Ereignisse vom September 1543 bis zum Juni 1544, speziell in Artois und Flandern, darunter (fol. 356): La proposition de l'Empereur à Spire; (fol. 360) Responce donnée extemporeement au herault du roy de Franche, à Spire, par le députté de l'Empereur.

Fonds Godefroy 183. Sammlung von Genealogien. 18. Jh. 582 S. mit einigen farbigen Wappen.

S. 201. Baden.

S. 243. Les palatins du Rhin.

Lyon (Bd. XXXI)

(Bibliothèque du palais des arts)

53. fol. 88. Epigramm auf den Rheinübergang des Prinzen Karl von Lothringen im Jahre 1745.

Angers (Bd. XXXI)

231. Johann von Freiburg, Summa confessorum. 467 Bl. Datiert mit folgendem Chronogramm:

Quidam Burgundus hanc scripsit nomine Petrus,
Annis quingentis duodenos terque (!) removebis.
1485? = 1500—12—3.

268. Johann von Schwaben oder Heinrich Suso, Horologium sapientiae. Französische Übersetzung, gefertigt in Châteauneuf 1389. Kopie des 15. Jh. 99 Bl.

Niort (XXXI)

176. Denkschrift über Stadt und Schloss Freiburg. 1714.

Quellen zur Geschichte Badens und der Pfalz

in den Handschriftenbeständen der Pariser Bibliotheken

gesammelt von

Karl Brunner.

Im Anschluss an die Zusammenstellung der im Catalogue général bisher veröffentlichten Handschriften zur Geschichte Badens und der Pfalz in den französischen Provinzbibliotheken gebe ich die Handschriften gleichen Betreffs aus den bedeutenden Pariser Bibliotheken. In Betracht kommen dabei in erster Linie jene, deren Handschriftenkataloge in derselben Sammlung wie diejenigen der Provinzbibliotheken erschienen sind: Bibliothèque de l'Arsenal (7 Bände, Paris 1885—1896, herausgegeben von Henry Martin); Bibliothèque Mazarine (4 Bände, Paris 1885—1892, herausgegeben von Auguste Molinier); Bibliothèque Sainte-Geneviève (2 Bände, Paris 1893—1896, herausgegeben von Ch. Kohler). Bei der Bibliothèque Nationale habe ich mich zunächst beschränken müssen auf die Mitteilung der in dem »Catalogue des manuscrits allemands de la Bibliothèque Nationale par Gédéon Huet, Paris 1895« enthaltenen einschlägigen Materialien. Hier ist wohl das meiste Wichtige vereinigt. Eine nach den Grundsätzen des Catalogue général verfasste Gesamtübersicht der Handschriften giebt es für diese Bibliothek nicht. Namentlich macht sich der Mangel eines Generalregisters fühlbar. Bei der Bibliothèque de l'Arsenal habe ich mit Rücksicht auf den grossen Umfang des Stoffes sachliche Gruppierung in alphabetischer Reihenfolge gewählt, bei der Bibliothèque Nationale aus dem gleichen Grund eine Zusammenfassung in mehrere Hauptabschnitte.

Bibliothèque de l'Arsenal.

Baden.

4893. Sammlung zur Geschichte Deutschlands im 17. Jahrhundert: »Affaires des ... marquis de Bade ...« (Bd. IV. 492 f.)

5410. Sammlung Conrart. Bd. 1.

28. — Seite 357: »Mémoire des ambassadeurs ordinaires et extraordinaires, nonces, résidens, ou gentilshommes envoyez, venus en France de la part du Pape, de l'Empereur, des rois, princes et Républiques estrangers, depuis le 20 febvrier 1634 jusques au mois de may 1639.« Auszug aus den Denkwürdigkeiten des M. de Bruslon.

Aufnahme der Gesandten von... Baden ... (Bd. V. 233.)

6105. Sammelband.

5. »Marquis de Bade: affaires avec les Empereurs, avec la France.« (Bd. VI. 50.)

6621. Bd. VIII. Sammlung von Aktenstücken.

1. Markgrafschaft Baden-Durlach 1733—1734. Eigenhändige Briefe des Markgrafen Karl von Baden-Durlach. (Bd. VI. 289.)

Breisach.

4118. Sammlung Conrart. Bd. 13.

64. — »Relation envoyée au Roy par monsieur le mareschal de la Force, de ce qui s'est passé entre l'armée du Roy et celle du duc Charles, jusqu'à sa retraitte vers Brisac.« 25. Mai 1635. (Bd. IV. 191.)

4532. Sammelband.

16. — Convention pour l'armée du duc de Weimar. Brisach, octobre 1639.

20. — »Capti Brisaci inscriptio« 1638. (Bd. IV. 382.)

6314. Sammelband.

62. — »Plan de Brisach.« (Bd. VI. 85.)

6630. Sammlung von Aktenstücken zur Militärverwaltung. 1701—1767.

1. — Schreiben des M. de Trouville, Majors in Breisach. Metz, 3. Januar 1701. (Bd. VI. 297.)

Frankenthal.

4083. Sammlung von Verträgen.

19. — Traité du dépôt de Frankendal, etc. 29. März 1623. (Bd. IV. 102.)

Freiburg i. B.

4512. Portefeuille de M. d'Angervilliers, ministre d'État. Sammlung von Aktenstücken betr. Heeresverwaltung und Militärdienst, namentlich von 1734—1735.

24. — fol. 144. Projet de surprise du fort Saint-Pierre de Fribourg. 1735. (Bd. IV. 371.)

5585. Bd. 158 der allgemeinen Bibliothek des Abbé Philippe Drouyn, Doktors der Sorbonne und Geistlichen Rates im

Parlament von Paris (321 Bände) — fol. 156 (gedr.): »Distiques sur la prise de Fribourg« von Christophe de Maur. 1678. (Bd. V. 410.)

6463. Sammlung von Karten, Plänen und Denkschriften, auf französische und ausländische feste Plätze bezüglich, gesammelt von Marquis de Paulmy.

684. »Plan de Fribourg et de ses forts. Septembre 1744.« (Bd. VI. 177.)

685. Plan des »attaques de la ville et des forts de Fribourg en Briskau, commancées la nuit du 30 septembre jusqu'au 16 novembre 1713.«

686. »Plan des attaques et du siège de Fribourg, commandés par M. le maréchal de Coigny. 1744.«

Fürstenberg.

3720. »Recherches historiques, copies de pièces curieuses pour les deux derniers siècles de l'histoire de France, recueillies par Madame la marquise de La Cour.«

5. »Harangue de M. l'évesque de Strasbourg au roy, lorsqu'il y fit son entrée, en 1681.« (Ed. III. 483.)

4783. Verschiedene Denkschriften und Urkunden betr. die von dem Baron von Lisola verhandelten Angelegenheiten.

11. — »Confessio quadragesimalis publica Guilelmi, principis a Fürstenberg, Bonnae, in arresto 1674.« (Bd. IV. 462.)

5282. Verschiedene historische Schriften.

7. — »Prix des armes fournies au régiment de Furstemberg par M. Titon.« (Bd. V. 189.)

6040. Autographensammlung (hauptsächlich Briefe an Mitglieder der Familie Arnauld), Bd. VII.

711. »Lettre du roy à ses ambassadeurs sur l'enlèvement du prince Guillaume de Furstemberg.«

910. 987. 1142. Briefe des Kardinals von Fürstenberg an Pomponne.

919. Brief der Gräfin von Fürstenberg an Pomponne.

792. Brief des Bischofs von Strassburg, Franz Egon von Fürstenberg an Pomponne. (Bd. VI. 23. 33.)

7054. Autographensammlung, hauptsächlich von Victor Luzarche. Bd. II.

Kardinal Landgraf von Fürstenberg. (Bd. VI. 372.)

Heidelberg.

6543. Sammlung Tralage. Bd. III.

8. — »... Sur la prise de Heidelberg. 1693. ..« (Bd. VI. 242.)

8001. Philotheca oder Autographenalbum von Johann Konrad Arnold. Enthält u. a. Autographen von Professoren verschiedener deutscher Universitäten (1679—1683), auch von Heidelberg. (Bd. VI. 423.)

Heinrich Suso.

686. Sammelband.

3. — Heinrich Suso: »Horologium sapiencie.« (Bd. II. 38.)

2114. Sammelband.

2. — Heinrich Suso: »Cy·commance le premier chappitre du livre de l'Orloge de sapience.« (Bd. II. 419.)

2314. Heinrich Suso: »Cy commence le livre qui est dit Horologe de sapience, le quel fist frère Jehan de Souhaude, de la nacion d'Alemaigne, de l'ordre des frères Prescheurs.« (Bd. II. 473.)

2315. Heinrich Suso: Spiegel der Weisheit (ebenda).

2316. Sammelband.

1. Heinrich Suso: »Chi commenche le livre que on dit l'Orloge de sapience, le quel fist frère Jehan de Souhaude, de la nacion d'Alemaigne et de l'ordre des frères Prescheurs.« (Bd. II. 474.)

2672. Sammelband.

1. — Heinrich Suso: »Cy commance le traictié nommé l'Orloge de sapience.« (Bd. III. 70.)

5162. Heinrich Suso: Spiegel der Weisheit. — fol. 3: »Explicit hora sexta post prandium XV octobr. anno Domini millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo.« — fol. 1. folgen die Verse:

»Ceste doctrine couronnée
Fut premierement ordonnée
Du Saint Esperit, et fut dicte
A un homme de grant merite,
Sage, de grant perfection,
Profès en la religion
Du glorieux saint Dominique;
Nez fut de terre Al[a]manique
Frere Jehan dit Dessoubz Aube
[de Souaube]
. . . .
De latin en roumans donnée
Fut ceste hystoire celle année
Que le millaire couroit,
Qui proprement compter pourroit,
Mil IIII^c IIII^xx et neuf,
En la ville de Chastelneuf,
A la requeste et l'instance
D'omme de grant souffisance
Es sept ars fondez realment
Licenciez principalement
Es droiz diz civil et canon,
Qui du fons de baptesme a nom
Maistre Dimenche dit de Port.
Fait fut cest escript et transport
Devot, subtil et gracieux,
Par un frere religieux
De la nacion de Lorraine:
A grant fruit et a pou de paine
Fut mis de latin en françois;
Et fut de l'ordre saint Françoys;
Maistre fut en theologie:
Son nom et son genealogie,
De fait avisé, cele et queuvre,
Car il [n'a] pas fait sy grant euvre.
. . . .
Faicte fut la translacion
En l'an de l'incarnacion
Devant dit, le jour XXVIIIe
Du mois d'avril, environ prime.«
(Bd. V. 103.)

8215. »Oerloy der eewegher wiisheit.« — Titel: »Dit boeck es ghenomen wt een latinen boeck dat geheten es Oerloy der ewegher wiisheit.« 15. Jahrh. (Bd. VI. 439.)

8224. »Oerloy der ewigher wiisheyt.« — Titel: »Dit boec is ghenomen wt. j. latinen boec dat gheheten is Oerloy der ewigher wiisheyt.« 14. Jahrh. (Bd. VI. 444.)

Hermannus Contractus.

830. Sammelband.

2. — Hermann Contractus: »Liber de pugna numerorum, qui Rithmacia nuncupatur.«

3. — Hermann Contract: »Ludus Rithmachie.« (Bd. II. 121.)

Johannes von Freiburg.

458. Sammlung über die Confessio.

1. — »Summa confessorum, compilata a fratre Johanne Lectore, ordinis Predicatorum.«

4. — »Confessionale fratris Johannis Theotonici, ordinis fratrum Predicatorum.« 14. Jahrh. (Bd. I. 306.)

459. »Summa confessorum, compilata a fratre Johanne Lectore, ordinis Predicatorum.« 14. Jahrh. (Bd. I. 307.)

Lahr.

6630. Sammlung von Aktenstücken betr. die Militärverwaltung. 1701—1767.

9. — »État de tout ce que la seigneurie de Lahr a livré aux trouppes de France pendant les années 1744 et 1745.« (Bd. VI. 297.)

Landau.

2980. »L'Onéiropée« oder »le Songe d'Amyntas«, gerichtet an Alicante. — Am Schluss (S. 608) heisst es: »Commencé le 19 septembre, premier jour de la tranchée ouverte devant Landau, et achevé le 23 novembre 1704, jour de sa prise.« (Bd. III. 177.)

6105. Sammelband.

15. — »Affaires des Empereurs avec la noblesse immédiate, les villes impérialles, les villes de . . . Spire, ... Landaw . . .« (Bd. VI. 51.)

6451. Sammlung von Karten, Plänen etc. von Marquis de Paulmy.

424. »Plan de l'ancien hopital de Landau, dit Munichoff,« unterzeichnet: »De Riverson. 1754.«

425. — a) und b) »Plan et coupe et élevation de deux corps de casernes proposés dans l'emplacement du Munichoff à Landau«, unterzeichnet: »De Riverson. 1754.«

426 »Attaques de Landau, depuis la nuit du 24 au 25 juin jusque et compris la nuit du 9 au 10 juillet 1713.« (Bd. VI. 163.)

Orléans.

4889. Marguerite d'Anjou, reyne d'Angleterre, ou la vertu triomphante, histoire héroïque, dédiée à Son Altesse royale madame Charlotte Élisabeht, palatine, duchesse d'Orléans, par Maximilien Wald. Janvier 1707.« (Bd. IV. 491.)

5633. Band 206 der allgemeinen Bibliothek des Abbé Phil. Drouyn.

— fol. 184. Discours de M. Prousteau au duc de Chartres et à la duchesse d'Orléans, après la mort du duc d'Orléans, prononcés par M. de Chambourg. 1701. (Bd. V. 414.)

5754. Verschiedene historische Schriften.

29. — État de la dépense de Madame, duchesse d'Orléans.

Pfalz.

3507. Sammelband.

17. — »En cas que le duc des Deux-Ponts mourut sans laisser d'enfans masles, dissertation au sujet de la succession prétendue par messieurs de Birken (!) et de Sultzbach.« (Bd. III. 391.)

3873.

4. »Déduction de l'origine de la sérénissime branche palatine Wertheim, qui descend légitimement en ligne directe de l'électeur palatin Frédéric le Victorieux.« (Bd. IV. 28.)

4518. Bd. I. einer Sammlung von Aktenstücken betr. die Kriege etc. der französischen Armee 1674—1788. (2 Bde.)

38. — Dépendances du duché de Deux-Ponts et du Palatinat.

4532. Sammelband.

24. — »Palatinorum legatorum responsio ad resolutionem Caesaream. 1642.« (Bd. IV. 382.)

4746. Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte der politischen Beziehungen Frankreichs mit den Kurfürsten des Reichs.

23. — »Électeurs Palatins« 1329—1674.

24. — »De la succession du Palatinat.«

25. — »Mémoire de l'affaire du Palatinat.«

26. — »Affaires des Électeurs palatins avec les rois de France.« 1576—1685. (Bd. IV. 446.)

5047. Sammlung von Papieren des Du Cange und seiner Familie.

14. — Notes sur . . . palatins de Wittelspach. (Bd. V. 20.)

5410. Sammlung Conrart. Bd. 1.

28. — »Mémoire des ambassadeurs ordinaires et extraordinaires, nonces, résidens, ou gentilshommes envoyez, venus en France de la part du Pape, de l'Empereur, des rois, princes et Républiques estrangers, depuis le 20 febvrier 1634 jusques au mois de may 1639.« Auszug aus den Denkwürdigkeiten des M. de Bruslon.

Aufnahme der Gesandten von . . . dem pfälzischen Fürsten . . . (Bd. V. 233.)

5420. Sammlung Conrart. Bd. 11.

265. — »De luy mesme [M. d'Ablancourt] à M. Spanheim, gouverneur de M. le prince Palatin. D'Atys, le 1er septembre 1659.« (Bd. V. 332.)

5421. Sammlung Conrart. Bd. 12.

49. — »Copie de la lettre de l'électeur Palatin au duc de Montpensier. De Heidelberg, ce 15e jour de mars

1572. — Monsieur mon cousin, le gentilhomme présent porteur . . .«

50. — »Réponse de M. de Montpensier à M. l'électeur Palatin. D'Aigues-perse, ce 28e jour de mars 1572. — Monsieur mon cousin, tout ainsi que la vertu des sages . . .« (Bd. V. 342.)

5422. Sammlung Conrart. Bd. 13.

135. — »Lettre ou cartel du prince Charles-Louis, comte Palatin, [à Turenne]. A Frédéricbourg, le 27 juillet 1674. — L'embrasement de mes bourgs et villages . . .« (Bd. V. 357.)

6400. Sammelband betr. die Religionskriege von Orléans.

3. — »Extraict d'une lettre escrite le 20 juillet 1578 aux résidus de l'église d'Orléans, espars ça et la, par le ministre Daniel Toussaints, estant au Palatinat où il annonçoit la parole de Dieu à l'électeur palatin Frideric.« (Bd. VI. 123.)

6467. Bd. I. einer Sammlung von Aktenstücken betr. Städte und Provinzen Frankreichs.

5. — »Avis sur la demande en cassation de l'arrêt rendu au conseil supérieur d'Alsace, le 26 may 1726, formée par M. le duc de Deux-Ponts contre M. le comte d'Hanau.« (Bd. VI. 181.)

6621. Bd. VIII. Sammlung von Aktenstücken.

2. — Herzogtum Zweibrücken. 1726—1731. — Schreiben des Fürsten von Birkenfeld. (Bd. VI. 289.)

7157. Sammelband.

1. — »Lettres de M. de Jossaud concernant une négociation avec le prince de Soultzbach. 1727.« (Bd. VI. 392.)

Philippsburg.

3128. Sammlung Fevret de Fontette »Pièces en vers. C.«

40. — ». . . Sonnet à Mgr. le Dauphin sur la prise de Philisbourg. — Madrigal sur le même sujet.« (Bd. III. 237.)

4118. Sammlung Conrart. Bd. 13.

63. — »Relation de ce qui s'est passé à la prise de Philipsbourg, le 24 janvier 1635.« (Bd. IV. 191.)

4512. Portefeuille des Staatsministers d'Angervilliers.

Sammlung von Aktenstücken betr. Heeresverwaltung und Militärdienst, namentlich von 1734—1735.

14. — Pertes du siège de Philipsbourg. 1734.

21. — Schreiben des La Javellière. Philipsbourg, 11 février 1735. Eigenhändig unterzeichnet. (Bd. IV. 370.)

5171. Sammelband, geschrieben von Henri-Louis de Loménie, Grafen von Brienne (1635—1698), während seiner Haft in Saint-Lazare.

6. — »Serenissimo Delphino ob expugnatum foelicissima obsidione Philippoburgum.« (Bd. V. 109.)

6040. Bd. VII. der Autographensammlung der Familie Arnauld.
30. Philipsbourg (Bericht über alles, was in der Angelegenheit Ph. vorgefallen). (Bd. VI. 30.)

6463. Sammlung von Karten, Plänen etc. des Marquis de Paulmy.
687. »Carte des environs de Philipsbourg, pour faire voir la position de l'armée du Roy pendant le siège de cette place, en 1734.« (Bd. VI. 177.)

6541. Sammlung Tralage. Bd. I.
36. — Sonnets et autres pièces de vers sur Louis XIV, le Dauphin, sur les prises de Philipsbourg etc. (Bd. VI. 231.)

6543. Sammlung Tralage. Bd. III.
8. — Verse auf die Belagerung von Philippsburg u. a. (Bd. VI. 242.)

6626. Sammlung von Autographen etc. der Familie Arnauld.
2. — ... »Plainte de la déesse de Philipsbourg et harangue du dieu du Rhein pour la consoler. Toy, qui fais dans le ciel les destins de la terre ...« (Bd. VI. 291.)

Rhein.

4411. »Relation conséquente au passage du Rhin, pour la partie d'Haguenau. 1744.« (Bd. IV. 354.)

4532. Sammelband.
1. — »Cappitulation faicte avec le comte Jean-Philippes du Rhin, le 26 aoust 1568.« (Bd. IV. 381.)

6450. Sammlung von Karten, Plänen etc. des Marquis de Paulmy.
410. a) »État des changemens du cours du Rhin, depuis janvier 1754 jusqu'à may 1755. — b) Relevés des cartes des douze inspections du cours du Rhin, depuis Huningue jusqu'à Lauterburg: sculp. Le Mire, géo ...« (Bd. VI. 162.)

Sasbach.

4518. Bd. I. einer Sammlung von Kriegsakten etc. 1674—1788.
2. — »Campagne de 1675, par M. de Turenne« mit einem Plan von Sasbach. (Bd. IV. 373.)

Schwäbischer Kreis.

6394. Sammlung von Briefen und Autographen des Schauspielers H. L. Lekain.
2. Teil. 2. — Seite 17. »Description, par lettre alphabétique, de toutes les villes que j'ai parcourues dans mes différents voyages, soit en France ... et dans l'Allemagne, une partie des Cercles de Souabe ...« (Bd. VI. 122.)

Sponheim.

507. III. Teil. »Commendatissimi viri reverendique in Christo patris domini Jhoannis de Trittenhem, abbatis Spanhemensis, liber de ecclesiasticis scriptoribus.«
Fol. 1 A v⁰. Brief des Johann »de Lapide« [Johann Heynlin], vom Orden des Chartreux an Johann von Auerbach, betr. das Buch des Johann Trithemius, dat. 28. August 1494. — fol. 1. Brief des Johann Trithemius an Johann

von Dalberg, Bischof von Worms, vom 26. April 1492. — fol. 1 v°. Vorwort des Verfassers. — fol. 2. Anfang des Werkes: »Clemens sancte Romane ecclesie quartus a beato Petro, ut quibusdam placet . . .« — fol. 89. Brief des Johann Trithemius an Morderer, Abt, vom 2. April 1493. — fol. 89 v°. Lateinische Verse von Sebastian Brandt zu Ehren des Werkes von Johann Trithemius, mit folgendem Anfang:

»Scriptores quicumque velis novisse probatos
Ecclesie et quicquid quisque decoris habet . . .«

(Bd. I. 359.)

824. Sammlung betr. geheime Wissenschaften. Bd. III.

14. — »Joannis Tritemii, abbatis Spanheimensis, in libros suos de steganographia epistola sive praefatio apologetica.«

15. — »Ex libro Joannis Trithemii octo questionum libellus.« (Bd. II. 118.)

Speyer.

3327. Sammlung von Aktenstücken, Briefen etc., gerichtet an den Grafen von Argenson. Unterzeichnet u. a. von Franz Christoph, Fürstbischof von Speyer. (Bd. III. 325.)

4606. Sammlung zur Geschichte Deutschlands.

8. — »Traités entre les rois de France et les évesques de . . . Spire . . .« (Bd. IV. 401.)

4893. Sammlung zur Geschichte Deutschlands im 17. Jahrh. »Affaires des . . . évesques . . . de Spire . . . (Bd. IV. 492.)

6105. Sammelband.

15. — »Affaires des Empereurs avec . . . la ville de . . . Spire . . .« (Bd. VI. 51.)

Bibliothèque Mazarine.

Band I.

923. Heinrich Suso. »L'Orloge de Sapience.« Französische Übersetzung eines Minoritenbruders aus Lothringen vom Jahre 1389, angefertigt auf Wunsch des Meisters Dimanche, genannt von Port, Licenciaten des kanonischen und bürgerlichen Rechtes. Beginnt: »Cy devise comment le livre qu'il est dit l'Orloge de Sapience, lequel fist Jehan de Souhaude, de la nation d'Alemaigne, de l'ordre des freres Prescheurs et de l'ordre Saint-Dominique. — Salemon en son premier livre de Sapience, ou premier chapitre, dit: Sentite de Domino in bonitate . . .« (S. 433.)

953. 2. Übersetzung, bezw. Paraphrase in französischer Prosa des »Horologium sapientiae« von Heinrich Suso. Beginnt: »Le Disciple. Mes yeulx, respandes vos lermes plourez et cries à toutes heurez . . .« Schliesst. »Laquelle ne face pechié et l'ammour le face liement eslever en son createur. Amen.« (S. 458.)

963. 1. »Cy commence ung traité du saint sacrement de l'autel, extrait de »l'Orloge de Sapience«, qui contient comment Jesu Crist est le vray sacrement. Sapience pardurable et souveraine, veilles avoir compassion de mon desir et de haste . . .« Auszüge aus dem Traktat Johanns von Schwaben (S. 465.)

987. 12. Auszug aus dem »Horologium sapientiae« von Johann von Schwaben. (S. 482.)

993. Dasselbe. (S. 490.)

Band II.

1321. Johannes Lector von Freiburg. »Summa confessorum.« Perg. (S. 71.)

1322. Johann von Freiburg.
1. »Manuale collectum breviter de summa confessorum.«
2. »Tractatus de instructione confessorum . . .« Perg. (S. 71.)

1330. 2. Rechtsgutachten betr. Ankauf eines kirchlichen Gebäudes, gezeichnet u. a. von Nikolaus von Speyer. (S. 75.)

1565. Anhang. c) »Epistola d. Johannis Tritetmii, abbatis Spaenheimensis, Arnoldo Boscio, carmelite Gaudensi missa.« Datiert vom Montag nach Palmsonntag [= 24. März] 1494. (S. 121.)

1848. Sammlung von diplomatischen Aktenstücken des 17. und 18. Jahrh.
7. »Mémoire concernant les dépendances du duché du Deux-Ponts, situées en Alsace, bailliage de Bergzaber ou de Nicastel.« (S. 255.)
21. Brief Ludwigs XIV. an den Kurfürsten von der Pfalz, Marly, 20. Juli, und Brief des Kurfürsten an Ludwig XIV., 30. Juni 1699. (S. 256.)

1857. Briefsammlung von Gelehrten des 17. Jahrh.
29. Lettre signée de Marcin à Steel [Stella], résident pour le Roi à Strasbourg (Philippsbourg, 29 mai 1645). (S. 262.)

1862. Sammlung von Aktenstücken, hauptsächlich die Beziehungen Englands zu den übrigen Ländern Europas betreffend.
25. Schreiben des Königs Jakob I. von England an die deutschen Fürsten zu gunsten seines Schwiegersohns, des Kurfürsten von der Pfalz (2. Mai 1621). (S. 268.).

1884. »Vita serenissimi ac potentissimi principis ac domini, domini Caroli Philippi, utriusque Bavariae ducis comitis Palatini Rheni, S. R. J. electoris et archithesaurarii, etc. etc., succincte proposita a quodam e societate Jesu.« Gewidmet dem königlichen Prinzen von Polen Franz Xaver, Herzog von Sachsen, von Dominikus Minelli (25. August 1743). (S. 273.)

1985. »Contracts de mariage de roys, reynes, princes et princesses.«
16. d'Elisabeth d'Angleterre et de Frédéric, électeur palatin. (S. 299.)

2000. »Recueil sur l'histoire de France.« Bd. II.
49. (gedr.) »Guillelmi, principis Furstembergii, restitutio ad Caesaris authoritatem tuendam . . . auctore Germano Philarcho Eupistensi.« (S. 306.)

2079. Sammlung von Aktenstücken zur französischen Geschichte.
9. »Harangue de l'ambassadeur du duc Jehan Casimir au Roy.« Johann Casimir, Sohn Friedrichs, Kurfürsten von der Pfalz, Herzog von Étampes. 1576 oder 1577. (S. 338.)

2118. 1. »Déclarations et offres des députez de Fridéric, Électeur Palatin, aux demandes et propositions de la part de l'Empereur, à Colmar, le 18. juillet, l'an 1627.«
8. »Sommaire des articles de la paix entre l'Empereur et l'électeur de Saxe, traictée à Spire et publiée à Prague en 1635.«
12. »Traduction de l'allemand d'une lettre du major Erlach à Mons. l'Électeur palatin, du 19. octobre 1639.«
17. Protest des Kurfürsten von der Pfalz (Hampton-Court, 27. Januar 1637).
19. Kapitulation von Breisach, 17. Dezember 1638.
20. »Extraicts de deux letres, l'une de Lyon, l'autre de Basle, sur le faict de Brisac et autres affaires d'Alemagne, 1639.«
27. »Conditions sous lesquelles l'Empereur prétend que la restitution soit faicte du Hault et Bas Palatinat, du 12 may 1642.« — Antwort des Kurfürsten von der Pfalz.
31. Proposition faite, au nom de Louis XIII, par le sieur de Feuquières, à l'assemblée des quatre cercles des provinces électorales du Rhin, de Franconie etc. A Francfort sur le Mein, 23 juin 1634. (S. 361 ff.)

2233. 3. »Mémoire de M. le marquis de Bade.« Mit lateinischen Bemerkungen. Mitte des 17. Jahrh. (S. 392.)

2236. »Préliminaires ou mémoires pour les préparatifs à la paix, recueillis par M. D. G. au mois d'aoust 1646.« Sammlung von Vertragsentwürfen, die auf den Konferenzen von Münster erörtert wurden; der erste ist der Vorschlag eines allgemeinen Friedens c. 1640. Angelegenheiten von Lothringen, Elsass, der Pfalz etc. (S. 393.)

2276. Feldzug von 1689.
Planzeichnungen von Philippsburg und Mannheim. (S. 401.)

2363. »Journal de plusieurs campagnes, faites tant en Vuestphalie, Bohème, Bavière, sur le Haut Rhin et en Flandre, commencées en 1741 et finies en 1748, par M. le comte de Sebbeville, sous-lieutenant des chevaux-légers de la Reine, 1748.« (S. 420.)

2457. Sammlung von Aktenstücken zur Kirchengeschichte unter der Regierung Ludwigs XIV.

II. 31. Ansprache des Bischofs von Strassburg, von Fürstenberg, an den König (Oktober 1681). (S. 443.)

Band III.

3335. Éloges de Wolfgang-Guillaume, comte palatin du Rhin († 1653). (S. 55.)

3783. Sammlung von Festungsplänen: Landau; Ebernburg in der Pfalz; Philippsburg. (S. 181.)

4356. »Projet des articles concertés en présence de M. le marquis de la Salle, commandant de la province d'Alsace, relativement aux territoires nécessaires pour perfectionner le cours du Rhin entre Drusenheim et Hugelsheim et les ouvrages exécutés en vertu de la convention arrêtée en 1780.« 3 Bl. fol. mit einer farbigen Handzeichnung. (S. 313.)

4376. »Mémoires pour l'histoire principallement de France, lettres par chiffres, etc., formules de lettres à différentes personnes de qualité et au parlement, tirées des manuscripts de M. Dubuisson-Aubenay.«

Le compte des subsides payés de 1570 à 1582 par les protestants de France au duc de Deux-Ponts. (S. 319.)

4383. »Guerre entre la France et l'Espagne. — Négotiations pour la paix à Cologne, Munster et Osnabruck, avec différents traités, le tout tiré des manuscrits de M. Dubuisson-Aubenay.« fol. 449. Accommodement pour le Palatinat (1647). (S. 324.)

4408. »Germaniae superioris itinerarium.« Elsass und benachbarte Länder. Darstellung der Übergabe von Breisach an den Herzog von Weimar (Stich), gezeichnet von J. Humbelot. (S. 332.)

Bibliothèque Sainte-Geneviève.

Band I.

1015. »Cy commencent le traictié qui est nommé l'Oreloige de sapience, auquel est parfaictement contenue la voye et la maniere d'aquerir saulvement.« Französische Übersetzung des Horologium sapientiae von Heinrich Suso aus dem Jahre 1389, gefertigt von einem lothringischen Franziskanermönch in Neufchâteau auf Wunsch des »maistre de Moinge [Demange], dit de Port.« (S. 471.)

Band II.

1454 – 1458. »Epistolae Haereticorum.« 5 Bände. Ausser zahlreichen Briefen Melanchthons, die von Bretschneider in seiner Ausgabe der Korrespondenz Melanchthons im »Corpus Reformatorum« bereits verwertet sind, kommt hier in Betracht:

Bd. 2. fol. 584. Pfalzgraf Johann Kasimir. (S. 37.)

2240. Abhandlungen und Notizen zur Alchimie.

8. »Ex libro experimentorum Trithemii, manuscripto.« (S. 298.)

2289. »Manuscrit ou recueil de divers propositions geometriques et astronomiques.« fol. 78. »Figure anagramatique ou clef pour ecrire ocultement de Tristemme« [Trithemius]. (S. 312.)

2959. Summa des Raymond de Penafort, mit dem Kommentar Wilhelms von Rennes, der Johann von Freiburg (Lektor) zugeteilt wird. (S. 546.)

3187. Autographensammlung des P. François Blanchart, Abtes von Sainte-Geneviève.

1. . . . »Madame« [Henriette von England oder Elisabeth Charlotte von Bayern, Gemahlinnen von »Monsieur«, des Bruders Ludwigs XIV.] (S. 623.)

3225. Auszüge aus verschiedenen Werken etc. Bruchstücke zur Geschichte, Litteratur etc.

7. »Chanson de Madame, 1677.« Beginnt:

»Vous que j'ay veu briler d'une flame si belle
Et qui m'avés . . . .«

(S. 636.)

Bibliothèque Nationale.

Reichstagskorrespondenz.

Zahlreiche Schriftstücke betr. die Festung Philippsburg. *Supplément français 4731, 1—9; 4731 bis.* — Schreiben des Markgrafen Karl August von Baden (Ernennung zum Reichsmarschall), 21. Mai 1753. — Schreiben des Landgrafen Ludwig von Fürstenberg (Bitte um Ernennung zum Reichs-Feldzeugmeister). — Dankschreiben des Markgrafen von Baden-Durlach für seine Ernennung zum Feldzeugmeister, 19. April 1754. — Reichsgutachten über die Ernennung des Fürsten von Fürstenberg zum Feldzeugmeister. — Schreiben desselben über die Garnison von Kehl, 12. August 1754. — Bestätigungsdekret der Ernennung desselben zum Feldzeugmeister. — Schreiben des J. C. von May im Namen des Markgrafen von Baden an den Reichstag gerichtet, betr. die Angelegenheit von Kehl, 3. Nov. 1754. — Dankschreiben des Fürsten von Fürstenberg, 4. Febr. 1754. — Bestätigungsdekret betr. die Verminderung der von dem Reichsritterstift Odenheim geforderten Lasten, 12. Mai 1755; gedr. — Schreiben des Markgrafen von Baden-Baden (Ernennung zum General der Kavallerie), 18. Juni 1756. — Mitteilung des Reichstags an den Markgrafen von Baden im gleichen Betreff. — Bestätigungsdekret der Ernennung des Markgrafen zum General der Kavallerie, 6. Juni 1757, gedr. — Dankschreiben des Markgrafen, 3. Juli 1757. — Schreiben des Markgrafen Karl August von Baden, Bitte um Ernennung zum Reichsfeldmarschall, 17. Juli 1758. — Schreiben des Abtes Dominikus von Weingarten betr. die Matrikel der Stadt Überlingen, 14. Mai 1759. — Schreiben des Freiherrn von Busenberg, im Namen des Bischofs von Kon-

stanz, in derselben Angelegenheit, 21. April 1759. — Schreiben des Freiherrn von Minsterer, des Vertreters der Stadt Überlingen, in derselben Angelegenheit, 24. April 1759. — Reichsgutachten betr. die Ernennung des Herzogs von Zweibrücken und des Markgrafen von Baden-Durlach zu Reichsmarschällen, 20. März 1760, gedr. Kaiserliche Bestätigung dieser Ernennung, 28. März 1760, gedr. — Dankschreiben des Markgrafen. — Schreiben des Fürsten von Löwenstein (Bitte um Ernennung zum Feldzeugmeister). — Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich (Dank für seine Ernennung zum Reichsmarschall), 27. April 1760. — Bitte des Markgrafen von Baden um Ernennung zum Feldzeugmeister, 21. Mai 1760. — Dankschreiben desselben, 25. März 1761.

Supplément français 4731, 1—9; 4731 bis.

Religionsangelegenheiten auf dem Reichstag.

Religionsangelegenheiten der Gemeinde Rosenberg im Fürstentum Löwenstein: Schreiben des Corpus Evangelicorum an den Fürsten von Löwenstein, 20. Februar 1754, gedr.; 6. November 1754. — Bittschrift der Evangelischen von Rosenberg an das Corp. Evang., 8. Juli 1755, gedr. — Neue Bittschriften, April 1756, gedr.; 12. Oktober 1756. — Denkschrift an das Corp. Evang. über den Religionszustand der Pfalz, gezeichnet von J. C. Schwarz, 8. Januar 1759. — Schreiben des A. C. Gehwolff an das Corp. Evang. betr. die Angelegenheit der Kasse von Germersheim, 19. Mai 1759. — Schreiben des Corp. Evang. an den Kurfürsten von der Pfalz betr. Holzhausen, 5. September 1759, gedr. — Klagen der Gemeinde Ilbesheim (Grafschaft Falkenstein) an das Corp. Evang. gerichtet, Januar 1756, gedr. — Memorandum der evangelischen Gemeinde Winnweiler (Grafschaft Falkenstein), 14. April 1758, gedr. — Schreiben des Corp. Evang. an den Ordensmeister der Johanniter von Heitersheim, 26. April 1758, gedr. — Schreiben des Corp. Evang. an den Kaiser betr. die Klagen der Gemeinde Landstuhl, 28. Juli 1756, gedr. — Denkschrift derselben Gemeinde an das Corp. Evang., 2. Juni 1760. — Klagen der Gemeinde Neckarsteinach, an das Corp. Evang. gerichtet, 18. September 1753. — Schreiben des Corp. Evang. an den Kaiser in ders. Angeleg., 24. April 1754, gedr. — Schreiben der Reichsritterschaft von Schwaben an das Corp. Evang. über den Familienvertrag der Freiherrn Göler von Ravensburg, 27. Juni 1758, gedr. — Protest gegen diesen Vertrag seitens zweier Familienmitglieder: Wilhelm Friedrich Karl Ludwig und Stephanie G. v. R., 24. Februar 1759. — Protest des Frhrn. G. v. R., Mannheim, 6. Juli 1759. — Aktenstücke des Corp. Evang. gegen den Vertrag, 15. August 1759. — Schreiben des Freiherrn von Staritz, der sich beklagt, dass seine Frau von ihrem Kinde in Mannheim getrennt worden ist, 25. April 1750, gedr. — Promemoria: Verbot der pfälzischen Regierung

in dieser Angelegenheit, mit einer Species facti, gedr. — Schreiben des Corp. Evang. an den Kaiser betr. die Unterdrückung der evangelischen Gemeinde Heimkirchen, 18. Febr. 1761, gedr. — Denkschrift an das Corp, Evang., 6. Juni 1761. — Neue Denkschrift an dasselbe, 21. März 1762. — Schreiben des Konsistoriums von Pfalz-Sponheim betr. Ausschreitungen gegen die Evangelischen in Trarbach, 3. Februar 1763, gedr. — Promemoria der evangelischen Gemeinde Heimkirchen, 19. April 1763. — Denkschrift der evangelischen Gemeinden Dörrebach und Seibersbach, 14. März 1764, gedr. — Denkschrift der evangelischen Gemeinden Mommenheim (19. Mai 1764, gedr.), Bechtolsheim 12. März 1764, gedr.), Udenheim (20. März 1764, gedr.), Cronenberg (4. Juni 1763; 28. Dez. 1764; 22. Jan. 1765; 16. Aug. 1765, gedr.). Bittschriften der Gemeinde Cronenberg an das Corp. Evang. (20. Okt. 1763; 19. Mai 1765; 5. Nov. 1765.) — Bericht über das Verhalten des Herrn von Sickingen-Ebernburg gegen die Gemeinde Heimkirchen, 7. Juli 1763, gedr. — Neues Bittgesuch in ders. Angelegenheit, 28. Okt. 1764, gedr. — Bericht über die Verfolgungen der Reformierten von Ruchheim, 3. Juli 1764, gedr. — Klagen der Gemeinden Maudach (3. Juli 1764; 10. Dez. 1764, gedr.), Landstuhl (20. Sept. 1764, gedr.), Neckarsteinach (20. Dez. 1764), Ilbesheim (25. Jan. 1764, gedr.; 16. Nov. 1764.) *Supplément français 4732, 1—4.*

Zulassung neuer Mitglieder zum Fürstenkollegium des Reichstags.

Gesuch des Fürsten von Löwenstein-Wertheim um Aufnahme in das Fürstenkollegium, 20. Okt. 1753. — Promemoria gegen die Zulassung des Hauses Löwenstein, 19. Febr. 1754, gedr. — Schreiben des Markgrafen von Baden-Durlach an den Kaiser, betr. die Zulassungen, 13. Mai 1754. — Schreiben des Königs von Preussen an Baden-Durlach und Pfalz-Zweibrücken, betr. die Privilegien der Fürsten, 4. Dez. 1755. — Schreiben des Königs von Dänemark an den Markgrafen von Baden-Durlach, 2. Febr. 1756. *Supplément français 1733.*

Beschwerden beim Reichstag.

Deductio gravaminum (J. A. von Bach gegen Löwenstein-Wertheim, Aug. 1752, gedr.). — Beschwerde des Fürsten von Löwenstein-Wertheim in ders. Angelegenheit, 20. Sept. 1752. *Supplément français 4734, 2.*

Aktenstücke zum siebenjährigen Krieg.

Ernennungsdekret des Herzogs Friedrich von Zweibrücken zum Befehlshaber der Reichsarmee, 20. Febr. 1758, gedr. — Gesuch desselben um Verleihung der Würde als Reichs-Feldmarschall, 16. Febr. 1758. — Erklärung desselben, fordert die Auslieferung der Kassen in den von der Reichsarmee besetzten

Ländern, 26. Febr. 1759. — Erklärung desselben, Verbot jeden Verkehrs mit dem Feinde, 26. Febr. 1759. — Proponenda des Kurkreises vom Oberrhein; Beschluss desselben, o. D. — Befehl des oberrheinischen Kreises, 27. Jan. 1757. — Bitte der Reichsstädte von Schwaben und vom Oberrhein an den Kaiser, o. D.
Supplément français 4736, 4.

Kaiserliches Reskript an den Kurfürsten von der Pfalz, betr. die Rückberufung der kurfürstlichen Truppen von der kaiserlichen Armee, 9. Febr. 1763. — Species facti in ders. Angelegenheit.
Ebenda 4735 bis.

Verschiedenes.

Sammlung von Urkunden zu den Vergleichsverhandlungen zwischen dem Kardinal von Lothringen und Herzog Friedrich von Württemberg, 1597 - 1603. *Supplément français 471.*

Chronik der Kaiser, Päpste und Pfalzgrafen mit einer Lebensbeschreibung des Kurfürsten Friedrich I. und autobiographischen Notizen des Verfassers Matthias von Kemnath, nebst einer Fortsetzung der Chronik bis 1475. *Supplément français 10194.*

Sammlung von Briefen an Oberlin, u. a. von Abt Martin [Gerbert] von St. Blasien, 11. August 1782.
Supplément français 3298.

Wappenbuch mit Signaturen und Wahlsprüchen, entstanden im Lauf des 17. Jahrh. (1607 - 1671), zuerst im Besitz des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, dann wahrscheinlich in dem seines Sohnes Friedrich V., Königs von Böhmen. [Vgl. darüber J. Bächtold, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1876, Sp. 97 - 107.] *Nouvelle acquisition 220.*

Die Kommission der freien Reichsritterschaft des Niederrheins gegen den Kurfürsten von der Pfalz, betr. die Herrschaft über die Ebernburg, 1770. — »Documentirte Gegenanzeige« mit Beilagen. — »Ungrund der sogenannten documentirten Gegenanzeigen.« *Nouvelle acquisition 280, 8—10.*

Wappenbuch vom Turnier von Würzburg (1479) und Heidelberg (1481). Beginnt: »Ein register von Tournier zu Würtzburg, ist gewesen auf dienstag nach dem Heyl. drey könig tag ... 1479«.
Nouvelle acquisition 304, 1.

Sammlung von Briefen an Friedrich Dübner; darunter: Verordnung des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz betr. den Civiletat in den Kirchen, 18. Nov. 1769. — Vorstellung in Sachen Pfalz-Zweibrücken gegen Baden-Baden.
Nouvelle acquisition 324.

VIII. Balbach (Ober- und Unter-).

1535 April 28. Vertragsbrief in Streitigkeiten zwischen Hans und Götz v. Berlichingen, Brüder, wegen des Zehntens zu Oberbalbach. Perg. Orig. — 1556. Gemeinderechte des Dorfes Oberbalbach. — 1559 Oktober 9. Ludwig Kasimir, Graf zu Hohenlohe, bestätigt die Gefälle der Pfarrei O. — 1584. Hohenlohe'sche Erbhuldigung zu O. — 1585. Kundschaft über strittigen Zehnten in Deubacher Markung. — 1588. Kaufbriefe über die Güter und Rechte zu O. 1 Fasz. — 1589 August 1. Julius, B. zu Würzburg, ordnet mit Stephan Zobel v. Giebelstadt die Cent zu O.; 1680—1770 weitere Urkunden über die Cent. — 1592. Recess zw. dem Deutschmeister Maximilian und dem Bischofe Julius zu W. über die Cent zu O. u. U. — 1595—1800. Streitigkeiten mit dem Deutschorden zu Mergentheim wegen O. u. U. 57 Fasz. — 1596. Kaufbrief des Kunz v. Rosenberg, der seine Gülten und Rechte zu O. an Stephan Z. v. G. zu D. verkauft. — 1605. Kopie des Recesses über die Vogtei, Fischerei etc. zu O. — 1628—1673. Jus patronatus der Pfarrei O., Gotteshausrechnung und Schulmeisterbestallung zu O. 1 Fasz. — 1629. Marburger Urteil über die Vogtei und das Laudum zu O. Zwei Abschr. — 1648. Das Fischen zu O. — 1652. Exercitium religionis und Pfarrbestallung zu O. — 1662—98. Dorfs-, Gemeinde-, Gassen- und Markungsherrschaft zu O. 1 Fasz. — 1665 —1769. Kirchen- und Pfarrhausbau zu O. — 1680. Öde Plätze zu O. 1 Fasz. — 1683. Jagdgerechtigkeit zu O. — 1686. Feldschiederspruch über einen Garten zu O. — 1686. Das Mühlewehr zu O. 1 Fasz. — 1686. Freier Hin- und Herzug zu O. 1 Fasz. — 1693. Wiesenweide im Herbst. — 1696 Juli 21. Würzb. Vikariatsschreiben über Verbesserung der Pfarreinkünfte zu O. — 1698. Oberbalbacher Dorf- und Polizei-Ordnung. 1 Fasz. — 1699. Vertauschung des Schaftriebes zu O. — 17. Jahrh. Die Markung zu O. und Labertsbrunner Hof. — 17. Jahrh. Polizei- und Gerichtsordnung. — 17. Jahrh. Zobel'sche Gefälle zu U., Deubach und Bernsfelden. — 1723. Notariatsverhör über Schulmeister-Annahme, Gemeindeläuten u. Gemeindeholz. 2 Fasz. — 1749. Novalzehnten zu Labertsbrunn. 1 Fasz. — 1761—69. Rückständige Rittersteuer zu O. 1 Fasz. — 1761—70. Abhör der Gotteshausrechnungen zu O. 1 Fasz. — 1762. Den Heuzehnten zu O. 1 Fasz. — 1762. Frohnden zu O. 1 Fasz. — 1762. Abfall einiger Unterthanen zu O. 1 Fasz. — 1763. Den Zehnten auf Reckersthaler Markung. 1 Fasz. — 1764. Wegreparatur zu U. 1 Fasz. — 1765. Wiesenwässerung zu O. 1 Fasz. — 1766 u. 1794. Windwein zu O. 2 Fasz. — 1766. Verlosung der Gemeindefelder zu O. 1 Fasz. — 1766 u. 1772. Den Neugereutzehnten zu O. 2 Fasz. — 1768. Gewaltthätige Einfälle der Cent Lauda in die Cent Oberbalbach. 1 Fasz. — 1769. Rückständige Gült zu O. 1 Fasz. — 1769. Pfarrhausbau zu O. 2 Fasz.

— 1770. Die Cent zu O. 1 Fasz. — 1770—85. Die jährlichen Dorf- und Vogteigerichte zu O. 1 Fasz. — 1771. Das Besthaupt zu O. 1 Fasz. — 1771. Die Bestände der Mahlwerke zu O., Messelhausen, Marstadt und Hofstetten. 1 Fasz. — 1771—79. Statistische Tabellen von O. u. U. 1 Fasz. — 1772—91. Gotteshausrechnungen zu O. — 1775. 1780. Traueranordnung zu O. 2 Fasz. — 1776. Den Novalzehnten auf Riedershofer Markung. — 1776. Markungsbegehungsprotokoll über den Hof Labertsbrunn und Grenzberichtigung. 2 Fasz. — 1777. Die Schäferei zu O. — 1778. Schiederstuhl, Gemeinderechte u. s. w. 1 Fasz. — 1782. Aufstellung eines gemeinsamen Hirten zu O. 1 Fasz. — 1786, 1795—98. Den Schulmeister und dessen Bestallung. 2 Fasz. — 1790. Die Gassenvogtei zu O. 1 Fasz. — 1793. Die Konfirmation des Gefäll- und Zinsbuches zu O. 1 Fasz. — 1793. Renovation der Zinsbücher zu O. — 1797. Präcognition von Seiten der Freiherren v. Z. in Centfällen zu O. — 18. Jahrh. Miscellen.

IX. Darstadt.

1563—1800. 133 Urkunden und Bündel über D. — 1613. Dorfordnung. (Buch.)

X. Gossmannsdorf.

1559—1800. 96 Urkunden und Bündel über G. — 1587 Januar 6. Hans Scharpff zu G. macht seine Schenkstatt zum Lehen Stephan Zobels v. G. Perg. Orig. Siegel. — 1598. 1616. Pfarrregister v. G.

XI. Lauda.

1520. Verschiedene Eidesformeln der Kellerei Lauda. 1 Bd. — 1570. Beschreibung aller Gült und Zinse des Hofes zu L. 1 Bd. — 1570. Zinsbuch über L. — 1589. Friedr. Karl Z. v. G.-D. gegen die Regierung zu W. und Cent L., praetensi mandat. de non turbando in possessione. 1 Bd. — 16. Jahrh. Verzeichnis der Äcker des Hofes zu L. — 1636. Beschreibung der Lehengüter zu L. 1 Bd. — 1654. Die Zobel'schen Zinsgefälle zu L. 1 Bd. — 1654. Verzeichnis der eigenen und lehentragenden Güter der v. Z. zu L. 1 Bd. — 1658—93. 1776. Handlohn zu L. 3 Bde. — 1659—64. Den Hühner- und Unschlittzins zu L. 1 Bd. — 1662. Versteinung der Zobel'schen Güter zu L. 1 Bd. — 1663. Recess zwischen der Zobel'schen Vormundschaft und der Stadt L., die Beth betr. 1 Bd. — 1663. Verzeichnis aller Güter des Zobel'schen Freihofes zu L. — 1673—1767. 1769. Die Cent zu L. 2 Bde. — 1706. Güterbeschreibung des Zobel'schen Eigentums zu Stadt L., Oberlauda und Distelhausen. 1 Bd. — 1759. Becksteiner Zehnten. 1 Bd. — 1764. Laudaer Landstrasse und Lehenschmälerung. 1 Bd. — 1776. Zobel'sche

Weinberge zu L. 1 Bd. — 1776. Jurisdiktion des Zobel'schen Freihofes zu L. 1 Bd. — 1777. Wiesenverkauf in Oberlauda. 1 Bd. — 1778. Übermässiges Anwanden und Durchgehen durch die Wiesen zu L. 1 Bd. — 1779. Schutzbrief der Insassen im Burglehen und Freihof zu L. 1 Bd. — 1795. Das Bauwesen in L. 1 Bd.

XII. Messelhausen.

1401—1556. Auszüge aus den Kauf- und Lehenbriefen über M. wie solches gekauft und geliehen worden. — 15. Jahrh. Die gewisen ecker als die schoppfen in kungshouen besagt haben, die junckern hansen Zobeln von G. zehenden in der marck zu kungshouen (von späterer Hand: an sant veyts obent anno 38). Umschlag eine Perg.-Urkunde: 1415, nächster Donnerstag vor S Veitstag, worin Engelhart v. Eberstein, Domherr zu W. und Landrichter des Herzogtums zu Franken, beurkundet, dass Hans Zobel, Amtmann zu Kitzingen, seiner Frau Barbara 1000 fl. als Morgengabe vermacht hat. — 1580 Oktober 10. Die zerfallene Gerichtsstatt am Jungholz und deren Aufrichtung. Auszug aus einem Lehenbuch. — 1596. Leibeigenleutbüchlein des Hauses M. — 1603. 1652—84. 1677. 1699—1702. Die Schäferei zu M. 4 Fasz. — 1619. Verzeichnis der Güter des Sitzes M. — 1621 —1776. Den Schaftrieb zu M. — 1631—1779. Akten über das jus patronatus und die Pfarrbesetzungen zu M. — 1650. Zobel'sche Pfarrbestellung und jus patronatus zu Grossrinderfeld, Messelhausen, Euerhausen und Darstadt. 1 Fasz. — 1650. Erbhuldigung zu M. 1 Fasz. — 1651. Verzeichnis der Unterthanen zu Darstadt, Segnitz, Osthausen, Messelhausen, Ober- und Unterbalbach. 1 Fasz. — 1651. Beschreibung der Schatzung. — 1657. Recess zwischen dem Deutschorden und der Zobel'schen Vormundschaft über Markung und Viehtrieb zu Labertsbrunn. 1 Fasz. — 1664 —70. Zinse von Unter- und Oberwittighausen, Werbachhausen, Grossrinderfeld, Marbach, Deubach, Paimar und Büsshard. 1 Fasz. — 1671. Schützenordnung zu Hofstetten. — 1676. Markungsumgang. 1 Fasz. — 1679. Das Fischwasser zu Königshofen. 1 Fasz. — 1680. Das Fischwasser zu Tauberkönigshofen. 1 Fasz. — 1682. Feldgeschworenenordnung. 1 Fasz. — 1682. Dorf- und Polizeiordnung zu M. 1 Fasz. — 1683. 1685. Gültbüchlein der Vogtei M. — 1684. Die nach M. zinsbaren Güter zu Unterwittighausen. — 1688 Oktober 31. Auszug aus dem Pfarrbuche über die grosse durch die Franzosen angelegte Feuersbrunst. — 1690. Messung der Hofstetter Felder. — 1693. Erbhuldigung zu M. u. D. — 1694 u. 1795. Quartierfreiheit von Hofstetten. 2 Fasz. — 1694—1770. Schulden des Gotteshauses M. 1 Fasz. — 1694 —1766. Hof Baierthal. 1 Fasz. — 1695. Copien der Lehenbriefe, Vergleiche und Heiratsrotule der Zobel'schen Familie Darstadter Linie. 1 Fasz. — 1697. Markungsbeschreibung. 1 Fasz. — 1698. Beschreibung der Hofstetter Weinberge und Wiesen.

1 Fasz. — 1698. Erbverschreibungsbüchlein der Weinberge zu Hofstetten. — 17. Jahrh. Drei unvollständige Archivrepertorien. — 1700. Die zehntbaren Äcker und Gefälle zu Königshofen. 1 Fasz. — 1705—1709. Erbverschreibungen über die Weinberge zu Hofstetten. 1 Fasz. — 1705—1710. Kauf- und Güterverschreibungen über Gültweinberge. 1 Fasz. — 1706. Die Heckenwirtschaft zu M. — 1713. 1750. Die Dinkelsbühler Obligation über 5600 fl. an das Gotteshaus M. 1 Fasz. — 1714. Spezifikation der Hofstetter Gültweinberge. 1 Fasz. — 1729—76. Akten zur Pfarrei M.. 1 Fasz. — 1741—49. Beständige und unbeständige Geldgefälle zu M. 1 Fasz. — 1741. Akkord über Maurer- und Steinhauerarbeit bei dem neuen Schlossbau. — 1744. Stiftung für die Pfarrei M. und für Erlernung eines Handwerks von Ferdinand Z. zu G., Kapitular zu Fulda. — 1746. Grenzsteinsetzung zwischen M. und Vilchband. 1 Fasz. — 1748. Renitenz der Ortschaften Vilchband, Gerlachsheim, Kützbrunn und Össfeld, zu den Militärkosten nach M. zu konkurrieren. 1 Fasz. — 1749. Landstrasse im Jungholz. 1 Fasz. — 1752. Ankauf des Gutes Rutschdorf durch das Kloster Bronnbach. 1 Fasz. — 1752. Zehntdistrikt in Deubach. — 1752. Den Novalzehnten des Deutschordens in Deubach. 1 Fasz. — 1753. Güterverpachtung zu M. 1 Fasz. — 1755. Aufsatz eines Kaufbriefes über das Wirtshaus zu M. — 1756. 1763. Tax- und Sportelordnung zu M. — 1757. Permutation mehrerer Lehenstücke mit dem Domstifte zu W. 1 Fasz. — 1761. Den Aemiliansbrunnen zu M. 1 Fasz. — 1762. Besichtigung der Waldungen zu M. durch den Landesvisitationsforstmeister. 1 Fasz. — 1765. Unparteiische Gedanken über den von dem Kloster Bronnbach mit der Freiherrl. Familie v. Z. errichteten Kontrakt wegen Rutschdorf. 1 Fasz. — 1767. Instruktion für Amtsverweser und Revierjäger zu M. 1 Fasz. — 1767. Gehaltenes Hochgericht und Visitation zu M. 1 Fasz. — 1768. Die öden Felder zu M. — 1769. Rutschdorfer Steuer. 1 Fasz. — 1770. Die Setzung der Maulbeerbäume zu M. u. D. 1 Fasz. — 1770. Ausserordentliche Fruchtteuerung. 1 Fasz. — 1771. Freiherr v. Z. gegen die Regierung zu Würzburg wegen freier Ab- und Durchfuhr des verkauften Getreides. 1 Fasz. — 1771. Die Schulordnung zu M. — 1771—78. 1796. Tabellen über die Unterthanen zu M. und Hofstetten. 2 Fasz. — 1771—85. Ertrag der Reben zu Lauda und Hofstetten. 1 Fasz. — 1772. Gemarkungsbeschreibung von M. 1 Fasz. — 1772. Die Frohnd zu M., Osthausen und Marstadt. 1 Fasz. — 1773. Ertrag der Pachtgüter zu M. 1 Fasz. — 1773. Voranschläge über die Feldgüter zu M. u. D. 1 Fasz. — 1774—79. Das Ökonomiewesen zu M. 1 Fasz. — 1776. Instruktion für den Gegenschreiber zu M. — 1776. Aufstellung eines Weinbergmannes zu Hofstetten. — 1778. Acht Morgen Tannenholz der Pfarrei Grossrinderfeld. 1 Fasz. — 1779. Das Messehören in der Schlosskirche zu M. an Sonn- und Feiertagen. 1 Fasz. — 1781 Bau-

rechnung über das Amthaus zu M. 1 Fasz. — 1782. Instruktion für Schieder und Feldgeschworene. 1 Fasz. — 1783. Zehnten zu Königshofen. 1 Fasz. — 1783. Joh. Schell'sche Schulstiftung zu M. 1 Fasz. — 1787. Vorschlag über die Verwaltung der Einkünfte zu M. u. D. 1 Fasz. — 1788 u. 89. Plan zur Ausrodung des Kirchhölzleins zu M. und Kontrakt. 2 Fasz. — 1790. Den Brodsatz und Bäckereiaccisbestand zu M. 1 Fasz. — 1791. Kommissionsprotokoll über die Amtsverweserei zu M. 1 Fasz. — 1791. 1792. Amtsvisitation und Hochgericht zu M. 5 Fasz. — 1792. Untersuchung über die Gotteshauskapitalien zu M. 1 Fasz. — 1792. Instruktion für den Schäfer zu M. — 1793—1800. Militärische Durchzüge und Requisitionen. — 1793. Exercitium religionis zu Hofstetten. 1 Fasz. — 1794. Reglement des Fuhrwesens bei Truppenmärschen zu M. 1 Fasz. — 1795. Rekrutenstellung zu M. 1 Fasz. — 1797. Akkord über Lieferungen für die K. K. Magazine. 1 Fasz. — 1797. Aufgebot zum Landsturm in M., Marstadt und Hofstetten. 1 Fasz. — 1798. Anforderungen der Pfarrei Wenkheim und der Gemeinde Brunnthal an die Hofbauern zu Baierthal. 1 Fasz. — 1799. Grundriss und Überschlag des zu erbauenden Jägerhauses zu M. 1 Fasz. — 1799—1800. Französische Requisitionen. 1 Fasz. — 18. Jahrh. Zunftordnung verschiedener Handwerke in M. — Instruktion für den Beamten zu M. als Forstmeister. — Gedanken zur künftigen Benützung des Gutes zu M. mit Plan. 2 Fasz. — Specifikation der zum Rittergut M. gehörigen Pertinentien.

XIII. Osthausen.

1552 September 6. Melchior, Bischof zu Würzburg, entscheidet auf Grund zweier Urteile am Kaiserl. Landgericht und Würzburg. Hofgericht in Streitigkeiten zwischen Friedr. Z. v. Guttenberg und Wolfgang v. Bibra, Komthur des Deutschordens, wegen des Hauses in Osthausen. — 1567 September 5. Kaiser Maximilian II. bestätigt Hans Z. v. G. den Zoll in O. — 1582 Juli 20. Gleiche Bestätigung durch Kaiser Rudolf II.

XIV. Segnitz.

1448 Oktober 31. Copia fundationis et separationis ecclesiae parochialis in Segnitz fundatae a Joanne Zobel de Giebelstadt. (Trennung derselben von Frickenhausen.) — 1451 Würzburg. Ablassbrief des Kardinals Nikolaus, päpstl. Legaten in Deutschland, für die Kirche in S. — 1535 Juli 20. Copia Instrumenti examinationis testium, die Z.'sche Vogtei und Gerechtigkeit zu S. betr. — 1619 Januar 20. Instrumentum protestationis Zobel und Konsorten contra Brandenburg, die Pfarrvisitation und anderes zu S. betr. — 1642 April 27. Instrumentum publicum, was bei der Markgrefischen Erbhuldigung zu S. vorgegangen. Perg. Orig. — Dazu 136 Bde. über Segnitz.

B. Bücher.

1583. Teilungsregister zwischen den Brüdern Heinrich und Stephan Zobel von und zu Giebelstadt und Darstadt. — 1596. Zobel'sche Zins zu Oberbalbach. — 1600. Protokoll des Vogteigerichts zu Messelhausen, mit Abschriften von Urkunden. — 16. u. 17. Jahrh. Kopie Zobel'scher Originalbriefe zum Schloss Messelhausen gehörig. — 1600—1800. Nahezu sämtliche Vogtei- und Amtsrechnungen von Messelhausen und Darstadt. — 1655. Kopeibuch der fürnehmsten brieflichen Dokumente. — 1691. Zins- und Gültbuch von Messelhausen und Marstadt. — 1692. Grossrinderfelder Zins- und Gültbuch. — 1694. Verzeichnis der Fruchtgefälle zu Messelhausen. — 1696. Erneuerung und Beschreibung der Zehnten zu Tauberkönigshofen. — 1697. Gült- und Zinsbuch von Lauda. — 1724. Lehenbuch über Segnitz. — 1746. Zins- und Gültbücher von Paimar (Beymer), Marstadt und Messelhausen, Ober- und Unterbalbach. — Hebregister von Oberlauda und Unterwittighausen. — 1780. 1782. Zins- und Gültbuch über das Ziegler'sche und über das Haag'sche Söldnergut zu M. — 18. Jahrh. 3 Protokollbücher; Hammelburger und andere Verträge; Dorfordnung zu Poppenlauer; Kaiserl. Konfirmation über den Burgfrieden zu Thundorff; etc.

In zwei vor einigen Jahrzehnten hierher verbrachten Schränken befinden sich Archivalien der Freiherren von Schackau und von Speth-Gammertingen.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Eberbach[1]).

A. Verzeichnet von dem Pfleger
Bürgermeister Dr. G. J. Weiss in Eberbach.

1. Eberbach[2]).

Stadtgemeinde.

Nachtrag.

1392 März 12. Der Rat der Stadt Wimpfen bestätigt der Stadt Eberbach, dass sie Wimpfener Mass und Gewicht und Wimpfener Recht besitze. O. Perg. Sieg. fehlt. (Gedr. Oberrhein. Stadtrechte I.)

Akten: 1410 ff. Bürgernutzungen und Dienstleistungen (Frohnden). — 1568 ff. Gesundheitspolizei. — 1574 ff. Armensachen. — 1581 ff. Zünftige Gewerbe. — 1590 ff. Lehen und Erbbestandssachen. — 1594 ff. Bürgerannahmen. — 1600 ff. Abgaben an den Staat; Prozesse; Handelssachen. — 1618 ff. Stiftungssachen. — 1623 ff. Gemeindeschulden. — 1629 ff. Gemeindewaldungen. — 1636 ff. Kriegs- und Militärsachen. — 1653 ff. Mass und Gewicht. — 1664 ff. Schulanstalten. — 1672 ff. Dienstbarkeiten. — 1675 ff. Gemeindesachen, allgem. (Organisation, Statistik). — 1685 ff. Landessachen, allgem. — 1695 ff. Strassen, Wege, Brücken. — 1701 ff Kirchensachen. — 1706 ff. Feuerpolizei. — 1707 ff. Schiffahrt und Flösserei. — 1714 ff. Begräbnisse. — 1717 ff. Nichtzünftige Gewerbe, Gemeindeämter. — 1722 ff. Forst- und Jagdsachen. — 1729 ff. Amtsverband. — 1732 ff. Sittlichkeitspolizei. — 1733 ff. Grundgefälle. — 1735 ff. Judensachen. — 1738 ff. Baupolizei. — 1740 ff. Liegenschaften der Gemeinde. — 1746 ff. Berechtigungen der Gemeinde. — 1748 ff. Landbau; Viehzucht. — 1762 ff. Fahrnisse der Gemeinde. 1765 ff. Feldpolizei. — 1772 ff. Fruchtmärkte. — 1781 ff. Rechnungswesen der Gemeinde. — 1784 ff. Sicherheitspolizei. — 1792 ff. Polizei (allgem.). — Rechnungen: 1439 ff. Gemeinderechnungen und Nebenrechnungen derselben, sowie Vormundschaftsrechnungen. · Bücher: 1654 ff. Ratsprotokolle. — 1658 ff. Beethsatzbuch. — 1683 ff. Schatzungsprotokollbuch. — Pläne: Drei Pläne über die städtischen Waldungen.

---

[1]) Vgl. Mitt. Nr. 10, 100—110; 16, 146—147. — [2]) Gemeinde, siehe Mitt. Nr. 10, 100—110. Ev. u. Kath. Pfarrei, s. Mitt. Nr. 16, 146.

2. Mülben.

Gemeinde.

1807 ff. Gemeinderechnungen. — 1814 ff. Renteiprotokolle. — 1815/18. Kriegskostenrechnung. — 1821 ff. Grundbuch.

3. Neckargerach.

A. Gemeinde.

1718 ff. Pfand-, Kauf- u. Kontraktenbücher. — 1746 Nov. 26. Mannheim. Erbbestandsbrief über die Fähre zu Gerach für Franz Melch. Lorentz und dessen Descendenten. O. Perg. — 1806. 1808. Renov. Schatzungsbuch. — 1808. Gültbuch. — 1810. Centprotokollbuch.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1579 ff. Pfarrei-Einkünfte. — 1686 ff. Kirchenbücher für Neckargerach. — 1698 ff. Kirchen- und Pfarrdokumente. — 1703. Faselvieh. — 1705 ff. Kirchenpolizei. — 1708 ff. Bausachen, Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten. — 1726 ff. Landesherrl. Verordnungen. — 1735 ff. Leichenschau. — 1737 ff. Hirtenbriefe. — 1737 ff. Neurottzehnt. — 1739 ff. Dispensationen. — 1740 ff. Schulverordnungen, Allgem. und Einzelnes für Gerach, Lindach, Reichenbuch und Schollbrunn. — 1741 ff. Stiftungssachen. — 1742 ff. Jubiläen und Indulte. — 1747 ff. Zehnten zu Reichenbuch. — 1747 ff. Kopulationen, Todesfälle, Taufen. — 1750 ff. Lehrers- und Glöcknersbesoldung. — 1754 ff. Mitgenuss der Allmende. — 1757 ff. Zehnten zu Zwingenberg (mit Auszügen von 1557 an). — 1759 ff. Neuzehnten. — 1761 ff. Matrimonialverordnungen etc. — 1767 ff. Kleezehnten zu Gerach. — 1774 ff. Schulhausbaulichkeiten. — 1775 ff. Zehnten zu Lindach. — 1776 ff. Besoldungsholz. — 1781 ff. Amtliche Heiratskonsense. Landesfundus. — 1786 ff. Synodalprotokolle. — 1810 ff. Kirchenbücher für Schollbrunn.

4. Neckarwimmersbach.

Gemeinde.

1756—1846. Register über Bürgerannahmen, Heiraten, Wegzug. — 1773 ff. Gemeinde- und Schatzungsrechnungen. — 1773 ff. Unterpfandsbuch für die 4 Weiler.

5. Neunkirchen.

Gemeinde.

1749 ff. Güterverzeichnisse, 2 Bde. — 1793 ff. Nahrungszettel, 2 Bde.

6. Schollbrunn.

Gemeinde.

Dieselbe besitzt keine Archivalien.

7. Schwanheim.

Gemeinde.

1745 ff. Pfandbuch. — 1 . Jahrh. (Ende) Güterverzeichnisse.

8. Strümpfelbrunn[1]).

A. Gemeinde.

1792 ff. Pfandbuch. — 1802/8. Rechnung über die Hinterlassenschaft des reform. Pfarrers Fries. — 1802/23. Vormundschaftsrechnung für den verschollenen Nikol. Fries. — 1809. Rechnung über das Vermögen des † Schutzjuden Moses Jacob. — 1811 ff. Grundbuch. — 1813 ff. Gemeinderechnungen. — 1814 ff. Brandversicherungsbuch. Akten: 1818/47. Zehnten der Standesherrschaft Zwingenberg. — 1818/59. Novalzehnten. Zehntablösung im Allgem. — 1832/46. Ablösung des Zehnten der kathol. Pfarrei und Kirche. — 1833/48. Abgabe von Lehenhafer und Gülten an die Standesherrschaft Zwingenberg.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1699 ff. Kirchenbuch über Ehen, Taufen und Todesfälle (beginnend mit der Wiedererrichtung der Pfarrei am 4. Oktober 1699). — 1726 ff. Kurpfälz. Erlasse. — 1741 ff. Verschiedene Aktenstücke über das Schulwesen. — 1749. Kurpfälz. Verordnung über Sporteln und Diäten der Beamten. — 1769 April 7. Kollektenpatent des Kurfürsten Karl Theodor zum Zwecke der Erweiterung der Kirche zu Strümpfelbrunn. — 1783. Antwort Karl Friedrichs von Baden auf die Danksagung des Landes nach Abschaffung der Leibeigenschaft.

9. Zwingenberg[2]).

Gemeinde.

1811 ff. Kontraktenbuch. — 1816 ff. Gemeinderechnungen. — 1817 ff. Grundbuch.

Notiz:

In den Archiven der Gemeinden Balsbach, Friedrichsdorf, Lindach, Michelbach, Oberdielbach, Pleutersbach, Rockenau, Wagenschwend, Waldkatzenbach, Weisbach und der Kolonien Igelsbach und Schöllenbach befinden sich keine älteren Archivalien.

---

[1]) Ev. Pfarrei s. Mitt. Nr. 16, 147. — [2]) Schloss Zwingenberg s. Mitt. 16, 147.

B. Verzeichnet von dem Pfleger
Stadtpfarrer Schück in Eberbach.

1. Haag[1]).

(Evang.) Pfarrei.

1650 ff. Kirchenbücher. 1698 ff. Befehlbücher (kirchenrätl., Regierungs- und amtl. Verordnungen). — 1741 ff. Almosenrechnungen. — 1776 ff. Heiligenrechnungen. — 1817 ff. Memorabilienbuch für die reformierte Gemeinde Haag — enth. viel Interessantes.

2. Michelbach.

(Evang.) Pfarrei.

1634 ff. Kirchenbücher. — 1800 ff. Pfarrhausrechnungen. — 1801 ff. Heiligenfondsrechnungen. — 1803 ff. Protokollbücher des Pfarramts. — 1809 ff. Pfarrgefällrechnungen.

3. Neckargerach.

(Evang.) Pfarrei.

1650 ff. Kirchenbücher für Neckargerach. — 1726—1777. Kirchenbücher für Guttenbach. — 1746 ff. Befehlbücher. — 1800 ff. Almosenfondsrechnungen.

4. Neunkirchen.

A. Evang. Pfarrei.

1569 ff. Kirchenbücher (enthalten auch sonst. Notizen, Befehle und Verordnungen). — 1666—1849. Befehlbücher. — 1722 ff. Almosenrechnungen.

B. Kathol. Pfarrei.

1690 ff. Kirchenbücher (darin auch Anniversarienverzeichnisse). — 1719 ff. Firmlingsregister. — 1721 ff. Beschreibung der Pfarrei durch Pfr. Joh. Matthias Arnold.

5. Schollbrunn.

(Evang.) Pfarrei.

1650 ff. Kirchenbücher. — 1748. Akten über Anschaffung neuer Glocken. — 1796 ff. Protokollbuch des Kirchenvorstandes.

---

[1]) Gemeinde s. Mitt. Nr. 16, 146.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Engen[1].

Verzeichnet von dem Pfleger
Dekan Augustin Dreher in Binningen.

1. Biesendorf[2]).

(Kathol.) Pfarrei.

1655 ff. Rechnungen. — 1795 ff. Kirchenbücher. — Kurze Notiz über die Errichtung der Pfarrei ex redditibus der Fabrik Brunnen (Kapelle zu Hattingen gehörig) anno 1623.

2. Schlatt u. Kr.

Gemeinde.

1758. Urbar. — 1813 ff. Rechnungen.

3. Thengen, Dorf.

A. Gemeinde.

1701 ff. Rechnungen.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1419 ff. Anniversarienbuch. — 1581 ff. Rechnungen. — 1640. Standesbücher. — 1669 u. 1784. Urbare. — 1703. Rosenkranzbruderschaftsbuch.

4. Zimmern[3]).

(Kathol.) Pfarrei.

1743. Errichtungsurkunde der Pfarrei. Urbar.

---

[1]) Vgl. Mitt. Nr. 8, 97—105; 13, 89—98; 16, 28—33. — [2]) Gemeinde s. Mitt. Nr. 13, 98. — [3]) Gemeinde s. Mitt. Nr. 13, 98.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Messkirch[1]).

Verzeichnet von dem Pfleger
Pfarrer Leopold Schappacher in Menningen.

1. Leibertingen[2]).

Gemeinde.

1739 Mai 21. Marken- und Lauchenbeschrieb zwischen Leibertingen und Rohrdorf (gebunden). — 1741 Juni 16. Bitte der Taglöhner und Ortsarmen von L. an den Fürsten von Fürstenberg wegen Überlassung verschiedener Oedungen. — 1743. Index (Urbar) über die Gemeinde L. und Lengenfeld (geb.).

2. Messkirch[3]).

(Evang.) Pfarrei.

In dem neuerrichteten Pfarrarchiv sind keine Archivalien.

3. Nusplingen.

Gemeinde.

1791 Juli 22. Verfügung der Reichsstift Salmannsweiler'schen Obervogteiamtskanzlei zu Stetten a. k. M. wegen »Triebrecht« der Gemeinde Oberglashütte auf mehreren Hartwiesen. Siegel. — 1802 Juni 28. Eine von der K. K. Obervogteiamtskanzlei der Grafschaft Oberhohenberg in Spaichingen gefertigte Abschrift landesherrlicher Verordnungen zur Förderung des Wohlstandes. Siegel. — 1803 Aug. 25. Erlass der K. K. Oberamtskanzlei Hohenberg in Rottenburg an Michael Haug u. Gen. in Stetten a. k. M., Nusplingen und Oberglashütte auf die beim Ober- und Kreisamt vorgebrachten Beschwerden gegen das Obervogteiamt Stetten. Siegel. — 1803 Okt. 29. Eine von der K. K. Oberamtskanzlei Hohenberg in Rottenburg beglaubigte Abschrift eines »Extraktus des herrschaftl. Kommissionsbescheides vom 27. Juli 1802« wegen Beschwerden der Gemeindebürger von Stetten,

---

1) Vgl. Mitt. Nr. 10, 55—61; 15, 88—98; 16, 149—151; 17, 23—29. — 2) Pfarrei s. Mitt. Nr. 17, 23—25. — 3) Gemeinde s. Mitt. Nr. 10, 55 und 15, 93, und kath. Pfarrei 16, 150 und 17, 25.

Ober- und Unterglashütte und Nusplingen gegen das Salmannsweil. Obervogteiamt Stetten. Siegel. — 1804 Juli 20. Eine von der Obervogteiamtskanzlei gefertigte Abschrift des Bann- und Markenbeschriebs vom 16. Juli 1737, welcher die Grenzen zwischen Thiergarten und Stetten bestimmt. — 1804 Sept. 27. Desgleichen Abschrift des Grenzbeschriebs vom 20. Mai 1763 (doppelt). — 1804 Sept. 6. Rescript des K. K. Oberamts der Grafschaft Hohenberg in Rottenburg auf eine Vorstellung der Gemeindeausschüsse Nusplingen, Glashütte und Stetten a. k. M. wegen Verabfolgung mehrerer Dokumente und Urkunden.

4. Stetten a. k. M.[1]).

(Kathol.) Pfarrei.

1572 ff. Kirchenfondsrechnungen. — 1620 ff. Rosenkranzbruderschaftsrechnungen. — 1621 ff. Kirchenbücher. — 1623 Nov. 11. Lehenbrief des Grafen Joachim von und zu Hausen, Stetten dem Kaltenmarkt etc. für Hannsen Löffler zu Stetten »umb zwey unnser Lieben Frawen Friemeß Lehen«. O. Perg. — 1626. Lateinischer Jahrtagsbeschrieb. — ca. 1641. Deutscher Jahrtagsbeschrieb. — 1696 ff. Rechnungen über die »3 Trittenkapelle«. — 1739. Abschrift einiger Stiftungsbriefe über in der Pfarrkirche zu St. abzuhaltende Jahrtage, welche Pfarrer Jo. Joachim Beck von den im herrschaftl. Archiv sub Nr. 2 aufbewahrten Originalen gefertigt hat. Dabei zwei weitere latein. Jahrtagsverzeichnisse. — 1742. Renovation U. L. Frauen-Frühmess-Kaplanei (doppelt). — 1746 Dez. 15. Anerkennung der Zehntpflicht an die hochgräfl. Schenk-Kastell'sche Herrschaft seitens der Gemeinden Stetten, Nusplingen, Ober- und Unterglashütte. — 1763. Recessus communis pro Capitulo Ebingen Visitationis Generalis Episcopalis Constantiensis. De anno 1747. Abschrift. — 1765 März 14. Amtliches Gebührenverzeichnis über die gestifteten Jahrtage. — 1769. Gebührenverzeichnis über die gestifteten Jahrtage. — 1792 Juni 9. Auszug aus dem Reichsstift Salmannsw. Obervogteiamtsprotokoll d. d. Stetten a. k. M. 8. Juni 1792 über eine zwischen Pfarrer Schlag und den Deputierten der Gemeinden Stetten und Nusplingen getroffene Vereinbarung wegen des Brachkleezehntens. — 1792 Juni 14. Übereinkommen zwischen Pfarrer Joh. Nep. Schlag in Stetten und der Gemeinde Unterglashütte wegen des Brachkleezehntens. — 1793 Juli 4. Desgleichen mit der Gemeinde Oberglashütte. — 1792 Juni 20. Schreiben des Josef Klett, Krämer in Salzburg, gebürtig von Stetten, wegen einer beabsichtigten Jahrtagsstiftung für sich und die Klett'sche Freundschaft. — 1792 Juli 12. Auszug aus dem Reichsstift Salmannsweil. Ord. Verhörprotokoll d. d. 6. Juli 1792, des Pfarrer Pflugs Zehend-

[1]) Gemeinde s. Mitt. Nr. 15, 98 (besitzt keine Archivalien).

forderung ab herrschaftl. sog. Stockäckern. — 1796 Mai 6. Obervogteiamtl. Bescheinigung der gemachten Jahrtagsstiftung der Anna Marie Marquardin geb. Boosin. Siegel. — 1797 März 20. Übereinkommen zw. Pfr. Joh. Nep. Pflug in St. und den Gemeinden Stetten, Nusplingen, Ober- und Unterglashütte wegen des Brachklee- und Brachrepszehntens. — 1797 April 8. Auszug aus dem Reichsstift Salmannsweil. Oberamtsprotokoll d. d. Stetten 1. August 1795 über die Zehntpflicht eines »Plätzle Feld, das dem Joh. Baptist-Beneficiaten gehört«. — 1797 Juli 17. Schreiben der Obervogteiamtskanzlei St., Verfügung über das Vermögen des verschollenen Johann Moser. — 1800 Juli 1. Verfügung des Obervogteiamts Stetten wegen der Zehntpflicht der von Brachfeldern erzeugten Futterkräuter. — 1801 März 27. Zustellung der Oberamt Rottenburg'schen Entscheidung vom 4. Dez. 1800 über die Zehntfreiheit der auf Brachfeldern erzeugten Futterkräuter an Pfr. Joh. Nep. Pflug. — 1801 Nov. 28. Schreiben des Obervogts Kibele an den Pfarrer in Stetten über die mit Testament vom 7. Juni 1800 gemachte Jahrtagsstiftung des Simon Beck.

Notiz:

Die Gemeinde Unterglashütte besitzt keine Archivalien.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Mosbach[1]).

Verzeichnet von dem Pfleger
Bürgermeister Dr. G. J. Weiss in Eberbach.

Sulzbach[2]).

(Evang.) Pfarrei.

1710 ff. Kirchenbuch. — 1745 ff. Ehebuch der luth. Gemeinde. Im Anhang Notizen über den Kirchenbau, das Schulhaus, die Einnahmen aus Kollekten. — 1754 ff. Besoldung des Lehrers, 1 Fasz. — 1777 ff. Eheverträge, 1 Fasz. — 1801 ff. Almosenrechnungen. — 1821 ff. Bürgerl. Standesbuch der evangel.-protest. Gemeinde S.

Notiz:

Die Gemeinden Binau, Fahrenbach, Nüstenbach, Reichenbuch, Rittersbach, Robern, Sattelbach, Waldmühlbach und Zimmerhof besitzen keine Archivalien.

---

[1]) Vgl. Mitt. Nr. 7, 102; 9, 19—30; 17, 94-99; 18, 16—20, 47—68. — [2]) Gemeinde, siehe Mitt. Nr. 9, 29.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Pfullendorf[1]).

A. Verzeichnet von dem früheren Pfleger
Hofkaplan und Päpstl. Kämmerer Msgr. Martin in Heiligenberg.

---

1. Ebratsweiler.

Gemeinde.

O.D. Urbar.

2. Hattenweiler.

Gemeinde.

O.D. Urbar mit Karten. — 1686 Juli 24. Lehenbrief für Veit Keller und Barbara Finneisen von der Stadt Überlingen. — 1759. Übertragung des Lehens. — 1766. Güterbeschreibung des zu Überlingen gehörigen Amtes Ramsperg.

B. Verzeichnet von dem jetzigen Pfleger
Pfarrer Lor. Löffler in Zell a. Andelsbach.

3. Heiligenberg.

Sparkasse.

1784 ff. Rechnungen.

4. Pfullendorf[2]).

Stadtgemeinde.

1381 Nov. 29. Kaufbrief eines Gallin, sesshaft zu Gaylingen. Perg. Sig. — 1387 März 21. Kaufbrief für das Spital von Herrn von Hornstein »umb das Dorff und Kirchen zu Illmensee«. Kop. — 1425 Nov. 27. Kaufbrief. Adelhaid Cuntzlerin verkauft an ihren Sohn Gebhard Cuntzler einen Acker. Perg. — 1467 Apr. 20. Lehenbrief für Hans Mathes von Ostrach. Perg. Sig. — 1533 Aug. 20. Lehenbekenntnis des Johannes Jerger zu Pfullendorf »von der pronnen wegen«. Perg. Sig. — 1560 Juni 16. Lehenbrief für Jakob Gremlich von Jungingen über Wiesen zu

---

[1]) Vgl. Mitt. Nr. 13, 115—123; 14, 34—58. — [2]) Kathol. Pfarrei siehe Mitt. Nr. 14, 39—58.

Öttenschweiler. Perg. 4 Sig. — 1596 ff. Bürgerbücher. — 1610 ff. Ratsprotokolle. — 1704 ff. Schulakten. — 1706 Nov. 18. Wien. Kaiser Joseph bestätigt die der Stadt Pf. von früheren Kaisern (von 1348 an) gewährten Briefe. Heft in gross Quart, 14 Pergamentblätter in rotem Sammt gebunden; gelbe Seidenschnüre mit grossem Wachssiegel. — 1774. »Kurtze Beschreibung des Heyl. Röm. Reichs Statt Pfullendorf Herkommen, Aufnamb, Privilegien, Hospital, Zuegehöriger Landschaft, Jurisdiction, Statt Pfarr, Pfarr Illmensee, Zell, Beneficien, Stipendien, Beiden Klöstern, nebst andern darinnen liegenden Höfen etc. etc.«, beschrieben durch Franz Andreas Rogg, Benefiziat zu St. Catharina in Pf. Folioband in Leder, SS. 1—150 und 183—363. Citiert viele Geschichtswerke und Manuskripte. — 1791 Dez. 20. Donaueschingen. Karl Joachim Fürst zu Fürstenberg stellt für Joh. Gg. Hibschle, Spitalpfleger, eine Lehensurkunde über das »Guth Schönbronn« aus. Perg. Sig. — 1802 Sept. 14. Karlsruhe. Karl Friedrich Markgraf zu Baden und Hochberg an Bürgermeister und Rat zu Pf., provisorische Okkupation betr. — 1802 Nov. 20. Karlsruhe. Markgraf Karl Friedrich benachrichtigt Bürgermeister und Rat zu Pf. von der Besitzergreifung und stellt als Verwaltungsbevollmächtigte Geh. Rat Reinhardt und Hofrat Maler auf. — 1806 Febr. 20. Donaueschingen. Lehenbrief der Fürstenb. Lehenstelle über einen Hof in Mottschiess. — 1809. Urkundenbuch der Stadtgemeinde Pf.: »Archiv der nunmehrig grosshl. Bad. Municipal-Stadt Pfullendorf. Chronologisch aus Urkunden und Akten bearbeitet von dem grossh. Bad. Archivrat Kolb. Freiburg«. Folioband, 614 Seiten. Dasselbe beginnt mit 1220, in welchem Jahre Friedrich II. dem Dorf Pf. Stadtrechte verleiht. Auf der Rückseite des Titelblattes sind von anderer Hand Notizen über die Jahre 570, 574, 1132, 1180 beigefügt.

Notiz:

Die Gemeinden Grossschönach mit Sohl, Grossstadelhofen mit Sylventhal, Heiligenberg, Waldbeuren und Wintersulgen besitzen keine Archivalien.

Erscheinungsweise der Zeitschrift

und

redaktionelle Bestimmungen.

Jährlich erscheint ein Band von mindestens 48 Druckbogen, der in 4 Heften ausgegeben wird und zum Preise von M. 12 bezogen werden kann.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind, soweit sie dem Gebiete der elsässischen Geschichte entnommen sind, an den Redakteur für den elsässischen Teil, Herrn Archivdirektor Professor Dr. Wiegand in Strassburg, Bezirksarchiv, und soweit sie die Geschichte der das heutige Grossherzogtum Baden bildenden Territorien behandeln, an den Redakteur für den badischen Teil, Herrn Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe, einzusenden.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen M. 30.—, für Quellenpublikationen u. s. w. M. 20.— pro Druckbogen.

Jeder Mitarbeiter erhält von seinem Beitrag 20 Sonderabzüge gratis; weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bestellt werden müssen, werden mit 25 Pf. pro Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählt als voller Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betr. Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare (für Litteraturnotizen) sind an Herrn Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe zu senden, durch welchen auch die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei der Verlagsbuchhandlung direkt gemacht werden.

Inserate für die vierte Seite des Umschlags werden mit 20 Pf. für die Petitzeile berechnet und an J. Bielefeld's Verlag in Karlsruhe erbeten.

Die Badische Historische Kommission. Die Verlagshandlung.



Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XIII. Heft 3.
[Der ganzen Reihe 52. Band.]

Karlsruhe.
J. Bielefeld's Verlag.
1898.

Inhalt.

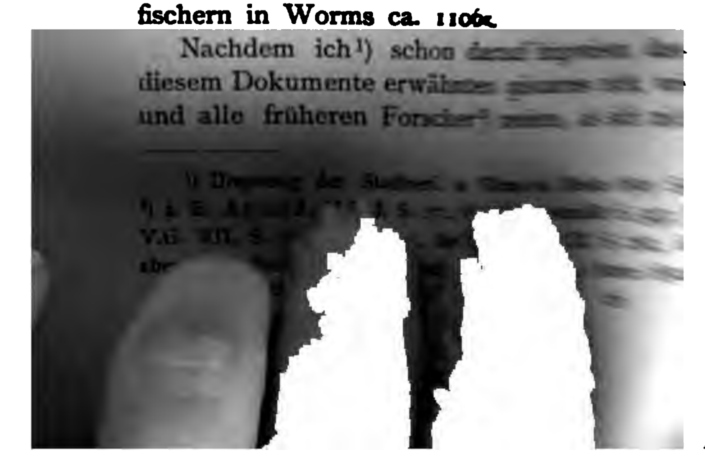
(Fortsetzung des Inhalts auf der dritten Sei

Die Wormser Fischmarktsordnung vom Jahre 1106 oder 1107.

Von

Karl Koehne.

Es sei erlaubt, in dieser Zeitschrift auf die Erklärung [illegible] hinzuweisen, welche eine Wormser Urkunde [illegible] in einem Anhange eines sonst vielleicht den [illegible] der oberrheinischen Geschichte entgehenden Buches [illegible] hat. Ein solcher Hinweis dürfte dann keiner [illegible] bedürfen, wenn es gelingt, gleichzeitig auch [illegible] dafür zu bringen, dass in der Hauptsache [illegible] Auffassung richtig ist, und sie in einigen [illegible] wesentlichen Punkten zu berichtigen. [illegible] Betracht kommende Urkunde zu [illegible] Arbeiten über Worms, sondern auch [illegible] die Entstehung der deutschen [illegible] deutschen Zunftwesens im allgemeinen [illegible] Es handelt sich nämlich um die [illegible] als Nr. 56 gegebene Urkunde. [illegible] erhalten hat: »Adalbert, Bischof [illegible] Bitte des Burggrafen Werner [illegible] fischern in Worms ca. 1106«.


Nachdem ich¹) schon [illegible] diesem Dokumente erwä[illegible] und alle früheren Forscher [illegible]



fang, sondern als sich mit Fischhandel beschäftigende Personen Vorschriften empfangen, ist diese Urkunde nun neuerdings von Eberstadt in seinem ergebnisreichen Buche: »Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens«[1]) zum Gegenstande einer eingehenden Studie gemacht worden, deren Titel »Die Wormser Fischmarktsordnung vom Jahre 1106«[2]) schon die neue Auffassung zeigt. Dies Regest muss — von dem kleinen Irrtum in der Datierung abgesehen — als das allein richtige, den Nagel so zu sagen auf den Kopf treffende angesehen werden. »Gegenstand des Privilegs« ist, wie Eberstadt ausführt, »die Schaffung von 23 mit Erbrecht ausgestatteten Stellen, deren Inhaber das ausschliessliche Recht des Aufkaufs von Fischen innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Stadt Worms und zugleich die Verpflichtung haben, dem Aufkauf durch nicht privilegierte Personen entgegenzutreten.« Innerhalb eines bestimmten Gebietes, d. h. zwischen Altripp[3]) südlich und Suelntheim, das in gleichem Abstande nördlich von Worms zu suchen ist, haben die privilegierten 23 Fischhändler das ausschliessliche Recht des Kaufs zum Zwecke des Wiederverkaufs; allein auch sie dürfen an den Markttagen vor dem Läuten der Primglocke keine Einkäufe machen. Alle Fischer, die selbst den Fang betreiben (ipsi, qui capiunt), dürfen nicht gehindert werden, selbst zu Markt zu kommen. Man beabsichtigte durch solche Bestimmungen genügende Marktversorgung unter gleichzeitiger Beschränkung der

---

meiner Ansicht, dass höchstens von einer Fischhändlerinnung die Rede sein kann, beistimmt. Dasselbe thun auch von Below, Jahrb. f. Nationalök. Bd. 58, S. 63 u. Hegel, Entstehung d. D. Städtew S. 118.

[1]) In Schmoller's Staats- u. sozialwissensch. Forschungen XV, Heft 2 (Leipzig 1897), S. 220—230. Vgl. meine in den Mitteil. a. d. hist. Litt. XXVI, S. 64—67 erschienene Besprechung dieses Buches. — [2]) S. 223. — [3]) Eberstadt führt S. 225 für die Identität des in unserer Urkunde genannten »Altdruphen« mit »Altripp« an, dass derselben Ortsbezeichnung in den Mon. Boic. XXXI 1, S. 584 in einer Urkunde K. Wilhelms von 1255 in Klammern i. e. Altripp zugefügt ist. Dies ist aber nur Bemerkung des Herausgebers, die allerdings richtig ist. Vgl. Boehmer-Ficker, Reg. Nr. 5242. Die Identität wird zweifellos durch eine Urk. von 1357 (diese Zeitschr. IV, S. 76) und das von Frey, Beschreib. des bayer. Rheinkreises (Speyer 1836) S. 183—186 angeführte.

Zahl der Personen zu erreichen, welche aus dem Zwischenhandel Vorteil zogen.

Die Bestellung der 23 mit der Versorgung des Fischmarktes betrauten Personen wird von Eberstadt aufgehellt durch eine Parallelstelle, eine Bestimmung des Bischofs Gebhard II. von Konstanz, welche dessen im 12. Jahrhunderte verfasste Biographie erzählt.[1]) Dieser bestimmt einzelne seiner Unfreien zu Bäckern, Schustern, Zimmerleuten etc., die nicht nur für das Kloster, sondern auch für den Marktverkehr arbeiten; sie werden der Aufsicht besonderer Vorsteher der einzelnen Handwerke (singularum artium magistri) unterstellt. Aus den Wormser Rechtsquellen hätte zur Erläuterung auch auf c. 29 der leges et statuta Burchardi vom Jahre 1024 hingewiesen werden dürfen, wonach die der höher stehenden Klasse der familia des Bischofs angehörenden Personen, die Fiskalinen, wider ihren Willen nur zu ganz bestimmten Dienstleistungen herangezogen werden dürfen.[2])

Mit Recht führt Eberstadt[3]) aus, dass »die in der Urkunde erwähnten 23 piscatores keine Innung« bilden; »sie haben keinerlei genossenschaftliches Recht oder Organ; sie werden in herrschaftliche Beamtungen eingesetzt und empfangen ihr Amt unter Erbrecht«. Im Gegensatze zu Eberstadt möchte ich aber darauf hinweisen, dass so richtig es auch ist, dass die Urkunde die Ordnung des Fischverkaufs enthält und dass die piscatores in ihr als Fischverkäufer, welche in Bezug auf die Anschaffung zum Zwecke des Wiederverkaufs privilegiert sind, in Betracht kommen, es doch nicht ausgeschlossen ist, dass sie auch nebenher Fischer waren.[4]) Betrieb des Handwerks und Ankauf des Produkts zum Weiterverkauf sind gerade in

---

[1]) S.S. X, p. 588, abgedruckt von Eberstadt S. 231. — [2]) Wormser Urkb. S. 43. — [3]) S. 230 vgl. auch S. 222. — [4]) Etwas ganz anderes meint wohl E. Mayer, wenn er in seiner Schrift: Zoll, Kaufmannschaft u. Markt etc. in den Abhandlungen zum 70. Geburtstage K. von Maurers (Göttingen 1893) S. 499 Note 1 sagt: Auch die 23 piscatores der Urkunde von 1106, welche vom Bischof eingesetzt, aber notwendig herrschaftliche Gewerbtreibende sind, kaufen zwar Fische, aber sie sind sicher »Handwerker«. Er denkt wohl nur an den Gegensatz zu den Grosskaufleuten, welche, wie er sehr wahrscheinlich macht, »in die hansa des Inhabers der hohen Gerichtsbarkeit eintreten müssen«. Vgl. ibid. S. 461, 465.

der mittelalterlichen Fischerei nicht geschieden. In Frankfurt a. M. hatten die Fischer nach dem Gewerbeweistum von 1355 das Recht, die Fische, welche auf dem Main eingeführt wurden, aufzukaufen und des Aufkaufs der Fische auf dem Markt und der »veldishalp« (über Land) gebrachten Fische mussten sie sich enthalten.[1]) Ein in Stade im vierzehnten Jahrhundert entstandenes Gedicht[2]) sagt:

De vischer hir in der stat
hevet enen sede de is quat [schlecht],
dat se de vische vorekopen pleghet,
von den de se hir in de stad dreghet
mit kipen unde mit korven.

Auch hinsichtlich der Datierung müssen die Angaben Eberstadt's, der die Fischmarktsordnung einfach ins Jahr 1106 legt, einer kleinen Berichtigung unterworfen werden. Die Urkunde selbst ist ohne jedes Datum. Der erste Herausgeber Schannat datierte sie mit ca. 1106 und Boos ist ihm darin gefolgt. Massgebend war offenbar für beide, dass die Urkunde mit einer anderen, welche das Datum 1106 trägt[3]), ausser Bischof Adalbert auch den Stadtgrafen Wernher und den Propst Adalbert sowie mehrere Zeugennamen gemeinsam hat. Bischof Adalbert wurde bekanntlich 1073 aus seinem Bistum vertrieben[4]) und irrte seitdem im Reiche umher, während in Worms von Heinrich IV. eingesetzte Gegenbischöfe walteten.[5]) Nur 1076, 1077[6]), 1080[7]) und in der letzten Zeit seines Lebens, das am 6. Juli 1107 endete[8]), ist er wieder in Worms bezeugt. In welchem Monate des Jahres 1105 ihm die Rückkehr nach Worms dadurch ermöglicht wurde, dass die Stadt in die Hand der Gegner Heinrichs kam, ist nicht überliefert; Speier eroberten sie am 31. Oktober, Mainz Anfang November 1105.[9]) Doch wird an Vornahme von Massregeln der inneren Verwaltung noch dazu einer so speziellen wie der Versorgung des

---

[1]) Boehmer, Urkb. der Reichsstadt Frankfurt S. 643; vgl. Landau, Beitr. z. Gesch. der Fischerei (Kassel 1865) S. 35. — [2]) Arch. d. Vereins f. Gesch. u. Altertmsk. der Herzogt. Bremen u. Verden I (1862) S. 131. — [3]) Wormser Urkb. Nr. 59. — [4]) Koehne, Ursprung S. 205. — [5]) ibid. S. 216, Note 4. — [6]) ibid. S. 214. — [7]) Wormser Urkb. Nr. 57. — [8]) Schannat I, p. 347. — [9]) Vgl. Kilian, Itinerar Kaiser Heinrichs IV. (Karlsr. 1886) S. 131, Giesebrecht, Kaiserzeit III, 1 (Fünfte Aufl.) S. 741.

städtischen Fischmarkts nicht zu denken gewesen sein, bis der Bürgerkrieg wenigstens vorübergehend beendet war, also bis zum 20. Dezember 1105, dem Tage der Zusammenkunft Kaiser Heinrichs mit seinem Sohne bei Koblenz.[1]) Aber auch die letzten Tage des Jahres 1105 kommen nicht in Betracht. Ausdrücklich ist überliefert, dass der Wormser Bischof an der Gesandtschaft beteiligt war, welche von Heinrich V. nach Ingelheim geschickt am 31. Dezember vom Kaiser den Verzicht auf die Regierung erlangte.[2]) Jedenfalls wird Adalbert auch an der Fürstenversammlung zu Mainz vom 25. bis 27. Dezember teilgenommen haben. Es ist daher nicht anzunehmen, dass er im ganzen Jahre 1105 Zeit für die Erfüllung seiner Aufgaben als Stadtherr gefunden hat. Man wird unsere Urkunde also mit »1106 oder 1107«, allenfalls auch mit »ca. 1106«, aber nicht schlechtweg mit 1106 datieren dürfen.

Sowohl infolge der neuen Auffassung unserer Urkunde, als auch weil keiner der modernen Forscher dessen gedenkt, sei mir erlaubt, darauf hinzuweisen, dass Bischof Adalbert in seinen letzten Regierungsjahren auch noch andere Massregeln traf, welche Analoga zu den Verordnungen für die genügende Versorgung der Stadt mit Fischen bildend, ebenfalls Fürsorge für ihr materielles Wohl erkennen lassen. Schannat[3]) erzählt nämlich, dass Adalbert damals die öffentlichen Fleischbänke und Bäckereien der Aufsicht des Dompropstes unterstellt und auch anderes dem allgemeinen Nutzen entsprechend geordnet habe. Man dürfte auch hier an Ordnungen entsprechend derjenigen des Fischverkaufs zu denken haben, die noch Schannat in Urkunden vorlagen, die zu publizieren er leider unterlassen hat.

Beschäftigen wir uns zum Schluss mit dem Ausdruck urbani, der in der Fischmarktsordnung zweimal vorkommt: falls einer der piscatores stirbt und ein Erbe fehlt, soll er »urbanorum communi consilio« ersetzt und auf Grund von Verletzung des Aufkaufsprivilegs konfiszierte Fische sollen inter urbanos gleichmässig geteilt werden (equaliter dividantur). Mit Recht führt Eberstadt S. 226 aus, dass die

---

[1]) Kilian S. 132. — [2]) Helmoldi Chronica Slavorum lib. I (M.G. S.S. XXI, 35). — [3]) I, p. 347.

Verteilung einer Marktlast Fische unter eine Gesamtheit von Bürgern nicht möglich sei. Wie viel weniger die geforderte gleichmässige Verteilung! Auch der andere Satz kann nach Eberstadt nur auf eine Behörde gedeutet werden. »Die Bürgergemeine, der Umstand oder welche andere Personenmehrheit hier in Frage kommen könnte«, werde »nicht als ein commune consilium« bezeichnet. »Deutet man endlich den Ausdruck der gleichen Stelle in abstraktem Sinne als auf das Anraten, auf den Ratschlag, so kann auch dann wieder nur eine geschlossene Zahl als Ratgeber gemeint sein; denn die Menge erteilt, wo sie berechtigt ist, nicht ihren Rat, sondern nur ihre Zustimmung.« Mir scheint diese letztere Deutung von consilium die richtige zu sein; sowohl an einer anderen Stelle unserer Urkunde als auch in allen aus Worms um dieselbe Zeit überlieferten, in denen das Wort consilium vorkommt[1]), hat es die Bedeutung »Anraten, Ratschlag«.

Von den verschiedenen Meinungen darüber, welche Behörde unter den urbani zu verstehen sei, hält Eberstadt die älteste, nämlich die 1735 von Schannat[2]) geäusserte, dass urbani die Heimburgen bezeichne, für »mit dem Inhalt der Urkunde und mit der Wormser Stadtverfassung allein vereinbar«. Eberstadt's Nachweis, dass weder in dem Sprachgebrauche der Wormser Quellen noch in dem, was über die gleichzeitigen Verfassungszustände überliefert ist, ein Grund gegen diese Auffassung liegt, kann im allgemeinen als gelungen gelten. Es lässt sich auch noch hinzufügen, dass in Speier nach stadtpolizeilichen Vorschriften aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, die aber auf ältere zurückgehen, die Heimburgen darauf zu sehen hatten, dass die Fischer keinen Vorkauf innerhalb der Mauern treiben.[3]) Zwingend für die Ansicht, dass die urbani unserer Urkunde die Heimburgen sind, ist dies alles aber nicht. Nur die Ansicht, dass wir in ihnen den Rat zu sehen haben, muss abgelehnt werden, da ein solcher noch nicht existierte; an die Schöffen kann ebenfalls nicht gedacht werden, da diese in der Urkunde als iudices erscheinen. Endlich wird man auch die

---

[1]) Wormser Urkb. Nr. 48c 30 u. Nr. 58, Schannat II, Nr. 65; vgl. auch Hilgard, Urk. zur Gesch. der Stadt Speyer Nr. 14. — [2]) I, S. 204. — [3]) Hilgard, Urk. S. 484 Z. 4.

neuerdings von Küntzel[1]) als angeblich »nächstliegende und dem Sachverhalt durchaus entsprechende« aufgestellte Erklärung« ablehnen müssen, »in den urbani die 23 piscatores zu erblicken«; die Wahl eines derartigen allgemeinen Ausdrucks für bestimmte namentlich angeführte Personen, welche weit mehr als dass sie alle urbani sind, mit einander gemeinsam haben, ist dem Sprachgebrauche der Urkunden jener Zeit ganz fremd, welche öftere Wiederholung des Wortes piscatores gar nicht gescheut hätten. Dagegen scheint es mir nicht ausgeschlossen, dass man, worauf ich[2]) schon früher hingewiesen habe, bei den urbani an eine die Kaufmannschaft repräsentierende Behörde oder vielleicht auch mit Doren[3]) an einen Ausschuss der Bürgerschaft, aus dem sich dann der Rat entwickelt habe, denken kann. Meine frühere Erklärung ist vielfach bestritten worden. Selbstverständlich halte ich die in der Urkunde erwähnten iudices nicht für das Gildegericht. Aber dass die Verletzer des Privilegs vor das Stadtgericht (die Schöffen) gebracht werden, schliesst doch nicht aus[4]), dass die bei diesem Anlass konfiscierten Fische einer anderen Behörde zufallen; noch weniger, dass eine andere Behörde Ratschläge giebt, wenn Stellen der privilegierten Fischmarktversorger erledigt sind. Ebenso ist es kein stichhaltiger Einwand[5]) gegen meine Behauptung, dass bei der Einsetzung der piscatores nur von der petitio des Burggrafen Wernher, dem consilium und der persuasio anderer Optimaten des Bischofs die Rede ist. Der Ausdruck optimates kann sich sehr wohl auf angesehene Kaufleute beziehen, die als Vertreter der Wormser Kaufmannschaft zum Bischof kommen. Manche[6]) wenden ein, in Süddeutschland hätten Kaufmannsgenossen-

[1]) In Schmoller's Jahrbuch Bd. 18, S. 656, Note 3. Irrtümlich ist Küntzel's Ansicht, dass »bisher noch niemand« diese Erklärung gefunden hat. Schon Moritz, Abhandl. vom Ursprunge derer Reichsstädte (1756) S. 365 giebt sie neben einer anderen. — [2]) In dem oben S. 201 Note 1 citierten Buche S. 59, 60. — [3]) Unters. z. Gesch. der Kaufmannsgilden (Leipz. 1893) S. 53. — [4]) Wie Schaube a. a. O. zu meinen scheint. — [5]) Schaube ibid. — [6]) So Schaube und Doren a. a. O. Mit Recht sagt Küntzel in der 206 Note 3 citierten Recension von den Vertretern dieser Ansicht, dass sie für das Nichtbestehen von Gilden in Süddeutschland im Gegensatze zu Frankreich, den Niederlanden, Norddeutschland, England und Skandinavien keine stichhaltigen Gründe anzugeben vermögen.

schaften mit weitgehenden Verwaltungsrechten überhaupt nicht existiert und namentlich in Worms fehle es an jedem unanzweifelbaren Zeugnis für ihre Existenz. Dagegen sei hier nur auf folgende Stelle eines alten Wormser Weistums verwiesen:

»Pannifices duos pidellos quovis anno statuant, quibus tantum burgenses obediant et nullo pidello alii.«[1])

Gerade die im ganzen doch sehr niedere Stellung, welche die Heimburgen in Worms einnehmen, scheint mir gegen ihre Identifikation mit den urbani zu sprechen. Sie haben sich stets zum Läuten der Glocke im Bischofshofe bereit zu halten[2]) und sind wenigstens eine Zeit lang von dem pedellus civitatis, sicher keinem einflussreichen oder angesehenen Beamten, erwählt und bestellt worden[3]), während die Bezeichnung urbani bei einer Behörde doch auf Vertreter der Bürgerschaft oder ihrer angesehensten Elemente weist. Gerade »pene omnes urbani« werden auch am Schlusse einer bischöflichen Zeugenreihe in einer Urkunde von 1016 genannt[4]), die von Eberstadt unter den Stellen, in denen das Wort urbani vorkommt, nicht angeführt wird. Auch dort kann mit urbani nur eine geschlossene Personenanzahl gemeint sein; dass den Heimburgen aber die Ehre der Zeugenschaft zugekommen, dürfte doch kaum anzunehmen sein.

So scheint mir, während im übrigen die Urkunde von 1106 durch Eberstadt aufgehellt ist und man ihm speciell darin zustimmen muss, dass die urbani eine Behörde sind,[5]) die Frage, welche Behörde wir in ihnen zu sehen haben, auch jetzt noch mit einem »non liquet« beantwortet werden zu müssen.

[1]) S. Mon. Worm. p. 225 und Boos' Bemerkung ibid.: »Offenbar haben wir in diesem Bruchstück den Rest eines Weistums vor uns.« — [2]) ibid. p. 230. — [3]) ibid. p. 228 — [4]) Worms. Urkb. I, Nr. 45. — [5]) In den nach Einreichung dieses Aufsatzes erschienenen Schriften Hegel, Entst. des D. Städtewesens S. 119 und Boos, Gesch. d. Rh. Städtekultur zweite Aufl. S. 262 — die erste sofort vergriffene Auflage war mir nicht zugänglich — werden die urbani der Urk. wieder als die »cives maiores« erklärt, also als vom Bischof gelegentlich zu Rat gezogene Bürger, die kein abgeschlossenes Kolleg bilden, sondern nach Person und Zahl ohne festes Prinzip wechseln. Es ist nicht abzusehen, warum dann auf die gleichmässige Verteilung der Fische Gewicht gelegt worden ist.

Der heilige Forst und seine ältesten Besitzer.

Von

Heinrich Witte.

II.

Gründung der Burg und der Stadt Hagenau.

In dem bisherigen Gang der Untersuchung fand der Name der Stadt Hagenau keine Stätte. Das ist an und für sich auch ganz natürlich, denn zur Zeit der sächsischen Kaiser bestand Hagenau überhaupt noch nicht; und als sich dann um die Burg auf der Moderaue im Laufe der Zeit eine Ansiedlung gebildet hatte, war dieselbe nicht nur in kirchlicher, sondern zunächst auch in administrativer Hinsicht von dem alten Königshofe Schweighausen abhängig. Ja, man darf noch weiter gehen und kann mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass die Gemarkung von Hagenau aus derjenigen von Schweighausen herausgeschnitten ist und ursprünglich einen Teil derselben bildete. Ihre Erhebung zur Stadt verdankte die Ansiedlung nicht sich selbst und konnte es auch nicht, weil ihre Insassen Hörige waren, sondern ihrer Zugehörigkeit zu der Burg Hagenau und deren wachsender Bedeutung als Hauptplatz nicht nur für den heiligen Forst, sondern auch für die zu dem ehemaligen Königshof Schweighausen gehörigen Dörfer, seitdem sie an die Stelle von Schweighausen getreten und der Sitz dieses weiten Herrschaftsgebietes geworden war.[1])

Die Burg Hagenau war lange Zeit vor der Stadt Hagenau, und es wird Aufgabe dieser Untersuchung sein, beider Anfänge darzulegen.

---

[1]) Meine ursprüngliche Absicht, das gesamte staufische Eigen, soweit es aus den Königshöfen herrührt, hier im weitern Verlauf der Untersuchung zu behandeln, muss ich wegen anderer dringender Arbeiten einstweilen aufgeben.

Der Name des Ortes Hagenau tritt uns zum erstenmale völlig gesichert im Jahre 1144 aus einer Urkunde Konrads III. entgegen. Diese Urkunde war bisher nur aus einem ganz unzureichenden Regest bekannt[1]) und so ist sie denn auch für die Forschung so gut wie unbeachtet geblieben, während sie doch das einzige Zeugnis ist, das nicht nur das alte Rechtsverhältnis vom Kloster Selz zu Schweighausen und dem heiligen Forst in unzweideutiger Form sicher stellt, sondern uns auch die Anfänge der Stadt Hagenau kennen lehrt. In dieser Urkunde bestätigt Konrad III. einen von seinem Bruder Herzog Friedrich mit dem Abt von Selz vorgenommenen Austausch, wodurch derselbe die Ausscheidung der Ortsgemeinde Hagenau aus der Pfarrei Schweighausen und ihre Erhebung zu einer selbständigen Kirchengemeinde herbeigeführt hatte. Ihr Text lautet[2]) unter Weglassung aller Formeln: Noverit ... quod cum .. germanus noster Fridericus Sueuorum et Alsaciorum dux in predio suo Hagenowe dicto matricem ecclesiam edificare disponeret, qui fundus in parrochiali termino ecclesie de Svechuse situs erat et ipsius decimatio ad monasterium Selse antiquo iure pertinebat, nostram clementiam petiit, quatenus ecclesiam de Nerstein, que sibi ex beneficio regni attinebat, cum omnibus suis pertinentiis ad predictum monasterium Selse contraderemus, sic quod prefatum fundum ad edificandam libere matricem emancipatum ac liberum ab omni alterius parochie termino efficeremus. Ex consensu itaque Burchardi Argentinensis episcopi, in cuius diocesi prenominatum castellum Hagenowe situm est, ecclesiam de Nerstein de manu iam dicti fratris nostri ducis Friderici in nostram

---

[1]) Bei Dumgé, Badische Regesten 135 und Stumpf Nr. 3458. Leider hat auch Batt sich diese Urkunde entgehen lassen, vielleicht hätten seine Forschungen dadurch eine ganz andere Richtung bekommen. Was Meister über die Anfänge von Hagenau bringt, ist völlig ungenügend. — [2]) Die Mitteilung einer genauen Abschrift aus dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe verdanke ich der Güte unsers gelehrten Stadtarchivars Herrn Abbé Hanauer. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit hervorzuheben, einen wie hervorragenden Anteil Herr Abbé Hanauer und Herr Bürgermeister Nessel an dieser Arbeit genommen haben, namentlich was die Gründung der Burg Hagenau betrifft.

manum recepimus eamque legitimis instrumentis ad Selsense monasterium, cui venerabilis abbas Walterus preest, ad usum monachorum pauperum et peregrinorum donavimus. Porro idem abbas ex consilio fratrum suorum et consensu laicorum de terminis decimalibus supradicte ecclesie de Svechuse, assentiente Burchardo Argentinensis ecclesie episcopo, in cuius diocesi predicta baptismalis ecclesia posita est, dedit nobis et iam dicto fratri nostro Friderico duci a Karlesbrunne usque ad locum qui dicitur Wazerual atque inde usque ad locum qui dicitur Egenulfespat, ita videlicet ut quidquid terre vel habitatorum intra prescriptos terminos in presenti ac futuro tempore fuerit, inde totius decimationis utilitas ac synodalis iustitia ad ecclesiam de Hagenowe absque ullius inquietationis obstaculo pertineat.

Diese Urkunde war in erster Linie für den Abt von Selz von allerhöchstem Wert, denn sie enthielt eine unzweideutige Anerkennung seines Zehntrechtes über den heiligen Forst von Seiten der beiden staufischen Brüder, und man kann mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass sie dem gefälschten Privilegium Otto's III., namentlich was die Grenzbestimmungen für den Zehntbezirk betrifft, als Unterlage gedient hat. Aus dem Wortlaut der Urkunde geht hervor, dass König Konrad hier in doppelter Eigenschaft thätig war: einmal gab er seine Zustimmung als Reichsoberhaupt zu dem vorgenommenen Rechtsakt, denn Selz war Reichsabtei und der Abt konnte keinerlei rechtsgiltige Veränderung bezüglich des Besitzstandes seines Klosters vornehmen ohne Zustimmung des Königs; wenn nun Herzog Friedrich zum Austausch den Pfarrbezirk des weinberühmten Nierstein hergab, so kann das immerhin als Beweis dienen, dass auch die Niederlassung auf der Moderinsel über ihre ersten Anfänge hinaus war. Der König ist aber auch als Staufer Mitbesitzer des praedium Hagenowe, und ihm und seinem Bruder tritt der Abt den Zehnten innerhalb des angegebenen Bezirkes ab. Wenn hier nicht auch auf den Grafen von Lützelburg als Miteigentümer Bedacht genommen wird, so erinnern wir uns an die gleichartigen Vorgänge bei der Gründungsgeschichte der Abteien Walburg und Neuburg; zudem konnte das praedium Hagenowe und die Burg

Hagenau[1]) ebensowohl ein Sondereigen der Staufer sein, wie etwa die Burg Falkenstein ein solches der Lützelburger war, und schliesslich fällt ja genau genommen dies praedium Hagenowe überhaupt nicht in die Besitzgemeinschaft des heiligen Forstes, sondern liegt noch ausserhalb desselben.

Das Jahr 1144 ist also das Geburtsjahr der Kirchengemeinde Hagenau. Das Geburtsjahr der Stadt kann nicht sehr weit davon entfernt sein, denn die Grenze wird gezogen durch den am 6. April 1147 erfolgten Tod des Herzogs, der nach dem ausdrücklichen Zeugnis seines kaiserlichen Sohnes der Begründer der Stadt gewesen ist. Man wird doch anzunehmen haben, dass die kirchliche Selbständigkeit der Ortsgemeinde Hagenau der erste Schritt sein sollte zur Gründung der neuen bürgerlichen Gemeinde. Die Gründung der Stadt früher anzusetzen muss widersinnig erscheinen; es ist in der Urkunde Konrads auch mit keinem Worte von dem Vorhandensein einer städtischen Gemeinde die Rede, während das Bestehen einer Ortsgemeinde die notwendige und stillschweigende Voraussetzung für die Gründung einer Kirchengemeinde ist. Diese Ortsgemeinde im Bereich der Burg Hagenau ist ebenfalls von Herzog Friedrich, und zwar schon zur Zeit seines Oheims des Kaisers Heinrich V. ins Leben gerufen, wenn anders wir den Worten des grossen Privilegs von Kaiser Friedrich Glauben schenken dürfen, die da besagen: villa que dicitur Hagenowe a nostro quondam patre duce Frederico sub Henrico Romanorum imperatore fundata.[2]) Die Ungunst der Zeiten unter Lothar III., als der Staufer um seine Existenz zu ringen hatte, mag ihn gehindert haben seine

[1]) Einzelne Spuren des Mitbesitzes der Lützelburger werden sich aber doch ergeben. — [2]) eademque iure suo fulcita, so heisst es weiter im Privileg. Die von uns mitgeteilte frühzeitige deutsche Übersetzung derselben im Stadtchartular übersetzt villa mit statt: an der statt zu Hagenowe, die unser vater . . . von erste machte in kaiser Heinrichs gezite und sie in ir recht satte. Thatsächlich wird der Ausdruck villa im kaiserlichen Privileg auch für das damalige Hagenau des Jahres 1164 gebraucht, aber das »eadem«, das uns zwei verschiedene Handlungen des Herzogs erblicken lässt, kommt in der Übersetzung nicht zum Ausdruck. Ausschlaggebend ist jedoch, dass in der Urkunde Konrads von einer solchen villa mit städtischem Recht noch nicht die Rede ist.

schon früher gehegte Absicht, dieses praedium zur Stadt zu erweitern, zur Ausführung zu bringen.

In der Urkunde selbst werden praedium und castellum Hagenowe in administrativer Hinsicht als gleichartige Begriffe gebraucht, und man möchte annehmen, dass dies praedium und castellum Hagenowe für den ehemaligen Königshof Schweighausen eingetreten ist. Hagenau selbst lag stets ausserhalb des eigentlichen heiligen Forstes am höheren rechten Ufer der Moder, und demnach kann auch das praedium Hagenowe an und für sich, wie schon angedeutet, nicht zum heiligen Forst gehört haben. Es war von der benachbarten Pfarre Schweighausen abhängig, nicht weil es zum heiligen Forste, sondern weil es zum alten Königshof gehörte, von dem der Forst nur ein Anhängsel bildete.

Daraus ergiebt sich nun auch das richtige Verständnis für die topographischen Angaben der Urkunde über den Zehntbezirk der neuen Pfarrgemeinde, wobei wohl zu beherzigen ist, dass deren Umfang keineswegs mit demjenigen des praedium Hagenowe im weitern Sinne, wohl aber mit dem Bann der spätern Stadtgemeinde zusammenfällt. Aus ihrem Umfange lassen sich denn auch jene Angaben der Urkunde ungefähr erkennen, wenn auch gegenwärtig und wohl schon seit langer Zeit keine einzige dieser in der Urkunde angegebenen Örtlichkeiten mehr nachweisbar ist. Eine Ortsbezeichnung Karlsbrunn giebt es nicht mehr und lässt sich auch aus dem Hagenauer Stadtarchiv nicht feststellen, aber da sich der Zehntbezirk der neuen Kirchengemeinde notwendigerweise an den von Schweighausen und an die Gemarkung dieser Gemeinde anschliesst, so muss die Deutung[1]) wohl zutreffend erscheinen, dass damit der sogenannte Geiselbrunn bei der Papierfabrik unmittelbar am Schweighauser Bahnhof und am Rande des Forstes gemeint ist. Noch unbestimmter ist die Örtlichkeit Wasserfall, zu der dann die Grenze läuft; jedenfalls aber ist sie auf dem rechten Moderufer ausser-

[1]) Dieselbe stammt von den Herren Nessel und Hanauer. Herr Nessel macht mich auch darauf aufmerksam, dass dieser Flurname im 15. Jahrhundert als Grischelbrunn vorkommt.

halb des Forstes zu suchen und umfasst den sich hier erstreckenden Kirchspiel- und Stadtdistrikt, in den noch die jetzigen Ortschaften Kaltenhausen und Marienthal hineinfallen. Der Name selbst kommt mehrfach in der Gemarkung Hagenaus vor, kann uns aber an und für sich nicht viel helfen, denn gerade bei den Wasserläufen hat sich im Laufe der Zeit naturgemäss eine mannigfache Verschiebung ergeben. Nimmt man eine unter diesem Namen vorkommende Flurbezeichnung bei Meyershofen, einem Vororte von Hagenau, und zieht man von da eine Linie auf Schirrhein, so würde die Gemarkung Hagenaus in der Hauptsache einbegriffen sein, und bei Schirrhein begann dann der Egenolfspfad. Dieser Name ist ebensowenig historisch nachweisbar, aber es wird wohl der uralte »pfat« sein, der allerdings durch die modernen Wegeanlagen verwischt und zum Teil wohl ersetzt ist, der von da in der Richtung auf Ober- und Nieder-Betschdorf durch den Forst lief. An und für sich kommen aber diese Bestimmungen für die Zwecke unserer Arbeit wenig in Betracht. Die Hauptsache ist, dass durch diesen Akt die Bedingungen für ein selbständiges Gemeinwesen geschaffen wurden.

Durchaus zu trennen von der Frage bezüglich der Entstehung der Stadt Hagenau ist diejenige nach der Gründung der Burg Hagenau. Wenn die herrschende Überlieferung besagt, dass Herzog Friedrich sie gebaut habe, so ist dawider zu betonen, dass in unserer Urkunde kein Wort davon steht: die Burg ist vorhanden; dass sie von Herzog Friedrich erbaut sei, ist nicht angegeben, wäre aber vielleicht angegeben, wenn es sich wirklich so verhielte. Auf alle Fälle haben wir nicht dás Recht, mehr in die Urkunde hineinzulesen, als darin steht. Hervorgerufen ist jene Meinung jedenfalls durch das bekannte Wort Otto's von Freising über seinen Stiefbruder: »Herzog Friedrich schleppt am Rossesschweife eine Burg mit sich«; aber der Burgenerbauer kann nicht jede alte Burg im Elsass gebaut haben, deren Erbauer man nicht kennt, und in diesem Fall kommt hinzu, dass man den Gründer der Stadt mit dem Erbauer der Burg zusammengeworfen und auf ihn dann jene Geschichte von der Gründung der Burg bezogen hat, wie sie uns in dem Statutenbuch der Stadt

Hagenau erhalten ist. Demnach würde sich aus dem Quellenbefund auch kein Hindernis ergeben gegen die Ansicht, dass der Name Hagenau schon bestand für die Burg, bevor die gleichnamige Stadt ihn trug, und thatsächlich hält die Gründungsgeschichte ausdrücklich die Gründung der Burg und Stadt auseinander und lässt erstere vorangehen.

Dass der Name Hagenau schon vor der gleichnamigen Stadt bestanden habe, behauptet auch Schöpflin, aber nicht für die Burg Hagenau: älter noch soll der Name sein als Gaubezeichnung, und so wie es der Vater der elsässischen Geschichtschreibung gesagt, haben es bisher alle gläubig nachgeschrieben.[1]) Schöpflin stützt sich dabei auf ein angebliches Privileg des Kaisers Konrad II. für die alte Merovingerabtei Surburg, von dem uns Schilter in seinen Observationes zu Königshofen S. 1067 lediglich die Datierungszeile überliefert hat. Dieser angebliche Gau Hagenau hat dann Schöpflin eine Hauptstütze für seine Theorie über die älteste Gauverfassung des Elsasses leihen müssen, und daraus erklärt sich auch die Wärme, mit der er für die Echtheit dieser Urkunde oder vielmehr ihrer Datierungszeile eintritt. An und für sich braucht man über die Sache kein Wort zu verlieren, denn die Thatsache der Fälschung liegt auf der Hand; aber im Elsass bewegt sich die lokale Geschichtsforschung mit Vorliebe in alten ausgefahrenen Geleisen, und so kann es nicht schaden, dass einer toten Urkunde nun auch noch ein besonderes Leichenbegängnis veranstaltet wird.

Die betreffende Datierungszeile lautet also: Anno a nativitate Domini 1035, indictione III, XIII kal. Martii, regnante Conrado imperatore anno XII, eiusque filio Heinrico IIX, Wilhelmo Argentinensis sedis anno VII, in ducatu Conradi in pago Hagenowe in abbatia Surburg in Hugonis principis Alsatia presentibus testibus.

Wenn man schon an und für sich von einer aus der kaiserlichen oder königlichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunde verlangt, dass sie alle Merkmale der Echtheit

[1]) Zuletzt noch Schricker in seiner Untersuchung: Älteste Grenzen und Gaue im Elsass in Martin-Wiegand, Strassburger Studien II, p. 360.

trägt, so ist diese Forderung ganz gewiss berechtigt bei dem letzten Bruchstück einer Urkunde, von der man sonst überhaupt nichts weiss; man kann aber zuverlässig sagen, dass, wenn auch die angebliche Urkunde in ihrem Wortlaut erhalten wäre und sie inhaltlich zu keinem Verdachte Anlass geben könnte, sie doch wegen dieser Datierungszeile in der vorliegenden Form nicht echt sein könnte. Gerade in der Datierungszeile verraten sich am häufigsten die späteren Fälschungen, denn wenn der Fälscher keine echte Vorlage hatte, so war er nicht im Besitz der geschichtlichen Mittel und Kenntnisse, um für das betreffende Datum die richtigen historischen Jahresangaben zu schmieden. Soviel für die Leser dieser Zeitschrift, die keine Historiker sind, die aber vielleicht in der Erinnerung haben, wie sehr die Vorstellung von Untergauen in der historischen Geographie des Elsass spukt. In dem vorliegenden Bruchstück stimmt nun so gut wie gar nichts. Bei der Bestimmung der Regierungsjahre Konrads hat sich der Fälscher augenscheinlich von dem Irrtum verleiten lassen, dass annus regni und imperii, das Jahr der Königs- und Kaiserherrschaft zusammenfallen, aber selbst dann stimmt die Rechnung noch nicht. Das Königtum Konrads beginnt mit dem 8. September 1024, das Kaisertum mit dem 26. März 1027; das Regierungsjahr Konrads wäre also am 17. Februar 1035 zu bestimmen auf annus regni 11, imperii 8, womit man die betreffenden Angaben vergleichen mag. Auch für das Regierungsjahr des jungen Königs Heinrich stimmt die Rechnung nicht. Nur das Regierungsjahr des Bischofs Wilhelm von Strassburg trifft zu, aber dem Fälscher konnte es nicht schwer fallen, in dieser Hinsicht die nötigen Mittel zu finden, um eine richtige Berechnung aufzustellen. Selbst wenn man über diese Mängel hinwegsehen wollte, so sind die weitern Angaben doch derart, dass man eine Fälschung notwendigerweise annehmen muss. Der Gaugraf des Unterelsass hiess damals wohl Hugo, aber der blosse Graf passte dem Fälscher der spätern Zeit nicht mehr, als die Grafen billig geworden waren, es musste ein Fürst sein, wie in späterer Zeit die Bedeutung des Wortes princeps ist.

Ausschlaggebend ist schliesslich die Bezeichnung »in ducatu Conradi«: da es sich hier um eine Ausstellung in

der elsässischen Abtei Surburg handelt und zudem noch unter dem princeps Hugo der damalige Gaugraf des Unterelsass gemeint wird, so ist damit das Herzogtum des Conrad gerichtet. Das Elsass gehörte zum alamannischen Herzogtum, und dort gab es weder um 1035 noch kürzere oder längere Zeit vorher oder nachher einen Herzog[1]) dieses Namens. Alle Versuche sich um diese Thatsache herumzudrücken[2]), sind als hinfällig zu erachten. Damit entfällt auch der Gau Hagenau aus der historischen Geographie des Elsass, damit aber auch das Zeugnis für dies angeblich frühere Vorkommen des Namens Hagenau.

Fälschungen haben in der Regel einen praktischen Zweck, wenngleich sie auch zuweilen aus blosser Lust am Fabulieren entstanden sind. In diesem Fall wird die Absicht der Fälschung enthüllt, wenn man die deutsche Übersetzung bei Schilter mit dem lateinischen Urtext vergleicht. Hier ist pagus Hagenowe mit Pflege Hagenau übersetzt, das heisst das Alter der Landvogtei Hagenau und ihrer Jurisdiktion über die Reichsdörfer, die vormals den Bestand unserer Königshöfe ausmachten, wird um etwa drei Jahrhunderte hinaufgerückt, sie wird somit als von ältester Zeit her als zu Recht bestehend hingestellt. Damit soll natürlich nicht gesagt werden, dass die Fälschung von Schilter herrührt, er wird lediglich gedruckt haben, was er vorfand. Demnach bleibt zunächst das Jahr 1144 das Geburtsjahr nicht nur für die Kirchengemeinde Hagenau, sondern auch für den Namen überhaupt.

Es bleibt nun noch übrig die Überlieferung, welche die Stadt Hagenau selbst über den Ursprung der Burg Hagenau bewahrte und die allerdings das Alter des Namens um ein Jahrhundert hinaufrückt. Diese älteste Stadtgeschichte in Verbindung mit einer kurzen Stadtchronik, welche die Ereignisse bis zum Jahre 1394 führt,

---

[1]) Damaliger Herzog war Hermann IV., — sein unglücklicher Bruder Ernst und der gleichnamige Vater waren die Vorgänger. — [2]) Was Schöpflin, Als. ill. 2, 542 über die Trennung des Elsass von Alamannien und über die Erhebung dieser Landschaft zu einem selbständigen elsässischen Herzogtum mit Konrad dem Jüngern, dem Vetter Konrads II., als Herzog sagt, ist gänzlich aus der Luft gegriffen. Das kann dem trefflichen Gelehrten für die damalige Zeit freilich nicht zur Last fallen.

ist uns in dem städtischen Statutenbuch[1]) erhalten, dessen Anlage am 18. Juni 1339 durch Heinrich Holfinger, den Schultheissen des Landvogtes Graf Albrecht von Hohenberg zu Hagenau, sowie durch die Stadt Hagenau beschlossen wurde. Die Stadtgeschichte ist demnach ein späterer Eintrag, und zwar des 15. Jahrhunderts, wie aus dem Charakter der Sprache und Schrift hervorgeht. Auch das Statutenbuch bestand ursprünglich aus mehreren auf Pergament geschriebenen Teilen, wie schon die verschiedene Paginierung beweist, die schliesslich in dem noch erhaltenen mit Leder überzogenen Holzband vereint wurden, wobei unsere Stadtchronik, wie ich sie jetzt kurz bezeichne, nach jenem Beschlusse eingereiht wurde. Von grosser Wichtigkeit ist, dass auch eine Berner Handschrift von Königshofen unsere Stadtchronik enthält, und zwar ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert nach dem Charakter der Schrift und Sprache, wie denn auch das Wasserzeichen des Papiers der Handschrift auf diese Zeit hinweist.[2])

Wenn nun auch das Alter unserer Stadtchronik meines Erachtens nicht höher hinauf bestimmt werden kann, so hat sie doch ganz unzweifelhaft aus einer alten Vorlage geschöpft und dieselbe vermutlich fast wörtlich, vielleicht stellenweise etwas gekürzt wiedergegeben, und zwar reicht diese Vorlage in die Zeit der grossen Verfassungsreform zu Hagenau hinauf, mit der die Stadtchronik in ihrem ältesten zusammenhängenden Teil schliesst. Man darf vielleicht annehmen, dass diese älteste nicht mehr vorhandene Stadtgeschichte einen Teil jenes alten Copialbuches bildete, in das auch Ratseinträge gemacht wurden, von dessen Vorhandensein bereits in jenem Ratsbeschluss

---

[1]) Leider ist das Statutenbuch zugleich mit den alten Stauferurkunden durch den Bodmann'schen Diebstahl dem städtischen Archiv entfremdet und späterhin durch Kauf in das sogenannte Habel'sche Archiv gekommen, das sich jetzt im Münchener Reichsarchiv befindet. Dem Herrn Direktor des Reichsarchivs, Dr. v. Oefele, verdanke ich eine Beschreibung des Kodex nebst einem noch anzuführenden Faksimile. Später hat Herr Abbé Hanauer den Kodex hierher nach Hagenau kommen lassen, um eine genaue Abschrift zu nehmen, und so konnte ich ihn auch hier noch benutzen. — [2]) Eine Abschrift findet sich im Besitz des Herrn Abbé Hanauer. Die Handschrift hat Herr Professor Dr. Tobler in Bern mir freundlichst in obiger Weise beschrieben.

von 1339, der an der Spitze des Statutenbuchs steht, die Rede ist. So kommt demnach meines Erachtens unserer Stadtchronik eine viel höhere Beglaubigung zu, als es sonst ihre Abfassung im 15. Jahrhundert zuliesse.

Ich lasse hier den Text[1]) in genauer Abschrift aus dem Statutenbuch folgen: wie die burgk und die statt Hagenŏwe zů ѐrste erhaben und gemacht wúrden.

Diße statt Hagenouwe hat den namen von der burge, die do stet inn der statt.

Item Der heillige vorst den man sprichet sacer forest(us), der ist also groß und also lang gewesen, das er ging untz do nůzumol die statt ist gebuwen. Wann die alten sagen[2]), das etliche húser, die do stont umb die burgk-brúck, das sú in derselben stette gehouwen wúrdent, do sú stontt.[3])

Also uns die alten sagent: do wart die burg zům ersten erhaben. Es kam zů eyme mole, das eyn herre von Axone[4]) fůr iagen in disem vorgeschribn heiligen forst mit sinen dyenern vyl die do mit ime fůrent. Die hunde beide groß und cleyne koment uff eyn spůre und wordent mit dem wilde iagen und hetten gar ein grosse gebracht; und die hunde lieffen so lutte und so mit grossem geschrey, eyns groß das ander clein, und wart donoch also eyn sůsser geton[5]) von den hůnden gehort, das es den herrn und sine

---

[1]) Meines Wissens ist derselbe noch nicht veröffentlicht worden, wenngleich Batt grosse Stücke daraus in modernisierter Form mitgeteilt hat. — [2]) Diese Stelle zeugt ganz unzweifelhaft von der alten Tradition aus der ursprünglichen Vorlage, die wörtlich herübergenommen ist. — [3]) Die Stelle ist etwas undeutlich und will sagen, dass da, wo die Bäume gefällt wurden, die Häuser daraus errichtet wurden. — [4]) Herr v. Oefele hatte die grosse Güte mir ein Faksimile des Namens zu übermitteln. Nach dem Begleitschreiben zu dem Faksimile wollte man in München ursprünglich Avone lesen, das durch Hineinkorrigierung eines t in Atone umgeändert worden sei. Das t ist wirklich vorhanden, und zwar von schwärzerer Dinte. Als Grundform lese ich aber nicht Avone, sondern in Übereinstimmung mit den Herren Hanauer und Nessel Axone, das durch das hineinkorrigierte t in Attone umgewandelt werden sollte. In der Berner Handschrift liest Herr Professor Tobler aber ganz deutlich Arone, und das ergiebt sich auch mit voller Sicherheit aus dem mir gütigst übersandten Faksimile. — [5]) Süsse Töne ist man im allgemeinen von Hunden nicht gewohnt, es müsste denn schon das Winseln der Hunde damit gemeint werden. Es scheint mir, dass der Abschreiber hier seine Vorlage nicht verstanden hat.

dienere wûnder nam, wie das keme, und das sú ouch kein wildt nit gefohen konten an dem hage, do sú dann den wilthag an hetten gebunden, und do reyt der herre den hunden noch und die dyener sin und wolten befinden, wo das wilt hienkeme, und also sú nochfûrent, do kam der herre mit synen dienern an eyn wasser, das do heisset die Moter, die noch huttigs tags flûsset durch die stat.[1]) Do fant er sin hunde ston mit luttem geschrey mit manigerley styme, beyde groß und clein, und mochten nit uberkommen und was ginsit des wassers eyn grosse hage, darumbe floß die bach zû beyden sitten gering[2]) umb. Daruff hette sich das wilt gesamett und was sin ussermossen vil. Do gedochte der herre, wie gar wol ein keiserlich sloß und bûrg hie stûnde und wie das wassere und wie das wasser ouch gering umb die burg wúrde fliessen, als es dann umb die wildehage floß, do sich die wilden diere uff zûflûcht hetten gesamelt.

Also donoch wart die burg gemacht und gibuwen so koniglich, vesticlich und so zierlich, das man ieren glich in allen landen nit vant mit gewôlben, mit dûrnen, mit mûren und allem anderm gebuw; alles mit quadersteynen wart volbracht. Es hette ouch in der bûrge ieder landesherre sin ritterhuß ston und hilten huß in der bûrge, und hant noch húttistages ir lehen von der burge[3]) alle herrn von Liechtenberg, von Ochsenstein[4])

---

[1]) Es findet sich hier ein Widerspruch: vorher ist gesagt, dass die Jagd in einem abgesteckten Gelände stattfand. Hier muss man aber doch annehmen, dass Jagdherr und Gefolge sich in einer ganz unbekannten Gegend befanden. Eine Parforcejagd zu Pferde ist in dem sumpfigen Terrain auch nicht denkbar und wunderbar ist es, dass sich die Hunde im Jagdeifer durch das Wasser abhalten liessen, dem Wilde zu folgen. Solche handgreifliche Widersprüche, wie sie aus der Vorlage übernommen sein werden, sind aber jeder Sagenbildung eigentümlich. Ich möchte noch bemerken, dass gering so viel wie ringsum bedeutet. — [2]) Die Lesart ist absolut sicher. — [3]) Hier beginnt der eigentliche historische Teil betreffs der Rechtsverhältnisse der Kaiserburg nach dem Untergang der Staufer. Über die Burglehen und Burgmänner vergl. Batt II, 1 ff. — [4]) Das war bisher nicht bekannt. So lange wir über die Anfänge der Herren v. Lichtenberg und Ochsenstein nicht genauer unterrichtet sind als durch Lehmann's Geschichtswerk, wird sich über den Ursprung dieses Burgsitzes nichts Sicheres beibringen lassen. Beide Geschlechter hatten ausgedehnte Lehen im Unterelsass vom Bistum Metz, und nach ihrer Lage glaube ich mit Bestimmtheit

und andere vil herrn, und ein konig an dem Rine was uff der bûrge seßhafft und frigete die buregk großlichen und machte eyn geriecht in der bûrge, das heisset das hochgericht uff den gretten[1]) in der bûrge, das die statt noch hut dis tages haltet. Und demselben geriecht muß eyn iegelich herre und edelman gehorsam sien und das hanthabent die (stat ist wohl ausgefallen) noch und ein lantfougt. Und darnoch buwete man eyn sttelin (statt stettelin verschrieben) umb die burg genannt Hagenouwe noch dem hage, da das wilde uff entran, als do obenan geseit ist, und darnoch merte sich die stat also, das sú zû dem dritten mole ist gewittert worden Und von alters har ist sú gefriget von keisern und kônigen, das die burgere von Hagenouwe keynen zoll súllent geben, war sú komen von ierem kouffen und verkouffende. Domitte nam die statt sere und vast zû an gût und an ere. Do wurdent zwolff scheffen von den erbaren in der statt

---

behaupten zu dürfen, dass dieselben zum grössten Teil ursprünglich zu unsern Königshöfen gehörten und als Bestandteil der Grafschaft Lützelburg an das Bistum Metz gelangten. Dazu rechne ich bei den Herren v. Lichtenberg Burg Herrenstein mit den Dörfern Dettweiler, Clein-Wisentowe, das bereits im Privileg Otto's III. genannt wird, Hattmatt und Dossenheim, das von dem Bischof von Metz an die Grafen von Metz und Dagsburg ausgeliehen ward und nach deren Aussterben eingezogen und späterhin an die Herren von Lichtenberg verpfändet war (vergl. auch Schöpflin Als. ill. II, 221 ff.), sowie Buchsweiler, Ingweiler, Ober- und Niedersulzbach, welch' beide Dörfer früher die Herren v. Blamont hatten, Menchhofen, Utweiler und Gichtweiler, bei den Herren v. Ochsenstein Eckwersheim und Geudertheim. Bei letzterem Dorf tritt das Verhältnis insofern recht deutlich hervor, als die Ministerialen v. Geudertheim zu den ältesten Burgmannen von Hagenau gehörten und das Dorf zur Hälfte dem Reich als Rechtsnachfolger der Staufer gehörte. Hier hatten also der Lützelburger und Staufer Teilbesitz gehabt. Über diese Verhältnisse werden wir erst Klarheit gewinnen, wenn wir Regesten dieser Dynastengeschlechter haben.

[1]) »Greten« sind die Staffeln der Freitreppe, die zu der Burgkapelle hinauf führte (Batt I, 117), wo das Schultheissengericht tagte. Die Zuständigkeit dieses Gerichts für die »Pflege« Hagenau ist ganz richtig angegeben, die Persönlichkeit des Königs am Rhein ist natürlich sagenhaft, wenngleich Wilhelm von Holland oder Richard v. Cornwallis gemeint sein könnten, sie sind beide für die Stadt von grosser Bedeutung gewesen. Ein bestimmter Akt der Einsetzung ist nicht nachweisbar, es ist das ursprüngliche Burgmannengericht, wie es 1220 zuerst nachweisbar ist (vergl. Batt II, p. 6) und dessen Kompetenz sich wohl von Anfang an über das zusammenhängende staufische Territorium der zwei bez. drei Königshöfe erstreckte.

gemacht, die besessen das geriecht und regierten die statt alleyne und luttent in keynen ratte dozůmole untz uff die stunt, das zů den obgenanten scheffen 24 parschonen gemacht wurdent von den hantwercken, die mit den schôffen den ratte besytzen solt(ent).[1])

Die Stadtchronik schliesst also in ihren thatsächlichen Angaben ab mit der Ratserneuerung und Vermehrung des Jahres 1324, die nunmehr ausführlich auseinandergesetzt wird, und läuft somit zuletzt in ein Stück Stadtgeschichte aus. Damit haben wir uns hier nicht zu beschäftigen, wohl aber die Frage zu erledigen, ob in der Stadtchronik ein historischer Kern vorhanden ist. Nach ihrem Wortlaut handelt es sich nicht etwa um eine Neubildung der Geschichte, sondern sie berichtet lediglich das, was die Alten sagen: sie giebt die Tradition über den Ursprung der Burg wieder, wie sie im Anfang des 14. Jahrhunderts verlautete. Zunächst scheidet aus der historischen Betrachtung der Versuch, den Namen der Burg an eine besondere Veranlassung zu knüpfen, die in dieser Stadt des Waidwerkes natürlich ein fröhlicher Jagdzug gewesen sein muss; denn der Name Hagenau ist geradezu als ein Gattungsname zu bezeichnen, den solche auf einer rings von fliessendem Wasser umgebenen Waldinsel gelegenen Orte tragen.[2]) In der That findet man diesen Ortsnamen überall in Deutschland in waldiger Gegend angewandt, zum Teil noch in der ursprünglich vollen Form in Baiern, Ober- und Niederösterreich, im alten Frankenland und bis in die Land-

[1]) Diese Ratserweiterung vollzog sich 1317—1332. Vergl. Batt I, 259. Daraus ergiebt sich das Alter der Vorlage, aus welcher die Stadtchronik abschreibt. Auch bei dieser Vorlage möchte ich noch eine Altersteilung vornehmen. Das Hauptstück von der Gründung der Burg bildet einen Teil für sich; was dann noch über die Gründung der Stadt Hagenau gesagt wird, ist nichts als ein Anhängsel, das später angefügt ist, und zwar möchte ich vermuten, dass diese Chronik von der Gründung der Burg die Einleitung des ältesten Copialbuches bildete, das wahrscheinlich identisch ist mit dem antiquissimum manuscriptum, von dem in den städtischen Aufzeichnungen öfters die Rede ist; dann wäre als Seitenstück in der nämlichen Weise unsere Stadtchronik der letzten Redaktion des Statutenbuchs vorausgeschickt. — [2]) Das ergiebt sich mir aus einem Vergleich über das Vorkommen dieses Ortsnamens, soweit er sich in den grössern Urkundenbüchern vorfindet.

schaften ursprünglich slavischer Zunge, wohin ihn der deutsche Ansiedler aus der Heimat hingetragen hat.[1]) Zusammengezogen ist der Name zu Hanau geworden[2]) und im waldreichen Thüringen, wo die weichere Form Haginau, Haginowa vorwaltete, ist daraus Hayna, Haynau geworden.[3]) Am trefflichsten klingt aber die ursprüngliche Bedeutung durch, wenn von einer insula de Hagenowe verlautet.[4]) Demnach muss man es ablehnen, bei unserem Orte auf der Moderaue nach einer besonderen Veranlassung für die Namengebung zu fragen: der Name ist hier wie anderswo aus der Lage des Ortes erwachsen, und es bedurfte nicht des Jagdzuges unsers Herrn von Axone, um diesen Namen aufzubringen. Und wenn nun eben derselbe Mann bei der Betrachtung der Örtlichkeit auf den Gedanken kommt, wie gar wohl eine kaiserliche Burg hier stände, so hat sich unter der Hand der geheimnisvolle Herr von Axone umgewandelt in Kaiser Friedrich Barbarossa, der die Burg auf der Moder gar herrlich ausschmückte, und was die Stadtsage hier erzählt, ist auf die Pracht der spätern Kaiserburg zugeschnitten. So bleibt also nur noch übrig die Persönlichkeit des Herrn von Axone als Erbauers der ursprünglichen Burg und die Thatsache, dass der Burgenbau dem Stadtbau vorausging.

Wer ist nun dieser Herr von Axone? Man wird sehr rasch fertig und nichts ist leichter, als wenn man ihn nach Art gewisser Kritiker einfach für ein Sagengebild nimmt, um das man sich nicht zu kümmern braucht. Das heisst den gordischen Knoten zerhauen, wir wollen lieber versuchen ihn zu lösen. Dass der Name in dieser Form ein

---

[1]) Zum Beispiel Hagenow in Mecklenburg. — [2]) Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, dass die Herren v Hagenau-Hanau an der Mündung der Kinzig in den Main späterhin die Rechtsnachfolger und Erben der Herren von Lichtenberg im Umkreis von Hagenau geworden sind. — [3]) Das sieht man am besten aus dem Register des neuen trefflichen Regestenwerkes von Dobenecker, Regesta dipl. Thuringiae. — [4]) In Oberöstreich bietet das Urkundenbuch ob der Enns die nötigen Belege. Abgesehen von den mächtigen Dynasten von Hagenau am Inn, die im Bereich des Bistums Passau eine grosse Rolle spielen, gab es auch in Niederöstreich ein Ministerialengeschlecht von Hagenau. — Noch will ich bemerken, dass sich auch im Elsass der Name ausser dem untergegangenen Hagenau bei Bergheim als Flurname bei Rappoltsweiler vorfindet.

Unding ist, liegt auf der Hand; vielleicht wird aber die Persönlichkeit des Erbauers der Burg etwas greifbarer, wenn wir versuchen, ihre Geschichte weiter hinauf zu verfolgen. Dann fallen die Staufer fort und es bleiben übrig die Salier und die Grafen von Mümpelgart. Dabei begehen wir keinerlei Geschichtsklitterung, denn die Burg ist 1144 vorhanden; wann sie aber erbaut ist, darüber verlautet nichts. Und nun sprechen eine Reihe von Erwägungen dafür, dass wir den Zeitpunkt ihrer Erbauung erheblich weiter hinaufzurücken haben. Das weite Gebiet der beiden Königshöfe Schweighausen und Morschweiler bedurfte eben so sehr eines administrativen Mittelpunktes wie eines militärischen Stützpunktes [1]), und diesen Bedingungen entsprach die Burg Hagenau in ganz vortrefflicher Weise. In der Rheinebene war kaum ein besserer Punkt zu finden als diese auf hohem Ufer gelegene Moderinsel: allenthalben war die Moderburg von sumpfiger Niederung umgeben und nur auf schmalem Steig zu erreichen. Und nun möchte ich doch betonen, dass der Wildreichtum die früheren Eigentümer ebenso sehr in diese unwirtliche Gegend locken musste wie später die Staufer. Insofern ist diese Hervorkehrung des jagdlichen Gesichtspunktes in der Gründungsgeschichte der Stadt keineswegs zu unterschätzen, wenn man auch ablehnen muss, die Entstehung des Namens darauf zurückzuführen.

Hagenau war und ist wie kaum eine andere Stadt eine Stätte des fröhlichen Waidwerkes. Wie sehr das Sinnen und Trachten der Jagdberechtigten in der ersten Zeit der Stadt davon erfüllt war, lehren die in der Münzstätte auf der Burg zu Hagenau gegen Ende des 12. Jahrhunderts geprägten Münzen [2]), die wohl einzig in ihrer Art

[1]) Hochfelden selbst muss früh befestigt gewesen sein, wie es denn mit Schwindratzheim schon früh in Besitz städtischer Rechte gelangte. — [2]) Ich verstehe von Numismatik wenig oder gar nichts und berufe mich hier auf die Autorität eines so hervorragenden Kenners wie Herr Nessel es ist. Dass in der zweiten Hälfte des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich in Hagenau auf der Burg eine Münzstätte befand, war bisher gänzlich unbekannt und stellt die Bedeutung von Hagenau in dieser Zeit in ein charakteristisches Licht. Herr Nessel hat eine Reihe höchst interessanter Münzen mit dem Hagenauer Stadtwappen, beziehungsweise der Hagenauer Rose aus dieser Zeit in seiner sehenswerten Münzsammlung.

dastehen dürften. Und nun wundere man sich nicht, dass die Jagd in der Gründungsgeschichte dieser Jägerstadt in solchem Masse hervortritt. Irgendwo mussten aber die Herren dieses weiten Jagdgebietes ihren Sitz haben, von wo sie auf die Sauhatz ziehen, von wo sie den Falken steigen lassen konnten.[1] Dass es Schweighausen gewesen wäre, dafür fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Wo konnte man eine bessere Stätte finden, als hier am Rand des Forstes in dieser Burg, die allen Bedingungen entsprach, welche man überhaupt nur stellen konnte!

Und nun sind auch noch die politischen Verhältnisse im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts zu erwägen, als der Investiturstreit hier im Elsass tobte wie kaum irgendwo und dem Kaiser und seinem Schwiegersohne Friedrich von Staufen die Grafen von Egisheim und Mümpelgart aufs schärfste gegenüberstanden. Die Bauernschaft in den zu den Königshöfen gehörigen Dörfern, die später die »Pflege« Hagenau ausmachten, spielt in diesem Kampfe eine bedeutsame Rolle, und es will nicht recht in den Sinn, dass es diesem weiten Gebiete an einem militärischen Stützpunkt gefehlt hätte. Wohl aber bietet sich ein anderer Gesichtspunkt dar: es ist bekannt, wie hier im Unterelsass die Gegner des Kaisers den kürzern zogen; damals mögen die Grafen von Mümpelgart, die doch wohl für Egisheimer zu halten sind[2], aus dem Besitz der Burg zu Hagenau verdrängt worden sein.[3] Diesen allgemeinen Erwägungen kommt ein höchst wichtiges und bisher nicht bekanntes Zeugnis zu Hülfe.

---

[1] Ich bin von Herrn Nessel auf drei Münzen dieser Art aufmerksam gemacht, die aus derselben Zeit stammen. Auf der einen wird der Kampf zwischen einem Wildschwein und einem Jäger dargestellt, der mit einer Mordaxt (auf Hieb und Stich eingerichtet) zuschlägt. Auf der zweiten erblickt man ein Wildschwein von einem Jagdhund verfolgt. Auf der dritten Münze sieht man endlich einen Jagdfalken auf einen andern Vogel stossen, dazwischen die Hagenauer Rose. Die Münzen, geprägt in der Münzstätte auf der Hagenauer Burg, sind schon vor längrer Zeit gefunden und befinden sich in den Münzkabinetten zu Karlsruhe und Donaueschingen. Vgl. auch L. Müller, Der Fund von Bergbieten, Strassburg 1897 S. 7. — [2] Vergl. den Exkurs. — [3] Vielleicht aber doch nicht ganz vollständig. Ich knüpfe hier an eine frühere Bemerkung an und möchte mir die Vermutung erlauben, dass der Burgensitz der Herren v. Lichtenberg und Ochsenstein vielleicht auf ihre Eigenschaft als Metzer Lehnsmannen für Teile der Lützelburger Erbschaft

In einer cedula, die einem Testament vom 13. Februar 1440 angeheftet ist und in diesem Testament erwähnt wird, somit wohl als ein Kodizill zu betrachten ist, heisst es: Item 60 gúldin sol man anlegen und zinse darumb kouffen und sol dieselbe zinse geben eime cappelan, der do sige ein weltlich priester zů Hagenau uff der bůrge mit namen uff den altar den do bobest Leo gewihet hat, sol derselbe cappelan messe haben.[1])

Dies Zeugnis ist zwar spät, aber die Art und Weise, wie es gegeben wird, lässt uns über den Mangel an Gleichzeitigkeit hinwegsehen: es ist nicht etwa ein beabsichtigtes Zeugnis, das uns verstimmt und misstrauisch macht, sondern gelegentlich erfahren wir als etwas ganz Selbstverständliches, dass Bruno von Egisheim und Dagsburg, der spätere Papst Leo, hier in der Burgkapelle einen Altar geweiht habe. Und diese Beweiskraft wird nun auch in anderer Weise erhärtet. Es ist bekannt, wie Bischof Bruno von Toul auch als Papst die Liebe für seine schöne Heimat bewahrte. Ebensowenig vergisst er die zahlreichen Mitglieder seines hochangesehenen Geschlechtes und wiederholt giebt er der zärtlichen Neigung zu seinen Angehörigen urkundlichen Ausdruck. Diese Liebe zu seiner Heimat und zu seinen Angehörigen bethätigt er bei seinen wiederholten Besuchen des Elsasses in einer des Papstes würdigen Weise, indem er überall Klöster, Kirchen, Kapellen und einzelne Altäre weiht, und zwar ganz besonders in den von seinen Vorfahren und Verwandten herrührenden Stiftungen. Somit erhält jene Nachricht ihre innere Beglaubigung durch diese Gepflogenheit des Papstes, und jeder Zweifel in dieser Hinsicht muss schwinden, wenn wir bedenken, dass die Eigentümer dieser Burg zu den nächsten Verwandten des Papstes zählten. An Kaiser Heinrich III. als Burgherrn ist dabei wohl nicht zu denken, wohl aber an Graf Ludwig von Mümpelgart[2]), den Gatten der Sophia

zurückzuführen ist. Es ist immerhin bezeichnend, dass sie die einzigen freien Herren mit Burglehen sind, während alle übrigen Burgmannen ehemals staufische Ministerialen sind.

[1]) Ich verdanke dies Zeugnis der freundlichen Mitteilung von Herrn Abbé Hanauer. — [2]) Über seine Verwandtschaft mit dem Papst vergl. den ersten Teil dieser Untersuchung.

v. Bar, die ihm ihr Drittel an dem heiligen Forst zugebracht hatte. Der Papst hatte wohl einen doppelten Anlass hier dasselbe zu thun, was er zu Kloster Hesse, Altorf, Woffenheim und in anderen Stiftungen seiner Angehörigen gethan hatte.[1]) Denn wenn nicht alle Zeichen trügen, gehörten die Grafen von Mümpelgart einem Zweige der Etichonen an, der sich allerdings bereits lange vor Papst Leo abgezweigt hatte; ausserdem stand Graf Ludwig selbst in nächster Verwandtschaft zum Papste[2]), und Leo IX. that in der Burgkapelle zu Hagenau nichts andres, als was er in der Pankratiuskapelle auf dem Schloss seiner Ahnen zu Egisheim gethan hatte.

So würde man also das Alter der Burg in die Zeiten Konrads II. und Heinrichs III. zurückverlegen dürfen, und man hätte sich also den Grafen Ludwig als Erbauer zu denken, denn vor ihm war der heilige Forst mit dem Königshof von Schweighausen in Händen von Geschlechtern, die nicht in Betracht kommen können. Als Etichonen nannte ihn das Volk einen Herrn von Egisheim, wenn es ihm einen Zunamen geben wollte. Die welschen Beziehungen des Geschlechtes nach Montbéliard, Monçon, Mousson und Bar waren auch später noch dem Volke nicht geläufig, und selbst die Söhne und Enkel des Grafen Ludwig werden ohne ihre Beinamen in der Regel schlechtweg mit ihrem Vornamen genannt, bis Graf Peter sich nach Lützelburg benennt. Wir werden jetzt auch nicht mehr in Verlegenheit sein, wie wir diesen Herrn von Axone unterzubringen haben; aber man kann sich sehr wohl vorstellen, wie man etwa im 15. Jahrhundert, nachdem man die Kenntnis des Zusammenhangs verloren hatte, der jetzt erst wieder aufgedeckt ist, vor diesem Namen hilflos wie vor einem Rätsel stand, ihn sich mit Attone mundgerechter zu machen suchte, um wenigstens den Anklang an einen Vornamen zu erlangen, während der Name in der Berner Handschrift nun gar bedenklich an das mosaische Zeitalter anklingt. Der Schritt von dem Familiennamen, der durch das »von« bedingt wird, zu dem

---

[1]) Vgl. hierüber den Aufsatz von Schulte, P. Leo IX. und die Elsässischen Kirchen in Martin u. Wiegand, Strassburger Studien II, 78 ff. — [2]) Vgl. die Ausführungen in Teil I dieser Untersuchung.

Personennamen war jetzt nicht mehr weit, und es ist etwas scherzhaft, wie der brave Batt sich damit abfindet: er meint, das »von« sei in späterer Zeit aus Ehrerbietung eingeschoben, so gewinnt er den Herrn Axone, der ihm »der geschichtliche Agino und Hagen« aus dem Nibelungen- und Waltharilied ist.

So wären wir denn glücklich bei dem grimmen Hagen von Tronje angelangt. Dahin wollen wir dem patriotischen Hagenauer aber nicht folgen, und er selbst würde sich jetzt auch wohl trösten, wenn er für den bösen Hagen den heiligen Papst eintauschte. Auf der andern Seite muss ich nochmals nachdrücklich betonen, dass es keineswegs angängig ist, den Namen einfach über Bord zu werfen. Das erste Drittel des 14. Jahrhunderts war nicht so weit von den Anfängen der Stadt entfernt, und die Stadtchronik erzählt nur, was die Alten sagten. An und für sich lag es dem Hagenauer Bürger unendlich viel näher, an den Staufer Friedrich als den Gründer ihrer Stadt auch die Gründung ihrer Burg anzuknüpfen. So hat es denn auch die spätere rationalistische Geschichtsforschung gemacht. Sie hat einfach für den Herrn von Axone den Herzog Friedrich eingesetzt; in dieser Form wird noch heutigentags die Gründungsgeschichte verabreicht[1]) und anders war sie bisher auch nicht bekannt.

Denkt man nun aber an die Eigentümlichkeiten des alamannischen und besonders des elsässischen Dialekts, wie er geneigt ist, die Endungen zu verschleifen und namentlich die so gebräuchliche Endung heim einfach in ein e ausklingen zu lassen, — ein klassisches Beispiel ist Schilke für Schiltigheim —, wie er andrerseits Vokallaute wie e in Rachentönen zum Ausdruck bringt, so kann man nach den vorhergehenden Ausführungen in der Deutung des Familiennamens Axone keine Schwierigkeiten finden, namentlich wenn man ausserdem noch die Unkenntnis und vielfach mechanische Thätigkeit des Abschreibers in Erwägung zieht: o und e stehen sich in der mittelalterlichen Schreibung und

[1]) In dieser Form finde ich sie kurz angedeutet zuerst in Herzogs Edelsassischer Chronik und in Schöpflins Als. ill., in derselben Weise zugestutzt findet sie sich in den Schullesebüchern.

speziell in dem Texte selbst sehr nahe; Axone, Axene ist nichts anders wie Egisheim. Wer sich heutzutage auf den Weg macht nach Egisheim und einen unverfälschten Sohn des Volkes nach dem Orte Egisheim fragte, würde wohl schwerlich eine zutreffende Antwort erlangen; sobald er aber nach Axene, Axe frägt, wird man ihm unfehlbar den Weg nach Egisheim zeigen.[1]) Und so steckt denn ja auch in den bekannten »Drei Exen«, der Pluralform von Axe, Axene, nichts anders als der Name für die Egisheimer Schlösser. Dem Namen Egisheim wird man aber gewiss nicht die Lebenskraft absprechen können, zumal wenn wirklich Graf Ludwig ein Etichone war. Und darin liegt nun der beste Beweis für das Zutreffende unserer Beweisführung, dass sich alles ganz vortrefflich zu einem Gusse zusammenfügt, das spätere Zeugnis, die Stadtchronik selber und die thatsächlichen Verhältnisse.

Dabei bleiben die Barbarossaschwärmer doch im Recht. Diese alte Burg war natürlich nur in ganz bescheidenen Verhältnissen gehalten: man braucht in dieser Hinsicht nur an die eigentliche Stammburg zu Egisheim zu denken.[2]) Über die Beschaffenheit der Kaiserburg zu Hagenau ist ja unser Wissen eitel Stückwerk: wir wissen nur, dass die Burgkapelle, wie sie Friedrich Barbarossa gestaltete, allgemein angestaunt wurde nicht nur wegen ihrer Bauart, sondern ebensosehr wegen ihrer prächtigen Ausstattung. Sie war ein würdiger Aufenthaltsort für die Insignien des heiligen Reichs.[3]) Es war ganz natürlich, dass auch diese Stätte des Glanzes und der Herrlichkeit des deutschen Vaterlandes dem Vandalismus Ludwigs XIV. zum Opfer fiel, sie wurde in den Fundamenten von Fort-Louis vergraben. Aus den Trümmern, wie sie in den letzten Jahren

[1]) Auf diese Erklärung haben mich die Herren Hanauer und Nessel aufmerksam gemacht. — [2]) Einen Riss der Burg findet man bei Brucker, L'Alsace et l'église au temps du pape saint Léon IX. Dies Werk entspricht vortrefflich französisierenden Zwecken der Erbauung, aber wissenschaftlich bringt es ausserordentlich wenig. — [3]) Dabei will ich doch bemerken, dass Pfarrer Guerber in seiner Mitteilung eines »genauen« Abrisses »vun Hohenstauffer burgschloss zu Hagenau, wie solches im Jahr 1614 von St-Jergen Kirchthurn zu schauen ist« im Bulletin der société des mon. hist. d'Alsace II série 7. vol., ebenso wie leider auch der treffliche Batt nach Mitteilung von Herrn Nessel einer Fiktion zum Opfer gefallen sind.

zu Tage gefördert sind und leider vielfach zu höchst profanen Zwecken der Landwirtschaft verwandt werden, kann man noch heutzutage die hohe Pracht des gewaltigen Steinbaus, wie ihn die Stadtchronik selber andeutet, erkennen, wie sie nicht bloss nach aussen zu Tage trat, sondern ebenso im Innern vorherrschte. Diese reich verzierten Kapitäle in Steinmetzarbeit, diese mannigfache Ornamentik, wie sie vorherrscht und sich in derselben Weise wieder vorfindet an der Georgskirche, zeigen, dass Barbarossa einen vollständigen Umbau vorgenommen hat.[1])

Von grosser Wichtigkeit wäre es, wenn sich einiges über die Gründung der Stadt ermitteln liesse. Das umfassende Stadtrecht, das Kaiser Friedrich 1164 an Hagenau gab, vermag darüber einigen Aufschluss zu gewähren. Die deutsche Übersetzung, die ich im Folgenden aus dem Stadtchartular mitteile, ist zwar nicht gleichzeitig, aber da sie aus dem 14. Jahrhundert herrührt, immerhin noch alt genug, dass sie als die authentische Interpretation der Quelle des Hagenauer Rechtes seitens der Bürgerschaft gelten darf; gewiss hat es auch einiges Interesse, wie die Bürgerschaft einzelne Bestimmungen des Stadtrechtes begriff oder wie sie dieselben nicht begriff. So ist für einzelne Rechtsverhältnisse das Verständnis abhanden gekommen, wie denn z. B. der burgensis, der staufische Ministeriale und Burgmann, nicht mehr bedeutet wie jeder andere Bürger schlechtweg und demnach mit Bürger übersetzt wird. Das entspricht den Vernältnissen einer späteren Zeit, aber nicht denen des 12. Jahrhunderts bei einer von Haus aus hofhörigen Bevölkerung.

Inhaltlich zerfällt das Stadtrecht in drei Abschnitte, die ich als A., B. und C. kenntlich gemacht habe; aus demselben Grunde sind die einzelnen Bestimmungen mit Nummern versehen.

---

[1]) Es ist wiederum Herr Nessel, der auch diese Zeugnisse in Stein einer glänzenden Vergangenheit vor dem Untergange gerettet hat. Noch etwa ein Viertel der Fundamente ist unberührt; es wäre sehr wünschenswert, wenn von Staatswegen hier die weiteren Ausgrabungen vorgenommen würden. Hier fände die Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace einmal ein lohnendes Feld ihrer Thätigkeit!

Die alte friheit von keiser Friderichen.

Es zimet wol keyserlicher miltekeit wol tûn den, die dem riche zû allen ziten getruwe sint, davon ist daz in Strasburger Bistûm an der stat zû Hagenowe[1], die unser vatter hertzoge Friderich seligen von erst mahte in keyser Heinriches gezite und sy in ir reht satte; daz selbe wellen wir stetigen so mit redelicheit des rehtes so mit bestetikeit unsers gewaltes. Darumbe tûn wir kunt den gegenwertigen und den künftigen, welhre ertzbischof oder bischof, hertzoge oder margrafe, grafe oder welre ander man weltlich oder geistlich, kleine oder groß dise ding getar brechen, der hat an dem Riche gebrochen.

Wir wellent, daz die vorgenante stat und daz volg daz do wonet habe das recht[2]):

A. I. Welre arm oder rich, er sie ein gast oder dannan geborn, wonen wil in derselben stat, der sol sime herren den er anhôret antwurten von sime libe und von sime ligende gûte, aber von sime varenden gûte antwurte er siner meisterschaft und der stat zû der er sich gemachet het.[3]) Het er aber zinsig erbe, so widersprechen wir daz niht, er sülle daz recht des zinses, der ime ufgesat ist, gelten als es recht ist vor dem richter der da über gesat ist. Aber von sime libe, ist daz er ein sthift anhôret, sol er geben sin gesat recht nach zinslicheme sitten.

II. Indaz wer getruwer man[4]) do sitzet, der sol fry sitzin von alme gewerffe oder schatzunge und von der beswerde, daz er ieman herberge wider sinen willen, es si in der stat oder da uße.

III. Swer da stirbet, von des gûte soll dehein mensche todesrecht nemen danne sine erben, obe er erben hat. Ist aber, also dicke geschiht, daz sin elichen erben nicht sint gegenwertig, so sol man in des gerichtes gewalt desselben mannes gût antwurten zû minnist vor syben getruwen mannen von derselben stat[5]), daz es der rihter ane minrunge behalte ior und tag. Und ist daz in demselben zil ieman sich dar antwurtet umbe des toten gût in erbes recht, bewereț der, dazer des toten erbe sy, so sol man ime daz erbe alles geben ane allen widersatz; ist aber daz von nieman indewendig dem zil daz

[1]) in villa que dicitur H. — [2]) Hoc autem iuris predicte ville cum populo hanc inhabitante decernimus. villa, locus und zum Schluss civitas sind die Bezeichnungen für Hagenau. — [3]) magistratus suo respondeat et loco ad quem se transtulit. Durch die Übersetzung von locus mit stat, in welchem Sinne das lateinische Wort sonst gebraucht wird, wird diese Bestimmung sehr unklar. Aus C. III. geht hervor, wie der Begriff magistratus und locus zu fassen ist. Die Handwerke oder richtiger die verschiedenen Beschäftigungsarten innerhalb der Stadt waren bereits organisiert, aber standen noch unter der Gewalt des Stadtherrn und des von ihm gesetzten Beamten, des Schultheissen. locus bedeutet hier die Stätte, d. h. Körperschaft der Gewerbetreibenden, der sich der Neubewohner angeschlossen hat. — [4]) huius loci incola fidelis. — [5]) coram ad minus septem eiusdem loci fidelibus.

gůt wurt gevordert in erbes rechte, so, sol es verliben in des rihteis gewalt.

IIII. Alle die da wonent, die sůllent in allen enden unsers riches ledig sin von alleme zolle und von alleme geleite, da sy ir gůt verkouffent oder fůrent; welre aber es gebe, der sol alles sin gůt verlorn han, und so mens befunden hat, donach in den ahte tagen sol man in scheiden von der burgere genozschaft[1]) und hinußer den zilen derselben stat.

V. Swer iht schulde schuldig waz, do er in die stat zoch da ze verliben, so der da burgerrecht gewinnet[2]), wurt er angesprochen von sime borger, so sol er ime antwurten nach rechte.

VI. Ein iegelich erber man burgerrecht[3]) da gewinnet also, daz er gebe dem bůttel[4]) einen pfennig und den burgern einen umbe wahs zů der kirchen.

VII. Welre aber in der stat wonet und einen burger zů rede setzet vor welme richter ussewendig des umbegriffes der selben stat[5]), der sol in ŏch ledig machen vor demselben rihter und sol geben sime gesatten rihter drú phunt.

VIII. Von unßre miltekeit den walt, der bi der stat lit, han wir gelaßen ze stúre sin den lúten die da wonent, also das ir iegelicher holtz dinne gewinne des er zů notdorft bedarf zů bùwenne oder zů búrnen; howe[6]) also viel als sie bedurffent, sùllent sie da sammen. Doch sol man daz laßen, daz ieman sine hant iht lege an ein eich oder an ein bůch, es si denne zů buwenne. Swin und ander ir vihe alles one schof sùllent si friliche weiden unvertzigen des hirtin lones.[7])

VIIII. Allen den, die derselben stette market sůchent[8]), gebe wir mit keiserlicher mankraft vesten friden lybes und gůtes dar und dannen dri milen alumbe und swer das frefelichen brichet, der hat an daz riche geraten.[9])

X. Kein keyser und nieman der burgere, der an unser stat da gesat wurt[10]), soll die burger an irme korne es sie getrŏschin oder ungetrŏschen, es si grůne oder dúrre, oder an dem howe, es sie

---

[1]) a consorcio ceterorum concivium extra eiusdem loci terminos. Hier ist zum ersten Mal von dem civis und von der bürgerlichen Gemeinschaft die Rede, während bis dahin das Wort vermieden ist. — [2]) communicato iuris atque consorcii civium privilegio. — [3]) civilis iuris communionem. — [4]) preconi. Batt übersetzt willkürlich den preco mit Heimburger. — [5]) extra ambitum ville. — [6]) fenum. Das ist die berühmte Streu, die in dem wirtschaftlichen Leben des Kreises Hagenau eine so grosse Rolle spielt. — [7]) Dies Nutzungsrecht entspricht in der Hauptsache demjenigen, das auch an die Klöster Walburg und Neuburg verliehen war. — [8]) loci forum petentibus. — [9]) reus sit maiestatis. — [10]) nec aliquis burgensium vice nostra ibidem locatus: Das wäre der Vogt, der sich sonst unter dem iudex, dem ordentlichen vom Stadtherrn seiner ursprünglich hörigen Einwohnerschaft gesetzten Richter, verbirgt.

gesammet oder niht, oder an anderm irme gûte indewendig des umbegriffes derselben stat oder ußewendig geleidigen.

XI. Desselben rechtes machen wir deilhaftig alle, die da wonent umbe daz brûch daz an derselben stat lit ußewendig, und die, die umbe den spittal sitzent.[1])

B. Danach von unßre gerehtikeit setze wir daz recht also:

I. a) Wurt ein manslehtig[2]) da funden und begriffen, dez hôbet sol man verteilen ane widersprache. Sin varende gût sol der richter ziehen in sinen gewalt; sin ander erbe sol man geben sinen erben, die in zû rechte erben süllent. Ist es daz er erben niht enhat, so sol man daz erbe tûn in den gemeinen nutz derselben stette, doch in der wise also hievor geschriben stat, daz in des richters gewalt daz erbe si iar und tag, obe ieman in dem zile komme der daz bewere, daz er des toten erbe sye, daz man ime daz erbe gebe.

b) Ist aber daz der den dotslag hat getan, der penin entpflûhet und engat, so ist er schuldig, daz er hat, an daz riche geraten mit allen den, die in mit herberge oder mit welicher geselleschaft entpfahent.

c) Der da entpflûhet, getruwet er siner unschuld, so daz er wider in kummet und sich verantwurtet an gerihte, so verhenge wir, daz er sine unschult urzôige und küntlich mache uffe den heiligen selbe sibende getruwe lute von der stat; also swie er der getat niht enlôickent, doch daz er vor werffe, daz er unschuldig sy, daz der anefang sin niht enwere des slahûns, demselben sol man sins gûtes nicht nemen und sol in gesunt und gantz wider setzin als e in die recht und in die genozschaft der andern burger.

II. a) Swer wunt wirt und doch daz leben behaltet, aber er wurt eines glides ungewaltig, der an dirre getat schuldig ist, der hat die hant verlorn und sol man scheiden von der burger gemeinschaft ußer der stette umbegriffe, und von sime varenden gûte sol man fünfzig schillinge geben dem wunden, daz ander varende gût sol der rihter ziehen in sine gewalt; sin ligende gût sol man laßen sinen erben.

b) Welre die gelide gerecht blibent und ôch mit eime woffen wunt wurt von iemanne der an der getat schuldig ist, der hat die hant verlorn und also hie vorstat sol in sin scheiden von der burger gemeinschaft und umbe die freveliche mißetat sol er dem wunden antwurten an gerichte zû drin zilen; sin varende gût wurt dem rihter, mit dem ligenden gûte dû man also hie vor geschriben stat.

c) Swer freveliche zornig iemanne da sleht mit der hant oder mit eime stecken, daz er blûtrünstig wurt, der do an schuldig ist, so man in darumbe beklaget, der sol dem rihter geben drißig schillinge, und sol man in twingen, daz er deme den er geseret hat entwurte umbe die beßerunge zû drin ziln. Anders sol man ime sins gûtes

---

[1]) circa paludem extra terminos predicti loci adiacentem vel circa hospitale habitantes. — [2]) homicida.

nicht nemen noch sol men in scheiden uẞer der stat in dem vorgeschriben rehte.

III. Beklaget ein burger den andern umbe schult[1], so sol der rihter gebieten dem schuldener, daz er sich setze mit dem klegere in den ahte tagen: so aber die ahte tage uß sint, hat sich danne der schuldener mit dem kleger nicht gesat, so ist er schuldig zû beßerunge eime rihter zwölf phennige und dem kleger sechs pfennige. Beklaget aber do ein gast einen burger, so sol der burger frist haben alleine über naht, das man die geste iht sume. Ist aber daz ein burger einen gast beklaget, so mag der gast haben obe er wil frist ahte tage oder ob ime lieber ist, daz stat an siner willekür, daz er über naht antwurte.

IV. Swer durch sine schalgkeit iemanne da unerliche handelt mit scheltworten, wurt der darumbe beclaget und wurt des uwerwunden mit getruwen luten[2] von der stat, der sol umbe die missetat beßern dem richter und dem kleger nach rechte. Swer aber daz tut zû einem male und ôch zû dem andern male, ist das er zû dem dritten male des aber redeliche überwunden wurt und zû beßerunge vollen gûtes nicht inhat, dem ziehe man abe vell und fleisch und sol in ußstoßen vúr die zil der stat, so daz er swere niht wider in ze kommen.

V. Ein unnútze frowe, handelt die üppig mit scheltworten eine biderbe und ein erber frowe, die des zû eim male wurt redeliche überwunden, die sol man scheiden ußer der stat[3] in der vor geschriben wis one alle widersprache.

C. I. Ein iegelicher winman alle iar so man nuwen win geliset und er den verköffen wil, so sol er rûffen dem büttille und sinem undertan und andern getruwen lüten von der stat und sol redelichen besetzin vor dem rihter umbe die winmaße und wie túre men den win gebe, und dieselben moße, so si geordent sint, soll er völ wines geben dem büttille von dem ersten füder, aber dem rihter sol er derselben maße geben zwei vierteil zû rechte und da nach alles das iar sol er frilichen win verkouffen, daz er kein reht me also davon gebe, diewile die ordenunge unverwandelt ist; wurt aber die erste ordenunge verwandelt, so das man den win dúrre wurt geben, so sol man nach dem rehte des rihters und des büttels düin von dem meße also hievor geschriben stat.

II. Wir gebietent, daz man an korne und an wine halte Strasburger maße.

III. Wir verlihent dem schultheißen gewalt zû setzenne meisterschaft[4]) über die brotbecken, und so der meister in gesat ist, so süllent si verkoffen brot in deme koffe und in der gûte nach der gewonheit zû Hochvelden und zû Swindrotzheim.

VI. Welre aber heran in sime ampte missetüt zû einem male und zû dem andern male, wurt er des mit rehte überwunden, der sol umbe

---

[1]) Si civis a cive pro debitis in causam ducitur. — [2]) ab eiusdem loci fidelibus. — [3]) extra civitatis collegium. civitas ist hier in derselben Bedeutung gebraucht wie vorher locus et villa. — [4]) Vgl. hierzu A. I.

die missetat dem schultheißen antwurten; wurt er aber zů dem dritten male des mit rehte überwunden von getruwen lüten von der stat, so sol der schultheiß in sinen nutz nemen daz brot daz er danne gemachet het, und zů penen sol man in scheiden von der andern brotbecken genoßschaft.

V. Wir verhengent, daz wanne ein keiser in dise stat vert, daz die fůter verkouffent, daz die zwen pfennige an eime vierteil gewinnent.

VI. Wir gebietent ze gehaltenne ane gewin eins keisers phant sechs wuchen und der burger[1]) phant fúnfzehen tage, daz men sú lôse; so aber dieselben zil sint ußgegangen, bedarf denne der borger phennige, so sol er zů ime růffen dem schuldener und in siner gegenwertickeit oder ander werlicher lúte sol er zů sime nutze ußgeben die phant.

VII. Wir gebietent, daz die metziger verkouffent gesunt und frisch fleisch oder das anders unsufers oder unreine ist, wurt er des überwunden von den geswornen von der stat[2]), den sol man ußscheiden von der andern gemeinschaft ußerhalb des umbegriffes der stette.

VIII. Ist das der keyser in die stat vert, so sol sin marschalg die herbergen fridelichen geben ane der burger schade.

Dis geschach an dem plane bi dem übiln berge[3]) . .

Es würde mich selbstverständlich weit über die Grenzen der Aufgabe, die ich mir gestellt habe, hinausführen, wenn ich auf den reichen Inhalt dieses Privilegs eingehen wollte. Das städtische Leben in Hagenau vermögen am besten die unter C. fallenden Bestimmungen zu veranschaulichen. Die kaiserliche Pfalz bedingte den Fremdenzufluss und das Hervortreten derjenigen Erwerbszweige, die daraus und aus dem Hof- und Haushalt der Burg ihren Vorteil zogen. Es sind Wirte, Bäcker, Metzger, Kornhändler und Geldwechsler, denen der kaiserliche Grund- und Stadtherr in der Ausübung ihres Gewerbes im Interesse der Gesamtheit und namentlich in demjenigen der ›Gäste‹ bestimmte Schranken zieht. Für die Erkenntnis aber dessen, wie es wohl bei der Gründung der Stadt zugegangen sein mag, kommen lediglich die unter A. befindlichen Bestimmungen in Betracht, und zwar lässt uns in erster Linie A. VIII. erkennen, wie die Bevölkerung auf dem höher gelegenen

[1]) burgensium, also nicht der Bürger, sondern der Burgmannen, der Ministerialen. — [2]) a coniuratis civitatis . . convictus a ceterorum consorcio extra ville ambitum removeatur. — [3]) datum in plano iuxta Montem Malum. Der Monte Malo ist der jetzige Monte Mario auf dem rechten Ufer der Tiber, eine kleine Stunde oberhalb der Peterskirche. Vgl. Böhmer-Ficker, Reg. Nr. 301.

rechten Moderufer ursprünglich mit der übrigen Bevölkerung des praedium Hagenowe in der Hörigkeit des Grundherrn stand und von diesem zu einem gesonderten städtischen Gemeinwesen abgesondert worden ist. Diese Scheidung hat ja nicht ewig gedauert; es ist bekannt, wie Heinrich VII., der unglückliche Sohn Friedrichs II., auch auf dem linken Moderufer ein städtisches Gemeinwesen, die Königsau, gegründet hat und wie dann beide Städte, man weiss nicht wann, zu einer Stadt vereint worden sind.

Wohl selten aber hat die Überlieferung von einem ursprünglichen Rechtszustand in solchem Masse fortgedauert, wie gerade hier; noch bis auf den heutigen Tag gilt bei der Bevölkerung die Unterscheidung zwischen Stadt und Usserstadt. Der Bewohner des linken Moderufers, namentlich an der Peripherie der Stadt, ist der ländliche Usserstädtler, und er geht auch heutigen Tages noch »in die Stadt«, wenn er die mitten in der Stadt befindliche »Holzbrücke« über die Moder überschreitet.[1] In diesem Sinne dürfte es wohl keine einzige Stadt im Elsass geben, die in welchem Masse das Bewusstsein engsten Zusammenhangs mit dem Rechtszustand, wie ihn der Begründer ins Leben rief, erhalten hat.

Damit wird nun aber auch die Antwort gegeben auf die Frage, was das Bestimmende und Entscheidende gewesen ist dafür, dass der eine Teil der Bevölkerung des praedium Hagenowe sich von dem andern Teile abgesondert hat zu einem städtischen Gemeinwesen. In erster Linie ist es der umbegriffe, der auch in den »zilen« der Stadt seinen Ausdruck findet, die räumliche, äusserlich in die Augen fallende Absonderung gewesen, welche die Trennung herbeiführte.[2] Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass Hand in Hand damit ging das besondere Recht, in das Herzog Friedrich die Bevölkerung rechts der Moder setzte, wodurch sie sich schliesslich doch noch weit stärker von den Anwohnern auf dem linkseitigen Moderufer unterschied, und es entsteht nun die Frage, ob sich dieses älteste Recht der Stadt Hagenau noch in seinen wich-

[1] Vgl. die Ausführungen bei Batt I, passim. — [2] Ob schon eine Ummauerung stattgefunden hatte, muss dahingestellt bleiben.

tigeren Bestimmungen erkennen lässt. Gewisse allgemeine Erwägungen können immerhin den Weg zeigen zur Erkenntnis dieses Rechts.

Es scheint nicht, dass es sich um ein geschriebenes Recht handelt; man darf wohl annehmen, dass sich der Kaiser auf ein solches ausdrücklich berufen hätte. Es handelt sich ebensowenig um einzelne Rechtsbestimmungen, sondern um dasjenige von Herzog Friedrich den Bewohnern auf dem rechten Moderufer gegebene Recht, wodurch diese aus der hofhörigen Rechtsgemeinschaft mit den Bewohnern des linken Moderufers ausschieden. Dies Recht findet seinen Ausdruck in denjenigen Einrichtungen, welche das kaiserliche Privileg als thatsächlich vorhanden voraussetzt. Da zeigt es sich, dass auch hier der Markt die treibende Kraft zur Entwicklung des städtischen Gemeinwesens ist. Der Markt wird nicht erst vom Kaiser verliehen, sondern er ist schon vorhanden. Mit dem regelmässigen Wochenmarkt hängt aufs engste zusammen der Marktfriede; er ist nicht minder vorhanden wie die Marktpolizei. Man kann zweifelhaft sein, ob der »richter« eine neue Behörde für die Stadt Hagenau ist, oder ob es sich hier nicht um den ursprünglichen grundherrlichen Beamten für das ganze praedium Hagenau handelt, dessen Befugnisse jetzt entsprechend den Bedürfnissen der neuen Schöpfung geregelt werden. Ganz anders steht es mit dem Schultheissen: er ist ins Leben getreten mit dem Markt, mit dem Marktfrieden und mit dem Marktgericht; er handhabt in Gemeinschaft mit den getreuen Leuten der Stadt die Marktpolizei, wie das namentlich bei der Bestimmung über das Bäckergewerbe (C. IV.) hervortritt. Diese Institutionen sowie der eigene Gerichtsstand sind es, die das neue Gemeinwesen ebensosehr von den alten Hofgenossen auf dem linken Moderufer absonderten als irgend eine räumliche Abgrenzung es nur thun konnte und die mithin das Wesen des Rechtes ausmachen, in das Herzog Friedrich Hagenau »gesat« hat.

Wenn somit Herzog Friedrich der erste Begründer der Stadt Hagenau ist, so kann dennoch mit demselben Recht auch sein grosser Sohn als solcher bezeichnet werden: er hat der Stadt erst die Bedingungen geschaffen, unter denen

sie zu früher Entwicklung emporblühen konnte. er hat ihr vor allem die Bauten gegeben, durch die sie die erste Stauferstadt geworden ist im Lande Elsass und zeitweilig sogar Strassburg in Schatten gestellt hat. Und so hat sie allen Anlass, auch heutzutage noch diese Erinnerung zu pflegen: sie darf sich mit Recht die ›Barbarossastadt‹ nennen.

Excurs.

Zur Genealogie der Grafen v. Mümpelgart.

Seit den Ausführungen von Grandidier[1]) hat man wenigstens hier im Elsass die Zugehörigkeit der Grafen von Mümpelgart zu den Etichonen als feststehend angenommen. Die Zweifel, die ich dawider in meiner Untersuchung über die Geschichte des heiligen Forstes geäussert habe, waren hauptsächlich dadurch hervorgerufen, dass die ältere Linie des Hauses Mümpelgart dabei nicht genügend brücksichtigt worden war; bei einer genauern Untersuchung hat sich mir aber ergeben, dass die Verhältnisse dieser Linie, so unklar sie auch erscheinen, eher dafür, als dagegen ins Gewicht fallen.[2])

Hauptvertreter dieser Linie ist[3]) Hunfrid, dei gratia non infimis ortus natalibus, sancte Argentinensis ecclesie canonica nutritus, wie er von sich selber sagt, der Kanzler Heinrichs III. und spätere Erzbischof von Ravenna, der persönliche Gegner und Nebenbuhler Leo's IX. Welches Geschlechts er war ergiebt sich aus dem Eintrag des Zwifaltener Totenbuchs: Hunfridus de Mumpligart. Nach seiner eigenen Erzählung war er mit seinen Verwandten (cognati) in Streit geraten wegen seines Erbes, das sie ihm streitig machten: mühevoll, nach langem Rechtstreit hatte er es durch den Spruch der Schöffen im Grafengericht erstritten. Voll Zorn enterbte er seine Angehörigen zu Gunsten des Strassburger Bistums, dem er 1044 zum Seelenheil seines Vaters Liutold, seiner Mutter Willebirg

---

[1]) L'Art de vérifier les Dates 16, 172 ff. — [2]) Dabei bleibt aber bestehen, was ich in meiner Abhandlung über den h. Forst, p 234 bemerkt. — [3]) Ich verweise auf das Kapitel: Dunkle genealogische Punkte in meinem Buche: Die ältern Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elsass. Vgl. auch Grandidier, Oeuvres inédites II, 17 ff.

und seines Bruders Uotto seinen gesamten Besitz zu Embrach bei der Burg Wülflingen im Thurgau gelegen vermachte mit Ausnahme des Stiftes zu Embrach, das er schon früher nebst einem Hof zu Sasbach in Gemeinschaft mit seiner Schwester, der Gräfin Adelheid, der Domkirche zu Strassburg geschenkt hatte. Damit ist der Hinweis auf die cognati gegeben, denn eben diese Gräfin und ihre Söhne fochten die Schenkung Hunfrids an, und das Domkapitel zu Strassburg hielt es für ratsam, nachträglich um 1052 ihre Zustimmung zu jenem Vermächtnis zu erwirken.[1])

Über die Familienverhältnisse dieser Schwester Hunfrids sind wir völlig ausreichend unterrichtet durch die Chronik des Klosters Zwifalten, das durch der Gräfin Adelheid Söhne, die beiden Grafen Kuno v. Wülflingen und Liutold v. Achalm, gegründet worden war. Wenn Hunfrid sich seiner vornehmen Abkunft gerühmt hatte, so wird dies vollinhaltlich bestätigt durch diese Chronik: wir hören von zwei Brüdern, mächtigen und vornehmen alamannischen Grafen, Egino und Rudolf, von denen jener den Bau der Burg Achalm begann und dieser ihn vollendete. Graf Rudolf aber führte die Tochter nobilissimi comitis Liuthonis de Mumpilgart seu de Wulvelingin, eben jene Adelheid, heim und zeugte mit ihr sieben Söhne und drei Töchter. Somit ergiebt sich jetzt auch die Erklärung des Familienzwistes: die beiden Geschwister waren nicht bloss die Erben des Allodialnachlasses ihres Vaters, sondern auch desjenigen ihres Bruders Uotto gewesen, der zur Fortführung des Namens berufen gewesen war; denn nur um das Hausgut kann es sich gehandelt haben, da weder bei den Schenkungen Hunfrids noch bei denen der Gräfin Adelheid und ihrer Kinder von einer Genehmigung des Lehnsherrn die Rede ist. Anfangs befanden sich die Geschwister im Einverständnis, wie ihre gemeinschaftliche Vergabung zeigt, dann aber entspann sich ein Streit, der manche Seitenstücke hat. Da Hunfrid Geistlicher war, wollte ihn seine zahlreiche Verwandtschaft der Sorge für das Irdische überheben; darüber kam ein Riss in die Familie, und dabei stand Mutter Willebirg auf Seite ihres Sohnes.

[1]) Vgl. Strassb. UB. I, 47 nr. 55.

Der Doppelname des Grafenpaares zeugt von ihrer Doppelstellung. An anderer Stelle[1]) habe ich nachgewiesen, dass der Familienbesitz dieses Geschlechts im Thur- und Zürichgau, sowie im Bündener Rheinthal, wie er namentlich aus den Vergabungen der beiden Söhne der Gräfin Adelheid, der Grafen Kuno und Liutold, an Kloster Zwifalten hervortritt, auf burchardingischen Ursprung der Gräfin Willebirg hinweist. Der reiche Besitz im Oberelsass, der späterhin noch gross genug war, dass der Enkel der Gräfin Adelheid, Graf Kuno von Lechsgemünd, hier das Geschlecht der Grafen und Herren von Horburg begründen konnte[2]), muss hingegen von Graf Liutho v. Mümpelgart herrühren. Wir wissen von ihm nichts als seinen Namen; 1044 als sein Sohn Hunfrid an das Strassburger Domstift schenkte, war er tot, und da seine Kinder als Zeitgenossen des Papstes Leo und des Kaisers Heinrich erscheinen, vielleicht aber schon früher hinaufreichen, so muss man seine Blütezeit verlegen in die Zeit Konrads II. und Heinrichs II. Die Grafschaft Mümpelgart, der alte Alsgau, gehörte aber nicht zum deutschen Reich, sondern zum Königreich Burgund, und da wir zum ersten Male eine gesicherte Nachricht über den Mons Piligardis erhalten, da ist nicht Graf Liutho, sondern Graf Ludwig, der Neffe des Papstes Leo, der mutmassliche Erbauer der Burg Hagenau, der Inhaber der Grafschaft; er verteidigt 1044 jenen festen Platz mit Erfolg gegen den Graf Reinald v. Burgund.

Wir würden in diese Verhältnisse viel klarer hineinblicken, wenn wir etwas über jenen Uotto wüssten, zum wenigsten wann er lebte. So kennen wir nur seinen Namen; dass sein Bruder mit besonderer Zärtlichkeit[3]) von ihm spricht, kann uns nicht viel helfen; es kann ebensowohl ein älterer wie ein jüngerer Bruder gewesen sein, und der erstere Fall ist sogar der wahrscheinlichere, da jener Uotto als älterer Bruder dazu bestimmt gewesen sein mag, die Familie weiterzuführen.

---

[1]) Die ältern Hohenzollern, S. 124. — [2]) Schöpflin und Grandidier wussten dies noch nicht und deshalb weiss man es heute noch nicht im Elsass, wie man aus dem Buche von Herrenschmid über Horburg ersehen kann. — [3]) carae memoriae.

Graf Ludwig war also der Rechtsnachfolger des Grafen Liutho und wir haben ein Recht, sie für Stammverwandte zu halten, da sie beide denselben Familiennamen führten. Da die Familiennamen aber erst in der Entstehung begriffen sind, so kann die Teilung des Geschlechts sich erst in verhältnismässig junger Zeit vollzogen haben. Man wird demnach Graf Ludwig für einen Brudersohn des Grafen Liutho zu halten haben, und zwar muss dieser Bruder jünger gewesen sein als Graf Liutho, da dieser zuerst die Grafschaft inne hatte, und an eine blosse Titulargrafschaft in jener Zeit nicht zu denken ist. Wie Graf Ludwig der Gräfin Adelheid, so stehen auch seine Kinder denen der Gräfin als jüngere Zeitgenossen zur Seite.

Nehmen wir also zunächst ein solches Verhältnis zwischen diesen beiden Grafen v. Mümpelgart an, so werden wir uns jetzt nach einem gemeinsamen Stammvater umsehen müssen, der uns die Machtstellung dieses Geschlechts in Burgund, im Elsass und in Lothringen zu erklären vermag. Denn wenn auch Graf Ludwig in Lothringen die Grafschaft Bar seiner Gattin verdankte, so war er doch auch sonst ein mächtiger Herr im obern Mosel- und Maasgebiet, und diese Machtstellung, die ihren Ausdruck findet in dem Grafennamen v. Mousson und Monçon, rührt schwerlich von seiner Gattin her. So zutreffend nun auch sonst die Ausführungen Grandidiers über die Abstammung der Grafen von Mümpelgart von den Etichonen sein mögen, so wenig kann es befriedigen, wenn er nun den Grafen Ludwig unmittelbar an die Egisheimer anknüpft. Dabei ist eben das Vorhandensein einer ältern Linie nicht berücksichtigt. Die nahe Verwandtschaft zwischen den beiden Häusern Mümpelgart und Egisheim-Dagsburg hat ausserdem durch unsere frühern Ausführungen eine völlig ausreichende Erklärung gefunden. Der Ahnherr der Grafen v. Mümpelgart war wohl stammverwandt, aber die Abzweigung reicht eine Reihe von Gliedern höher hinauf. Wenn wir überhaupt die Mümpelgarter an die Etichonen anknüpfen wollen, so kann es nur an den Zweig geschehen, der den Namen Liutfrid führt und allen Bedingungen entspricht, die wir an den Ahnherrn der Grafen v. Mümpelgart zu stellen haben: eine bedeutende Machtstellung im Elsass,

in Burgund und in Lothringen, und immerhin ist in dieser Hinsicht anzuführen, dass wenigstens bei diesem Zweige auch der Name Hunfrid vorkommt.[1]) Von einer Blutsverwandtschaft dieses Zweiges der Etichonen mit den Egisheimern, bevor dieselbe durch erneute Verschwägerung wieder hergestellt wurde, kann überhaupt kaum noch die Rede sein, da die Abzweigung bereits unter den frühern Karolingern erfolgt sein muss. Durch die Schwägerschaft mit Kaiser Lothar war diese Linie auch in Lothringen zu bedeutender Macht gelangt, die unter Lothar II. noch gesteigert wurde. Der erbliche Besitz von Kloster Granfelden, zwar im alten Herzogtum Elsass gelegen, aber später zu Burgund gehörig, enthüllt uns die Beziehungen zu diesem Königreich, die auch urkundlich zu Tage treten.

Wie die Egisheimer den Nordgau, das Unterelsass, inne haben, so stehen diese Liutfrid dem Sundgau und zeitweilig dem ganzen Elsass vor, und zuletzt ist es Liutfrid VII., der bis zum Ende des 10. Jahrhunderts im Oberelsass waltet. Nimmt man ihn als gemeinsamen Ahnherrn, so heben sich alle Schwierigkeiten. Dieser Gesichtspunkt kann aber natürlich nicht der entscheidende sein, wenn nicht anderweitige Argumente vorgebracht werden können. Als Nachfolger des Grafen Liutfrid im Sundgau erscheint 1003 ein Graf Odo und dieser nähert sich im folgenden Jahre unmittelbar dem Bruder Uotto Hunfrids v. Mümpelgart, insofern er als Uto comes bezeichnet wird.[2]) Man kann demnach mit Fug und Recht behaupten, dass beide Namen gleichartig sind. Dieser Graf Uto-Otto erscheint zuletzt 1024 und 1025[3]); der Bruder Hunfrids kann er nicht gewesen sein, sein Vater war er ebensowenig, sein Grossvater könnte er allenfalls gewesen sein, und man muss in dieser Hinsicht an die Gepflogenheit der Zeit denken, dass sich der Name des Grossvaters beim Enkel wiederholt.

[1]) In der gefälschten Urkunde für Kloster St.-Trudpert vom Jahr 902 erscheint er als ältester Sohn des Grafen Liutfrid. (Vgl. die Urk. des Klosters bei v. Weech in Ztschr. für Gesch. des Oberrh. 30, p. 78. Der Name selbst ist aber echt und wird bestätigt durch das bekannte Güterverzeichnis des Stiftes St.-Thomas im Strassb. UB. I, 43 nr. 52. — [2]) Die Urkunden bei St. nr. 1367 u. 1389. — [3]) St. 1892 u. 1895. Für unsere Zwecke ist es ohne Belang, dass dieser Graf zeitweilig auch dem Unterelsass vorsteht.

In unserm Falle käme hinzu, dass die Verhältnisse der Nachkommenschaft der Gräfin Adelheid hier im Elsass durchaus dazu passen; und man dürfte mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass man sich auf der richtigen Fährte befände, wenn man den Namen Liutho für eine Koseform anstatt Liutfrid halten dürfte, wozu man an und für sich vollauf berechtigt wäre. Dann hätte sich der Name des Grossvaters zweimal jeweilig erneuert[1]), und auch der Name Hunfrid würde, wie schon gesagt, hier seine Stätte finden. Aber leider nennt Hunfrid seinen Vater Liutold, und dieser Name fällt vollständig aus der Reihe heraus, eben so wie an und für sich der Name Otto-Uotto, und wir tappen wieder im Dunkeln wie vorher.

1027 ist an Stelle des Otto ein Giselbert[2]) getreten und auch das Unterelsass scheint zeitweilig den Händen der Etichonen entglitten zu sein: an Stelle des Grafen Eberhard ist Wezil getreten, der Gründer von Hugshofen, den später Kaiser Friedrich in seiner Urkunde für dies Kloster nach Ortenberg benennt, dieser am Eingang des Weilerthals gelegenen Burg. Er ist der mütterliche Ahnherr der Grafen von Zollern, die nunmehr auch Fuss im Elsass gewinnen.[3]) Während aber nach Wezil das Unterelsass wieder dauernd in den Händen der Egisheimer ist, bleibt ihnen das Oberelsass, der Sundgau, entzogen. 1048 tritt hier ein Berenger als Graf auf[4]); 1052 erscheint dann Kuno, der auch 1064 noch im Amte ist.[5]) Nach der Gepflogenheit der Erbfolge in den Gaugrafschaften darf man für diese Grafen einen gewissen Familienzusammenhang annehmen, und wenigstens Giselbert und Berenger führen Namen, die dem Geschlecht der Unruochinger eigentümlich waren[6]), dem auch die Grafen Egino und Rudolf angehörten; auch der Name Liutho-Liutold gehört diesem Geschlecht an, und den Grafen Kuno darf man mit ziemlicher Sicherheit für den Sohn der Gräfin Adelheid ansehen.[7]) Und nun sprechen auch

---

[1]) Liutfrid | Otto | Liutfrid-Liutho | Otto, Hunfrid. — [2]) St. 1941. — [3]) Die ältern Hohenzollern, Kap. I. — [4]) St. 2351. — [5]) St. 2425. — [6]) Vgl. die von Schulte veröffentlichte Urkunde Heinrichs IV. für Kl. Ottmarsheim in seinem Buche über die ältern Habsburger. — [7]) Dem Geschichtschreiber des fürstlichen Hauses Fürstenberg, S. Riezler, sind diese Verhältnisse entgangen. Für das Vorkommen der Namen bietet jedoch die von ihm mitgeteilte Stammtafel die Belege. Vgl. auch Stammtafel I in meinen »Hohenzollern«.

[illegible] andere Moment dafür, dass das Geschlecht der [illegible] schon vor dem Grafen Rudolf hier zu Lande Fuss gefasst hatte.[1] Nicht bloss Frau Adelheid mit ihren drei Söhnen, dem Bischof Werner v. Strassburg, dem nach seinem Oheim genannten Egino und dem in jugendlichem Alter zu Strassburg gestorbenen Rudolf, sondern auch ihr Schwager Graf Egino ruht im Dome zu Strassburg, und manches spricht dafür, dass der Vater der beiden Grafen Egino und Rudolf in naher Familienbeziehung zu dem vorhin genannten Grafen Werner-Wezil stand.

Die Hauptsache aber ist, dass der Sohn der Frau Adelheid Graf des Sundgau war. Man hat ausserdem noch zu erwägen, wie sich hier an einzelnen Stellen die Besitzungen der Grafen v. Pfirt, Egisheim-Dagsburg und der Herren von Horburg durchkreuzten. Und nun kommt noch hinzu, dass Frau Adelheid mit dem Papste Leo verwandt war. Es ist zwar eine spätere Quelle, die sie als consanguinea bezeugt, aber indirekt erhält dies Verhältnis seine Bestätigung durch die engen Beziehungen, die der Papst zu ihr pflog. Diese Verwandtschaft findet keine andere Erklärung als durch die Zugehörigkeit der Gräfin zu jenem Geschlechte, dem auch der Papst angehörte. Wenn ihr Bruder Hunfrid, mit dem sie zerfallen war, sich schlecht mit Leo IX. stand, so möchte das für sie um so mehr ein Grund sein, sich gut zu stellen.

Es ist keine Annehmlichkeit, mit einem spärlichen Glühlämpchen in ägyptischer Finsternis zu wandeln und beständig Gefahr zu laufen, zu straucheln und zu fallen. Ausdrücklich möchte ich mich daher dagegen verwahren, dass ich im Ernst glauben würde, einen irgendwie gesicherten Nachweis für die Zugehörigkeit der ältern Linie der Grafen von Mümpelgart zu den Etichonen erbracht zu haben. Ich kann bloss beanspruchen, verschiedene Gesichtspunkte, die bisher nicht beachtet worden sind, hervorgehoben zu haben und muss damit schliessen, dass, wenn die späteren Grafen von Mümpelgart, wie es nun allen Anschein hat, Etichonen gewesen sind, dies auch notwendig für ihre Namensgenossen gelten muss.

[1] Vgl. meine Ausführungen in »ältere Hohenzollern« p. 122 ff.

Zu dem neugefundenen Verzeichnis der Steuern des Reichsgutes vom Jahre 1241.

Von

Aloys Schulte.

In dem soeben ausgegebenen Hefte des Neuen Archivs veröffentlicht Jakob Schwalm, der in der Sammlung der Monumenta Germaniae als Nachfolger des unvergesslichen L. Weiland die Constitutiones imperii herausgiebt, ein für die Geschichte des Reichsgutes ausserordentlich wichtiges Dokument: ein Verzeichnis der Precariae civitatum et villarum, dessen Abfassung Schwalm mit schlagenden Gründen in das Jahr 1241 verlegt.[1]) Dass uns eine so wichtige Mitteilung noch werden würde, hat wohl Niemand mehr zu hoffen gewagt, sie entstammt den unerschöpflichen und kaum erst benutzten Schätzen des Allgemeinen Reichsarchivs in München.

Schwalm hat die treffliche Ausgabe mit einem reichen Apparat und sehr wertvollen Bemerkungen zu einem jeden Orte begleitet, für die ihm jeder spätere Benutzer Dank wissen wird. Er hat aber seiner Veröffentlichung einen nicht ganz richtigen Titel gegeben, er nennt das Stück: »Ein Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte«, obwohl die Überschrift die villae von den civitates trennt. Und in der That sind eine ganze Reihe von ländlichen Gebieten aufgeführt, wenn auch der Hauptteil der Einnahmen die Städte trifft.

Es ist kein Zweifel, dass diese Veröffentlichung der lokalen Geschichte und der Geschichte des Reichsgutes vielfache Anregung geben wird. Ich möchte hier das aufführen, was sich beim ersten Blicke als Gewinn für die Geschichte der

[1]) Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, Band 23, 517—553.

oberrheinischen Lande ergiebt, zugleich aber den Versuch machen, die Ziffern uns plastisch vor Augen zu führen. Mit ungewissen Vorstellungen haben wir uns bisher begnügen müssen, wenn wir von den Machtquellen der staufischen Kaiser redeten. Hier erhalten wir wenigstens für eine der wichtigsten Einnahmequellen einen detaillierten Überblick.

Ich weiss sehr wohl, dass mit mittelalterlichen Zahlen zu operieren, tausend Bedenken hat. Ein ängstliches Gemüt erschrickt vor den Fehlerquellen und verzichtet auf den Versuch, sich aus den Ziffern überhaupt ein Bild zu machen. Wiederholte Versuche mit Hilfe leidlich brauchbaren Materiales werden uns doch endlich die mittelalterlichen Staatswesen vor Augen führen.

Auf zwei Punkte wird besonders zu achten sein. Einmal sind die Arten der Einnahmen zu unterscheiden. Wir werden nicht allein die Judensteuern gesondert aufzuführen haben, sondern auch die Einnahmen aus Vogteien, aus Städten und aus Dörfern von einander trennen müssen. Gerade der Unterschied zwischen den beiden letzten ist besonders schwierig, hier kann mit Sicherheit manchmal überhaupt nicht entschieden werden und die Einzeluntersuchung muss geführt werden. Aber die Frage ist denn doch zu wichtig, ob sich das staufische Haus mehr auf das Land oder auf die Städte stützte und auf welche Kategorien, als dass man nicht wenigstens den Versuch machen sollte; mit der philologischen Edition einer Quelle ist nur die Hälfte geschehen und gerade mittelalterliche Ertragsregister müssen auch in tabellarische Formen gebracht werden. Der zweite Gesichtspunkt ist die lokale Einteilung. Das Register selbst hat eine solche, die gewiss nicht ein Zufall ist. Sie ist auch von sachlichem Werte. Wir können noch deutlich erkennen, dass das Ganze nicht von einem Verfasser herrührt, sondern dass Einzelaufzeichnungen zu Grunde lagen. Schwalm gründet seine Einteilung ausschliesslich auf die Unterschiede der Schrift, den Beginn neuer Zeilen in der keineswegs in einem Zuge geschriebenen Vorlage. Diese Merkmale, die sich auch auf dem beigegebenen Facsimile deutlich erkennen lassen, müssen aber durch weitere Beobachtungen ergänzt werden.

In dem Abschnitte, der Oberschwaben enthält, findet sich bei den Städtesteuern meist die Angabe cives, was in den andern Gruppen nur ein einziges Mal vorkommt. Von 73—92 der Schwalm'schen Zählung scheint also ein einheitliches Stück zu sein. Des weiteren ist bei den Posten, die ganz oder halb den Städten ze dem buwe d. h. zu ihrer Befestigung überlassen wurden, folgende Unterscheidung zu beobachten. In den von mir angenommenen drei ersten Gruppen heisst es fünf Mal: »ad edificia eorum«, in der vierten Gruppe (Franken) neben »propter edificium« vier Mal »ad edificium« in der letzten (Schwaben) einmal »in edificio«. In den drei ersten Gruppen ist die Hälfte vier Mal durch »dimidietas« (Friedberg und Offenburg) und zwei Mal durch »medietas« (Düren) gegeben, im letzten Abschnitt erscheint bei Konstanz »medietas«.

Die Einteilung, wie sie Schwalm hervorgehoben hat, ist übrigens nicht immer in Übereinstimmung mit dem Facsimile und dem natürlichen geographischen Gang. Die erste Gruppe geht Rhein abwärts und schliesst mit Dortmund, Schwalm zieht aber noch Worms und Speyer hinzu. Mit »Item Judei Wormacienses« beginnt übrigens eine neue Zeile und ohne weiteres schliesst sich diesen hier vorangestellten Judensteuern das officium in Kaiserslautern an. Ich sehe also nicht, weshalb Schwalm den Einschnitt nicht hinter Dortmund machte, wo er ein natürlicher ist.

Die zweite Gruppe: Oberrhein von Worms auf dem linken Ufer und von der Ortenau auf dem rechten aufwärts bis Rheinfelden habe ich in zwei zerlegt, um den Unterschied des rechten und des linken Rheinufers recht deutlich zu machen. Die Disposition der Quelle ist folgende: sie geht von Worms auf dem linken Ufer aufwärts bis Rheinfelden und dann abwärts bis Offenburg, dann folgen die Judensteuern. Die vierte Gruppe umfasst das südwestliche Franken, die Begrenzung zur fünften, Schwaben, ist nicht sicher. Mit Nördlingen beginnt eine neue Zeile, vorher gehen aber die schwäbischen Städte Gmünd und Augsburg. Ich mache hier — freilich entgegen der Vorlage — die Trennung, obwohl dann noch drei schwäbische Städte in der vierten Gruppe bleiben. Es sind die drei Orte Dinkelsbühl, Feuchtwangen und Aufkirch. Die letzte Gruppe

behandelt zunächst Niederschwaben und die Fortsetzung durch das Ries bis an die Donau, dazwischen ist Augsburg eingeschoben, dann folgt Oberschwaben und die Schweiz, die Judensteuern, den Abschluss machen die Bürger von Bern. Wenn die am Ende stehenden Judensteuern nicht nach Niederschwaben zurückgriffen, könnte man, wie das Facsimile das an die Hand giebt, die Gruppe in Nieder- und Oberschwaben zerlegen, zu ersterem wäre dann auch Ulm gerechnet.

In meinen Tabellen habe ich die Reihenfolge der Quelle nicht beibehalten, sondern die einzelnen Posten innerhalb dieser Gruppen geographisch angeordnet.

Eine Einteilung nach dem Ursprung des Besitzes habe ich nicht versucht; in den Ämtern war ja vielfach Hausgut der Staufer, Besitz des Reiches und Kirchenlehen gemischt. Eine Spur trägt die Tabelle aber doch davon. Die Steuern aus den Vogteien von Weissenburg, Odenheim, Kempten und St. Gallen, welche in der Quelle deutlich hervorgehoben sind, mochte ich nicht auf die andern Rubriken verteilen.

Zunächst möge in Tabellenform das Material folgen. Zu berücksichtigen waren nur die Angaben über die Höhe der Abgaben selbst; die Angaben über die Verwendung habe ich völlig unberücksichtigt gelassen. Es kam mir nicht so sehr darauf an, die Rechnung von 1241 vorzulegen, sondern die konstanten Einnahmequellen zu fixieren. Die Ziffern der einzelnen Steuerbeträge werden ja wohl kaum endgiltig feste gewesen sein, wie das später der Fall war. Im ganzen können die Ziffern aber doch wohl als typisch gelten. Was aber als expensae regis aufgeführt wird, lässt sich für die Einzelrechnung von 1241 ja vorzüglich benutzen, sehr viel schwerer aber für das was wir einen Etat nennen dürfen. Leider scheiden einige Posten von Städtesteuern aus, weil die Stadt infolge eines Brandes überhaupt von der Steuer befreit war. Der Fehlerquellen sind also genug, doch für mittelalterliche Ertragsregister steht das Verhältnis nicht allzu übel.

I. Gruppe: Mittel- und Niederrhein, Wetterau. Dortmund.

1. Um Frankfurt—Wetterau:

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.
Frankfurt	250	—	—	—	—	—
Gelnhausen	200	—	—	—	—	—
Wetzlar	170	—	—	—	—	—
Friedberg	120	—	—	—	—	—
Seligenstadt	120	—	—	—	—	—
Juden der Wetterau	—	—	—	—	150	—
	860	—	—	—	150	—
	1010					

2. Mittelrhein:

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.
Oppenheim	120	—	—	—	15	—
Nierstein	—	—	10	—	—	—
Ingelheim	—	—	70	—	—	—
Wiesbaden	60	—	—	—	—	—
Oberwesel	frei	—	—	—	20	—
Boppard	80	—	—	—	25	—
Sinzich	70	—	—	—	25	—
	330	—	80	—	85	—
	495					

3. Niederrhein:

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.	
Aachen	—	—	—	—	15	—	
Düren	40	—	—	—	10	—	
Kaiserswerth	20	—	—	—	20	—	
Duisburg	50	—	—	—	15	—	
Nymwegen	40	—	—	—	—	—	
Dortmund	60a	—	15	—	15	—	
a = 100 marc. Colon.	210	—	15	—	75	—	
	300						Zusammen
Summe von Gruppe I.	1400	—	95	—	310	—	1805

II. Gruppe: Oberrhein, linkes Rheinufer.

1. Fränkisches Gebiet:

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.
Worms	—	—	—	—	130	—
Speyer	—	—	—	—	80	—
Kaiserslautern, Amt	—	120	—	—		—
Trifels	—	150	—	—	—	—
Weissenburg	—	—	—	80	—	—
	—	270	—	80	210	—
	560					

2. Elsass:

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.
Hagenau	—	200	—	—	15	—
Hochfelden	—	—	15	—	—	—
Brumath	—	—	15	—	—	—
Geudertheim	—	—	6	—	—	—
Kronenburg	—	—	150	—	—	—
Strassburg	—	—	—	—	200	—
Erstein	—	—	40	—	—	—
Ehnheim	150	—	—	—	—	—
Schlettstadt	150	—	—	—	—	—
Kaisersberg, St. Gregorienthal	—	70	—	—	—	—
Colmar	160	—	—	—	—	—
Mühlhausen	80	—	—	—	—	—
	540	270	226	—	215	—
	1251					

3. Schweiz. (Angrenzende Teile.)

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.	Zusammen
Basel	200	—	—	—	40	—	
Rheinfelden	40	—	—	—	-	—	
	240	—	—	—	40	—	
	280						
Summe von Gruppe II.	780	540	226	80	465	—	**2091**

III. Gruppe: Oberrhein, rechtes Rheinufer. Schwäbisches Gebiet.

1. Breisgau:

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.
Neuenburg	100	—	—	—	—	—
Breisach	100	—	—	—	—	—
	200	—	—	—	—	—
	200					

2. Ortenau:

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.
Mahlberg	—	—	10	—	—	—
Haslach	—	—	40	—	—	—
Ortenberg	—	—	20	—	—	—
Offenburg	60	—	—	—	—	—
	60	—	70	—	—	—
	130					

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.	Zusammen
Summe von Gruppe III.	260	—	70	—	—	—	330

IV. Gruppe: Fränkisches Gebiet.

1. Neckargebiet südlich des Flusses:

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.
Heidelsheim	100 ℔ hlr		—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	6	—	—
Neckargemünd	20	—	—	—	—	—
Waibstadt	verbrannt		—	—	—	—
Wimpfen	40	—	—	—	—	—
Weil der Stadt	100 ℔ hlr		—	—	—	—
	60 + 200 ℔ hlr [1]			6	—	—
	160 m			6		
	166					

[1]) 200 ℔ h = 100 marc.

2. Nördlich des Flusses:

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.
Eberbach	20	—	—	—	—	—
Mosbach	25	—	—	—	—	—
Schefflenz	—	—	15	—	—	—
Heilbronn	befreit	—	—	—	—	—
Weinsberg	60	—	—	—	—	—
	105	—	15	—	—	—
	120					

3. Mittleres Franken:

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.
Hall	170[1]	—	—	—	8	—
Rothenburg	90	—	—	—	[2]	—
Feuchtwangen	20	—	—	—	—	—
Dinkelsbühl	40	—	—	—	—	—
Aufkirch	verbrannt		—	—	—	—
Weissenburg	40	—	—	—	—	—
	360	—	—	—	8	—
	368					

[1]) Durchstrichen 200 Mark.
[2]) durchstrichen 10 Mark.

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.	Zusammen
Summe von Gruppe IV.	625	—	15	6	8	—	654

V. Schwaben.

1. Oberschwaben.

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.
Rottweil	100	—	—	—	—	—
Villingen	—	—	—	—	—	42
Konstanz	30	—	—	—	20	—
Überlingen	50	—	—	—	2	82 1/2
Buchhorn	10	—	—	—	—	—
Lindau	100	—	—	—	2	—
Wangen	10	—	—	—	—	—
Pfullendorf	—	—	—	—	—	30
Ravensburg-Altdorf	50	—	—	—	—	—
Biberach	70	—	—	—	—	—
Ulm	80	—	—	—	6	—
Kempten	—	—	—	50	—	—
Memmingen	70	—	—	—	—	—
Kaufbeuren	90	—	—	—	—	—
Schongau	30	—	—	—	—	—
Augsburg	verbrannt		—	—	verbrannt	
	690	—	—	50	30	154 1/2
	924 1/2					

2. Schweiz.

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.
Schaffhausen	—	—	—	—	—	227
St. Gallen	—	—	—	100	—	—
Zürich	—	—	—	—	—	150
Bern	40	—	—	—	—	—
	40	—	—	100	—	377
	517					

3. Niederschwaben.

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.
Esslingen	120	—	—	—	30	152
Giengen	25	—	—	—	—	—
Schwäb. Gmünd	160	—	—	—	12	—
Staufen	—	—	10	—	—	—
Bopfingen	50	—	—	—	1	—
Nördlingen	—	—	—	—	—	100[1])
Harburg	verbrannt		—	—	—	—
Donauwörth	60	—	—	—	1	—
Lauingen	80	—	—	—	—	—
Ellingen	—	—	5	—	—	—
[1]) pro enormitate commissa	495	—	15	—	44	252
	806					

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.	Zusammen
Summe von Gruppe V.	1225	—	15	150	74	783½	2247½

Daraus ergiebt sich folgende allgemeine Zusammenstellung:

	Stadt	Zweifelhaft	Land	Vogtei	Juden	pro exp. reg.	Zusammen
I. Mittel- u. Niederrhein	1400	—	95	—	310	—	1805
II. Oberrhein, linkes Ufer	780	540	226	80	465	—	2091
III. » rechtes Ufer	260	—	70	—	—	—	330
IV. Fränkisches Gebiet	625	—	15	6	8	—	654
V. Schwaben	1225	—	15	150	74	783½	2247½
	4290	540	421	236	857	783½	7127½

Auf den ersten Blick sieht man, dass das Register nicht das gesamte Reichsgut umfasst, sondern die grossen Komplexe um Nürnberg und das Reichsgut in Thüringen und Sachsen ausschliesst. Es ist eben eine Zusammenstellung, die Bayern, Ostfranken, Thüringen und Sachsen — mit Ausnahme von Dortmund — nicht einbeziehen will.

Aber auch innerhalb dieses Gebietes ist das Register nicht vollständig: Auf das Fehlen von Rosheim im Elsass und Murten in der Schweiz hat schon Schwalm hingewiesen. Von Städten fehlt, abgesehen vom Niederrhein, ausserdem Reutlingen und Leutkirch, ferner Selz, weiter das Thal Hasli, Uri, die Besitzungen auf dem südlichen Abhange des Schwarzwaldes, das Dorf Kaiseraugst, eine Reihe von Kirchenvogteien u. s. w. Es wäre also ein grosser Fehler, ausschliesslich auf dieses Dokument eine Karte des Reichsgutes begründen zu wollen. Wir müssen aber sehr dankbar für die Stellen sein, die unsere Kenntnis des Reichsgutes erweitern.

Wenn man nun den Vergleich mit dem Kartenbilde bei v. Spruner-Mencke, das übrigens den Anfang der Regierungszeit Friedrichs II. darstellen will, macht, so ergiebt sich, dass für die Gegend am Neckar nun zum ersten Male uns Klarheit geschaffen wird. Bei v. Spruner-Mencke ist einmal das durch Friedrich II. an die badischen Markgrafen abgetretene Gebiet von Durlach angegeben, das 1241 schon längst in badischen Händen war, daneben nur Mosbach, Heilbronn, Weinsberg und Weil der Stadt. In Zukunft wird man auch Heidelsheim, Neckargemünd, Waibstadt, Wimpfen, Eberbach und Schefflenz als Reichsgut bezeichnen müssen, bei Odenheim wenigstens Reichsrechte hervorheben. Ebenso erfahren wir zum ersten Male, dass auch Haslach im Kinzigthal einst dem Reiche gehörte.

Betrachten wir nun die Tabellen! Sofort springt in die Augen, dass der Ertrag der städtischen Steuern der eigentliche Kern der Geldeinkünfte ist, und zwar so sehr, dass Schwalm in dem ganzen Stücke ein Verzeichnis der Städtesteuern erblicken konnte. Zu ihnen sind auch die Abgaben der Juden zu rechnen, da diese ja gleichfalls ausschliesslich die Städte bewohnten. Die Summe, welche sich auf diese Weise ergiebt, beträgt: 857 Judensteuern + 4290 Mark Städtesteuern = 5147 Mark. Aber auch diese Ziffer umfasst nicht alles, was aus den Städten in die königliche Kasse floss: Einmal fehlen folgende gerade abgebrannte Städte, deren Steuerbetrag nicht angegeben ist: Waibstadt, Aufkirchen, Harburg und Augsburg. Dann kommen 783½ Mark expensae regis in Betracht, welche die Städte

Schaffhausen, Villingen, Überlingen, Pfullendorf, Zürich und Esslingen und die Nördlinger als Busse aufbrachten. Nur zum Teil (Überlingen und Esslingen) ist dabei noch der Steuerbetrag genannt, in den andern Fällen ist die Steuer durch diese Auslagen ersetzt, zugleich aber gesteigert. Immerhin wird man für die fünf übrig bleibenden Städte den Steuerbetrag auf 350 Mark veranschlagen dürfen. Die weiteren 433½ Mark dürfte man als unregelmässige Einnahmen dann völlig vernachlässigen. Weiter stecken städtische Abgaben noch unzweifelhaft in folgenden als unentschieden behandelten Posten: Hagenau 200 Mark (Stadt Hagenau), Kaisersberg und Gregorienthal 70 Mark (Stadt Kaisersberg), Kaiserslautern 120 (die Stadt), Trifels 150 (Annweiler und Landau?). Wir dürften aber gut thun, diesen Posten mit den Abgaben aus dem Lande, welche möglicherweise in der einen oder andern Städtesteuer stecken, zu recompensieren. In den Kirchenvogteisteuern sind unzweifelhaft die Abgaben der Städte Weissenburg, Kempten und St. Gallen eingeschlossen, wir dürfen sie ohne Bedenken auf 150 Mark veranschlagen.

Es ergäbe sich dann auf die Städte ein Betrag von 5647 Mark (nämlich städtische Steuern 4290, Judensteuern 857, aus den expensae regis 350, aus den Kirchenvogteien 150), auf das Land ein solcher von 1047 (ländliche Steuern 421, unentschieden 540, aus den Kirchenvogteien 86 Mark). Das Verhältnis der städtischen zu den ländlichen war also 84,4 zu 15,6 %. So richtig diese Zahl das Verhältnis der Geldeinnahmen uns vor Augen führen wird, so darf doch nicht übersehen werden, dass die Naturalabgaben fehlen und sie das Verhältnis ganz erheblich zugunsten des Landes verschieben könnten. Wir können diese nicht ermessen oder schätzen, da versagen die Quellen völlig. Wir haben da ja nur die Abrechnung des Amts in Sinzig von 1242[1]) und das von Ficker in Pisa gefundene Register über die Einkünfte des Speiergaus aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts.

Doch was war denn die Stellung der Naturalabgaben in den Finanzen der Staaten des 13. Jahrhunderts? Sie

[1]) MG. Const. II, 446.

waren die alte Form der Periode der reinen Naturalwirtschaft, sie setzten den Konsum der gelieferten Naturalien in loco voraus — für ein Staatswesen, dessen Interessen so universal waren, wie die der Staufer, waren diese Einkünfte sehr schlecht verwendbar. Nur das Geld konnte leicht nach Italien wandern. Und damit stehen wir wieder bei der Würdigung des uns nunmehr bekannt gewordenen Materials. Wir sehen, wie viel den Staufern an diesen Geldeinnahmen liegen musste, und begreifen die Politik Friedrichs II. und Konrads IV. gegenüber den königlichen Städten. Wir verstehen es, wie eifrig sie dabei waren, das Land mit Städten zu bedecken. Ich will da nicht oft Gesagtes wiederholen; seit 1200 überziehen die Staufer das ihnen gehörige Reichs- wie ihr Hausgut mit einem Netze von Städten und so vollzieht sich der Umschwung: aus dem städtelosen Hausgute der Staufer und dem Lande, das die wenigen alten Pfalzen umgab, wie aus dem Reste des sonstigen Reichsbesitzes wurde ein Gebiet, in dem die Städte durchaus die Hauptsache sind.

Sie dominierten auch ausserhalb des Gebietes. So oft schätzt man die Bedeutung der Reichsstädte hoch ein und man wird zugeben müssen, dass in der Geschichte der oberrheinischen und schwäbischen Wirtschaft neben den Reichsstädten die Landstädte wenig zu bedeuten haben, aber man muss den Satz auch einmal in anderer Form sich aussprechen: die Territorien schlossen die wichtigsten Städte nicht in sich, sie waren relativ arm an Bürgern, reich aber an Bauern. Ein Typus war der elsässische Besitz der Habsburger: in einem Neste wie Ensisheim sass die Regierung! Noch schärfer ist das ausgedrückt bei Fürstenberg. Dieses glückliche Haus hatte schliesslich so ziemlich den Adel an der oberen Donau beerbt, es hatte damit aber nicht eine einzige wichtigere Stadt gewonnen und das Fürstenhaus lebte auf einem Dorfe! Die einzige wirtschaftlich wirklich mächtige Territorialstadt oberhalb der Oos war Freiburg, die Bedeutung dieser Stadt haben im Elsass Zabern oder Molsheim oder Tann niemals erreicht. Die Geschichte der oberrheinischen Gebiete gabelt sich also in eine Geschichte der Städte, welche in der Hauptsache dem Reiche gehören, und des Landes, welches zum Reiche

die direkten Beziehungen fast überall verloren hat. Nur die Verschmelzung beider hätte an der Südwestecke des Reiches einen widerstandsfähigen Pfeiler schaffen können. Das geschah nicht und sofort beginnt der Prozess der Zerbröckelung.

Der Betrag der Steuern der Städte ist sehr verschieden: den höchsten Betrag mit 250 Mark hat Frankfurt zu entrichten, es folgen Gelnhausen, Basel und Hagenau (einschliesslich Landbezirk) mit 200, Schw. Hall und Wetzlar mit 170, Colmar und Schwäbisch Gmünd mit 160, Ehenheim und Schlettstadt mit 150 Mark. Die Juden von Strassburg zahlen den höchsten Beitrag mit 200 Mark, es folgen Worms mit 130 und Speyer mit 80, die Juden der Städte der Wetterau zahlen 150 Mark.

Ich habe daran zu erinnern, dass die von mir berechnete Summe nicht die ist, welche wirklich in die Kammer floss. Nach Schwalms Berechnung kamen bei der Kammer ein: von der gewöhnlichen Steuer 4919 Mark, von der Steuer der Juden der nur um 4 Mark gekürzte Gesamtertrag, nämlich 853 Mark, von den Posten pro expensis regis $533^1/_2$ mr., insgesamt also $6305^1/_2$ mr.

Noch nach einer Richtung hin dürfte das Material höchst wertvoll sein. Schon die Vermutung spricht dafür, dass jede Zahlung auf einen bestimmten königlichen Beamten zurückgeht und jedem Beamten, in dessen Bereich überhaupt Geldsteuern vorkommen, eine Zahlung entspricht. Von einem Amte »officium« ist direkt nur bei Kaiserslautern und Trifels die Rede, von einer Vogtei bei (Kron-)weissenburg und Kempten (advocatia in Wizenburc, advocatia in Cemton, aber advocatia sancti Galli); aber wir können eine Reihe von Fällen nachweisen — von den Schultheissen der königlichen Städte sehe ich ganz ab —, in denen der Zahlung wirklich ein Beamter entspricht. Aus der Ortenau sind wir durch die von mir s. Z. in Wien gefundenen Acta Gengenbacensia zufällig über die königlichen Beamten dieser Zeit vorzüglich unterrichtet. Es werden Schultheissen von Offenburg und Mahlberg (Burg nicht Stadt) genannt, und ein Vogt auf der Burg Ortenberg. Neben diesen drei Orten wird in unserem Verzeichnis nur noch Haslach aufgeführt, nur für diesen Ort fehlt uns also der Nachweis

eines Beamten. Im Elsass war ja später die Verwaltung des Reichsgutes in der Landvogtei centralisiert, wie auch der berühmte Schultheiss Wölflin seine Stellung schon unter Friedrich II. mehr als eine centrale auffasste und sich nicht auf Hagenau einschränkte. Es wird nun zu untersuchen sein, ob wirklich den für das Elsass gegebenen Posten Schultheissen oder Vögte entsprechen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die spätere »Pflege« Kaisersberg uns hier schon begegnet: »Item de Kersberc et Vallis sancti Gregorii 70 mr.«. Hier wird die lokale Untersuchung einzusetzen haben und meine Vermutung prüfen müssen, von Breslau aus lassen sich solche Untersuchungen nicht führen.

Sollte meine Vermutung die Probe bestehen, so hätten wir allerdings in unserem Verzeichnisse noch viel mehr als der Herausgeber vermutete: einen Überblick über die Organisation des staufischen Besitzes. Man kann einwenden, dass derselbe Ort häufiger zweimal erscheint: mit der allgemeinen Steuer und mit der der Juden. Doch letztere waren Kammerknechte und schon dieser Name legt es nahe, dass sie die Gelder direkt an die Kammer und wenigstens nicht regelmässig an den Schultheissen bez. Vogt des betreffenden Ortes abführten. In Sinzig verrechnet freilich der Amtmann 1242 auch die Steuern der Juden. Auch der Herausgeber setzt voraus, dass die Summe der Judensteuern gesondert betrachtet werden konnte. Es ist nämlich auf der Rückseite eine Summe von 1488 Mark Kölner Pfennige angegeben, welche in Gewichtsmark umgerechnet $892^{1}/_{5}$ Mark ergiebt. Diese Summe zieht Schwalm in Vergleich mit der Summe der Judensteuer, die sich auf 857 Mark beläuft. In dem Texte ist ferner bei Rotenburg der Satz: »Judei ibidem x marcas« durchstrichen; wann das aber geschah, ob vor oder nach der Berechnung der Summe, ist nicht festzustellen. Wir kommen immerhin sehr nahe an die Summe heran.[1]) Dass die Rückseite in Kölner Münze rechnet ist auffällig; die Kenntnis derselben dürfen wir wohl (von der Kammer abgesehen) den Juden zutrauen nicht aber etwa süddeutschen Vögten. Lässt sich die

[1]) Es fehlt noch der zuerst begonnene, dann aber nicht ausgeschriebene Posten für die Juden von Kaiserslautern, der um 1309 auf 26 ℔ sich belief.

Summe wirklich nicht mit der Judensteuer in Einklang bringen, so wird man, um diese Ziffer zu deuten, an den Niederrhein zu denken haben, wo die Kölner Rechnung damals neben der nach Sterlingen die übliche war.

Vergleichen wir nun die einzelnen Gegenden mit einander, so ist unzweifelhaft der dichteste und ertragsreichste Reichsbesitz der im Elsasse gewesen. Hier ist auch der bäuerliche Besitz offensichtlich der stärkste, trotzdem ja Wölflin hier eine Reihe von Orten ummauert hatte. An zweiter Stelle dürfte die Gegend der Wetterau im weitesten Sinne mit den hochgeschraubten Städtesteuern zu stehen haben, den Rang könnte Oberschwaben streitig machen. Eine grosse Zahl von für damalige Zeiten mittleren Städten ist aufzuführen, der Landbesitz fällt völlig aus, da hier nicht wie im Elsass auch den Dörfern Geldsteuern aufgelegt waren. Das Elsass erweist sich auch durch diese Quelle als das Land, in dem die Geldwirtschaft am frühesten eindrang.

Hoffentlich wird dieser Fund die Arbeit auf dem Gebiete der Geschichte des Reichsgutes wieder anregen. Bis jetzt ist energisch, abgesehen von lokalen Arbeiten, nur das Elsass von Meister und Fritz bearbeitet worden. Schon Fritz hat vor Jahren darauf hingewiesen, dass am dringlichsten Arbeiten sind über das Reichsgut in der Pfalz, in den Rheinlanden und in Schwaben.[1]) Heute dürfen wir auch wohl auf den Besitz an dem unteren Neckar hinweisen. Derartige Arbeiten sind ja sehr schwer, aber es darf einen nicht verdriessen, auch einmal zu irren. Erst wenn wir eine Reihe von solchen Vorarbeiten haben, wird uns die eigentlichste Grundlage des Lebens unserer mittelalterlichen Könige klar sein. Und welcher Zauber ruht auf solchen Arbeiten, was zieht nicht da alles an unsern Augen vorüber. Im Amte Kronenburg lag die alte merowingische Königspfalz Marlenheim, deren Reste auszugraben mir unendlich viel wichtiger erscheint, als die so und so vielte Blosslegung von Reihengräbern. Von den karolingischen Pfalzen Aachen, Nymwegen und Ingelheim lieferte den grössten Ertrag, seitdem Aachen von der Steuer befreit ist,

[1]) Gött. Gelehrt. Anzeigen 1891 S. 56 Anm. 1.

Ingelheim. Der betreffende Eintrag giebt uns einen sehr interessanten Moment der Geschichte der Pfalz bekannt. Wie alle älteren Pfalzen war auch der Saal zu Ingelheim offen, nicht durch Mauern geschützt. Ohne dass damit Ingelheim eine Stadt geworden wäre, wurde es später ummauert. Aber wann geschah das? In der vorliegenden Rechnung ist sehr oft angegeben, dass der Betrag der Steuer einer Stadt dieser selbst überwiesen wurde, um den Bau derselben zu vollenden. Bei Ingelheim heisst es aber: »Item de duabus villis Ingelhem LXX mr., de quibus frater Sebastianus debet perficere opus curtis«. Man könnte an Bauten in der alten Pfalz denken, allein nach den Studien von Clemen ist es wenig wahrscheinlich, dass damals die Pfalz umgestaltet oder erweitert wurde. Ich meine näher liegt es, an die Befestigung zu denken und dann mag hervorgehoben sein, dass der Name Sebastian um diese Zeit in Deutschland wohl sehr selten vorkam, haben wir es mit einem Italiener zu thun?

Die bevorzugten Sitze der Staufer begegnen uns in Gelnhausen, Trifels, Hagenau; auch erscheint die Stammburg des Geschlechtes noch einmal.

So bietet die neue Quelle genug des Anreizes für die weitere Forschung und diese anzuregen war der Hauptzweck dieser Zeilen, die mit einem herzlichen Dank an den Entdecker und Herausgeber enden sollen.

Montesquieu in Heidelberg und Mannheim im August 1729.

Mitgeteilt von

D. Hinneschiedt.

Der Präsident des Parlaments zu Bordeaux, Baron Charles de Montesquieu, der im Jahre 1721 die »Lettres Persanes« veröffentlicht hatte, legte im Jahre 1726, im Alter von 37 Jahren, sein Amt nieder und bereiste in den folgenden Jahren diejenigen Länder Europas, deren Kunstschätze, Bewohner und politische Einrichtungen ihn vornehmlich interessierten. Ein eigentliches Tagebuch hat er auf diesen Reisen nicht geführt, sondern er hat das, was ihm von seinem Standpunkt aus besonders bemerkenswert schien oder was er glaubte, bei späteren Arbeiten einmal benutzen zu können, in bunter Reihenfolge und zwangloser Form, z. T. auf fliegenden Blättern und oft wohl im Postwagen, niedergeschrieben. Diese Notizen, die auf dem Stammschlosse la Brède bei Bordeaux aufbewahrt werden, hat ein Nachkomme des grossen Schriftstellers, der Baron Albert de Montesquieu, im Laufe der letzten Jahre geordnet und unter dem Titel »Voyages de Montesquieu« herausgegeben. Der II. Band dieser Publikation enthält die Bemerkungen über den Aufenthalt in Deutschland und ist im Jahre 1896 erschienen. (Bordeaux, G. Gounouilhou, Paris, J. Rouam et Cie.). Hiernach hat Montesquieu nur den südlichen und den westlichen Teil des Reiches besucht; sein Aufenthalt betrug im ganzen etwa 2 1/2 Monate. Am 29. Juli reiste er in Verona ab, fuhr über den Brenner nach Innsbruck und kam am 3. August in München an.[1]) Am 10. Ok-

[1]) Bd. II, S. 124ff. Die in der Folge angegebenen Seitenzahlen beziehen sich sämtlich auf Bd. II des Werkes.

tober reiste er in Osnabrück ab und kam am 12. Oktober in Utrecht an. (S. 219.)

Vor seiner Abreise von Rom verschaffte sich Montesquieu von einflussreichen Bekannten Empfehlungsbriefe an deutsche Fürsten oder deren Minister: von dem Chevalier Bini erhielt er einen für den Hof von Durlach und einen anderen für den Hof des Kurfürsten von der Pfalz (S. 66, 67). Nach Durlach ist er nicht gekommen; dagegen hat er den zweiten Brief benutzt und sich in Heidelberg und Mannheim, allerdings nur vorübergehend, aufgehalten. Wenn nun auch die Notizen über diesen Aufenthalt (S. 164ff.) manches enthalten, worüber wir durch urkundliche Quellen längst unterrichtet sind, manches andere, das vielleicht einer strengen Kritik nicht Stand zu halten vermag, so dürfte sich doch wohl die Mühe verlohnen, diese Bemerkungen dem grossen Kreise der Freunde des Oberrheins in treuer Übertragung darzubieten; denn einmal enthalten sie manches kulturgeschichtlich Wichtige, und dann ist es doch interessant zu sehen, mit welchen Augen der grosse Verfasser des »Esprit des lois« Land und Leute betrachtet hat.

»Am 26. August 1729 — so erzählt Montesquieu — kam ich in Heidelberg an. Diese Stadt ist nicht gross. Sie liegt zwischen dem Main (!!) und einem Gebirge, derart, dass sie sich nur in die Länge erstrecken kann. Es mögen dort 1700 Bürger (bourgeois) wohnen. Sie sind alle elend, seitdem der Kurfürst[1]) die Stadt verlassen hat, um nach Mannheim überzusiedeln. Er that dies aus Erbitterung darüber, dass man ihn gezwungen hat, die Mauer in der Heiliggeistkirche wieder aufzubauen[2]); diese Mauer trennt das Schiff, das den Calvinisten gehört, vom Chor, der den Katholiken[3]) gehört. Der Kurfürst veranlasste auch

[1]) Karl Philipp, 1716—1742. — [2]) Vergl. von Weech, Römische Prälaten am Deutschen Rhein, Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission, N.F. Heft 1. 1898, S. 33/34. Der Kurfürst wollte den Katholiken die ganze Kirche einräumen und war bereit, eine neue Kirche für die Andersgläubigen bauen zu lassen, aber diese gingen nicht darauf ein. — Montesquieu erfährt zu Braunschweig, dass auf dem Reichstage zu Regensburg besonders der Vertreter Preussens, der Graf von Metternich, sowie der Vertreter von Braunschweig-Wolfenbüttel, Baron von Stain, der kaiserlichen Autorität entgegengetreten sind und die Ansprüche der Heidelberger Protestanten verfochten haben (Voyages, Bd. II, S. 210.) — [3]) Der Text hat hier — ein Beweis für die Flüchtigkeit der Niederschrift — das Wort: protestants.

seine Räte und Gerichtsbeamten, ihren Wohnsitz nach Mannheim zu verlegen. Dies hat die Stadt Heidelberg so herunter gebracht, dass man dort kein Geld sieht. Die Häuser, die einen Wert von 3000 Gulden hatten, gelten jetzt kaum 1000 bis 1100. Ich habe diese berühmte Kirche gesehen, die so viel Aufsehen erregt hat, und die sicherlich nicht wert war, so sehr umstritten zu werden. Aber die Protestanten fürchteten vor allem, dass der Kurfürst, wenn er erst die Kirche hätte, auch die Einkünfte verlangen würde, die beträchtlich sind. Es ist erstaunlich, dass der Westphälische Friedensvertrag, der zu Gunsten der Fürsten gemacht wurde, ihnen jetzt so in die Quere kommt. Dieser Westphälische Vertrag hat die katholische Religion in Deutschland zu Grunde gerichtet.

Ich bin im Schloss gewesen und habe das berühmte Fass gesehen. In der That, das ist ein schönes Stück. Es hält 204 Fuder, 3 Eimer, 12 Pinten. Jedes Fuder enthält 10 Eimer; der Eimer 48 Pinten.

Man schätzt im Volke, dass das Fuder das Jahresquantum eines Mönchs ist. Also kann dies Fass für 204 Mönche ausreichen [scil. für 1 Jahr]. Es ist noch ein anderer Keller da mit grossen Fässern, die zusammen nur soviel halten wie das grosse. Der Küfer giebt einem zu trinken aus einem furchtbar grossen Pokale; aber er thut nur wenig Wein hinein. Man muss auf das Wohl des Kurfürsten trinken, und wenn man gewisse Ceremonien unterlässt, bekommt man einen Schlag auf den Hintern, ebenso wenn man an das vermaledeite Fass klopft.

Das Schloss ist zur Zeit der Franzosen zerstört worden (»du temps des François«!). Sie wollten auch das Fass in die Luft sprengen; aber durch ein Wunder hat die Mine nicht gewirkt.

Die öffentliche Ausübung der drei Religionen ist in der Pfalz gestattet. Seit diesem Kurfürsten haben die Katholiken ein wenig freieres Spiel gehabt. Man hat kleine Leute belästigt, die sich übrigens wieder beruhigt haben. Die Ämter sind zum grossen Teil in den Händen der Katholiken. Da, wo es gemeinsame Kirchen gab, hat man getrennt, und bald hatten die Reformirten und die Katholiken mehr Freiheit in ihren Predigten, als die Protestanten, und die Jesuiten predigten ein wenig über streitige Glaubenssätze. [Vermutlich die Professoren der Hochschule, die grösstenteils Jesuiten waren.]

Am 27. (?) August[1] reiste ich in Heidelberg ab und kam am frühen Morgen in Mannheim an, das eine Poststation davon entfernt ist. Dies ist zur Zeit eine der schönsten Städte Deutsch-

[1]) Montesquieu giebt an: le 25 août; am 26. kam er aber erst in Heidelberg an, nachdem er am 23. in Augsburg abgereist war (s. S. 158). Der Herausgeber scheint diesen Widerspruch, wie so viele ähnliche, nicht gemerkt zu haben. S. 173 Z. 8 ist z. B. statt »1er d'août« zu setzen: »1er septembre«, das ergiebt sich aus SS. 96, 115, 124, 132 u. a. m.

lands, und es wird eine seiner stärksten werden. Sieben Strassen in einer Richtung, gekreuzt durch sieben andre, bilden die Stadt; breit, kerzengerade. Schöne Plätze; zweistöckige, meist wohlgebaute Häuser. Die Lage der Stadt ist reizend, an der Stelle, wo der Neckar in den Rhein mündet; sie wird eine der hervorragendsten Städte Deutschlands werden, und wenn die Franzosen sie hätten, so würden Mainz, Speyer, Worms, Heidelberg, Philippsburg, Trier ihre Bedeutung verlieren oder doch im Schach gehalten werden.

Der Kurfürst hat die Wälle rings um die Stadt angelegt, die Bastionen des Hauptwalles, sowie einige Aussenwerke. Aber die letzteren sind nicht vollständig. Die Sache hat nämlich einen Hacken: er darf nach der Rheinseite zu keine Festungswerke anlegen, weil in den Verträgen von Baden und Rastatt bestimmt ist, dass Frankreich und das Reich keine Bollwerke an den Ufern des Rheines errichten dürfen. Der Kurfürst hat gleichwohl einige kleine, ziemlich unbedeutende Werke am Rheinbrückenkopf angelegt. Man ist von Landau herübergekommen, um sich die Sache anzusehen, und man fand sie so unbedeutend, dass man nicht für der Mühe wert hielt, ein Wort weiter darüber zu verlieren.[1])

Wenn Krieg ausbricht, so würde man zuerst das Rheinufer befestigen und man würde einen festen Stützpunkt haben. Eines allerdings gibt zu denken: nämlich nach dem Schlosse zu ist der Boden sehr sandig, und die Werke können dort nur von geringer Haltbarkeit sein.

Das Schloss des Kurfürsten wird sehr schön werden. Der Plan hat mir sehr gut gefallen, obwohl er bei weitem noch nicht vollendet ist. Der in Holz ausgeführte Entwurf ist zu sehen. Ein neuer Baumeister hat einige Fehler des ersten ziemlich glücklich verbessert. So hatte man z. B. an jedem der beiden Flügel, die an den Hauptbau stossen, zwei kleine Vorbauten auf jeder Seite angebracht, um die Treppen unterzubringen; er hat aus den beiden einen gemacht: dies macht einen etwas weniger ärmlichen Eindruck und unterbricht nicht so sehr die Wirkung der Perspective. Der Fehler ist, dass die Vorhalle niedrig und klein ist, dass sie keine Säulen hat, sondern gewölbt ist, und das ist eines so grossen Bauwerkes unwürdig. Ebenso ist in der Wohnung des Kurfürsten der Hauptsaal nicht gross genug. Was schön ist, das ist die Aussicht. Der Kurfürst sieht sein ganzes Land und noch dazu die beiden Flüsse. Eine Kapelle ist da, die ungefähr nach dem Vorbild der zu Versailles gebaut ist.

[1]) Hier folgt im Buche eine dem Manuskript nachgebildete Skizze von »Mannheim et ses environs«: Rhein, Neckar, Stadt, Kurfürstenpalais, Vereinigung der beiden Flüsse, Schiffbrücken u. e. a. Das Ganze ist wenig genau, zeigt aber das Interesse, das Montesquieu an der Stadt genommen hat. Die Hauptsache ist ihm die feste Lage der Stadt.

Die Stadt ist niedrig gelegen und steht so zu sagen gleichsam in einem Sumpf. Darum behaupten die Heidelberger, die Luft in Mannheim sei schlecht: aber nach den Gesichtern der Mannheimer zu urteilen ist dies nicht der Fall. Sie haben eine gesunde Farbe, und ich habe sie im Monat August gesehen. Aber wenn die Luft wirklich schlecht wäre, würde es mich nicht wundern, denn man baut dort unaufhörlich, man hebt Erde aus und das Wasser wird faulig in den Vertiefungen, die man nicht ausfüllt in dem Verhältnis, wie man baut, und, da die Strassen nicht alle gepflastert sind, bleibt das Wasser stehen, und man bleibt selbst stehen. Und das war noch viel schlimmer, ehe man soweit vorgeschritten war! Damals war ein förmlicher Gestank; das Wasser war schlecht. Jetzt ist es besser, und in dem höchsten Teile der Stadt giebt es gute Brunnen. Im übrigen haben sie die Wahl zwischen dem Wasser des Neckars und dem des Rheins.

Der Schlossbau rückt nicht vor und wird nicht vorrücken, weil die Pfalz jährlich eine Summe zuschiesst, die man nicht fahren lassen darf: jeder wohlhabende Mann zahlt monatlich 1 Gulden, die übrigen nach Verhältnis.

Die Kapuziner haben ein sehr schönes Kloster, das ihnen der Kurfürst hat bauen lassen von der Geldbusse, die ein reicher Jude bezahlte, um einen anderen Juden vom Galgen zu retten.

Ein Drittel der Einwohner Mannheims ist katholisch, die übrigen evangelisch und reformiert.

Die Jesuiten haben ein Kloster ohne Kirche; aber sie halten Gottesdienst in der Hauptkirche und helfen dem Pfarrer aus.

Der Eifer der Jesuiten zur Bekehrung der Protestanten ist ganz unverkennbar. Ich habe mit ihnen über Heidelberg[1]) gesprochen. Ich kann versichern, sie verwünschen nicht wenig den Westphälischen Friedensvertrag. Sie haben mir gesagt, dass die Sache nur langsam voran gehe, dass eine eiserne Geduld dazu gehöre; dass die Patres aus Rom ihnen schreiben, sie seien erstaunt, dass es noch so viele Protestanten in der Pfalz gebe; aber wenn s i e (die röm. P.) sich an die Bekehrungsarbeit machten, so würden sie schon finden, dass die Protestanten ihren Mann stellen; zwar seien die Minister des Kurfürsten katholisch, aber sie müssten g u t e Katholiken sein. Jedoch sie hoffen, dass die Kinder der lauen Väter glaubenseifriger sein werden. In Heidelberg, sagen sie, sind zwei Drittel Calvinisten, und vom anderen Drittel ist der grössere Teil katholisch, der Rest lutherisch. Sie erzählten mir ferner, dass der Kurfürst während des Kriegs grössere Fortschritte [scil. in der Bekehrungsarbeit] gemacht habe, als zur Friedenszeit: die Franzosen, die katholisch sind, waren in der Nachbarschaft; der Kurfürst hatte eine starke Truppenmacht; die Protestanten hatten Angst und beriefen sich nicht auf ihren Westphälischen Vertrag, und so

[1]) Vermutlich die Angelegenheit der Heiliggeistkirche.

hatte sich nach und nach unter der Neuburger Linie die katholische Religion weiter ausgedehnt. Die Jesuiten sagen, dass sie mit Geld viele Arme bekehren könnten. Am besten bringen sie es mit den Soldaten fertig, die sie fast alle dazu bringen, den Glauben zu wechseln. »Ich trete über,« so sagen sie, »weil das meinem Hauptmann Freude machen wird und weil Eure Ceremonien mir gefallen.«[1]) Die trefflichen Patres haben in Heidelberg ein schönes gutes Kloster und eine sehr schöne Kirche. Ein Teil davon ist nach einem guten Plan gebaut. Sie wollen sich von dem Kurfürsten noch ein Haus geben lassen, um ein Seminar darin zu errichten. In Fulda haben sie ein Seminar, aus dem Priester hervorgehen, um bedürftigen oder verwaisten Pfarreien zu dienen, und das 4000 römische Thaler von der päpstlichen Schatzkammer oder vielmehr von der Propaganda bezieht. Sie [die Jesuiten zu Mannheim] sind unwillig, dass es in der Pfalz so langsam vorangeht [mit dem Bekehrungswerk, vergl. oben]; besonders im Hinblick auf Mainz, Köln, Trier, wo es so viele Ketzer gab und jetzt keine mehr giebt. Als ich mit ihnen über den Streit wegen der Heiliggeistkirche sprach, sagten sie mir: »Mein Herr, wir thun, wozu wir durch unsern Orden verpflichtet sind. Ob das gefällt oder missfällt, darüber machen wir uns keine Sorgen.«

Die Einkünfte aus den Herzogtümern Jülich und Berg sind bedeutend höher als die aus der Pfalz: ich hörte, sie beliefen sich auf 2 Millionen Gulden; die aus dem Herzogtum Neuburg auf 60 000 Gulden, die aus der Pfalz auf $1^1/_2$ Million Gulden. Kurz, ich glaube, dass der Kurfürst im Ganzen wohl an 4 Millionen Gulden Einkommen hat. Der Kurfürst und König von Böhmen [Friedrich V.] veräusserte sehr gute Bezirke der Pfalz, die noch nicht wieder zurückerworben sind. Indessen scheint es, dass der Kurfürst mächtig ist: denn er unterhält in Friedenszeiten 10 000 Mann Truppen. Er baut, wie oben erwähnt, und er bezahlt an seinem Hofe sehr grosse Gehälter. Ich habe von Leuten sprechen gehört, die von ihm 40—50 000 Gulden bezogen.

Während meines Aufenthaltes war der Kurfürst in Schwetzingen, einem kleinen Lusthaus, eine Poststation von Mannheim, wo er den Sommer zugebracht hat. Ich hatte Eile und ging nicht hin, zumal der Baron von Ricordin, einer seiner Kammerherrn, an den ich einen Empfehlungsbrief hatte, nicht dort war. Allerdings boten mir mehrere Räte, die ich in Heidelberg sah, bereitwillig ihre Dienste an.

Der Kurfürst sollte zwei Tage nach meiner Abreise eine Jagd auf den Inseln des Rheines[2]) abhalten. Man fängt Hirsche

[1]) Die folgenden Bemerkungen über Heidelberg, wo er sich nur einen Tag aufhielt, und Fulda, wohin er gar nicht kam, sind wohl auf die Unterhaltungen Montesquieu's mit den Mannheimer Jesuiten zurückzuführen. — [2]) Im Manuskript, das mehrfach von hochgradiger Flüchtigkeit zeugt, steht »les îles du Danube«.

in den Wäldern, bringt sie auf diese Inseln und jagt sie, bis sie sich in den Rhein stürzen, dann tötet man sie, wenn sie vorüberschwimmen. Aber, da sie vorher eingesperrt sind, lassen sie sich abschlachten, nicht jagen.[1])

Der Hof des Kurfürsten wird sehr gequält durch die Furcht, dass die Herzogtümer Jülich und Berg ihm verloren gehen. Der Vater des Fürsten von Sulzbach ist sehr reich, wie man sagt, an barem Geld. Dieser Fürst soll Thronfolger werden infolge des Todes seines Bruders, der die Tochter des Kurfürsten geheiratet hatte, und der nur Töchter hinterlässt. Er hat einen Sohn.«

Am 29. August reist Montesquieu von Mannheim über Darmstadt nach Frankfurt, wo er noch am selben Tage ankommt.

---

[1]) Die Jagd hat stattgefunden, und der Mainzer Erzbischof mit seinem Hofe hat daran teilgenommen. S. 173.

Die Strassburger Universität in der Zeit der französischen Revolution.

Von

C. Varrentrapp.

Wie Strassburg die deutsche Schicksalsstadt genannt ist, weil sich in ihrer Geschichte die grossen Wandlungen unseres nationalen Lebens wiederspiegeln, so hat ein elsässischer Gelehrter[1]) nicht ohne guten Grund auch die von dieser Stadt im 16. Jahrhundert gestiftete Hochschule als Schicksalshochschule bezeichnet. Ein Studium ihrer Entstehung liefert wertvolle Beiträge zur Erkenntnis des Verhältnisses zwischen dem Humanismus und der Reformation — und bei der Betrachtung ihres Untergangs treten uns bezeichnende Züge und Gegensätze der Zeit der französischen Revolution entgegen. In dieser Ansicht bin ich durch einige bisher wenig oder gar nicht beachtete Quellen bestärkt, welche mir durch die Güte der Leiter und Beamten der hiesigen Archive und Bibliotheken eröffnet wurden; in der Hoffnung, dass einiges aus ihnen auch die Leser dieser Zeitschrift interessieren dürfte, bringe ich im Folgenden den wesentlichen Inhalt eines in der Strassburger historischen Gesellschaft gehaltenen Vortrags zum Abdruck, in dem ich mit Hülfe dieser neuen Materialien in kurzen Strichen den Einfluss der französischen Revolution auf die alte Strassburger Hochschule und ihren Untergang zu schildern suchte.

Um die Bedeutung der damals eingetretenen Wendung recht zu würdigen, gilt es zunächst die Frage zu beantworten: welche Stellung nahm die Universität ein, als der

---

[1]) Wieger, Geschichte der Medizin in Strassburg, S. VII.

Sturm der Revolution sie traf? Mehrfach ist hervorgehoben worden[1], dass sie bis zuletzt den bei ihrer Gründung ihr aufgeprägten Charakter einer protestantischen deutschen Hochschule behauptet hat. Diese Auffassung wurde auch in der wichtigsten ihr gewidmeten Publikation, von Knod in seiner Einleitung zu der Ausgabe ihrer Matrikeln vertreten; lebhaft aber wurde sie in einer beachtenswerten Rezension dieser Arbeit bestritten[2]; auch zur Prüfung dieser Streitfrage dürfte es sich empfehlen, genauer die letzten Jahre der Universität zu betrachten.

In dem Strassburg des achtzehnten Jahrhunderts kann natürlich nicht an eine politisch-nationale deutsche Empfindung gedacht werden, wie sie ja auch rechts des Rheins, ja rechts der Elbe erst unter dem Druck der Herrschaft Napoleons sich entwickelt hat; kein historisch Gebildeter wird es verwunderlich finden, dass damals von Strassburger Professoren die Verbindung Strassburgs mit Frankreich gepriesen wurde. In überschwänglichen Worten that dies namentlich der letzte Historiker der alten Universität, Johann Michael Lorenz[3]), und wenn schon in sehr anderem

---

[1]) S. Schrickers 1872 veröffentlichte Festschrift; die 1885 von Heitz gehaltene Rede zur Geschichte der Strassburger Universität; H. Ludwig (von Jan), Strassburg vor 100 Jahren (1888) S. 116 ff.; Hoseus, Die Kaiser-Wilhelms-Universität zu Strassburg S. 2 f.; Hausmann, Die Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg S. 9 ff. — [2]) Von Rudolf Reuss in der Revue critique vom 1. November 1897 n. 44 p. 291 ff. Doch verdient hervorgehoben zu werden, dass Reuss in dem gleichzeitig erschienenen ersten Band seines Buchs über L'Alsace au dix-septième siècle S. 726 schrieb: L'Université de Strasbourg, les écoles secondaires ou gymnases du pays, à plus fort raison les écoles primaires restèrent foncièrement allemandes de méthodes et de la langue jusqu' au lendemain de la prise de la Bastille. — [3]) Auf die Verherrlichung Frankreichs durch Lorenz wiesen Hermann Baumgarten in der Allg. Deutschen Biographie XIX, 180 und Erich Schmidt, Im Neuen Reich 1874 Bd. II, 1013 hin. Unter Blessigs Reden ist für seine Anschauungen neben der von 1781 die 1788 nach Erlass des Toleranzedikts Ludwigs XVI. gehaltene besonders bezeichnend; über sie s. die Erklärungen, in denen er sie gegenüber dem königlichen Prätor verteidigte, bei Fritz, Leben Blessigs I, 123 f. II, 64 ff. Beachtung verdient namentlich auch seine im Jahrgang 1782 des Deutschen Museum Bd. II, S. 471 ff. veröffentlichte Verteidigung der Strassburger; ihrem Ankläger gegenüber, der geäussert hatte, man wisse nicht, ob man sie zur deutschen oder französischen Nation rechnen solle, erklärte Blessig hier S. 474: »Besage jeder Landkarte und jedes Geschichtsbuchs sind es Deutsche unter französischer Botmässigkeit«.

[illegible] Universität [illegible] Ludwig XV [illegible] Jahrhundert [illegible] Schüler Koch [illegible] Göttingen [illegible] der Georgia Augusta hervor.

[illegible], wurde ihm zu Göttingen von Pütter an Koch die [illegible] gerichtet, ob er nicht die [illegible] seit Achenwalls Tod erledigte Professur des allgemeinen Staatsrechts übernehmen wolle. Koch liess sich bestimmen, in Strassburg zu bleiben, sprach aber bei diesem Anlass in warmen Worten aus, wie viel Verlockendes der Gedanke für ihn habe, auf einer so berühmten Hochschule mitten unter Männern, die er längst schätze und verehre, aufzutreten, und reiste mit seinem Freunde Lobstein nach Göttingen, wo er, wie er berichtet[1], von Pütter, Böhmer, Gatterer und

[1] In seinen autobiographischen Aufzeichnungen, die zusammen mit andern wertvollen Papieren aus seinem Nachlass im Thomas-Archiv aufbewahrt werden; nur einige Sätze aus ihnen sind bisher von G. Schweig-

Schlözer »ungemein freundschaftlich aufgenommen« wurde. Schon früher hatten er und mehrere seiner Strassburger Kollegen an Publikationen Schlözers mitgearbeitet, der 1773 bei einem längeren Aufenthalt im Elsass persönliche Bekanntschaft mit den Strassburger Professoren, von denen einige ihm durch seine Gattin verwandt waren, und vorzüglich mit Koch und Oberlin angeknüpft[1]) hatte. Dieser bezeugte, wie ihn der Umgang mit Schlözer belebte, dem er 1775 seine interessante Schrift sur le Patois Lorrain des Steinthals widmete. In Göttingen selbst haben Johannes Schweighäuser und Blessig fruchtbare Anregungen empfangen; seiner freundschaftlichen Beziehungen zu Blessig und einem anderen Strassburger Theologen, zu Haffner hat der Göttinger Meiners[2]) gedacht, und auf dessen »Grundriss

häuser in seiner vie de Koch mitgeteilt worden. Zu dieser liefert bedeutsame Ergänzungen die biographische Skizze, die Kochs vertrauter Schüler, Friedrich Schöll seiner Ausgabe von seines Lehrers Histoire des traités de paix voranstellte; von Schweighäuser und Schöll sind auch die bekanntesten Diplomaten aufgeführt, die in Strassburg zu Kochs Füssen sassen. Die meisten von ihnen hörten neben dessen Vorlesungen auch Naturgeschichte bei Hermann; vgl. über diesen und seine Zuhörer die Abhandlung von J. E. Gerock über die Naturwissenschaften auf der Strassburger Universität 1760—92 im IV. Jahrgg. der Mitteilungen der Philomathischen Gesellschaft und Benecke in der Ztschr. der Deutschen Geologischen Gesellschaft XLIV, 514 ff.

[1]) So Christian v. Schlözer, Aug. Ludw. v. Schlözers öffentliches u. Privatleben I, 222. Koch lieferte für die zweite 1775 erschienene Auflage von Schlözers Weltgeschichte eine kurze Skizze des neuen burgundischen Reichs und für den ersten Band von Schlözers Briefwechsel Nachrichten von der Abtei St. Blasien, in denen er namentlich die gelehrte Thätigkeit des Abtes Gerbert schilderte. Derselbe Band des Briefwechsels brachte auch eine Beschreibung der Schätze der Strassburger Bibliothek von Lorenz und Mitteilungen von Oberlin; über diesen vgl. Spach, Oeuvres choisies I, 323 ff. und Martin, Allg. deutsche Biographie XXIV, 96 ff.; über Johannes Schweighäuser und seinen Sohn Gottfried s. ebenda XXXIII, 345 ff. die Artikel von Kaibel und Michaelis und die von ihnen angeführte Litteratur. Die im Folgenden benutzten Strassburger Vorlesungsverzeichnisse fand ich teils auf der Universitätsbibliothek, teils im Thomasstift, einige auch in den Strassburger gelehrten Nachrichten, die Blessig 1782—85 herausgab; wenn man mit ihnen die Lektionskataloge der Fakultäten von Nancy vergleicht, die in dem erwähnten Band des Schlözer'schen Briefwechsels S. 21 ff. abgedruckt wurden, weil man sich »daraus einen Begriff vom Zustand der Universitäten in Frankreich überhaupt machen« könne, treten deutlich die Unterschiede zwischen den dortigen und den Strassburger Verhältnissen vor Augen. — [2]) In der 1803 veröffentlichten Beschreibung seiner 1801 unternommenen Reise nach Stuttgart und

zur Geschichte der Menschheit« wies Haffner bei der Ankündigung von einer seiner Vorlesungen hin. Auch sonst sind in den Strassburger Vorlesungsverzeichnissen mehrfach Göttinger Arbeiten ausdrücklich empfohlen: in der theologischen Fakultät wurden danach Eichhorns Einleitung in das Alte Testament und der eben damals auch für den Religionsunterricht im protestantischen Gymnasium eingeführte Neue Hannoversche Katechismus als Leitfäden benutzt; Oberlin lehrte Logik und Metaphysik nach Feder; Lauth, Lobstein und Röderer trugen Physiologie nach Haller vor. Schweighäuser empfahl denjenigen, qui lectiones philologicas cursorias librorum nonnullorum Veteris aut Novi Testamenti instituere cupiunt, ducem Joh. Georgium Dahler nuper ex Gottingensi universitate ad nos reversum; er selbst kündigte 1792 Interpretation der kürzlich von F. A. Wolf in Halle herausgegebenen Schriften Lucians an, nachdem schon in früheren Strassburger Vorlesungsverzeichnissen die Studenten auf einen anderen berühmten Haller Professor, auf Heineccius hingewiesen waren.

So wurde bis in die letzte Zeit der Strassburger Universität ihr Zusammenhang mit anderen deutschen Hochschulen gepflegt. Deutsch wurde ihr Rektoratsprotokoll geschrieben; neben lateinischen Vorlesungen wurden andere in deutscher wie in französischer Sprache gehalten[1], und auch nach den Tagen, in denen hier Goethe mit Herder

---

Strassburg S. 122. Seine Dankbarkeit gegen Meiners und andere Göttinger Professoren hat andererseits Blessig in den in seiner Biographie von Fritz II, 50 abgedruckten Äusserungen und in dem 1786 bei Antritt seines Ordinariats veröffentlichten Programm ausgesprochen.

[1]) In einer im Thomasstift (Univ. T. 7 L. 13) aufbewahrten Denkschrift von 1790 wurde darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Vorlesungen an der Universität lateinisch gehalten würden, pour que les étudiants des differentes nations puissent y assister, mais que les professeurs enseignent dans les cours privées au gré de leurs auditeurs en langue Latine, Françaïse ou Allemande, ce qui lui attire des jeunes seigneurs de differens pays. Dieser Aussage entsprechen die Mitteilungen, die über Hermanns Vorlesungen aus dessen Papieren Gerock in der angeführten Abhandlung gemacht hat, und so finden sich auch auf der Strassburger Stadtbibliothek neben den von Reuss in der Revue critique erwähnten lateinischen Kollegienheften drei deutsch geschriebene Bände von Nachschriften der 1790—92 gehaltenen Vorträge von Thomas Lauth über Anfangsgründe der Wundarznei-Kunst und Theorie der chirurgischen Operationen.

sich zusammengefunden hatte, bekundeten Angehörige der Strassburger Universität, bekundeten unter ihren Professoren namentlich Oberlin und Blessig ein lebhaftes Interesse für alte und neue Werke deutscher Dichtung[1]). Was aber das Wichtigste: Organisation und Lehrbetrieb der Strassburger Hochschule zeigten die gleichen Hauptzüge wie die der anderen deutschen Universitäten; dass sie nach beiden Richtungen wesentlich und zu ihrem Vorteil von den katholischen französischen Hochschulen sich unterschied, das ist noch im 18. Jahrhundert von Haffner in einem später von uns noch genauer zu betrachtenden Buche eingehend dargelegt worden, dafür hat jetzt Liards lehrreiche Darstellung des modernen französischen Unterrichtswesens neue Belege geliefert[2]). Andererseits aber treten, wenn man mit der Göttinger die Strassburger Universität vergleicht, klar auch die Nachteile ihrer Stellung hervor. Sie hat nicht wie jene eine wohlwollende Förderung durch eine einsichtige Staatsregierung gefunden; vielmehr begünstigte ihr gegenüber die französische Regierung die katholische Akademie, die im Anfang des Jahrhunderts von Molsheim hierher verlegt war, und die Lasten, die sie auf die Stadt legte, und noch mehr der Sondergeist, der im Gegensatz zu den hier einst von Jakob Sturm vertretenen Anschauungen jetzt die auch die Universität leitenden Strassburger Familien beseelte, hinderten die Heranziehung geeigneter Kräfte aus anderen deutschen Gebieten, wie sie damals Göttingens, wie sie im 16. Jahrhundert Strassburgs Ansehen und Wirksamkeit gefördert hat. Mit Recht haben elsässische Gelehrte beklagt, wie die Entwicklung ihrer Heimat und der Universität dadurch geschädigt wurde, dass nicht mehr ein so fruchtbarer Austausch geistiger Kräfte zwischen dem Elsass und anderen deutschen Landschaften wie früher stattfand; namentlich musste den Verehrern Schöpflins sich das

---

[1]) Vgl. namentlich Erich Schmidt, Wagner 2. Aufl. S. 9. 21. 121 f.; Froitzheim, Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode S. 24 ff.; Hermann Ludwig (v. Jan), Strassburg vor 100 Jahren S. 136 ff. 158 ff. 304 ff. und die von ihnen angeführte Litteratur. — [2]) Liard, L'enseignement supérieur en France 1789—1889. I, 64 f. 69 f. Vgl. auch die eingehende Besprechung dieses Buches von Jacques Flach in der Revue internationale de l'enseignement supérieur XXVIII, 490 ff., namentlich S. 492 u. 494.

Bedauern aufdrängen, dass, nachdem dieser Badenser für die Geschichte des Elsass mehr geleistet hatte als irgend ein in ihm geborener Historiker, nicht öfters versucht wurde, rechtsrheinische Kräfte für die alte Hauptstadt des Oberrheins zu gewinnen, und so haben sich ja auch, wie wir in Dichtung und Wahrheit lesen, die beiden Lieblingsschüler Schöpflins, Koch und Oberlin, bemüht, den grössten Strassburger Studenten hier zur Mitarbeit mit ihnen zu bestimmen; Goethe aber, der in diesem alten deutschen Grenzland nach seinen eigenen Worten »alles französischen Wesens baar und ledig« geworden war, konnte sich zum Eintritt in den französischen Staat nicht entschliessen. Von solcher Stimmung war begreiflicher Weise die der Strassburger Professoren, war namentlich die Kochs sehr verschieden; seine Aufzeichnungen beweisen, wie er sich der Anregungen freute, die ihm ein Studium der Bibliotheken und Archive in der französischen Hauptstadt und der Verkehr mit hervorragenden Franzosen und seinen französischen Schülern brachten; die Förderung, die er dadurch, die er durch französische Staatsmänner und aufgeklärte katholische Geistliche bei seinen gelehrten Studien erfuhr, schätzte er höher als die Schwierigkeiten, die für die Universität durch französische und katholische Bestrebungen und durch die politische Stellung Strassburgs herbeigeführt wurden. Wohl machten sich Schattenseiten von dieser schon damals fühlbar; aber die damaligen Lehrer der Strassburger Hochschule vermochten nicht zu erkennen, wie grosse Gefahren sich daraus in der Zukunft für die von ihnen gewünschte Behauptung ihrer eigentümlichen Bildung entwickeln würden. Erfüllt von der kosmopolitischen und optimistischen Gesinnung ihrer Zeit erhofften sie von den Fortschritten der von ihnen vertretenen Aufklärung eine weitere Zurückdrängung der nationalen und konfessionellen Gegensätze und eine Besserung der Verhältnisse auf politischem, kirchlichem und pädagogischem Gebiet. In dieser Stimmung begrüssten die meisten von ihnen, wie so viele ihrer rechtsrheinischen Gesinnungsgenossen mit lebhafter Freude die grosse Bewegung, die durch die Berufung der Etats généraux eingeleitet wurde; sie ahnten nicht, welche Bedrängnis ihnen und den deutschen

Bildungsanstalten Strassburgs daraus erwachsen sollte, dass durch die Revolution mehr als je zuvor die centralistischen Bestrebungen in Frankreich gestärkt wurden.

In dem Monat der Eröffnung der Reichsstände übernahm Blessig zum zweiten Mal das Rektorat der Universität; im Juli wurden er und die Dekane von dem neu ernannten Kommandanten, dem Marquis von Rochambeau empfangen. Er unterhielt sich mit ihnen, wie das Rektoratsprotokoll berichtet, »von dem Flor der Universität, auf welcher auch sein Sohn studiert habe, und von der Verträglichkeit, die vorzüglich in Strassburg herrschen sollte«. Unmittelbar darauf wurde auch die Universität durch die in Strassburg ausbrechenden Unruhen [1]) gefährdet; der Rektor erbat sich soldatischen Schutz für das Universitätsgebäude; die Erfüllung seiner Bitte wurde ihm, wie er schreibt, »wiederholt versprochen — aber vergessen«. So bildete er eine Wachmannschaft aus Studenten; solche suchten unter Anführung Oberlins auch unter den Trümmern der halbzerstörten Pfalz die zu den Archiven gehörigen Schriften auf. Als die Bürgerwehr die Posten besetzte und die Ruhe sich wieder einstellte, hielt Blessig es dann aber am 27. Juli »für unnötig die Studiosos weiter zu bemühen und ermahnte sie nun wieder mit verdoppeltem Fleiss zu ihren Studien zurückzukehren«.

Noch 1789 aber wurden die Studien der Professoren durch die Sorgen gestört, die ihnen der Weitergang der revolutionären Bewegung brachte. Mit Recht ist immer mehr die Bedeutung der Beschlüsse der Nationalversammlung über die kirchlichen Verhältnisse betont worden; ob nach ihnen die elsässischen Protestanten die ihnen zugesicherten Rechte behaupten könnten, das war eine Lebensfrage namentlich für die Strassburger Universität, zu deren Unterhaltung vor allem die Pfründen des Thomasstifts dienten. Zur Vertretung der Rechte und Wünsche der elsässischen Protestanten wurde nun Ende 1789 Koch nach Paris gesandt; seine im Archiv des Thomasstifts aufbewahrte Korrespondenz eröffnet uns einen lehrreichen Einblick in die Schwierigkeiten,

[1]) Vgl. über sie M. Eimer, Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg im Jahre 1789 S. 58 ff., der hier S. 91 auch andere Quellen über Oberlins Bemühungen zur Rettung der Archive anführt.

mit denen er bei seiner Mission zu kämpfen hatte; sie liefert damit eine neue Rechtfertigung für die Ehren, die ihm durch die Errichtung eines Denkmals in der Thomaskirche und die Bezeichnung des unserem Universitätsgebäude gegenüberliegenden Stadens mit seinem Namen erwiesen sind. In einem seiner ersten Briefe schildert er am 10. Januar 1790 anschaulich, wie stark die Strömung in der Versammlung sei, die überall auf Einförmigkeit und Gleichheit dränge. »Localitäten, die doch bei einer jeden Gesetzgebung billig in Betrachtung gezogen werden sollten, verdienen ihrer Meinung nach gar keine Rücksicht. Selbst innere Zwistigkeiten, Religionshass, Umsturz der Familien, Auswanderung und Blutvergiessen sind lauter Dinge, die sie, um das Platonische Gebäude ihrer Gesetzgebung durchzusetzen, als lauter Kleinigkeiten behandeln«. Koch bemerkte, wie danach »auch unsere Universität dem gemeinen Schicksal folgen« müsse und wie für solche uniformierende Tendenzen besonders eifrig der oberelsässische Deputierte Reubell eintrat. Doch überzeugte sich Koch auch, dass auch in der Versammlung eine Empfindung für die drohenden Gefahren und ernsthafte Wünsche für Berücksichtigung seiner Vorstellungen sich regten. Alle Unbefangenen, schrieb er, räumten ihm ein, dass für die Protestanten zu fürchten sei, sie könnten bei der Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse ihren bisherigen Besitz verlieren, ohne etwas Neues dafür zu erhalten, und in der That mussten die Verhandlungen von 1790 jedem schärfer blickenden Beobachter immer deutlicher machen, wie wenig daran zu denken war, dass der Staat Leistungen für Kirchen und Schulen von Protestanten übernehmen würde, wie sie für die katholische Kirche in Aussicht gestellt waren. So verständigte sich Koch mit Führern der Versammlung, in der auch einige seiner ehemaligen Schüler sassen, darüber, man möge die elsässischen Protestanten in ihrem bisherigen Besitz belassen[1]). Er legte dar, dass von ihnen bereits im

[1]) Als Abgeordnete, die Koch durch ihren Rat und ihre Mitwirkung unterstützten, rühmt er namentlich den Berichterstatter Chapelier, Tracy, Gouy, Dupont de Nemours, Rabaut de St. Etienne, Bouchotte und die beiden Elsässer, den Strassburger Schwendt und den im Bezirk von Hagenau-Weissenburg gewählten Hrn. von Rathsamhausen, dessen Unterstützung von

16. Jahrhundert die geistlichen Güter säkularisiert und schon seitdem namentlich die Einkünfte des Thomasstifts für Bildungszwecke verwandt waren[1]; es handelte sich hier also, führte er aus, nicht um solche geistliche Güter und Korporationen, wie die der katholischen Kirche, auf die sich die Dekrete der Versammlung bezogen; es würde zugleich ein Unrecht und ein politischer Fehler sein, den elsässischen Protestanten zu entziehen, was sie selbst unter dem alten ihnen abgeneigten Regiment besessen hätten. In dem Gegensatz gegen dessen Behandlung religiöser Fragen, in dem Streben nach Religionsfreiheit stimmten die Führer der Mehrheit mit Kochs Glaubensgenossen überein, und um so weniger durften sie deren Wünsche unbeachtet lassen, je grössere Schwierigkeiten ihnen im Elsass die Opposition weiter katholischer Kreise bereitete und je wichtiger deshalb die Zuwendung der Protestanten zu der neuen Ordnung erschien. Andererseits konnten aber auch einsichtige Freunde der alten Ordnung sich nicht dagegen erklären, wenn hier der bisherige Rechtszustand erhalten wurde; sie knüpften daran die Hoffnung, ihn dann auch an anderen Punkten wiederherstellen zu können, die ihnen besonders wichtig waren. So gab schon im Mai das kirchliche Comité eine beruhigende Zusicherung hinsichtlich des Thomasstifts[2]) und im August beschloss die Nationalversammlung, dass die Anhänger des Augsburgischen und Helvetischen Glaubensbekenntnisses im Elsass fortfahren sollten, dieselben Rechte, Freiheiten und Vorteile zu geniessen wie bisher. Aus Kochs Briefen[3])

Kochs Bemühungen auch Schneider in seiner Geschichte der evangelischen Kirche des Elsass in der Zeit der Revolution S. 54 besonders hervorhebt.

[1]) Vgl. das Programm von Knod über die Stiftsherrn von St. Thomas und Hoseus, Universität Strassburg S. 298 f. — [2]) Reuss, L'Alsace pendant le révolution II, 48 f. — [3]) Vom 18. und 30. August. Namentlich der erste dieser Briefe liefert wichtige Ergänzungen zu dem Bericht des Moniteur über die Sitzung vom 17. August, in der das vom König am 24. sanktionierte Dekret beschlossen wurde. Danach hielten es nach dem Gang der Debatte mehrere Abgeordnete, die noch für den Kommissionsbericht hatten sprechen wollen, für zweckmässig zu schweigen, und da nach ihren Wünschen durchgesetzt wurde, dass nicht ein zu dem Kommissionsantrag gestelltes Amendement, sondern dieser selbst zur Abstimmung kam, wurde er mit grosser Mehrheit angenommen.

sehen wir, wie erfreut er darüber war, dass nach dem Bericht Chapeliers dieser Antrag, über den beide sich verständigt hatten, angenommen wurde, nachdem für ihn auch der Wortführer der elsässischen katholischen Geistlichkeit, der Abbé d'Eymar, sich ausgesprochen und dessen eifriger Antagonist Reubell nur die von dem Abbé an den Antrag geknüpften Konsequenzen bekämpft hatte. Um das Besitzrecht der Protestanten noch klarer festzustellen, erstrebte und erreichte Koch dann noch, dass die Versammlung am 1. Dezember 1790 ausdrücklich erklärte, die Güter der elsässischen Protestanten sollten nicht als Nationalgüter verkauft, sondern in der bisherigen Weise verwaltet werden.

Damit war zunächst die äussere Möglichkeit für die Weiterexistenz der Universität gesichert. Doch haben schon im Herbst 1790 Koch und seine Kollegen das ihren Wünschen entsprechende Dekret vom August gegen Mitbürger verteidigen müssen, die auch in Strassburg den von Koch in Paris beobachteten Tendenzen nach Gleichheit und Einförmigkeit huldigten. Ihr begabtester und wirksamster Vertreter war damals bekanntlich der im Frühjahr zum ersten Maire von Strassburg erwählte Friedrich Dietrich. Er hatte auf der Universität seiner Vaterstadt, hauptsächlich aber in Frankreich naturwissenschaftliche Studien getrieben und eine vielseitige Bildung und wichtige Beziehungen zu hervorragenden Franzosen sich erworben. In nahe Verbindung war er namentlich mit Turgot und Condorcet getreten und hatte sich in ihre, in die Gedanken der französischen Aufklärung eingelebt; für die durch sie bestimmte neue Staatsordnung entfaltete er nun in Strassburg die eifrigste Thätigkeit. Bei seinen politischen Bestrebungen wurde er von mehreren der genannten Professoren unterstützt, die wie er von Enthusiasmus für die Ideen von 1789 erfüllt waren; Blessig, Oberlin und Schweighäuser traten deshalb in die neuen Verwaltungskollegien ein. Mehrfach bekundeten sie und ihre Kollegen ihre Sympathie und ihre Opferwilligkeit für die von der Nationalversammlung beschlossene Neuordnung; der Zeitströmung folgend verzichteten sie auf manche bisher übliche Äusserlichkeiten in Titulatur und Tracht; zugleich aber fühlten sie sich

verpflichtet, alte wesentliche Rechte und Überlieferungen ihrer Glaubensgenossen und ihrer Hochschule nachdrücklich zu verteidigen. Hier machte sich die Verschiedenheit des Standpunkts der Mitglieder der alten deutschen protestantischen Universität von dem des Maire geltend, der vor allem die Verschmelzung des Elsass mit dem neuen französischen Staat betrieb, in dem er die alten historischen Gegensätze möglichst beseitigt zu sehen wünschte. Seine Gesinnung teilten auch andere protestantische Strassburger; deshalb wurden von ihnen wie von Katholiken das Dekret vom August 1790 und die Haltung Kochs und seiner Kollegen in den kirchlichen Fragen getadelt und 1791 von Dietrich die Wahl Kochs in die gesetzgebende Versammlung bekämpft[1]). Trotzdem wurde sie durchgesetzt, und Koch hielt sich zur Annahme der Wahl gerade nach den Erörterungen verpflichtet, die über die kirchlichen Verhältnisse und auch über die Universität in Strassburg gepflogen waren. Wenige Wochen zuvor hatte der Gemeinderat beschlossen, die Nationalversammlung zu ersuchen, ein Institut für höheren Unterricht der Stadt Strassburg zu bewilligen; war unter den Gründen, die dafür sprachen, auf ihre Lage und Traditionen, auf die beiden schon hier existierenden Hochschulen hingewiesen, so war auch betont, wie sehr ihre Reform und namentlich die Beseitigung jeder konfessionellen Gebunden heit zu wünschen sei[2]). Die unleugbare Notwendigkeit einer

---

[1]) Vgl. die Einleitung von Schöll zu seiner Ausgabe von Kochs Histoire des traités p. XXVI ff. Diese Mitteilungen sind um so beachtenswerter, da Schöll in nahem Verhältnis wie zu Koch auch zu Dietrich stand, den er mutig 1792 u. 93 in Flugschriften verteidigt hat und dessen Charakter und Talent er auch hier warme Anerkennung zollt, wenn er auch das Irrtümliche seiner Anschauungen stark hervorhebt; man wird dabei nicht vergessen dürfen, dass er diese Einleitung in der Epoche der Restauration schrieb, »deren Intentionen er mit lebhafter Überzeugung teilte« und deren Einfluss auf seine historische Auffassung schon Ranke (in dem Vorworte zu den von Schöll bearbeiteten Denkwürdigkeiten Hardenbergs) betonte. — Über die Debatten, in denen 1790 in der Gesellschaft der Freunde der Verfassung die Verhältnisse der elsässischen Protestanten erörtert wurden, und die auf sie bezüglichen damals veröffentlichten Schriften s. Heitz, Les sociétés politiques de Strasbourg pendant les années 1790 à 1795 p. 60 ff. — [2]) S. die Protokolle über die Sitzungen des Gemeinderats vom 6. und 13. August 1791 und den von Reuss, L'Alsace pendant la révolution II, 226 ff. veröffentlichten Entwurf einer Adresse.

[illegible]

[illegible] In dem zweiten Brief wendet er [illegible] Plan Talleyrands. Il [illegible] pour les provinces. [illegible] dans Paris. Ausführlich erörtert [illegible] wissenschaften nicht nur in der [illegible] in den Bibliotheken der Provinzen sei.

ihre Bedeutung und Vorzüge legte nun, nachdem Talleyrands Plan bekannt geworden war, eingehend der im Herbst 1791 zum Rektor erwählte Theologe Haffner in dem Buche dar, das er im folgenden Frühjahr unter dem Titel: De l'éducation littéraire ou essai sur l'organisation d'un établissement pour les hautes sciences veröffentlichte. In warmen Worten ist von Eduard Reuss und August Stöber die Bedeutung dieser Schrift hervorgehoben und mit Recht von Rudolf Reuss bemerkt worden, dass ihr Studium noch heute von Interesse sei[1]). Auch in ihr spricht sich die warme Anerkennung aus, die Göttinger Einrichtungen und Persönlichkeiten in dem damaligen Strassburg gewidmet wurde; welche Beachtung hier aber auch die weiterfortschreitende Entwicklung des deutschen Geistes fand, dafür liefern Haffners Ausführungen über die Philosophie ein bedeutsames Zeugnis. Er wies darauf hin, dass wenn diese im Anfang des Jahrhunderts in Frankreich und England, sie jetzt in Deutschland vorzügliche Pflege finde und eine neue Revolution in ihr durch Kant

---

[1]) Die Bemerkung von R. Reuss s. in seiner Histoire du gymnase protestant S. 48. Die Hauptsätze der 1831 bei Haffners Todtenfeier von Eduard Reuss gesprochenen Worte druckte 1868 August Stöber in der Alsatia wieder ab, als er hier S. 132 ff. Haffner besprach und zwei Briefe von ihm mitteilte. In dem ersten von ihnen zollt H. Pariser Kunstschätzen und Gelehrten warme Bewunderung; auch sonst zeigte er mehr Neigung für französische Sprache und Litteratur, als Freunden von ihm richtig zu sein schien; um so beachtenswerter ist, wie entschieden gerade er für deutsche Universitätseinrichtungen eintrat und dass er in dem Vorwort des auf sie bezüglichen, seines Zwecks wegen natürlich französisch geschriebenen Buchs um nachsichtige Beurteilung des Stils bat, da er comme la plupart des habitans des deux Departements du Rhin un étranger dans la langue de la Nation. Seine Sätze über Kant s. S. 273. Auch Haffners Kollege Müller betonte, als er in einem Brief an Gregoire vom September 1794 auf das Bedenkliche der Bestrebungen gegen die deutsche Sprache hinwies, nicht nur, dass das Landvolk im Elsass sie allein kenne, sondern auch den Wert, den für die Franzosen nähere Beziehungen zu einer Nation hätten, qui compte des philosophes originaux. La philosophie de Kant est encore inconnue en France et elle merite d'y être transportée (Revue internationale de l'enseignement supérieur XXVIII, 218). Über die Stellung von Joh. Schweighäuser zu Kant vgl. seinen Brief an seinen Sohn Gottfried vom 27. Nov. 1803, den Laquiante im Anhang zu seiner Publikation der Schreiben von Wilhelm und Karoline von Humboldt an Gottfried Schweighäuser (Paris u. Nancy 1892) S. 204 ff. veröffentlichte und die hier angeführte Litteratur.

hervorgebracht sei. Ihn bezeichnet Haffner als den Aristoteles des achtzehnten Jahrhunderts — »denn wir kennen keinen Philosophen unter den Alten und den Neuen, dem man ihn mit mehr Recht vergleichen könnte«. Auf die Verbindung philosophischer und philologischer mit theologischen Studien legt Haffner besonderes Gewicht; dass sie durch die Einrichtungen deutscher protestantischer Universitäten gefördert werde, darin erblickt er einen wesentlichen Vorzug dieser vor den katholischen Hochschulen und vor Seminaren der Geistlichen; aus mehr als einem Grund scheint ihm die Erhaltung einer deutschen Universität in Strassburg von besonderer Wichtigkeit zu sein. Er setzte auseinander, dass durch sie Fremde nach Strassburg gezogen und zugleich die eigentümlichen Bedürfnisse der Elsässer und auch der Franzosen befriedigt würden, die dadurch eine wirkliche Erweiterung ihrer Bildung erlangen könnten, besser als auf einer Lehranstalt, die ganz ebenso wie die in Frankreich anzulegenden Institute für höheren Unterricht eingerichtet würde.

Auf Schweighäusers Antrag wurde Haffner der Dank der Universität für seine Arbeit ausgesprochen und beschlossen, 100 Exemplare von ihr nach Paris an Koch zu schicken, damit er sie in der gesetzgebenden Versammlung verteile; ihm wurde dann auch die Adresse zugesandt, welche die Universität an das von der Versammlung eingesetzte Comité d'instruction publique richtete, um ihren Standpunkt darzulegen gegenüber den hier aufgestellten Plänen für Lyceen, wie jetzt die neuen National-Institute für höheren Unterricht genannt wurden. Das Rektoratsprotokoll berichtet über die eingehenden Verhandlungen, in denen die Strassburger Professoren diese Angelegenheit berieten; schliesslich wurden von ihnen folgende drei von dem Juristen Braun bestimmt formulierte Fragen bejaht: »1. ob man dafür hielte, dass den Augsburgischen Konfessions-Verwandten als solchen daran gelegen sein müsse die hiesige Universität, wie sie ihnen durch das Dekret der konstituierenden Versammlung vom 17. August 1790 zugestanden worden ist, zu erhalten, 2. ob man es als vorteilhaft für das ganze Reich ansehe, dass hier auf den Grenzen gegen Teutschland eine teutsche Universität sich befinde, 3. ob in dem Memoire ausdrücklich

sollte gesagt werden, dass ein solches teutsches protestantisches Etablissement neben einem französischen Lyceo bestehen könne«. In Übereinstimmung mit diesem Beschluss wurden in der von Blessig redigierten Adresse die Gründe entwickelt, die für die Erhaltung der Universität und für die Bewahrung der deutschen Sprache auf allen Stufen des Unterrichts und des auf den deutschen Hochschulen üblichen Lehrbetriebs sprachen.

Wie in Haffners Buch wurde auch in dieser Adresse auf die Vorteile hingewiesen, die daraus auch für die Franzosen sich ergeben würden; keineswegs wurde geleugnet, dass sie sich durch Verbesserungen noch steigern liessen, wie sie vielmehr gerade dem Geist deutscher Hochschulen entsprächen[1]; eben wenn man der Universität diesen ihr durch ihre Lage und Traditionen zugewiesenen Charakter erhalte, werde sie am besten für den französischen Staat und die Verbreitung der neuen Ideen wirken können. Aber obwohl die Absender dieser Adresse so auch hier ihre Anhänglichkeit an beide betonten, wird es kaum verwunderlich scheinen, dass ihre Ausführungen in Paris keinen Beifall fanden. Als Koch sie zusammen mit einem anderen Deputierten des Departements Bas-Rhin, mit Rühl dem Ausschuss für das Unterrichtswesen überreichte, zeigten sich dessen Mitglieder, wie er schreibt[2], nicht geneigt, die

[1] In der 1792 in der Librairie académique veröffentlichten Adresse de l'Université protestante de Strasbourg au comité d'instruction publique de l'assemblée nationale liest man S. 26: L'esprit des universités d'Allemagne, sur le modèle desquelles la nôtre est formée, ne nous permet pas de ressembler à ces instituteurs, qui reposent sur leurs cahiers peremptoires et croyent fournir en six mois la carrière entière d'un homme de lettres. Nous croyons à l'obligation d'avancer sans relâche avec les lumières de notre siècle, et nous n'avons aucune idée de la permanence d'aucun abrégé, d'aucun système. In dem Bericht, durch den Blessig seinen Entwurf dieser Adresse motivierte und dessen Konzept zusammen mit anderen darauf bezüglichen Akten im Thomasstift (Univ. T. 7 L. 13) aufbewahrt wird, hatte er geschrieben: »Die Lyceen sollen erst werden, unsere Anstalt ist. In den werdenden Anstalten muss nach Normal-Lehrbüchern gelehrt werden. Wir wünschen auch hier Freiheit. Alles Gute jener Anstalten soll von uns pflichtgemäss und gewissenhaft benutzt werden. Wir bleiben wir und werden besser.« — [2] In einem Brief vom 18. Mai 1792. Wohl war es bedeutsam, dass in den Ausschuss für das Unterrichtswesen nicht Koch, sondern der Strassburger Mathematiker Arbogast gewählt war, der zu der Universität keine Beziehung hatte, vielmehr

Universität in ihrer gegenwärtigen Verfassung neben dem Lyceum bestehen zu lassen, das in Strassburg nun eingerichtet werden sollte. Kurz zuvor hatte in grossem Zusammenhang der Berichterstatter des Ausschusses Condorcet seinen Plan auch für die Organisation der Lyceen entwickelt. Mit Recht sind meines Erachtens schwere Bedenken gegen die uniformierende Richtung, die auch in seinen Vorschlägen für die Neugestaltung des Unterrichtswesens sich geltend macht, und gegen seine Zurücksetzung der humanistischen Studien geäussert, doch ist andererseits neuerdings auch in Deutschland die anregende Kraft seiner pädagogischen Gedanken namentlich für eine sozialpolitische Betrachtung anerkannt worden. Starken Eindruck mussten sie besonders auf Condorcets alten Freund Dietrich und dessen Strassburger Gesinnungsgenossen machen; unter ihnen trat im Gemeinderat jetzt Friedrich Rudolf Saltzmann mit Beschwerden gegen die Universität auf. Er hatte früher selbst Eingang in diese durch historische Vorlesungen gesucht; hier aber »gefiel nicht«, wie berichtet wird [1]), dass er mehr an Voltaire und Gibbon als

---

im Jahr zuvor zum Direktor des Collège national ernannt war; s. Reuss, Hist. du gymnase protestant S. 56 ff; Berger-Levrault, Academies alsaciennes 2 f.; Barth, Notes biograph. sur les hommes de la révolution à Strasbourg S. 181 f. und über A.'s Thätigkeit in dem Comité d'instruction publique dessen 1889 von Guillaume publizierte Procès-Verbaux an den im Register S. 445 aufgeführten Stellen. Hier ist S. 184 f. auch das Schreiben mitgeteilt, mit dem die Strassburger Professoren das Werk Haffners übersandten, und S. 294 das von ihnen eingeschickte Memoire über die Universität erwähnt; namentlich liefert diese wertvolle Publikation die wichtigsten Erläuterungen zur Entstehungsgeschichte von Condorcets Plan; sehr nachdrücklich hebt dessen Bedeutung Natorp in den Monatsblättern der Comenius-Gesellschaft III, 128—146 hervor.

[1]) Von Matter in der Alsatia 1862—64 S. 164. Vgl. ausserdem über Saltzmann Froitzheim, Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode S. 33 ff.; Herm. Ludwig, Strassburg vor 100 Jahren S. 310; Pfannenschmid, Pfeffels Fremdenbuch 180; Barth, Notes biogr. sur la rév. 129 f.; Reuss, L'Alsace pendant la révol. II, 214 f. Noch 1786 hatte Blessig in dem S. 452 citierten Programm seiner alten Verbindung cum Saltzmanno meo gedacht, den 1774 in Göttingen zusammen mit ihm die dortigen Professoren freundschaftlich aufnahmen; wie beide im Juni 1792 verschiedene Ansichten in der Universitätsfrage vertraten, zeigen die Protokolle des Gemeinderats und des Rektorats aus diesem Monat. Wohl war ihre Differenz in dieser Frage schon 1791 hervorgetreten, als Saltzmann mit Arbogast, Brunck und Schweighäuser beauftragt wurde, die

an Schöpflin, Koch und Lorenz sich anschloss. So hatte er einer anderen Laufbahn sich zugewandt, war Leiter einer Buchhandlung, eines Leseinstituts und der Strassburger Zeitung geworden und unterstützte Dietrichs Bestrebungen auch als Mitglied des Gemeinderats. In diesem klagte er nun im Mai 1792 über die Universität, weil sie der Errichtung eines Lyceums in Strassburg Schwierigkeiten bereite; daraufhin wurde Blessig von einer Versammlung der Professoren autorisiert, in der Vorrede zu der deutschen Übersetzung des von ihm redigierten Memoire Saltzmanns Bemerkungen entgegenzutreten; im Juli aber beschloss man damit zu warten, bis auch Saltzmanns Äusserungen gedruckt seien. Zu beiden Publikationen ist es nicht gekommen; denn unmittelbar darauf wurden alle Gedanken der beiden alten Freunde und der von ihnen vertretenen Gruppen der Strassburger Liberalen, die in dieser Frage auseinandergingen, durch Angriffe in Anspruch genommen, die gegen sie und die ihnen am Herzen liegende Ordnung gefährlichste Feinde richteten. Diesen gegenüber mussten in der That beiden ihre Meinungsverschiedenheiten als untergeordnet erscheinen, mussten sie sich zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Interessen und Anschauungen zusammenfinden; trotz der Vereinigung ihrer Kräfte aber sind sie ihren fanatischen Gegnern erlegen, haben diese zugleich dem ersten Maire von Strassburg, der mehr als irgend ein anderer für die Verbindung dieser

---

oben erwähnte Adresse des Gemeinderats an die Nationalversammlung zu entwerfen. Daraus erklärt sich, dass diese Adresse auch unter Schweighäusers Papiere kam und Teile von ihr als seine Arbeit von Rabany (Les Schweighäuser S. 11 ff.) veröffentlicht wurden. Nach dem, was uns sonst über die Ansichten beider bekannt ist, halte ich aber für wahrscheinlicher, dass die Adresse nicht von Schweighäuser, sondern von Saltzmann redigiert wurde. Die Stellung, die dieser 1792 der Universität gegenüber einnahm, war für sie um so bedeutsamer und bedenklicher, da er gerade damals einer der von der Stadtbehörde erwählten Scholarchen war; wie von den seinen sehr verschiedene, wie auch auf diesem Gebiet durchaus konservative Ansichten sein Kollege in diesem Amt F. Türckheim vertrat, zeigen die Mitteilungen von Reichardt in seinen 1892 von Laquiante in französischer Übersetzung publizierten Briefen S. 84 f. Interessant wäre es zu erfahren, wie über die spätere Entwickelung von Saltzmann der Freiherr vom Stein gedacht hat, dessen Hofmeister er in Göttingen war.

Stadt mit Frankreich gethan hatte, und ihrer alten deutschen Hochschule den Todesstreich versetzt.

Deutlich zeigen die Berichte der Volksrepräsentanten, die nach dem 10. August von Paris hierher gesandt wurden, welche Besorgnis ihnen die Haltung der Strassburger Bürgerschaft einflösste und wie erfreut sie darüber waren, dass wider ihr Erwarten ihnen das Entgegenkommen des Strassburger Maire ihre Operationen erleichterte[1]. Von ihm und den Mitgliedern der Strassburger Verwaltungskollegien, darunter auch den Professoren, die an diesen Teil nahmen, waren Adressen nach Paris geschickt worden, in denen sie sich gegen die dortigen revolutionären Agitationen aussprachen; noch am Morgen des 10. August hatte von dort aus auch Koch einen Brief, in dem er zu solchen Erklärungen aufforderte, in die Heimat geschrieben. Dann aber hat er noch in demselben Monat in entgegengesetztem Sinn sich geäussert, an den Sitzungen der Nationalversammlung auch weiter sich beteiligt, ja selbst im Auftrag der neuen Regierung eine diplomatische Mission in die Schweiz übernommen[2]. Auch seine Haltung wie die seiner Kollegen und des Strassburger Maire ist wohl besonders durch die Rücksicht auf den Krieg Frankreichs mit dem Ausland bestimmt worden[3]. Ihn zu verhüten hat sich Koch in der

[1]) S. namentlich das vertrauliche Schreiben der Kommissare vom 22. August 1792, das neben ihren offiziellen früher schon auszugsweise im Moniteur gedruckten Berichten neuerdings Charavay, Correspond. de Carnot I, 72 f. veröffentlichte. Nach dieser Publikation und den im Bezirksarchiv aufbewahrten Protokollen des Departementsrats lässt sich Engelhardts Schilderung der kritischen Wendung des August 1792 (in seiner Fortsetzung von Strobels Geschichte im Elsass VI, 63 ff.) berichtigen und ergänzen; namentlich aber beweisen diese authentischen Quellen die Unhaltbarkeit der in den Memoires sur Carnot I, 262 ff. mitgeteilten Erzählung von Prieur; vgl. über sie auch Mühlenbeck, Euloge Schneider 37. — [2]) S. die unter seinen Papieren im Thomasarchiv aufbewahrte Minute du memoire justificatif, que j'ai redigé pendant ma detention au seminaire en Strasbourg 1794. — [3]) Als bestimmendes Motiv für die Haltung der Strassburger wie anderer französischer Departements hat schon Sybel die Rücksicht auf den Krieg gegen die Fremden im Anfang des 2. Kapitels des 4. Buchs seiner Geschichte der Revolutionszeit hervorgehoben und in gleichem Sinn dann auch Sorel geäussert: On obéira aux jacobins, parce qu'ils ordonneront la guerre, qu'on la veut et que l'on est habitué d'ailleurs à obéir à qui commande de haut et fermement (L'Europe et la révolution française II, 534).

gesetzgebenden Versammlung bemüht; er musste erleben, dass stärker, als er geglaubt hatte, die Gegensätze sich erwiesen, die zum Ausbruch des Kampfes zwischen Frankreich und den deutschen Mächten drängten, und dass durch diesen die revolutionären Bewegungen in Frankreich gesteigert wurden. Die aus ihnen drohenden Gefahren empfand immer mehr auch der Maire von Strassburg; besser lernte er infolge dessen Kochs Haltung schätzen[1]); beide und ihre angesehensten Mitbürger fühlten sich verpflichtet für die von ihnen beschworene Verfassung von 1791 einzutreten. Aber nachdem diese trotz ihrer Warnungen durch die Pariser Agitatoren umgestürzt war und dem Staatsstreich vom 10. August auch die Heere sich gefügt hatten, schien es den Strassburgern unmöglich zu sein, der in der Hauptstadt einmal durchgesetzten Regierung weiteren Widerstand zu leisten: hätten sie doch fürchten müssen dadurch die Kriegführung gegen die fremden Truppen zu lähmen, von denen auch sie den Boden des französischen Staats vor allem befreit sehen wollten. Wie Dietrich hatte auch Schweighäuser seinen Sohn sich unter die freiwilligen Kämpfer Frankreichs einreihen lassen: damit hängt es zusammen, dass wie der Strassburger Maire auch die Professoren, die im Gemeinderath sassen, ruhig die von Paris aus verfügte Suspension über sich ergehen liessen. Blessig erklärte, dass, »wenn wir als freie Männer das Recht haben, unsere Meinung zu sagen, wir uns als Bürger dem von der Nation geäusserten Willen unterwerfen müssen«[2]); Schweighäuser forderte seine Mitbürger auf, der Behauptung entgegenzutreten, dass man, um die alten Gemeindebeamten zu erhalten, sich mit den auswärtigen Feinden verbinden wolle. Weiter als sie war Braun den Pariser Kommissären entgegengekommen; eben deshalb wurde er, als sie die Mehrheit der Mitglieder des Departementsrats suspendierten, als dessen Präsident weiter geduldet und hat als solcher noch die Konstitution von

---

[1]) S. Schölls Einleitung zu seiner Ausgabe von Kochs Hist. des traités p. XXVII f. — [2]) S. Fritz, Blessigs Leben I, 221; die von Schweighäuser am 23. August an seine Mitbürger gerichtete Ansprache bei Rabany, Les Schweighäuser S. 15.

1793 mit überschwänglichen Worten begrüsst[1]). Doch hat auch er nicht auf die Dauer diese Stellung behaupten, noch auch nur vor Verfolgungen sich schützen können, da im Lauf dieses Jahres die Jakobiner vollständig die Herrschaft in Strassburg gewannen.

Epochemachend ist zunächst in ihm auch für Strassburg der 21. Januar geworden: an dem Tag, an dem in Paris das Haupt Ludwigs XVI. fiel, wurde von den Konventskommissären Dentzel und Couturier der Savoyarde Monet als Maire eingesetzt, der im August 1792 zum Mitglied des Direktoriums des Departements und bald darauf zu dessen General-Prokurator ernannt war, obgleich er noch nicht das durch das Gesetz vorgeschriebene Alter von 25 Jahren besass. Durch die Einsicht in die Protokolle der Strassburger Verwaltungsbehörden bin ich in der Meinung bestärkt worden, dass ihm und dem gleichzeitig als Agitator im Departement immer mehr hervortretenden Südfranzosen Teterel aus Lyon ein grösserer Einfluss auf die Entwickelung der nächsten Monate zuzuschreiben ist als dem in der legendarischen Volksüberlieferung meist hauptsächlich genannten Eulogius Schneider. Unfraglich bieten seine Persönlichkeit und seine Schicksale ein grösseres psychologisches Interesse als die ihren; gewiss war er begabter und gebildeter nicht nur als der ehemalige Rechenlehrer Teterel, dessen Rohheit durch seine Briefe und seinen Antrag auf Abtragung des Münsterturms deutlich beleuchtet wird, sondern auch als Monet, der zwar 1788 ein juristisches Licentiatenexamen an der Universität bestanden hatte, den aber auch ein so zu mildem Urteil geneigter Historiker wie Spach als »unwissend und leidenschaftlich« charakterisiert[2]); doch haben bei Schneider seine

---

[1]) S. diese in dem Protokoll über die Sitzungen des Departementsrats vom 8. Juli 1793. Vgl. über Braun Berger-Levrault, Acad. alsac. 30 und Barth, Notes biogr. sur la rév. 16 ff. — [2]) S. Spach, Moderne Kulturzustände im Elsass I, 45. Vgl. über Monet und Teterel Barth, Notes biogr. sur la rév. 398 ff. u. 517 ff. Besonders wichtige Mitteilungen über beide sind dem Livre Bleu und den Protokollen des Gemeinderats und Departementsrats zu entnehmen. Die in den Akten der juristischen Fakultät befindlichen Angaben über Monet stellte Knod, Matrikeln der Univ. Strassburg II, 673 zusammen.

Sinnlichkeit, Eitelkeit und Feigheit, die bei ihm mit seiner Herrschsucht sich paarte[1]), vielfach sein Handeln beeinflusst und seine Wirksamkeit gehindert, so konnte vor allem der geborene Deutsche auch nicht mit so rücksichtslosem Fanatismus wie die französischen Jakobiner ihre Anschauungen vertreten, konnte er sie deshalb nicht befriedigen — trotz allem, was er für sie gethan hat. Denn freilich gab auch er den Strassburger Professoren viel Anlass zur Klage, und bitter hat namentlich Blessig es bereut, dass mit auf seine Empfehlung der ehemalige Mönch und spätere Bonner Professor nach Strassburg berufen wurde, wo er nun gegen die »reichen Pfründner vom Thomasstift« hetzte; viel gefährlicher aber war für sie die Feindschaft, mit welcher die nach Strassburg gekommenen französischen Demokraten alle Traditionen der alten Zeit verfolgten. Für den Eifer, mit dem sie dabei schon in den ersten Tagen ihres Regiments vorgingen, liefert auch das Rektoratsprotokoll der Universität charakteristische Belege. »Am 1. Hornung, bemerkte der damalige Rektor, der Mediziner Thomas Lauth, kam Teterel und begehrte, man müsse die Königlichen Bildnisse, welche die Universität besitzt, dem Departement ausliefern, damit sie Tags darauf mit ähnlichen Stücken, welche aller Orten aufgesucht worden sind, verbrannt würden.« Wirklich wurden sie ausgeliefert und verbrannt[2]). Am Ende desselben Monats hielten der Rektor und die Kollegen, mit denen er sich darüber besprach, es

---

[1]) Treffend hat dies R. in seiner Besprechung von Mühlenbecks Euloge Schneider in der Historischen Zeitschrift 78, 140 hervorgehoben und zugleich bedauert, dass M. es sich durch seine Einschränkung auf das Jahr 1793 unmöglich machte eine psychologisch motivierte Entwickelungsgeschichte Schneiders zu liefern. Für eine solche verdienten m. E. besonders auch die in der Bonner Universitätsbibliothek aufbewahrten Akten berücksichtigt zu werden, auf die ich 1868 in den Beiträgen zur Geschichte der Kurkölnischen Universität Bonn hinwies. Eine genauere Betrachtung der Wirksamkeit Schneiders zu Bonn lässt es auch besser verständlich erscheinen, wie Blessig dazu kam die Berufung der beiden Bonner Professoren Schneider und Dereser nach Strassburg zu empfehlen; s. über Dereser die von mir in der Allg. Deutschen Biographie V, 60 verzeichnete Litteratur und über seine von der Schneiders grundverschiedene Haltung in Strassburg Fritz, Blessigs Leben I, 258 und Reuss, Cathédrale de Strasbourg 260. — [2]) S. über die Verbrennung den Bericht der Strassb. Zeitung vom 4. Februar 1793 und das Schreiben der Kommissäre bei Aulard, Recueil des actes du comité du salut public II, 63.

ebenfalls »aus Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände, worin die Zerstörung aller Zeichen der Königlichen Würde befohlen worden«, für nötig, die Lilien am akademischen Scepter zu zerbrechen — obgleich Lauth bemerkte, dass »unsere Lilie viel älter ist als alle Rechte der Franken-Republik auf Strassburg und sie daher kein Zeichen Königlichen Einflusses bei uns vorstellt«[1]). Im November wurden dann von der Universität ihre Scepter und Pokale dem Staat geopfert. All diese und andere den Wünschen seiner jetzigen Regenten entgegenkommende Massregeln aber haben die Hochschule und ihre Mitglieder nicht vor Verfolgung bewahrt.

Schon im Februar 1793 war neben Saltzmann und anderen angesehenen Strassburgern auch Blessig aus dem Elsass ausgewiesen und verfügt worden, die 1790 angeordnete besondere Verwaltung der Güter der elsässischen Protestanten und namentlich des Thomasstifts sollte aufgehoben, auch sie sollten als Nationalgüter verkauft werden. Freilich wurde dann in Paris erreicht, dass diese Verfügungen annulliert und die Konventskommissäre Dentzel und Couturier, die sie erlassen hatten, zurückberufen wurden[2]); ihnen gegenüber trat im März 1793 auch Philipp Rühl, der im Januar mit ihnen nach Strassburg gesandt, dort aber mit ihnen zerfallen war, für die von der Mehrheit der Strassburger Bevölkerung geäusserten Wünsche ein; aber wie im August 1792 wandte er sich dann auch im Mai 1793 wieder den Jakobinern zu[3]). Mit scharfem Hohn kritisierte

[1]) Auf den einst schon von Wimpfeling betonten selbständigen Ursprung der Strassburger Lilie war auch in den von Frantz verfassten Anmerkungen zu Blessigs Rede S. 7 hingewiesen. Vgl. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strassburg im Mittelalter S. 37 f. — [2]) Vgl. Livre bleu I, 194 ff., II, 82 ff., 176 ff.; Berger-Levrault, Acad. alsac. p. CLXXVII f.; Wallon, Représentants du peuple IV, 302 ff.; Reuss, Hist. du gymn. prot. 79 f.; Mühlenbeck, Euloge Schneider 43 ff. — [3]) Für Rühls Haltung 1793 ist ausser den interessanten im Livre bleu II, 174 ff. mitgeteilten Briefen ein Schreiben von ihm vom 23. März 1793 zu beachten, das in der Sitzung des Departementsrats vom 29. verlesen wurde. Sehr ungünstig hat wie Schöll in seiner Flugschrift zur Verteidigung Dietrichs auch Koch in dem oben S. 466 citierten Memoire Rühl beurteilt. Vgl. über diesen noch Barth, Notes biogr. sur la rév. 457 ff.; Eimer, Polit. Verh. in Strassburg 1789 S. 61 ff.; Wallon, Représ. du peuple an den im Register V, 411 verzeichneten Stellen und Révolution Française XXXI, 261 ff.

er eine Adresse, in der sich die Strassburger zu Gunsten der Girondisten ausgesprochen hatten; unmittelbar darauf wurden diese niedergeworfen und dadurch auch die Liberalen in Strassburg schwer getroffen.

Mit gutem Grund ist der Zusammenhang betont, der wie bei den entscheidenden Wendungen des vorangegangenen Jahres auch bei denen von 1793 zwischen dem Fortgang des Kriegs und der inneren Entwickelung Frankreichs sich erkennen lässt; er tritt uns besonders auch bei einem Blick auf Strassburg und die Thätigkeit entgegen, die hier in den letzten Monaten dieses Jahres der rücksichtsloseste Vorkämpfer der Jakobiner gegen alle ihre Feinde innerhalb und ausserhalb Frankreichs entfaltete. In glänzenden Farben ist dies Wirken von St. Just neuerdings von Arthur Chuquet in seiner mit Recht so vielfach gerühmten Darstellung der Revolutionskriege geschildert worden; gerade an diesem Punkt aber haben mit treffenden Gründen seinem Urteil Rudolf Reuss und Albert Sorel widersprochen[1]), so warme Anerkennung sie sonst ihm gezollt haben; jedenfalls ist unleugbar, dass durch St. Just die Unterdrückung Strassburgs gesteigert wurde. Durch ihn wurde den hiesigen französischen Jakobinern der Sieg über ihre deutschen Rivalen verschafft und nun noch eifriger der Kampf gegen alle deutschen Traditionen Strassburgs und damit auch gegen die Universität betrieben.

»Auf Befehl von St. Just und Lebas« wurde Anfang November Oberlin nach Metz gefänglich abgeführt[2]); in Strassburg wurden Blessig und Haffner eingekerkert; das

---

[1]) S. Revue Historique LXIII, 146 und Séances et travaux de l'académie des sciences morales CXLI, 404 ff. Vgl. über St. Just in Strassburg namentlich Wallon, Représ. du peuple IV, 322 ff.; Venedey, Deutsche Republikaner unter französ. Republik S. 51 ff.; Mühlenbeck, Euloge Schneider S. 25 ff., 118 ff.; mit Recht ist schon von diesem betont, dass die für St. Just und Monet günstigen Schilderungen der Strassburger Wirren in den älteren französischen Geschichtswerken auf die Mitteilungen zurückgehen, die später Monet selbst in Paris den Verfassern der Histoire parlementaire machte. — [2]) So sagt ausdrücklich das Protocollum conventus praeceptorum, eine schon von Reuss für seine Geschichte des protestantischen Gymnasiums viel benutzte, nach seiner Ansicht in diesem Abschnitt von Riff verfasste zeitgenössische handschriftliche Darstellung der Schicksale des Gymnasiums, die auch mir aus dessen Archiv Hr. Direktor Veil freundlichst mitteilte.

gleiche Schicksal traf manche ihrer Kollegen, darunter auch Koch und Braun. Schweighäuser musste froh sein, dass er dauernder Haft entging und nur nach einem lothringischen Städtchen verbannt wurde, wo er weiter an seiner Ausgabe des Polybius arbeiten konnte. Aber auch diejenigen Professoren, denen die Freiheit nicht geraubt wurde, konnten an Fortsetzung ihrer Lehrthätigkeit nicht denken. Schon unter den Wirren der letzten Jahre hatte der Besuch der Universität schwer gelitten: 1791 waren nur 23, 1792 nur 20 Studenten immatrikuliert; 1793 sank die Zahl der Immatrikulationen auf 13, 1794 auf 6, und die letztgenannten waren ausschliesslich Strassburger. Hermann konnte die beiden Vorlesungen, die er im April 1793 begonnen hatte, nicht zu Ende führen; in seinen Aufzeichnungen ist den Namen mehrerer Hörer die Bemerkung hinzugefügt: »Musste mit dem Bataillon fort«. Aber auch die rechtliche und materielle Basis der Universität wollten die französischen Gewalthaber zerstören. Wann und wie sie diese ihre Absicht ausführten, darüber finden sich in der neueren Litteratur weit von einander abweichende Angaben; es erscheint dies wohl erklärlich bei einem Blick in die Quellen.

Der letzte Satz des Rektoratsprotokolls lautet: »Die Drangsale, welche zu Ende 1793—94 nicht nur einzelne Bürger, sondern auch öffentliche Anstalten gedrückt haben, erheischten, dass von dem, was bei der Universität damals vorgefallen ist, nichts aufgezeichnet wurde«. Und sucht man nun nach Aufklärung an anderen Stellen, prüft man deshalb genauer die Beschlüsse, die 1792—94 in Paris über das Unterrichtswesen gefasst wurden, so ergiebt sich, wie Liard gezeigt hat, dass sie sich vielfach widersprechen; namentlich hat Liard nachgewiesen, dass wenn mehrfach in den August 1792 die Aufhebung der Strassburger Hochschule verlegt ist, das dafür angeführte Dekret vom 18. dieses Monats nicht die Universitäten betraf, dass diese auch nach ihm, ja auch nach dem Beschluss vom 15. September 1793, durch den wirklich ihre Aufhebung verfügt wurde, ihre freilich sehr verkümmerte Existenz weiter gefristet haben. Aber immer stärker machte sich im Konvent die Strömung geltend, die sich gegen sie, die sich auch gegen die den

Protestanten 1790 eingeräumte Sonderstellung und namentlich auch gegen die deutsche Sprache im Elsass richtete. Im Namen des Wohlfahrtsausschusses berichtete Barère im Januar 1794 dem Konvent über die Gefahren, die sich aus der Duldung fremder Sprachen in Frankreich ergäben; er wandte sich dabei namentlich gegen das Deutsche, diese Sprache »wenig gemacht für freie Völker«, die nur »der Hass gegen die Republik und die Emigration« sprächen[1]). Lebhaften Beifall zollte Monet in der Strassburger Ratsgesellschaft[2]) dem so begründeten »weisen und der Politik angemessenen Dekret, welches in jeder Gemeinde französische Sprachschulen aufrichtete. Diese Sprache allgemein machen, die deutsche aus dem Handel und allen öffentlichen Akten verbannen, sie nach und nach aussterben lassen, deutsche Sitten und Trachten abschaffen, dies wird die Bande zerhauen, welche den Niederrhein mit dem Feinde zusammenhalten, dies wird eine ewige Trennung zwischen freien Menschen und Sklaven zu Stande bringen, dies wird das Elsass der Republik einverleiben.« Von diesem Gesichtspunkt aus empfahl er auch eine grosse Anzahl Franzosen aus dem Innern in das Elsass zu verpflanzen, an sie »in den Distrikten von Hagenau und Weissenburg die zahlreichen und weitläufigen Güter der Verräther, welche durch ihre Auswanderung diesen Kantonen Arbeiter und Aerme entzogen haben, zu verteilen und so das linke Rheinufer mit Republikanern zu besetzen, deren Gewohnheiten, deren Sprache einen auffallenden Kontrast mit den Bewohnern des jenseitigen Ufers machen wird«. Von dem gleichen Gesichtspunkte aus rühmte er auch, dass man alle die an den alten Zuständen hängenden und mit Deutschland verbundenen »stolzen Patricier« von allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen habe, und rief er im Mai 1794 die Municipalität, die schon im Sommer des vorigen Jahres die bisherigen Zahlungen der Stadt an die Universität eingestellt hatte, zu ihrer Vernichtung auf.

Wohl verdient die Rede, die er bei diesem Anlass

---

[1]) S. den Bericht Barères in der Réimpression de l'ancien Moniteur XIX, 317 ff. und in der Publikation von Guillaume, Procès-verbaux du comité d'instruction publique de la convention III, 349 ff. — [2]) S. seine Rede in dem Livre bleu I n. LXXI.

hielt, besondere Beachtung[1]): nirgends sind schärfer in zusammenhängender Darlegung die Gründe entwickelt, aus denen die französischen Jakobiner bei ihren Bestrebungen für eine nationale Umgestaltung der Strassburger Verhältnisse eifrig die Zerstörung der »noch nicht nationalisirten Universität« betrieben, die »den Augen der Republik das wunderbare Schauspiel der Knechtschaft und des Germanismus in einem französischen und freien Land darstellte«. Eingehend führte Monet aus, warum die Stadtbehörde berechtigt und verpflichtet sei die Güter der Hochschule, »die gegenwärtig zur Ansteckung der öffentlichen Vernunft verwandt werden, in die Kasse der Freiheit zu legen«; nachdrücklich betonte er, wie die alten Ordnungen und Anschauungen in Strassburg dadurch gefördert waren, dass die Universität, »anstatt durch den Unterricht die groben Gebräuche umzuschaffen, anstatt jene nützlichen Kenntnisse, die Früchte der ausgebildeten Philosophie unserer Tage zu verbreiten, anstatt dem Stolz der in den Jahrhunderten der Feudalität und unter dem aristokratischen Schutz des germanischen Rechts eingeführten Stände durch die Anpreisung der Grundsätze der Gleichheit entgegenzuarbeiten, die dumme Eitelkeit der Patricier liebkoste« und »dem Volk das Andenken einer Reichsstadt ins Gedächtniss rief, wo seine Väter, wie sie vorgaben, eine vollkommene Unabhängigkeit besessen hatten«. Demgegenüber erklärte es Monet für eine »erhabene und heilige Pflicht«, »alles, was den Anstalten der Reichstadt eigen, zu zerstören und namentlich die Anordnung von allem dem zu beschleunigen, was unsere Bande mit Frankreich enger knüpfen kann«: deshalb beantragte er »die Güter der Universität als Nationalgüter unter die unmittelbare Aufsicht der Verwaltung des Distrikts zu setzen« und die dafür nötigen Massregeln sofort zu erlassen.

---

[1]) Deshalb glaubte ich sie und den daraufhin gefassten Beschluss, wie sie gleich nachher französisch und deutsch als »Auszug aus dem Register der Municipalität« von deren Buchdruckerei veröffentlicht wurden, im französischen Wortlaut in der Beilage abdrucken zu sollen, da in der neueren Litteratur nur einzelne Sätze mitgeteilt sind. Die deutschen Citate im Text entnahm ich hier wie bei Monets Rede in der Volksgesellschaft der alten deutschen Übersetzung. Dass »das Mitglied der Municipalität«, welches die Rede hielt, Monet war, bezeugt ausdrücklich das Protocoll. convent. praecept. S. 315.

Und der Gemeinderat stimmte einmütig diesen Vorschlägen zu; dabei wurde noch besonders hervorgehoben, dass die Anstalt »die seit dem Ursprung der Revolution ihr Grab hölen sah und die aus Egoismus unaufhörlich gegen sie gestritten hat, in der jetzigen Lage der Dinge dadurch selbst verdächtig ist, dass sie mit den Universitäten von Frankreich niemals etwas gemein hatte und dass ihre Diplome, die von denselben nicht anerkannt wurden, immerfort als Briefe der Bruderliebe in den Ländern aufgenommen werden, mit welchen die Republik in Krieg ist.«

Monet hatte aufgefordert, »die Hyder des Germanismus und aller Anstalten, die ihm noch ein Dasein zusichern, zu zernichten«; so wurde am 23. Juli auch die Aufhebung des eng mit der Universität verbundenen protestantischen Gymnasiums beschlossen, um, wie sich das von dem gleichen Tag datierte Schreiben der Munizipalität an das Direktorium des Distrikts ausdrückte, ne laisser aucune trace de l'esprit germanique[1]). Wenige Tage darauf aber, so lesen wir in einer aus den Kreisen des Gymnasiums stammenden Aufzeichnung[2]), »wurden die strengen Volksregenten zu Paris unter sich selbst uneins und der grosse Volks-Freiheits-Götze Robespierre kam den 28. Juli mit seinen würdigen Konsorten St.-Just und Lebas unter die ihnen und ihren Spiesgesellen so beliebte Guillotine, welche sie sehr witzig das rasoir national zu nennen pflegten. Jetzt fing man an die grosse Menge unschuldig Verurteilter nach und nach in Freiheit zu setzen.«

Auch die gefangenen Professoren wurden nun ihren Familien und ihrer Berufsarbeit zurückgegeben, Braun und Koch 1795 in die Verwaltung des Departements berufen. Erst nach manchen Weiterungen wurde auch Blessig aus seiner Haft befreit; wie durch sie sein Mut und sein Gottvertrauen nicht zu erschüttern waren, das bezeugen noch heute die auf unserer Stadtbibliothek aufbewahrten Briefe, die er in diesen schweren Monaten an seine Frau gerichtet hat; über die Schreckenszeit und ihr Ende trug er nun in das Protokollbuch der theologischen Fakultät, das lange

---

[1]) S. Reuss, Hist. du gymnase protestant 109. — [2]) In dem mehrerwähnten Protocoll. conv. praec. S. 317.

unbenutzt geblieben war, folgenden kurzen Bericht ein [1]: »Noch ehe alle übrigen Geistlichen eingekerkert wurden, waren es schon die drei Professoren Weber, Blessig und Haffner. Die Studiosi und jungen Prediger wurden zur Armee abgeführt, die Kirchen geschlossen, alle gottesdienstlichen Handlungen und Gesinnungen verhöhnt und niedergedrückt. Kenntnisse machten suspect und Religiosität wurde als staatsgefährlicher Fanatismus erklärt in den Clubben, den Vernunfttempeln und den Versammlungen der Gesetzgeber. Verschiedene Prediger betrugen sich niederträchtig, manche schwach. Der Schrecken lähmte, blendete alles. Allmälig kehrte man zur Besonnenheit zurück, und Dank sei es der göttlichen Vorsehung, die zerstörenden Kräfte wichen den erhaltenden. Es sammelten sich wieder die Christen in Tempeln und hie und da einige Studiosi in unseren Wohnzimmern«.

So suchten verschiedene Professoren wieder ihren akademischen Unterricht aufzunehmen; ihre alte Hochschule aber vermochten sie nicht wieder zum Leben zu erwecken. Als 1801 sich der Göttinger Meiners in Strassburg aufhielt und sich von seinen alten Freunden Blessig und Haffner über ihre und die Verhältnisse ihrer Stadt berichten liess, fand er diese »glücklich in Vergleichung mit der Schreckenszeit, aber ebenso traurig, wenn man sie mit der Lage vor der Revolution zusammenhielt«: ein Urteil, das wohl um so mehr ins Gewicht fällt, da Meiners zugleich anerkannte, dass »die Landleute in der Revolution weniger gelitten und mehr gewonnen hatten als die Städter«. Und ganz besonders traurig erschien ihm der Zustand des höheren und niederen Unterrichtswesens. Auch er macht darauf aufmerksam, wie wichtig es für die Universität war, dass das Eigentumsrecht des Thomasstifts auf seine Güter wieder anerkannt wurde; aber »auch sie hat, schreibt er, wie alle anderen Besitzer, Zehnten, Gülten u. s. w. eingebüsst«. Und ebenso hebt er hervor, dass Vorlesungen wegen Mangels an Zuhörern nur selten gehalten werden konnten; in den acht Jahren von 1795—1802 wurden zusammen nur 12 Studenten imma-

[1]) Aus ihm hat einzelne Sätze Schricker in seiner Festschrift von 1872, den ganzen Wortlaut Erichson in seinem Artikel über Blessig in der 2. Aufl. der Real-Encyklop. f. prot. Theologie XVII, 718 abgedruckt.

trikuliert und auch von diesen letzten Kommilitonen der alten Strassburger Hochschule stammen nur zwei aus andern Orten als Strassburg. Wohl wurden die Lehrer der Universität nicht mehr verfolgt wie in der Schreckenszeit; doch bereiteten ihnen auch jetzt Verdächtigungen und Angriffe, die nach Strassburg berufene Franzosen gegen die »Deutschen« und »Lutheraner« richteten, manche Schwierigkeiten; vor allem aber konnten ihnen die Leistungen der neu organisierten Bildungsanstalten, an denen sie zusammen mit diesen ihren Gegnern wirken sollten, nicht genügen[1], und auf die Vorschläge, die sie für das höhere Unterrichtswesen machten, gingen auch die den Schreckensmännern folgenden Regenten Frankreichs nicht ein. »Während Rennes eine Spezialschule für Medizin, Lüttich eine solche für Musik, Dijon für Malerei, Rouen für Astronomie begehrte, reklamierten die Strassburger Professoren, sagt Liard[2], eine wahrhafte Universität.« Von Liard wie von anderen hervorragenden Franzosen ist die Bedeutung ihrer Bestrebungen, ist das Bedenkliche der im Gegensatz zu ihnen durchgesetzten Spezialschulen hervorgehoben worden; klar lassen uns aber auch namentlich die Ausführungen von Liard die Gründe erkennen, aus denen an eine Realisierung der von den Strassburgern vertretenen Gedanken am wenigsten zu hoffen war, als nun nach all den in der Revolutionszeit entworfenen und nicht ausgeführten Projekten auch auf dem Gebiet des Unterrichtswesens eine neue Ordnung Napoleon schuf. Wohl verdient Beachtung

---

[1] Vgl. die Bemerkungen von Meiners in seiner Beschreibung einer Reise nach Stuttgart und Strassburg 153 ff.; Berger-Levrault, Acad. alsaciennes p. CLXXIX ff.; Reuss, Hist. du gymnase protestant 144 ff.; Wieger, G. d. Medicin in Strassburg S. 131 ff. Über die damaligen Differenzen zwischen deutschen und französischen Professoren in Strassburg finden sich beachtenswerte Aufklärungen in der IV. Kapsel der auf der Universitätsbibliothek aufbewahrten Papiere von Hermann und in den Akten des Bezirksarchivs Serie L. Nr. 88. — [2] Liard, L'enseignement supérieur en France I, 286. Vgl. namentlich auch Taine, Origines de la France contemp. VI, 176 ff. Leider scheint beiden der interessante Bericht nicht bekannt geworden zu sein, den im Oktober 1795 das Direktorium des Distrikts über die alte Strassburger Universität erstattete und den 1884 Jung im VII. Jahrgang der Revue Alsacienne S. 442—456 und dessen Hauptteile darnach auch Berger-Levrault, Acad. alsaciennes p. CLXXXI ff. veröffentlichte.

und Anerkennung, was unter den von ihm neu gestalteten, für sie besonders schwierigen Verhältnissen Strassburger Gelehrte für die wissenschaftliche Bildung nicht nur ihrer geliebten Heimat, was sie in Anknüpfung an ihre alten Traditionen namentlich für die Erziehung protestantischer Geistlicher geleistet haben: darauf einzugehen aber würde mich über die Grenzen meines Themas hinausführen. Auch für das Verständnis der weiteren Entwickelung sind, irre ich nicht, einige Anhaltspunkte in den hier mitgeteilten Thatsachen geboten; namentlich aber liefern sie wohl einen neuen Beleg dafür, aus wie manchem Grunde ein Studium der Strassburger Geschichte in der Revolutionszeit von Interesse ist.

Beilage.

Extrait des Régistres du Corps Municipal de la commune de Strasbourg. Séance publique du 10 Prairial l'an second de la république française une et indivisible.

Un membre a dit:

Quelques efforts que nous ayons fait jusqu'à ce jour pour détruire l'esprit de localité qui rend une partie des habitans de cette commune étrangers au reste de la République, nous n'avons cependant encore pu atteindre tous les abus, toutes les institutions antiques, autour desquelles viennent se rallier les fédéralistes et les contrerévolutionnaires. Strasbourg réuni depuis trop peu de tems à la France, s'est plutôt regardé comme subissant un joug imposé par la force des armes que comme partie intégrante d'un état; invoquant sans cesse la capitulation qui l'avait arrachée à l'aigle d'Autriche, cette commune avoit conservé, jusqu'à l'heureuse époque de notre révolution, des droits particuliers, de privilèges, des péages, une douane, une université, une jurisdiction criminelle et civile qui n'avoient aucune liaison, aucun rapport avec les droits, coutumes et établissemens des autres villes de l'interieur; exempte de contributions générales, elle levoit des impôts de tout genre pour son administration locale et ses besoins; elle n'accordoit des secours à l'état que sous le titre de dons gratuits; c'étoit en un mot un gouvernement aristocratique allié de la France et non pas une portion de cet empire.

La révolution a enfin brisé ces barrières funestes qui isoloient les coeurs et les intérêts; l'édifice gothique de la magistrature, du grand et du petit sénat, des échevins, des tribus et maîtrises s'est écroulé sous la main hardie d'un peuple insurgé; mais des administrateurs perfides, initiés dans les complots de Dietrich, ont ralenti, autant qu'il étoit en eux, le cours rapide de la liberté

et audacieusement suspendu l'exécution des lois décrétées par les représentans du peuple; nourrissant l'espoir criminel d'une révolte prochaine ils tâchoient de conserver à la commune, qu'ils cherchoient à maîtriser, des biens qui, aux termes des lois, devoient être vendus; ils s'opposoient à l'aliénation des propriétés des corporations et maîtrises supprimées; une lenteur affectée accompagnoit toutes les grandes opérations administratives, qui auroient ancré la révolution dans nos murs et désespéré les ennemis de la chose publique en les privant des moyens nécessaires à l'exécution de leurs coupables entreprises; une université qui n'est pas nationalisée encore, qui appartient en propre à cette ville, qui lui a été consacrée par les traités comme un privilège, subsiste même de nos jours et présente aux yeux de la république le spectacle étonnnant de la servilité et du germanisme dans un pays français et libre.

C'est sur cette université riche en biens et en revenus, pauvre en civisme et en vertus républicaines, que je fixe aujourd'hui votre attention; cet objet est également intéressant sous le rapport d'administration et sous celui d'esprit public.

Les biens de l'université de Strasbourg appartiennent-ils au culte protestant ou à la commune, sont-ils compris dans les lois du 10 décembre 1790 et 8 mars 1793, ancien style, qui interdisent provisoirement l'aliénation des possessions affectées aux établissemens d'instruction publique des protestans dans les départemens du haut et du bas-Rhin, ou sont-ils compris dans celle du 24 août 1793, qui déclare nationales les propriétés des communes? Telle est la question, qu'en administration nous avons à resoudre, et pour cet effet il nous faut remonter à l'origine de cette institution et découvrir, si, comme d'autres, elle a éprouvé des changemens dans sa nature par la succession des années.

Une révolution venoit de s'opérer dans les esprits en Europe, et la connoissance des belles-lettres y était déjà assez généralement repandue, lorsque le magistrat de Strasbourg, jaloux d'en accélérer les progrès, ouvrit vers la fin du XV. siècle des écoles publiques et créa un collège, que soixante-six années après Maximilien second érigea en académie; les privilèges d'universités d'empire lui furent accordés par Ferdinand II. en 1621 à la demande de ce même magistrat auquel elle devoit déjà son existance; ces privilèges furent confirmés par la capitulation de 1681 qui consolide et fixe en définitif les droits de la commune sur les biens de cet établissement public, en rangeant en deux classes séparées les possessions de la confession d'Augsbourg et celles de la ville rendue. Par l'article 3. la France accorde à la confession d'Augsbourg le libre exercice de son culte avec la jouissance des biens qu'elle avoit alors, savoir: des biens de l'abbaye de St. Etienne, du chapitre de St. Thomas, de St. Marc, de St. Guillaume et de la Toussaint; par les articles 4. et 5. elle laisse à la ville son magistrat dans le même état et avec les mêmes droits, l'université, les tribus et maîtrises, ses revenus, ses péages et sa douane.

Il est donc bien constaté par la capitulation même qui règle, en cette circonstance, les droits respectifs des parties, que les biens de l'université appartiennent en propre à la commune, et s'il restoit le moindre doute à cet égard il suffiroit, pour le dissiper, de jetter un coup d'oeil sur l'administration de ces biens qui n'a cessé un instant d'être dans les mains du magistrat,

ensuite dans celles de la municipalité qui lui a succédé; c'est elle qui arrête tous les comptes en recette et dépense; c'est dans son sein que les scholarques sont pris, c'est elle qui salarie les régens du collège, qui fait partie de cette institution et qui leur accorde des compétences en denrées qui ont successivement été réduites; c'est la commune qui a établi la bibliothèque; c'est à la commune et non à la confession d'Augsbourg que Schoepflin a légué son cabinet d'antiquités et de livres; c'est la commune qui a payé la collection de Marc Otton, de Silbermann et différentes autres collections particulières; c'est elle encore qui a érigé le théatre anatomique, élevé l'observatoire, créé enfin le jardin botanique et qui fournit, même de nos jours, les fonds nécessaires à son embellissement et à son entretien.

Ces considérations puissantes, ces preuves multipliées vous porteront sans doute à mettre promptement à exécution à l'égard de ces biens la loi du 24 août 1793, et à verser des richesses, dont l'emploi aujourd'hui est de corrompre la raison publique, dans les trésors de la liberté armée contre tous ses ennemis.

Aux motifs que je viens de déduire, et qui sont tous puisés dans les lois, s'en joignent d'autres non moins prépondérans, dans un état où les progrés de la morale et l'anéantissement, dans un état où les progrés de la morale et l'anéantissement des préjugés anti-sociaux doivent toujours entrer en balance dans les déterminations politiques.

Cette commune n'a cessé de renfermer un grand nombre de ces familles anciennes, qui pour se conserver le superstitieux ascendant qu'elles s'étoient acquis sur le peuple, affectoient en public et dans la solitude de leurs foyers les moeurs peu civilisées, les habitudes gothiques de leurs ancêtres et refusoient de se dépouiller de ces idées retrécies, qui depuis longtems ont été épurées par le souffle de la raison; l'université de la ville au lieu de réformer, par l'instruction, des coutumes grossiéres, au lieu de répandre ces connaissances utiles, fruits de la philosophie plus cultivée de nos jours, au lieu de rapprocher, par les principes de l'égalité, l'orgueil des rangs introduits dans les siècles de la féodalité et sous l'aristocratie du droit germanique, flattoit, carressoit la vanité stupide des patriciens, dont elle se glorifioit de porter les chaines, croyant partager leur éclat emprunté et leur gloire futile; revêtus la plupart des fonctions du sacerdoce, les professeurs n'employoient l'autorité de leur double ministère qu'à rappeler au peuple le souvenir d'une ville impériale où ses pères, à les entendre, avoient joui d'une parfaite indépendance, tandis qu'il n'y avoient été que les serviles artisans des passions des riches et leurs aveugles esclaves; delà sont nés tous ces obstacles que la révolution à rencontrés dans nos murs; delà sont partis tous ces pamphlets liberticides qui nous ont si longtems fait craindre une scission criminelle avec la république; c'est là qu'étoit le point d'appui de la conspiration de Dietrich qui cherchoit à rattacher à l'empire une province fertile qui en avoit été depuis peu démembrée; ainsi l'enfant en suçant le lait de sa mère, en recevant les premières impressions des idées morales et réligieuses apprenoit à regretter les fers de l'Autriche, à détester sa vraie patrie et à se regarder comme membre d'une société asservie et subjugée.

Hâtons-nous donc, citoyens collègues, de détruire tout ce qui appartient aux institutions de la ville impériale, pour y substituer les institutions d'un

pays régénéré, celles de la république; détruisons tout ce qui n'est avantageux qu'à quelques familles et qui porte préjudice au peuple et à l'ensemble de la cité; que l'idée de l'empire ne soit désormais rappellée dans Strasbourg qu'avec celle de l'esclavage honteux et dur dans lequel on y gémit; propageons les principes de la liberté, qui nous rendront chaque jour notre patrie plus chère; accélérons surtout l'établissement de tout ce qui peut resserrer nos noeuds avec la France que l'on a envain cherché à rendre odieuse dans ces murs; l'intêret général, les loix nous en imposent le devoir auguste et sacré.

Je vous propose donc d'arrêter et de déclarer:

1.° Qu'invariablement unis à la Convention nationale, nous ferons tous nos efforts pour détruire l'hydre du germanisme et toutes les institutions qui lui assurent encore une existence; qu'en conséquence de ces principes et en exécution de la loi du 24 août 1793 (vieux style) les biens de l'université de cette ville seront mis, comme biens nationaux, sons la surveillance immédiate de l'administration du district.

2.° Qu'il sera notifié au receveur de cette université de donner dans deux fois vingt-quatre heures l'étaf de tous ses biens à l'administration du district, ainsi que celui des fonds qui peuvent se trouver encore dans sa caisse.

3.° Que l'administrateur des établissemens publics sera chargé de clore dans le moindre délai les comptes en recette et depense de l'université et de proposer incessamment au corps municipal les moyens de faire servir à l'instruction publique ses établissemens, théatre, bibliotheque et jardins.

4.° Que copie de la délibération sera envoyé dans la journée à l'administration du district.

Le corps municipal délibérant sur le projet de transmettre au district l'administration des biens de l'université de Strasbourg;

Convaincu depuis longtems du danger de laisser subsister dans le sein de la ville un établissement particulier, qui s'écarte des principes sages adoptés par la Convention nationale, et qui devient un germe pernicieux de fédéralisme;

Considérant que l'institution de cette université, qui vit dès l'origine que la révolution creusoit son tombeau et qui par égoïsme n'a cessé de lutter contre elle, est suspecte, dans l'état actuelle des choses, par cela même qu'elle a toujours été étrangère aux universités de France et que ses diplômes, méconnus par elles, ont constamment été accueillis, comme des brevets de fraternité, dans les pays avec lesquels la république est en guerre;

Considérant d'ailleurs que ses biens ont toujours été administrés par la commune et n'ont cessé de lui appartenir;

A arrêté à l'unanimité les propositions faites par un de ses membres.

Fait à la maison commune les jour, mois et an que dessus.

Signés sur les régistres: P. F. Monet, Maire; Grimmer, Bierlyn, Plarr, Teterel, Grandmougin, Hugard, Rouge, Sultzer, Heim, Gilberti, Stern, officiers municipaux; Matthäus, agent national; Praesamlé, substitut; Doron, secrétaire-greffier-adjoint.

Badische Geschichtslitteratur
des Jahres 1897.*)

Zusammengestellt von A. Winkelmann.

Verzeichnis der Abkürzungen, s. diese Zs. NF. 10, S. 302.

Inhaltsverzeichnis.

I. Zeitschriften und bibliographische Hilfsmittel.

1. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, hrsg. von der Badischen historischen Kommission. NF. XII [der ganzen Reihe 51. Bd.]. Karlsruhe, Bielefeld. X, 772 S. Bespr.: Karlsr. Zg. Nr. 537 (Dr. A[lbert]); Allg. Zg. (1898) Nr. 14 (R. D.); Strassb. Post Nr. 1001.
2. Mitteilungen der Badischen historischen Kommission. Nr. 19. Beigegeben zu dieser Ztschr. NF. XII. 87 S.
3. Freiburger Diöcesan-Archiv. Organ des kirchlich-historischen Vereins für Geschichte, Altertumskunde und

---

*) Den Herren Archivrat Dr. K. Obser in Karlsruhe, Archivar Dr. P. Albert in Freiburg, Archivar Dr. G. Tumbült in Donaueschingen, Dr. C. Beyerle in Konstanz, und insbesondere Herrn Pfarrer Reinfried in Moos spreche ich für ihre liebenswürdige Mithilfe meinen besten Dank aus.

christliche Kunst der Erzdiöcese Freiburg mit Berücksichtigung der angrenzenden Diöcesen. Bd. XXVI. (1898 hrsg.) Freiburg i. Br., Herder. XXII, 353 S.

4. Freiburger katholisches Kirchenblatt, nebst archivalischen Beilagen. 41. Jahrg. Freiburg i. Br., Dilger. 848 S. m. 12 archival. Beil.

5. Schau-in's-Land. Hrsg. und im Verlag vom Breisgau-Verein Schau-in's-Land. Freiburg i. B. XXIIII. Jahrlauf. 1897. 48 S.

6. Alemannia. Zeitschrift für Sprache, Kunst und Altertum, besonders des alamannisch-schwäbischen Gebiets, begründet von † Anton Birlinger, fortgeführt von Friedrich Pfaff. 25. Bd. Heft 1. Bonn, Hanstein.

7. Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. Bd. 13. Freiburg i. Br., in Kommission b. Eugen Stoll.

8. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Heft XXVI. Lindau, Stettner. 152 S. m. 1 Karte u. 1 Plan. Bespr.: Karlsr. Zg. Nr. 532.

9. Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen. X. Heft. Tübingen, Laupp.

10. Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz, i. Auftr. d. Stadtrats hrsg. v. d. Komm. f. d. Gesch. d. Stadt. — Im Berichtsjahr nichts erschienen.

11. Neue Heidelberger Jahrbücher, hrsg. vom historisch-philosophischen Verein zu Heidelberg. Jahrg. VII, Heft 1 u. 2. Heidelberg, Köster. 260 S. m. 2 Tfln.

12. Werminghoff, A. und Winkelmann, A. Badische Geschichtslitteratur des Jahres 1896. (Diese Zs. NF. XII, 539—555.)

13. Dieselben. Bericht über die badische Geschichtslitteratur des Jahres 1896. (Jahresberichte d. Gesch.-Wiss., hrsg. von Berner. XIX. Jahrg. II S. 219—232.)

II. Prähistorische und Römische Zeit.

14. Wagner, E. Archaeologische Untersuchungen i. Baden [Grabhügel i. Dörnigwalde b. Weingarten u. bei Liptingen, A. Stockach]. KBWZ. XVI, 145—150; 177—179. Bad. Ld.-Zg. Nr. 185. I, II; Karlsr. Zg. (1898) Nr. 59.

15. Wagner, E. Bericht über d. Ausgrabungen d. Sommer 1897 geg. im Alt.-Verein. Bad. Ld.-Zg. Nr. 279. II.
16. — — Ausgrabungen u. Neuerwerbungen d. Grossh. Altertümersammlung d. J. 1897. [Bericht nach Vortrag.] Karlsr. Zg. Nr. 518.
17. Anthes, E. Die römischen Steindenkmäler i. Odenwald [auch Baden betr.]. WZ. XVI, 200—223.
18. Schumacher, K. Die Besiedelung d. Odenwalds in vorröm. u. röm. Zeit. Neue HeidelbergJbb. VII, 138—160. Bespr.: KBWZ. XVII, 46—47.
19. *Grünwinkel.* Römische Niederlassung. Bad. Ld.-Zg. Nr. 127.
20. *Riegel.* Maurer, H. Prähistorisches aus R. Schau-in's-Land XXIV, 5—9.
21. *Weingarten.* Archaeologisches aus d. Umgebung von W. Heidelberger Zg. Nr. 157.
22. *Wössingen.* Wagner, E. Römische Gebäude von W. Veröffentl. d. bad. Samml. f Alt.- u. Völkerkunde in Karlsruhe 2, 11—34 m. 6 Tfln.

Nr. 23—33. Den germanisch-rhätischen Limes betr.

23. Hettner. Bericht über die Thätigkeit d. Reichslimeskommission vom Nov. 1895 — Nov. 1896. Jahresber. d. kais. deutschen archaeol. Instit. Bd. XI. Archaeolog. Anzeiger 4 (1896), 175—203.
24. Schumacher, K. Die Limesuntersuchungen i. Baden f. d. J. 1897. Limesbl. S. 769—776.
25. — — Gradlinigkeit d. Grenzgräbchens auf d. bad. Strecke Rinschheim—Tolnaishof. — Limesbl. (Nr. 22) 611—612.
26. Haug, F. Vom römischen Grenzwall. KBGesch.-Ver. 45, 5.
27. *Grosseicholzheim.* Römisches Kastell. Heidelberger Zg. Nr. 118.
28. *Oberscheidenthal.* Schumacher, K. D. Kastell Oberscheidenthal [Nr. 52]. In Lief. 6 d. »Obergerman.-rhät. Limes«, hrsg. v. d. Reichslimeskomm. 13 S. 3 Tfln. Heidelberg, Petters.
29. *Osterburken.* Derselbe. Limesblatt (Nr. 24) S. 667—669.
30. — Derselbe. Neues vom Limes (Osterburken). Allg. Zg. Beil. Nr. 147.
31. *Walldürn.* Conrady. [Kastell Alteburg.] Limesblatt (Nr. 24) S. 649—658 m. Skizze.
32. — Conrady. [Badgebäude.] Limesblatt (Nr. 24) S. 658—660.
33. — Mommsen, Th. Die Walldürner Inschrift. Limesblatt (Nr. 24) S. 660—667.

III. Alemannische und fränkische Zeit.

34. Schultze, W. Die fränkischen Gaue Badens. Stuttgart. XIII, 140 + 272 + 112 S. m. Karte. Bespr.: Diese Zs. XIII (1898), 183—185 (A. Werminghoff).

35. *Berghausen.* Plattengräber mit Funden. Heidelberger Zg. Nr. 179.
36. *Wiesloch.* Fränkisches (alamann.?) Gräberfeld. Heidelberger Zg. Nr. 182.

IV. Mittelalter und Neuzeit.

1) Nr. 37—43. Kurpfalz betr.

37. Kurpfälzische Fürstenkinder. Leipz. Zg. Wissensch. Beil. Nr. 1—8.
38. Schmidt, Hans G. Fabian von Dohna [zeitweilig pfälz. Gesandter]. Hallesche Abh. z. neueren Gesch. Heft XXXIV. Halle, Niemeyer. 225 S. m. 1 Bildnis. Bespr.: LCBl. 1897, S. 1455.
39. Ritter, M. Die Pfälzische Politik u. d. böhmische Königswahl 1619. HZ. 79 (NF. 43), 239—283. Bespr.: HJb. XVIII, 941—942 (J. F.).
40. (Friedrich V. v. d. Pfalz.) Die Krönungsfeier d. Winterkönigs. Stimmen aus Maria-Laach Bd. 51 (1896), 331—336.
41. Elisabeth Charlotte als Philosophin. Die Grenzboten 55. Jhg. (1896), S. 545—558.
42. Nasemann. Elisabeth Charlotte v. d. Pfalz. Deutsche evang. Bll. XXII, 3.
43. Heigel, K. Th. Geschichtl. Bilder u. Skizzen [darin »Der sog. Verrat Mannheims 1795«]. München, Lehmann. VI, 411 S. Bespr.: HZ. 42, 552.

2) Nr. 44—73. Die badischen Lande betr.

44. Fester, R. Die angebliche Stammmutter aller regierenden europ. Fürstenhäuser, eine genealog. Anfrage [betr. Johanna v. Mömpelgard, Gem. d. Mkgr. Rudolf Hesso v. Baden]. DZ. NF. I, 351—352.
44a. Hug, K. W. Markgraf Hermann V. von Baden. Heidelberg, Hörning. 1896. 26 S.
45. Albers, Br. Pistorius und Markgr. Ernst Friedrich von Baden-Durlach. Diese Zs. NF. XII, 620—635. — Über Pistorius s. Nr. 259.
46. v. Weech, Fr. Nachträge z. Geschichte d. Conversion d. Markgr. Jakob III. v. Baden und Hachberg. Auch unter d. Tit.: Mitt. aus d. Vatikanischen Archiv V. Diese Zs. NF. XII, 266—270.
47. Obser, K. D. Grabstätte d. Markgr. Georg Friedrich v. Baden-Durlach. Diese Zs NF. XII, 356—357.
48. Per Sonden. Riskskansleren Axel Oxenstierna's skrifter och brefvexelling. Bd. VIII. Stockholm. [Wichtig f. d. Gesch. d. oberrh. Feldzugs.] Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 570—571 (K. Obser).

49. Quadt, H. Markgraf Ludwig von Baden. Bad. Mil.-ver.-bl. Nr. 37.
50. Geyer, M. Studienreise d. Chr. Fr. Rinck (1783—84), untern. i. Auftr. d. Mkgr. Karl Friedrich v. Baden. Nach d. Tagebuch hrsg. Altenburg, St. Geibel. 1896. VII, 257 S.
51. Sütterlin, A. Baden vor 100 Jahren. Bad. Ld.-Zg. Unt.-halt.bl. Nr. 243, 244.
52. Brüning, H. Zum Rastatter Gesandtenmord. Aus Aachens Vorzeit 10, 21—25 (s. 1896 Nr. 60, 61).
53. Bardy. Un document inédit relatif à l'arrestation du duc d'Enghien. Revue d'Alsace. NS. 11, 137—139.
54. Müller, P. L'espionnage militaire sous Napoléon I. (Charles Schulmeister.) Paris, Berger-Levrault. 1896.
55. Du Moulin-Eckart, R. Zur Geschichte d. bad. Politik i. d. J. 1801—1804. HZ. 78 (NF. 42), 238—254.
56. Badische Politik v. 1801—1804. [v. Weech]. Karlsr. Zg. Nr. 60, 63, 67, 73.
57. Gustav, B. Ein badisch-bairischer Konflikt i. J. 1802 [betr. Mannheimer Samml.]. Frankf. Zg. Nr. 19.
58. Hoeck, J. Badische Dragoner im Feldzug 1806. Bad. Ld.-Zg. Unt.-halt.-bl. Nr. 172.
59. Mémorial d. J. M. Norvins [1809—1810 Gesandter am Karlsruher Hofe]. T. III. Paris, Plon. Bespr.: Diese Zs. XIII (1898), 182 (K. Obser).
60. A. W. Aus d. Fremdenbuch d. Burg Alt-Windeck [betr. öffentl. Meinung i. Baden z. Z. d. und nach d. Freiheitskriegen]. Bad. Ld.-Zg. Unt.-halt.bl. Nr. 302.
61. Schneider, G. H. Der Press- u. Vaterlandsverein 1832—33. Heidelberger Diss. Berlin, Druck b. Baensch. 183 S. [darin S. 72—78 über d. Anteil d. Heidelb. Studenten].
62. Blum, Hans. Die deutsche Revolution 1848—1849. [Baden betr. s. S. 83—106; 226—246; 316—322; 411—465.] Leipzig-Florenz, Diederichs. XIV, 480 S. m. 256 Abb. etc.
63. Erinnerungen a. d. J. 1848. [Demokratie u. Jesuiten.] Bad. Ld.-Zg. Nr. 30. I.
64. Militärische Schriften weiland Kaiser Wilhelms d. Grossen. Bd. II. III, 504 S. m. Plänen. Berlin, Mittler u. S. [Darin Aktenstücke betr. Baden i. d. J. 1849—50 s. S. 277—95.] Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 571—572 (K. Obser).
65. Sch. Der »Prinz v. Preussen« und d. Reorganisation d. badischen Truppen. Bad. Ld.-Zg. Nr. 73, 74.
66. Das preuss. Besatzungskorps i. Baden z. Z. d. deutschen Krisis. Bad. Presse Nr. 176, 177.
67. Tagebuchblätter badischer Minister. Bd. Ld.-Zg. Unt.-halt. Bl. Nr. 162, 290—294.

68. v. Poschinger. Fürst Bismarck u. der Bundesrat. Bd. II. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 427 S. [darin Personalnotizen betr. badische Bundesratsmitglieder u. a. s. S. 168—188]. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 572.
69. v. Freydorf und Bismarck [nach Poschinger, Fürst Bismarck u. d. Bundesrat II]. Bad. Ld.-Zg. Nr. 82—86, 88—89.
70. *Jolly.* Baumgarten, Herm. u. Jolly, L. Staatsminister Jolly. E. Lebensbild. Tübingen, H. Laupp. VII, 294 S. Bespr.: LCBl. 1897, 1126.
71. — Brandes, W. Aus d. Aufzeichnungen d. Staatsministers Jolly. Gegenwart 52, 38—41.
72. — Staatsminister Jolly u. seine Kirchenpolitik. Bad. Ld.-Zg. Nr. 146, 147, 149, 153, 155, 158.
73. Erlebnisse eines Parlamentsbeamten [Ad. Bauer] i. d. Z. 1873—1895. Bad. Ld.-Zg. Nr. 103, 104, 108, 111, 113—115, 118.
74. Eltester, H. Gesch. d. bad. Trainbataillons u. Traindepots d. XIV. Armeekorps. Karlsruhe, Chr. Fr. Müller. 199 S. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 379 (K. O[bser]).

3) Nr. 75—81. Den deutsch-französischen Krieg betr.

75. Bartholomae, Herm. Erlebnisse eines badischen Lazarett-Unteroffiziers i. Feldz. 1870—71. (= Badener i. Feldzug 1870 - 71 Bd. XIV.) Karlsruhe, Reiff. VI, 181 S. m. 1 Karte.
76. Berger, M. Vor 25 Jahren. [Fortsetzung] (1896 Nr. 78). Bad. Mil.-ver.bl. Nr. 1—11; 13—18; fortgesetzt u. d. Tit.: Deutsche Unteroffiziere i. Frankreich. Nr. 19—26; 31—37.
77. Merz, Joh. Erlebnisse e. Sold. d. 3. bad. Inf.reg., »Markgr. Ludwig Wilhelm« Nr. 111 (= Badener i. Feldz. 1870—71 Bd. XIII.) Karlsruhe, Reiff. VII, 155 S.
78. Rohrhurst, R. Der badische Soldat im Krieg 1870—71. (Vortrag.) Heidelberg, Druck b. Pfeffer. 23 S.
79. Secretan. L'armée de l'Est (20. Déc. 1870 — 1. Févr. 1871). 590 S. m. Karten. Bespr.: DLZ. XVIII, 145—146 (H. Granier); Allg. Zg. Beil. Nr. 239.
80. Varnhagen, Herm. Werder gegen Bourbaki. Der Kampf d. XIV. Korps gegen d. franz. Ostarmee i. Jan. 1871. Berlin, Schall u. Grund. VI, 104 S. Bespr.: Milit. Litt.-zg. 78, 346.
81. Eine Erinnerung an d. ersten Sieg d. Badener 1870. Bad. Mil.-ver.bl. Nr. 20.

V. Ortsgeschichte.

82. Krieger, A. Topographisches Wörterbuch d. Grossh. Baden. Hrsg. v. d. Bad. hist. Komm. IV. Abt. S. 481

—640 (Auf der Nuss — S. Trudpert). Heidelberg, Winter. Bespr.: LCBl. 1897, 743—744 (K-ff).

82[a]. Schnars, C. W. Kleiner Schwarzwaldführer f. Baden. Elfte Auflage. Unter Mitwirkung des Schwarzwaldvereins neu bearbeitet von Fr. Sachs. Heidelberg, Winter. IV, 88 S.

83. *Schwarzwald.* Wie es vor 80 Jahren bei uns ausgesehen hat. [Reisebeschreibung über den mittleren Schwarzwald.] Freiburger Bote, Beil. Nr. 166, 172, 178, 190, 197, 202, 207, 213.

Achdorf, s. Nr. 85. *Achern,* s. Nr. 122. *Aichen,* s. Nr. 85. *Alschweier,* s. Nr. 122. *Altwiesloch,* s. Nr. 144. *Alt-Windeck* s. Nr. 59. *Amoltern,* s. Nr. 96. *Au,* s. Nr. 101.

84. *Baden-Baden.* Rückblicke auf d. Entwicklung der Stadt B.-B. während d. letzten 30 Jahre. Bad. Ld.-Zg. Unt.-halt.bl. Nr. 46.

— s. auch Nr. 190, 191.

Ballenberg, s. Nr. 184. *Balzfeld,* s. Nr. 144. *Bailerthal,* s. Nr. 144. *Berau,* s. Nr. 85. *Berghausen,* s. Nr. 35. *Bettmaringen,* s. Nr. 85. *Biberach,* s. Nr. 121. *St. Blasien,* s. Nr. 165, 319. *Bleibach,* s. Nr. 83.

85. *Bonndorf.* Honold u. Birkenmayer, A. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks B. Diese Zs. Mitt. 19, 67—85.

Bräunlingen, s. Nr. 188. — s. Nr. 85.

86. *Breisach.* Auch ein Blatt aus der Heimatsgeschichte [K. Rudolfs v. Habsburg Beziehungen zu Br.]. Breisg. Zg. Nr. 108. II.

87. — Allerlei Kriegserinnerungen aus Altbreisach. Breisg. Zg. Nr. 195. Beil.

88. — Langer, O. Die Einnahme Breisachs i. J. 1703. Schau-in's-Land XXIII, 43—52.

89. — Pfaff, Fr. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Br. Diese Zs. Mitt. 19, 47.

Brenden, s. Nr. 85.

90. *Bretten.* Fund d. Inschrift des Melanchthonhauses. Bad. Ld.-Zg. Nr. 264.

— s. auch Nr. 255.

91. *Bronnbach.* Bericht über einen Vortrag v. A. v. Oechelhäuser. Karlsr. Zg. Nr. 5.

Bruchhausen, s. Nr. 97.

92. *Bruchsal.* Wille, J. Bruchsal. Bilder aus einem geistl. Staat im 18. Jahrh. Bad. Neujahrsbl. Nr. 7. Karlsruhe, Braun. 99 S. m. 6 Abb. Bespr.: Pfälz. Mus. XIV, 32 (Grünewald); MHL. XXV, 491—493 (P. Albert); DZ. NF. II. Mon.bll. 116 (A. Cartellieri); HJb. XVIII, 211 (C. Beyerle); Bad. Beobachter Nr. 52 (N.).

— s. auch Nr. 199, 204.

Buchen, s. Nr. 184. *Buggenried,* s. Nr. 85.

93. *Bühl* (Stadt). Reinfried, K. Die ehemaligen Windeck'schen Höfe zu B. (Schlosshof, Amthof, Maierhof). Acher- u. Bühler Bote Nr. 141—146.

94. — Reinfried, K. Archivalien der Stadtgemeinde B. Diese Zs. Mitt. Nr. 19, 7—19.

— s. auch Nr. 122, 202.

Bühlerthal, s. Nr. 122. *Burbach*, s. Nr. 97. *Busenbach*, s. Nr. 97. *Dielheim*, s. Nr. 144.

95. *Dossenheim*. Anteil der Bauern d. Dorfes am »Mainzer Landsturm« (1799). Heidelberger Zg. Nr. 185.

Edingen, s. Nr. 135. *Eisenthal*, s. Nr. 122. *Elzach*, s. Nr. 83.

96. *Emmendingen*. Pfaff, Fr. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks E. Diese Zs. Mitt. Nr. 19, 48.

— s. auch Nr. 152.

Epfenhofen, s. Nr. 85. *Erlach*, s. Nr. 122. *Eschach*, s. Nr. 85. *Ettenheim*, s. Nr. 213.

97. *Ettlingen*. Schwarz, L. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks E. Diese Zs. Mitt. 19, 59—66.

Ettlingen, s. Nr. 97, 153. *Ettlingenweier*, s. Nr. 97. *Etzenroth*, s. Nr. 97.

Fautenbach, s. Nr. 122. *Forchheim*, s. Nr. 96.

98. *Freiburg*. Albert, P. Das Freiburger Bürgermilitärcorps und sein Anteil an den Gefechten von Wagenstadt a. 7. u. 14. Juli 1796. Schau-in's-Land XXIII, 18—42.

99. — Obser, K. Das Sterbehaus Mirabeau-Tonneau's [zu Fr.]. Schau-in's-Land XXIII, 42.

100. — Ein interessanter Fund zur Gesch. d. Loge »zur edlen Aussicht« in Fr. Freib. Bote Nr. 62.

101. — Pfaff, Fr. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Fr. Diese Zs. Mitt. Nr. 19, 49.

— s. auch Nr. 154, 185, 186, 197, 214—216, 315.

Furtwangen, s. Nr. 83.

Gamshurst, s. Nr. 122. *Gernsbach*, s. Nr. 128. *Glotterbad*, s. Nr. 83. *Grafenhausen*, s. Nr. 85. *Grosseicholzheim*, s. Nr. 27. *Grossschönach*, s. Nr. 155. *Grossweier*, s. Nr. 122. *Grunern*, s. Nr. 136. *Grünwinkel*, s. Nr. 19.

Haltingen, s. Nr. 115. *Hartheim*, s. Nr. 136. *Hauingen*, s. Nr. 115. *Hausach*, s. Nr. 83. *Hausen a. d. Aach*, s. Nr. 156.

102. *Heidelberg*. Waag, A. Chronik der Stadt H. für d. J. 1896. Heidelberg, Hörning. 63 S. m. 6 Abb.

103. — Weiss, G. Alt-Heidelberger Erinnerungen. Frankf. Zg. Nr. 114, 116, s. auch Nr. 120.

104. — Pfaff, Karl. H. und Umgebung. Heidelberg, Hörning. 231 S. m. 79 Ill., 4 Pl. u. 2 Karten. Bespr.: Bad. Ld.-Zg. Bad. Unt.-bl. Nr. 253; Heidelberger Zg. Nr. 230. II (R. S.); Südw. Schulbll. XIV, 242—243 (F. Burg).

105. — Schloss. Mitt. z. Gesch. d. Heidelberger Schlosses. Hrsg. v. Heidelb. Schlossverein. Bd. III, Heft 2 u. 3. Heidelberg, K. Groß. V, S. 129—248, m. 3 Tfln.

106. *Heidelberg*. Schloss. Durm. Der Fensterfund auf d. Schloss zu H. CBl. f. Bauverwaltung S. 410—411, 453. — Schaefer, K., das. S. 435—437 m. Sk. — Vgl. Heidelberger Zg. Nr. 208, 230; Bad. Ld.-Zg. Nr. 201, 219—223.

107. — — Durm. D. Ausschmückung d. Hoffaçade vom Friedrichsbau d. Heidelberger Schlosses. CBl. f. Bauverwaltung S. 334—335 m. Sk.

107a. — Semper, H. Neues über Alex. Colins [arbeitete a. Otto-Heinrichsbau]. Zs. d. Ferdinandeums 1896. Bespr.: diese Zs. XIII (1898), 193—194 (K. Brunner).

— s. auch Nr. 60, 209, 306.

Heiligenzell, s. Nr. 157. *Herrenwies*, s. Nr. 122. *Honau*, s. Nr. 122. *Hornberg*, s. Nr. 183. *Horrenberg*, s. Nr. 144. *Hügelsheim*, s. Nr. 122. *Hürrlingen*, s. Nr. 85.

Iffezheim, s. Nr. 122. *Inzlingen*, s. Nr. 115.

Kappelrodeck, s. Nr. 122. *Kappelwindeck*, s. Nr. 122.

108. *Karlsruhe*. v. Weech, Fr. Gesch. d. Stadt K. u. ihrer Verwaltung. Lief. 10, 11. Bd. II, 161—320 m. 6 Tfln. (s. 1896, Nr. 124). Karlsruhe, Macklot. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 766.

109. — Krieger. Chronik d. Haupt- u. Residenzstadt K. f. d. J. 1895, i. Auftr. d. städt. Archivkomm. Karlsruhe, Macklot. III, 122 S. XXX S.

110. — Archäologisches aus d. Umgebung von K. Heidelberger Zg. Fam.bl. Nr. 49 (nach Bad. Ld.-Zg.)

— s. auch Nr. 205.

Kiechlingsbergen, s. Nr. 89.

111. *Kleinsteinbach*. Reste einer Burg. Bad. Ld.-Zg. Nr. 190. II.

Klosterwald, s. Nr. 158, 159.

112. *Konstanz*. Leiner, O. Chronik d. Stadt K., 1894—1896. SVGBodensee XXVI, 114—117.

113. — Martin. Bruchstücke aus d. Gesch. d. Stadt K. SVG Bodensee 25 (1896), 5—17.

— s. auch Nr. 160—173, 181, 187, 232, 318, 322.

Krautheim, s. Nr. 184. *Krotzingen*, s. Nr. 136. *Külsheim*, s. Nr. 184. *Kürnbach*, s. Nr. 182.

114. *Lahr*. Schanze auf d. Burghalde bei L. Bad. Presse Nr. 103.

Lauda, s. Nr. 184. *Lauf*, s. Nr. 122. *Lausheim*, s. Nr. 85. *Lembach*, s. Nr. 85. *St. Leon*, s. Nr. 144. *Liptingen*, s. Nr. 14. *Lobenfeld*, s. Nr. 218. *Löffingen*, s. Nr. 119.

115. *Lörrach*. Emlein, G. F. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks L. Diese Zs. Mitt. Nr. 19, 55.

116. *Mainau*. Gräbener, L. Mainau. Ein Führer durch die Insel mit Einblicken in ihre Geschichte. Konstanz, Ackermann. 64 S. m. 1 Pl.

Malsch, s. Nr. 97, 144, 153. *Malschenberg*, s. Nr. 144.

117. *Mannheim.* Baumann, A. Zur Geschichte M.'s und der Pfalz. Pläne u. Bilder aus d. Samml. d. Mannheimer Alt.-ver. Mannheim, Löffler. 74 S., 2 Pl., 3 Tfln., 11 Portr., 1 Tab. [Ver.-gabe d. Mannh. Alt.-ver.]. Bespr.: DLZ. XVIII, 99 (A. Werminghoff).
— s. auch Nr. 43, 234.

Mappach, s. Nr. 115. *St. Märgen*, s. Nr. 83. *Marxzell*, s. Nr. 97. *Maulburg*, s. Nr. 129.

118. *Meersburg.* Strass. Zur Chronik v. M. 1894 (SVG-Bodensee XXV, 87—89), 1895 (das. S. 120—126).
— s. auch Nr. 177.

Merzhausen, s. Nr. 101. *Mettenberg*, s. Nr. 85. *Moos*, s. Nr. 122. *Mörsch*, s. Nr. 153. *Mösbach*, s. Nr. 122. *Mühlhausen*, s. Nr. 144.

Neuburgweier, s. Nr. 153. *Neuhäuser*, s. Nr. 101. *Neusatz*, s. Nr. 122.

119. *Neustadt i. Schw.* Welte. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks N. Diese Zs. Mitt. Nr. 19, 50—51.

120. *Neuweier.* Reinfried, K. Archivalien des Gutsbesitzers A. Rössler auf Schloss N. (A. Bühl). Diese Zs. Mitt. Nr. 19, 31—37.

Neuweier, s. Nr. 122.

Oberachern, s. Nr. 122. *Oberscheidenthal*, s. Nr. 28. *Oberweier*, s. Nr. 153. *Önsbach*, s. Nr. 122.

121. *Offenburg.* Platz. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks O. Diese Zs. Mitt. Nr. 19, 51—54.

Opferdingen, s. Nr. 85. *Osterburken*, s. Nr. 29, 30. *Ottenhöfen*, s. Nr. 122. *Ottersdorf*, s. Nr. 122.

122. *Ottersweier.* Reinfried, K. Archivalien des Landkapitels O. Diese Zs. Mitt. Nr. 19, 20—31.

Ottersweier, s. Nr. 122, 176. *St. Peter*, s. Nr. 83. *Pfaffenroth*, s. Nr. 97, 153. *Pfaffenweiler*, s. Nr. 136.

123 *Pforzheim.* Über d. Grabdenkmal d. Mkgr. Albrecht v. Baden zu Pf. Bad. Ld.-Zg. Nr. 289. II.

Plittersdorf, s. Nr. 122. *Prechthal*, s. Nr. 83.

124. *Radolfzell.* Albert, P. Geschichte der Stadt R. am Bodensee (i. Auftr. d. Stadtgemeinde bearb.). Radolfzell, W. Moriell (i. Komm.). 1896. XXI, 666 S. m. 25 Abb., 1 Plan u. 1 Karte. Bespr.: Freie Stimme Nr. 112. II. Bl.; St. Gallerbll. Nr. 48; Kath. Schweizerbll. S. 381—382 (Th. v. Liebenau); Karlsr. Zg. Nr. 511 (K. Br[unner]); diese Zs. XIII (1898), 373—374 (v. Weech).; Lit. Rundschau 1898, 49—50 (K. Bauer); Rev. critique Nr. 51, p. 468—469 (R. Reuss) DLZ. XIX, 555—57 (K. Obser).

125. — Gast, A. Auszug aus d. Chronik d. Stadt R. d. J. 1894 (SVGBodensee XXV, 82—86), d. J. 1895 (das. S. 114—119), d. J. 1896 (das. XXVI, 118—123).

126. — D. Grabdenkmäler in d. Stadtkirche zu R. Freie Stimme Unt.halt.bl. Nr. 22, 23.
— s. auch 303.

127. *Rastatt.* Erinnerung an d. ehemalige »Bundesfestung« Rastatt. Bad. Mil.-ver.bl. Nr. 22—30
128. — Breunig, H. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks R. Diese Zs. Mitt. Nr. 19, 54.

Rauenberg, s. Nr. 135. *Reichenau*, s. Nr. 149 *Reichenbach*, s. Nr. 97. *Renchen*, s. Nr. 122. *Rettigheim*, s. Nr. 144. *Riedern am Wald*, s. Nr. 85. *Riegel*, s. Nr. 20. *St. Roman*, s. Nr. 145. *Roth*, s. Nr. 144. *Rothenberg*, s Nr. 144.

Sandweier, s. Nr. 122. *Sasbach*, s. Nr. 122. *Sasbachwalden*, s. Nr. 122. *Schatthausen*, s. Nr. 144. *Schielberg*, s. Nr. 153 *Schlächtenhaus*, s. Nr. 129. *Schluttenbach*, s. Nr. 153. *Schöllbronn*, s. Nr. 97. *Schönenbach*, s. Nr. 85. *Schönwald*, s. Nr. 83.

129. *Schopfheim.* Emlein, G. F. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Sch. Diese Zs. Mitt. Nr. 19, 56.
130. *Schriesheim.* Stadtbefestigung. Heidelberger Zg. Nr. 184.

Schwandorf, s. Nr. 137. *Schwaningen*, s Nr. 85 *Schwarzach*, s. Nr. 122. *Schwarzhalden*, s. Nr. 85.

132. *Schwetzingen.* Kurfürstl. Verordnung f. d. Sommerresidenz Schw. (1738). Schwetz. Zg. (1896) Nr. 266.
133. — Mechling, O. Schw. i. J. 1742. Schwetz. Zg.
134. — Derselbe. D. Franziskanerkloster zu Schw. (1767—1791). Schwetz. Zg.
135. — Maier, A. F. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Sch. Diese Zs. Mitt. Nr. 19, 46.

Siegelau, s. Nr. 225. *Simonswald*, s. Nr. 83. *Sinzheim*, s. Nr. 122. *Spessart*, s. Nr. 97. *Stadelhofen*, s. Nr. 122. *Stahringen*, s. Nr. 137.

136. *Staufen.* Baur, A. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks St. Diese Zs. Mitt. 19, 86—87.

Staufen, s. Nr. 136. *Staufen mit Bulgenbach*, s. Nr. 122. *Steinbach*, s. Nr. 122. *Steisslingen*, s. Nr. 137.

137. *Stockach.* Seeger. Archivalien aus Orten d. Amtsbezirks St. Diese Zs. Mitt. Nr. 19, 57—58.

Stockach, s. Nr. 137. *Stollhofen*, s Nr. 122. *Strümpfelbrunn*, s. Nr. 183. *Stühlingen*, s. Nr. 122. *Stupferich*, s. Nr. 97. *Sulzbach* s. Nr. 153.

Tauberbischofsheim, s. Nr. 184. *Tegernau*, s. Nr 129. *Thairnbach*, s. Nr. 144. *Thiergarten*, s. Nr. 122. *Triberg*, s. Nr. 83. *Tüllingen*, s. Nr. 115.

138. *Überlingen.* Lachmann, Th. Auszug d. Chronik d. Stadt Ü. d. J. 1893 (SVGBodensee XXV, 72—77), d. J. 1894 (das. S. 104—106).
139. — Scherer. Gesch. d. Heiliggeistspitals d. ehemaligen Reichsstadt Ü. (Villingen), Frick.

— s. auch Nr. 177.

Ühlingen, s. Nr. 122. *Ulm* (b. Lichtenau), s. Nr. 122. *Ulm* (b. Oberkirch), s. Nr. 122. *Unzhurst*, s. Nr. 122.

Villingen, s. Nr. 226. *Vimbuch*, s. Nr. 122. *Vögisheim*, s. Nr. 227. *Vöhrenbach*, s. Nr. 83. *Völkersbach*, s. Nr. 97, 153. *Wagshurst*, s. Nr. 122. *Wahlwies*, s. Nr. 137. *Waldkirch*, s. Nr. 83.

140. *Waldshut.* Welti, H. Geleitsgelder d. Städte Baden, Mellingen u. W. a. d. J. 1399—1402. Anz. f. schweiz. Gesch. 28, 502.

Waldulm, s. Nr. 122. *Walldorf*, s. Nr. 144. *Walldürn*, s. Nr. 31—34, 184. *Wehr*, s. Nr. 129. *Weingarten*, s. Nr. 14, 21. *Weizen*, s. Nr. 85.

141. *Wertheim.* Eisernes Kreuz, Beil. d. Bad. Milit.ver.bl. Nr. 26, 27 [m. Abb. aus Wibels Burg Wertheim]. (S. 1895 Nr. 258.)
142. — [v. Weech, F.] Am Main und an d. Tauber. Karlsr. Zg. Nr. 344, 348, 350
— s. auch Nr. 206, 325, 329.

Wiechs, s. Nr. 137. *Wies*, s. Nr. 129.

143. *Wiesenthal* (A. Bruchsal). D. Gründung v. W. vor 600 Jahren. Bad. Presse Nr. 225.

Wiesleth, s. Nr. 129.

144. *Wiesloch.* Hoffmann, A. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks W. Diese Zs. Mitt. Nr. 19, 37—45.

Wiesloch, s. Nr. 36, 144. *Windeck*, s. Nr. 120. *Wintersdorf* s. Nr. 122.

145. *Wolfach.* Damal, E. Archivalien aus Orten des Amtsbezirks W. Diese Zs. Mitt. 19, 85.

Wössingen, s. Nr. 22.

146. *Zell a. H.* Platz, F. Die Unruhen in d. freien Reichsstadt Zell a. H. 1760 und das Reichskammergericht. Diese Zs. NF. XII, 691—756.

Zell am Harmersbach, s. Nr. 121. *Zuzenhausen*, s. Nr. 312.

VI. Kirchengeschichte.

147. Albers, Br. Hirsau und seine Gründungen seit d. J. 1073; S. 115—129 d. »Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom«. Freiburg i. Br., Herder. XI, 307 S. m. 12 Abb. Bespr.: HJb. XVIII, 692—694. [Darin viele Gründungen auf jetzt badischem Gebiete.]
148. Blumenthal, H. Die Vorgeschichte d. Konstanzer Konzils bis zur Berufung. Halle-Wittenberg. Diss. 131 S.
149. Dieterich, J. R. Die Gesch.quellen d. Klosters Reichenau bis zur Mitte d. 11. Jahrh. Giessen, Münchow. VII, 303 S. Bespr.: NA. XXIII, 1, 268—269 (H. Bl[och]).
150. Rieder, K. D. Todesjahr des hl. Trudpert. Zs. Ges. f. Gesch. Freiburg, Breisgau etc. 13, 79—104.
151. Sauer, Jos. Ein Apostel Badens [Philippi] im 19. Jahrh. FreibKKBl. 41, 545—547, 557—561.

152. *Emmendingen.* Andenken an d. Erinnerungsfeier d. kathol. Pfarrkirche zu E. Freiburg (Schweiz). 1896. 24 S. Bespr.: FreibKKBl. 41, 14.
153. *Ettlingen.* Geschichtliche Mitteilungen über mehrere Gemeinden u. Pfarreien im Bezirk E. Bad. Landsmann Nr. 270—282.
154. *Freiburg.* Festschrift z. Feier d. Einweihung d. Herz-Jesu-Kirche im Stadttheil Stühlinger zu Fr. i. Br. Freiburg, Liter. Anstalt. 23 S. m. Ansicht.
155. *Grossschönach.* Stengele, Ben. Nachträge z. Gesch. d. Ortes u. d. Pfarrei Gr. u. ihrer Filialen. Freib. Diöc.-Arch. XXV, 267—290.
156. *Hausen a. d. Aach.* König. Zur Gesch. d. Dorfes und z. Gedächtnis d. 100jähr. Errichtung d. Pfarrei H. Freib. Diöc.-Arch. XXV, 291—320.
157. *Heiligenzell* (A.-B. Lahr). Geschichte d. Anstalt in H. Christl. Fam.bl. (Samstags-Beil. d. Acher- u. Bühler Boten). Nr. 23—25.
158. *Klosterwald.* Diebold, J. Schutzbrief d. K. Friedrich II. für Kloster Wald (1216). FreibKKBl. 41. Archival. Beil. S. 22.
159. — Hafner, G. Die Stifter u. Gutthäter d. ehemaligen Kl. Wald. SVGBodensee XXVI, 110—113.
160. *Konstanz.* Schneider, E. Annalen von Konstanzer Bischöfen. Diese Zs. NF. XII, 169.
161. — Meyer v. Knonau, J. Über Gebhard III. von Konstanz. (Vortrag.) SVGBodensee XXV, 18—23.
162. — Holl, K. Vertrag zwischen Hochstift u. Stadt K. (1576). FreibKKBl. 41. Archiv. Beil. Nr. 11, 12.
163. — Holl, K. Capitulation d. hochw. Fürsten u. Herren Jakoben Bischoffen zue Constanz etc. 1604. FreibKKBl. 41. Archival. Beil. Nr. 1.
164. — Holl, K. Vertrag zwischen Bisch. Jakob Fugger u. mehreren Benediktineräbten. FreibKKBl. 41. Archival. Beil. Nr. 8.
165. — Holl, K. Vergleich zw. K. u St. Blasien (1606). Freib KKBl. 41. Archiv. Beil. Nr. 10.
166. — Holl, K. Bericht d. Fhr. Rink v. Baldenstein an Bisch. Jakob v. K. über die Werbung neuer Mitglieder zur Liga. (1610). FreibKKBl. 41, Archival. Beil. Nr. 3.
167. — Holl, K. Zur Geschichte der kathol. Liga 1610. [Anteil K.'s betr.] FreibKKBl. 41. Archiv. Beil. Nr. 9, 10.
168. — Holl, K. Statuta chori cathedralis eccl. Constantiensis renovata 1616. FreibKKBl. 41. Archival. Beil. Nr. 7, 8.
169. — Holl, K. Summarisches Extract über Ihrer Fürstl. Gnaden d. Bischofs v. K. Hofstaat, Besoldungen etc. (1623). FreibKKBl. 41. Archival. Beil. Nr. 11.

170. *Konstanz.* Dreher. Zur Wahl d. Bisch. Sixtus Werner v. K. 1626—27. FreibKKBl. 41. Archival. Beil. Nr. 1 u. 2.
171. — Holl, K. Kaiser Ferdinand II. empfiehlt d. Bisch. Johann VI. v. K. d. Einführung d. Festes Mariae Empfängnis. FreibKKBl. 41. Archival. Beil. Nr. 2.
172. — Holl, K. Auszug aus d. Statuten d. Kollegialstifts St. Johann zu K. (1747). FreibKKBl. 41. Archival. Beil. Nr. 3—5.
173. — Holl, K. D. Niederlassung d. Jesuiten i. K. und d. ersten drei Jahrzehnte ihres Wirkens. Konst. Nachr. Nr. 234—239.
Meersburg, s. Nr. 177.
174. *Mühlhausen* (A.-B. Engen). Der »Josefinismus« in d. Pfarrei M. i. Hegau. Freie Stimme Nr. 79—82, 84—86, 88.
175. *Neuenburg.* Kloster Gutnau b. N. Freib. Zg. 2. Beil.
176. (*Ottersweier.*) Pastoralisches, Liturgisches u. Culturgeschichtliches aus alter Zeit (Ottersweier). FreibKKBl. 41, 358—364, 378—383.
177. *Überlingen, Meersburg.* Holl, K. Eine Firmungsreise d. Bisch. Jakob v. K. (1604) und die Weihe einer Kapelle zu M. (1621). FreibKKBl. 41, Archival. Beil. S. 10—11.

---

178. Kühner, Karl. Ignaz Heinr. v. Wessenberg und s. Zeitgenossen. Bilder aus d. evang.-prot. Landeskirche Badens III. Heidelberg, Hörning. 51 S. m. 1 Abb. Bespr.: Karlsr. Zg. Nr. 542.
179. Stösser, L. Die badische Kirchenratsinstruktion v. 6. Juli 1797 und die Lehrfreiheit d. Geistlichen d. evang. Kirche. Freiburg i. Br., Mohr. 48 S.
180. Zittel, E. D. Reformationsjubiläum v. 1817 und die Union. (= Bilder aus d. evang.-prot. Landeskirche d. Grossh. Baden Nr. II.) Heidelberg, Hörning. 79 S.
181. *Konstanz.* Issel, E. Die Reformation in K. Freiburg i. Br., Mohr (Siebeck). VIII, 206 S. Bespr. u. ber.: Konst. Nachr. Nr. 284, 286, 288, 290, 292, 295—300; 1898 Nr. 1 (K. Holl).
182. *Kürnbach.* Bossert, G. Die Reformation in K. bei Eppingen. Diese Zs. NF. XII, 83—107.
183. *Strümpfelbrunn.* Braun, L. Chronik d. evang. Kirchspiels Str., der Pfarr uff dem Winterraw. Gesch. e. ausgefallenen Gemeinde. Karlsruhe, J. J. Reiff. VII, 164 S. m. 1 Tab. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 766—767 ([Kriege]r).

VII. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte.

184. Schröder, R. Oberrheinische Stadtrechte. I. Fränkische Rechte. Heft 3: u. a. Lauda, Ballenberg m. Krautheim, Walldürn, Buchen, Külsheim u. Tauberbischofsheim. Heidelberg, Winter. S. 169—298. Bespr.: HJb. XVIII, 225 (K. B[eyerle]).
185. Thudichum, F. D. beiden ältesten Stadtrechte v. Freiburg i. Br. KBGVer. 45, 5.
186. Rietschel, S. Zur Datierung d. beiden ältesten Strassburger Rechtsaufzeichnungen [Freiburger Stadtrecht betr. s. 1896 Nr. 183]. DZ. II Mon.bll. 24 ff. Bespr.: MJÖG. XIX, 183 (Uhlirz).

---

187. Beyerle, C. Zur Verfassungsgeschichte d. Stadt Konstanz im 12. u. 13. Jahrh. Ausblicke und Ziele. SVGBodensee, Heft 26.
188. Tumbült, G. Zur Gesch. d. deutschen Stadtverfassung. Verfassung d. Stadt Bräunlingen i. Baden. WZ. XVI, 146—171. Bespr.: HZ. (79) 43, 564; diese Zs. XIII (1898), 185 (A. Werminghoff); MJÖG. XIX, 199 (Uhlirz).

---

189. Starck, A. Geschichte d. Entwicklung d. badischen Notariats. Heidelberg, Hörning. VIII, 249 S.

---

190. Lohr, H. D. Entwicklung d. Dekorationsmalergewerbes in Baden und d. heutige Zustand in d. Stadt Baden-Baden. Untersuchungen über die Lage des Handwerks. Bd. VIII S. 271—311.
191. Derselbe. Das Handwerk zu Anfang und Ende d. 19. Jahrh. in Stadt u. Amtsbezirk Baden. Echo von Baden-Baden Nr. 85. II. Bl.

---

192. Entwicklung des Post- u. Telegraphenwesens i. Baden v. 1872—1896. Karlsruhe, Müller. 35 S. m. 4 Karten. 4⁰.
Bespr.: Diese Zs. XII, 768.
193. 25 Jahre Reichspost i. Baden. Bad. Beob. Nr. 150—152.

VIII. Kunstgeschichte.

194. Albert, P. Christian Wenzinger. Zur Erinnerung an dessen 100jähr. Todestag. Schau-in's-Land XXIV, 1—4.
195. Detzel. Die Glasgemäldesammlung d. Grafen Douglas i. Schlosse Langenstein b. Stockach. SVGBodensee XXV, 64—74.
196. — — Alte Glasgemälde am B. u. seiner Umgebung. Augsb. Postzg. Nr. 29, 30. Beil.

197. Günther, C. u. Geiges, Fr. Das Freiburger Münster, hrsg. v. Münsterbauverein. Freiburg i. Br., Herder. 1896. 18 S. 68 Lichtdrucktfln. fol.
198. Hirsch, Fr. Hans Morinck [Konstanzer Bildhauer]. Repert. f. Kunstwiss. XX, 4. Bespr.: Diese Zs. XIII, (1898), 193 (K. Obser). — S. auch Nr. 257.
198a. Katalog der gräfl. W. Douglas'schen Sammlung alter Glasgemälde auf Schloss Langenstein. Köln, Du Mont Schauberg. 38 S. Mit Abbildungen.
199. Mayer, W. Balthasar Neumann [Erb. d. Bruchsaler Schlosses]. Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XXXV, 152 ff. Bespr.: Diese Zs. XIII (1898), 193—194 (K. Brunner).
200. Mone, F. D. gräfl. Douglas'sche Glasgemäldesammlung i. Schloss Langenstein b. Stockach. Diöc.-ArchSchwaben XV, 49—50, 66—73, 85—88.
201. Rieffel, F. Hans Baldungs Gemälde. Ein neues kunstgeschichtl. Bilderwerk. Frankf. Zg. Nr. 56. I.
202. Stiassny, R. Hans Baldung Grien et le rétable de St. Sébastian. Gazettes des beaux arts 17, 225—237.
203. Vischer, R. Über Hans Baldung Grien. Allg. Zg. Beil. Nr. 15.

---

204. *Bruchsal.* D. Freilegung der Fresken im Schloss zu Br. Bad. Ld. Zg. Nr. 302. III.
205. *Karlsruhe.* Das Kaiserdenkmal in Karlsruhe. Eisernes Kreuz, Beil. z. bad. Milit.-ver.bl. Nr. 53 (m. Abb.).
206. [*Wertheim.*] Luthmer, F. Zur fränkischen Kunstgeschichte. Frankf. Zg. Nr. 36.

IX. Kulturgeschichte.

207. Zehnter, J. A. Zur Geschichte d. Juden in d. Markgrafschaft Baden-Durlach. Diese Zs. NF. XII, 385—436, 636—690.
208. Geschichte d. Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe. 1797—1897. Karlsruhe, Müller. 39 S., 1 Portr.taf., 1 Taf., 28 Bl. Facs. — Vgl. Karlsr. Zg. Nr. 87, Bad. Ld.-Zg. Nr. 45. I.
209. Roth, F. W. E. Die Verlagsfirma Harnisch in Neustadt a. d. Hart und ihre Erzeugnisse im 16. Jahrh. [betr. u. a. d. Buchdruckgewerbe zu Heidelberg]. Kaiserslautern, H. Kayser. 20 S. (Beil. z. Pfälz. Museum.)
210. Ringholz, O. D. Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln. Ein Beitrag z. Kulturgeschichte. Freiburg i. Br., Herder. 1896. XVI, 381 S. m. vielen

Abb. [darin Beitr. z. Kulturgeschichte Badens]. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 576.

211. *Breisgau.* Heilig, O. Sagen aus d. nördl. Breisgau. Der Urquell NF. I, 314—315.

212. (*Bühl.*) Hauseinrichtung u. Hinterlassenschaft eines badenbadischen Landpfarrers (Paul Tonsor von Bühl) a. d. J. 1652. FreibKKBl. 41. Beil. zu Nr. 21, S. 337—339.

213. *Ettenheim.* Weiss, K. Th. Zunftgebrauch zu Ettenheim. Alemannia 25, 83—84.

214. *Freiburg.* Schlang, W. Zur Freib. Theatergeschichte. Breisg. Zg. Beil. Nr. 49, 50, 54. 56.

215. — Ein Freib. Fronleichnamsfest vor 300 Jahren. Breisg. Zg. Nr. 136. II. Bl.

216. — Zur Geschichte d. Freib. Schützengesellschaft. Breisg. Zg. Nr. 110, 111. Beil.

217. *Katzenbuckel.* Sagen vom Katzenbuckel. Heidelberger Zg. Fam.bl. Nr. 54.

218. *Lobenfeld.* Pfaff, Fr. Märchen aus Lobenfeld. Festschrift zur 50jähr. Doctorjubelfeier K. Weinholds [Strassburg, Trübner 1896. VI, 170 S.] S. 62—66. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 768—769 [K. Br[unner]).

219. *Odenwald.* Moser, Joh. Eine Sammlung Odenwälder Segen. ZKulturG. IV, 3.

220. *Pfalz.* Christ, K. Auffallende Pfälzer Orts- und Flurnamen Nr. 8 (vgl. 1896 Nr. 248). Pfälz. Mus. XIV, 63—64.

221. *Schwarzwald.* Meyer, E. H. Totenbretter im Schwarzwald. Festschrift zur 50jähr. Doctorjubelfeier K. Weinholds [Strassburg, Trübner 1896. VI, 170 S.]. S. 55—61. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 768 (K. Br[unner]).

222. — Erntegebräuche auf d. Schwarzwalde (Baar). Freie Stimme Nr. 103.

223. — Steindorf, A. »Tannenrauschen.« Geschichten aus d. Märchen- u. Sagenwelt d. Schwarzwaldes, m. Ill. [m. geschichtlichem Hintergrund]. Freiburg, Lorentz u. Waetzel.

224. — Stammnitz, M. Der Bläsi-Christele-Hof. Ein Beitr. z. Kenntnis d. Schwarzwaldhauses. Schau-in's-Land XXIV, 19—28.

225. *Siegelau.* Goetz, A. Volkskunde v. Siegelau (B.-A. Waldkirch). Alemannia 25, 1—62. Sep.abdr. Bonn, Hanstein.

226. [*Villingen.*] Faschingsfreuden im Schwarzwald. Allg. Zg. Abendbl. Nr. 65.

227. *Vögisheim.* Haass, A. Volkstümliches aus Vögisheim. Alemannia 25, 97—114.

X. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.

228. Kindler v. Knobloch, J. Oberbad. Geschlechterbuch, hrsg. v d. Bad. histor. Komm. Bd. I. Lief. V, VI [-Gruenenberg]. S. 321—480 (s. 1896, Nr. 257). Heidelberg, Winter.

v. Bach. Urkunden, s. Nr. 120.

229. *v. Blittersdorff.* v. Blittersdorff, Philipp Reichsfreiherr. Abriss d. Gesch. d. Herren u. Reichsfreiherren v. Bl. Jh. d. KK. herald. Ges. »Adler« 1897 (auch separat). Bespr.: Diese Zs. XII, 759—760 (K. Brunner).

230. *v. Bodmann.* Geschichte der Freiherren v. Bodmann. I. Urkunden (Fortsetzung) a. d. J. 1433—1474 (SVG-Bodensee XXV (1896) m. bes. Seitenzahl 153—200), 1474—1519 (das. XXVI, 201—280).

v. Dalberg. Urkunden, s. Nr. 120.

230ª. *v. Eberstein.* v. Neuenstein, Karl Frh. von. Die Grafen von Eberstein in Schwaben Bd. 1. Karlsruhe, Braun VII, 187 S. m. 9 Tfln.

v. Knebel von Katzenellenbogen, Fhr. Urkunden, s. Nr. 120.

231. *Staufen.* Hugard, H. Die Herren von Staufen z. Z. der Herzoge von Zähringen. Schau-in's-Land XXIV, 10—18.

Stein v. Reichenstein. Urkunden, s. Nr. 120.

---

232. Neuenstein, K. Frh. v. Wappenkunde 5. Jahrg. Heft III: Die Wappen d. ratsfähigen Geschlechter v. Freiburg. — IV: Wappen aus d. Aufschwörungsbuch d. Domstifts Konstanz. Wappen aus d. Lehnsbuche Ludwigs V. v. d. Pfalz. Karlsruhe, Nemnich i. Komm.

233. Zobeltitz, H. v. Heraldische Streifzüge (m. Abb.). Velhagen u. Klasings Mon.hefte 7, 48—57 [darin Wappen bad. Familien].

234. Walter, Fr. D. Mannheimer Stadtwappen. Historisch untersucht. Mannheim, Druck b. Hahn. 14 S. m. 2 Tfln. [Sep.abdr. aus Nr. 235].

235. Walter, Fr. Siegelsammlung des Mannheimer Alt.vereins nebst Einl. »Grundzüge d. Siegelkunde«. Mannheim, Löffler. 160 S. m. 10 Tafeln. Bespr.: Diese Zs. XIII (1898), 174—175 (v. Weech).

236. Bally, O. Beschreibung d. Münzen u. Medaillen d. Fürstenhauses u. Landes Baden in chronolog. Folge aus d. Sammlung d. Komm.rats Otto Bally in Säckingen. Aarau, Sauerländer. 1896. 4°. XXXVII, 122 S. m. 14 Tafeln. Bespr.: Diese Zs. XIII (1898), 176—177.

237. Günter, H. Das Münzwesen in der Grafschaft Württemberg [vielfache Beziehungen z. Baden, Bodenseestädte etc.].

Stuttgart, Kohlhammer. 123 S. Bespr.: Diese Zs. XIII 1898), 175—176 (K. Obser).

238. Joseph, P. Der Weinheimer Halbbrakteatenfund. Neue Heidelberg Jbb. VII, 161—198 m. 2 Tafeln.

VI. Litteraturgeschichte. Biographie.

239. Albers, Br. Catalogus fratrum Dilingiae anno 1596. Mense Novembris. Diese Zs. NF. XII, 354—356 [darin viele Badener].

240. *Engelbrecht.* Neff, J. Philipp Engelbrecht (Engentinus). Progr. d. Progymn. zu Donaueschingen f. d. J. 1896—97.

241. *Fischer, Kuno.* Meyer, F. K. F.'s 50jähr. Doktorjubiläum. Strassb. Post Nr 216.

Goethe, s. Nr. 247.

242. *Grandidier, Ph. A.* Nouvelles oeuvres inédites, publiées par A. Ingold. Colmar, Hüffel. XII, 450 S. [darin Reisen Gr.'s nach Baden etc. c. d. J. 1784—1786]. Bespr.: HJb. XVIII, 724—725; s. FreibKKBl. 42, (1898) 51—55; 74—77; 107—110 (J. S.).

243. *Greiser, Jakob.* Huck, H. Jakob Gr. Ein deutsches Gelehrtenleben aus d. 16. Jahrh. (Vortrag.) Konstanzer Nachr. Nr. 70 ff.

244. *Hansjakob.* Hansjakob, Hr. Aus meiner Jugendzeit. 4. verb. Aufl. Heidelberg, Weiss.

245. *Hartmann v. d. Aue.* Socin, A. Zur Frage der Heimat H.'s von der Aue. Alemannia 25, 133—135.

245ª. — Schulte, A. E. neue Hypothese über d. Heimat H.'s von Aue. Zs. f. deutsches Alt. 41, 261—282. Bespr.: diese Zs. XIII (1898) 190—191 (G. Ehrismann).

Hebel, s Nr. 247.

246. *Heckel.* Richard Wagner an Heckel [Hofmusikalienhändlerin Mannheim]. Neue deutsche Rundschau IX, 1. Berlin, Fischer. Bespr.: Karlsr. Zg. (1898) Nr. 18.

Jakobi, s. Nr. 247.

Jolly, Staatsminister, s. Nr. 69—71.

247. *Klopstock.* Schlang, W. Karlsruher Litteraturbilder. Bad. Ld.-Zg. Bad. Unt.-bl. Nr. 73; Nr. 133, 134 (Klopstock); Nr. 145 (Goethe); Nr. 171 (Jakobi); Nr. 229, 230 (Hebel).

248. *Lavater.* Funck, H. J. C. Lavaters Aufzeichnungen über seinen ersten Aufenthalt in Karlsruhe i. J. 1774. Diese Zs. NF. XII, 273—279.

249. *Lorichius.* Ehses. Der Freiburger Professor Jodocus Lorichius in de Waal. Festschrift z. Camposanto-Jubiläum in Rom. (Freiburg, Herder). S. 242—255. Bespr.: HJb. XVIII, 693.

250. *Melanchthon.* Hausrath, Ad. Philipp M. (Vortrag) NHeidelbergJb. VII, 1—16.
251. — M. und die Kurpfalz. Feierstunde, Unt.halt.bl. z. Pfälz. Presse Nr. 23 ff. (aus Köln. Zg.).
252. — Ellinger, G. Philipp Melanchthons Frühzeit. Mon. h. d. Comenius ges. VI, Heft 1, 2.
253. — Christ, K. Der Name M.'s. Pfälz. Museum XIV, 31.
254. — Litteraturzus.stellung. HJb. XVIII, 458—459; 686—687; 934; — Bibliogr. d. Kirchengesch. Litt. (1. Jan. — 1. Juli), Beil. z. Zs. f. Kirchengesch. XVIII, Nr. 559—640; — DZ. NF. II. Bibliogr. Nr. 2975—2980 (Masslow); — Biographisches Jahrb. (hrsg. v. Bettelheim), I, Bibliogr. 65 - 66.
255. *Melanchthon.* Zur Erinnerung an d. Feier d. Grundsteinlegung d. Melanchthon-Hauses in Bretten. Bretten, Ver. z. Errichtung e. Mel.-Hauses. 8 S. — S. auch Nr. 90.
256. *Mone.* v. Waldberg, M. Briefe v. Jakob u. Wilhelm Grimm, Karl Lachmann, Creuzer u. Joseph v. Lassberg an F. J. Mone. I. Briefe von Jakob Grimm. NHeidelbergJb. VII, 68—94; 225—260.
257. *Morinck.* Hirsch, Hans Morinck. Konstanzer Nachr. Nr. 250. — S. auch Nr. 198.
258. *Otto III., Bisch. v. Konstanz.* Werminghoff A. Die schriftstellerische Thätigkeit des Bischofs Otto III. von Konstanz. Diese Zs. NF. XII, 1—40.
259. *Pforr.* Pfaff, F. Antonius von Pforr [aus Breisach] und sein Buch der Beispiele der alten Weisen. Schau-in's-Land XXIV, 29—46.
260. *Pistorius.* v. Weech, Fr. Zur Biographie des P. Auch unter d. Tit.: Mitt. aus d. Vatikanischen Archiv V. Diese Zs. NF. XII, 270—272. — Vgl. Nr. 45. 46.
261. *v. Scheffel.* Beetschen, A. Eine Scheffelerinnerung. Allg. Zg. Nr. 210.
262. — Haberl, F. H. Joh. Victor v. Sch. über Erhard Ögluis Liederbuch. Kirchenmusikal. Jahrb. v. F. H. Haberl (Regensburg) S. 66—72.
263. — Hürbin. Die histor. Grundlage von Sch.'s Trompeter v. Säckingen. Kathol. Schweizerbll. S. 419—435.
264. *Schlosser.* Sch. J. G. Schlosser in Emmendingen. Bad. Ld.-Zg. Unt.halt.bl. Nr. 36.
265. *v. Treitschke.* Schiemann. H. v. Treitschkes Lehr- und Wanderjahre [Freiburg, Heidelberg]. Histor. Bibliothek Bd. I. München, Leipzig, Oldenbourg. VII, 270 S. Bespr.: Allg Zg. Beil. Nr. 297.
266. *v. Weech.* Zum 60. Geburtstag Friedrichs v. W. Strassb. Post Nr. 804.
267. *Wenzinger.* Christian W.'s 100. Todestag. Freib. Bote Nr. 186. — Vgl. Nr. 194.

Nekrologien.[1])

268. *Baer, K. E.* († 1896). v. Weech, Fr. Deutscher Nekrolog I, 389—391. (s. 1896 Nr. 324).
269. *Bassermann, Anton*, Landgerichtspräsident. Bad. Presse Nr. 223.
270. *Behagel, W. J.* († 1896). v. Weech, Fr. Deutscher Nekrolog I, 391—393 (s. 1896 Nr. 326).
271. *Degen, Ludwig.* [Flum]. Ludwig D., Stadtpfarrer v. St. Stephan i. Konstanz. Ein Lebensbild. Radolfzell, Moriell. 16 S.
272. *Derselbe.* FreibKKbl. 41, 273—277; 291—294. Nekr.
273. *Diez, J. Chr.*, Dekan u. Stadtpfarrer in Walldürn. FreibKKb. 41, 150—154; 163—163—168. Nekr.
274. *Diez, Nicodemus.* geistl. Rat, Stadtpfarrer von Stockach. FreibKKBl. 41, 49—52; 69—71. Nekr.
275. *Frommel, E.* († 1896). Kayser, C. Emil Frommel (s. 1896 Nr. 329). Lebensbild. Karlsruhe, evang. Schriftenverein. IV, 165 S. Bespr.: Diese Zs. XIII (1898), 182—183 (v. W[eech]). — S. a. Litt. zus. stell. i. Bibliogr. d. Kirchengesch. Litt. (1. Jan. — 1. Juli 1897), Beil. z. Zs. f. Kirchengesch. XVIII, Nr. 967 - 970.
276. *Gleichauf, Rudolf* († 1896). v. Weech, Fr. Deutscher Nekrolog I, 394—396 (s. 1896 Nr. 331).

276a. *Gossweyler, Theod.* († 1896). Engesser, Fr. Deutscher Nekrolog I, 366.

277. *Holsten, K.* Hausrath, A. Karl Holsten. (Gedächtnisrede.) Heidelberg, Petters. 20 S.
278. *Karl Egon (IV.) Fürst zu Fürstenberg* († 1896) v. Weech, Fr. Deutscher Nekrolog I, 393 - 94 (s. 1896 Nr. 330).
279. *Lamey, A.* († 1896). Lamey, D. Deutscher Nekrolog I, 266—268 (s. 1896 Nr. 335).
280. *Malsch, Jakob* († 1896). v. Weech, Fr. Deutscher Nekrolog I, 396—99. (s. 1896 Nr. 337. 338).
281. *Meyer, Viktor*, Geh. Rat, Professor. Zur Erinnerung an Victor Meyer. Allg. Zg. Beil. Nr. 186 u. 187. — S. auch Frankf. Zg. Nr. 228 (M. Freund); Heidelberger Zg. Nr. 183.
282. *Regenauer, Eugen v.*, Präs. d. Generalintendanz d. Grossh. Civilliste. Karlsr. Zg. Nr. 521. Nekrol.
283. *Rolfus, Hermann* († 1896). Ein Lebensbild. Sternen u. Blumen. Beil. z. Bad. Beob. Nr. 1 (s. 1896 Nr. 341).
284. *Roos, Joh. Chr.*, Erzbisch. v. Freiburg († 1896). Deutscher Nekrolog I, 398—399 (s. 1896 Nr. 342).
285. — — Erinnerungen an Roos. FreibKKb. 40; — 1. 17. 33. 65. 81. 97. 113. 129. 131. 147. 161. 177. 193. 225. 241. 257. 305. 328. 346. 373. 389. 405. 422. 437. 454. 473. 509. 527. 553. 585. 604. 620.
286. — — Alte u. neue Welt Heft 4.

---

[1]) Todesjahr das Berichtsjahr, wenn nicht anders angegeben.

286a. *Wiener, Christian* († 1896). v. Braunmühl, A. Deutscher Nekrolog I, 207.
287. *Wilhelm, Prinz v. Baden.* Heidelberger Zg. Nr. 97. Karlsr. Zg. Nr. 193. Bad. Presse Nr. 98.
288. *Winkelmann, Eduard* († 1896. Guglia, E. Deutscher Nekrolog I, 40—42. (s. 1896, Nr. 354).

XII. Bibliotheken. Archive. Sammlungen. Unterrichtswesen.

289. Handschriften d. Grossh. bad. Hof- u. Landesbibliothek zu Karlsruhe. Bd. IV: Karlsr. Handschriften (m. Vorwort v. Brambach). Karlsruhe, Groos. X, 283 S. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 566 (K. O[bser]); NA. XXIII, 265 (H. B[loch]).
290. Grossh. Hof- u. Landesbibliothek Karlsruhe. XXIV. Zugangsverzeichnis 1896. Karlsruhe, Groos.
291. Etwas von d. bad. Staatsbibliotheken. Bad.-Ld. Zg. Unt.-halt.bl. Nr. 248, 249.
292. Gebhardt, P. Die Palatina u. Heidelberg. Allg. Zg. Beil. Nr. 286.
293. Schmitt, Franz Jak. Die ehemalige Stiftskirche zum hl. Geist u. d. Bibliotheca Palatina zu Heidelberg. Augsb. Postzg. 30. 40. Beil.
294. Heyck, E. Eine fürstliche Hausbibliothek [Donaueschingen] im Dienste der Öffentlichkeit. Zs. f. Bücherfreunde, hrsg. v. Zobeltitz, Bielefeld u. Leipzig, I, 66—76.
295. Werminghoff, A. Die Bibliothek eines Konstanzer Offizials aus d. J. 1506. CBl. Bibliothekwesen XIV, 290—298.

296. Archivalische Ausstellung d. Generallandesarchivs zu Karlsruhe. Karlsr. Zg. Nr. 264; Bad. Ld.-Zg. Nr. 134, I, II; Frankf. Zg. Nr. 327.

297. Museographie f. Baden. Konstanz, Überlingen, Freiburg (Albert); Karlsruhe (Wagner); Mannheim (Baumann). WZ. XVI, 321—324.
298. Marc Rosenbergs Badische Sammlung. I. Inschriften v. Brambach u. Zangemeister. II. Urkunden, Akten etc. — 1650 v. Hauck. Karlsruhe, Bielefeld. 52 S. Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 760—761 (K. O[bser]).

299. Mayer, H. Mitteilungen aus den Matrikelbüchern d. Univ. Freiburg i. Br. Zs. Ges. f. Gesch. Freiburg, Breisgau etc. 13, 1—77.
300. Eulenburg, Fr. Über d. Frequenz d. Universitäten in früherer Zeit [bes. Heidelberg betr.]. Jahrb. f. Nat.ökon. u. Statistik 3. Folge Bd. 13, 481—555.

301. Heyd, H. Gesch. d. Entwicklung d. d. Volksschulwesens im Grossh. Baden. Lief. 9—11, S. 769—1056 m. Karten. Bühl, Konkordia (s. 1896 Nr. 361).

XIII. Recensionen früher erschienener Schriften.

302. Albert, P. Radolfzeller Marktprivileg. (1896 Nr. 133. 134.) Bespr.: MJÖG. XIX, 182 (Uhlirz); NA. XXIII, 594 (H. B[loch]).

303. Baumann-Tumbült. Fürstenbergische Urk. (1896 Nr. 258.) Bespr.: DZ. NF. II. Mon.bll. 168—171 (A. Cartellieri); HJb. XVIII, 705 (C. Beyerle).

304. Chroust, A. Abraham v. Dohna. (1896 Nr. 45.) Bespr.: DZ. NF. II, 9—10.

305. Erdmannsdörffer, B. u. Obser, K. Polit. Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden. Bd. IV (1801—1804), bearb. v. K. Obser. (1896 Nr. 62.) Bespr.: Strassb. Post Nr. 144; F.B.P.G. IX, 283 (W. Schulze); Rev. d'hist. diplom. XI. (L. Pingaud).

306. Eulenburg, F. (Heidelbergs) Gewerbestatistik. (1896 Nr. 188.) Bespr.: DZ. NF. II. Mon.-bll. 96—112, A. Doren).

307. Fester, R. Regesten d. Mkgr. v. Baden. (1895 Nr. 59.) Bespr.: MJÖG. XVIII, 641—647 (H. Witte).

308. — — Mkgr. Bernhard I. (1896 Nr. 53). Bespr.: MJÖG. XVIII, 647 - 648 (H. Witte).

309. Fincke, H. Acta concilii Constanciensis. Bd. I. (1896 Nr. 163.) Bespr.: MJÖG. XVIII, 652—654 (J. Loserth); DLZ. XVIII, 1664 (A. Bachmann); NA. XXII, 321 H. B[loch]); Revue critique p. 22—23; Bibl. de l'école des chartes 57; 439 (Valois).

310. Freiburger Diöcesanarchiv XXV. (1896 Nr. 3.) Bespr.: HJb. XVIII, 164 (C. Beyerle); FreibKKBl. 41, 209—215 (J. S.).

311. Fromme, B. Die span. Nation u. d. Konstanzer Konzil (1896 Nr. 165.) MJÖG. XVIII, 654 (J. Loserth); Röm Quart.-Schrift X, 4.

312. Glock, J. Ph. Zuzenhausen (1896 Nr. 143). Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 573 (—r.).

313. Goldschmidt. Polit. Errungenschaften unter Grossh. Friedrich. (1896 Nr. 86.) Bespr.: Allg. Zg. Beil. Nr. 207.

314. Hansjakob, H. Die Salpeterer. (1896 Nr. 228. a.) Bespr.: Freib. Kirchenlex. II. Aufl. Bd. X, 1576—1580; HJb. XVIII, 462 (C. Beyerle); HZ. 42, 558; MHL. XXV, 486—488 (H. Breunig).

315. Hegel, K. D. erste Stadtrecht v. Freiburg. (1896 Nr. 183.) Bespr.: MJÖG. XIX, 182—183 (Uhlirz).
316. Hüffer, H. Rastatter Gesandtenmord. (1896 Nr. 60. 61.) Bespr.: MHL. 25, 214 m. Erwiderung H.'s, das. S. 384.
317. Kienitz-Baldamus. Schulwandkarte. (1896 Nr. 42.) Bespr.: Diese Zs. XIII (1898), 378—380 (—r.).
318. Kluckhohn, A. Diöcese Konstanz. (1896 Nr. 178.) Bespr.: Diese Zs. NF. XII, 569—570 (K. Brunner).
319. Krieg, C. Fürstabt Martin Gerbert v. St. Blasien. (1896 Nr. 286.) Bespr.: HJb. XVIII, 937—938 (—x).
320. — Ferd. Geminian Wanker. (1896 Nr. 300.) Bespr.: HJb. XVIII, 938—939 (—X).
321. Kunz. Entscheidungskämpfe d. Generals Werder i. Jan. 1871. (1895 Nr. 115.) Bespr.: MHL. 25, 230—232 (Foss).
322. Laible, J. Gesch. d. St. Konstanz. (1896 Nr. 125.) Bespr.: Frankf. Zg. Nr. 337.
323. Ludwig, Th. Konstanzer Geschichtsschreibung. (1894 Nr. 36. 1895 Nr. 416. 1896 Nr. 376.) Bespr.: MJÖG. XVIII, 659 (V. v. Hofmann-Weltenhof).
324. — Der badische Bauer. (1896 Nr. 192.) Bespr.: KBWZ. XVI, 124—125 (Al. Cartellieri); MHL. XXV, 488—491 P. Albert); Bad. Ld.-Zg. Unt.-halt.bl. Nr. 19, 20; Karlsr. Zg. Nr. 178 (—t).
325. v. Oechelhäuser, A. Wertheim. (1896 Nr. 22.) Bespr.: Frankf. Zg. Nr. 182.
326. Ruete. Grossh. Friedrich. (1896 Nr. 87.) Bespr.: Allg. Zg. Beil. Nr. 207.
327. v. Stockhorner. Die Stockhorner von Starein. (1896 Nr. 264.) Bespr.: DLZ. XVIII, 260—261 (F. v. Krones).
328. Stoll, A. Friedrich Wilken. (1895 Nr. 298; 1896 Nr. 387.) Bespr.: DZ. Mon.-bll. II, 117 (Hortzschansky).
329. Wibel. Wertheim. (1895 Nr. 258; 1896 Nr. 388.) Bespr.: Allg. Zg. Beil. Nr. 2.
330. Wille. Pfalzgr. Elisabeth Charlotte. (1896 Nr. 48.) Bespr.: Allg. Zg. Beil. Nr. 287.
331. Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins. Bd. XI (1896). Bespr.: HJb. XVIII, 649 - 653.

Miscellen.

Die Hinrichtung Karl Ludwig Sand's. Die Vorgänge, welche zur Fällung des Todesurteils über den Studenten und Burschenschafter Sand und zur Ausführung desselben durch die Grossh. badische Regierung führten, dürfen bei den Lesern dieser Zeitschrift als bekannt vorausgesetzt werden. Die Litteratur über das denkwürdige Ereignis der Ermordung Kotzebue's durch Sand, das von so grossen Folgen für die ganze deutsche Geschichte werden sollte, ist ziemlich gross und kann hier nicht in ihrer Gesamtheit aufgeführt werden, doch soll wenigstens auf die Hauptschriften hingewiesen werden. Es sind dies: 1. K. L. Sand, dargestellt durch seine Tagebücher und Briefe. Altenburg, 1821. — 2. Noch 8 Beiträge zur Geschichte A. von Kotzebue's und K. L. Sand's. Mühlhausen, 1821. — 3. Hohnhorst: Übersicht der gegen Sand geführten Untersuchung. Stuttgart, 1820. — 4. Aktenauszüge aus dem Untersuchungsprozess über Sand u. s. w. Leipzig 1821. — 5. Hitzig: Annalen der deutschen und ausländischen Kriminalrechtspflege. Jahrgang 1830, Berlin. — 6. Janke: Karl Ludwig Sand und sein an Kotzebue verübter Mord. — 7. Der neue Pitaval. Leipzig 1842. Teil I. — 8. Die Flugschriften über Sand von La Motte Fouqué, Steffens. Krug u. a. Die beste Darstellung desselben aber und seiner Folgen findet man bekanntlich bei Treitschke: Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. II, 519 ff., woselbst noch andere Litteraturnachweise gegeben werden.

Ich habe nun neuerdings unter den nachgelassenen Papieren des 1894 in Grosskmehlen bei Ortrand verstorbenen königl. preuss. Geh. Regierungsrates Prof. Dr. jur. Karl Eduard Zachariä von Lingenthal, des bekannten Byzantinisten und Rechtshistorikers, einen Brief gefunden, welcher die Hinrichtung des unglücklichen, von der Mehrheit der Nation seiner Zeit für einen Märtyrer angesehenen Jünglings ausführlich beschreibt. Derselbe stammt aus der Feder keines Geringeren als des berühmten Staatsrechtslehrers an der Universität Heidelberg Karl Salomo Zachariä von Lingenthal, und dürfte auch schon aus diesem Grunde von einigem Interesse sein. Zachariä hat der Hinrichtung Sand's persönlich als Augenzeuge beigewohnt; er beschreibt dieselbe so eingehend

wie möglich in einem Briefe an Fräulein Karoline Goullon in Weimar, eine feingebildete, aus einer französischen Emigrantenfamilie stammende Dame, welche damals Zachariä's einzigen Sohn, den obengenannten Karl Eduard, erzog und später die Gattin des Weimarer Hofkapellmeisters Götze wurde.

Ich bringe den Brief nach dem Originale zum Abdrucke, insoweit als er sich mit dem Tode Sand's beschäftigt; die übrigen Bemerkungen desselben sind persönlicher Natur und haben für den Leser weiter kein Interesse. Das Schreiben ist undatirt, jedenfalls aber wenige Tage nach der Hinrichtung verfasst. Es lautet:

Sie erhalten von mir heute einen gleichsam geschichtlichen, einen fast schauerlichen Brief über die Hinrichtung Sand's. Sie erfolgte den Sonnabend vor Pfingsten, den 20. Mai, früh gegen $^1/_2$6 Uhr. Ich war dabei zugegen, theils weil ich als Lehrer des Criminalrechts dabei nicht fehlen zu dürfen glaubte, theils weil ich einen Menschen von Angesicht zu Angesicht zu sehen wünschte, über dessen That die entgegengesetztesten Urtheile gefällt worden sind und gefällt werden können. Wohl ist es sonderbar, ein Mädchen von einer solchen Scene zu unterhalten. Doch das weibliche Geschlecht scheint sich besonders für den bedauernswerthen Jüngling interessirt zu haben.

Vielleicht hätte unsere Regierung gezögert und gewartet, bis dass der natürliche Tod, welcher Sand mit schnellen Schritten nahte, einen gewaltsamen unnöthig gemacht hätte. Sand konnte die letzte Zeit nicht mehr das Bette verlassen, er hatte einen heftigen hektischen Husten, mit einem Worte, seine Auflösung war nicht mehr weit entfernt. Er war so schwach, dass die Mannheimer gerichtlichen Ärzte erklärten, es scheine Sand die Vollziehung des Urtheils nicht mehr aushalten zu können. Jedoch unsere Regierung wurde durch besondere Verhältnisse gedrängt. Eine ausserordentliche Commission, zu welcher der hiesige Professor Ch.[1]) berufen wurde, war der Meinung, dass Sand doch die Anstrengung aushalten könne. Er selbst, der die Absicht des Besuchs der Ärzte ahnte, soll (denn ich will hier und sonst nur das ganz Sichere bestimmt aussprechen) die Hinrichtung als ein Opfer für die Sache des Vaterlandes gewünscht haben. So wurde also die Vollziehung des Urtheils beschlossen und die Sache möglichst beschleunigt. Den 11. März kam das Urtheil in Karlsruhe an, den 12. früh wurde es von dem Grossherzoge unterzeichnet, den 17. früh um 10 Uhr publicirt. Sand hörte es nicht nur mit Ruhe an, sondern, bisher von Schwäche und Schmerz auf sein Lager hingestreckt, schien die Gewissheit

[1]) Chelius, der bekannte Mediziner.

des nahen Todes ihm neue Kräfte zu geben. Er richtete sich im Bette auf, schrieb seitdem mehrere Briefe, auch einen Deutschland betreffenden Aufsatz, der kaum bekannt gemacht werden dürfte.

Alle Vorsichtsmassregeln, um einer jeden Störung der Exekution vorzubeugen, wurden getroffen. Die Mannheimer Garnison wurde verstärkt. Der General Neuenstein aus Karlsruhe erhielt das Commando mit ausgedehnten Vollmachten. Hier sogar in Heidelberg erfuhren wir erst spät die Stunde der Exekution. Es verbreitete sich das Gerücht, dass Sand gestorben sei. Vielleicht wünschte man die Zahl der Zuschauer zu vermindern.

Der Morgen des 20. Mai brach an. Der Himmel war bedeckt, es fiel einigemal ein Sprühregen. Jedoch während der Exekution hielt der Regen inne, kein Lüftchen rührte sich. Das Schaffott war rechts von der Chaussée, die von Heidelberg nach Mannheim führt, auf der Wiese, wo die Chaussée einen Winkel macht, erbaut. Um das Schaffott bildete die Infanterie ein Viereck. Etwas entfernter war Cavallerie aufmarschirt. In der Stadt gingen Patrouillen und auf dem Paradeplatze standen ebenfalls einige Compagnien Infanterie.

Schon um 2 Uhr rückten die Soldaten aus. Ich kam ungefähr 5 oder 10 Minuten vor der Hinrichtung an der verhängnisvollen Bühne an, nachdem ich unmittelbar den Wagen auf der Chaussée verlassen hatte.

Die Zahl der Zuschauer betrug gewiss nicht über 3- bis 4000. Viele Fremde kamen zu spät. Aus den gebildeten Ständen des Orts und von Heidelberg waren sehr Wenige gegenwärtig. Es herrschte grössere Ordnung und Stille, als ich je bei einer ähnlichen Gelegenheit bemerkt habe.

Um 5 Uhr verliess Sand das Gefängniss, in welchem er in den letzten Tagen von Mehreren besucht worden war. Seine Ansichten waren unverändert dieselben geblieben. Er war während seiner Krankheit von mehreren Geistlichen besucht worden, insbesondere von einem ehemals in Erlangen angestellten, der, wenn ich mich nicht irre, Ladebach heisst. Nur die Erklärung hatten sie von ihm zu erhalten vermocht, dass er seine Sünden und Fehler, auch die, welche er unwissentlich begangen, bereue. Die Begleitung eines Geistlichen zur Richtstätte hatte er abgelehnt, unter dem Anführen (wie ich glaubwürdig versichert worden bin), dass er doch selbst beten müsse, auch hierzu die Stärke zu haben hoffe, ferner dass er den Herren diesen schweren Gang zu ersparen wünsche.

Der ganze Zug bestand aus zwei Wagen. In dem ersten, einer Halbchaise, sass Sand und neben ihm ein Zuchthauswärter, der neu und anständig gekleidet war. Sand lag ihm in den Armen, nicht körperlich stark genug, um sich aufrecht zu erhalten. An der Seite des Wagens gingen Gerichtsdiener.

In dem zweiten Wagen, einem zugemachten, sassen die Gerichtspersonen.

Sand trug einen schwarzen, nach deutscher Art gemachten Rock, der vorne bis an den Hals zugeknöpft und hinten bis unter die Schultern zugeschnürt war. Ein weisser Hemdenhals lag oben auf dem Rock. Er trug ferner lange weisse leinene Beinkleider. Der Kopf war unbedeckt. Sein Gesicht war totenblass. Die Augen, schwarz, waren auffallend feurig, sei es, dass ihr Feuer durch die Krankheit (denn in der Hektik ist oft der Blick besonders lebhaft) oder durch die Aufgabe des Augenblicks oder durch beide Ursachen zugleich erhöht wurde. Dickes, langes, unten sich ringelndes Haar umschattete das Gesicht, das breit und länglich war. Sein Körperbau war breitschultrig, mehr als mittelmässige Länge. Einst war er ein blühender, kräftiger Jüngling gewesen.

Auf dem ganzen Zuge war sein Betragen ruhig. Er blickte gen Himmel, in der Gegend umher. Er wurde aus dem Wagen gehoben und bestieg nun die Todesbühne, so dass er von zwei Männern mehr gehoben und getragen als geführt wurde. Auf den Schultern eines jeden von diesen beiden Männern ruhte ein Arm. Jeder dieser Männer hatte einen Arm um Sand's Leib geschlungen. Alles war still und in banger Erwartung. Auf dem Schaffott angekommen, wendete er sich mit seinen Begleitern nach der Stadt zu. So gestellt sprach er wenige Worte und hob dabei seine rechte Hand in die Höhe. Eine längere Rede zu halten soll ihm verboten worden sein. Obwohl nahe, konnten wir doch nur das Wort Gott verstehen. Der Inhalt seiner Rede soll der gewesen sein, dass er zu Gott schwöre, dass er seine That allein, in der Absicht gethan habe, das Vaterland zu retten.

Hierauf wurde er an die Planke, die das Schaffott einschloss, geführt, wo er, das Gesicht nach Norden gekehrt, stehen blieb, während das Todesurtheil von dem Richter, der in einiger Entfernung von ihm in derselben Richtung stand, verlesen wurde. Hierauf begann der Scharfrichter sein schweres Werk. Sand setzte sich auf den Richtstuhl, das Gesicht fortdauernd nach Norden gekehrt. Das Kleid und Hemde wurde nun bis über die Achseln heruntergelegt. Er wurde mit einem Stricke an den Stuhl befestigt. Die Haare wurden auf dem Scheitel zusammengebunden, die im Nacken, die kürzeren, abgeschnitten. Mit einem bunten Tuche wurden die Augen verbunden. Der Knecht hielt den Kopf oben bei dem Schopfe und es geschah der Todesstreich.

Leider blieb dem Scharfrichter (dem Heidelberger Wittmann) die Kunst nicht ganz getreu. Der erste Hieb liess ungefähr ein Drittel des Halses stehen, indem das Schwert in den Kinnbacken kam. Doch ein zweiter schnell nachgeführter Hieb vollendete bald die Vollziehung und schon der erste hatte das Leben

getötet. Das Blut, dick und schwarz, sprang nur in zwei dünnen Röhren und nicht hoch aus dem Rumpfe heraus. Der Kopf und der Körper wurden dann in einen gewöhnlichen Sarg gelegt.

Dieser ganze Auftritt auf dem Todesgerüste mochte doch wohl gegen $^1/_4$ Stunde dauern. Sand blieb sich gleich, nicht unruhig, nicht geckenhaft, ohne Husten. Sein letzter Blick, als ihm die Augen verbunden wurden, soll gen Himmel gerichtet gewesen sein. Er sprach, nach jenen Worten, weiter nicht, nickte jedoch einmal, als er schon auf dem Stuhle sass und ihm der Scharfrichter etwas sagte.

So endete ein Jüngling, der eine That beging, welche insofern, als sie auf dem Grundsatze beruht, dass der Zweck die Mittel heilige, zu den schauderhaft erschütterndsten Erscheinungen gehört, ein Jüngling, der ungeachtet er eine auffallende Schwäche der Urtheilskraft an den Tag legte, indem er durch Kotzebue's Ermordung Deutschland retten zu können und zu müssen wähnte, dennoch eine Kraft des Gemüths bewiesen hat, die einer bessern Richtung so würdig gewesen wäre.

Die abgeschnittenen Haare, die einzeln auf dem Gerüste lagen, wurden eifrig aufgesucht und aufbewahrt. Er hatte in Mannheim Viele, sehr Viele gewonnen! Die Weiber, die in guter Anzahl dem letzten Auftritte des Trauerspiels beiwohnten, hörte ich zum Theil weinen und schluchzen . . . .

Plauen im Vogtlande. *William Fischer.*

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission sind erschienen:

Oberrheinische Stadtrechte. Erste Abteilung. Fränkische Rechte. Viertes Heft. Miltenberg, Obernburg, Hirschhorn, Neckarsteinach, Weinheim, Sinsheim und Hilsbach. Bearbeitet von Richard Schröder und Karl Koehne. Heidelberg, Winter.

Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters. Bearbeitet von Konrad Beyerle. Heidelberg, Winter.

Topographisches Wörterbuch des Grossherzogthums Baden. Bearbeitet von Albert Krieger. Fünfte und sechste Abteilung (St. Ulrich-Zytern. Mit Vorwort, Quellenverzeichnis und Nachträgen). Heidelberg, Winter.

Neue Heidelberger Jahrbücher. Jahrg. VIII (1898), Heft 1. K. Schumacher: Zur römischen Keramik und Geschichte Süddeutschlands. S. 94—124. Bespricht die keramischen Funde in dem Gebiete zwischen Rhein, Main und Donau, prüft mit ihrer Hilfe die litterarische und inschriftliche Tradition und gelangt zu dem Ergebnisse, dass die ganze badische Rheinebene schon in vespasianischer Zeit in römischem Besitz war, während für eine Okkupation des zwischen Schwarzwald und Odenwald gelegenen Neckarhügellandes durch Vespasian bis jetzt alle Anhaltspunkte fehlen; ebensowenig lässt sich zur Zeit durch die Funde beweisen, dass schon unter Vespasian die Nordgrenze des Reichs bis zur Linie Cannstatt—Lorch vorgerückt worden ist.

Freiburger Diöcesanarchiv. Band 26. J. 1898. F. Zell: Registra subsidii charitativi im Bistum Konstanz am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts. S. 1—134. Ergebnisse der im J. 1508 unter Bischof Hugo von Hohenlandenberg veranstalteten Sammlung; sie erstrecken sich

auf 8 Erzdiakonate mit 52 Dekanaten. — Th. Schön: Geschichte der Kartause Güterstein in Württemberg. S. 135—192. Behandelt die Geschicke des Klosters, das erst (1226—64) im Besitze der Cistercienser, dann (1279—1439) in den Händen der Benediktiner war und im letzten Jahrhundert seines Bestehens bis zu seiner Aufhebung (1534) dem Kartäuserorden gehörte. — H. Oechsler: Die Beneficien des heil. Jodocus, Michaelis und Sebastianus in Immenstaad am Bodensee. S. 193 - 220. — K. Reinfried: Der bischöfl. strassb. Generalvikar und Official Dr. W. Tucher u. s. Zeit (1542—1568). S. 221—239. Mitteilungen über den Lebenslauf des aus Bühl gebürtigen Gelehrten, der 1542 seine Professur in der Freiburger Artistenfakultät aufgab und als Generalvikar des Bischofs Erasmus an den kathol. Reformbestrebungen, insbesondere an der Redaktion der Zaberner Statuten von 1549 lebhaften Anteil nahm. — J. Mayer: Markgraf Hermann I. S. 240—266. Zusammenstellung der Nachrichten über den Markgrafen, sein Verhältnis zur Kirche und sein Klosterleben zu Cluny. — K. v. R.: Panegyricus zur 400jährigen Jubelfeier der Aufnahme des sel. Bernhard, Markgrafen von Baden, in den Himmel. S. 267—285. Festrede des Erzbischofs von Vercelli vom 15. Juli 1858. — P. Albert: Konrad Buchner, ein Freiburger Münsterorganist des 16. Jahrhunderts. Aus Konstanz; 1538—42 Münsterorganist. † 1558. — J. König: Martin Gerberts Abstammung. 297—302. Stellt fest, dass der gelehrte Fürstabt der in Horb ansässigen, von Kaiser Ferdinand II. in den Adelstand erhobenen Familie Gerbert von Hornau angehört hat, also nicht, wie mehrfach angenommen worden ist, bürgerlicher Abkunft war. — L. Löffler: Über das Kl. Königsbronn, die Stadtpfarrei und die beiden Frauenklöster in Pfullendorf. S. 303—15. Auszüge aus einer von Beneficiat Franz Andr. Rogg i. J. 1744 verfassten Beschreibung der Stadt Pfullendorf. — P. Manns: Die Gründung des Franziskanerklosters S. Lutzen zu Hechingen. S. 316—26. Als eigentlicher Stifter ist Graf Eitel Friedrich II. anzusehen, kraft dessen testamentarischer Verfügung von 1512 Graf Eitel Friedrich III. i. J. 1586 zur Förderung der kathol. Propaganda das Kloster erbaute.

Annales de l'est: Band 12. Jahr 1898. Heft II. Reuss: Le peintre Jean-Jacques Walter et sa chronique Strasbourgeoise, S. 240—265, Schluss des Abdrucks der Walter'schen Chronik; die Ereignisse des Jahres 1676 umfassend, mit beweglicher Klage über die unruhige Zeit und unsichere Zukunft. In der Bibliographie S. 325—335 ausführliche Inhaltsangabe der Bände 16—18 des Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace und der Nr. 27—30 der Mitteilungen aus dem Vogesenklub, erstattet von Th. Schoell.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 17. Jahr 1898. März-April-Mai-Heft. Ingold und Louvot: Dom Grappin bénédictin de Besançon, S. 167—182, 241—248, 321—328, Briefwechsel zwischen Dom Grappin und Grandidier vom 30. September 1786 bis 10. September 1787 kurz vor Grandidiers Tod mit einigen bemerkenswerten Angaben über seine Histoire d'Alsace. — Schickelé: Le doyenné du Sundgau, S. 183—199, Notizen vorwiegend kirchengeschichtlichen Charakters über Altkirch, Ammerzweiler, Aspach, Ballersdorf, Balschweiler, Bernweiler und Bettendorf, Gemeinden jenes alten Ruralkapitels der Basler Diöcese. — Seyfried: Les jésuites en Alsace, S. 296—308, Schluss der Auszüge aus der Historia collegii societatis Jesu Molshemensis, die Jahre 1761—1765 umfassend bis zur Schliessung des Collegs am 1. Oktober 1765, mit einigen Notizen über die Schicksale der Anstalt bis auf den heutigen Tag. — Lévy: Les persécutions des catholiques dans le comté de Saarwerden et la seigneurie de Diemeringen, S. 347—360, versucht auf Grund eines im Jahre 1752 verfassten Berichtes von Joseph Mathis, des königl. französischen Richters von Bockenheim und Saarwerden, ein Gegenstück zu Matthis bekanntem Buche »die Leiden der Evangelischen in der Grafschaft Saarwerden« zu liefern. — Seyfried: Le curé constitutionnel de Molsheim, S. 361—368, schildert die Amtseinsetzung und Verwaltung des konstitutionellen Pfarrers Michel Thomas Tiran zu Molsheim vom April 1791 ab.

Revue d'Alsace: Nouvelle série. Band 12. Jahr 1898. April-Mai-Juni-Heft. Liblin: Alsace et régions voisines en temps de guerre (1794), S. 145—160, archivalische Excerpte zur Geschichte des Departements Ober-Rhein in den Monaten Januar bis April 1794. — Schoell: Théophile Conrad Pfeffel, S. 194—208, Fortführung der litterargeschichtlichen Studie über Pfeffel besonders als Fabeldichter. — Nerlinger: La vie à Strasbourg au commencement du 17e siècle, S. 209—268, Weiterführung des Neuabdrucks von D. Martins »New Parlament«, Cap. 41—58. — Gasser: Histoire de la ville et du bailliage de Soultz, S. 269—294. Fortsetzung der schon seit 1893 laufenden Arbeit mit Angaben über das Bürgerrecht, die Zunftverfassung und die Juden zu Sulz im Ober-Elsass.

Bulletin du Musée historique de Mulhouse: XXI Année 1897. Benner: Etude sur l'église de l'ancienne Commanderie des chevaliers de Saint-Jéan de Jérusalem à Mulhouse, S. 5—33, kurzer baugeschichtlicher Abriss der aus dem 13. Jahrhundert stammenden Johanniterkapelle in Mülhausen mit einer Liste der Comthure und Schaffner und sechs Tafeln, Zeichnungen der alten Wandmalereien. — Lutz: Les

réformateurs de Mulhouse, S. 34—52, weist nach, dass Augustin Krämer und Augustin Schmus, die auf die Autorität von Petri bisher als zwei verschiedene, um die Einführung der Reformation verdiente Persönlichkeiten aufgefasst wurden, ein und dieselbe Person ist und giebt dafür ausführliche biographische und genealogische Belege. — Mieg-Kroh: Notice sur les quatre Mulhousiens qui combattirent au 10 août 1792 dans les rangs des Gardes Suisses, S. 53—57. — Thierry-Mieg: Musée historique de Mulhouse, S. 58—105, kurze Geschichte der 1858 entstandenen Sammlung und ihres Verwaltungsrates nach handschriftlichen Notizen von August Stoeber.

Die Grafen von Eberstein in Schwaben, hg. von Karl Freiherr von Neuenstein. I. Bd. Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchhandlung, 1897. 187 S. mit 7 Wappentafeln. 5 Mark. Das Buch, das sich in hübscher Ausstattung mit einer Anzahl Bilder und Siegeldarstellungen äusserlich recht gut präsentiert, ist in seinem wissenschaftlichen Wert äusserst gering anzuschlagen. Es ist eine Compilation aus den einschlägigen Darstellungen Kriegs von Hochfelden, Rupperts, Baders, Beckers u. a. und der seit dem Erscheinen jener Werke veröffentlichten Urkunden und Regesten, die mit anerkennenswertem Eifer herangezogen, aber nicht immer geschickt verwertet wurden. Seitenlange Zitierung der erwähnten Arbeiten und bloss äusserliches Aneinanderreihen sämtlicher auffindbarer ebersteinischer Urkunden, fast ohne jede eigene kritische Zuthat, kann aber unsere Kenntnis dieser hervorragenden Familiengeschichte nicht fördern. Dankenswert sind die sphragistischen Beigaben, die abgesehen von vielen Einzelabbildungen im Texte am Schluss eine Übersicht über die Entwicklung des eberstein'schen Wappens vom 13. bis zum 17. Jahrhundert darstellen. Auf solchen Schmuck scheint der Hauptwert des Buches gelegt zu sein, wie denn auch weitere Illustrationen verschiedener Art, speziell für den dritten Band die Originalskizzen von Hans Baldung Grün, die einst im Rittersaal zu Neueberstein zur Darstellung gekommen waren, in Aussicht genommen sind. *K. Br.*

— — — —

Im Juli-Augustheft des ersten Jahrgangs des von Henri Stein herausgegebenen Le Bibliographe moderne, Courrier international des archives et des bibliothèques, Paris, 1897, S. 209—215 beginnt A. M. P. Ingold unter dem Titel »Les manuscrits des anciennes maisons religieuses d'Alsace« ein Verzeichnis der aus Elsässischen Klosterbibliotheken stammenden und noch heute erhaltenen Handschriften aufzustellen, wobei er mit Murbach den Anfang macht. Die Murbacher Handschriften befinden sich zum grössten Teile in der Colmarer Bibliothek, einige wenige in Genf, Oxford und Epinal. *W. W.*

»Über die Bibliothek Johann Fischarts« handelt ein Aufsatz von Prof. Ad. Hauffen (Zeitschrift für Bücherfreunde. Jahrg. II S. 21—32 u. Nachtr. S. 148). Aus Fischarts reichhaltiger Büchersammlung ist scheinbar nur wenig der Nachwelt erhalten geblieben. Bis vor kurzem war nur eine Ausgabe von Apians Cosmographia (mit einem Autograph Fischarts) im Besitze der Strassburger Univ.-Bibl. bekannt. Neuerdings wurden in der Hofbibliothek Darmstadt durch Ad. Schmidt sieben Bücher und eine Handschrift entdeckt, welche zu F.'s Sammlung gehörten. Das Manuskript enthält Abschriften von lothringischen Akten, die sich F. als Amtmann zu Forbach (1584—90) zu Berufszwecken fertigen liess und eigenhändig mit Regesten versah. Die gedruckten Bücher hat er mit Namenseintragungen und Randbemerkungen versehen; eines derselben trägt im Deckel das schöne Ex-libris Fischarts, dessen Zeichnung von Jost Ammann herrührt. Aus den Randglossen gewinnt man einen guten Einblick in F.'s Arbeitsweise und erfährt von allerlei Zukunftsplänen literarischer Art, die nicht mehr zur Ausführung kamen. Besonders interessant ist eine Eintragung, welche eine etymologische Spielerei über den Namen Fischart darbietet. Dem lesenswerten Aufsatz Hauffens sind mehrere gute Facsimile eingefügt. *—h.*

Im Auftrage der Überlinger Stadtverwaltung, die damit einer auf ihr ruhenden Ehrenpflicht nicht minder als dem lebhaften Bedürfnisse weiter Kreise nachkömmt, veröffentlicht O. Kunzer den von ihm bearbeiteten »Katalog der Leopold-Sophienbibliothek« (Überlingen, A. Feyel, XXXII u. 536 S.), die mit der die Hauptmasse bildenden Privatbibliothek ihres hochherzigen Stifters, des Dekans Wocheler, auch die z. T. freilich dürftigen Restbestände der alten städtischen Bibliotheken in sich vereinigt und mit ihren 22000 Bänden wohl für eine der stattlichsten städtischen Büchersammlungen des Landes gelten darf. Ein Vorwort giebt Aufschluss über Stifter, Stiftung und Geschichte der Bibliothek; die auf Überlingen bezügliche Litteratur ist am Schlusse zusammengestellt, ebenso ein Signaturenregister der zahlreichen und wertvollen Inkunabeln, die mit den Handschriften späterhin noch eingehend beschrieben werden sollen. *K. O.*

Ein Donaueschinger Briefsteller. Lateinische Stilübungen des XII. Jahrhunderts aus der Orleans'schen Schule. Herausgegeben und erläutert von Alexander Cartellieri. Innsbruck, Wagner. 1898.

In einem Codex (Nr. 910) der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen, welcher von einer Hand des ausgehenden XIII. Jahrhunderts geschrieben ist und zwischen 1284 und 1290 nachweisbar in den Händen eines Beamten der Salzburgischen oder der Königlichen Kanzlei sich befand, ist ein

[illegible]

[illegible] Geschichte [illegible] die Ausbeute, die sich [illegible] nicht sehr gross. Mehrere [illegible] Beiträge für die Geschichte Philipp II. [illegible] Verfasser früher gewidmet [illegible] zurückkehren will, besonders für die [illegible] Königs. Cartellieri hat deshalb, wie er [illegible] gehabt, ob er eine selbständige [illegible] wagen und ob er den Inhalt der Sammlung ganz [illegible] Entschluss mit Freuden und [illegible] überein über den Wert, ja das [illegible] Publikationen. Er bemerkt ganz mit Recht, dass [illegible] für die mittelalterliche Geschichte, insbesondere die Kulturgeschichte, noch eine reichlich fliessende Quelle der gründlichen und systematischen Durcharbeitung harre. So wertvoll die Arbeiten eines Wattenbach, Rockinger, Palacky hierfür auch gewesen sind und immer bleiben werden, sie sind doch heutzutage nicht mehr völlig ausreichend. Denn inzwischen ist neues Material bekannt geworden, welches noch nicht gesichtet und

verwertet ist. Gerade die Thätigkeit z. B. der französischen Schreibschulen, wie die von Méung und Orléans, welche für die ganze Entwicklung dieses Litteraturzweiges von grösstem Einfluss gewesen zu sein scheint, bedarf noch einer umfassenden Bearbeitung. Dazu ist es aber entschieden notwendig, wenigstens kurz den ganzen Inhalt der überlieferten Sammlungen kennen zu lernen; die Kenntnis einzelner Bruchstücke daraus allein ist nicht genügend. Detaillierte Beschreibungen, vollständige Inhaltsangaben sind unerlässlich. Erst dann, wenn solche in grösserem Umfange vorliegen, wird es möglich sein, durch Vergleichung die ursprünglichen Quellen und die Ableitungen voneinander zu sondern: kurz das ganze quellenkritische Verfahren, welches wir bei den Chroniken und Urkunden des Mittelalters mit so grossem Erfolg angewendet haben und anwenden, ist auch hier durchzuführen. Dann könnte man wohl, wie auch der Verfasser thut, an die Herstellung eines »Corpus epistularum privatarum medii aevi« denken, zu welchem für die deutschen Privatbriefe ja durch Steinhausen bereits der Anfang gemacht wird. Ich möchte im Anschluss daran auf einen soeben erschienenen, sehr interessanten und sehr beachtenswerten Aufsatz von Charles H. Haskins in der »American Historical Review« vol. III no. 2 hinweisen, der auf Grund eines reichen Materials das Leben der mittelalterlichen Studenten an der Hand ihrer (in verschiedenen Formularsammlungen überlieferten) Briefe zu schildern unternimmt.

Es ist übrigens nicht bloss die Kulturgeschichte, für welche nach verschiedenen Richtungen hin in diesen Sammlungen ein reicher Stoff aufgespeichert ist; auch die politische Geschichte darf sich aus ihnen, wie auch der Verfasser nicht unerwähnt lässt und ich durch mehrere Publikationen selbst gezeigt zu haben glaube, noch mancherlei wichtige Bereicherung erhoffen. Schliesslich sei noch lobend erwähnt, dass ein alphabetisches Verzeichnis der Briefanfänge — für die oben bezeichneten Vorarbeiten unerlässlich! —, ein Register der Eigennamen, eine Übersicht über die einschlägige Litteratur und ein gelungenes Facsimile einer Seite der Handschrift den Wert der vorliegenden, auch äusserlich sehr gefälligen Publikation wesentlich erhöhen.

H. Simonsfeld.

Von der grossen Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesten ist soeben die Abteilung, welche die Regesten König Rudolfs I. enthält, ausgegeben. J. F. Böhmer, Regesta imperii VI. Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273—1313, nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Johann Friedrich Böhmers neu herausgegeben und ergänzt von Oswald Redlich. Erste Abteilung. Innsbruck 1898. XXII und 562 SS. 4°. Oswald Redlich trat vor 13 Jahren an die Stelle Otto von Zallingers bei der Neubearbeitung dieser Regesten, die

Böhmer zuletzt 1857 durch das zweite Additamentum auf die Höhe der Forschung erhoben hatte. Seit 41 Jahren ist naturgemäss viel neues Material hinzugekommen, besonders wertvoll war jedoch die Erweiterung und Durcharbeitung einer Quellengruppe, welche gerade für die Regierung Rudolfs charakteristisch ist. Es ist die Fülle von Briefsammlungen, zu denen noch vor wenigen Jahren Starzers Fund in der Vaticana, den er dann mit Redlich zur Ausgabe brachte (s. 10, 149), eine hochwertvolle Ergänzung brachte. Die Filiation dieser Briefbücher hatte inzwischen vor allem Kretzschmar klar gelegt, Niemand hat aber für die Deutung und die chronologische Einreihung dieser meist undatierten Briefe mehr gethan, als Redlich, dem es gelungen ist, sie im wesentlichen dem chronologischen Regestengefüge einzugliedern. Das Vorwiegen dieses Briefmateriales (namentlich in der ersten Hälfte der Regierung) hat Redlich den Anlass zu einer Abweichung vom Böhmer'schen Gebrauche gegeben, die m. E. nicht zu vermeiden war. Es wurden nämlich auch die an den König gerichteten Briefe und Urkunden in die Regesten aufgenommen und nicht, wie bisher üblich, den Reichssachen u. s. w. eingereiht. Die Feststellung, ob ein solches Formular einem wirklich geschriebenen Briefe entspricht oder nur eine Stilübung ist, erfordert den feinsten Takt. Selbst Redlich, der ja ganz ausserordentlich fein sich anzufühlen versteht, hat einmal geirrt. In dem von ihm in dieser Zeitschrift N.F. 11 von ihm herausgegebenen Einsiedler Formelbuch sieht er nunmehr mit Bresslau nichts als Stilübungen. Da Redlich selbst die Gründe hier vorlegen will, ist nicht näher darauf einzugehen. (Vgl. nr. 1766.) Redlich hat sich bemüht, Böhmers Werk so weit zu erhalten, als das irgend geht; er hat zahlreiche subjektive Gefühle verratenden Äusserungen Böhmers, als dessen Eigentum bezeichnet, pietätvoll erhalten und so begegnet uns noch die gemütreiche Sprache des alten Frankfurters, der sich so sehr mit dem alten Reiche verbunden fühlte. Die beibehaltene Bemerkung Böhmers, dass das Breisacher Recht Kölner Recht zu sein scheine, was die meisten oberrheinischen Städte gehabt hätten, hätte freilich eine berichtigende Notiz erfordert. Eine vortreffliche Untersuchung über die Wahl, die die Ergebnisse der eigenen schönen Arbeit über die Anfänge Rudolfs erneut prüft, leitet die Regestenreihe ein. Es kann hier nicht der Versuch gemacht werden, den Ertrag für die oberrheinische Geschichte abzuschätzen. Völlig neues unbekanntes Material konnte nach dem intensiven Forschen gerade auf diesem Felde nur wenig geboten werde, zuletzt hatte noch Winkelmann in seinen Acta sehr viel oberrheinischen Stoff zugänglich gemacht. Das Verzeichnis von Weechs hatte dann die in Karlsruhe befindlichen Originalurkunden aufgezählt. Völlig unbekannt waren einige Sponheimer Urkunden z. B. 631, eine Urkunde für Sulzburg (1690) u. a. m. Überall aber zeigt Redlich sich sehr genau orientiert und fördert an vielen Stellen auch die provinzial-

geschichtliche Forschung, so dass auch der lokale Forscher gut thun wird, Böhmer-Redlich recht oft aufzuschlagen. Ich hebe besonders hervor die anregenden Bemerkungen über die Urkundenfälschungen bez. die Textgestaltung der Urkunden von Weingarten (138), Marchthal (437), Salem (253. 294 und öfter), Strassburg (567), St. Trudpert (677), für die von Hattstadt (2161). In besonders eingehender Weise sind die Urkunden über die Städte- und Judensteuern besprochen. Die Bemühungen Rudolfs in diesem Sinne sind ja besonders charakteristisch für seine Regierung. Redlich führt nr. 240 als Beweis dafür an, dass die 1274 auferlegte Reichssteuer sich auf alle Reichsangehörigen bezog. Das Gebot des Königs nennt ja formell alle Dominikanerinnen. Ausfertigungen sind bisher aber nur aus Rothenburg und Esslingen, also zwei Reichsstädten bekannt geworden. Vgl. auch 317a. Die bisher nicht beachteten nr. 999. 1000 und 1001 ergänzen eine wesentliche Lücke in der Geschichte der Beziehungen König Rudolfs zur Kurie. nr. 1156a behandelt die Pläne, das Reich in eine Erbmonarchie umzuwandeln. Die Litteratur, welche in den letzten Jahrzehnten sich mit Vorliebe der Geschichte des ersten habsburgischen Königs zugewandt hat, ist in vollständigster Weise herangezogen. Die Regesten verändern in ihrer neuen Gestalt das Bild des Königs nicht wesentlich, er erscheint weder in dem Strahlenglanze, den blinde Verehrer um ihn auszubreiten versucht haben, noch tritt die innere Tüchtigkeit des nüchternen und festen Mannes irgendwie zurück. Dass er eine Hauspolitik trieb, ist richtig, aber es war durch die Verhältnisse geboten. Doch ich will mich hier nicht in eine Schätzung seiner Politik einlassen, um so weniger, da ich Redlichs Urteil durchweg für begründet halte. Die Vindikation des Reichsgutes, die Entstehung der Willebriefe, die Stellung des Königs zu Italien und einem Romzuge, die Bedeutung des Burggrafen von Nürnberg und andere in der letzten Zeit besonders behandelte Punkte der Regierung treten in der Neubearbeitung der Regesten deutlich hervor.

Kleine Versehen will ich nicht hervorheben, nur möchte ich zu nr. 556a bemerken, dass die Nachricht, Graf Theobald von Pfirt habe eine curia magna abgehalten, der der König und die Königin beiwohnte, sich offenbar auf einen Artushof oder eine Rundtafel bezieht. Diese Feier war, wie ich aus Stellen belegen kann, doch nicht so selten am Oberrhein. In 1647 heisst das Kloster, für das die Urkunde ausgestellt ist, St. Walburg, nicht Heiligenforst, es ist das bekannte staufische Kloster bei Hagenau. In 1405 u. f. wäre für das els. Kloster wohl die Form Pairis besser als Paris.

Der Stoff ist um mehr als 1100 Nummern gegenüber den letzten Böhmer'schen Ziffern auf 2518 gewachsen. Der stattliche Band, der nunmehr das Fundament für alle Arbeiten auf dem Gebiete der Reichsgeschichte dieser Zeit bilden wird, ist von

Redlich dann noch mit sehr praktischen vorläufigen Hilfsmitteln ausgestattet: einem Verzeichnisse der Empfänger und Aussteller, das übrigens auch darüber hinausgreift und besonders wichtige Personen, über die gehandelt ist, mitnimmt, und einem Verzeichnisse der Anfänge und Schlussworte der undatierten Stücke. Der Aufbewahrungsort der Vorlage ist, wo er ermittelt wurde, angegeben.

Zunächst wird die Abteilung II mit Adolf und Albrecht folgen. Die Regesten der österr. Herzöge sind ausgeschlossen, da diese Aufgabe ja inzwischen von dem Institut für österr. Geschichte aufgenommen ist, ebenso fehlen die Regesten der Grafen von Habsburg. Auch entbehre ich eine Stammtafel, welche Rudolfs Beziehungen zu den Zollern, Fürstenbergern, den Klingen, Eschenbach u. s. w. klarlegte. Ich weiss sehr wohl, dass das etwas sehr Schwieriges fordern heisst. Aber wir erhalten doch kein rechtes Bild von einem neuen Könige, wenn wir nicht seine Sippe näher kennen. Der Forschung auf dem genealogischen Gebiete ist ja in den letzten Jahrzehnten aus den vatikan. Regestenbänden die reiche Fülle von Ehedispensen zugeflossen. Doch genug, das Werk nimmt in der Reihe der Neubearbeitungen der Böhmer'schen Regesten seinen ehrenvollen Platz ein und lässt vielleicht mehr als irgend eine der anderen Abteilungen die Individualität Böhmers noch durchblicken, ohne dass dadurch die Wissenschaftlichkeit oder Unabhängigkeit der Redlich'schen Arbeit irgendwie gelitten hätte. Es ist in musterhafter Weise namentlich in den späteren Bogen gelungen, den alten Bau zeitgemäss umzugestalten. *A. S.*

Altmanns Urkunden Kaiser Sigmunds = »Regesta imperii XI« (vgl. diese Zeitschrift N.F. 12, 369) sind mit der zweiten Lieferung des ersten und der ersten Lieferung des zweiten Bandes bis zum Jahre 1433 und der laufenden Nr. 9539 fortgeschritten [1]). Die noch ausstehende Schlusslieferung des ganzen Werkes soll den Regestentext zu Ende führen, sowie Nachträge und Register bringen. Es ist zu wünschen, dass auch ein Verzeichnis der benutzten Litteratur und eine Stammtafel des kaiserlichen Hauses beigegeben werde. Wir beschränken uns hier zunächst auf einige kleine Berichtigungen, wie sie sich beim Durchblättern ergeben. Nr. 3443: das Rottweiler Urkundenbuch 1 Nr. 841 ist nachzutragen — S. 246 oben: 1814 ist Druckfehler. — Nr. 3461: Horow wird mit Horn erklärt. Welches Horn meint Altmann? Horn im badischen Bezirksamt Konstanz oder Horn im Thurgau? Ersteres hiess laut des Topographischen Wörterbuchs von Baden immer Horn oder Horne. — Nr. 3487: Zell =

---

[1]) Soeben wird die 2. Lieferung des 2. Bandes (1433—1437) ausgegeben. Beiläufig bemerkt ist zu 1417 Febr. 8 Fournier, Le royaume d'Arles 514 nachzutragen.

Radolfzell. — Nr. 4157 u. 6209: Stein = Stein am Rhein. — Nr. 5051: Deutschorden. — Nr. 5442: besser Hewen statt Höwen. — Nr. 6035: sechs Glieder der Familie Holzschuher werden genannt! Der Zusatz »aus Nürnberg« fehlt wohl in der Vorlage. Rerthold Druckfehler. — Nr. 6209 u. 6253: einmal Kaspar von Klingenberg, das andere Mal Caspar von Clingenberg. — Nr. 6404: ein Ausdruck wie »cambellanus« sollte hinter der Verdeutschung in Klammern gesetzt werden. Oder gedenkt Altmann ein Verzeichnis seltener und schwieriger Wörter samt Erklärungen beizugeben? — Nr. 6439: der Zusatz i. B. nach Freiburg ist trotz des Zusammenhangs, der einen Irrtum ausschliesst, immer nützlich. — Nr. 7393: ein Satz wie: welches Reichslehen verfallen ist, sollte vermieden werden, wenn auch anerkannt sei, dass die ununterbrochene Arbeit an Urkunden das Stilgefühl bedenklich abstumpft, mag man sich dagegen wehren, soviel man will. — Nr. 7609: Grenoble, nicht Grénoble. — lès-, nicht les. — Nr. 7819: heisst die Frau nicht Grünther (Grüntherin)? — Nr. 9434: warum Marquard statt Markward? *A. Cartellieri.*

Der dritte Band der politischen Korrespondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation, bearbeitet von Otto Winckelmann, 1898, umfasst nur die sechs Jahre 1540—1545, ist aber der stärkste (XVIII, 780 S.): der Umfang der Bände ist im umgekehrten Verhältnis zu der Zahl der Jahre gewachsen. Die Bewegtheit der Zeit, die Stellung Strassburgs spricht sich hierin aus. Die Stadt ist in ihrer Bedeutung fortwährend gestiegen. Sie hat führende Stellung in Oberdeutschland; sie führt aber in diesen Jahren, in denen sich Landgraf Philipp die Hände hat binden lassen, geradezu auch im Schmalkaldischen Bunde; sie ist die Vorkämpferin der städtischen Interessen und damit die Führerin der Städte überhaupt. Welch hohen Eindruck ihrer geistigen Kraft geben nicht allein die zahlreichen Gesuche um Überlassung von Strassburger Persönlichkeiten! Damit gewährt der vorliegende Band eine lehrreiche Darlegung der Ereignisse jener besonders wichtigen Jahre, insbesondere einen klaren Einblick in die Verhältnisse innerhalb des Schmalkaldischen Bundes und fördert so erheblich das Verständnis der Katastrophe von 1546. Man gewinnt hier aufs neue den deutlichen Eindruck von der vollkommenen Überlegenheit der kaiserlichen Politik. Aber auch das wird klar, dass die Protestanten durchaus nicht ahnungslos blieben; durch alle Warnungen liessen sie sich aber in ihrer treuherzigen deutschen Vertrauensseligkeit nicht irre machen.

Der Herausgeber hat in treffender Charakteristik in seinem Vorwort das Wichtige hervorgehoben und auf das Neue hingedeutet, was hier geboten wird. Wir haben in der That in diesen fast durchweg amtlichen Schriftstücken eine vortreffliche

Ergänzung namentlich zu Lenz' grosser Publikation: ists in dem dort vorgelegten persönlich intimen Austausche Bucer, so steht in unserm Bande Jakob Sturm überall im Mittelpunkte. Von seiner staatsmännischen Klarheit und Besonnenheit, von seinem völligen Aufgehen in der Sache, von seinem grossen, allgemeinen Ansehen redet fast jede Aktion der Zeit, redet fast jedes Blatt. Willkommen sind auch etliche kleinere Züge, die seine menschliche Eigenart schärfer bestimmen.

Dank diesen beiden Führern steht Strassburg in den wichtigsten Fragen der Zeit voran. Schon die Religionsgespräche sind hierfür ein Beleg. In der Anschliessung von Metz, von Köln, von der Kurpfalz an die Reformation drängt Strassburg energisch führend vorwärts. Wir erhalten besonders für Metz eine ansehnliche Bereicherung unserer Kenntnis. Weniger für die Verhandlungen mit Frankreich; hier hat der Verfasser die Politik der Stadt treffend S. 495 A. 3 charakterisiert. In der von früher übernommenen Forderung der Reformierung des Kammergerichts tritt Strassburg um so energischer auf, als dieses gerade jetzt gegen die Stadt in verschiedenen Fällen ungewöhnlich rasch funktionierte, und bei den auf den Reichstagen neu auftretenden ständischen Angelegenheiten ist Sturm der Sprecher der Städte: bei den Verhandlungen über die Reichssteuer, vor allem bei der Forderung der Städte, Sitz und Stimme neben den Fürsten zu erhalten. Der Gegensatz schärfte sich hier so, dass Strassburg sogar an neue Verbindung mit den Schweizern dachte.

Diese Rivalität der Städte und Fürsten, mit der auch der Kaiser gerechnet hat, wirkte auch im Schmalkaldischen Bunde, wenn auch Strassburg selbst nie den Blick für das Grosse und Gemeinsame verliert. Man erhält einen Eindruck davon schon beim Esslinger Streite. Sie streift auch mit in den Braunschweigischen Handel hinein. In seiner ganzen Ausdehnung tritt dieser entgegen und wir erfahren hier sehr eindringlich, welche zerstörende Wirkung er im Bunde geübt hat. Veranlasste er doch selbst Philipp, den Strassburger Stettmeister erregt zur Rede zu stellen, und vertritt doch auch Bucer hier, wie in der Cleveschen Sache, eine Sturm entgegengesetzte Auffassung!

Hervorzuheben sind noch die Berichte des Strassburger Gesandten Kipp aus den Niederlanden und Italien, die eine Reihe interessanter Einzelheiten über den Kaiser, Granvella u. a. bringen.

Ausser verschiedenen Parerga im Texte bringen die Beilagen noch zwei Exkurse: Aktenstücke über Jakob Sturms Stellung zur Bigamie des Landgrafen Philipp, und Bemühungen des Magistrats um Reformierung des Bistums Strassburg 1537—1544.

Der ganze Band ist vom Anfang bis zum Ende, dem sehr genauen Register, mit grösster Umsicht und Sorgfalt gearbeitet und ergänzt und berichtigt mannigfach die bisherigen Veröffent-

lichungen.[1]) Mit sicherem Takte ist das Wesentliche und Unwesentliche abgewogen, eine Fülle von erklärendem Materiale ist herangezogen, und mit klarem, besonnenem Urteile durchdringt und verarbeitet der Verfasser gleichmässig seinen grossen Stoff. Es ist eine vorbildliche Arbeit. Den 4. (Schluss-)Band hat Dr. J. Bernays übernommen. Es ist sehr zu wünschen, dass dieser Sammlung politischer Dokumente eine Sammlung von Schriftstücken zur Seite trete, welche die innere Entwicklung Strassburgs darlegt, vor allem ein kirchengeschichtliches Urkundenbuch zur Reformation. *J. Ficker.*

Der Monographie Jos. Baur's; Philipp Christoph v. Sötern, Kurfürst von Trier und seine Politik während des 30jährigen Krieges (Speyer, Jäger, 1897), deren erster, bis zum Prager Frieden reichender Band seit kurzem vorliegt, sei auch an dieser Stelle gedacht, insofern darin naturgemäss auch vielfach die Verhältnisse im Bistum Speyer, dessen Leitung seit 1610 Philipp Christophs Händen anvertraut war, berührt werden. Ich verweise insbesondere auf die Darstellung der Kämpfe um den Besitz der von dem Bischofe angelegten Feste Philippsburg, welche die speyrischen Lande fortdauernd in Mitleidenschaft zogen (S. 308—17 u. 358—63), sowie auf die Schilderung des langwierigen Rechtshandels mit der Stadt Speyer, der infolge ihrer Beteiligung an der Zerstörung der Udenheimer Festungswerke (1618) erwuchs und in seinem Verlaufe u. a. zu dem freilich missglückten Versuche führte, die Gegnerin mit französischer Hilfe ihrer Reichsunmittelbarkeit zu berauben (S. 457—64). Auf den übrigen Inhalt des Buches einzugehen ist hier nicht die Aufgabe, doch soll nicht verschwiegen bleiben, dass dasselbe an erheblichen Mängeln leidet. Der Verf. ist des ihm reichlich zuströmenden Stoffes zu wenig Herr geworden. Verfehlt erscheint vor allem die wunderliche Zweiteilung: jedem Abschnitte, der die trierischen, bezw. speyrischen Vorgänge behandelt, lässt er ein Kapitel: »Allgemeine Ereignisse« vorausgehen, so dass wir überflüssiger Weise neben der Biographie Söterns noch eine fortlaufende Geschichte des 30jährigen Krieges erhalten und zahlreiche Wiederholungen in den Kauf nehmen müssen.

Ebenso wenig geglückt ist der Abschnitt über die innere Politik (S. 377—474): statt eine Darlegung der gesamten Finanz- und Verwaltungspolitik des Kurfürsten und der auf diesem Gebiete herrschenden Zustände zu geben, beschränkt sich B. darauf, Söterns Stellung gegenüber dem Domkapitel und den Landständen zu schildern; statt ein klares Bild von der Organisation des Beamten-

---

[1]) Soeben erst wieder zum Vorschein gekommene, dem Thomas-Archive gehörige Archivalien bringen zu den drei Bänden etliche Nachträge und Berichtigungen, z. B. für den 3. Band zu Nr. 512, 524, 527 zwei Aktenstücke in der Angelegenheit Pierre Brullys.

[illegible] zu [illegible], giebt er uns ein paar richtige Notizen über [illegible] und [illegible] [illegible].

Die einschlägige Litteratur ist ziemlich ausgiebig verwertet; einzelne Lücken, besonders bezüglich der neueren schwedischen Litteratur, sind begreiflich und entschuldbar, wenn man erwägt, unter welch' schwierigen Verhältnissen der Verf. fern von jeder grossen Bibliothek sein Erstlingswerk auszuarbeiten gezwungen war. Der Fleiss, den er bei Sammlung und Sichtung des Materials aufgewandt hat, und sein Streben nach Unparteilichkeit verdienen Anerkennung. K. O.

L'Alsace au dix-septième siècle par Rodolphe Reuss. Paris 1897, Emile Bouillon. XXXVI u. 755 S. Der vorliegende Band enthält im wesentlichen die politische und administrative Geschichte des Elsass vom Beginn des 30jährigen Krieges bis zum Frieden von Ryswick (Buch 1—5). Den Schluss (Buch 6) bildet eine Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse. Der zweite Band soll das intellektuelle und religiöse Leben behandeln.

Es sei gleich gesagt, dass dieser erste Versuch einer Gesamtdarstellung eines ganzen Jahrhunderts elsässischer Geschichte uns nicht befriedigt. Trotzdem freuen wir uns, dass er einmal gemacht worden ist. Denn das wesentliche Verdienst des vorliegenden Werkes besteht eben in dieser Gesamtdarstellung selbst und in der *erschöpfenden* Zusammenfassung und Bearbeitung der gedruckten Litteratur. Der Fleiss, mit dem der Verfasser das fast unübersehbare gedruckte Material gesammelt und benutzt hat, verdient die grösste Anerkennung. Zu rühmen ist ferner die klare und übersichtliche Anordnung des Stoffes, der durchaus gewandte, lebhafte Stil und die nicht gewöhnliche Darstellungsgabe des Verfassers.

Aber diesen Vorzügen steht eine ganze Anzahl von erheblichen Mängeln gegenüber. Zunächst hat R. die elsässischen Archive in durchaus unzureichender Weise benutzt. Mit leichter Mühe hätte er an der Hand von Archivalien des Strassburger und besonders des Colmarer Bezirksarchivs nicht nur zahlreiche alte Irrtümer vermeiden, sondern auch zu ganz neuen Resultaten über die Geschichte der elsässischen Territorien kommen können. Wo er aber archivalisches Material benutzt hat, da ist es zum teil in der allerflüchtigsten Weise geschehen. Wenn der Verfasser z. B. alle die Aktenfaszikel des Strassburger Bezirksarchivs (die Landtage betreffend), die er S. 280 Anm. 1 citiert, wirklich durchgearbeitet hätte, so müsste er wissen, dass Weissenburg und Landau niemals auf den untereisässischen Landtagen erschienen sind, weil sie nicht im Elsass lagen, dass es ferner auch gesamtelsässische Landtage gegeben hat und dass der wichtige Landtag von 1580 ein solcher und nicht ein untereisässischer war (S. 280). Diese ungenügende Benutzung der Archive und dazu

ein fast absoluter Mangel an kritischer Arbeit sind der Grund, dass der politische Teil des Werkes kaum etwas neues bringt, und dass man an jedem beliebigen Punkte desselben mit leichter Mühe über die Ausführungen des Verfassers hinauskommen kann. Jeder derartige Versuch eigener Forschung führt zu dem Urteil: Das Buch ist oberflächlich, es geht nicht in die Tiefe.

Auch den Vorwurf der Unvollständigkeit können wir dem Werke nicht ersparen. Die wichtigen, das Elsass betreffenden Verhandlungen der französischen Regierung mit ihrem Gesandten auf dem Regensburger Reichstag von 1653 und mit den Reichsständen selbst, sowie der Versuch des Intendanten Harcourt, für die französischen Besitzungen im Elsass Sitz und Stimme auf dem oberrheinischen Kreistag zu erhalten (1652), hätten unbedingt erwähnt werden müssen. Am meisten vermissen wir aber eine eingehende Darstellung der französischen Verwaltung im Elsass seit 1680. R. sagt, er habe sie nicht geben wollen, weil Chr. Pfister in Nancy demnächst eine solche zu veröffentlichen gedenke.

Von den zahlreichen Einzelirrtümern, die das Buch enthält, seien hier nur einige wenige erwähnt. Die Rechte, die R. der Herrschaft Rappoltstein zuteilt (S. 504), hat dieselbe niemals besessen, wie denn überhaupt deren staatsrechtliche Stellung falsch aufgefasst ist. Die Abtei Murbach ist in viel höherem Masse von Österreich abhängig gewesen, als Verfasser annimmt. Über Österreichs Stellung im Oberelsass ist er überhaupt im Unklaren. Nicht die Lauter (S. 415), sondern der Selzbach ist die Grenze zwischen Nordgau (Unterelsass) und Speiergau gewesen, auch hat die allgemeine Meinung im 17. Jahrhundert keineswegs behauptet (S. 3), dass das Elsass sich im Norden bis Landau und Germersheim erstreckt habe. Diesen Satz hat lediglich französische Anmassung aufgestellt. Die Mundat Weissenburg und die speiersche Herrschaft Lauterburg konnten nicht von der landgräflichen Gewalt eximiert sein (S. 415), weil sie nie zur unterelsässischen Landgrafschaft gehört haben. In dem Abschnitt über die Ritterschaft im Unter- und Oberelsass sind die Grundzüge völlig verkehrt. Weder von der Zusammensetzung, noch von der staatsrechtlichen Stellung der unterelsässischen Reichsritterschaft hat R. eine Ahnung. Er behauptet sogar, dieselbe habe sich bis 1648 von der oberelsässischen nicht unterschieden und sei erst zur Zeit des westfälischen Friedens schleunigst reichsunmittelbar gemacht worden (!), damit sie vor der französischen Annexion bewahrt bleibe (S. 529 f.). Es fehlt überhaupt fast durchweg der sichere Untergrund für die Geschichte der elsässischen Territorien, nämlich die genaue Kenntnis der Entstehung und Entwicklung derselben und überhaupt der elsässischen Institutionen in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters.

Ein weiterer Grund für seine Irrtümer liegt in der nationalen Voreingenommenheit des Verfassers. Seine Unparteilichkeit, auf die er sehr stolz zu sein scheint, ist rein äusserlich. Im ganzen betrachtet, ist der Standpunkt, den er in der Beurteilung und der Gesamtauffassung der politischen Ereignisse von 1638—1680 einnimmt, kaum verschieden von dem Legrelle's in seinem berüchtigten Buche »Louis XIV. et Strasbourg«. Dass schon 1648 das ganze Elsass an Frankreich abgetreten worden ist, dass die Franzosen es wenigstens so und nicht anders aufgefasst hätten, ist nach R. ganz selbstverständlich. Ja, er geht sogar noch weiter und nimmt an oder sucht doch jedenfalls den Anschein zu erwecken, als habe die französische Regierung schon zwischen 1648 und 1678 thatsächlich durch Akte oberhoheitlicher Gewalt in die Verhältnisse aller elsässischen Reichsstände eingegriffen (S. 182, 201, 215, 323, 325, 661 etc.). Eine ganz unerhörte Annahme, für die auch nicht ein einziger Beweis zu erbringen ist!

Was der Verfasser über die westfälischen Friedensverhandlungen, sowie über das Verhältnis der elsässischen Stände zum Reich und zu Frankreich sagt, ist daher teils unrichtig, teils entstellt. Ein Beispiel für viele: R. sagt, die Franzosen hätten zu Münster von vorne herein das ganze Elsass gefordert. Mit dieser Behauptung lässt sich nun die erste offizielle Formulierung der französischen Forderungen vom 7. Januar 1646 nicht vereinbaren, deren Schlusssatz ausdrücklich lautet, alle die geforderten Gebiete, darunter auch Ober- und Unterelsass, sollten nur insoweit abgetreten werden, als sie bis jetzt im Besitz des Hauses Österreich gewesen seien. R. zählt nun zwar S. 142 die französischen Forderungen vom 7. Januar 1646 auf, den Schlusssatz aber teilt er seinen Lesern nicht mit!

Doch genug. Unser Gesamturteil geht dahin, dass dieser erste Band des Reuss'schen Werkes den Anforderungen, welche die historische Wissenschaft in Bezug auf Gründlichkeit und Tiefe, Kritik und Unparteilichkeit zu stellen berechtigt ist, nicht genügt. Er zeigt nur, wo die weitere historische Forschung einzusetzen hat und wie viel auf diesem Gebiete noch für sie zu thun ist. *Alfred Overmann.*

Als Säkularerinnerung hat R. Wackernagel im Auftrage der Kantonsregierung eine Anzahl »Akten der Basler Revolution. 1798«. (Basel, 1898, 138 S.) gesammelt und herausgegeben. Die Schriftstücke, bei deren Auswahl er sich auf die wichtigsten beschränkt hat, umfassen die Zeit vom 23. Dezember 1797 bis 23. Februar 1798 und beleuchten im Zusammenhange den Verlauf der dazwischen liegenden Ereignisse, die in der Umgestaltung des Staatswesens und den Wahlen zur Nationalversammlung ihren Abschluss fanden. Einzelnes, wie die Nr. 56, 58 und 63, war bei Ochs, Gesch. d. Stadt B., und anderwärts, schon ganz

oder teilweise gedruckt. Ermutigend für die gleichzeitig auf dem rechten Rheinufer betriebene revolutionäre Propaganda klingt der Toast, den General Dufour bei dem Freiheitsfeste vom 22. Januar ausbrachte: »à l'abolition de tous les gouvernements qui ne sont pas choisis par le peuple«. *K. O.*

Staatsminister Jolly. Ein Lebensbild von Hermann Baumgarten und Ludwig Jolly. Tübingen, H. Laupp. 8°. III, 294 S. — Ludwig Jolly erwähnt S. 243 seines Werkes eine Äusserung des Staatsministers Jolly: er verspotte die Historiker, die aus den Urkunden der Archive die Ansichten und Motive der Staatsmänner ermitteln zu können glaubten. »Die Aufzeichnung von Beweggründen gehörte in die Tagebücher junger Mädchen und er jedenfalls habe in amtliche Schriftstücke nie mehr oder anderes aufgenommen, als er gerade den Lesern sagen zu können geglaubt hatte.« Dies ist zweifellos ein charakteristischer Zug des bedeutenden Staatsmannes, der einer gewissen inneren Berechtigung nicht entbehrt, aber doch nur für den einseitigen Benützer der Archive Geltung hat. Und mir scheint, als ob sich Jollys Spruch an seiner eigenen Biographie rächte. Denn wir vermissen doch in vielen höchst wichtigen Teilen das belebende, vertiefende Material urkundlicher Art, das allein es ermöglicht, ein wirkliches »Lebensbild« zu schaffen. Das Buch krankt, wie es mir scheinen will, vielfach an den gleichen Übeln, wie die beiden letzten Bände von Sybels grossem Werk, an die es mich in der Art der Behandlung des Stoffes vielfach gemahnt. Doch sage ich nicht, dass dies ein Fehler sei. Wir haben es jedenfalls »mit einem guten Buch und einer guten That« zu thun. Die Arbeit war in den besten Händen. Kein anderer als Hermann Baumgarten hatte es unternommen, die Biographie zu schreiben, der Jolly in seinen grossen Tagen getreu zur Seite gestanden und vielleicht weit grösseren Einfluss auf ihn und seine politische Entwickelung ausgeübt hat, als es in dem Buche zur Geltung kommt, wenn es auch nicht an Andeutungen und Anhaltspunkten hiefür fehlt. Baumgarten hat nun ein treffliches Bild von der Jugendzeit Jollys, von seinem wissenschaftlichen Werdegang, von seinem Leben und Streben als Heidelberger Docent, von seinen vereitelten Hoffnungen und missglückten Entwürfen gegeben: er zeigt, wie ihm gerade diese Enttäuschungen zum Heil wurden und ihn nach oben rissen. Aus den geistig drückenden und allmählich lähmenden Verhältnissen trat er in einen grossen Wirkungskreis und in eine grosse Zeit. Dieser Übergang ist vortrefflich gezeichnet, vor allem der erste grosse Moment in Jollys politischem Leben, seine Teilnahme am Frankfurter Fürstentag, wo es ihm vergönnt war, bei der hervorragenden und heilvollen Rolle, die Baden dort gespielt hat, mitzuwirken. Auch den Eintritt Jollys in die Kirchenpolitik und seine Stellung zu den confessionellen Kämpfen hat Baumgarten noch mit einigen ein-

leitenden Worten charakterisiert. »Mit ruhiger Konsequenz, aber auch mit durch nichts zu beirrender Mässigkeit hat er den schweren Kampf geführt.« Und bald nahte auch für ihn der Moment, wo er die Politik Bismarcks in ganz anderem Lichte sah, als bisher, und den gewaltigen Staatsmann begreifen und bewundern lernte. Und so begann er rückhaltlos die Politik des Anschlusses an den preussischen Staat zu betreiben. Soweit hat Baumgarten die Biographie geführt, dann nahm ihm der Tod die Feder aus der Hand. (S. 71.) Ludwig Jolly nahm nun die Darstellung unmittelbar auf. Das änderte freilich den Charakter des Buches wesentlich, aber gewiss nicht zu seinem Schaden. Freilich ist es nunmehr der Staatsrechtslehrer, der dem Ganzen den Stempel aufdrückt, aber das hat seine innere und äussere Berechtigung, denn Jollys Bedeutung muss doch vor allem von dieser Seite betrachtet und gewürdigt werden. Es würde zu weit führen, näher auf die so bedeutende Wirksamkeit Jollys einzugehen, der nach den Ereignissen von 1866 durch das Vertrauen des Grossherzogs als Präsident des Ministeriums des Innern, Kirchen- und Schulwesens berufen wurde. Fest schritt das Ministerium seinen Gang, voll kraftvoller Wirkung nach innen und aussen, durch Bedrohungen und Gefahren hindurch. Man gewinnt aus diesem Buche einen Einblick in diese Fülle von Thätigkeit, die sich auf die verschiedenartigsten Gebiete erstreckte. Man hätte es den Ministern Mathy und Jolly, der nach dem Tode des ersteren mit der Neubildung des Kabinets beauftragt worden war, nicht verargen können, wenn sie in der Zeit der letzten Entwickelung der deutschen Frage die Gesetzgebung in etwas langsamerem Tempo weiter geführt hätten, aber gerade diese Jahre höchster politischer Spannung sind auch für die inneren Verhältnisse die produktivste Periode. Und doch fehlte es auch hier nicht an Gegensätzen, die wohl geeignet waren, die Kraft des Ministeriums zu lähmen. Die »Offenburger Episode«, die ihm manche schwere Stunde bereitete, aber mit seinem Siege endete, lässt die eigenartigen Verhältnisse erkennen, die aus den Kontroversen der Liberalen in Baden entsprangen. Die beste Kraft aber absorbierte die Kirchengesetzgebung. Hier kam es zu heissen Kämpfen, an denen jedoch dem Ministerium die Schuld nicht zufällt. Der Beweis ist auch hier erbracht, dass Jolly immer nur die unzulässigen Massregeln der Kirche und nie sie selbst bekämpft hat, wie seine Gegner fälschlich behauptet haben. Doch nichts hemmte die starke Entfaltung des so weitgehenden und tiefgreifenden Plans der Regierung. Alle Schwierigkeiten wurden überwunden, die nationale Politik mit kühnem Muthe verfochten. Besonders lehrreich ist die Darstellung der überaus schwierigen Lage, in der Baden unmittelbar vor Beginn des Krieges sich befand, bis endlich die deutschen Verhältnisse sich geklärt, der Feldzug siegreich begonnen hatte. Über Jollys Mission nach Versailles, über seine Anteinahme an den Ver-

handlungen, die zur Gründung des Reichs und zum Frieden geführt haben, erfahren wir aus seinen Briefen an seine Gemahlin, die von ausserordentlichem Interesse sind. Sie bekunden wie das ganze Buch, dass die grosse Zeit vor allem für Baden eine Epoche schönsten Ruhmes bedeutet. Dann schlug freilich auch für Jolly die Stunde: Differenzen der eigensten Art bereiteten sein Scheiden aus dem Ministerium vor. Am 21. September 1876 erhielt er seine Entlassung, um einige Tage später als Nachfolger Robert von Mohls zum Oberpräsidenten der Oberrechnungskammer ernannt zu werden. Jollys Leben klingt dann friedlich aus, ein Leben, das dem grossen wie dem engeren Vaterlande in echter Treue geweiht war. Der Verfasser sagt mit Recht, dass Jolly weder in Baden noch im Reich vergessen werden kann.

Du Moulin Eckart.

Über die in Bd. 5 der N. F. dieser Zeitschrift (1890) S. 141 von A. Schulte veröffentlichte Radolfzeller Urkunde vom Jahre 1100 und die an ihre Auslegung sich anschliessenden Controversen handeln neuerdings Rietschel, Markt und Stadt, Leipzig 1897 S. 109 ff., Hegel, Die Entstehung des Deutschen Städtewesens Leipzig, 1898 S. 124 ff. und derselbe im 23. Band 3. Heft des Neuen Archivs für ältere deutsche Geschichtskunde; Hannover und Leipzig 1898 S. 743 f.

C. Koehne, Die Wormser Stadtrechtsreformation vom Jahre 1499. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtrechte und der Reception des römischen Rechtes in Deutschland. Teil I. Berlin, Speyer und Peters 1897. VIII, 67 S.

Seit W. Arnolds »Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte« ist Worms der Ausgangspunkt einer Reihe von Veröffentlichungen und Untersuchungen geblieben, die auch dem Arbeitsfelde dieser Zeitschrift nahestehen. Koehne und im Gegensatz zu ihm Schaube behandelten die Verfassungsgeschichte der alten Stadt; ihre Geschichte hat Boos, der Herausgeber des »Urkundenbuchs von Worms« und der »Monumenta Wormatiensia« bei seiner Darstellung der rheinischen Städtekultur vornehmlich berücksichtigt; fast gleichzeitig mit Haupts »Beiträgen zur Reformationsgeschichte der Reichsstadt Worms« ist der erste Teil der Untersuchung Koehnes erschienen.

In einem einleitenden Kapitel giebt der Vf. eine Beschreibung und eine Genealogie der Ausgaben des Gesetzbuches, deren er von 1499 bis 1564 im ganzen neun namhaft macht. Soweit ich nachgeprüft habe, erwiesen sich die thatsächlichen Angaben als zuverlässig, während der Wiederabdruck der Titel nicht immer deren orthographischen Besonderheiten gerecht wurde. Nicht richtig ist S. 2 die Lesung der Unterschrift: sie schliesst mit »gaude« als dem Reim auf »laude«; »libertas« steht auf einem

besonderen Schild und gehört nicht zum Wappenspruch, wie es auch bei der Ausgabe von 1507 überhaupt fehlt (vgl. S. 4). Bei der Beschreibung der Ausgabe von 1564 (vgl. S. 10) ist die stark verkürzende Angabe des Titels aufgefallen. Im zweiten Abschnitt untersucht K. — allerdings in etwas breiten Ausführungen — die Zeitverhältnisse, denen die Wormser Ref. ihr Entstehen verdankt: sie schien dem Wormser Rat erforderlich, um die Selbständigkeit des Gemeinwesens gegenüber dem Bischof darzuthun; ihre Ausarbeitung, für die man vor allem die Stadtschreiber als thätig sich vorzustellen hat, und ihre Publikation waren veranlasst durch den Kampf der Stadt mit Bischof Johann III. aus dem Hause Dalberg (1482—1503). Ein drittes Kapitel endlich charakterisiert die W. Ref. als Gesetzbuch und Lehrbuch des Rechtes; die Bemerkungen Stobbes (Geschichte der deutschen Rechtsquellen 2, 331 ff.) werden durch K. im einzelnen wohl berichtigt, im allgemeinen aber nur bestätigt.

Mittelbar hängt mit diesen Darlegungen ein Exkurs über die Quellen des materiellen und prozessualen Rechts in Worms vor der »Reformation« zusammen (S. 41 ff.). Soweit ich sehe, ist die Zusammenstellung nicht ganz vollständig: es fehlt z. B. die Urkunde Rudolfs von Habsburg vom 25. Juli 1284, in welcher der König den Bürgern von Worms die in ihrer Stadt wegen Totschlags, Verwundungen und Haussuchungen bestehende Gesetzgebung bestätigt (Boos, UB. von Worms 1, 272; Böhmer-Redlich 1 Nr. 1749).

Der geplanten Fortsetzung, die den Einwirkungen der W. Ref. auf andere Rechtsquellen und ihrem Inhalt im einzelnen nachgehen soll, wird man gern entgegensehen. Vielleicht regt sie zu einer erneuten Untersuchung des Freiburger Stadtrechts vom J. 1520 an: Stintzings Biographie des Ulrich Zasius ist nicht so erschöpfend, wie man es bei dem gesteigerten Interesse für die Geschichte der stadtrechtlichen Überlieferung namentlich des oberrheinischen Gebiets wohl wünschen möchte.

A. Werminghoff.

In der Römischen Quartalschrift für christl. Altertumskunde und für Kirchengeschichte (XI. Jahrg. 1897, S. 287 ff.) veröffentlicht B. M. Reichert »Akten der Provinzialkapitel der Dominikanerordensprovinz Teutonia aus den Jahren 1398, 1400, 1401, 1402« als Beiträge zu den Klosterreformbestrebungen in Deutschland. Hier kommen in Betracht die Orte Gebweiler, Hagenau, Konstanz, Lützelburg, Pforzheim, Schlettstadt, Speier, Weissenburg. *K. Br.*

Haupt, H. Beiträge z. Reformationsgeschichte d. Reichsstadt Worms. Zwei Flugschriften aus d. J. 1523 u. 1524. Giessen (J. Ricker). S. 31. XXVI. 4°.

L. Keller hatte in den Monatsheften der Comeniusgesellschaft (1896. V, 258—263) auf die erste der beiden Flugschriften, den sog. »Trostbrief« der Brüdergemeinde v. J. 1524, hingewiesen und dabei die Hoffnung ausgesprochen, dass dieses für die Reformationsgeschichte nicht unwichtige Denkmal durch einen Neudruck einem weiteren Publikum zugänglich gemacht werde. Diesem Wunsche entsprach H. und that noch ein weiteres, indem er neben dem »Trostbriefe« ein Gedicht aus d. J. 1523 zum Abdruck brachte, worin ein Priester, der sich verehelicht hat, wegen dieses Schrittes unter Hinweis auf Christi Lehren und unter den schärfsten Ausfällen gegen Papst und Kirche verteidigt wird. Noch polemischer gehen die Verfasser des »Trostbriefes« gegen die alte Kirche vor und zeigen uns so, welch' gewaltige Erregung in jenen Jahren die Gemüter erfasst hatte. Hatte Keller (l. c.) als Absender und Empfänger der Flugschrift Mitglieder der Brüdergemeinde bezeichnet, so will H. in der vielleicht zu weit ausgreifenden Einleitung über die Entwicklung der kirchlichen und städtischen Verhältnisse in Worms nachweisen, dass der Brief in dem Kreise einer evangelisch-lutherischen Gemeinde entstanden sei. — Diese Behauptung veranlasste Keller und F. Thudichum zu einer teilweise sehr scharfen Entgegnung, in der sie, wie es scheint, mit triftigen Gründen die Ansicht H.'s bekämpfen (Mon.hefte d. Comeniusges. VII, 48—53). Wie auch diese Kontroverse enden mag — H. wird wohl noch einmal seine These vertreten —, für die Veröffentlichung der Flugschriften ist H. zu danken, und auch dafür, dass er für einen vornehmen und mustergiltigen Druck gesorgt hat.

A. Winkelmann.

Ch. Schmidt, Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge. Paris [Nancy] 1897. Als der hochverdiente elsässische Kirchen- und Litterarhistoriker Ch. Schmidt das reichhaltige Archiv des Thomasstifts zu Strassburg ordnete, fand er zahlreiche Urkunden, die sich auf die ländlichen Besitzungen des Stiftes bezogen. Nach seiner gründlichen Art wollte Schmidt sich Rechenschaft geben über den Sinn und die Bedeutung der in diesen Urkunden erwähnten Rechtsinstitute, er studierte eifrig die Weistümer des Elsass, er zog deutsche und französische Werke über die mittelalterliche Wirtschaftsgeschichte zu Rate, und so entstand gegen 1880 eine Agrargeschichte des Elsass, die Chr. Pfister aus dem Nachlass des Verfassers zuerst in den Annales de l'Est, und dann als besonderes Werk herausgab.

Wie die Entstehungsgeschichte des Buches zeigt, beabsichtigte Schmidt eine Beschreibung der Agrarverfassung des Mittelalters zu geben. Obwohl er auch über die ältere Zeit interessante und meist zutreffende Bemerkungen macht, schildert er doch vorwiegend die Zustände, wie sie sich am Ende des Mittelalters

herausgebildet hatten, und, wie wir heute wissen, im wesentlichen bis zur Revolution bestanden haben.

Fast überall in Westeuropa war der Bauer von einem Herrn abhängig. Dies Abhängigkeitsverhältnis war ein dreifaches: der Herr trat dem Bauer als Gerichtsherr, als Leibherr und als Grundherr gegenüber. Mitunter vereinigen sich diese Befugnisse in einer Hand, nicht selten sind sie aber von einander getrennt, und dadurch entstehen die Schwierigkeiten, die die mittelalterliche Agrarverfassung unserem Verständnis bietet.

Die Leibeigenschaft, die allerdings im Elsass weniger entwickelt war als im gegenüberliegenden Baden, hat Schmidt nicht im Zusammenhang behandelt und die ihr eigentümlichen Abgaben nicht streng von den gerichtsherrlichen geschieden. Dagegen hält er die Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft auseinander; dadurch ist es ihm gelungen, in die so verwickelte und oft verkannte Dinghofverfassung Licht zu bringen.

Die Dinghöfe sind nach Schmidts Definition Grundherrschaften, die sich aus einer gewissen Anzahl von Hufen zusammensetzen. Diese Hufen, die an Erbpächter (Huber) verliehen sind, gehören zu einem Herrenhof und werden nach besonderem Recht, dem Hofrecht, regiert. Der Herr hat mit den Hubern eine Gerichtsbarkeit, die sich aber nur auf Angelegenheiten des Dinghofs erstreckt. Der Dinghofherr hat eine grundherrliche Gerichtsbarkeit über die von ihm abhängigen Hufen, der Gerichtsherr richtet über alle im Gerichtsbezirk Eingesessenen, sie mögen von ihm grundherrlich abhängig sein oder nicht. Der Dinghof ist aus der Villication, die Seigneurie aus der Grafschaft entstanden. —

Auf die anderen Teile des Buches, die eine ausführliche Beschreibung der Markverfassung, der Seigneurie und ihrer Beamten, der grundherrlichen Organisation geben, sei an dieser Stelle nur hingewiesen. Am Schlusse des lehrreichen Werkes findet sich ein dankenswertes Verzeichnis der elsässischen Dinghöfe.

P. Darmstädter.

Eine sehr schätzbare Bereicherung erfährt die forstgeschichtliche Litteratur Badens durch die »Forstgeschichte der rechtsrheinischen Teile des ehemaligen Bistums Speyer«, welche der Karlsruher Privatdozent Dr. H. Hausrath auf Grund ebenso mühsamer, wie umfassender archivalischer Forschungen im Verlage von Jul. Springer (Berlin, VI, 202 Seiten mit Karte) veröffentlicht hat. Das Hauptgewicht wird dabei naturgemäss auf die Geschichte der in ihrem Kern auf salische Schenkungen des 11. Jahrh. zurückführenden bischöfl. Waldungen gelegt, die vermöge ihres Umfanges — gegen Ende des vorigen Jahrh. 25 000 Morgen — zu allen Zeiten eine der wichtigsten Einnahmequellen der Speyrer Bischöfe gebildet haben. Eingehend werden die Organisation der Forstverwaltung, Waldbau und Waldpflege, Holzverwertung und -veredelung und alle andern Zweige der

Waldwirtschaft behandelt; dass, wie im einzelnen nachgewiesen wird, nach einer Periode tiefen Verfalls, die durch schrankenlose Waldverwüstung und -ausbeutung aus Geldnot gekennzeichnet wird, zu Anfang des 18. Jahrh. der Kardinal Schönborn auch auf diesem Gebiete uns als Reorganisator begegnet, wird man mit Interesse gewahr. Zwei weitere Hauptabschnitte beschäftigen sich in Kürze mit den Gemeinde- und Privatwaldungen, sowie den im Gebiet des Domkapitels gelegenen Waldbezirken; man vermisst hier nähere Angaben über den Umfang der letzteren. Im Anhange wird, von verschiedenen statischen Beilagen abgesehen, die älteste überlieferte Waldordnung des Bistums vom Jahre 1439 zum Abdruck gebracht; eine Kartenskizze orientiert vortrefflich über den Bestand der rechtsrheinischen Waldungen des Bistums und ihre Zugehörigkeit. *K. O.*

In den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte. Neue Folge. VI. Jahrgang 1897 behandelt V. Ernst das Biberacher Spital bis zur Reformation (S. 1—112). Einen breiten Raum nehmen die hauptsächlich aus dem Stuttgarter Staatsarchiv und dem Biberacher Spitalarchiv mitgeteilten Urkundenregesten ein, darunter eine Anzahl mit den badischen Orten Konstanz, Markdorf und Salem. Zu bedauern ist, dass Ernst nicht auch die Regesten der Bischöfe von Konstanz beigezogen hat: er würde sonst als Ausstellungsort der Urkunde Nr. 15 nicht Chur, sondern, wie Cartellieri (Nr. 2948) angiebt, Zürich bezeichnet haben. Auch zur Ergänzung seiner Mitteilungen hätte er einiges dort gefunden.

In der gleichen Zeitschrift (S. 241—308) behandelt Mehring einige Abschnitte aus der Geschichte des Stifts Oberstenfeld. In dem beigegebenen Nekrologium und Seelbuch des Stifts geschieht auch einer Anzahl badischer Personen- und Ortsnamen Erwähnung. *K. Br.*

Von Fr. von Weechs Geschichte der Stadt Karlsruhe, auf die schon wiederholt an dieser Stelle hingewiesen worden ist, liegt nunmehr der zweite Band abgeschlossen vor. Die beiden letzten Lieferungen (12 u. 13) schildern zunächst in Kürze die äusseren politischen Ereignisse nach der Niederwerfung der Revolution bis zum Tode des Grossherzogs Leopold, dann aber wendet sich der Verfasser den inneren Zuständen und Einrichtungen des städtischen Gemeinwesens zu, von denen er ein mit mancherlei interessantem Detail ausgestattetes, auch kulturgeschichtlich höchst wertvolles Bild entwirft. Was uns hier geschildert wird: die Entstehung einer stattlichen Anzahl künstlerisch z. T. bedeutsamer öffentlicher Bauten, die Bemühungen um Gesundheits- und Armenpflege, die Fortschritte des Verkehrswesens, die Entwickelung des Handels und der Industrie, die Förderung des

[illegible]

[illegible] Geschichte der Stadt Münster und ihrer Abtei [illegible] Winterer-Schimmerle. [illegible] Mangel an [illegible] Zusammenfassung [illegible] wenig über- [illegible] Ausführung [illegible] Gewande [illegible] sehr fleissig [illegible] Histoire de l'abbaye [illegible] mit Zuhilfenahme der beiden Monographieen über [illegible] Hecker[3]. Wenn [illegible] der Verfasser [illegible] ältere historische [illegible] namentlich die Werke Schöpflins, [illegible] Trouillats [illegible] vielfach zu Rate gezogen [illegible] Manches entgangen, wie [illegible] interessanten Berichte über die Konflikte der Stadt mit [illegible] Herzog von Mazarin [illegible] Theatrum Europ. [illegible] Litter. Beilage z. Gemeinde-Zeitung [illegible] Rappoltsteinisches [illegible] hat er überhaupt nicht verwertet. Dass ihm eigene [illegible] fern lag, geht schon daraus hervor, dass er die [illegible] Monasteriense, dem Chroniker Martene zuschreibt S. [illegible] das Chronicon Colmariense nur aus einem Citat bei Trouillat [illegible]. Von ungedrucktem Material hat er nur das Münsterer Klosterarchiv und auch nur einzelne Teile desselben in [illegible] Weise benutzt. Erst vom Jahre [illegible] an, mit

[illegible] Colmar [illegible] — [illegible] Münster im Gregorienthal. [illegible] — [3] Die Stadt und das Thal zu Münster im St. Gregorienthal. Münster [illegible].

welchem Dom Calmets Werk abschliesst, verdanken wir unserem Buche einige neue Angaben, hauptsächlich über die Schicksale des Klosters im 18. Jahrhundert, die Revolution und die konfessionellen Verhältnisse im Münsterthale während des 19. Jahrhunderts.

Von der Verfassung der Stadt Münster und dem Verhältnis der Gemeinde zum Abte gewinnt der Leser keinen klaren Begriff. Eine gründliche Untersuchung hierüber mit Hilfe des reichlich vorhandenen Quellenmaterials wäre eine dankbare Aufgabe für einen Forscher auf dem Gebiete der deutschen Stadtverfassung, denn für keine andere elsässische Reichsstadt lässt sich das Wesen ihrer Abhängigkeit von dem ursprünglichen Grundherrn so genau bestimmen.

Dass in dem vorliegenden Werke die eigentliche Stadtgeschichte hinter der Klostergeschichte zurücktritt, hängt mit den benützten Quellen zusammen und vielleicht auch noch mit den persönlichen Sympathien des Verfassers, der in dem Aufschwung des »freiheitssüchtigen« Bürgertums vor allem eine Beeinträchtigung der äbtlichen Rechte sieht. Wie weit bei kirchlichen Fragen die Ansichten der Geschichtsschreiber auseinander gehen können, wo authentische Nachrichten fehlen, zeigt am besten die Charakteristik des zur Reformation übergetretenen Abtes Burkard Nagel bei Ohl und bei Rathgeber. Ersterer nennt ihn einen »verkommenen Lüstling« (237), Letzterer einen »frommen Herrn, der . . . einen stillen und gottseligen Wandel führte« (a. a. O. 45)!

Eug. Waldner.

Geschichte des Heilig-Geistspitals der ehemaligen Reichsstadt Überlingen a. B. Nach Quellen bearbeitet von J. P. Scherer, Pfarrer in Ludwigshafen a. S. Villingen, O. Frick, 1897. 178 S. (2 M.) Den Entwicklungsgang einer der ältesten und zugleich der reichsten mittelalterlichen Wohlthätigkeitsanstalten in Baden geschichtlich darzustellen, erscheint umsomehr als eine dankbare Aufgabe, als eine solche Schrift bisher fehlt. Durch die 1885 von mir im Auftrag der Badischen Historischen Kommission ausgeführte Ordnung und Repertorisierung des Spitalarchivs in Überlingen ist die Arbeit wesentlich erleichtert. Die Abschrift des Repertoriums füllt einen Folioband aus. Leider ist dem Verfasser die Lösung seiner Aufgabe nur teilweise gelungen. Die Arbeit ermangelt vor allem eines durchsichtigen Planes, einer logischen Gliederung. So erörtert der Verf. S. 48—64 unter dem Titel Einkünfte des Spitals dessen Gerichtswesen! Die allmähliche Zusammensetzung der jetzigen Anstalt aus vier Instituten tritt nicht deutlich hervor. Die umfangreichen Papierakten vom 16. Jahrhundert an sind nur oberflächlich benützt; so z. B. über das Zehntwesen S. 69. 70. Statt der 94 Ortschaften, in denen das Spital Güter und Gülten besass, nennt der Verf. nur 54. Aus dem vorhandenen Material liesse

[illegible]

[illegible] der [illegible] [illegible] der ersten [illegible] Studien und [illegible] sind äusserst [illegible] die Druckereien [illegible] aus dem badischen [illegible] und Heidelberg. Von ihr [illegible] verschiedenen und [illegible] in den eingehenden Bemer-[illegible] Typenschnitten. [illegible] Nur auf [illegible] das ist [illegible] möglich geworden.

Nach Abschluss des Werkes, das noch besonders für die Typographie von Frankreich, England und Holland reiches Material erwarten lässt, werden wir ein bibliographisches Hilfsmittel besitzen, das auch für litterarische Fragen ausgezeichnete Dienste leisten wird. — Die bedeutenden Incunabelbestände der königl. Bibliothek zu Kopenhagen sind von J. A. Bölling in Aarsberetninger og Meddelelser fra det store Kongelige Bibliothek« IV (Kjöbenhavn 1898) verzeichnet worden. Es sind 2562 alte Drucke, von denen eine grosse Anzahl aus elsässischen und badischen Pressen stammen (von Strassburg allein ca. 200). Die ausländischen Bibliotheken sind eifrig dabei, ihre Bestände an Erstlingsdrucken durch Spezialkataloge bekannt zu machen. Wann werden die deutschen Institute nacheifern? Unter den elsässischen Sammlungen hat die Stadtbibliothek zu Colmar vor kurzem einen rühmlichen Anfang gemacht.

Von W. A. Copinger's »Supplement to Hain's Repertorium bibliographicum« ist jetzt Part II Vol. I ausgegeben worden (London 1898). Mit diesem Bande beginnen die eigentlichen Nachträge zu Hain's grundlegendem Werke, während der bereits 1895 erschienene Part I nur die Besserungen enthielt. Für die Buchstaben A—O sind 4571 Incunabeln verzeichnet, die bei Hain fehlen. Zum grössten Teil fussen die fleissigen Zusammenstellungen auf gedruckten Bibliothekskatalogen oder Einzelforschungen. Auf Autopsie beruhen wohl nur die Mitteilungen aus den Schätzen englischer Büchersammlungen, die deshalb am wertvollsten sind. —

Von weit grösserer Bedeutung für die Incunabelforschung ist die grossartige Publikation, welche jetzt in Frankreich als Seitenstück zu der stattlichen Reihe der offiziellen Handschriftenkataloge im Entstehen begriffen ist: der »Catalogue des incunables des bibliothèques publiques de France« par M. Pellechet. Erschienen ist bereits (Paris 1897) der erste Band (Abano-Biblia), der 2386 Nummern umfasst. Alle Leser dieser Zeitschrift, welche sich mit Druckwerken des 15. Jahrh. zu beschäftigen haben, mögen diese neuen Hilfsmittel im Auge behalten, in denen sie zahlreiche typographische und litterarische Denkmale aus den oberrheinischen Gegenden verzeichnet finden. —*h.*

Eine erwünschte Publikation ist der von R. Proctor bearbeitete »Classified index to the Serapeum« (London 1897). Die unzähligen wertvollen, aber versteckten Notizen, welche die Zeitschrift Serapeum in sich birgt, sind hier nach Gruppen zusammengestellt. Hat man sich einmal an die Einteilung des Index gewöhnt, so findet man leicht vielerlei Nachweise für die Geschichte des geistigen Lebens im Elsass. Als Beispiele nenne ich nur die Namen Otfried, Seb. Brant, Murner und Fischart. —*h.*

---

geplant war, die Geschichte des Theaters und der Musik vom Regierungsantritt des Kurfürsten Karl Theodor (1745) bis zum Wegzuge des Hofes nach München (1778), sondern geht in den einleitenden Kapiteln auch auf die ältesten Zeiten des Kurpfälzischen Hofes, über welche Berichte vorliegen, die sich auf die Pflege der Musik und des Theaters beziehen, zurück, um mit grösserer Ausführlichkeit die musikalischen Zustände unter den Kurfürsten der Neuburger Linie in Düsseldorf und während der Regierungszeit Karl Philipps in dem von ihm 1720 zur Residenz gewählten Mannheim zur Darstellung zu bringen. Mit erschöpfender Gründlichkeit ist sodann alles, was auf Musik und Theater in der Zeit Karl Theodors sich bezieht, behandelt, nicht nur ein gutes Stück deutscher Kunst - sondern auch Kulturgeschichte. — Flossen für die älteren Zeiten die archivalischen Quellen reichlicher, so galt es für den Hauptteil der Arbeit das Material aus den verschiedensten Aufzeichnungen und Überlieferungen mühsam zusammenzutragen. Fr. Walter hat sich dieser Aufgabe mit grosser Liebe und Hingebung gewidmet und aus den zahllosen Steinchen, die beizubringen ihm gelang, ein Mosaik geschaffen, dem nicht nur die denkbar möglichste Vollständigkeit, sondern auch der anziehende und fesselnde Charakter eines trefflichen Gemäldes mit wohlverdienter Anerkennung zuzusprechen ist. Der in den Anhang verwiesene Apparat beweist dem Fachmann, mit welcher Umsicht und Gründlichkeit der Verfasser bei seiner Arbeit zu Werk gegangen ist, während der Laie, der diese Nachweise nicht verlangt, aus diesem Buche nicht nur reiche Belehrung schöpfen, sondern es auch, sofern er sich für Theater, Musik und für Mannheim interessiert, mit grosser Freude als anregende und unterhaltende Lektüre geniessen wird. Die sehr interessanten personellen Beziehungen, die das Buch enthält, werden durch Verzeichnisse der Mitglieder der Hofmusik und ein sorgfältig ausgearbeitetes Register dem Leser bequem vermittelt. *v. Weech.*

Quellen zur Geschichte Badens und der Pfalz

in den Handschriftenbeständen der öffentlichen Bibliotheken Frankreichs

nach dem

Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France (Départements)

gesammelt von

Karl Brunner.

Bei dem heutigen hochentwickelten und immer mehr sich steigernden Verkehr zwischen den gelehrten Instituten und Gesellschaften, wie den einzelnen Forschern aller Länder hat die ganze wissenschaftliche Arbeitsweise erheblich an Ausdehnung gewonnen, aber auch an Schwierigkeit und Verantwortung bedeutend zugenommen. Für jede Arbeit wird ein weiterer Gesichtskreis gefordert als bloss die Rücksichtnahme auf die speziell einschlägigen, zunächst liegenden Sammlungen. Wie sogar mitunter die Lokalforschung weit über den bisherigen engen Rahmen hinausgreifen muss, will sie anders allen Anforderungen gerecht werden, das beweist z. B. der jüngst erschienene erste Band des Repertorium Germanicum mit seinen reichen lokalgeschichtlichen Quellen aus dem Vatikanischen Archiv. Da erscheint es als die Pflicht einerseits der Archive und Bibliotheken, ihre Schätze zu erschliessen und durch Inventare oder Kataloge dem Forscher die Wege zu weisen, die ihn zu einer möglichsten Vollständigkeit und Gründlichkeit führen, — andrerseits aber auch der gelehrten Gesellschaften, welche sich die wissenschaftliche Pflege ihrer Landesgeschichte zum Ziel gesetzt haben, alles in ihr Arbeitsgebiet Einschlägige zu sammeln und zu sichten. Denn von ihnen, in ihren Veröffentlichungen wird der hilflos vor die Überfülle von Stoff hingestellte Forscher mit Recht zuerst Rat und Aufschluss erwarten.

Die Launen des Schicksals haben über Schriften und Büchern oft wunderlich gewaltet. Alte, einst festgefügte Bestände wurden aufgelöst und in alle Winde verstreut. Da giebt es kein systematisches Suchen: wohin sonst keine Vermutung leitet, da spielt

der Zufall einem ein wichtiges Stück in die Hände. Soll darum nicht zu den vielen Verlusten, die ohnehin die Ungunst der Verhältnisse mit sich gebracht hat, ein weiterer empfindlicher Nachteil treten durch nutzloses Brachliegen wertvoller Kapitalien in der Verborgenheit fremder Archive und Bibliotheken, so gilt es wieder zu sammeln und zu gruppieren nach Gesichtspunkten, wie sie die wissenschaftliche Arbeit erheischt. In erster Linie kommen hier die grossen ausländischen Institute in Betracht, einerseits weil ihre Einsicht und Benutzung dem Fremden naturgemäss Schwierigkeiten bietet, andrerseits aber weil gerade hier eine Menge brauchbaren Materials liegt, auf welches erst die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise zu lenken ist.

Vor andern Staaten hat Frankreich in grossen wissenschaftlichen Unternehmungen Hervorragendes geleistet. Auch in der obenberührten Frage ist es bahnbrechend vorangegangen. Dabei kommt die straffe Centralisation, die sich auch in diesem Punkte in Frankreich geltend macht, einer einheitlichen, systematischen Durchführung solcher Unternehmungen über das ganze Land sehr zu statten. Man hat sich vielfach daran gewöhnt, bei wissenschaftlichen Nachforschungen in Frankreich sich auf die grossen Pariser Institute zu beschränken, ohne zu ahnen, dass draussen im Lande allenthalben verstreut vielleicht nicht minder beachtenswerte Dinge liegen. Da war es höchst verdienstvoll seitens der französischen Regierung, die Herausgabe eines alle öffentlichen Bibliotheken der Provinzen umfassenden Handschriftenkatalogs nach einheitlichen, vortrefflichen Grundsätzen in Angriff zu nehmen. Der erste Plan des Werkes liegt weit zurück. Bereits am 20. Februar 1809 verfügte ein kaiserliches Dekret die Verzeichnung dieser Handschriften. Doch wie begreiflich, konnte unter den damaligen Umständen das Unternehmen nicht gefördert werden. Erst unter Louis Philippe trat man der Sache ernstlich näher. Eine königliche Verordnung vom 3. August 1841 befahl auf Antrag des Unterrichtsministers Villemain die Herausgabe eines allgemeinen Handschriftenkatalogs der öffentlichen Departementsbibliotheken Frankreichs. Die erste Ausgabe in Quart umfasst sieben Bände: Der erste erschien 1849, der letzte 1885. Darin sind enthalten die Bibliotheken von: Autun, Laon, Montpellier; Troyes; St.-Omer, Épinal, St.-Dié, St.-Mihiel, Schlestadt; Arras, Avranches, Boulogne; Metz, Verdun, Charleville; Douai; Toulouse, Nîmes. Vom Jahre 1885 ab trat an die Stelle dieser etwas zu breit und zu gründlich angelegten Serie die Ausgabe von Oktavbänden, die in rascher Folge bereits bis zum 32. Band gediehen ist und die sämtliche übrigen Departementsbibliotheken heranziehen wird. Die Bände 27—30 enthalten die Bibliothek von Avignon, die noch nicht abgeschlossen (Band 30 steht noch aus) und darum auch hier nicht berücksichtigt ist; dasselbe gilt von Besançon vom 32. Bande ab. Ich habe mich bei dem gewaltigen Umfang des Werkes darauf

beschränken müssen, die einzelnen Register, die übrigens vorzüglich angelegt und, wie es scheint, völlig zuverlässig sind, durchzugehen und alles zu notieren, was sich als badisch oder pfälzisch — d. h. auf das heutige Grossherzogtum Baden und die bayrische Rheinpfalz bezüglich — zu erkennen gab. Die vorgesetzten Zahlen bedeuten die Nummern der Handschriften in den betreffenden Bibliotheken. Bei einer etwaigen Anfrage dort genügt der Hinweis darauf. Den französischen Text habe ich übersetzt überall da, wo es sich nicht um authentische Bezeichnungen oder Citate handelt. Die Bände der Quartausgabe sind mit * bezeichnet.

Troyes (Bd. II*)

156. Summa confessorum in IV libros distincta auctore fratre Joanñe (lectore Friburgensi, ordinis Praedicatorum). 14. Jh.

279. Raimundi de Pennaforti, de ordine predicatorum, Summa (in IV libros distincta, cum glossis Joannis de Friburgo). 14. Jh.

1492. Johannis lectoris (Friburgensis, ord. Pred.) Summa confessorum. 14. Jh.

Saint-Omer (Bd. III*)

124. Summa Johannis Lectoris in questiones casuales. 15. Jh.

136. Derselbe Text. 14. Jh.

292. 1. Horologium sapientie. — 3. Centum meditationes de passione Dominica. Beide von Heinrich Suso. 14. Jh.

313. Guillelmi de Kaioco Summa confessorum abbreviata. Ein Abriss der Summa Johanns von Freiburg. 15. Jh.

530. Acta concilii Constantiensis. 15. Jh. Aus der Abtei St. Bertin.

Épinal (Bd. III*)

2. Summa confessorum (Johannis Friburgensis). 14. Jh.

Saint-Dié (Bd. III*)

66. Ursprung der Häuser Lothringen, Oesterreich, Baden, Brandenburg und Hohenzollern. Genealogische Verzeichnisse. 18. Jh.

Saint-Mihiel (Bd. III*)

47. Acta concilii Constantiensis. 15. Jh. Aus der Abtei St. Mihiel.

Arras (Bd. IV*)

176. Historia marchionum Badensium. 17. Jh. 209 Bl. Mit Federzeichnungen von Siegeln und Grabmälern. Beginnt: »Serenissimorum principum marchionum Badensium et Hochbergensium progenitores ab annis mille, recensiti ex fide historicorum et chronologorum et actis publicis aliisque authenticis documentis. Idem ac ms., quod in bibliotheca eorumdem marchionum Badenis reponitur, a R.P. Philippo

Fehnle jesuita compositum et scriptum; opus inceptum et morte auctoris non finitum, fideliter descriptum per me L.L. F.D.D. R. anno 1677. Badenis.« Provenienzvermerk: »Bibliothecae monasterii Sancti Vedasti Atrebatensis[1]). 1720 P.«

192. Épitaphes et tombeaux. Entnommen den Kirchen von Freiburg im Breisgau u. a. Die gleiche Provenienz wie bei 176.

356 Johannis Teutonici Summa confessorum. 15. Jh., ebenso 55 und 648. 14. Jh. — Johannis Lectoris Summa confessorum. 14. Jh.: 525 und 938.

499. Decretales Gregorianae, cum apparatu Bernardi et titulis Io. Teutonici. 14. Jh.

Metz (Bd. V*)

353. Horologium sapiencie fratris Amandi. 15. Jh.

855. Sammelband. Von verschiedenen Händen und aus verschiedener Zeit. Nr. 23: »S'ensuit la substance des lettres que M. le merquis de Baudes (Bade) escript aux gens d'esglise et à toute la clergiez de la citeit de Metz, et aussy à la dicte citeit meisme, touchant le différant d'entre les deux arcevesques de Maiance, la deposisions et desclaration d'iceulx.«

Diese Korrespondenz bezieht sich auf die Differenzen zwischen den städtischen Behörden von Metz und den Domherrn, die sich nach Pont-à-Mousson zurückgezogen haben, gelegentlich des Mainzer Erzbischofsstreites zwischen Diether von Isenburg und Adolph von Nassau 1462.

Charleville (Bd. V*)

281. Denkschrift über Philippsburg, entworfen an Ort und Stelle, von dem Chevalier de Clairac, Oberingenieur der Festung, 1736. Mit Tafeln und Tuschzeichnungen.

Douai (Bd. VI*)

449. 450. Joannis Friburgensis aut Lectoris Summa confessorum. 13., 14. Jh.

942. Généalogies des maisons souveraines de l'Europe, par M. Ignace Malotau, seigneur de Villerode. 18. Jh. 4 Bde. Im 1. Bd. u. a. das Haus Baden.

Toulouse (Bd. VII*)

381. Summa confessorum, compilata a fratre Johanne Lectore, ordinis Predicatorum. 14. Jh.

500. (II. 184). Anna Maria Luisa elettrice Palatina del Reno (Biographie). 18. Jh.

509. (II. 49). Sammlung von Berichten, meist italienisch: 16. (fol. 275). Informatione degli affari de Palatinato. Beginnt: »Da molti secoli in quà il regno di Boemia . . .« 17. Jh.

533. Sammelband: 3. (fol. 176—214). Traicté de suspension géneralle d'armes en l'Empire, par le roy de la Grand'

---

[1]) In Arras.

Bretagne pour son gendre le comte Palatin et ceux de son party, et la sérénissime infante archiduchesse d'Autriche, au nom de sa Majesté Impérialle et du Roy catholique. Fait à Londres, le 1er may 1623 (stile nouveau), et stile anglois le 21 avril.

834. Korrespondenz des Rechtsgelehrten Jean de Boyssoné in Toulouse 1533—1555 (Kopien). Unter den Korrespondenten befindet sich Philipp Melanchthon, S. 42 und 62.

Rouen (Bd. I. II)

1957 (I.) Sammelband: 1. Projet du placement des bureaux de l'octroi de la navigation du Rhin, an XII.

2302 (I.) Pièces rélatives à la mission que remplissait en 1805 M. de Montbret, chargé de l'établissement de l'octroi de navigation sur le Rhin. 551 Bl.

3065 (II.) Brief Martin Gerberts [von St. Blasien] an Dom Clément in einem 88 S. starken Korrespondenzband.

3345 (II.) Kriegskorrespondenz (1742—1744), darunter von der Kurfürstlichen Kammer in Mannheim. (Collection Leber).

3369 (II.) Auszüge aus Aktenstücken betr. den Rastatter Gesandtenmord 1799, nach dem Wiener Staatsarchiv und besonders nach der Originalkorrespondenz der diplomatischen Agenten und der österreichischen Heerführer, angefertigt im Auftrag des Herrn von Montalivet.

Collection de Blosseville (Autographen).

94. Karl Friedrich von Baden. 628. Herzog Christian von Pfalz-Zweibrücken. 629. Herzog Wilhelm von Pf.-Zw.

Nancy (Bd. IV)

461. Plan der Strasse von Nancy nach Frankfurt. 18. Jh. Pap. 6 Bl.

754—765. Inventaire des titres, papiers, actes et enseignements des duchés de Lorraine et de Bar, par Honoré Caille, seigneur du Fourny: 763, p. 1 »Fribourg et Brisack.« 18. Jh.

Dijon (Bd. V)

692. 1. Relation de la campagne de 1741, par un officier des troupes du Roy. 108 und 21 S. — 2. Journal de la campagne de 1742 en Allemagne. Von ders. Hand. 81 S. — 3. Journal du siége de Fribourg, begonnen am 22. Sept. 1744. Von ders. Hand. 18 S. und eine Planzeichnung. — 4. Drei Originalbriefe, unterzeichnet »le chevalier de Chapois«, dat. aus dem Lager vor Freiburg, 14., 26. Okt. und 2. Nov. 1744, gerichtet an den Kommandanten von Alt-Breisach, de la Mare.

Mâcon (Bd. VI)

6. Reise von Lille nach Rom durch Deutschland.[1]) 1659. 71 Bl. Notiz fol. 5v°: »L'auteur de cet ouvrage est un Lillois qui part de sa ville le 10 aoust 1659 et arrive à

[1]) Ohne Zweifel durch oberrheinisches Gebiet.

Rome le 27 octobre suivant, après avoir traversé une partie de l'Allemagne, des États de Venise et voiageant presque toujours de pied; il décrit avec exactitude les divers sites qu'il rencontre; quelques fois il rend compte de quelque anecdote particulière, son goût naturel est de copier les inscriptions et les principaux monuments; on peut lui reprocher d'être un peu crédule et de ne rien dire des mœurs ou usages des peuples qu'il visite; malgré la pesanteur de son stile, le lecteur a une sorte de regret de voir finir sa relation lors de son arrivée à Rome. Ce qui fait le mérite de ce manuscrit moderne, sont les dessins faits par la main de l'auteur, qu'on estime d'autant plus difficile qu'ils sont d'imitation.«

Grenoble (Bd. VII)

987. Faszikel mit Copien von Schreiben an das Konzil zu Basel, darunter solche von Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein. 16. Jh. 57 Bl.

1291. Sammlung von Aktenstücken betr. die Regierung Heinrichs IV. und Ludwigs XIII.: fol. 71. Lettre de Frédéric, comte palatin, au Roy, sur sa nouvelle élection de roy de Bohème. 1619. 343 Bl.

1303. fol. 234. Discours sur l'élection de l'Électeur palatin au roiaume de Bohème. 17. Jh. 302 Bl.

La Rochelle (Bd. VIII)

613. Sammlung von Schriftstücken betr. die Familie Beauharnais. 301 Bl.

fol. 196. 15 Briefe und Akten betr. Stephanie von Beauharnais, Grossherzogin von Baden, 1806—1831.

fol. 225. Brief des Barons von Leoprechting über den Tod Stephanies, dat. Schloss zu Mannheim, 18. Febr. 1860.

fol. 296. Brief, unterzeichn.: »Stéphanie-Napoléon.« 1806.

673. Sammelband. 18. Jh. 275 Bl.

fol. 177. Copie de la lettre de M. l'Électeur palatin, père de Madame, à M. de Turenne, dat. Friedrichsburg, 27. Juli 1674.

fol. 186. Couplet sur ce que M. de Luxembourg s'excusa de hasarder le secours de Philibsbourg, après avoir promis des merveilles, disant qu'un bois l'avait empesché de passer.

fol. 250. Vers à la mode de Neuf-Germain sur la prise de Philibsbourg.

Châteauroux (Bd. IX)

33. Plan de Fribourg en Brisgau et de ses attaques en 1744 et deux plans gravés de la bataille de Fontenoy en 1745. 192 Bl. in Saffianband mit dem Wappen der Familie Van Holt.

Valognes (Bd. X)

16. Sammlung betr. die Minoriten. Perg. 235 Bl.

fol. 121. Decretum sacri concilii Constanciensis super Fratres Minores: »Sacrosancta et generalis synodus . . .«

fol. 131. »Confirmatio decreti concilii Constantiensis a domino Martino quinto data . . . Romanum pontificem Christi vicarium . . .«

Cherbourg (Bd. X)

46. Relation de ce que j'ai veu de plus remarquable en Flandres, Hollande, Allemagne et Angleterre en l'année 1663, 1664 et 1685, par d'Auvers. 455 S.

Bayeux (Bd. X)

202. Specimen observationum de jure in re, quod, pro obtinenda facultate legendi in academia Ruperto-Carolina, publico examini submittit auctor G. A. W. du Roi, juris utriusque doctor. Heidelberg 1812. 55 Bl.

Falaise (Bd. X)

27. Sammelband:

9—10. Bündnisverträge zwischen dem Herzog von Calabrien, dem Bischof von Strassburg und dem Markgrafen von Baden, betr. die Belagerung von La Rouche 1469 u. 1494. Orig. Perg. mit Siegeln, deutscher Text.

13. Schreiben von Georg Johann, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, an Karl, Herzog von Lothringen und Bar, dat. 7. Okt. 1582. Pap. Orig.

Chartres (Bd. XI)

607. fol. 174ff. Originalbriefe der pfälz. Prinzessin Luise u. a.

1791—1794. Reisebeschreibungen mit Skizzen von Deutschland, von Paul Durant. 19. Jh. 4 Albums. I. Strassburg, Ulm, München, Wien. 25 Bl.

Montbéliard (Bd. XIII)

81 (alte Nr. 100 der Schlossbibliothek). Relation vraye et authentique du discours en théologie tenu à Dourlach entre les sérénissimes et très illustres princes et seigneurs Monsieur George Frédéric, marquis de Baden et Hochbert (!) et Monseigneur François, duc de Lorraine et Vauldemont, et de l'issue opposée aux fausses et feintes relations qui en ont esté légerement faistes ça et là par escript et par bruit. — Daran anschliessend: Une censure du nouveau remède des jésuites à l'encontre de toutes hérésies escripte à certains Németiens et Rhétiens de nos amis par Thomas Wegelin d'Augsbourg, docteur en théologie et ministre de Phortzei . . ., traduite du latin par Antoine Reygnard, diacre en l'église de Montbéliard (auf Befehl des Herzogs Johann Friedrich von Würtemberg vom 5. Januar 1614). Dieser Bericht wurde von Jacques Foillet in Montbéliard 1614 gedruckt.

93. Sammlung von Originalbriefen des Grafen Johann Friedrich von Württemberg-Montbéliard an den Superinten-

denten von Montbéliard über die Unterredung von Durlach. 1614. 4 Stücke.

195. ... Verse zum Lob des Herrn von Gemmingen (gedr.). — Mémoire gegen den Grafen von Sponeck (gedr.).

Clermont-Fernand (Bd. XIV)

324—326. Journal de voyages en Allemagne, en Suisse et en Italie pendant les années 1789, 1790 et 1791, par le comte d'Espinchal. 3 Bde. 135, 139, 191 Bl.

Caen (Bd. XIV)

562. Papiere des Generals Decaen:

XXVI. Pièces relatives à l'arrestation de Decaen pendant la campagne du Palatinat et à l'armée organisée par le Directoire pour faire une descente en Angleterre. 111 Bl.

XXVII. Copie de la correspondance de Decaen, du 5 thermidor an VI an 6 fructidor an VII. 40 Bl.

XXVIII—XXXII. Mémoires sur les opérations des armées du Danube et d'Helvétie pendant la campagne de l'an VII, avec une carte. Rapports et lettres de généraux pendant les campagnes de l'an VII et de l'an VIII de l'armée du Rhin: autographes de Jourdan, Vandammes, Ney, Baraguay-d'Hilliers, Coland, Laroche, Souham, Lecourbe, Delaborde, Bonet, Espagne, d'Hautpoult, Roussel, La Coste, Charreau etc. 106, 170, 455, 194, 172 Bl.

XXXIII. Mémoires sur le pays entre Oppenheim, Mayence, Francfort, Hanau, sur l'Odenwald, sur une partie de la Wétteravie, sur le cours du Mein, depuis Wertheim jusqu'à Hanau. 104 S.

XXXIV. Exposé sommaire de la nature des différents pays situés sur la rive droite du Rhin, de Basle à Coblentz etc. 91 S.

Aix (Bd. XVI)

137. Journal de la deffense de Landau, commencé par M. Villemont, ingénieur en chef de la place, jusqu'à sa mort, et continué par M. de Jonville, jusqu'à la redition de la place le 28 novembre 1704. Planzeichnung der Angriffe auf Landau.

139. fol. 72—81: Relation de la campagne de Rocroy, en 1643, et de celle de Fribourg en 1644, contenues dans l'édition de 1708 des œuvres et voyage de Bachaumont et La Chapelle.

fol. 155—164. Relation de la deffense de Landau, en l'anée 1704, par M. Laubanie.

486—497. Sammlung von Denkwürdigkeiten über die Regierung Ludwigs XIV. 1664—1679. 12 Bde. Bd. I.: . . . pièces sur les faicts héroiques du Roy sur les bords du Rhin, en l'année 1672. 176 Bl.

504. Lettere historiche et politiche 1683—1687. Mit verschiedener Paginierung. 172, 34, 32, 34, 108 Bl.

fol. 2. Bericht über die Ankunft des Nuntius des Hl. Stuhles und über die Zeitereignisse. 1683—1686.

fol. 97. Korrespondenz mit verschiedenen Kardinälen, besonders mit dem Kardinal Cibo. 1684—1688.

fol. 1 (zweite Zählung). Lettere scritte sopra il maneggio fatto per la restituzione della Lorena al ser^mo^ duca Carlo.

fol. 12. Lettere scritte per la successione palatina et favore della ser^ma^ duchessa d'Orléans.

fol. 1 (dritte Zählung). Lettere di varii negozii e notizie e altro occorso dalla partenza da Roma del s^r^ Cardinale, per venir a Francia, nel mese di giugno 1683, sino al ritorno in Italia dell' Eminenza sua seguito. Diesem Teil ist eine Tafel beigegeben.

513—525. Mémoires en forme d'histoire, qui renferment plusieurs pièces curieuses. Geschichte Frankreichs 1697—1717. 12 Bde.

Bd. VIII. »Il se tenoit à la cour de l'Empereur des conseils fréquens et secrets . . .«. — 585 S. Handzeichnungen: »Plan de Landow, avec ses attaques. 1713. — Plan des attaques de Fribourg. 1713.«

546. Apanage de la duchesse d'Orléans, princesse palatine. 416 Bl. und einige lose Stücke.

fol. 1. Demandes du sérénissime prince et seigneur Mgr Philippe, fils de France, frère unique de S. M. très chrétienne, duc d'Orléans . . ., et de madame Charlotte-Elizabeth, duchesse palatine de Bavière, son épouse, contre . . . Mgr Jean-Guillaume, comte palatin du Rhin, thrésorier et électeur du St. Empire, duc de Bavière.

fol. 7. Antwort des Kurfürsten von Bayern.

fol. 17. Fondements de la demande.

fol. 59. Nouvelles preuves des fondements de la demande.

fol. 119. Conclusion et soumission en la cause compromissoire de la part de l'électeur.

fol. 169. Conclusion et soumission du duc d'Orléans.

fol. 297. Conclusion dernière et réitérée.

752. Chartes, diplômes et autres pièces [concernant la Provence]. 1125—1830. Sammlung von 115 Originalstücken (44 Perg.) oder Kopien, angelegt von M. Roux-Alphéran; vorausgeschickt ist eine unterzeichnete Erklärung, worin er versichert, dass keines dieser Dokumente aus den ihm anvertrauten öffentlichen Depots herrühre.

Nr. 36. Originalurkunde Philipps, Markgrafen von Hochberg, Grafen von Neufchâtel, Herrn von Rötteln. Er

ernennt Wilhelm Girard zum Wächter der Gefängnisse im Turm von Grasse. 25. März 1500.

761. Nostradamus. Histoire de Provence. — S. 1—602. »Commencement de la chronologie des comtes de Provence MLXXX. De ce temps, en Provence, regnaient Gibert, frère de l'empereur Redulph, et Tyburge, mariés, comte et comtesse de Provence, de Rodez et de Gyvauldan . . .« Schluss: ». . . Et le marquis de Rothelin estoit grand seneschal.« 16. Jh. Pap. 796 S.

1032. fol. 61—63. Littere scripte per Florentium, nomine christianissimi regis Francorum, ad electores et principes romani imperii apud Spiram congregatos, ad communem christianorum pacem amplectendam. Beginnt: »Franciscus etc. Redditis a tabellario litteris . . .« — Schliesst: ». . . Ex Belgenciaco, die sexta mensis octobris 1526.«

fol. 87 v°—90. »Illustrissimis principibus, consanguineis nostris carissimis, apud Spiram congregatis. Franciscus etc. Malem equidem in tanta rerum perturbatione . . .« undatiert.

Cambrai (Bd. XVII)

780. Autographensammlung (Briefe) des Barons von Vuoerden fol. 205—206 Der Pfalzgraf von Birkenfeld. 17. Jh.

1221. Reise eines Einwohners von Lille nach Italien und Deutschland, begonnen am 11. September 1647. Mit Zeichnungen von Denkmälern und Kopien von alten Inschriften etc. Pap. 121 Bl. Vgl. Mâcon 6., oben S. 53.

Amiens (Bd. XIX)

881—895. Papiere des Generals de Vault, Direktors des Kriegsdepots. 15 Bde.

882. Bd II. 48. Denkschrift über die Schanzen an der Lauter vom Gipfel der Berge bis an den Rhein.

58. Denkschrift über die Belagerung von Philippsburg [1708].

883. Bd. III. 18. Schilderung der Belagerung von Philippsburg durch die königliche Armee während des Feldzugs von 1734.

19. Verschiedene Punkte, vorgeschlagen und entschieden zu Mühldorf im Bistum Salzburg von der schwäbischen Kreisversammlung, betr. die Verpflegung des Kontingents im Jahre 1734.

22. Denkschrift über den Speyerbach.

48. Einzelheiten über die Affaire von Rheinweiler, berichtet von dem Marquis de Fremeur, 4. Sept. 1743.

75. Marsch von Freiburg nach Rastatt. 22. Okt. 1744.

76. Vorschlag zweier Marschstrassen zu Lande für die Infanterie, von Altbreisach und von Piesse aus und am linken Rheinufer entlang. Okt. 1744.

77. Darstellung des Marsches von 22 Bataillonen und 38 Eskadronen der Armee des Marschalls de Maillebois

von Breisach und Freiburg aus nach dem Niederrhein. 11. Nov. 1744.

79 Übersicht über die Stellung der Truppen, welche die Armee des Marschalls de Coigny bilden, während des Winters 1744—1745, im Elsass, im Breisgau, in Schwaben etc.

80. Übersicht über die Unterkunft der Truppen des Marschalls de Coigny. 30. Nov. 1744.

82. Übersicht über die Aufstellung der schwäbischen Kreistruppen nach der Verteilung vom 4. Dez. 1744.

86. Übersicht über die Truppenaufstellung in Schwaben während des Winters 1744—1745.

87. Quartierliste der Armee des M. de Coigny.

88. Marsch der österr. Armee nach dem Neckar.

884. Bd. IV. 1. Daten der Hauptereignisse des Feldzugs von 1745 in Bayern und am Rhein.

18. Befehl an die schwäbischen Kreistruppen, die am Rhein verwendet sind. März 1746.

25. Marsch, festgesetzt auf den 21. Juni 1746 vom oberrheinischen Kreis für die Transporte nach dem Kurfürstentum Köln.

27. Antwort im Namen des Herzogs von Württemberg an den Bischof von Konstanz. 28. Juni 1746. 2 Kopien.

52. Denkschrift betr. die Rheinschiffahrt. April 1747.

54. Schreiben des M. de Vault über die Linien der Queich und von Albertweiler. 4. Juli 1747.

888. Bd. VIII. 2. Lokale und militärische Bemerkungen über das Land zwischen dem rechten Rheinufer von Worms bis Mainz, dem linken Mainufer von Miltenberg bis zur Mündung und dem Neckar, bezüglich der wirklichen Aufstellung der französischen Heere in Deutschland. Jan. 1759.

50. Bericht über die Rekognoszierungen, welche auf Befehl des Prinzen von Zweibrücken in der Umgebung von Leipzig bis Torgau vorgenommen wurden.

889. Bd. IX. 46. Denkschrift über den Rheinlauf von Germersheim bis Bingen und von den Waldstädten bis an den Main, wie über das Land zwischen dem Rhein und den Vogesen einerseits und dem Schwarzwald andrerseits. 6. Febr. 1773.

59. Instruktion für den Chevalier de Lanchères, Brigadier der Kavallerie, zur Rekognoszierung des Landes zwischen Kinzig, Rhein und Neckar, von dem Comte de Saint-Germain.

890. Bd. X. 16. Plan des Durchbruchs der Linien von Ettlingen.

41. Übersicht über die Kreistruppen von Schwaben und vom Oberrhein, die im Breisgau und von Basel bis Mainz liegen.

42. Übersicht über die im Breisgau und in Schwaben untergebrachten Truppen, mit dem Lager vor Freiburg.

44. Denkschrift zur Besitzergreifung des Rheins zwischen Hüningen und Philippsburg.

45. Denkschrift zur Karte des Landes zwischen dem Rhein und dem Gebirge von Freiburg bis Hüningen.

64. Schiffahrt auf dem Neckar.

80. Rekognoszierung der Strasse von Metz nach Oppenheim.

81. Verbindung zwischen Metz und Oppenheim.

100. Marschprojekt für die Infanterie von Dürkheim nach Trier.

101. Übersicht über die Strassen von Kaiserslautern nach Trier.

892. Bd. XII. 5. Militärische Rekognoszierung der Provinz Elsass bis an den Speyerbach einschliesslich, in der Pfalz, bis an die Birs einschliesslich auf der Schweizer Seite, mit Angabe der Zahl und des Zustandes der Verbindungswege mit Lothringen und der Franche-Comté und der hauptsächlichsten Stellungen zur Verteidigung des Rheingebirgs. 2 Kopien.

7. Übergang von Elsass nach Schwaben.

894. Bd. XIV. 4. Mannheim. 1745.

15. Kantonnierungsplan für die schwäbischen Kreistruppen, Infanterie und Kavallerie.

17. Bericht über den Marsch der rechten Flügelkolonne vom Lager von Freiburg in das von Burbach.

49. Genealogische Notizen: Öttingen, Fürstenberg, Solms, Mansfeld, Schwarzenberg, Sachsen.

895. Bd. XV. (Atlas.) 1. Karte eines Teils von Unter-Elsass zwischen Sauer und Queich, zum Studium der zwischen dem pfälzischen Kurfürsten und dem Herzog von Zweibrücken schwebenden Streitfragen.

26. Karte der für die Truppen und für die Artillerie gangbaren Wege im Lande zwischen Pfalzburg, Bitsch, Kaiserslautern und Landau.

36. Skizze des Mains von Hanau bis Wertheim.

67. Stück einer Karte des Rheinlaufs, von Philippsburg bis Mannheim, mit Angabe der von den Feinden errichteten Schanzen von Neckarau bei Mannheim bis Wiesloch.

68. Studium des Landes zwischen Dürkheim, Memmingen, Stockach, Schaffhausen, Hüningen.

70. Karte des Rheinlaufs, von Speyer bis Mannheim, mit dem Lager von Mutterstadt, das vom 9. Aug. bis 29. Okt. 1745 die Armee des Fürsten de Conti einnahm, mit den Posten, die man an diesem Teil des Rheins aufstellte, ebenso wie die der Feinde, deren Armee auf dem

rechten Neckarufer lagerte, mit dem linken Flügel gegen Heidelberg, mit dem rechten gegen Ladenburg.

76. Lauf des Speyerbachs, von Neustadt bis Speyer, mit den Linien und Dämmen, sowie den für ihre Zerstörung vorgesehenen Überschwemmungen und Schanzen, gezeichnet von A. F. G. de Palmeus, Ingenieur und geographischem Zeichner des Fürsten de Conti. 1752.

82. Plan von Germersheim.

114. Plan des Speyerbachs, militärische Angaben.

127. Karte der Lager und Märsche, welche die Armee des Prinzen de Soubise ausführte von ihrem am 6. Nov. 1757 erfolgten Aufbruch aus Freiburg bis zu ihrer Ankunft in Nordhausen und Mühlhausen am 9. (Nov.). Gefertigt in Kassel am 24. Jan. 1758 von »Roger, ingénieur géographe du Roi«.

158. Übergang üb. d. Rhein durch den Marquis d'Asfeld in der Nacht vom 4. zum 5. Mai, mit den Lagern von Rhungenheim [Rheingönheim!] und Neckarau.

159. Plan des Angriffs auf die Lauterlinien, deren sich die Feinde in der Nacht vom 4. zum 5. Juli 1744 bemächtigten, die am gleichen Tag von der Armee des Marschalls de Coigny und von der des Kaisers unter Anführung des Marschalls von Seckendorf eingenommen wurden.

162. Plan der feindl. Posten und Kantonnements den Rhein entlang von Ettenheim bis Mannheim. Dez. 1745.

Le Mans (Bd. XX)

163. fol. 22v°. Lettre par ung grant seigneur d'Allemaigne [Bernhardus, marchio Badensis] à l'empereur [Sigismond] . . . Datum in Durlach . . . sabbato post vigiliam sancti Laurentii, anno Domini millesimo CCCCXXV.

266—266 bis. Collection de plans lavés relatifs aux fortifications des places qui avoisinent le Rhin et autres parties de la tactique militaire:

. . . Die Vorstadt von Landau, Hagenau, Stadt und Schloss Freiburg, die Lauterlinie, Lauterburg etc. (Nicht mehr aufzufinden.)

303. Journal de l'attaque de Fribourg. 18. Jh. 18 Bl.

311. Verzeichnis der Truppen, die man in der Kaserne von Landau unterbringen kann. (Nicht mehr aufzufinden.)

457. Plan der Stadt und Festung Strassburg, des Forts von Kehl mit allen neuen Werken samt der Umgebung, im Masstab von 600 toises. 18. Jh.

Roanne (Bd. XXI)

63. Itinéraire général des passages du Rhin et de leurs débouchés, avec des observations sur le courant et les différentes positions de ce fleuve, que le S. Hügel, capitaine d'infanterie, a reconnu militairement par les ordres

de M[r] le comte de Saxe, lieutenant-général des armées du Roy, au mois de juillet de l'année 1743. 33 S.

Nantes (Bd. XXII)

494. Sammlung von 17 Festungs- und Lagerplänen, darunter Philippsburg (18. Jh.).

1127. Nouvelles du Roy. 3. Mai — 7. Nov. 1744. Reise und Krankheit Ludwigs XV.; Lager vor Freiburg; Nachrichten von Strassburg und Metz; Feldzug in Flandern; Marsch gegen den Erzherzog Karl. 162 Bl. fol.

1158. Briefe und Akten des 17. und 18. Jh., darunter 19 Briefe von D'Argenson an M. de Harlay, an den Herzog von Zweibrücken, an M. de Langeron.

1179. 16 Aktenstücke betr. die Neuschaffung eines deutschen Infant.-Regiments, genannt Royal-Deux-Ponts. Febr. 1757.

1185. Sammlung von Aktenstücken über die Züge der französischen Armee in Deutschland während der beiden siebenjährigen Kriege, angelegt von M. de Langeron, darunter einige deutsche Briefe: Armée du Rhin (1744—1747).

Aus der umfangreichen Autographensammlung (Collection Labouchère, fonds français 656—676; français 678. 679. 680. 682. 686. 688. 693 und 2051) kommen in Betracht:

Briefe des Markgrafen von Baden an den Herzog von Enghien (1799), 658, 130—132.

Briefe d. Grossherzogin Stephanie v. Baden, 660, 236, 237.

Briefe von Châtelard de Salière an den Grafen von Langeron (1744—1745) üb. d. Rheinfeldzug, 686, 103—106.

Brief Christians von Zweibrücken (1820), 675, 79.

Brief Wilhelms von Zweibrücken, dat. Paris, 4. Jan. 1785, 675, 77. — Zweiter Brief von demselben, dat. München, 22. März 1806, 675, 78.

Autograph des Prinzen von Zweibrücken, des spätern Königs Maximilian Joseph von Bayern (nach 1780), 675, 80.

Brief des Kurfürsten Friedrich v. d. Pfalz an Philipp Ludwig, Grafen von Hanau, Heidelberg, 1616, 660, 119.

Brief der Johanna von Hochberg an die Königin, dat. 27. Sept.?, 680, 105.

Aktenstück, unterzeichnet und besiegelt von Ludwig, Herzog von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, 680, 128.

Brief der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans an den Bischof von Avranches (1710), 670, 203 bis. — Ein zweiter Brief von ihr, 670, 203 ter.

Brief Johann Reuchlins an Vadianus (1512), 674, 175.

Autograph von De Verbois, Breisach, 1787, 686, 422.

Brief des Marschalls von Vieilleville an den Rheingrafen (1562), 665, 28.

Bordeaux (Bd. XXIII)

166. Ioannis Friburgensis sive Lectoris Summa confessorum. 14. Jh. Perg. 277 Bl.

168. Ioannis Friburgensis sive Lectoris Summa confessorum. 14. Jh. Perg. 184 Bl.

696. Verschiedenes: fol. 33 v.° Verse »Sur la victoire remportée en Allemagne par M. de Vilars sur le prince Louis de Bade: »Tremblez, superbes Allemans . . .«

1041—1042. Briefe des Kaufmanns Honorat Lainé in Bordeaux (25. brumaire XII. — 8. Sept. 1807). Kopien. Unter den Korrespondenten befindet sich auch Herzog Wilhelm von Zweibrücken in München.

Rennes (Bd. XXIV)

289. »Journal du siége de Landau«, vom 6. Sept. bis 24. Nov. 1704, von dem Platzkommandanten Generallieutenant Yriez de Magoutier de Laubanie. 127 Bl. mit 3 Plänen in Tusch: A. Les ataques depuis l'ouverture de la tranchée jusqu' au logement du chemin couvert. — B. Les ataques depuis le logement du chemin couvert jusqu' à la reddition de la place. — C. Les mines et retranchements que la garnison aurait souhaité pouvoir faire. Das Tagebuch ist dem Kriegsminister Chamillard gewidmet zur Vorlage an den König.

292. Plan de Philisbourg assiégé par l'armée françoise, la nuit du 1. juin (1734) au 2. du même mois, commendé par M[r] le maréchal de Bervik, où toutes les tranchées sont détaillées depuis led. jour jusques au 19 du même mois, conduites aux ordres de M[r] le maréchal d'Asfeld, commendant l'armée pour la mort de ce premier, tué dans la lunette B le 12, à 8 heures du matin Beigegeben: État des bateries employés par l'armée françoise contre Philisbourg, le 19 juin 1734. Total: 32 mortiers, 47 canons.

Fontainebleau (Bd. XXIV)

17. 4 Sammelbände, angelegt von dem Gerichtsschreiber R. Guendré. Fontainebleau 1839. Bd. IV enthält u. a. Auszüge aus den Denkwürdigkeiten von Maurepas über Ludwig XIV. etc. und Wilhelm von Fürstenberg. An der Spitze jedes Abschnittes steht die Karrikatur der darin behandelten Person. 1054 und XXXII S.

Épernay (Bd. XXIV)

121. Bd. XXXIII (1734) enthält u. a. ein Tagebuch über die Belagerung von Philippsburg von Bertin du Rocheret.

124. Bd. XXXVI (1737). Brief des Stabsarztes de Villers an seinen Vater über die Räumung von Philippsburg.

Poitiers (Bd. XXV)

153. Insectorum icones, pinxit Sebastien Dürr d'Uberlingen. 31 Tafeln; ziemlich gute Aquarellbilder. — Flores graminei icones. 13 Tafeln. — Brief von Garaud, Pfarrer von Couhé, von dem auch die Legenden auf der Rückseite jedes Bildes stammen. 18. Jh. (auf dem ersten Blatt 1800).

334. Projet de l'établissement des gardes provinciales du Rhin et des frontières de la province d'Alsace, présenté par le baron d'Andlau à M. le maréchal de Coigny, en exécution des ordres de Sà Majesté, conformément aux intentions du Ministre suivant sa lettre du 15 juillet 1744. — Kopie dieses Briefes. 117 Bl.

455—543. Collection Fonteneau: Bd. LXXIII, S. 205—852. Korrespondenz von Du Plessis-Mornay: Briefe von Johann und Friedrich, Pfalzgrafen bei Rhein, 31. Aug. 1601 und 26. Dez. 1610.

Valenciennes (Bd. XXV)

22. Codex monasterii in Spanheim, ordinis sancti Benedicti. 1491. — Hic continentur super Genesim quedam expositio moralis; super principio Genesis alia brevis expositio; super Genesim de figuris moralibus; super Exodum de figuris et moralizationibus; Henricus de Hassia super symbolo Apostolorum; sermo Clementis pape 6 de adventu Domini; Clemens papa idem de penitentia; Leonhardi de Giphono plura et notabilia excerpta; recapitulationes veteris Testamenti metrice; Concordantie quatuor evangelistarum metrice; Catho moralis in latino et theutonico. 15. Jh. Pap. 212 Bl. Farbige Initialen.

98. fol. 85—155. Heinrich von Schwaben, Horologium sapientie. 15. Jh.

233. Smaragdus. Diadema monachorum. »Hunc modicum libellum Smaragdus de diversis virtutibus collegit et nomen Diadema monachorum imposuit . . .«

fol. 188. »Incipit meditatio beati Bernardi abbatis. — Multi multa sciunt . . . Explicit meditacio sancti Bernhardi abbatis, scripta per fratrem N., in Spanheym, anno Domini CCCCLXXX, in die sanctorum martirum Johannis et Pauli.«

fol. 219v.° »Exercicium breve et optimum. — In tribus hiis exerciciis te diligenter examina. . . Explicit in Spanheym.«

238. fol. 7. Centrum meditationes cum totidem orationibus de Passione Domini, authore Henrico Suso, ordinis Predicatorum, ex Horologio sapientiae.

487. Mémoire géographique sur l'Empire.

fol. 21. Mémoire sur les états particuliers de l'Empire et les principales maisons d'Allemagne. 18. Jh. 70 Bl.

544. Kollegienhefte: In Justinum annotationes ex praelectionibus domini Johannis Jacobi Berrer, philosophiae decani et historiarum professoris. Friburgi Briscoviae, MDXCV. Beigefügt eine Betrachtung der Bücher 1—24 des Justin von der Hand Karl Alexanders von Croy. 327 Bl. mit dem Wappen von Croy.

dürfen. — 1787. Verzeichnis der Pfarrbücher, Verordnungen, Pfarrakten, Reskripte etc. von A. Stephan, Pfarrer in O. und Rheinhausen. — 1792 Januar 10. Bruchsal. Nähere Bestimmungen des Generalvikariats wegen der erlassenen Schulordnung.

14. Oberöwisheim.[1])

(Kathol.) Pfarrei.

1716ff. Kirchenbücher für O. und Filial Neuenbürg. — 1720ff. Kirchenrechnungen. — 1722—41. Rechnungen der speierischen domkapitularischen Bursae pauperum. — 1746ff. Statuta, decreta, ordinationes emanatae a Francisco episcopo Spirensi. — 1760 Januar 20. Bruchsal. Privilegium für den Hochaltar S. Mauritii zu O. Pap.-Orig. — 1763ff. Die von Karl Adolf Jos. Freiherrn von Mirbach gestiftete Engelmesse betr. — 1766. Akten über drei gestiftete Kruzifixbilder. — 1770 Januar 2 u. 1778 Januar 10. Ablassbreven für die Kirchen zu O. und Neuenbürg. — 1772 März 25. Die in der Kirche zu O. gestifteten Anniversarien. — 1775 Dezember 7. Aufforderung des Amtmanns zu O. an den Pfarrer daselbst, in der Engelmesse die Gebete pro imperatore, ordinario et fundatore nicht zu unterlassen. — 1781 Januar 6. Erklärung der Einwohner zu O., dass sie die Engelmesse wie stiftungsgemäss Morgens 10 Uhr abgehalten wünschen. — 1781 ff. Akten in Prozessachen der kathol. Gemeinde zu O. und Neuenbürg wegen verschiedener Gerechtsame; 1 Fasz. — 1783ff. Drei Erlasse des Vikariats zu Bruchsal über Verlegung des Ablasses in der Kirche zu Neuenbürg. — 1786ff. Bischöfl. Verfügungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu Neuenbürg; 1 Fasz. — 1789 März 31. Vorschlag zur Vereinigung der Kapitalien der Engelmesse mit dem Heiligenfond. — 1789 Mai 8. Abschlägliche Verbescheidung dieses Vorschlags durch das Generalvikariat. — 1791. Baurechnung über die Vergrösserung und Ausbesserung der unteren Kirche zu O., mit Plan und Urkunden. — 1791 ff. Kurze Geschichte der unteren Kirche genannt »O Maria, verlass uns nicht!«, zugleich Geschichte der kathol. Pfarrei und der Kirchen zu O.

15. Odenheim.[2])

(Kathol.) Pfarrei.

1695ff. Kirchenbücher. — 1734ff. Bischöfl. Verordnungen. — 1757. Odenheimer Heiligen-Kapitel-Buch mit Eid und Instruktion der Heiligenpfleger. — 1785ff. Liber conversorum ecclesiae parochialis O. — 1799ff. Amtliche Resolutionen und Reskripte, darin: Erneute kirchliche Polizei-Ordnung für die Pfarrei O. vom reichsritterschaftlichen Amt und Pfarrer.

[1]) Die Archivalien der Gde. und evangel. Pfarrei Mitt. 13, 113. — [2]) Die Archivalien der Gde, Mitt. 13, 113.

16. Östringen.[1])

(Kathol.) Pfarrei.

1623ff. Heiligen-Rechnungen. — 1628ff. Kirchenbücher mit Anniversarienverzeichnissen von 1524 an — 1718ff. Bischöfl. Verordnungen; 2 Fasz. — 1722 Februar 9. Urkunde über die im Jahr 1634 dem hl. Sebastianus wegen der Pest gestiftete Wachskerze. — 1723. Heiligenbuch mit Verzeichnis der Kapitalien, Gülten, Zinse, Jahrtage und der Paramente der Pfarrkirche St. Cäcilia zu Ö. — 1736 Oktober 9. Bruchsal. Kardinal Damian Hugo ordnet die Abhaltung der Jahrtage zu Ö. — 1750 Mai 28. Inventar über die Ornate, sonstige Effekten und die Güter der Pfarrkirche zu Ö. — 1750ff. Prozessakten wegen Haltung des Faselviehs; 1 Fasz. — 1757, Spezifikation der auf Östringer Gemarkung befindlichen Pfarräcker mit Plan. — 1757ff. Sammel- und Hebregister für den Kirchenpfleger. — 1790 Oktober 4. Abmessung und Versteinung der churpfälz. geistl. Administrations-Güter auf Östringer und Mingolsheimer Gemarkung. — 1793ff. Zehntsachen; 1 Fasz.

17. Rheinhausen.

A. Gemeinde.

18. Jahrh. Ackerbeschreibung. — 1783 Aug. 25. Versteigerung der Güter des Georg Hasselbach, der am 14. Juni 1783 von dem hochfürstl. Militär desertirte.

B. (Kathol.) Pfarrkuratie.

(Anfangs der 1880er Jahre errichtet, vorher Filial von Oberhausen.)

1652, 1692—1799. Rechnungen des Heiligen zu Rh. — 1718 Dezember 16. Schenkung von 12 fl. durch den Fürsten von Taxis. — 1720. Kirchenbuch des Heiligen zu Rh. 1743 u. 1745. Zwei Inventare über die Kirche zu Rh. und deren Ornate. — 1785ff. Kirchenbücher für Rh. — 18. Jahrh. Anniversarien; 1 Fasz.

18. Rheinsheim.

A. Gemeinde.

1437 Juli 29. Extrakt. Bescheid über die Einigung zwischen Udenheim und Rheinsheim bezüglich der Allmenden und des Holzes. Siegel Wiprechts von Helmstatt, Amtmann am Bruhrhein. Beglaubigte Abschrift vom 3. Jan. 1758. — 1555. Udenheim. Extrakt aus dem Kopialbuch 1456—1508 fol. 254/55. Rechtlicher Entscheid durch Bischof Philipp von Speier zwischen Rheinsheim eines- und Udenheim und Knudenheim andernteils, Waidgang zu Ryns-Nöten in die gemein Waid. Siegel. Beglaubigte

[1]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 114.

Abschrift vom 4. Januar 1758. — 16. Jahrh. (1 St.) 1653, 1692, 1697, 1708—1799. Bürgermeisterei-Rechnungen. — 1618 Jan. 23. Schultheiss, Bürgermeister und Gemeinde der Stadt Udenheim und des Dorfes Rh. einigen sich nach der Befriedigung (Befestigung) der Residenzstadt Udenheim durch Bischof Philipp dahin, dass den von Udenheim auf einem Teil der Gemarkung Rh. der Viehtrieb gestattet sein soll. Siegel Phil. Melch. von Dahlheim, fürstl. speier. Fauth am Bruhrein. Pap.-Abschr. eines Extrakts aus dem Liber contractuum Phil. Christophori fol. 147. — 1695, 1726. Rheinsheimer Acker- und Dorf-Buch (Lagerbuch). — 1701. Rheinsh. Gerichtsprotokoll. — 1722 ff. Fürstl. Verordnungen; 1 Fasz. — 1751. Rheinsh. Kirchenbaurechnung. — 1758 Januar 19. Auszug aus dem Philippsburger Amtsprotokoll. Feststellung der Gemeindegrenzen zwischen Rh. und Knaudenheim. — 1759 März 30. Verzeichnis sämtl. Hofraithen, Plätze und Gärten in dem Orte Rh. — 1764 September 12. Bruchsal. Kardinal Franz Christoph erlässt ein schiedsrichterliches Urteil in dem Streite des Kollegiatstifts St. German und Mauritius zu Speier und der Gemeinde Rh. wegen des Zehnten und wegen des Kirchenbaues (das Stift baut Chor und Langhaus, die Gemeinde den Thurm). Pap.-Orig. mit Siegel. — 1766 April 24. Philippsburg. Amtserlass, wonach die Flösser den Gehilfen für die Reise nach Mannheim 2 fl. zu zahlen und zunächst solche aus Rh. zu wählen haben. — 1766 Oktober 17. Philippsburg. Amtliche Feststellung der Gemarkungsgrenzen zwischen Philippsburg und Rh. Beglaubigte Abschr. — 1768 April 26 u. 1769 Januar 2. Auszug aus dem Philippsb. Amtsprotokoll in Sachen der Gemeinde Rh. gegen die Germersheimer Fahrtbeständer wegen Erhöhung des Fahrgeldes. — 1774 Juni 13. Hochfürstl. Dekret, das dem Amt Philippsburg die von Bruchsal nach Speier führende Landstrasse herzustellen gebietet. — 1776. Neues Schatzungsbuch, 2 Bände. — 1784. Probstey- und Gildhaber-Register. — 1788 März 9. Bruchsal. Der Gemeinde Rh. wird gestattet, die an das Beneficium B. M. V. zu Philippsburg fälligen Zinse von 8 Mltr. 4½ Simri abzulösen. Pap.-Orig. Siegel. — 1788 Dezember 19. Philippsburg. Pfarrer Stafflinger zu Philippsburg quittirt der Gemeinde Rh. für 400 fl. Ablösungskapital für den Fruchtzins von 8 Mltr. 4½ Simri. — 1801 September 22. Philippsburg, September 28. Bruchsal. Verzicht der Speyer. Hofkammer auf die Schäferei zu Rh. gegen 1580 fl. Pap.-Orig.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1638 ff. Heiligenrechnungen. — 1692 ff. Kirchenbücher. — 1716. Benefactores ecclesiae nostrae pro ciborio. Pap.-Orig. — 1721 ff. Bischöfl. und landesfürstl. Verordnungen, päpstl. Bullen etc.; 1 Fasz. — 1725 ff. Pfarreinkommen mit Zehntordnungen; 1 Fasz. — 1727, 1767, 1770, 1778, 1786. Ablassbreven für die

Pfarrkirche und St. Anna-Kapelle in Leimersheim. Perg.-Orig. — 1730. Einkünfte der Kirche zu Rh. — 1737. Gestiftete Anniversaria und Ämter; 1 Fasz. — 1744 Dezember 10. Visitationsprotokoll des Speyer. Kirchenbereithers Adrian Johann Hammer über die pia opera zu Rh. — 1744. Relation desselben über die Untersuchung der Kirchenrechnungen zu Rh. von 1697—1742. — 1744. Urkunden über Stiftung des ewigen Lichtes. — 1761. Kirchen- und Pfarrhausbau; 1 Fasz. — 1763. Gestiftete Bildnisse; 1 Fasz. — 1764. Frühmesse betr.; 1 Fasz. — 1778 Januar 28. Ablassbreve Papst Pius VI. für die Pfarrkirche in Rh. Perg.-Orig. — 1787 Februar 4. Bruchsal. Das Generalvikariat verordnet, die Kaplane des Herxheimer Kapitels seien verpflichtet, wöchentlich zwei hl. Messen ad intentionem parochi zu lesen. — 1789ff. Religionssache; 1 Fasz. — 18. Jahrh. Anniversaria in ecclesia Rheinsheimensi legenda. Pap.-Or. — 18. Jahrh. Kurzgefasste Anzeige der Hauptgründe, worauf die Territorialrechte des fürstl. Hochstifts Speyer auf die gefreiten Plätze in der Reichsstadt dieses Namens beruhen.

19. Stettfeld.[1])

(Kathol.) Pfarrei.

1489 März 10. Papst Innocentius inkorporiert die Pfarrei Stettfeld der Kustodie der Domkirche zu Speier. Pap. Abschr. — 1696—1799. Kirchenrechnungen, 113 Stück. — 1699ff. Kirchenbücher mit Verzeichnis der Anniversarien und Stolgebühren. — 1762. Verzeichnis der Mitglieder der Rosenkranz-Erzbruderschaft. — 1789ff. Prozess wegen dem Klee-Zehnten; 1 Fasz.

20. Ubstadt.[2])

(Kathol.) Pfarrei.

1573ff. Einkünfte der Pfarrei mit Zehntordnung im Amt Rauenberg; 1 Fasz. — 1699ff. Kirchenbücher mit Verzeichnissen der Anniversarien und Konvertiten. — 1709. Ubstadter Heiligenbuch mit Jahrtag-Verzeichnis. — 1739. Heiligenbuch mit Verzeichnis der Anniversarien. — 1740—1799. Kirchenrechnungen. — 1778—1799. Rechnungen über die von Pfarrer Lehne zur Verbesserung der Pfarrei U. im Jahr 1777 gestifteten 869 fl. — 1782. Kirchenbuch, enthaltend bischöfl. Erlasse und gestiftete Anniversarien. — 18. Jahrh. Akten über den Pfarrhausbau; 1 Fasz.

21. Untergrombach.[3])

(Kathol.) Pfarrei.

1573. Ordnung des kleinen Zehend, unter Bischof Marquard aufgerichtet. — 1604ff. Kirchenbücher. — Nach 1667. Notabilia

---

[1]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 114. — [2]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 114. — [3]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 114.

circa parochiam in U. — 1683 September 9. Extractus libri visitationis. — 17. Jahrh. Verzeichnis der zu U. und auf dem Michelsberg zu haltenden Jahrtage. — 1712—1799. Untergrombacher Heiligen-Rechnungen über die St. Michael-Kapelle. — 1722 Juni 24. Vier Perg.-Orig.-Urkunden über die Weihe der Altäre (in der Pfarrkirche) durch Petrus Cornelius episcopus Methonensis suffraganeus Spirensis. — 1724—1745. Ältere fürstbischöfl. Verordnungen; 1 Fasz. — 1728—1799. Heiligenrechnungen. — 1732 Sept. 16. Ablassbreve Papst Clemens XII., 1757 Nov. 15. u. 16. Papst Benedikt XIV., 1760 August 30. Papst Clemens XIII., 1770 Jan. 2. Papst Clemens XIV., 1786 Jan. 7. Papst Pius VII. für die Pfarrkirche und die St. Michaelskapelle. Perg. Orig. — 1733 Juli 26. Bruchsal. Kardinal Damian Hugo ordnet die Ausgaben für die in der St. Michaelskapelle aushelfenden Geistlichen. — 1733 August 7. Bruchsal. Derselbe verlangt ein Inventarium der zur »Michelscapell auf dem Berg« gehörigen Gegenstände. Dazu »Inventarium deren Kirchenparament samb übrigen Sachen der Capell St. Michaelis auf dem Berg ob U.« — 1735 Mai 28. Zins- und Gültbuch der St. Michaelskapelle. — 1741. Zins- und Gültbuch der Pfarrkirche ad SS. Cosmam et Damianum zu U., renoviert durch Pfarrer Anton Kauffholtz. — 1743. Michaels-Kapellen-Bau-Rechnung. — 1747. Status der Pfarrei U. — 1754 Februar 15. Bruchsal. Franz Christoph, Bischof zu Speyer, der zwei Kapuziner-Väter zur Spendung der Sakramente poenitentie und eucharistie auf den St. Michelsberg setzte, ordnet ihr Verhältnis zum Pfarrer in U. — 1765 April 19. Speyer. Erlaubnis des Generalvikariats absolvendi a casibus reservatis für die auf dem St. Michaelsberge beichthörenden Weltgeistlichen. — 1771 u. 1790. Status animarum parochiae U. — 1774ff. Pfarrzehnten betr.; 1 Fasz. — 18. Jahrh. Verzeichnis der Crucifix-Bilder, Bildhäuser mit Bildstöcken in der Pfarrei U.

22. Weiher.[1]

(Kathol.) Pfarrei.

1696ff. Kirchenbücher. — 17. u. 18. Jahrh. Zinsbücher der Pfarrei und des Heiligen zu W. — 1716 Januar 12. Renovation der Heiligengefälle. — 1717—1799. Kirchenrechnungen über den Heiligen ad S. Nicolaum zu W. — 1745, 1762. Inventarium über die Kirche zu W. mit Anniversarienverzeichnis. — 1745ff. Relation über die Untersuchung der Piorum Corporum des Heiligen ad S. Nicolaum und der vor Zeiten bestandenen Frühmess etc.; 1 Bund. — 1747. Status der Pfarrei W. — 1791, 92, 93. Pfarrei-Administrations-Rechnung.

---

[1]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 115.

23. Wiesenthal.

A. Gemeinde.

1719. Buch. Wiesenthaler Schatzungsgüter. — 1727ff. Bürgermeisterei-Rechnungen. — 1749. Wiesenthaler Schatzungsstock; 2 Bände. — 1749 November 20. Revers der Gemeinde W., dass die von der bischöfl. speyer. Kammer zum Kirchenbau bezahlten 1587 fl. 15 kr. (von der Gemeinde zu dem ihr zustehenden Bau des Turmes verwendet) der Herrschaft zu keinem Nachteil gereichen solle. Pap.-Abschr. — 1750. Verlagsbuch; 2 Bde. — 1758 September 7. Geometrische Abmessung der Hofraithplätze samt anliegenden Gerthen zu W. — 1768. Wiesenthaler Frohndbuch. — 1768 März 24. Auszug aus dem Philippsburger Amtsprotokoll, wornach die Gemeinde W. ein Stück Wald gegen Ackerfeld an die Herrschaft abtritt. Pap.-Orig. mit Siegel. — 1775 März 2. Instruktion der Speier. geh. Hofkanzlei für die drei Bachfauthen der drei Ober- und Ämter Bruchsal, Kisslau und Philippsburg, wornach die Hauptbäch und Gräben alljährlich von den Gemeinden unterhalten und gebaut werden sollen. — 1775. Gemeindeeinkünfte des Ortes W. — 1779. Neues Schatzungsbuch, 2 Bde. mit Registerband.

B. (Kathol.) Pfarrei.

a. Archivalien von Wiesenthal.

1697, 1715—89. Wiesenthaler Kirchenrechnungen. — 1723 bis 1757. Wiesenthaler Kirchenrechnungsdeduktion. Heft. — 1736. Heiligen-Register über die verzinslichen Kapitalien, Äcker, Wiesen und gestifteten Jahr-Messen der Pfarrei W. — 1743ff. Rechnungsabhörnotamina, 1 Bund. — 1745. Rechnungsrevision vom Jahr 1724ff. — 1750 September 17. Zeugenaussage über den Obstzehnten. — 1758ff. Bischöfliche Verordnungen. — 1760, 1770, 1778, 1786. Ablassbreven für die Kirche zu W. 4 Perg.-Orig. — 1780ff. Kirchenbücher. — 1783ff. Liber ordinationum ecclesiasticorum. — 1786 Januar 7. Ablassbreven für die Kirchen zu Dettenheim, Hambrücken, Oberhausen, Philippsburg, Rheinhausen und Rheinsheim. 6 Perg.-Orig. — 1799—1831. Inventarium der Kirche zu W.

b. Archivalien von Waghäusel.

1699, 1749—1799. Waghäusler Kirchenschaffnei-Rechnungen; 31 Stück. — 1730. Verwaltung und Verwendung des Waghäusler Kirchenvermögens, Kircheninventare und Notamina; 23 Aktenstücke, Hefte und Faszikel. — 1731ff. Pfarrjurisdiktion zu W.

Darunter: 1731 August 31. Altenbriessen in Belgien. Kardinal Damian Hugo verleiht die zur Pfarrei erhobene bischöfl. und Pfarrkirche zu W. (in nostra villa eremitica), vormals Filial von Philippsburg, erstmals an Pfarrer Joh. Peter Breitenstein in Wiesenthal. — 1731. Klagsachen gegen die P. P. Kapuziner in W. wegen Eingriffe in die Pfarrrechte. — 1732 ff. Pfarrei- und Kirchenbuch (tom. I) mit jura parochiae etc. in W. — 1742 Januar 31. Spezifikation aller Akten, Dokumente, Obligationen, Gültbriefe und andern Schriften in Betreff der Waghäusler Kirchenrechnungen etc.; Heft. — Nach 1743. Pfarreibeschreibung von W. — 1751. Rechnungsrevision; 1 Heft. — 1751. Stiftungssachen der Kirche zu W., darin 1751 November 26. Bruchsal. Bischof Franz Christoph verfügt u. a., dass die drei heil. Messen, die Bischof Ludwig von Speyer im Jahr 1487 auf den Altar St. Joannis in der Kirche zu W. stiftete, gelesen werden sollen. — 1755 Sept. 19. Anschaffung von Geräten und Paramenten für die Kirche zu W. — 1785 ff. Kirchenbücher (tom. II). — 1798 September 11. Verlehnung der Waghäusler Kirchengüter zu Philippsburg.

c. Archivalien aus dem Kapuziner-Hospiz zu Karlsruhe.

(Vermutlich durch Pfarrer Huber nach Wiesenthal gekommen.)

1725 ff. Akten aus dem Hospiz der Kapuziner zu Karlsruhe, die daselbst den kathol. Gottesdienst besorgten. Darin: 1629 Januar 31. Extraktus aus dem Ettlinger Vertrag zwischen den Markgrafen Wilhelm und Friedrich, die Übung der kathol. Religion bei den Beamten in den Amthäusern. Beglaubigter Extrakt vom 25. Mai 1753. — 1730 Juni 30. Rom. Authentik für eine Kreuzpartikel. Pap.-Orig. — 1764 April 5 u. 1773 Dezember 22. Ablassbreven für die Kapuzinerkirche in Karlsruhe. Perg.-Orig. — 1765 April 3. Entwurf der Urkunde im Grundstein der katholischen Kirche in Karlsruhe. — 1777 März 20. Bericht des P. Dorotheus, Präses der Kapuziner in Karlsruhe, an das Ordinariat Bruchsal über eine Hebamme, die ein Kind mit Wein taufte. Entw. — 1777 Mai 16. Erklärung des Oberamts in Karlsruhe an P. Dorotheus, dass er die kathol. Eltern in Durlach nicht hindern könne, ihre Kinder in die evangel. Schule zu schicken. — 1782 Dezember 2. Bericht des P. Dionysius, Präses in Karlsruhe, über die den Kapuzinern daselbst gestattete Art der Taufen, Beerdigungen und Trauungen. Entw. — 1789 April 20. Karlsruhe. Vorschrift des Markgrafen Karl Friedrich über die Pastoration in den Spitälern. Abschr. — 1791 März 29. Extraktus Protokolli des Vikariats zu Bruchsal an den Präses der Kapuziner zu Karlsruhe wegen des Spaniers Comte Albano daselbst, welcher die kirchlichen Ceremonien bei der Taufe seiner Kinder nicht zulassen will.

24. Zeuthern.[1])

(Kathol.) Pfarrei.

1683. Extractus ex libro visitationis Spirensis. — 1692ff. Kirchenbücher. — 1693—1799. Kirchenrechnungen. — 17. Jahrh. Kaplanei-Büchlein, Frühmess-Büchlein und Gült-Verzeichnis. — 1704 - 1744. Frühmess-Rechnungen. — 1721 September 18. Ablassbreve Papst Innocentius XIII. und 1778 Januar 23. Papst Pius VI. für die Kirche zu Z. — 1723—1799. Rechnungen der Muttergottes-Kapelle. — 1738. Zinsregister der Muttergottes-Kapelle. — 1738. Heiligenbuch der Pfarrkirche zu Z. — 1747 Mai 6. Bruchsal. Erlass des Bischofs Franz Christoph, Pfarrei-Beschreibung der Diözese Speier. — 1747. Status der Pfarrei Z. — 1747 August 26. Status der allhiesigen Hof- oder Wittumsgüter. — 1748. Inventar der in der Pfarrkirche ad St. Martinum sich befindlichen Ornate und Anniversarienverzeichnis. — 1769 Dezember 13. Bruchsal. Auszug aus dem Kirchenratsprotokoll, das Einkommen des Schulmeisters zu Z. betr. — 1773. Verzeichnis der Spender zum neuen Hochaltar in der Pfarrkirche zu Z., welcher von Hofbildhauer Günther in Bruchsal gefertigt wurde. — 1779 August 21. Inventar über die Paramente und Gerätschaften der Kirche zu Z. — 1790 Dezember 28. Ettenheim. Bischöflicher Unterricht des Kardinals von Rohan, Fürstbischof zu Strassburg. — 1790ff. Anniversarien- und milde Stiftungen etc. 1 Fasz. — 1796 Dezember 24. Vorstellung des Präbendoti regii von Tudorovich an die Fürstl. Speierische Regierung, dessen Exemtion von Kriegslasten etc. und 1797 April 6. Baden-Baden. Auszug aus dem Geheimen Ratsprotokoll wegen des Gesuchs der Gernsbacher Schifferschaft um Befreiung von Schatzung.

---

[1]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 115.

Freiherrlich von Zobel'sches Archiv zu Messelhausen
(Bezirksamt Tauberbischofsheim),

verzeichnet von dem Pfleger
Professor Msgr. Dr. Ehrensberger in Bruchsal.

A. Akten und Urkunden.

I. Bestandssachen.

Bestandsbriefe über:

1653. Die Zobel'schen Felder zu Stadt Lauda. — 1656—75. Die Ziegelhütte zu Messelhausen. — 1657—79. Den Getreidezehnten zu Oberbalbach. — 1667—99. 1758. Den Zehnten zu Osthausen. — 1671—73. 1742—88. 1771 ff. Die Schlossgüter und das Schlösslein zu Gossmannsdorf. — 1673—79. Das Wasser zu Königshofen. — 1677. Die Burg und das Lehengut zu Stadt Lauda. — 1680. 1699 1760. Den Fruchtzehnten zu Königshofen. — 1682—86. Den Drescherbestand zu Messelhausen. — 1686. Das Fischwasser zu Königshofen und Unterbalbach. — 1686. 1751. Den Fruchtzehnten zu Oberbalbach. — 1698. Den Bierausschank. — 1743—79. Die Schlossgüter zu Darstadt. — 1752. 1764—73. Die Güter zu Königshofen und Messelhausen. — 1764. 1772. Den Labertsbrunner Hof. — 1772. Die Hälfte des Bauernhofes zu Oberbalbach. — 1773. Die Hofgüter zu Darstadt und den Zehnten daselbst, sowie zu Herchsheim, Altersheim und Sulzdorf. — 1777—79. Den Zehnten zu Tauberkönigshofen, Messelhausen und Morstadt. — 1777 ff. Die Güter zu Lauda und Messelhausen. — 1797—1809. Güter, Zehnten und Schäferei zu Darstadt. — 1703—1788. Ein Bund Bestandsbriefe.

II. Familiensachen.

1534 Oktober 3. Stephan und Hans Zobel, Gebrüder, teilen ihre Güter. — 1560 Februar 5. Kopie. Vermächtnis des Eberhard Rüdt von Collenberg über 6 Malter Korn gegen das Almosenamt zu Miltenberg. — 1583. Teilungsregister zwischen Heinrich und Stephan Zobel. — 1589 August 9. Vergleich über die Vormundschaft der von Heinrich Zobel und Amalia geb. Truchsess von Metzhausen hinterlassenen Kinder. — 1592 u. 1622 ff. Verzeichnis aller Gefälle des Hauses Ehrenberg, Verteilung der Ehrenberg'schen Güter, Ehrenberg'sche Erbschaft

und Gemmingen contra Ehrenberg. 3 Bde. — 1597. Der Freihof zu Bibergau. 1 Bd. — 1621 März 16. Hans Heinrich von Ehrenberg verkauft einen Hof zu Burgkebrach. — 1622—1672. Ehrenberg'sche Akten über Aschhäuser Schulden. 1 Bd. — 1628. 1630. Phil. Adolf von Ehrenbergs Patrimonialerbschaft und Testament. 2 Bde. — 1639 Juli 31. Auswechselungsurkunde zwischen Heinrich von Ehrenberg und Joh. Konrad von Helmstadt, Güterabtretung betr. — 1644 August 14. Vergleich mit den Vormündern der hinterlassenen Kinder des Anton Wolff von Todenwarth. — 1645 März 18. Vergleichsrecess zwischen Ehrenberg und den Geisischen Erben. — 1647 Juli 9. Recess der Ehrenberg'schen Wittib. — 1649. Franz Dominikus von Miltenbergs Testament. — 1650. Einwilligung in die Vormundschaft der Maria Magdalena und Maria Susanna von Zobel. Entwurf. — 1652 März 14. Abfertigungsrecess zwischen Frau von Ehrenberg und den Ehrenberg'schen Erben. — 1660 Juli 15. Recess zwischen Gebrüder Daniel und Joh. Peter von Frankenstein. — 1672. Abrechnung gegen Frau von Aschhausen und Einräumung des Schlössleins zu Gossmannsdorf gegen das Gut in Miltenberg. 1 Bd. — 1675. Interimsrecess über die erkauften Truchsess'schen Gefälle zu Oberndorf. — 1687 November 24. Vergleich der Brüder von Frankenstein wegen Ullstadt. — 1692 August 12. Vergleich zwischen Johann Adam und Franz von Zobel. — 1698 Februar 20. Copia dispositionis zwischen Ph. Schenk von Staufenberg und dessen Gemahlin. — 1714. Vergleich der Gebrüder Zobel über den Domherrnhof zu Würzburg. 1 Bd. — 1715. Der von Richard Phil. von Mauchenheim geplante Verkauf seines fuldischen Lehengutes. 1 Bd. — 1724. Frankensteinische Testament-Erbinteressenten. — 1761 Sept. 30. Heilbronn. Verwandtschaft mit der Grechischen Familie. — 1761. Franz Ad. Zobels Ahnenprobe bei dem deutschen Ritterorden. — 1774. Joh. Phil. von Zobel, Gesandter des Kurfürsten von Mainz, an S. Hochfürstl. Gnaden in Würzburg. — 1780 November 14. Würzburg. Kollationsurkunde über das Propstlehen der 4 Morgen Weinberg im Schalksberg. — 1784. Väterliche Grundsitze des Friedr. Karl von Zobel für seine Söhne auf der Universität. — Dazu über 200 weitere Pergamentbriefe, Papierurkunden und Aktenbündel über Familiensachen.

III. Jagdsachen.

1591 März 12. Julius, Bischof zu Würzburg, entscheidet in Jagdstreitigkeiten mit Stephan Zobel v. Giebelstadt, dass letzterem die Mitjagdgerechtigkeit auf Össfelder Markung zustehe. — 1567. Kommissionsakten in Sachen Joh. Zobel v. G. gegen den Deutschmeister, abgepfändetes Garn betr. 1 Bd. u. 1 Bd. und 2 Urkunden über Jagdstreitigkeit mit dem Deutschorden. — 1586 ff. Die Karthause Tückelhausen geg. Konr. Zobel v. G.,

die Jagd auf Tückelhauser Markung betr.; 2 Bde. — 1587—91. Die Jagdgerechtigkeit in Messelhausen und Össfeld; 1 Bd. — 1589 ff. Dieselbe in Össfeld und Kützbrunn; 1 Bd. — 1591. Vertrag wegen der Jagd von Messelhausen gegen Össfeld. — 1592—1775. Die Jagd auf den Markungen des Bütthарder Amtes; 1 Bd. — 1601. Gänzliche Jagdgerechtigkeit in der Vogtei Messelhausen; 1 Bd. — 1612—1794. Die Jagd auf Tückelhauser und Hohnstadter Markung; 9 Bde. u. 1 Urk. — 1651 ff. Die Jagd auf Gerlachsheimer Markung; 2 Bde. — 1653. Die Jagd auf Ochsenfurter Markung; 1 Bd. u. 1 Urk. von 1768. — 1717. Strittige Jagdgerechtigkeit mit dem Stift Haug; 1 Bd. — 1725. Die Jagd auf Herchsheimer Markung; 1 Bd. — 1739. Einweisung der Jagdgrenzen von Össfeld und Messelhausen; 1 Bd. — 1742. Die Jagd auf dem Tauberberge bei Gerlachsheim und Lauda; 1 Bd. — 1765 ff. Verschiedene Schreiben über Jagden; 1 Bd. — 1765 ff. Streitigkeiten mit den Herren von Rosenbach wegen der Jagd auf Gaukönigshofer Markung; 2 Urk. u. 2 Bde. — 1769. Jagddifferenzen und Bejagung der Winterhäuser Markung; 1 Bd. — 1769 u. 1772. Die Jagd auf Rothheimer Markung und Streitigkeiten mit dem Würzburgischen Amte Aub; 2 Bde. — 1784. Kuppeljagd zu Segnitz; 1 Bd.

IV. Kaufbriefe.

a. Pergament-Urkunden.

1356 Januar 11. Endres Zobel von Lynpach verkauft an Dietrich Zobel von Wolkshusen seinen Zehnten zu Tauberkungshouen um 100 ℔ guter Heller. Bürgen sind die Knechte Fritze Zobel von Gybelstat und Weiprecht Zobel von Guttenberg. Siegel des Verkäufers und der Bürgen, zwei teilweise erhalten. — 1454 März 8. Kuntz von Vinsterloe und Brigida Truchsessin verkaufen an Martin Tzobel, gesessen zu Darstatt, eine Mühle an der Gollach zwischen Lipprichhausen und Hemmersshein. Siegel des Verkäufers, des Götz von Vinsterloe und des Raban Truchsess. — 1456 Juni 2. Schultheiss, Bürgermeister und Rat zu Stadt Ochsenfurt verkaufen an Henrich, Ritter, und Wilhelm Zobel zu Gibelstatt, Brüder, einen Hof und eine Mühle zu Tarstatt um 48 Malter Getreides. Siegel der Bürgen Jörg von Rosenberg und Weiprecht von Wolfskele, teilweise erhalten. — 1477 März 6. Hans Morung zu Ollingen und Anna seine Hausfrau verkaufen an Klaus Zobel von Guttenberg ein Viertel am Zehnten in Osthausen um 29 fl. Siegel von Jörg Truchsess von Baldersheyn und Hans Bachratt ab. — 1506 Juli 18. Wolf Adel von Dottenheim, Amtmann zu Gampurk, verkauft an Balthas. von Thungen zu Buchelt das Schloss zu Messelhausen, eine Wiese zu Karbach und den Zehnten zu Bremen um 1200 fl. Siegler die Obigen, Ludwig von Hutten und Jörg Truchsess von Rieders-

haym, Amtleute zu Trimperg und Lauden. — 1523 September 10. Dietrich Zobel, der Rechten Doktor, Scolaster und Canonicus zu Mainz, Probst zu Bingen, verkauft einen von seinem Vater Endres Z. von Rynderfelt erworbenen Garten zu Lauden an seinen Diener Melchior Kluppel, Bürger zu L., um $8^1/_2$ fl. — 1538 November 7. Dorothea, geb. Adlin von Dottenheim, Wittwe Christoph Zobels v. G. zu Messelhausen, verkauft das Schloss M. mit allen Zugehörden um 9000 fl. an Stephan Zobel v. G. zu Darstadt. Es siegeln die Verkäuferin, Ludwig von Hutten auf dem vorderen Frankenberg und Hans von Redwitz zu Weissenbrunn. — 1546 Juli 3. Kunz Wyssmann, Bürger zu Stadt Lauda und Elisabeth seine Hausfrau, verkaufen an Georg Zobel v. G., Amtmann zu Jagssperg eine jährl. Gült von 1 fl. und 1 Ort auf ihr Haus zu L. um 20 fl. Hauptsumme. Siegel der Stadt Lauda. — 1550 August 9. Melchior Kluppel, Bürger zu Lauda und Margareta seine Hausfrau, verkaufen an Jörg Zobel v. G., Amtmann zu L., einen Baumgarten vor der Stadt Lauda um 96 fl. Siegel der Junker Christophel von Köln und Hans Reichart von Leutzenpron. — 1560 Juli 23. Konrad und Hans Heinrich, Brüder von Aulnbach, verkaufen für sich und für ihren Pflegsohn Barthel v. A. an Eberhard Rüd v. Collenberg, kurf. Mainz. Hofmeister, ihre Behausung zu Miltenberg am Zollthor um 425 fl. Siegel der Verkäufer und des Amtmanns Anton Sparr zu Amorbach. — 1560 November 25. Asmus Beck und Hans Riedner, Pfleger der Pfarrkirche in Erpach, verkaufen an den kurf. Mainz. Hofmeister Eberhard Rüd v. Collenberg zwei Drittel des Zehntens zu Breitendiel und einen Heuzehnten auf Weilnpacher Gemarkung um 500 fl. Siegel des Pflegers A. Beck und des Grafen Eberhard zu Erpach. — 1560 Dezember 13. Marx Hartleben, Wallsborn gen., verkauft an den kurfürstl. Mainz. Hofmeister Eberhard Rüd v. Collenberg 4 Mltr. Korn, $^1/_2$ Mltr. Haber, $2^1/_2$ u. $^1/_3$ Sester Erbsen Gült zu Rodheim im Bachgau um 56 fl. Siegel des Verkäufers und des Hauptmanns der Mainzer Rott Philipp von Guntzerodt; ersteres ab. — 1562 Juli 20. Hans Ryme, Schultheiss, Rent- und Baumeister und Rat zu Miltenberg befreien die Häuser und Güter des kurf. Mainz. Hofmeisters Eberhard Rüd v. Collenberg und Bödigkhaim zu M. um 50 fl. für seine Person von allen Lasten und Beschwerden. Siegel der Stadt Miltenberg und des Erzbischofs Daniel v. Mainz. — 1582 Februar 22. Rufina Horneckin v. Hornberg, geb. Hundin v. Wenckheim, verkauft mit Einwilligung ihres Hauswirtes Melchior Christoph Horneck v. Hornberg zu Beckstein an Christoph v. Dachenroth zu Ober-Lauda 100 Morgen Holz, Grund und Boden zu Niederwiesen am untern und obern Knock zwischen Dittwarer und Heckfelder Markung um 400 fl. mit 6jährigem Rückkaufsrecht. Siegel der Verkäuferin, ihres Gemahls und ihres Schwagers und Stiefvaters Hans Konrad Mundprodt v. Spiegelberg, Amtmanns zu Bischofsheim, und Hans v. Steinbach zu

Dainbach. — 1583 Februar 22. Heinr. Zobel v. G., Würzb. Amtmann zu Bütthardt, verkauft seine Hälfte von Messelhausen und der Güter und Rechte zu Morstatt (Marstadt), Hofstätten, Ober- und Unterbalbach u. s. w. um 20000 fl. an Stephan Zobel v. G. zu D. Siegler der Verkäufer und Georg Sigmund v. Adoltzheim zu Wachenbach und Phil. Geyer von u. zu Giebelstadt. — 1584 Juni 22. Debolt Eisenmenger, alter Amtsverwalter zu Stadt Lauda, verkauft an Stephan Zobel v. G., Amtmann zu Arnstein, 2 1/2 Morg. 5 Rth. Weingarten am Dauber- und Ottenberg und eine Wiese unter dem Werdt zu L. um 200 fl. — 1587 September 24. Julius, Bischof von Würzburg, befreit die 1 1/2 Morgen Weingarten, welche Stephan Zobel v. G. von Theobald Eisenmenger zu Stadt Lauda erkauft hat, und die jährlich 10 Achtel Weingült an die Frühmesse S. Catharina zu L., ihren Inhaber Sebast. Wüest, Pfarrherrn zu Unterleinach, geben, um 30 fl. von genannter Gült. Vikariatsekretsiegel. — 1591 Februar 22. Hans Georg v. Berlichingen zu Schrazberg, Michelbach und Jagsthausen verkauft an Stephan Zobel v. G. seinen Weinzehnten zu Oberbalbach und Deübich um 1600 fl. Siegel des Verkäufers, Hans Christoph v. Venningen zu Eichtersheim und Steinsperg, Phil. Ernst v. Berlichingen zu Hornberg und Sennfeld und Hans Reinhard v. Berlichingen. — 1593 Febr. 22. Christoph v. Dachreden zu Obern Lauda und Meltzendorff, Rath und Hofmarschall zu Mergentheim, verkauft an Stephan Zobel v. G. zu M. u. D., Amtmann zu Arnstein, 100 Morgen Holz zu Niederwiesen zwischen Dittwarer und Heckfelder Markung um 1200 fl. — 1596 Februar 22. Konrad v. Rosenberg zu Gnetzheim und Schüpf verkauft an Stephan Zobel v. G. zu M. u. D., Amtmann zu Arnstein, um 2200 fl. Gülten, Fischereirecht und Vogtei zu Oberbalbach, behält sich aber als Lehenträger des Grafen v. Hohenlohe alle Rechte auf Pfarrhaus, Gotteshaus und ihre Gefälle, sowie die Collatur der Pfarrei an Geistliche Augsburger Konfession vor, während die Gemeinde nach altem Herkommen Kirche und Pfarrhaus zu bauen und zu erhalten schuldig ist. — 1613 Februar 22. Gottfried Winheimb, Bürger zu Würzburg, und Rosina seine Hausfrau, verkaufen an Valent. Schimmel, Pfarrer zu Euerhausen, und seine Nachfolger ihren Getreidezehnten in E., auf dem eine Gült des Klosters Brunnbach ruht, um 900 fl. Siegel des Verkäufers, des Abtes Sebastian von Brunnbach und des Domkapitulars zu W. und Mainz Konrad Ludwig Zobel v. G. zu D. u. M., der mit seinen Brüdern Julius Rudolf und Johann Friedrich das Jus patronatus der Pfarrei E. besitzt. — 1615 April 9. Auf Befehl des Domkapitulars zu W. und Mainz, Probst zu Wechterswinkel und Dechant zu Connberg, Konrad Ludwig Zobel und seines Bruders Jul. Rudolf Zobel v. G. verkauft ihr Vogt Joh. Rauch zu Messelhausen an Barthel Krafft, Gastgeber zu Oberbalbach, die Wirtschaft daselbst, so das »vordere Haus« genannt wird und dem

Pfarrer zwei alte Pfennige gültet, um 650 fl. und zwei schlechte Thaler Umgeld von jedem Fuder Wein. Siegel der Verkäufer. — 1699 März. Öhringen. Joh. Friedrich, Graf von Hohenlohe etc., verkauft das Schloss zu Messelhausen und eine Wiese zu Karbach, bisheriges Lehen, um 500 Reichsthaler als Eigentum an Joh. Franz Zobel v. G., der seine bei letzter französ. Brandexekution eingeäscherte Wohnung wieder aufbauen lässt.

b. Papier-Urkunden.

1416 März 12. Engelhard Grummet v. Ehenheim verkauft an die Brüder Dietz und Friedmann Zobel seinen und seines Vetters Wipprecht Wild Teil von Segnitz um 300 fl. Abschrift. — 1421 November 30. Burkhard v. Ehenheim verkauft an Dietz Zobel zu Wielmarstetten seine Weingült zu Segnitz um 120 fl. Abschrift. — 1439 Juni 9. Peter v. Ehenheim verkauft dieselbe an Kunz v. Rosenberg um 100 fl. Abschrift. — 14? Kuntz v. Rosenberg zu Rocholtzheimb verkauft dieselbe an Hans Zobel zu G. um 115 fl. Abschrift. — 1460 Februar 23. Ludwig v. Weyers, Domdechant, und das Kapitel zu Würzburg verkaufen ihren Erbobley-Zehnten zu Öttelfingen an Wilhelm v. Totenheim (Dottenheim) den jüngeren. Abschrift. — 1508 Februar 29. Wilhelm Zobel v. Guttenberg und Brigitte geb. Stettnerin seine Hausfrau, versprechen die auf der Mühle zu Unterlipprichhausen stehende Gült, die sie an die Spitalpfleger zu Ochsenfurt verkauften, mit 50 fl. wieder zurückzukaufen. Orig. mit Siegel. — 1533 Januar 6. Carol, Herr zu Limpurg, verkauft an die Bürger zu Sommerhausen seine Fischgerechtigkeit daselbst um 200 fl. Abschrift. — 1560 Dezember 23. Marx Hartleben, Wallsborn gen., verkauft seine Fruchtgült zu Rodheim an Eberhard Rüdt v. Collenberg um 56 fl. Abschr. — 1560—62. Kaufbrief und Befreiung von bürgerlichen Beschwerden über das Haus zu Miltenberg. 1 Bd. — 1562 Mai 2. Ludwig, Graf zu Stolberg, Königstein, Rutschefort und Wertheim, verkauft an Theobald Eisenmenger, Amtmann zu Lauda, seinen Hof Hofstetten bei Geroltzheim und Zehnten zu Marbach um 450 fl. Abschrift. — 1568 Januar 3. Theobald Eisenmenger verkauft obiges an Hans Zobel von G. um 3000 fl. Abschrift. — 1582 Februar 13. Ulrich Treubel zu Gossmannsdorf verkauft an Walther Zobel zu G. 3 fl. 1/2 Ort Gold jährl. Gült um 62 1/2 fl. Orig. Siegel. — 1586 Seyfried v. Mylen auf Weyssach und Bahre verkauft seine Lehen zu Oberbalbach, vormals Christoph Sützels von Mergentheim, an Stephan Zobel v. G. zu D. Entwurf und Abschrift. — 1621 März 4. Wolf Christoph Truchsess von u. zu Pommersfelden und Reichmannsdorf verkauft sein Hofgut zu Burgkebrach an Hans Heinr. von u. zu Erenberg (Ehrenberg) um 1000 fl. Orig. Siegel. — 1663 Juni 10. Die Vormünder Joh. Franz Zobels v. G. zu M. verkaufen den Hohenloh'schen Lehenhof zu Boltz-

hausen an Philipp Spankuch um 300 fl. Orig. S. — 1680 Juni 6. Katharin, Joh. Deuerleins Wittwe, verkauft an Joh. Franz Zobel v. G. zu M. ihre Behausung in Würzburg, das Geüershöflein in der Kettengasse, um 1521 fl. Orig. S. — 1693 Dezember 6. Joh. Gottfried, Bischof zu Würzburg, verkauft an Georg Thomas den Bayerthaler Hof bei Grossrinderfeld, halbes Lehen derer von Zobel, um jährl. Gülten. Beglaub. Abschr. — 1776 Sept. 1. Friedrich Karl Zobel v. G. D. u. M. kauft von David Isaac zu Aub 40 Morgen Wald zu Guttenberg. Abschr.

V. Lehensachen.

a. Pergament-Urkunden.

Hennebergische Lehenbriefe über Gossmannsdorf und Randersacker.

1611 November 9. Meiningen. Joh. Georg, Herzog zu Sachsen, Gühlig, Cleve etc. giebt an Hans Christoph, Hans Georg, Hans Ernst, Hans Hermann und Heinrich Zobel von u. zu Giebelstadt, Brüder, Söhne Heinrichs, und an Valentin Echter v. Mespelbrunn als Vormünder der Söhne Stephan Zobels, Julius Rudolf, Konrad und Ludwig, als Mannlehen den vierten Teil des Dorfes Gossmannsdorf mit seinen Rechten, Gülten, Wein und Geld daselbst und im Dorfe Rannssacker, alles Fürstl. Hennebergisches Eigentum. — 1626 Mai 23. Meiningen. Der Kurfürsten und Herzoge zu Sachsen u. s. w. verordnete Kanzler und Räte in der fürstl. Grafschaft Henneberg geben das genannte Lehen an Johann Friedrich Zobel v. G. zu D. u. M., Stephans Sohn, und an die Söhne Heinrichs: Hans Ernst für sich und seine Neffen Bernhard Heinrich und Hans Wilhelm, und dann Heinrich Zobel v. G. zu Friesenhausen. — 1670 Januar 13. Coburg. Joh. Georg der andere, Herzog zu Sachsen etc., giebt das Lehen an Johann Franz Zobel v. G. und Hans Wilhelm, Hans Georg, Hans Heinrich und Heinrich Z. v. G. resp. zu Friesenhausen, Vettern. — 1685 November 12. Römhild. Herzog Heinrich zu Sachsen etc. giebt das Lehen an Joh. Franz und Joh. Adam Zobel v. G. und Hans Wilhelm und Hans Heinrich Zobel v. u. zu G. resp. Friesenhausen, Vettern.

Hohenlohe'sche Lehenbriefe über Messelhausen und Karbach.

1484 Juni 16. Ingelfingen. Albrecht, Graf v. Hohenlohe und zu Ziegenhayn, giebt an Wolf Adel v. Dottenheim für sich und als Vormünder seines minderjährigen Bruders Reinhard Adel v. D. als Mannlehen das Schloss zu Messelhausen und eine Wiese zu Karbach, die vormals Eberhards v. D. des Jungen zu Schüpf gewesen. — 1489 März 7. Neuenstein. Albrecht, Graf v. Hohenlohe, giebt nach geschehener Erbteilung obiges Lehen an Reinhard Adel v. Dottenheim. — 1505 April 28. Ebenso. —

1506 Juli 25. Neuenstein. Albrecht, Graf v. Hohenlohe, giebt obiges Lehen an Balthasar v. Thungen zum Sottenberg, welcher es von seinem Schwäher Wolf Adel v. Dottenheim erkauft hat. — 1527 März 16. Neuenstein. Albrecht, Graf v. Hohenlohe, giebt obiges Lehen an Mertin Lützel v. Mergentheim als Träger der Wittwe Balth. v. Thungen, Dorothea geb. v. Dottenheim. — 1541 August 31. Waldenberg. Albrecht, Graf v. Hohenlohe, giebt obiges Lehen an Stephan Zobel v. Guttenberg, der es ankaufte. — 1556 Januar 31. Neuenstein. Ludwig Kasimir, G. v. H., giebt obiges Lehen an Hans Zobel v. G., der es von seinem Vetter Hans Melchior Z. v. G. ererbte.

Hohenlohe'sche Lehenbriefe über Bolzhausen und Osthausen.

1556 Januar 31. Neuenstein. Ludwig, Graf v. Hohenlohe, giebt an Hans Zobel v. G., dem Erben seines Vetters Fritz Zobel v. Guttenberg, einen Hof zu Bolzhausen, einen Hof zu Osthausen, die Vogtei zu Dorf und Feld in Osthausen, einen weiteren Hof zu Osthausen und andere Gülten zu B. und O. als Mannlehen. — 1717 September 7. Schillingsfürst. Philipp Ernst, G. v. H., giebt obige Güter zu B. und O. an Joh. Franz Z. v. G. — 1761 Mai 19. Öhringen. Johann Friedrich, G v. H., giebt dieselben Güter an Joh. Friedrich Z. v. G. zu Messelhausen, Oberamtmann zu Grünsfeld, und Karl Philipp Z., Domkapitular und Generalvikar zu Würzburg. — 1766 September 11. Ingelfingen. Gleiche Verleihung durch Phil. Heinrich, Fürsten zu Hohenlohe.

Hohenlohe'sche Lehenbriefe über das Wilhelm Sützellehen zu Balbach.

1568 Juli 2. Ludwig Kasimir, Graf v. Hohenlohe, verleiht an Joh. Zobel von und zu Giebelstadt als Mannlehen die Güter und Gülten zu Ober- und Unterbalbach, Labertsbrunn und Daubing, welche früher Wilhelm Sützel v. Mergentheim als Lehen gehabt und an Joh. Z. mit 11jährigem Wiederkaufsrecht veräussert hat. — 1571 Mai 10. Neuenstein und 1583 Mai 16. Langenburg. Grafen Albrecht und Wolfgang v. H. erneuern diese Belehnung. — 1602 April 23. Weickersheim. Wolfgang, G. v. H., giebt das Lehen an Valentin Echter zu Mespelbrunn und Sigmund Giech als Vormünder der Söhne Stephan Z. v. G. Konrad Ludwig, Julius Rudolf und Hans Friedrich. — 1623 November 15. Georg Friedrich, G. v. H., giebt an Hans Friedrich Z. zu G. die Güter, welche sein † Bruder Julius Rudolf als Anteil an dem Lehen besass. — 1646 Juli 28. Pfedelbach. Ludwig Eberhard, G. v. H., erneuert diese Belehnung. — 1651 Oktober 29. Waldenburg. Wolfgang Friedrich, G. v. H., giebt an Joh. Schweickhardt von und zu Sickingen auf Gamburg als Vormund des Joh. Franz Z. v. G. das frühere Lehen Wilhelm Sützels. — 1659 September 23. Weikkersheim. Joh. Frie-

drich, G. v. H., belehnt damit den Julius Albrecht Wolffskeel v. Reichenberg als Bevollmächtigten Sickingens. — 1662 Okt. 9. Weickersheim. Joh. Friedrich, G. v. H., giebt an Joh. Franz Z. v. G. als Mannlehen diejenigen Güter, welche seines Vaters Bruder Julius Rudolf Z. als Anteil am Lehen Wilhelm Sützels besessen hat. — 1685 Juli 31. Öhringen. Joh. Friedrich, G. v. H., belehnt die Brüder Joh. Franz und Joh. Adam Z. v. G. auf Messelhausen. — 1703 Oktober 18. Langenburg. Albrecht Wolfgang, G. v. H., giebt das Lehen an Joh. Franz Z. v. G. — 1717 September 7. Schillingsfürst. Graf Philipp Ernst erneuert diese Belehnung. — 1761 Mai 19. Öhringen. Joh. Friedrich, G. v. H., belehnt Joh. Friedrich und Karl Philipp Z. v. G. — 1766 September 11. Ingelfingen. Lehens-Erneuerung durch Philipp Heinrich, Fürsten zu Hohenlohe. — 1777 Dezember 3. Derselbe giebt das Lehen an die Brüder Friedrich Karl und Joh. Philipp Z. v. G. auf M. — 1788 Juli 22. Ingelfingen. Heinrich August, F. z. H., belehnt Joh. Philipp Z. v. G. auf M. für sich und als Vormund seiner Neffen Friedrich Karl, Joh. Philipp und Friedrich Karl. — 1797 April 18. Öhringen. Ludwig Friedrich Karl, F. z. H., giebt das Lehen an die Brüder Friedrich Karl Lothar, Johann Philipp und Friedrich Karl, Freiherren v. Zobel.

Hohenlohe'sche Lehenbriefe über die Christoph Sützellehen zu Balbach.

1588 März 22. Weickersheim. Wolfgang, Graf v. Hohenlohe, verleiht all die Lehenstücke und Güter mit ihren Rechten zu Ober- und Unterbalbach, welche nach dem Tode Christoph Sützels von Mergentheim, des letzten seines Stammes, 1585 Seyffert v. Mylen auf Weyssack und Bahre als Lehen erhalten, aber an die Brüder Heinrich und Stephan Zobel verkauft hat, letzteren als Mannlehen. — 1602 April 23. Weickersheim. Derselbe giebt das Lehen an Valentin Echter zu Mespelbrunn und Sigmund Giech als Vormünder der Söhne Stephan Z.'s v. G. Konrad Ludwig, Julius Rudolf und Hans Friedrich. — 1612 Januar 28. Weickersheim. Georg Friedrich, G. v. H., giebt das Lehen an Konrad Ludwig Z., Domherrn zu Würzburg und Mainz, für sich und seinen in den Niederlanden abwesenden Bruder Julius sowie an Hans Friedrich Z. v. G. — 1623 Oktober 9. Weickersheim. Georg Friedrich, G. v. H., giebt an Joh. Friedrich, Z. v. G., denjenigen Teil des Lehens, der seinem verstorbenen Bruder Julius Rudolf gehört hatte. — 1646 Juli 28. Pfedelbach. Ludwig Eberhard, G. v. H., erneuert die Belehnung. — 1651 Oktober 15. Waldenburg. Wolfgang Friedrich, G. v. H., giebt die von Seyffert v. Mylen als Lehen getragenen Güter und Rechte zu Ober- und Unterbalbach an Joh. Schweickhardt von und zu Sickingen als Vormund des Johann Franz Z. v. G. — 1659 September 23. Weickersheim. Graf Johann Friedrich erneuert die Belehnung. — 1662 Oktober 9. Weickersheim. Ver-

leihung des Lehens an Joh. Franz Z. v. G. — 1685 Juli 31. Öhringen. Joh. Friedrich, G. v. H., belehnt die Brüder Joh. Franz und Joh. Adam Z. v. G. auf Messelhausen. — 1717 September 7. Schillingsfürst. Philipp Ernst, G. v. H., giebt das Lehen an Joh. Franz Z. v. G. — 1761 Mai 19. Öhringen. Joh. Friedrich, G. v. H., giebt das Lehen an Joh. Friedrich und Karl Philipp Z. v. G. — 1777 Dezember 3. Ingelfingen. Philipp Heinrich, Fürst zu Hohenlohe etc., belehnt die Brüder Friedrich Karl und Joh. Philipp Z. v. G. auf M. u. D. — 1788 Jul. 22. Ingelfingen. Heinrich August, F. z. H., giebt das Lehen an Joh. Philipp Z. v. G. auf M. u. D. für sich und als Vormund seiner Neffen Friedrich Karl Lothar, Joh. Philipp und Friedrich Karl. — 1797 April 18. Öhringen. Ludwig Friedrich Karl, F. z. H., belehnt die Brüder Friedrich Karl Lothar, Joh. Philipp und Friedrich Karl, Freiherren v. Zobel.

Hohenlohe'sche Lehenbriefe über Schloss Messelhausen, Karbach, Bolzhausen und Osthausen.

1569 Oktober 21. Waldenburg. Eberhard, Graf v. Hohenlohe, giebt an Hans Zobel v. G. das Schloss zu Messelhausen, eine Wiese zu Karbach, einen Hof zu Bolzhausen, einen Hof zu Osthausen, die Vogtei zu Dorf und Feld in Osthausen und andere Güter und Gülten zu B. und O. als Mannlehen. — 1576 November 26. Langenburg. Gleiche Belehnung durch Wolfgang, Grafen v. Hohenlohe. — 1583 Mai 16. Langenburg. Derselbe giebt das Lehen an die Brüder Heinrich und Stephan Z. v. G. — 1602 April 23. Weikkersheim. Wolfgang, G. v. H., giebt das Lehen an Valentin Echter v. Mespelbrunn und Sigismund v. Giech als Vormünder der Söhne Stephan Z. v. G. — 1612 Januar 28. Weickhersheim. Georg Friedrich, G. v. H., giebt das Lehen an Domherrn Konrad Ludwig Zobel zu Würzburg für sich und den abwesenden Julius Rudolf Z. und an Hans Friedrich Z. v. G., Brüder. — 1623 November 15. Weickhersheim. Georg Friedrich, G. v. H., giebt an Hans Friedrich Z. v. G. den Teil obiger Güter, welchen sein † Bruder Julius Rudolf besass. — 1646 Juli 28. Pfedelbach. Gleiche Verleihung durch Ludwig Eberhard, G. v. H. — 1651 Oktober 29. Waldenburg. Wolfgang Friedrich, G. v. H., giebt sämtl. obige Lehen an Johann Schweickert von u. zu Sickingen auf Gamburg, als Vormünder des Sohnes Joh. Friedrich Z. v. G., Johann Franz. — 1659 September 23. Weickersheim. Joh. Friedrich, G. v. H., giebt das Lehen an Julius Albrecht Wolffskeel v. Reichenberg zu Rotenbau als Gewalthaber Joh. Schweickarts v. Sickingen. — 1662 Oktober 9. Weickersheim. Joh. Friedrich, G. v. H., giebt dasselbe an Johann Franz Z. v. G. — 1685 Juli 31. Öhringen. Joh. Friedrich, G. v. H., giebt das Lehen an Joh. Franz und Joh. Adam Z. v. G. — 1777 Dezember 3.

Ingelfingen. Philipp Friedrich, Fürst zu Hohenlohe etc., giebt die Güter zu B. u. O. an die Brüder Friedrich Karl und Joh. Philipp Z. v. G. auf M. u. D. — 1788 Juli 22. Ingelfingen. Heinrich August, Fürst zu H., giebt das Lehen an Joh. Philipp Z. v. G. auf M. u. D. für sich und als Vormünder seiner drei Neffen. — 1797 April 18. Öhringen. Ludwig Friedrich Karl, F. z. H., giebt dasselbe an die Brüder Friedrich Karl Lothar, Johann Philipp und Friedrich Karl, Freiherrn v. Zobel.

Pfälzische Lehenbriefe.

1589 Dezember 18. Joh. Kasimir, Pfalzgraf, giebt an Stephan Zobel das Oberkessleramt in dem fränkischen Kreise als Lehen. — 1593 Januar 29. Erneuerung der Belehnung durch den Pfalzgrafen Friedrich. — 1782 November 8. Pfalzgraf Karl Theodor giebt das Lehen an Friedrich Karl Zobel v. Gibelstadt zu Darstadt.

Würzburgische Lehenbriefe über Segnitz.

1510 September 15. Lorenz, Bischof von Würzburg, giebt an Stephan Zobel zu Gibelstadt, Amtmann zu Buthart, den halben Teil des Dorfes Segnitz, minder ein Achtel, als Mannlehen. — 1526 Januar 11. Konrad, B. v. W., giebt das Lehen an Stephan Zobel und Philipp von Seldeneck, als Träger des Hans Zobel, Bruder Stephans. — 1590 April 14. Julius, B. v. W., giebt dasselbe an die Brüder Hans Christoph, Hans Georg, Hans Ernst, Hans Hermann und Heinrich, Söhne des Heinrich Zobel zu G. — 1601 Mai 24. Julius, B. v. W., giebt das Lehen an Hans Christoph, Hans Georg und Hans Ernst Z. v. G. und Paul Martin v. Lichtenstein und Hans Georg v. Rotenhan als Vormünder des Hans Heinrich und Hermann Z. — 1615 Mai 2. Julius, B. v. W., vergiebt an Julius Rudolf und Hans Friedrich Z. v. G. die Söhne des Amtmanns von Arnstein Stephan Z., die Hälfte des halben Teils des Dorfes Segnitz. — 1620 Januar 10. Joh. Gottfried, B. v. W., vergiebt dasselbe an Julius Rudolf und Hans Friedrich, Söhne Stephans und Hans Christoph, Hans Georg, Hans Ernst und Heinrich, Söhne Heinrichs v. Zobel. — 1621 Dezember 30. Johann Gottfried, B. v. W., giebt das Lehen an Hans Friedrich, Stephans Sohn, und an die ebengenannten vier Söhne des Heinrich v. Z. — 1623 Oktober 10. Philipp Adolf, B. v. W., verleiht dasselbe an Hans Friedrich, Hans Georg und Hans Ernst Zobel v. G. — 1639 Februar 26. Franziskus, B. v. W., giebt das Lehen an Hans Friedrich, Sohn Stephans und Hans Ernst, Sohn Heinrichs v. Zobel zu G. — 1641 November 23. Franziskus, B. v. W., giebt dasselbe an Hans Friedrich v. Z. zu Darstadt, Hans Ernst v. Z. zu G. und Hans Wilhelm v. Z., Rittmeister zu Friessenhausen, Sohn Hans Georgs, für sich und als Vormund Hans Heinrichs, Sohn des Heinrich

v. Z. zu G. — 1645 Januar 22. Die gleiche Verleihung durch Johann Philipp, B. zu W. — 1648 Oktober 24. Johann Philipp, B. zu W., giebt das Lehen an Hans Friedrich Z. v. G., Sohn Stephans, und Hans Wilhelm Z. v. G., Sohn Stephans, und Hans Wilhelm Z. v. G., Sohn Georgs, für sich und als Vormünder Hans Heinrichs. — 1652 Mai 14. Johann Philipp, B. zu W., giebt dasselbe an Johann Schweickhard von u. zu Sickingen, Amtmann zu Bischofsheim an der Tauber, als Vormund des Johann Franz Zobel v. G., Sohn des Amtmanns zu Lauda, Johann Friedrich, und an Hans Wilhelm Z. v. G. für sich und als Vormund seines Vetters Hans Heinrich. — 1661 Januar 12. Johann Philipp, B. zu W., ebenso an Johann Franz Z. v. G. und belehnt seine Vettern Hans Wilhelm und Hans Heinrich mit. — 1673 Dezember 13. Johann Hartmann, B. zu W., ebenso an obigen und belehnt seine Vettern Hans Wilhelm und Hans Friedrich mit. — 1675 Oktober 16. Bischof Peter Philipp und 1684 April 17. Bischof Konrad Wilhelm zu W. geben das Lehen an Johann Franz Zobel v. G. und andere. — 1685 Juli 20. Johann Gottfried, B. zu W., belehnt Johann Franz und Johann Adam Z. v. G., Söhne des Johann Franz, u. a. — 1700 Januar 26. Johann Philipp, B. zu W., giebt das Lehen an Johann Adam, Domicellar zu W. und Johann Franz Z. v. G. zu Darstatt und Messelhausen, Brüder, unter Mitbelehnung ihrer Vettern Hans Wilhelm und Hans Gottlob Z. v. G. — 1720 Juli 30. Joh. Philipp Franz, B. zu W., giebt dasselbe an Johann Franz Zobel v. G. zu D. u. M., da sein Bruder Johann Adam verzichtet. — 1725 August 20. Christoph Franz, B. zu W., belehnt Johann Franz Z. v. G. zu D. u. M. und belehnt seine Vettern Johann Karl, Joh. Philipp, Joh. Gottlob, Joh. Heinrich, Joh. Friedrich und Joh. Christoph Z. v. G. mit. — 1730 September 18. Gleiche Belehnung durch Bischof Friedrich Karl zu Würzburg. — 1733 März 4. Friedrich Karl, B. zu W., giebt das Lehen an Karl Philipp und Ludwig, Domkapitulare zu Würzburg und Anton, Domicellar zu Bamberg, Joh. Friedrich, Hofrat und Kammerherr, die Söhne des Geh. Rats Joh. Franz Zobel v. G. zu Darstatt und Messelhausen. — 1747 Mai 18. Anselm Franz, B. zu W., belehnt die Genannten und belehnt ihre Vettern, die Söhne Joh. Wilhelms und Joh. Gottlobs mit. — 1749 Oktober 6. Gleiche Belehnung durch Karl Philipp, B. zu W. — 1756 Juli 12. Adam Friedrich, B. zu W., belehnt Karl Philipp, Domkapitular und Generalvikar zu W., Joh. Friedrich, Amtmann zu Grünsfeld, Gebrüder Zobel v. G. zu D. u. M. und Phil. Christoph Mauchenheim, gen. v. Bechtolsheim, Domkapitular zu W. und Bamberg, in Vollmachtsnahme des Domkapitulars Joh. Anton Zobel zu W. — 1780 Januar 14. Franz Ludwig, B. zu W., giebt das Lehen an Joh. Friedrich Karl, Oberamtmann zu Karlstadt und Veitshöchheim, und Joh. Philipp Gottfried Amand, Domkapitular zu W., Brüder Zobel v. G. zu D. u. M. — 1788 Juli 17. Franz Ludwig, B. zu W., belehnt Joh.

Phil. Gottfried Amand, Domkapitular und Domprälat zu W., für sich und als Bevollmächtigten seiner Neffen Joh. Friedrich und Joh. Phil. Z. v. G. z. D. — 1796 Februar 26. Georg Karl, B. zu W., giebt das Lehen an Joh. Phil. Gottfr. Amand, Domdechant zu W., Friedrich Karl Phil. Lothar, Domkapitular zu W. und Bamberg und an Friedrich Z. v. G. zu D. u. M.

Würzburgische Lehenbriefe über das Burglehen zu Lauda.

1539 Januar 28. Konrad, Bischof zu Würzburg, giebt das sog. Burglehen zu Stadt Lauden, Haus und Höfe bei der Weth, mit Stallung und Scheuern, Äckern, Weingärten, Wiesen und Gülten als Burglehen an Georg Zobel v. Gibelstadt, auf den es durch Absterben seines Bruders Christoph gefallen. Siegel. — 1583 Mai 14. Julius, B. zu W., belehnt damit den Stephan Zobel v. G. zu Darstadt. — 1615 Mai 2. Julius, B. zu W., giebt das Lehen an Julius Rudolf und Hans Friedrich, die Söhne des Amtmanns zu Arnstein Stephan Z. v. G. zu D. — 1620 Jan. 18. Johann Gottfried, B. zu W., belehnt die Genannten und Hans Christoph, Hans Georg, Hans Ernst und Heinrich, Söhne Heinrichs Z. zu G. — 1621 Dezember 30. Ebenso. — 1623 Nov. 10. Gleiche Belehnung durch Philipp Adolf, B. zu W. — 1639 Februar 26. Franziskus, B. zu W., giebt das Lehen an Hans Friedrich und Hans Ernst Z. v. G. — 1645 Januar 12. Johann Philipp, B. zu W., belehnt Hans Friedrich, Hans Ernst, Hans Wilhelm für sich und seinen minderjährigen Bruder Hans Heinrich Zobel v. G. — 1652 Mai 14. Johann Philipp, B. zu W., giebt das Lehen an Joh. Schweickard von u. zu Sickingen, Amtmann zu Bischofsheim a. T., als Vormund Joh. Franz Z.'s, und an Hans Wilhelm für sich und seinen Bruder Hans Heinrich. — 1661 Dezember 12. Joh. Philipp, B. zu W., belehnt Joh. Franz Z. und belehnt Hans Wilhelm und Hans Heinrich Z. v. G. mit. — 1673 Dezember 13, 1675 Oktober 16 und 1684 April 17. Gleiche Belehnungen durch Joh. Hartmann, Peter Philipp und Konrad Wilhelm, Bischöfe zu Würzburg. — 1685 Juli 20. Joh. Gottfried, B. zu W., giebt das Lehen an Joh. Franz und Joh. Adam, Söhne Joh. Franz Zobels und belehnt Hans Wilhelm und Hans Heinrich Z. v. G. mit. — 1720 Juli 30. Joh. Philipp Franz, B. zu W., belehnt Joh. Franz Z. v. G. zu D. u. M., da sein Bruder Joh. Adam verzichtet. — 1725 August 20. Christoph Franz, B. zu W., giebt das Lehen an Joh. Franz Z. v. G. zu D. u. M. und belehnt seine Vettern Joh. Karl, Joh. Philipp, Joh. Gottlob, Joh. Heinrich, Joh. Friedrich und Joh. Christoph Z. mit. — 1730 Sept. 18. Gleiche Belehnung durch Bischof Friedrich Karl. — 1733 März 4. Friedrich Karl, B. zu W., giebt das Lehen an die Brüder Karl Philipp und Ludwig Z., Domkapitulare zu W., Joh. Anton Z., Domicellar zu Bamberg, und Joh. Friedrich Z., Hofrat und Kammerherr, und belehnt die Übrigen mit. — 1747 Mai 18. 1749

Oktober 6. Gleiche Belehnungen durch die Bischöfe Anselm Franz und Karl Philipp. — 1756 Juli 12. Adam Friedrich, B. zu W., belehnt Karl Phil. Z., Domkapitular und Generalvikar zu W., und Joh. Friedrich Z., Oberamtmann zu Grünsfeld, Brüder, sowie Joh. Phil. Mauchenheim gen. v. Bechtolsheim, Domkapitular zu W. und Bamberg, für Joh. Anton Z., Domkapitular zu Bamberg. — 1777 Januar 13. Adam Friedrich, B. zu W., giebt das Lehen an die Brüder Friedrich Karl Z., Oberamtmann zu Karlstadt und Veitshöchheim, und Joh. Phil. Gottfried Amand Z., Domkapitular zu W., Söhne des Joh. Val. Friedrich Z. v. G. zu D. — 1780 Januar 10. Gleiche Belehnung durch Bischof Franz Ludwig. — 1788 Juli 17. Franz Ludwig, B. zu W., belehnt Joh. Philipp Gottfried Amand Z., Domprälat zu W., für sich und seine Neffen Joh. Friedrich, Joh. Philipp und Friedrich Karl Z. — 1796 Februar 11. Georg Karl, B. zu W., giebt das Lehen an Joh. Phil. Z., Domprälat zu W., Friedrich Karl Phil. Lothar Z., Domkapitular zu W. und Bamberg, und Friedrich Z. v. G. zu D. u. M.

Würzburgische Lehenbriefe über den Zehnten zu Osthausen, das Schloss zu Darstadt etc.

1583 Mai 14. Julius, B. zu W., giebt an Stephan Zobel v. Gibelstadt zu Darstadt als Mannlehen den grossen und kleinen Zehnten in Feld und Dorf Osthausen, das Schloss Darstadt mit der Hälfte des Dorfes, das Gericht und einen Hof daselbst, Zehnten und Güter zu Kleinochsenfurth, Berchtheim, Lipprichhausen und Tauberkönigshofen. — 1618 März 31. Joh. Gottfried, B zu W., giebt das Lehen an Konrad Ludwig Z., Domdekan zu Bamberg und Domherrn zu W., Julius Rudolf und Hans Friedrich, Brüder, und Heinrich Z.'s Söhne Hans Christoph, Hans Georg, Hans Ernst und Hans Heinrich Z. v. G. zu D. — 1620 Januar 18. Joh. Gottfried, B. zu W., belehnt die Obengenannten mit Ausnahme des Konrad Ludwig. — 1623 November 10. Philipp Adolf, B. zu W., giebt das Lehen an Hans Friedrich und seine Vettern Hans Georg, Hans Ernst und Heinrich Z. v. G. — 1639 Februar 26. Franziskus, B. zu W., belehnt den Hans Friedrich und Hans Ernst Z. v. G. — 1645 Januar 22. Johann Philipp, B. zu W., giebt das Lehen an Hans Friedrich, Hans Ernst, Hans Wilhelm für sich und seinen Vetter Hans Heinrich Z. v. G. — 1652 Mai 14. Joh. Philipp, B. zu W., belehnt den Joh. Schweickard v. u. z. Sikkingen als Vormund Joh. Franz Z.'s v. G. und den Hans Wilhelm Z. für sich und seinen Vetter Hans Heinrich. — 1661 Dezember 12. Joh. Philipp, B. zu W., giebt das Lehen an Joh. Franz Z. v. G. und belehnt Hans Wilhelm und Hans Heinrich mit. — 1673 Dezember 13; 1675 Oktober 15 und 1684 April 17. Die Bischöfe Johann Hartmann, Peter Philipp und Konrad Wilhelm erneuern die Belehnung. — 1685 Juli 20. Joh. Gottfried,

B. zu W., giebt das Lehen an Joh. Franz und Joh. Adam Z. v. G. und belehnt Hans Wilhelm und Hans Heinrich mit. — 1700 Januar 26. Johann Philipp, B. zu W., belehnt den Domicellar zu W. Joh. Adam und den Joh. Franz Z. v. G. zu Darstadt und Messelhausen und belehnt Hans Wilhelm und Hans Gottlob Z. mit. — 1725 August 20. Christoph Franz, B. zu W., giebt das Lehen an Johann Franz Z. v. G. zu D. u. M. und belehnt die Söhne Hans Wilhelms und Hans Gottlobs: Joh. Karl, Joh. Philipp, Joh. Gottlob, Joh. Heinrich, Joh. Friedrich und Joh. Christoph Z. mit. — 1730 September 18. Bischof Friedrich Karl erneuert die Belehnung. — 1733 März 4. Friedrich Karl, B. zu W., belehnt die Brüder Karl Philipp, Ludwig, Domkapitulare zu W., und Joh. Anton Z. v. G. auf M., Domicellar zu Bamberg, unter Mitbelehnung der Obigen. — 1747 Mai 18. Anselm Franz, B. zu W., giebt das Lehen an die Genannten und ihren Bruder Joh. Friedrich Z. v. G. auf D. u. M., Amtmann zu Grünsfeld. — 1749 Oktober 6. Bischof Karl Philipp erneuert die Belehnung. — 1756 Juli 12. Adam Friedrich, B. zu W., giebt das Lehen an Karl Philipp, Domkapitular und Generalvikar zu W., und Joh. Friedrich Z. v. G. auf D. u. M. sowie an Phil. Christoph Mauchenheim, gen. v. Bechtolsheim, Domkapitular zu W. und Bamberg, für Joh. Anton Z., Domkapitular zu B. — 1777 Januar 13. Bischof Adam Friedrich belehnt die Brüder Friedrich Karl, Oberamtmann zu Karlstadt und Veitshöchheim, und Joh. Philipp Z. v. G. auf D. u. M., Domkapitular zu W. — 1780 Januar 10. Bischof Franz Ludwig erneuert die Belehnung. — 1788 Juli 17. Franz Ludwig, B. zu W., giebt das Lehen dem Karl Philipp Z., Domkapitular zu W., für sich und seine Neffen Joh. Friedrich, Joh. Philipp und Friedrich Karl Z. v. G. auf D. u. M. — 1796 Februar 26. Georg Karl, B. zu W., belehnt den Karl Philipp, Domdekan zu W., Friedrich Karl, Domkapitular zu W. und Bamberg, und Friedrich Z. v. G. zu D. u. M.

Würzburgische Lehenbriefe über die Lehen zu Ober- und Niederlauda.

1583 Mai 14. Julius, B. zu W., giebt an Stephan Zobel v. Gibelstadt zu Darstadt als Mannlehen 7 Morgen Wiesen zu Obern Lauda, eine Wiese zu Niedern Lauda, eine Hofraithe vor dem Laudener Thor und die Lehen, die Friedrich von Riedern von Reinhard v. Ussigkheim erkauft hat, nämlich 7 Morgen Weingarten und einen Baumgarten zu Obern Lauda, die früher von Herzog Otto und Pfalzgraf Philipp zu Lehen gegangen haben; sämtliche durch Hans Zobel von Veltin, Jörg Sigmund, Karl und Bernhard Ludwig v. Adoltzheim, Vettern und Brüdern, käuflich erworben. — 1620 Januar 18. Johann Gottfried, B. zu W., belehnt Julius Rudolf und Hans Friedrich, Söhne Stephans, und Hans Christoph, Hans Georg, Hans Ernst und Heinrich, Söhne Heinrich Z.'s v. G. — 1623

Würzburgische Lehenbriefe über 4 Morgen Weinberg am Stein und 3 Morgen am unteren neuen Berg, Würzburger Markung.

1623 November 10. Philipp Adolf, B. zu W., giebt die bezeichneten Grundstücke an Hans Friedrich, Hans Georg, Hans Ernst und Heinrich Zobel von Giebelstadt als Mannlehen. — 1661 Dezember 12. Joh. Philipp I., B. zu W., belehnt damit Joh. Franz Z. v. G., wobei Hans Wilhelm und Hans Heinrich den Genuss haben. — 1673 Dezember 13., 1675 Oktober 16. und 1684 April 17. Die Bischöfe Joh. Hartmann, Peter Philipp und Konrad Wilhelm erneuern diese Belehnung. — 1685 Juli 20. Joh. Gottfried, B. zu W., giebt das Lehen an Joh. Franz und Joh. Adam Z. v. G., wobei Hans Wilhelm und Hans Heinrich den Genuss haben. — 1720 Juli 30. Joh. Philipp Franz, B. zu W., belehnt Joh. Franz und Joh. Adam Z. v. G., wobei Hans Wilhelm und Hans Gottlob den Genuss haben. — 1725 Aug. 20. Christoph Franz, B. zu W., giebt das Lehen an Joh. Franz Z. v. G. zu D. u. M., wobei Hans Wilhelms und Hans Gottlobs Söhne: Joh. Karl, Joh. Philipp, Joh. Gottlob, Joh. Heinrich, Joh. Friedrich und Joh. Christoph den Genuss haben. — 1730 September 18. Bischof Friedrich Karl erneuert die Belehnung. — 1733 März 4. Friedrich Karl, B. zu W., belehnt Karl Philipp und Ludwig Z., Domkapitulare zu W., Joh. Anton, Domicellar zu Bamberg und Joh. Friedrich Z. v. G. auf D. u. M., Brüder, wobei die Söhne Hans Wilhelm und Hans Gottlob Z.'s den wirklichen Besitz und Genuss haben. — 1747 Mai 18 und 1749 Oktober 6. Die Bischöfe Anselm Franz und Karl Philipp erneuern die Belehnung. — 1756 Juli 12. Adam Friedrich, B. zu W., giebt das Lehen an Karl Philipp, Domkapitular und Generalvikar zu W., Joh. Friedrich, Oberamtmann zu Grünsfeld, und Joh. Anton Z., Domkapitular zu B., wobei die Söhne Hans Wilhelm Z.'s den Genuss und Besitz haben. — 1777 Januar 13. Adam Friedrich, B. zu W., belehnt die Brüder Friedrich Karl, Oberamtmann zu Karlstadt und Joh. Philipp Z. v. G., Domicellar zu W., gemäss der ihnen gebührenden Rechte. — 1780 Januar 10. Bischof Franz Ludwig erneuert die Belehnung. — 1788 Juli 17. Franz Ludwig, B. zu W., giebt das Lehen an Karl Philipp Gottfried Amand Z., Domprälat zu W., für sich und die Söhne seines Bruders Karl Friedrich Z. v. G. zu D. — 1796 Februar 26. Georg Karl, B. zu W., belehnt Karl Philipp, Domdekan zu W., Friedrich Karl Philipp Lothar, Domkapitular zu W., und Friedrich Z. v. G. zu D. u. M. nach den ihnen gebührenden Rechten.

Einzelne Lehenbriefe.

1425 Juli 15. Johann II., Bischof zu Würzburg, giebt an Wilhelm Zobel zu Lehen einen Teil am Zehnten zu Tuberkungsshouen (Tauberkönigshofen), einen Teil am Dorfe Segnitz,

einen Teil (am Schlosse) zu Gutemberg, einen Drittel des Zehnten zu Hoenstatt und einen Teil am Zehnten zu Bergshouen, darauf Heintz (v. Ebenheim) v. Gottenhouen (gen.) eine Losung hat. — 1431 Juni 21. Johann II., B. zu W., giebt obiges Lehen an den Vetter Wilhelms, Hans Z. v. Geroltzhofen. — 1439 Sept. 29. Johann II. giebt an Heintzen Z. als Mannlehen einen achten Teil am Schlosse Gutemberg und den Zehnten von dem Hofe zu Osthusen, das von Klaus Z. heimgefallen. — 1442 Sept. 29. Gottfried, Schenk v. Lympurg, Pfleger des Stifts zu W., verleiht an Heintz Z. am Schloss Gutemberg, dessen Hälfte ihm und seinen Brüdern gehört, einen Achtel allein und den halben Zehnten zu Osthausen. — 1446 April 25. Gottfried, B. zu W., giebt an Hans Z. als Mannlehen den halben Zehnten zu Niedernbleichfeld und eine Hofstatt daselbst, einen Viertel am Zehnten zu Berchtheim, zwei Teile am Zehnten zu Hoenstatt, Getreide- und Weinzehnten zu Tauberkönigshouen, ein Drittel am Zehnten zu Diffental, das halbe Dorf Segnitz minder ein Achtel, 4 Morgen Weingarten am Stein zu Würzburg, die Zinse zu Zellingen, Tungersheim und Erelbrünn. — 1455 Januar 4. Krafft, Graf v. Hohenlohe und Ziegenheyn, giebt an Martin Z. zu Darstadt als Mannlehen einen Hof zu Osthusen mit seinen Rechten und Gülten und die Hälfte der Vogtei daselbst. — 1484 Mai 22. Rudolf, B. zu W., giebt an Walter Z. zu G. als Mannlehen ein Viertel minder ein Sechszehntel am Dorfe Segnitz mit der Vogtei und die Hälfte an 5 Eimer Gültwein zu Heydingsfeld, die er von seinem Bruder Jörg Z. erkauft. — 1491 Oktober 4. Rudolf, B. zu W., giebt an Klaus Z. v. Guttenberg zu Darstadt als Mannlehen den halben Zehnten zu Osthausen, seinen Teil am Schlosse Guttenberg, das ganze Schloss Darstadt mit Hofraithen und Gülten daselbst und ein Gut im Dorfe Lipprichhausen; auf und in den genannten Lehen hat Klaus Z.'s Ehefrau Anna geb. v. Werdenaw den lebenslänglichen Ansitz. — 1504 März 24. Neuenstein. Albrecht, Graf v. Hohenlohe etc., giebt an Wilhelm Z. v. Guttenberg das Mannlehen zu Osthausen, das letzterer von seinem Vetter Klaus Z. erkauft hat. — 1512 Dezember 28. Neuenstein. Albrecht, Graf v. Hohenlohe etc., giebt an Stephan Z., Amtmann zu Buthardt, das Mannlehen zu Osthausen, das sein Vetter Wilhelm Z. v. Guttenberg hinterlassen hat. — 1514 Januar 3. Lorenz, B. zu W., giebt an die Brüder und Vettern Philipp, Stephan, Sigmund, Jörg, Christoph und Melchior Z. als Mannlehen die Hälfte des Hofes Bayerthal mit aller Zu- und Eingehörung, früheres Lehen des Moritz Z. — 1534 Juni 1. Konrad, B. zu W., giebt an Stephan Z. für sich und seinen Bruder Hans, der nicht innerlandes, als Mannlehen den Getreidezehnten zu Osthausen und den Getreide- und Weinzehnten von etlichen Gütern zu Tauberkönigshofen, die sie von Christoph v. Eyb zu Sammerstorff käuflich an sich brachten. — 1534 November 7. Konrad, B. zu W., giebt an Stephan und Hans Z. zu Darstadt,

jedem zur Hälfte, das Lehen zu Berchtheim bei Uffenheim, zu Tiefenthal, zu Segnitz, 4 Morgen Weingarten am Stein und 3 Morgen am unteren Neuenberg zu Würzburg, die sie des weiland bischöfl. reitenden Silberboten Hans Karl Becken Hausfrau Barbara zum Afterlehen geben, und das Lehen zu Tauberkönigshofen; doch hat ihre Mutter Brigitte Z. geb. v. Vinsterlohe ein Viertel am Zehnten zu Berchtheim, ein Drittel zu Tiefenthal und ein Fuder Wein zu Segnitz. — 1537 August 16. Neuenstein. Albrecht, Graf v. Hohenlohe etc., giebt nach dem Tode der früheren Lehenträger Balthasar v. Thungen und seines Sohnes, der ohne Lehenserben gestorben, das Schloss Messelhausen und eine Wiese zu Karbach an Christoph Z. als Träger seiner Ehefrau Dorothea geb. v. Dottenheim zum Lehen. — 1545 Nov. 14. Melchior, B. zu W., giebt als Mannlehen an Bernhard Megersheimer, Bürger zu Ochsenfurth, die Hälfte an 7 Morgen Weingarten in der Schottenau und an anderen Weingärten, an zwei Häuslein zu Randersacker, an Geldgülten zu Letzbach und auf einem Hause zum guldin Hirsch am Habermarkt an dem Hofe zu Gainhaim zu Würzburg. — 1585 Januar 12. Julius, B. zu W., giebt obige Lehen an Bartholom. Megersheim, Sohn Bernhards zu Kitzingen. — 1651 September 8. Meiningen. Der Kurfürsten und Herzoge von Sachsen, Gülich, Cleve und Berg verordnete Kanzler und Räte der fürstl. Grafschaft Henneberg verleihen an Joh. Schweickardt von und zu Sickingen, Julius Gottfr. Fuchs v. Dernheim zu Mainsandheim und Bernhard v. Gemmingen, die Vormünder des Joh. Franz Z. des Sohnes Joh. Friedrich Z.'s v. G., und an seine Vettern Hans Wilhelm, Hans Georg und Hans Heinrich Z. v. G. zu Friesenhausen die Lehen zu Gossmannsdorf und Ranssacker. — 1669 Februar 1. Remblingen. Wolfgang Dietrich, Graf und Herr zu Castell, giebt an Joh. Franz Zobel von G. zu M. u. D. den zweiten Teil Zehnt zu Marbach bei Arnstein und einen Hof zu Reichelheim und weitere Gülten daselbst, was alles Konrad Ludwig Z. von den Brüdern Phil. Daniel und Johann Emmerich Vogt v. Richeneck zu Steinbach am Main erkauft hatte. — 1703 Oktober 18. Langenburg. Albrecht Wolfgang, Graf v. Hohenlohe etc. giebt die früheren Lehen Christoph Sützels zu Ober- und Unterbalbach an Joh. Franz Z. v. G. allein, da sein Bruder Joh. Adam verzichtet. — 1777 Januar 13. Adam Friedrich, B. zu W., giebt an Friedrich Karl Z., Oberamtmann zu Karlstadt und Veitshöchheim, und Joh. Philipp Z. v. G., Domkapitular zu Mainz und Domicellar zu W., als Mannlehen das halbe Dorf Segnitz minder ein Achtel, das von Hans Christoph v. Ehenheim, dem letzten seines Stammes, heimgefallen ist.

b. Papier-Urkunden und Akten.

1487 Oktober 24. Albrecht, Graf v. Hohenlohe, beurkundet das Protokoll dessen, was von dem Hohenlohe'schen Lehen-

gerichte zw. dem Deutschorden und denen v. Z. über die Vogteilichkeit in Osthausen abgehandelt wurde. — 1576. Wolfgang, Graf v. Hohenlohe, vergiebt an Christoph Sützel v. Mergentheim Lehen in Oberbalbach. Abschr. — 1579. Bericht Christoph Sützels v. Mergentheim über Ober- und Unterbalbach. — 1620 Mai 16. Jul. Rudolf und Hans Friedrich Z. v. G. beurkunden den Empfang des Hohenlohe'schen Lehens zu O. — 1626ff. Den Empfang der Hennebergischen Lehen betr. 1 Bd. — 1651. Anschlag der Güter und Gefälle der Würzb. Lehen. — 1651 Juli 3. Hennebergisches Indult über die Belehnung während der Vormundschaft. — 1651—54. Die Zobel'schen 5 Lehen zu Segnitz betr. 1 Bd. — 1651. Taxation der Lehen zu Segnitz. — 1654 Januar 22. Schreiben an den Statthalter zu W. wegen des Consenses für Lehenstücke. — 1654—88. Kauf des Zehntens zu Marbach und Reichlingen als Castell'sches Lehen. 1 Bd. — 1655 Oktober 4. Wolfgang Georg, Graf zu Castell, giebt Jul. Gottfried Fuchs v. Dornheim und seinem Mitvormünder für Joh. Franz Z. zwei Drittel Zehnt zu Reichlingen als Lehen. Abschr. — 1659 —62. Hohenlohe'sche Lehensachen. 1 Bd. — 1659 August 8. Hennebergische Lehenempfängnis betr. - 1661 Oktober 29. Schreiben an den Grafen v. Castell über den Zehnten zu Marbach und Reichlingen. — 1662 Oktober 9. Weickersheim. Joh. Friedrich, Graf zu Hohenlohe, vergiebt seine Lehen an Joh. Franz und Joh. Adam Z. v. G. Entwurf. — 1669 Juni 24. Citation des Grafen v. Hohenlohe an Joh. Franz Z. v. G. zur Belehnung nach Weickersheim. — 1670—1777. Die Friesenhauser Lehenersetzung betr. 1 Bd. — 1673. Kurmainz. Lehen über einen Hof zu Ingolstadt. 1 Bd. — 1673—86. Gossmannsdörfer Lehen betr. 2 Bde. — 1674—1778. Mitbelehnung über G. 1 Bd. — 1674 Juni 20. Joh. Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, giebt an Hans Wilhelm Z. v. G. und seine Vettern das Schloss zu G. als Lehen. Abschr. — 1685 September 15. Lehenmuthschein des Joh. Franz und Joh. Adam Z. v. G. über Gossmannsdorf. — 1685—1788. Würzburger Lehen betr. 2 Bde. — 1690. Das strittige Holz und die Äcker auf Brehmer Markung, so in das Zobel'sche Lehen zu Lauda gehören. 1 Bd. — 1694. Specifikation der Würzb. Lehenstücke im Besitze Joh. Franz Z. v. G. zu D. — 1703. Verlangte Erläuterung und Antwort des Hohenlohe'schen Lehenhofs. — 1733 März 4. Lehenreverse des Karl Phil., Ludwig, Joh. Anton und Joh. Friedrich v. Z. über das Würzburger Lehen am Stein und am Neuenberg, über das Burglehen zu Lauda, über das Dorf Segnitz und über die Wiesen zu Lauda. — 1733 Mai 29. Extractus Protocolli über die Pfarrei O. — 1736. Veit Ulrich und Hans Heinrich Truchsess v. Walzhausen gegen Joh. Wilhelm, Herzog zu Sachsen, wegen Investitur des Gutes Friesenhausen. 1 Bd. — 1749 Oktober 20. Karl Philipp, B. zu W., verleiht an die Gebrüder v. Ehrthal zu Elstershausen die Kissinger Burggüter als Lehen. Abschr. Dazu Spezi-

fikation ihrer Gefälle und Administrationsbrief über dieselben. — 1760. Hohenlohe'sche Belehnung und Lehen-Ceremoniell. 1 Bd. — 1760 Mai 4. Widerrechtl. Verkauf des Labertsbrunner Hofes betr. — 1765. Vom Lehenhofe zu Würzburg gefordertes Verzeichnis der Lehenstücke. 1 Bd. — 1766. Missiven vom und an den Hohenlohe'schen Lehenhof. 1 Bd. — 1766. Lehenempfängnis zu Ingelfingen. — 1766—81 u. 1797. Hohenlohe'sche Lehenempfängnis. 2 Bde. — 1776—80. Würzburger Lehensakten. 1 Bd. — 1779. Vergleichsrezess mit dem Deutschorden und lehenherrliche Ratifikation desselben. — 1780. Extrakt eines Würzburg. Lehenbriefes über den Zehnten zu Osthausen, Darstadt u. a. — 1780. Vormundschaft und Belehnung des Prinzen v. Hatzfeldt. 1 Bd. — 1780. Die Weyler'schen Würzburger Lehen. 1 Bd. — 1788. Hohenloh. Lehen zu Ingelfingen. 1 Bd. — 1796 —1808. Lehenakten. 1 Bd. — 1797. Aufforderung des Würzburg. Lehenhofes zur Erklärung über die Preussischen Eingriffe. 1 Bd. — 1797. Brandenburgische Zumutung an Freiherrn v. Z., zum Huldigungseide nach Ansbach zu kommen. 1 Bd. — 1797. Renovierung des Hohenlohe'schen Lehenbriefes über Osthausen und Bolzhausen. — 1798. Schreiben des Lehenhofs zu Ansbach, die mitbelehnte Darstadter Linie betr. 1 Bd. — 1799. Abschriften über 10 Hohenlohe'sche Lehenbriefe.

VI. Ritterschaftssachen.

1461 Oktober 17. Vertrag der gefürsteten und anderen Grafen, Herren und Ritterschaft im Land zu Franken mit Bischof Joh. v. Grumbach, Dekan und Kapitel zu Würzburg. Beglaub. Abschr. — 16. Jahrh. Copia mandati poenalis Kaiser Rudolf II: Ritterschaft zu Franken gegen einige Säumige des Ortes Otthenwaldt. — 1639. Odenwäldische Anlag, was monatlich zu fordern. — 1662. Die Schatzung und Steuer-Forderung des Ritterschafts-Kantons Odenwald an die Zobel'sche Vormundschaft wegen Gossmannsdorf. 1 Bd. — 1715—1786. Proponenda zum Ritter-Convent. 1 Bd. — 1721. Die Introductionen primae instantiae beim Kanton Odenwald. 1 Bd. — 1748—1801. Ritterschaftliche Schatzung und ältere Steuerrückstände. 1 Bd. — 1750 April 30. Kapitulation mit dem neuerwählten Ritterhauptmann Rüdt v. Collenberg und Bödigheim. — 1752. Das von den Reichenbach'schen Erben verkaufte Rittergut Aspach. 1 Bd. — 1753—70. Die ritterschaftliche Schatzungsberechnung zu Segnitz. — 1766. Diarium über die Reise des Freiherrn v. Zobel nach Wien und die dort zum Besten des Kantons Odenwald unternommene Negotiation. 1 Bd. — 1766. Consignation der Gelder zu der wegen der enormen Verschuldung des Kantons vorzunehmenden Reise nach Wien und anderer Auslagen. 1 Bd. — 1766. Reichsritterschaft in Franken Orts Odenwald c. die den majoribus sich widersetzenden Mitglieder. 1 B. — 1766. Die beabsichtigte Abwälzung

einer Schuldenlast von beinahe einer Million Gulden auf den Ritterkanton Odenwald. — 1766. Trauerordnung für den gesamten freien Reichsadel. — 1766. Die Verbesserung des Status oeconomici und politici des Kantons Odenwald. — 1768. Kaiserl. Mandat an den Kanton O. zur Aufrechterhaltung ihres gemeinen Wesens. 1 Bd. - 1769. Auslösung des Ritterguts Scherzenbach. 1 Bd. — 1769—71. Die Zahlungsunvermögenheit der v. Zobel'schen Unterthanen wegen rückständiger ritterschaftl. Steuer. 1 Bd. — 1770. Friedrich Karl Z. v. G. u. Cons., die wider den Ritterhauptmann gemachten Beschwerden. 1 Bd. — 1770. Requisitionsrückstände. 1 Bd. — 1770. Die Rittersteuer betr. 1 Bd. — 1771. Die von dem Kanton O. geforderten Steuerrückstände betr. 1 Bd. — 1773. Der allgemeine Convent wegen Kantonsdissidien. 1 Bd. — 1773—85. Einzelne ritterschaftliche Akten. 1 Bd. — 1773. Friedr. Karl v. Z. u. Cons. gegen den Odenwaldischen Ritterhauptmann Freih. Rüdt v. Collenberg, dessen üble Wirtschaft etc. 1 Bd. — 1774. Ritterschaftliche Steuerrückstände. 1 Bd. — 1775. Das bei Aufnahme eines Kapitals in Holland im Kanton O. vorgefallene Falsum. 1 Bd. — 1775—77. Kontrakt des Rüdt v. Collenberg und Adolf Jan Hesshuysen & Comp. in Amsterdam wegen Eisenhandels. 1 Bd. — 1777. Die von Ritterhauptmann Rüdt v. Collenberg angebrachten Beschwerden. 1 Bd. — 1777. Akten, den Ritterhauptmann v. Rüdt und Syndicus Jäger betr. 1 Bd. — 1777. Wahlkapitulationspunkte des Ritterhauptmanns v. Gemmingen. 1 Bd. — 1780. Geforderter Steuerrückstand an den Kanton O. von den v. Rosenbach wegen Königshofen. 1 Bd. — 1781. Das von Herrn v. Guttenberg zu Steinhausen zu fordernde Kapital von 1500 fl. 1 Bd. — 1782. Mehrere Schreiben um die Burggrafenstelle zu Friedberg. 1 Bd. — 1784—1801. Militärische Einquartierungen und Kontributionen. 1 Bd. — 1785. Ritterschaftliches Absolutorium über geführte Vormundschaft der v. Adelheim'schen Kinder. 1 Bd. — 1785. Die Einquartierung der 2. Compagnie von der 2. Colonne des k. k. slavonisch-kroatischen Freikorps zu Darstadt, Essfeld und Giebelstadt. 1 Bd. 1787. Die Vormundschaft über die Kinder des verstorbenen Friedrich Karl v. Z. 1 Bd. — 1795. Concurrenz zum Depot des Chevauxlegers-Regiments Lobkowitz von Darstadt und Gerolzhausen nach Sommerhausen. 1 Bd. — 1796. Concurrenz der Bolzhausener und Lipprichhausener Unterthanen zu Stand- und Winterquartieren der Gemeinde Osthausen. 1 Bd. — 1797—1800. Kantonsquittungen über Requisitionen. 1 Bd. — 1797. Ritterschaftsakten, die preussische Anmassung auf das Rittergut Segnitz betr. 1 Bd. — 1797. Auszug aus dem Vortrag des Ritterhauptmanns bei dem Plenarconvent über die Lage des Odenwaldischen Kassenzustandes. — 1799. Requisition des französischen Kommandanten zur Befestigung Mannheims. 1 Bd. — 1799. Auszug aus dem Mergentheimer Plenarconventsrecess. 1 Bd. — 1799. Ritterschaftliche

Lieferungen betr. 1 Bd. — 1799. Vom Kanton O. geforderte Kontribution für die k. k. Armee und Beitrag der Herrschaft Z. 1 Bd. — 1799. Magazinlieferungen. 1 Bd. — 17. Jahrh. Copie. Des Freih. v. Notthaft Bedenken, wie das Ritterwesen in eine bessere Ordnung zu bringen sei. 1 Bd. — 18. Jahrh. Akten über die Burg Friedberg. 1 Bd. — 18. Jahrh. Miscellen. 1 Bd.

VII. Verschiedenes.

a. Pergamenturkunden.

1426 März 2. Johann, Bischof zu Würzburg, giebt an Peter v. Ehenheim seinen Teil an dem Dorfe Segnitz als Lehen. — 1472 April 17. Bürgermeister, Räte und alle Bürger der Städte Heidelberg, Nuwenstatt und Winheim verkaufen mit Willen und auf Geheiss Friedrichs, Pfalzgrafen bei Rhein, an Friedrich Wesel, gen. Clarmann, und seine Hausfrau Clara Sturmyn 40 fl. Gold jährlicher Gült um eine Hauptsumme von 400 Goldgulden, die sie zu des Pfalzgrafen und ihrem Besten verwenden. — 1539 —1670. Quittungen, Consensbriefe u. ähnl. mit Siegel. — 1547 —1558. Vierzehn Pergamentbriefe des Rates zu Nürnberg an den Bischof Melchior zu W. und dessen Räte, wovon zehn das Geleit zur Frankfurter Messe betreffen. — 1589—1633. Zwölf Geburts- und Abschiedsbriefe mit Siegeln. — 1598 August 28. Kaiser Rudolf II. bestätigt als Vormünder der Kinder Stephan Z.'s v. G. auf Bitten der Witwe Cordula geb. Echterin v. Mespelbrunn den Bischof Julius v. Würzburg, Sigmund v. Giech zu Brunn und Buch, Phil. Heinrich von u. zu Aschhausen sowie Valentin und Dietrich Echter v. Mespelbrunn. — 1601. o. T. Jost Heim, Klaus Mammester, Georg Breuning, Sebastian Fromm und Hans Eckler zu Darstadt bekennen, von Phil. Weygand, Verwalter des Hospitals zu W., 300 fl. als Darlehen erhalten zu haben und geben ihre Güter zum Unterpfand. Siegel des Amtmanns zu Rothenfels Dietrich Echter v. Mespelbrunn zu Bücholdt und Ripperg als Vormund der Kinder Stephan Z.'s v. G. zu D. u. M., Amtmanns zu Arnstein. — 1619 Mai 3. Würzburg. Testament des Konrad Ludwig Z. v. G., Domherrn zu W. und Mainz, Dechant zu Comburg und Probst zu Wächterswinkel etc., ausgefertigt von Daniel Groll, Not. publ. 1722 Februar 6. Joh. Kasp. Christian Papius, beider Rechte Dr. und Domkapitelssyndikus, erklärt auf Grund Kaiserl. Erlaubnis den Domicellar zu W., Karl Phil. Joh. Z. v. G. im 24. Lebensjahr für majorenn. — 1753 November 9. Carol. Philippus, Episcop. Herbipol. et Ecclesiae Mogunt. Scolasticus, attestatur, a Joanne Friderico Carolo Z. a. G. Canonico, cum annos minorennes esset egressus, centum fl. taur., uti soleret, esse solutos.

b. Papierurkunden und Akten.

1435 Januar 8. Vertrag der Fürsten, Grafen und Herren und der Ritterschaft mit Bischof Joh. v. W. und dem Domkapitel, das in Schulden und Unordnung geratene Stift wieder zu heben. Abschr. — 1489. Verpfändung, Eintauschung, Recht- und Gerechtigkeiten des Dorfes Rutschdorf. 1 Bd. — 1533—1752. Auszug aus der Gerlachsheimer Original-Dorfsordnung vom Jahr 1533 und Vertheidigung der Gerechtsame und Gebräuche der Bürger daselbst. 1 Bd. — 1538 Januar 18. Urban Schenk, Priester, verspricht die Confirmatio der ihm vom Rate zu Ochsenfurt verliehenen Vikarei S. Nicolai nicht ohne Willen des Rates auf andere zu übertragen. — 1563. Dietrich v. Ehrenberg und Gemeinde Rutschdorf c. Hans Wilhelm v. Rüdern und Gemeinde Rüdern und Gurkenberg. 1 Bd. — 1578 September 21. Hans v. Aschhausens zu Merchingen Gültverschreibung über 2000 fl. — 1598. Pfarrei-Register von Grossrinderfeld, geführt von Weltpriester Valentin Kuntzmann aus Büchenau. — 16. Jahrh. Rutschdorfer Güterbeschreibung. — 1609—92. Reuchlinger Zehnt- und Gültfrüchte. — 1611 Dezember 31. Instrumentum notariale über die Gerechtsame der v. Ehrenberg zu Rutschdorf. — 1622 November 30. Copia obligationis der fürstl. Würzburgischen Landstände über 24 000 fl. — 1634 Juni 8. Instrumentum notariale über die Fuchsische Erbhuldigung zu Mainsondheim. — 1642. Renovation der Gültgüter zu Thalheim. 1 Bd. — 1652. Den Erbacher Zehnt zu Riedheim betr. 1 Bd. — 1664 April 30. Rutschdorfer Markungsbeschrieb. — 1680 Oktober 1. u. November 3. Ansbachische Verordnungen über Hochzeiten, Kirchweihen und Jahrmärkte. — 1693 Dezember 6. Gottfried, B. zu W., vererbt mit Einwilligung des Lehenträgers Joh. Franz Z. von G. zu M. den Baierthaler Hof bei Grossrinderfeld. — 1702. Protokoll über die Vormundschaft der vier hinterlassenen Kinder des Freiherrn Joh. Phil. Hund v. Sailtheim. 1 Bd. — 1721 u. 1745. Zwei würzburg. Waldordnungen. — 1762. Pachtbedingnisse über Rutschdorf. — 1765 Februar 20. Instrumentum notariale über die durch Friedr. Karl Z. v. G. zu Rutschdorf eingenommene Erbhuldigung und Verpachtung des Ortes an Brombach. 2 Urk. 1784 Juni 22. ebenso. — 1768. Freiherrl. Zobel'sche Waldung bei Guttenberg und Ungershausen. 1 Bd. — 1770. Verordnung über Seidenbau und Copie des Hauptkontraktes der Würzburg. Seidenbaugesellschaft. — 1770. Des fränkischen Kreises Pönalpatent wider Diebs-, Zigeuner- und Bettelgesindel. — 1772. Würzburger Fruchtsperre. — 1777. Beschwerden der Kupferschmiedmeister zu Würzburg. 1 Bd. — 1779 Mai 17. Allgemeine Bauverordnung des Domkapitels zu Mainz. — 1779 Oktober 19. Instrumentum notariale über die Erbhuldigung der Erbobley Theilheim ob Schwanfeld an Karl Friedrich v. Erthal, Domkapitular zu W. — 1780. Bergwerksakte und -traktate im Würzburgischen. 2 Bde. — 1785. Den Zehnten zu Impfingen betr. 1 Bd.

Les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace. 531. — Smend, Strassburger deutsche Messe, 538. — Stolberg, T. Stimmers Malereien. 541. — Wackernagel, Basler Revolution, 526. — Walter, Kurpfälz. Hoftheater. 541. — v. Weech, Karlsruhe, II. 533. — Winkelmann, Polit. Corresp. der St. Strassburg, III. 521. — Zetter-Colin, Gr. Sickinger. 540.

Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 20:
Bogen 4: Quellen zur Geschichte Badens und der Pfalz in den Handschriftenbeständen der französischen Provinzbibliotheken, nach dem Catalogue général gesammelt von **Karl Brunner.**
Bogen 8 u. 9: Pflegerberichte.

Erscheinungsweise der Zeitschrift

und

redaktionelle Bestimmungen.

Jährlich erscheint ein Band von mindestens 48 Druckbogen, der in 4 Heften ausgegeben wird und zum Preise von M. 12 bezogen werden kann.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind, soweit sie dem Gebiete der elsässischen Geschichte entnommen sind, an den Redakteur für den elsässischen Teil, Herrn Archivdirektor Professor Dr. Wiegand in Strassburg, Bezirksarchiv, und soweit sie die Geschichte der das heutige Grossherzogtum Baden bildenden Territorien behandeln, an den Redakteur für den badischen Teil, Herrn Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe, einzusenden.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen M. 30.—, für Quellenpublikationen u. s. w. M. 20.— pro Druckbogen.

Jeder Mitarbeiter erhält von seinem Beitrag 20 Sonderabzüge gratis; weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bestellt werden müssen, werden mit 25 Pf. pro Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählt als voller Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betr. Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare (für Litteraturnotizen) sind an Herrn Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe zu senden, durch welchen auch die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei der Verlagsbuchhandlung direkt gemacht werden.

Inserate für die vierte Seite des Umschlags werden mit 20 Pf. für die Petitzeile berechnet und an J. Bielefeld's Verlag in Karlsruhe erbeten.

Die Badische Historische Kommission. **Die Verlagshandlung.**





Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XIII. Heft 2.
(Der ganzen Reihe 52. Band.)

Karlsruhe.
J. Bielefeld's Verlag.
1898.

Inhalt.

König Wenzel, Kurfürst Ruprecht I. und der Ständekampf in Südwestdeutschland.

Von 1387—1389.

Ein Beitrag zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts.

Von

Dominik Hinneschiedt.

Einleitung.[1]

Nach dem Abschlusse des Heidelberger Vertrages trat König Wenzel mit seiner Person und seinen Mitteln für die Bestrebungen seines Bruders Sigismund in Ungarn ein. Ein bemerkenswertes Eingreifen des Königs in die südwestdeutschen politischen Verhältnisse ist daher für längere Zeit nicht zu verzeichnen, obwohl ein solches erforderlich gewesen wäre. Denn bereits am 21. Februar 1385 hatten sich zu Konstanz die Schweizer Städte Zürich, Bern, Solothurn und Zug mit dem grossen schwäbisch-rheinischen Städtebunde bis zum 23. April 1394 verbündet[2]; so musste der Kampf der Schweizer mit dem Herzog Leopold von Österreich seine Rückwirkung bis nach Schwaben und an den Rhein ausüben. Zwar vermittelte Strassburg am 22. Februar 1386 einen Waffenstillstand zwischen Herzog Leopold und den Schweizern bis zum 17. Juni; doch nachdem dieser Termin abgelaufen war, brach in der That der Krieg aus. Nun war Leopold Mitglied des Nürnberger Herrenbundes und der Heidelberger Einigung (Stallung, 1384), konnte also Hilfe fordern von Fürsten

[1] Vergl. meine Abhandlung: Die Politik König Wenzels gegenüber Fürsten und Städten im Südwesten des Reichs. I. Teil. Von seiner Wahl bis zum Vertrag zu Heidelberg (1384). Diss. München 1896. In der Folge citiert als: Teil I. — [2] Vischer, Forsch. z. d. Gesch. Bd. II. Reg. Nr. 234.

und Reichsstädten. Die Städte aber waren durch den Bund zu Konstanz den Schweizern zur Hilfeleistung verpflichtet. Dem dadurch drohenden Konflikt beugte der weitblickende und ehrliche Staatsmann Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz vor: zu Pfingsten (10. Juni) lud er Fürsten, Herren und Städteboten nach seiner Residenz Heidelberg ein und brachte dort eine »Einmütigkeit« zu stande, deren Wortlaut uns zwar nicht überliefert ist, in der aber jedenfalls beide Teile sich das Versprechen gaben, Leopold und die Schweizer allein ihren Streit ausmachen zu lassen.[1]) Doch rechneten die Städte schon jetzt mit der Möglichkeit, dass eine dauernde Einigung nicht zu erzielen sei[2]), und die schwäbischen Städte trafen am 22. Juli energische Anordnungen betreffs der Bewaffnung und Zusammensetzung ihres Heeres und befahlen, dass »allmänniglich bereit sei, wenn man die grossen Glocken läute«.[3])

Aber noch einmal gelang es, die aufgeregten Gemüter zu beschwichtigen. Am 3. August dieses Jahres (1386) fand, gewissermassen als eine Fortsetzung des Heidelberger Pfingsttages, eine Zusammenkunft von Fürsten und Städtevertretern zu Mergentheim statt, auf der eine grössere Anzahl von Beschwerden von beiden Seiten zur Sprache gebracht wurde; die meisten wurden Schiedsgerichten überwiesen, die bis zum 11. November dieses Jahres alles erledigt haben sollten. Die Heidelberger Übereinkunft (Stallung) soll in allen ihren Artikeln für Fürsten, Herren und Städte bindend und bestehen bleiben in aller ihrer Kraft, — ein Beweis, dass man die Zweckmässigkeit dieser königlichen Institution einsah und in ihr ein Hauptmittel zur Erhaltung des Friedens erblickte.[4])

Von einem Eingreifen des Königs wird uns nichts berichtet; er hegte zwar die Absicht, am 25. Juli zu Oppenheim einen Tag zu halten, »*zu bestellen fride und gnade in dem reich*«, doch kam die Absicht nicht zur Ausführung.[5]) Erst im Jahre 1387 kam er wieder ins Reich; so lange

---

[1]) S. Lindner, Forsch. z. d. G. Bd. XIX, S. 31 ff. — [2]) Deutsche Reichstagsakten (RA.) unter König Wenzel, herausgegeben von Weizsäcker, Bd. II. Nr. 21. Lindner, a. a. O. S. 37. — [3]) Lindner a. a. O. S. 39—41. — [4]) RA. I. Nr. 289. — [5]) RA. I. Nr. 288.

hatten ihn die Angelegenheiten seines Bruders beschäftigt. Am 10. März 1387 widerrief er auf einem Fürstentag zu Würzburg den von seinem Vater im Jahre 1371 errichteten Westfälischen Landfrieden: »*wann mit demselben lantfride yczunt grosse geverde gescheen getriben und gefuret werden landen und manigen luten zu verderbnusse und zu schaden, und nicht also gehalden wirdet als er begriffen ist und billigen gehalden wurde, als wir des kuntlichen underweiset sein und grosse clage an uns dorumb komen ist*«.[1]) Diese Unterweisung und Klage war dem Könige, das ist kaum zweifelhaft, von Seiten der Städte zugegangen; denn in den Kreisen der Städte besorgte man, dass man den Landfrieden, für den damals die Bezeichnung »faim« aufkam, »widder niman gemacht habe denne widder die stete«.[2]) Aber wenn auch die Auflösung des Landfriedensbundes auf die Klagen und Vorstellungen der Städte zurückzuführen ist, so geht doch Weizsäcker entschieden zu weit, wenn er sagt: »der König führte zu Würzburg im März 1387 einen Schlag gegen die Fürsten«.[3]) In der Urkunde vom 10. März sagt der König ausdrücklich, dass er den Landfrieden abschaffe »*mit wolbedachtem mute und gutem eintrechtigen rate unserr und des reichs kurfursten fursten edlen und getrewen, die mit uns uf dem tage zu Wurczburg waren*«. Welche Fürsten dies waren, wissen wir nicht bestimmt; Kurfürst Ruprecht I. und sein Grossneffe Ruprecht III. waren höchstwahrscheinlich zugegen.[4]) Die Anwesenden haben zugestimmt und von einem Widerspruch Abwesender haben wir keine Spur. Ja Lindner hat Grund zu vermuten, dass Erzbischof Adolf von Mainz nur auf das Aufhören des Landfriedens gewartet habe, um sich wieder in den Krieg gegen Hessen zu stürzen.[5]) Wenn es aber dem

[1]) RA. I. Nr. 298. — [2]) RA. I. Nr. 292. Was die »faim« anlangt, vergl. besonders Weizsäcker in den R.A. I. S. 519—523; Lindner, Gesch. d. d. R. u. Kg. Wenzel, Bd. I. Kap. XXIII—XXV; Brode, Hist. Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet. — [3]) RA. I. S. 518. — [4]) Bestimmt wissen wir nur, aus den Nürnberger Stadtrechnungen, dass Ruprecht I. und Ruprecht III. am 27. Februar zu Nürnberg waren. RA. I. S. 540 Anm. 3. Auch Koch-Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. I. Nr. 4707, vermögen die Anwesenheit der Pfälzer auf dem Würzburger Tage nicht aktenmässig zu belegen. — [5]) Lindner, Gesch. d. d. Reiches unter Kg. Wenzel, Bd. I. S. 351.

Könige gelang, etwaige Einwände anderer zu beseitigen und durch seinen Erlass die aufgeregten Städte wenigstens in diesem Punkte zu beruhigen, so haben wir hierin ein Zeugnis für das Streben Wenzels, den Frieden so lange als möglich zu erhalten und berechtigten Ansprüchen, soviel in seiner Macht lag, gerecht zu werden.

I.

Königlicher Städtetag zu Nürnberg. Der »Absetzungsplan«.

Dem Fürstentag zu Würzburg folgte in demselben Monate März ein königlicher Städtetag zu Nürnberg. Die Resultate der Verhandlungen dieses »Tages« haben zu verschiedenen unserer Ansicht nach irrigen Schlüssen Anlass gegeben und sollen daher hier eingehend erörtert werden. Am 20. März 1387 versprach der König 39 Städten, Mitgliedern des schwäbisch-fränkischen Städtebundes, sowie Mühlhausen im Elsass, in einem Briefe mit königlichem Insiegel: *»das sie beleiben sullen bey allen iren rechten, freyheiten privilegien und bey iren guten gewonheiten, die sie haben von uns oder von andern keysern und kunigen unsern vorvarn an dem heiligen reich, und als sie die bisher bracht haben bis uff diesen heutigen Tag, und wollen auch die vorgenannten stete miteinander bey uns und bey dem reich behalten, und wer der were der die vorgenanten stete doran irren, dringen besweren oder krenken wolt, dorzu wollen wir sie beschuczen und schirmen und in getrewlichen geraten und beholffen sein und nicht wider sie sein on geverde«.*[1])

Ausserdem versprach der König, aber nicht schriftlich, sondern *»mit sin selbis munde«* vor 35 Vertrauensmännern der Städte, dass er den Bund der Städte *»nimer abenemen noch widderruffin solte sin lebetage«*. Die Aussage wurde zu Protokoll genommen und in diesem die Namen der 35 Zeugen genau aufgeführt.[2])

Dafür versprachen die Städte: *»ob daz wåre daz sich yemant, wer der were, gen im fur ainen Romischen kunig*

---

[1]) RA. I. Nr. 302. — [2]) RA. I. Nr. 301.

uffwerffen wölte und denselben unsern vorgenannten gnedigen herren von dem kunigkriche dringen wölte, daz wir im danne gen demselben getrulichen sullen und wellen geraten beholffen und bygestendig sin in disen Tutschen landen und hie diesseit dez gebirges ane all argenliste und geverde«.[1])

Diese drei Urkunden haben zu weitgehenden Vermutungen und Behauptungen Anlass gegeben. Die Ansichten von Weizsäcker, Voiss[2]), Ebrard[3]) und einigen andern lassen sich etwa dahin zusammenfassen: Der Thron war in Gefahr, der König, von den Fürsten bedroht, musste Hilfe bei den Städten suchen und schloss mit ihnen ein Bündnis. Auch Lindner schliesst auf einen erneuten Plan den König abzusetzen, ohne jedoch die Thatsache des Bündnisses zwischen König und Städtebund als eine vollendete hinzustellen. Den genannten Forschern waren die von Vochezer[4]) veröffentlichten und von mir in meiner oben erwähnten Abhandlung, S. 9—11, besprochenen Urkunden noch nicht bekannt: grade diese dürften aber unser Urteil über den Märzvertrag des Jahres 1387 in erster Linie beeinflussen. Sie zeigen uns, dass das Bestreben der Städte, von dem Könige eine unumwundene aktenmässige Bestätigung ihres Bundes als eines solchen zu erlangen, so alt ist, wie der Bund selbst. Die Geschichte dieses Bestrebens, sowie den Zusammenhang der von ihm veröffentlichten Urkunden mit RA. I. Nr. 302 und Nr. 303 hat Vochezer a. a. O. gründlich erörtert. Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass, wie im Jahre 1379 so auch diesmal wieder die Städte es gewesen sind, die die Verhandlungen über die Anerkennungsfrage anknüpften; denn wenn der König den Schutz oder die Hilfe der Städte hätte suchen müssen, so würden letztere vor allem als conditio sine qua non die urkundliche Anerkennung des Bundes hingestellt haben. Statt dessen gab der König in seiner Urkunde eigentlich nichts, als was er 18 Bundesstädten schon am 31. Mai 1377 zu Rotenburg versprochen hatte[5]), und was sich auch für einen Politiker, der mit den Thatsachen

---

[1]) RA. I. Nr. 303. — [2]) De Wenceslao rege Romanorum, Diss. Bonn 1869. — [3]) Der erste Annäherungsversuch König Wenzels an den Schwäbisch-Rheinischen Städtebund. Tübinger Festschrift 1877. — [4]) Forsch. z. d. Gesch. Bd. XV. S. 1 ff. — [5]) RA. I. Nr. 106.

rechnete, von selbst verstand. Was die Städte erhielten, hatten sie; was sie verlangten, erhielten sie nicht. Danach ist die Annahme eines Bündnisses im engeren Sinne des Wortes ausgeschlossen. Auch in der Folgezeit ist ein geschlossenes einmütiges Vorgehen von König und Städten nirgendwo zu finden. In dem Bündnis, das der Schwäbische Städtebund am 25. Juli 1387 mit dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg schloss[1], wird allerdings der König ausgenommen, aber an demselben Tage verpflichten sich die schwäbischen Städte urkundlich, dass sie dem Erzbischofe auch gegen den König zu Hilfe kommen wollen, wenn dieser in einem Falle, der nicht als »Reichsangelegenheit« zu bezeichnen sei, den bairischen Herzogen beistehe.[2]

Aber auch die Voraussetzung eines bekannt gewordenen Absetzungsplanes der Fürsten, der den König in seinen Handlungen bestimmt haben soll, dürfte sich als irrig erweisen. Verlässliche positive Beweise, als da wären z. B. diesbezügliche Abmachungen einiger Kurfürsten, an den König gerichtete Warnungen u. s. w., wie sie uns in der thatsächlichen Geschichte von Wenzels Absetzung begegnen, fehlen auch für diesen »Absetzungsplan« vollständig. Der einzige anscheinende Beweis für die Voraussetzung ist das Versprechen der Städte, dem Könige beizustehen gegen jeden, der ihn vom Reich verdrängen wolle.[3] Aber im Jahre 1383 geben die Kurfürsten und Fürsten dem Könige zu Nürnberg dasselbe Versprechen, und es ist niemand auch nur auf den Gedanken gekommen, dass die Städte einen geheimen Gegenkandidaten gehabt hätten.[4]

Betrachtet man das Versprechen der Städte für sich allein, so lässt der Inhalt allerdings auf eine gegenwärtige Gefahr für den Thron schliessen. Vergleicht man aber die Urkunde mit dem Teil I. S. 9 mitgeteilten Entwurf aus dem Jahre 1379, so ergiebt sich eine solche Ähnlichkeit

[1]) Urkunde: Lindner, Index lectionum, Münster, S. S. 1878 pag. 4 ff. — [2]) Urkunde a. a. O. pag. 7. — [3]) RA. I. Nr. 303; nur die schwäbisch-fränkischen Städte haben das Versprechen wirklich gegeben; Nr. 307, das Versprechen der rheinischen Städte, kam nicht zur Auslieferung an den König. Vergl. RA. I. S. 445; ferner Huckert, »Die Politik der Stadt Mainz etc.« S. 7 u. 8. — [4]) s. Teil I. S. 24/25.

des Wortlauts, dass man kaum anders annehmen kann, als dass letzterer zur Grundlage für Abfassung der Urkunde gedient haben muss.[1]) Die darin enthaltene Verpflichtung wurde aber noch dadurch abgeschwächt, dass die Städte sich auf ihren Huldigungseid berufen. So ist das Versprechen gewissermassen formelhaft; dieselbe Abmachung hätte in den Jahren 1385[2]) oder 1386 oder in einer Zeit des besten Einvernehmens zwischen König und Kurfürsten vorgenommen werden können; darum müssen wir es immer wieder als unzulässig bezeichnen, aus derartigen Urkunden die Thatsache einer Fürstenverschwörung herauszukonstruieren. Denn in was anderem — auch darauf wurde schon früher von mir hingewiesen — konnte die Gegenleistung der Städte bestehen als in dem Versprechen der Hilfe bei einem etwa ausbrechenden Konflikt? Es ist denkbar, dass die Städte bei dem König auf die drohende Gefahr eines solchen hinwiesen: aber sie selbst glaubten nicht daran. Denn wie hätten sie sonst so grossen Wert auf das mündliche Versprechen des Königs legen können, das doch nur für die Dauer der Regierungszeit Wenzels geltend war! Dass dieses mündliche Versprechen ein Zugeständnis an die Städte war, soll nicht in Abrede gestellt werden. Aber war das Zugeständnis wirklich so gross? Keineswegs. Ich habe im I. Teil[3]) dargelegt, dass die Heidelberger Stallung schon die faktische Anerkennung der Städtebünde in sich schloss; und während Wenzel in den Vollmachten für seine Gesandten im Jahre 1385 den Namen »Bund« vermeidet, erklären diese Gesandten in einer Urkunde vom 13. Juli 1386[4]), dass sie vom König bevollmächtigt seien zu unterhandeln mit den Städten »*die den bunt mit einander halten in Swauben und in Franken*«. Die Beispiele, dass König und Fürsten mit dem »bunt« als

---

[1]) Vergl. Vochezer, Forsch. XV. S. 11. — [2]) 1385 wurde in der That darüber verhandelt, doch kam es zu keinem Abschluss. S. Ebrard, a. a. O. Die Folgerungen Ebrards sind nach meiner Ansicht ebenso irrig als die Kombinationen Weizsäckers, die Ebrard als erwiesen voraussetzt. Der König ging m. E. in der Münzfrage mit den Städten zusammen, weil er am 23. April 1385 seinem Vetter Jost 40000 Goldgulden in baarem Gelde zurückzuzahlen hatte. S. unten. Die Jahre 1385 u. 86 werde ich in einer späteren Arbeit behandeln. — [3]) S. 28. — [4]) RA. I. Nr. 271.

solchem seit Jahren rechneten und unterhandelten, liessen sich leicht vermehren. Wenn nun aber doch die mündliche Bestätigung ein Zugeständnis war, welchen Zweck hatte sie? Die einfachste und natürlichste Erklärung ist wohl die: der König wollte die Städte beruhigen, sie seiner Unparteilichkeit versichern und der Verlängerung des Heidelberger Landfriedens, der bald abgelaufen war, geneigt machen. Die Politik des Königs, den Krieg zu verhüten und beide Parteien zum Frieden geneigt zu machen, tritt grade jetzt am ausgeprägtesten hervor. Und wenn Lindner sagt[1]: »Der König kehrte zu der Haltung zurück, die er in den letzten Jahren beobachtet hatte«, so bin ich vielmehr der Ansicht, dass der König diese Haltung gar nicht verlassen hatte. Wollte aber Wenzel seinen Zweck erreichen, so mussten in erster Linie die Städte gewonnen werden. Denn in deren Mitte waren selbstbewusste und übermütige Glieder, die durchaus nicht zur Erhaltung des Friedens beitrugen. Man vergleiche nur die sehr lehrreichen Beschwerden, die Nürnberg auf einem Städtetag gegen seine eigenen Schwestern vorzubringen genötigt war. Dort heisst es u. a.: »*Item ez fugt sich, daz die fürsten und herren und die stet vil stösz und prechen gen einander heten und daz die fürsten und herren gern frewntlich teg in dem winter darumb gesucht heten und daz oft wurben, und daz die stet zu keinem tag nie komen wolten biz zum leczsten in dem summer*[2]) *do sie ez tun musten*«.[3]) Andrerseits waren aber auch manche Fürsten durch ungerechte Forderungen und ungesetzliches Vorgehen Veranlassung, dass gegen Ende des Jahres 1386 und Anfang des Jahres 1387 Zündstoff genug in der Luft lag. »Den Bürgern aller Reichsstädte waren in Bayern die Jahrmärkte verschlossen. Besonders die Städte Ulm und Augsburg wurden von den bayrischen Herzogen hart bedrängt.«[4]) »Beim Ausgang des Jahres (1386) war ein allgemeiner offener Landkrieg seinem Ausbruche nahe.«[5]) »Der Trotz und Hochmut der fürstlichen Beamten, und der gerechte Unwille über die dem städtischen Commerz wider Recht

---

[1]) Gesch. d. d. R. u. Kg. W. Bd. I. S. 375. — [2]) August-Tag zu Mergentheim 1386. — [3]) RA. I. Nr. 316. Art. 11. — [4]) Gemeiner, Chr. v. Regensburg II. S. 224. — [5]) a. a. O. S. 226.

und Billigkeit und gegen so unzählig viele stattlichen Privilegien zugefügten Kränkungen und Beeinträchtigungen verleiteten den Städtebund zu dem Entschluss, gegen die Fürsten zu den Waffen zu greifen.«[1]) So liegen die Dinge, als die Städte im Monat März in Nürnberg zusammenkommen, der König erscheint daselbst und — der Krieg bricht nicht aus. Diese Thatsache muss uns vor Augen stehen, wenn wir die Mittel beurteilen wollen, durch die der König seinen Zweck erreichte.

II.

Erste Spuren des sog. »Abdankungsplanes«. Beginn der Feindseligkeiten. Weitere Vermittlungsversuche Ruprechts I.

Hatte so der König Schritte gethan, die ihm das Vertrauen der Städte erwerben mussten und seinen Friedensbestrebungen Aussicht auf Erfolg sicherten, so muss uns eine Thatsache um so merkwürdiger erscheinen, die den Anschein erwecken könnte, dass Wenzel die Früchte seiner Mühe einem andern zuwenden wollte. Am 23. April 1387 kamen zu Wesel die Erzbischöfe Friedrich III. von Köln, Kuno II. von Trier, Adolf I. von Mainz und Kurfürst Ruprecht I. zusammen und gelobten sich, keiner von ihnen solle ohne Zustimmung der übrigen einwilligen, dass König Wenzel das Reich einem andern abtrete.[2]) Von einer Absicht des Königs, das Reichsregiment in andre Hände zu legen, haben wir für das betreffende Jahr weiter keine Nachricht. Irgend eine Kunde muss aber den Kurfürsten zugekommen sein. Offenbar war es nicht der Gedanke der Abtretung allein, der die Kurfürsten zu ihrer Erklärung veranlasste, sondern der Hintergedanke, der im folgenden Jahre auch urkundlich hervortritt, nämlich die »anscheinende« Absicht Wenzels, einem seiner Verwandten eines deutschen Königs Würde und Bürde zukommen zu lassen und sich auf Böhmen zu beschränken. Dass die Fürsten gegen einen solchen Plan, wann immer er auftauchen mochte, energisch Front machten, ist selbstverständlich; wie bedenklich musste

[1]) a. a. O. S. 229/30. — [2]) RA. I. Nr. 306.

es scheinen, den noch jungen und, wo es nötig war, thatkräftigen Wenzel als König in Böhmen zu wissen, Sigismund als Herrn von Ungarn, einen andern Luxemburger als deutschen König, vielleicht gar als Kaiser! Welche bedrohliche Macht in den Händen der einen Familie! Diese Erwägung genügt hinreichend, das Gelöbnis der Kurfürsten zu erklären. Wenn Weizsäcker[1]) vermutet, »dass sie die Frage nicht ausser Acht liessen, ob nicht von vornherein die Thronveränderung von ihnen selbst in die Hand zu nehmen sei«, so veranlasst ihn auch hierzu wieder sein Lieblingsgedanke von einer »geheimen Fürstenverschwörung«, die m. E. nicht erwiesen ist und voraussichtlich niemals zu erweisen sein wird. Der Gedanke der Abtretung, der wohl auf eine Anmutung des ehrgeizigen Jost zurückzuführen ist (s. unten), trat zurück und das Friedenswerk nahm seinen Fortgang.

Im Juli kamen König, Fürsten und Städte zu Nürnberg zusammen; verschiedene Streitpunkte wurden auf gütlichem Wege erledigt.[2]) Ein massvoller und klarer Beschluss der Städte vom 28. Juli betreffs der Pfahlbürger war geeignet, die Fürsten zufrieden zu stellen und vielen Streit zu verhüten.[3]) Der Streit zwischen Eberhard III. von Wirtemberg und der Stadt Esslingen wegen der Vogtei Nellingen und einiger Dörfer, der seit Jahren tobte, wurde vom König am 30. Juli endgiltig zu Gunsten des Wirtembergers entschieden[4]), ein weiterer Beweis dafür, dass sich der König nicht im Schlepptau der Städte befand.

Im Oktober und November 1387 fand ein Reichstag zu Mergentheim statt, auf dem die Heidelberger Stallung, die bis Pfingsten 1388 ablaufen sollte, bis zum 23. April 1390 verlängert wurde.[5]) Neu hinzugefügt wurden einige beide Teile in gleicher Weise berücksichtigende Bestimmungen über Schiedsgerichte. Die rheinischen Städte aber verweigerten ihre Zustimmung zu der Verlängerung. Die Gründe liegen nicht klar am Tage; Weizsäcker vermutet[6]), dass die Artikel betreffs der Schiedsgerichte sie zur

---

[1]) RA. I. S. 544. — [2]) RA. I. Nr. 311, 312, 314. — [3]) Mitgeteilt von Lindner, Forsch. z. d. Gesch. Band XIX. S. 46. — [4]) RA. I. Nr. 313. — [5]) RA. I. Nr. 324. — [6]) RA. I. S. 575.

Weigerung veranlassten. Dass sie den Krieg doch für unvermeidlich hielten, war der Grund nicht, denn grade die rheinischen Städte spielten im März und April 1388 eifrig die Vermittler.[1]) Wie bei den früheren Versammlungen war auch diesmal Kurfürst Ruprecht I. der Vertreter des Friedensgedankens und, das dürfen wir wohl annehmen, der Leiter der Verhandlungen; er im Verein mit dem Erzbischof Adolf von Mainz hat das Ausschreiben erlassen.[2])

Aber noch im selben Monat 1387 brach der Krieg aus infolge der widerrechtlichen Gefangennahme des Erzbischofs von Salzburg durch den Bayernherzog Friedrich.[3]) Der Erzbischof war seit dem 25. Juli 1387 ein Verbündeter des schwäbischen Städtebundes[4]); letzterer griff sofort zu den Waffen.[5]) Hier nun hätte der König ohne Verzug erscheinen und eingreifen müssen. Aber grade um diese Zeit war er in Böhmen vollauf beschäftigt. Dort waren Unruhen ausgebrochen, hervorgerufen und geschürt durch Baron Marquard von Wartenberg, der mit einem Urteilsspruch des Landgerichts nicht zufrieden war und zur Selbsthilfe seine Zuflucht nahm. Er fand alsbald Helfer genug, und mitten im Winter 1387/88 musste Wenzel ein allgemeines Aufgebot gegen den Ruhestörer und seine Freunde ergehen lassen. Da Marquard sich mit aller Macht zur Wehr setzte, so wurde der innere Krieg über alle Erwartung ernster und dauerte bis tief in den Sommer 1388 hinein. Die Burg Marquards wurde endlich im Sturm erobert und Marquard geriet in Gefangenschaft.[6]) Es ist klar, dass Wenzel unter diesen Umständen nicht sofort in Bayern erscheinen konnte. Statt dessen befahl er am 8. Januar 1388 den Krieg gegen den Friedensbrecher[7]), und am 7. Februar erliess er nach Fug und Recht seinen Absagebrief an Herzog Friedrich von Bayern.[8]) Dieser Schritt scheint die Bayern eingeschüchtert zu haben, und bei den Städten weckte er die Hoffnung,

[1]) Vergl. u. A. RA. II. Nr. 2, 5; ferner Koch-Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd I. Nr. 6724. — [2]) RA. I. Nr. 320. — [3]) S. Königshoven; ferner: Augsburger Chronik; am ausführlichsten über den Krieg handelt: Vischer, Forsch. z. d. Gesch. Bd. II. — [4]) s. oben S. 202. — [5]) Lehmann, Speyrer Chronik (Ausg. 1711) S. 756. — [6]) Palacky, Gesch. Böhmens Bd. III 1. S. 49. — [7]) Ind. lectionum. Münster S. S. 1878. — [8]) Lehmann, a. a. O.

in einem friedlichen Vergleich völlige Genugthuung zu erlangen. Beide Parteien, zu Verhandlungen geneigt, ernannten den Kurfürsten Ruprecht I. zum Schiedsmann. Es war dies keine Übergehung des Königs, sondern die Ernennung fand offenbar im Sinne der königlichen Politik statt; ein königlicher Rat war in Nürnberg.[1] Seit fast 50 Jahren war Ruprecht der Schiedsrichter so vieler Streitigkeiten gewesen, und auch jetzt vertrauten die Städte wieder seinem Gerechtigkeitssinn. Nicht vergebens. Der Ausspruch Ruprechts auf dem Friedenstage zu Nürnberg-Neumarkt (15. März 1388) war klar und sachlich, klug und gerecht. Er forderte in der Hauptsache: Freilassung des Erzbischofs und seiner Leute, Rückgabe des den Städten geraubten Gutes; der Erzbischof sollte den Bayern aus dem Banne helfen (ganz Bayern war im Bann wegen des Überfalls)[2]; ein weiterer Tag sollte die Einzelheiten regeln.[3] Die Bayernherzoge zeigten »säumnis« in Erfüllung des Verlangten: der Bischof blieb gefangen. Da gab sich Ruprecht auf einem neuen Tage zu Speier-Heidelberg (in dieser Stadt die Fürsten, in jener die städtischen Ratsherren versammelt) erneute Mühe allen Forderungen gerecht zu werden. Aber nicht nur Ruprecht und mit ihm die rheinischen Städte bemühten sich um den Frieden, auch der König mahnte — was wohl zu beachten — die Städte nachdrücklich zum Frieden: Die Regensburger Gesandten berichten: »*die weil kom der bischof von Babenberg und des künigs ret, und retten mit uns von unseres herren des künigs wegen, wie der maint daz wir gedehten wie daz land bei frid belib, und wie im daz gesagt wer' wie frömds volk in daz land komen solt, dovon wer not daz daz land mit frid wer', auch schüf er mit uns daz wir einen tag ufnemen, do weil er selber zu reiten und gedenken, was zu Mergentheim*[4] *nicht begriffen wer', daz daz noch begriffen würd, domit daz land mit frid belib*«.[5] Mit dem »fremden Kriegsvolk« meint er wohl den Zug der Franzosen gegen Jülich-Geldern.[6] Dass aber Wenzel es für

[1]) RA. II. Nr. 4. — [2]) Vischer, Forsch. z. d. Gesch. Bd. II. S. 94. — [3]) RA. II. Nr. 3. — [4]) Okt./Nov. 1387, s. o. — [5]) RA. II. Nr. 11. Art. 14. — [6]) Limburger Chronik, ed. Wyss. i. d. Mon. Germ. cap. 150. ferner: Chron. Moguntinum (Chr. d. d. Städte, Bd. XVIII) pag. 217.

nötig erachtete, die Städte zu ermahnen, zeigt uns, dass er sie nicht für ganz unschuldig an der Verzögerung der Sühne hielt und dient also mit dazu, uns die Stellung, die er später zu der Streitfrage einnimmt, zu erklären.

Aber trotz der Warnung des Königs und trotz der Bemühungen des Pfalzgrafen Ruprecht ritten die Städteboten nach nutzlosen Verhandlungen vor der Verkündigung des Schiedsspruches bei Nacht und Nebel davon.[1] Dieser Schritt wurde von den rheinischen Städten mit vollem Recht missbilligt und geradezu als Übermut betrachtet.[2] Auch Nürnberg findet das Verhalten der Boten unklug und tadelnswert; »wir hätten uns mit der Heidelberger Sühne gern begnügt; jetzt wissen wir nicht, ob uns unser Schaden vergütet wird oder nicht«.[3] Lindner meint[4], diese Bundesgesandten hätten grössere und allgemeinere Gesichtspunkte verfolgt, vergisst jedoch dabei, dass die Gesandten nicht selbständig, sondern nach einer bestimmten Instruktion handelten.[5] Diese Instruktion drückte aber nicht den Willen des gesamten Städtebundes, sondern nur den einer gewissen Richtung innerhalb des Bundes aus, derjenigen Richtung, die einer friedlichen Entscheidung aus dem Wege gehen wollte; Ulm war das Haupt dieser Politik. Denn eine Instruktion ohne diskretionäre Vollmachten, unter Verhältnissen, wo nur ein Kompromiss zum Ziele führen konnte, und Gesandte, die ihre Forderungen so schroff als möglich vorbrachten — dies alles war nicht der Ausdruck einer friedlichen Politik. Diese Politik war aber desto unkluger, als die betreffenden Gesandten sehen mussten, wie die Vertreter andrer Städte, die von Nürnberg, Regensburg, Augsburg und Gemünd bereitwillig auf die Vorschläge Ruprechts eingingen — ganz abgesehen von den rheinischen Städten, die mit Eifer und Ausdauer zu vermitteln suchten. Eine Einigung mit den Vertretern der ersteren Richtung war aber um so weniger möglich, als noch während der Verhandlungen den Gesandten eine scharfe Mahnung von Ulm zuging, in keinem Punkte

---

[1]) RA, II. Nr. 11 Art. 17. — [2]) Städte-Chron. Strassburg (II.) S. 839. Lindner, Gesch. d. d. Reiches unter Kg. Wenzel, Bd. II. S. 25. — [3]) RA. II. Nr. 12 § 7. — [4]) Lindner, Gesch. d. d. Reiches unter Kg. Wenzel, Bd. II. S. 21. — [5]) RA. II. Nr. 11 Art. 12.

von ihrer Instruktion abzuweichen. So kam es, dass sie jedes Entgegenkommen schroff ablehnten und ihre städtischen Kollegen kalt und hochfahrend behandelten. Der Bericht, aus dem wir bis hierher geschöpft haben, RA. Bd. II. Nr. 11, ist zweifellos eine Aufzeichnung von Vertretern der friedlichen Richtung, Nürnberg, Regensburg u. s. w., und wir haben ihn daher auch nur mit Vorsicht benutzt. Doch scheint Weizsäcker[1]) in seinem Misstrauen etwas zu weit zu gehen; ich halte den Bericht für eine »Parteischrift« von recht gemässigter Tendenz und einer anerkennenswerten Wahrhaftigkeit, da er in der Hauptsache die Vorgänge richtig wiedergiebt. —

Der schiedsrichterliche Ausspruch, den Ruprecht I. am 23. April trotz der heimlichen Abreise der Städtegesandten seinem Vetter Friedrich und dem Schreiber des Erzbischofs von Salzburg einhändigte, sowie die sofort gemäss dieses Entscheids erfolgte Verständigung Friedrichs mit dem Erzbischofe[2]) zeugen von dem Geiste der Mässigung, der den alten Ruprecht erfüllte, und von dem Einfluss, den er auf seine fürstlichen Vettern ausübte. – Was aber mag die betreffenden Städte zum Abbruch der Verhandlungen bewogen haben? Wir haben aus ihren Kreisen keine genügende Aufklärung; doch dürfen wir vermuten, dass sie von einer Fortsetzung des Krieges und einem endlichen Schiedsspruch des Königs wesentliche Vorteile zu erringen hofften. Die Rechnung war falsch, falsch in beiden Fällen. Denn einerseits täuschte sich die Majorität des Bundesrats in Ulm über die Stimmung ihrer Bundesglieder und Bundesgenossen, andrerseits über die Stellung des Königs zu ihrem Streite. Jetzt mussten ihnen die Heidelberger April-Verhandlungen die unangenehme Wahrheit eröffnen: an ein einmütiges, energisches und aufopferndes Vorgehen selbst nur der schwäbisch-fränkischen Bundesstädte war nicht zu denken. In solchen Fällen mögen wohl diejenigen, welche die besonnen zögernden und Nachgiebigen als zaghaft und kleinlich betrachten und mutig in den Kampf gehen, unsere Sympathie haben — politisch klug können wir ihr Handeln

---

[1]) RA. II. S. 18. — [2]) Urkunde: Lindner a. a. O. Bd. II. S. 22 Anm. 3.

nicht nennen; denn der Keim des Misslingens liegt in der Sache, die mit geteiltem Wollen geführt wird, wo ganzes Wollen und volle Kräfte notwendig sind. Aber auch von der Politik des Königs hatten die kriegslustigen Städte kein klares Bild, mochten sie ihn nun für ihren Bundesgenossen halten gemäss den Abmachungen des Jahres 1387, oder mochten sie, auf seinen Fehdebrief an Herzog Friedrich vertrauend, energisches Vorgehen gegen die Bayern hoffen. Allerdings hatte der König dem Herzog »entsagt«, aber zugleich hatte er sich um Beilegung der Sache bemüht. Sofort nach der Neumarkter Entscheidung hatte Ruprecht seinen Ausspruch dem Könige vorgelegt; der König war mit dem Spruche zufrieden und bestätigte ihn; »*dieweil wir ym und dem riche daz zu eren getan hetten, so det er darzu sin gnade daz die richtunge und süne mit sinem willen und wolgefallen gegangen ist*«, sagt Ruprecht im Heidelberger Spruchbrief vom 23. April.[1]) Ohne Zweifel hielt der König damit die Sache für abgethan und erachtete einen friedlichen Ausgleich auf Grund der gegebenen Entscheidung für möglich und wünschenswert. Lindner macht Wenzel einen schweren Vorwurf daraus[2]), dass er, im Begriffe nach Deutschland zu kommen, auf die Nachricht von der Neumarkter Entscheidung wieder zurückgekehrt sei. Ich kann dem nicht zustimmen. Lindner selbst findet in den Quellen, dass man den Krieg allgemein für beendet hielt; also glaubte dies auch der König, der übrigens damals noch die Sache für eine der häufigen kleinen Fehden halten konnte; waren doch Ruprecht, der rheinische Städtebund und andre bedeutende Faktoren Süddeutschlands noch völlig neutral! Ebenso wirkte der König, allerdings nur indirekt, durch seine Räte, auf dem Speier-Heidelberger Tage (April) für den Frieden; wir sahen oben, dass er schon damals es für notwendig hielt, den Städten Friedensmahnungen zugehen zu lassen. Inwieweit fürstliche Einflüsterungen dabei mitgewirkt haben mögen, können wir allerdings nicht ermessen. Jedenfalls aber musste die neue Kunde von dem Abbruch der Verhandlungen durch die Städte diesen Einflüsterungen will-

---

[1]) RA. II. Nr. 10. — [2]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 14.

[illegible]

[illegible] gemacht werden. [illegible] Städten zu [illegible] Stellung kann der alte [illegible] halten, noch an demselben [illegible] Bischöfe von Bamberg und [illegible] an den Burggrafen Friedrich V. zu Nürnberg und an seinen Neffen Ruprecht III., dass, gleich ihnen, [illegible] zu werben und den Schwäbischen [illegible] auf den 27. Juli. Doch solle dies

[1] [illegible] natürlich nur das [illegible] untersucht werden. [2] Vergl. RA. II. Nr. 16–20.
[3] RA. II. Nr. 18, 19. [4] RA. II. Nr. 18.

der Würzburger Zusammenkunft durchaus nicht im Wege stehen; eine Fürstenzusammenkunft sei ohnedies notwendig wegen der Zweiung zwischen Mainz und Hessen.[1]) Der beabsichtigte Friedenstag hat nicht stattgefunden. Doch nur den schwäbischen Städten will Ruprecht widersagen; einen Kampf mit den rheinischen, die ihn seither in seiner Vermittlungsarbeit eifrig unterstützt hatten, suchte er so lange als irgend möglich zu vermeiden. Er wollte seinen Vettern helfen, die rheinischen Städte mochten ihren Bundesgenossen in Schwaben die Hilfe, zu der sie verpflichtet waren, senden; das hinderte nicht, dass der Pfalzgraf am Rhein und die Städte am Rhein in Frieden nebeneinander lebten: »*und lant uns gude und fruntliche nackwerb verliben*«, sagte Ruprecht zu den Boten.[2]) Dieser Vorschlag, den der alte Ruprecht den Mainzer Ratsherren machte, passt treffend zu seiner Politik und zu seinem Charakter und zeigt uns zugleich, wenn wir bedenken, wie damals Krieg geführt wurde, seine edle Fürsorge für seine Unterthanen. Vorsichtiger müssen wir die Erzählung von der Entstehung des Krieges zwischen Ruprecht und der Stadt Mainz in derselben Mainzer Chronik aufnehmen.[3])

Darnach seien die Ratsherren aus den alten Geschlechtern zum Frieden geneigt gewesen; die Zünftigen aber hätten unter pöbelhafter Verdächtigung der Friedenspartei, in verblendeter Kriegswut und in thörichter Siegesgewissheit zum Kriege gedrängt. »*Jr radent uwer meinunge dar umb, daz ir uwer schuhern sorge habent*«, sollen sie den Friedliebenden zugerufen haben. »*Als Heinrich z. Jungen solich rede* (den Vorschlag des Kurfürsten Ruprecht) *in dem rade erzalt, lachten die raidheren uf uwir siten und sprachen, Heinrich hette siner langen schuwern sorge: iz müsse gekrieget sin, und sie wolden kriegen*«. (!) »*Da wurden die genanten stede des hertzugen find und santen im die fedebriefe, dar in etliche ir kende, die in den weigen lagen, geschreben hatten zu finde*« (!); ihre Siegeshoffnung war nicht gering: sie

---

[1]) RA. II. Nr. 20. Dass der Krieg schon hell entbrannt war, sehen wir an dem grossen Gewicht, das in Nr. 18 u. 19 auf sicheres Geleit gelegt wird. Vergl. auch RA. II. Nr. 17, Der Krieg um Augsburg. — [2]) Mainzer Chronik (St. Chr. XVII), S. 37 u. 373. — [3]) Ebenda.

meinten, »*daz sie Oppenheim zu der morgensoppen wolden gewenen*«.[1])

Der Chronist war selbst einer aus den alten Geschlechtern, der Bericht ist also wohl einseitig gefärbt; doch dürfen wir für unseren Zweck soviel mit Sicherheit daraus schliessen, dass, gleichviel wer die Majorität im Rate bildete, die Feindseligkeiten von den Mainzern ausgingen.[2]) Der Rat von Frankfurt sandte am 26. Juli seine Fehdebriefe an die bayrischen Herzoge und württembergischen Grafen; am 18. September an die Pfalzgrafen Ruprecht den Älteren, Ruprecht den Jüngeren und den Markgrafen von Baden.[3]) Nach Königshofen sind die rheinischen Städte, noch ehe die drei Tage des Widersagens vorüber waren, in das Gebiet Ruprechts eingefallen.[4]) Sie mussten dies schwer büssen, und wenn sie noch nach Jahren an den Schulden, die vom Kriege herrührten, zu zahlen hatten, so hatten sie es sich selbst zuzuschreiben. —

Die für die Städte unglückliche Schlacht bei Döffingen (23. August), das einzige Zusammentreffen grösserer Heeresmassen, beendete den Krieg keineswegs, veränderte aber den Charakter desselben.

»Jetzt standen auf dem weiten Gebiete zwischen Rhein und Böhmerwald sämtliche Reichsstädte allen Fürsten und Herren gegenüber, allenthalben bildeten sich kleine Kriegsschauplätze um jede Stadt, in jedem fürstlichen Territorium; die einzelnen Teilnehmer am Kampfe suchten immer den nächstsitzenden Gegner zu schädigen. So hatte jede Stadt, jeder Fürst und Herr genug zu thun, um sein Gebiet zu schützen, den feindlichen Nachbar anzugreifen; der allgemeine Krieg zersplitterte sich in eine Anzahl einzelner Kämpfe, welche grosse Unternehmungen mehr und mehr unmöglich machten.«[5]) Wer sich ein Bild machen will, in welcher Weise diese Einzelkämpfe geführt werden, der lese die Mainzer und Strassburger Chroniken, besonders

---

[1]) Ebenda S. 37. — [2]) Eine Darstellung der inneren Mainzer Verhältnisse jener Zeit giebt J. B. Seidenberger: Die Kämpfe der Mainzer Zünfte gegen Geistlichkeit und Geschlechter im 14. Jahrhundert. Historisches Jahrbuch, Bd. VIII. S. 430 ff. — [3]) Janssen, Frankf. Reichs-Korr. Bd. I. Nr. 30; Fester, Reg. der Marggrafen v. Baden, I, 152. — [4]) Städtechron. Strassburg II. S. 842. — [5]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 31.

aber die Nürnberger Aufzeichnungen [1]), und er wird finden, dass beide Teile es zu einer erstaunlichen Kunstfertigkeit in der Mordbrennerei gebracht hatten. Das grösste Elend erlitten dabei natürlich die armen Bauern auf dem Lande; »*exuste sunt omnes curtes et edificia civitatum et opidorum in rure — et pauperes vim paciebantur*«.[2])

IV.

Verhalten des Erzbischofs Adolf von Mainz während des Krieges. Der »Abdankungsplan« des Königs. Die »Fürstenverschwörung«.

Ein bedeutender Faktor war auch bis jetzt noch völlig neutral, nämlich der Erzbischof Adolf von Mainz. Im Sommer des Jahres 1388 war ein Bündnis geplant zwischen dem genannten Erzbischof, den rheinischen Städten und dem Kurfürsten Ruprecht I.[3]); mit letzterem hatten die rheinischen Bundesstädte schon im Januar 1388 zum Zwecke gemeinsamen Vorgehens verhandelt.[4]) Nachdem dieser Plan gescheitert, war es eine Hauptfrage, auf wessen Seite sich der Erzbischof von Mainz stellte. Wer die hervorragende und politisch so bedeutende Rolle ins Auge fasst, die die Mainzer Erzbischöfe im 13. und 14. Jahrhundert spielten, und zugleich die rührige, zum Teil verwegene Politik und eingreifende Thätigkeit des Erzbischofs Adolf kennt, der ist erstaunt, in den Urkunden der Verhandlungen vor dem Ausbruch des allseitigen Kampfes den Namen Adolfs so selten zu finden. Auch jetzt noch in den Tagen der Entscheidung zögert er, entschieden Partei zu ergreifen. Seine Politik wird treffend charakterisiert durch die Worte des Chronicon Moguntinum[5]): »*in hiis omnibus Adolfus Maguntinus archiepiscopus dissimulando et alii episcopi supersederunt videntes finem sive expectantes*«. Erst im Oktober thut er einen entscheidenden Schritt; aber er schlägt sich auf die Seite, wo wir ihn am wenigsten zu finden hoffen — auf die Seite der Städte. Allerdings hatte früher eine

---

[1]) St. Chr. I. S. 156—158. — [2]) Chron. Mog. S. 217. — [3]) RA. II. Nr. 16. — [4]) RA. II. Nr. 5. — [5]) Chron. Mog. S. 218.

vorübergehende Feindschaft stattgefunden zwischen dem Pfalzgrafen und dem Erzbischof, aber nur so lange als Adolf nach der Ansicht des Pfalzgrafen unberechtigter Prätendent war[1]); später finden wir beide Teile in wichtigen Fragen Hand in Hand. Ein wirklicher Freund der rheinischen Städte aber kann der Erzbischof nicht gewesen sein, wenn er die schweren Bedrückungen seines Klerus durch dieselben Städte nicht leicht nahm, Bedrückungen, von denen das Chron. Mog. nicht genug zu erzählen weiss.[2]) Kurz, gleichviel welche Beweggründe den Erzbischof zum Bündnis mit den rheinischen Städten bewogen haben, das Bündnis an sich ist ein Verrat an seiner fürstlichen Stellung und an seiner politischen Vergangenheit. Die Urkunden, die uns von der Sache Kenntnis geben, verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit. Aus RA. II. Nr. 22 ergiebt sich, dass der Erzbischof im Anfange Oktober (1388) selbst in Beraun beim Könige war (*geredt hat*); dort erlaubt ihm der König urkundlich kraft eines Briefes »*und von Romescher kuniglicher mechte, daz er sich mit unsern und des reichs und andern steten in Dutschen landen seczen und vereynigen moge wie yn dunket daz yme und syme stifte zu Mencze daz allernuczlichste und bequemelichste sie, doch also daz er uns, daz heilige Romesche reiche und die cronen von Beheim in solichen saczungen uud eynungen uzneme ane geverde*«.[3]) Das Bündnis wurde geschlossen; seine Geheimartikel und seine praktische Bedeutung werden unten besprochen werden. Zunächst müssen wir fragen: in welchem Verhältnis steht diese Erlaubnis, die Wenzel dem Erzbischof gab, zur königlichen Politik? Der offene Übertritt des alten Pfalzgrafen auf die Seite seiner bayrischen Vettern war ohne Zweifel von Einfluss auf Wenzels Beurteilung der süddeutschen Verhältnisse. Am 3. September 1388 sandte Wenzel Boten nach Strassburg, jedenfalls mit dem Auftrag, zum Frieden zu mahnen.[4]) Am 13. desselben Monats sandte er dem Erzbischof von Salzburg gemessenen Befehl, sich bis auf weiteres neutral zu halten.[5]) Wenn

---

[1]) S. Teil I. S. 14, bes. Anm. 8 — [2]) Chr. M. S. 210—212 ff. Vergl. auch: Seidenberger, a. a. O. S. 449 ff. — [3]) RA. II. Nr. 23. — [4]) RA. II. S. 92 Anm. 1. — [5]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 45, nach dem Original im Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

wir nun ferner erfahren, dass Wenzel am 18. Oktober den Erzbischof Friedrich von Köln aufforderte, die Städte vom Rhein, Elsass und der Wetterau mit Krieg zu überziehen, falls sie nicht von ihren Feindseligkeiten abstünden wider den sich zu Recht erbietenden Pfalzgrafen Ruprecht I.[1]), so dürfen wir wohl als sicher annehmen, dass Wenzel durch den Adolf gegebenen Erlaubnisbrief nicht daran dachte, den rheinischen Städten in der Person des Erzbischofs von Mainz einen mächtigen Helfer zukommen zu lassen. Ich kann darum der Ansicht Lindners nicht zustimmen, der[2]) sagt: »Indem der König dem Erzbischof gestattete, sich mit den Städten zu verbinden, kehrte er seine eben erst befolgte Politik gradezu um«. Denn es ist durchaus nicht erwiesen, dass Wenzel damals schon[3]) von dem Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen den rheinischen Städten und dem Pfalzgrafen Ruprecht Kenntnis hatte; dagegen wird der Erzbischof nicht verfehlt haben auf dem Wege persönlicher Überredung dem Könige die Verhältnisse so darzustellen, dass ihm ein solches Bündnis als durchaus ungefährlich, ja als nützlich erscheinen musste; konnte Wenzel doch hoffen, mit Hilfe der rheinischen Städte, die so lange als rastlose Vermittler aufgetreten waren, und in Verbindung mit dem einflussreichen Erzbischof um so eher sein ersehntes Ziel, den Frieden, zu erreichen. Die Bedeutung der Erlaubnis, insofern sie zur Beurteilung der Politik Wenzels von Belang ist, wird übrigens vermindert, wenn man erwägt, wie wenig der König im Stande gewesen wäre, einen solchen Bund zu verhindern; das wird sich Wenzel selbst am wenigsten verhehlt haben. Wie lange hatte sich doch Adolf gegen den Willen des Königs und des Reiches als Erzbischof von Mainz behauptet gegenüber dem anerkannten Ludwig von Meissen! Wir meinen daher, dass dem Erzbischof das Papier nur dazu diente, um etwaige Bedenken der Städte zu beseitigen; das Nachsuchen der Erlaubnis ist (für uns) weder ein Ausfluss persönlicher Unterwürfigkeit noch ein Zeichen loyaler Gesinnung. — An demselben 4. Oktober fand noch eine weitere

[1]) RA. II. S. 92 Anm. 1. — [2]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 47. — [3]) d. h. Anfangs Oktober.

Abmachung statt zwischen dem König und dem Erzbischof. Adolf versprach nämlich dem Könige, dass er, falls Wenzel die römische Königskrone niederlegte, einem von diesem beliebig zu bezeichnenden Bruder oder Vetter seine Kurstimme bei der neuen Wahl geben werde; Wenzel versicherte dafür seinerseits, dass er dem Erzbischofe bei dem neuen Könige Bestätigung seiner und seines Stiftes Rechte erwirken wolle.[1]) Kurfürst Rudolf III. von Sachsen gab im Oktober oder November 1388[2]) dasselbe Versprechen und erhielt dieselbe Versicherung.[3]) Die Worte der Urkunde: »*wer' ez daz wir daz heilge Romesche reiche uffgeben wurden*« enthalten den Gedanken einer jetzt oder später erfolgenden Abdankung des Königs; die Zeit ist nicht angegeben, wie denn überhaupt eine völlig bestimmte und sichere Absicht in diesem Wortlaut eigentlich nicht enthalten ist; doch dies nur beiläufig. Weizsäcker[4]) nimmt auf Grund dieser Urkunde an, dass der König in der That ernstlich an seine Abdankung gedacht habe, »wohl aus Verdruss über seine Machtlosigkeit«. Auch bei andern Forschern findet sich diese Annahme. Lindner ist der erste, der mit vollem Recht auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Vermutung hinweist[5]): »wenn wir sehen, dass er nie daran gegangen ist, eine solche Absicht auszuführen, dass er vielmehr mit Leidenschaftlichkeit die Krone festzuhalten strebte, als sie ihm die Kurfürsten absprachen, und immer wieder versuchte, seine Rechte auf sie geltend zu machen, so können wir doch kaum annehmen, dass er jemals thatsächlich beabsichtige, den deutschen Thron aufzugeben, selbst nicht zugunsten eines Verwandten«. Das ist zweifellos richtig. Aber wozu dann das Versprechen Adolfs? Lindners Erklärung hierfür ist zusammengefasst in den Sätzen: »Nur wenn Wenzel nicht selber die Herrschaft behaupten konnte, wollte er sie scheinbar freiwillig aufgeben.« »Jedenfalls aber sollte der Thron, auch wenn er selbst von ihm herabstieg, seiner Familie verbleiben, einer der Brüder oder Vettern Nachfolger sein.«. »Wahrscheinlich fürchtete Wenzel, dass

[1]) Beraun, am 4. Okt. 1388, RA. II. Nr. 22. — [2]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 48. — [3]) RA. II. Nr. 24. — [4]) RA. II. Nr. 23. — [5]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 48, 49.

seine Gegner stark und entschlossen genug sein würden, ihm das Diadem zu entreissen. Er fasste die Opposition als gegen ihn persönlich gerichtet, durch freiwilligen Rücktritt hoffte er demnach den Verlust der Kaiserkrone wenigstens von seinem Geschlechte abzuwenden.«[1]) Halten wir zunächst mit Lindner die Voraussetzung einer »Opposition«, von »Gegnern«, fest; wie verhält es sich dann mit dem Familienplan? Eine Opposition pflegt sich in den meisten Fällen nicht gegen die Person des Fürsten, sondern gegen den Fürsten als den Träger eines bestimmten politischen Systems zu richten; wer gab nun den Kurfürsten, denn nur diese können unter den »Gegnern« verstanden sein, die Gewissheit, dass Wenzel ohne jeden Einfluss auf den neu Gewählten sein werde? Soll Wenzel wirklich so naiv gewesen sein, zu glauben, dass die Kurfürsten vermittelst einer so plumpen Falle sich dabei begnügten und beruhigten, wenn fürderhin die königlichen Urkunden statt der Unterschrift »Wenzel« den Namen eines andern Luxemburgers trugen? Gewiss nicht. Ferner, konnte Wenzel nur entfernt daran denken, dass eine Partei von Fürsten, die mächtig genug schien, ihn zu stürzen, einen von ihm beliebig zu bezeichnenden Bruder oder Vetter zu seinem Nachfolger wählen würde? »*wilchen wir under den wolden und koren*«, heisst es in der Urkunde RA. II. Nr. 22. Auch hiergegen erheben sich doch sehr berechtigte Zweifel. Denn selbst wenn wir annehmen, dass die vorausgesetzte »Opposition« nicht gegen die luxemburgische Familie sondern nur gegen die Persönlichkeit, gegen den Privatmann Wenzel gerichtet gewesen wäre, welche Gewähr boten denn der Bruder Sigismund und der Vetter Jost — und sie kamen zunächst in Betracht — dafür, dass sie als deutsche Könige die Fehler Wenzels vermeiden würden? Warum aber lassen sich die beiden Kurfürsten so ohne weiteres bereit finden, das verlangte Versprechen zu geben? Solch eine Wahl war sonst eine wahre Segnung des Himmels: der Bewerber pflegte nicht nur Bestätigung der Rechte zu versprechen, nein, Geschenke an Geld und Land, Privilegien und Gnaden in Brief und Wort wurden nicht

[1]) a. a. O. S. 48.

gespart, um dem Kandidaten die Stimmenmehrheit zu sichern. Und jetzt sollen zwei Kurfürsten im voraus einem Kandidaten ihre Stimme geben, den sie nicht einmal kannten, vorgeschlagen von einem — im Sinne der Voraussetzung — schachmatten Könige; und zwar der eine, Rudolf von Sachsen, ohne die geringste Aussicht auf einen Vorteil, der andre, der den Stuhl der Warwicks des deutschen Mittelalters einnahm, für die Erlaubnis etwas zu thun, was niemand verhindern konnte? Auch dies erscheint in hohem Grade unwahrscheinlich und verdächtig. Bis hierher haben wir die Voraussetzung von einer Wenzel feindlichen Fürstenpartei als richtig gelten lassen, und haben gesehen, dass sie sich nur schwer mit dem Versprechen der beiden Kurfürsten in Einklang bringen lässt; aber sie dürfte sogar unbeweisbar und unrichtig sein. Lindner spricht ohne jede nähere Erklärung von »Gegnern«, von »Opposition«. Ganz kurz erwähnt er, dass im Jahre 1384 ein Plan vorhanden gewesen sei, den König abzusetzen, dass dieser Plan 1387 wieder aufgetaucht und dass der Mainzer Erzbischof wahrscheinlich Urheber der Intrigue gewesen sei.[1]) Ich hoffe dargethan zu haben, dass bis jetzt weder für das Jahr 1384 noch für 1387 das Bestehen einer Fürstenverschwörung erwiesen ist. Am wenigsten aber lässt sich die Existenz eines solchen Komplottes für das Jahr 1388 nachweisen, speziell für die Zeit, in der unsere Urkunde ausgestellt ist. Zunächst lag nicht der geringste Grund für die Fürsten vor, gegen Wenzel vorzugehen. Aber selbst wenn ein solcher vorgelegen hätte — damals grade war die allerungünstigste Zeit zu gewaltsamem Vorgehen; schon eine einfache Drohung konnte den König mit seiner Person und seiner Macht auf die Seite der Städte treiben. Ferner lässt die Haltung der Fürsten durchaus nicht auf eine feindselige Gesinnung gegen Wenzel schliessen. Sie konnten in der That auch nur befriedigt davon sein, dass die Friedensmahnungen des Königs jetzt häufig und ernsthaft an die Städte ergingen (s. oben). Das vortreffliche Einvernehmen mit dem alten Pfalzgrafen Ruprecht war keineswegs gestört: am 18. Oktober befiehlt Wenzel zehn

[1]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 47.

elsässischen Städten, die Feindseligkeiten gegen Ruprecht I. einzustellen, und erklärt, dass derselbe sich vor ihm zum Rechten erboten habe und erbiete.[1]) Nach wie vor erklärte auch Herzog Friedrich von Bayern, dass er bereit sei, die Sache auf dem Weg Rechtens zur Entscheidung bringen zu lassen.[2]) Ferner hatten wahrscheinlich schon im August dieses Jahres 1388 die Unterhandlungen ihren Anfang genommen, die im Jahre 1389 zur Verheiratung Wenzels (Wenzel war Witwer seit 1386) mit Sophie, der Tochter Johanns und also Nichte Friedrichs von Bayern führten.[3]) Erzbischof Friedrich von Köln besann sich nicht, auf die oben erwähnte Aufforderung Wenzels den Städten vom Rhein, Elsass und der Wetterau mit Krieg zu drohen für den Fall ihres Ungehorsams gegen den König.[4]) Der Friedensbefehl des Königs an den Erzbischof von Salzburg fand pünktlichsten Gehorsam. Diese Reihe nächstliegender Thatsachen möge genügen, um zu zeigen, wie wenig wir es hier mit einem schachmatten Könige und einer renitenten Fürstenpartei zu thun haben. Und wenn auch uns die Politik des Mainzers verworren und verdächtig erscheinen muss nach dem, was wir noch über ihn erfahren, — der König musste ihn für einen loyalen Unterthan halten. Es dürfte darum ausser jedem Zweifel stehen, dass der König bei den Verhandlungen vom 4. Oktober eine Partei, die ihm das Diadem entreissen wollte, nicht fürchtete, und auch zu fürchten keinen Grund hatte.

Ich sagte oben, Lindner habe ganz richtig die Meinung zurückgewiesen, dass Wenzel ernstlich daran gedacht habe, freiwillig, etwa aus Verdruss oder infolge von Überbürdung die Krone niederzulegen; mit Recht nimmt Lindner an, dass eine fremde Einwirkung bestimmenden Einfluss auf den König geübt haben müsse; aber dieser Impuls war nicht die Furcht vor Entthronung, sondern er ging nach unserer Meinung von den Verwandten Wenzels, von den bei der Stimmenwerbung genannten Thronkandidaten selbst aus. Zunächst ist es sehr wahrscheinlich, dass Wenzel,

---

[1]) S. oben (S. 217) und RA. II. S. 69 Anm. 2. — [2]) a. a. O. — [3]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 45, Beilage III. — [4]) RA. II. S. 92 Anmerk., Brief Strassburgs vom 2. Dezember.

wenn er sich auch unbestimmt ausdrückte, bei der Abmachung irgend einen bestimmten Verwandten im Auge hatte; ferner — auch die thatsächliche Absicht der Abdankung vorausgesetzt — dürfen wir doch annehmen, dass dieser Bruder oder Vetter nicht etwa freudig überrascht werden sollte, sondern dass er eine Ahnung hatte von dem Glücke, das ihm entgegenlächelte. Derjenige nun unter den Gliedern des königlichen Hauses, mit dem wir hier allein zu rechnen haben, ist Jodocus oder Jost von Mähren, ein Vetter König Wenzels; Sigismund war König von Ungarn, dort vollauf beschäftigt, Johann noch sehr jung und politisch unbedeutend. Wir haben den urkundlichen Beweis, dass Jost sich mit der Hoffnung trug, der eventuelle Nachfolger Wenzels zu werden. Am 18. Juni 1389 verband er sich mit dem Herzog Albrecht III. von Österreich zu gegenseitiger Hilfe und Förderung wider jedermann, und versprach, »falls andere Würden im Reich oder die königliche ihm übertragen würden, besonders auf Albrechts Rat zu hören, mit ihm und dessen Vettern in steter Freundschaft zu leben und ihre Herrschaft nach Wunsch zu fördern«.[1] Allerdings ist dieses Bündnis erst im Juni 1389 geschlossen, aber der Gedanke, sich als zukünftigen deutschen König zu betrachten, ist doch wohl nicht über Nacht in dem Kopfe des Mähren aufgetaucht. Schon allein sein für die damalige Zeit erstaunlicher Vorrat an barem Gelde machte ihn zu einem bedeutenden, für seine Familie unentbehrlichen Mann. Kamen hierzu noch Ehrgeiz, Energie und Schlauheit, so musste es ihm gelingen, eine Rolle zu spielen. Wenzel brauchte Geld, viel Geld; Geld für sich und Geld für seinen Bruder Sigismund, den er stets aufs freigebigste unterstützte. So war Jost der Weg gewiesen, auf dem er Geschäfte machen konnte. Schon im Juli 1383 hatte ihn Wenzel mit den weitesten Vollmachten zum Generalvikar von Italien ernannt[2]); Jost machte zwar von seinen Rechten keinen Gebrauch, aber für die Verleihung des volltönenden Titels lieh er dem König 40000 Goldgulden, die letzterer bis zum 23. April 1385 in

[1]) RA. II. Nr. 213. Vergl. die Urkunde bei Lindner, a. a. O. Bd. II. Beilage VII. — [2]) RA. I. S. 393/94.

barem Gelde zurückzuzahlen hatte.[1]) Für 50000 Schock Groschen verpfändete ihm Sigismund im Jahre 1385 einen Strich eroberten ungarischen Landes, das, als er es nicht auslösen konnte, 1387 in den Besitz Josts überging. Schon damals (1385) hatte der habgierige Jost die Altmark und Priegnitz als Pfänder begehrt.[2]) Ein interessantes Flugblatt aus dem Jahre 1386 zeigt uns ferner wie schon frühe auch in weiteren Kreisen für die Hoffnungen Jost's Propaganda gemacht wurde.[3])

Es ist eine Weissagung in salbungsvollem, mystischem Stile, und gerichtet an einen deutschen Fürsten, »*der da pillichen mag genant werden ain fürst nicht allain des landes Ytali, das ist enhelb* (jenseits) *der perg, sünder auch der ganzen werlt*«. Die wiederkehrenden Ausdrücke: »*sol undertänig machen nicht allain Ytalien das land*« . . , und »*in ewerem lande zu Ytalie*« berechtigen uns wohl zu der Annahme, dass wir es hier mit dem damaligen Generalvikar von Italien, mit Jost von Mähren zu thun haben. Der Tod Wenzels und des Papstes Urban VI. wird noch für dieses Jahr prophezeit (!); der angeredete Fürst wird Kaiser werden, »*wirt heissen welen ainen pabst gar grosser hailicheit, und der wirt seinen stul seczen in dem künigreich zu Zecilien*« (!). Ganz Italien aber soll unter die Macht des Kaisers gebracht werden, die Heiden bekehrt werden etc. etc. Wir sehen, der Markgraf konnte zufrieden sein mit dem, was ihm verkündet wurde. Der Verfasser des Flugblattes, das wohl nicht nur in Regensburg gelesen wurde, ist nicht genannt. In der Handschrift ist es überschrieben: »*Ein brif von den pesten maistern zu Prag*«; dagegen aber spricht die Wendung im Briefe: »*und wann ich alweg gehort han u. s. w.*«. Jost war hochgebildet und gelehrt, schlau und intrigant, sollten wir hier vielleicht ein Erzeugnis seiner eigenen Feder vor uns haben? Die undeutliche Ortsangabe am Schluss, die nach Lindner auch Brünn heissen kann, spricht nicht dagegen. Jedenfalls kam ihm der Himmel nicht so zu Hilfe, wie erwartet wurde.

[1]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 132. — Daher wohl die Geldspekulation Wenzels i. J. 1385! — [2]) Lindner, a. a. O. S. 133. — [3]) Aus den zerstreuten Papieren des Regensburger Archivs zum ersten Male gedruckt von Lindner, Forsch. z. d. G. Bd. XIX. S. 44/45.

Die Pläne Josts waren bekannt geworden, nur scheinen die Kurfürsten anfänglich geglaubt zu haben, Wenzel wolle in der That einem seiner Verwandten das Reich abtreten; denn wir sahen oben, dass die vier rheinischen Kurfürsten am 23. April 1387 sich gelobten, keiner solle ohne Zustimmung der drei andern seine Einwilligung geben, dass Wenzel die Krone einem andern abtrete. Wenn wir nun sehen, dass die Kurfürsten entschlossen waren, dem Gedanken einer derartigen Änderung im Reichsregiment entgegenzutreten — eine Thatsache, die dem Könige jedenfalls nicht unbekannt war —, wenn wir ferner annehmen müssen, dass Wenzel selbst eine solche nicht beabsichtigte, so erscheint auch das Versprechen der zwei Kurfürsten in einem ganz anderen Lichte. Sowohl Wenzel wie Sigismund hatten Verpflichtungen gegen Jost; Luxemburg und Brandenburg mussten ihm im Anfange des Jahres 1388 verpfändet werden.[1] Aber das genügt dem ehrgeizigen Mähren nicht: jetzt, wo Wenzel so arm ist, dass er das Erbland seiner Väter verpfänden muss, übt Jost einen neuen Druck auf den König aus. Dieser giebt scheinbar nach. Ob er dies den zwei Kurfürsten mitgeteilt hat, wissen wir nicht bestimmt; soviel ist sicher, dass er mit seinen zwei Pergamenten in der Hand seinen reichen Vetter für einige Zeit beruhigte und seinen Forderungen gefügiger machte. Eine andere Erklärung vermag ich für diese beiden Urkunden nicht zu finden; eine gewisse List und Klugheit, die dieses Resultat bei Wenzel vorauszusetzen uns zwingt, wird hoffentlich für die Kritik nicht unvereinbar sein mit der sonstigen Natur dieses Königs.

Der Vertrag Adolfs mit Mainz, Worms und Speier wurde am 30. Oktober 1388 geschlossen.[2] Der Hauptinhalt der langatmigen Abmachungen ist kurz folgender: Für alle zukünftigen Kriege, in die eine der beiden Parteien verwickelt wird, leistet die andre eine genau normierte Unterstützung; im gegenwärtigen Kriege herrschen friedliche Beziehungen ohne Recht auf gegenseitige Hilfemahnung.

---

[1]) Lindner, Gesch. d. d. Reiches unter König Wenzel, Bd. II. S. 136 ff. — [2]) RA. II. Nr. 25, Nr. 26.

Der Vorteil war auf Seiten Adolfs; jeder Leistung enthoben, konnte er dem ferneren Verlaufe des Krieges zusehen, ohne einen Angriff seiner nächsten Nachbarn fürchten zu müssen. An der Physiognomie des Krieges änderte der Vertrag wenig oder nichts; und wenn die jetzt urkundlich verbürgte Unthätigkeit des Mainzers die Städte zu grösseren Unternehmungen ermutigen konnte, so liess die bald nachher, am 6. November, erfolgte blutige Niederlage der Städte bei Worms [1]) keinen Zweifel darüber, dass die Pfalzgrafen auch ohne Hilfe des Mainzers zu siegen wussten. Bedeutender fast als der Vertrag erscheinen uns die jedenfalls geheim zu haltenden Nebenbestimmungen und Erläuterungen. Der Artikel 5 der grossen Vertragsurkunde bestimmte, dass, im Falle einer kriegerischen Verwicklung eines der zwei Vertragschliessenden durch den unbeteiligten Verbündeten zunächst ein Sühneversuch stattzufinden habe; erst wenn dieser erfolglos ist, hat die Hilfeleistung zu geschehen. Dem entgegen geloben die Städte in einer besonderen Urkunde [2]) dem Erzbischof, wenn dieser von einem seiner jetzigen Verbündeten oder jemand anders wegen verweigerter Hilfeleistung angegriffen würde, sofort zu Hilfe zu kommen, ohne das Anerbieten des Angreifers zu rechtlichem Ausgleich als Zögerungsgrund vorzuschützen.[3]) Eine noch wichtigere Ausdehnung erfuhr der Artikel 18 der Bundesurkunde; dort waren König und Reich ausgenommen; in einem geheimen Zusatzartikel verspricht Adolf den Städten, auch für den Fall einer Mahnung des Königs nichts gegen sie zu thun [4]); dasselbe Versprechen geben die Städte dem Erzbischof.[5]) Die Urkunde Nr. 27 konnte erst nach dem Städtekrieg von Wirkung sein (vergl. Art. 9 der Bundesurkunde). Weizsäcker meint [6]), dass auf Grund derselben die Städte auch zu einem positiven kriegerischen Einschreiten gegen den König hätten veranlasst werden können. Gewiss kann mit den Worten *»wer' es — oder iemen anders«* auch der König gemeint sein; aber er über-

---

[1]) Ulman Stromer (St. Chr. I) S. 44, 45. Chron. Mog. S. 218. — [2]) RA. II. Nr. 27. — [3]) Die Worte: — und nit vor uns ziehen, daz der oder die des rechten an uns buden zu verliben — hat Huckert a. a. O. bei seiner Inhaltsangabe (S. 9) übersehen. — [4]) RA. II. Nr. 28. — [5]) RA. II. Nr. 29. — [6]) RA. II. S. 24.

sieht völlig, dass das Versprechen für den Fall gegeben ist, dass Adolf angegriffen wird. Der scharfsinnige Schluss Huckerts[1]), der Weizsäckers Ansicht unterstützen könnte, wird hinfällig durch den Artikel 9 der Bundesurkunde, der nicht eingeschränkt wird und in dem ausdrücklich bestimmt ist, dass während des Städtekriegs der Bischof die Städte nicht um Hilfe mahnen darf. Lindners Behauptung, dass Adolf einen Krieg gegen Balthasar von Thüringen dabei im Sinne gehabt habe[2]), ist wahrscheinlich, aber nicht erwiesen. Was das Versprechen der drei Städte anlangt, dem Könige gegen Adolf nicht zu helfen, so weist Huckert[3]) mit Recht darauf hin, dass die Freistädte mit bestimmten Ausnahmen zu Kriegsdiensten für den König nicht verpflichtet waren. Der wichtigste unter den Zusätzen ist jedenfalls das Versprechen Adolfs, einer Mahnung des Königs gegen die Städte Mainz, Worms und Speier nicht Folge zu leisten. Diese illoyale Zusage war von besonderem Wert für die drei Städte, besonders wenn wir erwägen, dass der König bereits den Erzbischof Friedrich von Köln aufgefordert hatte, die Städte vom Rhein, Elsass und der Wetterau zum Frieden zu zwingen.[4]) Eine derartige Aufforderung an den Erzbischof von Mainz hätte von noch schlimmeren Folgen sein können, und wir dürfen wohl vermuten, dass die drei Städte grade auf dieses Gelöbnis des Erzbischofs besonderen Wert gelegt haben. Denn sie standen nicht an, ihrerseits dem Erzbischofe ein weitgehendes Zugeständnis zu machen: Sie versprachen dem Erzbischofe an demselben 30. Oktober, für den Fall, dass Wenzel sterbe oder sonst irgendwie das Reich ledig werde, wie das käme oder geschehe, dann den als König anzuerkennen, den Adolf mit zwei oder mehr Kurfürsten wählen würde.[5]) Dafür verspricht Adolf, den drei Städten zur Bestätigung ihrer Freiheiten und Erlangung weiterer Vorteile von diesem neuen Könige behilflich sein zu wollen.

Die Worte der Urkunde Nr. 30 »*wie das queme odir geschee*« können sowohl den Fall der Abdankung wie den

[1]) Huckert, a. a. O. S. 9. — [2]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 53. — [3]) a. a. O. S. 9. — [4]) S. o. S. 217. — [5]) RA. II. Nr. 30. — [6]) RA. II. Nr. 31.

der Absetzung im Auge haben; wenn die Abdankung allein gemeint wäre, würde sie genannt sein. Adolf denkt also unter anderem auch an eine gewaltsame Absetzung des Königs und kettet die Städte an sich für den Fall einer Minderheitswahl. Was die Politik der drei Städte betrifft, so weist Huckert[1]) mit Recht darauf hin, dass sie durchaus keine Hilfe für eine etwaige Absetzung Wenzels versprachen. »So lange er nicht wenigstens von der Majorität der Kurfürsten abgesetzt war, konnten sie einer etwaigen Aufforderung des Erzbischofs gegenüber, seinen Kandidaten anzuerkennen, sich immer mit der Behauptung decken, der Thron sei nicht ledig.« — Wie und wann die Absetzung stattfinden soll, inwieweit der Erzkanzler selbst dabei thätig sein wird, wer die zwei andern Kurfürsten sein werden — darüber lassen uns die Urkunden im Unklaren. Lindner ist über diesen Punkt auffallend kurz hinweggegangen. Hier jedoch dürfen die Auseinandersetzungen Weizsäckers, die er RA. II. S. 21—25 mit Bezug auf die besprochenen Urkunden giebt, nicht unerwähnt bleiben. Die Voraussetzung Weizsäckers, — der rote Faden, der sich durch seine »Ergebnisse« und »Einleitungen« zieht, — die wir bei »Voiss, de rege Wenceslao« und Voiss »Kg. W. und die römische Kurie«, I. Teil, Festschrift des Gymnasiums zu Düren 1876, zu einem Gemälde konsequenter und erfolgreicher Umsturzpolitik verarbeitet finden, ist kurz folgende: seit dem Regierungsanfang Wenzels besteht eine »dem Könige abgewandte Kurfürstenpartei«, deren »Seele« Erzbischof Adolf von Mainz, deren »vermutlicher Thronkandidat« Pfalzgraf Ruprecht I. ist.[2]) Weizsäcker sagt weiter[3]): »es verschlägt nichts, welcher von den drei damals lebenden Ruprechten es war, es ist eben die Tendenz des Hauses, und an dessen Spitze stand allerdings Ruprecht I., der wahrscheinlich Plane auf die Krone hatte«. Zur weiteren Begründung beruft sich dann Weizsäcker auf seine eigne Vermutung, dass die Pfälzische Familie bei den Zettelungen von 1384 beteiligt gewesen sei und schliesst: »Man sieht, es ist immer dasselbe Haus,

[1]) a. a. O. S. 10. — [2]) Vergl. Teil I. S. 30. — [3]) RA. II. S. 21 Anmerkung.

welches gegen die Luxemburger aufstrebt, bis es ihm 1400 endlich in der Person Pfalzgraf Ruprechts III. gelingt. Wenzel hätte gut oder schlecht sein mögen, diese Gefahr drohte ihm immerhin, sie hing nicht im mindesten mit seinem Charakter oder seiner Regierungsweise zusammen.« Dass im Jahre 1400 die Verhältnisse und besonders die Personen ganz andere waren, kommt bei Weizsäcker nicht in Betracht. Ich hoffe durch meine Hinweise auf die Politik Ruprechts I. dargethan zu haben, dass obige Voraussetzungen und Vermutungen, die den ehrenwerten, wohl selbständigen, aber durchaus treuen und offenen Reichsfürsten in den Verdacht des Hochverrats bringen könnten, durchaus unbegründet sind, jedes sicheren Beweises entbehren und demgemäss endgiltig zurückgewiesen werden müssen. Wie sehr nun aber Weizsäcker im Banne dieser Anschauung befangen ist, zeigen besonders die Bemerkungen, die er an die Urkunden vom Oktober des Jahres 1388 knüpft. So sagt er RA. II. pag. XIV: »Das Pfälzische Haus, dessen damaliges Haupt Ruprecht I. schon im Frühjahr 1388 zu Nürnberg-Neumarkt und Speier-Heidelberg als Schiedsrichter zwischen den Kriegführenden eine so hervorragende Rolle im Reich gespielt hatte, war ohne Zweifel bei diesen Abmachungen vom Oktober genannten Jahres bereits als Prätendent in Aussicht genommen.« Gründe fehlen. Weniger apodiktisch RA. II. S. 25: »Der Kurfürst von der Pfalz Ruprecht I. wird wohl der Kandidat seiner Kollegen gewesen sein, es verlautet zwar noch nichts darüber, man wollte ihn wohl nur noch nicht nennen, aber was vorher und nachher von diesem Hause bekannt ist, spricht dafür etc. etc.« Ferner RA. II. S. 287: Es »scheint ein Einverständnis zwischen den rheinischen Kurfürsten vorhanden zu sein oder in Aussicht zu stehen, wozu sie auch rheinische Städte gewinnen, und das nicht die Erhebung eines Luxemburgers, sondern des Pfalzgrafen Ruprecht I. bezweckte«.

Wir müssen auch diese Behauptungen als falsche Konsequenzen einer falschen Voraussetzung bezeichnen.

Ein Einverständnis zwischen Adolf von Mainz und Ruprecht I. kann damals nicht bestanden haben; Ruprecht und seine Familie lebten seit August in blutiger Fehde

mit denselben drei Städten, mit denen Adolf am 30. Oktober ein Bündnis abschloss; in diesem Vertrage sind die Erzbischöfe von Köln und Trier ausgenommen, nicht aber Ruprecht I.[1]) Die Beispiele für die gradezu unehrliche Politik Adolfs den Pfälzern gegenüber liessen sich leicht vermehren. So versprach der Erzbischof z. B. am 24. September 1386 dem Grafen Walram von Spanheim seine Hilfe, falls derselbe mit den Pfalzgrafen Ruprecht dem älteren, dem jüngeren und dem jüngsten in Krieg käme.[2]) Wenn wir auch Adolf im Dezember desselben Jahres 1386 mit den Pfalzgrafen im Einvernehmen finden[3]), so dürfen wir doch annehmen, dass der kluge und erfahrene Ruprecht I. sich über die Zuverlässigkeit seines kurfürstlichen Kollegen keinen Illusionen hingab. Mit anderen Städten von der Wetterau und vom Rhein unterhandelte der Erzbischof im Jahre 1388 ebenfalls wegen eines Bündnisses[4]), mit Frankfurt wechselte er Boten wegen einer Anleihe, die er bei der Stadt aufnehmen wollte[5]); ja er scheute sich nicht, im Februar des Jahres 1389 sechstausend Gulden von den rheinischen Städten anzunehmen für das Versprechen, dem alten Pfalzgrafen den Krieg anzusagen.[6]) Wenn er sich auch mit der Erfüllung des Versprechens nicht beeilte, so kann doch von einer Freundschaft zwischen den beiden Kurfürsten hiernach keine Rede sein. Ganz richtig weist Huckert[7]) auf die Thatsache hin, dass acht Tage nach dem Abschluss des Bündnisses zwischen Adolf und den drei Städten, Pfalzgraf Ruprecht II. diesen Städten die schon erwähnte blutige Niederlage bei Worms beibrachte; die unmenschliche Verbrennung von 60 Kriegsknechten in einem Ziegelofen wäre auch nicht geeignet gewesen, die Städte für einen pfälzischen Thronkandidaten zu gewinnen. Weizsäcker schiesst also weit über das Ziel hinaus; historisch sicher ist nur, dass der Erzbischof in seinem engen Bündnis mit den drei Städten auch den Fall einer Absetzung des Königs berücksichtigt und dass er hofft, für diesen Fall

[1]) RA. II. Nr. 25, 26 Art. 17. — [2]) Koch-Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. I. Nr. 4669. — [3]) Koch-Wille, a. a. O. Nr. 4691 bis 4693. — [4]) RA. II. Nr. 16. — [5]) RA. II. Nr. 16 Art. 4. — [6]) RA. II. Nr. 94 und Anm. 3. — [7]) Huckert, Pol. d. Stadt Mainz S. 10.

noch zwei andre Kurfürsten, wohl Kurköln und Kurtrier, auf seiner Seite zu haben. Welche Schritte der Erzbischof, dessen Politik, soweit wir sie kennen, allerdings einen Verdacht aufkommen lässt, zur Absetzung des Königs that, ob er überhaupt welche that, kann nach dem vorliegenden Material nicht entschieden werden.

V.

Friedenspolitik des Königs.

Die Politik des Königs, die nach wie vor auf den Frieden gerichtet war, tritt jetzt immer schärfer und deutlicher hervor. Erst eine genaue Durchsicht der Reichstagsakten ermöglicht eine richtige Beurteilung Wenzels in dieser Hinsicht. Auf mannigfache Friedensmahnungen durch Boten und Briefe wurde schon hingewiesen. Besonders aber hatte er die Anwesenheit der Bischöfe von Mainz und Bamberg an seinem Hofe zu seinem Zwecke benutzt. Ihnen sowie seinem Rat Wursik von Wistritz hatte er den Auftrag erteilt, am 8. November 1388 zu Mergentheim eine Versammlung von Bevollmächtigten beider Parteien zu bewerkstelligen »*umbe frid und ander sach ze teidingen und aufzunemen*«.[1]) Die Herren kamen ihrem Auftrag getreu nach; von den Städten war es besonders Nürnberg, das bereitwillig den Plan unterstützte. Gleichwohl kam der Tag nicht zu Stande. Den Grund können wir nicht mit Sicherheit angeben. Da Nürnberg am 30. November dem rheinischen Städtebund schreibt, dass Pfalzgraf Ruprecht I. und etliche andere Fürsten »*ietzunt*« zu Verhandlungen geneigt seien[2]), so schliesst Lindner, dass Ruprecht es war, der den Tag ablehnte.[3]) Und in der That war ja grade im Anfang November der Krieg zwischen dem Pfalzgrafen und den Städten am heftigsten entbrannt. Aber auch die Städte scheinen nicht ganz schuldlos an dem Scheitern des Tages gewesen zu sein, denn Nürnberg sieht sich veranlasst, am 11. November seinem Gesandten beim Ulmer permanenten Bundesausschuss u. a. zu schreiben: »*und red auch mit den*

[1]) RA. II. Nr. 32; vergl. Nr. 35 Art. 1; Nr. 48 Art. 1. — [2]) RA. II. Nr. 38 Art. 5. — [3]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 460.

steten, ob furbaz red umb teg oder teiding an sie oder an uns kom, daz sie dester gelimpfiger darin sein«.[1])

Herzog Friedrich hatte unterdessen einen Schritt gethan, der eine baldige Lösung des Konfliktes in Aussicht stellte: Er war persönlich bei Wenzel erschienen und hatte sich bereit erklärt, unter Vermittlung des Königs sich mit seinen Feinden zu versöhnen.[2]) Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, dass dieser Schritt bestimmend auf die Politik des Königs eingewirkt habe; und wenn eine Regensburger Aufzeichnung aus späteren Jahren sagt: »*e daz iar ausz cham, do rait im herzog Fridrich alz vil nach und lag im an, unz daz er in überredt und überchom mit lugen und mit listen, daz er auf seinen tail zu im und andern fürsten slug*« etc.[3]) — so sollte auf diese städtische Auslassung doch nicht so viel Wert gelegt werden, als dies beispielsweise Voiss thut.[4]) Überhaupt darf der Historiker nicht vergessen, dass der weitaus grösste Teil der Nachrichten über die Ereignisse jener Jahre aus städtischen Aufzeichnungen und Berichten besteht. — Allerdings wird das persönliche Erscheinen des Baiern einen günstigen Eindruck auf den König gemacht haben; war er doch der erste unter den streitenden Parteien, der persönlich an die königliche Autorität appellierte, und der zu einer Zeit, wo die Sache der Fürstenpartei wahrlich nicht schlecht stand, die Hand zum Frieden bot. Darum wurde er, obwohl Hauptveranlasser des Krieges, vom Könige freundlich empfangen. Ja, des Königs Verwandte versprachen ihm ihre Hilfe.[5]) Der König aber that nur was seines Amtes war. Am 28. November erliess er einen erneuten Befehl an den Erzbischof von Salzburg, sofort Frieden zu schliessen und während desselben persönlich in Prag zu erscheinen, wo der König ihn mitsamt den Herzögen verhören und aussöhnen werde. »Krieg wollen wir nicht mehr leiden und vertragen, weil sonst das Reich Schaden leidet.«[6]) Der Erzbischof erklärte dem Könige am 8. Dezember (1388)

[1]) RA. II. Nr. 34. — [2]) RA. II. Nr. 36, Lindner. a. a. O. Bd. II. S. 57. — [3]) Forsch. z. d. Gesch. Bd. XIX. S. 46. — [4]) Voiss, a. a. O. S. 53. Die Notiz kann übrigens frühestens aus dem Jahre 1398 stammen, siehe Forsch. z. d. Gesch. a. a. O. — [5]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 57. — [6]) Ebenda.

seinen Gehorsam.[1] Auch die andern kriegführenden Parteien hoffte der König bald zu beruhigen und die Entzweiung mit der Hilfe Gottes zu einem freundlichen Ende zu bringen.[2] Sofort nachdem ihn sein Rat Wistritz von dem Scheitern der für den 8. November bestimmten Versammlung in Kenntnis gesetzt hatte, sandte er aufs neue drei seiner Räte, den Meister des Deutschen Ordens Herrn Sigfrid von Venningen, den Grafen Johann von Spanheim den jungen und Ulrich von Wolfsberg mit Briefen und Aufträgen ins Reich.[3] Fürsten und Städten wird befohlen, auf den 10. Januar 1389 Bevollmächtigte nach Mergentheim zu schicken; dort soll ein königlicher Rat vorläufig Waffenstillstand vermitteln und zugleich einen weiteren Tag bestimmen, zu dem der König unverzüglich selbst kommen will, um den Krieg endgiltig beizulegen, aller Zwietracht und Schädigung ein Ende zu machen und auch Frieden und Gnade zu machen Reichen und Armen in dem heiligen Reiche.[4] Die notwendigen Verhandlungen über die Geleitsfrage verursachten eine Verzögerung. Erst in der zweiten Hälfte des Januar war die Versammlung vollzählig. Primislaus, Herzog von Teschen, Johann, Kanzler und erwählter Bischof von Cammin, Sigfrid von Venningen, Meister des Deutschen Ordens, und Graf Johann von Sponheim waren die Bevollmächtigten des Königs. Fürsten und Herren hatten sich zu Mergentheim, die Städtebevollmächtigten zu Rotenburg versammelt.[5] Über die Verhandlungen sind wir nur unvollständig unterrichtet. Da der Tag überhaupt zu Stande kam, können wir schliessen, dass beide Parteien zum Frieden geneigt waren. Die Städte machten, als Grundlage eines definitiven Friedens, in der Hauptsache folgende Vorschläge: Festhalten an dem Spruche Ruprechts I. von Neumarkt (15. März 1388), für das später Vorgefallene Sühneversuch des Königs; wo dieser erfolglos, Einsetzung eines Schiedsgerichts, dessen Mitglieder der König (als Obmann) aus unbeteiligten Fürsten und Herren ernennt. Nach der eingehenden Untersuchung Weizsäckers[6] dürfen

[1] Ebenda S. 58. — [2] Wenzel am 13. Dezember an den Edeln von Heideck, RA. II. S. 117 Anm. 1. — [3] RA. II. Nr. 40, Nr. 48. — [4] RA. II. Nr. 36, Nr. 37. — [5] RA. II. Nr. 48. — [6] Einleitung zu diesem Tag lit. E.

wir schliessen, dass die Städte durch den wiederholten Ausdruck »freundliches Recht« eine Entscheidung meinten, die eine gewaltsame Exekution nicht zur Folge haben konnte, und die sie nach Belieben annehmen und verwerfen konnten.[1]) Dem gegenüber wahren die königlichen Räte klar, streng und energisch den Standpunkt des königlichen Richters. Sie verlangen: Sühneversuch des Königs; ist dieser erfolglos, dann ernennt der König das Gericht aus unbeteiligten Fürsten und Herren, ein Gericht, das dann sein Recht spricht. (Also nicht »freundliches« Recht.) Die erneute Anmassung der Städte, den Heidelberger Ausspruch Ruprechts als ungeschehen zu betrachten, wird zurückgewiesen, und beide Entscheidungen, die von Neumarkt 15. März 1388) und die von Heidelberg (23. April 1388, siehe oben) als gleichberechtigt hingestellt.[2]) Ferner versprechen die Räte im Namen des Königs, dass dieser die Fürsten, Grafen und Herren bei ihren Fürstentümern, Herrlichkeiten, Freiheiten und Rechten behalten wolle, die sie von ihm und dem Reiche hergebracht haben[3]); ebenso will er die Städte bei ihren Rechten und Freiheiten, »*die sie von dem hailigen riche herbracht haben, ie die stat bi den rechten als sie herkomen ist*«, belassen.[4]) Also nur die Freiheiten und Rechte, die sie von dem heiligen Reiche hergebracht haben; die Worte »von unserem herren und . . .« fehlen ohne Zweifel absichtlich.[5]) Wahrscheinlich war der König schon jetzt entschlossen, alle Bündnisse aufzuheben, und wollte hierdurch das Versprechen hinfällig machen, das er im Jahre 1387 den Städten, aber nur mündlich gegeben hatte, nämlich den Bund nicht aufzulösen. Ich kann nicht mit Weizsäcker annehmen, dass Wenzel andre Privilegien aus seiner Regierungszeit gemeint habe, sondern ich erachte, dass die Auslassung der Worte »von unserm herren etc.« so viel bedeutet, als ob gesagt wäre: allen Reichsständen sollen ihre verbrieften Rechte gewahrt

[1]) RA. II. Nr. 51. Art. I. und Nr. 52. — [2]) RA. II. Nr. 51 Art. Ia von Abt. II. Die Bemerkung Gemeiners (RA. II. S. 106), dass den Städten ein Vorwurf gemacht worden sei, weil sie selbst dem Ausspruch Ruprechts von Neumarkt nicht völliges Genüge geleistet, scheint kein Missverständnis zu sein, wie Weizsäcker l. c. meint. — [3]) RA. II. Nr. 51. II. Art. 3. — [4]) RA. II. Nr. 51 II. Art. 3a. — [5]) Vergl. Weizsäcker RA. II. S. 80

bleiben. An diesen viel weniger auffälligen Ausweg hat einfach der Kanzler nicht gedacht. Am Schlusse kommt der bedeutungsvolle Zusatz: *»item ouch wort gerett den Fursten, Herren und Stetten, daz unser Herre der Römische Kunig ir herre ze baider site beliben welle, und sin und dez hailigen richs recht behalten, als in daz billigen angehört; und welh partie im nicht volgen wold, so wolt er dem andern tail beholfen sin«.*[1] Also, wenn notwendig, eine gewaltsame Ausführung der getroffenen Entscheidung im Auftrag und mit Unterstützung seitens des Königs. Jetzt ist der König entschlossen, den Weg zu beschreiten, den im Anfang einzuschlagen ihn der böhmische Aufstand gehindert hatte. Weizsäcker nennt dieses Auftreten Wenzels ein imponierendes (RA. II. S. 76); um so unerklärlicher ist es, wie er eine Seite vorher sagen kann, die königlichen Räte seien nur die Werkzeuge der Fürsten gewesen, ihr Vorschlag, wie er den Städten vorgelegt wurde, sei zugleich der der Fürsten gewesen; dieser Widerspruch ist für uns nicht vorhanden, denn die letztere Behauptung[2]) ist unhaltbar; ein Vorschlag der Fürsten würde doch etwas anders gelautet haben. Die Entschiedenheit, mit der der Standpunkt der königlichen Gewalt in Wenzels Programm[3]) hervortritt, erkennt denn auch Weizsäcker (und zwar noch auf derselben Seite) an, aber sie veranlasst ihn zu einer andern Vermutung: er sieht darin ein Misstrauen gegen den Pfalzgrafen Ruprecht I., »der durch die Spruchthätigkeit von Neumarkt und Heidelberg eine fast schon zu bedeutende Stellung einnahm, und auch den Oktoberplanen von 1388 nicht ferne stand, wohl gar der deutsche Kronprätendent war«. Darum soll aus den Händen des Pfalzgrafen die Sache in die Hände des Königs übergeleitet werden.[4]) Auch diese Vermutung ist unrichtig. Es wurde oben gezeigt, dass die »Spruchthätigkeit« des Pfalzgrafen auf den genannten Tagen im Auftrage des Königs aufgenommen und im Einverständnis mit diesem und seinen dort anwesenden Räten ausgeführt wurde.[5]) Die »Oktoberplane« und »der deutsche Kronprätendent« sind selbst nur

[1]) RA. II. Nr. 51 II. Art. 4. — [2]) RA. II. S. 75. — [3]) RA. II. Nr. 51 II. — [4]) RA. II. S. 75. — [5]) S. o. S. 211.

Vermutungen Weizsäckers, sollten also doch nicht zur Begründung herangezogen werden. Der Pfalzgraf war einfach deswegen als Vermittler jetzt unmöglich, weil er selbst mit den Städten im Kriege lag. Aus dem letzteren Grunde weist auch Menzel[1]) die Vermutung Weizsäckers zurück.

Jeder Unbefangene wird in unserer Urkunde ein kräftiges, wohlberechnetes, politisch notwendiges und selbstständiges Auftreten des Königs finden; im Artikel 4 sieht auch Lindner weiter nichts als die Zusicherung der Unparteilichkeit des Königs.[2]) Die Forderungen der königlichen Räte fanden natürlich nicht die volle Zustimmung der Städte; den Ausspruch von Heidelberg erkennen sie zwar jetzt an, aber sie betonen in ihrem neuen (zweiten) Anlassbriefe[3]) die Entscheidung durch ein »freundliches« Recht und verlangen von dem Könige Belassung bei den Freiheiten und Rechten, die sie *»von im und dem hailigen riche herbracht haben«*. Sie dachten hierbei jedenfalls an das mündliche Versprechen. Die Vorschläge blieben unbeantwortet. Weizsäcker nimmt an, dass durch die besprochenen Urkunden die Verhandlungen des Tages im wesentlichen erschöpft seien[4]); im wesentlichen gewiss, wenigstens was den Bund anbelangt. Sehr wahrscheinlich ist aber doch, dass jede Partei besonders ein Schreiben nach ihrer Auffassung formuliert vorgelegt hat.[5]) Auch an mündlichen Erörterungen wird es nicht gefehlt haben. Gleichwohl glückte der Plan des Königs nicht, wir hören nichts von einem Waffenstillstand, vielmehr treffen die Städte in denselben Tagen Bestimmungen, die zeigen, dass sie die Notwendigkeit einer Fortsetzung des Krieges befürchteten.[6]) Nicht nur die Differenz in den Bedingungen eines definitiven Friedens dürfte die Ursache gewesen sein, dass der König seinen Zweck nicht erreichte, ein Teil der Städteboten war mit mangelhaften Instruktionen und ungenügenden Vollmachten zu dem Tag gekommen, — eine Thatsache, die sowohl Weizsäcker als Lindner übersehen, die aber aus dem ersten Artikel der erwähnten Bestimmungen vom 28. Januar 1389 hervor-

[1]) Sybels Hist. Zeitschrift Bd. 37 S. 160. — [2]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 460. — [3]) RA. II. Nr. 51 III. [4]) RA. II. S. 73. [5]) Vergl. Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 460. — [6]) RA. II. Nr. 53.

geht: dort wird verlangt, dass zu der nächsten Zusammenkunft jede Stadt Boten schicke »*mit solchem vollen gewalt, richtung ufzenemen, den Krieg ze bestellen oder waz sach hergat, daz sie daz nicht bedurfen wider hinter sich ziehen*«.[1])

Aber wenn auch das nächste Ziel des Tages, ein allgemeiner Waffenstillstand, nicht erreicht wurde, so scheinen doch die Erklärungen und Forderungen des Königs nicht ohne Eindruck geblieben zu sein. Nürnberg wenigstens, und mit ihm wohl noch andere friedliebende Städte waren schon nach dem ersten Mergentheimer Tage bereit, sich in den streitigen Punkten dem Ausspruch eines königlichen Schiedsgerichtes zu fügen, und die Stadt scheint auch den oben besprochenen zweiten Anlassbrief der Städte[2]) in diesem Sinne gedeutet zu haben; denn in der Einladung zu dem zweiten Mergentheimer Tag, die Nürnberg am 2. Februar an den Erzbischof von Salzburg schrieb, heisst es: »*was er* (der König) *aber mit peider parti wizzen nicht gewinen moht, darumb sol er ein reht besetzen und sprechen lazzen, als dann uf dem tag beret ist*«.[3]) Die Auslegung, die Weizsäcker diesen klaren und deutlichen Worten giebt[4]) dürfte wohl zu künstlich sein; Weizsäcker übersieht, dass der Brief von Nürnberg ist. Dass die Ansichten des vermittlungseifrigen Nürnberg nicht immer die des Ulmer Bundesrats waren, darauf wurde schon öfters hingewiesen. — Eine neue Zusammenkunft beider Parteien wurde für den 15. Februar 1389 nach Mergentheim verabredet und kam auch zu Stande.[5]) Von Seiten des Königs waren Primislaus, Herzog von Teschen, und Johann, erwählter Bischof von Cammin, zugegen.[6]) Vorher hatten die Städte[7]) und, wie Lindner vermutet, auch die

[1]) RA. II. Nr. 53 Art. 1. — Auch die Depeschenvermittlung unter den Bundesstädten war mangelhaft; viele Städte hielten, jedenfalls aus übel angebrachter Sparsamkeit, nicht einmal eigne Reiter in Ulm, durch die sie vom Wichtigsten und Notwendigsten rasch unterrichtet werden konnten. In solchen Fällen musste der Bundesrat durch kostspielige Eilboten die Sache besorgen lassen; da diese aber dann in mehreren Städten sich aufhalten mussten, so konnte Verzögerung nicht ausbleiben. (RA. II. Nr. 35, Nr. 54.) — [2]) RA. II. Nr. 51, III. — [3]) RA. II. Nr. 56. — [4]) RA. II. S. 111, 112. — [5]) RA. II. Nr. 56, Nr. 58. — [6]) RA II. Nr. 59. — [7]) RA. II. Nr. 57 Art. 8.

Fürsten, Botschaft zum Könige nach Prag geschickt. Beide Parteien scheinen auf der neuen Zusammenkunft gefühlt zu haben, dass eine baldige friedliche Übereinkunft wünschenswert sei. Die zwei königlichen Räte[1]) bestimmten unter Zustimmung der anwesenden Fürsten und Städte einen allgemeinen Friedenstag auf den 28. März nach Bamberg, wohin auch der König kommen sollte.[2]) Eine neue Gesandtschaft des schwäbischen Städtebundes an Wenzel sollte diesem sein Erscheinen bei dem Tage besonders ans Herz legen.[3]) Auf der Heimreise verabredeten die Regensburger und Augsburger Gesandten mit dem Pfalzgrafen Ruprecht III. und dem Grafen Johann von Leuchtenberg, dass die Zusammenkunft sicher an dem bestimmten Tage stattfinden solle, auch wenn der König durch eine zwingende rechtsgiltige Abhaltung verhindert sei zu kommen, oder wenn er aus gleichem Grunde den Tag später ansetzen wolle (RA. II. Nr. 58). Weizsäcker nennt diese Abmachung einen Beweis, »wie sehr die Städte bereits dem Könige misstrauten, zugleich aber auch die Notwendigkeit des Friedens fühlten«. (RA. II. S. 112). Letzteres ist richtig, beide Parteien sehnten sich nach Frieden. Wenn aber die Städte aus Misstrauen gegen den König einen solchen Vorschlag machten, warum mussten dann die Fürsten darauf eingehen? Mussten sie nicht hoffen, durch eine persönliche, in ihrem Sinn getroffene Entscheidung des Königs das zu gewinnen, was die andere Partei etwa verlor? Dass sich die Fürsten in der That zu diesem durchaus gegenseitigen Abkommen herbeiliessen, zeigt uns vielmehr, dass, wenn man so will, das Misstrauen auf beiden Seiten war, d. h. dass keine Partei, auch nicht die der Fürsten, sich mit der Hoffnung schmeichelte, dass der König, falls er überhaupt erscheine, zu ihren Gunsten entscheide.

Eingetretene Erschöpfung und bessere Einsicht veranlassten einige vorläufige Friedensschlüsse. Am 1. März schlossen Herzog Friedrich von Landshut, Pfalzgraf Ruprecht III. und Herzog Albrecht mit der Stadt Regensburg eine Art Waffenstillstand bis zum Bamberger Tage.[4]) Anfang März verhandelte Pfalzgraf Ruprecht I. mit den rheinischen Städten wegen Abschluss

[1]) Nicht die Versammelten selbst, wie Lindner a. a. O. Bd. II. S. 59 sagt. — [2]) RA. II. Nr. 57, Nr. 58. — [3]) RA. II. Nr. 57. — [4]) RA. II. S. 119 Anm. 1.

eines Friedens. Strassburg und die elsässischen Städte waren allerdings hierbei noch nicht vertreten.[1]) Am 24. März (1389) ging der Burggraf Friedrich V. von Nürnberg einen Vertrag ein, der den Feindseligkeiten ein Ende machte, die zwischen seiner Familie und der Stadt obgewaltet hatten.[2]) Der Vertrag, der hier nur erwähnt werden kann, ist in seinen Einzelheiten ein klassisches Zeugnis für die politische Einsicht und die versöhnliche Gesinnung sowohl des Burggrafen als auch der Nürnberger Ratsherren. Zu Weizsäcker[3]) und Lindner[4]) sei hier nur bemerkt, dass Nürnberg, — denn auf den Standpunkt der Städte überhaupt kann nach diesem Vertrag und seinem Wortlaut nichts geschlossen werden, wie dies namentlich Weizsäcker thut — dass Nürnberg offenbar bereit war, jede Entscheidung des königlichen Gerichtes als ein »freuntlich recht« anzuerkennen. Dass auf diese Differenz zwischen »recht« und »freuntlich recht« nachher kein Gewicht mehr gelegt wurde, lag in der Natur der Verhältnisse. — Die Absicht des Königs, am 28. März in Bamberg zu erscheinen, kam nicht zur Ausführung. Am 10. März forderte er die Städte in Schwaben, am Rhein, in der Wetterau, in Franken und in Bayern auf, ihre Bevollmächtigten bis zum 28. März nach Eger zu schicken, woselbst er den Tag abhalten werde, den seine Räte bestellt hätten[5]); obwohl wichtige Geschäfte mit seiner Familie und in seinem Erbland seine Anwesenheit erforderten, wolle er doch sein »*aigen sachen unterwegen lassen*« und selbst kommen. Da die Räte den Tag nach Bamberg verabredet hatten, so verursachte das Ausschreiben des Königs einige Verwirrung. Die Städte und besonders Nürnberg erinnerten sich der Verabredung, die sie mit einigen Fürsten getroffen hatten, und suchten den früher bestimmten Ort festzuhalten[6]); übrigens meinten sie, dass dadurch die Teilnahme des Königs nicht ausgeschlossen sei: »*wann doch versehenlich ist, daz die fürsten unsern herren den kunig gen Bamberg bringen, wanne newer 12 meil wegs von Eger gen Bamberg sind*«.[7]) Aber der König dachte wohl seinerseits, dass von Bamberg nach Eger eben auch nur 12 Meilen

[1]) RA. II. Nr 91, Nr. 101, s. unten S. 239. — [2]) RA. II. Nr. 60. — [3]) RA. II. S. 113. — [4]) a. a. O. Bd. II. S. 460. — [5]) RA. II. Nr. 63. — [6]) RA. II. Nr. 64, Nr. 67, Nr. 68. — [7]) RA. II. Nr. 68.

seien, und beharrte auf seiner Aufforderung nach Eger, allwo er Fürsten und Städten zu erscheinen befahl. Sein Wille drang durch; aber die eingetretene Verwirrung und die notwendigen Verhandlungen wegen des Geleites nötigten ihn, den Termin hinauszurücken; in einem Erlass vom 2. April setzte er den Tag auf den 21. April an und erklärte die für Bamberg ausgestellten Geleitsbriefe für rechtskräftig zum Egerer Tage.[1]) Der König giebt nicht an, was ihn veranlasste, die Versammlung grade nach Eger zu verlegen; es liegt nahe zu vermuten, dass die wichtigen Familienangelegenheiten[2]), die er in seinem Schreiben erwähnt, ihn bewogen, eine seiner Residenz näher gelegene Stadt zu wählen.

VI.

Verhandlungen zu Eger. Wenzels Abschied vom Reich. Ruprechts I. Tod.

Vor der allgemeinen Zusammenkunft in Eger fanden in Heppenheim und in Bamberg jene Unterhandlungen statt, die einen vorläufigen Frieden zwischen den Pfalzgrafen und den rheinischen Städten bezweckten.[3]) Die freiwilligen Vermittler waren der Bischof von Bamberg, Seifrid von Venningen, der deutsche Ordensmeister, und der Erzbischof Adolf von Mainz, welch letzterer, nachdem er sich glücklich vor den Wechselfällen eines unsicheren Krieges bewahrt hatte, jetzt wieder seine Stunde für gekommen erachtete und sich besonders eifrig um den Frieden bemühte. Man kam überein, dass die beiderseitigen Gefangenen losgegeben werden sollten und dass Ruprecht I. 60 000 Gulden Kriegsentschädigung zu empfangen habe. Zuerst erklärte sich Adolf von Mainz bereit, 10 000 Gulden von dieser Summe zu zahlen, später aber hören wir nichts mehr davon. Die Bezahlung der 60 000 Gulden veranlasste einen langwierigen, unerquicklichen Streit zwischen den schwäbischen und rheinischen Städten, da letztere verlangten, dass die schwäbischen Städte die

[1]) RA. II. Nr. 69, Nr. 70. — [2]) Wir können nicht untersuchen, ob diese sehr ernsthafter Natur waren; jedenfalls hätte das Interesse für das Reich vorgehen müssen. — [3]) RA. II. Nr. 91, Nr. 101, s. oben S. 237/238.

Hälfte der Summe tragen sollten.[1]) Was die Rechtsfrage anbelangt, so sei hier darauf hingewiesen, dass die rheinischen Städte, die betonen, dass sie nur als Helfer der schwäbischen beteiligt seien, doch mehr gethan hatten, als ihre Bundespflicht erheischte; anstatt ihre vertragsmässige Summe von Gleven, die kaum 200 betragen konnte[2]), zu dem schwäbischen Bundeskontingent stossen zu lassen, rückten sie selbst mit 1000 Gleven in das Gebiet Ruprechts ein[3]); darum waren meines Erachtens die schwäbischen Städte nicht verpflichtet, die Hälfte der Summe zu tragen.

Königliche Räte geleiteten die in Bamberg Versammelten nach Eger.[4]) Dort fanden sich gegen Ende April ausser zahlreichen Städtegesandten ein glänzender Kreis von Fürsten und Herren zusammen.[5]) Der achtzigjährige Ruprecht I. war durch seinen Neffen Ruprecht III. vertreten. In dem glänzenden Gefolge des Königs befanden sich auch die königlichen Räte, die früher im Auftrage des Königs den Frieden zu vermitteln gesucht hatten. Zur Beurteilung des Egerer Tages weist Weizsäcker im voraus auf zwei wichtige Thatsachen hin, die aus den Urkunden klar hervorgehen: einmal dass der bekannte Egerer Landfriede keineswegs das einzige, nicht einmal das erste war, was da verhandelt wurde, ferner, dass dieser Landfriede nicht mit dem allgemeinen Friedensschluss verwechselt werden darf.[6]) Was die Politik des Königs in Eger belangt, so müssen wir untersuchen, nicht nur was er zu Stande brachte, sondern auch was er wollte. Wir sahen oben, dass der König durch seine Räte einen Tag festsetzen liess, zu dem er selbst kommen wollte, um der Zwietracht ein Ende zu machen und auch Frieden und Gnade zu geben Reichen und Armen.[7]) Jedenfalls haben

---

[1]) RA. II. Nr. 90, Nr. 91, Nr. 93—97 und Einleitung lit. A. und D. — Seidenberger, a. a. O. S. 446, giebt, gestützt auf die Frankfurter Stadtrechnung und die Mainzer Chronik, die Summe von 70000 Gulden an. Andere gewichtige Zeugnisse unterstützen Weizsäcker in der Annahme, dass 60000 die richtige Zahl sei. Vergl. Koch-Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. I. Nr. 4857. Wäre es nicht vielleicht möglich, dass damals einige die 10000 Gulden, die der Mainzer zu zahlen sich erbot, der Hauptsumme zuzählten, anstatt sie als einen Teil derselben zu betrachten? — [2]) S. Vischer, Forsch. z. d. Gesch. Bd. II. S. 38 u. S. 84. — [3]) Chronik von Mainz St. Chr. XVII. S. 37. — [4]) RA. II. Nr. 91 Art 6. — [5]) RA. II. Nr. 88. — [6]) RA. II. S. 128, S 134. — [7]) RA. II. Nr. 36. s. o. S. 232.

wir in diesen Worten die Absicht zu sehen, den Krieg durch Aussöhnung oder Schiedsspruch zu beenden, ausserdem aber (»und auch«) das alte Projekt Wenzels, die Errichtung eines allgemeinen Landfriedens zur Ausführung zu bringen. Ebenso schreibt er am 10. März in dem Brief an die Städte, der Zweck seines Kommens sei, »*daz solch krieg und unfůg, die in Tewtschen landen gewesen sein und noch sind, hingelegt und gemein nutz frid und gnad bestalt werd*«.[1]) Es ist bekannt, dass der Landfriede zu Stande kam; dagegen hat eine Entscheidung eines königlichen Schiedsgerichts und eine allgemeine offizielle Aussöhnung der streitenden Parteien vor dem Könige nicht stattgefunden.[2]) Wir haben uns diese Thatsache zu erklären, ohne unsere Zuflucht zu der sprichwörtlich gewordenen unüberwindlichen Arbeitsscheu Wenzels zu nehmen. Zunächst muss scharf betont werden, dass der König sich ernstlich bestrebte, die Aufgabe, die er sich selbst gestellt und die ihm als König zukam, auch wirklich zu lösen. Lindner geht über diese wichtige Frage zu leicht hinweg, wenn er nur sagt: »Wenn daher auch natürlich die Frage, wie die Versöhnung auszuführen sei, erörtert worden ist, zu einem wirklichen Beschlusse darüber ist es nicht gekommen.«[3]) Unsere Behauptung stützt sich auf die Berichte der Städteboten über den Egerer Tag; wir lesen da: »*Item da wir gen Eger quamen, da finge unser herre der konig die sachen an gar dogentlichen zu richten in der massen als der Anlass zu Mergintheim of in gelassen und gegangen wart und ouch da beret wart*«.[4]) Ferner: »*Darnach so worden sie und wir* (schwäbische und rheinische Städteboten) *besant vor den herzogen von Teschin, den canzler* [Johann, erwählter Bischof von Cammin], *den Bischof von Babinberg, den meister von dem Dutschen orden* [Sigfrid von Venningen] *und wart in* [den schwäbischen Städteboten] *aber da gesagit, daz in unser herre der konig den anlass follenfuren wolt in aller der Masse, als er an in gestalt were und zu Mergintheim geret wart, und wolte darof alle andere sache uszsetzen*«.[5]) Wir erfahren auch, nach welchen Gesichtspunkten der König seine Entscheidung treffen wollte; es liegt zwar nur eine Äusserung

[1]) RA. II. Nr. 63. — [2]) RA. II. Nr. 90. — [3]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 62. — [4]) RA. II. Nr. 97 Art. 7. — [5]) a. a. O. Art. 11.

der königlichen Räte an die Städte hierüber vor, aber ohne Zweifel sind die gleichen Vorschläge auch den Fürsten gemacht worden. Darnach sollten die beiderseitigen Gefangenen los und ledig, noch nicht gezahlte Brandschatzungsgelder gestrichen sein; weggenommene Schlösser, Güter, erbliche oder Lehen, sollten dem Eigentümer zurückgegeben werden.[1]) Der Gedanke ist einfach und naheliegend, fast selbstverständlich; aber würde ein einfacher Befehl des Königs, in diesem allgemeinen Sinne gehalten, von Erfolg gewesen sein? Gewiss nicht. Die Parteien verlangten in jedem einzelnen Falle die Entscheidung durch ein Schiedsgericht, und darin lag eben grade die Unmöglichkeit für den König, durch ein einziges Schiedsgericht unter seinem persönlichen Vorsitze alles zu schlichten. Es ist bekannt, dass der Krieg, besonders nach der Schlacht von Döffingen, aus einer grossen Zahl von Einzelkämpfen bestand, indem die benachbarten Städte und Herren in beständiger Fehde lebten. Die Ortsangehörigkeit der Gefangenen nun würde man leicht haben feststellen können; aber auf welche Schwierigkeiten stiess ein aus wenigen Männern zusammengesetztes Gericht, wenn es in jedem einzelnen Falle über das Eigentumsrecht an einem Schloss oder einem Dorfe, über die Entschädigung für weggenommene Güter oder zusammengehauene Diener und Pferde endgiltig entscheiden wollte, zumal in Fällen, wo oft grade wegen solcher Stücke der Streit ausgebrochen war? Auch konnte es wahrlich nicht Sache des Königs sein, zu entscheiden, wie viel Pfennige z. B. der Freiherr von Hohenrechberg zu erhalten habe für Salz und Eisen, das dessen Unterthanen von Ulmer Bürgern gestohlen worden war; oder den Bischof von Würzburg zur Rede zu stellen, weil seine Diener Rotenburger Bürger prügeln und sie des öfteren zwingen, »*wann sie in dem rehten weg farn, uz denselben wegen in ander ungewonlich weg zu faren*«, — Dinge, die gleich andern von ähnlich kleinlichem Charakter damals und später Gegenstände von Klagen bildeten.[2]) Der Wirrwarr der berechtigten und unberechtigten Forderungen und Ansprüche musste nicht nur, wie Lindner[3]) meint, »selbst einen eifrigeren König als es

[1]) RA. II. S. 201 Anmerk. 2. — [2]) Vischer, Geschichte des schwäbischen Städtebundes, Forsch. z. d. Gesch. Bd. II. reg. Nr. 347. RA. II. Nr. 126. [3]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 62.

Wenzel war, abschrecken«, sondern er musste den König von vornherein überzeugen, dass seine Idee eines einzigen königlichen Gerichtes unter seinem Vorsitz an der Unmöglichkeit scheiterte, alle Fragen zu erörtern und zu lösen. Wenn wir ihn gleichwohl im Anfange an seinem Plane festhalten sehen, so war dies eine Folge wohlmeinender Kurzsichtigkeit. Nach dem Berichte der Strassburger Gesandten an ihre Stadt[1]) liess Wenzel bald nach seiner Ankunft Fürsten, Herren und Städteboten zu sich entbieten und hielt eine Rede; er sprach gar freundlich mit ihnen, »*wie ime der krieg zu beiden siten leit were und wollte ouch die sachen zů beiden siten rihten in der mossen alse der anlåss uf in kommen wer' zů Mergentheim uf dem tage*«. Vischer ist im Unrecht, wenn er mit Beziehung auf diese vor Fürsten und Städteboten abgegebene Erklärung des Königs behauptet, dass der König den Städten Hoffnung auf eine günstige Erledigung der Sache gemacht habe.[2]) Selbst wenn der Bericht der Strassburger Räte, der mitten in der Zeit der aufgeregten Egerer Verhandlungen, am 3. Mai, abgefasst ist, eine solche Anschuldigung des Königs enthielte, würden wir sie nur mit Misstrauen aufnehmen dürfen. — Nach dieser allgemeinen Vorversammlung beauftragte der König seine Räte, zunächst die Klagen und Forderungen entgegenzunehmen. Bei dieser Gelegenheit werden die oben erwähnten speziellen Vorschläge der Räte gemacht worden sein. Ihre Unzulänglichkeit musste sich bald zeigen: die Strassburger berichten: »*und was da iegenote gevordert wart, so wart zů stunt ein andres drus. und was da an eime dage man wonde geriht haben und ubertragen, das was an dem andern dage wider abe.*« »*so sint die löffe also wilde gewesen und noch sint: was wir iegenote wondent wissen, das was zů stunt danne ein anders.*«

Aus diesen Worten auf eine schwankende Politik des Königs zu schliessen, ist doch gewiss unstatthaft.[3]) Ich kann auch nicht der Ansicht Lindners beistimmen, der sagt: »Die königlichen Räte versuchten die Städte durch Winkelzüge hinzuhalten und allmälig mürbe zu machen«.[4]) Es ist ja wahrscheinlich, dass die königlichen Räte, deren bisherige

[1]) RA. II. Nr. 88. — [2]) Vischer, a. a. O. S. 105. — [3]) Vergl. z. B. Vischer, a. a. O. reg. Nr. 333. — [4]) Lindner, a. a. O. S. 62.

Thätigkeit uns keinen Anlass zum Vorwurf gegeben hat, der Fürstenpartei geneigter waren, als den Städten, zumal sich keine der bei derartigen Gelegenheiten üblichen Bestechungen aus den städtischen Rechnungsbüchern nachweisen lässt. Aber auch ohne die Annahme Lindners erklären sich die Worte des städtischen Berichtes. Man frage sich nur, worin die praktische Thätigkeit dieser Räte bestand? Wie erwähnt, galt es nicht nur zwei Parteien, sondern eine grosse Anzahl von streitenden Paaren zu versöhnen und zu richten. Für den letzteren Fall nun sollten die Räte untersuchen, auf welchen Grundlagen der jedesmalige Spruch des Königs zu erfolgen habe. Zu diesem Zwecke mussten sie, zumal da sie oft mit den betreffenden Verhältnissen ganz unbekannt waren, die Forderung jedes der beiden Teile hören; es ist klar, dass diese Forderungen sich oft ebenso diametral gegenüberstanden, wie beispielsweise die Ansichten eines Deutschen und eines Franzosen über den rechtmässigen Besitz der Reichslande. So bestand, um einen praktischen Fall vorzuführen, eine Entzweiung zwischen dem Bischofe Gerhard von Würzburg und den vier Städten Nürnberg, Rotenburg, Schweinfurt und Windsheim; von den betreffenden Städtevertretern mussten die königlichen Räte hören, dass der Bischof die Gelder, die seine Unterthanen den Kaufleuten genannter Städte schuldeten, einkassierte und in seine eigenen Taschen steckte; nach Fug und Recht konnten sie den Städten versprechen, ihnen zur Wiedererlangung zu verhelfen. Kamen aber die Räte zu dem Bischof, »*so wart zů stunt ein anders drus*«. Denn auch der wird seine Gründe gehabt haben, so gegen die vier Städte vorzugehen, — die Städte waren durchaus nicht immer die vergewaltigten Opferlämmer; und in der That fügten sich diese Städte später willig einem Vergleich, wonach der Bischof von dem Gelde 4000 Gulden behielt.[1]) In diesen und den meisten andern Fällen konnte nur eine gewissenhafte Untersuchung das richtige treffen. Wenn wir Aufzeichnungen von fürstlicher Seite hätten, würden sich gewiss Fälle finden, wo ein Fürst glaubte im Recht zu sein und durch Forderungen der Städte genötigt wurde, seine Bedingungen zu mässigen. Die wahrlich nicht beneidenswerte

[1]) Vischer, a. a. O. reg. Nr. 339.

Aufgabe der Räte hatte also für den Augenblick keinen Erfolg, konnte keinen haben. In Eger, »*da kund man aber kein richtung finden noch treffen, denn daz ein landfrid da gemacht ward*«, heisst es in dem städtischen Berichte RA. II. Nr. 90; und die Konstanzer Chronik schreibt: »*do kond die herren und die stett nieman mit einander verrichten*«.[1]) Der König hätte von vornherein in den verschiedenen Gegenden des Kriegsgebietes aus bekannten und bewährten, land- und leutekundigen Männern eine grössere Anzahl von Schiedsgerichten bilden müssen; dies Bedürfnis befriedigten später die Streitenden selbst, indem sich je zwei Parteien über ihre zu wählenden Schiedsmänner einigten.[2]) Wenzel ward missmutig, als sich so wenig Aussicht auf Erfolg zeigte: er brach die Verhandlungen ab und befahl Fürsten und Städten von ihren Einungen abzulassen und mit ihm einen gemeinen Landfrieden zu schwören.[3]) Das Verbot der Vereinigungen erfolgte im wohlverstandenen Interesse des Reiches. Ein dauernder Friedenszustand konnte nur so und nicht anders geschaffen werden; in Zukunft war es unmöglich, einen kleinen Streit durch Aufgebot der beiderseitigen Bundesglieder zu einem Reichskriege zu erweitern. Dies war der ganz richtige Gedankengang des Königs. Wenn später in Artikel 35 des Landfriedens[4]) gesagt wird, dass die Vereinigung der Herren noch fortbestehen soll gegen diejenigen Städte, die ungehorsam sind und sich nicht richten wollen mit der »*mynne oder mit rechte*«, also im Kriegszustand verharren, so war dies eine notwendige und wirksame Drohung; dass Wenzel die Absicht hatte, auch die fürstliche Vereinigung zu lösen, das zeigt die ganze Anlage des Landfriedens. Wenzel hat also das Versprechen, das er im Jahre 1387 dem Städtebund gegeben hatte, nicht gehalten! Der Vorwurf, der ihn deshalb trifft, darf nicht allzu hart sein. Es wurde oben darauf hingewiesen, was den König wohl bewogen haben mag, das Versprechen zu geben; der Ausbruch des Krieges belehrte ihn, wie falsch seine Berechnung war. Die Auflösung des Städtebundes war jetzt eine politische Notwendigkeit, für die ein mündlich gegebenes

[1]) RA. II. S. 135 aus Mone, Quellensammlung etc. 1, 321. — [2]) S. unten, auch Vischer a. a. O. regg. 338 ff. — [3]) Befehl an die Städte vom 2. Mai 1389, RA. II. Nr. 76. — [4]) RA. II. Nr. 72.

Versprechen nicht existiren durfte. Man mag zugeben, dass die Auflösung des Bundes von Staatswegen der erste Schritt war zur Vernichtung der kommunalen Staatsbildungen, insofern ihre geschlossene Einigung ihr Schutz und ihre Stütze war; einen König, der doch selbstverständlich in erster Linie als Fürst dachte und handelte, konnte diese Erwägung nicht beeinflussen. Ein Vorteil für das Reich konnte aus dem Bunde für die Folge um so weniger erwachsen, als dieser in sich gebrochen, seine Glieder uneinig waren. Zwischen dem rheinischen und schwäbischen Städtebund bestand der erwähnte unwürdige Hader wegen der 30 000 Gulden und wurde jetzt in den Tagen der Entscheidung wie später mit einem einer besseren Sache würdigen Aufwand von Spitzfindigkeit und sittlicher Entrüstung wie eine Haupt- und Staatsaffaire behandelt.[1]) Die vielen interessanten Klagen und Beschwerden Nürnbergs über den Bund bilden ein ganzes Kapitel für sich und belehren uns, dass Eintracht, Opfermut für die Gesamtheit und freiwilliges Fügen unter eine selbstgeschaffene Ordnung zu den geringsten Tugenden der meisten dieser Gemeinwesen gehörten.[2]) Mächtige Städte, wie Regensburg und Nürnberg, auch das weniger bedeutende Weissenburg waren von vornherein geneigt, den Befehlen des Königs Folge zu leisten, und wirkten durch ihren Abfall wie durch ihr Beispiel im Interesse der königlichen Politik. Und doch wäre es verfehlt, diese Politik als gegen die Städte überhaupt gerichtet zu bezeichnen. Der Bund der Städte wurde zu Eger gesprengt; die Rechte der einzelnen Städte wurden nicht angetastet, ihr Ansehen und ihre Bedeutung nicht gemindert. Zu den Vergleichen, die später zwischen den einzelnen Parteien getroffen wurden, führten Verhandlungen, die, wie Lindner treffend sagt, nicht Verhandlungen waren »zwischen Besiegten und Siegern, sondern zwischen Gegnern, die ihre Kräfte messend erkannt hatten, dass sie gleich stark waren«.[3]) Die Mitglieder nun der aufgelösten Bünde sollten sich mit dem Könige zu einem Landfrieden vereinigen. Am 5. Mai erfolgte die Publikation des Hauptbriefes für den ganzen

[1]) RA. II. Nr. 90 ff. — [2]) RA. I. Nr. 316, II. Nr. 34 u. a.; »wann sol der krieg lenger wern, so wer' not daz sich die stet anders angreifen, sol unz dez anders mit eren zurinnen«, heisst es z. B. RA. II. Nr. 34. — [3]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 73.

Bereich des Landfriedens. Auf den Zusammenhang dieser Ausfertigung mit dem Landfrieden, den Karl IV. am 1. September 1378 in Franken und Bayern errichtete[1]), hat Lindner aufmerksam gemacht.[2]) Darnach sind nur die Bestimmungen, die die veränderten Verhältnisse verlangten, neu, die andern zum Teil wörtlich herübergenommen, zum Teil verändert. Der Bereich des Landfriedens zerfiel in die Bezirke am Rhein, in Bayern, Schwaben, Franken, Hessen, Thüringen und Meissen; jeder Bezirk erhielt seinen Teilbrief.[3]) Alle Klagen über Raub, Mord, Brand u. s. w. sind an ein Gericht zu bringen, das in jedem Bezirk aus neun Männern besteht; hiervon wählen Fürsten und Städte je vier, den Obmann ernennt der König. (l. c. Art. 2). Es ist nicht gesagt, dass der König diesen Obmann aus der Reihe der Fürsten ernennen muss; auch verpflichtet er sich, auf Antrag von fünf oder mehr der gewählten Richter, einen »dem lantfrid nicht bequemlichen« Obmann abzusetzen und einen andern zu ernennen. (Art. 6). Wenn wir nun finden, dass Karl IV. in dem erwähnten Landfrieden ein Gericht von sieben Männern bestimmte, wovon die Fürsten vier, die Städte zwei zu wählen hatten, dass er als den siebenten Richter und Obmann den Grafen von Rienekk ernannte[4]), so wird ein Vergleich mit den Bestimmungen Wenzels die Behauptung entkräften, dass der König zu Eger eine einseitige städtefeindliche Politik befolgt habe. Die Besetzung des Gerichtes zeigt nicht nur Unparteilichkeit, sondern auch Selbständigkeit. Viermal im Jahre sollen die Gerichte zusammenkommen, »*und alle klage und was landen und luten anligend ist do verhoren und usrichten getrewlichen uff ire eyde an geverde*«. (Art. 7.) Jedes Landfriedensmitglied hat dem Spruche des Gerichts Folge zu leisten. Artikel 35 enthält die Auflösung der beiden Bünde; die Städte, die in Zukunft dem Landfrieden beitreten wollen, werden nur aufgenommen, wenn sie sich vorher mit ihren Feinden gerichtet haben.[5]) Der Artikel 37 sollte einen Gegenstand vieler Klagen aus der Welt schaffen, indem er bestimmte: »*Ouch sollen alle und igliche pfalburgere, wer*

---

[1]) RA. I. Nr. 121. — [2]) Lindner a. a. O. Bd. II. S. 64. — [3]) RA. II. Nr. 72 Art. 39. — [4]) RA. I. Nr. 121 Art. 5. — [5]) Diese Bestimmung fand keine Anwendung auf die sofort beitretenden Städte, weil man von ihrem guten Willen überzeugt war. Vergl. Weizsäcker RA. II. S. 136.

die hette, genczlichen abesein, und furbas nyemand haben noch empfahen«. Im übrigen wurden allen Mitgliedern des Landfriedens ihre Freiheiten, Rechte und gute Gewohnheiten zugesichert; sich selbst behielt der König alle Rechte vor, die er hat und von Rechts wegen haben soll und mag von römischer königlicher Macht. (Art. 43.) Dass dieser Zusatz gegen die Städte gerichtet war, wie Lindner meint, kann ich nicht finden [1]) Gewiss konnten hier, wie so vieles andre, so auch die Ansprüche des Königs auf die Juden [2]), die er nach städtischen Berichten zu Eger gemacht haben soll (RA. II. Nr. 88, Nr. 91), gemeint sein; aber Lindner sagt selbst an einer andern Stelle, dass diese Forderung wohl nur eine Drohung war, dass sie als Mittel dienen sollte, die Städte »zum Verzicht auf ihre Bündnisse bereiter zu machen in der Hoffnung, dadurch schwereren Opfern zu entgehen«.[3])

Der Landfriede sollte sechs Jahre dauern, und darnach bis zum Widerruf durch den König. Ausser zahlreichen Fürsten, die dem Landfrieden sofort beitraten, waren es zunächst nur die drei Städte Regensburg, Nürnberg und Weissenburg. — Der Austritt von Regensburg und Nürnberg versetzte dem schwäbischen Bunde den Todesstoss; die Niederlage der Frankfurter bei Kronberg am 14. Mai [4]) musste die letzten Bedenken der rheinischen Städte gegen einen Friedensschluss beseitigen. So kam es in der nächsten Zeit allerwärts zu Versöhnungen und Vergleichen.[5]) Gewöhnlich wurde dabei wohl nach dem Sinne des Königs verfahren, so dass eine Stadt zuerst sich mit ihren Feinden verglich und dann dem Landfrieden beitrat; so ward z. B. Windsheim am 9. Mai mit Bischof Gerhard von Würzburg versöhnt [6])

---

[1]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 66. — [2]) Zur selben Zeit, als der König in Eger war, ereignete sich in Prag eine grosse Ausschreitung gegen die Juden, »indem das gemeine Volk, empört über die Beleidigung eines Priesters, welcher das heilige Sakrament trug, die Judenstadt anzündete und plünderte und dabei mehr als 3000 Juden ermordete, ohne dass der König, welcher sich eben damals in Eger auf der Zusammenkunft mit den deutschen Fürsten befand, es verhindern konnte«. Tomek, Gesch. Böhmens, S. 196. — [3]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 63. — [4]) Limburger Chronik, herausg. von Wyss S. 80, Chron. Mog. S. 219. Vergl. ferner Koch-Wille, Reg. der Pfalzgrafen am Rhein Nr. 4850. — [5]) Vischer, a. a. O. regg. Nr. 336 ff. — [6]) a. a. O. Nr. 338.

und trat am 20. Mai dem Landfrieden bei.[1]) Doch finden wir in städtischen Berichten auch die Notiz, dass die Mitglieder des Landfriedens schon durch ihren Eintritt in denselben mit ihren Feinden gerichtet seien[2]); »*wer darin komet und den sweret, als er begriffet ist, der oder die sollent gerichtet sin*«; »*und welch stat den landfriden sweren wolt, die solt mit allen fürsten und herren gesûnet sein*«, sagt auch Ulman Stromer.[3]) Es ist möglich, dass der König den Artikel 35 des Landfriedens für die Städte, gegen die nichts besonderes vorlag, in diesem Sinne mündlich erläutert hat; aber wenn auch nur ein Missverständnis vorliegt, so musste diese Auffassung doch dazu dienen, dem Landfrieden Vertrauen zu erwecken und ihm Mitglieder zuzuführen. Die noch ausstehende wichtige Richtung, der definitive Friedensschluss zwischen den rheinisch-elsässisch-wetterauischen Städten einerseits und Ruprecht dem älteren und Ruprecht dem jüngeren und ihren Helfern andrerseits fand am 3. Juni zu Heidelberg statt.[4]) (RA. II. Nr. 106).

Vorher hatte man zu Utenheim unterhandelt, woselbst die wichtigsten und meisten der erwähnten Städte den Landfrieden beschworen.[5]) Vermittler bei dem Friedensschluss waren Adolf, Erzbischof von Mainz, der Bischof Lamprecht zu Bamberg, und der deutsche Ordensmeister Sigfrid von Venningen. Lindner vermutet[6]), dass Bischof Lamprecht hierbei als königlicher Kommissarius thätig war; die Thatsache, dass wir ihn nicht nur hier, sondern auch bei vielen andern Versöhnungen als Schiedsrichter finden[7]), macht diese Vermutung sehr wahrscheinlich. Ohne Zweifel hat er mit Wissen und im Sinne des Königs, der bald nach den Egerer Hoftagen nach Prag zurückzukehren gezwungen war[8]), gewirkt. Die Schiedsrichter sprachen den Herzogen 60000 Gulden Entschädigung zu, »*gut an gulde und schwer gnung an gewichte*«. Die Städte Mainz, Worms, Speier und Frankfurt leisteten Bürgschaft für die Summe.[9]) Denjenigen schwäbischen Städteboten, die in Eger erklärten, dass sie keine Vollmachten

[1]) RA. II. Nr 77. — [2]) RA. II. Nr. 92, Nr. 102. — [3]) Die Chroniken d. d. Städte, I. S. 46. — [4]) Über den vorläufigen Frieden s. o. S. 237/239. — [5]) RA. II. Nr. 103. — [6]) Lindner, a. a. O. Bd. II. S. 69. — [7]) Vischer, a. a. O. regg. Nr. 338, 339, 346. — [8]) Über die Prager Tumulte s. o. S. 248. — [9]) RA. II. Nr. 106.

hätten, den Landfrieden zu beschwören, hatte der König befohlen, am 13. Juni mit den Fürsten zu Nürnberg zusammenzukommen.[1]) Der Tag fand statt und war zahlreich besucht.[2]) Kurfürst Ruprecht I., mit seinen Feinden versöhnt, trat trotz seines hohen Alters noch einmal persönlich als Vermittler auf; die Nürnberger historischen Nachrichten berichten[3]), dass es ihm gelang, zwischen den Fürsten und den schwäbischen Städten einen Frieden zu machen »mit dem Bedingen, dass die Fürsten (man beachte dies) zu Fristen bezahlen sollten, was den Kaufleuten wäre genommen worden«. Wenn wir auch mit Weizsäcker bezweifeln müssen, dass hierunter eine gemeinsame und allgemeine Übereinkunft zu verstehen sei, so hatte doch das unparteiische Eingreifen Ruprechts das Verdienst, Abmachungen zwischen einzelnen zu Stande zu bringen oder einzuleiten; eine Reihe von Friedensschlüssen fand in allernächster Zeit statt, und die meisten Städte traten dem Landfrieden bei.[4]) Da Ruprecht bei der Aufnahme Hall's in den Egerer Landfrieden, die am 16. Juni stattfand, erklärt, dass er die Stadt aufnehme in Vertretung des Königs *»an seiner stad, als er uns des ganz macht geben hat«*[5]), so dürfen wir schliessen, dass er auch zu Nürnberg im Auftrag und in Vertretung des Königs handelte. —

So kehrte jetzt allmählich ein Zustand der Ruhe und des Friedens in die vom Kriege verwüsteten Gegenden ein; ein Zustand um so notwendiger und heilsamer, als Land und Leute unsägliches Elend erduldet hatten, — ist doch der Bürgerkrieg immer reicher an Hass und Gräuel als jeder andre Krieg!

Ich bin weit davon entfernt, das Verdienst, das der König an dem Friedensschlusse hat, zu überschätzen; dass er doch ein Verdienst dabei hat, wird nicht leicht jemand bestreiten. Wenzel war zwar nicht im Stande, den Parteien, als sie kampfesstark und hasserfüllt sich befehdeten, mit energischer Faust die Waffen aus der Hand zu ringen; doch wer hätte dies damals vermocht? Wenn er auch nicht ermüdete, den Parteien fortwährend Friedensmahnungen zugehen zu lassen, — ein erfolgreiches Eingreifen konnte erst

---

[1]) RA. II. Nr. 92. — [2]) RA. II. Nr. 125—128. — [3]) Weizsäcker, RA. II. S. 146. — [4]) RA. II. Nr. 77—80, Vischer, a. a. O. S. 106. — [5]) RA. II. Nr. 80.

dann beginnen, als die Parteien — obwohl beide ungebrochen — doch ermüdet sich gegenüberstanden und eine Vermittlung ersehnten. Da wurde der Name des Königs zur Autorität, die es vermochte, den Kriegsschluss zu einem thatsächlichen Friedensschluss zu gestalten. Und so ist denn auch das Auftreten und Verhalten Wenzels vor und bei den Egerer Verhandlungen ein glänzendes, Achtung gebietendes; konnten die Fürsten stolz sein auf ihre Erfolge im Felde, und durften die Städte sich sagen, dass doch ihre Macht nicht gebrochen war, dass sie manche Rechte und Privilegien durch den Kampf sich gesichert hatten, — auch das Königtum zog Vorteile aus dem Kriege. Überall im Reiche betrachtete man den Tag zu Eger als den ersehnten Schluss des Kampfes, den König als den selbstverständlichen obersten Richter. Erst jetzt war es Wenzel möglich geworden, seinen Landfriedensplan zur Ausführung zu bringen; freilich blieben die Segnungen dieses wohlgemeinten und verständigen Gesetzes weit hinter den gehegten Erwartungen zurück. Aber das lag nicht an dem Könige; König und Gesetz vermochten nicht auf einmal Verhältnisse aus der Welt zu schaffen, die ein notwendiges Glied in der politischen Entwicklung unseres Volkes bildeten, und die zu verdrängen nicht eines einzigen Menschen Wille, Wort und Werk genügten. —

Der König zwar hoffte, durch die Errichtung des Landfriedens dem Reiche und sich selbst für lange Zeit Ruhe geschafft zu haben. Die Arbeit der Einführung des Landfriedens überliess er seinen zum Teil schon oft erprobten und bewährten Stellvertretern. Am 24. Juli 1389 ernannte er sechs Bevollmächtigte: Ruprecht I., den Herzog Friedrich von Bayern, den Bischof Lamprecht von Bamberg, seinen Kanzler Johann, erwählten Bischof von Cammin, Hynko von der Duben genannt von Weissenburg, und Borsiwoy von Swinar, Pfleger zu Auerbach. Sie sollten den Landfrieden vollbringen und vollenden, Hauptleute und Obmänner einsetzen; aber ihre Befugnis geht noch weiter: »*sunderlichen und mit namen so geben wir den obgenanten etc. volle und gancze machte, fride gnade und selikeit in Dutschen landen zu bestellen, czweytracht schelung und ufstozze, die czwischen fursten herren oder steten des reichs weren oder entsten mochten, noch der par-*

teyen klage und antwurt zu verhoren, und die mit der mynne oder dem rechten . . . zu verrichten, alle und igliche rechte czinse nucze und gefelle, die uns als einen Romischen kunig und das reiche angehoren, es sey anbestellung der muncze und irer munczmeister, an czollen zu wasser und zu lande . . . . an Juden unsern camerknechten . . . in unserm namen und von unsern wegen zu vordern, zu eischen, zu nemen und die in unsern nucze und fromen keren und wenden, und vornemlichen alle undigliche sachen . . . . die uns und das reiche angehoren und die wir ouch selber bestellen solten . . zu schafen, zu orden und . . zu volfuren.«

Alles, was die bestellten sechs Vertreter in vorbenannten Stücken bestellen und schaffen, das soll volle und ganze Kraft und Macht haben; alles soll gehalten werden, als ob der König selbst es persönlich bestimmt habe.[1]) Ohne Zweifel haben wir in dieser noch nicht genug beachteten Urkunde die förmliche Einsetzung einer provisorischen Reichsregierung zu erblicken. Es ist nicht nur eine Bestimmung betreff des Landfriedens, was wir hier vor uns haben, es ist der Abschied des Königs vom Reich; Wenzel sah wohl voraus, dass er den böhmischen Grenzpfählen für lange Zeit nicht wieder den Rücken kehren werde. — Ruprecht I. sollte sein neues Amt nicht mehr lange verwalten: rasch nacheinander starben im Februar des Jahres 1390 die beiden Kurfürsten Adolf von Mainz und Ruprecht I. von der Pfalz.[2]) Die verdeckte und oft unklare Politik Adolfs war, soweit wir sie zu erkennen vermögen, selbstsüchtig und opportunistisch, ohne höheren Schwung, ohne Vorteil für das Reich. Ganz anders tritt uns das Thun Ruprechts entgegen. Das glänzende, wahre und warme Bild, das uns Ludwig Häusser in seiner Geschichte der rheinischen Pfalz von diesem Fürsten entwirft, wird durch unsere Untersuchung bestätigt und vervollkommnet. »Der achtzigjährige Mann,« sagt Häusser[3]), »bis zu seinem Ende mit klarem Sinne ausgerüstet, stand wie ein Patriarch unter den jüngeren Fürsten da; man holte

[1]) RA. II. Nr. 115. — [2]) Adolf am 6., Ruprecht am 16. Februar. Chron. Mog. S 222. Betr. Ruprecht vergl. Koch-Wille, Reg. der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. I. Nr. 4917. — [3]) Geschichte der rheinischen Pfalz, Bd. I. S. 185.

gern den bedächtigen und weisen Rat des geprüften und leidenschaftslosen Greises ein.« Wie Karl IV. ihn achtete und ehrte, so setzte auch Wenzel das grösste Vertrauen in ihn und liess, wie wir gezeigt haben, durch ihn sich am liebsten vertreten. Sein Vertrauen war in jeder Beziehung begründet: für Ruprecht war das Reich kein leerer Name, es gab für ihn neben dem Wohl seines Landes ein Wohl des Reiches, das er erkannte und verstand, für das er sorgte und arbeitete; er wusste, wie Häusser treffend sagt, »unter allen weltlichen Fürsten der Zeit mit seinen landesfürstlichen Tendenzen am besten das Wohl des Reiches zu verbinden«.

Wir haben gesehen, wie er treu und stark am rechtmässigen Papste festhielt, wie die Erhaltung der Einheit in der Kirche und des Friedens im Reiche sein erstes und höchstes Ziel war. Aber auch in andrer Hinsicht war er des Vertrauens des Königs würdig; denn er hat nie daran gedacht, die mächtige Stellung, die er in Süddeutschland einnahm, in illoyalem und revolutionärem Sinne zu missbrauchen. Wie er in den letzten Jahren Ludwigs des Bayern trotz seiner Feindschaft mit diesem, den Lockungen der revolutionären Gegenpartei mannhaft widerstand[1]), so findet sich auch in dem von uns betrachteten Zeitraum keine Spur davon, dass er an eine unrechtmässige Erwerbung der Krone und an eine Absetzung Wenzels gedacht habe; seine Politik war ehrlich und loyal bis zu seinem letzten Atemzuge, »an seinem Namen haftet keine entehrende Handlung«, und wenn der Limburger Chronist ihn bezeichnet als den »*allerherlichesten unde hochgemudigesten fursten der inme Duschen lande sin mochte*«[2]), so kann die heutige Geschichtschreibung dieses Lob gern und freudig bestätigen.

Mit dem Tode des Hauptförderers der königlichen Politik schliessen wir unsere Untersuchung. Man hat es nicht mit Unrecht als die Aufgabe des Königs bezeichnet, die verschiedenen Bünde, die er vorfand oder die unter seiner Regierung entstanden, zu einem Ganzen unter seinem Vorsitze zu einen; wir werden zugeben, dass Wenzel im wesentlichen diese Aufgabe erkannt und sich bemüht hat, sie zu

---

[1]) Häusser, a. a. O. S. 157, 158. — [2]) Limburger Chronik, herausg. von Wyss, S. 44.

lösen. Wenn wir auch kein planmässiges und folgerichtiges Vorgehen und nur ein geringes Mass von positivem Schaffen verzeichnen dürfen, so ist doch das beharrliche Bestreben, die beiden Parteien als Bünde und, nach deren Auflösung, als einzelne Glieder zu einem grossen Landfrieden zu vereinigen, ein Handeln nach einem bewussten Prinzip und ein Zeugnis für das Interesse des Königs am Reich und an des Reiches Wohlfahrt. Wenn seine Pläne scheitern, so ist dies nicht immer eine Folge seiner Schwäche; der Hass der Stände hätte auch ein besseres Wollen vereitelt.

Johannes Meyer, ein oberdeutscher Chronist des fünfzehnten Jahrhunderts.

Von

Peter Albert.

Der Berichterstatter über die Ausgabe von Seraphin Dietlers Chronik des Klosters Schönensteinbach durch Staatsrat Dr. Joh. von Schlumberger, Bd. XII S. 572/73 dieser Zeitschrift, sagt am Schlusse seines Referats: »Da Dietler sich, wie es scheint, vielfach wörtlich an die Chronik von Johannes Meyer angelehnt hat, diese aber noch in St. Gallen existiert, so hätte sich das Abhängigkeitsverhältnis der beiden Chronisten sehr leicht in irgend welcher Form, etwa durch Petitdruck, darstellen lassen«.

Ebenso angezeigt wäre es meines Erachtens vonseiten des Herausgebers gewesen, sich etwas eingehender über die litterarische Thätigkeit des älteren der beiden Ordenschronisten zu verbreiten, über die man sich auch an Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter von O. Lorenz vergeblich um Auskunft wendet. Da dies nun vorzugsweise für die Leser der Oberrheinischen Zeitschrift von mehr als vorübergehendem Interesse sein dürfte, so seien hier einige nähere Nachrichten über ihn gegeben, wie sie an der Hand der gedruckten Litteratur[1]) und einer Reihe seiner im Stadtarchiv zu Freiburg verwahrten handschriftlichen Werke im Augenblicke sich ermöglichen lassen. Ich fasse zuerst

[1]) Freiburger Diöcesanarchiv Bd. 12, 13 u. 16. Freiburg i. Br. 1878, 1880 u. 1883. — W. Preger, Gesch. d. deutschen Mystik i. Mittelalter. 2. Tl. Leipz. 1881. — K. Schieler, Mag. Joh. Nider aus d. Orden d. Prediger-Brüder. Mainz 1885. — J. v. Schlumberger, Ser. Dietlers Chronik d. Kl. Schönensteinbach. Gebweiler 1897.

nochmals kurz seine Lebensverhältnisse zusammen, da auch über diese einiges Neue sich beibringen lässt.

Johannes Meyer, wie er neben Meyger seinen Namen meist geschrieben hat, war 1422 zu Zürich geboren und nahm hier schon in seinem zehnten Lebensjahre das Ordensgewand der Predigerbrüder. Aus Liebe zu der bereits 1389 auch in Deutschland begonnenen inneren Erneuerung seines Ordens ging er, wie er selbst berichtet[1]), im Jahre 1442 in den Konvent nach Basel, wo um das Jahr 1429, kurz vor dem Konzil, die Reform Eingang gefunden hatte. Zwölf Jahre später ist er »bichter der swesteren in sant Michelsinsel zu Bern«, im Januar 1458 kam er in das St.-Brigittenkloster zu Schönensteinbach, wo er bis 1464 verweilte. Dass er in dieser Stellung ununterbrochen bis 1482 verblieben sei, wie allgemein angenommen wird, widerlegt sich dadurch, dass er um 1465 zu Gebweiler sich findet. In diesem Jahre, erzählt er nämlich in seiner Papstchronik (fol. 69^{v} sq.), »do woren dri priester predigerordens von dem loblichen, reichen, schonen convent zu Basel, die begerten von herzen, das sie mochten bi einander wonen und leben noch der form und armut sant Dominicus . . .«; einer von diesen aber war er selbst, wie aus seinem weiteren Berichte hervorgeht. In dieser und der nächstfolgenden Zeit half er die Schwestern seines Ordens zu Adelhausen und von St. Agnes und St. Maria Magdalena zu den Reuerinnen in Freiburg i. Br. sowie zu der Engelporte in Gebweiler reformieren. Nach 1470 ist er »wonhaft under den vetern und brudern zu Gebwiler, gelegen in Blumentale Baseler bistûm (Papstchr. fol. 1), wird aber noch im gleichen Jahre nach Chur geschickt, um mit andern Brüdern im dortigen Predigerkloster die Reform einzuführen (Papstchr. fol. 70^{v} sq.). Zu demselben Zweck ist er dann 1474 mit in Frankfurt am Main, wie er berichtet (Adelhauser Sammelbd. fol. 315^{v}): »In dem jar [1474], do diser meister

[1]) »Ego autem frater Johannes Meyer, postquam habui decem annos in ordine, veni huc ad Basileam anno domini 1442 de Thurego et factus fui filius dicti conventus Basiliensis, eo quod est et fuit reformatus et in reformacionem in eodem conventu Basiliensi ante adventum meum huc obierant aliqui fratres in numero quasi 15, quos ego non vidi nec eorum nomina hic notabo . . .« Basler Hs. E. III, 13 fol. 109 (eigenhändig).

des ordens [Leonhardus von Perus] was ze Rome erwelt, do was er reformieren den loblichen convente zů Franckford in tůtzschen landen, von bitte wegen des rômschen keisers Fridrichs und her Adolfs von Nasow, erzbischofs zů Mentz, und der statt Franckford, mit XX brůdern, der ich ŏch einer war«. In dem einzigen Jahre 1478 hat er im Auftrag des Generals Leonhard von Perusa und des Provinzials Jakob von Stupach fünf Frauenklöster der Reformation zugeführt: »Rüti bei dem stättlin Wipperg«, Wiler bei Esslingen und »St. Johann Baptist bei der statt Kürchheim zwo meilen von Esslingen gelegen«, »Marienthal in dem dorf Steinheim« und »Gotteszell bei der statt Schwäbisch Gmündt« (Schlumberger S. 497). Er reformierte auch das Kloster in Offenhausen, genannt Gnadenzell, auf der schwäbischen Alb und war dann Beichtvater zu Liebenau bei Worms. Von Basel aus wird er 1482 als Beichtvater nach Adelhausen (bei Freiburg) geschickt. Vor seinem Scheiden aus Basel wurde ihm anlässlich seines 50jährigen Ordensjubiläums eine besondere Ehrung zu teil, die er folgendermassen schildert (Adelhauser Sammelbd. fol. 317): »Diser meister des ordens, Salvus [Casseta], hat mich, üwern brůder jubilarium gemachet von wegen das ich ein halb hundert jar in predierorden gewesen bin und von miner arbeit und sorg, die ich in etlichen clöstern getragen hab, und schrib mir hierum ein schônen brief von Rome anno domini 1482. Desglich tet ŏch unser vater provincial, meister Jacob von Stupach genant, der mir von Côlne ein brief sant und dankt, was ich gůtes dem orden und diser provinz getan hette mit schriben von dem orden oder mit ander miner arbeit oder flis, wiewol ich doch leider wenig gůtes in allem minem leben getan hab.« In Adelhausen-Freiburg hat er dann noch drei Jahre schriftstellernd und ascetisch wirkend verbracht und ist am 20. Juli 1485 daselbst gestorben. Sein Grab fand er im Chor der (seit 1678 niedergelegten) Adelhauser Kirche, wie er gewünscht hatte.

Die Schriften Johann Meyers sind nicht allein für die engere Geschichte seines Ordens und der Mystik von hohem Werte, sondern beanspruchen auch allgemein für die Geschichte und Kulturgeschichte der oberrheinischen

Lande, speziell im fünfzehnten Jahrhundert, bedeutendes Interesse. Sie sind recht zahlreich und am besten, wenn auch nicht vollständig, von Preger beschrieben. Am Schlusse seiner Papstchronik (fol. 72 sqq.) entwirft er selbst den von ihm im Seelenleben geleiteten Schwestern ein Bild seiner litterarischen Thätigkeit mit Aufzählung der damals (1470) von ihm bereits verfassten Bücher. »Ersamen, lieben geistlichen swestern in Got,« sagt er, »wissent, das ich uwer armer bruder Johannes mich me dan XVI jor in uwern dinst geûpt hon in bucherschriben mit sunderm fleisse, nit on grosse arbeit, die ich doranlegen must und hab das mit urlob und gefallen unser ôbern geton Got zu lobe und uch zu geistlicher ergetzung und trost und so ich es us dem latinschen buchern zu tutsche gerichtet hon, so gab ich es zu ûbersehen etlichen gelerten wisen vetern, die es bewerten noch irem wesen: also das dise bucher durch manig hant gangen seint . . . Und wissent, das ich allermoist us unsers ordens buchern genummen hon und ein teile us den geistlichen rechten und von bewerten historien und canonicen und von dem leben der heiligen veter und swestern unsers heiligen predigerordens. Etwan hab ich usgezogen von bebstlichen bullen und versigelten briefen und dick instrumenten, der ich vil gesehen habe. Und also hon ich dorus gezogen und zusamengefûgt und in bucher geordent und in underscheidlich capitel geteilt, so ich best kunte, nochdem als es closterfrauwen predigerordens allerbast gedienen mag . . . Und darumb das ir wissent, was ich uch mit miner arbeit zusamengetragen habe, so wil ich hie bestimmen etlich bucher der grossen und nutzlichsten von mir zusamengefuget, uf das ir wissent sie fûr uwer closter zu bestellen.« Diese Schriften nun sind der Zeitfolge nach:

1. Das Leben der Schwester Elisabeth Staglin im Kloster zu Töss, handschriftlich in der Stadtbibliothek zu Nürnberg (Cent. V. 10. fol. Perg. u. Pap.); vergl. Preger a. a. O. 2, 251 f. Nr. 1 und Mone, Quellensammlung 4, 14 f. Der Verfasser erzählt selbst (Leipz. dschr. Nr. 1546 fol. 202^v): »Swester Elysabeth Staglin dem closter zu Tosse, was gnadenreichen seligen nschen si gewesen sige, fint man hin und her ein wenig

in des Seusen buch, aber ich hab es 1454 zusamengelesen und es geschriben an den anfang des buchs der swesteren leben von Tosse, das si selber gemachet hat.«

2. »Das amptbuch« (oder »das bůch der empteren der swesteren predierordens«)[1]), geschrieben in St.-Michelsinsel zu Bern und 1454 in vigilia apostolorum Petri et Pauli (28. Juni) vollendet; vergl. Preger 2, 252 Nr. 2. Zwei Abschriften, aus der Zeit von 1460 bis 1480, ehedem Eigentum der Klöster Adelhausen und St. Agnes zu Freiburg, befinden sich im Stadtarchiv daselbst. Eine weitere, zwischen 1455 und 1475 geschriebene, ursprünglich »den swestern im clostern zů Pfortzheim predierordens« gehörig, besitzt die Hof- und Landesbibliothek zu Karlsruhe (K. 1177), eine vierte, aus dem »closter zu Medlingen [B.-A. Lauingen] predierordens« stammend, die Universitätsbibliothek zu Leipzig (Nr. 1546).

3. »Das bůchlin der ersetzunge«[2]), eine Ergänzung des Ämterbuches, vollendet 1455 »an dem abent von sant Thomas von Aquin« (6. März), vollständig nur im Leipziger Ämterbuch. In den Ämterbüchern von Adelhausen und St. Agnes fehlen jeweils die Kapitel IX und X, von denen jenes die »chronik der meister des ordens von Dominicus bis Conradus« (XXX. meister) enthält und sich mit Nr. 8 deckt, dieses »die gewonheiten des predierordens« in sich begreift und teilweise in der im Stadtarchiv zu Freiburg

---

[1]) »Item das amptbuch. Das buch sagt, wie ein amptswester in predigerorden ordenlich volbringen sol ir ampt und das richten sol noch ordensgewonheit und ist zu wissen, das dis buch zu latin von vater Humbertus, dem V. meister des ordens, fůr die bruder gemacht ist. Und spricht derselbe meister, das er es habe gemacht, nit das die amptbruder eben schuldig soint zu tun ir ampt als hie beschriben stet, sunder sie mogen underwisung ir empter nemen us demselben buch, ob sie wollent; sunst verbint sie dasselbe buch niergenzu. Und das sage ich uch, swestern, das ir von des amptbuches wegen niergentzu verbunden seint, dan das ir uwer empter dovon ordenlich leren volbringen, ob ir wollent.« Papstchr. fol. 72v. — [2]) »Item das buch der ersetzung. Dis ist besunder ein schon lustlich buch, gedeilt in X lieplich materien, von vil bewerten buchern zusamengetragen und sagt von lop und wirdikeit und manigfaltigen gnoden, der die von der welt von Got gezogen werden in einen solchen hochwirdigen seligen orden, und von vil clostern und der heiligen personen der bruder und swestern und von ir manigfaltigen friheit und anders me desgleichen.« Ibid. fol. 72v sq.

vorhandenen »Adelhauser Gottesdienstordnung 1474« (fol. 101 sqq.) sich wiederfindet.

4. »Liber de illustribus viris de ordine predicatorum«[1]) vom Jahre 1460, in der Universitätsbibliothek zu Basel D. IV, 9, später von Meyer auch ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: »das buch genant von den durchluchten mannen«. Von den sechs Teilen der Schrift ist einiges gedruckt bei Mone, Quellensammlung 2, 156—58 und 4, 11 ff.; vergl. Preger 2, 252 Nr. 3.

5. »Das buch von der reformacio predigerordens«[2]), vollendet »anno domini 1468 in vigilia sancte Katharine virginis et martiris« (24. November). Die Abschrift in der Ordinariatsbibliothek zu St. Gallen ist die von Seraphin Dietler bei Abfassung seiner Chronik des Klosters Schönensteinbach benutzte und ausgeschriebene Vorlage; vergl. Schlumberger Vorw. S. VIII—X. Schieler Vorw. S. X.

---

[1]) »Das ander buch ist genant von den durchluchten mannen und ist in VI teile gedeilt. Das I. sagt von den heiligen grossen vetern, die zeichen geton hont, und von iren tugenden. Das II. teile sagt von den loblichen martilern predigerordens, die durch des glauben willen ir blut vergossen hont. Das III. sagt von den wirdigen prelaten, us predigerorden erhept, als die zwen bepst und cardinel, patriarchen, erzbischof und landesbischof. Das IV. sagt von den grossen wisen meister und lerern von predigerorden und iren manigfeltigen, schonen, nutzlichen buchern, die sie der heiligen cristenheit zu trost gemacht und geschriben hont. Das V. seit von den seligen lieben vetern, die bi miner zeit und unlang vor miner zeit gelept hont und durch der ere Gottes und des orden und durch der welt besserung willen predigerorden in vil stetten hont reformiert, domit sie vil selen Got gewunnen hont. Das VI. sagt von den cloren heiligen jungfrauwen, die in predigerorden in manigfaltikeit der tugent, an strenger beslussde, in williger armut, diefer demut Got andechtiklich gelept hont . . .« Ibid. fol. 73v sq. —[2]) »Item ein michel buch genant das buch von der reformacio predigerordens und das sagt, wie der selig meister des ordens Raymundus de Capua, sant Katherina von Senis bichter und geistlicher vater gewesen ist, des ersten erfande die weise und die forme der reformacio und es mit seinen helfern so wislich anvienge und wie also von seiner zeit bis uf unser zeit je me und me die reformacio zugenumen und gewachsen hot in vile der clostern und personen und was liebes und leides je zu viele und suer mit grosser arbeit die reformierer der clostern so swerlich und kůmerlich hindurchbrochten und anders desgleichen. An disem buch hot zuleste ein gut teile zugesezt die priorin von Sant Nicolaus zu Strossburg, als sie dan selber in der arbeit der reformacio bekůmert gewesen ist.« Ibid. fol. 73.

6. »Vitae fratrum ordinis predicatorum, das bůch von dem leben der bruder bredigerordens«[1]), »allen prediger-swestern zu trost also in tutzsche gericht und gekert anno domini 1470« (fol. 9), handschriftlich im Stadtarchiv zu Freiburg. Eine zweite Handschrift ist 1870 zu Strassburg verbrannt; vergl. Preger 2, 253 Nr. 5. Am Schlusse des Freiburger Exemplars heisst es: »Explicit, hot ein ende das buch vitae fratrum ordinis predicatorum, der bruder leben, anno domini 1469. Bitten Got fur den schriber, der dis buch von latin zu tutsche broch hett, des namen geschriben sei in dem buch des lebens und in dem buch unser gedechtnis, genant bruder Johannes Meiger.«

7. »Das bůch der bôpstlichen croniken prediger-ordens«[2]), »datum zu Gebwiler anno domini 1470 an sant Petersdag von Meylant« (29. April), vollendet 1471, mit einem Nachtrag in Form von Annalen bis 1481 (nicht 1484, wie Preger angiebt), handschriftlich im Stadtarchiv zu Freiburg; vergl. Preger 2, 253 Nr. 6.

8. »Die wirdigen veter, die generalemeister unsers heiligen predierordens, von dem I. meister, sanctus Dominicus, bis uf disen gegenwirtigen XXXII. meister, und von etlichen vetern, brůdern und swestern des ordens«[3]), den Ordensschwestern »zů letze und zů einem selgerette kürzlich beschriben us latin zu dütsche«, »datum in dem jar

[1]) »Item vitas fratrum. Dis ist ein gnodenrich buch, genant das leben der seligen bruder predigerorden, gemacht von meister Humbertus durch etlich heilig bruder und seit von den gnoden und tugenden der manigfeltigen heilikeit der bruder, die in dem anfang unsers ordens gelept hont.« Ibid. fol. 73. — Von Mone (Quellensamml. 4, 11) als »Commentarius de rebus ordinis« beschrieben; vergl. auch Freib. Diöc.-Archiv 3, 188; 12, 291. — [2]) »Item ein schone cronikbuch, das sagt von allen bepsten und auch keisern, die von anfange predigerordens bis uf unser zeit gelept hont und was sie dem orden gutes und gnoden geton hont in der gemeine und etlichen clostern der brudern und swestern in sunderheit.« Ibid. fol. 73. — [3]) »Item so hab ich etwe maniges latinisch und dutsches buchlin gemacht von predigerorden und auch von andern guten sachen, besunder II gar schone büchlen, latinisch buchlin, die etlich meister der heiligen geschrift besehen hont und auch etliche ander veter me, die ein gevallen daran hont. Das ein buch ist ein cronik predigerordens und was under einen iklichen in dem orden geschehen ist bis uf unser zeit mit kurzen worten. Das ander buch ist genant von den durchluchten mannen . . .« (s. oben S. 259 Anm. 2.) Ibid. fol. 73v.

Cristi 1481«, im Stadtarchiv zu Freiburg (»Adelhauser Sammelband« fol. 292(67)—319(94)), von Meyer selbst geschrieben; vergl. Schieler Vorw. S. IX.

9. Verzeichnis der bis zum Jahr 1480 reformierten und nichtreformierten Frauen- und Mannsklöster des Predigerordens in Deutschland, von der Hand Meyers, in dem Adelhauser Sammelbd. fol. 318(93)—324(99) und in der Basler Hs. E. III, 13.

10. Cronica 1153—1366, von Meygers Hand, laut der Vorrede: »Got zů lob und predierorden zů eren und minen lieben swestern desselben ordens, die da sind in den clöstern tůtzscher landen zů lieb und zů geistlichem trost und ergetzung hab ich dis bůch wit zůsamengelesen von vil andern briefen und bůchern, also was nit in dem bůch vitas (sic?) fratrum, des lebens der brůdern, geschriben ist von latin in tůtzsche, das ist ein teil hie beschriben, ein wenig zůgesatz von andern gůten heiligen sachen na der form einer cronica ... Scriptum anno domini 1484 in die sancti Vincencii martiris« (22. Januar), in dem eben genannten Adelhauser Sammelbd. fol. 240(16v)—267(42).

11. Excerptum libelli de sanctitate primarum sanctarum sororum monasterii beate virginis de annunciacione in Adelhusen (»oder ein uszug von dem bůch des lebens der seligen ersten swestern des closters unser frowen de annunciacione in Adelhusen bi Friburg predierordens«), von der Hand Meyers in genanntem Sammelbd. fol. 268(43)—290(65); gedr. Freiburger Diöcesanarchiv 13 (1880), S. 210—25; vergl. Preger 2, 253 Nr. 6.

12. Lebensbeschreibung der Mutter Bertha, Gründerin von St. Agnes zu Freiburg. »In dem jar 1264«, heisst es in handschriftlichen, im Stadtarchiv zu Freiburg verwahrten »Notizen über das Closter Adelhausen« aus der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts (S. 23), — »in dem jar 1264 da kam die freifrau und mutter Bertha mit iren gespillen von Breysach gen Freiburg in Breissgau und fieng an das frauencloster zu Sant Agnesen predigerordens. Wie aber dasselbe zugieng, find man in der lebensbeschreibung von einem beichtvater Johannes Mayer, der nun mer dan 50 jahr krenklichen in predigerorden

gelept; war gebirtig von Zierch« etc. Vergl. auch Freiburger Diöcesanarchiv 12 (1878), S. 297.

13. Collectanea historica Adelhusana, chronikalische Notizen über das Kloster Adelhausen 1153—1323 mit interessanten Nachrichten über Klöster des Predigerordens im Elsass und in der Schweiz, teilweise von Meyer selbst geschrieben, in dem Adelhauser Sammelband fol. 225(1)—233(9).

14. Leben der Margarete von Kenzingen, Laienschwester im Kloster Unterlinden zu Kolmar, in deutscher Sprache, handschriftlich vordem zu St. Agnes in Freiburg, in lateinischer Version gedr. bei B. Pez, Bibliotheca ascetica (Aug. Vind. 1722—26) VIII, 400; deutsch, nach der St.-Gallener Handschrift, herausgegeben von H. S. Denifle in der Zs. f. deutsches Altertum 19, 478 ff.; vergl. Preger 2, 253 Nr. 7.

15. Notizen zur Geschichte des Predigerordens, namentlich der deutschen Provinz, handschriftlich in der Universitätsbibliothek zu Basel E. III, 13); vergl. Preger 2, 252 Nr. 4. Schlumberger Vorw. S. VII f.

16. Privilegien der Schwestern des Predigerordens (= Kap. 10 der »Ersetzungen«); vergl. Freiburger Diöcesanarchiv 13, 210.

Aus diesem keineswegs ganz vollständigen Verzeichnis der Schriften Meyers allein mag man erkennen, wie sehr er es verdiente, einmal näher nach seiner litterarischen Thätigkeit behandelt zu werden. Meyer vertritt überdies eine eigene Gattung der Gelehrsamkeit seines Ordens, da er infolge seiner fast lebenslänglichen Kränklichkeit keine weltlichen Schulen besuchen und auch keine akademischen Grade sich erwerben konnte, wie es in seinem Orden üblich war. Er ist besonders auch hinsichtlich seiner geschriebenen Werke mehr sein eigener Lehrer gewesen, und das will für die Zeit des fünfzehnten Jahrhunderts etwas bedeuten. Auf alle Fälle ist er eine der merkwürdigsten Persönlichkeiten seines Ordens im fünfzehnten Jahrhundert und für die Geschichte der Mystik wie der Reformierung der Predigerbrüder vor der Reformation in seiner Art so bedeutungsvoll wie etwa Johannes Nider.

Jakob Wimpfeling
und die
Erhaltung der katholischen Kirche in Schlettstadt.

Von
Paul Kalkoff.

(Schluss.)

IV.
Aleanders Eingreifen und die Befestigung der altkirchlichen Richtung im Stadtregiment.

Als Kaiser Karl am 1. Juni 1520 in Vliessingen gelandet war, dürfte bald darauf auch unser Spiegel sich zur Reise an den Hof gerüstet haben, wohin sich zu gleicher Zeit einige der kaiserlichen Kommissarien von Augsburg aus begaben. So ist Ende Juli Villinger schon in Brügge anwesend, wo er neben Spiegels altem Gönner Bannissius erwähnt wird[1]); auch Zevenbergen war schon aus Württemberg herberufen[2]), traf aber erst Ende September in Antwerpen ein.[3]) Jedenfalls behielt Spiegel seinen Posten in der Kanzlei und hatte in dieser Stellung vielfache Gelegenheit, sich dem etwa am 20. September am Hofe anlangenden Nuntius Hieronymus Aleander gefällig zu zeigen, wie aus dessen Depeschen sattsam bekannt ist. Spiegel hat nun zeitig angefangen, alle Hebel für die heimische Angelegenheit in Bewegung zu setzen, nachdem der Schlettstädter Magistrat und die vier Häupter der Sodalität den beiden Stadtkindern in der Kanzlei, ihm und dem Beatus Arnoaldus[4]), nochmals die »Union der Capellanien« dringend ans Herz

---

[1]) Spinelli an Wolsey 22. bis 27. Juli. Brewer, State Papers III, 340. — [2]) RTA. II, 74 A. 6. — [3]) Brewer l. c. 362 d. d. 26. September. — [4]) Über diesen vergl. G. Knod i. Strassburger Studien II, 439 A. Ch. Schmidt I, XX, n. 16. II, 84. 165.

gelegt hatten. Der letztere berichtet denn auch schon am 3. Dezember aus Worms, dass er allen Fleiss angekehrt habe »dass trefflich fürschreiben von Kais. Mt. an bäpstliche Heyligkait und etliche cardinel, auch bevelh an Seiner Mt. botschafft zu Rom [Don Juan Manuel] uber das fleissig schreiben, so unsers des heyligen vatters des babsts botschafften bey kays. Mt. [Marino Caracciolo und Aleander] thun [1]), erlangt worden«. Das alles sei auf das beste besorgt worden, wie der Magistrat aus beiliegenden Kopien der Briefe, die Spiegel verfasst habe, und aus dessen Schreiben an seinen »vettern, herrn Jacoben Wimpfflingen«, ersehen werde. Sie wollten nun die Briefe mit der nächsten Post nach Rom schicken und das Ergebnis der dortigen Verhandlungen dem Magistrat seiner Zeit mitteilen. Unzweifelhaft aber werde der Papst dafür sorgen, dass Ergersheim im Besitz der Bernhardskapelle nicht weiter beunruhigt und die Stadt fernerhin nicht beeinträchtigt werde.[2])

Spiegel ergänzte diesen Bericht an demselben Tage[3]) dahin, dass er den Nuntien eine ausführliche Darstellung des Sachverhalts gegeben habe, und wenn schon die kaiserlichen Schreiben scharf gehalten seien, so sei das der Nuntien, das sie auf Befehl des Kaisers mit Feuereifer (ardenter) verfassten[4]), noch weit energischer. Der Kaiser verlange, dass der Papst durch ein Breve die Unionsbulle bekräftige und auch in Zukunft keine für deren Rechtskraft nachteilige Verfügung ergehen lasse. Nach Abgang der Briefe forderte Spiegel seinen Paten, den Erzpriester Ergersheim, auf, er möge nun baldmöglichst seinen Prokurator in Rom von den gethanen Schritten in Kenntnis setzen; ausserdem aber

---

[1]) Aleander müsste also in den verlorenen Depeschen aus der Zeit vom 10. November bis Mitte Dezember (RTA. II, 461 A. 4) über die Petition berichtet haben, wie er am 6. Februar 1521 (Brieger, Aleander und Luther S. 44. Übersetzung S. 66 f.) dem Vicekanzler in Erinnerung bringt; da aber das Schreiben der Nuntien am 3. Dezember noch nicht abgegangen ist und Aleander im Eingang der Depesche vom 14. Dezember an sein Schreiben aus Mainz vom 28. November als an den letzten vorhergehenden Bericht anknüpft, so dürften die von Beatus Arn. erwähnten Schreiben auch erst mit Aleanders Depeschen vom 14., 17. und 18. Dezember (Brieger S. 16 ff. Nr. 1—4. Übers. S. 29 ff. RTA. II, 768 f.) nach Rom abgegangen sein. — [2]) Original im Schl. Stadtarchiv mitgeteilt von J. Gény. — [3]) S. Beilage C. [4]) Spiegel an Ergersheim den 19. Dezember. G. Knod, Spiegel I, 54.

müsste der Magistrat eine zuverlässige Persönlichkeit in Rom ersuchen, die Auswirkung der Breven beim kaiserlichen Gesandten zu betreiben; er empfahl dazu den Schlettstädter Johann Man, genannt Buswiler, der aus Liebe zur Vaterstadt diese Bitte gewiss gern erfüllen würde.

Dieser hatte sich sogleich nach seiner Studienzeit von Basel (Basler Matrikel zum Jahre 1507) nach Rom begeben, da er 1519, als er durch Vermittlung des Beatus Rhenanus und Spiegels dem Kardinal Medici empfohlen zu werden wünschte, schon wenigstens acht Jahre in der päpstlichen Leibwache[1]) angestellt war; Rhenan rühmte ihn Spiegel gegenüber als einen Mann von erprobter Rechtlichkeit; auch habe er schon einige Priesterämter, wie wir das bestätigen können, da er schon 1513 als commensalis papae die Pfarre von Bebelnheim, Baseler Diöcese, erhalten hatte.[2]) Wenn nun Wimpfeling in der Schrift gegen die Kurtisanen seine in Rom lebenden Landsleute Storck und Man als rühmliche Ausnahmen hinstellt, denen ihre Uneigennützigkeit und Gewissenhaftigkeit beim Pfründenerwerb im Wege gestanden habe, so dass sie schwieriger und später Pfründen erlangten[3]), so wird dieses gewundene Lob noch verdächtiger, wenn Butzer, der ihn eben damals durch einen Schlettstädter Landsmann, auch einen früheren Mönch[4]), um Förderung seiner Entlassung aus dem Dominikanerorden hatte bitten lassen, bemerkt, 'dieser Landsmann sei so vertrauenswürdig, dass er ihm nicht alles anvertrauen möchte. In dem Pfründenprozesse dürfte dieser Gönner weniger genützt haben: es wurden jetzt Gegenleistungen gefordert, die mit einem Male dem ganzen an sich unbedeutenden Handel geschichtliche Bedeutung verleihen.

---

[1]) Horaw.-Hartf., Briefw. S. 194. Knod, Spiegel I, 53. als custos pontificii corporis, oder wie Butzer sagt, in satellitio pontifitio, quod guardiam vocant. Butzer an Capito 1521 Januar 30. Knod in Briegers Ztschr. XIV, 126 A. Der im Schlettstädter Dominikanerkloster beigesetzte Ritter Ambrosius Mans, † 1410 Februar 13, an den ein 1514 gestiftetes Fenster in der Klosterbibliothek erinnert (Hertzog VII, 16), bezeugt seinen Zusammenhang mit Schlettstadt. — Zu dem Amte Mans vergl. den Ruolo di famiglia Pius IV. ed. Sickel, Mitt. des österr. Inst. XIV, 576. — [2]) Hergenröther l. c. Nr. 4216 zum 24. August. — [3]) Riegger p. 511 sq. — [4]) S. Stähelin, Briefe aus der Reformationszeit. Basel 1887. S. 12. Vergl. meine Aleanderdepeschen S. 152 A. 2 u. 200 A. 1.

Gleich bei seinem ersten Auftreten in Deutschland war dem Nuntius Aleander als eines der bedenklichsten und ihm persönlich widerwärtigsten Symptome der zu bekämpfenden Bewegung aufgefallen das Bündnis der »Reuchlinisten und Erasmianer« mit den Lutheranern. In einem der ersten Schreiben, d. d. Köln 1520 November 6[1]), beklagt er sich über die Flut der Schmähschriften, mit denen die Humanisten ihn als einen Abtrünnigen, als Spiessgesellen der Kurtisanen, als Verfolger der Wissenschaft brandmarkten, und im Dezember wiederholt er diese Klagen ausführlicher[2]): seine ehemaligen Schüler mieden ihn wie einen Gebannten. Es ist nun weiter bekannt, wie sein Hass und Argwohn sich besonders gegen Erasmus richtete; aber verwunderlich ist es zunächst doch, dass er so gar keine Miene macht, die gefährlichsten Köpfe, die ihn im Hochstratus ovans, im Dialogus Bulla, in der Expostulatio cum Aleandro und andern Flugschriften grausam verhöhnten, herauszugreifen, wie Eck das soeben mit seinen persönlichen Gegnern gethan hatte. Nun aber hat Aleander die von dieser Seite drohende Gefahr noch in geradezu komischer Weise übertrieben, wenn er von einer geheimen Verbindung aller Akademiker Deutschlands mit Gütergemeinschaft und geheimen Abzeichen fabelte, die zu litterarischer Bekämpfung Roms gestiftet worden sei.[3]) Es ist ersichtlich, dass er da eine Erzählung Spiegels von den Symposien und der litterarischen Kameradschaft der gelehrten Gesellschaften, vielleicht auch von dem erwähnten Vertrieb lutherischer Bücher durch Zwingli und Rhenanus, kläglich missverstanden hat. Aber da trat ihm seine Furcht vor dem Dolche Huttens in den Weg, die ihn ja die definitive Bannbulle vom 3. Januar die ganze Dauer des Reichstags über ängstlich im Koffer

[1]) RTA. II, 461. Übers. S. 27 f. A. 2. — [2]) Brieger S. 28. Übers. S. 44 f. — [3]) Brieger S. 181. Übers. S. 210 f. Aleanders Schilderung erinnert ganz verdächtig an die Stelle im Briefe des Mag. Schlauraff an Ortwin Gratius (Epp. obsc. vir.), wo er erzählt, dass Pirkheimer eine weitverbreitete Verschwörung gestiftet habe, »Reuchlin beizustehn und viel zu schreiben, was die Theologen kränkt«. — Auch Spiegel spricht in dem Brief an Aleander vom 18. Juli 1521 (Briegers Ztschr. XVI, 495) von den Genossen Butzers als von »Verschwörern«, denen der Nuntius nun glücklich entgangen sei, während er von ihnen vernichtet werden würde, wenn sie sein Verhältnis zu Aleander erführen.

verwahren liess, weil neben Luther auch Hutten darin verdammt worden war.[1]) Er hat sich dann auch peinlich gehütet, ausser Erasmus und Phrygio einen seiner Gegner bei Namen zu nennen oder überhaupt vor seiner Abreise aus Deutschland über persönliche Verhältnisse ausser zum Zweck von Gnadenerweisen zu berichten. Wie leicht hätte ihm das Ungelegenheiten bereiten können; denn er beklagt sich öfters, dass seine Feinde, Erasmus und dessen übereifrige Anhänger in Rom, Wege zu finden wüssten, ihn selbst dort anzuschwärzen.[2]) Zugleich scheint aber seine Zurückhaltung doch auch darin ihren Grund zu haben, dass er nicht über jeden Mittelpunkt der humanistischen Polemik so genau unterrichtet war, dass er mit der wünschenswerten Heimlichkeit auf sicheren Umwegen hätte eingreifen können. Es fehlte ihm zu sehr an Verbindungen, an persönlichen Beziehungen; so konferiert er in Köln mit Hochstraten und Arnold von Tungern, aber kommt nicht über die unfruchtbare Demonstration der Bücherverbrennung hinaus, schrickt vielmehr vor dem Hagel der hier gegen ihn geschleuderten Invektiven zurück, während der rührigste seiner dortigen Gegner, Hermann von dem Busche, ihm nach Worms nachfolgt und hier ihm zum Tort ein conciliabulum von Poeten organisiert, das dem ängstlichen Gelehrten mit Spott und Drohungen das Leben verbittert, aber von ihm natürlich nicht behelligt wird.[3])

In Mainz war Aleander auf die geschlossene Phalanx der »lutherisch gesinnten Räte des Erzbischofs« gestossen

---

[1]) S. mein Programm, Die Lösung Pirkheimers und Spenglers S. 6 f. — [2]) Brieger S. 51 f. 59 f. 76. 82 f. Übersetzung S. 74 f. 84. 101. 107 ff. — [3]) So waren Euricius Cordus, der ein Jubellied auf Luther verfasste, und Philipp Engentinus, der es nach Strassburg brachte, anwesend. RTA. II, 545 A. 1—3. Die in dem Scherz »Poëta domum emit«, Worms, April 1521, genannten Humanisten waren nachweislich nur zum kleinsten Teile anwesend. Böcking, Hutteni opp. II, 52 A. Streiche, wie der im Dezember von Al. beklagte, (Brieger S. 28 f. Übers. S. 46) dürften in diesem Kreise ausgeheckt worden sein. Doch führte man auch schärfere Waffen. Vergl. den Brief Hermanns v. d. Busche an Hutten, Worms 1521 Mai 5. Böcking II, 62 sq. — Das Schreiben zweier im Gefolge des Kardinals von Salzburg erschienenen Humanisten, des Rudbert von Mosheim und des P. Geraeander an Hutten, Worms 1521 Februar 1 ed. G. Bauch in Geigers Vierteljahrsschr. I, 490.

und gab sich nun alle Mühe, die in dieser kirchlichen Frage wichtigste Persönlichkeit, den vertrauten Rat Albrechts, Wolfgang Capito, der sogar die Verbrennung der lutherischen Bücher hatte aufhalten können, durch die Strassburger Propstei von St. Thomas zu ködern[1]), obwohl er ihm nicht über den Weg traute. Wie viel weniger hätte er sich an Männer herangewagt, wie den als Beschützer Reuchlins gefeierten Dr. Dietrich Zobel, Generalvikar in spiritualibus, der mit Wimpfeling und Erasmus in gelehrtem Verkehr stand[2]), oder an den erzbischöflichen Leibarzt, den eifrigen Parteigänger Reuchlins und Huttens, Dr. Heinrich Stromer, der über Luthers Leipziger Disputation voll Bewunderung an Spalatin geschrieben hatte[3]), oder an den bekannten Ritter und Dr. Sebastian Rotenhan oder an den unserm Aleander schon aus dem Hochstratus ovans als Beschützer Reuchlins bekannten Domdechanten Lorenz Truchsess von Bommersfelden.[4]) Kurz, hier war nichts zu machen: die Mainzer Bücherverbrennung war einem Pyrrhussieg zu vergleichen.

Mit Heidelberg musste Aleander besonders delikat verfahren, da er in Worms Schutz und Obdach gefunden hatte bei dem Domherrn und bischöflichen Vikar Johann Vigilius (Wacker), der als Professor in Heidelberg der Intimus Wimpfelings, der joviale Gastfreund Reuchlins und all der fahrenden Sodalen der societas Rhenana gewesen war und schliesslich gar zu den von den Kölner Vertrauten Aleanders schwer angefeindeten, durch das soeben ergangene päpstliche Urteil hart gekränkten Richtern im Prozesse Reuchlins gehört hatte.[5])

---

[1]) Brieger S. 25. 45. Übers. S. 40 A. 1. 68. — Hedio an Zwingli, Mainz 1520 Oktober 15. Böcking I, 421. — Zu dem Propsteistreit vergl. G. Knod, Stiftsherren S. 27 f. Übers. S. 98 A. 1 u. 136 A. 3; über den durch Aleander herbeigeführten Sieg Capitos vergl. W. Friedensburgs »Beiträge« in Briegers Ztschr. XVI, 495—499. — [2]) Geiger, Reuchlin S. 247 A. 3. 403. Wimpfeling dedicierte ihm 1512 Gresemunds Schrift de violata cruce, Hermann von Neuenahr 1517 die Defensio Reuchlini. — [3]) Kolde, Analecta Lutherana S. 9. — [4]) Diesem »Laurentius« wünscht der stellenlose Spiegel in seinem Schreiben an Heinrich Stromer d. d. 1519 Januar empfohlen zu werden. (Zu G. Knod, Spiegel I, S. 52 A. 3) — [5]) Vergl. zu Vigilius Hartfelders Aufsätze z. B. in dieser Ztschr. VI, 151. Sybels Histor. Ztschr. 47, 23.

Über Freiburg dürfte ihn Spiegel beruhigt haben, der ja selbst in Freiburg studiert hatte und seinen dortigen Freunden und Gönnern, besonders dem bis vor kurzem noch gegen Luther recht wohlwollenden Zasius[1]) keine Ungelegenheiten bereiten mochte. In Tübingen hatte Aleander selbst einmal Professor werden wollen, indem er durch seinen ehemaligen Pariser Schüler, den zur Zeit des Wormser Reichstags noch für Luther begeisterten Pfarrer Michael Hummelberg in Ravensburg, sich an Heinrich Bebel wandte.[2]) Er war damals (1511/12) an der Abneigung der eingesessenen Lehrer gegen den »griechischen Poeten« gescheitert, der Wimpfeling einmal den klassischen Ausdruck gegeben hat: »Römische Annaten, venetianische Gewürze und Gewänder, italienische Professoren und französische Bettelmönche (der kaiserliche Beichtvater Glapion gehörte in diese Kategorie) schleppten unermessliche Reichtümer aus Deutschland fort«.[3]) Er hatte wohl wenig Lust, sich ein zweites Mal mit den schwäbischen Dickköpfen zu befassen.

Als ihn nun am 9. Februar 1521 Johann Eck von seinem sichern Zufluchtsorte Ingolstadt aus interpellierte, was er bislang ausgerichtet habe, ob die Drucker in Mainz, Strassburg und Basel lahmgelegt seien, mochte er sich damit beruhigen, dass ja der Erzbischof von Mainz einen Verleger Huttens eine Zeitlang eingesperrt hatte[4]); bei Strassburg machte er nur indirekt einen schüchternen Versuch, den verweigerten Druck einer antilutherischen

---

Geiger, Reuchlin S. 294. 447 f. Reuchlins Briefw. S. 61 ff. Morneweg, J. v. Dalberg, öft. Vigilius war sowohl an der soeben vom Papste vernichteten Speirer Sentenz von 1514 als Delegierter seines Bischofs, wie an dem Sickingenschen Schiedsgericht von 1520 beteiligt: bei letzterem als vicarius in spiritualibus Wormaciensis. Geiger in der Ztschr. f. vergl. Litt.-Gesch. IV, 223. Als Gastgeber Aleanders im Briefe Huttens an Butzer 1520 Nov. 28. Böcking I, 428. Brieger S. 247 teilt einen Brief Aleanders an ihn mit, in dem ihn der Nuntius auffordert, in seiner eben erwähnten amtlichen Eigenschaft die Bannbulle gegen Luther zu publizieren — aber wohlweislich erst von Antwerpen aus!

[1]) Riegger, epp. Zasii p. 394 sqq. — [2]) Horawitz, Analekten z. G. des Humanismus in Schwaben S. 16 ff. 35 ff. — [3]) Wiskowatoff S. 84 aus der Agatharchia. — [4]) RTA. II, 796. 458 A. 3.

Schrift durchzusetzen[1]); die Stadt war auch zu mächtig und bei Hofe wegen ihrer Leistungsfähigkeit nicht bloss in der Lieferung von Fischen für die kaiserliche Tafel zu gut angeschrieben, als dass man hier eine Pression auch nur hätte versuchen dürfen. An Basel, die Hochburg des Erasmus, die Quelle zahlloser lutherischer Nachdrucke und antipäpstlicher Invektiven, wie er wohl wusste, wagte er sich selbst nicht heran: er empfahl den dortigen Verlegern durch Vermittlung der Tagsatzung zu Leibe zu gehen, da die Bischöfe in derartigen deutschen Städten mit demokratischem Regiment keinen Einfluss besässen.[2]) Vielleicht wusste er um die damals entschieden der Reformbewegung günstige Haltung des alten Bischofs Christoph von Utenheim, der einen Capito und Ökolampad nach Basel berufen und einen später der evangelischen Kirche sich anschliessenden Weihbischof, Telamonius Limpurger, sich beigeordnet hatte.[3]) Jedenfalls schob er die wenig aussichtsvolle Einwirkung auf die freiheitstrotzige Kommune mit jenem Vorschlage dem bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Nuntius Anton Pucci zu.

Aber Schlettstadt, das arme kleine »Reichsdorf«, das nicht einmal einen eigenen Gesandten in Worms hatte[4]), das der Sitz einer solchen Verschwörergesellschaft von Erasmianern war, die Aleander von seiner Pariser Professur her nur zu gut kannte[5]), das sich durch seine Druckerei gerade jetzt so unangenehm bemerkbar machte[6]), das

---

[1]) Virck, Polit. Corresp. Strassburgs I, nr. 79. Die rührige Offizin des Thomas Anshelm in Hagenau war wohl vor Aleander durch seine dürftige Kenntnis der deutschen Verhältnisse geschützt. — [2]) Brieger S. 117. Übers. S. 143 f. Soeben am 12. März hatte man in Basel vor dem Grossen Rat den Rest der bischöflichen Rechte für abgeschafft erklärt. K. Lichtenhahn, die Sekularisation .. Basels, in »Beitr. z. vaterl. Gesch.« Basel 1839. I, 94. — [3]) K. R. Hagenbach, Joh. Ökolampad in »Väter und Begründer der reform. Kirche«, II, 10. 35 f. 43. 62. — [4]) Es wurde samt den anderen kleinen Städten der Landvogtei durch Hagenau und Colmar auf dem Reichstage vertreten. RTA. II, 838 A. 8. — [5]) In Paris waren die Schlettstädter Beatus Rhenanus und Joh. Kierher dem berühmten Gräcisten näher getreten. S. Horawitz, Annal. z. G. d. Humanismus in Schwaben S. 27 f., Mich. Hummelberg S. 30 f., Wiener Sitz.-Ber. 71, 6. 86, 217. — [6]) Ein in der Schlettst. Bibliothek befindlicher Druck des Hochstratus ovans ist den Typen nach aus der Offizin Lazarus Schürers hervorgegangen; er schliesst sich bezüglich

erdreistete sich nun gar noch besondere Berücksichtigung seines Anliegens in Rom zu verlangen? Nun gut, so wusste Aleander wenigstens, wo er hier den Hebel anzusetzen hatte. Und man muss es ihm zugestehen, er hat sich dieser Handhabe mit solchem Nachdruck und so geschickter Benutzung der Verhältnisse bedient, dass man wohl sagen darf, hätte er öfter solche Gelegenheit zum Eingreifen gefunden und vor allem damals länger in Deutschland verweilt, er hätte in den Rheingegenden der späteren Gegenreformation manche Arbeit erspart.

Was aber diesen Feldzug Aleanders noch besonders begünstigte, war, dass von den drei Schlettstädtern in der kaiserlichen Kanzlei der eine, Spiegel, sich ihm anscheinend rückhaltlos zur Verfügung stellte. Selbst ein litterarisch vielseitiger Genosse der deutschen Gelehrtenrepublik, dieser »Helfershelferin Luthers«, »einer der Eingeweihten dieser ruchlosen Akademie«, war er durch seine Armut und die Sorge für seine Familie darauf angewiesen, den wenig lohnenden Dienst des Kaisers — die Gehälter waren dabei oft lange rückständig — auf Hintertreppen nutzbar zu machen. Man darf ihn deshalb nicht vom Standpunkte moderner Moral und Dienstpragmatik aus verdammen: es war das damals durchaus gang und gäbe und wurde gerade von den Höchstgestellten mit der grössten Ungeniertheit betrieben, wie man etwa aus den bekannten Werken Baumgartens und Ulmanns sattsam vernehmen kann. Ohne Nebensporteln und Geschenke, propinae oder Handsalben war in Deutschland ebenso wenig durchzukommen wie in Rom, und die tugendhafte Entrüstung, mit der Spiegel selbst gegen die »Harpyien« der römischen Kanzleien deklamiert, nimmt sich in dieser Beleuchtung mindestens komisch aus. So hatte er denn von vornherein den Nuntien allerlei gute Dienste erwiesen, wichtige Mitteilungen gemacht und war bereit gegen ein Geschenk von hundert Gulden der Kurie in der lutherischen Sache treulich zu dienen — für das Geld aber nur auf die nächsten drei Jahre! — und

des Titels an den zweiten von Böcking, opp. Hutt. I, 439 beschriebenen Druck an, umfasst aber 23 folia und enthält am Schlusse statt des in Köln öffentlich angeschlagenen Schreibens des Velamus Alanus gegen Aleander ein kurzes Druckfehlerverzeichnis.

etwaige Überbleibsel der Ketzerei auszurotten, auch über die gegen den römischen Stuhl gerichteten Massnahmen der Reichsstände und des Reichsregiments nach der Abreise des Kaisers insgeheim zu berichten, überhaupt wunderbare Dinge zu enthüllen, wenn man ihm nur eine Geheimschrift gäbe.[1])

Aleander kam sich wohl sehr überlegen vor, als er schrieb, Spiegel sei falsch und beschränkt und er werde sich hüten, ihm wirkliches Vertrauen zu schenken; aber Spiegel dürfte auch bei dem Bündnis mit dem Nuntius seine verschwiegenen Vorbehalte gemacht haben und war zweifelsohne nicht gesonnen, die heimischen Freunde samt seinem Oheim einer ernstlichen Verfolgung auszusetzen. In diesem Sinne muss wohl der Schritt aufgefasst werden, den er zur Eindämmung der lutherischen Bewegung in Schlettstadt schon unternommen hatte. Es galt die Freunde nachdrücklich zu warnen, als durch Anrufung der Vermittlung Aleanders in der Unionssache dessen Aufmerksamkeit eben erst auf Schlettstadt gelenkt worden war und Aleander ihn in Beisein seines Stiefbruders Johann Maier scharf gemahnt, ja seine Mitwirkung gefordert hatte. In dem an Wimpfeling, Phrygio, Ergersheim und Sapidus gerichteten Schreiben vom 3. Dezember 1520 (Beilage C.) gab er ihnen mit einiger Übertreibung zu bedenken, wie in ganz Deutschland schon die Lutheraner durch Aufpasser beobachtet würden, und wie er selbst müssten auch andere es wissen, wie die Freunde unter sich, wie Phrygio auf der Kanzel, wie Sapidus in der Schule Luthers Partei zu nehmen pflegten. Sie möchten doch ja vorsichtiger sein und schweigen, denn wie fatal wäre es, wenn sie, analog dem Vorgehen Ecks gegen den Augsburger Domherrn Bernhard Adelmann, gegen die Nürnberger Pirkheimer und Spengler, gebannt und nach Rom zitiert würden — hatte doch Ergersheim an der religiös-indifferenten Zitation schon genug! Und gerade in dieser Sache habe man die Gunst des Papstes nötig, um den Gegner zur Aufgabe des Prozesses zu bewegen; wenn man dagegen in Rom nun

---

[1]) Aleander am 15./16. März, Brieger S. 111 f. Übers. S. 135 f.; am 5. April, Brieger S. 128, Übers. S. 154.

von ihren lutherischen Anwandlungen erführe, würde vielmehr — hier hören wir die Drohungen Aleanders — das ganze Unionswerk aufgehoben und die Stadt mit dem Interdikt belegt werden. Bezeichnender Weise glaubte Spiegel diese Drohung verstärken zu sollen durch den Hinweis auf den Einfluss näher gesessener Gegner, durch deren Umtriebe erst die geistlichen Zensuren der Kurie empfindlichen Nachdruck gewinnen möchten: mit den osores nominis vestri in Strassburg, die um ihres Vorteils willen die Freiheit der Vaterstadt verraten, kann nur die schon erwähnte Clique der Pfründenjäger an den dortigen Kollegiatstiftern gemeint sein, die samt Thomas Murner, dem alten litterarischen Widersacher Wimpfelings, allerdings Ursache hatten, diesen und seinen Anhang als die Erzfeinde ihres Treibens zu hassen.

Spiegel bittet daher die Freunde, sie möchten seine der Unionssache gewidmeten Bemühungen nicht durch unzeitgemässe Wahrheitsliebe und Freimut der Rede vereiteln, vor allem aber den Freund Schürer ersuchen, nichts Lutherisches oder Antipäpstliches, möge es noch so berechtigt sein, zu drucken, da der Kaiser — wie vorsichtig angedeutet wird, unter dem Einfluss der Nuntien — und die Kirchenfürsten sich mit dem Papste gegen die evangelische Wahrheit verschworen hätten, die aber doch einst siegen müsse. Die dürftige Weltweisheit, mit der er seine damals noch ungeschwächte Parteinahme für Luther — im erasmischen Sinne — mit dieser gegnerischen Beeinflussung in Einklang zu bringen sucht, dürfte dem Nuntius weniger verräterisch vorgekommen sein, als die gehässige Charakteristik, mit der nur die Vertreter des Papstes und ihre wenigen Gönner gemeint sein können, die nach Spiegel wie die Wölfe auf der Lauer liegen, um alle Lutherischgesinnten grimmig zu fassen.

Ob der in Aussicht gestellte Weihnachtsbesuch des Beatus Arnoaldus in der Heimatstadt erfolgt ist, wissen wir nicht: er würde Spiegels Warnung nur haben bekräftigen können. Vor allem aber waren die leitenden Kreise nicht gesonnen, das mit so viel Opfern zu Stande gebrachte Unionswerk noch mehr zu gefährden. Noch im Januar wurde daher die von Beatus Rhenanus am 23. entworfene

Bittschrift an den Kardinal Campeggi (d. d. 29. Januar), vermutlich durch den Colmarer Reichstagsgesandten Vincentius Wickram, für den Schlettstadt am 24. seine Vollmacht ausstellte[1]), an Spiegel befördert, der den Entwurf zu dem begehrten Breve beifügte und dem Nuntius versprach, durch dieses Mittel die Schlettstädter wieder auf den rechten Weg zurückzuführen. Aleander empfahl nun am 6. Februar die Sache aufs neue dringend zur Berücksichtigung[2]), weil auf diese an guten Talenten reiche Stadt die rheinischen Lutheraner die grössten Hoffnungen gesetzt hätten und man durch den erbetenen Gnadenerweis die Bevölkerung gegen die Neuerer gewinnen könne. Auf den Gegner im Pfründenprozess brauche man keine Rücksicht zu nehmen, denn zur Verhütung so grosser Übel könne der Papst selbst wohlerworbene Rechte und unangefochtene Pfründen dem einen entziehen, um durch ihre Verleihung andere zu beschwichtigen.[3])

---

[1]) RTA. II, 838 A. 8. — [2]) Brieger S. 44 f. Übers. 66 f.. — [3]) Am Tage dieses Berichts hat Spiegel dem Nuntius eine heftige Schmähschrift gegen den Papst und die päpstliche Gewalt übergeben, die, wie Aleander am 8. Februar berichtet, an jenem 6. Februar soeben nebst zwei deutschen Schriften Luthers erschienen war (sono venuti fuora), d. h. doch wohl an diesem Tage von den Buchhändlern in Worms ausgegeben wurde und nicht etwa von einem Schlettstädter direkt an Spiegel übersandt worden war (Brieger S. 45. 55. Übers. 67 f. 79). Die Bücher erschienen nach Aleander an dem Tage, als Luthers Oblatio et Protestatio dem Kaiser überreicht wurde, was nach dem Briefe Rafaels de' Medici vom 7. Februar (Balan Nr. 20, p. 52) am 6. Februar geschah. Jene Schrift nun, die Oratio Constantii Eubuli Moventini de virtute clavium et bulla condemnationis Leonis X. contra M. Lutherum (s. l. e. a. 14 Bl., abgedruckt bei Böcking, opp. Hutt. V, 350—362) mit einem Epilog, in dem Murner, Eck und Hochstraten angegriffen werden (l. c. I, 444 sq.) sollte nach Spiegels Angabe von dem Schlettstädter Pfarrer Paul Phrygio herrühren. Er schrieb sich im bürgerlichen Leben »Paulus Costentzer genannt Sydensticker« (so 1525 bei Walther, Hist. de la Réform. Append. p. 11). In der That ist das Buch, wie Gény die Güte hatte festzustellen, den Typen nach aus der Presse des Lazarus Schürer hervorgegangen, und das auf der Schlettstädter Bibliothek befindliche Exemplar trägt die Widmung »Beato Rhenano P. P. Do. D.« von der Hand Phrygios, wie auch G, Knod erkannte (Spiegel II, 17 A. 1). Die sonst ansprechende Vermutung Burckhards und Böckings (l. c. V, 350), dass Crotus Rubianus der Verfasser sei, dürfte vor diesen Indizien zurücktreten.

Dennoch sind Zweifel an der Richtigkeit der Angabe Spiegels nicht ausgeschlossen. Wie nämlich Erasmus sich am 23. September gegen Bom-

der Schlettstädter Sache in Verbindung gesetzt haben, und so konnte er am 19. März berichten[1]), die Angelegenheit befinde sich in den Händen des Kardinals vom Titel der Vier gekrönten Märtyrer, des Grosspönitentiars Lorenzo Pucci und würde schon expediert sein, wenn nicht die Prokuratoren der Stadt um Aufschub gebeten hätten, da sie auf alle Fälle ein günstiges Urteil erwarteten. Man habe auch dem Auditor empfohlen, das Interesse der Stadt wahrzunehmen, und werde ein Breve ad cautelam an sie richten, um sie (vorläufig) zufrieden zu stellen. Wenn sie sich als gute Katholiken zeigen, sollen sie noch grössere Gnaden vom apostolischen Stuhle erlangen, wenn nicht, so sollen sie das Ganze verlieren. Aber erst auf eine nochmalige Erinnerung Aleanders von Mitte März[2]), den Sekretär zu befriedigen und »das Verlangte schleunigst ausführen zu lassen, denn jetzt gerade sei die rechte Zeit und sie kehre nie wieder«, begann man in Rom sich zu rühren. Ende März[3]) erhielt Caracciolo Anweisung, die »dringend und ohne Rückhalt geforderte« Gratifikation an Spiegel zu verabfolgen, deren Wert der Vicekanzler durch Lobsprüche und Verheissungen im Namen des Papstes zu erhöhen suchte; dann aber gaben die Nuntien ihm nur die Hälfte von den übersandten hundert Gulden: »er werde auch damit schon zufrieden sein«.[4]) Das Breve an den Rat von Schlettstadt sollte auch schon Ende März an Aleander abgehen; die Ausfertigung konnte dann aber doch vor Abgang des Kuriers nicht mehr erlangt werden, und so sollte es mit dem Nächsten abgeschickt werden. Der Prozess war schon vor der Rota Romana anhängig; die Vertreter der Stadt erhofften jeden Tag ein günstiges Urteil und hätten verbreiten lassen, es werde keine erneute Verleihung der streitigen Pfründe [an Ergersheim] nötig sein[5]); denn die Pfründe stand ja auf Grund der ersten Kanzleiregel zur Verfügung des Papstes, sobald die zwiespältige Besetzung oder Inanspruchnahme derselben durch

---

[1]) Balan Nr. 49, p. 126. — [2]) Brieger S. 111 f. Übers. S. 136. — [3]) Bei Balan Nr. 63, p. 168 falsch datiert vom 15. April. — [4]) Brieger S. 175 (29. April). Übers. S. 204. — [5]) Unter Annahme eines Versehens der Abschreiber möchte ich vorschlagen zu lesen (Bal. l. c.): che per [il sacer-]dote non bisogna altra provisione.

einen unter päpstlicher Autorität erfolgten Akt beseitigt war [1]); es ist die damals oft gehörte Klage, dass der Papst alle Pfründen zu besetzen beanspruche, die »kriegisch« geworden waren.

Die durch diese empfindliche Verzögerung der Sache noch verschärfte Mahnung des Vicekanzlers wird Aleander mit gehörigem Nachdruck an Spiegel und dieser an den heimischen Magistrat übermittelt haben. Da also in Rom ohne eine greifbare Gegenleistung in der lutherischen Sache nichts erreichbar zu sein schien, so hat Spiegel nun [im April] seinen Landsleuten eine entsprechende obrigkeitliche Kundgebung empfohlen, indem er zugleich mit den vom Kaiser bestätigten und erweiterten Privilegien der Stadt, die er selbst abgeschrieben hatte [2]), das gegen Luthers Schriften, ihren Verkauf und Druck gerichtete Mandat vom 10. März dem Rate übersandte. [3]) Bürgermeister und Rat dankten ihm darauf am 18. Mai für seine Dienste, insbesondere dafür, dass er sie »bei bäbstlicher Heiligkeit botschaft doctor Martin Luters lere und anhangs halb entschuldiget und jungst Ro. Kai. M. penalmandats, derhalben erkennt, gewarnt und dabei, wie zu Rome unser pfründ union halb gehandelt, uns vergwisst habt. Und damit ir unser unschuld Luters halb erkennen mogent, so schicken wir euch hierin ein copei eins gebots, wir uf allen unsern zunften haben verkhunden und anslahen lassen in hofnung ùss dem geschrei, darin wir durch unsere missegönner unwarlich gefallen, ze khomen. [4])

Wenn nun im Eingange des Edikts (Beilage D.) der Magistrat daran Anstoss nimmt, dass mit Luthers Lehre,

---

[1]) Vergl. Hinschius, Kath. Kirchenrecht III, 145. — [2]) Schöpflin, Alsatia dipl. II, 383. A. Dorlan I, 141. — [3]) Es war das sog. Sequestrationsmandat (RTA. II, 529, Nr. 75), das wohl am 17./18. März im Druck vollendet war, am 26./27. in Worms öffentlich angeschlagen und verkündet wurde. Das Mandat, das Spiegel am 28. Februar zur Übersetzung ins Lateinische erhielt (Brieger S. 76. 79. Übers. S. 101. 103), war nicht das Sequestrationsmandat (G. Knod, Spiegel II, 17), sondern der zweite Entwurf des Vernichtungsmandats. RTA. II, 520, Nr. 72 [vom 2. März]. — [4]) Datum uf den heiligen pfingstabend a. d. XXJ. Bibl. Vatic. cod. Vatic. 6199 fol. 40. Mitgeteilt von Herrn Prof. Dr. Friedensburg. Ausser dem Original schickte Spiegel auch eine lateinische Übersetzung dieses Briefes (l. c. fol. 43) nach Rom.

seit sie durch den Druck den Ungelehrten wie den Gelehrten zugänglich geworden sei — ein Wink zugleich für Lazarus Schürer! — leider die ungelehrten Laien sich mehr beschäftigten als die Gelehrten, so ist das ganz der Standpunkt jener erasmischen Kreise, den Beatus Rhenanus in seinem Entwurf zu einer Friedensmahnung an die Bürgerschaft[1]) dahin erläutert: es gezieme sich nicht so unklug und unvorsichtig über schwierige und dem Verständnis der Redenden gänzlich unzugängliche Dinge mit solcher Bestimmtheit öffentlich zu reden, etiam contra edictum pridem promulgatum, und Lehrmeinungen, die teils längst verdammt, teils noch nicht durch ein Übereinkommen der noch streitenden Gelehrten entschieden seien, mit solcher Zuversicht zu vertreten, als ob es die Lehre der kanonischen Schriften sei. Auch richte sich das Verbot des Rates nur gegen Lehren, die für fromme Gemüter verletzend wären, nicht gegen das Evangelium. Indessen hat Beatus Rhenanus, der damals in Basel weilte[2]), wie sein Briefwechsel mit Amerbach, Butzer, Hummelberg und Spalatin beweist, gerade zur Zeit des Wormser Reichstags in Luthern noch schlechthin den Vertreter des Evangeliums gesehen, der vor dem Reichstage »den Gesamtgehalt des wahren Christentums darlegen und zeigen werde, wie weit sich unser Leben davon entfernt habe, besonders aber das der Päpste«. Man müsse ohnehin bei dem Haupte anfangen, und Luther sei eben zu dem Zwecke von den Fürsten berufen, um ihnen mit seinem Rate der päpstlichen Tyrannei Mass und Ziel setzen zu helfen. Die Einsicht, dass der Papst es sei, der soeben, aller Bedrängnis der Kirche ungeachtet, das Signal zum Kriege zwischen dem Kaiser und Frankreich gebe, macht dem politischen Scharfblick des Rhenanus alle Ehre und ist durch die letzten Forschungen über diese vielumstrittene Frage glänzend bestätigt worden[3]); die Äusserung, dieser Krieg könne dem Papste zum höchsten Verderben gereichen, wenn der Kaiser nur die Dinge gehen lassen wolle, sollte sich ja in ungeahnter Weise erfüllen.

---

[1]) Briefw. Nr. 428, S. 572. — [2]) Briefw. S. 251. 269 f. 275. 563. Krafft, Briefe u. Dokumente S. 23 f. Horawitz, Wiener Sitz.-Ber, 70, 209. [3]) Bernays in der Einleitung zum zweiten Bande der Reichstagsakten. H. Ulmann, Studien z. G. des Papstes Leo X. in Quidde's Ztschr. XI, 112.

Seine Sorge, es möchte dabei das deutsche Volk sich noch weiter aussaugen lassen durch den Verkauf der Pallien, der deutschen Priesterstellen, der Ablässe, um dem grossen Papste seinen Kriegsschatz zu füllen[1]), zeigt, wie weit er und seine Gesinnungsgenossen in diesem Augenblicke davon entfernt waren, einem Nuntius beim Eingreifen in Schlettstadt Handlangerdienste zu leisten, über dessen Auftreten er mit seinem Freunde Hummelberg sagen mochte: Quam belle fabula factus est Aleander olim meus![2]) Noch deutlicher spricht der Hinweis auf die Widmung der Vellejus-Ausgabe, die Rhenanus am 8. Dezember 1520 dem Kurfürsten Friedrich zugeeignet hatte, weil diesem allein die wahren Studien und die rechte Frömmigkeit am Herzen liegen; er werde diesen Ruhm behaupten, wenn er jetzt, da Hilfe am meisten not thue, den Luther nicht im Stiche lasse: Spalatin werde ihn dazu mit bewährtem Rate leiten. So dachte und wirkte damals das geistige Oberhaupt der im weiteren Verlaufe bei der alten Kirche verharrenden Kreise Schlettstadts. Man sieht, dass hier der von Aleander geleitete Schritt der Gegenreformation auch in einem Moment erfolgte, da Hilfe am meisten not that.

Das vermutlich von Spiegel verfasste Edikt des Magistrats beruft sich in aller Kürze darauf, dass Luthers Lehre durch den Papst, den Kaiser, sowie von Kurfürsten und Ständen auf dem soeben abgehaltenen Reichstage verdammt worden sei und durch päpstliche und kaiserliche Strafmandate, die im ganzen Reiche zu veröffentlichen seien, verboten werde, dieser Lehre anzuhängen oder davon zu reden bei Vermeidung schwerer geistlicher und weltlicher Strafen. Bürgermeister und Rat gebieten daher »allen

[1]) B. Rh. an Spalatin, d. d. Basel, 1521 März 11. Briefw. S. 269 f. Die Dedikationsepistel des Rh. an den Kurfürsten S. 257 f. — [2]) H. an B. Rh. d. d. 12. April. Briefw. S. 274. Vergl. auch des B. Rh. Briefwechsel mit Butzer: dessen Bemerkung über den Verfasser des Wormser Edikts S. 275. (Bei Böcking, Suppl. II, 807 richtiger auf den 22. Mai gesetzt; auch ist zu lesen Dominus de Schiver, denn es ist nicht der Kardinal Schinner, sondern der Herr von Chièvres gemeint, der auch im Index unter »Civerius« zu S. 98 nicht für jeden erkennbar ist.) Vergl. auch des B. Rh. Schreiben an Spiegel [Ende 1519]: Rogo te per Christum, ut Erasmo, Luthero et Melanchthoni favere pergas: er bedauert, dass Eck stützen wolle, was zum Besten der Christenheit bekämpft und zerstört werden müsse. S. 194.

Bürgern, Söldnern[1]) und Insassen« von Schlettstadt ernstlich fürderhin der Lehre Luthers und der Gespräche über dieselbe »müssig zu stehen«, vor allem solle man keinen Priester, weder weltliche noch Ordensgeistliche in Wort oder Werk beleidigen oder verletzen, sondern ihnen die schuldige und geziemende Ehrfurcht erweisen und ihnen überhaupt begegnen, wie es die von den Altvordern überlieferte Sitte erheische bei Gefahr der vom Rate je nach der Schwere des Vergehens festzusetzenden Bestrafung.

Diesen Beweis kirchlicher Gesinnungstüchtigkeit beeilte sich nun der gewandte Spiegel am rechten Orte ins beste Licht zu setzen und auszubeuten. Dem Kardinal Campeggi gegenüber wies er darauf hin, dass Rat und Ratsverwandte seiner Vaterstadt, die beim Papste wegen der lutherischen Ketzerei verdächtigt worden wären, auf seine Ermahnung hin nach besten Kräften ihre Schuldigkeit gethan hätten, wie ihr an ihn gerichtetes Schreiben und der Erlass beweise, die er dem Kardinal Medici übersandt habe. Ende gut, alles gut: und so möge denn der Papst nun auch den Rat von der Belästigung durch jenen Gegner im Pfründenprozess befreien gemäss der Abmachung, die Campeggi ihm neulich übermittelt habe, und den im Hinblick auf Spiegels Verdienste um den Papst und die gesamte Kirche gewährten Nachlass der Annate ausfertigen lassen. Die Breven möchten ihm durch Vermittlung Campeggis an die bewusste Adresse, d. h. doch wohl an Aleander, gesandt werden.[2]) In einer wohl für den mit der Angelegenheit betrauten Sollicitator bestimmten Instruktion erklärte Spiegel im einzelnen für wünschenswert, dass durch eine Bulle die Union aufs neue bestätigt werde, auch wenn nach der Behauptung des Gegners die Bezahlung der Annate unter-

[1]) In dem Schulmeistereid lautet die deutsche Formel: »burger, soldner und die ihren«. W. Strüver, Die Schule zu Schl. Leipz. Diss. 1880, S. 35. 57. Die »soldati«, im Solde der Stadt stehende Bürger (Handwerker), urkundlich bezeugt im Str. Bez.-Arch.: 1597 Erhart von Ettlingen der metzinger, ein soldner zu Sl. (H. 1214), 1501 ein Schuhmacher Hans Franck, 1502 Linh. Bür der haffner, 1504 Heinr. Strube der kiffer, 1509 Hans Schwenncke der metzinger, alle als soldener bezeichnet. H. 3341. Vergl. M. Mendheim, Das reichsstädtische . . . Söldnerwesen. Leipz. Diss. 1889. S. 23 ff. — [2]) Rom, Bibl. Vatic. Cod. Vatic. 6199 fol. 38. Cop. Mitgeteilt von Professor Dr. Friedensburg.

blieben sei. Ein Breve an Spiegel, über dessen Inhalt der Adressat ja Bescheid wisse, sollte wohl irgend einen nutzbaren Gnadenerweis enthalten; in einem zweiten Breve sollte der Papst den Magistrat beloben wegen seines Edikts gegen die lutherische Ketzerei und verheissen, dass er die Union der Pfründen nicht werde anfechten lassen, so lange sie derart in der pflichtgemässen Treue verharrten und nach Kräften die vorhandenen oder — diabolo seminante — später noch auftretenden Ketzer abwehrten und unterdrückten[1]); — man sieht, Spiegel verstand sich auf den Stil der Kurie.

Aber noch ehe seine Sendung abgegangen war, war man in Rom zum Abschluss gelangt. In einem Breve vom 16. Mai[2]) schlug der Papst in aller Form die Annatenforderung der Kammer an die gegenwärtigen Pfründeninhaber im Betrage von 45 Kammerdukaten nieder, verbot den bei der Einziehung der Annaten beteiligten Beamten vom Generalschatzmeister abwärts bei Strafe der Exkommunikation, die auf Grund der Unionsbestätigung fällige Summe einzutreiben, und erklärte alle gegnerischen Schritte für nichtig. Der Vicekanzler erläuterte diesen Ausgang des Prozesses dahin, dass man den Gegner durch eine Entschädigung bestimmt habe, zu Gunsten des von der Stadt präsentierten Benefiziaten zu verzichten. Alles das sei aus Gefälligkeit gegen den Doktor Spiegel geschehen; nun möge Aleander aber auch dafür sorgen, dass die Schlettstädter sich wenigstens dem Heiligen Stuhl und ihrer Mutter, der römischen Kirche, dankbar erzeigen, indem sie die Ketzer verjagen und verabscheuen.[3]) Aleander bestätigte nach Schluss des Reichstags den Empfang des Breve am 3. Juni von Mainz aus: es sei wahrlich sehr zur rechten Zeit gekommen und werde gute Dienste thun, um so mehr, als der Magistrat schon das beiliegende Edikt erlassen habe. Man dürfe daher hoffen, dass die Bürger sich in Zukunft noch besser aufführen und vor allem diesen Drucker an der ferneren Herstellung schlechter Schriften verhindern, auch dieses

---

[1]) Cod. Vatic. 6199 fol. 46. Cop. Mitgeteilt von Prof. Dr. Friedensburg. — [2]) Orig. im Schl. Stadtarchiv. Gezeichnet »Bembus per Javonium de mandato«. Mitgeteilt von J. Gény. — [3]) Florenz, den 23. Mai. Balan Nr. 92, p. 231.

Nest von lutherischen Akademikern säubern würden, die sich in dortiger Gegend aufhielten, und zwar gründlich. Thäten sie ihre Schuldigkeit nicht, so könne man sie mit gutem Rechte bestrafen.[1])

Diesen zweiten Wunsch Aleanders dürfte Spiegel, wenn überhaupt, so schwerlich in dieser schroffen Form dem Magistrate übermittelt haben; fühlte er sich doch im geheimen mit den verfehmten Erasmianern seiner Heimatstadt aus mehr als einem Grunde solidarisch. Wohl aber ist es denkbar, dass er die geselligen Formen des Sodalitiums, über die Aleander soeben und doch sicher im Hinblick auf den Schlettstädter Kreis so ungeheuerliche Vorstellungen entwickelt hatte[2]), den Freunden in vertraulicher Weise als Verdacht erweckend hinstellte. Vermutlich aber war das Band schon allein durch die Zuspitzung des religiösen Gegensatzes zwischen Wimpfeling, den Ergersheims, Wolffs und ihrem Anhang auf der einen, Sapidus und Phrygio mit seinen jungen Theologen auf der andern Seite gelockert. Zwar bleibt auch später nach völliger Trennung der Parteien z. B. Spiegel noch in freundschaftlichem Verkehr mit Sapidus, einigermassen auch mit Volz, so Beatus Rhenanus mit diesen, wie auch mit Butzer und etwa auch mit Phrygio; aber als Sodalität wird der Humanistenkreis von Schlettstadt zum letzten Male 1522 von einem mit den lokalen Verhältnissen damals wohl noch nicht genauer bekannten Freunde bezeichnet.[3])

Ohnehin wurde mit der Schürer'schen Presse ein wichtiges Band der gelehrten Interessengemeinschaft zerstört, denn diese Forderung dürfte Aleander, gestützt auf das soeben von ihm in die Reichsgesetzgebung eingeschmuggelte Censuredikt[4]), mit aller Bestimmtheit geltend gemacht haben, und der Rat muss in der Sorge um das schwererrungene Unionswerk den entsprechenden Druck auf Lazarus Schürer ausgeübt haben: freilich nicht mit der fulminanten Präzision

[1]) Brieger S. 230 f. — [2]) Am 5. Mai; Brieger S. 181. Übers. S. 210 f. — [3]) Der Konstanzer Joh. Botzheim an Erasmus. Horawitz, Erasmiana III, 11. Bei dem hier erwähnten Besuche des Erasmus in Schlettstadt [im November 1521. Strauss, Hutten II, 199 A. 2] wird man wohl gern das Trennende haben zurücktreten lassen — [4]) Brieger S. 240. Übers. S. 222.

moderner Staaten. Nach Knod[1]) hätte Schürer erst Ende 1522 seine Druckerei aufgegeben; denn er war ein Mann, mit dem man säuberlich umgehen musste. In einem späteren Bericht an die Ensisheimer Regierung wird von einem Ratsmitgliede erklärt[2]), dem Lazarus als einem Haupte der Lutherischen könne man vor der Hand nicht entgegentreten, »dann er rich und gelehrt und wohlgefründt ist«. Und so war wohl auch jene seine Konzession nur eine scheinbare, indem der nun einmal weiteren Kreisen bekannte Schürer nur nicht mehr mit seinem Namen hervortrat. Es ist aber doch wohl ein und dieselbe Schlettstädter Presse, die nun unter der Firma des Nicolaus Küeffer »von Sinsheim aus der Markgrafschaft Baden«, der bisher als Verleger Schürer'scher Drucke nachweisbar ist, lutherische Schriften nachdruckte, wie 1524 das Schriftchen: »Warum des Papsts Bücher durch Luther verbrannt wurden«. Küeffer, der sich hier »einen sunderlichen Liebhaber der göttlichen Wahrheit« nennt[3]), dürfte aber schwerlich die Bedeutung und somit die Gefährlichkeit Schürers besessen haben, so dass im wesentlichen Aleanders Eingreifen den gewünschten Erfolg hatte.

Zugleich aber versäumte der Rat nicht, die Neuordnung der gottesdienstlichen Verhältnisse, an der man die Jahre daher unter so viel Bedrängnissen und mit so viel Opferwilligkeit gearbeitet hatte, zum Abschluss zu bringen. Am 1. September 1523 stellte der Bischof von Strassburg die Statuten für Pfarrer und Kapläne zu Schlettstadt auf[4]), in denen wir wohl, wenn wir uns die früheren Phasen der Verhandlungen mit den bischöflichen Behörden vergegenwärtigen, ein Werk des greisen Wimpfeling erblicken

[1]) Allg. D. Biogr. 33, 83 ff. Nach Panzers Annalen VIII, 292 wären schon 1521 keine romfeindlichen Schriften mehr in Schl. erschienen. — [2]) Ch. Fr. Walther, Hist. de la Réformation . . à Sélestadt. Append. p. 15 sq. [3]) Roehrich, Gesch. der Ref. III, 400 A. 34. Dasselbe schon am 21. Januar 1521 von K. nachgedruckt. Weller, Repert. typ. Nr. 1880. — 1520 der Brief des Erasmus an Albrecht von Mainz, gedruckt von L. Sch. »sumptu Nic. Cuferii bibliopolae Selestad.« Ch. Schmidt II, 340. Aus Küeffers Werkstätte dürfte auch der »Spruch von der Evangelischen Lehre« (s. l. e. a., doch wohl 1523) stammen mit dem gereimten Lobe Phrygios. S. Roehrich G. der Ref. III, 400. — [4]) Orig. Perg. im Schlettst. Stadtarchiv. Mitteilung J. Gény's.

dürfen. Mag nun diese Reform im Vergleich mit den jetzt auf den Kampfplatz tretenden Gegnern der lutherischen Bewegung die endliche Entscheidung noch so wenig beeinflusst haben, mögen für die Haltung des fast ausschliesslich altkirchlich gesinnten Magistrats politische und soziale Rücksichten viel wirksamer gewesen sein: man wird doch zugestehen, dass diese in nicht gefahrloser Bekämpfung der in der Gesamtkirche herrschenden Misstände und in warmer Fürsorge für das kirchliche Leben der Heimatstadt durchgeführte lokale Reform wohl geeignet ist, dem späteren schroffen Bruch mit der in jenem gemeinsamen Streben erstarkten evangelischen Richtung etwas von seiner Härte zu nehmen, dem Sieg der altkirchlichen Richtung eine innerliche Berechtigung zu verleihen, die man einem nur in der Unterwerfung unter die Henker von Ensisheim, die Schlächter von Scherweiler bestehenden Akte der Gegenreformation absprechen würde.

Da ist es denn eine bittere Ironie, wenn der Urheber dieser Reform, der damals schon wegen seiner Vorliebe für die reicheren Formen des katholischen Gottesdienstes dem Spotte der Genossen verfiel[1]), der 1523 in einer Schmähschrift als Spiessgeselle der von ihm zeitlebens bekämpften scholastischen Rückschrittsmänner, als »magister nostrandus« verhöhnt wurde, zum Überfluss noch erfahren musste, er sei vor dem päpstlichen Nuntius und selbst bei der Kurie angeklagt worden. Da er erst 1523 davon erfuhr, so dürfen wir darin wohl einen Gruss Aleanders sehen, der ja erst im Herbst 1522 auf dem Umwege über Spanien und im Gefolge des Papstes Hadrian nach Rom zurückgekehrt war.[2]) Der alte Mann wollte sich in einer Abhandlung verteidigen und durch Ermahnungen an das Volk zu respektvollem Verhalten gegen Obrigkeiten, Priester und Klöster seine korrekte Gesinnung darlegen[3]); es wurde

---

[1]) S. Volz an B. Rhen. 1522 Februar 8. Briefw. S. 298. Ders. an Erasmus 1525 September 5. Ch. Schmidt I, 97 sq. n. 256. Vergl. den schmerzlichen Ausruf W.'s von 1524: contemnunt me propter senectam, quam olim venerabantur. Briegers Ztschr. XVI, 289. — [2]) W. Friedensburg, Nuntiaturberichte III, I, 33 f. C. v. Höfler, Adrian VI, S. 378. — [3]) W. an den Strassburger Ammeister Duntzenheim 1523 Juni 29. Ch. Schmidt, I, 96 sq. n. 251.

ihm aber geraten zu schweigen: man musste ja in Rom bald inne werden, dass man sich an eine falsche Adresse gewendet hatte.

V.

Die Jahre des Lavierens und der Ausgang.

Die im Kampfe um die Pfründenreform dem päpstlichen Vertreter zugestandene antilutherische Kundgebung des Magistrats wurde keineswegs sofort zum Ausgangspunkt einer auf Unterdrückung der lutherischen Bewegung gerichteten thatkräftigen Politik des Rates. Immerhin kommt ihr im Vergleich mit späteren gegenreformatorischen Schritten die in den deutschen Dingen nie geringfügige Bedeutung eines Präzedenzfalles zu: man hatte Stellung genommen, man hatte, worauf Aleander mit Recht so grosses Gewicht legte, die Dinge beim rechten Namen genannt und — principia trahunt. Zudem war dieser Schritt gewissermassen doch noch aus der freien Entschliessung des Rates hervorgegangen, noch unbeeinflusst durch den im späteren Verlauf allerdings wesentlich ins Gewicht fallenden Druck der österreichischen Regierung in Ensisheim, deren Oberhaupt, Wilhelm II. von Rappoltstein, bald die blutige Verfolgung der Lutherischen ins Werk setzen sollte. Denn erst am 24. Mai erliess das Regiment der vorderen Erblande die Aufforderung an den Schultheissen von Schlettstadt[1]), die dortigen Anhänger der Ketzerei, deren nicht wenige seien, durch Rat und Gericht strafen zu lassen. Die falschen und giftigen Lehren Luthers, besonders gegen die Verehrung Marias und der Heiligen, seien dem Kaiser und dem Erzherzog Ferdinand dermassen zuwider, dass sie solchen ketzerischen Handel »nit mit wenig Straf gesinnt seien zu strafen«. Dieser Schritt konnte nun in Schlettstadt leicht als ein Versuch empfunden werden, die Reichsstadt einfach als österreichische Unterthanenschaft zu behandeln; denn von vornherein war es ja unbestritten, dass der Kaiser in seinen Erblanden ohne weiteres gegen die lutherische Bewegung einschreiten

[1]) Ch. Fr. Walther, l. c. Append. p. 11 sq.

dürfe, dass er aber für das Reich der Einwilligung der Stände bedürfe, und noch war das Wormser Edikt nicht unterzeichnet. Aber auch aus dem Inkrafttreten eines solchen Reichsgesetzes folgte für die damaligen deutschen Verhältnisse noch lange nicht die Vollstreckung desselben.[1]) Wenn das Reichsregiment selbst davor zurückschreckte, die Gemüter so zu reizen, weil »dadurch vielleicht grosser Aufruhr und Zerrüttung des Reiches verursacht« werden möchten, so war es erst recht für die Stadtväter von Schlettstadt ein zu gewagtes Experiment sowohl der eigenen Bürgerschaft wie etwaiger anders gerichteter Nachbarschaft wegen. Als daher der Unterlandvogt in Hagenau, Johann Jakob Freiherr von Mörsperg und Beffort den Zehn Städten das Wormser Edikt zugesandt hatte[2]), und eine noch schwächere Reichsschwester, Oberehnheim, anfragte, wie man sich in dieser bedenklichen Sache zu verhalten habe, empfahl Schlettstadt am 5. Oktober 1521[3]) das klassische Rezept, nach dem auch grössere Mächte in den verschiedensten Nöten des Vaterlandes zu verfahren liebten: die kaiserlichen Mandate Doktor Luthers und seiner Lehr halben seien ja nun allen Ständen des Reiches überschickt worden[4]); man höre aber nicht, dass jemand sie zu vollstrecken annehme. Daher »will uns nit geburen die ersten zu sein«, sondern wir wollen abwarten, wie die Mehrheit der mächtigeren Städte und Stände des Reichs sich dazu stellen wird.

Man ging dabei wohl von ähnlichen Erwägungen aus wie die Reichsregenten in Nürnberg. Denn schon der zweite Teil des an die Zünfte gerichteten Verbots lässt deutlich genug erkennen, wie lebhaft die Bürger gegen die Klerisei erregt gewesen sein müssen, und es fehlt dafür nicht an anderweitigem Zeugnis. Wie ein Schlettstädter Student, Joh. Sandizeller, an Beatus Rhenanus berichtet[5]), hatte die Bevölkerung in Rappoltsweiler am Sonntage Invocavit (17. Februar) ein gereimtes Fasnachtspiel aufgeführt, in dem Papst und Kardinäle in Beisein des Kaisers

---

[1]) Vergl. Baumgarten, Karl V. II, 224 f. 228 ff. — [2]) H. Rocholl, Anfänge der Reform. in Colmar. Colmar 1875. S. 30. — [3]) G. Knod in Briegers Ztschr. XIV, 127 A. 2. — [4]) Die spärlichen Schritte zur Veröffentlichung des Edikts RTA II, 659 A. 1. — [5]) Briefw. Nr. 421. S. 563.

und Luthers verdammt wurden, während in Schlettstadt an demselben Tage Luthers und Huttens »gedruckt Brustbildung geschrieben«, d. h. mit deutschen Spottversen an des Galgens Säulen einer angeklebt gefunden wurde. Der Rat hatte den Zettel in Verwahrung genommen und hielt es für geraten, sich am 27. März bei dem zornmütigen Freunde Sickingens de- und wehmütig zu entschuldigen. Obwohl sie gegen einige Insassen der Stadt, die dem Doktor Martin und dem Ritter widerwärtig seien, Argwohn hegten — nach Sandizeller hatte man allgemein die Mönche von St. Fides im Verdacht — so wüssten sie doch nichts Sicheres, würden aber dem Thäter heimlich nachforschen und dann jedermann merken lassen, ob sie Christen oder Böhmen seien.[1]) Wenn nun Knod dazu bemerkt, dass die reformatorische Gesinnung des Magistrats, für die auch die höfliche Titulatur für Luther, den »ehrwürdigen hochgelahrten Herrn«, nichts beweisen würde[2]), nicht lange angehalten habe, so kann ich dieser Abbitte, die einfach durch die wohlbegründete Angst vor schlimmen Händeln erpresst war, solche Bedeutung nicht zuerkennen; es ist das eben nur ein anderes Anzeichen vorsichtigen Lavierens, wie es traditionelle politische Weisheit war bei einem solchen kleinen Gemeinwesen, das um jeden Preis den Frieden nach innen wie nach aussen wahren musste, um den drohenden Gewalten der Nachbarschaft keinen Anlass zur Einmischung zu geben. Eben darin unterscheidet sich meine Auffassung von der bisherigen. Nicht erst »infolge der fortgesetzten Wühlereien einiger papistisch gesinnten Mitglieder des Rates, der drohenden Haltung der Ensisheimer Regierung und der Niederwerfung der Bauern erlangten

---

[1]) G. Knod a. a. O. S. 124 f. Es liegt also dem von D. Fr. Strauss (Hutten II, 201 A. 1) noch bezweifelten Bericht Spangenbergs etwas Wahres zu Grunde. Immerhin wissen wir nicht, inwiefern Sickingen der Stadt »hart zugesetzt« haben soll. Vielmehr hat gewiss diese Entschuldigung, die Rücksicht auf Butzer, die Beschäftigung Sickingens mit dem Feldzug gegen die Franzosen Schlimmeres von dem Städtchen abgewendet; denn Mitte 1522 hielt sich Hutten selbst auf dem Wege von Landstuhl nach Basel bei den Freunden in Schlettstadt auf, die er, wie Erasmus hämisch bemerkt, samt und sonders anborgte. (Strauss II, 241 A. 2. 262.) — [2]) Vergl. die ärgerlichen Bemerkungen Aleanders über die stilgerechte Anrede des kaiserlichen Citationsschreibens an Luther. Brieger S. 101. Übers. S. 120 f.

die Anhänger des Alten bald wieder die Oberhand«, sondern die auf Erhaltung der bestehenden kirchlichen Einrichtungen abzielende Haltung des Rates wurde von langer Hand befestigt[1]) und gerade in dem kritischen Jahre, als die geistigen Führer der Stadt noch ungespalten in Opposition gegen Rom verharrten, durch einen wohlberechneten Eingriff von aussen her so weit gesichert, dass dann auch die mehrjährige Thätigkeit Phrygios, die an Kühnheit der Neuerungen, an wissenschaftlich gediegener Vertretung der evangelischen Lehre ihres Gleichen suchte, keinen dauernden Umschwung mehr herbeiführen konnte. Man kann ferner nicht von Wühlereien einer Partei im Rate sprechen, weil eine erhebliche Meinungsverschiedenheit innerhalb des Rates in der kirchlichen Frage nicht hervortritt.[2]) Jedenfalls handelte es sich innerhalb des Rates nicht um eine altkirchliche Minorität, die durch ihre Schwäche zu jener Taktik genötigt gewesen wäre; erst die Verschlingung der evangelischen Bewegung mit der bäuerlichen liess den Rat »die lutherische Sekte« allmählich argwöhnischer betrachten und bei dem stärkeren Colmar Anlehnung suchen, indem er verdächtige Umtriebe der Colmarer evangelisch-demokratischen Führer der Nachbarstadt meldete[3]) und sich åhnlicher Gegendienste getröstete. Zunächst aber hat er jahrelang in abwartender Haltung der Lehrthätigkeit Phrygios und seinen gottesdienstlichen Neuerungen zugesehen, wobei er jedoch wohl auf der Hut war, nicht aufs neue bei der Kurie in den Verdacht der Begünstigung des Luthertums zu kommen. Der Übereifer altkirchlicher Heissporne war daher den fürsichtigen Herren gelegentlich selbst unbequem und Phrygio wusste einen solchen Fall geschickt zu benutzen, in dem er nun das

---

[1]) Wimpf. bezeugt 1524, dass eine gegenreformatorische Schrift, die er in deutscher Sprache gedruckt sehen möchte, in Schl. gar viele Leser finden würde, praesertim ex magistratu, qui non seducitur sicut vilis plebecula. Varrentrapp in Briegers Ztschr. XVI, 288. — [2]) Nach J. Th. M. Fritsch (L'église de St. Georges, Mulhouse 1856, p. 122 sq.) wären 1525 zwei evangelisch gesinnte Mitglieder des Rates zur Flucht nach Colmar genötigt worden; es ist aber Sebastian Wilhelm Link von Thurnburg, Edler von Jebsheim, erst 1556 wie ehedem sein Gesinnungsgenosse Joh. Goll vertrieben worden. H. Rocholl, Die Einführung der Ref. in Colmar. S. 128.
[3]) H. Rocholl, Anfänge der Ref. in C. S. 48, 50.

Stadtregiment hinter sich hatte. Es war ihm ein Schreiben zu Handen gekommen, das von einem ihm und dem Rate Missgünstigen nach Rom an Johann Man, päpstlicher Heiligkeit Diener, gerichtet worden war; wie der Rat am 14. Juni 1522 dem Landsmanne schrieb, waren Rat und Pfarrer darin »wegen Doktor Luthers Lehre der Wahrheit zuwider gröblich und unbillig in den Kessel gehauen worden«, als ob sie Luthers Bücher auf der Ratsstube an Ketten, d. h. zum allgemeinen öffentlichen Gebrauch, in Bereitschaft hielten. Der Sachverhalt sei der, dass Beatus Rhenanus das heilsame und fromme Büchlein des Erasmus vom »Christlichen Ritter« [1]) auf ihre Ratsstube geschenkt habe. Das hätten sie mit Luthers Auslegung der Zehn Gebote zusammengebunden, neben andern Statuten und Chroniken an Ketten ausgelegt, woran sich jeder mehr bessern als ärgern könne —, ein hübsches Sinnbild der bisher in der Schlettstädter Sodalität vollzogenen Vermählung der erasmischen und der lutherischen Richtung —; als sie aber gehört hätten, dass Dr. Martin und seine Lehre verdammt sein sollten, hätten sie das Büchlein entfernt und das schon erwähnte Verbot auf ihren Zunftstuben bekannt gemacht, das denn auch in ihrer Gemeinde fest gehalten werde. Daher geschehe ihnen und ihrem Kirchherrn in solcher Sache Gewalt und Unrecht: sie würden den Verleumder schon ausfindig machen und bestrafen; Adressat aber möge sie und Phrygio bei jedermann entschuldigen. [2])

Ebenso fühlten natürlich manche Ratsmitglieder das Bedürfnis, der österreichischen Regierung gegenüber ihre Gesinnungstüchtigkeit zu beteuern, gewiss aber ebenso sehr, um ihr jeden Vorwand zu Eingriffen zu benehmen, als um bei ihr einen Rückhalt zu suchen gegen Bewegungen politisch-sozialer Art, die sich ja bald genug ankündigten und die, wie wir wissen, in Schlettstadt nichts Neues waren. In dieser Hinsicht ist es bezeichnend, dass der einzige Akt hochnotpeinlicher Repression, den der Rat im Zusammenhang dieser Dinge vornahm, gegen einen im August 1523

---

[1]) Erasmus hatte das Enchiridion militis christiani 1518 dem Abte Paul Volz gewidmet. Knod, Spiegel II, 9. — [2]) Knod in Briegers Ztschr. XIV, 126.

von Ensisheim zugewanderten Demagogen gerichtet war, den Junker Johann Jakob Schütz von Traubach, Sohn eines dortigen österreichischen Sekretärs, nicht aber gegen die evangelisch gesinnten Söhne der Stadt, dass er also in erster Linie durch die Furcht vor popularen Bewegungen veranlasst wurde.[1] Der oft geschilderte Prozess[2] war darauf angelegt, sich eben nur dieses einen gefährlichen Menschen zu entledigen, von dem in zwei Briefen eines Schlettstädter Magistratsmitglieds an die Regierung in Ensisheim (1523 September 27 und November 25) gesagt wurde, er sei ein bundschuhischer Ketzer und ein verschlagener Mann. Wenn man auch andern dreissig ketzerisch gesinnten Bürgern leicht entgegentreten könne, den einen mit Gewalt, den andern, wie dem Phrygio und Sapidus mit Hinnehmung ihres Amtes, so könne man das dem Lazarus Schürer und dem Goldschmied Bastian Kosenham gegenüber nicht thun, weil der eine reich und wohlgefründt, der andere zu vorsichtig und listig sei, und dem Junker gegenüber erst recht nicht, denn wenn sie dem etwas verbieten wollten, müssten sie einen Aufstand besorgen, da viele ihn hier wegen seiner Ketzerei lieb hätten; die Ensisheimer möchten ihn doch vor den Thoren der Stadt wegfangen.[3] Vermutlich war es eben dieses Schreiben, das Traubach sich von einem Ensisheimer Sekretär verschafft haben wollte und das Handschrift und Siegel des Schultheissen Melchior Ergersheim zeigte, mit dem er die Bürgerschaft gegen den Rat aufwiegelte. Nach Strassburg entflohen, wurde er dort auf Betreiben des Schlettstädter Rates wegen Fälschung jenes Briefes prozessiert, wobei Ergersheim selbst mit drei Bürgermeistern die Anklage vertrat, und schliesslich im Dezember 1524 gevierteilt.

Dem Pfarrer Phrygio gegenüber begnügte sich der Rat mit einer energischen Verwarnung, indem er ihn samt seinen Vikaren am 23. Januar 1524 vorforderte und ihm

---

[1]) Vergl. die ähnliche Haltung des Colmarer Rates bei H. Rocholl, Anfänge S. 39 ff. 46 ff. Einführung S. 5 f. K. Hartfelder, Zur Gesch. des Bauernkriegs in Südwestdeutschland, Stuttgart 1884, S. 112. — [2]) Nach Beatus Rhenanus, Rer, Germ. lib. III, p. 167 sq. Bei Hertzog VII, 12 ff. Dorlan II, 125 sqq. Walther p. 51. Strobel, Vaterl. Gesch. IV, 12. Gebwilers Chron. S. 19. — [3]) Walther, append. p. 15 sq.

seine lutherischen Neuerungen verwies; schwerlich mit besonderem Erfolg, denn nun begann dieser die planmässige Umgestaltung des Gottesdienstes ins Auge zu fassen; unter anderem predigte er am 24. Oktober gegen das Fegefeuer und gegen die Feier von Allerheiligen und Allerseelen.[1]) Die lutherisch gesinnten Bürger wählten einen Ausschuss und verlangten am 10. September, wie bald darauf auch ihre Colmarer Nachbarn, eine Reformation nach dem Vorbilde Strassburgs und Umwandlung der Klöster in gemeinnützige Anstalten. Während nun der Rat durch zwei Deputierte, die Bürgermeister Caspar Joner und Melchior Wanner, mit Phrygio[2]) verhandelte erklärte dieser am 28. Januar 1525 seiner Patronatsbehörde rund heraus, er werde fürderhin weder Wasser noch Kerzen mehr weihen, keine Prozession mehr abhalten und die nicht schriftgemässen Ceremonien abschaffen; die Messe begann er deutsch zu lesen und das Abendmahl reichte er unter beiderlei Gestalt.[3]) Am 8. Februar erfolgte dann der Sturm auf Kloster Silo: der Rat begnügte sich dabei sechs Rädelsführer festzusetzen, und liess sie dann durch den Unterlandvogt, den Freiherrn von Mörsperg, und Abgeordnete der Zehnstädte richten, »da er seiner eigenen Bürger nicht sicher sei«, nicht aber wegen Ketzerei, sondern wegen Majestätsbeleidigung und Aufruhrs (am 18. Febr.); Phrygio war kühn genug sie zu verteidigen: sie kamen mit zehnjähriger Verbannung glimpflich genug davon.

In den nächsten Monaten gelang es nun dem Rate, die den Bauern nur zu günstig gesinnte Bürgerschaft von offenem Anschluss an jene abzuhalten und dem Bauernheere den Einlass zu verweigern; doch verstärkte er sich durch einen Ausschuss der Zünfte und zog mit dessen und

---

[1]) Brief Wimpfelings vom 2. November. Briegers Ztschr. XVI, 288. — [2]) Seine damalige Siegeszuversicht leuchtet auch aus seinem Briefe an Pirkheimer (vom 25. Januar, J. Heumann, Docum. lit., Altorf. 1758, p. 205 sq. 93 sq.) hervor: als er neulich mit dem Freiherrn von Mörsperg speiste, habe er die Nachricht erhalten, dass Nürnberg allen Aberglauben abgethan habe; er beglückwünscht nun die Stadt und den alten Kriegsmann zu diesem Siege über den Feind des Menschengeschlechts. — [3]) Vorstehendes nach Walther, Text und Appendice, und Roehrich, Gesch. der Ref. III, 422 ff.; das Folgende nach K. Hartfelder a. a. O. S. 111—117.

der hundert Schöffen Zustimmung am 26. April den Besitz aller Klöster der Stadt an sich, den er durch seinen Schaffner verwalten liess, und verpflichtete auch die Weltgeistlichen eidlich auf die Gebote des Stadtregiments. Kurz, der Rat ahmte an seinem Teil das Beispiel Strassburgs nach, und zwar noch eher als Colmar[1]), dessen Magistrat ja damals auch nicht zum Luthertum überzutreten gesonnen war. Man glaubte daher den bedenklichen Schritt vor den Nachbarn entschuldigen zu müssen mit dem Vorgeben, der erhitzte Pöbel habe die Klöster plündern und niederreissen wollen.

Ohnehin waren die Benediktiner und Franziskaner entflohen; in der Folge blieb nur der Guardian der letzteren, Johann Feller, mit einem Bruder, so dass 1535 der Provincial das Kloster dem Magistrate gegen die Verpflichtung zum Unterhalt dieser beiden Insassen sowie der Gebäude übergab; die spätere Rückforderung scheiterte an den hohen Entschädigungsansprüchen der Stadt.[2]) Desgleichen übergaben die Benediktiner dem Rate die Schlüssel ihrer Propstei und 1536 kaufte dieser dem Bischof ihren Besitz zum grossen Teil für 26000 fl. ab.[3]) So erlebte Wimpfeling noch die gründliche Reduktion des von ihm zeitlebens so bitter bekämpften Ordensklerus, und wenn er jetzt darüber erschrocken gewesen sein sollte, hätten ihm seine Mitbürger ähnlich antworten können wie 1524 sein Strassburger Schüler Jakob Sturm: »Bin ich ein Ketzer, so habt Ihr mich dazu gemacht«.

Dagegen sollte die Zugehörigkeit zur alten Kirche, für deren rechtzeitige Reform er hier eingetreten war — das, was der Rat von Colmar erst 1539 als bestes Rettungsmittel des wankenden Katholizismus ins Werk setzte, die Berufung eines tüchtigen und begeisterten Predigers[4]), war ja dank Wimpfelings Bemühungen hier schon längst

[1]) Dieses hat sich am 10. Mai durch eine Botschaft die Klosterordnung vom Mai 1524 aus. Rocholl, Anfänge S. 54 f. — [2]) Konr. Eubel, Gesch. der oberdeutschen Minoritenprovinz. Würzburg 1886. S. 89. Das Schl. Kloster gehörte zur custodia Alsatiae der Provinz. S. 11. — [3]) Strobel a. a. O. IV, 107. Schöpflin, Alsatia illustr. II, 380. — [4]) Vergl. Rocholl, Einführung Kap. IV. S. 46—59 über Persönlichkeit und Wirken des Dr. Joh. Fabri in Colmar.

geschehen — nun bald endgiltig befestigt werden, freilich nicht ohne dass der beste Teil seines Lebenswerkes dabei zerstört wurde. Nach der Niederlage der Bauern bei Scherweiler (am 20. Mai) wartete zwar der Magistrat wohlweislich noch einige Zeit, bis die Gemüter der agricolae vinitoresque [1]) sich einigermassen beruhigt hatten. Während nun kurz vorher noch der Bürgerausschuss die Annahme des evangelischen Bekenntnisses und die Verjagung der Mönche gefordert hatte, trat jetzt der Magistrat gebieterisch für die Herstellung der Ceremonien ein und nahm die entflohenen Mönche wieder auf. Immerhin wagte er auch jetzt nur auf Umwegen dem Phrygio die Unhaltbarkeit seiner Stellung zum Bewusstsein zu bringen: er wies zunächst die Vikare, seine Schüler, aus der Stadt; da wurde es der Öffentlichkeit klar, dass nun auch Phrygio nicht mehr lange bleiben werde; er ging denn auch bald darauf als Pfarrer nach Mülhausen, dann nach Basel. Zu seiner Kanzel liess der Magistrat von nun an nur katholische Prediger zu. Auch die mit so vielen Opfern neubegründeten Kaplaneien wurden in den Ruin der klösterlichen Anstalten hineingezogen: der Magistrat liess ihrer nur zwei bestehen. [2]) So waren die geliebten Ceremonien zwar gerettet, mit ihrer von Wimpfeling ersehnten stattlichen Begehung aber war es fortan dürftig bestellt.

Mit dem tüchtigen Prediger wurde auch der bewährte Pädagoge vertrieben, die Blüte der Lateinschule auf immer zerstört und das reiche wissenschaftliche Leben, das Wimpfelings Sodalität wie eine kleine Hochschule erscheinen liess, bis auf die Erinnerung ausgelöscht. Es war eine ironische Verkettung der Thatsachen, dass gerade die Frage der Beteiligung der Schule an den Prozessionen vom Magistrat benutzt wurde, um denjenigen Schulmann von der Stätte seines Wirkens zu verdrängen, der das von Wimpfeling mit so treuem Eifer verfochtene Ideal der humanistischen Jugendbildung wohl von allen seinen Vorgängern am glänzendsten verwirklicht hatte: Auch hier versuchten die Regierenden erst durch kleinliche

[1]) S. das Schreiben des Kilian Praus an B. Rhen. d. d. August 21. Briefw. S. 331. — [2]) Dorlan I, 126 sq.

Äusserungen ihrer Ungnade ans Ziel zu kommen[1]): sie nahmen ihm ein zweites der Lateinschule zur Verfügung gestelltes Gebäude wieder fort unter dem Vorwande, es für die deutsche Schule des Ulrich Lator zu brauchen; sie lieferten ihm sein Holzdeputat[2]) nicht zur rechten Zeit und mit kränkenden Weiterungen; am Sonntag den 6. August, am Feste S. Sixti, verlangten sie, dass er mit den Schülern die Prozession eröffne, und zwangen ihn nach scharfem Wortwechsel durch den Hinweis auf seinen Eid, ihnen zu gehorsamen; am Dienstag luden sie ihn vor den Rat und brachten ihn nach vielem Hin- und Herreden dahin, dass er unter Verzicht auf die vertragsmässige Kündigungsfrist um seine Entlassung bat. Er versprach noch bis zu Ende des Monats zu amtieren, doch ohne dass er an den sonntäglichen Prozessionen teilzunehmen brauche.[3]) Die Herren hatten denn aber doch dabei ein deutliches Gefühl davon, dass die Stadt diesem Manne viel verdanke, und wollten ihn mit dem Bürgerrechte beschenken: Melchior Wanner aber trat dem auf das schroffste entgegen, und als Melchior Ergersheim[4]) aus Basel zurückkehrte, sagte man ihm den Zutritt zur Stubengesellschaft auf, »quod puerorum ludo videtur persimile. Cessit Sapidus . . . .« Es schien ihm des Mannes wie des Christen unwürdig, die nun einmal schon als unwichtig abgeschafften Gebräuche als für das Seelenheil notwendig wieder einzuführen; der Gelehrte aber dürfe erst recht nicht vor der Menge wie ein schwankendes Rohr erscheinen. Am ersten Sonntage des September nun (am 3.), als Sapidus sein Schulscepter niedergelegt hatte, muss der gichtbrüchige Wimpfeling, der in aller Zurückgezogenheit bei seiner Schwester lebte (latitat), an der Krücke der Prozession sich angeschlossen haben, denn Volz spottete am 5. in einem Briefe an Erasmus: Wimpfeling

[1]) Paul Volz, Abt des von den Bauern zerstörten Klösterleins Hugshofen, der damals als Gast des Rektors in Schl. weilte, an B. Rhen. den 6. September. Briefw. S. 337. — [2]) W. Strüver, die Schule zu Schl. S. 36. 38. 57. Der Eid S. 35. 57. — [3]) B. Rhen. an Hummelberg den 1 Sept. Briefw. S. 334. — [4]) Senator Egerinus (besser wohl Ergerinus, wie Martin E. regelmässig latinisiert wird); die Stelle ist im Index nicht zu »Ergersheim« gezogen.

sei vor Freuden dreibeinig auferstanden[1]), seit die früheren Ceremonien wieder hergestellt seien. So konnte der alte Mann über einen Sieg triumphieren, der die Zerstörung seines besten Lebenswerkes wenigstens im Bannkreise seiner Vaterstadt bedeutete: die höhere Schule, die er für Strassburg in seiner »Germania« erstrebt hatte[2]), besass ja Schlettstadt damals wirklich, indem sich an die Lateinschule die philosophisch-theologischen Studien im Kreise der Sodalen und der Gehilfen Phrygios anschlossen. Mit alledem war es nun vorbei: nicht mehr pilgern die Hunderte wissbegieriger Jünglinge nach dem stillen Landstädtchen des Elsasses und mit einem Schlage verschwinden die eingeborenen Schlettstädter selbst von den entfernteren Hochschulen, um auch an den näheren nur mehr selten aufzutauchen.[3])

Wimpfeling hatte sich selbst längst überlebt, nun überlebte er auch noch die Glanzzeit des kleinen Gemeinwesens, das durch seine und seiner Freunde Bestrebungen eine weit über seine materiellen Mittel hinausgehende Bedeutung für die geistige und sittliche Entwicklung der Nation besessen hatte: ein deutlicher Beweis dafür, dass es nicht in erster Linie die Menge der Kanonen und der Millionen ist, die einer Stadt, einem Volke ihren Rang in der Geschichte anweist, sondern vor allem die auf Grund wohlgepflegter Bildungsinstitute entwickelten geistigen Kräfte. Als Wimpfeling 1528 starb, war Schlettstadt schon wieder, was es ohne die Dringenberg und Wimpfeling, die Sapidus und Phrygio immer geblieben wäre: ein Dorf des Reiches, ein Ort von rein lokalgeschichtlicher Bedeutung.

[1]) Ch. Schmidt I, 98 n. 256 Über seine Vereinsamung und Verbitterung in jenen Jahren, seine letzten polemischen Anläufe gegen die Strassburger Reformatoren, seinen besonderen Hass gegen Sapidus, den er Joh. Sathanas nennt, s. den von Varrentrapp veröffentl. Brief von 1524 a. a. O. S. 286 ff. — [2]) E. Martin, Germania von J. W. Einl. S. 11 f — [3]) Den Nachweis verspreche ich an anderer Stelle zu liefern.

Beilagen.

A) Jac. Wimpfeling an den Rat von Schlettstadt.

Strassburg, 1513 August 23.

Minen willigen, underthönigen dienst und armes gebett zuvor zu allen ziten.

Ersamen, wisen, lieben herren. Ich schick uwerer wisheit den brieff versigelt noch mannigfaltigen tryben und ermanen an vil ortten, dodurch uwer wisheit nů furbas die kapellanien in VI monaten zů luhen haben. Das aber solche luhung ouch in den andren VI monaten durch uwere wisheit geschehen mǒg und bestendig sig, wurt geroten, das solchs durch unseren heiligen vatter den babst bestetiget werd. Möcht villicht uber nacht ein legatt von dem stůl zu Rom harusser in Důtschlandt gesant werden, der des macht hett. Sint ouch lichtlich furderliche geschrifften von kaiserlicher maiestat zů erlangen, den babst zů bitten, das sine heilikeit solches confirmier und sine VI monaten nochlosse. Es möcht ouch in kůnftigen ziten ein ander thůmprobst und ouch kirchherr werden, die sich nit wollten lossen zwingen durch die ufrichtung, die yetz geschehen ist, und wirden villicht ouch in den VI monaten, die uwerer wisheit yetzunt zůgelossen sint, die pfrundlin wǒllen luhen. Darumb in alle wege wurt es not sin, das uw. w. zu Rom oder in unsrem land by einem legaten solche nochlossung des důmprobsts und des kirchherren und vereinigung der pfrundlin durch minen gnedigen herren von Strasburg ufgericht losse bestetigen, bevestigen und confirmieren, und solche bestetigung und confirmierung darnoch zů ewigen ziten understand zů hanthaben, mit anruffung eins bischoffs zů Strasburg und anderer, ob es notturft erheischt.

Mins gnedigen herren von Strasburgs kantzler wolt mir nit entdecken, was er umb das insigel begert. Er sprach, er wolt mit u. w. woll uberkommen und sie fruntlich haltten. Min gnediger herr důmprobst, der mit siner eigener hant sin ingesigel doran hat gehenckt, hiesch ein grosse sum: ich verstand es aber in schimpff, hoff mit zimlicher sum von sinen gnaden zů kommen. Min gnedigen herren vom důmcapittel habent gefordert VI gulden; ich hoff aber, das es uff IIII gulden mǒg getediget werden.

Ich hab ouch dem notarien, der sin arbeit gross achtet und seit, er hebs III mol miessen abschriben, zů geseit, u. w. werdent sich gegen ym geburlichen haltten. Uff solche mine zůsagen hat er mir den brieve lossen volgen.

Wann u. w. solche ufrichtung der vereinigung und verzug der luhung will zu Rom lossen bestetigen, möchten u. w. an meister Hans Storcken lossen synnen und durch in erfaren, was solchs kosten wird, den ich fur ein redlichen curtisan halt. Man möcht in ouch ermanen sins ursprunglichen vatterlands und das sin vatter zu den öbersten eren darin gezogen, die selb hat helffen vil jor regieren.

U. W. mögen ouch den brieve durch meister Hansen Witz, den schůlmeister, mit sampt des kirchherren lossen in dutsch verwandlen und nit vast andren mitteylen. Es wurt angezeigt, das etwan dick an einem sonnendag nit me dan die fronmess in der pfarren gehalten sig worden: ob yeman wolt

dar widder vochten, das nit recht und worlich narriert wer, dwil ouch uf den sontag in der pfar ein friegmess gelesen werd, mag verantwurt werden, das die selb vor dag gelesen werd, und die ander, die gesungen wurt am morgen, geschicht nit vß eigem ampt des pfarrers oder der capellôn, sunder uß sunderem gůtwilligen belonung unser lieben frowen werck etc.

Got spar alle min herren frisch und gesunt, die mir zů allen ziten gebietten, als irem willigen. Datum Strasburg vigilia Bartholomei apostoli. MCCCCXIII.

U. W. williger kaplon
Jacobus Wympfeling.

Adresse: Den ersamen wisen fursichtigen burgermeister und rat zů Sletstat minem sunderen lieben herren.

Stadtarchiv Schlettstadt. Originalbrief. 1 Bog. Papier. Kopiert von J. Gény.

B) Jac. Wimpfeling an [den Stadtschreiber].[1])

[Strassburg,][2]) 1516 Mai 28.

Minen gutwilligen dienst zuvor. Ersamer, lieber her, der bischoff von Feltest schribt mynerm vetter, die büll sy gnügsam und volkomen; desglichen sagendt aüch doctor Werner und meyster Syfritt, doch ist nit nott, das sie in fil hendt köm; myn herren vom ratt wollens dapffer angriffen und befellendt herren Johans zu Kestenholtz auch her Hanß Westerman, das sie sich schicken yn uberrigen zu koeren zu gon, messen, vesper, vigilgen helffen zu singen, das ich auch gern thon wolt, wan mich das alter und bledicheit nit hindert; darümb so wil ich sant Thengen und sant Katherinen altar, die an ein ander gehenckt sint, einem wyssen rat übergeben, doch mir firbehalten jeerlich, das nit lang werren württ, V gulden, wie wol mir for drien jaren VI geschefft sin gewessen; mögen myn herren ein frommen priester erwellen, der die II altar mit der birden V gulden und das ampt zu Burner annem, den myn herren auch lihendt sollen; do hab ich gedacht an her Mathis zu Blinßwiller, der gern in Schlestat wonet, doch gib ich eß minen herren ganz heim; wer auch min ratt, das min herren retten mit her Conrat Kempff, das er umb irendt und der statt willen sant Clausen altar in der pfarren und auch in der vorstat annemendt wolt, bitz das man ein priester, der orgelen kindt, uberkômi, dem man ein zusatz von der orgelen theett; yn den artickelen, die ein ieder priester einem wissendt ratt gelobendt soll, wer myn ratt, das man das wortt gewertig ußliß, dan wo solchs außbrecht und under die cortizan kôm, wirdent sie underston ein underhasbel zu machen. Den brieff des bischoffs von Felterst hab ich hierinder geschlossen, den sol uwer San Michel

[1]) Der Adressat ergiebt sich aus der Bemerkung Spiegels in dem Schreiben d. d. 1515 April 9 (Knod S. 48): Ich schreibe auch an unsern Stadtschreiber, »cuius filius bene mihi servit, non Wolfgangus, sed frater illi uterinus«. — [2]) Der Aufenthaltsort W.'s erhellt aus der Widmung der Schrift des Heinr. de Hassia an den Strassburger Dompropst: »Ex curia tua Argentoracensi« 1516 Juni 25. Riegger p. 463.

mynem vetter wider bringen, alß er begert hat; wer myn meinüng, das ir denselben brieve uweren San Wolffgang liessendt abschriben; mecht auch den meister Batt Rynauw oder der schulmeister mynen herren lichlicht zu teutsch machen. Gebietten mir zu allen ziten, dan ich einem ersamen wisen rot zu dienen gantz geneigt bin, ouch gern grossen fliß und arbeit bewysen hab vor III joren, lange zit die herren uß dem capitel und vorab minen gnäd. herren den důmprobst uberloffen und umbgeloffen, das des bischofs und capitels brief ufgericht, versigelt, und sanct Clausen altars lůhung vom dumprobst uf mine herren vom rot gewendt wirt. Befůlhe mich und die minen minen ersamen, lieben herren. Datum mitwoch noch corporis Christi 1516.

Uwer diener J. Wympfeling
von St. [Schletstatt].

Adresse: Dem ersamen wisen herren . . . . zu Sch[lettstadt.]
Stadtarch. Schlettstadt. Originalbrief, kopiert von J. Gény.

C) Jakob Spiegel an Jakob Wimpfeling, Paul Phrygio, Martin Ergersheim und Johann Sapidus.

Worms, 1520 Dezember 3.

Salvete dd. avuncule et amici charissimi. Literas vestras, quibus mihi negotium unionis tantopere cum senatu commendatis, recepi cognovique ex eis vestram in hanc rem communem curam. Non opus erat tantis exhortationibus, quibus etiam obmissis facturus eram ea, quae potuissem. Sperans rei huic iam finem fore non solum per literas acriores sacrae Maie. caesareae, verum et nuntiorum apostolicorum longe durius ad urbem scribentium accepto a me argumento ipsius rei pleno et copioso. Nec Beatus noster, quem simul admonuit senatus noster, deerit. Coeterum nolo vos latere iam per totam nostram Germaniam exploratores esse eorum, qui parti adsistant Lutherianae; cum intra parietes vestros liberius aliquanto huius partes defendatis, adhortandos duxi et monendos, ut temperetis linguam, quandoquidem neque per vos aut quemlibet alium aut melior fieri possit plebecula, cui canit Lutherus, ut posteriores eius lucubrationes aperte demonstrant. Inest illis suspecta doctrina. Meminisse oportet paroemiae a iureconsultis usurpatae: neque passim, nec apud omnes, nec omnia neque nostrum est omnia haec ad iustam velle expendere lancem. Non temere admoneo, acriter etiam monitus, cuius et frater testimonium ferre potest, imo et requisitus. Condolerem, si et vos molestiam parem incurreretis, cuius gratia et clariores etiam viri et dignissimi, D. Bernardus Adelmannus, flos candidus canonicorum cathedralium ecclesiarum nostrarum, Pyrckheymerus et Lazarus Spengler in curiam Romanam vocati sunt. Longe vigilantius lupi hii instant, ut quosque Lutherianos notent nigro calculo; satis opportune praecaveri malum potest, si satis etiam temperatum fuerit. Quare denuo, ut amici incumbit offitio, vos admoneo et D. Phrygionem mihi charissimum et Sapidum dulcissimum, sicut ipsi ex iis possunt capere, ille suggestu suo publico abstineat ab hoc negotio, vulgo praesertim a via recta facile desciscente, hic in declamationibus parcius loquatur apud discipulos. Quandoquidem hac in re Beatitudine Pontificis

plurimum opus habemus, et si, ut non dubito, quin non resciscat hoc vestrum in hunc studium, non solum non adversario silentium imponeret, verum et hanc unionem omnem cassaret, et authoritate apostolica oppidum hoc interdicto gravaret. An ignoratis Argentinae nominis vestri osores esse, quin et patriae libertatis ob suum commodum perditissimos proditores? Quid animi super ea re Lutheri habeam, novit Deus optimus maximus. Si vero aliter fieri non potest, agendum ut possumus, non ut volumus, et tempori observiendum. Reddet vos Lutheri, ubi pia est, doctrina meliores, non cervice duriori inflexibiles, ut vos sophistis et theologistis iure tribuitis. Facite ergo, quae fuerint et tranquillitati vestrae atque huic rei commoda, ego meam, ut par est, minime neglexero diligentiam, ne quod magnis laboribus ipse construo, vos liberiore lingua et intempestive veritate prolata demoliamini. Cupio a vobis nostrae rei publicae magistris argumentum Caesarearum literarum declarari, ut intelligant suae commendationis me habuisse rationem. Unas communes pro singulis vestris aequo animo accipite meque ut imi subsellii in vestro coetu literario utamini. Et quod pene distracto mihi exciderat, admonete Lazarum nostrum Schurerium, ne praelo suo expromat, quicquid vel Lutherianum sapit aut in sedem apostolicam liberius verius etiam scriptum sit, quandoquidem convenerunt principes, hoc est Pontifex, Caesar noster, a quibus scio persuasus, et prelati ecclesiastici adversus Christum, hoc est veritatem, quae, dum Deo placuerit, prorumpet vincetque seque suis viribus sola tutabitur. Interim tolerantia indignitatem hanc nobis mi[nuat] [1]) et exerceat viros. Ferunt Caesarem venandi gratia Hagenogiam ex Heidelberga, quo hinc proficiscitur, petiturum, relictis hic consiliariis, ut rebus expediendis intendant, quare me quoque hic subsistere oportet; dabitur autem alias commoditas vos invisendi. Jandudum autem animus meus vobiscum est. Arnoaldus noster decrevit ad Dominicum Natalem vos visitare, qui aliquanto minus quam ego occupatus est. Salutat vos frater Maius. Ex Wormatia die 3. Decembris anno etc. M. D. XX.

Vester Ja. Spiegel.

Adresse: DD. Jacobo Wimphelingio avunculo, Paulo Phrygioni parocho, Martino Ergersheymio archipresbytero et [Mag.] ac Joanni Sapido modera[tori iuv]entutis Sletstatin., amicis meis charissimis Sletstadii.

Stadtarchiv Schlettstadt. Origin. 1 Bogen Papier. Abschrift J. Gény's.

D) Edictum civitatis Sletstatine in doctrinam Lutheri.[2])

[Vor dem 18. Mai 1521.]

Postquam doctoris Martini Lutheri doctrina impressa ad doctos et indoctos eo delapsa est, quod per laicos et indoctos plus quam doctos disseratur, tractetur et agatur, et per summum pontificem, Caesaream Maietatem et imperii sacri electores et status eadem doctrina in iam habita dieta imperiali condemnata, et eius occasione pontificia et Cesarae penalia

---

[1]) Loch im Mscr. — [2]) Dies von Aleanders Hand.

edicta ubique in imperio publicanda decreta ferantur, ut universi talem doctrinam declinent, et verba de ea facere intermittant, ne Beatitudini Pontificiae et Caes. M[i]. exhibeatur occasio in tales gravem suam indignationem et penam irrogandi: quapropter ut huiusmodi caveantur, decenunt et volunt nostri burgimagistri et consules universis et singulis suis civibus, soldatis et incolis oppidi Sletstat seriose praecipientes, quod ipsi in futurum a praefatis Lutherianae doctrinae et verbis de ea faciendis abstineant seque ab eius memoria eo praesertim modo, quo hactenus eius [!] fuit, abstrahant nec non quoscunque sacerdotes tam clericos quam religiosos ubique et verbis et opere non solum non notent, infament et ledant, sed et eis debitum et decentem reverentiam et honorem exhibeant, praestent et ostendant, etiam eos tractent modo, qui eis a nostris et eorum maioribus exhibitus, praestitus et ostensus est, in quantum unusquisque penam evitare voluerit, quam magister et consules unicuique secundum qualitatem verborum et operum suorum imponent et decernent nemini prorsus remittendam, quare unusquisque se secundum haec noverit dirigere.

Bibl. Vatic. cod. Vatic. 6199 fol. 45. Mitgeteilt von Professor Dr. Friedensburg.

Nachtrag.

Die in Band XII, S. 616 am Ende der Anm. 3 versuchte Identifizierung Glothers (Lothers) mit dem Baseler Prädikanten Luthard ist unstatthaft, wie sich z. B. aus der Übersicht der an der Disputation von Baden 1526 teilnehmenden Theologen ergiebt (Joh. Strickler, Die Eidgenössischen Abschiede von 1521—28, Brugg 1873, S. 932 f.), wo der frühere Schlettstädter Hilfsgeistliche als »Joh. Glotherus, Pfarrer zu Mühlhausen« und zugleich der »Bruder Johann Luthard« aus Basel auf der Seite Ökolampads aufgeführt werden.

Elsässische Geschichtslitteratur
des Jahres 1896.

Zusammengestellt von Ernst Marckwald.

Vorbemerkung.

Das Format ist nur dann angegeben, wenn es nicht Oktavformat ist. Diejenigen Werke aus früheren Jahren, über die in dem Berichtsjahre Recensionen erschienen sind, sind nur kurz angeführt und mit einem * versehen worden. Es wurden nur solche Recensionen aufgenommen, die kritischer Natur sind und Ergänzungen oder Berichtigungen bieten.

Um mehrfach vorgekommenen Missverständnissen entgegenzutreten, sei nochmals bemerkt: Dem Charakter der »Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins« entsprechend, die Tagesgeschichte und Politik nicht berücksichtigt, werden in die Bibliographie nur diejenigen Werke und Zeitschriftenartikel aufgenommen, welche die Geschichte des Elsasses vor dem Jahre 1870 behandeln.

Verzeichniss der Abkürzungen.

ADA	Anzeiger für deutsches Alterthum und deutsche Litteratur.
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie.
AnnEst	Annales de l'Est.
AnnHVNiederrh	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein.
ASEx-Libris	Archives de la Société française des collectionneurs d'Ex-Libris.
AStArte	Archivio Storico dell' Arte.
AZgB	Allgemeine Zeitung. Beilage.
BMHMulh	Bulletin du Musée historique de Mulhouse.
BSBelfortÉm	Bulletin de la Société Belfortaine d'Émulation.
BSCMAlsace	Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.
BSIndMulh	Bulletin de la Société industrielle de Mulhouse.
BSPhilomVosg	Bulletin de la Société philomatique vosgienne.
BVtGBasel	Beiträge zur Vaterländischen Geschichte. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel.
CBlBibl	Centralblatt für Bibliothekswesen.
DLZ	Deutsche Litteraturzeitung.

EcclArg	Ecclesiasticum Argentinense. Strassburger Diöcesanblatt.
ELLehrZg	Elsass-Lothringische Lehrerzeitung.
ElsEvSonntBl	Elsässisches Evangelisches Sonntags-Blatt.
ElsLothrSchulbl	Elsass-Lothringisches Schulblatt.
EvLuthFr	Evangelisch-Lutherischer Friedensbote aus Elsass-Lothringen.
EvProtKirchenbote	Evangelisch-Protestantischer Kirchenbote für Elsass-Lothringen.
HJb	Historisches Jahrbuch. Im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegeben.
HZ	Historische Zeitschrift.
JbGEls-Lothr	Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens.
JSArchLorr	Journal de la Société d'Archéologie Lorraine et du Musée historique Lorrain.
KBGV	Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine.
KBlWZ	Korrespondenzblatt der WZ.
LBlGRPh	Literaturblatt für germanische und romanische Philologie.
LCBl	Literarisches Centralblatt für Deutschland.
LRs	Literarische Rundschau für das katholische Deutschland.
MHL	Mittheilungen aus der historischen Litteratur.
MonatsblChrAKonf	Monatsblatt für Christen Augsburgischer Konfession.
MPhilG	Mittheilungen der Philomathischen Gesellschaft in Elsass-Lothringen.
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
ÖLBl	Österreichisches Litteraturblatt.
Passe-Temps	Le Passe-Temps d'Alsace-Lorraine.
RAlsace	Revue d'Alsace.
RCathAlsace	Revue catholique d'Alsace.
RCr	Revue critique d'histoire et de littérature.
RepKunstw	Repertorium für Kunstwissenschaft.
RTP	Revue des Traditions populaires.
ThLBl	Theologisches Literaturblatt.
VWSFK	Vierteljahrschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde.
WZ	Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.
ZDA	Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Litteratur.
ZDPh	Zeitschrift für Deutsche Philologie.
ZDU	Zeitschrift für den deutschen Unterricht.
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte.
ZVglLG	Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte.

I. Zeitschriften und Sammlungen.

1. Alemannia. Zeitschrift für Sprache, Kunst und Altertum, besonders des alemannisch-schwäbischen Gebiets, begründet von † Anton Birlinger, fortgeführt von Fridrich Pfaff. 24. Band, 1. u. 2. Heft. Bonn, P. Hanstein 1896. 192 S.
2. Annales de l'Est. Revue trimestrielle. Publiée sous la direction de la Faculté des Lettres de Nancy. 10e année, 1896. Nancy & Paris, Berger-Levrault et Cie. 1896. 640 S.
3. Annales de la Société d'émulation du département des Vosges. 72e année, 1896. Epinal, impr. Klein & Cie.; Paris, A. Goin 1896. LXX, 319 S.
4. Bausteine zur elsass-lothringischen Geschichts- und Landeskunde. 1. 2. Zabern, A. Fuchs 1896.
   1. Geschichte der Stadt Ingweiler. Nach Quellen bearbeitet von Karl Letz. 1896. [III], 79 S. u. 1 Taf.
   2. Ein Hexenprozess im Elsass vom Jahre 1616. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Elsass. Nach dem Rotbuch von Enzheim von J. Dennler. 1896. [III], 28 S.
5. Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen. 21. u. 22. Heft. Strassburg, Heitz & Mündel 1896.
   21. Ritter Friedrich Kappler, ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert, von Theodor Vulpinus [= Renaud]. VIII, 111 S.
   22. Die Annexion des Elsass durch Frankreich und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom Westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648—1697). Von Hermann Freiherr v. Müllenheim u. v. Rechberg 2. Auflage. 73 S.
6. Bulletin de la Société Belfortaine d'émulation. Nr. 15. 1896. Belfort, typ. Devillers 1896. XXXVI, 184 S. m. Abb.
7. Bulletin de la Société philomatique Vosgienne. 21me année, 1895—96. Saint-Dié, impr. Humbert 1896. 368 S.
8. Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. (Mittheilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass). 2e série, 18e vol., livr. 1. Strasbourg, Imprimerie Strasbourgeoise 1896. S. 1—249. — Procès-Verbaux. Sitzungsberichte S. 1—45. — Fundberichte und kleinere Notizen S. 1*—8*.
9. Bulletin du Musée historique de Mulhouse. 20e année 1896. Mulhouse, Impr. Veuve Bader & Cie. 1896. 63 S. [und:] Table générale des matières . . . 16 S.
10. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. Herausgegeben von dem historisch-litte-

rarischen Zweigverein des Vogesen-Clubs. XII. Jahrgang. Strassburg, Heitz & Mündel 1896. [III], 215 S.

11. Kirchenbote, Evangelisch-Protestantischer, für Elsass-Lothringen. 25. Jahrgang. Strassburg, Heitz & Mündel 1896. 4°. IV, 424 S.

12. Monatsblatt für Christen Augsburger Konfession. Herausgegeben von Wilhelm Horning. 11. Jahrgang. 1896. Strassburg, beim Herausgeber 1896. IV, 108 S.

13. Passe-Temps, Le, d'Alsace-Lorraine. Journal de famille. 7e année 1896. Ehl-Benfeld [von Nr. 29 an: Aulnay-lès-Bondy], Imprimerie des Apprentis Orphelins 1896. 580 S. [Und:] L'Etoile. Supplément mensuel au Passe-Temps d'Alsace-Lorraine. 2e année 1895/96. Ebenda. Folio. 12 Nrn. von je 4 S.

14. Revue catholique d'Alsace. Nouvelle Série. 15me année, 1896. Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1896. IV, 956 S.

15. Revue d'Alsace. Nouvelle Série, tome 10e. Tome 47e de la Collection. Belfort, Imprimerie du Journal »La Frontière« 1896. 576 S.

16. Studien, Alsatische. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 15. Mit Heft 5 (1894) eingegangen].

17. Wanderer, Der, im Elsass. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 16. Mit Jahrgang 7 (1894/95) eingegangen].

18. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. N. F. Band XI. (Der ganzen Reihe 50. Band). Karlsruhe, J. Bielefeld 1896. XIII, 664 S. [Und:] Mitteilungen der badischen historischen Kommission. Nr. 18. m116 S.

19. Zeitschrift, Westdeutsche, für Geschichte und Kunst. Herausgegeben von F. Hettner [&] J. Hansen. Jahrgang 15. Trier, Fr. Lintz 1896. [VIII], 403 S. u. 21 Taf. [Und:] Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschrift f. Geschichte und Kunst. Jahrgang 15. Trier, Fr. Lintz 1896. 256 S.

II. Bibliographien.

20. Borries, E. v. Elsass-Lothringen. (Jahresber. d. Geschichtswissensch. 17. [Litteratur aus dem Jahre 1894]. Berlin 1896, S. II, 205—225).

21. Catalogue de la Collection d'Alsatiques (estampes et livres) de Ferdinand Reiber. La vente aura lieu le 11 mai et jours suivants à Strasbourg, à la librairie J. Noiriel . . . . — Catalog der Alsatica (Kupferstiche und Bücher) von Ferdinand Reiber. Die Auction findet statt am 11. Mai und folgenden Tagen zu Strassburg, in der Buchhandlung J. Noiriel . . . [S. VII—XXI: Préface. Ferdinand Reiber,

1849—1892. Par Rod. Reuss]. Strasbourg, Imprimerie Alsacienne 1896. XXIX, 552 S. m. 1 Portr. ([Dazu gehört:] Supplément au catalogue de la collection de Ferdinand Reiber. — Pièces non alsatiques. 55 S.). [Eine zweite Ausgabe erschien ohne den Auktionsvermerk u. d. T.: »Iconographie alsatique. Catalogue des estampes et des livres de la collection de Ferdinand Reiber.« — Als 3. und 4. Ausgabe erschien der Katalog in Prachtausgabe auf holländischem Papier, in grossem Format, numerirt in 100 Exemplaren. Hiervon führt eine den zuletzt angegebenen Titel; die andere: »Catalog der Alsatica, Kupferstiche und Bücher aus der Sammlung von Ferdinand Reiber«. Zu diesen beiden Ausgaben gehört das Porträt in Lichtdruck].

22. Froelich, Jules. Iconographie alsatique. Le Catalogue de la Collection de Ferdinand Reiber. Extrait des »Annales de l'Est«, Octobre 1896. Nancy, impr. Berger-Levrault et Cie. 1896. 7 S.

*23. Katalog der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek in Strassburg. [3.] Elsass-Lothringische Handschriften und Handzeichnungen, bearbeitet von K A. Barack. . . . 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 27].
Rec.: RCr N. S. 42 (1896), S. 513—515 ([R.] R.[euss]).

24. Nerlinger, Charles. Notes & documents pour servir à l'histoire de la presse en Alsace-Lorraine. — Liste des Journaux et Périodiques relatifs à l'Alsace-Lorraine déposés à la Bibliothèque nationale. (Avec leurs cotes). (RAlsace N. S. 10 (1896), S. 433—443).

25. Priebsch, Robert. Deutsche Handschriften in England. I.: Ashburnham-Place, Cambridge, Cheltenham, Oxford, Wigan. Mit einem Anhang ungedruckter Stücke. [S. 7: Hymnus »Pange lingua« ... per Sebastian Brant traductus. — S. 51 f.: »Cantica Canticorum« u. Lateinische Tractate in Hs. 15. Jh., die in Sulzmatt und Rufach geschrieben ist. [Priebsch giebt irrtümlich im Register S. 353 »oppidum Rubiacense« mit »Rufen« wieder]. — S. 55: Jacobs von Königshofen Chronik. Hs. 15. Jh. — S. 82—84: »Buch der Reformation der Brüder- und Schwester-Klöster des Predigerordens in deutschen Landen«. Betr. Schönensteinbach und Strassburger Klöster. Hs. 15. Jh. — S. 111: »Meister Ingolds goldenes Spiel«. Hs. 15. Jh. — S. 151: Murbacher Hymnen.] Erlangen, Fr. Junge 1896. 4°. VII, 356 S.

26. Reuss, Rodolphe. Notes & documents pour servir à l'histoire de la presse en Alsace-Lorraine. — Liste des journaux et périodiques alsaciens, existant à la Bibliothèque de la ville de Strasbourg (avec leurs cotes). (RAlsace N. S. 10 (1896), S. 433 f., 443—458).

27. Schoell, Théodore. Table générale des matières des dix premiers volumes des Annales de l'Est (1887—1896). (AnnEst 10 (1896), S. 599—640).
28. — — Notes et documents pour servir à l'histoire de la presse en Alsace-Lorraine. — Travaux spéciaux des »Annales de l'Est« concernant l'histoire de l'Alsace. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 289—304).
29. Table générale des matières contenues dans les vingt premiers Bulletins du Musée historique de Mulhouse (1876 à 1896), suivie d'une Table des noms d'auteurs et de leurs travaux, des Nécrologies et Biographies et des Publications ayant paru en tirages à part. Mulhouse, Impr. Veuve Bader & Cie. 1896. 19 S. [Bildet Anhang von BMHMulh 20 (1896)].
30. Uebersicht über den Inhalt der Bände I—XII [des JbGEls-Lothr]. (JbGEls-Lothr 12 (1896), S. 205—215).
30ª. Vidier, A. Répertoire méthodique du moyen âge français. Histoire, littérature, beaux-arts. 1ᵉ année 1894. (Extr. du »Moyen Age«, année 1895). [Alsace, S. 72 f.] Paris, Bouillon 1895. VII, 118 S. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95. Nr. 31]. — 2ᵉ année 1895. [Alsace, S. 120—122]. Ebenda 1896. [II], 190 S.

III. Allgemeine Geschichte des Elsasses und einzelner Theile.

31. Adam, A. Die drei Zaberner Steigen. Eine topographisch-historische Studie mit einer Karte und zwei Abbildungen. Zabern, X. Gilliot 1896. 53 S.
32. Bader, Ernst. Neuester Vogesen-Führer. Unter Berücksichtigung der West-(Französischen) Vogesen und des Elsässischen Jura. Mit einer Übersichtskarte in zwei Blättern und zwei Specialkärtchen. Freiburg i. B., Lorenz u. Waetzel 1896. VIII, 176 S. u. 2 Karten.
33. Balch, Thomas Willing. Some facts about Alsace and Lorraine. (Bull. of the Geographical Club of Philadelphia 1 (1895), S. 125—140, m. Abb.).
34. Bardy, Henri. Miscellanées. [I.] [S. 58—62: Les monnaies des comtes & princes de Salm]. — II. S. 3—5: Études hagiographiques alsato-vosgiennes [Odilia]. — III. [S. 3—11: L'arrestation du duc d'Enghien et le colonel Charlot. — S. 27—35: Les Vosges militaires (Janvier 1814).] Saint-Dié, impr. Humbert 1894. 1895. 1896. 69, 71, 69 S.
35. Bertot, J. Guides du Cycliste en France. — De Paris à Metz et Strasbourg. — Ce volume contient: 36 cartes itinéraires — 9 plans de villes — 9 cartes générales. Paris: G. Boudet; Ch. Mendel 1895. XXVIII, 137 S.

36. Bezirksarchiv [zu Colmar]. (Bezirkstag des Ober-Elsass. Session von 1896. [1.] Verwaltungsberichte und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. Colmar 1896, S. 134 f.. — [2.] Verhandlungen. Colmar 1896, S. 42).
37. — [zu Strassburg]. (Bezirkstag des Unter-Elsass. Sitzung von 1896. [1.] Verwaltungs-Bericht und Vorlagen des Bezirks-Präsidenten. Strassburg 1896, S. 135—138. — [2.] Verhandlungen. Strassburg 1896, S. 38 f., 51—53).
38. Bilder aus den Neuen Reichslanden und aus dem südwestlichen Deutschland. Bearbeitet von Albrecht, J. Butters, F. A. Finger, Nikolaus Hocker, Fedor v. Köppen, J. Längin, C. Mehlis u. A. Wohlfeile Ausgabe. Mit 140 Text-Illustrationen, 3 Tonbildern und 2 Karten. ([A. u. d. T.: Unser Deutsches Land und Volk. III.). Leipzig, O. Spamer [1895]. VI, 554 S., 3 Taf. u. 2 Karten.
39. Clauss, Joseph M. B. Historisch-topographisches Wörterbuch des Elsass. Lieferung 2 [Balhof — Biasenthal] und 3 [Biasenthal-bächlein — Buzenheim]. Zabern, A. Fuchs 1896. S. 65—128, 129 192. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 42].
40. [Fritz, Johannes]. Die alten Territorien des Elsass nach dem Stande vom 1. Januar 1648. Mit Ortsverzeichniss und zwei Karten-Beilagen. ([A. u. d. T.:] Statistische Mittheilungen über Elsass-Lothringen. Herausgegeben von dem Statistischen Büreau des Kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen. 27. Heft.). Strassburg, M. Du Mont-Schauberg 1896. VII, 187 S. u. 2 Karten.
    Rec.: ZGORh N.F. 11 (1896), S. 457 f. ([A. Schulte]). — HJb 17 (1896), S. 887 f. (Meister).
41. Goutzwiller, Charles. A travers le passé. Souvenirs d'Alsace, portraits, paysages (Suite). (RAlsace N. S. 10 (1896), S. 24—60, 156—207, 340—377, 529—559). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 51].
42. Grad, Charles. A travers l'Alsace et la Lorraine. [1894 hat der Verleger die Hefte der Zeitschrift »Le Tour du Monde«, Band 48 ff., mit den Aufsätzen, die 1887/88 erschienen waren, zu einem Bande mit Titelblatt vereinigt und herausgegeben]. Paris, Hachette et Cie. [1894]. gr. 8°. S. 145—208, 161—208, 81—128, 369—416, 145—192, 81—144, 241—320, 209—304 m. vielen Abb.
43. Guide, Gustave. Essais historiques sur l'Alsace-Lorraine. — (La Sarre — Le château de Guéroldseck-Steinzel — Le Prieuré de saint Léonard — Le village de Niedersteinzel — Mulhouse et la question d'Ortembourg (6 gravures). — Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1896. 95 S. m. 6 Taf. [Der Verfasser schreibt seinen Namen sonst »Gide«].
*44. Höhe, Ig. Das Kochersbergerland. . . . 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 54].

Rec.: ZGORh N.F. 11 (1896), S. 156 f. (W. W.[iegand]). — ELLehrZg 3 (1896), S. 143 f. (C. Sandel).

45. Kellen, T. Die alten Territorien des Elsass. [Beruht auf [Fritz], Die alten Territorien . . . Nr. 40]. (AZg[B] 1896, Nr. 144, S. 4—6).

46. Koenig, Eugen. Führer durch Strassburg und die Vogesen. Mit Illustrationen, Stadtplan, Karte von Elsass-Lothringen, Routennetz. Strassburg, Elsäss. Druckerei 1896. 66 S. m. Abb., 1 Plan u. 2 Karten.

47. — — Guide pour Strasbourg et les Vosges. Avec illustrations, plan de la ville, carte de l'Alsace-Lorraine et carte routière. Strasbourg, Imprimerie Alsacienne 1896. 66 S. m. Abb., 2 Karten u. 1 Plan.

48. — — Handbook for Strasburgh and the Vosges. With illustrations, plan of the city, map of Alsace-Lorraine, railroad map etc. Strasburgh, Alsatian Printing Office 1896. 65 S. m. Abb., 1 Plan u. 2 Karten.

49. Ohl, Lud. La vallée de Munster. (Suite). (Passe-Temps 7 (1896), S. 2 ff. [Vgl. Bibliogr. f.) 1894/95, Nr. 61].

50. Roth, J. Geschichtsbilder mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte von Elsass-Lothringen. 4. Auflage. Mit Abbildungen. Zabern, A. Fuchs 1896. [VIII], 95 S.

51. Schuchhard, C. Die Zeiller-Merianschen Topographieen. Bibliographisch beschrieben. [V. Elsass. S. 202—204]. (CBlBibl 13 (1896), S. 193—232).

52. Simon, S. Le canton de la Poutroye. Paris, impr. Téqui 1896. XV, 81 S.

53. Sitzungs-Berichte. Procès-Verbaux [de la Société pour la conservation des Monuments historiques d'Alsace, 1. Mai 1895 — 18. März 1896]. (BSCMAlsace 2e sér., 18, 1 (1896), S. 1—41 [einer besonderen Paginierung]).

54. Stegmuller, Auguste. Saint-Dié et ses Environs. Guide du Touriste dans les Vosges et l'Alsace. 2e Édition, illustrée d'après les Photographies de V. Franck. Les Chatelles par Raon-l'Étape (Vosges) & Paris, L. Geisler 1896. [XI], 428, VII S. m. Abb.

55. Stieve, R. Le comté de Salm supérieur dans les Vosges. Traduit par Fernand Baldensperger. (BSPhilomVosg 21 (1896), S. 281—297). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 69].

56. Territorien, Die alten, des Elsass . . . 1896. s.: [Fritz, Johannes]. Nr. 40.

*57. Trinius, August. Die Vogesen in Wort und Bild. . . . 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 70].
Rec.: Geograph. Zeitschr. 2 (1896), S. 100 (Br. Stehle).

Vgl. Nr. 452 f., 654.

IV. Prähistorische und römische Zeit.

58. [illegible]. Römisches im Elsass (bei Ergersheim). Volksfreund [illegible] Phil. [illegible] 1896. S. [illegible].

59. Beaupré, J. Guide pour les recherches archéologiques. 1896. S. Bleicher & Beaupré, J. Nr. 60.

60. Bleicher et Beaupré, J. Guide pour les recherches archéologiques époques préhistorique, gallo-romaine et mérovingienne dans l'Est de la France (Belfort, Doubs, Haute-Saône, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges). Avec [illegible] dessins au trait par J. Beaupré. (Ist Bearbeitung von Winkler u. Gutmann, Leitfaden zur Erkennung der historischen Altertümer . . . 1894. Vgl. Bibliogr. f. 1894 [illegible] Nr. [illegible].

61. Christ, Karl. Der gallische Gott Mercurius. KBWZ 15 (1896). S. 228f. Vgl. Nr. 75.

62. [illegible] et [illegible] La campagne de César contre Arioviste en Alsace, 58 ans avant Jésus-Christ — Ère romaine [illegible]. [illegible] 15 (1896). S. [illegible]—[illegible].

63. Keune, J. B. Inschrift Brambach Nr. 1822. (Betr. das dem Mercur geweihte Denkmal aus dem Hagenauer Forst.) KBWZ 15 (1896). S. 168f. [Vgl. Nr. 61.]

64. Oberziner, Lodovico. Le guerre Germaniche di Flavio Claudio Giuliano. (S. 22—73: Le isole del Reno e [illegible] [illegible] Alemanni. Fortificazione di Saverna. Disfatta di [illegible]. Battaglia di Strasburgo.) Roma. [illegible] e Co. 1896. IX. 125 S.

65. Kohlmann. Notiz über einen Vortrag über den Hardtwald im Ober-Elsass. (KBGV 44 (1896). S. 92f.)

*66. Winkler, C. und Gutmann, K. Leitfaden zur Erkennung der heimischen Altertümer . . . . 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95. Nr. 113.]

Rez.: Reichslehrschulbl. 25 (1895). S. 78.

67. Winkler, C. Versuch zur Aufstellung einer archäologischen Karte des Elsass. Mit einer Karte des Elsass im Maassstabe von 1 : 200 000. Colmar, Buchdr. Waldmeyer & Schöffel 1896. 24 S. u. Karte.

68. — Neue Gesichtspunkte über die Lage des Cäsar-Ariovist'schen Kampfplatzes. Mit einer Karte. Colmar. Buchdr. Waldmeyer & Schöffel 1896. 13 S. u. 1 Karte.

Vgl. Nr. 25. 122.

V. Geschichte des Elsasses im Mittelalter.

69. Albrecht, Karl. Rappoltsteinisches Urkundenbuch, 759—1500. Quellen zur Geschichte der ehemaligen Herrschaft Rappoltstein im Elsass, mit Unterstützung der Landes- und der Bezirksverwaltung herausgegeben. IV. Band. Enthaltend 1242 Urkunden und Nachrichten (bis auf 82) aus den Jahren 1443—1472. Colmar, E. Barth 1896. gr. 8⁰. VIII, 725 S. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95 Nr. 115].
Rec.: ZGORh N.F. 11 (1896), S. 655 f. (A. S[chulte]).
70. Cartellieri, Al. Bemerkungen zu dem Oberrheinischen Formelbuche. (ZGORh N.F. 11 (1896), S. 314—317). [Vgl. Nr. 78].
71. Chroniken, Basler. Herausgegeben von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel. V. Bearbeitet von August Bernoulli. [Betr. an vielen Stellen das Elsass. Enthält u. a.: Die Röteler Chronik, 1376 - 1428, Fortsetzung Königshofens]. Leipzig, S. Hirzel 1895. VI, 606 S.
72. Diemar, Hermann. Die Entstehung des deutschen Reichskrieges gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund. (WZ 15 (1896), S. 60—106, 274—328). [Erschien auch als: Habilitationsschrift . . . Marburg, Fr. Lintz'sche Buchdr. in Trier 1896. 101 S.].
73. Fester, Richard. Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates. ([A. u. d. T.:] Badische Neujahrsblätter, 6. Blatt 1896.). [Betr. an vielen Stellen das Elsass und besonders Strassburg.] Karlsruhe, G. Braun 1896. IV, 138 S.
Rec.: MHL 24 (1896), S. 415 f. (A. Werminghoff). — HJb 17 (1896). S. 395 (P. A[lbert]). — HZ 79 (1896), S. 165 (K. O.[bser]).
74. Jahrbücher, Die, von Marbach. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetz [!] von G. Grandaur. ([A. u. d. T.:] Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 2. Gesammtausgabe. Band 74 = 13. Jahrh. 6. Band.). Leipzig, Dyk 1896. 64 S.
75. Kurze, F. Ueber die karolingischen Reichsannalen von 741—829 und ihre Ueberarbeitung. III. Die zweite Hälfte und die Ueberarbeitung. [Betr. auch die Murbacher Annalen u. s. w.]. (NA 21 (1896), S. 9—82).
*76. Maag, Rudolf. Das Habsburgische Urbar. I. . . . 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 126].
Rec.: MHL 24 (1896), S. 187 f. (Hidber).
77. Pfister, Ch. Histoire de Nancy. I: Depuis les Origines jusqu'à la mort de René II (1508). Édition de la »Lorraine-Artiste«. [Betr. auch die mittelalterliche Geschichte des

Elsasses]. Nancy, impr. L. Kreis 1896. LXIII, 423 S. m. Abb.

78. Redlich, Oswald. Ein oberrheinisches Formelbuch aus der Zeit der ersten Habsburger. (ZGORh N.F. 11 (1896), S. 1—35, 317). [Vgl. Nr. 70].
Rec.: NA 21 (1896), S. 783 ([H. Bresslau]).

*79. Schiber, Adolf. Die fränkischen und alemannischen Siedlungen . . . 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 131].
Rec.: LBlGRPh 17 (1896), S. 195—197 (Ed. Heyck).

80. Simonsfeld, H. Neue Beiträge zum päpstlichen Urkundenwesen im Mittelalter und zur Geschichte des 14. Jahrhunderts. [Betr. auch die Strassburger u. Elsässische Geschichte]. (Abhandl. d. hist. Cl. d. k. bayer. Akad. d. Wissensch. 21 (1896), S. 333—425).
Rec.: ZGORh N.F. 11 (1896), S. 460 f. (A. Cartellieri).

81. Thommen, Rudolf. Urkundenbuch der Stadt Basel . . . III. Basel 1896. s.: Wackernagel, Rudolf und Thommen, Rudolf. Nr. 82.

82. Wackernagel, Rudolf und Thommen, Rudolf. Urkundenbuch der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. III. Band [1291—1300]. [Betr. vielfach das Elsass]. Basel, Detloff 1896. 4°. VII, 487 S. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 134].

83. Werminghoff, A. Heinrich von Diessenhofen als Bewerber um die Dompropstei zu Konstanz. (ZGORh N.F. 11 (1896), S. m115 f.).

*84. Witte, Heinrich. Die ältern Hohenzollern und ihre Beziehungen zum Elsass. . . . 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/55, Nr. 136].
Rec.: ZGORh N.F. 11 (1896), S. 148 f. (A. Schulte). — AZg[B] 1896, Nr. 24, S. 7 (α). — HJb 17 (1896), S. 883 (A. M.[eister)]. — HZ 77 (1896), S. 485 f. (Wolfram).

85. — — Zur Abstammung des österreichischen Kaiserhauses. [Abstammung von den elsässischen Etichonen]. (Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 17 (1896), S. 389—396).

86. — — Vinstingen. [Betr. die mittelalterliche Geschichte des Elsasses]. (ADB 40 (1896), S. 1—5).

87. — — Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Westrich. (II). (Jahr-Buch d. Ges. f. lothr. Gesch. u. Altertumskunde 7 (1895), S. 79—127 u. 3 genealog. Taf.).

Vgl. Nr. 109, 216, 242, 351, 592, 608

VI. Geschichte des Elsasses in neuerer Zeit.

88. Angeli, Moriz Edler von. Erzherzog Carl von Oesterreich als Feldherr und Heeresorganisator. . . . Nach österreichischen Original-Acten dargestellt. I, 1. Mit 1 Übersichtskarte und 4 Plänen. I, 2. Mit 1 Übersichtskarte und 5 Plänen. III. Mit 3 Übersichtskarten und 4 Plänen. [Betr. auch die Kämpfe im Elsass]. Wien u. Leipzig, W. Braumüller 1896. XXXI, 520 S. m. 6 Karten; IX, 279 S. u. 6 Karten; X, 544 S. u. 7 Karten.

89. Aufzeichnungen des Generals v. Stockmayer aus dem Feldzug 1815 [im Elsass]. (Schwäb. Kronik (Beil. d. Schwäb. Merkur) 1896, S. 1791 f., 1821 f., 1841).

90. Aulard, F. A. Recueil des actes du Comité de salut public avec la correspondance officielle des Représentants en mission et le registre du Conseil exécutif provisoire. I: 10 août 1792 — 21 janvier 1793. 1889. — II: 22 janvier 1793 — 31 mars 1793. 1889. — III: 1 avril 1793 — 5 mai 1793. 1890. — IV: 6 mai 1793 — 18 juin 1793. 1891. — V: 19 juin 1793 — 15 août 1793. 1892. — VI: 15 août 1793 — 21 septembre 1793. 1893. — VII: 22 septembre 1793 — 24 octobre 1793. 1894. — VIII: 25 octobre 1793 — 26 novembre 1793. 1895. [Betr. an vielen Stellen das Elsass]. Paris, Imprimerie Nationale 1889—1895. [III], LXXVII, 512; [III], 630; [III], IV, 649; [III], 642; [III], 601; [III], III, 643; [III], III, 664; [III], 771 S. — Table alphabétique des cinq premiers volumes. 1893. [III], II, 209 S.

91. Bardy, Henri. Un intrigant fieffé. Le marquis de Brosse de Montandre, capitaine au régiment de »Salm-Salm«. (BSPhilomVosg 21 (1896), S. 131—139).

92. — — Le général Haxo, 7 juin 1749 — 21 mars 1794. Notice rectificative et complémentaire. [1791 im Elsass]. (BSPhilomVosg 21 (1896), S. 153—176).

93. Benoit, A. Dans la Hart. Le combat de Rumersheim, 26 août 1709. (RCathAlsace 15 (1896), S. 830—838, 908—914).

94. — — Dépêches de l'administration civile, XIXe siècle, Alsace-Lorraine. (Suite). (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 133—135). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 144].

95. Bernhard von Weimar. Briefe des Herzogs Bernhard von Weimar und des Landgrafen Wilhelm V. von Hessen an den Reichskanzler Axel Oxenstierna. [Herausgegeben von Per Sondén]. (Rikskanslern Axel Oxenstiernas skrifter och brefvexling. 2. afdelningen, 7. bandet. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner 1896. XV, 726 S.).
Rec.: ZGORh N.F. 11 (1896), S. 155 (K. Obser).

96. Bouvier, Felix. Les premiers combats de 1814. Prologue de la campagne de France dans les Vosges. Avec un portrait et une carte. Paris, Léopold Cerf 1895. 161 S. m. 1 Portr. u. 1 Karte.
97. Brette, Armand. Recueil de documents relatifs à la convocation des États Généraux de 1789. I. [Alsace S. 217—219, 385 f., 415, 428, 467 f, 501]. II. [S. 525 f. u. s. w.]. ([A. u. d. T.:] Collection de Documents inédits sur l'histoire de France, publiés par les soins du Ministre de l'Instruction publique). Paris, Imprimerie Nationale 1894. 1896. [III], CLIX, 534 S.; 719 S. m. 24 Taf.
98. Carnot. Correspondance générale de Carnot, publiée avec des notes historiques et biographiques par Étienne Charavay. I. Août 1792—Mars 1793. [S. 24—175: Mission de Carnot, Constard et C. A. Prieur à l'armée du Rhin]. II. Mars—août 1795. Paris, Imprimerie Nationale 1892. 1894. XVII, 479; IV, 559 S.
99. Carnot, Hippolyte. Mémoires sur Carnot par son fils. Nouvelle Edition. I. [S. 257 ff.: Mission à l'armée du Rhin. — S. 450 ff.: Saint-Just en Alsace, u. s. w.]. II. [S. 58 ff.: Kämpfe am Rhein]. Paris: Charavay, Mantoux, Martin 1893. [III], 608 S., 10 Taf.; 647 S., 13 Taf.
100. Eckel, A. L'Alsace et la France pendant la guerre de la succession d'Espagne. (Noël alsacien et lorrain 1896/97, S. 37—39).
101. Heintz, Philipp Kasimir. Das ehemalige Fürstenthum Pfalz-Zweibrücken während des 30jährigen Krieges. Ein Beitrag zur Spezial-Geschichte des Departements zwischen Rhein und Mosel. [Betr. an vielen Stellen das Elsass]. (1. Auflage: Zweibrücken, gedruckt bei P. P. Hallanzy 1810). 2. Auflage. Zweibrücken 1892 — Kaiserslautern, E. Crusius 1895. IX, 113, 16 S.
102. Langer, Otto. Die Einnahme Breisachs im Jahre 1703. Mit Zeichnungen von H. M. und F. Lederle und einem Plane der Festung. (»Schau-in's-Land« 23 (1896), S. 43—52).
103. Mathias. Annexion de la principauté de Salm-Salm à la France, 1793. 2me Édition. Ouvrage illustré d'un grand nombre de gravures. Saint-Dié, imprimerie J. Horn 1893. 102 S. m. Abb.
104. Müllenheim u. v. Rechberg, Hermann Freiherr v. Die Annexion des Elsass durch Frankreich . . . 2. Auflage. 1896. s.: Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen. 22. Nr. 5.
105. Pierfitte, Ch. Les volontaires vosgiens en 1792. (BSPhilomVosg 21 (1896), S. 101—130).
106. Pierre, Victor. La déportation ecclésiastique sous le directoire. Documents inédits recueillis et publiés pour la Société d'histoire contemporaine. — Arrêtés de dépor-

tation — Rapports d'arrêtés — Appendices. [Bas-Rhin S. 393. — Haut-Rhin S. 24, 114, 155 f., 189]. Paris, A. Picard & fils 1896. XXXIX, 488 S.

107. Pingaud, Léonce. L'invasion austro-prussienne (1792—1794). Documents publiés pour la Société d'histoire contemporaine. [S. 32—42: Précis historique de la campagne de 1793, en Alsace et sur le Rhin. — S. 111—312: Campagne du comte Wurmser en Alsace]. Paris, A. Picard et fils 1895. XVI, 319 S., 1 Portr. u. 1 Karte.

Vgl. Nr. 34, 40, 45, 118, 120, 123a, 127, 153, 203 f., 207, 215, 218—221, 229, 233, 281, 344, 348, 384, 442, 461, 561. 597, 652.

VII. Schriften über einzelne Orte.

108. *Alspach.* Ingold, A. M. P. Lettres inédites de deux abbesses d'Alspach. Sainte-Marie-aux-Mines, Orphelinat Notre-Dame 1894. 41 S. m. 1 Abb.

109. *Andlau.* Bloch, Hermann. Zur Ueberlieferung der Kaiser- und Papsturkunden des Klosters Andlau, namentlich des D. Heinrichs II. vom 1. Juli 1004. (ZGORh N.F. 11 (1896), S. 309—314).

110. *Assweiler.* Schlosser. Ausgrabungen in der lutherischen Kirche zu Assweiler (Canton Drulingen). (BSCMAlsace 2e sér., 18,1 (1896), S. 1*—3*).

111. *Balbronn.* s.: Nr. 474.

112. *Bergholz.* s.: Nr. 142.

113. *Bergholz-Zell.* s.: Nr. 142.

114. *Betschdorf.* s.: Nr. 467.

115. *Bischweiler.* s.: Nr. 654.

116. *Bollenberg.* s.: Nr. 142.

117. *Brumath.* Bostetter, A. Geschichtliche Notizen über die Stadt Brumath. Strassburg i. E., C. F. Schmidt 1896. [VIII], 133 S. m. 6 Taf. u. 1 Plan.

118. *Buchsweiler.* Grupe, Eduard. Aus Buchsweilers Geschichte zu Ende des vorigen Jahrhunderts. 1788—1795. [Progr.-Beil. d. Gymn. zu Buchsweiler]. . . . Strassburg, Buchdr. M. Du Mont-Schauberg 1896. 4⁰. 35 S.

119. *Buchsweiler.* s.: Nr. 467.

120. *Colmar.* Benoit, Arthur. Colmar en 1832 et en 1833. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 459—478).

121. — [Cetty, H.]. Gedenkblatt zur Grundsteinlegung der St. Josephskirche in Colmar am 7. Juni 1896. [Auch historischer Ueberblick]. Beilage zur »Colmarer Zeitung«. Colmar, Druck v. J. B. Jung & Cie. 1896. 7 S. m. Abb.

122. *Colmar.* Christ, Karl. Der Name von Kolmar im Elsass. (Pfälz. Museum 13 (1896), S. 21).

123. — Gedenkblatt zur Grundsteinlegung der St. Josephskirche in Colmar . . . 1896. s.: [Cetty, H.]. Nr. 121.

123a. — [Ingold, Angel]. [Pseud.: Ochsenfeld, A. d']. La Société populaire révolutionnaire de Colmar (1794). (RCath-Alsace 15 (1896), S. 421—439, 525—536, 590—598, 767—773, 817—829).

124. — Ingold, A.[ugustin] M.[arie] P.[ierre]. Le monastère des Unterlinden au treizième siècle. (BSCMAlsace 2e sér. 18, 1 (1896), S. 222—240).

125. — Kern, G. Geschichte des Colmarer Verschönerungsvereins in 2 Theilen. 1. Theil: Die Geschichte des Vereins . . . 2. Theil: Lazarus von Schwendi und die Entstehung des Schwendibrunnens. Colmar, Druck v. Waldmeyer & Schöffel 1896. VII, 70, 40 S. m. Abb.

126. — Ochsenfeld, A. d'. [Pseud. = Ingold, Angel]. La Société populaire révolutionnaire de Colmar (1794) . . . 1896. s.: [Ingold, Angel]. Nr. 123a.

127. — Rocholl, Heinrich. Die Vertreibung evangelischer Bürger aus der freien Reichsstadt Colmar und ihre Aufnahme in der Stadt Basel. Ein Geschichtsbild aus der Zeit der katholischen Gegenreformation 1628—1630. (BVtGBasel N.F. 4 (1896), S. 305—361). [Schon in der Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 218, da Heft 1 des 4. Bandes der BVtGBasel bereits 1895 erschien].

128. — Waldner, Eugène. L'ancienne papeterie de Colmar d'après les archives de la ville. (BMHMulh 20 (1896), S. 29—35).

129. — Winterer, L. Ein elsässisches Kloster im dreizehnten Jahrhundert. [Das Kloster Unterlinden]. Rixheim, Buchdr. F. Sutter & Comp. 1896. 15 S.

130. — — Un monastère alsacien au treizième siècle. [Le monastère des Unterlinden]. Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1896. 16 S.

Vgl. Nr. 462, 562, 645.

131. *Dagsburg.* s.: Nr. 590.

132. *Donon.* s.: Nr. 487.

133. *Dornach.* Fux, A. Adressbuch der Gemeinde Dornach. 1896. [S. I—VIII: Geschichte von Dornach]. Mülhausen, Buchdr. Kranz & Winckler 1896. 1 S., VIII, 85 S. u. 39 S. Annoncen.

134. *Dossenheim.* Wolff, E. Chronik der Gebirgsgemeinde Dossenheim. Strassburg i. E., Buchdr. der »Heimat« 1896. 122 S. u. 1 Abb.

Vgl. Nr. 467.

135. *Drei-Ähren.* s.: Nr. 620.

136. *Ensisheim.* s.: Nr. 645.

137. *Enzheim.* s.: Nr. 589.
138. *Epfig.* Spitz, A. Epfig vor hundert Jahren. (Episode aus der Schreckenszeit). Mülhausen i. E., Buchdr. J. Nawratil 1894. 24 S.
139. *Faite.* Germain, Léon. Une question de géographie historique. Riste-sur-Feste. [Betr. Faite]. (BSPhilomVosg 21 (1896), S. 177—200).
140. *Fleckenstein.* Christ, Karl. Der Fleckenstein im Elsass (Kreis Weissenburg). (Südwestdeutsche Touristen-Zeitung 2 (1896), S. 130—132 mit Wappentafel, 156—158).
141. — Näher, J. Versuch einer Rekonstruktion des Fleckenstein im Elsass. (Südwestdeutsche Touristen-Zeitung 2 (1896), S. 94—96).
142. *Gebweiler.* Dürrwell, G. Histoire d'une ville d'Alsace et de ses environs. Première partie. Guebwiller et son canton. (Suite). (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 102—119). — Bergholtz, Bergholtz-Zell, Orschwiller. Le Bollenberg (S. 378—388). — Rimbach et Rimbach-Zell (S. 384—388). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 239].
Vgl. Nr. 489, 606.
143. *Geispolsheim.* s.: Nr. 589.
144. *Gutzweiler.* s.: Nr. 630.
145. *Hagenau.* s.: Nr. 78, 474.
146. *Harskirchen.* s.: Nr. 454.
147. *Heiteren.* s.: Nr. 602.
148. *Herbitzheim.* Levy, Josef. Nachtrag zur Geschichte des Klosters, der Vogtei und der Pfarrei Herbitzheim. Sonderabdruck aus dem Saar- und Wasgau-Boten. [O. O. u. J.] [1896]. 6 S. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 191].
149. *Hoh-Königsburg.* Albers, J. H. Die Hoh-Königsburg bei Schlettstadt im Elsass. Mit Original-Illustrationen von Albert Richter. (Universum 12 (1896), S. 1089—1094).
150. *Hohneck.* s.: Nr. 620.
151. *Hüningen.* Burckhardt-Burckhardt, Carl. Aus dem Tagebuche einer Baslerin zur Zeit des Durchmarsches der Allierten. [Betr. auch die Belagerung von Hüningen]. (BVtGBasel N.F. 4 (1896), S. 363—399).
152. — Gedenkfeier, Hundertjährige, des Generals Abbatucci. (Allg. Militär-Zeitung 71 (1896), S. 758).
153. — Lenoir, Ch. Les trois sièges d'Huningue, 1796—1814—1815. [Extrait de la »Revue du Génie militaire«]. Paris & Nancy, Berger-Levrault et Cie. 1896. 32 S. u. 1 Plan.
Rec.: RCr N.S. 42 (1896), S. 209 (A. C.[huquet]).
154. *Ingweiler.* Letz, Karl. Geschichte der Stadt Ingweiler.... 1896. s.: Bausteine zur elsass-lothringischen Geschichts- und Landeskunde. 1. Nr. 4.
Vgl. Nr. 467.

155. *Kaysersberg.* s.: Nr. 645.
156. *Kirchheim.* Dippe, Oskar. Die fränkischen Trojanersagen. Ihr Ursprung und ihr Einfluss auf die Poesie und die Geschichtschreibung im Mittelalter. [Betr. Kirchheim]. [Progr.-Beil. d. Math. Claudius-Gymn.] . . . Wandsbeck, Druck v. Fr. Puvogel 1896. 4°. XXX S.
157. — Wehrmann, Karl. Zur Heimat Hagens. [Betr. Kirchheim]. (ZDU 10 (1896), S. 559 f.).
158. *Lautenbach.* s.: Nr. 174.
159. *Lobsann.* s.: Nr. 594.
160. *Löwenstein.* Mehlis. Aus dem Wasgau. [Betr. Ruine Löwenstein]. (KBGV 44 (1896), S. 139).
161. *Marbach.* s.: Nr. 74.
162. *Marienthal.* Ohl, Lud. Marienthal. (Passe-Temps 7 (1896), S. 177 ff.).
163. *Markirch.* Wirth, Philipp. Geschichte der Realschule zu Markirch. 1. Teil: Die Schule unter französischer Verwaltung (1863—1871). Beil. zum Progr. d. Realschule zu Markirch. Markirch, Buchdr. D. Cellarius 1896. 4°. 28 S.
    Vgl. Nr. 593.
164. *Masmünster.* s.: Nr. 448.
164ª. *Maursmünster.* s.: Nr. 489.
165. *Minwersheim.* Kassel. Minwersheim oder Minversheim? (JbGEls-Lothr 12 (1896), S. 58—66).
166. *Molsheim.* s.: Nr. 464, 493.
167. *Mülhausen.* Bürgerspital Mülhausen i. E. Verwaltungsbericht für die Jahre 1887/88—1894/95. [Enthält auch historische Notizen]. Mülhausen, Buchdr. Wenz u. Peters 1896. 4°. 36 S.
168. — Henric-Petri, Jacob. Der Statt Mülhausen Historien, mit 23 Tafeln und Beilagen in Lichtdruck, darunter 12 Original-Compositionen von Carl Spindler. Mülhausen, Ch. Bahy 1896. 285 S. m. 23 Taf. [Erschien ursprünglich als Anhang der Jahrgänge 1890—1895 des BMHMulh. Die »Préface« gehört nicht zur Buchausgabe, sondern findet sich nur im BMHMulh 19 (1895); dort lautet auch der Titel, der mit der »Préface« beim Schluss des Werkes erschien: »Der Statt Mülhausen Historien von Stattschreiber Jacob Henric-Petri (Anno 1626).« Die Tafeln u. s. w. finden sich nur in der Buchausgabe].
169. — Kaufmann, A. Der Exkommunikationsprozess der Stadt Mülhausen von 1265 bis 1271. (ZGORh N.F. 11 (1896), S. 254—276).
170. — Mieg, Georges. Note explicative sur la peinture figurant au Musée historique sous le No. 126, donnée par son auteur en 1864 et représentant la vue sur la place Saint-Étienne en 1796, au moment où quatre divi-

sions de la Compagnie franche défilant par pelotons, quittent la place pour aller occuper les quatre portes de la ville de Mulhouse. Traduite le l'allemand et annotée par Aug. Thierry-Mieg. (BMHMulh 20 (1896), S. 36—39).

171. *Mülhausen.* [Winterer, Landolin]. Die Katholiken in Mülhausen. Rixheim 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 282, wo das Werk anonym aufgeführt ist].
Vgl. Nr. 43, 512, 614, 645.

172. *Münster.* Ingold, A. M. P. Les Bénédictins de Munster en Alsace et la question de l'auteur du livre de l'imitation de Jésus-Christ. (Revue Bénédictine 13 (1896), S. 49—65). [Erschien auch als Sonderdruck: Paris, A. Picard 1896. 21 S.].
Vgl. Nr. 645.

*173. *Murbach.* Gatrio, A. Die Abtei Murbach. . . . I. II. Strassburg 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 295].
Rec.: LRs 22 (1896) S. 332 f. (Eugen Müller).

174. — Hürbin, Joseph. Murbach und Luzern. Aus Anfang und Ende murbachischer Hoheit über Luzern. [I. Die Urkunde Kaiser Lothars I.' vom 25. Juli 840, m. Abb. — II. Anfänge des Humanismus am Oberrhein. — III. Das Kollegiatstift S. Michael zu Lautenbach im 15. Jahrhundert, m. Abb.]. Jahresbericht üb. d. Höhere Lehranstalt in Luzern . . . 1895/96. Luzern, Buchdr. v. Räber & Cie. 1896. 4⁰. 48 S. u. 2 Taf.
Rec.: ZGORh N.F. 11 (1896), S. 658 f. (A. Werminghoff).

*175. — [Pfirt, Franz Anton Konrad von]. Diarium de Murbach par Dom Bernard de Ferrette. . . . 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 299].
Rec.: LRs 22 (1896), S. 333 f. (Eug. Müller).
Vgl. Nr. 25, 75, 489.

175ᵃ. *Neuweiler.* s.: Nr. 489.

176. *Niederbronn.* Glöckler, L. G. Der Kurort Niederbronn. Strassburg, Buchdr. des »Elsässer« 1896. 16 S.

177. — [Matthis, Ch.]. Niederbronn, Bad- und Luftkurort im Elsass. Strassburg, Elsässische Druckerei 1896. 24 S. m. Abb u. 1 Karte.

178. *Oberburbach.* s.: Nr. 602.

179. *Oelenberg.* Müller, Gregor. Oelenberg-Altbronn. (Cistercienser-Chronik 8 (1896), S. 74—83). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Die Trappistinnen im Elsass. Ein Erinnerungsblatt an deren Uebersiedelung von Oelenberg nach Altbronn am 6. December 1895. Bregenz, J. N. Teutsch 1896. 11 S.].

180. *Orschweiler.* s.: Nr. 142.

181. *Ottmarsheim.* Benoit, A. Ottmarsheim. (RCathAlsace 15 (1896), S. 755—766).

182. *Pfalzburg.* s.: Nr. 441.

183. *Pfirt.* [Girard, Pierre]. Excursion à Ferette. (Almanach des Kneippistes 1 (Mulhouse 1896), S. 53—61 m. Abb.).
184. *Rappoltstein.* s.: Nr. 69, 78, 577.
185. *Rappoltsweiler.* Fischer, P. C. Der Protestantismus und die protestantische Kirche zu Rappoltsweiler. Rappoltsweiler, Buchdr. Eugen Schlatter 1896. 43 S.
Vgl. Nr. 69, 78, 577.
186. *Reitweiler.* s.: Nr. 602.
187. *Rimbach.* s.: Nr. 142.
188. *Rimbach-Zell.* s.: Nr. 142.
189. *Ringendorf.* s.: Nr. 467.
190. *Rufach.* s.: Nr. 25, 460 f., 489, 610, 618.
191. *Rumersheim.* s.: Nr. 93.
192. *Saarwerden.* s.: Nr. 587.
193. *Salm.* Germain, Léon. De la qualification »En Savoie« attribuée à Salm, près de Senones. (JSArchLorr 45 (1896), S. 259—262).
Vgl. Nr. 34, 55, 103, 646.
194. *Sankt-Blasien.* Degermann, J. Saint-Blaise au val de Sainte-Marie et Saint-Blaise au val de Schirmeck. (BSCMAlsace 2e sér., 18, 1 (1896), S. 7* f.).
195. *Schauenberg.* Geschichte Unserer lieben Frau vom Schauenberg . . . 1896. s.: [Müller, Josef Maria]. Nr. 196.
196. — [Müller, Josef Maria]. Geschichte Unserer lieben Frau vom Schauenberg bei Pfaffenheim. Rixheim, Buchdr. F. Sutter & Comp. 1896. 68 S. m. Abb.
197. *Schlettstadt.* Bouillet. Les manuscrits du »Liber miraculorum Sanctae Fidis«. (Bull. de la Soc. nat. des antiq. de France 1896, S. 81 f.).
Vgl. Nr. 458, 460 f., 489.
198. *Schnierlach.* s.: Nr. 52.
199. *Schönensteinbach.* s.: Nr. 25.
200. *Selz.* Reuss, Rod. Journal du voyage et du séjour que le père Louis Laguille a fait à Paris pour l'affaire de Seltz. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 5—23). [Erschien auch als Sonderdruck mit dem Zusatz: »D'après un manuscrit de la Bibliothèque municipale de Strasbourg«. Belfort, Impr. du Journal »La Frontière« 1896. 23 S.].
201. *Sesenheim.* s.: Nr. 530a, 537, 552 f.
202. *Spessburg.* Nerlinger, Charles. Le dernier seigneur de Spesbourg, Gauthier de Dicka. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 515—528). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Collection d'histoire d'Alsace. — Le dernier Seigneur de Spesbourg, Gauthier de Dicka 13 . . — 1386. Avec une Gravure par A. Touchemolin. Paris, Ch. Schlaeber 1896. 17 S. m. 1 Taf.].

203. *Strassburg*. Babeau, Albert. Une ambassade en Allemagne sous Henri IV. [Betr. den »Bischöfekrieg«]. (Revue histor. 60 (1896), S. 28—49).

204. — Benoit, A. Quelques petits documents sur la ville de Strasbourg pendant la Révolution de 1793—1796. (RAlsace N. S. 10 (1896), S. 275—279).

*205. — Berger-Levrault, Oscar. Souvenirs Strasbourgeois. ... 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 359].
Rec.: ZGORh N.F. 11 (1896), S. 156 (W. Wiegand).

206. — Dacheux, L. Fragments de diverses vieilles chroniques. (BSCMAlsace 2e sér., 18, 1 (1896), S. 1—181).

207. — Ehinger, L. Franz Hotmann, ein französischer Gelehrter, Staatsmann und Publicist des XVI. Jahrhunderts. [Betr. an vielen Stellen Strassburg]. (BVtGBasel N.F. (1896), S. 1—121).

208. — Engel, Ch. L'école de Strasbourg au XVIe siècle. (Revue internat. de l'enseignement 31 (1896), S. 112—123, 209—236, 421—461; 32 (1896), S. 36—52).

*209. — Erichson, Alfred. Das theologische Studienstift Collegium Wilhelmitanum, ... 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 369].
Rec.: Alemannia 24 (1896), S. 94—96 (Renaud).

210. — Euting, Julius. Beschreibung der Stadt Strassburg und des Münsters. Mit Plan, Panorama, Karte und 64 Abbildungen, gezeichnet von H. Nestel, J. Euting u. A. 9. verbesserte und vermehrte Auflage. Strassburg, Trübner 1896. IV, VIII, 108 S.

211. — — Guide illustré de la ville de Strasbourg et de la Cathédrale. 4e édition revue et corrigée. Strasbourg, Trübner 1896. III, 78 S. m. 1 Plan u. 1 Panorama.

212. — Gerock, J. E. Die Naturwissenschaften auf der Strassburger Universität, 1760—1792. [Mit besonderer Berücksichtigung von Johannes Hermann]. (MPhilG 4, 2 (1896), S. 10—24 m. Portr. von Joh. Hermann). [Erschien auch als Sonderdruck: Strassburg, Elsäss. Druck. 15 S. u. 1 Portr.].

213. — Grandidier. Notes historiques sur l'origine du Luthéranisme à Strasbourg. [Veröffentlicht von J. Liblin]. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 396—417).

214. — H. Eine Figur vom Münster zu Strassburg i. Elsass. (Mit einer Abbildung.) [Eine Figur der »Tugenden«]. (Illustr. Centralbl. f. d. christl. Altertumskunde 1 (1896), S. 4 f.).

215. — Halphen, Eugène. Lettres inédites du roi Henri IV à M. de Bethune, ambassadeur de France à Rome, du 15 janvier au 22 mars 1603, publiées d'après le manuscrit français 3485 de la Bibliothèque nationale. [Betr. auch die Strassburger Bischofswahl]. Paris, H. Champion 1896. 69 S.

216. *Strassburg.* Herzberg-Fränkel, S. Bestechung und Pfründenjagd am deutschen Königshof im 13. und 14. Jahrhundert. [Betr. Bischof Johann von Strassburg]. (Mitth. d. Inst f. österr. Geschichtsforschung 16 (1895), S. 458—479).

217. — Holder, Karl. Ein Rechtsstreit zwischen Strassburg und Freiburg [i. Ue.] aus der Mitte des XV. Jahrhunderts und seine Beilegung durch die Vermittlung von Basel. Archivalische Beilage: 1. Urteil der Stadt Freiburg zwischen dem Strassburger Bürger Peter Hertzog und der Stadt Freiburg i. Ue. — 2. Urteil der Stadt Basel . . . (Freiburger Geschichtsblätter 3 (1896), S. 54—78).

*218. — Hollaender, Alcuin. Strassburgs Politik im Jahre 1552. . . . (1894). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 388].
Rec.: AnnEst 10 (1896) S. 491 f. (Théod. Schoell).

219. — — Strassburg und die französischen Politiker 1574 und 1575. (ZGORh N.F. 11 (1896), S. 497—552).

220. — Hölscher, Karl. Die öffentliche Meinung in Deutschland über den Fall Strassburgs während der Jahre 1681 bis 1684. Inaugural-Dissertation . . . München, Chr. Kaiser 1896. [IV], 163 S. [Erschien berichtigt und vervollständigt mit dem Zusatze: »Nach Druckwerken und Handschriften der K. Hof- und Staatsbibliothek zu München«. München, Chr. Kaiser 1896. [VIII], 173 S.]

221. — [Keller, Ludwig]. Zur Haltung Strassburgs in den Religionshändeln des 16. Jahrhunderts. (Monatshefte der Comenius-Gesellschaft 5 (1896), S. 310—313).

*222. — Keutgen, F. Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung . . . 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 393].
Rec.: MHL 24 (1896), S. 162 - 167 (Carl Koehne). — HZ 77 (1896), S. 99—105 (Ilgen)

223. — Klein, J. Zur Geschichte der Strassburger Hebammenschule. (Arch. f. öff. Gesundheitspflege in E.-L. 17 (1896), S. 138—145).

224. — Klemm, A. Beiträge zur Geschichte der deutschen Bauhütte. [Betr. auch die Strassburger Hütte]. (Christl. Kunstbl. 1896, S. 35—39, 57—61, 67 f., 149—154, 170—176, 188—192).

225. — — Ulrich von Ensingen. [Betr. das Strassburger Münster]. (Württemb. Vierteljahrshefte f. Landesgesch. N.F. 3 (1894), S. 333—342).

226. — Küntzel, Georg. Über die Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. [S. 42: Strassburg]. ([A. u. d. T.:] Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. v. G. Schmoller. 13, 2). Leipzig, Duncker & Humblot 1894. VIII, 102 S.

227. *Strassburg.* Lang, Robert. Die Tätigkeit der Schaffhauser Scholarchen im 16. und 17. Jahrhundert. Vorgetragen den 5. Oktober 1895 in der Jahresversammlung der Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz. [Betr. an vielen Stellen die Strassburger Universität]. Separat-Abdruck aus der »Schweiz. Pädag. Zeitschrift«, VI. Jahrgang 1896, Heft VI. Zürich, art. Institut Orell Füssli 1896. 17 S.

228. — Loeser, Carlo. I quadri italiani nella galleria di Strasburgo. (AStArte II, 2 (1896), S. 277—287).

229. — Meister, Al. Die Haltung der drei geistlichen Kurfürsten in der Strassburger Stiftsfehde 1583—1592. (AnnHVNiederrh 61 (1895), S. 95—129).

230. — Meyer-Altona, Ernst. Die Sculpturen des Strasburger Münsters. I. ... 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 402].
Rec.: LRs 21 (1895), S. 18 f. (Friedrich Schneider).

231. — Neuwirth, Joseph. Die Wappensage der Junker von Prag. [Betr. das Strassburger Münster]. (Zeitschr. f. bildende Kunst N.F. 7 (1896), S. 85—92).

232. — — Die Satzungen des Regensburger Steinmetzentages nach dem Tiroler Hüttenbuche von 1460. [Betr. auch die Strassburger Ordnung]. (Zeitschr. f. Bauwesen 46 (1896), S. 175—218).

233. — Nowack, W. »Verzage nicht, du Häuflein klein!« Predigt gehalten bei dem Gustav-Adolf-Jubiläum am 9. Dezember 1894 im akademischen Gottesdienste in St. Thomas in Strassburg i. E. [Mit historischen Anmerkungen]. Strassburg, Heitz u. Mündel 1895. 16 S.

234. — Postina, Al. Beitrag zur Geschichte des Strassburger Karmelitenklosters. (EcclArg 15 (1896), S. 37—40).

235. — Reinfried, K. Kirchliche Urkunden aus dem Landkapitel Ottersweier, die Pfarreien Stollhofen, Ulm bei Renchen, Gamshurst, Kappel-Rodeck, Kappel-Windeck und Sandweier betreffend. [Betr. an vielen Stellen Strassburg 1276—1514]. (Freib. Diöc.-Archiv 25 (1896), S. 192—224).

236. — Reuss, Rod. Le peintre Jean-Jacques Walter et sa »Chronique Strasbourgeoise«. (Suite). (AnnEst 10 (1896), S. 88—103). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 415].

237. — Rietschel, Siegfried. Zur Datierung der beiden ältesten Strassburger Rechtsaufzeichnungen. (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissensch. N.F. I, 1 (1896), S. 24—47).

238. — Schickelé, M. St M. — Die Sankt-Magdalena-Kirche in Strassburg. Strassburg, [Buchdruckerei des »Elsässer«] 1896. Folio. 15 S. deutscher und französ. Text u. 20 Tafeln.

239. *Strassburg.* Stamford, Carl von. Landgraf Wilhelm IV. von Hessen in Strassburg [1546]. (Zeitschr. d. Ver. f. hess. Gesch. N.F. 21 (1896), S. 69—85).

*240.—Strassburg und seine Bauten. . . . 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 427].
Rec.: LRs 22 (1896), S. 212—214 (Friedrich Schneider). [Betr. besonders Dehio, Das Münster].

241. — Stürmer, Max. Die Reglementsbestimmungen über die Prostitution mit besonderer Berücksichtigung derjenigen von Strassburg i. E. vom sanitären Standpunkt aus betrachtet. [Mit historischen Notizen]. [Leipziger] Inaugural-Dissertation . . . Strassburg, Buchdr. C. u. J. Goeller 1896. 71 S.

242. — Urkunden und Akten der Stadt Strassburg, herausgegeben mit Unterstützung der Landes- und Stadtverwaltung. — 1. Abtheilung: Urkundenbuch der Stadt Strassburg. 5. Band, 2. Hälfte. Politische Urkunden von 1365 bis 1380. Bearbeitet von Hans Witte und Georg Wolfram. Strassburg, K. J. Trübner 1896. gr. 8°. VIII S. u. S. 521—1128. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 432].
Rec.: ZGORh N.F. 11 (1896), S. 319—322 (A. Schulte).

243. — Urkundenbuch der Stadt Strassburg. . . . 5. Band, 2. Hälfte. Strassburg 1896. s.: Urkunden und Akten der Stadt Strassburg, . . . Nr. 242.

244. — Vancsa, M. Angeblich eigenhändige Unterschriften deutscher Könige um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts. [Betr. Strassburger Privileg]. (Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 17 (1896), S. 666—668).

245. — Vogt, Carl. Aus meinem Leben. Erinnerungen und Rückblicke. [S. 150—157: Leben in Strassburg 1835]. Stuttgart, E. Nägele 1896. VI, 202 S. u. Portr.

*246.—Weber, Paul. Geistliches Schauspiel und kirchliche Kunst . . . [Betr. Strassburger Münster]. . . . 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 435].
Rec.: AStArte II, 1 (1895), S. 134—137 (C. de Fabriczy). — Zeitschr. f. Kulturgesch. N.F. 3 (1896), S. 353—359 (Karl Koetschau). — Christl. Kunstbl. 1896, S. 49 - 56 (Ernst Wernicke).

247. — Weisgerber, H. Quelques mots sur l'Origine des noms de Strasbourg. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 305—313). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Collection d'histoire d'Alsace. — Quelques mots sur l'origine des noms de Strasbourg d'après des documents inédits. Paris, Ch. Schlaeber 1896. 11 S.].

248. — Witte, Hans. Urkundenbuch der Stadt Strassburg. . . . 5. Band, 2. Hälfte. . . . Strassburg 1896. s.: Urkunden und Akten der Stadt Strassburg, . . . Nr. 242.

249. *Strassburg.* Wolfram, Georg. Urkundenbuch der Stadt Strassburg . . . 5. Band, 2. Hälfte. . . . Strassburg 1896. s.: Urkunden und Akten der Stadt Strassburg, . . . Nr. 242.

250. — Zänker, P. Das Evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Strassburg. Festschrift zur Feier seines 50jährigen Bestehens den Zöglingen gewidmet. Strassburg, Strassb. Druck. u. Verlagsanstalt 1896. 56 S. u. 2 Taf.
Vgl. Nr. 25, 46—48, 73, 78, 169, 295, 351, 438, 441, 443, 459, 462, 464—466, 474, 502, 517, 541, 561, 625, 647.

251. *Sulz.* Gasser, Aug. Histoire d'une petite ville de la Haute-Alsace. Soultz & son ancien bailliage. (Suite). (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 208—249). [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 297; f. 1894/95, Nr. 445].

252. *Sulzmatt.* s.: Nr. 25.

253. *Thann.* Nerlinger, Charles. Les revenus du duc de Bourgogne à Thann à la fin du XVe siècle. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 87–101).

254. *Tränheim.* s.: Nr. 651.

255. *Weissenburg.* Acta Sanctorum Novembris collecta digesta illustrata . . . Tomi II pars prior . . . Praemissum est Martyrologium Hieronymianum edentibus Johanne Baptista de Rossi et Ludovico Duchesne. [Betr. Martyrologium Wissenburgense, . . . codex olim coenobii S. Petri Wissenburgensis . . .]. Bruxellis, apud socios Bollandianos 1894. Folio [XIV], LXXXII, 200, 624 S.

256. — Bossert, Gustav. Der Besitz des Klosters Weissenburg in Ostfranken. (Archiv d. Hist. Ver. v. Unterfranken 37 (1895), S. 93—102).

257. *Zabern.* Adam, A. Glocken und Kirchuhr in Zabern. Auszug aus dem »Zaberner Wochenblatt«. Zabern, Gilliot 1896. 16. S
Vgl. Nr. 31.

VIII. Biographische Schriften.

a. Allgemeine.

258. Bloch, Maurice. Femmes d'Alsace. Souvenirs littéraires. [Mme de Gérando — Mme d'Oberkirch — Les demoiselles de Berckheim — Herrade de Landsperg — Les femmes du Ban-de-la-Roche — Clarisse Bader]. Paris, libr. Fischbacher 1896. VII, 260 S.
Rec.: RAlsace N.S. 10 (1896), S. 127–132 (F. B. Balzweiler).

259. Jouve, Henri. Les Dictionnaires départementaux. — Les Alsaciens-Lorrains. Dictionnaire, Annuaire et Album. Tome I. Paris, Henri Jouve 1896. VII u. 480 nicht paginierte S.

Vgl. Nr. 526.

b. Ueber einzelne Personen.

260. *Apiarius.* s.: Nr. 557.
261. *Bach, M. B.* [aus Sulz, 1747]. s.: Nr. 514.
262. *Bader, Clarisse.* s.: Nr. 258.
263. *Baldung.* s.: Nr. 478, 494, 499—501, 503 f., 506—508.
264. *Berckheim,* Schwestern von. s.: Nr. 258.
265. *Bock.* Mayerhofer, Joh. Beiträge zur Lebensgeschichte des Hieronymus Bock, genannt Tragus. (1498—1554). (HJb 17 (1896), S. 765—799).
266.[1] *Boeckel.* Tubach, Dr. Eugen Boeckel senior. [Geb. 1811, † 1896]. (EvProtKirchenbote 25 (1896), S. 378 f.).
270. *Boegner, K.* [Nachruf]. (EvProtKirchenbote 25 (1896), S. 341).
271. — G.[oguel], J. Charles Boegner. [Nachruf]. (Le Témoignage 31 (1896), S. 341 f.).
*272. *Boner.* Wethly, Gustav. Hieronymus Boner. . . . 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 340].
Rec.: ADA 22 (1896), S. 290—296 (Max Herrmann).
273. *Boesé.* Berdellé, Charles. Charles Boesé. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 270—274).
274. *Bottin.* Benoit, Arth. Sébastien Bottin en Alsace. (Note biographique, 1764—1853). (BSIndMulh 66 (1896), S. 182—196).
275. *Boeswillwald.* Bohnstedt. E. Boeswillwald. (Centralblatt d. Bauverwaltung 16 (1896), S. 188).
276. — Émile Boeswillwald. [Architekt. Geb. zu Strassburg 1815, † 1896]. (Revue de l'Art chrétien 4[e] sér., 7 (1896), S. 249 f.).
277. — — (Deutsche Bauzeitung 30 (1896), S. 204, 630).
278. — Guyot, Ch. M. Emile Boeswillwald. (JSArchLorr 45 (1896), S. 70 f.).
279. — V.[uillaume], Ch.[arles]. M. Emile Boeswillwald. [Mit Porträt]. (Almanach d'Alsace et de Lorraine, 1897 (Paris, 1896), S. 96).
280. *Brant.* Varrentrapp, Konrad. Sebastian Brants Beschreibung von Deutschland und ihre Veröffentlichung durch Caspar Hedio. (ZGORh N.F. 11 (1896), S. 288—308).
Vgl. Nr. 25, 437, 556.

---

[1]) Die Nummern 267—69 sind ausgefallen.

281. *Brendel.* Ingold, A. M. P. Brendel, évêque constitutionnel du Bas-Rhin. (RCathAlsace N.S. 15 (1896), S. 103 110). [Erschien auch als Sonderdruck, mit dem Umschlag-Titel: »Documents inédits sur Brendel. Publiés par A. M. P. Ingold.« Innen lautet der Titel: »Brendel, évêque constitutionnel du Bas-Rhin. Documents inédits.« [O. O. u. J.] 8 S.].

282. *Brion, Friderike.* s.: Nr. 530ª, 537, 552 f.

*283. *Brunfels.* Roth, F. W. E. Otto Brunfels. . . . 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 475).
Rec.: ZKG 16 (1896), S. 685 (Gustav Knod).
Vgl. Nr. 535.

284. *Brunner.* Ernst, A. »Leonhart Brunner, der erste vom Rate der Reichsstadt Worms angestellte evangelische Prediger«. (Von Dr. A. Weckerling, Worms 1895 und sein Katechismus. [In den 20er Jahren des 16. Jh. und 1548—1553 Diakonus von Alt-St.-Peter in Strassburg]. (Zeitschr. f. prakt. Theol. 18 (1896), S. 333—340). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 478].

285. *Bucer.* Schubert, Hans von. Zwei Predigten Martin Bucers. (Beiträge zur Reformationsgeschichte. Herrn . . . Professor Köstlin . . . gewidmet . . . Gotha 1896. S. 192—228).

286. *Bussierre.* La Rallaye, Léonce de. Un grand propriétaire chrétien au XIXᵉ siècle. M. le vicomte [Théodore] de Bussierre. Paris & Lyon, Delhomme et Briquet 1896. XI, 487 S.
Rec.: RCathAlsace 15 (1896), S. 479 f. (N. Delsor).

287. *Capito.* Burckhardt-Biedermann, Th. Die Erneuerung der Universität zu Basel in den Jahren 1529—1539. [S. 484—487: Brief Capito's an Altbürgermeister Jac. Meyer]. (BVtGBasel N.F. 4 (1896), S. 401—487).

288. — s.: Nr. 535.

289. *Closener.* s.: Nr. 569.

290. *Dambach, Johann von.* s.: Nr. 569.

291. *Danckrotzheim.* Hanauer, A. Conrad Danckrotzheim et le Heilig Namenbuch. (RCathAlsace 15 (1896), S. 440—461). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, Noiriel 1896. 23 S.].

292. *Dasypodius.* Erdmann, M. Petrus Dasypodius. (JbGEls-Lothr 12 (1896), S. 199 f.).

293. *Daubrée.* Discours prononcés aux funérailles de M. Daubrée, . . . le 1ᵉʳ juin 1896. (Annales des Mines, 9ᵉ série. Mémoires, 9 (1896), S. 622—640).

294. — Tissandier, Gaston. G. A. Daubrée. (La Nature 24 (1896), Nr. 1201, S. 1 f. [Mit Porträt]).

295. *Delfius.* Postina, A. Zur Biographie des Strassburger Weihbischofs Johann Delfius. (EcclArg 15 (1896), S. 239—244, 266—270).

296. *Dicka, Walther von.* s.: Nr. 202.
297. *Doll.* Favre-Bourcart, P. Notice nécrologique sur M. Edouard Doll. (BSIndMulh 66 (1896), S. 261—265).
298. *Ellenhard.* s.: Nr. 569.
299. *Engelmann, Philipp.* [Bürgermeister von Mülhausen, 1636—1655]. s.: Nr. 512.
300. *Erichson, Alfred.* s.: Nr. 439.
301. *Euting.* Miessler, Adolf. Professor Dr. J. Euting. (Deutsche Rundschau f. Geogr. u. Stat. 18 (1896), S. 278 f.).
302. *Fischart.* s.: Nr. 530, 532, 534, 539, 567, 575.
303. *Fleischhauer, Edmond.* Edmond Fleischhauer. 1812—1896. Colmar, gedr. v. J. B. Jung & Cie. 1896. 15 S.
304. *Fröreisen. Isaac.* s.: Nr. 576.
305. *Frühinsholz.* Nerlinger, Ch. Petite Collection Alsacienne. — Le Général Fruhinsholz (1769—1823). Avec un portrait. Paris, impr. Ch. Schlaeber 1895. [II], 31 S. u. Porträt. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 489].
306. *Gasser.* Munsch, J. B. Le commandant [Pierre] Gasser [Geb. 1797, † 1871]. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 499—514).
307. *Gatrio.* Gloeckler, L. † M. le curé André Gatrio. (RCathAlsace 15 (1896), S. 641—644).
308. *Geiler.* Mayer, Hermann. Johannes Geiler von Kaysersberg, hauptsächlich in seinen Beziehungen zu Freiburg i. Br. mit Nachbildungen alter Holzschnitte und Zierleisten. (»Schau-in's-Land« 23 (1896), S. 1—17).
*309. — Ritter, O. Geiler von Keisersberg . . . 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 490].
Rec.: ZGORh N.F. 11 (1896), S. 152 (O.[tto] W.[inckelman]-n.
310. *Gérando, Annette de.* s.: Nr. 258.
311. *Gerbel.* Heidenheimer, Heinrich. Der Humanist Nicolaus Gerbel in Mainz. (KblWZ 15 (1896), S. 184—187).
312. *Geroldseck, Walther von.* s.: *Walther.* Nr. 429.
313. *Gobel, Jean Baptiste Joseph.* s.: Nr. 531, 543.
314. *Gossembrot, Sigmund.* s.: Nr. 545.
315. *Gottfried von Strassburg.* s.: Nr. 546, 549, 560.
316. *Grandidier.* Correspondants, Les, de Grandidier. VI. Haillet de Couronne, lieutenant géneral du bailliage de Rouen et secrétaire perpetuel de l'Académie des Sciences, Belles-Lettres et Arts de Normandie. Lettres inédites publiées avec divers documents par A. I. de S. Antoine [= A. M. P. Ingold]. Paris: A. Picard & Fils; Colmar: H. Huffel 1896. 8 S. [Vgl. Nr. 318]. — VII. Le P. Chrysologue de Gy, capucin. Lettres inédites sur son admission à l'Académie de Hesse-Cassel. Publiées par Auguste Gasser. Paris: A. Picard & Fils; Gray: Gil-

bert Roux 1896. 14 S. — VIII. Martin Gerbert de Hornau, prince-évêque de Saint-Blaise. Lettre inédite publiée par A. M. P. Ingold .... Paris: A. Picard & Fils; Colmar: H. Huffel 1896. 52 S. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 492].

317. *Grandidier.* Ingold, A. M. P. Oeuvres inédites de Grandidier. (Nouvelle série). Lettre à M. le Directeur de la »Revue«. (RCathAlsace 15 (1896), S. 690—694). [Erschien auch als Sonderdruck mit dem Zusatz: Lettre à M. le Directeur de la »Revue catholique d'Alsace«. [O. O. u. J.] 5 S.].

318. — — Les Correspondants de Grandidier. Haillet de la Couronne, Lieutenant-Général du Bailliage de Rouen, Secrétaire perpétuel de l'Académie Royale des Sciences, Belles-Lettres et Arts de Normandie. (BSBelfortÉm 15 (1896), S. 20—25). [Vgl. Nr. 316].
Vgl. Nr. 544.

319. *Gutenberg.* s.: Nr. 542, 579.

320. *Haider.* Zangemeister, Karl. Ein Werkmeister des Kurfürsten Friedrich II. [Betr. Jakob Haider oder Heider oder Leyder]. (Mitth. z. Gesch. d. Heidelberger Schlosses 3 (1896), S. 187—191).

321. *Hanrard, Michael* [aus Strassburg? 18. Jh.]. s.: Nr. 516.

322. *Hedio.* s.: Nr. 280, 440.

323. *Heilmann.* Mieg, Mathieu. Notice nécrologique sur Jean Heilmann. (BMHMulh 20 (1896), S. 40—43).

324. *Hermann, Johannes.* s.: Nr. 212.

325. *Hermanni, Sixtus.* s.: Nr. 437.

326. *Herrad von Landsperg.* s.: Nr. 258, 488, 509.

327. *Hertzog.* Hahn, Hermann. Der handschriftliche Nachlass Bernhard Hertzogs in der Frankfurter Stadtbibliothek. (VWSFK 24 (1896), S. 1—18). [Vgl. Hahn, Hermann. Drei pfälzische Wappen. Ebenda S. 19—40].

328. *Hertzog, Peter* [15. Jh.]. s.: Nr. 217.

329. *Horning, Friedrich Theodor.* s.: Nr. 397.

*330. *Hubert.* Schmidt, Karl. Die Briefe Joh. Oporins an den Strassburger Prediger Conrad Hubert. ... 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 408].
Rec.: ZKG 16 (1896), S. 687 f. (Gustav Knod).

331. *Jeanjean, Antoine* [geb. 1727]. s.: Nr. 515.

332. *Johannes von Dambach.* s.: Nr. 569.

333. — *von Sterngasse.* s.: Nr. 569.

334. *Johann,* Bischof von Strassburg. s.: Nr. 216.

335. *Kappler.* [Renaud], Theodor. Ritter Friedrich Kappler, ... von Theodor Vulpinus [= Renaud]. 1896. s.: Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen. 21. Nr. 5.

336. *Kaysersberg.* Lefebvre, H. A propos du chevalier Geoffroi de Kaysersberg et d'une récente brochure de M. A. Benoit. (JSArchLorr 45 (1896), S. 151—153). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 510].
337. *Kleber.* Zumstein, A. Ist der General Kleber noch ein Abkömmling der Bregenzerwälder. (Vorarlberger Volksfreund 5 (1895), Nr. 4, S. 1—5; Nr. 5, S. 1—6).
338. *Königshofen.* s.: Nr. 25, 569.
339. *Künast.* s.: Nr. 502.
340. *Lambert.* Engel, Friedrich u. Stäckel, Paul. Die Theorie der Parallellinien von Euklid bis auf Gauss, eine Urkundensammlung zur Vorgeschichte der Nichteuklidischen Geometrie. Mit 145 Figuren im Text und der Nachbildung eines Briefes von Gauss. [S. 137—208: Johann Heinrich Lambert, 1728—1777]. Leipzig, B. G. Teubner 1895. 325 S. u. 1 Taf.
341. *Landsperg, Herrad von.* s.: Nr. 258, 488, 509.
342. *Lerse.* s.: Nr. 553.
343. *Levrault.* Imprimeur, Un, Strasbourgeois. François Levrault. (Noël alsacien et lorrain 1896/97, S. 53—55).
344. *Lezay-Marnesia.* Hüffer, Hermann. Aus den Jahren der Fremdherrschaft. III. Lezay-Marnesia und Maximilian Friedrich von Gudenau. (AnnHVNiederrh 61 (1895), S. 37—56).
345. *Libermann.* [Wursthorn, Anton]. Ein grosser Elsässer. Der ehrwürdige Pater Libermann [Franz Maria Paul].... 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 520. Der dort angegebene Verfasser »J. N. Alsaticus« ist Anton Wursthorn].
346. *Lorenz.* Neujahrswunsch des sel. Pfarrers Profess. Dr. Siegmund Friedr. Lorenz, für die evang.-luth. Gemeinde zu St. Nikolai in Strassburg, 1765. (EvLuthFr 26 (1896), S. 2 f.).
347. *Macé, Jean.* Ligue, La, de l'Enseignement. ... Portrait et Biographie de Jean Macé [par Léon Mongenot]. Paris, libr. de la France scolaire 1896. 63 S.
 Vgl. Nr. 599.
348. *Maeder.* Maeder, Abel Theodor Wilhelm. Abel-Théodore-Guillaume Maeder. Lettres à Grégoire (1797 —1801). [Publiées par A. M. P. Ingold]. (BMHMulh 20 (1896), S. 5—20.) [Erschien auch als Sonderdruck: Mulhouse, impr. Veuve Bader & Cie 1896. 20 S.]
349. *Mangold.* Mangold, J. Colmererditschi Gedichtler. Mit einem Bildniss und einer Biographie Mangold's [von Guyot]. Colmar: E. Barth; A. Hüffel; J. B. Jung & Cie. 1896. LIII, 318 S. u. 1 Portr.
350. *Martha, Constant.* Martha, Jules. (Faculté de Lettres de Paris). — Constant Martha. Leçon d'ouverture du cours d'éloquence latine faite le 3 décembre 1895. [Extrait

de la »Revue bleue« du 21 décembre 1895]. Paris, Bureaux de la »Revue bleue« 1895. 29 S.

351. *Mathias von Neuenburg.* Schulte, A. Zu Mathias von Neuenburg. (ZGORh N.F. 11 (1896), S. 318 f.).

*352. *Meisterlin.* Joachimsohn, Paul. Die humanistische Geschichtsschreibung in Deutschland. I. [Meisterlin in Murbach und Rufach]. . . . 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 530].
Rec.: HJb 17 (1896), S. 207 (Schl.). — HZ 77 (1896), S. 120—122 (F. v. Bezold).

353. *Mentelin.* s.: Nr. 571.

354. *Merswin.* s.: Nr. 455.

355. *Meyer, Sebastian.* [Ihme]. Sebastian Meyer [Franziskaner zu Strassburg; geb. 1465]. (EvLuthFr 26 (1896), S. 463 f.).

356. *Moscherosch.* L.[ienhard], F.[ritz]. Johann Michael Moscherosch. (Das 20. Jahrhundert 5, 2 (1895), S. 232—242).

357. — Schmid, K. A. Geschichte der Erziehung vom Anfang an bis auf unsere Zeit, . . . Fortgeführt von Georg Schmid. IV, 1. [S. 132—155: J. M. Moscherosch]. Stuttgart, J. G. Cotta 1896. VIII, 612 S.

358. *Mühe.* Montagu, J. L'abbé [Simon-Ferdinand] Mühe. Esquisse biographique. Strasbourg, Imprimerie de »l'Elsaesser« 1896. 63 S.

359. *Murner, Thomas.* s.: Nr. 554 f., 581 f.

360. *Mury.* Delsor, N. M. le chan. Joseph Mury, curé de S[te] Foy de Schlestadt. (RCathAls N.S. 15 (1896), S. 321—324).

361. *Nachtgall.* Schröder, A. Beiträge zum Lebensbilde Dr. Otmar Nachtgalls. (HJb 14 (1893), S. 83—106).
Rec.: ZKG 16 (1896), S. 685 f. (Gustav Knod).

362. *Neuenburg, Mathias von.* s.: Nr. 351.

363. *Nikolaus von Strassburg.* s.: Nr. 569.

364. *Oberkirch.* Wegele. Frau Baronin v. Oberkirch. (AZg[B] 1896, Nr. 253, S. 1—6).
Vgl. Nr. 258.

365. *Oberlin.* Leenhardt, Camille. Jean-Fréderic Oberlin, un Saint Protestant. Thèse . . . Montauban, impr. J. Granié 1896. 121 S.
Vgl. Nr. 258.

366. *Obrecht.* Ernst, Adolphe [†]. Obrecht Ulric [geb. 1646]. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 266—269).

367. *Odilia.* s.: Nr. 34.

368. *Otfrid.* s.: Nr. 519, 548, 565 f., 572 f.

*369. *Otter.* Sussann, Hermann. Jakob Otter. . . . 1892. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 455].
Rec.: ZKG 16 (1896), S. 686 f. (Gustav Knod).

370. *Pelletier, L. G.* Pelletier, L. G. [Pfarrer zu Waldersbach, 18. Jh.]. s.: Nr. 471.
371. *Peter von Andlau.* Hürbin, Jos. Vorlesungen über Kirchenrecht an der Universität Basel. Ein Studienbild aus dem 15. Jahrhundert. [Betr. Peter von Andlau]. (Kath. Schweizer-Blätter 12 (1896), S. 388—410).
Vgl. Nr. 174.
372. *Pfeffel.* Müller, Ernst. Schiller, Wieland, Herder, Matthisson und Pfeffel im Urteile zweier Zeitgenossen. (ZVglLG N.F. 9 (1896), S. 236—238).
373. — Schoell, Theodor. Johann Georg Jacobi's Briefe an Pfeffel. (ZGORh N.F. 11 (1896), S. 36—80).
374. — — Pfeffel et le baron de Gérando. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 61—86).
375. — — Théophile-Conrad Pfeffel. Ebauche biographique. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 479—498).
376. *Pick.* Dietz, August. Friedrich Alphons Pick †. (Erwinia 3 (1896), S. 33 f.).
377. — L. Alphons Pick †. (AZg^{B} 1896, Nr. 65, S. 6 f.).
378. *Pictorius.* Kürz, Ernst Georg. Georgius Pictorius von Villingen, ein Arzt des 16. Jahrhunderts und seine Wissenschaft. [Von 1540 an »Archiater« in Ensisheim]. Freiburg i. Br. u. Leipzig, J. C. B. Mohr 1895. [III], 97 S.
Rec.: Arch. f. öff. Gesundheitspflege in E.-L. 16 (1894/95), S. 264—266 (H. W. Freund). — ÖLBl (1896), S. 313 (Senfelder).
379. *Pils.* Despiques, Paul. Oudinot et Marbot à propos de la publication du Journal de marche du grenadier Pils. (AnnEst 10 (1896), S. 247—282, 434—472).
380. — Pils, [François]. Journal de marche du grenadier Pils (1804—1814), recueilli et annoté par M. Raoul de Cisternes. Illustrations d'après les dessins originaux de Pils. Paris, Paul Ollendorff 1895. X, 356 S.
381. *Piton.* Touchemolin, Alf. Frédéric Piton. (Noël alsacien et lorrain 1896/97, S. 76—79).
382. *Quintenz.* Brauer, F. Biographie de Quintenz, inventeur de la bascule décimale et origine de l'Usine de Grafenstaden. (Bull. Soc. des Sc., Agr. et Arts de la Basse-Alsace 29 (1895), S. 128—137). [Auch als Sonderdruck erschienen: Strasbourg, impr. Alsacienne 1895. 16 S.].
383. *Ramond.* Ramond [de Carbonnières], [Louis-François-Elisabeth baron de]. Lettres inédites de Ramond, Strasbourgeois, membre de l'Institut, surnommé le Peintre des Pyrénées, par Ph. Tamizey de Larroque. Extrait de la »Revue des Pyrénées & de la France méridionale« (Mars-Avril 1893). Toulouse, Édouard Privat 1893. 36 S.
384. *Rapp.* Rapp. Mémoires du général Rapp. (1772—1821), aide de camp de Napoléon. Écrits par lui-même. Édition

revue er annotée par M. Désiré Lacroix. Portrait, Plan et Dessins. Paris, Garnier frères [1895]. XVI, 463 S.

385. *Rasser, Johann.* s.: Nr. 522.

386. *Reiber, Ferdinand.* s.: Nr. 21.

387. *Rey.* Cetty, H. †. L'abbé Rey. (RCathAlsace N.S. 15 (1896), S. 561—570, 645—662, 721—741). [Auch als Sonderdruck erschienen: Rixheim, impr. F. Sutter et Cie. 1896. 49 S.].

388. *Ristelhuber.* Carnoy, Henry. Paul Ristelhuber. (La Tradition 8 (1896), S. 194 f., Porträt S. 242).

389. *Rühl.* Corda, A. Le Représentant Ruhl à Vitry-le-François en 1793. (La Révolution française 31 (1896), S. 261—273).

390. *Schalling.* Bezzel, Hermann. Martin Schalling [geb. 1532 zu Strassburg]. (Correspondenzblatt der Diaconissen von Neuendettelsau 39 (1896), S. 29—31, 34 f., 38—40, 41 f.).

391. — Horning, Wilhelm. Zur Erneuerung des Grabes des Strassburger Liederdichters Martin Schalling († in Nürnberg 1608). (MonatsblChrAKonf 11 (1896), S. 33).

392. *Schan, Georg.* s.: Nr. 520 f.

393. *Scheffer, Johannes.* [geb. 1621 zu Strassburg]. s.: Nr. 513.

394. *Scheurer-Rott.* Scheurer-Kestner. Notice biographique sur Aug. Scheurer-Rott. (BSIndMulh 66 (1896), S. 229—237). [Erschien auch als Sonderdruck: Mulhouse, impr. Veuve Bader & Cie. 1896. 22 S.].

395. *Schmerber.* Schlumberger, Th. et Walther-Meunier. Notice nécrologique sur M. Jean Schmerber. (BSIndMulh 66 (1896), S. 325—328).

396. *Schmid, Sebastian.* Horning, Wilhelm. Das Jubiläum des Todestages des Strassburger Theologen Dr. Seb. Schmid am 10. Januar 1896. (MonatsblChrAKonf 11 (1896), S. 8—10).

397. — — »Gedenket an eure Lehrer!« Dr. Sebastian Schmid und Pfr. Friedr. Theod. Horning. (MonatsblChrAKonf 11 (1896), S. 13—20, 29—32).

398. — — S.[ter]n, [Eug.]. Dr. Sebastian Schmidt. (ElsEvSonntBl 33 (1896), S. 18 f.).

398a. *Schmidt, Charles.* Berger, S. Le Professeur [Charles] Schmidt. (Le Témoignage 30 (1895), S. 83—86). [Vgl. Revue Hist. 58 (1895), S. 231—234].

398b. — Ch. Schmidt. (Polybiblion 73 (1895), S. 366 f.).

398c. — Weber, A. In Memoriam. [Nachruf auf Charles Schmidt] (Le Témoignage 30 (1895), S. 82 f.).
Vgl. Nr. 640.

399. *Schneegans.* Wilda, Oskar. Karl August Schneegans. (Nord u. Süd 78 (1896), S. 424—441).

*400. *Schneider, Eulogius.* Mühlenbeck, E. Euloge Schneider. ... 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 579].
Rec.: AnnEst 10 (1896), S. 305—308 (Th. Schoell). — MHL 24 (1896), S. 329 f. (R. Mahrenholtz). — Revue des Quest. hist. N.S. 16 (1896), S. 695 f. (Victor Pierre).

401. — [Obse]-r, [K.]. Eulogius Schneider in Stuttgart. (Schwäb. Kronik (Beil. d. Schwäb. Merkur), 1896, S. 731 f.).

402. *Schongauer.* s.: Nr. 484, 492[a], 506, 508.

403. *Schulmeister.* Muller [= Müller], Paul. L'Espionnage militaire sous Napoléon I[er]. — Ch. Schulmeister. Paris & Nancy, Berger-Levrault et Cie. 1896. 181 S.
Rec.: RCr N.S. 42 (1896), S. 211—213 (A. C[huquet]).

404. *Schultz, F. W.* Schuster. Zur Erinnerung an F. W. Schultz. (MPhilG 3 (1895), S. 20—22).

405. *Schürer, Mathias.* s.: Nr. 568.

406. *Schwendt, François Ignace.* s.: Nr. 523.

407. *Slecht.* Altmann, Wilhelm. Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437). 1. Lieferung. ([A. u. d. T.:] Regesta Imperii XI). [Nr. 1054: 21. Juli 1414 betr. Reinbold Slecht]. Innsbruck, Wagner 1896. 4⁰. VII. S. u. S. 1—240.

408. *Spach, Eduard.* s.: Nr. 467.

409. *Spach, Ludwig.* Kraus, Franz Xaver. Essays. 1. Sammlung. [S. 1 - 24: Ludwig Spach (1880)]. Berlin, Gebr. Paetel 1896. VIII, 547 S.

410. *Spangenberg, Wolfhart.* s.: Nr. 576.

411. *Spener.* Grünberg, Paul. Frau Doktor Spener. Ein Stück Haus- und Kirchengeschichte. (Neue Christoterpe, 1896, S. 252—266).

412. — Jüngst, J. Phil. Jak. Speners Bedeutung für die Entwicklung der wissenschaftlichen Bildung in Deutschland. (Deutsch-evang. Blätter 21 (1896), S. 802—824).
Vgl. Nr. 471.

413. *Spiegel, Jakob.* s.: Nr. 524, 535.

414. *Sterngasse, Johannes von.* s.: Nr. 569.

415. *Stoltz, J. A.* Freund, H. W. und Klein, J. † Professor J. A. Stoltz. (Arch. f. öff. Gesundheitspflege in E.-L. 17 (1896), S. 146—151).

416. — Le Professeur Stoltz. Nécrologie. (Revue médicale de l'Est. 28 (1896), S. 321—326.)

417. — Le Professeur Stoltz. (Passe-Temps 7 (1896), S. 273 f.).

418. *Thomas von Strassburg.* Feret, P. La faculté de théologie de Paris et ses docteurs les plus célèbres. [S. 493—495: Thomas von Strassburg]. Paris, A. Picard et fils 1896. II, 671 S.

419. *Tragus, Hieronymus.* s.: *Bock, Hieronymus,* Nr. 265.

420. *Vogelsberger.* Nerlinger, Ch. Un ami de la France au XVIe siècle: Sébastien Vogelsberger. (Noël alsacien et lorrain 1896/97, S. 33—36).
421. *Vogtherr.* Schorbach, Karl. Heinrich Vogtherr, der Aeltere. (ADB 40 (1896), S. 192—194).
422. — — Heinrich Vogtherr, der Jüngere. (ADB 40 (1896), S. 194—196).
423. — [Stern, Eug.]. Elsässische Kirchenliederdichter. VII. Heinrich Vogtherr. (ElsEvSonntBl 33 (1896), S. 41 f.).
424. *Volz.* Knod, G. Paul Volz [geb. 1480]. (ADB 40 (1896), S. 284 f.).
425. *Vriolsheimer.* Fränkel, L. Vriolsheimer [»Der Vriolsheimaere«, um 1300]. (ADB 40 (1896), S. 374).
426. *Wagner.* Schmidt, Erich. Heinrich Leopold Wagner. (ADB 40 (1896), S. 502—506).
427. *Walliser.* Eitner, Rob. Christoph Thomas Walliser. (ADB 40 (1896), S. 754 f.).
428. *Walter, Johann Jakob.* s.: Nr. 236.
429. *Walther von Geroldseck.* Wiegand, W. Walther von Geroldseck. [Bischof von Strassburg 1260—1263]. (ADB 41 (1896), S. 30—33).
430. *Wechtlin.* Haack, F. Johann Wechtlin [Maler und Zeichner, 15./16. Jh.]. (ADB 41 (1896), S. 369—371).
431. *Wecker.* e. Johann Jacob Wecker. [Seit 1566 Stadtphysikus von Colmar]. (ADB 41 (1896), S. 372).
432. *Wegelin.* Tschackert, P. Thomas Wegelin. [Lutherischer Theologe zu Strassburg, † 1629]. (ADB 41 (1896), S. 426).
433. *Weiler.* Martin, Ernst. Briefe von Johann Peter Hebel an Frau Weiler [geb. Schneegans] in Strassburg. [1806]. (JbGEls-Lothr 12 (1896), S. 67—74).
434. *Wencker, Jakob.* Wiegand, W. Jakob Wencker. [Strassburger Ammeister, geb. 1688]. (ADB 41 (1896), S. 710 f.).
435. *Wencker, Johann.* — Johann Wencker. [Strassburger Chronist, geb. 1590]. (ADB 41 (1896), S. 711 f.).
436. *Wimpfeling.* Holstein, Hugo. Zur Gelehrtengeschichte Heidelbergs beim Ausgang des Mittelalters. [Betr. auch besonders Wimpfeling]. Progr.-Beil. Wilhelmshaven, Druck v. Th. Süss 1893. 4°. 26 S.
   Rec.: ZKG 16 (1896), S. 682 f. (Gustav Knod).
437. — Varrentrapp, C. Zwei Briefe Wimpfelings. Herausgegeben und erläutert. (ZKG 16 (1896), S. 286—293).
   Vgl. Nr. 369.

IX. Kirchengeschichte.

438. Albrecht, Otto. Beiträge zum Verständnis des Briefwechsels Luthers im Jahre 1524. [S. 17—36: Zum Brief an die Christen zu Strassburg, wider den Schwärmergeist]. (Beiträge zur Reformationsgeschichte. Herrn . . . Professor Köstlin . . . gewidmet. . . . Gotha 1896, S. 1—36).
439. Balzweiler, F. B. Alfred Erichson et le XVI[e] siècle. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 250—265).
440. Baumgarten, Fritz. Der wilde Graf (Wilhelm von Fürstenberg) und die Reformation im Kinzigthal. ([A. u. d. T.:] Schriften für das deutsche Volk, hrsg. vom Verein für Reformationsgeschichte. 26). [Betr. Fürstenbergs Aufenthalt in Strassburg, von 1516 an, und Hedios Aufenthalt in Gengenbach]. Halle a. S., M. Niemeyer 1895. 27 S.
441. Benoit, A. Note sur l'histoire religieuse du diocèse de Strasbourg dans le canton de Phalsbourg, en 1791. Extrait de la »Revue catholique d'Alsace« [1895]. Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1896. 12 S. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 617].
442. Beuchot, J. Le clergé de la Haute-Alsace en exil pendant la Révolution. (Suite). (RCathAlsace N.S. 15 (1896), S. 10—17, 88—97, 200—213, 341—349, 494—503, 571—580). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 619. — Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1896. XV, 135 S.].
442a. Bischöfe, Die, von Strassburg von 1592—1890. . . . 1896. s.: [Dacheux, Léon]. Nr. 443.
443. [Dacheux, Léon]. Die Bischöfe von Strassburg von 1592 bis 1890. Strassburg, Druck F. X. Le Roux & Co. [1896]. Folio. 8 nicht paginirte S. u. 15 Tafeln.
444. Degermann, J. État du temporel de quelques paroisses situées en Alsace et autrefois dépendentes du duché de Lorraine. (BSCMAlsace 2[e] sér., 18, 1 (1896), S. 182—202). [Erschien auch als Sonderdruck: Strasbourg, Imprimerie Strasbourgeoise 1896. 23 S.].
445. Della Scala, Ferdinand. Der heilige Fidelis von Sigmaringen, Erstlingsmartyrer des Kapuzinerordens und der Congregatio de propaganda fide. Ein Lebens- und Zeitbild aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Nach Quellen bearbeitet. [S. 23 ff.: Aufenthalt im Elsass]. Mainz, F. Kirchheim 1896. XVI, 255, 56 S. m. Abb.
446. Erichson, Alfred. L'origine de la confession des péchés dite de Calvin. (Revue Chrétienne 3[e] sér., 3 (1896), S. 167—179). [Erschien auch als Sonderdruck: Dole, typogr. L. Bernin 1896. 15 S.]. [Betr. Calvins Abhängigkeit von der Strassburger Liturgie].
    Rec: ThLBl 17 (1896), S. 264.

447. Geigel, F. Frauenklöster im franz. Rechtsgebiete. [Auch in früherer Zeit]. (Arch. f. kath. Kirchenrecht 75 (1896), S. 185—196).

448. Gendre, Aug. Les anciennes chapelles aux alentours de Massevaux (Suite). (BSBelfortÉm 15 (1896), S. 79—86). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95. Nr. 629].

449. Gény, Joseph. Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach, 1615—1765. II. . . . Strassburg 1896. s.: Quellenschriften der elsässischen Kirchengeschichte. III. u. IV. Nr. 461.

450. Gloeckler, L. G. Saint Bernard en Alsace. (RCathAlsace 15 (1896), S. 695—703).

451. Horning, Wilhelm. Aus der Geschichte der Einführung des jetzt in der Pastoralkonferenz teilweise verurteilten »Konferenz-Gesangbuchs« (1850) in Strassburg. (Mit besonderer Berücksichtigung des Gesangbuchkampfes in der Jung St. Petergemeinde). (MonatsblChrAK 11 (1896), S. 71—80).

452. [Ihme]. Kleine Chronik über die Predigtorte der Kirche Augsburger Bekenntnisses in Elsass-Lothringen. (Schluss). (EvLuthFr 26 (1896), S. 328—330, 353, 362 f., 371 f., 378 f., 385—388, 399, 418—420, 426 f.). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 640].

453. — Eingegangene Predigtorte der Kirche Augsburger Konfession in Elsass-Lothringen. (EvLuthFr 26 (1896), S. 428, 433—436. 447 f., 454—456).

454. Lévy, Jos. Les droits des catholiques dans le ci-devant bailliage de Harskirchen d'après le traité de 1766 et le décret de Napoléon I[er] (22 fév. 1805). (RCathAlsace 15 1896), S. 599—607, 704—707, 742—746). [Erschien auch als Sonderdruck: Rixheim, impr. F. Sutter & Cie. 1896. 16 S.].

455. Merswin, Rulmann. Des Gottesfreundes im Oberland (= Rulmann Merswin's) Buch von den zwei Mannen. Nach der ältesten Strassburger Handschrift herausgegeben von Friedrich Lauchert. Bonn, P. Hanstein 1896. XI, 94 S.

456. Minges, Parthenius. Geschichte der Franziskaner in Bayern. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet. [Betr. auch die Franziskaner der Strassburger Provinz]. München, J. J. Lentner 1896. XV, 302 S.

457. Molitor [Hugo]. Die rechtliche Stellung der nicht anerkannten religiösen Genossenschaften in Elsass-Lothringen. [Auch historisch]. (Jurist. Zeitschr. f. d. Reichsland Els.-Lothr. 20 (1895), S. 526—574). [Auch als Sonderdruck: Mannheim, Druck v. J. Bensheimer 1895. 48 S.]

458. Mury, P. Les Jésuites en Alsace. Collège de Schlestadt (1615—1765). (RCathAlsace 15 (1896), S. 608—612, 683—689, 747—754, 852—864, 881—894).

*459. Paulus, Nicolaus. Die Strassburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit . . . 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 648].
Rec.: MHL 24 (1896), S. 221 f. (Löschhorn). — DLZ 17 (1896), S. 35 (Georg Loesche).

*460. Quellenschriften der elsässischen Kirchengeschichte. II.: Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach, ... I. ... hrsg. v. Joseph Gény. ... 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 630 u. 649].
Rec.: MHL 24 (1896), S. 67—71 (Ludwig Schädel). — DLZ 17 (1896), S. 433 f. (Joseph Hansen). — ÖLBl 5 (1896), S. 10 (Hirn).

461. — der elsässischen Kirchengeschichte. III. & IV. Band. [Diese »Quellenschriften« bilden von 1894 an die Archivalische Beilage des Ecclesiasticum Argentinense]. ([A. u. d. T.:] Archivalische Beilage des Strassburger Diöcesanblattes für die Jahre 1895—1896. — Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach, 1615—1765. II. Band: Historia Collegii Selestadiensis et Residentiae Rubeacensis, 1631—1765, herausgegeben von Joseph Gény.) Strassburg, F. X. Le Roux 1896. VIII, 896 S. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95. Nr. 649].

462. Reichert, Benedictus M. Zur Geschichte der deutschen Dominikaner und ihrer Reform. [Betr. u. A. das Strassburger Generalkapitel um 1260 und die Sendung Konrads von Preussen von Colmar nach Nürnberg]. (Röm. Quartalschr. f. christl. Alterthumskunde 10 (1896), S. 299—311).

*463. Sdralek, Max. Die Strassburger Diöcesansynoden. . . . 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 653].
Rec.: LRs 21 (1895), S. 357—359 (H. Finke).

464. Seyfried, C. Les chartreuses de Strasbourg et de Molsheim. (RCathAlsace N.S. 15 (1896), S. 839—851).

465. Smend, Julius. Die älteste Strassburger Deutsche Messe. (Monatschr f. Gottesdienst u. kirchl. Kunst I, 1 (1896), S. 4—8).

466. — Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe. [S. 123—160: Kap. 6. Die Strassburger Ordnungen, 1524—1526]. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1896. XII, 283 S.
Rec.: ThLBl 17 (1896), S. 553—556, 561—564, 577—580. (Wilh. Walther).

467. Spach, Ed. Elsässische Pfarrhäuser. Aus meinem Vikarleben. 1. Ingweiler. — 2. Buchsweiler. — 3. Ringendorf. — 4. Betschdorf. — 5. Dossenheim. (EvProtKirchen-

bote 25 (1896), S. 322—325, 330 f., 345—347, 353—355, 361—363, 372 f., 380 f.).

468. [Stern, Eug.]. Das Parteiwesen in der Elsässischen evangelischen Landeskirche. (ElsEvSonntBl 33 (1896), S. 395 f., 403 f.).

469. Tauler, Johann. Golden Thoughts on the Higher Life. (1300—1361). Translated by M. A. C. With introductory notice by T. M. Lindsay. Glasgow, Bryce 1896.
Rec.: The Academy 50 (1896), S. 327 f.

470. Ungerer, E. Kirchenpolitisches aus dem Reichslande. Ein Wort zum Frieden. [Betr. auch die Geschichte der Landeskirche]. (Prot. Kirchenzeitung f. d. ev. Deutschl. 43 (1896), S. 179—183, 280—284).

471. Viénot, John. La vie ecclésiastique et religieuse dans la principauté de Montbéliard au 18me siècle. Thèse présentée à la fac. de théol. prot. de Paris .. [Betr. an vielen Stellen die elsässische Kirchengeschichte, auch die Entstehung der Calvinschen Liturgie, Spener, L. G. Pelletier (Pfarrer zu Waldersbach) u. s. w.]. Audincourt, impr. Ch. Jacot et Cie. 1895. XIII, 386 S. u. Abb.
Rec.: Le Témoignage 31 (1896), S. 12—14 (Th. Schoell).

472. — De pristinis Montbelgardensis evangelicae ecclesiae liturgiis. Dissertatio ... quam ... in facultate theologiae evangelicae Academiae Parisiensis pro licentia docendi ... defendet John Viénot. Audincourt, typis Caroli Jacot et sodalium 1895. 47 S. m. Abb.

Vgl. Nr. 25, 34, 80, 106, 124, 127, 169, 179, 196, 209, 213, 234, 255, 281, 284 f., 295, 520, 595, 597.

X. Geschichte der Juden im Elsass.

473. Fester, Richard. Die ersten Juden in der badischen Markgrafschaft. [Betr. auch elsässische Juden]. (ZGORh N.F. 11 (1896), S. 638—643).

474. Löwenstein, Leopold. Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland. I.: Geschichte der Juden in der Kurpfalz. [S. 153: Juden in Balbronn; S. 3 f.: in Hagenau; S. 13: in Strassburg]. Frankfurt a. M., J. Kauffmann 1895. VII, 329 S.

475. Weiss, Carl Theodor. Geschichte und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Strassburg, besonders in dem jetzt badischen Teile nach Akten dargestellt. [Heidelberger] Inaugural-Dissertation ... Bonn, P. Hanstein 1895. XVI, 216 S. m. 2 Taf. [Erschien gänzlich unverändert

auch ohne den Dissertationsvermerk: Bonn, P. Hanstein 1896. — Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 665].
Rec.: ZGORh N.F. 11 (1896), S. 329 f. (K. O[bser]).

476. Zehnter, J. A. Zur Geschichte der Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden. [Betr. an vielen Stellen die elsässischen Juden]. (ZGORh N.F. 11 (1896), S.337—441).

Vgl. Nr. 643.

XI. Kunstgeschichte und Archäologie.

477. Bourgeois, J. Notice sur deux anciennes cloches du val de Lièpvre. (Avec planche). (BSCMAlsace 2. sér., 18, 1 (1896), S. 4*—6*).
478. Braun, Edmund. Zu Baldungs »Madonna mit der Meerkatze«. (Mitt. a. d. german. Nationalmuseum 1896, S. 28).
479. Collection de M. le professeur Hugueny. Catalogue des tableaux anciens — tableaux modernes — gravures — aquarelles — gouaches — dessins à la plume et à la mine de plomb provenant de la Collection de M. le professeur Hugueny, ... dont la vente publique aura lieu à Strasbourg, ... 31 Mars 1896 et jours suivants, ... Strasbourg, Imprimerie Alsacienne 1896. 4⁰. 31 S. m. 11 Taf.
480. Exposition, L', rétrospective de Strasbourg. (La Chronique des Arts 1895, S. 298).
481. Fries, Friedrich. Studien zur Geschichte der Elsässer Malerei im XV. Jahrhundert vor dem Auftreten Martin Schongauers. [Züricher] Inaugural-Dissertation ... Frankfurt a. M., Moritz Diesterweg 1896. [VII], 61 S. u. 2 Taf.
482. Hausmann, S. Elsässische Kunstdenkmäler in Gemeinschaft mit Fr. Leitschuh und Ad. Seyboth herausgegeben. — Monuments d'Art de l'Alsace, publiés par S. Hausmann en collaboration avec Fr. Leitschuh et Ad. Seyboth. Strassburg, W. Heinrich 1896. Lieferung 1—10, je 5 Lichtdruck-Tafeln mit vorläufigem Texte auf dem Umschlage. Folio.
Rec.: HJb 17 (1896), S. 682 (Ebner).
483. Herrad von Landsperg. s.: Landsperg, Herrad von. Nr. 488.
484. Kaemmerer, Ludwig. Martin Schongauer als Maler. (Um 1445—1491). (Museum 1 (1896), S. 61 f. m. Abb.).
485. — Der Kupferstecher E S und die Heimat seiner Kunst. (Jahrb. d. Kgl. Preuss. Kunstsamml. 17 (1896), S. 143—156).

486. Kautzsch, R. Notiz über einige elsässische Bilder-Handschriften aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts. (Philologische Studien. Festgabe für E. Sievers . . . 1896, S. 287—293).

487. Keune. Elsass-Lothringen. [Bildet einen Teil von: Museographie über das Jahr 1895. 1. Schweiz, Westdeutschland und Holland. Redigiert von H. Lehner]. [Betr. u. A. das Felsrelief vom Donon]. (WZ 15 (1896), S. 333—345).

488. Landsberg, Abbesse Herrade de. Hortus deliciarum. Reproduction héliographique d'une série de miniatures, calquées sur l'original de ce manuscrit du XII[ième] siècle. Texte explicatif per G. Keller. Éd. par la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace. Livraison VIII (Supplément). Strassburg, Trübner 1896. Folio. 10 Lichtdruck-Taf. m. 2 Bl. Text.

489. Luthmer, Ferdinand. Romanische Ornamente und Baudenkmäler in Beispielen aus kirchlichen und profanen Baudenkmälern des XI. bis XIII. Jahrhunderts. [U. A. Ansichten u. architektonische Einzelheiten von den Kirchen zu Marbach, Gebweiler, Maursmünster, Rufach, Schlettstadt und Neuweiler]. Frankfurt a. M., H. Keller 1896. 30 Taf. m. 2 S. Text.

490. Malerbuch, Das älteste deutsch geschriebene. [Aus Strassburg, 1870 verbrannt]. (AZg^B 1896, Nr. 109, S. 7).

491. Piper, Otto. Burgenkunde. Forschungen über gesammtes Bauwesen und Geschichte der Burgen innerhalb des deutschen Sprachgebietes. Mit zahlreichen eingedruckten Abbildungen. [Behandelt auch alle elsässischen Burgen]. München, Th. Ackermann 1895. XVII, 830 S.
Rec.: ZGORh N.F. 11 (1896), S. 323—325 ([A. Schulte]). — KblWZ 15 (1896), S. 92—95 (H. Kelleter). — RepKunstw 19 (1896), S. 195—199 (A. von Oechelhaeuser). — Bonner Jahrbücher 100 (1896), S. 128—130 (S.). — LCBl 1896, S. 552 f. (β.). — HZ 77 (1896), S. 284—286 (H. Zeller-Werdmüller).

*492. Polaczek, Ernst. Der Übergangsstil im Elsass. . . . 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 688].
Rec.: Centralblatt der Bauverwaltung 16 (1896), S. 28 (Gustav v. Bezold).

492ª. Popp, Hermann. Martin Schongauer. (Der Sammler 15 (1893/94), S. 365—367).

492ᵇ. — Meister E. S. von 1466 (Ebenda S. 323—325).

493. Rosenberg, Marc. Werke der mittelalterlichen Giesskunst in den Beziehungen zwischen Niederrhein und Oberrhein. [Betr. das Molsheimer Reliquiar]. (Kunstgewerbeblatt N.F. 7 (1896), S. 153—156).

493[a]. Sammlungen, Die Straub'schen. (Der Sammler 18 (1896/97), S. 299 f., 315 f.).

494. Schmidt, Wilhelm. Zur Kenntniss der Holzschnitte der Dürer'schen Schule. [Betr. Hans Baldung Grien]. (RepKunstw 19 (1896), S. 118 f.).

495. Schricker, A. in Gemeinschaft mit A. Barack, C. Binder, J. Diener, E. Schwedeler-Meyer, A. Seyboth. [1.] Kunstschätze in Elsass-Lothringen. Trésors d'art en Alsace-Lorraine. Treasures of art in Alsace-Lorraine. 140 Tafeln. — [2.] Text zu »Kunstschätze in Elsass-Lothringen«. Légende des »Trésors d'art en Alsace-Lorraine«. Explication of »Treasures of art in Alsace-Lorraine«. 22 S. — Strassburg, Heitz & Mündel 1896. Folio.
Rec.: AZg[B] 1896, Nr. 278, S. 6 (E.[dmund] B.[raun]).

496. Schwedeler-Meyer, E. Skulptur und Malerei auf der Ausstellung von Kunst und Alterthum in Strassburg i. E. (Der Sammler 17 (1895/96), S. 161-167, 177—184, 193—197, 209—212).

497. — Die Ausstellung von Kunst & Alterthum in Elsass-Lothringen, 4. Juli bis 15. September 1895. (BSCMAlsace 2. sér., 18, 1 (1896), S. 241—249).

498. — Die Darstellungen von Tugenden und Lastern auf einem gravirten Bronzebecken des XII. Jahrhunderts im Besitz der Gesellschaft zur Erhaltung der Kunstdenkmäler im Elsass. Ein Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Bilderkreises. (Mit Tafel). (BSCMAlsace 2. sér., 18, 1 (1896), S. 203—221).

*499. Stiassny, Robert. Wappenzeichnungen Hans Baldung Griens. . . . 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 697].
Rec.: AStArte II, 2 (1896), S. 148 f. (G[ustavo] F.[rizzoni]). — ÖLBl 5 (1896), S. 431 f. (Joseph Neuwirth). — Gazette des Beaux-Arts 16 (1896), S. 267—270 (Auguste Marguillier). — Die Grenzboten 55, 4 (1896), S. 390—392 (K. Lange).

500. — Hans Baldung Griens Wappenzeichnungen in Coburg. Ein Beitrag zur Biographie des oberrheinischen Meisters. 2. Auflage. Mit 16 Lichtdruck-Tafeln. Wien, E. Gerold's Sohn 1896. 75 S. u. 16 Taf.
Rec.: DLZ 17 (1896), S. 759—761 (H. Weizsäcker). — RAlsace N.S. 10 (1896), S. 280—284 (Frédéric Kurtz).

501. — Nachträgliches zu den »Baldungstudien«. (Kunstchronik N.F. 7 (1896), S. 22—24).

502. Térey, Gabriel v. Eine Kunstkammer des 17. Jahrhunderts. [Die Künast'sche Sammlung in Strassburg]. (RepKunstw 19 (1896), S. 31—35).

*503. Térey, Gabriel v. Die Handzeichnungen Hans Baldungs, gen. Grien, ... II. 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 699].
Rec.: LRs 22 (1896), S. 86 (M. K. F.).

504. — Handzeichnungen des Hans Baldung gen. Grien. [Freiburger] Habilitationsschrift ... Strassburg, Buchdr. Heitz & Mündel [1896]. [V], 54 S.

505. [Tumbült, G.] Reisefrüchte eines Bibliothekars. I. Von der Strassburger Ausstellung [für Kunst und Alterthum]. (AZg^B 1895, Beil.-Nr. 238, S. 1 f.). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 690, wo die Angabe des anonymen Verfassers fehlt].

506. Valabrègue, Antony. Le Musée de Bâle. — Artistes allemands et artistes suisses. [Betr. besonders Schongauer und Baldung]. (Gazette des Beaux-Arts 3ᵉ pér. 15 (1896), S. 23—34, 229—239; 16 (1896), S. 51—60, 417—429).

507. Vischer, Robert. Ueber Hans Baldung Grien (ca. 1475—1545). (AZg^B 1896, Nr. 15, S. 1—4).

508. Vogel, Jul. Studien und Entwürfe älterer Meister im städtischen Museum zu Leipzig. 35 Blätter in farbiger Nachbildung der Originale. Mit Text. ... [Enthält auch Blätter von Schongauer und Hans Baldung Grien]. Leipzig, K. W. Hiersemann 1895. gr. fol. III, 8 S. u. 35 Taf.
Rec.: RepKunstw 19 (1896), S. 143—147 (U. Thieme).

509. Weber, Paul. Der Hortus deliciarum der Herrad von Landsperg. (AZg^B 1896, Nr. 54, S. 6 f.; Nr. 67, S. 1—3).

510. Wurzbach, Alfred von. Das österreichische Wappen in den Stichen des Meisters E S vom Jahre 1466. (Jahrb. d. kunsthist. Samml. d. allerhöchsten Kaiserhauses 17 (1896), S. 1—12).

Vgl. Nr. [illegible]0, 61, 63, 214, 224 f., 228, 230—232, 246, 646.

XII. Litteratur- und Gelehrtengeschichte, Archive und Bibliotheken. Buchdruck.

*511. Bahlmann, P. Die lateinischen Dramen von Wimphelings Stylpho bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ... 1893. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 631].
Rec.: ZKG 16 (1896), S. 688 f. (Gustav Knod). — ZVglLG N.F. 10 (1896), S. 100 f. (Johannes Bolte).

512. Beaulieu, Henri de. Ex-Libris de M. Edmond Engelmann. (ASEx-Libris 1 (1894), S. 120 f.).

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Die Erweiterung der Universität zu Basel in den Jahren [illegible]

[illegible] Lieferung [illegible]

druckerei; Leipzig: O. Harrassowitz 1892—1896. Folio. 125 Taf.

528. Clarke, Karl H. Lenz' Übersetzungen aus dem Englischen. (ZVglLG N.F. 10 (1896), S. 117—150, 385—418).

529. Dähnhardt, Oskar. Griechische Dramen in deutschen Bearbeitungen von Wolfhart Spangenberg und Isaac Fröreisen . . . I. . . . Tübingen 1896. s.: Spangenberg, Wolfhart. Nr. 576.

*530. Ellmer, W. Rabelais' Gargantua und Fischarts Geschichtsklitterung. . . . 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 725].
Rec.: Arch. f. d. Stud. d. neueren Sprachen 96 (1896), S. 365 f.).

530a. Elster, E. Friederike. (Ber. d. Fr. Deutsch. Hochstiftes N.F. 12 (1896), S. 1*—18*).

531. Engelmann, Ed. Les Ex-Libris de l'évêque Gobel. (ASEx-Libris 1 (1894), S. 87—90).

532. Englert, Anton. Eine Vorrede von Fischart. (Euphorion 3 (1896), S. 23—32).

533. Esselborn, Jakob. Goethe in Strassburg. (Repertorium der Pädagogik 50 (1896), S. 132—137).

*534. Fischart, Johann. Werke. Hrsg. v. Adolf Hauffen. I—III. . . . 1892—1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 730].
Rec.: LCBl 1896 S. 165 f. — Euphorion 3 (1896), S. 510—512 (Anton Englert).

535. Friedensburg, Walter. Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter. Aus italienischen Archiven und Bibliotheken mitgeteilt. [Betr. u. A.: Brunfels, Spiegel, Capito]. (ZKG 16 (1896), S. 470—499).

536. Fröreisen, Isaac. Griechische Dramen in deutschen Bearbeitungen von Wolfhart Spangenberg und Isaac Fröreisen. . . . hrsg. v. Oskar Dähnhardt. I. . . . Tübingen 1896. s.: Spangenberg, Wolfhart. Nr. 576.

537. Gensichen, Otto Franz. Das Haideröslein von Sesenheim. Berlin, Gebr. Paetel 1896. [VII], 318 S.

538. Goethes Werke. Herausgegeben im Auftrage der Grossherzogin Sophie von Sachsen. 18. Band. Mit einem Bilde in Lichtdruck. [S. 77—92, 409—412: »Das Mädchen von Oberkirch«. Herausgegeben von Gustav Roethe. Spielt in der Revolutionszeit in Strassburg]. Weimar, H. Böhlaus Nachf. 1895. [III], 504 S. u. 1 Taf.

539. Hauffen, Adolf. Fischart-Studien. I. Zur Familien- und Lebensgeschichte Fischarts. — II. Die Beschreibung des Astronomischen Uhrwerks. (Euphorion 3 (1896), S. 363—375, 705—710).

540. Heldensage, Die deutsche. 1. Hildebrandslied und Waltharilied, nebst den »Zaubersprüchen« und »Muspilli« als Beigaben, übersetzt und erläutert von Gotthold Bötticher. 4. Auflage. ([A. u. d. T.:] Denkmäler der älteren deutschen Litteratur, . . . hrsg. v. G. Bötticher und K. Kinzel. I, 1.). Halle, Buchhandl. d. Waisenh. 1896. IX, 65 S.

541. Hofmann, Georg. Verband der Elsass-Lothringischen Buchdrucker. — Festschrift zur Feier des Fünfundzwanzigjährigen Jubiläums des Bezirks-Vereins Strassburg. — Ein Beitrag zur Geschichte der Strassburger Buchdrucker seit der Erfindung der Buchdruckerkunst. Im Auftrage des Vereins verfasst. Strassburg i. E., Buchdr. des »Elsässer« 1896. VIII, 56 S. m. 1 Tabelle u. 1 Abb.

542. Howorth, Henry H. Gutenberg and Strasburg — some grave doubts. (The Academy 49 (1896), S. 12 f., 78).

543. Ingold. A propos des Ex-Libris de l'évêque Gobel. (ASEx-Libris 1 (1894), S. 117 f.).

544. — L'Ex-Libris de Grandidier. (ASEx-Libris 3 (1896), S. 69 f.).

545. Joachimsohn, Paul. Aus der Bibliothek Sigmund Gossembrots [von 1466 an in Strassburg]. (CBlBibl 11 (1894), S. 249—267, 297—307).
Rec.: ZKG 16 (1896), S. 690 (Gustav Knod).

546. Krüger, Fr. Stilistische Untersuchungen über Rudolf von Ems als Nachahmer Gottfrieds von Strassburg. [Progr.-Beil. des Katharineums]. . . . Lübeck, Druck von Gebr. Borchers 1896. 4⁰. 36 S.

547. Leiningen-Westerburg, K. E. Graf zu. [Bericht über die Versteigerung der Ex-Libris in der Auktion der Reiber'schen Bibliothek, Strassburg 1896]. (Ex-Libris 6 (1896), S. 85 f.).

548. Luft, Wilhelm. Die Abfassungszeit von Otfrids Evangelienbuch. (ZDA N.F. 28 (1896), S. 246—253).

549. Marold, K. Zur handschriftlichen Überlieferung des Tristan Gottfrieds von Strassburg. (Festschr. z. 70. Geburtstage O. Schade dargebracht . . . Königsberg 1896, S. 177—186).

550. Martin, E. Zwei alte Strassburger Hss. (ZDA N.F. 28 (1896), S. 220—223).

551. — Colmarer Bruchstücke aus dem 12. Jahrhundert. — Crescentia. — Der scopf von dem lǫne. — Cantilena de conversiǫne SPauli. (ZDA N.F. 28 (1896), S. 305—331).

552. Müller, Gustav A. Goethe in Strassburg. Eine Nachlese zur Goethe- und Friederikenforschung aus der Strassburger Zeit. Mit vielen neuen Abbildungen. Leipzig, G. Heyne 1896. [V], 72 S.

553. Müller, Gustav A. Ungedrucktes aus dem Goethe-Kreise. Mit vielen Facsimiles. [S. 91—107: Blätter aus dem Strassburger und Sesenheimer Goethekreis. — S. 133—136: Ein Impromptu von Franz Lerse, Goethes Jugendfreund]. München, Seitz & Schauer 1896. 136 S.
Rec.: Blätter f. litter. Unterh. 1896, 2, S. 615 (Karl Heinemann).

554. Murner, Thomas. Die Gäuchmatt. (Basel 1519). Herausgegeben von Wilhelm Uhl. Mit Einleitung, Anmerkungen und Exkursen. Leipzig, B. G. Teubner 1896. VII, 290 S.
Rec.: RCr N.S. 42 (1896), S. 518. — DLZ 17 (1896), S. 875—878 (G. Kawerau). — LCBl 1896, S. 979.

*555.— Narrenbeschwörung. ... [hrsg.] von M. Spanier. ... 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 765].
Rec.: ADA 22 (1896), S. 285—289 (Victor Michels).

556. Redgrave, G. R. The illustrated books of Sebastian Brandt. (Bibliographica 2 (1896), S. 47—60).

557. Rettig, G. Richtigstellung. [Betr. Apiarius]. (Arch. f. Gesch. d. Deutschen Buchhandels 18 (1896), S. 244).

*558. Rittermaeren, Zwei altdeutsche: ... hrsg. v. Edward Schröder. 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 774].
Rec.: ZDPh 28 (1896), S. 260 f. (Albert Leitzmann).

559. Roth, F. W. E. Eucharius Rösslin der Ältere. Bibliographisch geschildert. [Betr. auch die Buchdrucker- u. Gelehrtengeschichte von Strassburg]. (CBlBibl 13 (1896), S. 289—311).

*560. Rothe, Paul. Die Conditionalsätze in Gottfried's von Strassburg »Tristan und Isolde«. ... 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 776].
Rec.: LBlGRPh 17 (1896), S. 75 f. (H. Reis).

561. Roethe, Gustav. Ueber Goethes »Mädchen von Oberkirch«. [Spielt zur Revolutionszeit in Strassburg. Die Arbeit betrifft auch die Strassburger und Elsässische Revolutionsgeschichte]. (Nachrichten v. d. K. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen. Phil.-hist. Kl. a. d. Jahre 1895, S. 492—514).

562. Runge, Paul. Die Sangesweisen der Colmarer Handschrift und die Liederhandschrift Donaueschingen. Leipzig, Breitkopf und Härtel 1896. 4°. XX, 199, 1 S. u. 6 Lichtdr.-Taf.

563. Saint-Martin, E. de. La Marseillaise et Rouget de Lisle. Besançon, Millot frères & Cie. 1892. 32 S.

564. Sanders, Daniel. Einzelnes Sprachliche aus einem Buche von Jak. Mich. Reinhold Lenz. (Zeitschr. f. deutsche Sprache 9 (1896), S. 305—310).

565. Saran, Franz. Über Vortragsweise und Zweck des Evangelienbuches Otfrieds von Weissenburg. Einladungsschrift

... [zur] Antritts-Vorlesung ... Halle a. S., Druck v. E. Karras 1896. 32 S.

566. Saran, Franz. Zur Metrik Otfrids von Weissenburg. (Philologische Studien. Festgabe für E. Sievers ... 1896, S. 179—204).

567. Schmidt, Adolf. Das Bücherzeichen Johann Fischarts in der Grossherzoglichen Hofbibliothek zu Darmstadt. (Hierzu Tafel 16). (Quartalbl. d. Hist. Ver. f. d. Grossh. Hessen. N.F. 1 (1894), S. 474—476).

568. Schmidt, Charles. Répertoire Bibliographique Strasbourgeois jusque vers 1530. VIII: Matthias Schürer, 1508—1520. Strasbourg, Heitz & Mündel 1896. 4°. [IV], 85 S. u. 4 Taf. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 695—698; f. 1894/95, Nr. 777—779].

569. — Histoire scientifique & littéraire de l'Alsace. — Les chroniqueurs Ellenhard, Closener, Koenigshofen. Le dominicain Jean de Dambach. Le dominicain Jean de Sterngasse. Le dominicain Nicolas de Strasbourg. (RAlsace N.S. 10 (1896), S. 145—155, 314—339).

570. Schmidt, Erich. Das Mädchen von Oberkirch, ein dramatischer Entwurf Goethes. [Spielt zur Revolutionszeit in Strassburg]. (Cosmopolis 1 (1896), S. 243—253).

571. Schnorrenberg, Jakob. Die Erstlingsdrucke des Augustinus, De arte praedicandi. [Betr. Mentelin]. (Samml. bibliothekswissensch. Arb. hersg. v. Karl Dziatzko. Heft 10: Beitr. z. Theorie u. Praxis d. Buch- u. Bibliothekswesens hrsg. v. K. Dziatzko. III. Leipzig, M. Spirgatis 1896, S. 1—7).

*572. Schönbach, Anton E. Otfriedstudien. ... 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 781].
Rec.: NA 21 (1896), S. 595 (E. D.[ümmler]).

573. — Otfridstudien. IV. (ZDA N.F. 28 (1896), S. 103—123). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 781].

574. Schorbach, Karl. Jüngere Drucke des Ritters von Staufenberg. (ZDA N.F. 28 (1896), S. 123—125).

575. Siegemund, Richard. Johann Fischart als Patriot und Politiker. (ZDU 10 (1896), S. 233—242).

576. Spangenberg, Wolfhart. Griechische Dramen in deutschen Bearbeitungen von Wolfhart Spangenberg und Isaac Fröreisen. Nebst deutschen Argumenten herausgegeben von Oskar Dähnhardt. I. Band. [Aufführungen im Strassburger Gymnasium]. (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart. 211). Tübingen, Litterar. Verein 1896. [IV], 313 S.

577. Stehle, Bruno. Zwei oberelsässische Schulordnungen aus dem 16. Jahrhundert. (Pädagog. Blätter 25 (1896), S. 379—388).

578. Stein, Henri. L'histoire de l'imprimerie. État de la science en 1895. (Revue intern. des biblioth. 1 (1895/96), S. 1—17).

579. Thudichum, F. Johann Gutenbergs Erfindungen in Strassburg in den Jahren 1429—1444. (Nord u. Süd 78 (1896), S. 417—423).

580. Tomaschek, Karl. Goethe unter Herders Einfluss in Strassburg. (Chronik d. Wiener Goethe-Vereins 10 (1896), S. 28—32).

581. Voss, Ernst. Antwort vnd Klag mit Entschuldigung Doctor Murners wider Bruder Michel Stifel. (Publications of the Modern Language Association of America 11, N.S. 4 (1896), S. 336—348).

582. — Der Genitiv bei Thomas Murner. Inaugural-Dissertation ... Leipzig, G. Fock 1895. IV, 73 S.

583. Waldmann, F. Lenz in Briefen. Zürich, »Sterns literar. Bull. d. Schweiz« 1894. [VII], 114 S.
Rec.: Euphorion 3 (1896), S. 527—540 (Robert Hassencamp). — ÖLBl 5 (1896), S. 271 f. (Minor).

584. Waltarius (Walter d'Aquitaine), texte latin du Xe siècle. Revu, traduit et annoté par Adrien Vandel. (Mém. de l'Acad. de Metz 2e pér., 77e année 1894/95 (1896), S. 257—383).

585. Waltharilied, Das. Ein Heldensang aus dem 10. Jahrhundert, im Versmasse der Urschrift übersetzt und erläutert von Hermann Althof. ([A. u. d. T.:] Sammlung Göschen 46). Leipzig, G. J. Göschen 1896. 152 S.
Rec.: Südd. Blätter f. höh. Unterrichtsanst. 4 (1896), S. 290. — Blätter f. literar. Unterhalt. 1896, 2, S. 549 f. (Richard Opitz).

586. Weisbach, Werner. Der Meister der Bergmannschen Officin und Albrecht Dürers Beziehungen zur Basler Buchillustration. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Holzschnittes. Mit 14 Zinkätzungen und einem Lichtdruck. [Betr. die Drucke von Sebastian Brant]. ([A. u. d. T.:] Studien zur deutschen Kunstgeschichte. 6. Heft). Strassburg, Heitz & Mündel 1896. [III], 69 S. u. 10 Taf. [Erschien auch ohne die Tafeln als Leipziger Inaugural-Dissertation u. d. T.: Der Meister der Bergmannschen Officin. Ein Beitrag zur Geschichte der Baseler Buchillustration. ... Strassburg, Buchdr. Heitz & Mündel 1896. 67 S.].
Rec.: Zeitschr. f. christl. Kunst 9 (1896), S. 350 f. (Edmund Braun).

Vgl. Nr. 25, 36 f. 156 f., 174, 208, 212, 223, 272, 291, 352, 361, 436 f., 490, 509, 523 f.

XIII. Kultur- und Wirthschaftsgeschichte.

587. Benoit, A. Les loups dans l'ancien comté de Saarwerden (Alsace) pendant la révolution. (Bull. de la Soc. d'hist. nat. de Colmar. N.S. 3 (1896), S. 29—36).

588. Dennler. Zur Geschichte der Bienenzucht in Elsass-Lothringen. [Wachs- und Honigabgaben an die Kirchen und Klöster des Elsasses im Mittelalter]. (Els.-Lothr. Bienen-Züchter 23 (1895), S. 10—13).

589. Dennler, J. Ein Hexenprozess im Elsass vom Jahre 1616. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Elsasses. Nach dem Rotbuch von Enzheim. (ELLehrZg 3 (1896), S. 32—36, 52—55, 73—76, 97 f.). [Erschien auch erweitert in: Bausteine zur elsass-lothringischen Geschichts- und Landeskunde. 2. Nr. 4].

590. [Esser, J. G.]. Die Waldberechtigungen in der ehemaligen Grafschaft Dagsburg. I: Darstellung. II: Anlagen. [III:] Nachtrag und Berichtigungen. Strassburg, Buchdr. M. Du Mont-Schauberg 1894. 1895. XXIII, 433; XII, 617 S. u. 1 Karte; 20 S.

591. Herbelin, Louis. Notice sur les perturbations atmosphériques constatées au XVII[e] et XVIII[e] siècles dans le Territoire de Belfort, la Haute-Alsace, les Pays de Montbéliard et de Porrentruy. (BSBelfortÉm 15 (1896), S. 53—78).

592. Hertzog, Aug. Die Entwickelung und Organisation des Elsässischen Weinbaues im Mittelalter. (JbGEls-Lothr 12 (1896), S. 3—39).

593. Jasper. Der Silbererz-Bergbau in Markirch (Elsass). [Geschichte]. (Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinen-Wesen im preuss. Staate 42 (1894), S. 68—76).

594. — Gewinnung und Verwerthung von Asphalt auf dem Bergwerk Lobsann im Elsass. [Betr. auch die Geschichte]. (Zeitschr. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen 44 (1896), S. 387—395).

595. Ingold, A. M. P. Règlement colonger du Prieuré de S. Nicolas-des-Bois, 1448. (BSBelfortÉm 15 (1896), S. 1—12).

596. Kahl, [Wilhelm]. Der elsässische Wein in Geschichte und Sage. Vortrag gehalten am 24. Oktober 1896 in der Vogesenklubsektion Pfalzburg. Separatabdruck aus den Strassburger Neuesten Nachrichten. Strassburg, Druckerei der Strassburger Neuesten Nachrichten 1896 16 S.

597. K. [assel]. Aus dem alten Hanauerland. 1. Begräbniszeremonien im 16. und 17. Jahrhundert. — 2. Proselyten-

macherei unter Ludwig XIV. und XV. — 3. Das Leidensjahr 1737. — 4. Allerlei. (EvProtKirchenbote 25 (1896), S. 186—188, 195—197, 202—204, 210—213).

598. Krause, Ernst H. L. Naturgeschichtliche Notizen aus den Jahrbüchern der Baseler und Colmarer Predigermönche von 1267—1305. (MPhilG 4, 1 (1896), S. 13—20.)

599. Kurtz, Frédéric. Ligue de l'enseignement en Alsace. (RAlsace NS. 10 (1896), S. 560—564).

600. Langenbeck, R. Die Erdbeben in Elsass-Lothringen. [Auch Geschichte derselben]. (Mitt. a. d. Vogesenclub 29 (1896), S. 36—58).

601. Matthis, G. Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner in Elsass-Lothringen dargestellt auf Grund der von der Allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine veranstalteten Umfrage, mit einem Vorwort von C. Wagner. [Auch historische Notizen]. Leipzig, R. Werther 1896. 68 S. [Auf dem Titelblatt ist fälschlich gedruckt: »Matthes«].

602. Meitzen, August. Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. I. Abtheilung: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. I. Mit 52 Abb. [U. A.: S. 396 ff.: Alemannen, Juthungen, . . .; S. 415 ff.: Oberdeutschland]. — II. Mit 38 Abb. — III. Mit 39 Karten und 140 Figuren, sowie einem gesondert beigegebenen Atlas von 125 Karten u. Zeichnungen. [S. 144: Heiteren; 191: Reitweiler; 196: Oberburbach]. Berlin, W. Hertz 1895. XIX, 623; XV, 698; XXXII, 617 S.; VIII S. u. 150 Taf.

603. Oppenau, Fr. von. Der Hanfbau im Elsass. Seine Geschichte und Bedeutung, sowie Vorschläge zur Hebung desselben. 2. vermehrte und gänzlich umgearbeitete Auflage. Strassburg, Selbstverlag 1896. 32 S.

604. Pfister, Ch. Le Pfifferdâ de Ribeauvillé. (Noël alsacien et lorrain 1896/97, S. 46—51).

605. Sattler, Joseph und Spindler, Charles. Elsaesser Bilderbogen. Images alsaciennes. 1. 1893—1894. — 2. 1894—1895. — 3. 1896. Saint-Léonard, Ch. Spindler 1893—1896. Folio. Je Titelblatt, 1 Blatt mit Register und: Tafel 1—24, 25—48ter, 49—72bis.

606. Schlund, Aimé. Aperçu historique sur l'industrie de Guebwiller et de ses environs. (MPhilG 3 (1895), S. 4—8).

607. Schmidt, Ch.[arles]. Notes sur les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge (Suite). [Veröffentlicht von C. P. = Chrétien Pfister]. (AnnEst 10 (1896), S. 1—38, 161—202, 337—380, 497—528). [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 838].

608. Spindler, Charles. Eisaesser Bilderbogen. . . . 1—3. 1893—1896. s.: Sattler, Joseph und Spindler, Charles. Nr. 605.
609. Touchemolin, Alf. Le Régiment d'Alsace. (Noël alsacien et lorrain 1896/97, S. 23—25).
610. Walter, Theobald. Die Hexenplätze der Rufacher Hexenurkunden. (JbGEls-Lothr 12 (1896), S. 40—43).

Vgl. Nr. 128, 217, 223, 226, 241, 250, 646.

XIV. Volkskunde. Sage.

611. Albré. Dictons populaires alsaciens. (Noël alsacien et lorrain 1896/97, S. 26—28).
612. Cigognes d'Alsace. [Dictons sur les cigognes]. (Noël alsacien et lorrrain 1896/97, S. 92—94).
613. Edel, J. Aus dem Volksleben. Verdächtige Tiere oder nächtliche Zauberei. (ELLehrZg 3 (1896), S. 105—109).
614. Faber, C. W. Ei im Fundament eines Hauses [von 1553]. [Als Ort ist »hier« angegeben, wahrscheinlich Mülhausen]. (JbGElsLothr 12 (1896), S. 54—56).
615. Fraenkel, Siegmund. Die tugendhafte und kluge Wittwe. [Betr. das Abenteuer von den »drei Mönchen von Kolmar«]. (Germanistische Abhandlungen 12 (1896), S. 37—49).
615ª. Gevin-Cassal, O. Légendes de la Haute-Alsace. (Matinées espagnoles (Nouv. Revue internat.) 1895, S. 119—121).
615ᵇ. Inschriften aus dem Ober-Elsass. (Der Sammler 15 (1893/94), S. 7—10).
616. Kellen, T. Neue Beiträge zur elsässischen Volkskunde. (Globus 69 (1896), S. 257—260).
617. Lienhart, Hans. Gruss und Anrede im Elsass. (Literar. Beil. d. Staats-Anzeigers f. Württemberg 1896, S. 11—25).
618. Menges, Heinrich. Die Rufacher Vornamen. (JbGEls-Lothr 12 (1896), S. 81).
619. Mündel, Curt. Die Sagen des Elsasses, . . . gesammelt von August Stöber. II. . . . 1896. s.: Stöber, August. Nr. 629.
620. Retz (Stop), L. Morel. Légendes des Vosges. Le Honeck. Légende des Trois Épis. (RTP 11 (1896), S. 387).
621. Ristelhuber, P. Usages de Carnaval. En Alsace. (RTP 11 (1896), S. 146).
622. — Le marchand de berlingot de Strasbourg. (RTP 11 (1896), S. 193).

623. Ristelhuber P. Le Steinerne Mannsberg (Alsace). (RTP 11 (1896), S. 381 f.).

624. — Usages alsaciens. (RTP 11 (1896), S. 461, 568).

625. — La discorde et le vent. La légende de la Cathédrale de Strasbourg. (RTP 11 (1896), S. 554).

626. Spieser, J. Münsterthäler Volkslieder. (JbGEls-Lothr 12 (1896), S. 107—114).

627. — Die Münsterthäler Grussformeln einst und jetzt. (JbGEls-Lothr 12 (1896), S. 115—120).

628. Stehle, Bruno. Volkstümliche Feste, Sitten und Gebräuche im Elsass. (JbGEls-Lothr 12 (1896), S. 183—198).

629. Stöber, August. Die Sagen des Elsasses, getreu nach der Volksüberlieferung, den Chroniken und andern gedruckten und handschriftlichen Quellen gesammelt. Neue Ausgabe besorgt von Curt Mündel. II. Teil: Die Sagen des Unter-Elsasses. Strassburg, Heitz und Mündel 1896. XV, 395 S. [Vgl. Bibliogr. f. 1892/93, Nr. 774].
Rec.: ZGORh N.F. 11 (1896), S. 458 (W. W.[iegand]). — DLZ 17 (1896), S. 616 f. (E. Martin).

630. Walter, Theobald. Das Silberglöcklein von Gutzweiler. Nach Sagen wiedererzählt. (ELLehrZg 3 (1896), S. 481 f.).

631. — Altelsässisches Volkslied. (Erwinia 3 (1896), S. 78 f.).

632. — Die Tafeleiche bei Stetten. (Erwinia 3 (1896), S. 82).

633. — Das Silberglöcklein von Gutzweiler. Nach Sagen wiedererzählt. (Erwinia 3 (1896), S. 93 f.).

Vgl. Nr. 156, 596 f.

XV. Sprachliches.

634. Böhme, Oskar. Zur Kenntniss des Oberfränkischen im 13., 14. und 15. Jahrhundert mit Berücksichtigung der ältesten oberfränkischen Sprachdenkmäler. [Leipziger] Inaugural-Dissertation ... Gablonz a. N., Druck v. E. Böhme 1893. 84 S.
Rec.: ADA 22 (1896), S. 8—12 (Franck). — ZDU 10 (1896), S. 158—160 (Carl Franke).

635. Fournier, A. Sur la prononciation de quelques noms de lieux dans les Vosges. (Bull. de la Soc. de géogr. de l'Est 18 (1896), S. 356—365).

636. Fuchs, A. Ueber keltische Flussnamen im Elsass. (ELLehrZg 3 (1896), S. 280—284, 318—320).

*637. Haendcke, Erwin. Die mundartlichen Elemente in den elsässischen Urkunden. . . . 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 15 u. 883].
Rec.: ADA 22 (1896), S. 12 f. (Franck).

638. Heeger, Georg. Der Dialekt der Südost-Pfalz. I. Teil: Die Laute. Mit einer Lautkarte. [Betr. auch das elsässische Grenzgebiet]. [Progr.-Beil. d. k. human. Gymn.] Landau, Buchdr. Kaussler 1896. 40 S. m. 1 Karte.

*639. Martin, Ernst. Haarigel und Haareule. . . . 1894. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 890].
Rec.: Alemannia 24 (1896), S. 188 f. (K. Bohnenberger).

640. Schmidt, Charles. Wörterbuch der Strassburger Mundart. Aus dem Nachlasse von Charles Schmidt (1812—1895). Mit einem Porträt des Verfassers, seiner Biographie [von Rud. Reuss] und einem Verzeichnisse seiner Werke [von Paul Heitz]. Strassburg, Heitz & Mündel 1896. XX, 124 S. m. 1 Poitr.
Rec.: Bulletin Critique 16 (1895). S. 503—506 (S. B.). — Alemannia 24 (1896), S. 90—94 (Bruno Stehle).

641. Schneegans, L. Ueber die orthographische Anarchie im Schriftthum des Strassburger Dialekts und der nächstverwandten elsässischen Mundarten. Ein Vorschlag zur Abhülfe. Strassburg, Druck von Heitz & Mündel 1896. 54 S.
Rec.: RAlsace N.S. 10 (1896), S. 566—568 (Frédéric Kurtz).

642. Vautherin, Aug. Glossaire du patois de Châtenois avec vocables des autres localités du Territoire de Belfort et des environs, précédé de notes sur le patois de la région. [S. 116 ff.: De l'ancienne existence de notre patois en Haute-Alsace et de ce qu'il en reste]. (BSBelfortÉm 15 (1896), S. 93 - 169).

643. Weiss, C. Th. Das Elsässer Judendeutsch. (JbGEls-Lothr 12 (1896), S. 121—182). [Erschien auch als Sonderdruck u. d. T.: Weiss, C. Th. Das Elsässer Judendeutsch, etymologisch berichtigt von J. Euting. Strassburg 1896. 62 S.].

Vgl. Nr. 247, 618, 626 f.

XVI. Familien-, Wappen-, Siegel- und Münzkunde.

644. Abbildungen oberrheinischer Siegel. Herausgegeben von der Historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. [Auch elsässische Siegel]. Basel, Th. Reich 1896. 4°. 26 S. u. 3 Taf.

645. Benoit, Arthur. Eloge de Mulhouse, de Colmar, d'Ensisheim, de Munster et de Kaysersberg et blasons de ces villes d'après un armorial de 1581. (BMHMulh 20 1896), S. 21—28).

646. — Note sur une plaque de cheminée aux armes d'un comte de Salm (1559). (BSPhilomVosg 21 (1896), S. 95—100 m. Abb.).

*647. Cahn, Julius. Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strassburg im Mittelalter. . . . 1895. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 911].

Rec.: RCr N.S. 41 (1896), S. 100 f. ([R.] R.[euss]). — MHL 24 (1896), S. 167—172 (Carl Koehne). — LCBl 1896, S. 1730.

648. Isenbart, Hugo. Verzeichnis der in dem Familienarchiv der Freiherren Roeder von Diersburg in Baden enthaltenen Archivalien. (ZGORh N.F. 9 (1894), S. m57—m118). [Erschien auch als Sonderdruck: Karlsruhe, G. Braun'sche Buchdr. 1894. 62 S.]. [In der Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 921 ist der Verfassername durch Druckfehler falsch].

649. Kindler von Knobloch, J. Oberbadisches Geschlechterbuch. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Mit Wappen. I, 4. [Enthält auch viele elsässische Geschlechter]. Heidelberg, C. Winter 1896. 4°. S. 241—320. [Vgl. Bibliogr. f. 1894/95, Nr. 922].

650. Lehr, Ernest. Les monnaies des Landgraves autrichiens de la Haute-Alsace. Nouvelle description entièrement refondue et considérablement augmentée. (Société industrielle de Mulhouse. Supplément au Bulletin de février 1896). Mulhouse: Société ind. de Mulhouse; Paris & Nancy: Berger-Levrault & Cie. 1896. XX, 203 S. m. 12 Taf.

651. Menadier. Eine Nachlese aus dem Funde von Traenheim im Elsass. (Berl. Münzblätter 17 (1896), S. 2048—2051).

652. Overmann, Alfred. Die Reichsritterschaft im Unterelsass bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges. (ZGORh N.F. 11 (1896), S. 570—637).

653. Tihon, Ferdinand. Les derniers comtes de Moha. Huy, impr. H. Mignolet 1896. 36 S.
654. Uhlhorn, A. Die Wappensiegel des Bischweiler Archivs. (VWSFK 24 (1896), S. 41—124).

Vgl. Nr. 34, 55, 69, 140 f., 327, 512—516, 523 f., 531, 543 f.

XVII. Historische Karten.

(Nichts erschienen).

Vgl. Nr. 67.



Miscellen.

Zur Reform der Heidelberger Universitätsstatuten unter Karl Ludwig. Über die Entstehung der Heidelberger Universitätsstatuten und ihrer Reformationen sind wir im allgemeinen, da die Quellen spärlich fliessen, nur mangelhaft unterrichtet. Dies gilt insbesondere von der wichtigen, tiefeingreifenden Statutenreform unter Kurfürst Karl Ludwig, über die bisher alle Nachrichten fehlten.[1]) Erst neuerdings haben sich im Karlsruher Archive ein paar Schriftstücke gefunden, die einiges Licht über das Reformwerk von 1672 verbreiten dürften. Darnach hat der Kurfürst, wie es scheint, die Hauptarbeit bei dem Reformwerke einem Manne übertragen, den er zu dem Zwecke eigens nach Heidelberg berufen, dem schwedischen Rat Bluhm. Näheres über diese Persönlichkeit zu ermitteln ist mir leider nicht gelungen[2]); möglicherweise ist er verwandt mit dem Rechtslehrer und pfälzischen Hofgerichtsrat Reinhard Bluhm, der im Juni 1664 zum kurfürstlichen Vicekanzler ernannt wird.[3])

Die Instruktion, welche dem Schweden nach seiner Ankunft erteilt worden, liegt nicht vor; seine nächste Aufgabe bestand in einem gründlichen Studium der Universitätsakten. Durch Reskript vom 2. November 1670[4]) wurden Rektor und Senat angewiesen, ihm unbeschränkten Zutritt zum Universitätsarchive zu gewähren und nichts, »so zu der Universität, dero fundation, statuten, einkommen und gefällen gehörig«, vorzuenthalten. Zu Mitgliedern der unter Bluhms Leitung mit den Vorarbeiten für die Universitätsreform betrauten Kommission wurden der Theologieprofessor und Kirchenrat Fabricius und, nachdem der Mediziner Professor Dr. Fausius aus Gesundheitsrücksichten abgelehnt, der Pandektist Dr. Dankelmann ernannt.[5]) Die Erledigung der laufenden Geschäfte,

[1]) Vergl. A. Thorbecke, Statuten und Reformationen der Universität Heidelberg. S. XII. — [2]) Weder bei Winkelmann, U. B. der Univ. Heidelberg, noch bei Thorbecke a. a. O., noch in Toepke's Ausgabe der Universitätsmatrikel wird der Name verzeichnet. — [3]) Orig. im Sammelband 214 fol. 231. Vergl. Hautz, Gesch. der Universität Heidelberg, II, 190. — [4]) S. [illegible] 1. — [5]) Reskript vom 4. November 1670, im gleichen Samme[illegible] 120.

soweit sie einer kurfürstlichen Resolution bedurfte, wurde einer weiteren aus Verwaltungs- und Justizbeamten bestehenden Kommission in Gemeinschaft mit Bluhm überwiesen, deren Gutachten dem Kurfürsten zu unterbreiten war.[1]) Durch Erlass vom 14. Februar 1671[2]) teilte Karl Ludwig dem Prorektor und Senate förmlich mit, dass er »die Aufsicht und ferndere Bestell- und anordnung der Universität, wie auch geistl. gutter vnd gefäll verwaltung« dem Rath Bluhm anvertraut habe.

Über die Thätigkeit der erstgenannten Kommission erfahren wir nichts Näheres; ihre Akten und Sitzungsprotokolle sind wohl verloren gegangen. Allem Anschein nach hatte sie im Frühjahr 1671 bereits ihre Vorarbeiten bewältigt und Entwürfe der Universitäts- und Fakultätsstatuten vorgelegt, deren Beratung vor den »von Churpfaltz dazu verordneten Räthen« — offenbar sind die Mitglieder der zweiten Kommission gemeint — demnächst beginnen sollte.[3]) Zur Vertretung der Vorlagen im Schosse dieser Kommission wurde wiederum Rat Bluhm ausersehen, der über die Änderungen, die an den alten Statuten vorgenommen waren, und die hierbei massgebenden Motive wohl am besten informiert war. Falls von den pfälzischen Räten keine Bedenken gegen die Fassung des Entwurfs erhoben wurden, sollte derselbe ohne weiteres in Kraft treten; nur für den Fall, dass sich Meinungsverschiedenheiten ergäben, sollte die Entschliessung des Kurfürsten eingeholt werden. Im Verlaufe der Kommissionsverhandlungen scheinen indes mancherlei Schwierigkeiten aufgetaucht zu sein, so dass erst nach Jahresfrist eine Einigung über den Statutenentwurf erzielt wurde. Am 11. Juli 1672 wurde derselbe endlich dem Kurfürsten zur Unterschrift vorgelegt und am 1. September d. J. bestätigt u. publiziert.[4])

Beilage I.

Nachdem der Königl. Schwedische Rhat Bluhm Sich nunmehr alhier eingefunden vnd bereit ist, die Ihme von Ihrer Churf. Durchl. bey dero Universität auffgegebene Verrichtungen nach Inhalt der Ihme deßwegen zugestelten Instruction anzutreten; Alß ist höchstg. Ihr. Churf. Dchl. gndst. Befehl, daß Rector und Professores sambt und sonders Ihm Bluhmen und denen, so Ihr. Churf. Dchl. demselben beyfügen werden, alle erfordernde Nachricht geben, in der Universität Archivo, Registratur und Bibliothec, auch einer jedweden Facultet acten und Drieffen, sich nach Belieben zuersehen vnd deren, wie Sie es nöthig befinden werden, zugebrauchen freystellen, in Summa nichts, so zu der Universität, dero fundation, statuten, einkommen vnd gefällen gehörig, Ihnen verhöhlen oder geheim halten; der Universitet Syndicum zu

---

[1]) Reskript vom 23. Januar 1671, ibidem fol. 322. — [2]) Ibidem fol. 321. — [3]) Vergl. das Reskript vom 22. Februar bezw. 9. März 1671, Beilage 2. — [4]) Vergl. A. Thorbecke, a. a. O. 298.

protokolliren vnd waß Ihme sonsten anbefohlen widt, zu verrichten, daneben die Pedellen zur Auffwartung anweißen; nit weniger vorgedachten Ihr. Churf. Dchl. Commissariis geziemenden respect vnd guten willen bezeigen vndt, waß zu der Universität Auffnehmen vndt Bestem vorgenommen wirdt, ohne partialität, eigennutz oder einig ander Absehen ins werckh richten helffen. Deß Ihr. Churf. Dchl. zu der Universitet vndt Einen Jeden dero Angehörigen Sich gndstes ernstes versehen.

Heydelberg, d. 2t 9bris 1670.

Copie. Karlsruher Archiv, Verordnungen, Bd. 214 fol. 320.

Beilage II.

Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigster will ist, daß, wann die revidirte statuten sowohl gemeiner Universität zu Heydelberg alß jeder Facultet, von Churpfaltz dazu verordneten Räthen hiernechst werden vorgenommen werden, alßdann der Königl. Schwedische Rath Bluhm, alßwelcher darinnen bereits wohl informiret ist undt, warumb je etwaß darinnen geändert undt hinbey gefügt worden, vrsach anzeigen kann, denen deswegen anstellenden deliberationibus undt recensioni, [welche wann neben ged. Königl. Schwed., zum wenigsten zwey von Ihrer Churfürstl. Durchl. hiezu verordneten Räthen zugegen sein können, vor sich gehen sollen,][1]) mit beywohnen, auch dafern obged. Ihrer Churfürstl. Durchl. Räthe gegen den von mehrbesagten Königl. Schwed. Rath vndt denen in Universitätssachen Ihme Zugeordneten projectirten Vfsatz nichts zu errinnern haben, alßdann derselbe, ohne Ihrer Churfürstl. Durchl. resolution dorrüber einzuhohlen, doch daß Ihro vorbehalten werde, solche nach gelegenheit zu ändern vollnzogen werden solle. Dafern Sie aber in einigen puncten differenter meinung weren, alßdann sollen sothane puncten außgesetzt vndt Ihrer Churfürstl. Durchl. vnterthänigst überschickt werden. Welches geheimen Cantzlern Dr. Miegen zur nachricht bedeutet wird.

Altzey, den 9ten Martii 1671.

Copie. Karlsr. Archiv. Verordnungen, Bd. 214, fol. 325; ein mit obiger Ausnahme gleichlautendes Reskript an denselben Kanzler Mieg, datirt Heidelberg, 22. Febr. 1671, ibid. fol. 324.

Karlsruhe. *K. Obser.*

Zur Begrüssung Ludwigs XIV. durch Bischof Franz Egon von Fürstenberg. Im ersten Hefte des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift (S. 140 ff.) habe ich nachgewiesen, dass man nicht berechtigt ist, dem Bischof Franz Egon Ludwig XIV. gegenüber die Worte in den Mund zu legen: »Herr nun lässest du deinen Diener im Frieden fahren, denn meine Augen haben

[1]) Die eingeklammerten Worte fehlen in der Fassung des Reskripts vom 22. Februar.

deinen Heiland gesehen«. Wenn ich jetzt endgiltig die Quelle angeben zu können glaube, die die Verdrehung der Begrüssungsworte Franz Egons verursacht hat, so verdanke ich dies den Bemühungen meines Kollegen, Herrn Professor Dr. Mollweide, der, teils durch eigene Untersuchungen, teils durch freundliches Interesse für meine Arbeiten veranlasst, die zeitgenössische Litteratur über die Strassburger Kapitulation durchforschte und dabei auf der Strassburger Universitäts- und Landesbibliothek die mir entgangene Leichenrede Franz Egons entdeckte, die folgenden Titel führt: Oraison funèbre de très-haut et très-puissant Prince François Egon, Landgrave de Furstenberg, Evesque et Prince de Strasbourg, prononcée dans l'Église de Strasbourg le 6 juin 1682 par Dom Michel Gourdin, Religieux Bénédictin de la Congrégation de St. Maur. À Strasbourg.

Die Rede ist eines der bekannten rhetorischen Prunkstücke jener Zeit, ebenso schwülstig im Ausdruck als geschraubt im Inhalt, aufgeputzt mit Citaten aus der Bibel und aus der antiken Litteratur, deren Ursprungsort jedesmal sorgfältig am Rande vermerkt ist. Ich kann sie nicht besser charakterisieren als durch den Abdruck ihres Anfangs. Er lautet:

»Église de Strasbourg, triste Épouse justement affligée de la perte que vous venez de faire d'un Époux si digne de vous, c'est bien moins pour vous consoler que je parais en cette chaire, que pour mêler mes soupirs avec les vôtres. Auguste temple, sacrés autels, que c'est avec sujet que vos pierres, tout incapables qu'elles sont d'être touchées de cette mort, y sont néanmoins devenues comme sensibles par le deuil et la tristesse dont je les vois couvertes. Église gémissante, l'eussiez-vous cru, il y a huit mois, que votre Évêque, qui était l'objet de vos joies et de vos triomphes, serait sitôt le sujet de vos larmes et d'une pompe si funèbre? Ce qui se passait alors ne vous permettait pas de penser à un si triste avenir, et vous n'étiez guère en état de vous imaginer que la mort eût osé vous venir arracher d'entre les bras celui que le ciel venait de vous rendre. Cependant il est mort, ce grand Evêque, ce fidèle époux, ce puissant restaurateur. Mais en pleurant notre perte, n'oublions rien de ce que nous devons à sa gloire. Il est mort, il est vrai, parce qu'il était mortel; disons mieux, il est mort, parce qu'ayant achevé à l'exemple de Jésus-Christ l'ouvrage dont Dieu l'avait chargé, il a souhaité de mourir et que le Ciel a exaucé ses voeux. Que ce souhait est chrétien! qu'il est glorieux à la mémoire de cet illustre mort! Une âme qui aurait quelque chose à se reprocher sur ses obligations, oserait-elle parler, comme a fait ce grand prélat, oserait-elle dire comme lui: Seigneur, laissez maintenant aller votre serviteur en paix? Ces paroles ne sontelles pas une éclatante preuve de sa conduite? Et n'est-ce pas justement, Messieurs, le témoignage que je dis qu'il a rendu

quelque temps avant la fin de sa vie en la présence de Dieu et du Roy, du Seigneur et de son Christ?«

Aus diesem Spruch, fährt der Redner fort, sei ersichtlich, dass ihm wirklich nur die Wiederherstellung seiner Kirche am Herzen gelegen habe, und führt dann in drei Hauptabschnitten aus, dass des Bischofs Eifer für die Strassburger Kirche noch grösser gewesen sei als seine hohe bischöfliche Würde, dass seine Bemühungen um die Religion immer die erste Stelle unter allen seinen Sorgen eingenommen hätten und schliesslich, dass ihn der Ruhm, als Bischof zu sterben, stets mehr gelockt habe, als das Vergnügen, als Fürst zu leben. In diesem dritten Teile setzt er des weiteren auseinander, dass jede Handlung des Bischofs eine Vorbereitung auf den Tod gewesen sei, und dass seine Gefühle und Empfindungen, z. B. die Geduld, die er in seiner Krankheit, die Standhaftigkeit, die er bei seines Bruders Tode bewiesen, dem entsprochen hätten.

»Ne sont-ce pas là, Messieurs, des sentiments dignes d'un évêque, et d'un évêque qui étudie la belle mort? Il fallait bien que Monseigneur de Strasbourg l'étudiât avec une recherche peu commune, pour faire servir à son dessein les glorieuses victoires de l'incomparable Louis le Grand. Ce prélat infiniment passionné pour le recouvrement de son Église ne demandait avec le Prophète qu'une seule chose au Seigneur, qui était de rentrer dans son temple. Il en faisait le sujet ordinaire de ses voeux, persuadé qu'après cela il pouvait espérer la gloire de mourir en évêque.« Daher habe er mit gespannter Aufmerksamkeit die Bewegungen der königlichen Truppen verfolgt, die sich — Gott sei gedankt — ohne Blutvergiessen Strassburgs bemächtigten, ». . Monseigneur de Strasbourg entre dans cette ville avec pompe, il est reçu dans son Église avec magnificence, il la réconcilie avec piété, il y reçoit le Roy avec éclat, on n'entend que des chants d'allégresse sous ces voûtes et au milieu de tant de joie et de tant de gloire, savez-vous, messieurs, à quoi pense ce grand évêque? À mourir, à mourir. Seigneur, dit-il, je suis content, mes yeux ont vu votre salutaire dans votre temple, laissez maintenant aller votre serviteur en paix.«

Es wird jedem unbefangenen Leser klar sein, dass hier trotz des dit-il ebensowenig wie an der oben angeführten Stelle eine wörtliche Wiedergabe der Anrede des Bischofs, sondern nur eine Darlegung seines Gemütszustandes, wie er sich in den Worten der authentisch überlieferten Rede spiegelt, mit Hilfe des Bibelspruchs beabsichtigt ist; auch würde das Zeugnis des Panegyrikers neben den von mir oben S. 140—143 angeführten ernsthaften Quellen nicht in Betracht kommen. Aber selbst wenn man hier einen Beweis dafür finden wollte, dass die Worte genau so, wie sie Gourdin anführt, in Gegenwart des Königs gesprochen worden seien, so fällt doch jeder Grund zur Entrüstung fort, da

»mes yeux ont vu votre salutaire dans votre temple« sich ganz unzweifelhaft auf die Wiedereinrichtung des katholischen Gottesdienstes im Münster bezieht, worüber seine Genugthuung auszusprechen dem Bischof unmöglich verübelt werden kann. Vergl. oben S. 147, A. 2.

An dem Ergebnis meiner oben S. 140—148 geführten Untersuchung wird also nur insofern etwas geändert, als der protestantische Geschichtschreiber Strassburgs, Friese, der die Leichenrede vielleicht gekannt haben mag, von dem Verdacht einer Geschichtsfälschung wenigstens zum Teil entlastet erscheint, während es nunmehr keinem Zweifel unterliegen kann, dass die Veranlassung zu der üblen Nachrede, die dem Andenken Franz Egons soviel geschadet hat, von dem geistlichen Redner ausgegangen ist, der in der Absicht, die höchsten Töne des Lobes zu treffen, soweit über das Ziel hinausschoss, dass er seinen Gegnern die Waffe in die Hand lieferte.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht versäumen, nachzutragen, dass im Jahre 1888 im Ecclesiasticum Argentinense, VII, S. 106/8 eine kurze Notiz erschienen ist, in der Herr Professor Dr. L. Ehrhard (L . . . . d) den authentischen Wortlaut der Rede Franz Egons nach einer allerdings nicht ganz richtig angegebenen Quelle den dem Bischof gewöhnlich in den Mund gelegten Worten gegenüberstellt und auf die zwiespältige Überlieferung hinweist, deren Entstehung ich jetzt dargethan zu haben glaube. *v. Borries.*

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission sind erschienen:

Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. Neue Folge. 1. Römische Prälaten am deutschen Rhein. Von Friedrich von Weech. Heidelberg, Winter.

Zur Vorgeschichte des Orléans'schen Krieges. Nuntiaturberichte aus Wien und Paris. 1685—1688, nebst ergänzenden Aktenstücken, bearbeitet von Max Immich. Mit einem Vorwort von Fr. von Weech. Heidelberg, Winter.

Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters, bearbeitet von Konrad Beyerle. Heidelberg, Winter.

Neue Heidelberger Jahrbücher. Jahrgang VII. Heft 2. K. Schumacher: Die Besiedelung des Odenwaldes und Baulandes in vorrömischer und römischer Zeit. S. 138—160. Weist entgegen der bisher vielfach verbreiteten Annahme auf Grund lokaler Funde nach, dass das Bauland schon in vorgallischer Periode, in der Steinzeit, spärliche Spuren der Besiedelung aufweist und in gallischer Zeit nach Westen fortschreitend dichter bevölkert wurde, und giebt eine Zusammenstellung der Niederlassungen aus römischer Zeit, die sich im wesentlichen auf das gallische Besiedelungsgebiet beschränken und den eigentlichen Gebirgsstock des Odenwaldes nicht berühren. Im Anhang Verzeichnis der Flurnamen von geschichtlicher Bedeutung aus den Bergämtern Adelsheim, Buchen und Mosbach. — P. Joseph: Der Mannheimer Halbbrakteatenfund. S. 160—198. Der im Jahre 1895 entdeckte Münzschatz enthält neben bisher unbekannten Denaren von Lorscher Äbten die ältesten Münzen der Pfalzgrafen bei Rhein und gehört dem 12. Jahrhundert an. Als Prägeorte werden Weinheim und Lorsch nachgewiesen. — A. Kleinschmidt; Karl Theodor, Friedrich zu Salm und F. H. von Zwackh. S. 199—216. Behandelt die Verfolgungen, denen der bekannte Illuminatenführer von Zwakh in Salm'schen

Diensten von bayrischer Seite ausgesetzt war, eine im übrigen ziemlich unbedeutende Periode seines Lebens, über das wir Du Moulin-Eckart ungleich wichtigere Aufschlüsse aus den gleichen Papieren verdanken. — M. v. Waldberg: Briefe von Jakob und Wilhelm Grimm, K. Lachmann, Creuzer und Jos. von Lassberg an F. J. Mone. S. 225—260. Schluss der Publikation. Von Interesse sind W. Grimms Ausführungen über das Wesen des Epos und Märchens, nicht minder die Briefe Lassbergs aus dem Jahre 1820—50, die über die litterarische Thätigkeit der beiden Gelehrten, die Vorarbeiten für M.'s Quellensammlung und die Schicksale gewisser Handschriften beachtenswerte Mitteilungen enthalten. Die Chronik von S. Trudpert ist wohl mit der Donaueschinger Ms. 642 indentisch.

Alemannia: Jahrgang 25 (1897). Heft 2. A. Haass: Volkstümliches aus Vögisheim im badischen Markgräflerland. S. 97 – 114. Beantwortung des bekannten Fragebogens. — F. Kluge: Zur Geschichte des Christbaums. S. 133. Beleg aus dem Jahre 1802 für den Anteil des Elsass an seiner Verbreitung. — A. Socin: Zur Frage nach der Heimat Hartmanns von Aue. S. 133—35. Versucht auf Grund des Tennenbacher Nekrologs, wo »der arme Henrich des Abts von Einsidlen Knecht« genannt wird, Hartmanns Heimat nach Au bei Freiburg zu verlegen. — Th. Walter: Der Stat von Rufach Recht und Gewonheit. S. 136—143. Nach Aufzeichnungen des 15. Jahrhunderts. — C. Frh. von Althaus: Urkundliche Mitteilungen aus dem Elsass. S. 144—154. Radersdorfer Dingrodel vom 15. November 1401; Rechte des Hofs zu Oltingen vom 20. März 1414; Dinghofspruch von Brunsheim (Prinzheim), Ende des 15. Jahrhunderts. — K. Rieder: »Ain Form oder ain Gestalt der Novizen oder aines anfahenden gaistlichen Menschen«. S. 166—183. Abdruck der im Jahre 1505 von der Schwester Kath. Eder in einem nicht näher bestimmbaren schwäbischen Kloster verfassten Schrift nach einem ehemals nach S. Peter gehörigen, jetzt in der Freiburger Universitätsbibliothek befindlichen Manuskript. Schilderung des Novizenlebens und seiner Pflichten.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 26. Heft. Lindau i. Br. 1897. I. Vorträge. J. Zösmair: Über Schloss Bregenz. S. 7—21. — S. Jenny: Vorarlberg vor und unter den Römern. S. 22—32. K. Beyerle: Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert. Ausblicke und Ziele. S. 33—50. Eine anschauliche Skizze, »das Programm einer nachfolgenden grösseren Publikation«. — II. Abhandlungen und Mitteilungen. E. Graf Zeppelin: Über historisch-

statistische Grundkarten. Begleitworte zur Sektion Konstanz der historisch-statistischen Grundkarte des Deutschen Reichs 1 : 100 000. S. 53—63. Eingehende Darlegung der Wichtigkeit dieser Grundkarten. — Detzel, Die Glasgemäldesammlung des Grafen Douglas im Schlosse Langenstein bei Stockach. S. 64—74. (Dazu ist zu vergleichen Mone's Aufsatz im »Diöcesanarchiv von Schwaben«, 1897, Nr. 4—6, und der illustrirte Katalog der Sammlung, Köln 1897. Die Sammlung ist am 25. Nov. 1897 zu Köln versteigert worden). — G. Reinwald, Ein Jubiläum, aber keine Jubelfeier. Erinnerungen an die Drangsale der Stadt Lindau und Umgebung in den Zeiten des I. Koalitionskrieges 1796/97. S. 75—102. Übersichtliche Zusammenstellung der Ereignisse, beigegeben eine Tabelle über die Verteilung der französischen Kontributionen auf den schwäbischen Kreis. — C. Schwärzler, Ordnung und Tax der Handwerker und Taglöhner in der Stadt Lindau anno 1652. S. 103—109. Beigegeben: Ordnung und Tax der Bau- und Rebleuthen, Lindau 1657. Tabellen. — G. Hafner, Die Stifter und Gutthäter des ehemaligen Klosters Wald. S. 110—113. Aufzählung der Namen. — O. Leiner, Chronik der Stadt Konstanz. S. 114—117. Umfasst die Jahre 1894—1896. — A. Gast, Auszug aus der Chronik der Stadt Radolfzell, 1896. S. 118—123. — Beigegeben (mit besonderer Seitenzählung 201—280) ist die Fortsetzung der Geschichte der Freiherrn von Bodmann. I. Urkunden in Abschrift oder im Auszuge, sowie sonstige Nachrichten 1474—1519. — Beilagen: ein Plan, Brigantium municipium; eine Karte, Sektion Konstanz mit anstossenden Schweizerischen Gebietsteilen, Nr. 659 der historisch-statistischen Grundkarte des Deutschen Reichs 1 : 100 000.

Annales de l'est: Band 12. Jahr 1898. Heft I. Reuss: Le peintre Jean-Jacques Walter et sa chronique Strasbourgeoise. S 86—115, Fortsetzung des Abdrucks der Walter'schen Chronik, die Ereignisse des Jahres 1675 bis zum Schluss umfassend (u. A. Treffen bei Sasbach und Turenne's Tod). In der Bibliographie, S. 116—129, eingehende Anzeigen von einigen neueren elsässischen Publikationen, wie der Ausgabe der Strassburger Chroniken von Dacheux, des Bandes I von Le vieux Mulhouse u. A. durch Schoell und Pfister.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 16. Jahr 1897. Dezember-Heft. Band 17. Jahr 1898. Januar-Februar-Heft. Ingold und Louvot: Dom Grappin bénédictin de Besançon, S. 881—894, 1—18, 86—100, Briefwechsel aus den Jahren 1784—86 zwischen Dom Grappin und Grandidier, diesmal auch einige, übrigens belanglose Schreiben des letzteren enthaltend. Kroener: Marc Antoine Berdolet, S. 895—908,

Schluss des Lebensabrisses mit Nachrichten und Briefen aus der Zeit seines Aachener Episcopats (1802 – 1809). Seyfried: Les jésuites en Alsace, S. 933—937, 60—68, 144—152, Fortsetzung der Auszüge aus der Historia collegii societatis Jesu Molshemensis, die Jahre 1745—1760 umfassend. A. B.: Notes sur l'abbaye de Pairis, S. 35—47, Notizen zur Geschichte der Cistercienser-Abtei im 18. Jahrhundert bis zur öffentlichen Versteigerung ihrer Gebäude im Jahr 1804. Soehnlin: La réunion de la république de Mulhausen à la France 1798, S. 48 - 52, ein nachgelassener Aufsatz, der die Einverleibungsceremonien schildert. Schickelé: Le doyenné du Sundgau, S. 101—117, Angaben über die geistlichen Zustände dieses alten Ruralkapitels der Baseler Diöcese im 17. und 18. Jahrhundert mit Notizen aus der Geschichte von Altkirch.

Revue d'Alsace: Nouvelle série, Band 12. Jahr 1898. Januar-Februar-März-Heft. Benoit: l'Alsace, Strasbourg et Vieux-Brisach d'après un auteur du XVIIe siècle, S. 5—25, Neuabdruck von Reiseeindrücken aus dem »Théâtre du Monde« verknüpft mit persönlichen Erinnerungen aus der Geschichte von Neu-Breisach und Fort-Mortier. Weisgerber: l'Alsace au commencement du XVIIIe siècle, S. 26—46, Fortsetzung und Schluss der Veröffentlichung des Memoires des Intendanten de la Houssaye über den Zustand der Elsässischen Provinz mit interessanten Notizen über die Steuer- und Frohnlasten, sowie über die Verfassung und Stellung der Stadt Strassburg. Gasser: Histoire de la ville et du bailliage de Soultz, S. 47—82, Fortführung einer schon seit dem Jahrgang 1893 laufenden Arbeit über die Geschichte jenes Ober-Elsässischen Gemeinwesens, diesmal fast ausschliesslich Angaben über die Verwaltung und die Beamten enthaltend. Goutzwiller: A travers le passé, S. 83—106, Fortsetzung der Erinnerungen an Ch. Grad, die Familie Herzog, den Bildhauer Bartholdi und seine Werke. Schoell: Th. C. Pfeffel, essai biographique, S. 107—121, eine vorwiegend litterar-geschichtliche Studie über Pfeffels poetische Werke.

Unter dem Titel »De scriptoribus rerum Alsaticarum historicis inde a primordiis ad saeculi XVIII exitum« veröffentlicht R. Reuss seine lateinische Doktorthese, die er an der Sorbonne vorgelegt hat (Argentorati, Fr. Bull, 1898). Die Arbeit ist eine im grossen und ganzen zuverlässige Kompilation, eine brauchbare Zusammenstellung der bisher von der Forschung gewonnenen Resultate, eine mit Urteil und gesundem Menschenverstand geschriebene Übersicht über den Entwicklungsgang der Elsässischen Geschichtsschreibung. Selbstverständlich lassen sich manche ihrer Angaben berichtigen und ihre Wertmessungen wird man nicht immer acceptieren können. So ist meines Erachtens

Laguille zu hoch eingeschätzt und Schöpflins grundlegende Arbeiten finden nicht die volle gebührende Würdigung. Bedauerlicherweise hat Reuss sich fast ausschliesslich auf die gedruckte Litteratur beschränkt, die Luck'schen Annalen sind nahezu das einzige noch nicht veröffentlichte Werk, dessen Inhalt kurz skizziert wird, während doch z. B. Clussrath's Chronik u. a. ihm sehr leicht erreichbar war. Überhaupt gebricht es dem Buche eigentlich auf allen Punkten an eigener selbständiger Forschung, auch nicht ein einziges der wissenschaftlichen Probleme, die auf diesem Gebiete zur Diskussion stehen, wie die Frage der Colmarer Annalen, des Mathias von Neuenburg u. s. w. ist der Lösung nur um einen Schritt näher geführt. Einer so dringlichen Aufgabe, wie der kritischen Scheidung und Wertung jener Strassburger Chroniken des 16. und 17. Jahrhunderts, die in zahllosen Excerpten und Fragmenten ohne wissenschaftliche Bearbeitung und Methode uns das Bulletin der Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace bescheert hat, eine Aufgabe, für die der Verfasser in erster Linie berufen gewesen wäre, hat er sich ohne weiteres entzogen. In der Einleitung erörtert Reuss die Bedenken, welche seinem Unternehmen entgegengestellt werden könnten; das wesentlichste aber, ob überhaupt die Elsässische Geschichtsschreibung eine Sonder-Entwicklung gehabt, ob sie nicht vielmehr zu ihrem tiefern Verständnis und richtigeren Würdigung mit der litterarischen Bewegung der Nachbarländer, vor allem der oberrheinischen und der schweizerischen Lande in Beziehung und Parallele gesetzt werden müsse, ob nicht ihr Zusammenhang mit der gesamten Kulturentwicklung aufzudecken sei, dies Bedenken scheint R. gar nicht aufgegangen zu sein. So bleibt denn sein Gesichtsfeld das denkbar beschränkteste und seine Arbeit kann keinen andern Titel als den eines Kompendiums beanspruchen. *W. W.*

Freiburgs Bruch mit Österreich, sein Übergang an Savoyen und Anschluss an die Eidgenossenschaft, nach den Quellen dargestellt mit 26 urkundlichen Beilagen und einer Karte der Herrschaft Freiburg von Albert Büchi. (Collectanea Friburgensia fasc. VII.) Freiburg (Schweiz) 1897. XXII und 268 S. 4⁰. M. 8.

Der hier behandelte Gegenstand liegt in der Hauptsache ausserhalb des Arbeitsgebietes dieser Zeitschrift. Die gründliche Untersuchung greift darum auch nur in vereinzelten Fällen auf oberrheinisches Territorium herüber. Namentlich kommt dabei in Betracht die finanzielle und militärische Unterstützung Freiburgs in seinen Kämpfen durch Strassburg, Freiburg i. Br., Kolmar, Breisach und andere Orte des Oberrheins. Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, begegnet als Schiedsrichter zwischen Bern und Freiburg auf einem Tage zu Konstanz im Juni 1446; 1451 entscheidet Markgraf Wilhelm von Hochberg einen Streit zwischen

Stadt und Landschaft Freiburg; 1460 legt Markgraf Rudolf von Hochberg die zwischen Freiburg und dem Herzog von Savoyen bestehenden Differenzen zu Gunsten Freiburgs bei. Nach seinem Übergang an Savoyen beteiligt sich Freiburg bei jeder Gelegenheit am Kampf gegen Österreich, u. a. auch an dem Zug der Eidgenossen in den Sundgau, gegen Mülhausen, an der Belagerung von Waldshut und an dem Zug gegen Geroldseck.

Karl Brunner.

Eimer, Dr. Manfred. Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg i. E. i. J. 1789. (Beitr. z. Landes- und Volkskunde von Elsass-Lothringen. 23. Heft.) Strassburg 1897.

Es ist eine wenigstens im allgemeinen bekannte Thatsache, dass grössere Teile des Elsass trotz der langjährigen äusseren Verbindung mit Frankreich bis zur Revolution ein vollständig abgeschlossenes, stark deutsch gefärbtes Sonderdasein geführt haben. Die Grundlage desselben bildeten in den meisten Fällen neben den allgemeinen Verträgen herlaufende Separatabkommen der einzelnen Lokalgewalten mit der Krone Frankreich, durch welche ihnen gegenüber dem übrigen Reich besondere Rechte eingeräumt wurden. Auf diese gestützt, haben dieselben alsdann versucht, der revolutionären Verschmelzung der Provinz mit dem Reich Widerstand zu leisten. Diese Opposition nahm aber je nach der allgemeinen Lage der Betroffenen verschiedene Formen an. Die im Elsass begüterten deutschen Reichsstände verfochten ihre Ansprüche, da sie noch eine selbständige Existenz ausserhalb Frankreichs führten, auf dem Wege der internationalen Verhandlung, deren Einfluss auf den Ausbruch der Revolutionskriege oft berührt, aber noch keineswegs genauer untersucht worden ist. Die Stadt Strassburg dagegen, welche durch den Rysswicker Frieden ausdrücklich an Ludwig XIV. abgetreten worden war und auf dem rechten Rheinufer nichts besass, musste ihr Recht in staatsrechtlichen Formen durch die Stimmen ihrer zwei Abgeordneten in der Nationalversammlung verteidigen. Obwohl beide Parteien ganz dasselbe erstrebten, hat aus diesem Grunde, wie aus Eimer's Darstellung für Strassburg hervorgeht und für den anderen Teil Referent aus seinen eigenen Studien bekannt ist, nicht die geringste Verständigung zwischen ihnen stattgefunden.

Die Schilderung des vergeblichen Kampfes der alten Reichsstadt um die Aufrechterhaltung der Kapitulation von 1681 füllt den kleineren Teil von Eimer's Arbeit; der weitaus grössere ist der zweiten Umwälzung gewidmet, welche das Jahr 1789 über Strassburg brachte, dem Sturz der Stadtverfassung. In letzter Linie ist derselbe natürlich eben so sehr wie der Verlust der Stadtprivilegien, dessen unvermeidliche Folge er war, durch die Beschlüsse der Nationalversammlung über die Einführung der Municipalitäten besiegelt worden; aber noch ehe dies geschah,

war er bereits durch eine lokale Revolution thatsächlich vollzogen. Die Ursache derselben ist allein in den städtischen Verhältnissen zu suchen. Die ursprünglich demokratisch gedachte Organisation von 1482 war längst zur Oligarchie erstarrt. Diesen Zustand empfanden aber die Majorität der Bürgerschaft und ganz besonders die seit der Vereinigung mit Frankreich immer zahlreicheren französischen Einwanderer als anstössig und benützten alsbald die Aufstellung des Beschwerdeheftes zur Formulierung ihrer Reformforderungen. Dieser innere Gegensatz schillert in den verschiedensten Farben und erscheint sogar auch als Kampf der beiden Konfessionen. Seinen Ausbruch fand er in der Verwüstung des Rathauses durch zuchtlose Pöbelhaufen, dem bekannten »Pfalzsturm« vom 21. Juli, unter dessen durch die Augustdekrete gesteigerten Eindruck der alte Magistrat bald einer gewählten Vertretung der Bürgerschaft Platz machte. Eimer führt auf Grund einer sehr sorgfältigen und besonnenen Kritik der Überlieferung die unmittelbare Anstiftung und Leitung dieses Excesses mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den Königslieutenant Klinglin zurück. Eine interessante, nicht ganz einfache Rolle spielt sodann im weiteren Verlauf der Ereignisse der königl. Kommissar Dieterich, der später so unglücklich endende erste Maire der neuen Hauptstadt des neuen Departements Niederrhein.

Unter den im Anhang mitgeteilten Aktenstücken sind zwei Berichte (Nr. 15 u. 16) der Strassburger Deputierten über die Nacht des 4. August bei dem Mangel an authentischen Nachrichten über jene Scenen von ganz besonderem Wert.

Th. Ludwig.

Unter dem Titel »L'espionnage militaire sous Napoléon I. Charles Schulmeister (Paris-Nancy, Berger-Levrault, 1896) hat P. Muller, wie hier nachträglich bemerkt sein mag, eine die ältere Darstellung Dieffenbachs vielfach ergänzende Biographie dieses bekannten, aus dem badischen Neu-Freistett gebürtigen Spiones des ersten Kaiserreichs veröffentlicht, in der eine Reihe seine Thätigkeit beleuchtender Berichte aus dem Pariser National- und Kriegsarchive erstmals mitgeteilt werden. Dass Schulmeister, wie ich (Polit. Correspondenz Karl Friedrichs von Baden, Bd. III, 94) nachgewiesen, schon im Jahre 1798 sein Handwerk als Spion getrieben, ist dem Verfasser entgangen.

K. Obser.

Der dritte Band von H. v. Poschinger's »Fürst Bismarck und der Bundesrat«, der unlängst zur Ausgabe gelangt ist, enthält neben kurzen biographischen Notizen über die badischen Bundestagsbevollmächtigten in den Jahren 1875—1877, die Minister Turban, v. Stösser und Grimm, sowie den Ministerialrat Bingner, wiederum zahlreiche Auszüge aus den Briefen, die der Minister v. Freydorf während seines Aufenthalts in Berlin in den

Jahren 1870—1876 an seine Frau gerichtet: sie bieten im allgemeinen nur geringes politisches Interesse, gelegentlich aber einige hübsche Beiträge zur Charakteristik der Berliner Gesellschaft. Aus der im vorigen Jahre veröffentlichten Biographie des Staatsministers Jolly sind (S. 35 ff.) nachträglich neue Mitteilungen über Jollys Beziehungen zu Bismarck entnommen. *K. O.*

J. Hürbin, Peter von Andlau, der Verfasser des ersten deutschen Reichsstaatsrechts. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus am Oberrhein im 15. Jahrhundert. XII, 286 S. Strassburg 1897.

Unsere Anzeige des vorliegenden Buches wird sich damit begnügen dürfen, auf die Referate über die älteren Studien des Verfassers zu verweisen (vergl. diese Zschr. N. F. 8, 140; 9, 338. 524; 11, 151. 658; 12, 569): alle diese Aufsätze[1] nämlich — H. bezeichnet sie S. VIII als Vorarbeiten — kehren fast stets wörtlich und nur leise stilistisch geändert in der umfassenden Monographie wieder, deren Anlage und Wirkung durch ein solches kompilatorisches Verfahren geschädigt wird. Einige jetzt neue Abschnitte dagegen wird man im ganzen mit Interesse lesen, so die Ausführungen über Peters von Andlau »tractatus de canonica clericorum secularium vita« (S. 117 ff., vgl. S. 267 ff.), den umfassenden Auszug aus dem »libellus de Cesarea monarcha« (S. 131 ff.)[2]) und die Zusammenstellung der Quellenbelege, in denen die Quaternionentheorie ihren Niederschlag gefunden hat (S. 226 ff.). H. verlegt die Entstehung dieser Lehre, nach welcher immer je vier Mitglieder eines Standes als besondere Stützen des Reichs einen Vorrang vor ihren übrigen Standesgenossen behaupten sollen, in die Jahre 1362—1419; Ref. hat wohl einmal daran gedacht, dass sie vielleicht mit dem Bekanntwerden des Kartenspiels, seinen vier Farben und seinem König u. s. w. in einer jeden dieser Farben in Verbindung gebracht werden könne, — freilich um alsbald eine solche Vermutung aufzugeben, da für sie Geschichten jenes Spiels, wie die Arbeit von R. Merlin, Origine des cartes à jouer, Paris 1869, keine genügenden Stützpunkte boten. Nebenbei sei für die lateinischen Verse S. 230

---

[1]) Der 18. Band der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., mit der Studie Hürbins über »die Quellen des libellus de Cesarea monarchia« (S. 1—106) ist erst jetzt erschienen. Durch die Güte von Herrn Geh. Rat Prof. Brunner waren mir aber die Aushängebogen zugänglich: auch von diesem Aufsatz gilt das oben Gesagte. — [2]) Man vermisst bei H. in den Abschnitten über die litterarische Thätigkeit des Basler Rechtslehrers eine Auseinandersetzung mit O. Lorenz, der in seinen »Geschichtsquellen« 2^3, 385 Anm. berichtet, dass im 17. Jahrhundert der Theologe H. von Mannsveldt den Namen Peter von Andlau als Pseudonym mehrerer Schriften gebraucht habe, woraus manche bibliographische Verwirrung entstanden sei.

— an Stelle des unverständlichen W ist vielleicht V = versus sc. memorialis und statt Wlt sicherlich »et« zu lesen — auf die Chronik Martins von Troppau (MG. SS. 22, 466) und Scheffer-Boichorst, Z. Geschichte des 12. und 13. Jhdts. S. 350 f. verwiesen. Auf S. 244 hätte nicht Heydenreichs Aufsatz, sondern Erler, Dietrich von Nieheim S. 411 angeführt werden müssen, der von Heydenreich wörtlich ausgeschrieben worden ist.

H. hat seinem Buche eine Reihe von Urkunden beigegeben, bei deren Veröffentlichung hin und wieder eine strenge Durchführung allgemein angenommener Editionsprinzipien vermisst wird, vgl. Beilage II auf S. 250 f. und die Rede Reuchlins sowie das ihr folgende Gedicht S. 48 f. Erwähnt seien endlich die Nachbildungen des Andlauer Wappens in der Lautenbacher Kirche, eines Briefes Peters von Andlau und seines Siegels auf dem Titelblatt und S. 261, wo jedoch »Lutebacen«, nicht aber »lutubacen« zu lesen ist. *A. Werminghoff.*

Das Buch von Ernst Issel über die Reformation in Konstanz, »hauptsächlich nach handschriftlichen Quellen« (Freiburg, J. C. B. Mohr 1898), muss als eine in jeder Beziehung unreife Arbeit bezeichnet werden. Aus den Sammlungen für diesen Gegenstand, die vor langen Jahren Hofrat G. W. Issel, der Grossvater des Verfassers, anlegte, aus Konstanzer Korrespondenzen in der vadianischen Bibliothek in St. Gallen und im Staatsarchiv zu Zürich, sowie einiger neueren Litteratur hat E. Issel sein Buch zusammengestellt. Mit dem Ausdruck »zusammengestellt« ist aber auch sein ganzes Verdienst erschöpft. Denn von einer wissenschaftlichen Verarbeitung und kritischen Würdigung des Stoffes, ja nur von einer planmässigen Anordnung ist keine Rede. Selbst die Form der Darstellung macht oft den Eindruck grober Sorglosigkeit. Wenn ferner jemand auf die Daten der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts die gregorianische Zeitrechnung überträgt und dies dazu noch in der Weise thut, dass er einfach je 13 Tage zu dem julianischen Datum zuzählt (was z. B. Seite 83. 112. 139. 160 geschieht), — wenn er den »Erzherzog Ferdinand« von Tirol, der im Jahr 1578 gegen die »Winkelpredigten« in Konstanz einschreitet, mit dem Kaiser Ferdinand II. identifiziert (Seite 185): so erregt er doch einige Zweifel darüber, ob er als »berufen« anerkannt werden darf. Aber auch nicht einmal als Stoffsammlung ist das Buch zu verwerten; dazu ist der Standpunkt des Verfassers zu einseitig. *W. Martens.*

Stadtpfarrer Bauer in Lahr veröffentlicht im Bad. Geschäftskalender f. d. J. 1898 (Ausgabe für Geistliche) S. 188—206 eine »Series pastorum Larensium«, zu deren Zusammenstellung ausser der gedruckten Litteratur auch die Urkunden und Akten des Generallandesarchivs benützt worden sind.

[illegible]

[illegible]

[illegible] di[illegible]
[illegible] Au[illegible]
[illegible] dieser Au[illegible]

trag und die schöne Ausstattung des XXI und 666 Seiten starken Bandes mit 25 Abbildungen, 1 Plan und 1 Karte (Radolfzell, W. Moriell, 1896) dem Gemeinderat von Radolfzell alle Ehre macht, so darf auch der Arbeit des Dr. Albert volle Anerkennung gezollt werden. Die Absicht des Verfassers ging dahin, der Wissenschaft authentische Aufklärung über die vielgenannte Radolfzeller Marktrechtsurkunde von 1100 zu geben und demnächst der Bürgerschaft ein möglichst genaues und getreues Bild ihrer Vergangenheit zu bieten. Was den ersten Punkt betrifft, hat Albert das ganze Material (die Urkunde selbst in einer zinkographischen Nachbildung in der Grösse der in dem Kopiebuch im Pfarrarchiv zu Radolfzell enthaltenen Abschrift des 15. Jahrhunderts) vorgelegt und die an diesen Fund sich anschliessende Kontroverse eingehend erörtert. Die andere Aufgabe hat er unseres Erachtens mit gutem Erfolge gelöst. Ihm lag ein reiches urkundliches Material vor, und er hat aus diesem, wenn es auch manche Lücke zeigt, eine sorgfältig geordnete und gesichtete Darstellung der äusseren Schicksale und der inneren Entwicklung der Stadt herauszuarbeiten verstanden. Nirgends ist über dem liebevollen Eingehen auf die Einzelheiten, die für die Erkenntnis der Gestaltung und Entwicklung des eigenartigen Lebens einer kleineren Stadtgemeinde besonders ins Gewicht fallen, der Zusammenhang mit der Geschichte des Landstriches, dem sie angehört, und darüber hinaus mit den gleichartigen wie mit den abweichenden Erscheinungen des Städtewesens überhaupt ausser Acht gelassen. Durch die ausführliche Beschreibung der Örtlichkeiten, welche den Boden aller dargestellten Geschehnisse bilden, ist viel Leben in die Darstellung gekommen und das Verständnis der einzelnen Vorgänge und das richtige Urteil über die handelnden Personen auf eine sichere Grundlage gestellt. Dass der Verfasser möglichst häufig die Quellenstellen wörtlich in seine Darstellung aufnimmt, ist bei dem Charakter der Arbeit, welche den Leser in den Werdegang dieses Gemeinwesens von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage herab einzuführen beabsichtigt, durchaus angemessen. Die zahlreichen kleineren Anmerkungen wären vielleicht besser unter den Text gestellt worden. Für den aufmerksamen Leser ist es mühsam, so häufig Belege und kurze Erörterungen am Schlusse des Bandes aufsuchen zu müssen. Ganze Urkunden oder längere Exkurse hätten von jenen getrennt und gesondert zum Abdruck gebracht werden können. Das sorgfältig gearbeitete alphabetische Register ist für die wissenschaftliche Ausnutzung des hier vereinigten reichen Materials sehr erwünscht. Die Abbildungen sind verständig ausgewählt, den Sphragistikern werden die Tafeln mit den Wappen der Stadt, des Chorherrnstiftes und einer grösseren Zahl bürgerlicher Geschlechter besonders willkommen sein. Krankheit und andere in den persönlichen Verhältnissen des Verfassers begründete Abhaltungen haben die Vollendung des Werkes verzögert, was sich

ab und zu in der Form und Anordnung der geschichtlichen Darstellung bemerkbar macht und gewisse Unebenheiten verschuldet hat, die übrigens den bleibenden Wert dieser verdienstlichen Veröffentlichung ebensowenig als Beanstandungen, die sich vielleicht an einer und der anderen Stelle erheben liessen, beeinträchtigen.

c. Weeck.

Hans Witte, Zur Geschichte des Deutschtums im Elsass und im Vogesengebiet. Mit einer Karte. [Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von Dr. A. Kirchhoff. Zehnter Band, Heft 4, S. 297—424.] Stuttgart, J. Engelhorn, 1897.

Vorliegende Schrift Witte's bildet die Fortsetzung seiner früheren Arbeiten über Lothringen, insbesondere seines 1894 im gleichen Verlage erschienenen Buches: »Das deutsche Sprachgebiet Lothringens und seine Wandlungen«. Auch sie nimmt wiederum in gleichem Masse das Interesse des Historikers wie des Philologen in Anspruch.

Auf Grund eines sehr reichen Materials an Orts- und Flurnamen, die er meist aus Privaturkunden der Archive gesammelt hat, stellt W. die deutsch-französische Sprachgrenze fest, wie sie sich etwa um das Jahr 1000 und sodann um das Jahr 1500 herausgebildet hatte. Es ergiebt sich, dass die so gefundenen beiden Linien zusammenfallen bis auf einige unwesentliche Punkte im Süden, dass sich die Sprachgrenze also in diesem ganzen Zeitraum kaum verschoben hat.

Ein wesentlicher Teil der Abhandlung beschäftigt sich mit der ältesten germanischen Besiedelung des Elsass und des Vogesengebiets, und zwar nach neuen, von den seitherigen Ansichten vielfach wesentlich abweichenden Gesichtspunkten; teilweise sogar wird die Ortsnamenforschung auf ganz neue Bahnen gewiesen. In diesen Erörterungen grundsätzlicher Natur und in der Anwendung der hieraus sich ergebenden Folgerungen auf das Elsass liegt die Hauptbedeutung der Witte'schen Schrift. Der Verfasser bricht mit der Arnold'schen Theorie, wonach ein bestimmter Ortsnamentypus von vornherein einem bestimmten Volksstamm zugewiesen wird, vollständig und entwickelt — in durchaus überzeugender Weise — eine Reihe neuer methodischer Grundsätze für die Ortsnamenforschung überhaupt. Arnold hatte bekanntlich die Ortsnamen auf -heim dem fränkischen, diejenigen auf -ingen dem allemannischen Stamme zugewiesen. Witte hebt mit Recht hervor, dass die beiden Wortbildungselemente gemeingermanisch und von allen germanischen Stämmen zur Ortsnamenbildung verwendet worden sind, demnach nicht für einen bestimmten Namen als charakteristisch angesehen werden dürfen. Sodann begründet er sehr eingehend den Satz, dass wo immer in einer begrenzten Gegend die Ortsbenennung ein starkes Überwiegen eines einzelnen Grundwortes zeigt, Massenkolonisation statt-

gefunden habe. Die allen deutschen Stämmen eigenen Ortsnamenformen auf -heim und -ingen sind nicht charakteristische Merkmale einer bestimmten Stammeszugehörigkeit, sondern vielmehr einer bestimmten Zeit. Im Elsass bezeichnen die Heimorte die älteste deutsche Besiedelung zur Zeit der Völkerwanderung durch die von Osten her in das Land eindringenden Allemannen; dasselbe gilt für die Heimorte Rheinhessens und der Pfalz, trotzdem dort an die Stelle der allemannischen Mundart die Sprache der ein Jahrhundert später von Norden her nach Süden vordringenden Franken getreten ist. Die an die Heimgrenze sich unmittelbar anschliessenden Weilerorte, die sich hauptsächlich in den Vorbergen der Vogesen finden, stellen das Gebiet dar, in dem sich die von den Allemannen aus der Ebene verdrängte gallorömische Bevölkerung zunächst festsetzte. Diese Gebiete wurden indessen auch schon vor dem Jahre 1000 germanisiert. — Dem Buche ist eine Karte beigegeben, auf der die Sprachgrenze um das Jahr 1000, diejenige um 1500 und die heutige (nach This) eingetragen ist; ausserdem ist darauf die Grenze des Gebietes der Ortsnamen auf -heim verzeichnet. Wünschenswert wäre es, dass auch die Gebirgszüge, die sowohl für die Entwicklung der Sprachgrenze, als auch für die Abgrenzung der Heim- und Weilerorte von so grosser Bedeutung sind, wenigstens angedeutet wären; dies hätte das Verständnis der Darlegungen des Verfassers wesentlich erleichtert. — Die verdienstvolle und bahnbrechende Schrift Witte's würde ausserdem entschieden noch gewonnen haben, wenn der Verfasser auf die Darstellung selbst mehr Wert gelegt hätte. Die wenig übersichtliche Anordnung des Stoffes veranlasst öfters Wiederholungen, die ebenso störend wirken wie eine Reihe langer, inhaltsschwerer Neben- und Zwischensätze, durch die der Leser von dem zu entwickelnden Hauptgedanken abgelenkt wird. *K. Horst.*

A. Hagelstange. Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. (Leipzig. Duncker & Humblot. 1898. 268 S.)

Seines grossen und schwierigen Stoffes ist der Verfasser nicht Herr geworden. Sein Buch ist höchstens ein Versuch, der nach Inhalt und teilweise auch nach der Form den Eindruck einer unausgereiften Erstlingsarbeit macht. Auch verspricht der Titel mehr, als der Text hält. Denn fast nur von den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters und darüber hinaus vom ersten Jahrhundert der Neuzeit ist die Rede, und in den fünf Abschnitten von der sozialen Lage, dem Familienleben, dem Wirtschaftsleben, dem Gerichts- und Beamtenwesen, den Festen und Vergnügungen, die wenigstens einigermassen die Gesamtheit des bäuerlichen Lebens erschöpfen könnten, wird doch manche wichtige Partie desselben stillschweigend übergangen, z. B. die Dorfverfassung, das reiche innere Gemeindeleben. Weit bedenklicher ist die Behandlung der Quellen. Die deutschen und die tirolischen

Weistümer und manche einschlägige neuere Untersuchungen sind fleissig benützt worden, so dass man stellenweise das Material ganz brauchbar zusammengetragen findet. Aber häufig geht doch die Ausbeutung Anderer zu weit. Im Kapitel von der sozialen Lage sind ganze Stücke dem trefflichen Weisskirchener Gymnasialprogramm von Manlik »Das Leben und Treiben der Bauern Südostdeutschlands im 13. und 14. Jahrhundert« 1888 entlehnt, das trotzdem nur nebenbei erwähnt wird. Andere Partien geben nicht viel mehr als einen Auszug aus Grimms Rechtsaltertümern, dem dann allerdings einige dankenswerte neuere Citate hinzugefügt werden. Aus diesem unerschöpflichen Werke wird dann auch in einer unglücklichen Stunde der doch gar nicht süddeutsche Soester Richter vorgeführt, der als ein grisgrimmender Löwe auf seinem Stuhle sitzen und sich eine schwierigere Sache, wie bei H. gedruckt steht, »hundert drei und zwanzigmal überlegen soll«. Bei Grimm heisst es natürlich: »ein, zwei, dreimal«, das der Verfasser sich als 123 notiert hat. Mehr als dieses Versehen, das einem Jeden mal passieren kann, befremdet die unkritische Verwendung von Berichten ausländischer Autoren über ausländische Zustände als Zeugnisse für die heimischen. Die 15 oder in einer anderen Ausgabe 7 Bücher des Schlesiers Sebizius von dem Feldbau, die H. gern benützt, sind schon nach dem Titel blosse Übersetzungen aus dem Französischen des Charles Estienne und Jean Liebault, zweier Ärzte des 16. Jahrhunderts, und die geringen Zusätze des Übersetzers kommen hier gar nicht in Betracht. Diese modernen Franzosen verführen den Verfasser z. B. zu der falschen Annahme, dass das Rind beim deutschen Feldbau im Mittelalter gegen das Pferd zurückgetreten sei. Was der Bologneser Philosoph Petrus de Crescentiis um das Jahr 1300 über den italienischen Ackerbau meint, was der Pariser Theologe Beleth im 12. Jahrhundert von französischer Sitte erzählt, wird ohne weiteres auf den deutschen Bauer übertragen. Das Höfeerbrecht des Jüngsten, das in verschiedenen süd- wie norddeutschen Landschaften noch heute Brauch ist, soll nur im Elsass üblich gewesen sein. Die Hauptursache der Bauernkriege sieht der Verfasser in der Üppigkeit und der daraus entsprungenen Habgier der Landleute. Die Schilderung der süddeutschen Bauernhaustypen ist unklar, unvollständig und zumteil unrichtig. Ein Register fehlt.

Die vorstehende Kritik wird den Verfasser hoffentlich nicht entmutigen. Aus seinem Buche ist Manches zu lernen, und auch ungeübtere Mitarbeiter sind auf dem weiten Felde der deutschen Volkskunde hoch willkommen. Aber erst eine strengere Methode und eine wirkliche Versenkung in den Stoff kann seine Arbeit zu einer wirklich wissenschaftlichen erheben.

Elard Hugo Meyer.

In den »Mémoires de l'Académie de Metz«, 3e série, 24e année, 1894—95 (Metz 1896), S. 257—383 veröffentlicht Vendel von neuem das Waltarilied (Waltarius [Walter d'Aquitaine], texte latin du Xe siècle, revu, traduit et annoté). In der Einleitung weist Vendel die Ansprüche, die Frankreich auf das Waltarilied gemacht hat, entschieden zurück. Die Frage nach dem Orte des Kampfes wird offen gelassen. Der Text ist im allgemeinen der der Scheffel-Holder'schen Ausgabe, die französische Übersetzung ist in Prosa. *E. M.*

In einer Zeitschrift, die sich territorial einschränkt, kann ein allgemeines Werk nur nach diesen Richtungen hin angezeigt werden. So muss ich mich begnügen, von dem hochverdienstlichen Werke von F. X. Kraus, Geschichte der christlichen Kunst, von dem des zweiten Bandes erste Abteilung (Das Mittelalter. Freiburg, Herder) Ende des vorigen Jahres erschienen ist, die lokalen Elemente besonders hervorzuheben. Es geschieht das nur ungern, denn die höchsten Vorzüge des Werkes liegen vor allem in der Beherrschung und Gestaltung der internationalen, der universalen Beziehungen und das an Aufschlüssen und Ergebnissen so überaus reiche 19. Buch, das allein mehr als ein Drittel des Bandes umfasst, die Ikonographie und Symbolik der mittelalterlichen Kunst berührt das Lokale nur, um Beispiele anzuführen. Gerade dieser Abschnitt, der sich auf der Beherrschung des theologischen, wie des kunsthistorischen Stoffes aufbaut, enthält m. E. die meisten Fortschritte, wie überhaupt das Werk den grossen Vorzug besitzt, sich auf gründlichster Kenntnis der mittelalterlichen Kultur aufzubauen. Es ist ein Werk, in dem reifes Getreide geschnitten wird. Die Auseinandersetzungen über den Zusammenhang des kirchlichen Bilderstoffes mit den verschiedenen Elementen der mittelalterlichen Bildung rechne ich zu dem Besten des Buches. Das Lokale, Statistische ist diesen allgemeinen Kapiteln gegenüber relativ kurz abgemacht, doch steckt ausserordentlich viel auch in jenen, das hoffentlich ein Ortsregister leicht wird auffindbar machen. Die christliche Kunstgeschichte hat in den letzten Jahrzehnten sehr viele allgemein wichtige Probleme behandelt, ich erinnere an die byzantinische Frage, in der Kraus seinen Standpunkt, der die relative Unabhängigkeit der lateinischen von der byzantinischen Kunst festhält, im dreizehnten Buche erfolgreich verteidigt. Die Behandlung aller solcher Streitfragen, wie die über den Ursprung der Gothik, den Einfluss der Orden, die Abhängigkeit der Maasse von der Triangulation, zeigt stets den freien Blick eines Mannes, der ein Menschenalter gerungen hat, um sich über den Stoff zu erheben. Besonders eingehend ist die Reichenau behandelt und ihre Stellung in der Geschichte der Wandmalerei. Schon in seiner Schrift über das Seitenstück zu Oberzell, über die Wandmalereien

zu S. Angelo in Formis bei Capua, hatte Kr. beide Werke, welche das Ausleben der christlichen Antike uns vor Augen führen, als Fortentwicklungen der in Monte Cassino geübten Kunst bezeichnet und gegen Dobbert verteidigt er diese Charakterisierung. Auch Burgfelden ist eingehender besprochen, während auf S. 246 Obergrombach fehlt. Dem vorliegenden Halbbande sind 307 Illustrationen beigegeben, manche zeigen bisher unveröffentlichte Denkmäler, so, wenn ich mich nicht täusche, Nr. 294 und 295 den Taufstein von St. Ulrich in Baden. Auf S. 170 f. behandelt Kraus die Aufbringung der Baukosten seit der gothischen Zeit. Ich vermisse da den Ausdruck eines Gedankens. Heute verbraucht ein Kirchenbau in der Regel sofort das gesamte vorhandene Geld, im Mittelalter aber war das nur bei den baren Spenden der Fall, ein grosser Teil der Einkünfte bestand aus festgelegten Renten. Der Bau konnte also nicht so schnell gefördert werden wie heute, andererseits hing er nicht von den Schwankungen der Gunst so ab, wie das heute der Fall ist, und ermöglichte die liebevolle langsame Arbeit, die aus jedem Steine das Schönste zu machen sich bestrebte. Doch das anbei. Dem trefflichen Buche können kleine Mängel nichts anhaben. *A. Schulte.*

Die Schrift von Heinrich Lempfrid: »Kaiser Heinrich II. am Münster zu Thann, ein Beitrag zur oberrheinischen Kunstgeschichte«, Strassburg 1897, giebt zunächst eine Beschreibung der Bildwerke am Doppelportal des Thanner Münsters, sucht eine Reihe von bisher falsch gedeuteten Einzelfiguren und Reliefscenen richtig zu bestimmen, und zwar durchweg mit Glück, und macht es wahrscheinlich, dass der Künstler dieser Portalskulpturen ein »Werkmeister Bernhard« sei, dessen Heimat am Niederrhein oder im niederländischen Burgund zu suchen wäre, und der ca. 1435—40 seine Thätigkeit in Thann begonnen habe. Es folgt sodann eine ikonographisch interessante Studie über die Darstellungen Kaiser Heinrichs II. am Oberrhein. Als Mittel- und Ausgangspunkt für dieselben erscheint Basel, wo der Kaiser und seine Gemahlin ganz besonders verehrt wurden. Zum Schluss weist L. völlig schlagend nach, dass eine falsch ergänzte Statue am Nordportal des Thanner Münsters eine Darstellung Heinrichs II. sei und dass die daneben befindliche als Papst Urban gedeutet werden müsse. Die gediegene Arbeit giebt uns zu dem Wunsche Anlass, der Verfasser möge sie einerseits zu einer ganzen Baugeschichte des Münsters, andrerseits zu einer vollständigen Ikonographie Kaiser Heinrichs erweitern.

Alfred Overmann.

Die »Schulwandkarte zur Geschichte des Grossherzogtums Baden, bearbeitet von Dr. O. Kienitz und Dr. A. Baldamus«, welche 1896 als Nr. 4 der von Baldamus herausgegebenen

Sammlung historischer Schulwandkarten im Verlage von G. Lang in Leipzig erschienen ist, bringt auf der Hauptkarte eine Darstellung der heute badischen Lande in dem Zeitraum von der Vereinigung der beiden Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden bis zum Reichsdeputationshauptschluss (1771 – 1803). Eine grössere Nebenkarte stellt die territoriale Entwicklung seit 1771, insbesondere die Gebietserweiterungen von 1803, 1805, 1806, 1808 und 1810, sowie nach 1810 dar, während auf einer zweiten kleineren Nebenkarte die vormals badischen Anteile an der vorderen und der hinteren Grafschaft Sponheim, Grävenstein und Rodemachern eingetragen sind. Der an erster Stelle genannte Autor, O. Kienitz, hat bereits vor einer längeren Reihe von Jahren als Beilage zu dem bei J. Bielefeld erschienenen Werke »Das Grossherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher etc. Hinsicht« (1885) eine historische Karte Badens herausgegeben, welche, mit grosser Sorgfalt und Genauigkeit ausgearbeitet, für jeden, der die territorialen Veränderungen am Anfange unseres Jahrhunderts, welchen das Grossherzogtum seine heutige Gestalt und Umfang verdankt, verfolgen will, ein unentbehrliches Hilfsmittel ist. Diese ältere Karte wird durch die neue Schulwandkarte nicht überflüssig. Die letztere hat, wie schon der Name besagt, eine andere Aufgabe. Durch grosse, scharf geschiedene und in die Augen fallende Flächen soll dem Schüler und Anfänger Gelegenheit geboten werden, sich das Bild von der bunten Zusammensetzung unseres Landes aus ursprünglich ganz verschiedenen territorialen Bestandteilen leicht und sicher einzuprägen. Dieses Ziel ist erreicht. Jede Überladung ist vermieden; die Angaben der Flüsse u. s. w., selbst die der Wohnorte sind auf das Notwendigste beschränkt. Fast möchte ich glauben, dass man hierin etwas zu weit gegangen sei. Das buntscheckige Bild unserer Landkarte wird noch verwickelter dadurch, dass die territorialen Grenzen vielfach nicht so einfach verliefen, wie es nach der Wandkarte den Anschein haben könnte. Manche Orte waren in früherer Zeit unter verschiedene Herren geteilt, wovon sich Spuren zum Teil noch bis in unsere Zeit erhalten haben. In einigen Fällen ist das auf der Karte angegeben, so z. B. bei Gernsbach, in dessen Besitz bis 1803 sich die Markgrafen von Baden und das Hochstift Speier teilten, bei Waldangeloch, das eine gemeinschaftliche Besitzung der Propstei Odenheim und Württembergs war, bei Prechthal, das bis 1806 Fürstenberg und Baden gehörte, u. a. m. In anderen Fällen wiederum fehlt jedoch eine Andeutung solcher oder ähnlicher Verhältnisse. Sunthausen z. B., dessen katholischer Teil bis 1806 zur fürstenbergischen Landgrafschaft Baar gehörte, während der evangelische bis 1810 württembergisch war, fehlt ganz auf der Karte. Tennenbronn, bei welchem die Dinge ähnlich lagen (Evangelisch Tennenbronn war altwürttembergisch, Katholisch Tennenbronn kam erst 1805, also nach dem Reichsdeputationshauptschluss an Württemberg,

während es bis dahin ein Lehen der österreichischen Grafschaft Oberhohenberg war) ist als württembergischer Besitz auf der Hauptkarte eingetragen, ebenso Waldstetten als ritterschaftliche Besitzung, während nur die eine Hälfte ritterschaftlich, die andere dagegen würzburgisch war. Solche kleine Ungenauigkeiten, für die sich noch einige Beispiele finden liessen, wären wohl zu vermeiden gewesen, ohne dass die Übersichtlichkeit der Karte bei deren Grösse (Masstab 1 : 150000) irgendwie Not gelitten hätte. Den Wert der Karte als Schulwandkarte können sie allerdings nicht wesentlich beeinträchtigen, als solche wird sie ihre Aufgabe jederzeit ganz und voll erfüllen. In keiner Schule sollte sie fehlen, aber auch in den Lesezimmern öffentlicher Bibliotheken, in historischen Sammlungen u. dergl dürfte sie wohl am Platze sein.

-r.

Die früheren »Biographischen Blätter«, herausg. von Anton Bettelheim, sind 1897 zum erstenmal als Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog erschienen. Das Hauptgewicht soll von jetzt ab auf den »Nekrolog der im vorangehenden Kalenderjahr heimgegangenen Deutschen von Bedeutung« gelegt werden. Von den Toten des Jahres 1896 entfallen auf Baden die nachstehenden, deren Biographen in Klammern beigesetzt sind. Karl A. E. Baer, Jurist und Parlamentarier, geb. 1833 (von Weech). Wilhelm J. Behaghel, Professor der Rechte in Freiburg, geb. 1824 (von Weech). Emil Frommel, königl. preuss. Hofprediger, geb. 1828 zu Karlsruhe (Poten). Karl Egon (IV.), Fürst zu Fürstenberg, geb. 1852 (von Weech). Rudolf Gleichauf, Maler, geb. 1826 (von Weech). Theodor Gossweyler, Baudirektor, geb. 1842 (Engesser). August Lamey, Minister, geb. 1816 (Lamey). Jakob Malsch, Oberbürgermeister von Karlsruhe, geb. 1809 (von Weech). Johannes Christian Roos, Erzbischof von Freiburg, geb. 1828. Heinrich von Treitschke, 1863—1866 Professor der Staatswissenschaften in Freiburg, 1867—1874 Professor der Geschichte in Heidelberg, geb. 1834 (Bailleu). Christian Wiener, Professor der darstellenden Geometrie in Karlsruhe, geb. 1826 (von Braunmühl). Eduard Winkelmann, Professor der Geschichte in Heidelberg, Vorstand der Bad. Hist. Kommission, geb. 1838 (Guglia). Dem 1897 in Karlsruhe verstorbenen Litterarhistoriker Michael Bernays widmet Hermann Uhde einen längeren Nekrolog.

K. Br.

8.

1434 Oktober 14.

Bischof Friedrich III., Graf von Zollern (1434—1436).

In nomine domini amen. Tenorem presentis publici instrumenti cunctis ipsum intuentibus pateat evidenter: Quod sub anno a nativitate domini nostri Jhesu Christi millesimo quadringentesimo tricesimo quarto, indictione duodecima, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Eugenii divina providentia pape quarti anno sui regiminis quarto, die vero Jovis, que fuit quartadecima mensis Octobris, hora quarta post meridiem, in monasterio Petridomus sito extra muros civitatis Constantiensis et inibi in stuba maiori inhabitationis venerabilis ac religiosi domini abbatis monasterii eiusdem reverendus in Christo pater et dominus dominus Fridericus, Dei et apostolice sedis gratia electus et confirmatus ecclesie Constantiensis, ex una et venerabiles in Christo domini Hainricus de Randegg prepositus, Johannes Lůty decanus, Albertus Blarrer thesaurarius, Johannes Ůlrici Dappiferi cantor, Conradus de Múnchwil, Waltherus de Ulm, Diethelmus Blarrer, Ůlricus de Werdemberg comes[1]), Hermanus de Landenberg[2]), Frydericus ze Rin, Johannes Wyss et Fridericus Sölre canonici ecclesie Constantiensis, capitulum ipsius ecclesie protunc facientibus et representantibus partibus, ex altera, in nobilium, venerabilium et circumspectorum dominorum testium nostrumque notariorum publicorum subscriptorum presentia personaliter constitutorum; idem reverendus pater dominus Fridericus matura et bona deliberatione prehabita ob honorem et utilitatem ecclesie necnon capituli et totius cleri civitatis et dyocesis Constantiensis ad precavendum futuris dispendiis ac etiam ob pacis commodum iuramento suo corporali tactis per eum sacrosanctis ewangelicis scripturis interposito per ipsum sollempniter prestito promisit et tenore presentis publici instrumenti promittit articulos infrascriptos atque conditiones, pacta et statuta inferius annotatas et annotata firmiter et efficaciter tenere, manutenere et inviolabiliter observare et ad eorum et earum observantiam inviolabilem et illibatam toto tempore sui regiminis

[1]) Wohl identisch mit dem von Emil Krüger (»Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans« in den »Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hg. vom hist. Verein in St. Gallen«, XXII (1887), S. 337) erwähnten »Halbgrafen« Ulrich, dem Sohne des Grafen Hugo II. von Werdenberg-Sargans, von dem bisher nur eine Spur in einem Kaufbrief bekannt war. — [2]) Gehörte dem Geschlechte von Breiten-Landenberg an, dessen Stammsitz im Kanton Zürich lag, wurde später Domdekan und in hohem Alter noch Bischof (1466—1474).

bona et sincera fide per hoc idem suum iuramentum se astrinxit et obligavit. Tenor vero eorundem articulorum sequitur et est iste:

[1.] Primo videlicet quod toto tempore nostri regiminis episcopatus nulla castra, villas vel munitiones ecclesie Constantiensis vendemus vel alicui obligabimus vel aliquo alio alienationis titulo distrahemus sine legittimo capituli ecclesie Constantiensis consilio et omnium consensu.

[2.] Item secundo quod castra et oppida infrascripta, videlicet castrum et opidum Urach, Brunen, descendentia ab ecclesia Constantiensi in feodum, si aliqua de causa vacaverint, nulla de causa conferre debemus vel de ipsis aliquem infeodare, sed ipsam tenemur pro nobis et ecclesia perpetuo conservare, et si secus scienter vel ignoranter actum fuerit, esse decernimus irritum et inane.

[3.] Item tertio quod non ponemus aliquem officialem curie Constantiensis, nisi qui fuerit canonicus de capitulo ecclesie Constantiensis.

[4.] Item quarto quod archidyaconatus vacantes vel, cum vacaverint, conferre debemus et conferimus sine diminutione et pacto canonicis capituli Constantiensis et nulli alteri, et uni tantum unum, cum omnibus suis fructibus et emolumentis, prout hactenus habere consueverunt.

[5.] Item quinto quod nec per nos nec per alium nullo quesito colore occupabimus, apprehendemus, detinebimus res et bona mobilia et immobilia seu peculium tam prelatorum quam canonicorum ecclesie Constantiensis et aliorum canonicorum civitatis Constantiensis, et quod permittemus heredes ipsorum in libertate sua circa bona derelicta ab eis, sive testati sive intestati decedant.

[6.] Item sexto quod ratum et gratum habebimus ac confirmemus statutum, quod predicti prepositus, decanus et capitulum cum consensu et auctoritate predecessorum nostrorum fecerunt, quod statutum tam per predecessores nostros quam per ipsum capitulum iureiurando firmatum existit, ut quicumque princeps, dux, marchio, comes vel alius nobilis vel ignobilis manus suas in aliquem prelatum vel canonicum maioris ecclesie ipsum occidendo vel capiendo aut graviter vulnerando iniecerit violentas vel ad hoc expressam operam dederit auxilium vel favorem, huiusmodi sacrilegi reos et fratres eiusdem et filii eorundem usque ad quartam generationem non valeant promoveri in ecclesia Constantiensi ad aliquos canonicatus et prebendas vel aliquas dignitates seu personatus vel alios honores quoscumque, de aliis vero sententias excommunicationis et interdicti servemus, sicut iura et statuta synodalia et provincialia exigunt et requirunt.

[7.] Item septimo quod contra invasores et raptores bonorum capituli et canonicorum ecclesie Constantiensis et cleri Constantiensis procedemus districtius, quanto possumus, secundum ius et statuta synodalia et provincialia.

[8.] Item octavo quod omnes donationes et concessiones applicationum ecclesiarum quartarum et aliorum bonorum et iurium factas per predecessores nostros episcopos Constantienses capitulo Constantiensi ratas et firmas habebimus nec aliqualiter contraveniemus.

[9.] Item nono quod non remittemus vel suspendemus sententias latas contra iniuriatores ecclesie et canonicorum ecclesie Constantiensis sine consensu maioris partis eiusdem capituli.

[10.] Item decimo quod permittemus fabricam ecclesie Constantiensis in eo iure et consuetudine, qua fuerat tempore quondam domini Hainrici episcopi nationis de Clingenberg, videlicet quod preter petitionem fabrice quidquid dabant alie petitiones, utputa Sancti Spiritus et Sancti Bernhardi, quarum utraque solebat dare decem marchas, ipsi fabrice ex toto et integre dimittemus.

[11.] Item undecimo quod castra, opida et munitiones ecclesie Constantiensis nulli committemus, nisi corporale prestiterit sacramentum et suas infra mensem litteras capitulo dederit desuper, ut, si nos cedere vel decedere contingat, quod ipsa castra, oppida et munitiones assignet capitulo ecclesie Constantiensis vel maiori parti canonicorum Constantiensium et eorundem detinendo vel dimittendo seu eis vel alteri assignando ipsa castra, oppida et munitiones adimpleat voluntatem.

[12.] Item duodecimo quod confirmabimus et observabimus statuta et consuetudines bonos et laudabiles scriptas vel non scriptas, sicut est de quartis non solvendis per canonicos Constantienses, qui pro tempore fuerint, prebendatos de ecclesiis, quas habent et imposterum habebunt, et sicut est consuetudo de sigillandis litteris gratis tam cum sigillo maiori quam minori omnibus canonicis ecclesie Constantiensis et eorum familiaribus.

[13.] Item tertio decimo quod de ecclesiis applicatis capitulo in communi, vel quas tenent canonici in speciali consolationes et bannales non recipiemus.

[14.] Item quartodecimo quod primos fructus de ecclesiis canonicorum ecclesie Constantiensis, quas tenent in communi vel in speciali, non recipiemus.

[15.] Item quintodecimo quod in ecclesiis applicatis mense capituli vel ad collationem capituli vel prepositi pertinentibus liberam investituram et commissionem cure animarum capitulo permittemus, sicut ceteri predecessores nostri episcopi hactenus permiserunt.

[16.] Item sextodecimo quod dimittemus singulos canonicos et quemlibet eorundem in plena libertate beneficiorum, precariarum et aliorum iurium quorumcumque eisdem et cuilibet ipsorum ex privilegio, consuetudine vel statuto litteris apostolicis vel predecessorum episcoporum et specialiter quondam domini Hainrici episcopi Constantiensis competentium gaudere.

[17.] Item decimoseptimo quod nos nec homines nec que-

cumque bona ecclesie Constantiensis cum sigillo nostro episcopali ut principalis debitor vel ut condebitor sive ut fideiussor pro quocumque seu quibuscumque modo quocumque seu via etiam super debitis et causis nos et ecclesiam Constantiensem concernentibus obligare debemus vel licentiam aut potestatem alicui concedere vel dare, ut ipsi homines et bona invadantur, molestentur aut dampnificentur sine consensu et voluntate expressa capituli ipsius ecclesie Constantiensis.

[18.] Item decimooctavo quod omnes balistas et alia instrumenta et arma defensoria ubicumque constitutas et constituta necnon quecumque domusutensilia, lectos, lectisternia et alia quevis suppellectilia ad prefatam ecclesiam Constantiensem spectantia, in quibuscumque existentia, que apud ecclesiam ipsam invenerimus, similiter sive cesserimus vel decesserimus, apud ecclesiam ipsam dimittemus et nequaquam alienabimus vel distrahemus sine consensu et voluntate expressa dicti capituli Constantiensis, et si quid de ipsis alienatum vel distractum existit de nostro consensu, id totum recuperabimus et ipsi ecclesie infra terminum nobis ad hoc per prefatum capitulum assignandum dolo et fraude circumscriptis.

[19.] Item si quocumque tempore capitulum in communi a quocumque seu quibuscumque lites seu gwerras sive controversias habere contingeret, extunc omnia castra, opida et munitiones dicte ecclesie Constantiensis ipsi capitulo et suis adiutoribus quibuscumque apperta, vulgo »*ire offny húser*« esse debebunt ad expungnandum ex eisdem et ad easdem ac eadem quoscumque eorum inimicos et adversarios totiens, quotiens opus erit et eisdem dominis de capitulo videbitur expedire, quod etiam nunquam ullo tempore contradicemus. Ipsos etiam dominos de capitulo et eorum quemvis defendemus et manutenebimus contra quoscumque eos impungnare volentes et impungnantes dolo et fraude postergatis.

[20.] Item prefate ecclesie Constantiensi non cedemus nec resignabimus eandem sine consensu et voluntate expressa dicti capituli, nisi sedes apostolica nos ad aliam transferret ecclesiam, quod si fieret, extunc eandem ecclesiam Constantiensem resignare poterimus sine tamen ipsius ecclesie aut capituli eiusdem dampno et preiudicio quocumque dolo et fraude similiter sublato quibuscumque.

[21.] Item quod privilegia, statuta et consuetudines quecumque ipsius capituli a sede apostolica vel aliunde et a nostris predecessoribus usque ad tempus assumptionis nostre ad ecclesiam Constantiensem concessa, servata et confirmata nos approbabimus et confirmabimus, prout presentibus confirmamus et approbamus ipsumque capitulum in huiusmodi suis privilegiis, statutis et consuetudinibus manutenere, defendere et protegere teneamur, prout volumus et debemus eisque pro manutentione et custodia eorundem pro viribus assistere.

Quoquidem iuramento, ut sic per dictum reverendum in Christo patrem et dominum dominum Fridericum prestito, prefatus dominus Johannes Lúty decanus suo et aliorum dominorum de capitulo nomine, quatenus sibi de premissis unum vel plura publicum et publica tot, quot fuerint necessaria et oportuna, conficeremus instrumentum et instrumenta, nos notarios publicos subscriptos debita cum instantia requisivit. In quorum etiam omnium et singulorum premissorum evidentiam, certitudinem, robur, testimonium et observantiam presentes etiam litteras prefatus reverendus pater dominus Fridericus, electus et confirmatus, sigillo suo pendenti duxit sigillandas.

Que acta sunt anno indictione, pontificatu, mense, die, hora et loco, quibus supra, presentibus tunc et ibidem venerabilibus, nobilibus ac generosis et circumspectis viris dominis Marquardo de Kúngsegg[1]) commendatori Theutonicorum, Conrado de Bussnang[2]) baroni, canonico ecclesie Argentinensis, Johanne de Luppfen[3]), Johanne de Tengen[4]) comitibus, Hainrico de Stôffeln[5]) baroni, Hermanno de Offenburg[6]) militi, Thúringo de Halwil[7]), Casparo de Klingenberg[8]) et Burckardo de Ryschach[9]) armigeris, testibus ad premissa in eorum testimonium vocatis pariter et requisitis.

(N. S.) Et me Nicolao Schott de Constantia provincie Maguntine, publico imperiali auctoritate et curie Constantiensis notario collaterali iurato, qui premissis omnibus et singulis, que loco et tempore prescriptis acta fuere, prescribuntur unacum testibus supra et meo connotario infrascripto interfui sicque fieri vidi et audivi, presens publicum instrumentum per alium scriptum cooperante michi connotario meo subscripto, exinde confeci et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et conswetis unacum appensione sigilli supradicti reverendi in Christo patris et domini domini Fridrici, electi et confirmati ecclesie Constantiensis, me etiam hic manu mea propria subscribens, signavi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum, ut premittitur, requisitus.

---

[1]) Königsegg, württemberg. Oberamt Saulgau. — [2]) Bussnang, auch Busslingen, Kt. Thurgau. — [3]) Lupfen, abgegangene Burg bei Thalheim, württemberg. Oberamt Tuttlingen. — [4]) Thengen, bad. Bez.-Amt Engen. — [5]) Hohenstoffeln, bad. Bez.-Amt Engen. — [6]) Offenburg, Stadt in Baden. — [7]) Hallwyl, Kt. Aargau. — [8]) Klingenberg, Kt. Thurgau. — [9]) Reischach, hohenzoll. Oberamt Sigmaringen.

(N. S.) Et ego Leonardus Schönbrug alias Burg clericus Constantiensis coniugatus publicus auctoritate imperiali et curie Constantiensis notarius iuratus, quia omnibus et singulis premissis, dum, ut predicitur, tempore et loco prescriptis agerentur et fierent una cum notario et testibus prescriptis presens interfui eaque, quemadmodum premittuntur, sic fieri vidi et audivi, presens publicum instrumentum per alium fideliter scriptum cooperante michi eodem connotario meo prescripto, exinde confeci et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis una cum appensione sigilli prefati reverendi in Christo patris et domini domini Fridrici, electi et confirmati Constantiensis, me hic subscribendo signavi, in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum requisitus.

Orig. Perg., Sgl. fehlt.

9.

1436 Oktober 10.

Bischof Heinrich IV. von Hewen (1436—1462).

Nos Hainricus, Dei et apostolice sedis gratia electus confirmatus Constantiensis, notum facimus universis et singulis presentes litteras inspecturis, quod nos bona et matura deliberatione prehabita ob honorem et utilitatem ecclesie et capituli necnon totius cleri Constantiensis ad precavendum futura dispendia ac etiam ob pacis commodum in presentia venerabilium nobis in Christo dilectorum Johannis Luti decani, Alberthi Blarrer thesaurarii, Hainrici de Randegg, Conradi de Múnchwile, Waltheri de Ulma, Diethelmi Blarrer, Ůlrici comitis de Werdenberg, Friderici ze Rin, Johannis Wiss et Nicolai Rosenvelt canonicorum capitularium dicte ecclesie Constantiensis, tunc quantum ad subscripta capitulum ipsius ecclesie pro se et aliis suis concanonicis eiusdem ecclesie representantium et facientium et in loco capitulari solito choro dicte ecclesie contiguo capitulariter congregatorum notariorumque publicorum et testium infrascriptorum ad hoc vocatorum et rogatorum, iuramento corporali tactis sacrosanctis ewangelicis scripturis interposito et per nos solempniter ac sponte et libere prestito promisimus et promittimus per presentes articulos infrascriptos et statuta inferius annotatos et insertos, annotata et inserta firmiter et efficaciter tenere, manutenere et inviolabiliter observare et ad eorum observantiam inviolabilem et illibatam toto tempore nostri regiminis bona et sincera fide per dictum nostrum iuramentum nos astrinximus et obligavimus astringimusque et obligamus presentium per tenorem:

[1.] Primo videlicet quod toto tempore nostri regiminis episcopatus nulla castra, villas vel munitiones ecclesie Constantiensis vendemus vel alicui obligabimus vel aliquo alio alienationis titulo distrahemus sine legittimo capituli ecclesie Constantiensis consilio et omnium consensu.

[2.] Item secundo quod castra et opida infrascripta, videlicet castrum et opidum Urach et Brunnen, descendentia ab ecclesia Constantiensi in feodum, si aliqua de causa vacaverint, nulla de causa conferre debemus vel de ipsis aliquem infeodare et ipsa tenemur pro nobis et ecclesia perpetuo conservare, et si secus scienter vel ignoranter actum fuerit, esse decernimus irritum et inane.

[3.] Item tertio quod officialem curie nostre unum ex capitulo nostro constituamus, qui sit deputatus officialis, si voluerit aut potuerit, officio presit et illud exerceat, sin autem tunc alium de capitulo, si ad hoc sufficientem in capitulo invenerit, alioquin alium extra idem capitulum ydoneum et ad exercendum iurisdictionem et officium sufficientem, quem maluerit, absque tamen nostra vel capituli nostri requisitione sub iuramento suo prestito debet subdeputare.

[4.] Item quarto quod archidiaconatus vacantes vel, cum vacaverint, conferre debemus et conferemus sine diminutione et pacto canonicis capituli Constantiensis et nulli alteri, et uni tantum unum, quodque ipsis archidiaconatibus et prepositure ac aliis dignitatibus et personatibus ecclesie Constantiensis sua iura, libertates et consuetudines dimittemus et observabimus bona fide.

[5.] Item quinto quod nec per nos nec per alium nullo quesito colore occupabimus, apprehendemus vel detinebimus res et bona mobilia et immobilia seu peculium tam prelatorum quam canonicorum ecclesie Constantiensis et aliorum canonicorum civitatis Constantiensis, et quod permittemus heredes ipsorum in libertate sua circa bona derelicta ab eis, sive testati sive intestati decedant.

[6.] Item sexto quod ratum et gratum habebimus et confirmemus statutum, quod predicti prepositus, decanus et capitulum cum consensu et auctoritate predecessorum nostrorum fecerunt, quod statutum tam per predecessores nostros quam per ipsum capitulum iureiurando firmatum existit, ut quicumque princeps, dux, marchio, comes vel alius nobilis vel ignobilis manus suas in aliquem prelatum vel canonicum maioris ecclesie ipsum occidendo vel capiendo aut graviter vulnerando iniecerit violentas vel ad hoc expressam operam dederit auxilium vel favorem, huiusmodi sacrilegi fratres et filii eorundem usque ad quartam generationem non valeant promoveri in ecclesia Constantiensi ad aliquos canonicatus et prebendas vel aliquas dignitates seu personatus vel alios honores quoscumque; de aliis vero sententias excommunicationis et interdicti servemus, sicut iura et statuta sinodalia et provincialia exigunt et requirunt.

[7.] Item septimo quod contra invasores et raptores bonorum capituli et canonicorum ecclesie Constantiensis et cleri Constantiensis procedemus districtius, quanto possumus, secundum ius et statuta sinodalia et provincialia.

[8.] Item octavo quod non remittemus vel suspendemus sententias latas contra iniuriatores ecclesie et canonicorum ecclesie Constantiensis sine consensu singulorum canonicorum capituli ecclesie Constantiensis.

[9.] Item nono quod omnes donationes et concessiones applicationum ecclesiarum quartarum et aliorum bonorum et iurium factas per predecessores nostros episcopos Constantienses capitulo Constantiensi ratas et firmas habebimus nec aliqualiter contraveniemus.

[10.] Item decimo quod permittemus fabricam ecclesie Constantiensis in eo jure et consuetudine, qua fuerat tempore quondam domini Hainrici episcopi nationis de Clingenberg, videlicet quod preter petitionem fabrice quidquid dabant alie petitiones, utputa Sancti Spiritus et Sancti Bernhardi, quarum utraque solebat dare decem marchas, ipsi fabrice ex toto et integre dimittemus.

[11.] Item undecimo quod castra, opida et munitiones ecclesie Constantiensis nulli committemus, nisi corporale prestiterit sacramentum et suas infra mensem litteras capitulo dederit desuper, ut, si nos cedere vel decedere contingat, quod ipsa castra, opida et munitiones assignet capitulo Constantiensi vel maiori parti canonicorum Constantiensium et eorundem detinendo vel dimittendo seu eis vel alteri assignando ipsa castra, opida et munitiones adimpleat voluntatem.

[12.] Item duodecimo quod confirmabimus et observabimus statuta et consuetudines bonas et laudabiles scriptas vel non scriptas, sicut est de quartis non solvendis per canonicos Constantienses, qui pro tempore fuerint, prebendatos de ecclesiis, quas habent et in posterum habebunt, et sicut est consuetudo de sigillandis litteris gratis tam cum sigillo maiori quam minori omnibus canonicis ecclesie Constantiensis et eorum familiaribus.

[13.] Item tertiodecimo quod de ecclesiis applicatis capitulo in communi, vel quas tenent canonici in speciali, consolationes non recipiemus.

[14.] Item quartodecimo quod primos fructus de ecclesiis canonicorum prebendatorum ecclesie Constantiensis, quas tenent in communi vel speciali, non recipiemus.

[15.] Item quintodecimo quod in ecclesiis applicatis mense capituli vel ad collationem capituli vel prepositi pertinentem liberam investituram et commissionem cure animarum capitulo permittemus, sicut ceteri predecessores nostri episcopi hactenus permiserunt.

[16.] Item sextodecimo quod dimittemus singulos canonicos et quemlibet eorundem in plena libertate beneficiorum, precariarum et aliorum iurium quorumcunque eisdem et cuilibet ipsorum ex privilegio, consuetudine vel statuto litteris apostolicis vel predecessorum episcoporum et specialiter quondam domini Hainrici episcopi Constantiensis competentium gaudere.

[17.] Item decimoseptimo quod nos nec homines nec quecumque bona ecclesie Constantiensis cum sigillo nostro episcopali ut principalis debitor vel ut condebitor sive ut fideiussor pro quocumque seu quibuscumque quocumque modo seu via, etiam super debitis et causis nos et ecclesiam Constantiensem concernentibus obligare debemus vel licentiam aut potestatem alicui concedere vel dare, ut ipsi homines et bona invadantur, molestentur aut dampnificentur sine consensu et voluntate expressis capituli ipsius ecclesie Constantiensis.

[18.] Item decimooctavo quod omnia vasa argentea per quondam dominum Marquardum episcopum Constantiensem, quorum in summa argenti septuaginta una marce et sex uncie fuerunt, et que venerabili domino Albertho Blarrer tunc ecclesie Constantiensi presidenti et per eundem reverendo in Christo patri et domino domino Ottoni predecessori nostro et nobis ab eodem predecessore nostro per honorabiles nobis in Christo dilectos capitulum ecclesie nostre Constantiensis presentata extiterunt, sive cesserimus, sive decesserimus, apud ecclesiam ipsam dimittemus et nequaquam alienabimus vel distrahemus sine consensu et voluntate expressis dicti capituli, et si quid de ipsis vel eorum in argenti summa de nostro consensu alienatum est vel distractum, id totum recuperabimus et ipsi ecclesie restituemus infra terminum nobis ad hoc per ipsum capitulum assignandum sine dolo et fraude.

[19.] Item decimonono quod omnes balistas et alia instrumenta et arma defensoria ubicumque constitutas et constituta necnon quecumque domus utensilia, lectos, lectisternia et alia quevis suppellectilia ad prefatam ecclesiam Constantiensem spectantia, in quibuscumque existentia, que apud ecclesiam ipsam invenerimus, similiter sive cesserimus vel decesserimus, apud ecclesiam ipsam dimittemus et nequaquam alienabimus vel distrahemus sine consensu et voluntate expressis dicti capituli Constantiensis, et si quid de ipsis alienatum vel distractum existit de nostro consensu, id totum recuperabimus et ipsi ecclesie restituemus infra terminum nobis per prefatum capitulum assignandum dolo et fraude circumscriptis.

[20.] Item vicesimo si quocumque tempore capitulum in communi a quocumque seu quibuscumque lites seu gwerras sive controversias habere contingeret, extunc omnia castra, opida et munitiones dicte ecclesie Constantiensis ipsi capitulo et suis adiutoribus quibuscumque aperta, vulgo »*Ire offne húser*« esse

debebunt ad expugnandum ex eisdem et ad easdem ac eadem quoscumque eorum inimicos et adversarios totiens, quotiens opus erit et eisdem dominis de capitulo videbitur expedire, quod etiam numquam ullo tempore contradicemus, ipsos etiam dominos de capitulo et eorum quemvis defendemus et manutenebimus contra quoscumque eos impungnare volentes et impungnantes dolo et fraude postergatis.

[21.] Item vicesimo primo prefate ecclesie non cedemus nec eandem resignabimus sine consensu et voluntate expressis dicti capituli, nisi sedes apostolica nos ad aliam transferret ecclesiam, quod si fieret, extunc eandem ecclesiam Constantiensem resignare poterimus sine tamen ipsius ecclesie aut capituli eiusdem dampno et prejudicio quocumque dolo et fraude similiter sublatis quibuscumque.

[22.] Item vicesimo secundo quod privilegia, statuta et consuetudines quecumque ipsius capituli a sede apostolica vel aliunde et a nostris predecessoribus usque ad tempus assumptionis nostre ad ecclesiam Constantiensem concessa, servata et confirmata nos approbabimus et confirmabimus, prout presentibus confirmamus et approbamus ipsumque capitulum in huiusmodi suis privilegiis, statutis et consuetudinibus manutenere, defendere et protegere teneamur, prout volumus et debemus eisque pro manutentione et custodia eorundem pro viribus assistere.

In quorum omnium et singulorum fidem, robur et testimonium premissorum presentes litteras sive presens publicum instrumentum huiusmodi articulos per nos iuratos in se continens seu continentes exinde fieri et per notarios publicos infrascriptos subscribi et publicari nostrique sigilli iussimus et fecimus appensione communiri.

Datum et actum in civitate Constantiensi provincie Maguntine et ibidem in loco capitulari sepedicto sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto, indictione quartadecima, die vero Mercurii, decima mensis Octobris, eiusdem diei hora tertiarum, vel quasi pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Eugenii divina providentia pape quarti anno sexto, presentibus ibidem honorabilibus nobis in Christo dilectis dominis Johanne Wiss, Hermanno Vogt et Johanne Lidringer cappellanis dicte ecclesie Constantiensis testibus ad premissa vocatis pariter et requisitis.

(N. S.) Et ego Wigandus Creiner, clericus Maguntine diocesis, publicus apostolica et imperiali auctoritatibus et curie episcopalis Constantiensis iuratus notarius, quia premissis unacum notario publico subscripto ac testibus prenotatis interfui et ea tempore et loco predesignatis sic fieri vidi et audivi, ideo presens publi-

cum instrumentum manu subscripti notarii me consentiente scriptum et per nos ambos notarios exinde confectum subscripsi et in hanc publicam formam redegi, signo, quo apostolica auctoritate utor, et nomine solito una cum appositione signi et manus connotarii subnotati consignando rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

(N. S.) Et me Bartholomeo Günther de Confluentia clerico coniugato Treverensis diocesis, publico sacra imperiali auctoritate et curie Constantiensis iurato notario, qui unacum prescripto notario publico ac testibus premissis interfui et ea sic fieri vidi et audivi tempore et loco prenotatis, idcirco presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum cooperante michi dicto meo connotario, exinde confeci, subscripsi et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis consignavi unacum signo et manu connotarii mei predicti, in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum requisitus.

Orig. Perg. Sgl. hängt.

10.

1466 April 23.[1])

[Bischof Hermann III. von Breitenlandenberg.] (1466—1474)

In nomine domini amen. Nos Conradus de Rechberg de Alto Rechberg[2]) prepositus, Hermannus de Landenberg decanus, Thomas Fry, Johannes Ulricus de Stoffeln, Johannes Truchsass de Diessenhoffen, Albertus Plarer cantor, Johannis Guldin in decretis licenciatus, Conradus de Munchwil, Conradus Schiltar, Gabriel de Landenberg, Gebhardus Sattler in decretis licentiatus, Hartmanus de Baldegg[3]) utriusque iuris doctor, Berchtoldus

---

[1]) Bischof Burkard II. von Randegg war am 13. April 1466 gestorben. Sein Nachfolger, Hermann von Breitenlandenberg, ist aller Wahrscheinlichkeit nach der erste Bischof gewesen, der dieses Statut beschworen hat. Seine Wahlkapitulation ist nicht erhalten. Der Inhalt der vorstehenden Urkunde dürfte ihre Mitteilung in diesem Zusammenhang gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn sie auch, streng genommen, nicht zu den eigentlichen Wahlkapitulationen zu zählen ist. — [2]) Rechberg mit Schloss Hohen-Rechberg, württemberg. Oberamt Gmünd. — [3]) Baldegg, abgegangene Burg bei Wittlingen im württemberg. Oberamt Urach.

Brisacher, Johannes Wernherus de Flachssland[1]) custos, Caspar de Spur decretorum doctor ac Johannes Zeller decretorum doctor et Johannes de Randegg, canonici ecclesie Constantiensis provincie Maguntine capitulares atque capitulum ipsius ecclesie facientes et representantes universis et singulis presentium inspectoribus et auditoribus presentibus et futuris notificamus infrascripta cum salute in omnium salvatore et sincera caritate, et si ecclesie predicte debita singulariter singuli fidelitate astringimur, curis non inmerito sollicitamur continuis totum in hoc iactantes cogitatum, ut, que in utilitatem et conservationem cedant eundem evidenter promoveamus, huic est pensandum gravia onera debitorum ecclesie prefate incumbentia et de futuro propter confirmationem futuri pontificis incumbere potentia et quod hucusque proch dolor aliquando propter minus circumspectum regimen presidentium ecclesia ipsa, nisi proinde obvietur ruinam de proximis instantem, minora videatur. Volentes, quantum in nobis est, huic mederi ruine inter nos provida et diutina deliberatione ac tractatibus capitularibus prehabitis statuimus et ordinamus et per iuramenta nostra a singulariter singulis nobis corporaliter et sollempniter prestita, quod is, quem ex nobis ad pontificalem dignitatem elegi contingat, ille ex redditibus et proventibus subscriptis sit contentus servetque infrascripta fideliter et sine dolo:

[1.] Primo enim ex nobis eligendus de fructibus, redditibus, proventibus et obventionibus episcopali mense hactenus deputatis non plus habere debeat recipere vel inbursare quam singulis annis in frumentis centum maltra speltarum, centum modios tritici et centum maltra avene et in vino viginti plaustra de vineis sibi placentibus mensure Constantiensis et in peccuniis mille et ducentos florenos Renenses auri de Reno, que omnia et singula ad pallatium episcopale civitatis Constantiensis presentari et solvi debent peccunia ad quatuor anni tempora pro equis portionibus, vina vero tempore auctumpnali, quo evenerit in vasa sua, et frumenta in festo Sancti Martini episcopi quolibet anno et in hiis pro se, curia et familia suis, que decentur et iuxta ecclesie honorem habere debet pro cura sua domestica artificibus et universis suis expensis contentus esse debet nec plus exigere vel postulare.

[2.] Item et eligendus episcopus habere debet omnia pontificalia omnium beneficiorum ad episcopi pro tempore existentis collationem spectantium, collationum et feodorum.

[3.] Item et iurisdictiones ecclesiasticas et temporales ita tamen, quod universa emolumenta ex hiis provenientia, prout infra dicetur, per deputandos imbursentur.

[4.] Item et nulla debita apud quoscumque honores contrahere debet, que ex predictis fructibus per eundem inbursandis non solvantur et expediantur.

---

[1]) Flachslanden, oberels. Kreis Mülhausen i. E.

[5.] Item redditus et proventus iura et obventiones, theolonia, ungelta, sturra, herraria, redditus primorum fructuum, sigillorum, pontificatus, vicariatus et officialatus curie Constantiensis, decimarum et quartarum restantiarum ac omnium aliorum censuum, reddituum, proventuum et emolumentorum, quorumcumque castrorum, opidorum, villarum et universitatum aliorum, quocumque nomine nuncupentur, quos et que episcopi Constantienses pro tempore existentes hactenus habere, sublevare, percipere et inbursare consueverint, unus de consilio ipsius domini eligendi episcopi ecclesiasticus tamen et duo per capitulum nostrum eligendi recipere, inbursare, colligere et sublevare et iuxta nostri aut succedentium nostrorum in dicto capitulo arbitrium in extinctionem creditorum accretorum et alias in usus dicte ecclesie convertere atque de iuribus satis et expositis episcopo et capitulo predictis singulo anno tempore congruo et convenienti rationem reddere sint obligati et teneantur.

[6.] Item omnia et singula castra, opida, dominia ecclesie Constantiensis et homines residentes in eisdem iuxta solitum morem fidelitatem episcopo eligendo, sed officiales et collectores fructuum, castrorum, opidorum, dominiorum et villarum per deputandos per episcopum et capitulum predictos deputari et constitui atque eisdem iurare et de fructibus respondere tenebuntur.

[7.] Item quod episcopus eligendus quecumque cestra, opida et villas ecclesie Constantiensis inhabitare potest citra preiudicium conclusorum et constitutionum presentium, ita tamen, quod de redditibus ecclesie ultra portionem sibi supra specificationi nil imburset vel consumat.

[8.] Item quod omnes peccunie propter instantes expensas vel alias extredende per episcopum eligendum de consensu capituli iuxta modum pristinum mutuari et extredi debent.

[9.] Item quod omnes diete amicabiles et iuridice, sive sint cause delegatorum sive arbitriarum sive ordinariarum, per episcopum eligendum et consiliarios suos expediri debent de portione fructuum sibi assignata.

[10.] Item quod episcopus eligendus debet et tenetur apud sanctam sedem apostolicam et sanctissimum dominum nostrum papam consentire et laborare, ut conclusa et statuta pro sui roboris firmitate confirmentur et roborentur.

Et hec omnia et singula singulariter singuli in virtute prestiti iuramenti firmamus, astringimus et roboramus, ut, quicumque ex nobis eligitur, firma et inconcusse[1]) observabit, attendet et adimpleat nec contra ea vel aliquod premissorum in toto vel in parte faciat vel veniat per se vel interpositam personam directe vel indirecte, tacite vel expresse nec contra facere vel venire volenti quocumque gradu consangwinitatis vel affinitatis coniunctis ali-

[1]) concusse (!)

quibus assistere vel consentire, sed eisdem resistere et nostro capitulo assistere dolo et fraude in hiis sublatis penitus et circumscriptis. Et ut premissa omnia et singula inconcusse et inviolabiliter observentur et roboris obtineant firmitatem, ea presentibus inseri et sigillo dicti nostri capituli roborata inter alia statuta eiusdem nostri capituli volumus conservari.

Acta et facta sunt Constantie provincie Maguntine in loco nostro capitulari, anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto, mensis Apprilis die vicesima tertia, indictione quartadecima.

Orig. Perg, Sgl. hängt. Auf dem Bug rechts: Jo. Sporer notarius subscripsit.

11.

1491 April 5.

Bischof Thomas Berlower von Cilly (1491—1496).

Nos Thomas, Dei gratia electus ecclesie Constantiensis, notum facimus presentium inspectoribus universis et publice recognoscimus ac profitemur per easdem, quod, cum venerabiles domini decanus, canonici et capitulum ecclesie predicte pro utilitate ac comodo honoreque statu et iuribus eiusdem conservandis necnon rebus et bonis suis augmentandis eidem ecclesie providere desiderantes nonnullas ordinationes fecerint et conceperint per ipsius ecclesie presulem pro tempore existentem iureiurando observandas, nos visis ordinationibus huiusmodi eisque cum diligentia et maturitate debitis recensitis attendemus[1]) huiusmodi ordinationes fore oportunas, salubres ac iuri et rationi consonas ipsamque ecclesiam sub eis perinde in spiritualibus et temporalibus felicia posse suscipere incrementa.

Idcirco anno, die et loco, quibus data presentium subscribitur, coram venerabilibus dominis decano et capitulo antedictis capitulariter congregatis in notariorumque publicorum et testium subscriptorum ad hoc specialiter citatorum et rogatorum presentia personaliter constituti non vi nec metu coacti neque dolo, fraude aut aliqua machinatione sinistra circumventi, non inprovide vel per errorem, sed sponte, libere et ex certa nostra sententia deliberationeque prehabita conpetente et matura dictas ordinationes et singulariter singulas acceptavimus ac de observando illas et qualibet earum tactis pectoralibus nostris ad delationem venerabilis domini Hainrici de Hewen decani prememorati solenne et corporale prestitimus iuramentum omni iuri et iuris auxilio canonici et legum, quibus mediantibus nos contra premissa iuvare, facere vel venire possemus, hiis inscriptis expresse renunciando. Tenor vero ordinationum, de quibus supra fit mentio, sequitur ut ecce:

[1]) attendentque (!).

Cum res et bona episcopatus ecclesie Constantiensis in presens usque tempus adeo debitorum mole depresse, gravate et consumpte conperiantur, quod, nisi celeri sibi provideatur remedio, ad irrecuperabilis desolationis propediem vergetur obprobrium, ideo pro utilitate, honore et statu ipsius conservandis, rebus et bonis suis augmentandis et, ut futuri illius presulis appetitus reguletur, decanus et capitulum dicte ecclesie Constantiensis indemnitati episcopatus eiusdem, quantum in ipsis est, salubriter providendo ordinarunt sequentia, que omnia futurus presul habebit suo sub iuramento promittere se velle attendere et servare:

[1.] Primo siquidem ordinaverunt, quod ipse presul dicte ecclesie Constantiensis pro toto sui regimines tempore nulla opida, castra, villas, munitiones vel res alias ipsius ecclesie et episcopatus quascumque vendet, obligabit vel aliquo alienationis titulo distrahet citra capituli ecclesie Constantiensis predicte consilium legitimum et assensum.

[2.] Secundum quod opida et castra subscripta, utpote castrum et opidum Urach et castrum Brunnen, ab ecclesia Constantiensi in feodum descendentia, si aliqua vacaverint de causa, aut si aliqua de causa ad ecclesiam Constantiensem devolvantur aut reciderint in commissum, nulla de causa conferre debebit vel de ipsis aliquem infeodare, sed ipsa pro se et ecclesia Constantiensi perpetuo conservare et, si secus scienter vel ignoranter actum fuerit, irritum esse debet et inane.

[3.] Item tertio quod in officialem ecclesie Constantiensis unum ex capitulo canonicum prebendatum constituet, qui sic in officialem constitutus et deputatus, si voluerit aut potuerit, officio officialatus presit huiusmodi id ipsum exercendo; sin autem idem deputatus ipse preesse aut id exercere noluerit aut non potuerit, alium ex capitulo, quem ad hoc invenerit sufficientem, alioquin alium extra capitulum ydoneum ad exercendum iurisdictionem et officium huiusmodi sufficientem accedentis episcopi et capituli vel saltem maioris partis eiusdem consensu per iurandum tenebitur subdeputare femoribus, donis et muneribus cessantibus quibuscumque, quinymo ydoneitate et probitate pensatis gratis assumetur pariformiter de vicario in spiritualibus ad officium vicariatus huiusmodi instituendo fieri debere.

[4.] Item quarto quod archidyaconatus vacantes vel, dum vacaverint, sine diminutione et pacto conferre debebit et tenebitur canonicis capitularibus Constantiensibus et alteri nulli unique canonico dumtaxat archidyaconatum unum, et quod prepositure, archidyaconatibus et aliis dignitatibus et personatibus ecclesie Constantiensis eorum iura, libertates et consuetudines dimittet et observabit bona fide.

[5.] Item quinto nec per se nec per alium ullo quesito colore invadet, apprehendet, occupabit vel detinebit res et bona mobilia, immobilia seu peculium tam prelatorum quam canoni-

corum ecclesieConstantiensis ac aliorum clericorum civitatis Constantiensis ex legitimo choro procreatorum, et quod permittet ipsorum heredes circa bona huiusmodi ab ipsis relicta in libertate sua, seu prelati, canonici et clerici huiusmodi testati sive intestati decedant.

[6.] Item sexto quod ratum et gratum habebit atque confirmabit statutum, quod domini prepositus, decanus et capitulum cum consensu et auctoritate predecessorum suorum fecerunt, quod quidem statutum tam per predecessores suos quam per ipsum capitulum iure iurando firmatum existit, ut quicumque princeps, dux, marchio, comes aut alius nobilis vel ignobilis manus in aliquem prelatum vel canonicum maioris ecclesie Constantiensis ipsum occidendo, capiendo aut graviter vulnerando iniecerit temere violentas vel ad hoc expresse operam dederit consilium vel favorem, huiusmodi sacrilegi fratres et filii eorundem usque ad quartam generationem non valeant promoveri in ecclesia Constantiensi predicta ad aliquos canonicatus et prebendas vel dignitates aliquas, personatus vel honores quoscumque. Pari modo decanus et capitulum supradicti voluerunt, statuerunt et ordinarunt fieri et observari debere cum diffidatoribus episcopo, canonicis et capitulo ecclesie Constantiensis gwerram, damnum seu molestiam aliquam inferentibus et seu eisdem diffidatoribus auxilium, consilium vel favorem directe vel indirecte dantibus et prestantibus, de aliis vero sententias excommunicationis et interdicti servet et servare faciat, sicut iura et statuta sinodalia et provincialia exigunt et requirunt.

[7.] Item septimo quod contra invasores et raptores bonorum capituli et canonicorum ecclesie necnon cleri Constantiensis procedet et procedere tenebitur secundum ius et statuta cum provincialia tum sinodalia districtius, quantum possit.

[8.] Item octavo quod non remittet neque suspendet sententias latas contra iniuriatores canonicorum et ecclesie Constantiensis sine consensu capituli ecclesie eiusdem.

[9.] Item nono quod omnes donationes, concessiones et applicationes ecclesiarum necnon quartarum et aliorum bonorum et iurium per predecessores suos capitulo ecclesie Constantiensis factas ratas et firmas habebit neque aliquatenus contraveniet eisdem.

[10.] Item decimo quod permittet fabricam ecclesie Constantiensis in eisdem iure et consuetudine, quibus fuerat tempore quondam felicis recordationis Hainrici episcopi nationis de Clingenberg, videlicet quod preter fabrice petitionem, quidquid dabant alie petitiones, utputa Sancti Spiritus et Sancti Bernardi, quarum utraque dare debet ipsi fabrice marcas decem, ex toto et integre dimittet nec aliquid exiget ab eadem, quodque omnes processus occasione eiusdem fabrice emittendos sui aut sui in spiritualibus vicarii generalis titulo gratis scribi et sigillari faciet,

nulla desuper occasione sive contradictione ex causis quibusvis sumpta.

[11.] Item undecimo quod castra, opida, munitiones ecclesie Constantiensis nulli committet, nisi is, cui committere voluerit, corporale prestiterit iuramentum, ut suas infra mensem litteras det capitulo desuper confectas, ut, si ipsum episcopum cedere vel decedere contingat, quod illi, quibus commissa fuerint ipsa castra, opida et munitiones, assignent capitulo ecclesie Constantiensis iuxta litterarum earundem tenorem.

[12.] Item duodecimo confirmabit et observabit statuta et consuetudines bonas et laudabiles, scriptas et non scriptas, sicut de quartis per canonicos ecclesie Constantiensis prebendatos de ecclesiis, quas habent seu habituri fuerint, non solvendis, et quemadmodum consuetudinis est de litteris omnibus et canonicis et familie eorundem pertinentibus tam cum maiori quam minori sigillo gratis sigillandis.

[13.] Item tredecimo quod de ecclesiis applicatis capitulo in communi vel quas tenent canonici in speciali, consolationes non exigat vel recipiet.

[14.] Item quartodecimo quod de ecclesiis per canonicos ecclesie Constantiensis prebendatos in communi vel speciali possessis primos fructus non recipiet neque exigere debebit.

[15.] Item quintodecimo quod ad ecclesias mense capituli applicatas vel ad capituli vel prepositi collationem pertinentes liberam investituram et animarum cure commissionem capitulo et preposito permittere, sicut et ceteri predecessores sui permiserunt, tenebitur.

[16.] Item sextodecimo quod singulos canonicos et eorum quemlibet plena libertate beneficiorum, precariarum et aliorum iurium quorumcumque ipsis et cuilibet eorum ex privilegio, consuetudine, indulto litteris apostolicis vel suorum predecessorum et specialiter felicis recordationis quondam Hainrici episcopi Constantiensis competentium gaudere permittat.

[17.] Item decimoseptimo quod neque se neque homines neque bona ecclesie Constantiensis quecumque cum sigillo suo maiori vel minori ut debitor principalis vel ut condebitor sive fideiussor pro quocumque quoquo modo sive via quacumque etiam super debitis et causis capitulum et ecclesiam Constantiensem concernentibus obligare neque alicui licentiam, consensum vel potestatem prestare debebit, ut ipsi homines vel bona invadantur, molestentur vel damnificentur sine consensu et voluntate capituli expressis.

[18.] Item decimooctavo quod omnia et singula vasa et clinodia aurea et argentea per capitulum sibi presentata, in quibuscum pondere et forma extiterunt, videlicet ducentarum sedecim marcarum et septem unciarum argenti nequaquam inpignorabit, distrahet vel alienabit sine expressis consensu et voluntate supra-

dicti capituli, sed apud ecclesiam ipsam, sive cesserit sive decesserit, relinquet, quinymo predictam summam augmentabit in triginta marcas argenti et, si quid, quod absit, de ipsis aut aliquo ipsorum in argenti huiusmodi summa diminutum et seu alienatum fuerit vel distractum, id totum recuperabit et ecclesie restituet eidem infra tempus per capitulum sibi assignandum sine dolo et fraude.

[19.] Item decimonono spondebit, promittet et iurabit se capitulum ipsum relevare ac liberare et indemne reddere velle ab omni obligatione debitorum et peccuniarum summarum quarumcumque sive debitorum per suos predecessores episcopos pro tempore existentes ex causa quacumque contractorum, etiam si capitulum ipsum de relevando suis a predecessoribus pro tempore existentes litteras habeat indemnitatis aut non, pro quibus saltem capitulum litteris et sigillo capituli se et bona sua obligavit.

[20.] Item vicesimo officiales, ministros et advocatos castrorum et opidorum et iurisdictionum quorumcumque ecclesie Constantiensi subiectorum necnon alios nobiles et ignobiles per ipsum conductos sive conducendos pro salariis promissis et debitis singulis annis de ipsius ecclesie fructibus et sibi debitis expediet et ipsis satisfaciet de eisdem, ne in hoc ecclesiam aggravetur Constantiensem sine dolo et fraude.

[21.] Item vicesimoprimo quod omnes balistas, bombardas, alia arma bellica et instrumenta defensoria ubicumque constitutas et constituta, necnon quecumque domusutensilia, lectos, lectisternia et quevis suppellectilia ad ipsam ecclesiam spectantia et pertinentia apudque eandem recepta, queque invenerit, sive cesserit sive decesserit, apud ecclesiam dimittet nequaquam alienabit et seu distrahet sine consensu et voluntate capituli expressis, ymmo si quid de ipsis alienatum vel distractum fuerit, id totum recuperabit et ipsi ecclesie restituet infra tempus per capitulum assignandum dolo et fraude in hiis circumscriptis.

[22.] Item vicesimosecundo si quocumque tempore futuro capitulum ipsius ecclesie Constantiensis communiter quacumque ex causa a quocumque sive quibuscumque lites, gwerras seu contraversias habere contigerit, extunc omnia castra, opida et munitiones prefate ecclesie Constantiensis ipsi capitulo suisque adiutoribus et familiaribus receptui ei aperta, vulgo »*Offne Schlosse*« esse debebunt ad defendendum se eisdem ac ad illos et illa contra quoscumque ipsorum inimicos adversariosque totiens, quotiens opus erit ipsique capitulo aut maiori parti eiusdem videbitur expedire, subterfugium habebunt, quod nunquam contradicet denique capitulum et capitulares eiusdem, in suis iuribus defendet et manutenebit contra quoscumque sibi adversantes sine dolo et fraude, verum quoque, si capitulum ipsum quem aut quos aliquando captivare contigerit, ut pro sic captivo sive captivis castrum, quod capitulum duxerit eligendum ad captivum sive

captivos huiusmodi carceribus mancipandos, patere et ipsi capitulo in propatulo esse debebit contradictione quacumque semota.

[23.] Item vicesimotertio quod ecclesie Constantiensi non cedet neque eandem resignabit in cuiuscumque manus sine ipsius ecclesie capituli voluntate et consensu expressis, et si forte sedes apostolica ad aliam ab ecclesia Constantiensi ipsum transferre vellet, illam non acceptabit, nisi apud memorate ecclesie capitulum libera permaneat facultas ad ipsam alium eligendi, neque quemque in coadiutorem recipiat aut sibi dari postulet sine consensu et voluntate capituli antefati expressis.

[24.] Item vicesimoquarto omnia et singula statuta, privilegia, indulta et consuetudines ipsius capituli, quascumque a sede apostolica vel aliunde a suis predecessoribus usque ad tempus assumptionis sue ad ecclesiam Constantiensem concessa, servata et confirmata approbabit et confirmabit ipsumque capitulum in suis privilegiis, statutis et consuetudinibus defendet, proteget et manutenebit sibique pro manutentione, observatione et custodia eorundem pro viribus assistet, libertatibus quoque suis et curiarum suarum canonicalium omnium et singulorum, quibus iuxta privilegia et consuetudines eis concessa et concessas hactenus freti et usi fuerunt, canonicos capituli Constantiensis et possessores earundem curiarum gaudere permittat, nec ipsa sua potestate aut violentia curias easdem intrabit possessores earundem perturbando vel molestando sine consensu capituli supradicti sine dolo et fraude.

[25.] Item vicesimoquinto permittet decanum ecclesie Constantiensis pro tempore existentem sua iurisdictione libere gaudere et in clerum civitatis Constantiensis, prout hactenus consuetum fuit, exercere eandem neque per se neque per suos officiales eundem inpediat, quominus iurisdictionem suam libere uti et exercere valeat.

[26.] Item vicesimosexto quod peccunie, que ex causa subsidii caritativi a clero civitatis et dyocesis Constantiensis colligentur et sublevabuntur, pro ecclesie et episcopatus Constantiensis utilitate dispensande consignabuntur et apud capitulum ipsius ecclesie disponentur, et quod collectores huiusmodi subsidii, tres unus videlicet ex parte episcopi et ex canonicis duo deputabuntur.

[27.] Item vicesimoseptimo promittet, quod pro nulla causa civili vel criminali capiet, detinebit seu capi et detineri faciet aliquem canonicum ecclesie Constantiensis, nisi prius decanus et capitulum dicte ecclesie declaraverint causam esse criminalem et unam de illis, que spectent ad cognitionem episcopi.

[28.] Item vicesimooctavo promittet, quod curiam officialatus necnon vicariatus reformabit infra menses quatuor proxime futuros post confirmationem et hoc cum consilio capituli et seu deputandorum ab eodem; quod si episcopus per capitulum ad talia facienda requisitus distulerit, capitulum nichilominus pro uti-

litate curiarum earundem reformationem huiusmodi facere debebit, habebit et tenebitur, non obstantibus iuramentis ab ipsis curialibus prestitis, quin reformationi capituli obedire habebunt et tenebuntur, neque capitulum in hoc impedire debebit.

[29.] Item vicesimonono promittet, quod nullam ligam, confederationem intelligentiam, conpositionem seu quamvis aliam societatem et seu fedus inibit seu faciet cum aliquo vel aliquibus nisi cum consensu capituli sepedicti.

[30.] Item tricesimo quod si contingat ipsum mali fore regiminis, ita videlicet, quod bona episcopatus et ecclesie Constantiensis inutiliter et male dispensabit, consumet seu dilapidabit vel tanquam prodigus dissipabit aut vitam ducet dissolutam aut ministros minus ydoneos, minus honestos seu minus probos ad iustitiam ministrandam vel res episcopatus gubernandas et dispensandas assumet seu ordinabit seu alias ecclesie Constantiensi damnosus et ad illius regimen inutilis erit, quod tunc quilibet canonicorum poterit et debebit ipsum episcopum apud eius superiorem metropolitanum vel sedem sanctam apostolicam deferre, denunciare vel accusare, qua accusatione vel denunciatione durante canonicus accusans fructus prebende sue integraliter percipiet et eidem debeantur in omnibus et per omnia, si presens esset et in ipsa ecclesia residentiam faceret personalem.

[31.] Item tricesimoprimo quod episcopus sine canonicis tribus per capitulum sibi in consiliarios datis seu dandis, electis seu eligendis nil facere aut expedire debebit.

[32.] Item tricesimosecundo quod ipse episcopus officia, quocumque nomine censeantur seu nuncupentur, ad episcopatum Constantiensem pertinentia non alienabit neque alicui infeodabit in perpetuum vel ad tempus vite sue nisi consensu et voluntate ipsius capituli expressis intervenientibus ipsius ecclesie denique utilitate et necessitate in hiis pensatis et consideratis.

[33.] Item tricesimotertio quoniam castra, opida et munitiones episcopatus Constantiensis magis tuta pie creduntur dum eorundem prefecturis cum personis aliis ipsi episcopatui et ecclesie Constantiensi iuramento et fidelitate astrictis providetur, ideo promittet, quod ad huiusmodi prefecturos canonicos ex capitulo Constantiensis ecclesie ydoneos plus ceteris habebit promotos, dummodo tamen idem preficiendi iuramenta prestiterint et litteras iuxta formam a prefectis hactenus firmatam datas seu ipsis de novo conficiendam iuxta articuli undecimi assignaverint continentiam.

[34.] Item tricesimoquarto quoniam viis modisque expedire visis pauperi ecclesie Constantiensis sublevamina sunt querenda et sepenumero a presulibus eiusdem ecclesie admodum inmoderata hactenus ad diversa loca facta sunt legata, que hodie merito veniunt deplangenda, ideo promittet, quod citra et preter decani et capituli aut saltem maioris partis consensum et assen-

sum legatum, testamentum seu ordinationem aliquos non faciet colore sub quocumque.

[35.] Item tricesimoquinto quia non decet quemquam citra sui superioris seu domini voluntatem et consensum alium dominum sive aliam a suo domino querere defensionem, quare promittet, quod nulli clericorum civitatis Constantiensis ad recipiendum sive assumendum illic civilegium seu aliquam defensionem consentiet etiam quesito ingenio quocumque preter dominorum decani et capituli predictorum consensum.

[36.] Item ultimo quod premissa omnia et singula, quemadmodum premittuntur, servare, attendere et cum effectu adimplere velit et nullo unquam tempore transgredi, violare vel infringere neque, ut violentur, insistere vel supplicare aut super hiis a sede apostolica vel quocumque alio superiore, ut contraveniat secum dispensari petere neque dispensationibus contrariis et iuris remediis etiam motu proprio vel ex certa scientia concessis quomodolibet uti vel gaudere.

[37.] Item quia sepe contingit nonnullas oriri causas, contraversias sive questiones inter episcopum ecclesie Constantiensis et seu capitulum eiusdem ecclesie ex una et communitatem sive consulatum civitatis Constantiensis ex altera, propter quas durum et non tutum esset episcopo et capitulo predictis in ipsa civitate residere et moram cum eisdem facere, attento quod ipsa communitas sive consulatus regimen, custodiam, clausuram et aperturam portarum habent et murorum dicte civitatis huic est, quod nos premissis consideratis et aliis iustis moti respectibus, volumus, disponimus et ordinamus, quod episcopus pro tempore existens ad requisitionem capituli, dum et, quotiens dicto capitulo videbitur, se ab ipsa civitate Constantiensi absentare et in aliquo loco convenienti dyocesis Constantiensis residere et, quatenus opus fuerit et expediens, capitulum ad se cum consistorio vocare et locum conpetentem per eosdem capitulum communiter eligendum assignare et providere.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presens publicum instrumentum manibus et signis notariorum publicorum subscriptorum subscribi, signari et publicari ac sigillo nostro iussimus et fecimus appensione roborari.

Que acta sunt in loco capitulari ecclesie Constantiensis pretacte, anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo, indictione nona, pontificatus sanctissimi in Cristo patris et domini nostri domini Innocentii divina providentia pape octavi, anno eius septimo, die vero quinta mensis Apprilis, presentibus tunc et ibidem honorabilibus dominis Johanne Veringer collegiate Sancti Steffani, Johanne Luster subcustode et Johanne Klain, Hanns Inmore Constantiensium ecclesiarum cappellanis, testibus ad premissa vocatis, rogatis pariter et requisitis.

(N. S.) Et me Michahele Scriptoris de Merspurg clerico Constantiensis diocesis publico sacra imperiali auctoritate et curie Constantiensis notario collaterali et scribe iurato, quia premissis omnibus et singulis, dum sic, ut premittitur, tempore et loco supranotatis fierent et agerentur, unacum connotario meo et testibus antedictis presens fui eaque sic fieri vidi et audivi, presens publicum instrumentum per eundem connotarium meum fideliter scriptum exinde confeci et in hanc formam publicam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis me hic manu propria subscribens unacum signo et manu connotarii mei subscripti atque appensione reverendi patris domini Thome electi prelibati consignavi, in fidem et testimonium premissorum vocatus, rogatus pariter et requisitus.

(N. S.) Et me Johanne Bock de Offennburg Argentinensis dyocesis sacra imperiali auctoritate publico et venerabilis curie Constantiensis in officio officialatus notario collaterali et scribe iurato, quia premissis omnibus et singulis, dum sic, ut premittitur, tempore et loco prenotatis fierent et agerentur, unacum connotario meo et testibus prenotatis presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, ideo presens publicum instrumentum manu mea propria fideliter scriptum exinde confeci et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis me hic manu propria subscribendo unacum signo et manu connotarii mei predicti atque appensione sigilli dicti reverendi patris domini Thome electi prelibati consignavi, in fidem et testimonium premissorum rogatus et debite requisitus.

Orig. Perg. Sgl. hängt.

12.

Bischof Hugo von Hohenlandenberg (1496—1529).[1]

Nos Hugo, Dei gratia electus et confirmatus eeclesie Constantiensis, notum facimus presentium inspectoribus universis et publice recognoscimus per easdem, quod cum venerabiles domini decanus, canonici et capitulum ecclesie predicte pro utilitate, comodo, honore statuque et iuribus eiusdem conservandis necnon rebus et bonis suis augmentandis eidem ecclesie providere desiderantes nonnullas ordinationes conceperint et fecerint per

[1] Resignierte 1529, ward 1531 wieder zum Bischof gewählt und starb als solcher 1532.

ipsius ecclesie presulem pro tempore existentem iure iurando observandas, nos visis ordinationibus huiusmodi eisque mature recensitis attendemus illas oportunas fore et salubres ac iuri et rationi consonas ipsamque ecclesiam per eas exinde in spiritualibus et temporalibus felicia posse suscipere incrementa, venerabilibus dominis decano et capitulo antedictis capitulariter congregatis in notariorumque publicorum et testium subscriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum presentia constituti non vi nec metu coacti neque dolo, fraude aut aliqua machinatione sinistra circumventi, non improvide vel per errorem, sed sponte, libere et ex certa nostra sententia deliberationeque prehabita competente et matura dictas ordinationes et singulariter singulas acceptavimus et de observando illas et quamlibet earum tactis scripturis sacrosanctis solemne et corporale prestitimus iuramentum omni iuri et iuris auxilio canonici et legum, quibus mediantibus nos contra premissa iuvare, facere vel venire possemus hiis inscriptis expresse renunciando. Tenor vero ordinationum, de quibus supra fit mentio, sequitur ut ecce:

Cum res et bona episcopatus ecclesie Constantiensis in presens usque tempus adeo debitorum mole depresse, gravate et consumpte comperiantur, quod, nisi celeri sibi provideatur remedio ad irrecuperabilis desolationis prope diem vergetur obproprium, ideo pro utilitate, honore et statu ipsius conservandis rebus et bonis suis augmentandis, et ut futuri illius presulis appetitus reguletur, capitulum dicte ecclesie Constantiensis indempnitati episcopatus eiusdem, quantum in ipsis est, salubriter providendo ordinarunt sequentia, que omnia futurus presul suo sub iuramento promittere habebit se velle attendere et servare:

Artikel 1—2 stimmen mit denen der vorhergehenden Wahlkapitulation überein. [1])

[3.] Item tertio quod vicariatus, officialatus et sigilli curie Constantiensis officia tempore, quo talia vacaverint seu de novo providenda erint, semper cum consilio et consensu ipsius capituli seu maioris eorundem partis et non aliter providebit.

[4.] Wie oben, mit folgendem Zusatz: statutis tamen et ordinationibus ipsius capituli de talibus editis et sonantibus semper salvis.

Artikel 5—17 stimmen mit denen der vorhergehenden Wahlkapitulation überein.

[18.] Item decimooctavo quod omnia et singula vasa et clenodia aurea et argentea per capitulum sibi presentata, in quibuscum pondere et forma extiterunt, videlicet ducente quadraginta septem marce et tres uncie nequaquam impignorabit, distrahet vel

---

[1]) Zu Urach und Brunnen kommt hier noch »opidum Milhain«.

alienabit sine expressis consensu et voluntate supradicti capituli, sed apud ecclesiam ipsam, sive cesserit sive decesserit, relinquet, quinymo predictam summam augmentabit in triginta marcas argenti et, si quid, quod absit, de ipsis aut aliquo ipsorum in argenti huiusmodi summa diminutum et seu alienatum fuerit vel distractum, id totum recuperabit et ecclesie restituet eidem infra tempus per capitulum sibi assignandum sine dolo et fraude.

[19.] Wie oben.

[20.] Item vicesimo officiales, ministros et advocatos castrorum, opidorum et iurisdictionum quorumcumque ecclesie Constantiensi subiectorum necnon alios nobiles et ignobiles atque artifices, mechanicos et alios operarios suos per ipsum conductos sive conducendos pro sallariis promissis et debitis singulis annis de ipsius ecclesie fructibus et sibi debitis expediet et ipsis satisfaciet de eisdem atque cum singulis talibus singulis annis plenam et integram rationem faciat, quas rationes presentibus cum prefectis officialibus et nobilibus fiendas capitulo pre intimet, ut aliquos ex ipso capitulo ad hoc ordinent et deputent, qui rationibus huiusmodi intersint atque capitulo de hiis relationem faciant, ne in premissis ecclesiam Constantiensem aliquo modo aggravetur sine dolo et fraude.

[21.] Item vicesimoprimo quod omnes et singulos census annuos et peccuniarum summas ratione episcopatus et ecclesie Constantiensis annotate solvendos ipsis creditoribus et censitis singulis annis ad terminos solvi debitis sine dillatione et absque obstagiis ac damnis ecclesie et capituli Constantiensis persolvet et expediet.

Artikel 22—31 entsprechen den Artikeln 21—30 in der vorhergehenden Wahlkapitulation, enthalten jedoch noch folgende Zusätze:

[23.] . . . et quod singulis castellanis seu prefectis castrorum huiusmodi premissa servanda et facienda conmittat et iniungat.

[28.] . . . prout privilegium pape Martini capitulo desuper concessum disponit.

[32.] Item tricesimosecundo quod episcopus tres canonicos ex capitulo cum eiusdem tamen capituli consensu in consiliarios recipere et habere, cum quibus unacum aliis consiliariis suis negotia ecclesiam ac illius iura et bona tangentia tractare debebit.

Artikel 33 entspricht dem Artikel 32 in der vorhergehenden Wahlkapitulation. Der dort enthaltene Artikel 33 fällt hier fort. Artikel 34—37 lauten in beiden Wahlkapitulationen gleich, nur sind die beiden letzten hier umgestellt (37 vor 36).

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presens publicum instrumentum manibus et signis no-

tariorum publicorum subscriptorum subscribi, signari et publicari ac sigillo nostro iussimus et fecimus appensione roborari.

Datum Constantie anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto, pontificatus sanctissimi in Cristo patris et domini nostri domini Alexandri divina providentia pape sexti anno eius quinto, die vero decima septima mensis Octobris, indictione decima quarta.

(N. S.) Et ego Ůlricus Alba de Sinagaza clericus coniugatus Curiensis dyocesis publicus sacris apostolica et imperiali auctoritatibus et venerabilis curie Constantiensis collateralis notarius et scriba iuratus, quia anno domini, indictione et pontificatu in litteris premissis contentis, mense autem Maij, die septima post missarum sollemna, in civitate Constantiensi et illic in sacristia ecclesie, loco capitulari solito, quando et ubi venerabiles generosi nobiles iurisperiti et egregii viri domini canonici capitulares ecclesie Constantiensis pro eligendo futuro episcopo capitulariter congregati erant et inter cetera omnes et singuli domini canonici predicti, de quorum numero reverendus nunc pater dominus Hugo electus et confirmatus sepenominatus tunc unus erat, sollemniter iurarunt ipseque dominus Hugo episcopus prefatus et alii ac quilibet eorum ad delationem venerabilis domini Johannis Savageti canonici, licentiati et legum doctoris, unius canonicorum predictorum, directoris huiusmodi electionis negotii tactis sacrosanctis scripturis iuravit se videlicet, quem inter eos in futurum episcopum eligi contingeret, inviolabiliter observare velle ordinationes pro utilitate, comodo et honore, statu ac iuribus eiusdem ecclesie Constantiensis conservandis conceptas priusque inter eos, uti asserebant, cum maturitate perlectas et conclusas, una cum connotario meo subscripto, necnon venerabilibus et honestis dominis Machario Leopardi sacre pagine doctore, predicatore Cristofero Wunderlich premissario et Johanne Huser capellanis ecclesie Constantiensis predicte testibus ad hoc specialiter rogatis et requisitis, presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi ideoque in signum et evidens testimonium premissorum signo et nomine meis solitis et consuetis manu propria hic me subscripsi et signavi rogatus instanterque requisitus.

(N. S.) Et ego Nicolaus Bregel de Memmingen Augustensis diocesis sacra imperiali auctoritate publicus et venera-

bilis curie Constantiensis scriba et notarius collateralis iuratus, quia tempore et loco, quo generosi nobiles venerabilesque et egregii viri domini canonici capitulares ecclesie Constantiensis capitulariter erant congregati loco capitulari pro facienda electione futuri episcopi, de quorum numero reverendus dominus dominus Hugo electus et confirmatus dicte ecclesie Constantiensis unus erat, nonnullas ordinationes per eosdem dominos canonicos pro utilitate honoreque et iuribus eiusdem ecclesie conservandis conceptas per ipsius ecclesie pro tempore existentem presulem iureiurando observandas ad delationem venerabilis egregii domini Johannis Savageti protunc electionis negotii directoris tactis sacrosanctis scripturis sollemne et corporale prestiterunt ac dictus reverendissimus dominus dominus Hugo electus et confirmatus, et quilibet eorundem prestitit iuramentum, una cum connotario et testibus prescriptis presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, idcirco has litteras dicti reverendi domini domini electi et confirmati sigilli appensione munitas una cum connotario prescripto signo et nomine meis solitis signavi et subscripsi in fidem et testimonium premissorum rogatus et requisitus.

Orig. Perg. Sgl. hängt.

Berichtigung. Der eingangs erwähnte Verfasser des Buches: Die katholischen Domkapitel Deutschlands etc. heisst Gehring, nicht Gehringer.

Verträge zwischen dem Bischof und dem Domkapitel von Konstanz.[1])

Von

Karl Brunner.

I.

1483 April 8.[2])

Bischof Otto IV.[2]) und das Domkapitel vereinbaren Massregeln, um der eingetretenen Geldnot und anderen Misständen im Bistum zu steuern.

Wir Hug grave zu Montfortt und Rotenvels etc. unnd ich Ludwig von Helmstorff ritter bekennen unnd tůnd kundt allermenglich mit dem brieve: Nachdem dann zů disen ziten der loblich gestifft zů Costenntz geltschuld unnd andrer mergclicher unnd grosser sachen halb in mergclich beswärt komen und gefallen, deßhalb wol not ist des vermelten gestiffts sachen ernstlich und wyßlich zů fürsehen, damit sölh beswärt mit der hilff gottes abgetan unnd das lob gotz unnd siner lieben můter und der stifft gemerret, geuffet unnd widerbracht werd, so haben wir den hochwirdigen fürsten und herrn herrn Otto bischove zů Costenntz unnd die erwirdigen thůmtechen und cappitel gemainlich desselben gestifftz unnser lieb gnädig herrn vettern öhem und fründe mitainandern gütlich und fruntlich betädyngt und ainhellig mit ainandern rätig gemacht, wie es zů disemmal in disen hernach bemelten artickeln gehalten werden sol. Unnd dem ist als hernach geschriben stǎt:

[1.] Zů erst so sol der obgenannt unnser lieber und gnädiger herr und vetter von Costentz sinen täglichen raut mit siben treffenlichen wysen mannen besetzen, die dann mit rat und willen des gemelten cappitels gesetzt werden söllen, damit regieren und

---

[1]) Karlsruhe, General-Landesarchiv, Konstanz-Reichenau, Generalia (Reichsstifter). — [2]) Bischof Otto IV., Truchsess von Waldenburg, Graf von Sonnenberg, war 1474—1479 Gegenbischof Ludwigs von Freiberg (gest. 1480), 1479—1491 alleiniger Regent.

handlen nach dem bessten ungevarlich, dieselben rät och dem obgenanten unsern gnädigen lieben herrn von Costentz und dem stifft sweren söllen, iren nutz zů fůrderen unnd schaden zů wenden unnd von niemen miet noch gǎb zů nemen etc. mit anderm anhang, wie sich ainem raut zů sweren gepurt ungevarlich. Die rät söllen och all wuchen zwen tag zů samen komen und rathaben, man habe vil, wenig oder gar nichtz zů schaffen, unnd allweg die nötigisten und treffenlichisten sachen ußrichten unnd alle unnd yeder insonders des stifftz notturfft unnd nutz betrachten unnd das inn raut bringen und davon rautschlagen unnd denn söllen ratschlag an unsern herrn von Costenntz bringen, wa er nit selbs personlich zů denselben ziten im raut gewesen wär, doch mag der genant unnser lieber unnd gnädiger herre von Costenntz den rat zů allenziten ervordern und berüffen, so dick in des not bedunckt, deßglichen sy ouch, so oft sy not bedunckt, zůsamen komen múgen.

[2] Unnser herre von Costenntz sol ouch kain treffenlich groß sachen usserhalb den räten handeln.

[3.] Es sol ouch der gemelt unnser lieber unnd gnädiger herre von Costentz in allen sinen slossen unnd ämpteren urbarbücher machen lassen, dar inne alle gúlten aigentlich beschriben werden unnd sölher urbarbücher glichlutent bücher schriben lassen und die den herren vom cappitel über antwúrten, die hinder in ligen beliben söllen.

[4.] Item es sol och unnser herre von Costentz alle iar mit allen amptlůten rechnung tůn in bywesen etlicher der räten ungevarlich unnd sol das och dem cappitel verkůnden, die mûgen sodann etlich der iren och darzů ordnen.

[5.] Item aller priester strǎffen unnd derglichen sol unnser herre von Costenntz ainem viscal bevelhen inzúbringen unnd die alle fronvasten ime zů antwurten und zů verraiten, darzů er dem cappitel etlich der iren darzů zů ordnen verkůnden unnd inen sölher rechnungen zedel geben lassen.

[6.] Unnser lieber und gnädiger herre von Costentz wil och dem cappitel alle iar, was im von prelaten und prelätinen gefallet, ingeschrifft uffzaichnet geben,

[7.] Item der genannt unnser herre von Costenntz wil och sin ußgeben in der iar rechnung och darlegen ungevarlich.

[8.] Item das subsidium caritativum, so noch gefallen wirt, sol inbracht werden, als sich gepůrt, und in ain behaltnuß mit zwain slossen gelegt, darzů unnser herre von Costentz ainen schlüssel und die herren vom capitel den andern haben söllen unnd denn das nach raut anlegen und geben, wa das am nutzlichisten und notturfftigisten ist ungevarlich.

[9.] Item als unnser vettern, öhem, herren und frúnde vom cappitel dem dickgemelten unnserm lieben und gnädigen herren von Costentz tusent guldin geschenckt unnd im die in vier iaren

den nechsten zû bezalen verhaissen haben, nemlich alle iar drithalbhundert guldín, wahin sy denn der ye iärlich die vier iar uß an zinß verstossen, das sol in uß dehaíner schuldigkaitt noch pflicht, sonder uß gûtem willen gemessen werden. Darzû sol unnser herre von Costenntz die vermelten vier iar uß, yedes iars och drithalbhundert guldin von sinem vätterlichen erb in des gestifftz nutz geben und wenden.

[10.] Es söllen ouch des stifts briefe umb sloß, stett, land, lût und all ander treffenlich brief dem stifft zûgehörig och in ain behaltnuß, die zway sloß hab, gelegt und alda alweg belíben ligen, darzû unnser herre von Costenntz ainen schlûssel und das cappitel den andern haben söllen unnd ain tail one den andern nicht darûber gān, unnd was ye zûziten daruß genomen wirt, sol wider dar in gelegt werden.

[11.] Item fûro ist bereit was silbergeschier unnser herre von Costenntz von sinem vorfaren im stifft erfunden hat, das sol ingeschrifft genomen und von im nit verendert werden one des capitels wissen und willen, sonnder sol er das meren und bessern mit zwölff marck silbers unnd dasselb mitsampt dem vordrigen und allem dem silbergeschier, so nach tod hínder im funden wirt, soll alles ingeschrifft genomen unnd dem kûnfftig bischoff ingeantwurt unnd also für unnd für zû ewigen ziten von ainem bischof an den andern also gehalten und darumb ain sonder brief und satzung gemacht werden.

[12.] Item diß frûntlich berednuß sol och sunst yedem tail an allen andern verschribungen und briefen, so sy vormaln von und gegen ainandern haben, unvergriffenlich und unschädlich sin, alles angevarlich.

Wir Otto, von gotes gnaden bischove zû Costentz, unnd wir der thûmtechen und cappitel gemainlich des gestifts daselbs bekennen, das sölh fûrnemen, täding unnd verainbărung mit unnserm gûten wissen und willen bescheen, wie der och also ingangen syen unnd dem nachkomen wöllen, alles getrûlich und ungevarlich, unnd des zû vestem offem urkund haben wir Otho bischove zû Costentz unnser bischofflich insigel unnd wir thûmtechen und cappitel obgenant unnsers cappitels insigel fûr uns und unsere nachkomen offenlich an den brief tûn hencken, so haben wir obgenanten Hug Grave zû Montfort unnd Ludwig von Helmstorff als underreder und undertädinger yeder sin insigel zû gezûgknuß aller obgeschriben ding, doch uns selbs unschádlich och offenlich an den brief tûn hencken und gehenckt, der geben ist an zinstag nächst nach dem sontag Quasimodogeniti, nach der gepûrt Christi tusent vierhundert unnd im drû und achtzigisten iăre.

Orig. Perg. 3 Sgl. hängen.

2.

1488 Juli 11.

Bischof Otto IV., sowie Dekan und Domkapitel geloben gegenseitig treues Zusammenhalten gegenüber den Anmassungen der Stadt Konstanz. Sie erklären sich bereit, eventuell die Stadt zu verlassen, für welchen Fall der Bischof seine Schlösser zur Verfügung stellt.

Wir Otto, von gottes gnauden bischove zů Costenntz, ains- unnd wir techan unnd capittel des hochenstiftz daselbs annders tails bekennen fůr unns unnd unsere nachkommen unnd thůn kund mengklich mit disem brief:

Nachdem unnd die statt Costenntz etlich zidther gepflegen hat unns, unnserm stift unnd unnserm capittel vil unnd mengerlay intrag unnd abbrůch zů thůn, bschwärden unnd irtung inzůfüren, antreffend unnser bischoflich gaistlich gericht, die wag, das gewicht, die vacht, die brotschow, die zöll, das ammangericht zů Costenntz, den stouf, die abzůg, der gaistlichen personen unnd consistorial testament unnd etwevil ander unnser, unnsers stiftz, unnsers capittels unnd der, so unns verwandt sind, unnd zů versprechen stand, herlichaiten, oberkaiten, gerechtigkaiten, ehaften, fryhaiten unnd loblich herkommen, unnd zum iungsten sich understanden hat, den wochenpfenning zů legen uf unnser consistorial unnd derselben, ouch gemainer priesterschaft dienst wider recht unnd pillichs, als wir mainen unnd aber wir, als die, so pflichtig sind, sölh fürnemmen nit zů gedulden, sunder dem widerstand zů thún umb abstellung willen sölhes wochenpfennings unnd ander beschwärden, aigner personen vor ainem grossen raut der egenannten statt erschinen mit zimlicher ersuchung unnd rechtz erbiettung, das aber nit mer verfangen hat, dann das wir verachtlich unnd annders, dann sich wol gezimpt het, gehalten unnd gelassen worden syen. Damit dann sölhen inträgen, abbruchen unnd beschwärden dest statlicher entgegen gangen unnd die egemelten herlichaiten, oberkaitten, gerechtigkaiten, ehafften, fryhaitten unnd lobliches herkummen dest vestenklicher gehandthabt werden mögen, so vil baß wir wissen, wes sich ain tail zů dem anndern versechen sölle, so ist von unns, nit der gemelten statt zů widerwertigkait noch in unzimlicher wyß, sunder umb hanndthabung unnd widerstannds willen, wie vorstet, ain ver-

ainung fúrgenommen, unnd haben wir Otto bischof gegen unns dechand unnd capittel unnd wir dechand unnd capittel gegen unns bischof Otto verbunden, verpflicht unnd mitainandern veraint, verbunden, verpflichten unnd verainen unns wissentlich unnd wolbedachtlich in kraft dies briefs also unnd der maussen, das wir aller sölher spenn unnd irrunghalb wider die gemelten statt Costenntz getrülich zůsammen setzen, anainander nach allem vermögen hilflich unnd bistendig sin, unnd wir bischof Otto one verwilligung unnser decan unnd capittel, unnd wir decan unnd capittel one verwilgung unnser bischof Ottens kainen anstall in sölhen spennen machen, ouch ain tail on den andern, unns mit der gedachten statt Costentz nit betragen noch richten laussen wellen noch söllen, sonder gůtz unnd úbels mitainannder liden unnd biß zů entlichem ustrag biainander one abtailung verharren unnd, ob es not thůt, och von Costenntz ziechen unnd anderschwohin unnser wesen stellen unnd halten unnd alles das handeln, than unnd fúrnemmen, das zů handthabung egemelter herlichaitten, oberkaiten, ehaften, fryhaiten, gerechtigkaiten unnd lobliches herkommens unnd zů uffenthalt unnd gegenwer wider die statt Costenntz mag dienen. Wurde sich dann begeben, das wir uß vorgemelten ursachen von Costenntz zugen in ainich der stift sloß, darinn söllen wir bischof Otto unns dechan unnd capittel schirmen, schútzen unnd fryhailden aller der mauß, wie unns bischof Otten selbs unnd sovil unnser dechan unnd capittolbrüder wären, die den tisch bi unns bischof Otto haben welten, den söllen unnd wellen wir bischof Otto sölhen tisch mit essen unnd trincken geben umb ainen glichen zimlichen pfenning, als wir das alles fúr unns unnd unnser nachkommen zů baider sidt gegenainander zůgesagt, versprochen unnd gelobt haben, zůsagen, versprechen unnd geloben wissenntlich, wolbedachtlich, fry willenklich in kraft dis briefs sölhes zůsammenthans, bundtnuß, verainung unnd alles, so an disem brief von unns geschriben ist, wär stät unnd vest zů hailten, zů volziechen, demselben zů leben unnd nachzůkommen unnd dawider nit ze thůnd noch schaffen gethan werden, weder durch unsselbs noch ander in ainich weg alles getrúwlich, ungevarlich on alle fúrwort, bi unnsers bischof Ottens fúrstlichen wirden unnd unnser dechans unnd capittelbrüder gelúbnuß an geschworner aiden statt geschechen.

Zů urkund so haben wir diser brief zwen glichlutend, dero ainer bi unns bischof Otto unnd unsern nachkommen unnd der annder bi unns dechan unnd capittel beliben sol, machen lassen unnd an si baid unnser bischof Ottens secret unnd unnsers capittels insigel thůn hencken, unnd darzů wir Otto bischof unnd wir techan und capittelbrüder das egemelt capittel representierend mit unnsern aignen henden underschriben.

Geschechen uf frytag den nächsten nach Sannt Ulrichs tag des iares, do man zalt von der geburt Cristi thusend vierhundert achtzig unnd in dem achten iare.

Otto võ[1]) gottes genăden bischof zů Costentz.

Hanns Ůlrich von Stoffeln
Gabriel von Landenberg
Johannes von Randegk
Georgius Wintterstetter
Johannes de Kůngsegg
Conradus Gremlich de Mĕnnigen
Johannes Sauageti

Degenhardus võ Gundelfingen fryher
Reynhardus Sumer
Johannes Sattler
Johannes Zwick
Hainrich graff zů Montfort
Hanß Cunrat von Bodman
Johans Jacob von Helmstorff.

Sämtliche Unterschriften eigenhändig.

Orig. Perg. 2 Sgl. hängen.

---

[1]) Vorher de, durchstrichen.

der latein. Urkunde. — 1329. Auszug aus einem Vertragsbrief zwischen dem Stifte St. Blasien und Heinrich von Blumenegge, welcher bekennt, dass alle die Erblehen, die gelegen sind in dem Treselbach, von dem Abte von St. Blasien verliehen worden sind, ausser dem Hofe zu Schluchsee, »worüber ich Vogt bin«, und was dazu gehört. — 1332. Lehenbrief über den Hof, nunmehr Dörflein Schluchsee, ehemals ein Bruderhof, an Sanct Lorenz Abend 1332. Kopie: Abt Peter und Konvent des Stifts St. Blasien übergeben das genannte Besitztum an Cunrat Cölestin Bertschin, Sohn des Fischers Bertschin zu Schluchsee und an Jäcklin Maiger, Wernhers Sohn von Schluchsee zu Erblehen. — 1374. Auszug aus dem Urbar über die Lehen im Krumben, in der Ah, im Vischbach, im Treselbach, die genommen sind aus dem Hof in Schluchsee, der ein Klosterlehen ist, und über Verleihung der Lehenhöfe an Clewi Wolf, Heimann Owing, Clewi Stalnag, Benedict Koler etc. etc. — 1535. Auszug aus dem Vertragsbrief zwischen dem Grafen von Fürstenberg und dem Stifte St. Blasien bezüglich des Jagens und der forsteilichen Obrigkeit. — 1570. Extraktus der artikulirten Klage: In Sachen des Stiftes St. Blasien gegen die Herrschaft Fürstenberg bezüglich des Rechts der Unterthanen, in den Waldungen Holz zu fällen. — 1589. Auszug aus dem Höfinger Abschied vom 12. August zwischen Fürstenberg und St. Blasien, betr. das Holzfällen in den Waldungen. — 1603 September 5. Extrakt aus dem Vertrag zwischen Fürstenberg und St. Blasien, die Benützung der Waldungen betr., insbesondere hinsichtlich der Stocklöse und des Stammgeldes etc., mit Abschrift. — 1618 August 9. Extrakt aus dem Bann- und Waidbrief zwischen den Ober- und Unterkrummenhöfen. — 1631. Extrakt über einen am 28. Juli 1631 beim Bützenbrunnen vorgenommenen Augenschein in einem Streit zwischen Fürstenberg und St. Blasien. — 1631. Auszug aus einem älteren Beraine, Abgaben und Dienstbarkeiten betr. — 1659 November 17. Urkunde über den Kauf der Vogtei Schluchsee. Kopie. Das Stift St. Blasien kauft von Maximilian Franz, Grafen zu Fürstenberg, die hohe Forst-, Geleitlich-, Malefizische- und Landesobrigkeit mit allen Rechten und Pertinentien in der Vogtei Schluchsee und zwar »der Ort oder Dörflein Schluchs, Treselbach, Unterfischbach, Aha, Ober- und Unterkrummen sammt der unteren Eisenbrechin in ihren Marken und Begriffen«, sowie die leibeigenen Leute daselbst. Davon weitere Abschriften. — 1659 November 17. Urkunde, betr. den Abhandel zwischen Fürstenberg und dem Stift St. Blasien wegen der streitigen Grenzen am Richenbrunnen nach eingenommenem Augenschein. — 1665 Mai 2. Extraktus aus dem Schluchseeer Gerichtsprotokoll vor dem Stabführer Theus Sibler, Vogt aus Aha, bezüglich eines Hofs. — 1668 Januar 27. Extraktus aus St. Blasianischen Akten wegen des Amtes Betmaringen, die Vogtei Schluchsee betr., wonach bei Verkauf von Gütern daselbst dem Gotteshause St. Blasien »quinqua-

gesima circiter pars pretii, vel aliquando plus« als »Kaufstuhl« gehört. — 1690. Extrakt über die herrschaftlichen Hochwäldt in Dresselbach, Fischbach, Aha, Unterkrummen und Schluchsee. — 1690. Auszug aus dem Berain über die zinsbaren Güter zu Schluchsee. — 1691. Auszüge aus alten Berainen. — 1699 Januar 3. Kopie. Reskript des Abts Augustinus an das Amt Betmaringen, den Einzug der Mortuaria betr. — 1700 Februar 16. Gurtweil. Extrakt aus dem Hochamtsprotokoll, die Zahlbarkeit in der Vogtei Schluchsee betr. — 1701 ff. Verschiedene St. Blasianische Dekrete, die Güter in der Vogtei Schluchsee betr. — 1701 ff. Altes Schatzungsbüchlein mit verschiedenen Notizen, unter anderem auch über Viehkrankheiten. Pergamenteinband. (Genannt wird »Scharfrichter« Cyriak Reichle in Grafenhausen.) — — 1701 Februar 11. St. Blasien. Erektionsurkunde über die Pfarrei Schluchsee. Original und Abschrift. — 1733 Februar 20. St. Blasien. Verfügung der dortigen Kanzlei an den Vogt zu Schluchsee, dass das so schädliche Abhauen von Maien- und Palmenbäumen bei Strafe von 3 ß für jedes »Thänele« verboten ist. — 1743 August 24. Neustadt. Quittung über 12 940 Brot-, 9443 Haber- und 11 926 Heuportionen, welche von dem Marktflecken Neustadt zur Verpflegung der unter dem Kommando des Generalfeldmarschallieutenants Freiherrn von Preysing stehenden 5. Kolonne am 23. u. 24. August verabfolgt wurden. — 1740 Oktober 15. Donaueschingen. Manumissionsurkunde für Joseph Ganter von Kruenwaldt (Grünwald), wohnhaft zu Dresselbach. — 1751 Oktober 10. Tauschbrief für Mathias Hilpert, Müller und Ignaz Kayser, Wirt in Schluchsee. — 1751 Januar 9. Neustadt. Kopulations- und Manumissionsschein für Marie Trescherin von Lenzkirch. — 1751 Januar 12. Lenzkirch. Geburts- und Taufschein derselben. — 1753 ff. Waisenrechnungen der Vogtei Schl. — 1754 ff. Gemeinderechnungsbelege. — 1765 September 30. St. Blasien. Bittschrift des Glasträgers Johannes Morath in Holzschlag, geboren in der Grünwalder Glashütte, um Aufnahme in die Vogtei Schluchsee. — 1765 Oktober 1. Gutachten des Hofrats Grenacher hierzu. — 1767. Aktenstück, Verhütung der Feuersgefahr betr. — 1768 Januar 28. Partikular-Erbteilzettel für Joseph Siebler in der Aha. — 1768 August 25. Beurkundung des Stabsvogts Martin Wild in Schluchsee, dass das Kontributionsgeld der Vogtei mit 243 fl. 54 kr. in die Landschaftskasse in Neustadt bezahlt worden sei. — 1771 Dezember 26. St. Blasien. Die Verbesserung und Abbestellung einiger Missbräuche bei dem Rechnungswesen der Vogtei Schl. — 1773 Mai 17. St. Blasien. Heiratsabred zwischen Marie Siegwartin, Wittib von Schluchsee und Fridolin Albiker von Endermettingen. — 1773 Mai 27. Manumissionsurkunde des Fürsten Joseph Wenzel von Fürstenberg für Fridolin Albiker von Endermettingen. — 1779. Aktenkonvolut, Kirchspielrechnungen enthaltend. — 1779. Verschiedene Aktenstücke über Gründung einer Feuersozietät, etc. — 1780

September 13. Donaueschingen. Kopie. Erläuterungsrezess über das Kontributionswesen in Schl. — 1781. Heft. Feuersozietätskatastrum für die Reichsvogtei Schl. mit Anmerkungen über Unterhaltung von Kirche und Pfarrhaus. — 1785. Auszug aus dem St. Blasianischen Berain über die Vogtei Schl. »wegen Wiesen und Aeckern in der ganzen Vogtei vorhanden«. — 1787 März 8. St. Blasien. Teilzettel für Fridle Albiker von Schl. auf Ableben seines Eheweibs Maria Siegwartin. — 1787 Februar 17. Vorstellung der Gemeindevorgesetzten der Vogtei Schl. an den Abt von St. Blasien, betr. das Allmend, die zu den Höfen gehörigen Waldungen und das Bauholz nach Brandfällen, mit Berufung auf die Übereinkommen von 1535 und 1603. — 1787 März 26. Tauschbrief für Simon Morath und Johann Tritschler von Schl. — 1789 Dezember 30. Thiengen. Notar Hug von Thiengen beglaubigt ein Übereinkommen zwischen den Vorgesetzten und der Bürgerschaft von Schl. vom 1. Juni 1789, dass der Prozess gegen das Stift St. Blasien vor den höchsten Reichsgerichten durchgeführt werden soll; dass die durch einen Brandfall Verunglückten das nötige Bauholz zum Neubau durch die anderen Bürger erhalten sollen, frei und unentgeltlich, und zwar geschlagen und zugeführt. — 1790 Februar 17. Thiengen. Kundschaftserhebung des Kaiserl. Notars Jos. Hug wegen der Beschwerden hinsichtlich der zu den Lehenhöfen in Schl. gehörigen Waldungen, Allmend- und Ausfelder, ferner wegen der Freizügigkeit zwischen der Vogtei Schl. und den Ämtern Lenzkirch und Neustadt sowie wegen der Zollfreiheit zwischen diesen Gebieten. Die Vogtei Schl. beabsichtigt wegen dieser und anderer Differenzen eine Klage gegen das Stift St. Blasien bei den höchsten Reichsgerichten zu erheben. — 1792. Verzeichnis der beständigen Grundzinse an Haber in der Vogtei Schl. — 1793 Januar 7. St. Blasien. Extraktus aus dem Betmaringischen Verhörprotokoll, die Erbrechte der Stiefkinder des Fridolin Albiker von Schl. an dem Nachlass der Maria Siegwartin. — 1793. Weitere Aktenstücke über den Prozess gegen das Stift St. Blasien. — 1796—1800. Militärrechnungsakten und Belege über Lieferungen, Leistungen, Kriegserlittenheiten. — 1799. Neustadt. Quittung des Hofrats Schneider darüber, dass die Gemeinde Schl. an Kriegskosten 4241 fl. 33 kr. bezahlt hat. — 1799 Juli 6. Neustadt. Protokoll, die Kriegskosten betr. — 1800 Juli 29. Neustadt. Repartition der französischen Geldkontribution auf die Landschaften Neustadt und Lenzkirch samt der Vogtei Schl. Alle drei haben auf Grund dieser Abrechnung 4424 fl. 22²/₃ kr. zu bezahlen. — 1800. Beschreibungen der Gebäude der Vogtei Schl. — 1800 ff. Akten und Belege über Kriegserlittenheiten, Abrechnungen, Leistungen und Lieferungen aus den Jahren 1800—1814. — 1801 ff. Verschiedene Dekrete wegen Holzanweisung, Holzabgabe, Einhaltung der Forstordnung. — 1802 Juli 31. Fürstabt Berthold III. von St. Blasien lässt allen

reichsländischen Unterthanen vom 1. August 1802 ab alle Manumissions- und Abzugsgelder nach, wenn sie aus dem einen Reichsort in den anderen ziehen. — 1805 April 1. St. Blasien. Lorenz Vogt von Unterfischbach erhält die obrigkeitliche Genehmigung, sich in Arbon zu verheiraten gegen Hinterlegung einer Kaution von 300 fl. — 1806 ff. Verschiedene Aktenstücke über Stellung von Rekruten. — 1808—16. Bürgermeistereirechnungen. — 1809. Spezialtabelle über die steuerbaren Güter im Justizamte Neustadt. — 1812 Juni 2. Waldabteilungsvorschlag in der Vogtei Schl. und Beschwerde der Einwohner gegen den forstamtlichen Antrag. — 1812. Grundbuch.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1368 Juni 23. Wien. Kopie. Albrecht und Lupolt, Gebrüder, von Gottes Gnaden, Herzöge zu Österreich, verleihen der Stadt Freiburg ihre Verfassung. — 1662. Buch. Instructionis liber pro R. P. Vicario in Schl.; enthält die üblichen Vorschriften wie an die Klosterpfarrer überhaupt. — 1700 ff. Kirchenbücher. — 1700 ff. Register der Anniversarien (von 1591 an) sowie der Mitglieder der Erzbruderschaft S. Rosarii. — 1701 Februar 11. Erektionsurkunde der Pfarrei Schl. und Vertragsrezess mit der Gemeinde. Original und Abschrift. — 1701 Februar 11. Kopie. Vertragsrezess zwischen dem Stifte St. Blasien und der Vogtei Schl., die Gründung der Pfarrei daselbst betr., nebst Anmerkungen. — 1703 ff. Verschiedene Aktenstücke, das Kirchenrechnungswesen betr. — 1708 Oktober 20. Extraktus aus dem Verhörprotokoll des Amts Betmaringen zu St. Blasien, die Brunnengerechtigkeit des Pfarrhauses zu Schl. betr., nebst Beilagen. — 1710 ff. Instruktionen etc. für den Vikar zu Schl. aus den Jahren 1710, 1723 u. 1726. — 1716 April 24. Extraktus aus einem Bestandsbrief über die Glashütten im Ayle, deren gegen die Pfarrei Schluchs habende Praestantia betr. »Die Glasmeister« haben für die pfarrherrliche Seelsorge und Mühewaltung alljährlich 12 fl. rheinisch an den Pfarrvikar von Schl. zu zahlen. — 1716. Mscellanea und sonst Verschiedenes »de cultu Divino« für die Pfarrei Schl. Ausserdem Aufzeichnungen verschiedenen Inhalts. — 1722 Januar 27. Streitigkeiten über Wässerungsgerechtigkeiten des Pfarrvikars zu Schl. — 1723 April 13. Schreiben des Abtes Blasius von St. Blasien an den Pfarrvikar von Schl., Mahnung zum Sparen, weil die Ökonomie des Stiftes nicht vieles ertragen könne. — 1724 ff. Series Parochorum sibi succedentium e monasterio Sancti Blasii in Silva Nigra, zu Schluchsee aus den Jahren 1724—1828. — 1726 Oktober 10. St. Blasien. Erlass des Abtes Blasius: »Statuta a Patribus expositis congregationis Sancti Blasii observanda«. — 1742 März 14. Indulgentiae pro Ecclesia Schluchsee, concessae a Papa Benedicto XIV. — 1756 April 6. 1772 April 6. Kauf-

briefe für Johannes Siebler, Messner in Schl. — 1767 März 11. Erlass des Fürstabts Martinus II., den Novalzehnten betr. — 1771 März 20. Extraktus aus einem Fürstl. Fürstenb. Beraine, den Bezug des Zehnten, ferner Allmendgenuss und Waidrechte betr. — 1778. Verzeichnis aller Einkünfte der Pfarrei Schluchsee. — 1780 Oktober 11. St. Blasien. Extrakt aus dem Verhörprotokoll: die Reparation und Unterhaltung der Deicheln zur Leitung des sog. Hofwassers für den Pfarrhof zu Schl. — 1785 Juli 16. Resolution »In Appellationssachen der Bauern zu Schl. gegen die Thauner allda, puncto diversorum gravaminum«. — 1789 September 12. St. Blasien. Promemoria des Fürstabtes, die Schulen betr. — 1797 Dezember 7. Gedruckter »Verlass« der Kaiserl. Königl. Hofkommission an die Vogtei Blasiwald, welche sich geweigert hatte, ihre Abgaben zu bezahlen, verführt durch verschiedene Vorspiegelungen. — 1804. Verzeichnis der Pfarreieinwohner zu Schl. — 1810 März 25. Bewidmungs- und Stiftungsurkunde der Pfarrei Schl. durch Grossherzog Karl Friedrich von Baden. Die Pfarreieinkünfte sind auf 1000 fl. festgesetzt. — 1828. Aufruf zur Feier des Centennariums zum Andenken an Grossherzog Karl Friedrich von Baden.

12. Tiefenhäusern.

Gemeinde.

1810 ff. Gewährbuch.

13. Todtmoos.

Gemeinde.

Nachtrag.

1731. Grafschaft Hauensteinische Forst- und Waldungsrevision. — 1747 Oktober 23. Urkunde wegen des oberen Wirtshauses. — 1804. Abschrift einer Urkunde wegen Judenemancipation.

14. Urberg.

A. Gemeinde.

1811 ff. Gemeinderechnungen der Vogtei U. — 1813 ff. Kriegskostenrechnung der Vogtei U. in specie Naturallieferungen, Magazinlieferungen, Spitallieferungen, Fuhrwerke bis nach Vesoul für die russischen Truppen. — 1830 ff. Zehntablösungsakten.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1756 ff. Kirchenbücher. — 1780, 1787. Status animarum ecclesiae Urbergensis. — 1794. Verordnungen, Kirchenordnung und Gottesdienst betr. — 1809. Fassionen der Pfarrei U. — 1810. Akten über die Dotation der Pfarrei U.

15. Wilfingen.

A. Gemeinde.

1686 Juli 29. Kopie. Genehmigung des Generalvikars des Bistums Konstanz zur Niederlegung der baufälligen Kapelle zu W. und zur Wiedererbauung und Erweiterung derselben. — 1743 Juni 21. Erlaubnis des Generalvikars des Bischofs Damian Hugo von Speier und Konstanz zur Erweiterung der Kapelle zu W. — 1810 ff. Unterpfandsbücher. Grund-, Tausch-, Kauf- und Kontraktenbuch der Vogtei W.

B. (Kathol.) Pfarrei Hierbach.

1738—1790. St. Panthaleons-Kirchenrodel der Filiale Willafingen mit vielen Aufzeichnungen. — 1790 ff. Kirchenrechnung der Filiale Wilfingen. — 1805 ff. Verzeichnis der Kapitalien und Zinse der Filialkirche W.

16. Wittenschwand.

A. Gemeinde.

1770 ff. Unterpfandbuch der Vogtei Wittenschwand. — 1810 ff. Gemeinderechnungen.

B. Im Privatbesitz des Ratschreibers August Schlachter von Ruchenschwand.

1750—1776. Teilzettel, Verweisungen und Leibgedingbrief bezüglich des Johann Thoma und der Michael Thoma Eheleute von Wittenschwand.

17. Wolpadingen.

Gemeinde.

1749 ff. Versicherungsbuch. — 1810. Grundbuch, auch Kauf-, Tausch- und Kontraktenprotokoll der Gemeinde W. — 1826. Pläne über die geteilten Weidfelder.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks Bruchsal.[1]

Verzeichnet von dem Pfleger
Professor-Msgr. Dr. Ehrensberger in Bruchsal.

1. Büchenau.[2]

(Kathol.) Pfarrei.

1677 ff. Zins- und Pfarr-Korn zu B.; 1 Fasz. — 1696 ff. Kirchenbücher. — 1720. Heiligenbuch der Kirche St. Bartholomä zu B. mit Anniversarien-Verzeichnis vom Jahr 1662. — 1721 ff. Kirchen-Rechnungen. — 1732—1750, 1760. Status animarum parochiae in B. (Familienbuch). — 1757 ff. Liber decretorum episcopalium secundus. — 1797 ff. Verschiedenes; 1 Fasz.

2. Forst.[3]

(Kathol.) Pfarrei.

1700 ff. Kirchenbücher. — 1706 ff. Ältere Zehntakten; 1 Fasz. — 1717. Kirchenbuch des Heiligen allhier zu F., enthält die Kapitalien, Anniversar-Stiftungen und Gottesdienstordnung. — 1721 ff. Kirchenrechnungen ad St. Barbaram. — 1740 ff. Miscelle tom. I (Vermächtnisse, Prozess- und Zehntsachen); 1 Fasz. — 1770 ff. Notamina über die Forster Kirchenrechnungen. — 1782 Mai 7. Inventar über die zur Pfarrkirche ad St. Barbaram zu F. gehörigen Paramente und Kirchengeräte. — 1785—1797. Forster Pfarrgefälle, Administrations-Rechnungen. — 1785 ff. Bischöfliche Verordnungen. — 1793 ff. Status animarum parochiae in F.; 1 Fasz. — 1796 ff. Fürstliche Verordnungen. — 1799 ff. Schulsynodalprotokolle.

3. Heidelsheim.[4]

A. Gemeinde.

1685 ff. Wiesenwässerung und Wässerordnung; 1 Fasz. — 1693, 1709, 1717, 1724 ff. Kauf- und Gewährprotokolle. — 17. Jahrh. Bürgermeisterei-Rechnungen, ebenso von 1742, 1747, 1749 u. 1761. — 1701 ff. Almosenrechnungswesen; 1 Fasz. — 1702

[1]) Vgl Mitt. 10, 48—55; 13, 105—115. — [2]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 110. — [3]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 110. — [4]) Die Archivalien der ev. Pfarrei in Mitt. 13, 111.

März 21. Heidelsheim. Blutgerichts-Urteil gegen Margaretha Wüestlin wegen Kindsmords. Pap.-Or. mit Siegel. — 1705. Salzregister. — 1705. Bezahlung der Haber-Vorschussgelder. — 1705 —6. Sammelregister zur Bezahlung der Portionen, Kontributionen für das gräfl. Hatzfeldtische und von Bettendorfische Regiment und anderer Kriegskosten. — 1715 ff. Nahrungszettel. — 1719 ff. Volksschulwesen; 1 Fasz. — 1722 ff. Aufhebung der Leibeigenschaft im Kurfürstentum Pfalz; 1 Fasz. — 1724 ff. Lutherischer Kirchen- und Schulhausbau zu Heidelsheim und Helmsheim; 1 Fasz. — 1725—1804. Gerichtliches Verlag-Protokoll; 6 Bände. — 1726 ff. Schatzungssession-Protokoll; 1 Fasz. — 1727 ff. Politische Verhältnisse der Juden. — 1730. Lagerbuch der Gemarkung H. über die 3 Zelligen und die Weinberge, Wiesen und Gärten, 6 Bände. — 1731 ff. Regulierung der Herrenfrohnden; 1 Fasz. — 1731 ff. Lehrjungen-Protokoll des Bäcker- und Müllerhandwerks. — 1734 ff., 1758 ff. Gebühren und Erhebung der allgem. Landesfundi; 2 Fasz. — 1735 ff. Anschaffung der Monturen für die Polizei- und Ratsdiener; 1 Fasz. — 1735 ff. Oberamtsunkosten-Rechnungswesen; 1 Fasz. — 1735 ff. Massregeln zur Verhütung der Viehseuchen; 1 Fasz. — 1735 ff. Anschaffung des Faselviehs; 1 Fasz. — 1736 ff. Hand- und Fuhrfrohnden; 1 Fasz. — 1736 ff. Zehntfreiheit der Weinberge; 1 Fasz. — 1737 Juni 1. Mannheim. Pfalzgraf Karl Philipp gebietet, die Malefikanten, die in den Oberämtern und Hauptstädten eingekerkert sind, besser zu verwahren. — 1738 ff. Kompetenzen der Pfarrer und Schullehrer in H.; 1 Fasz. — 1738 ff. Wasserfallrekognition der Mühlen zu H.; 1 Fasz. — 1740 ff. Vorschriften zur Benützung der Waldungen; 1 Fasz. — 1741 ff. Vertilgung der Raupen und andern Ungeziefers; 1 Fasz. — 1742 ff. Abgabe von Almendgütern zu Bauplätzen; 3 Fasz. — 1742 ff. Ankauf des Hospitals zu einem Rathaus und Unterhaltung desselben; 1 Fasz. — 1743 ff. Massregeln gegen die Lotterie und Glücksspiele; 1 Fasz. — 1744 ff. Städtische Schäferei-Verleihung; 1 Fasz. — 1744 ff. Unterhaltung eines Kaplans für H. und das von dem Domkapitel zu Speyer prätendierte Patronatsrecht; 1 Fasz. — 1745 ff. Mühlenbau des Jakob Grillo; 1 Fasz. — 1745 ff. Zehntfreiheit von Gütern auf Gemarkung H.; 1 Fasz. — 1746 ff. Schulgeld-Erhöhung und -Erhebung; 1 Fasz. — 1747 ff. Errichtung von Öl- und Schleifmühlen; 1 Fasz. — 1748 ff. Kollekte zur Erbauung von Kirchen und Pfarrhäusern; 1 Fasz. — 1751 ff. Nachweisung über den Herbstertrag; 1 Fasz. — 1752 ff. Verbot des Schiessens bei Hochzeiten und Kindtaufen; 1 Fasz. — 1754 ff. Massregeln gegen das Vieheinstellen; 1 Fasz. — 1754 ff. Erbauung eines kathol. Schulhauses in H.; 1 Fasz. — 1755 ff. Unterhaltung der Chaussée; 1 Fasz. — 1759 ff. Unterhaltung der Wegstrecke und Brücke zum Helmsheimer Steinbruch; 1 Fasz. — 1765 ff. Beschreibung der Almendgüter; 1 Fasz. — 1766 ff. Hebammen-Anstellung, Unterricht und Gehalt; 1 Fasz. — 1767 ff. Weinpreise; 1 Fasz. —

ff. Schullehrerbesoldung und Schulholz; 1 Fasz. — 1771 ff. Maass- und Gewichts-Visitation; 1 Fasz. — 1772 ff. Anschaffung der städtischen Feuerspritze; 1 Fasz. — 1773 ff. Herbst- und Zehnt-Ordnung; 1 Fasz. — Ohmgeld-Ordnung; 1 Fasz. — 1776 ff. Wahl des Gemeinderechners; 1 Fasz. — Feuerlöschgerätschaften und -Ordnung; 1 Fasz. — 1779 ff. Eidesformeln und -Erklärungen; 1 Fasz. — Wirtschaftsbetrieb auf dem Scheckenbronner Hof; 1 Fasz. — 1783 ff. Vermessung und Absteinung der Gemeindewaldwege; 1 Fasz. — 1785 ff. Verwaltung und Unterhaltung des Armenhauses; 1 Fasz. — Verkauf des Stadtgrabens bei dem alten Rathausplatz; 1 Fasz. — 1786 ff. Beschränkung des Besoldungsholzes ausserhalb des Ortes; 1 Fasz. — 1787. Steinbruch auf Helmsheimer Gemarkung; 1 Fasz. — Die Seuche unter den Schweinen; 1 Fasz. — Anstellung der Polizei- und Ratsdiener; 1 Fasz. — 1788 Januar 5. Erbbestandsbrief des kurpälz. Land-Hospital-Commissarii zu Mannheim über das dem Heidelsheimer Hospital zustehende Erbbestandsgut zu Sulzfeld. — 1790 ff. Überhandnahme der Wilderei; 1 Fasz. — 1793 ff. Gemeindeschulden der Stadt H.; 1 Fasz. — 1794 ff. Hof- und Landestrauer; 1 Fasz. — 1795 ff. Erteilung von Konzessionen an Bierbrauereien; 1 Fasz. — Schulden der Chaussée-Kasse des Oberamts Bretten; 1 Fasz. — 1799 ff. Huldigung für Maximilian Joseph u. s. w.; 1 Fasz. — Bestandliche Verleihung der Stadtäcker; 1 Fasz.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1699 ff. Kirchenbücher. — 1727 Juli 2. Petrus Cornelius de Beywegh, Weihbischof von Speier, bezeugt die Einweihung des Hochaltars ad B. M. V. in der Kirche zu H. und verleiht den davor Betenden 40 Tage Ablass. — 1771—1799. Kathol. Kirchenrechnungen. — 1775 Juli 31. Testament des Stadtschultheissen Wilhelmi zu H. mit Legaten für die hiesige Kirche, ein ewiges Licht in ihr, und für die Klöster in Bruchsal, Bretten, Sinzheim, Hirschhorn und Wimpfen. — 1799 ff. Pfarrpfründe. Einkommen mit dem Status vom J. 1685 und Verzeichnis der Kirchen; Pfarr- und Schulgüter; 1 Fasz. — 1799 Februar 21. Bretten. Verbot des kurpfälz. Oberamts, die kathol. Kinder vor dem 14. Lebensjahre zur Kommunion zuzulassen. — 1799 September 14. Bretten. Begleitschreiben des kurpfälz. Oberamts zur kurpfälz. Religions-Deklaration vom 9. Mai 1799. — 1799 September 17. Verzeichniss der in der kurpfälz. Stadt H. befindlichen Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter, Zehnten und sonstigen Gefälle.

4. Huttenheim.

A. Gemeinde.

Der Ort war früher ganz nahe am Rhein gelegen und hiess Knaudenheim; wegen Gefährdung durch den Rhein wurde der-

selbe abgebrochen, 1758 und 1759 an die jetzige Stelle versetzt und zu Ehren des damaligen Fürstbischofs und Kardinals Franz Christoph von Hutten, Huttenheim genannt.

1684. Knaudenheimer Grundbuch oder Spezifikation der liegenden Güter. — 1698. Knaudenheimer Zinsbuch. — 1720. Zehntordnung. — 1731. Lagerbuch. — 1742. Verzeichniss des Messnerzehntens. — 1748. Seel- oder Lagerbuch. — 1750 Mai 30. Erlass über Renovierung des Zehntens. — 1751, 1758 ff Bügermeistereirechnungen. — 1752 April 15. Bürgermeisterordnung. — 1757 ff. Berichtigung der Gemarkungsgrenze; 1 Fasz. — 1758 ff. Rechtsstreit mit der Gemeinde Rheinsheim; 1 Fasz. — 1759 Januar 25. Bruchsal. Fürstbischof Franz Christoph schenkt der durch die Überschwemmung des Jahres 1758 zerstörten Gemeinde Knaudenheim einen neuen Dorfplatz und eine Beisteuer von 3000 fl. Pap.-Orig. Siegel. — 1769—1778. Stockbuch des Gemeinderechners. — 1769 November 8. Bruchsal. Kaufbrief für die Gemeinde Huttenheim über 60 Morgen und 13¹/₄ Ruthen herrschaftl. Sandfelds um 901 fl. 14¹/₂ kr. Pap.-Orig. Siegel. — 1777. Schatzungsbuch. — 1793 ff. Ablösung der Zinsen und Gülten; 1 Fasz.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1478 ff. Pfarreizehnten betr.; 1 Fasz. — 1625. 1630—1800. Rechnungen der St. Peters-Kirchen-Pflege. — 1692 ff. Kirchenbücher. — 1741 Aug. 30. Extrakt: die Errichtung der Pfarrei Knaudenheim. — 1784 ff. Kirchhofthüren betr.; 1 Fasz. — 1787 ff. Gottesdienst- und Kirchenordnung; 1 Fasz. — 1790 u. 1791. Lasten der Pfarrei betr.; 1 Fasz.

5. Karlsdorf.[1]

(Kathol.) Pfarrei.

Die Gemeinde Dettenheim wurde 1813 wegen beständiger Gefährdung durch den Rhein nach Altenburg verlegt und die vereinigte Gemeinde erhielt zu Ehren des Grossherzogs Karl, der den grössten Teil des Geländes schenkte, den Namen Karlsdorf.

1762 ff. Pfarreinkommen; 1 Fasz. — 1763 ff. Alte Konzepte verschiedenen Inhalts; 1 Easz. — 1764 ff. Ordinariatserlasse; 1 Fasz. — 1765 ff. Anordnungen der weltlichen Obrigkeit; 1 Fasz. — 1773—1813. Kirchen- und Pfarrhausbau; 1 Fasz. — 1773—1814. Standesbücher von Dettenheim und Altenburg. — 1775 ff. Stiftungswesen; 1 Fasz. — 1777 ff. Gottesdienstanordnung für die weltliche Obrigkeit; 1 Fasz. — 1782 ff. Synodalprotokolle; 1 Fasz. — 1791 ff. Paramente, darin Paramentenverzeichnis der Pfarrei D. — 1792—1799. Dettenheimer katholische Kirchenrechnung.

---

[1]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 111.

6. Kirrlach.

A. Gemeinde.

1699—1799. Bürgermeisterei-Rechnungen. — 1752 ff. Unterpfandsbuch. — 1756. Beschreibung des zu K. ausgemessenen Ackerfeldes. — 1756 Januar. Designation sämtlicher Hofrait-Plätze und Gärten in dem Ort K. — 1765 April 17. Bruchsal. Weidrechts-Bestandsbrief zwischen der Fürstl. Speyer'schen Hofkammer und der Gemeinde K. Pap.-Orig. mit Siegel und jährlicher Verlängerung der Hofkammer. — 1778. Kirrlacher Schatzungs-Buch mit Grundriss über den Ort.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1584 April 27. Hans Platz der Jung und Anna seine Hausfrau, Gemeinsleut zu Hembach unter Kestenberg, verkaufen an die Kirche daselbst einen jährlichen Zins. — 1669 ff. Kirchenbücher mit Abschriften von Urkunden, Legaten, Pfarrkompetenzen und geschichtlichen Einträgen. — 1710 ff. Kirchenrechnungen. — 1770 Januar 2. Ablassbreve Papst Clemens' XIV. und 1778 Januar 19. Papst Pius' VI. für die Pfarrkirche in K.; 1778 Jan. 18. Papst Pius' VI. für die Kirche in Neudorf. Perg.-Orig. — 1779 u. 1782. Status animarum. — 1781—1790. Kirchenbau-Akten; 2 Fasz.

7. Kronau.[1])

(Kathol.) Pfarrei.

1655—1799. Grunawer Heiligen-Rechnungen. — 1675 ff. Kirchenbücher mit Anniversarienverzeichniss und Aufzeichnungen über die Verhältnisse der Pfarrei. — 1719, 1732. Heiligenbücher mit Anniversarienverzeichnis. — 1720 ff. Bischöfliche Erlasse und päpstliche Bullen, Abschriften. — 1732 ff. Anniversarienverzeichnis, Zins- und Güter-Verzeichnis der Pfarrei, Beschreibung des Pfarrhauses und Repertorium der Urkunden und Akten der Kirche und Pfarrei; 2 Fasz. — 1732 (unbestimmt). Zehnt-Ordnung des kleinen Zehnten im Amt Kisslau und Zehntordnung zu K. — 1732. Anhang zum Heiligenbuch mit Verzeichnis der Heiligenkapitalien. — 1739. Rauenberg. Dankschreiben des Pfarrers Joh. Peter Kymli an den Kardinal Schönborn für Verleihung der Pfarrei K. — 1740 März 25. Bericht des Pfarrers über die deflorierten Personen in der Pfarrei. — 1743 Juli 20. Pfarr-Bericht über die Kapellen, Bildstöcke und Kreuze in der Pfarrei. — 1748 März 25. Ordnung des 12stündigen allgemeinen Gebets zu K. um Erlangung des Friedens. — 1762 Oktober 20. Bruchsal. Hochfürstl. Befehl zur Vollendung der Arbeiten an der Emporkirche und am Turme zu K. und zur Verlegung des bisher im

[1]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 112.

Turm abgehaltenen Gottesdienstes in die neue Sakristei. — 18. Jahrh. Verzeichnis der Prozessionen, Spezifikation der Einkünfte und Güter der Kirche und Pfarrei, Zehntbezug etc.

8. Langenbrücken.[1])

(Kathol.) Pfarrei.

1660 ff. Kirchenbücher mit Abschriften von Urkunden und geschichtlichen Bemerkungen. — 1693 ff. Heiligenrechnungen. — 1724 ff. Zehntakten; 23 Stück. — 1732 ff. Akten über den Pfarrhausbau. — 1738 November 4. Vertrag mit Orgelmacher Bartholom. Brünner zu Würzburg wegen Fertigung einer neuen Orgel für die Kirche in L. — 1744 Januar 22. Verzeichnis der Einkünfte der Pfarrei. — 1747. Pfarreibeschreibung. — 1761 ff. Bischöfl. Verordnungen mit Circularia compendiata in parochia L. von 1734—1782. — 1761 u. 1798. Wiesenwässerung und -Tausch. — 1766 ff. Beschwerden mit Auszügen aus den Weidgeldregistern des Amtes Kisslau vom Jahr 1720 an; 1 Fasz. — 1770, 1779, 1786. Ablassbreven für die Pfarrkirche und St. Josephsbruderschaft in L. Perg.-Orig. — 1772 ff. Anniversarienverzeichnis. — 1774 Januar 14. Speyer. Befehl des Generalvikariats an den Pfarrer zu L., an seinem Hause eine Schelle anzubringen. — 1776 Oktober 1. Protokoll über Erneuerung und Versteinung der Zehntdistrikte im sog. Küntler mit Kostenberechnung. — 1779. Buch der St. Josephsbruderschaft mit Abschrift eines Ablassbreves Papst Pius' VI. vom 22. Mai 1779 und Statuten. — 1779 ff. Rechnungen der St. Josephsbruderschaft. — 1784, 1798. Verzeichnisse der Firmlinge. — 1786, 1797. Reparatur des Kirchturms. — 1795 April 28. Protokoll der Pfarrvisitation. — 1798 ff. Schulsynodalprotokolle; 7 Stück. — 1799 August 14. Auszug aus dem Speyerischen Kisslauer Oberamtsprotokoll, die Pfarrgüter betr. — 1799 ff. Kriegskontributionen betr.; 1 Fasz. — 18. Jahrh. Ende. Familienbuch mit Verzeichnis der Bruderschaft, geschichtlichen Bemerkungen über das hiesige Bad, Status animarum vom Jahr 1794 und eingehefteten Urkunden über die Bruderschaft.

9. Mingolsheim.[2])

(Kathol.) Pfarrei.

1642, 1696—1799. Heiligen-Rechnungen. — 1683 ff. Rechte und Lasten der Pfarrei; 1 Fasz. — 1693 ff. Kirchenbücher. — 1706. Auszug aus dem Kisslauer Lagerbuch von dem grossen Zehnten und vom Kirchenbau zu M. — 1707. Eventualrechnung der Margaretha Sedegast'schen Verlassenschaft (ad pias causas)

[1]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 112. — [2]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 112.

und für die St. Rochuskapelle legiert. — 1711. Buch der Bruderschaft des heil. Sakraments des Altars. — 1713. Register über das Opfer der Bruderschaft und ihre Ausgaben. — 1718—1799. Kapellen-Rechnungen. — 1748ff. Rechnungswesen, Kapitalien und Einkünfte der St. Rochus-Kapelle an der Strasse bei M. — 1752. Grundriss des Pfarrhofs und -Gartens nebst Beschreibung des Pfarrguts. — 1757 November 15. Bruchsal. Erlaubnis zur Anschaffung eines Paramentenschrankes für die Kirche zu M. — 1759ff. Abhör der Kirchenrechnungen. — 1776—78. Hebregister für die Kirche. — 1786. Prozessakten über das Mutschell'sche Legat ad pias causas. — 1789ff. Akten über Neuanschaffung von Ciborium und Monstranz (an Stelle der gestohlenen), von Kirchengeräten, Paramenten und Kirchenfenstern. — 1789ff. Akten über Ausbesserung der St. Rochuskapelle. — 1793ff. Akten über Verpflegung der am St. Rochusfeste aushelfenden Religiosen. — 1793. Bericht wegen der St. Wendelinus-Kapelle, welche zwischen M. und Roth gestanden sein soll. Pap.-Entw. — 1798ff. Protokolle der Schulsynode; 1 Fasz. — 1799ff. Die Pastoration von Kisslau betr.; 1 Fasz. — 1799 Januar 17. Pachtvertrag über Pfarrgut und Pfarrzehnten.

10. Neudorf.[1])

(Kathol.) Pfarrei.

1714ff. Kirchenbücher mit matricula conversorum ad fidem orthodoxam und geschichtlichen Einträgen, Nachrichten über die Errichtung der Pfarrei (früher Filial von Hembrücken), Abschriften bischöfl. Erlasse vom Jahr 1724 an, Anniversarien-Verzeichnis und Abschriften von Urkunden der Pfarrei. — 1743–1799. Heiligen-Rechnungen ad St. Wendelinum mit Beilagen und Inventarien über Kirche, Kirchengeräte etc. — 1760 Mai 20. Neudorf. Urkunde über ein von Franz Heilig errichtetes steinernes Kreuz. — 1761 Aug. 14. Speier. Das Generalvikariat verfügt, etwaige Beneficia (wunderbare Gebetserhörungen) zu Waghäusel seien durch die Pfarrämter an das Generalvikariat zu berichten und vor dessen Entscheidung nicht zu veröffentlichen. — 1778 Sept. 9. Bruchsal. Bischöfl. Verbot, ohne Genehmigung des Ordinarius Bücher drucken zu lassen, mit Wiederholung vom 12. März 1781. — 1780—1792. Akten über Neudörfer milde Stiftungsrechnungen; 1 Bund. — 1781ff. Liber continens decreta episcopalia. — 18. Jahrh. Anwalt, Gerichtsschöffen und Gemeindeleute zu N. bekennen, dass sie beim Neubau der Kirche durch Kardinal Damian Hugo, Bischof von Speier, zum Baue und zur Unterhaltung des Turmes mit 839 fl. 24 kr. verpflichtet waren, aber der Bischof diese Summe wegen der Armut des durch Krieg ruinierten Ortes aus der fürstlichen Kammer vorschoss (nur ein Blatt erhalten).

[1]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 112.

11. Neuthard.[1])

(Kathol.) Pfarrei.

1696 ff. Kirchenbücher für Neuthard und Altenburg (Karlsdorf). — 1701—1798. Heiligen-Rechnungen. — 1721. (Pfarrbuch) Liber parochialis ecclesiae in N. — 1739. Neues Heiligenbuch mit Anniversarienverzeichnis. — 1747. Pfarrei-Beschreibung mit Gottesdienstordnung. - 1768 ff. Anniversarien betr.; 1 Fasz. — 1768 ff. Almosenfond, darin Testament des Pfarrers Georg Anton Habenstreit vom 29. Mai 1768; 1 Fasz. — 1774 ff. Das Pfarrhaus in N. betr.; 1 Fasz. — 1778 ff. Herstellung der Altäre; 1 Fasz. — 1781 ff. Niederlegung einer baufälligen Kapelle und Errichtung eines Kreuzes dafür; 1 Fasz. — 1794—1797. Pfarrei-Administrations-Rechnungen. — 1796 ff. Standesbuchführung; 1 Fasz. — 1798 ff. Stiftungswesen; Verwaltung des Kirchenfonds; 1 Fasz. — 1799 ff. Bauliche Herstellung der Pfarrkirche; 1 Fasz. — 18. Jahrh. Ende. Pfarrei-Einkommen und -Lasten; 1 Fasz.

12. Obergrombach.[2])

(Kathol.) Pfarrei.

1656 ff. Standesbücher mit Angabe des Weinzehntens, Verzeichnis der Anniversarien und Abschriften von Urkunden. — 1661 Dez. 18. Zins- und Lagerbuch der Heiligen. — 1700 —1744. Kirchenrechnungen. — 1712. Abschrift des Almosenbuchs. — 1718. Kirchenbuch des Heiligen. — 1725 ff. Speierer Vikariatsverordnungen; Abschriften. — 1743 Juli 20. Bericht über die in der Pfarrei O. vorhandenen Kreuze, Bildstöcke und Kapellen. — 1749. Pfarrei-Zinsbuch mit Abschriften von Urkunden. — 1749 ff. Zirkulare, bischöfl. Verordnungen und Kirchenvisitationsprotokolle; 1 Fasz. — 1750. Beschreibung der Pfarrei und Kirche St. Martin, der Almosenverwaltung und der Kirchengüter zu O. mit Anlagen und Abschriften von Urkunden. — 1754 Februar 13. Drei Urkunden über die Schenkung von 100 fl. an die Pfarrkirche zu O. durch Joh. Licht. — 1754 ff. Anniversarienstiftungen; 1 Fasz. — 1760, 1799 Verzeichnisse der in die Kirche zu O. vermachten Seelenämter und Messen. — 1770, 1778, 1807. Ablassbreven für die Pfarrkirche zu O. — 1780 Juni 15. Bruchsal. Erlaubnis für Pfarrer Lösch in O. zur Benediktion eines Kirchhofs und eines steinernen Kreuzes. — 1780 September 12. Urkunde über Aufrichtung und Unterhaltung des Kreuzes bei den Schrannen durch die Gemeinde O., mit dem Gemeindesiegel. — 1783 Mai 20 etc. Vier Urkunden über die Schenkung der Witwe Kathar. Schmitt zur Erhaltung des steinernen Kreuzes, welches ihr Grossvater Fr. Schlumberger im Jahr 1739

---

[1]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 112. — [2]) Die Archivalien der Gde. Mitt. 13, 113.

an der sog. Hochstatt nächst der kleinen Hohl hatte errichten lassen. — 1788 Mai 3. Bruchsal. Erlass des Generalvikariats über die drei Ablässe der Kirche zu O., die neuerdings zugestanden und auf drei Tage festgesetzt wurden. — 1796 Aug. 16. Pfauhausen. Schreiben des Pfarrers F. A. Kern zu Pf., welcher der Pfarrkirche zu O. einen Kelch und ein Messgewand schenken will.

13. Oberhausen.

A. Gemeinde.

(Zugleich für Rheinhausen, das bis 1824 mit Oberh. eine Gemeinde bildete.)

1563. Rechnung beider Bürgermeister zu obern vnd vnder Heussenn. — 1623. Rechnung beider Bürgermeister zu Rhein- und Oberhausen. — 1718ff. Gemeinderechnungen mit Beilagen. — 1696ff. Rhein- und Oberhauser Almosen-Rechnungen. — 1721ff. Verordnungen über Salzbezug und Salztaxe, jährliche Schatzungsgelder; Cappen- und Hühnerbeet-Lieferung; Kaminfegergeld; Zuchthausgeldbeiträge; Ohmgeldsordnung. 1 Bund. — 1728ff. Schäferei-Übertrieb; 1 Fasz. — 1728ff. Grenz-Begängnisse und -Berichtigung; 1 Fasz. — 1733ff. Verordnung und Strafbestimmung wegen Unzucht; 1 Fasz. — 1743ff. Vorkehr gegen Viehseuchen; 1 Fasz. — 1749. Oberhauser Schatzungsbuch. — 1750. Wiesen in Rhein- und Oberhauser Gemarkung. — 1750. Gewannen- oder Lager-Buch sämtlicher in Rhein- und Oberhauser Gemarkung gelegenen Güter. — 1752ff. Instruktionen über das Gemeinderechnungswesen; 1 Fasz. — 1753ff. Verordnungen über Taxen und Einkaufsgelder in Heiratssachen; 1 Fasz. — 1755ff. Grabenreinigung und Herrenfrohnden; 1 Fasz. — 1755ff. Waldordnung und Holztaxe; 1 Fasz. — 1755ff. Gemeinde-Inventare; 1 Fasz. — 1755ff. Reinigung der Bäche; 1 Fasz. — 1757ff. Bodenzinse für die Häussner-, Bruhl- und Bühles-Wiesen; 1 Fasz. — 1758 März 6. Philippsburg. Entscheid über den Bau der Wegbrücke; Wiesenthal zahlt zwei Drittel, Rhein- und Oberhausen ein Drittel daran. — 1759. Verlagsbuch. — 1761ff. Tabellen über Kriegsfrohnden, Einquartierungen u. a.; 1 Fasz. — 1761ff. Zehnt- und Ernte-Verordnungen; 1 Fasz. — 1761ff. Verordnungen über das Metzgereiwesen; 1 Fasz. — 1763ff. Geschäfts- und Registratur-Ordnungen; 1 Fasz. — 1704ff. Prozessakten wegen Laubbezug aus der Lusshart mit Abschriften der Urk. von 1056, wodurch Kaiser Heinrich III. den Forst Luzhart im Gaw Cragowe in Wolframme Grafschaft an den Altar der Mutter Christi zu Speier schenkt und von 1063, wodurch Kaiser Heinrich IV. obige Schenkung bestätigt; 1 Fasz. — 1767ff. Verordnungen über Tanzmusik; 1 Fasz. — 1768ff. Verbot des Schiessens und Waffentragens; 1 Fasz. — 1769. Manualbuch über die Ackerfelder. — 1770ff. Landestrauer auf Ableben der Regenten und Regentinnen; 1 Fasz. — 1771ff. Anlage und Erweiterung des

mit Rheinhausen gemeinschaftlichen Kirchhofs; 1 Fasz. — 1772 ff. Feldpolizei-Ordnung; 1 Fasz. — 1772 ff. Prozessakten in Sachen der Gemeinde O. gegen die Gemeinde Berghausen wegen Anforderung der Insel Flossgrün; 1 Fasz. — 1773 ff. Vermessung und Umsteinung der sog. Domkapitularischen oder Oblegien-Wiese; 1 Fasz. — 1776, 1792. Oberhauser Schatzungsbuch I u. II. - 1776. Rheinhauser Schatzungsbuch. — 1784 ff. Anschaffung und Unterhaltung der Kirchturm-Uhr; 1 Fasz. — 1785. Verpachtung der Gemeindeäcker. — 1786 ff. Reinigung des Todtlacher Grabens und der Greichbach und deren Ablösung; 1 Fasz. — 1787 ff. Erbauung der Brücken bei Altlussheim, an der Schanzbrücke und der Dohlschleusse am Speckesserweg; 1 Fasz. — 1788. Verordnung des Speirer Generalvikariats, das Terminieren der Klostermönche betr. — 1794. Kirchenbücher, geführt von Philipp Adrian Flory, Lehrer, mit Verzeichnis der Stolgebühren und Einkünfte des Lehrers und geschichtlichen Einträgen, besonders aus den Kriegsjahren 1792 ff. — 1796 ff. Errichtung und Unterhaltung der Rheindämme und -Schleussen; 1 Fasz. — 1796 Juni 2. Philippsburg. Amts-Erlass, wonach der Pfarrer zu O. an den Kosten der Rheindammarbeiten (2502 fl. 46 kr.) 57 fl 45 kr. zu tragen hat. — 1796 Oktober 11. Philippsburg. Amts-Erlass an Stab und Gericht zu Rheinhausen, die Ortsgefreiten und Forenses zur Kontributionslieferung für Erzherzog Karl anzuziehen. — 1799 Mai 24. Philippsburg. Extrakt aus dem Amtsprotokoll über Verteilung der Reparationskosten für die Oberhauser und Rheinhäuser Dammbrüche. — 1799 Juli 25. Philippsburg. Mahnung zur Bezahlung dieser Beiträge.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1718. Inventarium über die Kirche zu O. — 1721—1821. Liber decretorum, ordinationum episcopalium mit Einlagen. — 1722 ff. Verzeichnis der vom Speier'schen Generalvikariat ausgegangenen Erlasse. — 1729 ff. Kirchenbücher für Ober- und Rhein-Hausen, mit Verzeichnung der Legata und Anniversaria fundata. — 1743 ff. Heiligen-Rechnungen ad S.S. Philippum et Jacobum. — 1745 Januar 18 (?). Protokoll des Kirchenbereithers Adrian Johann Hammer über die Visitation der Heiligenrechnung zu O. vom Jahr 1698 an. — 1710 September 8. Dessen Resoluta, die Kirche Oberhausen betr. — 1766 ff. Stiftung der Anniversarien betr.; 1 Fasz. — 1771 (?). Notamina über die Oberhauser Kirchenrechnungen vom Jahr 1704—1771. — 1780 ff. Pfarrer Fuchs zu O. schuldige Rezessgelder betr.; 1 Bund. — 1784 Februar 10. Bruchsal. Erlass des Generalvikariats, einen Status der Schulmeister in den Speier'schen Orten vorzulegen. — 1786 Juli 4. Bitte des Pfarrers Fuchs zu O. an die Oberverwaltungskommission, ein vor 20 Jahren gestiftetes Kruzifix auf der Hauptstrasse bei Rheinhausen aus den Fundatgefällen fassen zu



Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission.

Neue Folge. Band XIII. Heft 1
[Der ganzen Reihe [illegible]. Band.]

Karlsruhe.
J. Bielefeld's Verlag.
1898.

Inhalt.

(Fortsetzung des Inhalts auf der dritten [illegible]

Bericht

über die

sechszehnte Plenarsitzung

der

Badischen Historischen Kommission.

In den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission werden von nun an die Bogen 1—5 Veröffentlichungen von urkundlichem Material aus dem Grossh. Generallandesarchiv, Bogen 6—10, wie bisher, die Archivberichte der Pfleger der Kommission enthalten.

glieder Professor Dr. Roder aus Überlingen, [illegible] Maurer aus Mannheim und Archivassessor Dr. [illegible] aus Karlsruhe. Die ordentlichen Mitglieder Geh. Rat Professor Dr. Knies aus Heidelberg, Geh. Hofrat Professor Dr. Kraus und Geistlicher Rat Professor Dr. König aus Freiburg, Archivdirektor Professor Dr. Wiegand aus Strass[illegible] und Professor Dr. Bücher aus Leipzig hatten ihr [illegible] entschuldigt.

[illegible] der Grossh. Regierung wohnten der [illegible] Excellenz Staatsminister Dr. Nokk, [illegible]rger, Ministerialrat [illegible] [illegible] Ministerium der Justiz, des K[illegible] [illegible]walt Dr. Böhm.

Den Vorsitz führte der im vorigen Jahre neugewählte Vorstand Geh. Hofrat Professor Dr. Erdmannsdörffer.

Das ordentliche Mitglied Professor Dr. Bücher stellte, unter Berufung auf das in den letzten Jahren bezüglich der aus dem Grossherzogtum verzogenen Mitglieder eingehaltene Verfahren und mit Rücksicht auf seine sich fortwährend vergrössernde Arbeitslast, der Kommission sein Mandat zur Verfügung.

Aus dem vom Sekretär, Geh. Rat Dr. von Weech, erstatteten Bericht über die allgemeine Thätigkeit der Kommission im Jahre 1896/97 ist an dieser Stelle zunächst das Verzeichnis der in dieser Zeit im Buchhandel erschienenen Veröffentlichungen anzuführen:

Kindler von Knobloch, J., Oberbadisches Geschlechterbuch I. Band, 6. Lieferung. Heidelberg, C. Winter.

Krieger, A., Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden. Vierte Abteilung. Heidelberg, C. Winter.

Oberrheinische Stadtrechte. Erste Abteilung. Schröder, R., 3. Heft. Heidelberg, C. Winter.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. XII. Band, nebst den Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 19. Karlsruhe, J. Bielefeld's Verlag.

Badische Neujahrsblätter. Siebentes Blatt 1897. Wille, J., Bruchsal. Bilder aus einem geistlichen Staat im 18. Jahrhundert. Karlsruhe, G. Braun.

Im Druck befinden sich:

Krieger, A., Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden. Fünfte Abteilung (Schluss).

Kindler von Knobloch, J., Oberbadisches Geschlechterbuch I. Band, 7. (Schluss-) Lieferung.

Immich, M., Zur Vorgeschichte des Orleanischen Krieges. Nuntiaturberichte aus Paris und Wien 1685–88.

Für die von der Konferenz der landesgeschichtlichen Publikationsinstitute im Jahre 1896 beschlossene Ergänzung der Walther-Konerschen Repertorien von 1850 bis zur Gegenwart (Vergl. Bericht über die XV. Plenarsitzung. Z.G.O. N.F. 12. S. 156) hat die Badische Historische Kommission ihre Mitwirkung zugesagt. Geh. Rat von Weech ist Mitglied der zu diesem Zwecke

gebildeten Kommission und hat speziell die Leitung der Arbeiten für die Landesteile südlich des Mains übernommen.

Der Sekretär berichtet sodann über die Thätigkeit des am 1. Februar 1897 als Hilfsarbeiter für die allgemeinen Zwecke der Kommission eingetretenen Dr. Brunner, der seine Zeit hauptsächlich der Ordnung des im Grossh. Generallandesarchiv hinterlegten Archivs der Stadt Pfullendorf widmete, soweit dieselbe nicht durch die Mitarbeit an einer Publikation in Anspruch genommen wurde, von der weiter unten die Rede sein wird.

Nachfolgende Übersicht zeigt den Stand der einzelnen Unternehmungen der Kommission, über die in der Plenarsitzung Bericht erstattet, beraten und beschlossen worden ist.

I. Mittelalterliche Quellen- insbesondere Regestenwerke.

Von dem durch Archivassessor Dr. Cartellieri bearbeiteten II. Bande der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, welcher mit dem Jahre 1383 abschliessen soll, ist im Jahre 1897 keine neue Lieferung erschienen, da erst umfangreiche Vorarbeiten zu erledigen waren. Binnen Jahresfrist wird die vierte und 1899 die fünfte (letzte) Lieferung mit dem Register ausgegeben werden. Zuvor muss noch eine grössere Archivreise unternommen werden, für die zunächst in Betracht kommen die Orte Aarau, Basel, Bern, Beromünster, Chur, Donaueschingen, Ravensburg, Schaffhausen, Solothurn, Stuttgart und Villingen. Eine wesentliche Förderung hat das Unternehmen erfahren durch die reiche Ausbeute, die sich dem Bearbeiter bei seinem längeren Aufenthalt im Vatikanischen Archiv ergab. Dr. Cartellieri erstattete eingehenden Bericht darüber und unterbreitete der Kommission Vorschläge bezüglich der Weiterführung der von ihm in Rom begonnenen Arbeiten. Dieselben sind in der angeschlossenen Beilage (S. 11 ff.) mitgeteilt. Die Kommission hat in Würdigung dieser Vorschläge beschlossen, Herrn Kurt Schmidt in Berlin zu beauftragen, das Material der Jahre 1370 bis 1378 probeweise für ganz Deutschland im Vatikanischen Archiv zu bearbeiten.

Von Sendungen auswärtiger Archive während des Berichtjahres sind folgende zu verzeichnen: Basel, Staatsarchiv; Bischofszell, Pfarrarchiv; Einsiedeln, Stiftsarchiv; Frauenfeld, Kantonsarchiv; Zürich, Staatsarchiv. Den Vorständen dieser Archive ist die Kommission für ihr freundliches Entgegenkommen zu grossem Danke verpflichtet. Bedeutend gefördert wurde die geographische Grundlage des Regestenwerks dadurch, dass die Direktion des Generallandesarchivs einen Teil des Topographischen Atlas der Schweiz anschaffte, mit dem allein es möglich ist, die bischöflichen Güter genau zu bestimmen.

Der Bearbeiter der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Professor Dr. Fester in Erlangen, hat seinen mit der Kommission geschlossenen Vertrag gekündigt. Zur Fortführung des Unternehmens sind die erforderlichen Schritte eingeleitet.

Die Regesten der Pfalzgrafen am Rhein werden von Professor Dr. Wille weitergeführt werden nach einer fast zweijährigen Unterbrechung, die durch die amtliche Stellung des Herausgebers und die Bearbeitung des diesjährigen Neujahrsblattes veranlasst war.

Von der fränkischen Abteilung der Oberrheinischen Stadtrechte ist das von Geh. Hofrat Schröder bearbeitete III. Heft erschienen. Dasselbe enthält nebst einem Nachtrag zu den früheren Mitteilungen über Mergentheim die Stadtrechte von Lauda, Ballenberg und Krautheim, sowie von Amorbach, Walldürn, Buchen, Külsheim und Tauberbischofsheim.

Als neuer Mitarbeiter an dem Unternehmen ist Dr. Koehne gewonnen worden, da Geh. Hofrat Schröder sich veranlasst sieht, infolge eines ihm gewordenen ehrenvollen Auftrags seitens der Berliner Akademie der Wissenschaften seine eigene Mitwirkung an der Bearbeitung der Oberrheinischen Stadtrechte aufzugeben und sich auf die Leitung der Publikation für das nördliche Baden zu beschränken, für das südliche Baden hat Archivrat Professor Dr. Heyck dieselbe übernommen. Das IV. Heft, das im nächsten Jahre erscheinen soll, wird die noch von Geh. Hofrat Schröder selbst bearbeiteten Stadtrechte von Miltenberg, Obern-

burg, Hirschhorn und Neckarsteinach bringen, während Dr. Koehne die Stadtrechte von Weinheim, Sinsheim und Hilsbach dazu beisteuern wird. In der schwäbischen Abteilung hat Dr. Hoppeler in Zürich die Bearbeitung der Stadtrechtsquellen von Überlingen, Dr. Beyerle, z. Zt. in Waldshut, die der Konstanzer Stadtrechtsquellen fortgesetzt. Ein grösserer Teil derselben dürfte der nächsten Plenarsitzung druckfertig vorgelegt werden können. Dr. Beyerle hat bereits einige Proben seiner Arbeit der Kommission eingesandt, die Marschalck-Albrechtsche Redaktion des Konstanzer Stadtrechts (1430—1460) und den Konstanzer Richtebrief (I. Teil ca. 1220), das älteste Konstanzer Rechtsdenkmal. — Die von Dr. Beyerle bearbeiteten Ratslisten der Stadt Konstanz im Mittelalter mit einer Einleitung über die Ratsverfassung werden demnächst, mit Unterstützung des Stadtrats von Konstanz, von der Kommission in Druck gegeben werden.

Für die Quellen und Forschungen zur Geschichte des Handels zwischen Oberitalien und Süddeutschland — das Thema ist in dieser Weise vom Verfasser erweitert worden — hat Professor Dr. Schulte in Breslau fernere umfassende Vorarbeiten gemacht. In Ergänzung der auf der vorjährigen archivalischen Reise nach Oberitalien gewonnenen Materialien musste vor allem die italienische Litteratur herangezogen werden. Daran schloss sich ein Besuch der einschlägigen süddeutschen Archive, beziehungsweise Bibliotheken, nämlich in München, Lindau, Bregenz, Konstanz, Ravensburg, Ulm, Augsburg, Stuttgart und Nürnberg. Überall fand Professor Dr. Schulte freundliche Aufnahme und weitestes Entgegenkommen, wofür an dieser Stelle den Vorständen der betreffenden Institute verbindlichst gedankt sei. Eine besonders erfreuliche und dankenswerte Unterstützung ist dem Unternehmen zuteil geworden dadurch, dass Herr Professor Dr. Partsch dem Herausgeber die Hefte des verstorbenen Professors Dr. Neumann über die Alpenpässe zur Verfügung stellte. Weitere Bereicherung erfuhr das Material durch die von Herrn Motta in Mailand eingesandten sehr wertvollen Excerpte aus den Visconti-Handschriften der Trivulziana, sowie durch Zusendung oberrheinischer Urkunden seitens

des Badischen Generallandesarchivs, der preussischen Staatsarchive in Düsseldorf, Koblenz und Wiesbaden, endlich durch Aufschlüsse aus andern Archiven (Colmar i. E., Konstanz u. a.) und aus der Universitätsbibliothek in Göttingen (Wüstenfeldsche Sammlungen). Für alles das sei hiermit bestens gedankt. Den Plan des Werkes, das in zwei Hauptabschnitte, einen Halbband Forschungen und einen Halbband Quellen, zerfällt, skizziert Schulte in folgender Weise: Einleitung. Natürliche Voraussetzungen des Verkehrs und Zielpunkte des Handels. I. Der Handel bis zur Eröffnung des St. Gotthard. II. Der Handel seit der Eröffnung des St. Gotthard bis zum Ende des Mittelalters. 1. Geschichte der Strassen und des Verkehrs. 2. Geschichte des Geldhandels. 3. Geschichte des Warenhandels. Beigegebene Karten sollen den Lauf der internationalen Strassenzüge veranschaulichen. Die Geschichte des Geldhandels ist zum grossen Teil bereits fertig gestellt, die Ausarbeitung des Ganzen hofft Schulte bis zum Juni nächsten Jahres zu Ende zu führen.

II. Quellenpublikationen zur neueren Geschichte.

Für den V. (letzten) Band der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden hat Archivrat Dr. Obser das Material fast vollständig gesammelt. Die letzte Ergänzung werden Nachforschungen in den Pariser Archiven bringen, welche der Herausgeber im nächsten Frühjahr vorzunehmen gedenkt. Im Laufe des Jahres 1898 ist sodann der Abschluss des ganzen Werkes zu erwarten.

Für die Sammlung und Herausgabe der Korrespondenz des Fürst-Abtes Martin Gerbert von St. Blasien hat Geh. Rat von Weech gemeinsam mit Dr. Brunner, der an die Stelle des ausgeschiedenen Dr. Hauck getreten ist, weiter gearbeitet. In erster Linie galt es, die bereits im vorigen Jahre in grossem Umfang angestellten Erhebungen nach dem allenthalben zerstreuten Material fortzusetzen. Die zu diesem Behufe geführte Korrespondenz umfasste vor allem Deutschland, Österreich und die Schweiz, dann aber auch Italien, Frankreich und England. Ein öffentlicher Aufruf in einer Anzahl wissenschaftlicher Zeitschriften

hatte einen äusserst geringen Erfolg, wie überhaupt die Sammlung von Gerbertbriefen noch sehr empfindliche Lücken aufweist. Immerhin ist die Kommission zahlreichen Bibliotheken, Archiven und Privaten zu grossem Danke verpflichtet für freundlich gewährte Unterstützung durch Nachforschungen, Mitteilung von Originalen oder Abschriften und Hinweise mancherlei Art. Besonders zu statten kommen der Publikation die reichen Ergebnisse von Dr. Brunners Reise nach Aarau. Der in der dortigen Kantonsbibliothek verwahrte Nachlass des Generals von Zurlauben enthält eine so stattliche Anzahl von einschlägigen Briefen, dass die umfangreiche Korrespondenz zwischen Gerbert und Zurlauben nahezu lückenlos vereinigt ist. Herr Staatsarchivar Dr. Herzog in Aarau hat durch seine umfassenden Vorarbeiten und durch sein liebenswürdiges Entgegenkommen die Kommission zu grossem Danke verpflichtet. Nach dem jetzigen Stand der Arbeit ist ihr Abschluss mit Bestimmtheit binnen Jahresfrist zu erwarten.

Die von Dr. Immich bearbeitete Publikation Zur Vorgeschichte des Orleanischen Krieges; Nuntiaturberichte aus Paris und Wien. 1685—1688, befindet sich unter der Presse. Wegen mehrfacher Erweiterung des Materials verzögerte sich die Drucklegung. In den Geheimen Staatsarchiven zu Berlin und München ruhten noch wertvolle Akten, welche der Herausgeber persönlich durchforschte. Die Kollation der Abschriften mit den Originalen im Vatikanischen Archiv hat in liebenswürdigster Weise Herr Dr. Kupke, Assistent am Königl. Preussischen Historischen Institut in Rom, mit gütiger Erlaubnis des Sekretärs, Herrn Professors Dr. Friedensburg übernommen. Beiden Herren sei hiermit aufs wärmste gedankt.

III. Bearbeitungen.

Die vierte Lieferung des durch Archivrat Dr. Krieger bearbeiteten Topographischen Wörterbuches des Grossherzogtums Baden ist erschienen, die fünfte (Schluss-) Lieferung, deren Umfang ca. 20 Bogen einschliesslich der Nachträge, des Litteraturverzeichnisses etc. betragen wird, ist unter der Presse.

Über den Inhalt des zweiten Bandes der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften hat Professor Dr. Gothein in Bonn eine ausführliche Disposition vorgelegt. Der Verfasser hat den Stoff für diesen Band rein historisch gruppirt, nicht sachlich wie im ersten Bande. Abhaltungen verschiedener Art, namentlich vermehrte Berufsarbeit des Verfassers haben die Beendigung des Werkes hinausgeschoben.

Dr. Frhr. Langwerth von Simmern ist mit der Fortsetzung seiner Geschichte des schwäbischen Kreises beschäftigt und hofft dieselbe im nächsten Jahre bis zur Auflösung des Kreises durchzuführen.

Dr. Ludwig in Strassburg hat den Plan zur Geschichte der badischen Verwaltung eingehend dargelegt. Er beabsichtigt eine Realeinteilung des Stoffes, und nach dieser scheint ihm der Fortschritt von der Organisation der Verwaltung zu deren Funktionen die naturgemässe Reihenfolge der Materien zu sein. Interessante Ausblicke auf Nachbargebiete ergeben sich bei Vergleichung der Zustände in den übrigen Rheinbundsstaaten, die er seiner Darstellung anzuschliessen gedenkt. Nach vollendeter Bearbeitung der Gesetzgebungssammlungen hat Dr. Ludwig die Auswahl der Akten begonnen.

Von dem Oberbadischen Geschlechterbuch, bearbeitet durch Oberstlieutenant a. D. und Kammerherrn Kindler von Knobloch, ist die sechste Lieferung des I. Bandes erschienen, die siebente (Schluss dieses Bandes) wird demnächst ausgegeben werden. Damit wird das Erscheinen dieses Werkes auf die Dauer eines Jahres unterbrochen, in Rücksicht auf die umfangreichen Vorarbeiten für die Fortsetzung.

Dr. Eulenburg in Berlin war weiterhin an seinen statistischen Arbeiten thätig. Da die Eigenart des vorhandenen Materials eine geschlossene Darstellung vorläufig nicht zulässt, so beabsichtigt der Verfasser Beiträge zu einer Bevölkerungsstatistik Badens in früherer Zeit zu geben. Der Besuch der Archive von Karlsruhe, Donaueschingen und Konstanz lieferte für die zweite Hälfte des 17. und für das 18. Jahrhundert ziemlich reiche Ausbeute, während für die erste Hälfte des 17. und für das

16. Jahrhundert nur sehr dürftiges Material vorliegt. Für die frühere Zeit ist so gut wie nichts mehr vorhanden. Eine weitere Archivreise des Bearbeiters ist für 1898 in Aussicht genommen.

Die Arbeit für die Sammlung der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden wurde festgesetzt. Der Zeichner Held war wie bisher dafür thätig. Von der im vorigen Jahre beschlossenen Publikation der Siegel der badischen Städte werden zunächst die Siegel der Städte in den Kreisen Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe veröffentlicht werden im ersten Heft einer auf drei Hefte berechneten Sammlung.

Neben seiner Thätigkeit hierfür hat Held nach den Angaben des Generallandesarchivs für 26 badische Gemeinden neue Siegel beziehungsweise Wappen entworfen.

IV. Ordnung und Verzeichnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. w.

Auch im Jahre 1897 haben die Pfleger der Kommission unter Leitung der Oberpfleger Professor Dr. Roder, Archivrat Dr. Krieger, Professor Maurer und Professor Dr. Wille eine Reihe von Archiven verzeichnet. Eingehender Bericht über diese Thätigkeit, sowie das Verzeichnis der Pfleger wird in Nr. 20 der »Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission« veröffentlicht.

V. Periodische Publikationen.

Von der Neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ist unter der im vorigen Jahre neubestellten Redaktion von Archivrat Dr. Obser und Archivdirektor Professor Dr. Wiegand der XII. Band (der ganzen Reihe 51. Band) erschienen. Mit ihr vereinigt waren wie immer die Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission (Nr. 19), die von jetzt an in doppeltem Umfang erscheinen und neben den Pflegerberichten der Kommission auch Publikationen aus den Beständen des Generallandesarchivs bringen werden.

Das Neujahrsblatt für 1897 »Bruchsal, Bilder aus einem geistlichen Staate des 18. Jahrhunderts« von Professor Dr. Wille ist im Januar dieses Jahres erschienen. Für 1898 bearbeitet Geh. Rat von Weech das Neujahrsblatt unter dem Titel: »Ein römischer Prälat am Oberrhein 1762 und 1764«. Für 1899 hat Geh. Hofrat Erdmannsdörffer die Veröffentlichung eines historischen Liedes über den Schwabenkrieg von 1499 in Aussicht gestellt.

Ferner beschloss die Kommission, die Fortsetzung des seit dem Jahre 1875 von Geh. Rat von Weech herausgegebenen Sammelwerkes Badische Biographien, von dem bisher vier Teile erschienen sind, in die Reihe ihrer Publikationen aufzunehmen. Der nächste (fünfte) Band soll etwa im Jahre 1900 oder 1901 erscheinen.

VI. Wahlen.

Auf Grund des § 4 des Statuts der Kommission war, da die Amtsdauer des im Jahre 1892 auf fünf Jahre gewählten Sekretärs abgelaufen war, eine Neuwahl vorzunehmen. Es wurde der bisherige Sekretär, Geh. Rat von Weech, wiedergewählt.

Sodann erfolgte der Beschluss, auf Grund des § 3 des Statuts zur Allerhöchsten Ernennung als ordentliches Mitglied den ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität Freiburg i. B. Dr. Alfred Dove vorzuschlagen.

Beide Beschlüsse, sowie das Gesuch des ordentlichen Professors an der Universität Leipzig, Dr. Karl Bücher, um Enthebung von seiner Stellung als ordentliches Mitglied der Kommission, erhielten unter dem 10. November die Allerhöchste Genehmigung.

Nach Erledigung der Tagesordnung schloss der Vorstand die XVI. Plenarsitzung, indem er Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog, der Grossherzoglichen Regierung und der Volksvertretung für die gnädige und wohlwollende Förderung der Arbeiten der Kommission, sowie den Herren Regierungsvertretern für ihre Anwesenheit in der Sitzung den aufrichtigsten Dank der Kommission aussprach.

Beilage.

Bericht über eine Reise nach Rom.

(April bis Juni 1897.)

Von

Alexander Cartellieri.

Infolge eines Beschlusses, den die Badische Historische Kommission in ihrer XV. Plenarsitzung im Oktober 1896 fasste[1]), erhielt ich den Auftrag, im Vatikanischen Archive für die Periode von 1351 bis 1383 Material zu sammeln, das in erster Linie den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz[2]), in zweiter der badischen, beziehungsweise oberrheinischen Geschichte überhaupt zugute käme. Die Wahl des Zeitraumes ergab sich einmal daraus, dass bis zum Tode Ludwigs des Baiern das für die Konstanzer Geschichte politisch Wichtige durch Riezlers Vatikanische Akten[3]) bekannt geworden und in die Mitte 1896 erschienene Doppellieferung der Regesten aufgenommen worden war, zum andern daraus, dass mit 1383, als dem Todesjahre des Bischofs Heinrich III. von Brandis, der zweite Band der Regesten seinen Abschluss finden soll.[4])

In Rom konnte bald eine sehr willkommene weitere Beschränkung meines Arbeitsgebietes vorgenommen werden. Herr Dr. R. Arnold, unter dessen Leitung das Repertorium Germanicum bearbeitet wird — der erste Band ist inzwischen erschienen[5]) — eröffnete mir, er werde in nächster Zeit die auf das Schisma

[1]) Vergl. den Bericht des Sekretariats, diese Zeitschrift N. F. 12 (1897), 157. — [2]) II. Bd., 1.–3. Lieferung (1293—1351), Innsbruck 1894 f. — [3]) Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, herausgegeben durch die Historische Kommission bei der Königl. (Bayerischen) Akademie der Wissenschaften. Innsbruck 1891. Es ist wichtig, festzuhalten, dass dieses Werk durchaus kein Repertorium der auf Deutschland bezüglichen Bullen sein soll, sondern sich auf eine Auswahl beschränkt. — [4]) Bei weitem der grösste Teil des Materials ist druckfertig. Es stehen aber noch erhebliche Beiträge aus auswärtigen Archiven aus, die teilweise keine Urkunden verschicken und daher an Ort und Stelle erledigt werden müssen. — [5]) Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des deutschen Reichs und seiner Territorien im 14. und 15. Jahrhundert. Pontifikat Eugens IV. 1. Band. 1431/32. Berlin 1897. Vergl. meine Besprechung in dieser Zeitschrift N. F. 12 (1897), 763. Dazu hatte Herr Dr. H. Wartmann in St. Gallen die Güte, mir brieflich zu bemerken, dass der Weiler Inzenberg im Kanton St. Gallen niemals eine Kirche besass.

folgenden Jahre, also von 1378 ab, in Angriff nehmen und sei bereit, mir daraus auch vor dem Druck Mitteilung zu machen.

Demnach blieben die Jahre 1351—1378[1]) übrig. Aber auch diese — wie gleich vorausgeschickt werden mag — zu bewältigen war mir nicht möglich. Die Fülle des Stoffes übertraf meine kühnsten Erwartungen. Der entscheidende Gesichtspunkt musste der sein, soweit zu kommen, dass im laufenden Jahre (1898) eine Lieferung der Regesten gedruckt und im Erscheinen dieses Werkes eine unliebsame längere Pause vermieden würde. Thatsächlich ist die Arbeit bis zum Tode Papst Urbans V. im Jahre 1370 soweit gefördert worden, dass nach dem heutigen Stande gedruckt werden kann. Einige Ergänzungen sind allerdings sehr wünschenswert, wenn zur Vermeidung späterer Nachträge eine grössere Vollständigkeit erzielt werden soll.

Mein Aufenthalt in Rom dauerte von der Eröffnung des Archivs nach den Osterferien am 21. April (Mittwoch nach Ostern) bis zum Archivschluss am 26. Juni, also neun volle und eine halbe Woche, auf die aber nur 43 Arbeitstage kommen. Die Arbeitszeit ist, wie bekannt, im Vatikanischen Archive recht kurz, von 8½ bis 11¾ Uhr, so dass jedermann mit einer fieberhaften Hast arbeitet, die auf die Dauer höchst nervenabspannend wirkt. Um die Zeit von 8 bis 8½ und 12 bis 1 auszunutzen, sah ich auf der Vatikanischen Bibliothek die Kataloge durch, mit wenig Erfolg, ausser mit dem, dass andere sich diese Mühe später sparen können. In die Bestände des Staatsarchives verschaffte ich mir gleichfalls Einblick, indem ich am Nachmittag eine Reihe Rechnungsbücher aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durchnahm.

Über die erzielten Ergebnisse möchte ich vorweg kurz zusammenfassend bemerken, dass ich aus 35 Bänden Bullenregistern und 23 Bänden Supplikenregistern alles oberrheinische (über diesen Begriff vergleiche unten), sowie aus 50 Papierbullenregistern mit Hilfe moderner Indices alles Konstanzer Material vermerkt habe. Dazu kommen noch etwa ein Dutzend Schachteln Originale und 19 Bände Rechnungsbücher. Endlich hatte Herr Kurt Schmidt aus Berlin die grosse Liebenswürdigkeit, 13 Bullenbände für mich durchzusehen. Naturgemäss konnte

[1]) Ich begann mit dem zehnten Jahr des Papstes Clemens VI. (gekrönt am 19. Mai 1342), nahm das Pontifikat Innocenz VI. ganz und schloss mit dem Tode Urbans V. (1370 Dez. 19). Innocenz VI. wurde am 23., nicht 30. Dezember (so irrig Potthast im Supplement der Bibliotheca historica 265), Urban V. am 6., nicht 5. November (so irrig in den Geschichtsquollen der Provinz Sachsen 22, 117) gekrönt. Wie jedermann weiss, ist ein derartiger anscheinend geringfügiger Fehler für die Datierung der Bullen verhängnisvoll. Herr Pater Eubel in Rom hatte die Güte, mir aus seiner demnächst erscheinenden Hierarchia catholica das Richtige mitzuteilen.

ich mich bei der Kürze der Zeit nicht darauf einlassen, selbst Auszüge oder gar Abschriften zu machen, sondern nahm, so viel als irgend angängig, die Hilfe von Abschreibern in Anspruch, mit denen ich recht zufrieden war. Von sämtlichen Urkunden und Suppliken, die für die Konstanzer Bischofsgeschichte Wert haben, sowie einigen anderen, wurden Abschriften angefertigt, und die darin vorkommenden Eigennamen von mir selbst mit den Vorlagen verglichen. Die Zahl der Abschriften beläuft sich auf etwas über 200 Bullen und Suppliken. Zu einer buchstabentreuen Vergleichung der ganzen Texte hatte ich keine Zeit. Auch dadurch wären nicht alle Zweifel zu lösen gewesen, besonders da ich nicht die erforderlichen Hilfsmittel gleich zur Hand hatte.[1])

Bei der Beurteilung meiner Arbeitsweise ist zu beachten, dass mein Aufenthalt zunächst, da ja niemand wusste, was da war, durchaus nicht auf so lange Zeit berechnet war, sondern erst allmählich verlängert wurde. Ich musste daher im Anfang darauf bedacht sein, in möglichst kurzer Zeit meiner Aufgabe im wesentlichen gerecht zu werden, und konnte nicht etwa systematisch einen bestimmten Plan durchführen. Dabei war mein Bemühen darauf gerichtet, möglichst zu vermeiden, dass die von mir geleistete Arbeit unter einem anderen Gesichtspunkt für die badische Geschichte wiederholt werden müsste.

Vor allem galt es den Begriff »Baden« näher zu bestimmen. Von vornherein ist klar, dass man im Vatikanischen Archiv sich nicht durch moderne politische Grenzen bestimmen lassen kann. Festzustellen, ob ein Ort heute badisch ist, kostet viel mehr Zeit, als gleich eine Notiz zu machen, die man immer verwerten kann.[2]) Die ängstliche Furcht, zu viel aufzunehmen, rächt sich immer. Im Vatikanischen Archiv kann man nur nach Diöcesen arbeiten.

Das heutige Baden gehörte sechs Bistümern an, die sämtlich dem Erzbischof von Mainz unterstanden[3]): Konstanz, Strassburg,

[1]) In der sogenannten Nachschlagebibliothek findet man manches, aber längst nicht alles. Möchten doch alle Gesellschaften, die in Rom arbeiten lassen, ein Exemplar ihrer Veröffentlichung stiften! Mir schien es, als wenn gegenüber der Landesgeschichte — unter dieser ist die badische am reichsten vertreten — die allgemeine zu kurz gekommen wäre. Es ist eben niemand da, der im Namen Deutschlands schenkt! So vermisste ich den neuen Potthast. — [2]) Wer im Vatikanischen Archive vorwärts kommen will, muss seine Thätigkeit so weit als nur irgend möglich mechanisch gestalten. Alles Überlegen, Zögern, Probieren hält auf und ist daher vom Übel. — [3]) Über diese und ähnliche Dinge unterrichtet ein treffliches älteres Werkchen, dessen Titel freilich den Historiker nicht anzuziehen vermag: Beiträge zur Geschichte des badischen Civilrechtes bis zur Einführung des neuen Landrechts. Bruchstücke aus der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Von Anton Mayer. Bellevue bei Konstanz 1844. 206 S. Vergl. darin § 33—36.

Speier, Worms, Mainz, Würzburg. Diese, und zwar nur diese, vollständig zu bearbeiten wäre mir bei der verfügbaren Zeit vielleicht möglich gewesen, aber es schien nicht ratsam. Einmal ist mir die Geschichte des nördlichen Badens, namentlich des Mainzischen und Würzburgischen Gebietes weniger vertraut und somit schon die Lesung der Eigennamen mit bedeutend grösseren Schwierigkeiten verknüpft. Des weiteren wusste ich sehr wohl, dass auch in den Urkunden der Basler Diöcese, der Erzbischöfe von Mainz und der Herzöge von Österreich eine gewisse Ausbeute für Baden zu erwarten sei. Alles zusammen hätte aber zu weit geführt.

So ungern ich mich dazu entschloss — ich musste eine Auswahl treffen. Konstanz kam meinem Auftrag gemäss immer in erster Linie. Wo daher moderne, nach Diöcesen geordnete Indices vorhanden waren, beschränkte ich mich zunächst auf Konstanz. Wo ich die ganzen Bände durchblättern musste, nahm ich ausser Konstanz noch Strassburg, Speier, Worms, Basel, die Erzbischöfe von Mainz und die Herzöge von Österreich auf. Für Basel sprach, dass das jetzt badische Amt Schliengen dem dortigen Hochstift gehört und die Basler hohe Geistlichkeit, der Lage der Bischofstädte entsprechend, vielfach mit Konstanzer Angelegenheiten zu thun gehabt hat.

Die Bullen an die Mainzer Erzbischöfe waren schon deswegen anzusehen, weil sie vielfach zugleich an deren Suffragane gerichtet sind. Hätte ich sie nicht beachtet, wären mir gerade manche wichtige Verfügungen entgangen, von denen ich hoffe, dass sie der Reichsgeschichte willkommen sein werden, um so mehr, als es an eingehenden Bearbeitungen der Periode durchaus fehlt. Die Herzöge von Österreich endlich standen in sehr regen Beziehungen verschiedener Art zu heute badischen Landesteilen [1], so dass es sich empfahl, sie zu berücksichtigen, wenn nicht die betreffende Notiz ihrer ganzen Art nach ausserhalb des badischen Interessenkreises lag (so bei böhmischen und ungarischen Angelegenheiten).

Wie man sieht, wurden die Grenzen des heutigen Grossherzogtums nicht unerheblich überschritten. Der Gewinn kommt der Schweiz, Württemberg, der Rheinpfalz, dem Elsass, Hessen-Darmstadt und Österreich zugute. Ich darf daher wohl der Hoffnung Ausdruck geben, dass die Staaten, denen somit mühe- und kostenlos eine immerhin beträchtliche Menge Material zugänglich gemacht wird, auch ihrerseits bei ihren Unternehmungen auf die Bedürfnisse der badischen Forscher Rücksicht nehmen

---

[1]) Bischof Johann Windlock von Konstanz (1352—1356) war vorher Kanzler eines österreichischen Herzogs und auch unter seinem Nachfolger blieb der österreichische Einfluss im Bistum und namentlich im Domkapitel bedeutend.

und daher ihre künftigen Arbeiten nicht allzu peinlich politisch begrenzen.

Die Veröffentlichung der nachstehenden eingehenderen Mitteilungen über das von mir durchgearbeitete Material hat vor allem den Zweck, den beteiligten Gelehrten die nochmalige Durchsicht der von mir benutzten Bände zu ersparen und ihnen die Möglichkeit an die Hand zu geben, meine Listen, die im Generallandesarchiv zu Karlsruhe aufbewahrt werden und unter den üblichen Bedingungen benutzbar sind, für ihre Zwecke zu verwerten.

Ausdrücklich möchte ich an dieser Stelle betonen, dass mir nichts ferner liegt, als eine irgendwie vollständige Beschreibung gewisser Bestände des Vatikanischen Archives zu geben.[1]) Mir kommt es nur darauf an, diejenigen Punkte hervorzuheben, die für meine Arbeitsweise bestimmend waren.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, den Beamten des Vatikanischen Archives, der Vatikanischen Bibliothek und des Königl. italienischen Staatsarchivs für das mir bewiesene Entgegenkommen, sowie den Herren, die mich mit Rat und That freundlichst unterstützt haben, vor allen Herrn Dr. Robert Arnold auch an dieser Stelle verbindlichst zu danken.

I. Registerbände[2]) (Vatikanisches Archiv).

Bei den Bullenregistern[3]), d. h. den in der päpstlichen Kanzlei gefertigten Abschriften der Originalbullen sind zwei Reihen zu

---

[1]) Ein eingehendes Werk über das Vatikanische Archiv giebt es leider nicht, obwohl es ein dringendes Bedürfnis wäre. Trotz vieler Mängel unentbehrlich ist die Manuductio von G. Palmieri (Romae 1884). Es wäre erfreulich, wenn das Büchlein wirklich, wie gesagt wird, verbessert und vervollständigt und dann neu aufgelegt würde. Im übrigen ist der Forscher auf zahlreiche in Zeitschriften zerstreute Aufsätze und die Einleitungen der grösseren Veröffentlichungen angewiesen. Ich gebe bei den einzelnen Archivalien die einschlägige Litteratur an. Zur Einführung kann der ansprechende Aufsatz von E. Schneider »Aus römischen Archiven« (Litt. Beilage des Staatsanzeigers für Württemberg 1894, S. 104—111), empfohlen werden. Recht gute Dienste leisten die folgenden beiden Schriften: Alfred Cauchie, De la création d'une école belge à Rome. Tournai 1896; Guérard, Les recherches d'histoire provinciale du moyen-âge dans les Archives du Vatican. Annales de Saint-Louis-des-Français 1 (1897), 217—269, auch als Introduktion der Documents pontificaux sur la Gascogne. — [2]) Vergl. die lehrreiche Einleitung zu der Veröffentlichung der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte aus den Registerbänden, Württembergische Geschichtsquellen 2 (1895), 359—365. Sodann E. Werunsky, Bemerkungen über die im Vatikanischen Archiv befindlichen Register Clemens VI. und Innocenz VI. (Mitt. d.

unterscheiden, die avignonesischen Papierregister und die vatikanischen Pergamentregister. Diese sind Abschriften jener. Die Benutzung der Pergamentregister ist naturgemäss viel angenehmer und bequemer als die der Papierregister, die weniger sauber geschrieben sind und des vergänglichen Stoffes halber nur mit Vorsicht durchgeblättert werden dürfen.[1])

Aber die Sache liegt nicht so, dass man mit Sicherheit darauf rechnen könnte, alle Briefe der Papierregister auch in den Pergamentregistern zu finden. Unter Clemens VI. nimmt man an, dass seine sämtlichen Bullen noch auf Pergament übertragen wurden. Unter seinem Nachfolger Innocenz VI. dagegen ist die Pergamentreihe von seinem sechsten Jahre 1357/58 ab nicht mehr vollständig. Und zwar scheint es sich nicht um zufällige Verluste zu handeln, sondern das Kanzleipersonal versagte gegenüber der erdrückenden Fülle des Stoffes. Von dem genannten Zeitpunkte ab wird man daher die Avenionensia zugrunde legen. Merkwürdigerweise aber enthalten auch diese nicht alles. Wie ich beobachtet habe, finden sich die Geheimbriefe der Päpste Innocenz VI. und Urban V. nur auf Pergament, nicht auf Papier. Ich habe das noch rechtzeitig in Rom erfahren, sonst wäre mir, wie früher anderen, der sehr wichtige Inhalt jener Pergamentbände ganz entgangen. Denn gerade die litterae secretae sind die politisch wertvollen, auf die vor allem der Reichshistoriker sein Augenmerk zu richten hat.

Nach den Erfahrungen, die ich persönlich gemacht und den Auskünften, die mir Forscher aller Nationalitäten bereitwilligst erteilt haben, kann ich mich nur dem Urteil eines der besten Kenner der Dinge anschliessen, der mir immer wiederholte: wer Vollständigkeit erzielen wolle, müsse eben alles durchsehen. Und das ist richtig. Zunächst wenigstens, so lange — und es wird sehr lange so bleiben — nicht sämtliche Bände einzeln beschrieben und somit Lücken erkennbar sind.

Österreich. Inst. 6 (1885), 140—155 — derselbe, Excerpta ex registris Clementis VI. et Innocentii VI. (Innsbruck 1885) — Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353—1378, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 22. Bd. 1889), gesammelt von P. Kehr, bearbeitet von G. Schmidt. S. 433 f. findet sich eine nützliche Inhaltsübersicht der Registerbände für Innocenz VI., Urban V. und Gregor XI. — Cauchie 9 ff. — Guérard 227 ff. — [2]) In dieser Zeitschrift, die auch Nichtfachleuten in die Hände kommt, sei ausdrücklich davor gewarnt, bei dem Worte *Register* an ein Inhaltsverzeichnis zu denken. Um Missverständnisse auszuschliessen, gebrauchte ich für Inhaltsverzeichnis bezw. Register im landläufigen Sinne den Ausdruck *Index*.

[1]) Die aufsichtführenden Beamten passen in dieser Hinsicht namentlich bei Neulingen scharf auf, mit vollem Recht. Denn der Schaden, der entsteht, ist unersetzlich.

Bei der Ausbeutung der Papierregister ist von grosser Wichtigkeit, dass Indices aus dem vorigen Jahrhundert vorhanden sind. Ihre Einrichtung ist folgende: Auszüge der Bullen sämtlicher Diöcesen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen, sind in derselben Reihenfolge, in der sie in den Registerbänden vorkommen, aneinandergereiht. Innerhalb des gleichen Anfangsbuchstabens findet demnach keine alphabetische Ordnung statt. Ebensowenig werden Diöcesen mit gleichem lateinischen Namen unterschieden, wenn sich nicht schon in der Bulle selbst ein erläuternder Zusatz findet. Constantia ist bald Konstanz am Bodensee, bald Coutances in der Normandie. Nur hier und da ist hinzugefügt Maguntinensis bezw. Rothomagensis provincie oder in Alamannia. Ein anderer kleiner Übelstand der Indices ist, dass sie das Blatt, nicht die Seite angeben. Will man z. B. auf Grund der Indices eine Urkunde abschreiben lassen, so muss man sie schon etwas genauer bezeichnen, da auf einem Blatt eine ganze Menge Briefe stehen können, so namentlich Dispense und Vergünstigungen für Privatpersonen.

Der Wert der Indices ist da am höchsten anzuschlagen, wo die Vorlagen nicht auf uns gekommen sind. Beispielsweise habe ich daraus einige Auszüge von Briefen geschöpft, die in den Registerbänden durch Feuchtigkeit unleserlich geworden waren. Soweit die mir bekannten Erfahrungen reichen, braucht man an der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Indices nicht zu zweifeln. Freilich haben ihre Verfasser einzelne Bände übersprungen, und man muss daher beim raschen Blättern peinlich darauf achten, dass man eine solche Lücke nicht übersieht. Ich habe als fehlend bemerkt: Regg. Aven. 155 und 156.

An die Indices wird sich vor allem derjenige halten, der in kürzester Frist den Stoff für ein Bistum zusammenraffen will. Hat man ein grösseres Gebiet im Auge, so ist es am besten, man nimmt die Register selbst vor. Dann fühlt man sich am sichersten und braucht auch nicht so sehr viel Zeit mehr, da bei den beschränkten Platzverhältnissen des Archivs die gleichzeitige Benutzung der gewaltigen Bände Indices und Register meist unmöglich ist und man daher erst aus den Indices Auszüge machen muss. Findet man sich dann mit diesen in den Registern nicht gleich zurecht, so muss man die Indices von neuem vornehmen, was etwas umständlich ist. Die Schrift der Indices ist nicht immer sorgfältig. Ich für meinen Teil ziehe die Kanzleihand des 14. Jahrhunderts bei weitem der des 18. vor.

Die Bearbeitung der Bullen gestaltete sich daher folgendermassen. Wo Indices da waren, stellte ich daraus alle in das Bistum Konstanz gehörigen Stücke fest, schlug sie in den Registern nach und vermerkte die Adressen und Daten.

Wo ich nicht über Indices verfügte[1]), blätterte ich die Bände ganz durch und vermerkte alle Bullen zur Geschichte des Oberrheins. Unter Oberrhein verstehe ich hier das oben näher bezeichnete Gebiet.

II. Suppliken[2]) (Vatikanisches Archiv).

Bei den Suppliken war es nicht so einfach, wie bei den Bullen, durch eine kurze Notiz gleich anderen Forschern vorzuarbeiten. Durchsehen musste ich sie, um so mehr als sie bisher verhältnismässig wenig ausgebeutet worden sind und mir von sachkundigen Beurteilern versichert worden war, sie seien gerade für die örtliche und landschaftliche Geschichte inhaltreicher als die Bullen. Der Bittsteller nämlich berief sich in seinem Gesuch auf allerlei persönliche Verhältnisse, die geeignet scheinen konnten, ihn den päpstlichen Behörden zu empfehlen.[3]) Die Kanzlei liess dann diese nach Genehmigung der Bittschrift gleichgiltig gewordenen Einzelheiten gern weg. Sah ich aber die Suppliken auf Beiträge zur Geschichte der Konstanzer Bischöfe durch, so wäre es bedauerlich gewesen, an allen übrigen für Baden und den Oberrhein wichtigen Einträgen vorüberzueilen. Es bot sich daher der folgende Ausweg: ich vermerkte von allen Suppliken zur Geschichte des Oberrheins das Anfangs- bezw. Stichwort, das einem einigermassen geübten Abschreiber ermöglicht, die betreffende Supplik zu finden, liess aber zunächst nur für die Konstanzer Regesten abschreiben. Denn nachdem ich für die ersten beiden Jahre des Papstes Innocenz VI. (23. Dezember 1352 bis 22. Dezember 1354) alles Oberrheinische hatte abschreiben lassen, zeigte es sich, dass dieses Verfahren, ganz abgesehen von den verfügbaren Mitteln, meinen Schreiber zu sehr in Anspruch genommen hätte. Immerhin ist es jetzt möglich, von hier aus allmählich alles Oberrheinische abschreiben zu lassen, das eigentlich Badische der Handschriftensammlung einzuverleiben und das für die Nachbarländer Wichtige diesen abzutreten.

III. Instrumenta miscellanea[4]) (Vatikanisches Archiv).

Unter diesem Namen werden Schriftstücke sehr verschiedenen Inhalts blos nach Jahren geordnet in flachen Holzkisten verwahrt,

[1]) Ich weiss sehr wohl, dass es auch Indices zu den Pergamentregistern giebt. Das, was ich darüber in Erfahrung brachte, liess mich aber bezweifeln, dass ich damit schnell und sicher zum Ziele gekommen wäre. — [2]) P. Kehr, Bemerkungen zu den päpstlichen Supplikenregistern des 14. Jahrhunderts, Mitt. d. Österr. Inst. 8. (1887), 84—108. — Cauchie 14 f. — [3]) Namentlich wird die Geschichte Kaiser Karls IV. aus den Supplikenregistern eine sehr wesentliche Bereicherung erfahren. Als Günstling des Papstes emporgekommen, konnte er darauf rechnen, dass seine Wünsche bei der Kurie Gehör fanden. Vonseiten der böhmischen Akademie soll alles, was Karl IV. angeht, ausführlich veröffentlicht werden. Wenn ich recht unterrichtet bin, ist aber noch nichts erschienen. — [4]) Cauchie 36. — Guérard 250 f.

so Originalbullen, die aus irgend einem Grunde, meistens wohl darum, weil in letzter Stunde eine Änderung des Inhalts notwendig erschien, den Adressaten nicht ausgehändigt wurden, dann sehr zahlreiche Rechnungen auf Pergament oder Papier in Buchform, Briefentwürfe, Quittungen der päpstlichen Kammer und dergleichen. Die ganze Sammlung ist bisher wenig benutzt worden. Meine Ausbeute war recht gering. Trotzdem ist die Durchsicht notwendig, weil sehr wertvolle Stücke darin sein können. Leider schlug meine stille Hoffnung fehl, die Akten des Prozesses zwischen Bischof Heinrich von Brandis und der Stadt Konstanz zu finden.[1])

Bei der Arbeit machte ich mir auch einige wenige, streng-genommen nicht zu meinem Thema gehörigen Notizen, teilweise um das meist erfolglose und deshalb ermüdende Durchfliegen der Blätter in etwas zu unterbrechen.

Innerhalb der Kasten, die immer ein oder zwei Jahre umfassen, ist keine Ordnung streng durchgeführt, obwohl auf der Rückseite der Stücke meist eine Nummer steht. Wer eines finden will, muss den Inhalt des ganzen Kastens prüfen.

Die grossen Einnahmeregister, deren keines im besonderen dem Oberrhein anzugehören schien, habe ich natürlich nicht eingehend untersuchen können.

IV. **Rechnungsbücher**[2]) (Vatikanisches Archiv).

Obwohl gegen Ende meines Aufenthaltes die Zeit immer knapper wurde, versuchte ich doch noch den Inhalt der Rechnungsbücher nach Kräften auszuschöpfen. Man empfahl mir dringend, die Solutiones serviciorum[3]) communium anzusehen, an denen die meisten Forscher vorübergegangen wären. Der Not gehorchend verzichtete ich auf jede genauere Untersuchung der einzelnen Bände. Ein Register war grossenteils vorhanden und leistete mir gute Dienste. Ich beschränkte mich hier durchaus auf die Bischöfe von Konstanz, so dass

[1]) Vergl. zunächst Ruppert, Ein wichtiges Aktenstück, Konst. Beiträge 1, 133—150 und künftig die Regg. Konst. — [2]) Vergl. diese Zeitschrift N. F. 7 (1892), 103—151, »Auszüge aus den Rechnungsbüchern der Camera apostolica zur Geschichte der Kirchen des Bistums Strassburg 1415—1513« von Al. Meister. — Die Diözese Speier in den päpstlichen Rechnungsbüchern 1317—1560 in Regestenform bearbeitet von M. Glaser, mit Index ausgestattet von J. Mayerhofer, Mitteil. d. Hist. Vereins der Pfalz 17 (1893), 1—166. — Auszüge aus den Rechnungsbüchern für das Gebiet des heutigen Königreichs Württemberg aus den Jahren 1396—1534, Württ. Geschichtsquellen 2, 487—566. — [3]) Unter servicium commune verstand man das an die päpstliche Kammer zu zahlende Drittel des Jahreseinkommens einer Pfründe, commune genannt, weil der Papst und das Kardinalkollegium je die Hälfte erhielten.

alles, was ich fand, in den Regesten gedruckt werden wird. Ich hoffe, dass es vielleicht später einmal vor allen denen nützt, die sich mit der Finanzverwaltung der Bischöfe beschäftigen. Es sind doch recht beträchtliche Summen, welche nach Avignon flossen.

Die Reihe der Kollektorien liess ich wegen der Veröffentlichung von Kirsch[1]) ganz beiseite.

V. Vatikanische Bibliothek.

Als ich vor Beginn der Arbeit mit dem Herrn Präfekten der Vatikanischen Bibliothek sprach, meinte er von vornherein, dass ich nur wenig finden würde, dass aber auch dies festzustellen nützlich sein möchte. Ich sah daher die seit einiger Zeit allgemein zugänglichen Inventare der lateinischen Handschriften von Nr. 6000 an bis zum Schluss durch und schrieb ab, was für den Oberrhein Wert haben kann. Die Handschriften selbst einzusehen fehlte es mir an Zeit. Wenn ich mit Nr. 6000 begann, so hatte das seinen Grund darin, dass die ersten Bände zum Teil schon benutzt waren und ausserdem grossenteils geistliche Handschriften aufzählen.

VI. Königlich italienisches Staatsarchiv.

Hätte mir, als ich mich auf die römische Reise vorbereitete, die vortreffliche Einleitung des Repertorium Germanicum bereits vorgelegen, so würde meine Thätigkeit wesentlich erleichtert worden sein. Leider aber erschien der erste Band des gross angelegten Werkes erst nach meiner Rückkehr in die Heimat.

Mir war bekannt, dass das Repertorium sich bis zum Jahre 1447 erstrecken würde. Ich liess mir daher je die ersten

---

[1]) J. P. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. Paderborn 1894 (Quellen und Forschungen, herausgegeben von der Görresgesellschaft III). Vergl. dazu meine Miscelle in dieser Zeitschrift N. F. 10 (1895), 287—289: Päpstliche Steuern im Bistum Konstanz. Nachträglich wurde ich auf eine der von mir abgedruckten ähnliche Urkunde im Cod. dipl. (Curiensis) von Th. v. Mohr (Cur 1852/54) II, 260 Nr. 182 aufmerksam. Kirsch thäte wohl daran, die landschaftlichen Urkunden- und Regestensammlungen für seine Zwecke heranzuziehen. Zwei kleine Notizen mögen hier gleich beigesteuert werden: 1428 Dez. 23, Inkorporation der Pfarre Dinhard (Kant. Zürich) in das Stift Embrach, wofür die päpstliche Kammer 40 fl. erhält (Staatsarch. Zürich, Embrach 126) und 1288 März 25, den Zehntsammler Theodorich, Prior von St. Andreas zu Orvieto, betreffend (G.-L.-A. Karlsruhe 5 591).

Bände der Annaten-[1]) und Quittungsregister[2]) nach diesem Jahre geben und zog die oberrheinischen Einträge für einige Jahre aus. Das Material erwies sich aber als viel zu umfangreich, um etwa bis zum Schluss der Konstanzer Regesten (1496) erledigt zu werden, so dass ich mich begnügen musste, es kennen gelernt zu haben. Es wäre dringend zu wünschen, dass auch hier einheitlich für ganz Deutschland vorgegangen würde. Vorläufig ist freilich im 14. Jahrhundert noch so viel zu thun, dass man an die zweite Hälfte des 15. kaum schon zu denken wagt.

Übersicht

über die

durchgearbeiteten Materialien.

(1351—1370.)

I. Bullenregister.[3])

A. Folgende Bände wurden durchgeblättert und von allen Bullen, die auf den Oberrhein Bezug haben, die Adressen und Daten vermerkt:

Clemens VI.: Regesta Vaticana 145. 146. 206—213.

Iunocenz VI.: Regesta Vaticana 219—244 B.[4])

Urban V.: Regesta Avenionensia 155. 156.

Regesta Vaticana 245—250. 261. 262.

B. Aus folgenden Bänden wurden mit Hilfe der Indices des 18. Jahrhunderts alle das Bistum Konstanz betreffenden Bullen vermerkt:

Innocenz VI.: Regesta Avenionensia 121—149.

Urban V.: Regesta Avenionensia 150—154. 157—172.

Sämtliche Bullen zur Geschichte der Konstanzer Bischöfe wurden von einem Abschreiber abgeschrieben und mit den Vorlagen verglichen.

[1]) Über die Annaten vergl. Rep. Germ. Einl. XXXVI. — [2]) Über die Quittungsregister — libri quitanciarum — vergl. Rep. Germ. Einl. XL. — [3]) Aus der Periode 1351—1370 sind nicht bearbeitet worden: Reg. Vatic. 244C—244N, die sogenannten Archetyp. Epist., die irrtümlich Innocenz VI. zugeschrieben werden, in Wirklichkeit aber auch späteren Päpsten angehören. Vergl. J. Donabaum, Beiträge zur Kenntnis der Kladdenbände des 14. Jahrhunderts im Vatikanischen Archive (Mitt. d. Österr. Inst. 11 (1890), 101—118. Mit einem Faksimile S. 192.) Sodann stehen noch aus Urbani p. V. Reg Vatic. 251—260, die littere communes. Dass diese mehr bieten sollten als die parallele Reihe der Avignonensia, ist wenig wahrscheinlich. — [4]) Die Reg. Vatic. 219—229. 244. 244A hat Herr Kurt Schmidt erledigt.

II. Supplikenregister.

Aus den Bänden 21 und 22 (Clemens VI., 10. und 11. Jahr; 19. Mai 1351 bis 6. Dezember 1352) wurde das Oberrheinische ausgezogen und einiges abgeschrieben.

Aus den Bänden 23 bis 25 (Innocenz VI., 1. und 2. Jahr, 23. Dezember 1352 bis 22. Dezember 1354) wurde alles Oberrheinische abgeschrieben.

Aus den Bänden 26 bis 43 (Innocenz VI., 3. bis 10. Jahr und Urban V. ganz) wurde alles Oberrheinische durch Anfangs- bezw. Stichwort vermerkt, so dass es später abgeschrieben werden kann, das bischöflich Konstanzische gleich abgeschrieben.

III. Instrumenta miscellanea.

Für die Jahre 1351—1370. 1378. 1379 wurde jedes Stück angesehen, mehreres zur deutschen Geschichte vermerkt und einiges Strassburgische für die Handschriftensammlung abgeschrieben.

IV. Rechnungsbücher.

Band 20 bis 30, 32 bis 39 der Soluciones serviciorum communium wurden ganz rasch blos auf Zahlungen der Konstanzer Bischöfe hin untersucht. Die gewonnenen Notizen werden in den »Regesten« Aufnahme finden.

V. Vatikanische Bibliothek.

Die Kataloge der lateinischen Handschriften von Nr. 6000 ab bis zum Schluss (Band 7 bis 13) wurden durchgesehen und alles Oberrheinische vermerkt.

VI. Staatsarchiv.

Es wurden immer die ersten Bände nach 1447 als dem Abschluss des Repertorium Germanicum, in Angriff genommen und Auszüge gemacht:

Annaten: 1458/59 (vol. 14).
» 1459/61 (vol. 16).
Quittungen: 1458/61.
» 1460/62.

Sämtliche Abschriften, Auszüge und Listen werden in die Handschriftensammlung des Generallandesarchivs zu Karlsruhe aufgenommen werden.

Eine neuentdeckte Chronik des Bistums Konstanz.

Von

Wilhelm Martens.

Die Quellen zur Geschichte des Bistums und der Stadt Konstanz haben unlängst einen Zuwachs erfahren, der sowohl für die Kenntnis der mittelalterlichen Geschichte beider, wie auch namentlich für die Aufklärung über das bisher noch im dunkeln liegende Verhältnis der späteren Konstanzer Geschichtsquellen zu einander fruchtbar zu werden verspricht. Archivassessor Dr. Cartellieri in Karlsruhe entdeckte bei einer Durchsicht der Schätze des St. Galler Stiftsarchivs einen bisher wenig bekannten, in neuerer Zeit offenbar verschollenen Codex (Nr. 339), dessen Inhalt eine Chronik der Bischöfe von Konstanz bildet. Ich habe im Winter 1896/97 davon eine diplomatisch genaue Abschrift genommen, die inzwischen in den Besitz des badischen Generallandesarchives übergegangen ist.

I. Der Codex 339 des St. Galler Stiftsarchivs.

Das Format der Handschrift [1]), die, abgesehen von einer später noch zu erwähnenden Lücke, als vortrefflich erhalten bezeichnet werden kann, ist klein Folio, der Stoff Papier. Sie ist von späterer Hand, aber inkonsequent paginiert und zwar von 1 bis 142 seitenweise, von da nach Blättern. Auf Seite 143 folgt, ohne dass der Text eine Unterbrechung zeigt, Blatt 162; den Schluss bildet Blatt 258. Nach Blatt 189 ist beim Binden, das erst in moderner Zeit stattgefunden

[1]) Ich bezeichne sie im Folgenden kurzweg als »Konstanzer Bistumschronik«.

hat, ein Versehen unterlaufen: die Lage 190 bis 197 ist zufolge ihres Inhalts hinter Blatt 224 einzuschalten. Vor Blatt 232 muss ein Abschnitt ausgefallen sein, der den Benützern der Handschrift im sechzehnten Jahrhundert wohl noch vorlag; denn während das Vorausgehende abgerundet schliesst, beginnt Seite 232a mitten im Satz innerhalb eines ganz neuen Stoffes. Viele Seiten sind nur teilweise beschrieben; manche tragen nur eine Aufschrift ohne folgenden Text (z. B. Seite 1: Ursinus, Seite 13: Bosso alias Obihardus, Seite 14: Pictauius der viij bischoff u. s. w.), viele sind ganz leer (Seite 5. 11. 20. 22. 34. 37. 40. 42. 44. 79. 80. 82. 116—118. 120. 181b. 183b. 184b. 185b. 189b. 191a. 193b. 197b. 198b. 199b. 201b. 207b. 210b. 211b. 212b. 213b. 225b. 230b. 231a und b. 233b 234b. 235b. 236a und b. 237b. 243b. 257b).

Die Schrift ist deutlich und sauber, zeigt seltene Korrekturen und deutet auf eine Hand aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Die Zahl der Zeilen auf der vollständig beschriebenen Seite wechselt zwischen 34 und 43. In der ersten Hälfte begegnen zahlreiche rote Initialen, die aber nicht vom Schreiber herrühren dürften. Ausserdem finden sich gar manche Zusätze späterer Hand (aus dem sechzehnten Jahrhundert), die ich jedoch als völlig wertloses Beiwerk unberücksichtigt gelassen habe.

Von Interesse ist ein längerer Eintrag auf Seite 219b, der zugleich einiges Licht auf die Geschichte der Handschrift wirft. Er stammt von der Hand keines Geringeren als des Humanisten Kaspar Brusch (vergl. Th. Ludwig, Konstanzer Geschichtschreibung, Seite 62 bis 64), dessen Epitome de omnibus Germaniae episcopatibus der Sigmaringer Pfarrherr J. Merck in seiner »Chronick Dess Bistthumbs Costantz« 1627 benutzte, und lautet, soweit es mir möglich war ihn zu entziffern, folgendermassen:

Casp. Bruschius poeta laureatus et Comes Pala || tinus, anno 1551 in divite Au: || gia fuit sexta VII^brium^, ubi || cum videret tumulum tanti imperatoris [Karl III. ist gemeint] sine honore et sine || ulla inscriptione contemptum || iacere..... Epigrapho || ...... || oneravit.

Carolus hic crassus cubat inclytus induperator: || Ossibus at tantum .... tenens. ||| C. V. R ... || Bruschius || manu || propria.

Die Thatsache, dass die Handschrift äusserst wenig Korrekturen und Nachträge aufweist, könnte dafür sprechen, dass wir eine Abschrift, nicht das Original vor uns haben. Andere Umstände machen es indessen wahrscheinlicher, dass in dem Codex 339 ein Autograph vorliegt. Namentlich wäre bei einem Abschreiber nicht recht zu verstehen, weshalb er so viele Seiten und Blätter leer gelassen hat. Letztere wollte offenbar der Verfasser später ausfüllen, sobald er den augenblicklich etwa noch nicht vorliegenden, aber noch zu erhoffenden Stoff aufgefunden hätte; darauf lassen die vielfach begegnenden Überschriften schliessen, auf die kein Text, sondern nur leerer Raum folgt, so z. B. Seite 211a: »Vonn ainer klaeglichen schlacht so vor Tubingenn inn schwauben vnnd Costentzer Byschthuomb gevebt ist«. Darnach kommen zwei leere Seiten und auf Seite 212a beginnt die Geschichte des Bischofs Berchtoldus von Bussnang (1174 bis 1183). Ob den Chronisten vor der Ausführung der beabsichtigten Ergänzungen der Tod überraschte, oder ob sich seine Hoffnung auf weiteres Material für die Ausfüllung der Lücken als trügerisch erwies, oder was sonst die Schuld daran tragen mag, — darüber kann man höchstens vage Vermutungen aufstellen. Dagegen finden sich, wenn auch spärlich, Nachträge von der Hand des Verfassers, denen zum Teil der Ausdruck Nota vorgesetzt ist, so z. B. Seite 217a:

»Nota in anfengklicher beschribung B. Hainnrici [Bischof 1233 bis 1248] habe ich || geschaeczt, er sy des geschlaechts von Tannegk vss dem || Thurgow geboren [wie auch thatsächlich Seite 216a zu lesen steht]. Ich hab aber nachmals ain cronick || von k. F. herczogen vonn Hochenstouffen, zu Schwauben || ergangen, die mich vff ain andern ban oder weg, vnd || mainung ingefuert haud wie her nach volget.«

Es ist ja gewiss nicht in Abrede zu stellen, dass auch ein Abschreiber gedankenlos, ohne am Eingang, d. h. Seite 216a, die Verbesserung auch wirklich auszuführen, so nachgeschrieben haben kann; aber einleuchtender wird

die Annahme sein, dass hier der Verfasser nicht bloss spricht, sondern auch schreibt.

Das Ganze ist von einer einzigen Hand aufgezeichnet; doch macht sich von Seite 127 eine kleine Veränderung in den Schriftzügen bemerkbar, die wohl daraus zu erklären ist, dass zwischen der Niederschrift des Vorhergehenden und des Folgenden ein etwas längerer Zeitraum gelegen hat. Nach allem dem dürfen wir füglich sagen, dass das Werk unvollständig und unfertig[1]) vom Verfasser in dem uns noch gebotenen Zustande — abgesehen von der oben erwähnten Lücke vor Blatt 232 und der ebenfalls angeführten Verschiebung der Lage Blatt 190 bis 197 — hinterlassen worden ist.

Sonst besitzen wir über die Geschichte der Handschrift ausserordentlich wenig Anhaltspunkte. Der oben mitgeteilte Eintrag von Kaspar Brusch beweist, dass er sie gekannt hat; die Stelle des Eintrags spricht sehr für die Wahrscheinlichkeit, dass er sie benutzt hat, was sich — nebenbei bemerkt — auch noch leicht durch Vergleichung eben mit seiner Epitome de Germaniae episcopatibus überzeugend darthun lässt. Wo sie sich jedoch damals befand, ist nicht zu ersehen. Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Stiftsarchivars Bohl in St. Gallen dürfte die Handschrift nicht schon ursprünglich an ihrem jetzigen Ort gewesen sein. In einem sehr zuverlässigen Realregister über den Bestand des St. Galler Stiftsarchivs, das in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angelegt wurde, findet sie sich nämlich nicht erwähnt. »Daraus würde sich mit ziemlicher Sicherheit ergeben, dass sie erst später in das Stiftsarchiv gelangt ist.«

Die Sprache der Chronik weist entschieden auf die Gegend am Bodensee hin. Von einzeln begegnenden

---

[1]) So wird von Bischof Lamperthus an falscher Stelle, schon auf Seite 176a und b unter dem Bischof Gebhard II., erzählt, während der ihm gewidmete Abschnitt erst mit Seite 182a beginnt. Seite 202b begegnet unter Bischof Otto I. irrtümlicher Weise eine Stelle über den Sittenverfall unter dem »gemeinen Mann«, die nicht viel später, Seite 203b und 204a, unter Gebhard III. am richtigen Ort wiederkehrt. Seite 223a in der Mitte hat der Chronist eine Angabe über den Betrag einer Summe ausgelassen, die er offenbar später nach genauer Erkundigung ausfüllen wollte.

Eigentümlichkeiten möchte ich die Formen nuncz für nicht (Seite 172a), Triel für Trier (Seite 192a), verhelgung für Verheerung (Seite 192a) hervorheben. Das â der hochdeutschen Sprache erscheint fast ausnahmslos als au, was wir als getrübtes ā, fast wie ö, gesprochen zu denken haben. Den Litterarhistoriker wird die Mitteilung interessieren, dass unter Bischof Heinrich von Tann (1223—1248) »Gottfryd fryherre von Nyffen« als Gegner des Bischofs genannt wird (Seite 216a). Ebenda erscheinen die »Ruggen von Tannegk« als im Thurgau angesessene Edle. Ob der Minnesinger Heinrich von Rugge ihrem Geschlechte zuzurechnen ist?

Dass die Chronik kein abgeschlossenes Werk, sondern bloss den Ansatz zu einem solchen bildet, zeigt eine **Übersicht des Inhalts** unwiderleglich.

Von Ursinus (589?—600?[1]) nennt der Verfasser bloss den Namen und lässt darnach die Seite frei. Der erste Bischof, den er eingehend behandelt (auf Seite 2, 3 und 4) ist Martianus (613?—615). Als seinen Nachfolger, der aber in Wahrheit vorher (600?—613?) anzusetzen ist, bringt er Gaudentius, dem er nicht weniger als fünf Seiten widmet. Ganz kurz berichtet er von Johannes I. (615—640?). Nach ihm werden jeweils am Kopf einer leeren Seite die Bischöfe Bosso alias Obihardus (640?—676?), Pictauius, Seuerus, Astropius, Johannes »der ander Byschoff« genannt. Von ihnen sind Pictauius, Seuerus und Astropius nicht in die Regesten der Konstanzer Bischöfe aufgenommen. Dagegen nennt sie Manlius, der wie so oft auch hier aus unserm Chronisten geschöpft hat, an gleicher Stelle (pag. 630). Johannes II. wird von den Regesten in eine andere Zeit (760—782) verwiesen. Als zwölfter Bischof folgt Buosso »nach abgang S. Gallen XXXX jar gezelt«, dem zwei Seiten eingeräumt sind. Seite 21 erzählt von Erenfredus (736—746). Eingehender Bericht wird Seite 23 bis 28 dem Bischof Synodius (verschrieben statt Sydonius 746—760) zuteil. Darauf sind auf Seite 29 von späterer Hand mit Karmintinte die Namen Gundolfus, Fidelis, Tietpaldus eingetragen, über

[1]) Die Jahreszahlen füge ich nach den Regesta Episcoporum Constantiensium zur Orientierung bei.

deren Persönlichkeit Regesten No. 21 zu vergleichen ist. Als 16. Bischof wird Egino (782—811) auf Seite 30 bis 33 behandelt. 17. ist Wolfleoz (811—838 oder 839) Seite 35 und 36; 18. Salomon I. (838, bezw. 839—871) Seite 38; 19. Patecho (871—873?) ganz kurz Seite 39. Von 20. Gebhard I. (873—875) wird nur der Name genannt; mit wenigen Zeilen wird (Seite 43) 21. Salomo II. (875—890) abgethan. Dagegen bringt die Chronik von 22. Salomo III. (890—919) eine ausführliche Biographie Seite 45 bis 78. Nach vier Zeilen über 23. Noting (919—934) folgt wiederum eine höchst weitläufige Darstellung von 24. Sankt Konrad (934—975) auf Seite 83 bis 115. Von 25. Gaminolf (975—979), den unsere Chronik Gamenoldus nennt, bringt sie bloss den Namen, Seite 119. Gebhard II. (979—995), der als 26. Bischof genannt wird, nimmt mit seiner Lebensgeschichte den grössten Raum ein (Seite 121 bis 181a. 27. Lamperthus (995—1018) wird Seite 182a bis 183a, 28. Rudhart (1018—1022) Seite 184a, 29. Heimo[1]) (1022—1026) Seite 185a, 30. Warmann (1026—1032) Seite 186a bis 189a abgehandelt. Es folgt nun Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306) auf Seite 190a und 190b, Gerhard IV. (1307—1318) auf Seite 191b, Rudolf III. von Montfort (1323—1334) Seite 192a bis 193a, Nikolaus I. von Frauenfeld (1334—1344) Seite 194a bis 197a. Mit 31. Eberhard I. (1034—1046) auf Seite 198a folgt die Fortsetzung zu Warmann; auch 32. Theoderich (1047—1051) wird auf einer Seite (199a) abgethan. 33. Rumold (1051—1069) wird Seite 200a und 200b, 34. Karlomann oder, wie ihn unser Chronist nennt, Karolus (1069—1071) Seite 201a, 35. Otto I. (1071—1086) Seite 202a und 202b, 36. Gebhard III. (1084—1110) Seite 203a bis 205b, Ulrich I.[2]) (1111—1127) Seite 206a bis 207b, Ulrich II. (1127—1138) Seite 208a und 208b, Hermann I. (1138—1165) Seite 209a und 209b, Otto II. (1165—1174) Seite 210a, Berthold von Bussnang (1174—1183) Seite 212a behandelt. Hermann II. von Fridingen (1183—1189) wird Seite 213a bloss mit

---

[1]) Die Handschrift zählt ihn fehlerhaft als 19. Bischof und behält im folgenden die falsche, um zehn Nummern zurückbleibende Zählung bei. — [2]) Vergl. Regesta Episcop. Constant. Nr. 664.

Namen erwähnt. Dann folgen Diethelm von Krenkingen (1189 - 1206) auf Seite 214a und 214b, Wernher von Staufen (1206—1209) auf Seite 215a mit zwei, Konrad von Tegerfeld (1209—1233) auf Seite 215b mit drei Zeilen. Heinrich von Tanne (1233—1248) nimmt etwas mehr Raum ein (Seite 216a bis 217b). An einige wenige Zeilen über Eberhard II. von Waldburg (1248—1274) auf Seite 218a schliesst sich ein Kapitel »Wie Zurczach an das gottshuss Owe komen syg« (Seite 218a bis 219b), dann ein Kapitel »vonn den vogtthygenn« (Seite 220a bis 222a). Erst Seite 223a beginnt wieder mit Rudolf II. von Habsburg (1274—1293) die Bischofsgeschichte (bis 224b). Es reihen sich an Ulrich III. Pfefferhard (1345—1351) Seite 225a, Johann III. Windlock (1351—1356) Seite 226a und 226b, Heinrich III. von Brandis (1357—1383) Seite 227a bis 232a, Nikolaus II. von Riesenburg (1384—1387) auf Seite 233a, Burkhard von Höwen (1387—1398) Seite 234a, Friedrich von Nellenburg (1398) Seite 235a. Markward von Randegg (1398—1406) und Albrecht Blarer (1407—1411) fehlen.

Die Erzählung von Otto III. (1411—1434) Seite 237a wird gleich nach ihrem Beginn durch einen ausführlichen Bericht »Vonn den spenen vnd stoesen so die von den alten geschlaechten vnd gemainde gegen ain andern gevebt habent, in denen byschoff Ott behangt ist«, auf Seite 238a bis 253a unterbrochen. Seite 253a bis 257b folgt eine »abgeschriffte des richtungbrieffs« (abgedruckt aus dem Konstanzer Archiv in Rupperts Chroniken Seite 361 ff.). Mit wenigen Zeilen über Friedrich II. von Zollern (1434—1436) bricht das Werk Seite 258a jäh ab.

Aus dem bisher Angeführten ist schon ersichtlich, dass der Chronist gelegentlich der Sache Fernliegendes beizieht. Einiges derart verdient noch ausserhalb des Zusammenhangs erwähnt zu werden. Wo die Quellen für seine eigentliche Aufgabe zu spärlich fliessen oder ihm der Stoff ganz ausgeht, füllt er wohl gern mit andern Erzählungen aus. Dahin gehört eine eingehende, anziehende Darstellung der Schicksale des Herzogs Ernst (Seite 186a bis 189a) unter der Lebensgeschichte des Bischofs Warmann. Sie sticht

durch dramatische Lebendigkeit und warme Teilnahme von ihrer Umgebung ab und dürfte für die Ernstsage von Bedeutung sein, da kaum anzunehmen ist, dass unser Chronist hier eigenes Erzeugnis bietet. Zum Schluss schwingt sich der Verfasser sogar zu Versen empor — denn nach dem Zusammenhang will er diese wohl auf seine eigene Rechnung gesetzt haben —:

O Ernst vnnd edler Mangolte,
wo hangend uwer schylt vnd helme?
Zu uwern grebern kan mich niemant wysen;
des bin ich weder Costentz noch Ow [= Reichenau] brysen.
Vwer ist yecz vff erdtrich vergessen.
Das well vns gott in zorn nitt ermessen!
Gott gnaud vch vnd uwern vesten ryttern,
die by allen cristenlichen stryter!«

Unter Bischof Lamperthus erzählt er Seite 182a und 182b von den Schwabenherzögen Burkhard, dem heiligen Kaiser Heinrich und der Gründung des Bistums Bamberg. Unter Heimo wird von dem »span« berichtet, der zwischen den beiden Frankenherzögen Konrad um die deutsche Königskrone entstand. Die Lebensgeschichte des heiligen Konrad beginnt mit einem langen (Seite 83 bis 89), für die Trojanersage der Franken wohl ausgiebigen Exkurs, der darthun soll, dass die Franken Nachkommen der »Germaner« und diese wieder direkte Abkömmlinge der Trojaner seien.[1])

Für die Zeit der Abfassung der Chronik, wofür jedoch aus früher angegebenen Gründen ein längerer Raum anzunehmen ist, liefert der Verfasser selbst wenig Zeugnisse. Dass sein Werk mit Friedrich II. von Zollern schliesst, der im Jahr 1436 starb, giebt ungefähr einen Anhalt; ein weiterer ist in der Schrift zu finden, die entschieden noch ins fünfzehnte Jahrhundert weist. Die späteste Jahreszahl, die genannt wird (Seite 32), ist 1467. Am Schluss des Abschnittes über Bischof Egino erzählt er:

»Anno domini MCCCCLXVII zu zyten byschoff Hermans des drytten ward durch den gemainen raut vnd ansechen

[1]) Er enthält manche abenteuerliche Aufstellungen, z. B. dass Catilina auf Deutsch = Wolf = Welf sei, die aber gewiss nicht Erfindungen unseres Chronisten sind.

des capitels der thuomherren angesechen das crucz [von Gold und Silber, das einst Bischof Egino der Konstanzer Kirche und ihrer Patronin Maria gestiftet hatte] mitt sampt ainem andern criucz, so byschoff Salomon, des namen der drytt, ouch der mutter vnd rainen iungkfrowen Marie geben haut, zebrechenn vnd vff aines nuwe form ist schutzlicher und rauttlicher nach der nuwen hand zu stellen vnd arbaitten, wie dann dise zway crucz mit hofflicher art vnd kostbarlichen arbait diser zyt erschinend mitt nachgenden versen gezaichnet:

Hec crux, argento tribuit quam presul Egino,
Auro commutata datur nunc sic renouata.«

II. Der Verfasser der Chronik.

Ich stelle im Folgenden alle Punkte zusammen, die mir einen Schluss auf die Person des Verfassers zu ermöglichen scheinen, und knüpfe daran meine Folgerungen.

Das einzige Erlebnis, das der Verfasser von sich berichtet, gebe ich mit seinen eigenen Worten; es betrifft seine wunderbare Heilung am Grabe Gebhards II. (Seite 178b bis 179b):

»Des jars von dem gebuwen munster hundert vnd zway vnd funffczig kam zuo Vodelricus der byschoff vnd von den gottshiusern suben vatter, beruefft von Cuonrado dem abbte des dick benempten gottshuss, vnd och scharen der priester vnd munch vnd ander gloebigen — ir was nitt wenig — mitt wunderbarer froed vnd hügsame, mitt ympsen vnd lobungen ersamklich, verenderten die gebain vnd aeschen des seligen bichtigers Cristi und byschoffs Gebehardi von der statt [Seite 179a] des vorderigen grabs, vnnd in ainen sarch gelegt vnnd vmbgiengent den cruczgang des munsters erluchtend vnd darnach mitt groser wirdigkait in ain nuw grab bedackten. || Von kranckhait dozemal rychsnend. || Zuo den tagen gross kranckhait in der samnung grymmlichen taett, vonn der ich mich bekenn von verdienung des seligen Gebhardi wunderbarlich erloest sin. Dann fuer war ich hett min gemuet gegebung der wandlung. Aber als dick ich fuer nam von dem munster

zegond, als ich vor gethon hett, ward ich mitt schwaerer kranckhait nidergetruckt; vnnd ob ich ettwan von minen krefften verzwyfflend in dem gemuett geseczt, alsbald ward mir ettwas gesundthait, aber wann ich fuero mitt verstopotem gemuett der vordrigen irsal ze versuochen in warff, durch swaer befindung wyder geschlagen gewendet vnd also gott geziugen. Das ist mir zuo den tagen dick widerfarn. Vnd als och allen zuokomenden by dem offen grab frye gesicht vergunst ward, ich gieng och hyn zuo hoffen, mir durch gesicht des hailigen lybs ettwas geholffenn werden. Der selben nacht bin ich mitt so vil kranckhait vmgebenn, das ich den nothlichen wachtungen kaineswegs by sin mocht gewesen vnd in den andern hochczittlichen vil nach vnuernunfft lag. Also mitt der schlachtung erschrocken bekandt ich, was das kunfftiges bedute, dann ich was nitt vnbesintt. Darnach getorst ich kaineswegs hyn zuo nachen; aber allenthalb, wa die hailigen gebain gehandelt wurden, dan sy die darnach an der sunnen trucknettend, das sy nitt fullentend vergiengent, zoch ich mich davon, getorst die nitt zehandlen noch allain sechen. Vnd als mitt mir kain zuogethon artznigungen hylfflich waren vnd die zyt hin gieng vnd kain gelucksamkaitten miner geschafften nach volgtend, nam ich inn dem gemuett ab vnd gestillet vnd sagt ab der wandlung. Vnd also als yetz versuenet minen herren getruwend batt ich Herinberthum, custor der kyrchen, das er mir den zan Sant Gebhartts liche, vnd let in in den kelch vnd goss dar vff wasser vnd tranck dasselb; vnd von stund [Seite 179b] ward ich gesundt, vnd och vmb das byss vff disen huttigen tag one zal menschen von dem tranck von dem froerer erloest sind. Dar nach abbt Cuonnrad macht ain gloggen gnuog ersam vnd Herinberthus, custor der kyrchen, die andern; aber ich ain kleine zuo Sant Johannsen vnd mitt dem hailigen touff begossen vnd mit dem crysam bezaichnet, aber ains Osanna, das ander Alleluia, aber das drytt genempt Benedicta. Darnach macht er ain glogghuss vff die kyrchen, dann sy hiengend vor in vier siulen by der kyrchen.«

Seite 21 stellt er fest, dass »vnnser byschthuomb Costentz« älter ist als Würzburg und Eichstätt; er ist also ein Angehöriger der Konstanzer Diöcese.

Auch folgende Worte verraten eine so lebhafte Teilnahme an den Zuständen in Konstanz, insbesondere am Spital des heiligen Konrad, wie man sie bloss bei einem Einwohner der Stadt oder einem, der zu ihr in den allernächsten Beziehungen steht, begreifen kann. »Es ward von den gemainenn cristglobigen menschen ain gross guott geopffert vnd uff gehept, dem coerppel Sant Cuonnradt ain kostlichen behalter vnd sarch zuo machen. Die weltlichen fuersten oppfertend vnd gaubent fry vnd froelich vnnser frowen munster, ettliche ire aigne land vnd liut, doch mitt sollichen fuerwortten, das das huss oder spytal, so vonn Sant Cuonradten vor jaren gebuwen vnd yetz verfallen vnd zergangen, byschoff Volrich ernuwertte vnnd wyder vff buwen, da mitt die armen krancken vnd ellenden bylgere vffenthalt vnd herberg fundent. Ob es aber zuo vnnsern zyten also brucht werde. etc. lass ich die, so den kleinen spytal zuo Costentz zuo verwalten habend, veranttwortten. O muotter gotts. etc. Jch sol beschryben die alten geschicht vnnd nitt strauffen die lebendigen. Gott hautt niemantts vergessen. etc.«

Dass er in Konstanz ortskundig war, geht aus verschiedenen Stellen hervor: Seite 32 giebt er die Inschrift eines von Bischof Egino der Kirche zu Konstanz gestifteten Krucifixes und erzählt dessen Schicksale; seine Worte lauten ganz so, als ob er das Kleinod selbst gesehen hätte. Er erwähnt Gebäude und Kunstdenkmäler der Stadt mit dem Zusatz »als die hutt by tag gesechenn werden« (z. B. Seite 135). Wo er das Begräbnis Gebhards II. erwähnt (Seite 175b), bezeichnet er mit peinlicher Genauigkeit den Ort der Grabstätte (»in der absyten gegen mittem tag«; »och sin grab costlich geziert fuer schynenden zierung wir gesechen habent«) und beschreibt (Seite 176a) die Verzierungen beim Grabe. Auch Seite 226a verrät er genaue Ortskenntnis. Er hängt mit warmer Liebe am Bistum Konstanz; kaum etwas Rühmlicheres glaubt er von einem Bischof sagen zu können, als das er den Besitz des Konstanzer Bistums gemehrt habe. Aber auch in der Umgebung von Konstanz ist er bekannt. Er kennt das Klostergebäude in St. Gallen (Seite 51). Seite 175b berichtet

er. dass er eine »vbergeschrifft« von Gebhard II. im Münster zu Stein gesehen habe. Ebenso weiss er auf der Reichenau genau die Stelle und die Beschaffenheit von Karls III. Grabstätte anzugeben. Wenn er Seite 176a sagt »Aber vnnser gottshuss, das ist Pettershusen, do zemal durch fryhait Otten des kaysers behuob Ephendorff,« so könnte man das wohl so deuten, als ob er zum Petershauser Kloster in besonders nahen Beziehungen gestanden hätte. Die Erzählung von den mit dem Jahr 1429 beginnenden Händeln zwischen den Geschlechtern und der Gemeinde (Seite 238a ff.) ist so dramatisch bewegt und verrät eine solche Teilnahme des Verfassers, dass man den Eindruck gewinnt, er müsse sie selbst mit erlebt haben. Dabei berichtet er[1]) (Seite 239b) unter anderem: »Die geschlaecht vnd ir frundtschafft hielttend vff dem vischmarckt. Do ruofft zuo inen der Schyllter, oberer burgermaister, vnnd Cunnrat Mangolt, sy soeltten vff der zunfftmaister huss komen; ettlich vnder inen richten, sy soltend in ire hiuser, ettlich vff die Katzenn zuo gond. Also vnder inen verirrt gab inen gott vnd die muotter Maria in, sy soelttend allgemain mitt ainandern vff die pfallatz zuo minem herren von Costenz in keren«. Dieser »Herr von Konstanz« ist, wie das Folgende unmittelbar zeigt, niemand anders als der Bischof. Nun hat allerdings schon Ludwig, Konstanzer Geschichtsschreibung Seite 21/2, richtig hervorgehoben, dass »min herre von Costentz« keine persönliche Beziehung des Sprechenden zu dem Genannten zu bezeichnen brauche: »Die Wendung »min herre von Costenz«, womit [im Chronicon Constantiense] sehr häufig der Bischof bezeichnet wird, könnte zwar den Gedanken an irgend eine weitere Beziehung der Schreiber zum Bischof wachrufen. Sie ist wenigstens in der Chronistik des fünfzehnten Jahrhunderts nicht gerade üblich, während sie im amtlichen Verkehr angewendet wird, ohne dass eine Beziehung zu dem betreffenden Bischof vorläge. In unserem Falle [im Chronicon Constant.] kommt hinzu, dass sie mit der gewöhnlichen Bezeichnung »der Bischof« wechselt.« Mit anderen Worten: Ludwig vindi-

[1]) Vergl. übrigens den nach Inhalt und Wortlaut nahe verwandten Bericht bei Ruppert, Chroniken S. 138.

ciert mit Recht in diesem Fall für »min herre« ungefähr die gleiche Bedeutung wie für Monsieur. Anders liegt die Sache für unsern Text. Die Stelle Seite 239b ist die einzige, wo der Verfasser den Ausdruck »min herre« gebraucht. Dies allein berechtigt schon, abgesehen von den Umständen, unter denen sie angebracht wird, sie buchstäblich nach dem deutschen Sinn der Worte und nicht etwa als konventionelle Formel aufzufassen; d. h. der Verfasser stand in näheren Beziehungen zu dem Konstanzer Bischof Otto III., Markgrafen von Hachberg.

Daraus ergiebt sich für die Zeit, wo die Chronik niedergeschrieben wurde, ein verhältnismässig reifes, wenn nicht geradezu hohes Alter für den Verfasser, da ja Teile seiner Chronik frühestens 1467, also 33 Jahre nach Bischof Ottos Tode, aufgezeichnet wurden. Vielleicht ist unser Chronist auch nach Rom gekommen; Seite 85 spricht er von einer »sigsul und bogen vff dem berg Coliseo zuo Rom, also noch zuo diser zyt ersechen wirtt«.

Es tritt nun die Frage an uns heran: in welcher Stellung haben wir uns den Verfasser zu denken? Da in der Chronik nirgends ein direkter Hinweis geboten wird, müssen wir uns auf Vermutungen beschränken. Der Gesamteindruck, den das Werk hervorruft, lässt auf einen Mann von Kenntnissen und Urteil schliessen. Wo er Zeitgeschichte schreibt, beruhen seine Nachrichten vielfach auf Mitteilungen, die ihm nur aus dem Verkehr mit den leitenden Kreisen zugeflossen sein können. Er ist im Besitz gelehrter Bildung. Seite 47 führt er den lateinischen Spruch an:

Murmur et invidia sunt monachorum solacia

und fügt hinzu: »der tiutsch spricht: alle kloester sygend mitt ainem dach bedeckt«. Seite 84 zeigt er seine Kenntnis Virgils, aus dem er den Vers

Hic tamen ille urbem Patavi sedesque locavit

anführt. Seite 163a spricht er von der deutschen Sprache als der »barbarisch redung«[1]) und stellt ihr »die latinisch zyrd« gegenüber. Seite 207a führt er mit Angabe der Quelle Stellen aus Jesaja lateinisch an. Seite 182b giebt er zuerst

[1]) Ob hier ein Anklang an Notkers bekannte Barbaries theotisca vorliegt?

eine Mitteilung lateinisch und überträgt sie nachher (Seite 183a) ins Deutsche; dazu giebt er folgende Begründung: »Dise klainat, wie ich iren namen zuo lattin geschryben erfunden, hab ich das selb latin hie gezaichnet der vrsach, wann ich die zuo tutsch weder durch mich selb noch fraug der annder latinischer aigenlicher erkennen mocht; yedoch so hab ich inen tutsch gedichtet zuo dem besten, vnd ich moecht. Welher sy zuo kluogem tutsch zuo vberbringen waist, dem gunne ich der eren von herczen vast wol«. Griechisch war ihm höchst wahrscheinlich nicht bekannt, wenigstens lässt eine höchst bedenkliche Probe seiner Sprachkenntnis, wo er von Griechisch redet (Seite 85), darauf schliessen. Hier behauptet er: »das wortt Francus ist in kriechescher zungen geredt: nottvest, fraidig vnd edel«. Solche Weisheit mag er wohl aus einer andern Quelle gläubig übernommen haben. Aufs beste bewandert ist er nicht nur im Neuen, sondern auch im Alten Testament. Neben Jesaja führt er noch Ezechiel und viele Bibelstellen ohne Nennung des Fundortes an. Am meisten spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass er ein Geistlicher gewesen ist[1].

---

[1]) Für seine Eigenschaft als Geistlicher dürfte auch folgende Stelle sprechen. [Seite 170b] »Darnach kam er gen Rom [der heil. Gebhart II.] vnd ist souil von baupst Johanne vnd sin erwirdigkait geeret worden, also da[ss] er nitt allain im fryhait, als er begert, verlech, aber das ward im och vergunst, das er sin hand liese zuo dem hailigen lyb Gregory des bapstes. Vnd mitt dem bedingt ist im das vergunst, was er aines griffs von sinem hailigen gebain mitt der hand vff huob, das solte er one zwyffel mitt im hyn nemen.

Vnd von den genauden gottes nam er sin hopt mitt anderm loblichem hayltuom sines lyb. Vnnd also, do alle ding nach sinem wyllen, alss er wolt, vollendet, do schied er froelich von dannen. Das selb lieb hopt habent wir ettwann funden in ainer behalttnuss gar vestencklich gevestnet, aber nun von elte vnd vnsorgsami gancz zergangen, die vor vergangnen zyten als wir gehoert haben, inn dem altar Sant Petters gegen mittem tag wertts was behalten. An dem selben end och zuo Rome wirtt bekentt sin grab sin. Aber nun was es hyn genomen vnd vff den altar vnnser lieben frowen geseczt; vnd [Seite 171a] dar vmb der yecz genannt Sant Petters altar belaib laer vnd berobet, vnd darvmb der nach ermanet von Cuonrado der kyrchen zuo Chur byschoff gewycht. Vnd alss wir die selben behalttnuss vff taetten, funden wir die voll aeschen der hailigen rottfaerbig; vnder den funden wir den lieblichosten schacz, das hopt des hailigesten baupst Gregory, aber gebrochen in stucklin, das mir laidsam warent; wovon das kaeme, mochtend wir da vnd bysshar nitt wissen. Wir fundent och ande[r] vil hailtums inn der selben behaltnuss, das mir och

Seine Bibelkenntnis allein würde gewiss eine schwache Begründung für diese Annahme sein. Aber es kommt der ganze Ton seiner Darstellung und seine Auffassung der Ereignisse und Menschen hinzu, was unserer Hypothese Untergrund verleiht. Reflexionen religiöser Art kehren häufig wieder; seine Redewendungen klingen oft lehrhaft wie die eines Predigers. Man höre z. B.:

[Seite 114] »Dise obgenantten handlungen [Sankt Konrads] sygend, o Jesu Christe, dine belonungen deren, so durch diner gebott wegen die welt verachtende nitt allain vff dem erdtrich hundertfaltenklich, besunder och in dem hymel froed, vnd ewigs leben verhaist vnd gelobest. Nymm war: diser Sant Cuonnradt dir mitt beraittem, schnellem willen nauchvolgende vnd zuo siner zyt dir truw in klainem erfunden, ist yetz der obersten statt in burger vber fyl ingeseczt, darzuo by vnd in ewiger gedaechtnuss. Vnd vff dem jungsten gericht wirdt er von den gehoertt der boessen im nitt fuerchten. Wann er nun yetz gekroent an dem hymelschen hoff dir dient, bitten wir dich: begunn im, der demuettigen bitt zuo dir bringen, da mir mitt der zyt durch sin fuerbitt verdienen mügend zu komen in die gesellschaft der obersten burger. Amen. Die ander verwandlung vnd legung des beruempten bychter Sant Cuonnrads ist gehandelt von der gottlichen menschwerdung mcxxiiij jar zelt, romsche zal ij, vnder der regierung bapst Calixto, des namen der ander, von ansechung vnd verordnung byschoff Volrichs zuo Costentz, des namen der erst, in dem V. jar vnd kaiser Hainrichs des funfften vff den VI. kalend. tag decembris, herschende [Seite 115] vber alle ding jn dem hymel vnd erdtrich vnser herr Jhesus Cristus, der mitt gott dem vatter vnd hailigen gaist lebt vnd richsnet von hundert zuo hundert jaren ewencklichen. Amen.«

Dabei zeigt er sich als ein Anhänger der streng kirchlichen Richtung und ein Mann von hohem

hoffen ze sin des selben vnnsers hailigen vatters Gregory. Wann vnd nur ain kurcz vnd schinbar so bewyst anders sines gebains gestalt funden wir dar by; vnd das gantz gebain sameltend wir zuosamen vnd legtend die anderschwa hyn. Aber die aeschen laittent wir widervmb, da mir sy vor funden hettend. Die selb behaltnuss ward geben gen Miminhusin, da die capell alda gebuwen ward«.

sittlichen Ernst. Bezeichnend ist seine Zurückweisung etwaiger Skepsis gegen Wunder. [Seite 122] »Wunder denen des hailigen gaists Gebhardus geliches wyss, das das schinendest gestirn an den tailen tutsches landes geluchtet haut, der mitt aller schinbari zway tugent ziert, der sitten frummkait vnd kunschhait, liuchtet in sollicher mauss also, das gott der allmaechtig zuo menigem maul durch sin verdienung wunderzaichen wurchte. Das selbe mir nitt alle gelernet, aber wenig offennbarung der alten von vnnsern oren vernomen, die wir och nach vnnserm [Seite 123] vermugenn besorgent nach kum zuo zesenden, vmb das lichtverttige der wortt bekumbere och dhainem die vngeburtten red vertruckt zelesenn inn schlaecht vnd nitt achte och der hoerer, wer oder wie oder was oder ob vom waechem geredt werde; das sol och niemants bewegen, das mir nitt die gesechenn ding, aber die wir gehoertt habenn, fuer nem ze schriben, so doch yecz Lucas vnd Marcus ir ewangelia vnnd och vil ander vaetter ouch die ding, die sy nitt gesechen hand, aber allain von der gehoerd warlich habent vernomen, wie doch vnd die dero offennbarer sag, von den wir diss vernomen habenn, sollich vnnd semlich gewesen sind, das iren wortten wir bass loben moechten, dann hettenn mir das mitt vnnsern aignen ougen gesechen. Aber inn dem so sygent vnnser vordern nitt wenigen ze schuldigen, die dann gesechenn haben vnd da by gewesenn sygent, die ding, so gott durch inn gewurckt haut, aller mindst besorgt habenn zuo lob Cristo der geschrifft ze bevelhenn. Aber der ding vnder wegenn gelassen wir mitt hylff gottes ordennlich ze offnenn habent wir fuer vns genomen«.

Mit Ernst rügt er die Verweltlichung der Geistlichen. Vom Bischof Johannes I. (614—640?) rühmt er (Seite 12): »Diser Johannes lebt vnd tätt nitt nach artt der prelautten vnnser zytten. Wann die selben zuo würde kament, verkerendt sy sich die kuttlen in irem lyb, vergessen irer guottaeter«. Die gesperrt gedruckten Worte hat er selbst unterstrichen.

Der Verfall der Zucht unter den Klostergeistlichen seiner Zeit erregt seinen Unmut. Von Lambert (995—1018) sagt er (Seite 182 a): Disen ist grauff Herman Contract von

Veringen in siner cronic in soemlichen wortten loben »Lamperth mitt habet vnnd gelupt ain münch«, als ob er welt sprechen, »Er haut sich nitt geschampt siner braitten kronkutten vnd capücz vnd genuogsamklich sinen gelupten gelebt«. Yetz braecht man ringer ain ysenhuott oder saler den munchen vff ir hoepter dann das cappücz. Ich geschwyg irer schmalen schapperet, obseruancz vnd halttung der regel.« Er beklagt den unter den zeitgenössischen Geistlichen herrschenden Hochmut (Seite 214a und b): »Als er [Diethelm von Krenkingen] zuo abbt erwelt vnd angenomenn was, rait er darnach in aigner person gen Rom vnd [= vmb] die gaub der wyhung, ward alda nach altem herkomen vnnd gewonhait des gottshuss Ow vonn baupst Adriano consecriert vnd gebenedyget. Vnnd andern siner demuettenklichen hendel gab er im selbs in sinen brieffen ainen demuettenklichen schlechten tyttel also: vonn goettlicher guettigkait Diethelmus der Oweschen kylchen demuettiger diener. Ob sich die prelaten vnd abbt zuo vnnsern zytten nitt sich so hoch erhuebent vnd herfuer taettend mit den tytteln, so wyste man dennocht, das sy pfaffenn vnd münch werent. Sy wellen aber iren hochmuettigen tyttel, als mich dunckt, verkluegen, sprechende: die gegenwirttig zyt ervordert es; es sy yetz zemal der bruch. Ich sag also, das demuettigkait loblich, goettlich nie geschadet, sunder von kunigen, kayser vnd aller erberkait gelobt vnnd gefuerdert worden, nach kainem loblichen bruch wyderwerttig ist. Es moecht wol kumen, wo vnnser prelauten zuo zyten ir selbs vnd irer wuerde vergessend vnnd demuettig tytel vnnd wesen vmbviengend. Inen wurd nitt allain der gottshueser guott nitt entfuert, sunder von kayser, kungen vnd fuersten, wie vor alten zyten geschechen ist, mer vnd mer geben. So aber layder zuo vnnsern tagen die weltlichen herren sechent vnd erkennent, das die prelaten die gottsgaben irer vorvarenden oder eltern nitt in demuettigkait zuo dem gottsdienst, sunder nach irem gefallen zuo pompy vnd nucz irer friunden vnd andern iren gemainttenn etc. bruchend, So werdent sy gevrsachet zuo vnwillen, vmb das sy gegeben habenn, das selb den gottshiusern zuo entziechen, inen fuerdter zuo geben ire hend zuo beschliusen vnnd an sich ziechenn.«

In Streitigkeiten zwischen Kaiser und Papst nimmt er mehr oder weniger verhüllt für den letzteren Partei. So erzählt er von Bischof Karlomann (S. 201 a): »Karolomannus, ain Tuering, warde nach ablybung Ruomaldi symoniest vonn kayser Hainnrich byschoff gen Costentz fuersechen vnd dahyn gesandt. Er was durch symony, nitt als ain getruwer hyrtt, sunder als ain dieb vnnd morder durch die thuer ingegangen. Als er in besiczung des bysthuoms, irer rendt, stett vnnd schloss kam, zuohand beroubt er die kylchen vnd thuom ires schacz.« Bei dem Zwist Ludwigs des Baiern mit der Kurie lässt er deutlich erkennen, dass sein Herz auf der Seite der Päpste ist (Seite 192b und 193a).

III. Die Quellen der Chronik.

In dem folgenden Abschnitt handelt es sich lediglich darum, eine Übersicht der Fundstätten zu geben, an denen der Verfasser der Chronik nach eigener Aussage seine Nachrichten gesammelt hat. Über die Art der Benutzung und über das Verhältnis der Chronik zu den übrigen bekannten Konstanzer Geschichtsquellen wird in dem vierten Abschnitt, der den geschichtlichen Wert unseres Buches festzustellen sucht, zu reden sein.

Für den Zeitraum, den der Verfasser selbst erlebte — wofür wir etwa die Jahre von 1420 an in Anspruch nehmen können, werden die meisten Nachrichten unmittelbarer Wahrnehmung oder den Mitteilungen von Ohren- und Augenzeugen ihren Ursprung verdanken.

Unter den Quellen, die uns noch ganz oder teilweise erreichbar sind, also eine Kontrolle ermöglichen, nennt er am häufigsten die Chronik von Hermannus Contractus oder »grauff Herman von Veringen« (Seite 3. 21. 23. 25. 28. 38. 182a. 219b). Seite 2 beruft er sich auf die »legendt S. Gallen«, die er Seite 6 als das »lesenn Sant Gallen« anführt. Ferner begegnen Seite 44 das »Baupstbuoch zuo latin decret genant«. Seite 45 werden von Salomo III. »lobliche hendel« erwähnt, »die zuo S. Gallen, da er prelat gewesen ist, geschriben erfunden werdent«; Seite 88 eine »hystory der stifftung Santt Cuonrads«, die der »abt vnd

munch« des Klosters Weingarten verfasst haben; Seite 185a Wipo; Seite 217a »ain Cronick vonn k.[önig] F.[riedrich], herczogen von Hochenstouffen; Seite 219b die »Cronica« von »Abt Regino«.

Von Quellen, die sonst nicht bekannt oder wenigstens nicht so bezeichnet sind, dass ihr Vorhandensein sich zweifellos nachweisen liesse, verzeichne ich folgende:

Seite 2: »die gemainen tafflen vnnd vffzaichnung der byschoffen, die nitt hoches gloubens sind« und deren Angaben er Seite 28 ausdrücklich mit Berufung auf Hermannus Contractus verwirft.

Seite 38 berichtet er unter Salomo I.: »Doctor Johanns Zeller, decan des thuoms zuo Costentz schribt, wie er inn ainem alten buechlin zuo Costentz geschriben funden hab, er hab die gestifft zuo Byschoffzell gestifft«. Auch Seite 28 wird auf die »beschribung« Zellers verwiesen. Das Werk dieses Domdekans ist sonst nicht bekannt.

Seite 21 beruft er sich zur Widerlegung von »Ettlich tafflen« auf »alte roedel inn der Richenouwe.«

Seite 226a erwähnt er die gleichfalls verschollene Schrift des »Barthlome Zeburger«[1]), der zur Zeit Johanns III. Domherr gewesen sei und über Wunder an dessen Grab berichte.

Ferner begegnen in ganz allgemeinen Ausdrücken angeführte Quellen: eine »alte taffel« (Seite 191b); Briefe der Herzöge von Österreich, »so vff huttigen tag mitt iren syglen vff dem thuom Costentz behalten sygent« (Seite 195b); die »legentt« (Seite 206a), die »hystory« (Seite 206b), das »latin« (Seite 208a), »ettlich tafflen« (Seite 212a), ein »vraltes lehenbuoch« (Seite 219a). Offenbar benützt er häufig mehrere Quellen neben einander, wie z. B. Seite 212a, um sich dann nach nicht immer ersichtlichen Kriterien für eine von ihnen zu entscheiden.

[1]) Bei Schulthaiss 42 lautet der Name »Bartlome ze Burgthor«; vergl. übrigens Seite 27.

IV. Einiges über den geschichtlichen Wert der Bistumschronik.

Es liegt mir selbstverständlich ferne, schon jetzt ein abschliessendes Urteil über den Wert der Chronik des Bistums Konstanz abgeben zu wollen. Ein solches zu ermöglichen, bedürfte es weit umfangreicherer Vorarbeiten, als sie bisher für die Konstanzer Geschichtsschreibung geleistet worden sind. Es kommt mir im Folgenden in erster Linie darauf an, einigermassen die Stellung zu fixieren, welche die Chronik inmitten der gedruckt vorliegenden oder wenigstens ihrem Wert nach bekannten Quellen zur Geschichte von Stadt und Bistum Konstanz einnimmt. Dabei mache ich mir die Ergebnisse zunutze, die in Th. Ludwigs »Konstanzer Geschichtschreibung« vorliegen, einem Buche, mit dem — das darf man wohl sagen — die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Konstanzer Geschichtsquellen eigentlich erst beginnt.

Es ist nicht der Ausfluss jugendlichen Übereifers und ebensowenig von Lokalpatriotismus, sondern ein Ergebnis, das sich mir bei meiner vergleichenden Prüfung unwiderstehlich aufdrängte, wenn ich die Behauptung aufstelle, dass der Codex Sangallensis Nr. 339 alle bisher bekannten Chroniken und Gesamtdarstellungen der Geschichte des Bistums Konstanz weit übertrifft. Von vornherein überragt die Konstanzer Bistumschronik die andern Chroniken ähnlichen Umfangs durch ihr Alter. Trotz ihres manchmal bruchstückartigen Charakters und ihrer beträchtlichen Lücken fliessen ihre Nachrichten meist reichlicher als die anderer Quellen. Dazu kommt, dass diesen äusseren Vorzügen, die ja häufig infolge von allerlei Mängeln in andern Kategorien zum blossen Schein herabsinken, der innere Wert entspricht. Der Verfasser macht durchweg den Eindruck eines gebildeten und urteilsfähigen, den eingeweihten Kreisen nahestehenden und wahrheitsliebenden Mannes. Vor allem aber trägt sein Werk wesentlich dazu bei, unser Urteil über die von der Geschichtsforschung angenommene »gemeinsame Wurzel«, auf die alle Darstellungen der älteren Geschichte von Konstanz zurückgehen (vergl. Ludwig

87 ff.), zu klären. Ich werde im folgenden in einer Zahl von ausschlaggebenden Fällen, wo Ludwig eine Abhängigkeit der späteren Konstanzer Geschichtsschreibung von dem »Ur-Stetter« oder anderen älteren Quellen annahm und nach damaliger Lage der Dinge auch anzunehmen berechtigt war, zeigen, dass die mittelbare oder unmittelbare Benutzung unserer Bistumschronik ausser allem Zweifel steht. Darnach dürfte die Existenz jenes »Ur-Stetter«, soweit er als eine Art Urquell der Konstanzer Geschichtsschreibung hingestellt wurde, überhaupt einen schweren Stand haben. Die andere Annahme, die auftauchen könnte, dass nämlich auch die Bistumschronik aus Stetter geschöpft hätte, findet in ihr selbst keinerlei Begründung, ist überflüssig und somit unzulässig.

Dass Kaspar Brusch die Bistumschronik benutzte, ist nach dem früher Gesagten so einleuchtend, dass ich mir den leicht im einzelnen zu erbringenden Beweis (durch Gegenüberstellung der Texte) ersparen kann. Ich lasse ihn daher ausser Betracht und gehe sofort dazu über, das Abhängigkeitsverhältnis, in dem andere Konstanzer Geschichtsquellen gegenüber der Bistumschronik stehen, festzustellen. Um nicht Gethanes nochmals thun zu müssen, knüpfe ich an die Ergebnisse von Ludwigs Untersuchungen an. Ich vergleiche zunächst die Nachrichten, die Ludwig Seite 208 ff. als aus Stetter geschöpft hervorhebt, und stelle den Wortlaut dem der Bistumschronik gegenüber.

1.

Manlius 668 (vgl. Ludwig 210).	Chronik 208a.
Circa illius episcopi [Udalrici II.] annos, a Nativitate Domini MCXXIIX. Henricus, dux Bavariae, magno cum exercitu Constantiam obsedit, cui episcopus una cum civibus armata vi resistentiam fecit, in crastinum, certis datis pecuniis, bellum finitum fuit, et dux sine cuiuslibet damno discessit. Veruntamen Henricus, Comes	Zuo dyses Byschoffs zytten, anno MCXXVIIJ., zouch Hainnrich, herczog von Bayer, mitt ainer grosen menge siner rytterschafft vnd diener fuer Costentz. Der byschoff mitt siner rytterschafft vnd den burgern vonn Costentz warent vff mitt irem harnaesch, staltent sich wyder inn in die were, warttend im sinen inzug. Morndes ward

de Monte Sancto, civitatis huiusmodi praefectus, a quodam inimicorum suorum interficitur.

der handel vnd vberzug mitt gelt gestellet; der herczog zoch ab on schaden mengkliches. Jtem in disen dingen ward vogt Hainnrich zu Costencz, grauff vom Hailigen berg, von ainem siner fynd mitt mitt ainem gelene durchrendt, verhiess, wo in gott leben liess, ain munch zuo werden. Aber der selben nacht gab er vff sinen gaist.

Wir haben hier völlige Übereinstimmung; der Wortlaut des Manlius schliesst sich so eng an die Chronik an, dass jede Annahme einer andern Quelle ausgeschlossen ist. Der bei Manlius fehlende Zusatz am Ende der Chronik erklärt zugleich, woher Schulthaiss und Mangolt ihre gegenüber Manlius selbständigen Nachrichten (vergl. Ludwig 210 und ebenda Anmerkung 2 und 3) haben.

2.

Manlius 668 (Ludwig 210/11).

Erat tunc temporis durissima hyems, corruitque campanarum turris Constantiae, quo casu omnes ipsius campanae eliduntur.

Chronik 208a.

Des jares was ain hertter, grymmer wynther. Der schoen vnd costlich gloggenthuorn zuo Costentz sanck da nyder, zerschluog die gloggen all.

Manlius 668.

Canonici Constantienses adversus suum episcopum conspirantes, apud summum pontificem, ac etiam Caesarem et alios gravi querela eum accusarunt, quae autem huiusmodi querela fuerit, non comperi. Veruntamen devotus ille episcopus, rixas et iniurias tales amplius sufferre non valens, summi Pontificis consensu episcopatum resignando, S. Blasii monasterium ingrediens, religiosus ordinis S. Benedicti monachus fit admodum devotus. Sed quia Deus, sicut nullum bonum irremuneratùm, ita nullum etiam malum impunitum dimittit,

Chronik 208a. 208b. 209a.

Anno MCXXXIX. verbundent sich die thuomherren von Costentz (das latin seczt die brueder) wyder irenn fromen byschoff Volrichen, vss was vrsach fynde ich nitt, verklagttend inn vor dem bapst, kaysser vnnd an allen oertter so schwaer vnnd sy mochtend. Der gaistlich byschoff iren zangk vnnd vnbillichen schmauch wellen wychen. Gab mitt erloubung des baupst das bysthuomb vff, ward zuo Sant Blaesin vff dem Schwarczwald ain fromer münchk, verharret alda in allen guotten seligen

quare brevi transacto tempore, singuli canonicorum inter sese conspirantes certis plagis vitae suae finem accepere, quot vero annis praesederit, aut quomodo vita functus sit, non constat: quanquam sint, qui Anno MCXL. obiisse confirment. || Hermannus, nobilis de Arbona, XL. Episcopus electus, contra quem Conradus de Hohenstoffen, dux Sueviae, Rex Romanorum, una cum certis Brunnigundum eligunt. Veruntamen Innocentius, papa huius nominis II., dictum Hermannum confirmans, auctoritate papali sub censuris ecclesiasticis districtius mandando, quatenus omnes et singuli, quorum interest, eum pro vero, certo et legitimo Episcopo Constantiensi teneant et habeant, sibique debitam reverentiam et obedientiam exhibeant, etc. Et ita Hermannus iste maximis expensis ius suum episcopale obtinuit et victoriam, Anno Domini MCXLI. His temporibus praefatus Conradus congregationem Imperii Constantiae celebravit, et illic videlicet Imperii pacem conclusit.

werken in sin end, vnd sine verkleger schiedent all mitt vnhail vonn diser zyt. || Hermannus || DEs edlenn stammen von Arben erboren. Wyder den saczt kung Cuonnradt von Hochen Stouffen, herczog zuo Schwauben, Brunningundum mitt wal ettlicher zuo ainem byschoff zuo Costentz. Engegen ordnet bapst Innocencius, des namen der ander, disen Herman zuo ainem byschoff, sandt in mitt gewalt gen Costentz, bot by baepstlichem gewalt inn anzuonemen vnd korsam zuo sin vnnd gewaertig. Also mitt grosem costen vnnd schaden des bysthuombs behielt er den triumph. Er hat hinweg vil guotter, so dem bysthuom mannlechen warent, die vff dru hundert marck jarlichs zins gewürdiget wurden. || Anno MCXLI., als k. Cuonnrat hoff zuo Costentz gehalten vnd alda ainen lanczfryden beschlossen hautt, nach mittvasten, fuor er inn die Rychenow vnnd hielt da den Balmtag mit hocher glori vnd wyrde, entpfieng vnnd namm vff da selbst durch flysig fuerbitt cardinal Diethwin byschoff Herman darvor, vmb er vom baupst Innocencio byschofflichen entpfangen hatt, in grosenn, schwaeren vngnaden gestanden was.

Auch hier ist der Zusammenhang zwischen Manlius mit unserer Chronik unleugbar; die Zusätze im lateinischen Text haben keinen selbständigen Wert und sind eine Beigabe des späteren Schriftstellers. Nebenbei geht aus unserer Quelle hervor, dass die Zeitbestimmung Anno Domini MCXLI nicht, wie sie in der Ausgabe des Manlius bezogen ist, zu dem vorausgehenden Satze gehört, sondern mit dem folgenden »His temporibus« verbunden werden muss.

3.

Manlius 669.

Henricus, nobilis de Tann aut Thannegkh, vel secundum alios Tanne, XLVII. Episcopus, vir admodum commendabilis, qui nemini, quod suum erat, auferre cupivit. Unde, cum Henricus et Gottfridus, barones de Neyffen, sine (ut aiunt) causa saltem rationabili, dioecesi damnum inferre attentaverunt, ipse vasallis et armigeris suis evocatis, praefatis baronibus, (qui tamen auxiliantibus illis, duce de Teckh, Marchionibus de Burgaw, Comitibus de Aichelberg, Hohenloch et nobilibus de Hailfingen, Waldenstain, Turr, et strenuo milite Eheneck etc. valde fortes fuerunt) in valle Schwigkerthaal, armata vi obviam venit; congrediuntur a meridie usque in sero, et animose certarunt. Sed tandem B. Mariae Virginis patronae suae, (quam magna semper in veneratione habuit) auxilio, tanquam strenuus miles, inter potiores inimicos suos circiter XL. quorum unus Marchio de Burgaw, comites de Aichelberg et Achalm, nobiles de Hailfingen et Waldenstain, et magnus ille miles Chenebl seu Ehenegk, cum autore litis, videlicet Henrico de Nypfen mancipando, et

Mangolt C. (Ludwig 212).

Im jar 1234 hat bischof Heinrich vyl anstöss und krieg gehapt mit herr Heinrichen und herr Gottfrieden zwayen fryherrn von Nyffen. dieselbigen hattend zu baiden syten anhang. die von Nyffen hattent uf irer parth den herzogen von Deck, den marchgrafen von Burgaw, den grafen von Eichelberg, den von Achhalm, den grafen von Hochenloch, den grafen von Heilfingen, den grafen von Waldstein. deren sampt dem adel warent 300 onacht ire knecht. so hatt der bischof 120 wolgerüstet mann, under den der halb teil vom adel. diese zwo parthyen kamen am 19. juniy im Schwickerthal zusamen, zugent uf einander und weret der stryt vom mittag an bis zu abent. da gaben die Niffischen die flucht und wurdent 38 der besten gfangen. darunter warent her Heinrich von Nyffen, der marchgraf von Burgow, die grafen

Chronik 216a und b.

Hainricus | VonnTanne. Jch gloube, er sy des geschlaechts vnd fryge der Ruggen vonnTannegk geboren. Er koufft Tannegk vnnd buwet es von nuwem vff. | Disenn byschoff Hainnrichen begegnet ain kryegescher handel, der in kainen weg verhalten ist. Hainnrich vnd Gottfryd, fryherren von Nyffen, kriegtendt die gestifft Costentz vnbillich vmb das ir. Byschoff Hainnrich beschraib sine diener vnnd gottshussliut, brach zuosamen CXX. wol gerüster mann, vnder den LX. edel dienstmann der gestifft gehorsam mann vnd triuw erschinent, zoch mitt den sinen, wellen der gestifft das ir behalten, vff der fryen land. Die herren vonn Nyffen beschrybennt vnnd manttend hyngegen ire frund, gunner vnd nachburen, inen hylfflich zuo erschynen. Jnen ryten zuo N. herczog von Tegk, die margrauffen von Burgow, der grauff von Aichelberg, der edelherr von Hochenloch, die grauffen von Aychalm, ainer von Hailfingen, ainer von Waldenstain, ouch ain tiurer, maechtiger, strenger rytter, chenel genantt. Der herren wurdent mitt iren edlen diener ccc, on die zal irer knechten. Die baid par-

reliquos in fugam convertens glorioso triumpho, iura et res ecclesiae ab inimicis suis praeservavit, de quo Episcopus ille non mediocres B. Mariae Virgini, cuius intercessione apud Filium suum hac potitus est victoria, laudes persolvere curavit. Actum in valle Schwiggerthaal, ipso S. Albani die, anno a nativitate Domini MCCXXXV.

von Eichelberg, die grafen von Heilfingen, der graf von Waldstein. Dise all fürt der bischof mit im heim.

thyen kament zuosamen, zugent ain anderen in ir gesicht im Schwikkertal, vff ainen sampstag, der was vff Sant Albanustag anno MCCXXXV. Der byschoff hatt sich des selben tags der iungkfrow Marie, dero der krieg was, trulich mitt demuettemklichem herczen vnnd gemuet onvnderlasslichen bevolhen vnd irer hilff vnnd fuerbitt begeren. Sy stritten mitt ainandern von mittag bys vntz an den aubent. Zuo dem lettsten erhortt gott der allmaechtig das fuerbitt siner allerliebsten muotter, sach vonn hoeche der hymel vff iren capplon, byschoff Hainnrichen, vnd ander irer diener, verlech inen goettliche stercke, behieltend den stryt vnnd das feld. Die Nyffeschen karttend ire rugken, gaubent die flucht. Es wurdenn vsser inen der besten vnd edlesten XXXVIIJ. gefangen. Vnd [er] denen was Hainnrich von Nyffen, der den krieg fuort, ain marggrauff vonn Bürgen [= Burgau], der grauff von Aichelberg, der von Aychalm, der von Haylfingen, der von Waldenstain, vnnd der fraydig Chenel. Die alle fuort der byschoff gefangen mitt im hynweg. Sy schwurent im in der gevengnuss trulich zuo belyben, des inen vertruwt ward; aber an yren ayden bruchlich fuorent sy by nacht vnd naebel haimlich von iren gefenknussen.

Es leuchtet sofort ein, wo wir die älteste Darstellung haben und welche Erzählungen daraus abgeleitet sind. Der dürftigste und summarischste Bericht ist der bei Mangolt; wertvoller ist der des Manlius, der seinerseits wieder unzweifelhaft aus der Bistumschronik geflossen ist. Aber auch Mangolt schöpft, wie auf den ersten Blick zu sehen ist, nicht aus Manlius, sondern aus dessen Vorlage. Der bei Manlius allein erscheinende Niffensche Bundesgenosse »Turr«, ebenso der »strennus miles Ebeneck«, der später mit dem »Chenel« identifiziert wird, erklären sich beide aus Lesefehlern, da Manlius aus dem Adjektiv »tiurer« einen Eigennamen »Turr« und aus »Chenel« das erstemal ein »Eheneck« herauslas, das ihn dann bei der Wiedergabe der Gefangenenliste in Verlegenheit brachte. Im übrigen erledigt unsere Chronik auch alle Zweifel über den Tag der Schlacht; es ist der 21. Juni, nicht der 20., wie Ludwig, Seite 131 Anmerkung 3, annimmt.

4.

Manlius 679.

Tandem accidit, ut dum sanctae Agnetis festo, una cum magistro Ottone de Ryneck Canonico Vicario, Friderico Sigillifero, et Conrado de Stockhen, coenandi causa, mensa considerent, Waltherus de Stofflen, Berchtoldus frater eius, nominatus Singer, D. Udalricus Schwartz miles, Johannes frater suus, Ulricus Goldast Wulmatinger, Ulricus avunculus suus, Strubli vocatus, Ulricus Roggweyler civis Constantiensis, et Bohaemus de Steckboren cum adhaerentibus temerario ausu Curiam eius ingredientes, eum in mensa trucidarunt, quo mortuo, interdicti causa extra coemiterium angulo quidem prope S. Margarethae

Schulthaiss 42 (Ludwig 216).

Nochmals als er an sant Agnesentag im 1356 jar mit sampt maister Otten von Reyneg, thumherr vnd vicari, Fridrichen sigler des hoffs zu nacht ze tisch sass und bey im ouch bey 12 diener, vielen im in seinen hoff in gewaltigklich Walther von Stoffeln, ritter, Berchtold sein bruder, genannt Singer, Ulrich Schwartz ritter, Johannes sein brüder, Ulrich Goldast, genannt Wolmatinger, Ulrich Goldast sein vetter, Strübli genant, Ulrich Rogwiler, burger zu Costantz, und der Beham von Steckborn, mit iren helffern. Man schuldiget Eglin von Emps, die schlugend in ob dem tisch ze tod. Also ward er in das ungewicht usser

Chronik 226a und b.

Nachmals als er vff sant Augnesen tag mitt sampt maister Otto von Rynegg, thuomherr vnd vicari, Fryderichen, sygler des hoffs, Cunradus von Stokken ann schlechtann (?) zuo nacht zuo tysch sass vnnd by im och by XII diener, vielen im in in synen hoff gewaltentklich Walther von Stoeffel rytter, Bechtold, sin bruoder, genannt Singer, Volrich Schwarcz rytter, Johannes sin bruoder, Volrich Goldast, Wolmentinger genant, Volrich Goldast, sin vetter, Strubli genantt, Volrich Roggwiler, burger zuo Costentz, vnd der Bechan von Steckboren mitt iren helffer; man schuldiget och Eglin von Empss; schlugend inn ob dem

capellam sepultus est, verum post annum exhumatus, ecclesiasticae traditur sepulturae, fatur etiam, quod Dominus deus circa primam ipsius sepulturam erga infirmos miraculis claruerit, ex quibus plane integritas et mortis huius innocentia apparet. Trucidatus enim est quinto suae praesidentiae anno: Anno vero Domini MCCCLXV. et haec circa tempora — — — castrum Gottlieben — — — — igne concrematum est.

dem münster in ainem winckel bey sant Margarethen capel uff die linge seiten, als man gat von dem obern hoff, von dem interdict wegen, von den thumbherren bevolhen zu begraben. Die täter mustend vom land wichen. || It. Bartlome ze Burgthor, der zeyt thumher, schribt, wie er von mengen gehört hab, das vil zaichen bey dem ersten grab geschehen sygen, hab gesehen vil opfer von lichter, dan ain menge von krancken und lamen es mit ierem opfer suchtend, als er darin lag, gesehen hab hangen. Diser bischoff kam umb vff sant Agnesen tag des 1356 jar.

tysch zuo tod. Also ward er inn das vngewicht vsser dem munster inn ainem winckel by sant Margrethen cappell vff die lingen syten, als man gaut von dem obern hoff, vonn des interdict wegen, vonn den thuomherren bevolhen zuo begrabenn, vnnd vber ain jar in den chor des thuoms vergrabenn. Item Barthlome Zeburger, der zyt thuomherr, schribt, wie er vonn mengem gehoert hab, das vil zaichen by dem ersten grab geschechen sygend, hab och gesehen vil opffer von liechter, wann ain menge der krancken vnd lammen es mitt iren opffer suochtend, als er dar in lag, gesehenn hab hangenn. — — — — — Er ist vmbkomen MCCCLVI jar vff Sant Augnesen tag, haut geregiert IIIJ jar. Anno 1355 vff den ersten tag aberellen ward verbrennt Gottlieben.

Auch hier ist die Abhängigkeit des Manlius von der Bistumschronik klar. Auch hier zeigt die deutsche Vorlage wieder, dass am Schluss des Textes von Manlius der Ausdruck »Anno vero Domini MCCCLXV« fälschlich zum Vorausgehenden bezogen ist, während er richtig zum folgenden Satz, der von der Zerstörung Gottliebens handelt, genommen und hinter »praesidentiae anno« ein Punkt gesetzt werden muss. Aus einer Vergleichung von Schulthaiss mit der Bistumschronik ergiebt sich schlagend die Thatsache, dass Schulthaiss aus ihr nicht bloss den Stoff, sondern auch den Wortlaut, ja sogar den Schreibfehler »lingen« statt »linken« übernommen hat. Der richtige Name des gegen Ende genannten Chronisten lautet Bartholome Zeburger; auch hier hat Schulthaiss den Schreibfehler »Barthlome« der Vorlage beibehalten, den Zunamen aber in

auffallender Weise entstellt; denn die Form »ze Burgthor« erregt auch sprachliche Bedenken. Schulthaissens Zusatz »die täter mustend vom land wichen« ist wohl eine Folgerung aus den Umständen, die er auf eigene Faust gezogen hat.

5.

Manlius 680 (Ludwig 218).	Chronik 233a.
Nicolaus — — — — qui in praelaturae suae principio ab utriusque sexus hominibus magno habitus est favore et honore. Veruntamen, cum ipse vixisset iracundus, dolosus et mendax, ita; ut, quicquid hodie polliceretur, cras negaret, imo etiam quandoque contra proprium sigillum etc. affectus huiusmodi cito evanuit. Et, ut paucis multa concludantur, nullis virtutibus claruisse famatur, quam ea forsan, quod largam solitus fuerit tenere mensam, ita, inquam, largam, ut in quatuor annis viginti quatuor millia florenorum episcopio cesserint solvendi, fuit etiam magna cum iactura bonorum ecclesiae hypothecator. Et cum dominis de capitulo huiusmodi Episcopi ineptiae intantum displicerent, et tales de caetero nollent sustinere, ipse coram supradicto Urbano summo Pontifice pro pinguiori ecclesia impetranda institit. Papa petitionem eius audiens, sibi de episcopio Olmatano providit. Nicolaus exhilaratus, in multo se melius provisum esse credens, quarta die mensis Maii coram Capitulo Constantiensi comparens, episcopatum suum Constantiensem, cui quatuor annis praesedit, anno a nativitate Domini MCCCLXXXVII. libere resignavit, et sic recessit, sed postquam ad Olmatenses veniret,	Nicolaus ‖ Haut anfengklich in Costentz von frowen vnd mannen hochenn gunst vnnd frundschafft. Ire liebe beharret ain kurcze zyt, by zwayn jaren, wann er was ain zornniger vnd betruglicher herr. Was er hutt verhiess, loegnet er mornigs, kertt zuo zyten wyder das, so er versyglet hatt, ward kainer tugendt beruempt, dann er fry cost was mitt essen vnd trincken, in welhem costen er in vier jàren dem byschtuomb XXIIIJ M guldin zuo bezalen zuo viellendt. Die thuomherren wolttent im nitt fuer hyn zuo sechenn vnd verwilligen, die gestifft an irem land, liutt vnd guott zuo verseczenn. Hiervmb batt er bapst Vrbanum, inn wellen mitt ainer bessern vnd vaisteren kylhen zuo versechen. Also geschach. Der baupst verlech im das byschtuomb zuo Olmatann. Demnach als Nicolaus ain vsslendiger, onerkantter vnd ongefrundter herr was, kart er fuer ain cappitel zuo Costentz, gab das byschtuomb vff anno MCCCLXXXVIJ. an dem naechsten tag nach der erfindung des hailigen crucz, schied da mitt vonn Costentz mitt verhoffnung, das byschtuomb zuo Olmatann zuo nemen. Da erfand er ainen wyderstand von ainem margrauffen von Meren,

Marchionem Moraviae, quem Wenceslaus Romanorum rex illic deputavit dioecesis episcopum, possessorem reperit ibidem, quare certum pro incerto dimittens, penitus dilusus nihil effecit.

den Wentzelaus, roemscher kung, das selb byschtuomb verlyhen vnd inn geseczt hatt.

Die Abhängigkeit des Manlius von der Bistumschronik ist hier so evident, dass ich mir jede weitere Bemerkung sparen kann.

6.

Manlius 681 (Ludwig 219/20).

Burchardus, a genitore Baro de Howen, genitrice vero Comes de Furstenberg, maioris Constan. Ecclesiae praepositus, post dictam Nicolai resignationem, unanimi omnium canonicorum voto, sexagesimus primus episcopus eligitur, verum quando pro confirmatione obtinenda sedem apostolicam accesserat, Urbanus tunc Papa recusans, Nicolaum in pristinum restituit statum, Episcopium huius modi denuo sibi conferendo. Sed propter litis expensas evitandas, transactum fuit inter partes hoc modo, ut Burckhardus episcopus et Nicolaus praepositus esset etc. haec tamen transactio ad Urbani aures veniens, intantum placuit, ut eam gratiose confirmaret. Et de hinc Burckhardo de consecrationis beneficio providit, quo obtento, ab omnibus tam clericis, quam laicis Episcopus habetur, quare eum ea, qua decuit, solennitate, in Beatae Mariae Virginis ecclesiam, Const. conductus, et ad summum eiusdem Ecclesiae, ut moris est, altare positus, veram et legitimam ipsius possessionem nactus est, decima nona die mensis Aug. Ann. Dom. MCCCLXXXVIII. et

Chronik 234a.

Burckhardus || Vom vatter ain fry von Heben vnnd muotter ain grauff von Fuerstenberg, ward nach vffsenden des von Rysenburg bropst zuo Costentz, vonn den thuomherren ainhelligklich zuo byschoff erwellt, zuo bestaettung baupst Vrban gesandt, der solliches in kainen weg thuon wolt; besunder lech er das byschtuomb abermauls dem von Rysenburg. Yedoch vonn frydes wegen stuond ab her Niclaus, begunndt das byschtuomb herr Burckhartten mitt sollichen fuerworttten vnd geding, das herr Burckhart byschoff vnd her Niclaus thuombropst belybenn soltten. Demnach ward in kurtzem herr Burckhart vonn bapst Vrban zuo byschoff vnnd herr Niclaus zuo ainem thuombropst bestaet, das vormauls ongehoert was. Her Burckhart ward nach der bestaetung vnd benedyung Vrbani zuo der priesterschafft vnnd gemainen legautten zuo ainem waren byschoff angenomen, inn das munster vnnser lieben frowen mitt aller gebürd vnd eren gefuert, alda vff den obersten altaur inn gegenwirttigkait vil der thuomherren gesetzt. || Anno

in festo Hieronymi X. suae praesidentiae anno, vita functus, secus altare, quod in B. Mariae virginis ambitu ecclesiae, ubi praebendam egregiam fundavit, honorifice sepultus est, a nativitate Dom. MCCCXCVIII. cuius exequiae cum quamplurimis incolis, et advenis ac XL. personis, quas senatus Const. propriis expensis illinc deputavit, peractae sunt, X. die post obitum, quibus peractis, omnes praesentes ad palatium vocati, preciosa sunt refectione recreati.

MCCCLXXXVIII. vff den XIX tag des Ougsten obijt 1388 vff sant Jheronimus tag vff der pfallentz. Vber X tag darnach hielt man sin opffer, vnd wurdent vonn den raetten XL frowen vnd mann vss der statt Costentz gelt zuo dem opffer verordnet; die priesterschafft, alle die raet vnd vil ander erlich person, haymsch vnnd froembd, wurdent vff die pfalletz geladt vnnd kostlichen gespyst. Ward inn dem crützgang by dem altar, so er mitt sampt der pfruond gestifft hatt, an die mur erlich begraben.

Im Wortlaut und in der Reihenfolge, wie auch im Inhalt ist hier die Übereinstimmung nicht so ins Auge fallend, wie an den andern Stellen. Dennoch wird man nicht anstehen, auch hier die Abhängigkeit des Manlius von der Bistumschronik anzuerkennen.

Von den Sätzen, die Ludwig dem Ur-Stetter zuschreibt, fehlen nun noch (Ludwig 211): Mangolt A, Annalen: »(Im jar 1240 verbran Costentz . . .) 13 Idus Maii«; (Ludwig 213) Bruder Jakobs Buch: »1274, 19 februarij Eberhard von Walpurg episcopus $25^1/_2$ [x. †]«; und (Ludwig 220) der aus Reutlinger I, 201 angeführte Abschnitt über die Döffinger Schlacht. Für diese drei Gegenstände lässt sich keine Provenienz aus der Bistumschronik nachweisen. Was die beiden ersten kurzen Notizen anbelangt, so können sie für die Entscheidung von Abhängigkeitsverhältnissen nicht ausschlaggebend sein. Der Bericht über die Döffinger Schlacht aber könnte recht wohl in der vor Seite 232a ausgefallenen Lage unserer Chronik gestanden haben.

Auch für fast alle die Stellen, die Ludwig Seite 153 bis 189 bespricht, lässt sich in gleicher Weise, wie es oben geschehen ist, die Konstanzer Bistumschronik als Vorlage erweisen Die Frage: Woher hat diese ihre Nachrichten? wage ich noch nicht auch nur vermutungsweise zu beantworten. Ob sie zu Johann von Ravensburg (vergl. Ludwig 237) in Beziehung steht,

wie Cartellieri anzunehmen geneigt scheint, dafür fehlen alle positiven Anhaltspunkte. Soviel aber steht ausser Zweifel, dass das Verhältnis der Konstanzer Geschichtsquellen zu einander durch das Auftauchen des St. Galler Codex 339 in ein ganz anderes Licht gerückt ist und dass die Gestalt des Ur-Stetter dabei an Greifbarkeit erheblich eingebüsst hat.

Überblicken wir zum Schlusse noch einmal die gewonnenen Ergebnisse, so lassen sie sich kurz in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Die aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts stammende »Chronik des Bistums Konstanz« ist eine Hauptquelle für die Konstanzer Geschichtsschreibung des sechzehnten Jahrhunderts und damit für die Konstanzer Geschichte überhaupt.
2. Das »Chronicon episcopatus Constantiensis inchoätum a Manlio« etc. insbesondere ist in erster Linie und fast vollständig auf die Bistumschronik aufgebaut.
3. Die Annahme, dass des Säckelmeisters Johannes Stetter verlorene Chronik »das Fundament der Geschichtsschreibung der Stadt Konstanz« sei (Th. Ludwig), ist nicht mehr aufrecht zu erhalten.
4. Ein Zusammenhang der »Konstanzer Bistumschronik« mit Stetters Arbeit ist unwahrscheinlich, jedenfalls nicht nachweisbar.
5. Verfasser der Chronik ist ein mit den Verhältnissen und Personen in Konstanz vertrauter Mann, wohl ein Geistlicher, der um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts lebte und zu Bischof Otto III. in Konstanz in Beziehungen stand.

Zur Kritik des Diploms Heinrichs II.

über die

Schenkung der Abtei Schwarzach an das Bistum Strassburg.

(Stumpf Reg. 1590.)

Von

H. Bresslau.

Das Diplom Heinrichs II. vom 17. Jan. 1014, betreffend die Schenkung des Klosters Schwarzach in der Ortenau an das Bistum Strassburg (Stumpf Reg. 1590), hat bei der Beurteilung der kirchlichen Politik dieses Kaisers eine erhebliche Rolle gespielt. Heisst es in der Arenga dieser Urkunde[1]: »Da nach des allmächtigen Gottes weiser Ordnung der menschliche Leib also versehen ist, dass jederlei kleinere Glieder dem Haupte untergeben sind und von diesem als einem Herrn regiert werden, so haben auch wir es für angemessen erachtet, in Nachahmung dessen in unserem Reiche einige kleinere Kirchen den grösseren zu unterwerfen, und haben geglaubt, dass dies dem Willen des Königs der Könige in keiner Weise zuwiderlaufe«, so hat man in diesen Worten gleichsam die Darlegung eines Regierungsprinzips des Herrschers erkennen wollen, dem so zahlreiche Einzelhandlungen aus der Zeit seines Regiments trefflich zu entsprechen schienen.[2]

---

[1] Ich folge im wesentlichen der Übersetzung von Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. Bd. III, 1. — [2] Vergl. Gfrörer, Kirchengesch. IV, 142; Hirsch, a. a. O.; Giesebrecht, Kaiserzeit II[5], 88. Etwas anders Matthäi, Klosterpolitik Heinrichs II. 79.

An der Echtheit der Urkunde hat man bei diesen Erörterungen zunächst nicht gezweifelt; auch Pabst[1], der an einer einzelnen Angabe derselben Anstoss nahm, hat doch kein verwerfendes Urteil über sie geäussert. Erst in einer Anmerkung zum dritten Band der Jahrbücher[2] Heinrichs wurde von mir ein solches Urteil abgegeben, zu dem freilich vor 22 Jahren, nach dem damaligen Stand der diplomatischen Methode Veranlassung wohl vorhanden war[3], das aber jetzt nach den Fortschritten, welche die Wissenschaft im Laufe dieser zwei Dezennien gemacht hat, doch einer Revision unterzogen werden muss.

Das Diplom ist uns überliefert in einer im Karlsruher Generallandesarchiv beruhenden Aufzeichnung, die der Schrift nach sicher noch dem 11. Jahrhundert angehört und die von Stumpf als wirkliches, von mir als angebliches Originaldiplom angesehen wurde. Dass dies Exemplar aus dem Archiv von Schwarzach nach Karlsruhe gekommen, ist zwar höchst wahrscheinlich, lässt sich aber nicht aktenmässig erweisen; auffallend ist freilich, dass Dümgé, Reg. Badensia 15, es nicht kennt und ausdrücklich leugnet, dass die Urschrift der Urkunde mit dem Schwarzacher Archiv in das Grossh. Generallandesarchiv gelangt sei. Doch gestatten die Dorsualnotizen des Exemplars mit ziemlicher Sicherheit seine Schicksale zu verfolgen. Die älteste von saec. XI/XII. »De Swarza« giebt zwar keinen Aufschluss darüber; dagegen entsprechen die der Zeit nach folgenden Vermerke aus dem 14. Jahrhundert, die sich teils auf davon genommene Abschriften beziehen, teils seinen Inhalt angeben, vollständig denjenigen, welche sich auf der Rückseite der Strassburger Originaldiplome, Stumpf Reg. 1341. 1685, befinden, so dass ohne jeden Zweifel die Aufzeichnung im 14. Jahrhundert

[1] In Hirsch, Jahrb. II, 415 N. 3; vergl. gegen ihn Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, 152, der dabei auf meine, gleich zu erwähnenden Ausführungen nicht eingegangen ist. — [2] III, 1 N. 4; Hauck, Kirchengesch. Deutschlands III, 407 N. 2 hat sich meinen Ausführungen angeschlossen. — [3] Für die Echtheit der Urkunde hat sich Rieger in der Zeitschrift für die österr. Gymnasien 1875 S. 772 ausgesprochen, ohne freilich auf die schwierigste Frage, die der Datierung, einzugehen. Dagegen hat er, wie sich zeigen wird, das Richtige getroffen, wenn er einen Teil der von mir gegen die Echtheit geäusserten Bedenken durch die Annahme, dass das Diplom nicht in originaler Gestalt vorliege, beheben wollte.

dem bischöflichen Archiv zu Strassburg angehört hat. Hier war sie wohl auch noch im 16. Jahrhundert; denn die dieser Zeit angehörende Notiz: »König Heinrich übergiebt B. Wernhario die Abbtey Schwartzach anno 1014«, würde wohl den Sitz des Bischofs Werner angegeben haben, wenn sie irgendwo anders als in Strassburg geschrieben wäre.[1]) Erst im 17. Jahrhundert ist unser Exemplar in Schwarzach nachweisbar, wie die aus diesem Jahrhundert stammende Dorsualnotiz: »König Heinrich vergibt diß Closter dem Bißtumb Straßburg 1014« erweist. »Ex autographo tabularii abbatiae Schwartzacensis« ist dann die Urkunde von Grandidier bei Würdtwein Nova Subsidia VI, 168 n. 80 im Jahre 1785 gedruckt worden, wobei ein älterer Abdruck in der Gallia Christiana Vb, 469 n. 11 (dessen Quelle nicht angegeben wird) als fehlerhaft (mendose) bezeichnet wird.

In Schwarzach aber befand sich im 17. Jahrhundert nicht nur unser Exemplar der Urkunde, sondern noch eine zweite Ausfertigung derselben; beide galten dort als Originale. Davon erhalten wir Kunde durch die auf die Geschichte Schwarzachs bezüglichen, im Karlsruher Generallandesarchiv aufbewahrten Collectaneen des 1691 gestorbenen Abtes Gallus Wagner, in denen Band I, S. 122 eine Abschrift unserer Urkunde sich findet und daran eingehende Erörterungen geknüpft werden. Aus diesen interessiert uns hier die Angabe S. 124: »aderant litterarum a S. Henrico datarum in monasterio duo autographa adhuc anno 1662. Que non videntur ab initio data monasterio, utpote cui nulla facta gracia, sed in alienas manus traditionem continebant. Suspicor illa cum antiqua libertate donata monasterio ab ipsomet Wernero, ut qui monachos Benedictinos amarit et coluerit«. Dann folgt auf S. 125 noch die weitere wichtige Bemerkung, dass der Abt selbst, damit die Urkunden nicht in künftiger Zeit dem Kloster schaden könnten, die Siegel abgeschnitten habe.[2])

---

[1]) Dazu stimmt, dass wie schon Dümgé a. a. O. bemerkt hat, die Urkunde in dem 1517 von dem Mönch Phoeberius hergestellten, sehr sorgfältig gearbeiteten Repertorium des Klosterarchivs nicht erwähnt ist. — [2]) Nos, ne futuris temporibus littere Henrici quoquo modo nocere possint, precidimus sigilla.

Aus der Angabe, dass die beiden »Autographa« noch im Jahre 1662 im Kloster gewesen seien, darf man nicht folgern, dass sie zur Zeit der Niederschrift jener Notiz sich nicht mehr dort befunden hätten; sie knüpft wohl nur daran an, dass der Abt Gallus in sein Diarium (das gleichfalls in Karlsruhe erhalten ist) Bd. II n. 48 gerade zum Mai 1662 eine Abschrift der Urkunde eingetragen hatte. Die beiden Exemplare selbst sind dort noch 1779 nachweisbar: in diesem Jahre wiederholt Joh. Gross in seiner Deduktionsschrift zu Gunsten des Klosters [1]) die Hypothese des Abtes Gallus, dass Bischof Werner selbst dem Kloster »die Originalübergabsbriefe« ausgeliefert habe, und fügt hinzu: »welche auch beide bis auf diese Stunde in unverletzter Urschrift im klösterlichen Archive noch vorhanden sind«.

Trotz eifriger Bemühungen und liebenswürdigster Unterstützung der Herren Beamten des Karlsruher Generallandesarchivs ist es mir nicht gelungen, daselbst irgend eine Spur des von dem Abt Gallus und von J. Gross erwähnten zweiten Exemplars unserer Urkunde zu entdecken. Ausser der oben erwähnten Aufzeichnung des 11. Jahrhunderts und den beiden gleichfalls schon erwähnten Abschriften des Abtes Gallus ist in Karlsruhe nur noch eine Kopie der Urkunde in dem vor 1779 angelegten ausführlichen Kopialbuch des Klosters, dem Salbuch M, aufzufinden gewesen; die älteren Kopialbücher von Schwarzach enthalten das Diplom nicht. Ebensowenig ist in Strassburg irgend ein Aufschluss über das zweite Exemplar zu gewinnen gewesen. Das aus der Zeit von c. 1770 stammende grosse Inventaire des titres qui concernent la partie ecclésiastique de l'évêché de Strasbourg [2]) giebt Band III, 462 ein Regest des Diploms und verzeichnet von demselben »deux copies avec une espèce de collationnée«. Eine dieser Kopieen ist noch in dem Fasc. G 1655 erhalten; sie gehört etwa der Mitte des 17. Jahrhunderts an und entbehrt jeder Beglaubigung. Die andere Kopie ist jetzt verschwunden;

---

[1]) Gerettete Wahrheit in einer diplomatischen Geschichte der Abtei Schwarzach I, 28. Ebenda II, 11 Abdruck der Urkunde »ex autographo«. — [2]) Bezirksarchiv zu Strassburg G 2678.

der am Rande des Inventars stehenden Bleistiftnotiz »extr. une« zufolge, wird sie an ein anderes Archiv abgegeben sein; einstweilen ist sie verschollen.

Besitzen wir somit ausser dem Exemplar des 11. Jahrhunderts, das wir B nennen, vier Abschriften der Urkunde aus dem 17. und 18. Jahrhundert, so ist es für unsere Untersuchung nicht unerheblich festzustellen, dass der Text aller dieser Abschriften mit dem von B, abgesehen von offenbaren Kopistenfehlern [1]), übereinstimmt. Daraus dürfte nämlich zu schliessen sein, dass auch die beiden Ausfertigungen, die Abt Gallus und Gross für Originale hielten, sich textlich nicht von einander unterschieden. Namentlich würde der Abt Gallus, der beide Ausfertigungen gesehen hat, bei seinen, mehrere Seiten seiner Collectaneen füllenden Auseinandersetzungen über die Urkunde und bei der Abschrift, die er davon nahm, schwerlich unterlassen haben, irgend erheblichere Abweichungen des einen von dem anderen Exemplar anzumerken. Daraus wird dann weiter gefolgert werden können, dass von den beiden Exemplaren der Urkunde, welche man in Schwarzach im 17. und 18. Jahrhundert als Originale ansah, nur das eine wirklich als Original zu gelten bestimmt, das andere dagegen eine alte Abschrift war — denn es ist in der Zeit Heinrichs II. unseres Wissens nicht vorgekommen, dass von einer Urkunde zwei ganz gleichlautende Originalausfertigungen hergestellt worden wären. Dieser Schluss aber lässt dann die weitere Annahme als zulässig erscheinen, dass das verloren gegangene Exemplar der Urkunde das wirkliche Original war, das uns erhaltene dagegen nur die Abschrift darstellt, wofür überdies seine äusseren Merkmale sprechen: die Schrift, die nicht von einer uns bekannten Hand herrührt, die Anwendung von verlängerten Buchstaben nur für die Invokation und Intitulation, aber nicht für die ganze erste Zeile, und nur für die Worte »Guncelinus cancellarius«, aber nicht für den Rest der Rekognitionszeile,

[1]) Zu diesen rechne ich auch, dass die beiden Abschriften des Abtes Gallus, von denen die der Collectaneen aus der des Diariums abgeleitet ist, »feria IIII« statt »feria III« lesen. Da die übrigen Angaben des Tagesdatums — XVI. kal. Febr. und luna IIII — übereinstimmen, kann hier nur ein Abschreibefehler vorliegen.

sowie der Umstand, dass der Vollziehungsstrich im Monogramm in ungewöhnlicher Weise in zwei Absätzen eingetragen ist.[1])

Haben wir also in B nicht das Original der Schenkung von Schwarzach, sondern nur eine Abschrift der Urkunde zu erblicken, so sind wir für die Kritik derselben wesentlich auf die inneren Merkmale angewiesen. Der mit Benutzung der Urkunde von 1003, betreffend die Schenkung der Abtei St. Stephan zu Strassburg, Stumpf Reg. 1341[2]), hergestellte Text kann zwar für keinen Kanzleibeamten Heinrichs II. mit Sicherheit angesprochen werden, scheint vielmehr ausserhalb der Kanzlei verfasst zu sein, bietet aber an sich zum Verdachte keinen Grund: auch die sehr individuelle Färbung der Arenga, an der ich früher Anstoss nahm, und das Fehlen der Publikationsformel sind, wenn das Konzept der Urkunde nicht in der Kanzlei verfasst ist, wenig auffallend. Im Protokoll ist zunächst die Koseform »Guncelinus« für den Kanzlernamen sehr bemerkenswert. Sie spricht entscheidend dafür, dass die Urkunde ausserhalb der Kanzlei auch mundiert worden ist, da die Kanzleibeamten damals nur die offizielle Form Guntherius (Cuntherius) anwenden[3]); aber sie beweist zugleich, dass die Rekognition gleichzeitig entstanden und nicht etwa eine erheblich spätere Fälschung ist: nur ein Zeitgenosse konnte dem Kanzler den Kosenamen, der in dieser Gestalt gewiss allen damals Lebenden geläufig war, beilegen; einem späteren Fälscher, der den Namen des Kanzlers und des Erzkanzlers einer echten Urkunde anderen Inhalts hätte entnehmen müssen, wäre es sicher nicht in den Sinn gekommen, »Guntherius« in »Guncelinus« abzuändern.

---

[1]) Über die Besiegelung der Urkunde lässt sich nicht mehr urteilen. In ihrer äussersten rechten Ecke sind zwei Einschnitte vorhanden, durch welche ein Pergamentstreif gezogen ist. An diesem wird das Siegel gehangen haben, das der Abt Gallus, wie er berichtet, von beiden Exemplaren der Urkunde abgeschnitten hat. Ob aber dies Siegel eine echte Bulle Heinrichs war, bleibt durchaus zweifelhaft; man kann ebensowohl an ein anderes Siegel denken, das später an dem Schriftstück angebracht worden wäre, um ihm den Anschein eines Originals zu verschaffen. — [2]) Diese Urkunde ist benutzt, ehe die von Wiegand in dieser Zeitschrift N. F. IX, 426 f. besprochenen Verfälschungen daran vorgenommen waren. — [3]) Die Koseform kommt sonst nur noch in Stumpf Reg. 1464 vor, vergl. N. Archiv XXII, 162 f.

Eingehenderer Erörterung bedarf die Datierung der Urkunde, welche die Zeitangaben 16. kal. febr., feria 3, luna 4, anno ab incarnatione dom. 1014, ind. 2, anno Heinrici regis 12 mit der Ortsangabe Pavia vereinigt. Auch hier wiederholen sich dieselben Erscheinungen wie bei der Rekognition: spricht einerseits die durchaus ungebräuchliche Hinzufügung der Ferienzahl und des Mondalters[1]) gegen die Entstehung der Urkunde in der Kanzlei, so beruht andererseits die Angabe, dass Heinrich noch als König im Jahre 1014[2]) in Pavia war, auf guter Kenntnis und kann einem erheblich späteren Fälscher, der keine echte Vorlage gehabt hätte, nicht zugetraut werden. Aber hier kommt noch in Betracht, dass die Zeitangaben der Urkunde unter einander nicht vereinbar sind. Zwar stimmen a. inc. 1014 und a. regis 12 bis zum Juni des Jahres überein, und auf den Umstand, dass statt ind. XII in B ind. II geschrieben ist, wird kein Gewicht zu legen sein; den Ausfall von X vor II können wir als einfachen Schreibfehler[3]) betrachten. Befremdlicher aber ist, dass das Monatsdatum weder zu der Ferienangabe, noch zu der des Mondalters passt: der 17. Januar 1014 war nicht ein Dienstag (fer. III), sondern ein Sonntag; und da im Jahr 1014, welches die güldene Zahl 8 hat, auf den 6. Januar ein cyclisch berechneter Neumond fiel, so war der Mond am 17. Januar nicht 4, sondern 12 Tage alt. Auch hier einen doppelten Schreibfehler anzunehmen ist unmöglich; liesse sich allenfalls IIII als verlesen oder verschrieben für XII erklären, so ist nicht abzusehen, wie durch einen Schreib- oder Lesefehler feria III aus feria I hätte entstehen können. Aber auch mit der Annahme einer Fälschung sind diese Daten nicht zu erklären: weder dürfen wir voraussetzen, dass ein im übrigen so gut unterrichteter und so umsichtiger Fälscher diese Zahlen, zu deren Hinzufügung er durch seine Vorlage, Stumpf Reg. 1341, nicht angeregt

[1]) Die Angabe der Ferienzahl findet sich unter Heinrich II. nur noch in einer Urkunde für Bamberg St. 1822, die der luna ausser in unserem Stücke gar nicht. — [2]) Nach mittelalterlicher Rechnung, nach der das Jahr 1014 mit dem 25. Dezember 1013 begann, s. unten S. 62. — [3]) Er könnte nur dann als Kopistenfehler angesehen werden, wenn zufällig alle Abschriften der Urkunde auf B, keine von ihnen auf das verlorene Original zurückginge.

sein kann, da sich hier nichts entsprechendes findet, ohne Not, willkürlich und aufs Geratewohl eingesetzt hätte, noch annehmen, dass, wenn er sich die Mühe gab, Ferienzahl und Mondalter des von ihm angegebenen Monatstages zu berechnen, er sich so gröblich geirrt hätte. Viel näher liegt die Annahme, dass in diesem Falle, wie das für so manche anderen Königsurkunden über allen Zweifel erwiesen ist, die Angaben des Tages einer-, des Jahres und des Ortes andererseits nicht einheitlich aufzufassen sind, dass also zwar Pavia und 1014 zusammengehören, der 17. Januar aber auf ein anderes Jahr zu beziehen ist. Und wenn es sich nun trifft, dass der 17. Januar des Jahres 1016 sowohl ein Dienstag (feria III) wie der vierte Tag eines Mondmonates (luna IIII) war, wenn dieser Tag der einzige in Heinrichs II. Regierung ist, an dem alle drei Daten zusammentreffen, so werden wir kein Bedenken tragen, dies Datum als dasjenige anzusehen, das in unserer Urkunde gemeint ist. Am wahrscheinlichsten ist dann, dass das verlorene Original der Urkunde vonseiten des Bischofs von Strassburg zwar schon am Ende des Jahres 1013 oder im Anfang des Jahres 1014 (nach unserer Rechnung) dem König vorgelegt wurde, dass aber die Genehmigung der von Werner erbetenen Schenkung und die Vollziehung des von ihm eingereichten Dokuments damals noch nicht bewilligt wurde, sondern erst am 17. Januar 1016 zu Dortmund erfolgte, und dass gleichzeitig erst dort die Tagesdaten in dem verlorenen Original nachgetragen wurden.[1])

Man könnte versucht sein, gegen das soeben begründete Ergebnis einzuwenden, dass es im Hinblick auf das Itinerar

---

[1]) Ich ziehe diese Annahme der anderen, an sich auch möglichen, dass etwa im Jahre 1013/1014 in Pavia die Handlung, im Januar 1016 in Dortmund die Beurkundung stattgefunden hätte, deshalb vor, weil, wenn die ganze Urkunde erst 1016 geschrieben wäre, Heinrich in ihr eher den kaiserlichen als den königlichen Titel führen würde. In dem Falle von St. 1465, den ich N. Archiv XXII, 142. 162 ff. besprochen habe, ist zwar auch eine erst in der Kaiserzeit sofort gewordene Schenkung, die schon in der Königszeit beabsichtigt und vielleicht eingeleitet war, unter dem Königstitel beurkundet worden, aber einerseits lag hier noch eine besondere Veranlassung dazu vor, andererseits ist die Intitulatio von St. 1465 doch schon durch den Gebrauch der Kaiserzeit wenigstens beeinflusst worden, wovon sich in St. 1590 keine Spur findet.

Heinrichs bedenklich sei, das Monatsdatum von der Jahresangabe unserer Urkunde abzusondern. Um diesen Einwand zu widerlegen, wird es nötig sein, die sonstigen um jene Zeit in Italien ausgestellten Urkunden des Königs etwas näher ins Auge zu fassen. Stumpf hat ausser unserer Schwarzacher Schenkung noch drei andere Diplome, die in Pavia gegeben sind, in den Januar 1014 gesetzt: n. 1591. 1592. 1592a seiner Regesten. Bei keinem dieser Stücke ist indessen für diese Ansetzung auch nur der geringste Grund vorhanden: da sie sämtlich der Monatsdaten entbehren und die Jahresbezeichnung a. incarn. 1013 aufweisen[1]), gehören sie ohne Frage in den Dezember 1013, und zwar sind sie wahrscheinlich vor dem 25. Dezember ausgestellt, mit welchem Tage die Kanzlei das Jahr 1014 begonnen haben würde. Da Heinrich nach den Quedlinburger und Hildesheimer Annalen Weihnachten 1013 in Pavia feierte, hindert nichts anzunehmen, dass er hier schon mehrere Tage zuvor eingetroffen war. Auch unser Schwarzacher Diplom würde, abgesehen zunächst von seinem Tagesdatum, nicht beweisen, dass der König noch im Januar 1014 in Pavia gewesen sei; denn sein Inkarnationsjahr 1014 passt auch zu der letzten Dezemberwoche des Jahres 1013 nach unserer Rechnung. Somit haben wir ausser dem Tagesdatum der Schwarzacher Urkunde überhaupt keinen Anhaltspunkt, um an eine Verlängerung des Aufenthalts in Pavia auch nur bis in die ersten Tage des Januars 1014 zu glauben. Geradezu unwahrscheinlich erscheint nun aber, dass Heinrich bis zum 17. Januar in der Hauptstadt der Lombardei geweilt habe. Durch eine Urkunde vom 26. Januar 1014 nämlich[2]) verfügt ein Tabellio Petrus zu Gunsten des Klosters S. Maria zu Pomposa über Besitzungen, welche er, wie er ausdrücklich sagt, durch ein Diplom Heinrichs empfangen hatte. Das Diplom, in dem der König dem Tabellio diese Güter schenkt (Stumpf Reg. 1597), ist uns erhalten und zu Ravenna 1014 ausgestellt; es entbehrt der Monatsdaten, gehört aber, wie man sieht,

---

[1]) Hierzu passen sowohl der a. regn. 12 wie — unter Voraussetzung des Indiktionswechsels im September — ind. 12. — [2]) Federicius, Rerum Pomposianarum Historia I, 462 n. 43.

jedenfalls vor den 26. Januar. Selbst wenn man nun annehmen wollte, dass der Tabellio die vom König erhaltenen Güter gleich am Tage nach ihrem Empfang weiter vergabt und dass Heinrich die Schenkung an den Tabellio gleich am Tage nach seiner Ankunft in Ravenna vollzogen habe, dass endlich der König schon am Tage nach Ausstellung der Schwarzacher Urkunde aus Pavia abgereist sei: so würde für die Reise von dort nach Ravenna — über 255 km in der Luftlinie —, wenn man daran festhalten wollte, dass die Schwarzacher Urkunde am 17. Januar 1014 gegeben sei, nur der Zeitraum vom 18. bis 24. Januar zur Verfügung stehen; d. h. Heinrich hätte sieben Tage hintereinander, ohne an einem der zwischen Pavia und Ravenna gelegenen Orte auch nur einen Tag zu rasten, täglich ca. 37 km (Luftlinie) zurückgelegt — eine in jedem Betracht höchst unwahrscheinliche Annahme, da Heinrich mit einem Heere marschierte. Nun aber kommt noch hinzu, dass andere Umstände zu der Annahme nötigen, dass Heinrich sogar schon vor dem 24. Januar in Ravenna war. Denn wenn er nach den Quedlinburger Annalen 1014 dort auf einer Synode seinen Halbbruder Arnold, der vertrieben worden war, als Erzbischof wieder einsetzte, und wenn andererseits schon am 22. Januar eine Gerichtsverhandlung in Ravenna stattfand[1]), in welcher die weltlichen Machthaber von Ravenna zu Gunsten des Erzbischofs Arnold auf ihre Gerechtsame verzichteten, so hat jene Synode offenbar und ohne jeden Zweifel schon vor dem 22. Januar stattgefunden. Dann aber ist ein Aufenthalt des Königs in Pavia noch am 17. Januar völlig unmöglich. So sind wir also auch auf einem ganz anderen als dem vorhin eingeschlagenen Wege dazu gelangt, die Datierung der Schwarzacher Urkunde für nicht einheitlich zu erklären,

---

[1]) Fantuzzi, Mon. Ravennati III, 17. Der Verhandlung wohnten u. a. ein Bischof Heinrich, zweifelsohne der von Würzburg, und Bischof Leo von Vercelli bei, die offenbar beide im Gefolge des Königs nach Ravenna gekommen waren. Wenn Löwenfeld, Leo von Vercelli 33 N. 4 und ihm folgend Bloch N. Archiv XXII, 101 N. 1 Leo den König in Ravenna erwarten lassen, so sind sie zu dieser schon bei Leo unwahrscheinlichen und bei dem Bischof von Würzburg noch unwahrscheinlicheren Vermutung lediglich durch den Glauben an die Einheitlichkeit der Daten der Schwarzacher Urkunde bestimmt worden.

stehen scheint. Am 21. Februar 1032 hat Konrad II. die Abtei Schwarzach an den Bischof Reginger von Speyer geschenkt, ohne der andersartigen Verfügung seines Vorgängers zu gedenken.[1]) Die Thatsache beweist, dass das Kloster 1032 nicht mehr strassburgisch war; aber sie beweist nichts gegen die Schenkung von 1014, beziehungsweise 1016. Im Jahre 1032 war Bischof Werner nicht mehr am Leben; auf dem Strassburger Bischofsstuhl sass Wilhelm, der der Vatersbruder Kaiser Konrads war. Wenn nun der Kaiser des Klosters Schwarzach bedurfte, um durch die Verleihung desselben Bischof Reginger von Speyer und seine Nachfolger für alle Zeit zum Schutz des neu gegründeten Klosters Limburg gegen jedermann zu verpflichten — eine Verpflichtung, die in der Urkunde von 1032 entschieden betont wird —, ist es da unwahrscheinlich, dass er seinen Oheim im Interesse dieser salischen Familienstiftung zum Verzicht auf das Geschenk bewog, das 1016 seinem Vorgänger zu Teil geworden war?

So glaube ich denn, entgegen meinem eigenen früheren Urteil, dass alle auffallenden Erscheinungen, die in der Urkunde Heinrichs über Schwarzach begegnen, sich auch bei der Annahme ihrer Echtheit befriedigend erklären lassen; ja mir scheint hier gerade einer jener Fälle vorzuliegen, in denen, wie J. Ficker das mehrfach nachdrücklich ausgesprochen hat, die Anerkennung der Echtheit eines Diploms geringere Schwierigkeiten macht und mit weniger Unwahrscheinlichkeit verbunden ist, als die Annahme der Fälschung, die ja auch nur eine Hypothese sein würde. Und das gilt gerade auch mit Bezug auf das zuletzt berührte spätere Geschick des Klosters. Wäre unsere Urkunde eine Fälschung, so müsste sie fabriziert sein, um das Kloster den Speyerer Bischöfen streitig zu machen. Diesen ist Schwarzach 1048 von Heinrich III., 1057 von Heinrich IV. bestätigt worden.[2]) Weder in diesen Diplomen noch in irgend einer von den zahlreichen Urkunden der Bischöfe von Strassburg oder von Speyer für das Kloster noch in der sonstigen strassburgischen, speyerischen und Schwarzacher Überlieferung wird ein Anspruch Strassburgs auf den Besitz

[1]) Stumpf Reg. 2030. — [2]) Stumpf Reg. 2358. 2547.

des Klosters jemals erwähnt oder auf einen Streit zwischen ihm und Speyer um dasselbe jemals angespielt. Wäre unser Diplom unecht, so wäre es eine Fälschung, von der man niemals, so weit unsere Kenntnis reicht, Gebrauch zu machen versucht hätte.

Ist aber die Urkunde echt, so wird auf ihre Bedeutung für die Beurteilung der kirchlichen Politik, von der wir im Eingang dieser Untersuchung sprachen, am Ende derselben noch einmal zurückzukommen sein. Wir sahen, dass die Urkunde ausserhalb der Kanzlei verfasst und geschrieben, von Heinrich, wie es scheint, erst nach längerem Widerstreben vollzogen worden ist. Das in ihrer Einleitung formulierte Prinzip ist also — wie schon Matthäi, freilich aus anderen Gründen, richtig erkannt hat — nicht als eine Darlegung der Grundsätze des Kaisers, in Bezug auf das Verhältnis zwischen Bistümern und Klöstern aufzufassen: es ist nichts als ein theoretischer Satz, mit dem Bischof Werner von Strassburg seine Begehrlichkeit nach fremdem Gut zu rechtfertigen oder zu entschuldigen suchte.

Zur Rechtsgeschichte
des
Einlagers in Südwestdeutschland.

Von
Albert Werminghoff.

Vor Jahresfrist hat ein Aufsatz C. Thümmels das Einlager, jene eigentümliche Form der mittelalterlichen Geiselbürgschaft, zum Gegenstand ausführlicher Betrachtungen gemacht.[1]) Der Verfasser hat sich bemüht, Ursprung, Bedeutung und Folgen des genannten Rechtsinstituts aufzudecken: kein Zweifel, dass man seinen Darlegungen häufiger zustimmen würde, hätte er der neueren Litteratur über sein Thema mehr Beachtung geschenkt und so längst widerlegte Irrtümer vermieden[2]), hätte er fernerhin an der Hand neuerer Veröffentlichungen urkundlichen Materials als Geltungsbereich des Einlagers weitere Bezirke deutscher Rechtsentwicklung namhaft gemacht als fast ausschliesslich diejenigen des niederdeutschen Rechts.

[1]) C. Thümmel, Das Einlager der altdeutschen Rechtsgeschichte. Zeitschr. für Kulturgeschichte, N. F. hrsg. von G. Steinhausen 3 (Weimar 1896), 58—99; vergl. 4, 454. — [2]) Ich verweise auf O. Stobbe, Zur Gesch. des deutschen Vertragsrechts (Leipzig 1855), 178 ff., Heusler, Zschr. für schweizerisches Recht 9, 68 ff., die Ausführungen von Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter (Leipzig 1896), Huber, Gesch. des schweizerischen Privatrechts (Basel 1894), 875 ff., Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 699 f., vor allem aber auf E. Friedländer, Das Einlager. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte, Münster 1868; hier hätte (S. 72 ff.) Thümmel eine Widerlegung seiner S. 95 aufgestellten und im Folgenden von ihm nicht genügend eingeschränkten Behauptung gefunden, dass das Einlager »geradezu ein Privilegium des Adels (und der Geistlichkeit)« gewesen sei.

Man ist geneigt, das Einlager als eine bedingte Selbstverhaftung zu milder Schuldhaft zu bezeichnen: ist es doch »ein bedingungsweise freiwillig übernommener Personalarrest seitens eines Vertragschliessenden für den Fall nicht pünktlich erfolgender Vertragserfüllung«, und um so eher wird Thümmels Begriffsbestimmung[1]) Beifall finden, als sie das Vorkommen des Einlagers nicht auf Versprechen von Geldzahlungen beschränkt, sondern auch den Umstand berücksichtigt, dass es gleichzeitig — freilich nicht ebenso häufig — in solchen Verabredungen begegnet, durch die dem einen Kontrahenten zu Gunsten des Gegenparts andere als finanzielle Leistungen aufgebürdet werden.

Ich ergänze im Folgenden die von Thümmel angezogenen Beispiele durch einige weitere, diese der west- und vornehmlich der südwestdeutschen Rechtsentwicklung entlehnend.

Am 27. April 1292 erklärte sich der Bewerber um die deutsche Königskrone, Adolf von Nassau, gegenüber Erzbischof Siegfried von Köln bereit, mit fünfzig Edeln und Rittern auf Verlangen des Wählers in Bonn Einlager zu halten, bis er seine mannigfachen Zugeständnisse verwirklicht oder wenigstens für ihre Verwirklichung Sicherheit gewährleistet habe.[2]) »Demütigung Brabants, Unterwerfung Bergs, Jülichs und der Mark, Wahrung der hoheitlichen Stellung über die Stadt Köln, die Advokatie Essen, die Rückgabe der von Rudolf dem Kölner Erzbischof im Jahre 1282 entzogenen Reichsburgen, — das sind die wichtigsten politischen Gesichtspunkte, welche Siegfried bei der Wahl Adolfs verfolgt; daneben erscheinen gewisse augenblickliche Vorteile, wie eine Entschädigungssumme von rund 25000 Mark in Pfändern oder das Zugeständnis des Zolles von Andernach in der That nur von untergeordneter Natur.«[3]) Wenige Wochen später, am 29. Mai, gelobte dann König Adolf dem Kurfürsten noch einmal, innerhalb acht Tagen nach der Krönung, auch ohne vorher aufgefordert zu sein, in Neuss oder Bonn einzureiten, bis

---

[1]) a. a. O. 63. — [2]) 1292 April 27. — Altmann und Bernheim, Ausgew. Urkk. zur Verfassungsgeschichte, 2. Aufl., 29 Nr. 16 irrig zum 26. April. — [3]) Lorenz, Deutsche Gesch. im 13. und 14. Jhdt. 2, 527.

durch eine erneute Ausfertigung der früheren Zusicherungen dem Erzbischof erneute Bürgschaft für ihre Durchführung geboten sei.[1])

An dritter Stelle sei einer Urkunde des Bischofs Heinrich III. von Konstanz aus dem Jahre 1359 gedacht.[2]) Dompropst und Domkapitel liegen über die Auszahlung der Pfründbezüge mit einander im Streit. Beide unterwerfen sich einem Schiedsgericht; an seinen Spruch wollen sie sich halten. Dafür, dass dies wirklich geschieht, stellen sie eine Reihe von Bürgen — den Abt der Reichenau, sieben Konstanzer Domherren, einen Domherrn aus Basel und zwei Edelknechte — »*hoc adhibito moderamine quod, si qua partium premissa vel eorum aliquod transgressa fuerit nec tamen dictas centum marcas argenti nomine pene transgressionis appositas eo ipso, quod transgressa fuerit, parti alteri solvere voluerit, extunc pars servans et quilibet ex eis, sub periculo suo tamen, feideijussores partis alterius non servantis per juramentum ab eis et eorum quolibet ultra penam censure ecclesiastice predictam prestitum monere possit, ut eidem fideijussores infra proximos octo dies, postquam ammoniti fuerint, quilibet eorundem cum uno equo se in civitatem Constantiensem personaliter representent servaturi obstagium publicum prout moris est et, postquam se representaverint, ut premissum est, si quis eorum tunc personaliter obstagium servare noluerit, ille loco sui alium . . . deputare poterit, qui ex certa scientia partis ammonentis obstagium publicum observet numquam abinde recessurus, quousque parti ammonenti de dictis centum marcis plenarie sit satisfactum vel alias dicta causa sit composita vel de eius consensu prorogata.*«[3]) Nicht so sehr auf die eigentümliche

---

[1]) 1292 Mai 29. — Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 3, 331 Nr. 368, vgl. 1292 Sept. 13. — a. a. O. 3, 334 Nr. 372. — [2]) 1359 Juni 22. — Neugart und Mone, Episcop. Constant. 2, 728 Nr. 112, im Text und in der folgenden Anmerkung nach Vergleichung des Originals (Karlsruhe G.-L.-A, 5 Gen. 38). — [3]) Wir fügen hier den Schluss der Bestimmungen über die Bürgen hinzu, alsdann ihre Fassung in der deutschen Originalurkunde vom gleichen Tage (Karlsruhe 5 Gen. 38). a) Convenerunt etiam dicte partes, ut si quis fideijussorum ad partes ultra octo dietas vulgares extra Constantiam se ex quacunque causa transtulerit vel moriatur vel alias quomodocunque efficiatur inutilis, quod quelibet partium

Erscheinung wird Gewicht zu legen sein, dass beide Parteien die nämlichen Bürgen bestellen, sondern darauf, dass der Vertrag zunächst auf Befolgung des schiedsrichterlichen Spruches lautet, dessen Übertretung erst eine Geldstrafe nach sich zieht. Die Bürgen oder deren Vertreter reiten ein, bis der Streit — durch Verletzung des Urteils von neuem angefacht — anderweitig geschlichtet oder hinausgeschoben und die verwirkte Konventionalstrafe — also keine in einem Schuldvertrage begründete Schuld -- der klagenden Partei ausgehändigt ist.

Thümmel hat, wie bereits bemerkt, es unterlassen, in weiterem Umfange Urkunden aus dem Gebiete der

---

alium vel alios loco illius vel illorum recedentium, decedentium vel inutilium infra unius mensis spatium, postquam per partem alteram ut premittitur monita fuerit, tradere et ponere debeat et assignare. Quod si non fecerit, fideijussores alii partis taliter ammonentis obstagium taliter ut supra observare debebunt, quosque fideijussor vel fideijussores alii loco predicti vel predictorum fuerint positi et assignati. Promiserunt etiam dicte partes et quelibet earum pro se dictos suos fideijussores servare indempnes. b) . . . mit der beschaidenhait, weder tail niht tåtti ald nicht ståt hielti ald in dehaine wise úberfůri dz ald dero stuk dekaines dz ald dú wir ald der mertail under úns umb die vorgenanten stůss und misshelli ussertin ertailtin oder halten ald tůn hiessin als dik das beschåhe, wåre danne dz der techan und dz capitel ald der mertail des cappitels den tůmprobst ald der tumprobst her wider den dechan und das capitel ald den meren tail under inen darumb ansprichet, weder tail dz niht widertůt darnach inrunt vierzehen tagen den nåhsten, so hant sú ze baiden tailn und ir ieglicher under inen uollen gewalt die búrgen ze manend umb die hundert mark silbers, also dz die selben búrgen allesamend und ir ieglicher sunderlichen sich danne antwurten sont mit ir selbs liben in die stat ze Costentz und och jederman mit ainem phårid inrunt den nåhsten aht tagen, so sie ermant werdent ze hus, ald ze hof ald underegen, und sont da ain reht giselschaft an offenn wirten laisten je zwai mal an dem tag und sont dauon niemer komen noch gelåssen, e dz der tail, der denne gemant hät der vorgenanten hundert mark silbers ussgeriht wirt ald aber ån daz mit sinem willen die sach gestellet ald berihtet wirt. Wår aber dz dekainer under den búrgen mit sin selbes lib, fůr dz er sich geåntwrtet, niht laisten welti, der sol ainen andern mit ainem phårid an ein statt geben und legen, der als vil verzerr, als ob er selb ze gisel låg, an alle geverde. Wår och dz der búrgen dehainer abgienge und unnútz werde, so sol ietweder tail ander búrgen an dero statt geben, die denn abgegangen sint, und wedre tail des niht entåti inrunt ainem manot dem nåhsten, so er ermant wirt, so sont die andern búrgen laisten, je untzit dz die búrgen gevertigot werdent, die dann abgegangen oder unnutz worden sint. Sie habent och ze baiden tailn gelobt ir búrgen von schaden ze lősend, wie sú dirr sach und búrgschaft ze schaden koment.

süddeutschen Rechtsentwicklung heranzuziehen. Und doch hätten auch hier zahlreiche, der niederdeutschen Gewohnheit ähnliche Beispiele aufgedeckt werden können.[1] »Es kommt wohl vor,« bemerkt Fester[2], »dass der Markgraf (von Baden) selbst als säumiger Zahler nach dem wunderlichen Rechtsbrauche des weinfröhlichen Landes zum Einlager bei einem guten Wirte mit einigen Knechten in Leistungsbürgschaft einreitet.« Und was im Territorium des mittelalterlichen Baden geübt ward, war auch im Gebiet des Hochstifts Konstanz nicht unbekannt. Schon oben verwerteten wir eine Konstanzer Urkunde: die hier abgedruckte führt an den nämlichen Bischofssitz; einige Erläuterungen werden ihren rechtshistorischen Gehalt und ihre Bedeutung für die Finanzgeschichte der Konstanzer Diöcese erkennen lassen.

---

[1]) Ich verweise auf folgende Urkunden oder Regesten, deren Zahl sich bei methodischem Sammeln noch erheblich vermehren liesse: Lacomblet, U.-B. Niederrhein 3, 50, 344; Koch und Wille, Regg. Pfalzgrafen bei Rhein 1 Nr. 1506, 3948, 4078; Schröder, Oberrheinische Stadtrechte 1, 90; Mon. Zollerana 2, 394, 441; Boos, U.-B. Worms 2, 430; Hilgard, U.-B. Speyer 259; U.-B. Strassburg 5, 23, 69; Albrecht, Rappoltstein. U.-B. 2, 57, 82; U.-B. Basel 1, 42, 136; Tschudi, Chron. Helv. 2, 256; Fürstenberg. U.-B. 6, 190 Nr. 20; 7, 60 Nr. 24; 7, 94 Nr. 22; U.-B. Ulm 1, 215; Bazing, Württ. Vierteljahrshefte N. F. 1, 415 ff.; Günter, U.-B. Rottweil 1, 7, 26, 43, 81, 146, 183, 201 (?), 205, 334; Marmor, Urkundenauszüge 1 (Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 4) 10; Ruppert, Konstanzer Chroniken 322; Cartellieri, Regg. Konstanz 2 Nr. 4022. — Erwähnt sei endlich der Traktat »de contractibus, qui obstagia dicuntur et vulgariter Gisel nuncupantur« des bekannten Humanisten Felix Hemmerli, der ihn nach dem Jahre 1450 auf Bitten des Pfarrrektors Erasmus von Rapperswil verfasste. Um diese Zeit, erzählt der Autor, fanden in Solothurn Verhandlungen zwischen dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Herzog von Savoyen als dem Oheim der Kurfürstin über die verzögerte Auszahlung von deren Mitgift statt; der Pfalzgraf forderte den Schuldner zum Einlager auf. Nach Hemmerlis Ansicht, deren Widerlegung uns nicht aufzuhalten braucht, hat Herzog Berthold von Zähringen, unter Friedrich II. Statthalter im oberen Deutschland, das Einlager eingeführt, um sich am Adel zu rächen, der seine Söhne mit Ermordung bedroht hatte. H. wendet sich vornehmlich gegen die Unsitte, dass die Kosten des Einlagers oft die ursprüngliche Schuld um ein Mehrfaches übertreffen; durch sie sei das Vermögen vieler zugrunde gerichtet worden (Ausg. der Werke Hemmerlis von Seb. Brant, Basel 1497; Walchner, Schriften der Gesellsch. f. Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg i. Br. 1828, I, 206 f.); vergl. überdies Friedländer, a. a. O. 19, 151. [2]) Fester, Markgraf Bernhard I., 9.

1390 Juni 28.

f. 126 b. Wir Burkart von Gottes gnaden bischoff ze Costentz, Johans herre ze Hewen, fryge, ritter, sin brůder, Hainrich Blarer, Gerwigs sāligen des Blarers sun, und Růdolff der Hartzer, burger ze Costentz, tůnd kunt und veriehent des offenlich an disem brieff allen die in ansehend oder hőrent lesen, das wir alle vier gemainlich und unverschaidenlich schuldig sien und gelten súllent recht und redlich und alle unser erben und nachkomen ob wir enweren dem wolbeschaiden fromen Cunraten dem Swartzen, Jacobs säligen des Swartzen sun, burger ze Costentz, und frow Ursulen Huntpissinen, siner elichen frowen, und iren erben ob sie enwerent sechshundert pfund alles güter haller, die ze Costentz geng und gäb sind, die si uns durch iren gůten willen in des obgenanten gotzhus ze Costentz redlichen nutz gelihen hand, mit willen und gunst der erwirdigen herren des tegans und des cappitels gemainlich ze dem thüm ze Costentz, also mit dem geding und mit der beschaidenhait, das wir alle vier und unser erben und nachkomen ob wir enwären dem selben Cunraten dem Swartzen und frow Ursulen, siner elichen frowen, und iren erben ob si enwärent das vorgenant gůt, die sechshundert pfund haller, gar gelten und abrichten súllent hinnen ze sant Johans tag des toffers genant sunnwenden der nächsten, der nu kumpt. Tügen wir des nit, wie si denne darnach von als vil gútes wegen ze schaden koment, si ligent umb als vil f. 127 a. gutes an schaden, ald si nemend es an schaden an juden, // an kristan, an wechsseln, an koffen, uff linwat oder an anderen schaden, ald man nems uff si ze schaden, ald käment si von desselbes gutes wegen ze dehainem schaden von zerung, von klag, von bottenlon, von briefen, von manung oder von gerichtes wegen, davon súllen wir und unser erben und nachkomen den selben Cunraten den Swartzen und frow Ursulen, sin elich frowen, und ir erben umb das obgenant hoptgůt und schaden ane alle iren schaden lösen und ledig machen, als wir inen alle vier unverschaidenlich bi guten trúwen für uns und unser erben und nachkomen verhaissen und gelobt haben; und súllen wir vorgenanten bischoff Burkart und Johans herr ze Hewen und dis nachbenempten burgen dem selben Cunraten dem Swartzen und frow Ursullen, siner elichen frowen, sunderlich umb das obgenant hoptgut und schaden hafft und gepunden sin ze laisten als hie nach geschriben stat, untz inen das alles wirt ussgericht oder iren erben ob si enwärent. Und ze merer sicherhait haben wir inen umb das obgenant hoptgut und schaden ze rechten burgen geben und gesetzt die fromen wolbeschaiden Hugen Schmerlin, Cunraten in der Búnd genant der Rull, Hainrichen den Hartzer, Ůlrichen und Hainrichen den jungern, die Goldast gebrüder, Hugen Engellin, Ůlrichen Tuwinger, Rüdolffen den Wyener, Johansen von Tettikoven genant die Swell, Hainrichs säligen sun von Tettikoven, Ůlrichen den amman den man nemet Mänli und Johansen Risen den Metzger, burger ze Costentz. Die selben búrgen und wir die vorgenanten, bischoff Burkart von Costentz und Johans herre ze Hewen, habent denselben Cunraten dem Swartzen und frow Ursulen, siner elichen frowen, alle gesworn unser jeklicher besunder ainen gelerten ayd ze den hailigen mit uffgehebten handen, wenn wir nach dem obgenanten zil sant Johanstag von den selben Cunraten dem Swartzen und frow Ursulen, siner elichen frowen, oder von iren erben oder von iren botten daruber

gemant wurdent ze hus oder ze hoff mit briefen oder under ougen, so sullen wir und die burgen, // wele denne gemant sind, uns alle nach der manung inrent den nächsten acht tagen mit unsern liben gen Costentz in die statt antwurten und da sunderlich umb das obgenant hoptgut und schaden recht giselschaft an offnen wirten ane geverde laisten, unser jeglicher besunder ye zway mal an dem tag. Doch ist uns und den burgen behalten, weler mit sins selbes lib nit laisten wil oder mag, den sol doch des enkain andre giselschaft nüt irren und sol och dawider nit sprechen noch ze wort haben, won das er ainen offnen wirt ze Costentz uff sin selbs schaden gewinnen sol und sol den selben wirt anstett dem selben Cunraten dem Swartzen zaigen und nennen oder sinen elichen frowen oder iren erben. Dahin mugent si ainen knecht mit ainem pherid hin ze gisel legen, der ane geverde ye zway mal an dem tag laist und als tur kome, als ob der, der den wirt gewunnen hat, mit sin selbs lib ze gisel läg. Und sullen ouch wir und die burgen oder die gisel an unser stat also ungevarlich laisten und von der giselschaft niemer gelazzen, denn mit desselben Cunratz Swartzen und frow Ursulen, siner elichen frowen, gütem willen, e das si des obgenanten hoptgutz und schadens gentzlich gewert werdent ald ir erben ob si enwerent. Wer ouch — das Got lang wend — das under uns, den obgenanten angulten oder burgen, dehainer sturb ald vom land füre ald suzz von andern redlichen sachen abgieng und unnutz wurd, so sullen wir inen je ainen andern angülten oder burgen als gewissen ane geverde an des abgangnen stat setzen und geben darnach inrent den nächsten vierzehen tagen, so wir darumb ermant werdent. Tättind wir des nit, so sullen wir die vorgenanten zwen augulten und die andren burgen alle laisten, als vorgeschriben stat, untz wir inen ainen andren angulten oder burgen als gewissen ye berichten und gevertigen ald iren erben ob sie enwärent, und (*corr.* der) sich ouch mit sinem offnen brief, ayd und insigel bindet alles des, des sich der verbunden hat, der inen da abgangen ist. Wir die obgenanten angülten // alle vier, bischoff Burkart, Johanns herre ze Hewen, Hainrich der Blarer und Rüdolff der Hartzer, haben ouch für uns und unser erben und nachkomen die obgenanten burgen gelobt ze lösen ane allen iren schaden, wie si von dirre burgschaft und laistung wegen ze schaden koment oder ir erben ob si enwerent. So haben wir die vorgenanten bischoff Burkart von Costentz und Johans, herre ze Hewen, die obgenanten angulten, Hainrichen den Blarer und Rüdolffen den Hartzer, gesworen ze lösen, wie si von dirre angultschafft und dises gutes wegen ze schaden koment ald ir erben ob si enwärent, und habent ouch also dieselben losung verhaissen für uns und unser erben und nachkomen. Und ze merer sicherhait haben wir denselben angülten und den obgenanten burgen und demselben Cunraten dem Swartzen und frow Ursullen, siner elichen frowen, friges urlob geben und vollen gewalt, das si und ir erben und helffer uns und unser erben und nachkomen und das obgenant unser gotzhus umb das obgenant hoptgut und schaden hafften, pfenden, umbtriben und angriffen mugent an unsern luten und gütern in stetten und uff dem lande, es sige mit gericht ald ane gericht, und sond damit in dahain wis missvaren noch gefrevelt haben, und sol uns noch unser lut noch gut davor nit schirmen weder gaistlich noch weltlich gericht, stettrecht, burgrecht, lantfrid noch lantrecht, dehain fryhait noch gnad, die wir und das gotzhus ietz habent oder

f. 127b.

f. 128a.

hernach gewinnent oder erwerben möchtend von dem stül ze Rom, von dem hailigen rich oder anderswannen noch enkain burgerrecht, veraynung noch buntnuss der herren noch der stett noch kainerslacht ander sach an geverd; und wie si der pfandung ze schaden koment, den schaden sullent wir inen ouch ablegen und abtun und sullent wir und die burgen doch dester minder nit laisten, wir sigint also angriffen oder nit. Wenne wir och also dis werschafft gen denselben Cunraten dem Swartzen und siner elichen frowen oder gen iren erben volfuren wend, // das sullen wir tün ze Costentz in der statt oder zwo mil weges von Costentz, wa si wend, für krieg, für achte, für banne und für menglichs verbieten und hefften und mit güten hallern, die ze Costentz geng und gäb sind, oder aber mit güten gäben Rinschen guldin mit voller gewicht ze Costentz an dem wechsel, — die wal sol an inen stan, weder si haller oder güldin nemen wellent — und ist das si guldin haben wennd für die haller, so sullen wir inen ainen guldin geben für ain phunt und dry schilling haller, untz das wir si also des obgenanten gutes gar und gentzlich gewerent und bezalent. Darnach veriehen wir vorgenanter bischoff Burkart von Costentz, das dise gult unser ist und das der vorgenant Johans, unser bruder, durch sinen güten willen mit uns hinder dies gult komen ist, und wie er des ze schaden käme, davon sullent wir und unser nachkomen in und sin erben von allen schaden lösen, und mag er und sin erben und helffer uns und das gotzhus ouch angriffen in aller der wis und mazz, als davor von uns allen verschriben stat. Die selben Cünrat der Swartz und sin eliche frow hand ouch gewalt, das si uns und den burgen wol füro frist und tag geben mugent, wie dik si wend, und sol inen das an iren rechten dehainen schaden bringen, also das inen die andern, denen si nit frist noch tag geben wend, dester minder nit laisten sond. Wer ouch das dirre brieff an geschrifft, an permit oder an insigeln gebresthafft wurd oder wär, das sol alles dem selben Cunraten Swartzen und siner elichen frowen oder iren erben dehainen schaden bringen in dehain wis ane alle geverd. Und ze warem und offem urkund aller dirre ding geben wir vorgenanter bischoff Burkart von Costentz, Johans herre ze Hewen, Hainrich Blarer und Rüdolff der Hartzer unser insigel an disen brieff. Darnach veriehen wir der tegan und das cappitel gemainlich ze dem thum ze Costentz, das dis lihen mit unserm willen und gunst beschehen ist, und des ze warem urkund so henken // wir desselben unsers capitels insigel an disen brief, doch uns und unsern nachkomen an unsern luten und gütern, zins und gelt unschädlich. Darnach veriehen wir die obgenanten burgen ainer gantzen warhait aller dirre ding, so davor von uns verschriben stand, und des alles ze warem urkund so henken wir och alle unsre insigel an disen brief. Der ist ze Costentz geben do man von Cristus geburt zalt 1390 an sand Peters und Pauls abent der zwölfbotten.

f. 128b.

f. 129a

Eingerückt in den Revers des Konrad Schwartz und seiner Gemahlin d. d. Konstanz 1390 Sept. 5 (ze Costenz geben an montag vor uns. frowen tag ze herbst), Kopialbuch 314, fol. 126b — 129a Karlsruhe. — —

Der Thatbestand der Urkunde ist einfach. Bischof Burkard von Konstanz und drei »Angülten« bekennen, von dem Konstanzer Bürger Konrad Schwartz und dessen

Gemahlin 600 Pfund Heller entliehen zu haben. Sie verpflichten sich, die Schuld und den etwa entstehenden Schaden[1]) ihrer Gläubiger bis zum kommenden Feste Johannes' des Täufers (24. Juni 1391), sei es in Hellern, sei es in rheinischen Gulden, zurückzuerstatten. Thun sie es nicht, so sollen auf Ansuchen der Darleiher oder ihrer Erben Bischof Burkard, sein Bruder und elf bezeichnete Bürgen in einem Konstanzer Wirtshause zu »*ye zway mal an dem tage*«[2]) einreiten. Wer zu persönlicher Leistung nicht erscheinen kann oder mag, der soll mit dem Wirte einen Vertrag schliessen und zu ihm einen Knecht entsenden, der ebenso viel verzehren muss, als läge sein Herr selbst zu Geisel.[3]) Aufgabe der Angülten und Bürgen ist es, für den Ersatz etwa Abwesender oder Verstorbener zu sorgen und den Ersatzmann zu gleicher Leistung durch Eid, Brief und Siegel zu binden. Das Einlager dauert so lange, bis Konrad Schwartz oder seine Rechtsnachfolger sich befriedigt erklären. Ganz natürlich, dass seitens der Angülten den Bürgen Vergütung aller Kosten gewährleistet wird, die ihnen vielleicht aus ihren Diensten erwachsen können, zugleich aber auch seitens des Bischofs den Angülten selbst, dem Freiherren zu Hewen, Heinrich Blarer und Rudolf Hartzer.

Zwei Entwicklungsreihen der Bürgschaft treffen in dem Dokumente zusammen, die eine in der Form der Leibbürgschaft oder Geiselschaft, die andere in der Gestalt der Vermögensbürgschaft, letztere durch die vier Angülten vertreten. Angülte ist identisch mit Mitschuldner.[4]) Gemeinschaftlich mit dem Bischof stellen Johann von Hewen, Heinrich

---

[1]) Sie gestatten dem Gläubiger, im Falle der Nichtzahlung der Summe auf ihre Gefahr hin bei Juden oder Christen zu leihen; so wird die Stelle f. 126b: »si ligent umb als vil schaden« u. s. w. zu verstehen sein. — [2]) d. h. der Einliegende soll bei seinem Leisten Anspruch auf zwei Mahlzeiten während des Tages haben, vergl. Stobbe, a. a. O. 201. — [3]) So wird die Stelle f. 127b »und sol och dawider nit sprechen« u. s. w. aufzufassen sein; zu ihrer Erklärung vergl. den Auszug aus der Urkunde von 1359 in der Anm. 3 zu S. 69. — Ob »den wirt gewinnen« richtig wiedergegeben ist durch »mit dem Wirte einen Vertrag schliessen«, nämlich über die Beköstigung des einreitenden Knechts? — [4]) Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch 1, 73.

Blarer und Rudolf Hartzer die Schuldurkunde aus. »*Unverschaidenlich*«, d. h. ohne Unterschied, geloben sie die Zahlung; von jedem darf der Gläubiger die ganze Summe fordern[1]); die übernommene Bürgschaft geht, wie ausdrücklich vereinbart wird, auf ihre Erben über.

Zugleich sind zwei Angülten oder Vermögensbürgen, der Bischof und sein Bruder, auch Leibbürgen: in dieser Hinsicht sind sie den elf anderen Bürgen gleichgestellt.[2]) Deren Bürgschaft ist eine persönliche; das Interesse des Gläubigers allein fordert, dass ihre Zahl stets die gleiche bleibe. Je grösser sie ist, je mehr Kosten vielleicht aus dem Einlager der Bürgen den Angülten erwachsen, desto eher werden die letzteren zur Tilgung ihrer Schuld gedrängt, — nicht zum mindesten der Bischof als der Hauptschuldner, der ja seinen Mitschuldnern Schadenersatz mit Rückgriff auf sein und des Hochstifts Vermögen zugesichert hat. Burkard hat im Interesse des von ihm geleiteten Bistums eine Verpflichtung übernehmen müssen, durch die er wie seine Nachfolger gebunden werden; deshalb bedarf er der Zustimmung des Domkapitels, das seine eigenen Einkünfte ängstlich vor Gefahren zu hüten trachtet. Das eigenartige Wesen einer Korporation, die neben dem Bischof vermögensrechtlich eine selbständige und doch wieder kirchenrechtlich eine die Geschicke des Bistums mitbestimmende Stellung behauptet, tritt auch hier greifbar zu Tage.

Die Zahl der Angülten und Bürgen, das Verstärkungsmittel des Einlagers, die Erlaubnis zu etwaiger Pfändung des hochstiftischen Gutes, alles lässt darauf schliessen, dass Bischof Burkard weidlich Mühe hatte, seine Anleihe bei dem Konstanzer Bürger zu bewerkstelligen. Seine und des Bistums finanzielle Lage war um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts keineswegs erfreulich.[3]) Aufnahmen oft recht beträchtlicher Geldsummen, Zusicherungen der Rückzahlung wie die unsrige, Verschreibungen von Gütern

[1]) Vergl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 2, 252 Anm. 3. — [2]) Vergl. Staub, Tobler und Schoch, Schweizer Idiotikon 2, 289: »Es söllend ouch die von Glarus umb das vorgeschrieben guot ze angülten und ze giseln geben 28 man, die zuo den heiligen schweren, hie ze Zürich ze leisten umb jegkliche werschaft ungemant« (1390). — [3]) Ich stütze mich im Folgenden auf die Vorarbeiten der Regesten der Bischöfe von Konstanz.

und Gefällen sind vielleicht unter Burkard von Hewen verhältnismässig häufiger als unter seinen Vorgängern und Nachfolgern. »Unser Bistum steht in grossen Gülten und Schulden«, klagt er einmal (24. Juli 1389), »wir müssen deshalb des Bistums Gut verkaufen«. Abschliessend über die Gründe dieser Erscheinung zu urteilen, wäre verfrüht. So bleibe es vorab dahingestellt, ob das Schisma in Wirklichkeit daran die Hauptschuld trägt; Burkard selbst betont mehr als einmal, dass die Notwendigkeit, für seinen Vorgänger Nikolaus III. das zugesicherte Leibgedinge zu zahlen, ihn zu Anleihen und Anweisungen dränge. Aber auch die durch Nikolaus hervorgerufene Verschuldung des Hochstifts — nach dem Chronisten Schulthaiss belief sie sich auf 20000 Gulden [1]) — mag den Nachfolger manches Mal bestimmt haben, zu jenen leidigen Auskunftsmitteln seine Zuflucht zu nehmen.

Gleichsam als Anhang zu den vorstehenden Ausführungen über die Angültschaft möge die zweite hier abgedruckte Urkunde betrachtet werden. Sie bedarf, weil sich selbst erläuternd, keiner weiteren Erklärung mehr.

1404 Mai 1.

Ich Hainrich von Randegg, gesessen ze Stoffeln [2]), tûn kund und verich des offenlich mit disem brief, das ich angult worden bin mins gnädigen herren bischof Marquarten von Costentz, und (*corr.* der) darumb mir ainen losungbrieff geben hänt, der von wort ze wort hie nachgeschriben stat: »Wir Marquart von Gottes gnädigen bischoff ze Costentz tügent kunt und vergehent offenlich mit disem brieff von des gütes wegen, der sechshundert güter Rinscher guldin, // so wir schuldig sient dem beschaiden Johansen Waltenhain, burger ze Basel, und davon wir im ze rechtem zins järlichs richten und geben söllend fünf und vierzig guldin güter und gäber Rinscher guldin nach lut und sag des briefs, der darumb besigelt geben ist (und) den der selb Johans Waltenhain innehat, und darumb mit anderen angülten angult gewesen ist der vest Cunrat Blarer sälig von Costentz, und won der laider abgangen ist, so habend wir demselben Waltenhain umb das obgenant houptgut und zins an sin statt ze angulten geben und gesetzt unsern lieben getrûwen, Hainrich von Randegg, gesessen ze Stoffeln. Und won uns der selb Hainrich von Randegg oder sin erben von derselben angultschafft wegen

f. 168 a

1404 Apr. 29.

f. 168 b.

---

[1]) Freiburger Diöcesanarchiv 8, 50. — [2]) Hohenstoffeln im badischen Bezirksamt Engen.

ze dehainem schaden kämen, welen weg sich das fügte, davon söllent wir (und) unser nachkomen in und sin erben gäntzlich ledig und lossmachen ane iren schaden nach lut und sag des hoptbriefs, den der selb Waltenhain inne haut, und als wir und unser vorfarender uns gen dem obgenanten Conrad Blarer verbunden hätten. Und habend och dis alles also getän und vollefürt mit willen, wissen und gunst der erwirdigen herren, des techans und des cappitels gemainlich zu dem thum ze Costentz. Und des alles ze warem und offem urkund dirre vorgeschriben ding geben wir obgenanter bischoff Marquart unser insigel für uns und unser nachkomen an disen brieff. Darnach veriehend wir der techan und das capittel gemainlich zu dem thum ze Costentz, das dis alles mit unserm willen, wissen und gunst beschehen ist, und dis ze urkunt der warhait gebend wir des selben unsers capitells insigell an disen brief, doch uns und unsern nachkomen und dem selben unsern cappitell an unser lúten und gütern, gulten und gelt in allweg unschädlich. Dirre brief ist ze Costentz geben do man von Cristus geburt zalt 1404 an dem nächsten cinstag vor[1]) sant Walpurg tag ze ingendem mayen.« Darnach veriech ich der vorgenant Hainrich von Randegg, das ich by guten truwen verhaissen und gelopt hab, wen das ze schulden kimt, das die obgenant geltschuld // ussgericht und bezalt wirt, das ich denn den losungbrieff wider geben sol, es wäre dann das ich sin ze kuntlichem schaden köm, den ich wol wisen möcht, den selben schaden allen so mir der obgenant min her von Costentz oder sin nachkomen bezaln und ussrichten. Und des ze offem urkund geb ich egenanter Hainrich von Randegg min insigel an diss reverss, das ze Costentz geben ist do man von Cristi geburt zalt 1404 ze sant Walpurg tag ze ingendem maigen.

f. 169a.

— *Kopialbuch 314, fol. 168a—169a Karlsruhe.*

---

[1]) Ich glaubte, das überlieferte »nach« in »vor« ändern zu müssen, da mir kein Fall bekannt ist, dass ein Revers vor der Haupturkunde, die er ja in der Regel vollständig in sich aufnahm, ausgestellt ist.

Die Lostrennung des Klosters Ochsenhausen von St. Blasien.

Von

Eugen Schneider.

Seit seiner, kurz vor 1100 erfolgten, Gründung stand das Benediktinerkloster Ochsenhausen (im heutigen württ. O.A. Biberach) als Priorat unter der Abtei St. Blasien. Das Verhältnis gestaltete sich so, dass das Mutterkloster nach eigenem Ermessen einen Prior einsetzte, der in spiritualibus unbeschränkt regierte, während die temporalia dem vom Ochsenhäuser Konvent gewählten Probst unterstanden. Der Konvent hatte das Recht, den Probst aus erheblichen Ursachen wieder abzusetzen; die Bestätigung desselben stand dem Abt von St. Blasien zu.[1])

Der Besitz Ochsenhausens wuchs. Namentlich eine nach der Mitte des 14. Jahrhunderts in Oberschwaben entstandene Teuerung gab Gelegenheit zu billigem Güterkauf.[2]) Obgleich St. Blasien grossenteils das Geld vorstreckte, empfand das Priorat die Abhängigkeit von jenem immer lästiger; es kam zu offener Auflehnung. Noch gelang die Losreissung nicht; die Ungehorsamen mussten vielmehr schwören, St. Blasien unterthänig zu bleiben.[3]) Die Entscheidung kam durch die Kirchenspaltung.

[1]) Urkunden von 1388 Nov. 18 und 1391 Febr. 14; beide, wie die im Folgenden benützten, im württ. Staatsarchiv. — [2]) Wirth, Chronicon Benedictino-Ochsenhusanum, Handschft. im württ. Staatsarchiv, Bl. 163. — [3]) Die Thatsache ergiebt sich aus der Urkunde von 1388; die Zeit ist nicht angegeben, am besten passen die Jahre unmittelbar vor dem Schisma (1378).

Das Mutterkloster hielt infolge österreichischen Einflusses[1] zu Papst Klemens VII., der Konvent des Priorats stellte sich auf die Seite Urbans VI.; nur der Prior, Heinrich Heudorf, und der Probst, Heinrich Laurin, schlossen sich St. Blasien an. Die Folge war, dass der Konvent den Probst absetzte und dem Prior die Thüre wies. Die Seele der Auflehnung war der begabte und thatkräftige Nikolaus Schmied aus Biberach; er wurde sofort zum Probste erhoben.[2] Da er natürlich die Bestätigung nicht beim Abte nachsuchen konnte, wandte er sich kurzerhand an Urban VI., der sie ihm denn auch erteilte.

St. Blasien suchte sich gegen diese Auflehnung zu wehren. Da aber der Konstanzer Bischofsstuhl seit 1384 im Besitz von Anhängern Urbans blieb, war ihm der Zugang zu diesem versagt. Die beiden Klöster einigten sich dahin, die Sache vor Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm zu bringen, deren Bürgerrecht Ochsenhausen besass. Die Schiedsrichter wandten sich an weise und gelehrte Meister um ihr Urteil und fällten am 18. November 1388 ihren Spruch. Derselbe ging dahin: Schmied soll so lange Probst bleiben, bis St. Blasien wieder in die Einung der Christenheit kommt, indem es Urban als einzigen Papst anerkennt, oder bis ein einhelliges Haupt der Kirche gewählt wird; bis dahin soll die Bestätigung des Papstes für Schmied giltig sein. Kehrt St. Blasien in die eine Kirche zurück, so soll Schmied die Bestätigung nehmen vom Abt von St. Blasien, der sie ihm aber nicht verweigern darf. Stirbt Schmied in der Zwischenzeit, so darf sich Ochsenhausen einen neuen Probst wählen, der es in Pflegersweise versorgt; derselbe soll sich jedoch vom Papst so wenig wie vom Abt bestätigen lassen. Der vom Abt eingesetzte Prior soll heimfahren und keinen Nachfolger haben, bis die Einigkeit hergestellt ist; sein Siegel soll vorläufig beim Rat zu Ulm neben dem Stadtsiegel hinterlegt und nur mit Wissen und Willen desselben gebraucht werden. Hat der Probst einen Prior als Gehilfen nötig, so soll er mit dem Konvent einen wählen. Der abgesetzte Probst darf, wenn

[1] Vergl. Chr. Fr. Stälin, Wirtemb. Gesch. 3, 320. — [2] Wahrscheinlich 1388 oder kurz vorher.

er gehorsam sein will, nach Ochsenhausen zurückkehren und seine Pfründe wie andere Konventsherren geniessen. Wenn St. Blasien sich mit der einigen Kirche aussöhnt, soll alles in den früheren Stand gesetzt werden; doch soll der Konvent ein eigenes Siegel bekommen, so dass nichts Wichtiges ohne seinen Willen geschehen kann, und der Prior soll sich wieder auf geistliche Dinge beschränken.

So hatte Ochsenhausen nicht nur seine Unabhängigkeit für die Zeit der Kirchenspaltung erlangt, sondern auch für später sich völlige Selbständigkeit in weltlichen Angelegenheiten ausbedungen, die es allmählich verloren hatte. Dass das Mutterkloster auch den Nachfolger Urbans, Bonifaz IX. lange nicht anerkannte, bot die Handhabe, noch weiter zu gehen. Es gelang Ochsenhausen, den Papst zu überzeugen, dass es selbst so wohlhabend sei, um alle Pflichten eines Klosters erfüllen zu können, und dass es unsinnig sei, wenn zwei Prälaten ihm vorstehen, da hierdurch gar zu leicht Streit ausbreche. Bonifaz erteilte ihm die Erlaubnis, sobald die beiden Stellen frei würden, einen eigenen Abt zu wählen (14. Febr. 1391).[1] Es dauerte nicht lange, bis die Kunde kam, dass der zuletzt als Konventual in St. Blasien lebende einstige Prior gestorben sei. Sogleich legte der Probst Nikolaus Schmied sein Amt freiwillig nieder (18. April 1392) und schon am folgenden Tage meldeten sieben Ochsenhäuser Klostergeistliche und der gesamte Konvent dem Bischof von Konstanz, dass sie Schmied einstimmig zum Abt gewählt haben. Die Bestätigung erfolgte umgehend.[2] Es gelang dem neuen Abte, auch von König Wenzel einen Schutzbrief für sich und sein Kloster zu erhalten (11. Oktober 1397).[3]

Noch vor dem Tode Bonifaz IX. kehrte St. Blasien zum römischen Papste zurück. Natürlich bemühte es sich, das durch das Schisma Entfremdete wieder an sich zu bringen. Auch Ochsenhausen wurde zum Gehorsam zurückgerufen, verweigerte ihn aber. Am 18. Februar 1404 legten sein Abt Nikolaus und ein Beauftragter von St. Blasien die

[1]) Abgedruckt in Lünig, Reichsarchiv 18, 368; Gerbert, Hist. nigr. silvae 3. 317. — [2]) Abgedruckt Lünig a. a. O. 369; Gerbert a. a. O. 322. — [3]) Lünig a. a. O. 371, wo übrigens die Stelle, in der der Schutz Ulm übertragen wird, ausgelassen ist.

Entscheidung dem Bischof Marquard von Konstanz vor. Dieser erklärte die Trennung für endgiltig, sprach eine Reihe von Kirchen dem Kloster Ochsenhausen zu und entschied, dass alle Leibeigenen, die sich östlich über die, von dem neuen Kloster freilich nicht weit entfernte, Riss begeben, Ochsenhausen gehören sollen, die westwärts verziehenden aber St. Blasien. Sässen die Leibeigenen auf Klostergütern, so sollten sie dem Eigentümer derselben zustehen. St. Blasien musste sich urkundlich zu diesen Zugeständnissen herbeilassen (22. Februar). Es konnte dies umsomehr, als ihm der Bischof half, andere Abtrünnige wieder an sich zu ziehen, so die Probstei Nellingen (bei Esslingen).[1])

Die Trennung der Klöster war allerseits anerkannt. Aber über die Zugehörigkeit der Leibeigenen erhob sich noch mancher Streit. Ochsenhausen, das bei der Entscheidung des Bischofs zu kurz gekommen war, schützte sich gegen den Abzug der seinigen, indem es sie eidlich zum Bleiben verpflichtete. Als dennoch einige sich unter die Hoheit von St. Blasien begaben, liess es ihnen nachjagen und sie zurückholen. Der Bischof von Konstanz erklärte nach langen Verhandlungen, dass es beim Entscheide von 1404 bleibe, dass aber Ochsenhausen nicht unredlich gehandelt habe (12. Juli 1441). St. Blasien appellierte an den Stuhl von Mainz, fand aber, da es zugleich das Landgericht zu Memmingen anrief, wenig Gehör. Inzwischen versammelten sich die Prälaten der Benediktinerklöster des Bistums in Konstanz (vor Weihnachten 1443): sie beschlossen, dass je drei von beiden Parteien gewählte Prälaten die Sache genau untersuchen und der nächsten Versammlung, die der Abt von St. Gallen berufen würde, vorlegen sollten. Die gefährlichen Zeitläufte verhinderten die Prälaten, der Sache nachzugehen; zuletzt erklärte der Abt von St. Gallen den streitenden Parteien, sie sollen thun, was sie wollen

[1]) Noch 26. Juli 1401 inkorporierte Bonifaz IX. der von dem chismatischen St. Blasien abgefallenen Probstei mehrere Pfarreien der Gegend, die Klemens VII. der Abtei selbst zugewiesen hatte. Auf Weisung Innocenz VII. erklärte Bischof Marquard am 11. August 1405 die Bulle des Gegenpapstes für ungiltig, vollzog aber seinerseits die Inkorporation zu Gunsten von St. Blasien.

(10. August 1445). Wieder klagte St. Blasien in Konstanz. Es kam zu einem vorläufigen Vergleich, nach welchem die gegenseitigen Leibeigenen freien Zug haben sollten, sobald sie ihre Schulden bezahlt; Zurückhalten durch Auflegung eines Eides sollte zwischen den beiden Klöstern ungiltig sein. Der Vergleich wurde nicht bestätigt; der Streit wurde noch einmal nach Konstanz und nach Mainz gebracht und auch das Landgericht liess sich nicht abhalten, den Fall zu untersuchen.

Endlich, am 25. Januar 1453, wies das erzbischöfliche Gericht die Klage von St. Blasien ab und legte ihm die Bezahlung der Kosten auf. Das Kloster wandte sich nunmehr an das Billigkeitsgefühl des Abts von Ochsenhausen. Man verglich sich dahin, dass der letztere die Hälfte der Kosten übernehmen und die gerade umstrittenen Leute freigeben solle; dagegen bekam er darin Recht, dass die Leibeigenen nur noch mit Willen der Prälaten abziehen durften (6. Oktober 1453). So endete der letzte Streit, den die Lostrennung Ochsenhausens von St. Blasien hervorgerufen hatte.

Jakob Wimpfeling

und die

Erhaltung der katholischen Kirche in Schlettstadt.

Von

Paul Kalkoff.

(Fortsetzung.)

III.

Der Kampf um die päpstliche Bestätigung des Reformwerkes und der Beginn der evangelischen Bewegung.

Obwohl zur Vornahme der geschilderten Pfründenvereinigung die Kompetenz des Bischofs von Strassburg als des zuständigen Ordinarius vollkommen ausreichte, auch der Konsens des Kapitels und der beteiligten Patrone beigebracht war, so übersah doch Wimpfeling, der solches am eigenen Leibe erfahren hatte, welche Schwierigkeiten und Verwicklungen sich in den kurialen Instanzen ergeben konnten, wenn die Union an irgend einem Punkte mit den päpstlichen Reservationen und den mittlerweile in Rom etwa verliehenen Expektanzen in Kollision geriet. Erst das Tridentinum hat ja die hier möglichen spinösen Beschränkungen »zu Gunsten armer Kuratbenefizien«, um die es sich im vorliegenden Falle handelte, ausser Kraft gesetzt. Andererseits vermag der Papst einer wegen etwaiger Mängel des bischöflichen Aktes nichtigen Union in allen Fällen Rechtskraft zu verleihen.[1]) Wimpfeling riet daher unmittelbar nach Erlangung der bischöflichen Unionsurkunde, der Rat möge jetzt die gute Gelegenheit nicht vorübergehen und die Union alsbald in Rom bestätigen lassen. (Beil. A.) Vor allem war diese Bestätigung notwendig,

---

[1]) Vergl. Hinschius, System des kath. Kirchenrechts II, 420 f.

um die dem Magistrate übertragenen Patronatsrechte auch für die päpstlichen Monate zu sichern. Obwohl die bischöfliche Urkunde bestimmte, dass der Magistrat »in utrisque mensibus« die Pfründen vergeben solle, so meldete Wimpfeling doch dem Rate, er habe nur die Kaplaneien in sechs Monaten zu vergeben; damit dieses Recht auch für die Papstmonate in Kraft trete, müsse das Unionswerk durch den Heiligen Vater bestätigt werden, weil sonst die Pfründen leicht unter die vom Papste verliehenen Expektativgratien fallen könnten. Auch hielt er es sehr wohl für möglich, dass ein künftiger Dompropst das von dem gegenwärtigen aufgegebene Patronatsrecht reklamieren oder dass ein anderer Stadtpfarrer sich durch die Urkunde nicht für gebunden erachten und die Pfründlein auch in den bischöflichen Monaten wieder möchte verleihen wollen. Auf alle Fälle sei es also nötig, entweder in Rom selbst oder bei einem in Deutschland erscheinenden Legaten, — vorausgesetzt, dass dieser die entsprechenden Fakultäten besitze —, das Abkommen mit dem Dompropst und dem Kirchherren, sowie die bischöfliche Union bestätigen zu lassen, damit man im Notfalle gedeckt sei. Die päpstliche Bulle führte dann unter der Klausel non obstantibus noch ausdrücklich an, dass durch die Stiftungsurkunden der unierten Pfründen deren Vereinigung mit andern kirchlichen Würden untersagt werde, so dass eine jede durch einen capellanus perpetuus verwaltet werden müsse: diese Bestimmung aber wie alle andern entgegenstehenden Konstitutionen wurden durch päpstliche Derogation hinfällig.

Wenn die päpstliche Konfirmation mit dem Datum vom 1. Juni 1514 versehen ist, so muss von vornherein darauf aufmerksam gemacht werden, dass wir es hier mit einer Zurückdatierung zu thun haben, die sich dringend empfahl[1]), um alle etwa in der Zwischenzeit von Gegnern des Unionswerkes unternommenen Schritte unwirksam zu machen. An Anfechtungen sollte es im weiteren Verlauf nicht fehlen; auch Spiegel weist in seinem Schreiben vom 3. November 1514 den Rat darauf hin, dass die Ausfertigung der damals erst

[1]) Vergl. zu dieser Praxis H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 872. Repertorium Germanicum, Eugen IV. I, p. XXX sqq.

im Prinzip bewilligten Bulle beschleunigt werden möchte, »denn Verzug in solchen Sachen sei nachteilig«.

Wohlweislich war also Wimpfeling sogleich darauf bedacht, dem Rate bei den höheren Instanzen die Wege zu ebnen; vor allem galt es, sich in Rom über die Kosten der päpstlichen Bestätigung zu vergewissern. Da lag es nahe, die in Rom weilenden Landsleute anzugehen, dass sie ihre amtliche Stellung, ihre persönlichen Verbindungen dem Heimatstädtchen zu Gute kommen liessen. Wimpfeling riet also, sich mit dem uns schon bekannten »meister Hans Storcken« in Verbindung zu setzen, den er für einen redlichen Kurtisanen halte; man möge ihn »sins ursprunglichen vatterlands ermanen und das sin vatter zu den ŏbersten eren dorin gezogen, die selb hat helfen vile jor regieren«.[1]) Sodann möge man sich Empfehlungen vom Kaiser verschaffen, der den Papst bitten solle, seine sechs Monate nachzulassen und das ganze Werk zu bestätigen. Die mannigfaltigen Beziehungen, die Wimpfeling in der Kanzlei des Kaisers besass, sollten seiner Vaterstadt hierbei trefflich zu statten kommen.

Vor allem besass Wimpfeling die unbegrenzte Verehrung seines Neffen, des als Philologen wie Juristen gleich bedeutenden kaiserlichen Sekretärs Jakob Spiegel, der schon 1510 bei Maximilians I. »Plan einer deutschen Kirchenreform« die Wünsche des Kaisers persönlich seinem Oheim nach Heidelberg übermittelt hatte.[2]) Der Kaiser hatte damals besonders darüber Auskunft verlangt, wie man den Kniffen der Kurtisanen beim Erwerb der deutschen Pfründen begegnen und wie man die Annatenzahlung an den Papst beseitigen könne. Wimpfeling hatte den Kaiser mit Begleitschreiben vom 1. November aus Strassburg, wo er die bezüglichen Studien machte, bedient mit einem Auszuge aus der Pragmatischen Sanktion, aus der er mit ängstlicher Vorsicht nur die rein finanziellen Abschnitte, so die Frage der Pfründenverleihung, der Pfarrkirchen, der Reservationen, der Annaten ausgewählt hatte, während er die weiter gehenden Fragen des Kirchenregiments aus dem Spiele liess. An diese Medulla pragma-

---

[1]) S. Beil. A. Dieser Vater Johanns ist wohl unzweifelhaft in dem bei Hertzog VII, 10 zu 1469 und 79 als Bürgermeister vermerkten Ulrich Sarck zu erblicken, wofür »Starck« zu lesen sein dürfte. — [2]) Wiskowatoff S. 176 ff., besonders aber Ulmann a. a. O.

ticae sanctionis schloss sich der Aufsatz über die Ränke der Kurtisanen, in dem Wimpfeling auf Grund seiner eigenen Erfahrungen seinem Herzen gehörig Luft machte. Die Einwände, dass dieses Stück nicht zum Gutachten von 1510/11 gehört haben könne[1]), wurden ja schon von Gebhardt (S. 181) damit entkräftet, dass er auf eine von Spiegel möglicher Weise vorgenommene Überarbeitung hinwies; der Hinweis auf die päpstliche Bestätigung der Schlettstädter Union kann nicht vor 1516 geschrieben sein, und der Appell an die Enkel des Kaisers am Ende des Stückes weist deutlich auf die Zeit nach Maximilians Tode hin.[2]) Dass der Appendix wohl sicher von Spiegel herrührt, wurde schon erörtert. Sehr treffend hat auch Ulmann[3]) darauf aufmerksam gemacht, dass der fingierte kaiserliche Erlass kurz vor dem Appendix, der alle durch Pfründenhäufung entstehenden Schäden rekapituliert, diesen Missbrauch, sowie die Bedrängung der Pfründeninhaber und der Patrone durch Prozesse auf Grund päpstlicher, oft erschlichener Bullen u. dergl. verbietet, wesentlich »eine Abhilfe der fühlbarsten Schäden in Wimpfelings oberrheinischer Nachbarschaft« sein sollte. Ich glaube, dass auch dieses Stück von Spiegel herrührt und unter Zusammenfassung der Lieblingssätze seines Oheims wesentlich die bis 1520 in der Schlettstädter Angelegenheit gesammelten Erfahrungen wiedergiebt[4]), denn es wird ausdrücklich verboten, dass Leute, die sich zu Unrecht als päpstliche Familiaren gebärden[5]), den ordentlichen Kollatoren zur Erlangung von Pfründen Prozesse an den Hals hängen, wie es dem Schlettstädter Rate noch 1517 geschah. Niemand solle auch den Laien ihr Patronatsrecht nehmen, noch exiles praebendas, potissimum vero curatas ecclesias mit Pensionen beschweren. Besonders deutlich aber ist folgender Fingerzeig: Ulmann bemerkt bei seiner vortrefflichen Analyse des aus Spalatins

---

[1]) Wiskowatoff S. 181. Ch. Schmidt I, 95. Nr. 285. — [2]) Riegger p. 501. 515. — [3]) Ztschr. f. K.-G. III, 215. — [4]) Die Jahreszahl 1510, Riegger p. 532 ist von diesem Herausgeber hinzugesetzt worden. Siehe Ulmann. In dem Weim. Mscr. fehlt auch das »Ex Oenipontes« am Schlusse, durch das man darauf gebracht wurde, an eine wirkliche von Max aus Innsbruck erlassene Verfügung zu denken! C, Schmidt in Herzogs Realencyclop. XVIII, 175. — [5]) Wie vermutlich der später zu erwähnende Gegner Ergersheims, de Iuvenibus, that.

Nachlasse stammenden Heftes, das den gesamten Schriftwechsel von 1510/11 enthält und das dieser vielleicht von Spiegel selbst auf dem Wormser Reichstage erhalten hat, dass in der »Schlussermahnung an den Kaiser«[1]) in den Drucken noch der Satz eingeschaltet ist, der Kaiser möge unter Zügelung der Kurtisanen »jus patronatus laicorum in utrisque et nominationes canonicorum collationesque ecclesiasticorum in ordinariis mensibus« konservieren: das erstere aber ist gerade der Punkt, der, in der bischöflichen Urkunde ausdrücklich zugestanden, unserm Spiegel bei Betreibung der päpstlichen Bestätigung viele Schwierigkeiten machen sollte. Man sieht, wie er diese Erfahrungen bei den Drucken von 1520 verwertet hat.

Wimpfeling selbst hatte dem Kaiser ferner die »Zehn Beschwerden der deutschen Nation« vorgeführt, in wörtlicher Wiedergabe der gravamina von 1457.[2]) Diese betreffen wieder Wimpfelings Lieblingsthema, die Eingriffe der Kurie in das Wahl- und Patronatsrecht der deutschen Kirchen zu Gunsten Mächtiger oder Unwürdiger, »die sich besser zu Maultiertreibern eignen«. Dieses sein Leibsprüchlein setzte Wimpfeling hinzu! Auch seine übrigen Zuthaten zu der mannhaften Schrift des alten Mainzer Kanzlers Martin Mayr sind so dürftig als für sein Hauptinteresse charakteristisch, so das Sprichwort: wer eine Expektanz in Rom erlangt habe, lege zu der Urkunde 100 oder 200 Dukaten in den Kasten, die er zum Prozesse um die Pfründe nötig hat. An Beispielen für Eingriffe in das Wahlrecht der Kapitel nennt er uns Speier und das Benediktinerstift Haslach, wobei er natürlich an seinen Hauptfeind Joh. Burchard dachte. Die Berufung jenes alten Streiters auf die Konzilien von Konstanz und Basel lässt er wohlweislich weg. Samt den folgenden kleineren Zuthaten wurde das Werk am 1. Dezember 1511 abgeschlossen.

Mit der tieferen Begründung und Folgerichtigkeit seiner reformatorischen Vorschläge war es also bei Wimpfeling ebenso schwach bestellt wie mit der Entschlossenheit zu ernstem Kampf; er passte in dieser Hinsicht vortrefflich zu

---

[1]) Riegger p. 526. — [2]) Riegger p. 515 sqq. Gebhardt S. 70 ff. 2. Aufl. 1895, S. 82 ff.

dem Kaiser, den er beraten hatte. Was ihn nun aber bestimmt hat, von seinem bei aller prinzipiellen Vorsicht doch sehr leidenschaftlich und satirisch gefärbten Arbeiten wenigstens einige Stücke an die Öffentlichkeit zu bringen, war wohl in erster Linie die litterarische Eitelkeit und Vielgeschäftigkeit, die ihn so manche Händel, wie mit den Schweizern, den Schwaben, den Augustinern hatte vom Zaune brechen lassen, dann der nie verwundene Schmerz über den in den eigenen Pfründenangelegenheiten erlittenen Schimpf. Nun lag ihm damals (1513) schon die Ordnung der Schlettstädter Verhältnisse am Herzen, die gerade durch seine persönlichen Gegner, die reichen Strassburger Pfründner, in Verwirrung gebracht worden waren. Er hatte schon in den Anfängen viel Ärger und Mühe. Das war denn für ihn der Anstoss, sein Material zu einer Reihe von Veröffentlichungen zu benutzen, die gegen Kurtisanen und Pfründenjäger, kuriale Missbräuche und päpstliche Konnivenz in der Ämterverleihung gerichtet waren, wobei es ganz seinem Charakter gemäss ist, dass er sich wenig fragte, ob er damit der Schlettstädter Sache nicht mehr schaden als nützen werde. So lies er noch 1513 nicht nur die »gravamina decem« in Strassburg drucken, sondern auch die »Konkordate der deutschen Fürsten« mit der »Ermahnung eines Vaters an seinen Sohn, als Priester sich mit den zu anständigem Leben ausreichenden Pfründen zu begnügen«.[1])

Durch diese Veröffentlichungen scheint Wimpfeling seinen Gegnern einen willkommenen Anlass zu erneutem Vorgehen gegeben zu haben. Schon seine Angriffe auf die Unwissenheit der Mönche in der Schrift de integritate hatten ihnen die Handhabe geboten, ihn nach Rom citieren zu lassen, worauf Spiegel und Peutinger sich so wirksam für ihn bei Julius II. verwandt hatten, dass dieser den Prozess niedergeschlagen und den Gegnern Stillschweigen auferlegt hatte.[2])

---

[1]) G. Knod, Zwei anonyme Schriften Wimpfelings, Vierteljahrschr. für Kult. u. Litt. der Renaiss. II, 267. Ein erster Druck der Concordata von 1513 erschien ohne die Exhortatio. Die bei W. E. Tentzel, histor. Bericht vom Anfang der Reform. ed. Cyprian S. 53 Anm. erwähnten Grav. scheinen allerdings nur in den eben erwähnten Druck im Auszug eingeschaltet gewesen zu sein. Eine Übersicht über den Inhalt der Polemik W.'s in den nächsten Jahren giebt Knod S. 279 ff. — [2]) Erasmus in dem Schreiben an Kardinal Riario zu Gunsten Reuchlins (Opp. III. P. I. col. 147) sowie in dem

Diese scheinen sich nun den Tod des Papstes (1513 Februar 21) zu Nutze gemacht zu haben, um kräftig gegen den verhassten Litteraten zu intriguieren. Wie wir von Spiegel in dem zu Gunsten seines Oheims an Mota gerichteten Schreiben erfahren, handelte es sich um anonyme Angriffe auf Wimpfeling: besonders suche man eine versificierte Invektive zum Druck zu befördern, die einige rechtschaffene Verleger schon zurückgewiesen hätten, aber es sei zu befürchten, dass sich schliesslich doch ein Unternehmer finden werde. Spiegel tröstet sich damit, dass bei dem musterhaften Leben des Philosophen und Priesters Wimpfeling ihm keine strafbaren Verbrechen vorgeworfen werden könnten. Offenbar handelte es sich darum, einer neuen Anklage in Rom vorzubeugen. So suchte denn einmal Wimpfeling selbst, wie vordem Julius II. durch die querulosa excusatio, den neuen Papst für sich zu gewinnen[1]), indem er in einem an Leo X. gerichteten Gedicht die gegen ihn umlaufenden Drohungen und Schmähschriften auf die Rachsucht der von ihm zeitlebens bekämpften Konkubinarier zurückführte. In der Zuschrift an Lazarus Schürer und die von Wimpfeling gegründete Strassburger Sodalität versichert Joh. Kierher, Wimpfeling sei damals selbst in der Kirche seines Lebens nicht sicher gewesen; er habe daher mit diesem Gedicht den Schutz des Papstes gegen seine Verleumder angerufen.[2])

Sodann aber suchte er seine Gönner am kaiserlichen Hofe in Bewegung zu setzen, indem er an seinen Neffen Spiegel die Expurgatio contra detractores richtete, in der er sich gegen den Vorwurf des Vagantentums verwahrte, der also wohl den Hauptinhalt jener Schmähschriften ausmachte. Man hielt ihm

---

Schreiben an Vlatten über W.'s Lebensgang (benutzt von Hedio, Auserlesene Chronik 1539. IV, 702) erinnert daran; ebenso Spiegel in dem gleich zu erwähnenden Schreiben an Mota.

[1]) Der von Spiegel veranstaltete Druck des Briefes König Emanuels von Portugal über die Siege in Indien an Leo X. (gedr. in Wien 1513 Sept. 16) scheint auch in diesen Zusammenhang zu gehören. Knod, Jakob Spiegel, Schlettst. Progr. 1884, Ind. bibl. Nr. III. Eine deutsche Ausg. bei Weller, Repert. typogr. Nr. 756 (1513). — [2]) Riegger p. 285 sqq. 426 sqq. Vielleicht liegt hier die Erklärung dafür, dass W. für Reuchlins Sache nicht eintrat, der ihn in der Zuschrift vom 30. Nov. 1513 durch Darlegung seines Mainzer Prozesses zur Parteinahme anregen wollte (Geiger, Reuchlin S. 327): W. hatte eben damals mit sich selbst genug zu thun.

wohl auf seine Angriffe gegen die nicht residierenden Kurtisanen vor, dass er denselben Verstoss begangen habe. In der gleichen Zeit erhielt nun Spiegel vom Schlettstädter Rate den Auftrag, ein kaiserliches Privilegium für die Stadt erneuern und die Union der Kaplaneien durch den Kaiser in Rom zur Bestätigung empfehlen zu lassen. Der gewandte Geschäftsmann hat es verstanden, für diese drei heterogenen Zwecke durch einen umfassenden Akt litterarischer Kaptivierung Gönner zu werben, unter denen daher die verschiedensten Kreise des Kaiserhofes vertreten sind. Die höchst interessante, aber für sich allein allzu schmächtige Selbstbiographie des Oheims wurde von ihm mit einer erdrückenden Fülle von Zuthaten garniert, unter dem Beiwerk und gewiss nicht ohne Berechnung geradezu versteckt, so dass der Litterarhistoriker wohl die Frage hätte aufwerfen sollen, wie man auf die Idee verfallen konnte, so krauses Zeug zu einem Schaugericht zu vereinigen. In Wahrheit bildet dieses wunderliche Konglomerat[1]) eine auch für die politische Geschichte nicht wertlose Übersicht der augenblicklich an Maximilians Hofe in den verschiedenen Geschäftszweigen thätigen oder einflussreichen Personen.

In erster Linie wurde dem Kaiser selbst gehuldigt: auf ihn, den Verfasser eines romantischen Fürstenspiegels, ist die Übersetzung der Rede des Isokrates (ad Nicoclem) de regno gubernando berechnet; ihm sollte das Trauergedicht des Hofpoeten und Pfalzgrafen Quintus Aemilianus[2]) (Lehrers an der Universität Ingolstadt) auf den Vater des Kaisers, ihm die Schrift Marlianos über die letzte Fahrt seines Sohnes, König Philipps, nach Spanien, ihm das Lobgedicht des vielgewandten akademischen Kollegen Joachim von Watt auf Maximilian und seinen Vater durch die von Spiegel angerufenen Mittelspersonen zu Füssen gelegt werden. Das Ganze war zu diesem Zwecke sehr geschickt als höfische Gelegenheits-

[1]) Riegger p. 411 sqq. G. Knod, Spiegel I. 24. 36, Ind. bibl. IV. Ch. Schmidt II, Ind. bibl. Nr. 43, p. 329. Das Folgende nach dem Exemplar der Breslauer Stadtbibliothek. — [2]) J. Steph. Emigliani von Vicenza, das von den Cimbern erbaut sein sollte, daher Cimbriacus, war 1469 durch Friedrich III. zu Pordenone, 1489 durch Max I. zu Linz mit dem Lorbeer ausgezeichnet worden. M. Denis, Denkwürdigkeiten der Garell. Biblioth. Wien 1780, S. 148 ff. 257 f.

schrift an die zweite feierliche Beisetzung Kaiser Friedrichs III. angeknüpft, die nach Vollendung des berühmten Grabdenkmals von Lerch am 14. November 1513 im Stephansdome erfolgt war. Selbst die dabei ausgegebene Gedächtnismünze war im Holzschnitt beigefügt.

In der Eingangswidmung vom 31. Dezember 1513 wendete sich ferner Spiegel an den beim Kaiser sowie in Rom ausserordentlich einflussreichen Leiter der lateinischen Kanzlei, den humanistisch gebildeten Dalmatiner Jakob de Bannissis, apostolischen Protonotar, Dechanten von Trient und Antwerpen, seinen besonderen Gönner[1]), dem auch der Lombarde Aloisius Marliano, der Leibarzt und Vertraute Philipps des Schönen, der spätere Bischof von Tuy, ein bedeutendes Mitglied der burgundischen Regierung, seine oben erwähnte Schrift zugeeignet hatte. Indem Spiegel den Wert seiner litterarischen Gabe durch Berufung auf das Urteil der auch am Hof und in der Kanzlei vielfach akkreditierten Professoren und Humanisten Johann Krachenberger (Grachus Pierius)[2]), Nikolaus Gerbel, Joachim von Watt und Georg Tannstetter (Collimitius) in das rechte Licht setzte, bat er schliesslich, ihn und seine Wünsche dem Kaiser zu empfehlen. Einer für Spiegels Zwecke gerade im damaligen Augenblicke sehr brauchbaren Persönlichkeit dedicierte Spiegel das zweite der erwähnten Stücke als »Neujahrsgeschenk«, dem kaiserlichen Sekretär und Dr. decr. Sebastian Sprentz, damaligem Propste, seit 1520 Bischof von Brixen durch den Einfluss seines Gönners, des Kardinals Matthaeus Lang, dem er damals in Italien und in Rom als Sekretär und Vertrauter zur Seite stand. Dieser hatte vor Jahresfrist dem Papste Julius II. die Obedienz des Kaisers dargebracht und soeben (»als Statthalter des Kaisers in Italien«) im Dezember 1513 von Leo X. unter Entfaltung ungeheuren Pompes in Rom den Kardinalstitel von St. Angelus empfangen; am 13. Februar 1514 erneuerte und erweiterte Leo X. die ihm schon von seinem Vorgänger in Anbetracht seiner Verdienste um die Beseitigung des Schismas verliehenen Privilegien, —

[1]) Tu.. unus e modestioribus aulicis vel solus mihi obviam is etc. Vergl. zu B. mein Programm über »Pirkheimers und Spenglers Lösung vom Banne«, Breslau 1896, S 12, A. 4 u. Jos. Bergmann, Medaillen auf berühmte Männer des österr Kaiserstaates. Wien 1844. I, 1 ff. — [2]) »Caesaris a consiliis et praetorius per Austriam prothonotarius«; vergl. Aschbach a. a. O. 421 A. 2.

kurz einen einflussreicheren Fürsprecher konnte man sich an der Kurie nicht wünschen: und dieses Mannes Gunst hatte Sperantius eben erst (1513 Mai 22) dem bedrängten Reuchlin zusagen dürfen.[1])

Daneben werden als Freunde der schönen Wissenschaften gefeiert der auch für Reuchlin interessierte Bischof von Triest, Petrus Bonomo[2]), dem während seiner Leitung der lateinischen Kanzlei Spiegel als Amanuensis gedient hatte, der spätere Grosskanzler Ferdinands; ferner der kürzlich erst zum Bischof von Wien erhobene Georg Slatkonia[3]) (Chrysippus) und dann »die Zierde des kaiserlichen Geheimen Rates«, der Kastilianer, frühere Grossalmosenier König Philipps, spätere Bischof von Palencia und Badajoz, Dr. theol. Pedro Ruiz de la Mota[4]), »der durch seine Vorliebe für humanistische Studien ein Phönix unter den Theologen ist«.

Darauf sucht Spiegel den Sekretär, der ihn seinem Herrn, dem Kardinal von Gurk, empfehlen soll, wir wissen zu welchen Zwecken, in die rechte Stimmung zu versetzen durch eine wütende Invektive gegen die Pfründenjäger in Rom, »in urbe chrysea et foecunda rapacissimarum harpiarum altrice«, die er ganz im Stile seines Oheims charakterisiert. Es wird die Bedrängung braver Pfarrer durch die Bettelmönche, die mit Schmeichelkünsten dem Hirten seine Schafe wegzulocken wissen, und die ganze durch diese beiden Übel verursachte Verwahrlosung des Gemeindelebens geschildert, so dass es unmöglich ist, zu verkennen, wie Sprentz zur Vertretung der Schlettstädter Sache angeworben werden sollte.

Sprentz soll dann Spiegels Sache wieder Männern empfehlen, die wir uns demnach als damals in Rom anwesend vorzustellen haben, so seinem Sekretär Hieron. Malleolus (Hemmerlin), ferner Heinrich Neiss, Georg Summer, dem Propst von

---

[1]) Vergl. Geiger, Reuchlin S. 367. Reuchlins Briefwechsel S. 186. Georg Kirchmair in den Fontes rer. Austr. I, 1. S. 453 ff. Hergenröther, Regesta Leonis X. I, S. 355 Anm. u. Nr. 5272. 6399. 6790 sq. 7179. 7507. 8090 sq. 8943. — [2]) S. Aschbach a. a. O. S. 432 f. — [3]) Diesem muss J. von Watt seine Rede noch besonders zueignen (1514 Jan. 2). — [4]) Mota ist auch 1515 auf dem Kongress in Wien noch am Hofe Maximilians (S. Ricc. Bartholini Hodeporicon . . card. Gurcensis (Bresl. Stadtbibl.), nimmt aber unmittelbar darauf Urlaub von Max und geht nach den Niederlanden zum Erzherzog Karl, den er Ende 1513 verlassen hatte. Le Glay, Corr. de Max. et de Marg. II, 210. 291.

Völkermarkt in Kärnten, und vor allem dem früheren Professor in Wien Stephanus Rosinus (Rosing) von Augsburg (Diöcese), der damals als reichbepfründeter Hofkaplan und Geschäftsträger (sollicitator) des Kaisers an der Kurie und als einer der thätigsten Beschützer Reuchlins in Rom wirkte.[1])

Für die Förderung der Angelegenheiten in der Umgebung des Kaisers war weiter besonders geeignet dessen Günstling und Rat Laurentius Saurer[2]), dem Spiegel das nächste Stück widmet mit Zuschrift d. d. Wien 1514 Januar 5, in der er seinen Gönner für die elsässischen Humanistenkreise durch Aufzählung ihrer zu früh verstorbenen Mitglieder zu interessieren sucht, wobei ein 1506 in Freiburg studierender Vetter Nicolaus Wimpfeling aus Schlettstadt[3]) den bedrängten Oheim in Erinnerung bringen muss.

Diesen nun legt Spiegel in der Widmung der Expurgatio d. d. Februar 1 dem grossen spanischen Theologen Mota, als dem sachverständigen Freunde seiner litterarischen Thätigkeit an's Herz, indem er ihn an eine persönliche Begegnung mit Wimpfeling erinnert, die er in Beisein des schon verstorbenen, seinen Oheim gleichfalls hochschätzenden Sekretärs Dr. Joh. Collauer »vor etwa acht Jahren«[4]) in Strassburg mit jenem gehabt habe. Durch scharfe Charakterisierung seiner

---

[1]) Aschbach a. a. O. S. 348 ff. In Geigers Reuchlinschriften öfters. Horawitz, zur Biogr. u. Corresp. Reuchlins S. 24 ff. 34. Die 1513 und 14 von ihm gesammelten Pfründen bei Hergenröther Nr. 1927. 4262. 4470. 12868 sq. Im Liber confrat. B. M. Teut. de Urbe p. 125 eingetragen 1514 Mai 16. — [2]) S. Ed. Rosenthal, die Behördenorganisation Kaiser Ferd. I. Arch. f. öst. G. 69, 182 f. 193. Buchholtz, Gesch. d. Reg. Ferd. I. I, 181. L. Adler, die Organisation der Centralverwaltung unter Max. I. S. 295 Victor v. Kraus, Z. G. Österreichs unter Ferd. I. S. 13. A. Als »Austriaci senatus XII vir.«, d. h. Mitglied des niederösterr. Regiments und »per Austriam aerarii praefectus«, d. h. Vizedom. (oberst. Finanzbeamter und Generaleinnehmer von Österr. unter d. E.) war er gewissermassen Spiegels Vorgesetzter, der 1513 Apr. 4 als lat. Sekretär der niederösterr. Lande mit 60 fl. Sold und Dienstgeld angestellt worden war. Orig. im W. St.-A. — [3]) Ch. Schmidt I, Nr. 227. — [4]) Bei Gelegenheit der Anwesenheit Maximilians in Strassburg, Februar bis April 1507 (Strobel, Vaterl. G. III, 475 ff.). Am 14. März hatte Max, wie W. in der Hist. epp. Arg. erzählt, der Weihe Bischof Wilhelms im Münster beigewohnt. Über Collauer S. Le Glay, Corresp. de Max. et de Marg. I, 65. 218 sq. 239. Höhlbaum in Mitteil. aus dem Stadtarch. von Köln XI, 5. A. 3. Knod, Spiegel I, 20. Mitteil. d. Inst. f. österr. G.-F. IX, 105. 110 ff.

Gegner auf der einen, seiner persönlichen und wissenschaftlichen Verdienste auf der andern Seite sucht er Mota für ihn zu erwärmen und dessen Fürsprache bei dem allmächtigen General-Schatzmeister Villinger, einem Schüler der Schlettstädter Lateinschule, und bei dem als Diplomaten hervorragenden burgundischen Sekretär des Kaisers, Johann Renner aus Ehingen[1]), zu gewinnen.

Am 13. Februar 1514 wurde der Druck dieses weniger nach künstlerischen als nach diplomatischen Gesichtspunkten komponierten Werkes in Wien beendet, und Wimpfeling liess es sich natürlich nicht nehmen, in Strassburg einen Nachdruck zu veranstalten.[2])

Aber trotz der schönsten Empfehlungen pflegten Angelegenheiten wie die Schlettstätter ohne unablässiges Sollizitieren beim Kaiser so wenig als beim Papste vom Flecke zu kommen. Nachdem Spiegel seinen Landsleuten schon einmal bei Übernahme der Aufgabe Nachricht gegeben hatte, wurde er, wie er sich in einem Schreiben d. d. Innsbruck 1514 November 3[3]) entschuldigt, im kaiserlichen Dienst mit mannigfaltigen und grossen Händeln in Österreich und am ungarischen Hofe beschäftigt[4]) und so das Jahr über vom kaiserlichen Hofe ferngehalten, bis ihn Maximilian am 13. Juli wieder zu sich berufen habe; seit siebzehn Wochen sei er nun wieder beim Kaiser in emsigem Dienst gewesen und hoffe auch da zu bleiben. Wie er ihnen bei seinem Besuche zu Weihnachten des weiteren erzählen werde, habe er mit Hilfe etlicher Gönner der Stadt in des Kaisers Umgebung so viel bei diesem erreicht, dass er das

---

[1]) Der Bruder des berühmten niederländischen Staatsmannes, des »Propstes von Löwen«, Dr. Conrad R., der 1512 honoris causa Rektor von Freiburg war (Riegger p. 7) und in den diplomatischen Korrespondenzen der Zeit ebenso wie Joh. R. unzählige Male erwähnt wird. Ich notiere nur für die damaligen Verhältnisse: zu 1513 Herberstein (Fontes R. Austr. I, I, 79) »Meister Hans Renner, der geheimsten Sekretari einer«; 1514 April 3. Joh. R. in Linz beim Kaiser. Le Glay, Corr. de Max. et de Marg. II, 384. — [2]) Das mir vorliegende Exemplar des Strassburger Druckes trägt am Schlusse den Vermerk des Druckers Jo. Prüss: »exc. 1514«; die Angabe Schmidt's im Ind. bibl. Nr. 43, dass beide Drucke 1513 erfolgt seien, beruht auf einem Versehen, an dem aber auch Riegger, dem ein Wiener Exemplar vorlag, unschuldig ist. (p. 412.) — [3]) Orig. im Schlettst. Stadtarchiv; nach Abschrift J. Gény's. — [4]) Vermutlich im Gefolge des Laurent. Saurer, der auch im Mai 1515 neben dem Kard. von Gurk in Pressburg die österr.-ungar. Heiratsprojekte traktiert. Liske in den Forschungen VII, 486.

Konservatorium genehmigt und unterzeichnet habe, dass man an den Papst, an etliche Kardinäle der kaiserlichen Partei, an den kaiserlichen Gesandten Alberto Pio, Grafen von Carpi, und an andere kaiserliche Agenten in Rom Schreiben gerichtet habe, die Spiegel selbst lateinisch aufgesetzt und nach Unterzeichnung durch den Kaiser mit der kaiserlichen Post nach Rom befördert hat.

In dieser Supplikation (d. d. Gmünd 1514 August 16)[1]) wurde der Rückgang der Pfründen und ihre erwünschte Union dem Papste in enger Anlehnung an die bischöfliche Urkunde dargelegt. Es sei notwendig, dass die Verleihung der Stellen dem Magistrat übertragen werde und dass dieselben künftig nicht mehr unter die Expektativgratien fielen, damit sie nicht wieder von Leuten okkupiert würden, die sich mit den dürftigen Absentien begnügten und nicht zur Residenz herangezogen werden könnten. Der Papst möge daher dem Magistrat das Patronatsrecht bestätigen, damit er derartige Inhaber, bei denen die kanonische Ladung zur Residenz erfolglos bliebe, absetzen könne. Die Stadt verdiene diese Gunst nicht nur wegen ihres steten Gehorsams gegen Päpste und Kaiser, sondern auch wegen der guten Nachbarschaft, die sie mit den oberelsässischen Besitzungen des Hauses Österreich unterhalte. Sie sei einer Unterstützung bedürftig, da sie nur vom Ackerbau lebe und keine reichen Kaufleute beherberge, die durch Stiftungen dem Gottesdienst aufhelfen könnten, der jetzt neben dem Pfarrer und seinen Helfern nur durch zwei Kapläne versehen werde. Hiermit deutete Spiegel die Bitte an, die Bulle um eine geringe Taxe zu expedieren, denn die Taxe ist die Hauptfrage für den ersten Akt der Unionsangelegenheit in Rom.

Bei den dortigen Verhandlungen wurde, wie man dem Kaiser antwortete, erklärt, dass der Papst zwar die Verleihung solcher Kaplaneien, die ihm in seinen Monaten zustehe, grundsätzlich nicht gern auf Laien übertrage, auf die dringende Empfehlung des Kaisers aber und in Anbetracht des guten Zweckes die gewünschte Bulle bewilligt

[1]) Papier. Abschrift von der Hand Spiegels im Schlettst. Stadtarchiv, mitgeteilt von J. Gény.

habe, so dass die unierten Pfründen hinfort keiner päpstlichen Gewalt oder Disposition unterworfen sein sollen. Bei der grossen prinzipiellen Tragweite des Zugeständnisses, da päpstliche Heiligkeit »ir oberkeit abbricht und in eins ersamen rats hand stellet«, könne nun aber von einer Ermässigung der Taxe keine Rede sein, wie Spiegel von seinen Freunden erfährt, die in Rom auf sein besonderes Ansuchen die Sache fleissig und treulich handeln: »solch bull zu erledigen werde zwayhundert gulden gesteen, dann on das gelt schaff man zu Rom nichts«. Daraufhin bittet Spiegel ihm schleunigen Bescheid zu geben, empfiehlt aber dringend dies Patronats- und Präsentationsrecht in ihrer Pfarrkirche, in der sie »getauft, gereiniget, gespeist und billichen zu der erde bestettiget werden sollen«, das der Stadt auf ewig zu grosser Ehr und Zierde gereiche, um des Kostenpunktes willen nicht preiszugeben und die Gelegenheit wahrzunehmen, da bei Abscheiden der jetzigen Lehnsherren der Pfründen ihre Nachfolger vielleicht nicht einwilligen möchten. Sie möchten nicht durch falsch angebrachte Sparsamkeit verhindern, dass Gottes Ehre gemehrt werde, »dann wie das unfertig guet, so wir augenscheinlich sehen, nit faselt (gedeiht) in die drit generation, so ist on zweifel, das solch gut und gelt, so in des allmechtigen ere gewendet wirdet, mag zukunfftig in der dritten generation grossen nutz und behelff bringen«. Spiegel, dem wieder eine Sendung nach Österreich aufgetragen war, verspricht nach seiner Rückkehr an den Hof die Stadt bestens zu vertreten, »dann ich will ein getrewer Slettstatter sein, in willen by und neben euch, so mir der almechtig got mein alter vergonnet, zu sliessen«. Das Schreiben wurde dem Rate am 5. Dezember vorgelesen; um Weihnachten war Spiegel selbst in Schlettstadt und ging dann im Januar 1515 über Augsburg nach Innsbruck, wo er am 21. Februar eintraf.[1]) Am 1. Februar 1515[2]) empfahl ihm der Rat mit Ernst die weitere Förderung der Angelegenheit und erteilte ihm Vollmacht, sich für 200 fl. rh. in ihrem Namen »zu obligieren und zuzusagen«, die man nach Durchführung der Sache bezahlen wolle.

---

[1]) Spiegels Schreiben vom 9. April. Knod I, 47. — [2]) Orig. Gewaltbrief im Schl. Stadtarch. Mitteilung J. Gény's.

Spiegel hatte nun das löbliche Bestreben, seiner Vaterstadt die Bulle möglichst billig, womöglich gratis zu verschaffen. So erhielt er denn in den nächsten Monaten die wiederholte Mahnung des römischen Agenten, der sehr bezweifelte, ob es dem kaiserlichen Sekretär gelingen würde, die Bulle ohne Komposition zu erwirken, d. h. ohne Zahlung der Taxe, deren Höhe in streitigen Fällen oder bei vorgekommenen Unregelmässigkeiten durch ein Abkommen (compositio) des Pfründenbesitzers mit der Kammer, der päpstlichen Finanzbehörde, festgestellt zu werden pflegte.[1]) Auf den Rat jenes Vertreters wollte Spiegel, wie er am 9. April aus Augsburg an Wimpfeling und an den Stadtschreiber meldete, ein zweites kaiserliches Schreiben mit der nächsten Post nach Rom senden. Auch verlange der Prokurator eine authentische Kopie der bischöflichen Unionsurkunde, ohne die er die Bulle überhaupt nicht erlangen könne.[2])

Um die Geldfrage führt nun Spiegel noch einen zähen Kampf. Er verfasst ein gnädiges kaiserliches Schreiben an den Datarius[3]), der die Sache bisher in die Länge gezogen hat, und sendet auch durch Wimpfeling eine Abschrift an den Schlettstädter Pfarrer; auf seine Bitte schreibt auch der päpstliche »Legat«[4]) am Hofe, der erwählte Bischof von Feltre, Lorenzo Campeggi, an den Datar. Aber dieser, der die Komposition der päpstlichen Bullen um eine hohe Summe erkauft habe, habe sich so wenig rühren lassen wie die andern Beamten der Kurie, die bei der Ausstellung solcher Urkunden Hand anlegen, die minutarii, abbreviatores, scriptores, regestores, plumbarii[5]) und sechshundert

[1]) S. M. Glaser a. a. O. p. XV. Dittrich, Gaspare Contarini S. 378 ff. — [2]) G. Knod, Spiegel I, 48. Ch. Schmidt I, 29. Nr. 229. — [3]) Mag. Silvius de Passerinis (Hergenröther Nr. 11960), seit 1517 Kardinal tit. S. Laurentii in Lucina. — [4]) Richtiger der ordentl. Nuntius: als solcher war Camp. vier Jahre am Hofe Maximilians beglaubigt (von 1513 Okt. 11 bis nach seiner Erhebung zum Kardinal; 1517 Sept. 26 abberufen. A. Pieper, Entstehungsgesch. der ständigen Nuntiaturen, Freiburg im Br. 1894. S. 51 ff. — [5]) Spiegel giebt hier eine in der Reihenfolge nicht ganz richtige Übersicht über den Geschäftsgang bei der Beurkundung einer derartigen päpstlichen Entscheidung: die Supplik konnte von der Partei fertig eingereicht oder auch im Supplikenamt angefertigt werden; dann wurde sie hier registriert und die Koncepte von den minutarii entworfen. Die Minuten wurden dann in der eigentlichen

andere dieser goldhungrigen Ungeheuer. Der Agent berichtete vielmehr an Campeggi, man habe sich dem Kaiser hinlänglich gefällig gezeigt, indem man den päpstlichen Konsens zugestanden habe zu einem bisher ganz unmassgeblichen und nichtigen Akte; daraus möge der Magistrat entnehmen, dass man ihn keineswegs zum Besten haben wolle. Diese fatale Kritik: »in re presertim perperam et nulliter facta« bezog sich auf die dem Magistrat, wie wir weiter sehen werden, sehr wesentliche Klausel der bischöflichen Union, dass der Magistrat die unierten Pfründen in utrisque mensibus verleihen solle; über den Fall der Erledigung der Pfründen in den päpstlichen Monaten hatte der Bischof selbstverständlich nicht verfügen können. Bei der ziemlich wörtlichen Wiedergabe der bischöflichen Union in der päpstlichen Bulle fiel dieser Passus gänzlich aus oder vielmehr er war von Spiegel erst auf den Rat des kundigen Campeggi schon in dem eingesandten Entwurfe unterdrückt worden, wurde aber nun in der eingeforderten authentischen Kopie der Urkunde vom 26. Juli 1513 entdeckt. Doch hatte Spiegel nun endlich am 5. Oktober in Innsbruck den Entwurf der päpstlichen Bestätigung erhalten, den er am 9. mit einem Bericht an den Pfarrer Ergersheim und an Sapidus durch seinen Diener auf eigene Kosten nach Schlettstadt sandte.[1]) Er empfahl auf den Rat Campeggis, der als Dr. beider Rechte und Auditor der Rota Romana sich auf dergleichen Dinge verstehe, die bischöfliche Urkunde wörtlich in die Konfirmationsbulle inserieren zu lassen, wenn das auch etwas teurer zu stehen komme; er habe schon angeordnet, dass die Urkunde so ausgefertigt werde. Aber vor allem möge der Rat, um nicht das schon in dieser Sache auf-

Kanzlei von den scriptores, den abbreviatores und revisores weiter bearbeitet und nach geschehener Reinschrift geprüft: diese wanderte dann in die Bullarie, das Siegelamt, zu den magistri plumbi, den fratres barbati seu plumbatores, dann in das Registeramt zu den scriptores registri bullarum, darauf zu den Sollicitatoren (dem Kollegium der »Janitscharen«) und endlich an die camera apostolica, wo die Hauptzahlung, die der Annaten, stattfand. Mit ihren vielen Vakabilistenkollegien und Unterbeamten bis zu den Thürhütern, die alle mehr oder weniger die Hände aufhielten, dürften diese Ämter die von Spiegel angegebene Zahl noch überschritten haben. Vergl. die Laterankonstitution in Bullar. Taur. V, 571—601. Repert. Germ. l. c. p. XV sqq.

[1]) Knod, Spiegel I, 49 f. Dorlan II, 144 sqq.

gewendete Geld zu verlieren, unverzüglich 300 Goldgulden anweisen, weil es für eine geringere Taxe nicht zu erreichen sei. Spiegels Schuldverschreibung habe man, weil er ein Laie sei, zurückgewiesen; daher sende er dem Rate das Obligationsmandat (vom 1. Februar) zurück. Der Legat habe ihm aber versprochen, die Bulle mit seinem eigenen Gelde in Rom auszulösen, sobald Spiegel das Geld erhalten habe, während dieser sich verpflichtete, sie ihm ohne Verzug abzunehmen, sobald er sie erhalten habe, und dem Rate gegenüber sich verbürgt, das Geld nur gegen Empfang der Bulle herzugeben. Spiegels Mahnung, keine Zeit zu verlieren und diesen klar vorgezeichneten Weg zu beschreiten, damit nicht, falls der Legat nach Rom zurückkehre, die günstige Gelegenheit verpasst werde, wurde von den beiden Adressaten beim Rate so erfolgreich vertreten und dessen Bedenken soweit beschwichtigt, dass schon am 30. Oktober die verlangte Summe an Spiegel abgeschickt wurde.[1]) Meister und Rat hatten sich allerdings »solcher sweren som gelts in ansehung rynge der pfrundlin nit versehen«, sondern vermeint, es werde bei den 200 Gulden sein Bewenden haben; wäre die Sache nicht schon soweit gediehen, »wolten wir die uf ein ort gestellt haben«. Aber damit Spiegels Mühe nicht umsonst sei, bewilligen sie die Summe, die er jedoch nicht überschreiten und nur gegen Empfang der Bulle hergeben soll. Zugleich sandten die Schlettstädter Gelehrten den Entwurf mit ihren Bemerkungen zurück, die Spiegel nach Beratung mit dem Nuntius am Rande vermerkte, um diese Klauseln noch in die Bulle aufnehmen zu lassen, mit denen man die kostspielige Insertion der bischöflichen Urkunde sich ersparen wollte.

Über die einzelnen Posten, aus denen sich dieser im Vergleich zu der Geringfügigkeit der Pfründen horrende Kostenbetrag zusammensetzte, können wir, obwohl die gleichzeitig giltigen Kanzleiregeln Leos X. nebst Taxen-

---

[1]) Originalbrief im Schl. Stadtarch., mitgeteilt von J. Gény. Eine hohe Summe für ein Städtchen wie Schl., dessen gesamte jährliche Einnahmen damals wenig über tausend Gulden betrugen. (Der Rat v. Schl. 1523 Jan. 6 an Strassburg. Str. Polit. Corresp. I, 78 f.)

buch von 1516 resp. 1520 gedruckt vorliegen[1]), doch nur Vermutungen anstellen, zumal seit M. Mayr-Adelwang[2]) gezeigt hat, wie schwierig, ja meist unmöglich es ist, selbst auf Grund der genauer spezifizierten Expensenrechnungen der Sollizitatoren, deren er zahlreiche aus den libri cedularum expensarum von 1463 resp. 1481 mitteilt, die »praktische Durchführung der Taxenbemessung« im einzelnen Falle zu kontrollieren, die Ansätze auf die Taxen zu reduzieren. Die vielen Nebenspesen, propinae u. s. w. machen immer den offiziellen Taxbeträgen solche Konkurrenz, und es mischen sich noch so viele ganz irreguläre Fehlerquellen ins Spiel, dass man den gesetzlichen Taxen nur einen sehr problematischen Geltungsbereich zugestehen kann. Gerade das dürfte aber im vorliegenden Falle das Lehrreiche sein, zu sehen, in welchem Masse der Supplikant selbst bei einem so bescheidenen Anlasse mit nicht vorauszuberechnender Willkür geschröpft wurde. Die Unio capellae kostete[3]) pro primo 25 grossi, für jedes weitere Beneficium 5, also hier noch 45 gr.; wenn freilich die Einverleibung von fünf Vikarien in die sechs restierenden als fünf erstmalige Unionsakte gerechnet wurde, so hätten wir 125 gr. anzusetzen. Für die ausführlichere narratio kommen 4 gr., für die concessio confirmationis 20 gr., für die suppletio

---

[1]) S. Ph. Woker, Das kirchliche Finanzwesen der Päpste S. 74 f. 161 ff. »Taxe concellarie apost. et taxe s. penitentiarie itidem ap.« Die Echtheit der vielfach angefochtenen Taxrollen des Pariser Druckes von 1520 ist ja für die Kanzleitaxe I (Woker S. 161—180) von Denifle im Archiv für Lit.- und Kirchengeschichte des Mittelalters IV, S. 201 ff. nachgewiesen worden. An der Hand der von ihm S. 202, Anm. 4 gegebenen Verbesserungen aus dem römischen Druck von 1479 sind auch die übrigen verderbten Stellen bei Woker leicht zu erkennen, und dann ist der Rest seines allerdings nicht eben mustergiltigen Abdrucks doch nicht so ganz unbrauchbar, wie M. Tangl behauptet (Mittheil. des Inst. f. österr. G.-F. XIII, S. 1 f.). Ob die jüngere und kürzere Kanzleitaxe (Woker Nr. II, S. 180—192) gerade unter Leo X. in Geltung war, lässt sich auch nach Denifle S. 203 nicht ausmachen; jedenfalls war die ältere daneben in subsidiärem Gebrauch (Woker, S. 185: De unionibus), und es war methodisch richtiger, obige Berechnung zunächst auf einheitlicher Grundlage durchzuführen; nach der jüngeren Taxe würde die erstmalige Union 35 gr. und für jedes weitere Beneficium 10 gr. gekostet haben. — [2]) Mittheil. des Instituts für österr. G.-F. XVII, 73 ff. — [3]) Vergl. die Abschnitte de unionibus und de confirmationibus bei Woker S. 172 ff., de gratiis expect. S. 161 f.

defectuum 10 gr. in Ansatz. Andere in unserer Bulle vorhandene Kautelen wie die absolutio ab excommunicatione mit 2 gr., die Klausel non obstante mit 2 gr., die Derogation der Statuten der betr. Kirche werden nach Analogie der in dem Abschnitt de gratiis expectativis aufgeführten Fälle berechnet worden sein. Die schliesslich doch ersparte Insertion der bischöflichen Urkunde würde noch 10 gr. gekostet haben und für die Schreibarbeit noch besonders für die ersten 30 Zeilen 15 gr., für jede folgende 1 gr. Was die in unserer Bulle vorhandene Eingangsformel »ad perpetuam rei memoriam« für sich allein mehr kostete, lässt sich aus der Stelle bei Woker, S. 173, nicht entnehmen. Der grossus, eine imaginäre päpstliche Rechnungsmünze wurde nach Woker, S. 82 f., gleich $^1/_{10}$ Kammerdukaten gerechnet; diese standen in Rom 1514 zu rheinischen Goldgulden wie 7 zu 10, oder wie 5 zu 7, also war nach ersterem Verhältnis ein Gulden gleich 7 grossi.[1]) Vorstehende Summe von 113 (ev. 168) gr. war also gleich 16 (resp. 24) rheinischen Gulden. Das war aber nur die Grundtaxe, die, wie Mayr-Adlwang an zahlreichen Beispielen nachweist, an den oben genannten Amtsstellen, selbst wenn die Suppliken fertig eingereicht wurden, wie es von Spiegel geschehen war, immer noch fünffach zu zahlen war, und zwar in der eigentlichen Kanzlei allein zweifach, nämlich einmal an die scriptores[2]) und einmal an die abbreviatores und revisores. Wenn dann für die eigentlichen Schreibgebühren und Schreibmaterial sowie für die Minuten, — denn jene fünffache Zahlung floss ja den Vakabilistenkollegien zu —, noch 3 duc. oder 4 fl. hinzugerechnet werden, so kommen wir mit dem Hauptposten der Annate von 63 fl. (s. S. 105) doch erst auf 147 (resp. 185) fl. Es kam also ein im Vergleich etwa mit der Bestätigung einer Bischofswahl[3]) so bescheidenes Anliegen durch die von vornherein

---

[1]) Berechnet nach den Relationen der römischen Banken von 1514, bei Mayr-A., S. 89 ff. Nach einer von J. P. Kirsch im Hist. Jahrbuch IX, 311 f. mitgeteilten Umrechnung aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts waren damals 8 Gr. = 1 rh. Goldg. und deren 4 = 3 Duk., also 1 Duk. = $7^1/_2$ Gr. — [2]) Über deren Bezüge unter Leo X., vergl. auch Hergenröther, Regesta, p. 363. — [3]) Vergl. die höchst interessante Relation über die Bestätigung der Wahl des Bischofs von Trient (1514) nach dem Tagebuche seines Kanzlers bei Mayr-Adlwang, S. 86 ff.

ganz unberechenbaren Nebensporteln auf das Doppelte zu stehen. Und dabei hatten die Schlettstädter im vorliegenden Falle durch die sorgfältige Vorbereitung der Angelegenheit von Seiten Spiegels und Campeggis und schon durch die kostenfreie Benutzung der kaiserlichen Post ganz aussergewöhnliche Vorteile.

Der Entwurf wurde nun unverzüglich an den Sollicitator nach Rom geschickt, und die gewünschte Formulierung noch besonders von Spiegel und Campeggi dem Abbreviator Paul de Castello dem Älteren empfohlen. Doch bemerkte der Bischof in seinem Schreiben an Wimpfeling (»sacrae theologiae professori«) und den Pfarrer Ergersheim d. d. Innsbruck 1515 November 17[1]), dass die päpstliche Bestätigung auch ohne die Klauseln unanfechtbare Rechtskraft haben werde. Wenn sie also nicht aufgenommen würden, denn die Abbreviatoren wichen nicht leicht von dem herkömmlichen Stile ab, so sollte deshalb die Ausfertigung der Bulle nicht unterbrochen, sondern dieselbe nach dem von ihnen sorgfältig geprüften Entwurfe ausgestellt, dann aber die bischöfliche Union auf alle Fälle inseriert werden. Wenn der Papst diese bestätige und dem Rate das Patronatsrecht übertrage, könne mit diesem weder der Papst selbst noch der Bischof noch andere Lehnsherren rechtlich konkurrieren; die Wirkung sei dann ganz dieselbe, als wenn die Klauseln aufgenommen würden, deren eine den Verzicht der Kurie auf die päpstlichen Monate besonders erwähnt wissen wollte. Beide Vertrauensmänner schrieben auch nochmals an den Datar, der bisher trotz kaiserlicher Fürsprache nicht auf die Komposition verzichten wollte, — »ubi enim pecunia opus est, verba non admittuntur« —, damit er ihnen zu Liebe etwas von der Summe nachlasse, denn Spiegel habe den päpstlichen Gesandten und Nuntien am Kaiserhofe stets wertvolle Dienste erwiesen und die Devotion der Schlettstädter in das beste Licht gesetzt; er

---

[1]) Orig. im Schl. Stadtarchiv, mitgeteilt von J. Gény. Die etwas undeutliche Unterschrift »Laurentius (?) Feltren. m. p.« wird gesichert z. B. durch die Anführung des »Laurentius episcopus Feltrensis orator summi pontificis« in Bartholini's Hodeporicon Ljjj unter den Teilnehmern am Wiener Kongress von 1515. Vergl. auch A. Pieper a. a. O.

habe daher die Seinigen angewiesen, die nötigen Gelder für die Ausfertigung bei den Officialen und für die Komposition beim Datarius auszulegen, so dass Spiegel von der übersandten Summe keinen Heller herzugeben brauche, ehe er ihm die Bulle ausgehändigt habe. Diese Versicherung wiederholte Spiegel in einem Schreiben vom 10. Januar 1516 an Ergersheim und Sapidus[1]), in dem er bemerkte, dass das Geld bei ihm in Augsburg gut aufgehoben sei. Er habe nach Bereitstellung der Summe keine Mühe gescheut, um die bischöfliche Union in vier Exemplaren und mit ebensoviel verschiedenen Posten an ihre Agenten in Rom zu befördern, doch seien verschiedene Sendungen des Kaisers an den Papst von den Feinden, d. h. den Venetianern, aufgefangen worden. Eigentlich sei aber diese Mühe gar nicht nötig gewesen, wie sich aus dem Schreiben des Bischofs von Feltre an ihn ergebe, das er abschriftlich beilege; das Original müsse er für sich behalten, weil er diesen Brief durch einen nicht hinlänglich sichern Boten übersende. Wenn nun dieser gründliche Rechtskenner jetzt nicht nur rate, sondern darauf dringe, die Bulle ohne jene Insertion ausfertigen zu lassen, damit nicht das dafür erforderliche Geld unnütz ausgegeben werde, so habe er sich damit zufrieden gegeben. Darüber hinaus könne nun weder er noch der höchst einflussreiche Campeggi etwas thun; dieser werde sie aber stets verteidigen, wenn der Magistrat belästigt werden sollte, was sie aber beide nicht vermuteten.

In der That enthält die päpstliche Bulle[2]) in ziemlich wörtlicher Anlehnung an die bischöfliche Union nur die Thatsache der Reduktion von elf Kaplaneien auf sechs — ohne die Aufzählung der einzelnen Stellen und ihrer Inhaber. Die Verpflichtung zu Residenz und Kirchendienst wird stärker betont: der Bischof sprach nur von einer Gewohnheit (consueverant), der Papst von einer auf Grund der Stiftungsurkunden bestehenden Verpflichtung (tenentur). Ferner wird jetzt ausdrücklich gesagt, dass die Kaplaneien für Weltgeistliche gestiftet seien und dass sie zum Teil

[1]) Knod, Spiegel I, S. 50 f. — [2]) Alte Abschrift im Schl. Stadtarch. mitgeteilt von J. Gény.

dem Patronatsrecht von Laien unterstanden, zum Teil dem von kirchlichen Personen, während der Bischof nur von dem Archidiakon und dem Stadtpfarrer als Patronen wusste. Die bischöfliche Urkunde hatte die aufgehobenen Stellen je einer bestimmten anderen inkorporiert, die Bulle liess dagegen wohlweislich in derartigen leicht zu Streitigkeiten führenden Einzelfragen Spielraum: die fünf Stellen sollen teils den andern sechs, teils andern der angeführten geistlichen Stellen an der Pfarrkirche, also etwa dem Pfarramt selbst — partim alteris ex eis et partim diversis tunc expressis ecclesiasticis officiis nuncupatis in dicta parochiali ecclesia — einverleibt sein. Die Hauptsache aber war bei der Feststellung des Entwurfs die Angabe des Jahreseinkommens gewesen als der Grundlage für die kurialen Taxen. Der Magistrat hatte die Gesamteinkünfte der elf Stellen auf höchstens 45 päpstliche Kammerdukaten veranschlagt, eine Summe, die etwa 63 rheinischen Gulden gleichzusetzen ist[1]; mit 43 Gulden jährlicher Pension aber hat der Rat dann allein die fünf inkorporierten Stellen bei den bisherigen Inhabern abgelöst. Da nun derartige Pfründen (die nicht konsistorialen im Ertrage von 24 bis 100 Kammerdukaten) nur den halben Jahresertrag als Annate zu zahlen hatten und nachher (1521) der Stadt ausdrücklich 45 duc. auri de camera als Annatenbetrag erlassen werden, so ist diese Angabe von vornherein nicht als das gesamte Jahreseinkommen aller elf (oder dreizehn) Pfründen, sondern als der zur Erhebung kommende Satz der Annatentaxe gedacht worden.

Ausser der Richtigkeit dieser Angabe ist Voraussetzung für die erbetene päpstliche Bestätigung solcher Unionen die Zustimmung der beteiligten Parteien; der Papst absolviert deshalb im voraus die Petenten von allen auf die Verletzung dieser Voraussetzungen etwa begründeten kirchlichen Censuren, bestätigt die Union, ergänzt alle in der Urkunde nicht vorgesehenen Mängel derselben und hebt

---

[1]) Alle Einzahlungen an die päpstliche Kasse mussten in Kammergold erfolgen, das man 1514 in Rom beim Bankier zu dem Preise von 140 rh. Gulden für 100 duc. auri de camera einwechselte. S. M. Mayr-A. a. a. O. S. 86 ff.

die entgegenstehenden Konstitutionen auf, wobei er besonders den Stiftungsurkunden derogiert, insofern diese die Vereinigung der betreffenden Pfründe mit anderen verbieten. Das »in utrisque mensibus« hatte dem kurialen Stile weichen müssen. Bei der Zurückdatierung der Bulle scheint man sich an das Datum eines ersten Entwurfs gehalten zu haben, den Spiegel im Sommer 1514 mit der ersten kaiserlichen Supplikation eingeschickt haben dürfte. So waren die Pfründen des am 7. März 1515 verstorbenen Kegler, deren eine ja an Wimpfeling überging, vor Ansprüchen sicher gestellt, die auf Grund der päpstlichen Generalreservationen erhoben werden konnten: denn der März gehörte zu den päpstlichen Monaten des Wiener Konkordats [1]; daher legten die Schlettstädter Freunde im Jahre 1515 auf die Klausel in utrisque mensibus so besonderen Wert.

Im Frühjahr 1516 ist also die Bulle ausgefertigt und durch Campeggi an Spiegel übersandt worden mit einem Begleitschreiben, in dem er den nicht sehr vertrauensseligen Schlettstädtern versicherte, »die bull sy gnügsam und volkomen«. Spiegel sandte beides durch den in seinem Dienste stehenden Sohn des Schlettstädter Stadtschreibers in die Heimat, wo man sofort das Gutachten Wimpfelings einholte, der sich in seinem Schreiben d. d. 28. Mai dem beruhigenden Urteile des Nuntius anschloss. Das Begleitschreiben möge man kopieren und durch Beatus Rhenanus oder Sapidus für den Rat verdeutschen lassen, das Original aber an Spiegel zurücksenden, vor allem aber die Bulle nicht in viele Hände kommen lassen. Von welcher Seite man jetzt noch Schwierigkeiten befürchtete, zeigt der Rat, man möge die anzustellenden Kapläne in ihrem Diensteid nicht geloben lassen, dass sie dem Rate »gewärtig« sein würden: denn wenn das die Kurtisanen erführen, würden sie auf diese unkanonische Wendung hin das Patronatsrecht des Magistrats anzufechten versuchen.

Immerhin konnte nun die von Wimpfeling ersehnte Neubesetzung der Stellen in Angriff genommen werden. Wir haben gesehen, wie eifrig er sich bemühte, die geeigneten Leute zu finden, wie er seine eigenen Pfründen zu resig-

[1]) Hinschius a. a. O. III, 139.

nieren bereit ist, wie er die Abfindung der bisherigen Inhaber betreibt und wie das Werk durch die Berufung Phrygios in die Pfarrstelle gekrönt wird. Aber gerade dieser Schritt sollte das Werk Wimpfelings und die gesamten kirchlichen Verhältnisse der Stadt in zwiefacher Hinsicht gefährden und erschüttern. Denn einmal wurde Phrygio der kühne, zielbewusste Führer der lutherischen Bewegung in Schlettstadt, und dann wurde die ihm zu Liebe vorgenommene Änderung in der Pfründenbesetzung der Anlass zu einem langwierigen, kostspieligen, fast aussichtslosen Prozess in Rom, der allen Beteiligten, dem Rate wie der Gelehrtengruppe, schweres Ärgernis verursachte und sie in eine Opposition hineintrieb, die von diesen untergeordneten Beschwerden ausgehend unter der Führung eines Heissporns wie Phrygio, eines Politikers wie Sapidus nur zu bald in den Strom der allgemeinen Bewegung gegen Rom einzumünden drohte.

In der Bittschrift an den Kardinal Campeggi d. d. 1521 Januar 29[1]) erzählt der Magistrat den Hergang. Er habe der Vorschrift der Bulle gemäss die Kaplanei St. Leonhard dem am Orte residierenden Magister Ergersheim übertragen; dieser aber sei kurze Zeit darauf durch Joh. Gumpert de Juvenibus nach Rom zitiert und zugleich sei das Einkommen der Pfründe sequestriert worden. Dann habe der Gegner das Urteil erstritten, dass sie die Bulle im Original nach Rom schicken müssten, weil in dem früher eingesandten Transsumpt der Kanzleivermerk über die geschehene Zahlung der Annate nicht zu finden sei. Der Kardinal möge den vielleicht untergelaufenen Defekt ergänzen und so der Union ihre Giltigkeit sichern, wie er ihnen schon brieflich verheissen habe, dem Gegner aber Stillschweigen auferlegen lassen. Ebenso deutlich erfahren wir den Rechtsgrund des Gegners aus einem Schreiben Spiegels an Campeggi aus dem Frühjahr 1521[2]): dieser »Girardus de Juvenibus« habe die Union der Pfründlein und deren päpstliche Bestätigung angefochten unter dem Vorwande, dass die Annate

---

[1]) »IIII. Cal. Febr.«; Rom, Bibl. Vatic. 6199 f. 44. Cop., mitgeteilt von Friedensburg; Konzept im Schl. Stadtarch. von der Hand des Beatus Rhenanus d. d. 23. Jan. nach Mitteilung Gény's. — [2]) Rom, Bibl. Vat. 6199 f. 38. Cop. Mitteilung Friedensburgs.

nicht gezahlt worden sei, deren nunmehrigen Erlass der Papst damals schon zugesagt hatte. Es ist nun eine Frage von untergeordneter Bedeutung, ob wirklich die Zahlung dieses Hauptpostens der stattlichen Kostenrechnung unterblieben war. Die libri annatarum unter den päpstlichen Rechnungsbüchern[1]) geben Auskunft über die Menge der auf Bürgschaft hin gestundeten Annaten, die überhaupt schlecht einkamen, so dass die Päpste gegen die steigende Zahl der Kammerschuldner mit immer erneuter Androhung von Exkommunikation und Benefizienverfall vorgingen[2]) ja 1490 ein besonderer Generalkollektor für die rückständigen Forderungen besonders aus Unionen und Inkorporationen ernannt wurde, dass man immer wieder den beteiligten Offizialen von Kammer und Kanzlei einschärfte, die Bullen nur nach völliger Bezahlung oder Sicherstellung der Kosten an die Parteien auszuliefern. Die auf solchen besonderen Fällen wie Unionen beruhenden Annatenschulden wurden in einer eigenen Bücherserie, den libri obligationum particularium registriert[3]), die aber ebenso wie die der Quittungs- und der Kompositionsbücher vor unserer Epoche abbricht. Das Breve vom 26. Mai 1521 erklärt, dass die auf 45 Dukaten geschätzte Annate unmittelbar bei Inkrafttreten der Bulle an die Kammer hätte gezahlt werden sollen, und in Schlettstadt nahm man doch wohl an, dass das auch wirklich geschehen sei, denn wir hören nichts von einer geleisteten Obligation. Es scheint also eine Unregelmässigkeit vorzuliegen, wie sie z. B. schon durch den Geschäftsbetrieb der Sollizitatoren möglich war, die die Ausfertigung und Expedition von Provisions- und anderen Bullen bei den verschiedenen Bureaus zu betreiben hatten und dann der Partei das Instrument zugleich mit der Expensenrechnung übergaben. Da wurde schon 1462 ein besonderer Erlass nötig gegen die dabei vorkommende Ungebühr, dass den Parteien unzulässige Posten in Rechnung gestellt waren, die ohnehin schon hohen Nebensporteln an propinae[4]) für Papst, Kardinäle und Offizialen übertrieben

[1]) Vergl. die Untersuchungen von M. Glaser, a. a. O. p. XII sqq. und von A. Meister, a. a. O. S. 104 ff. — [2]) Ad. Gottlob, Aus der camera apost. des 15. Jahrhunderts. Innsbruck 1889. S. 206 f. — [3]) Glaser, pag. XV sq. Die Liste der Lücken bei Meister, S. 105. — [4]) Gottlob, S. 194.

oder da angekreidet waren, wo man sie gar nicht gefordert hatte, sodass künftig diese Rechnungen von der expedierenden Behörde geprüft und beglaubigt werden sollten.[1] Solche Verfügungen pflegten zehn bis zwanzig Jahre vorzuhalten, dann schliefen sie wieder ein und selbst der hochentwickelte Apparat der Buchhaltung und Kontrollführung konnte gegen die immer wieder einreissende Lässigkeit des Renaissancezeitalters nichts helfen.[2] Nun schreibt der Vizekanzler am 29. April 1521 an Aleander[3], dass er den ganzen Prozess durch seine eigenen Leute müsse sollizitieren lassen, da Schlettstadt keine dazu geeignete Person in Rom habe. Vielleicht lag also die Schuld auch an den Familiaren Campeggi's, die 1514—16 die Sache betrieben und in Abwesenheit ihres Herren nicht gewissenhaft genug vorgegangen waren. Der Gegner, der sich diesen Defekt der Bestätigungsbulle zu Nutzen machte, hatte vermutlich kurz vorher eine Expektativgratie auf die nächste in der Diözese Strassburg erledigte, unter die General-Reservationen fallende Pfründe erlangt: das war die damals durch Westermanns Tod erledigte Kaplanei St. Leonhard. Wir dürfen ihn unter den zahllosen Schwärmen der Kurialen und ihrer Familiaren oder der Vakabilisten, d. h. der Inhaber käuflicher Ämter suchen, die sich nach Verwandtschaft oder Landsmannschaft am päpstlichen Hofe zusammenzufinden pflegten. Wenn also unter den 140 scutiferi honoris, die 1515 Juli 24[4] reorganisiert wurden, d. h. für die von ihnen eingezahlten 112000 fl. bestimmte Einkünfte und den Titel von Laterangrafen und Rittern resp. Notarien erhielten, ein Dominicus de Juvenibus[5] vorkommt, so wird der Gumpert

[1] S. Mayr-Adelwang, a. a. O. S. 71 ff. Derartige Missbräuche kamen nach der von M Tangl (Mitteil. des Inst. f. österr. G.-F. XIII, S. 71) angezogenen päpstlichen Konstitution von 1486 in der Bullaria gar nicht selten vor, wo die Familiaren der Bullatoren nicht nur die Taxen unterschlugen oder willkürlich erhöhten, sondern oft auch die der camera apostolica zukommenden Annaten hinterzogen. — [2] Gottlob, S. 167. 173 ff. — [3] P. Balan, Monumenta reformationis Lutheranae, Regensburg 1883, Nr. 77. p. 202. — [4] Hergenröther Nr. 16027. 13180. — [5] Er kommt schon 1504 als Kammernotar vor in Johann Burchards Diarium (ed. L. Thuasne, Paris 1883—85, III, p. 357, und im Tagebuch des Paris de Grassis (edd. Delicati e Armellini, Rom 1884, p. 92) findet er sich unter den Conclavisten bei der Wahl Leo's X. mit seinem italienischen Namen »de Giovenis«: also

oder Girard nicht weit davon gewesen sein, jedenfalls ein Kurtisane, wie er zu Wimpfelings Lieblingsredensarten passte. Dass dieser die eine Pfründe erjagte, war ja noch das kleinste Übel; aber das ganze Unionswerk wurde in Frage gestellt, die dafür aufgewandten Kosten waren verloren und der Prozess konnte leicht das Doppelte und Dreifache verschlingen. Die Zitation nach Rom aber kam für ältere Leute wie Martin Ergersheim einem Todesurteil gleich; starb man nach der beschwerlichen Reise, nach den ausgestandenen Entbehrungen und Beschwerungen in Rom, so war die in curia erledigte Stelle erst recht eine Beute der dortigen Pfründensammler.

Unter dem Eindruck dieser Erfahrungen begann nun eine lebhafte Erregung sich des Schlettstädter Freundeskreises zu bemächtigen. Noch im Sommer 1515 hatte Wimpfeling in einem Beiwort zu der Verteidigung der gravamina des Mainzer Kanzlers Mayer gegen Aeneas Sylvius [1]) die Schlettstädter kirchlichen Verhältnisse beklagt,

---

einer von den »wenigen Nichtdeutschen, welche gelegentlich in Deutschland eine Pfründe besitzen«, wie dieses Verhältnis auch für die Zeit Eugens IV. soeben im Repertorium Germanicum I, p. LXIX sq. (Berlin 1897) konstatiert worden ist. (Vergl. meine Einl. S. 3 f.)

[1]) Riegger, p. 430—459 (im Druck vollendet Strassburg 1515 Juni 16). Den ausführlichen Titel dieses wunderlichen litterarischen Konglomerats gab auch v. Weech im IX. Bande dieser Zeitschrift, S. 223, wieder in dem Aufsatz über »Besuche badischer Fürsten . . in Rom«, zu dem ich nur bemerken möchte, dass das Verdienst der Publikation der dem Ruhme des badischen Hauses gewidmeten Stücke unserem Wimpfeling zuzuschreiben ist, der als ein praktischer Redakteur seinem kirchenpolitischen Leitartikel eine für weniger polemische Naturen ansprechende Lektüre beifügte, indem er in gewohnter Weise seine Schüler zu Beiträgen veranlasste: das Mitglied der Strassburger Sodalität (Riegger, p. 369) Johann Guida musste durch ein Epigramm (p. 432) und ein speziell den Reisebericht einleitendes Schreiben an Hieronymus Vehus (d. d. Strassburg 1515 April 18 [XXIIII Druckfehler statt XIIII?]) einige Verbindung zwischen dem buntscheckigen Inhalt des Buches herstellen: weil Aeneas Sylvius u. a. auch das badische Haus gepriesen habe, wolle er jetzt unter ihres gemeinsamen Lehrers Wimpfeling Auspicien den auf Aeneas bezüglichen Stücken diese von der Reise des Markgrafen Jakob II. (1489—92; † 1511 als Erzbischof von Trier) herrührenden Litteralien beifügen. Die Vermutung liegt nahe, dass Vehus, vorher Professor in Freiburg, seit 1514 Kanzler des Markgrafen Philipp I. von Niederbaden, hier als Rat des Vaters der beiden Genannten, des Markgrafen Christoph I. bezeichnet, das von Weech erläuterte Material aus dem badischen Archiv an Wimpfeling geliefert hat

aber zugleich mit Genugthuung darauf hingewiesen, dass deren Besserung auf seinen Betrieb durch die bischöfliche Union angebahnt sei und man sich jetzt um die päpstliche Bestätigung bemühe. In dieser Schrift wurde zwar die schon erwähnte Reformationsbulle Leo's X. von Wimpfeling und in Gedichten seiner Strassburger Freunde gefeiert[1], aber zugleich wurden die Klagen über die im geistlichen Stande eingerissenen sittlichen Schäden und über das Unwesen der Pfründenhäufung wiederholt. Die ausführliche Analyse bei K. Hagen[2] zeigt hinlänglich, wie die im Titel angekündigte Polemik gegen das Baseler Konzil nur eine vorsichtige Verhüllung des Hauptinhalts bezweckte. Die gehäufte Aufzählung aller der schlimmen Folgen der Reservationen und Expektanzen findet sich wörtlich wiederholt in der Medulla pragmaticae sanctionis, und zwar in der additio ad pragmaticae prooemium[3]: eine kleine Entschädigung, die sich Wimpfeling dafür gönnte, dass Spiegel auf den Rat des Bannissis und Villinger die von Wimpfeling beabsichtigte Veröffentlichung der Gravamina und des Auszugs aus der Pragmatica als nicht zeitgemäss widerraten hatte.[4] Sein Ingrimm gegen die Pfründenräuber, die so manchen armen Priester durch Anzetteln von Prozessen aus seiner Stelle vertrieben haben, gipfelt in dem Ausspruch, den er seinem jüngst verstorbenen Gönner, dem Erzbischof Philipp II. von Köln, nacherzählt: diese Leute müssten verbrannt werden —, wenn sie heute noch lebten.[5] Wir wissen, er dachte an Joh. Burchard und nahm damit zugleich die Lebenden vorsichtiger Weise von seiner Polemik aus; in diesem Geiste der Vorsicht weist er auch

---

Der eine von Weech genannte Reisebegleiter Adam Frey aus Pforzheim wird von Riegger, p. 455 n. als späterer Kanzler und Freund Reuchlins nachgewiesen. Der andere, Dr. iur. pontif. Joh. Müller von Rastatt, Dechant von Baden, canon. von Speier und von Alt-St. Peter in Strassburg starb auf jener Reise in Rom am 29. Aug. 1491. (Lib. confrat. B. M. de Urbe, p. 247.) Briefe beider an Reuchlin von 1488. 89 in Claror. vir. epp... ad J. R. Tiguri 1558, f. 18 sq. Petri Schotti Lucubrat. ed. Wimpf. Arg. 1498. Knod in Briegers Ztschr. XVI, 691 f.

[1]) Riegger, besonders p. 430. 435. 453. 458. — [2]) Deutschlands lit. u. relig. Verhältn. I, 475—481. — [3]) Riegger, p. 442 sq. = p. 493 sq. — [4]) Riegger, p. 452. — [5]) In dem Schreiben vom 9. April. Knod, Spiegel I, 31. 47.

die Tendenz von sich, als ob er eine Rebellion hervorrufen wolle. Wir werden sehen, wie weit man in den Kreisen seiner Gegner geneigt war, um dieser Versicherung willen jene Angriffe ruhig hinzunehmen, und wie man ihm diese Schriften noch zu einer Zeit nachtrug, als er längst vor entschlosseneren Gefährten in den Hintergrund getreten war. Denn diese Wandlung bereitet sich jetzt ganz entschieden vor. Er war in jener Zeit durch das Podagra schwer heimgesucht, und mit seinem Rücktritt als Kaplan geht genau genommen auch seine Abdankung als Schriftsteller Hand in Hand. Es sind nur untergeordnete Editionen, die er noch mit seinen Briefen und Vorreden begleitet; die grossen polemischen Veröffentlichungen der Medulla und der Gravamina von 1520 sind gewissermassen über seinen Kopf hinweg von Spiegel und Schürer vorgenommen worden.

Denn seit 1519 gewinnt die Schlettstädter Sodalität, die bei der häufigen Abwesenheit Wimpfelings von Schlettstadt und der geringen Zahl oder mangelnden Bedeutung der Teilnehmer noch 1518 nur ein Scheindasein führte, ganz unvergleichlich an Zahl wie an wissenschaftlichem Gewicht der Mitglieder: jetzt erst wird sie ein Heerlager echten humanistisch-reformatorischen Geistes. Im Laufe dieses Jahres treten Phrygio, Beatus Rhenanus, Lazarus Schürer den beiden bisher bedeutendsten Mitgliedern, Paul Volz und Joh. Sapidus zur Seite, und Martin Butzer gesellt sich vorübergehend neben Jakob Spiegel zu ihnen. Diese Männer geben dem Mitgliederverzeichnis von 1520 seine Bedeutung; sie nehmen die dem alten Wimpfeling entfallene Waffe der litterarischen Opposition auf und stellen sich alsbald mit Entschiedenheit in die Reihen der lutherischen Bewegung. Die uns schon bekannte Schule junger Theologen, die sich um Phrygio scharte und unter seiner Leitung Luthers immer kühneren Schritten folgte, sollte bald den von Wimpfeling gegründeten humanistischen Zirkel sprengen, wie ihre hebräischen und griechischen Studien die Überlieferungen seiner beschränkten Methode durchbrachen. Beatus Rhenanus, der Herausgeber des Tertullian (1521), brachte mit der gründlicheren philologischen Technik das tiefe Verständnis für die religiösen und sittlichen Mächte

der lutherischen Bewegung mit, wenn auch seiner gemütvollen, zurückhaltenden Art ein offenes Hervortreten in den Kampf widerstrebte. Er ist der Vermittler zwischen dem Schlettstädter Kreise und dem jüngeren[1], bedeutenderen Humanistengeschlecht, der Erasmus seiner Vaterstadt, der Alter ego des Rotterdamers, während der in den alten ausgefahrenen Gleisen verharrende Wimpfeling dem kritischer gestimmten Nachwuchs bald ein Gegenstand des Spottes werden sollte. Er steht mit dem Wittenberger Kreise in intimer Verbindung durch Spalatin und seinen seit 1521 in Wittenberg studierenden Famulus Albert Burer. Er ist der Vertraute Butzers, der Korrespondent des reformfreundlichen Pfarrers von Ravensberg, Michael Hummelburg und zahlreicher anderer rüstiger Streiter[2], vor allem aber Zwingli's, mit dem er in jener Zeit die Verbreitung lutherischer Schriften in der Schweiz besorgt; man hielt einen eigenen Kolporteur, der nur lutherische Bücher, dann auch andere satirische Werke vertreiben sollte. Schon im September 1519 ist »Meister Batt von Rhinau« von Basel nach Schlettstadt übergesiedelt, wo sein Vater Anton Bild noch lebte, der im nächsten Jahre (November 21) starb und ihm ein eigenes Haus hinterliess.[3]

Dabei dürfte ihm die Trennung von den Baseler Druckereien, mit denen er übrigens immer in Verbindung blieb, wesentlich erleichtert worden sein durch die Thatsache, dass im Herbst 1519 der humanistisch gebildete, strebsame und opferwillige Lazarus Schürer die durch Verbreitung theologischer und klassischer, besonders aber erasmischer Schriften schon berühmte Offizin seines soeben verstorbenen Oheims Matthias zum Teil von Strassburg nach Schlettstadt verlegte, wo er selbst noch als Schüler des Sapidus sein Latein gelernt hatte.[4] Durch seine her-

---

[1] Mit diesem Ausdruck will ich jedoch nicht der landläufigen Unterscheidung zwischen »älteren und jüngeren Humanisten« beitreten, deren Haltlosigkeit mir durch G. Kaufmann (Gesch. der deutschen Universitäten 2. Bd. Stuttg. 1896, S. 509 ff.) gründlich dargethan zu sein scheint. — [2] Vergl. Horawitz-Hartfelder, Briefwechsel passim. Schuler und Schulthess, Zwinglii opp. I, 81. 108. — [3] Horawitz, Wiener Sitz.-Ber. 70, 208. Der Vater als Thengi Reinawer, von R. 1495—1509 bei Hertzog VII, 10. — [4] G. Knod in der Allg. Deutsch. Biographie XXXIII, 83 ff.

[illegible] — [illegible] Schülern [illegible] — [illegible] der Schlei- [illegible] die [illegible] der [illegible] Verm- [illegible] Werk wie [illegible] die [illegible] [illegible] die [illegible] ihm [illegible] die [illegible] dieser [illegible] seiner [illegible] Um [illegible] Luthers Kommentar zum [illegible] den Erasmus [illegible] Dezember [illegible] Sie [illegible] Hermann [illegible] Neuenahr [illegible] gegen den Bilderstürm der [illegible] Deutschlands durch die [illegible] ihm [illegible] [illegible] Lon- [illegible] Auch der grosse [illegible] damals am Werk [illegible]

[illegible] — [illegible] Luther [illegible] Briefe [illegible] [illegible] Annales [illegible] IX [illegible] [illegible] — [illegible] nach [illegible] aus Schlettstadt an [illegible] Hermann [illegible] p. 115 [illegible] [illegible] [illegible] einen [illegible] Schrift hinweist, glaube ich [illegible] Briefe des [illegible] [illegible] Strauss Hutten II, 355 [illegible] [illegible] [illegible] Eigentum erkennt [illegible] der Päpste. [illegible] Hinweis

Besonders aber wurde durch diese regsamen und vielseitigen Freunde jetzt erst das streitbare Naturell und die litterarische Thätigkeit des Lateinrektors Sapidus belebt und ermutigt. Es ist bedeutsam, dass Schürer die am 1. März 1520 von ihm im Druck beendigten Epigramme des Sapidus als »Erstlinge« der Schlettstädter Offizin ankündigte[1]), obwohl schon im November ein Erasmisches Werk aus dieser Presse nachweisbar ist: es sollte das offenbar eine Auszeichnung für den Autor wie für die Offizin bedeuten. Vor allem aber brachte Sapidus die werbende Kraft seines pädagogischen Talents mit, das sich wohl nicht nur bei den Symposien der Sodalen bewährte, bei denen uns in dieser Zeit auch der gelehrte Mitarbeiter Zwingli's, Leo Judae aus dem benachbarten Gemar, ein Schüler des früheren Rektors Crato Hofmann, begegnet[2]), sondern auch auf der Badestube oder auf der Herrenstube, wo die Stubengesellen bei einem guten Trunk »so züchtig bei einander zu sitzen pflegten als wie in einem Konvent«; »dazu hat jedermann, die Priester, die Herren der Stadt und das übrig Volk seinen verordneten Sitz«.[3]) Das sind etwa die Schauplätze für des Rektors Disputationen, bei denen er mit grosser Leidenschaftlichkeit und Freimütigkeit nur über ernste Dinge, über die reine Lehre zu predigen pflegte (sermonicatur). Seine Gabe, die Geister zu beherrschen und zu leiten, die er bisher den Hunderten seiner Schüler gegenüber in seiner derben und dabei jovialen Weise bewährt hatte, — quid Sapido festivius?[4]) — trat jetzt glänzend

---

auf das Evangelium und St. Paulus lassen jetzt schon den Führer der reformatorischen Bewegung in Schlettstadt erkennen.

[1]) G. Knod, Spiegel I, 39. II, 8. A. 1 und Allg. D. Biogr. Sie enthalten neben vielem Harmlosen scharfe Angriffe auf die Sitten und das Predigen der Mönche, auf die Unduldsamkeit eines »magister noster«, auf die »wölfische« Tyrannei Roms, auf die Verirrungen der Reliquienverehrung (»De pube habita pro capillis divae Catharinae«), denen der Satz entgegengestellt wird: Qui vita superos et moribus exprimit, ille, Ille colit superos et colitur superis. Es fehlt nicht ein lobendes Gedicht »In librum lucubrationum Lutheri«. — [2]) B. Rhen. an Zwingli 1520 Januar 10. Briefw. S. 198. [Sapidus] mira libertate veram doctrinam depraedicat in conciliabulis, in conviviis, in foro, in templo. — [3]) Gebwilers Chronik S. 20 und Gèny's Aufsatz in dieser Zeitschr. VI, 285 ff. — [4]) B. Rhenan. Briefw. S. 232. Vergl. auch die bekannte Erzählung Th. Platters.

hervor, so dass Zwingli in ihm das Ideal des evangelischen Bischofs der Zukunft sah, dessen paulinische Gaben, in der täglichen strengen Selbstzucht des Schuldienstes bewährt, in der Verbreitung der reinen Lehre, der Widerlegung ihrer Gegner Grosses leisten würden; er freut sich, dass Sapidus infra amicitiae terminos so tapfer für Christus und das Evangelium streite und blickt mit froher Zuversicht auf die Scharen der von Sapidus ausgebildeten Jünglinge.[1]) Der Rektor muss in dieser Zeit ein so einflussreicher Faktor des öffentlichen Lebens in Schlettstadt geworden sein, dass im Sommer 1520 die Absicht hervortrat, ihm das Amt des Stadtschreibers, vermutlich bei dem zu Michaelis stattfindenden Ratswechsel[2]) zu übertragen. Damaliger Stadtschreiber war der uns schon bekannte Jakob Wolff, dem man unter den Mitgliedern der Sodalität in der Widmung an Villinger d. d. 1520 Mai 1 als dem secretarius reipublicae Selestadiensis einen Ehrenplatz einräumte, den auch Beatus Rhenanus am 14. Juni unter den bedeutendsten Genossen rühmend erwähnt: quid Jacobo Wolphio prudentius?[3])

Als Schwestersohn der beiden Ergersheim, neben denen er 1510 in der Würde eines magister civium erscheint[4]), als ein oft mit den höchsten Ämtern betrautes Ratsmitglied, war er einer der einflussreichsten Männer der Stadt. Sapidus aber muss durch die von Ulrich Zasius gebilligte richtige

[1]) Zw. an Rhenanus. Briefw. S 237 f. — [2]) Gebwilers Chronik S. 25 f. [3]) Briefw. S. 221. 232. Riegger p. 534. Nach Hertzog VII, 10 f. war er 1509. 15. 20. 22 Bürgermeister. Nun ist nach einer gütigen Mitteilung Gény's in einem Kontraktbuche (1517—24) unter dem Datum 1520 Juni 28 (Dunderstag nach Joh. B.) von einem verstorbenen Stadtschreiber Ulrich Schäffel die Rede und 1520 April 9 (Ostermontag) kommen zum letzten Mal die Schriftzüge vor, die Gény als von diesem Sch. herrührend ansieht; die des Jakob W. als des Stadtschreibers oder Protoscriba kommen darin 1520 Juni 29 zum ersten Male vor und so bis gegen 1528, z. B. 1524 25 bei H. Rocholl, Anfänge der Ref. in Colmar S. 48. Gény's Bedenken, dass ihm erst aus dem 17. Jahrh. Beispiele dafür bekannt seien, dass Stadtschreiber Bürgermeister wurden, scheint mir behoben durch die Thatsache, dass Jakob Wolff ja gerade 1520 und 22 auch als Bürgermeister vorkommt. Gény ist geneigt, einen zweiten Jakob W. anzunehmen, wozu ich mich vorläufig noch nicht entschliessen möchte. — [4]) Gény, Bibl. zu Schl. S. 24. Sein Oheim Melchior war 1520 Schultheiss, er selbst 1521. (Dorlan I, 152. Hertzog VII, 10 f.) Leider sind aus der Zeit vor 1523 fast keine Stadtbücher erhalten.

Einsicht, »dass er der Stadt durch seine Lehrthätigkeit mehr nützen könne als in jenem zwar viel Fleiss aber nicht eigentlich gelehrte Bildung erfordernden Amte«, von vornherein vor einer ernstlichen Bewerbung um den ihm angetragenen Posten bewahrt worden sein, denn am 3. Juni 1520 erwähnt der Freiburger Gelehrte in einem Schreiben an Beatus Rhenanus, dass der Rektor, dessen Leben der Dichtkunst und den schönen Wissenschaften geweiht sei, mit Recht sich nicht aus der Studierstube auf das Rathaus wolle locken lassen.[1] Zu einem offenen Konflikt mit den im Besitz des Stadtregiments befindlichen Familien der Ergersheim, der Wolff, der Wanner, Westermann, Kogenheim u. a. scheint es also nicht gekommen zu sein. Immerhin ist diese vielleicht unfreiwillige Kandidatur des Sapidus ein bedeutsames Zeichen, wie gewaltig die religiöse Bewegung, deren Herold Sapidus war, die Gemüter der Bürgerschaft ergriffen hatte und wie sie sich schon mit einer populären Opposition gegen die Geschlechter zu verquicken begann.

Wimpfeling teilte nun die Sympathien seiner Freunde für Luther soweit, dass er den Brief des Erasmus an den Kardinal Albrecht von Mainz, in dem dieser aufgefordert wird, den Papst zu besänftigen, dass er nicht Luther verderbe, in Schlettstadt bei Schürer drucken liess und seinem alten Gönner, dem Bischof Christoph von Basel, am 1. September 1520 mit der gleichen Bitte zueignete[2]: denn wenn Luther auch in einigen Stücken irre, so sei er doch nach Leben und Lehre ein evangelischer Christ und bereit, sich von unabhängig denkenden Männern belehren zu lassen. Und doch fand sich bei Erasmus die für Wimpfelings Eigenart gewiss ärgerliche Stelle, dass man bisher das Wesen der Religion in die Zeremonien, und zwar in mehr als jüdische gesetzt habe; Wimpfeling aber hing mit allen Fasern seiner Seele am Zeremonialwesen und liess keine

---

[1]) In der einen Fassung des Briefes empfiehlt Zasius seinen Eidam Georg Funk für den Posten. Horaw.-Hartf. Briefw. S. 587 f. Riegger, epp. Zasii p. 394. — [2]) Der Brief des Erasmus vom November 1519 übersetzt bei K. Hagen, Deutschlands lit. u. rel. Verh. II. 34 ff. Vergl. Ch. Schmidt II, 340. Riegger p. 540 sq.

Gelegenheit vorüber, den Juden eins zu versetzen. Hier aber war gerade der Punkt, wo Wimpfeling sich von den übrigen Anhängern Luthers in Schlettstadt zu trennen begann. Während Phrygio jetzt schon von der Kanzel die Lehren Luthers verbreitete und Sapidus sie in freimütiger Rede vertrat, ja sie seinen Schülern darzulegen unternahm [1]), fand Wimpfeling mehrfach Anlass, ihm mit Anzeige bei den Inquisitoren zu drohen: er fühle sich durch seinen Lizentiateneid gezwungen, hier nicht zu schweigen. Woran er aber Anstoss nahm, erfahren wir von Beatus Rhenanus: Wimpfeling könne Angriffe auf die Zeremonien [2]) nicht vertragen. Dem alten Manne, dessen Lieblingsidee in diesen Jahren gewesen war, seiner Vaterstadt eine würdige Besorgung des Chordienstes zu sichern, waren die Angriffe auf die Messe besonders schmerzlich; war doch sein letztes gedrucktes Schreiben an Luther und Zwingli der Verteidigung der Messe gewidmet (1524).[3]) Und dass es ihm mit seiner Drohung bitterer Ernst war, darf man wohl daraus schliessen, dass er zeitlebens sich rühmte, die Umtriebe des »Erzbischofs« Andreas von Krain lahmgelegt zu haben, indem er dessen im Mai 1482 ergangene Appellation an ein Konzil zur Reform der römischen Kurie der Universität Heidelberg und dem Bischof von Worms angezeigt und die Unterdrückung des Aufrufs herbeigeführt habe.[4])

[1]) S. Spiegels Schreiben d. d. 1520 Dezember 3. Beilage C. — [2]) Des Sapidus Stellung wird charakterisiert durch sein Epigramm »Ceremoniae: Nos non festa dies, preculae, lex, hostia, cultus, sed potis est Christo iungere solus amor«; oder »Literae veniarum: Et poenam et culpam venialis tessera tollit: Debetur Pluto gratia summa deo«. — [3]) Vor Emsers diesbezüglicher Schrift. Riegger p. 542 sq. Horaw.-Hartf. Briefw. S. 198. Ch. Schmidt II, 340. Ztschr. f. K.-G. XVII, 287. Vom 19. Februar 1520 besitzen wir ein melancholisches Schreiben W.'s an Erasmus, in dem er über die Schlechtigkeit der Menschen klagt und sich auf das Jenseits vertröstet. J. F. Burscher, Index et arg. epp. ad Erasm. Lips. 1784. p. 1. — [4]) Riegger p. 281. 288. 329. Ch. Schmidt I, 13. Man erkennt deutlich, wie W. dazu kam, mit diesem ziemlich überflüssigen Schritte die Tragikomödie jenes wohl nicht ganz zurechnungsfähigen Mannes zu begleiten, wenn man erfährt, dass der höheren Ortes instruierte Glaubensinquisitor für Oberdeutschland, der Dominikaner Heinr. Institoris, am 10. August 1482 aus Schlettstadt eine Erklärung gegen den Krainer erliess, W. aber im Herbst 1482 bis März 83 nach Ablauf seines 1481 Dezember 20 (Toepke I, 368) angetretenen Rektorats von Heidelberg aus durch die Pest nach Schl. vertrieben wurde (Riegger p. 421. 171

Daher ist es wohl auch mehr als wahrscheinlich, dass die Veröffentlichung der beiden scharfen Kampfschriften, die im Mai 1520 aus der Schlettstädter Druckerei hervorgingen, der Medulla pragmaticae sanctionis und der Gravamina Germanicae nationis, von Wimpfeling mehr zugelassen als gewollt oder gefördert worden ist.[1]) Spiegel versichert in der Widmung ausdrücklich, sein Oheim habe die Medulla und die Schrift von den Ränken der Kurtisanen dem Feuer übergeben wollen, und ebenso erklärt Schürer auf einem Zierblatte mit dem Wappen seiner Officin, er habe diese zur Vernichtung bestimmte Schrift, die Gravamina, der Veröffentlichung für wert erachtet zum Ruhme Gottes und zum Wohle der deutschen Nation.[2]) Das bei weitem heftigste, die schwärenden Wunden des Pfründenschachers rücksichtslos aufdeckende Stück de actionibus et astutiis Curtisanorum bringt ja wieder allerlei Reminiscenzen aus Wimpfelings Leben, die von seinem persönlichen Interesse an diesem Kampfe Zeugnis ablegen; aber schwerlich würde er es jetzt noch veröffentlicht haben. Was aber seinen Widerspruch gegen diesen Schritt Spiegels verstummen liess, erkennt man klar aus dem appendix:

---

und H. Holstein in d. Ztschr. f. vergl. Litterat.-Gesch. N. F. IV, 231. 234 ff.) und sich nach Schl. wandte, wo er der Hochzeit seiner Schwester beiwohnte. Vergl. auch das Auftreten des Bischofs Angelus v. Suessa in dieser Sache von Ruffach und Strassburg aus, wo W. wahrscheinlich die Schrift contra quendam conciliastam (1483) drucken liess.

[1]) Die Medulla giebt selbst an, dass sie im Mai bei Laz. Schürer erschienen sei, und die von Spiegel vorausgeschickte Dedikationsepistel ist datiert »aus seinem Hause in Schlettstadt den 15. Mai 1520«. Die im Eingang dieses Abschnittes S. 87 f. erörterte Redaktion der Gravamina durch Spiegel und die Angabe der Schlettst. Druckerei verweisen dieses Stück in dieselbe Zeit, als Spiegel in den Fasten von Augsburg nach seiner Heimat in die Ferien gegangen war (Riegger p. 536. Briefw. des B. Rh. S. 221). Dieselben Grav. erschienen dann im August in Köln, wo ersichtlich Spiegel selbst ihre Drucklegung veranlasst hat, als er sich nach den Niederlanden an den Hof Karls V. begab. Er verband sie damals mit dem Neudruck der von der kurfürstlichen Wahlgesandtschaft 1519 an Karl V. gehaltenen Reden, die er am 1. März von Augsburg aus dem »literarischen sodalitium der Heimatstadt« zur Herausgabe zuschickte, worauf sie (nach Rieggers Vermutung p. 515 sq. in der Strassburger Offizin Schürers) gedruckt worden waren. Briefw. S. 211. — [2]) Riegger p. 479 und Exemplar der Breslauer Stadtbibliothek.

hier wird in aller Breite und Bitterkeit der schnöde Zustand der Schlettstädter Kirche vor der Union der Pfründen dargelegt und die Besserung von der durch die Güte des Papstes gewährten Patronatsgewalt des Rates erhofft — dieses Werk aber, dazu die Person eines alten Freundes war ja jetzt schwer gefährdet, gefährdet durch die vielberufenen Kurtisanen; ein neuer Feldzug zur Vereitelung ihrer Kniffe und Schliche war nötig geworden.

Er wurde wie der von 1513/14 eingeleitet durch einen publizistischen Vorstoss und durch Anrufung einflussreicher Gönner am Kaiserhofe. Schon hatte Spiegel den mächtigen Generalschatzmeister Jakob Villinger, Ritter von Schönenberg und Besitzer von Dorf und Schloss Heiligkreuz (oberhalb Colmar an der Ill)[1]), vermocht, auf Ansuchen des Magistrats von Augsburg aus nach Rom zu schreiben. Es galt nun, ihm »die Heimatstadt und den Kreis der Genossen« zu fernerer Vertretung bei dem neuen Kaiser, wie er sie bei Maximilian geübt, zu empfehlen, und das geschah ebenfalls bei dieser Anwesenheit Spiegels in Schlettstadt, indem am 1. Mai die gesamte Sodalität dem ehemaligen Mitschüler »unter der Rute Crato Hofmanns« in überaus verbindlichen Wendungen den Prudentius-Kommentar Spiegels dedicierte.[2]) In seinem Nachworte vom 1. Juni stellte Wimpfeling unter Hinweis auf seinen Isidoneus seine Bemühungen um die bessere wissenschaftliche und sittliche Erziehung der Jugend als den Hauptinhalt seines Lebens hin; den von ihm bekämpften heidnischen Dichtern will er die geistlichen vorgezogen wissen; auch des Sapidus Epigramme seien zu empfehlen. Daher werde der Leser nicht

---

[1]) Der Umstand, dass Gebwiler seine Panegyris Carolina durch Spiegel und B. Arnoaldus dem Kaiser überreichen liess (Ch. Schmidt II, 164 f.), sowie dass in diesem Werkchen, das durch Zuschrift vom 1. Februar 1521 dem unserm ehemaligen Schlettstädter Schulmeister wohl nicht sonderlich bekannten obersten Sekretär der burgundischen Kanzlei des Kaisers, Jean Hannart, vicomte de Lombeke, gewidmet ist, auch Villinger (ed. Moscherosch p. 14. 21. Exemplar der Bresl. Stadtbibl.) tüchtig gepriesen wird, lässt darauf schliessen, dass die beiden Sekretäre, die selbst gebührend darin ausgezeichnet werden, das Schriftchen angeregt hatten, um es zu ihrem und der Heimatstadt Besten zu verwenden. — [2]) Riegger p. 533 sqq. Briefw. S. 221 ff. Mitte Juli sollte der Druck beendet sein, wie B. Rhen. dem Autor am 14. Juni meldete. A. a. O. S. 235.

jedem purpurtragenden Affen, der ihn als Invektivenschreiber angreife, Glauben schenken.[1])

Die gleichfalls mit der Schlettstädter Sodalität in Verbindung gebrachte Veröffentlichung der Gesandtschaftsreden bedeutete eine Aufmerksamkeit für den leitenden Staatsmann am Kaiserhofe, den Grosskanzler Mercurin Gattinara, der dem Sprecher des Reiches geantwortet hatte; derselbe wurde mit vielem Nachdruck gepriesen und seine Hilfe für eine Kirchenreform aufgerufen in dem Widmungsbriefe zur Medulla.[2]) Hier wendete sich Spiegel an den bedeutendsten seit Jahresfrist in Deutschland wirkenden Vertreter Karls V., den humanistisch gebildeten Diplomaten und burgundischen Granden Maximilian von Berghes, Herrn von Zevenbergen, der soeben die Wahl Karls hatte durchsetzen helfen. Diesen Staatsmann, der damals in kühn um sich greifender Gemütsart die Erwerbung Württembergs über den Kopf des Kaisers hinweg eingeleitet hatte, damit die deutschen Fürsten wieder »dem Kaiser zu Hofe reiten und dienen müssten«[3]), wollte Spiegel durch eine beissende Darstellung der Verweltlichung und Entsittlichung des Klerus zur Wiederaufnahme der Reformideen Maximilians I. bewegen: Männer wie er und Gattinara müssten bei dem neuen Kaiser die Besserung der Kirche durchsetzen, da der Klerus in seiner Verderbtheit und in seinem Hochmut diesem Werke widerstrebe und die weltlichen Fürsten tyrannisch beherrsche.

Unter den Männern, die die Lehre der reinen Wahrheit in Deutschland wieder zu Ehren gebracht haben, werden neben Reuchlin, Erasmus und Pirkheimer auch Luther (M. Catharus) und Phrygio genannt; dabei wird mehrfach auf das Zeugnis Huttens und auf seine Trias Romana verwiesen und der hl. Hieronymus zum Zeugnis angeführt, dass nur die Priester es seien, die die Völker verführten. Dass es nun unserm vielgewandten Spiegel, der nach Maximilians

---

[1]) Der ganze Abschnitt ist die Umschreibung eines kurzen Briefes des Priors Kilian Leyb von Rebdorf d. d. 1518 Juni 5, der schliesslich als Zeuge beigebracht wird. — [2]) Riegger p. 479 sqq. G. Knod, Spiegel I, 40 f. — [3]) Baumgarten a. a. O. I, 304 f. 313 f. J. Wille, die Übergabe Württembergs in Forsch. z. D. G. XXI, 535. 559 ff.

Tode zeitweilig seines Amtes verlustig sich zugleich selbst an dem neuen Hofe empfehlen wollte, nicht viel ernstlicher als seinem ängstlichen Oheim um die Verfechtung so kühner Tendenzen zu thun war, werden die nächsten Monate lehren. Mit den beiden Schriften Wimpfelings sollte der Vaterstadt und den Genossen Patronage gewonnen und dabei natürlich auch an der unbequemen Sippe der kurialen Pfründenjäger Rache geübt werden. Denn der tiefere Grund für diese eifrigen Knappendienste, die der kaiserliche Sekretär dem alten Weltpriester leistete, liegt eben darin, dass man am kaiserlichen Hofe und in den burgundisch-österreichischen Kanzleien den Pfründenerwerb ebenso gierig mit allen Kniffen der Anwartschaften, Vererbung innerhalb der Sippe, gegenseitiger Übervorteilung betrieb wie in Rom und deshalb die dortige Konkurrenz mit scheelen Augen betrachtete. Die Korrespondenz Maximilians mit seiner Tochter Margarete liefert viele drastische Beispiele; oder man sehe nur die Pfründenkataloge kaiserlicher Diplomaten und Räte wie des Marquard von Stein, des Balthasar Merklin, Propstes von Waldkirch, des Bannissius u. a.: sie sind mindestens ebenso ausgiebig wie die der grossen römischen Schreiber, eines Enckenfort, Ingenwinkel, Copis und ihrer Familiaren.[1]) Schliesslich sollte natürlich auch der nachlässigen Kurie die Wichtigkeit der benachteiligten Litteraten zu Gemüte geführt werden —, nur leider kümmerte man sich in Rom vor Aleanders Mahnrufen blutwenig um diese Stimmen jenseits der Berge. Nur Wimpfeling hatte damals wohl schon die Empfindung, dass man nicht weiter Öl ins Feuer giessen sollte. Die vorsichtigen Erasmianer der Sodalität aber, die sich schon im nächsten Jahre von der lutherischen Bewegung zurückzogen, übersahen damals noch nicht, wie die Reformbewegung nun schon ganz andere Dinge in ihren Bereich zog, als sie in diesen Schriften angriffen. Ihr Programm sprach Spiegel 1527 vortrefflich aus mit den Worten: eatenus lutherizo, quatenus intacta manent sacra religionis[2]); die Schwelgerei und Sittenlosigkeit des Klerus, den Hass

---

[1]) Vergl. meine Übersetzung der Aleanderdepeschen, 2. Aufl., Halle 1897, S. 131 Anm. — [2]) G. Knod, Spiegel I, 57.

der Mönche gegen die schönen Wissenschaften zu Gunsten scholastischer Spitzfindigkeiten habe er lange vor Luther schon bekämpft. In diesem Zeichen und zum Wohle der Vaterstadt thaten sich die Genossen der Sodalität noch einmal zur Veröffentlichung jener Schriften zusammen. Bald aber sollten sich ihre Wege trennen: an die Stelle der humanistischen Gesellschaft Wimpfelings trat das evangelische Predigerseminar Phrygios; von dem Kampfe um die Union der Pfründen kam man zum Kampfe gegen die Union mit dem Papste. (Schluss folgt.)

Eine Gedächtnisrede
auf den
Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach.

Mitgeteilt von

Karl Obser.

In einem Bande der Handschriftensammlung des Grossh. Hausfideikommisses (Karlsruhe Nr. 1002), der mancherlei Material zur Geschichte des badischen Fürstenhauses enthält, findet sich das Manuskript einer Gedächtnisrede auf den Markgrafen Georg Friedrich, die der badischen Historiographie, insbesondere auch Schöpflin und Sachs anscheinend unbekannt geblieben ist, in ihrem historischen Kerne aber gleichwohl Beachtung verdient. Das betr. Manuskript füllt 19 Quartblätter und ist, vermutlich nach dem Originale, von einem, wie zahlreiche schlimme Textverstümmelungen bezeugen, des Lateinischen völlig unkundigen Kopisten niedergeschrieben, dessen Hand wir in der Durlacher Kanzlei in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts häufig begegnen. Die Schrift ist zu Strassburg entstanden, unmittelbar nach dem Tode des Markgrafen.[1]) Nach Stil und Inhalt zu urteilen, war der Verfasser zweifellos Theologe, wohl einer der badischen Geistlichen, die sich in den Kriegsläuften des Jahres 1636 in grosser Zahl hinter die schirmenden Mauern der Reichsstadt geflüchtet hatten und mit ihrem alten Herrn und Gebieter das Exil teilten. Wir werden dabei zunächst an den Hofprediger und Kirchenrat Mag. Anton Heilbrunner und den Kirchenrat Martin

---

[1]) Vergl. S. 128, 138. — [2]) Nach einem mir vorliegenden Verzeichnisse belief sich die Zahl der dem badischen Hofbeamten- und Dienerstaate angehörigen Personen mit Einschluss der Familienmitglieder und häuslichen Dienstboten, die damals in Strassburg Schutz gesucht, auf 325 Köpfe; darunter befanden sich 16 Pfarrer. Baden Gen. Bürgerrequisiten. M. $\frac{126}{20}$.

Zandt zu denken haben, die vermöge ihrer Stellung zu der Aufgabe am meisten berufen und wohl auch allein unter ihren Amtsgenossen so genau über die Lebensverhältnisse des Fürsten unterrichtet waren, wie es der Verfasser thatsächlich war.

Doch lässt sich, da uns Trauerreden dieser Theologen, die eine Vergleichung gestatteten, nicht erhalten sind und weitere Anhaltspunkte fehlen, die Frage, welcher von den beiden als Autor anzusehen ist, nicht entscheiden. Wie dem auch sein mag, der Redner hat es, aus persönlicher Erinnerung schöpfend, nicht übel verstanden, in grossen Strichen ein Lebens- und Charakterbild des Markgrafen zu entwerfen, das neben manchem Bekannten auch eine Reihe sonst nirgends überlieferter, höchst bezeichnender Äusserungen, Gewohnheiten und Charakterzüge Georg Friedrichs aufweist und somit einen intimeren Reiz bietet. Als zeitgenössische und, soweit die Akten eine Nachprüfung zulassen, auch durchweg zuverlässige Darstellung und Quelle für die Lebensgeschichte Georg Friedrichs besitzt daher die Rede, die im übrigen mit ihrer schwülstigen, mit Bildern und gelehrten Zitaten überladenen Sprache an den Gebrechen aller Gelegenheitsreden jener Zeit krankt, zweifellos ihren Wert und verdient darum auch wohl, von ein paar belanglosen Kürzungen abgesehen, im vollen Wortlaute an dieser Stelle mitgeteilt zu werden.

Fürstlicher Marggräuischer Badischer Regentenbaum.

Auß

Weyland deß Durchleüchtigen
hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Georg Friderichen,
Marggrauens zu Baden vnd Hachberg, Landtgrauens
zu Saussenberg, Grauens zu Spanheim
vnd Eberstein, Herrns zu Rötteln, Badenweyler, Lahr, vnd
Mahlberg vnd chrisst- vnd hochseeligen Angedenckhens
dictis et factis vere heroicis
zue schuldigster Ehrengedächtnus adumbrirt,
dabei zugleich Jhrer F. Gnaden lobwürdigster cursus vitae
vmb ein mehrers exprimirt vnd aussgeführt.

Fürstlich Marggräuischer Bademischer Regentenbaum.

Mit vnd neben andern schönen gleichnussen kann ein löblicher Regent ganz füeglich vnd wohl auch einem recht proportionirten vnndt fruchtbahren Baum assimilirt vnd verglichen werden, dann neben deme in Gottes Wort selbsten darauff mit Nebucadonosern, so einer von den mechtigsten Könnig, Potentaten vnd Regenten der Welt geweßen, Andeütung beschicht, befinden sich zugleich beederseiz solche circumstantia vnd Vmbständt, die fasst nit von einander mit Fueg zu separiren vnd zu entscheiden. Ein rechtschaffener Baum will seine Wurzeln, Stamm, Marckh, Rinden, Näst [1]), Bluesst vnd Frucht haben, ein löblicher Regent kan dießer Stuckh auch nicht ermanglen, vnd ist allein in ipsa materia die Differenz vnd der Vnderscheidt, sintemahlen den weylandt der auch Durchleuchtig hochgeborene Fürsst vnd Herr, Herr Geörg Friderich, Marggraue zu Baden vnd Hochberg etc., marchionam [*-num*] vere marchio ac principum corona [2]) chrisstvndt hochseeligster Gedächtnus bei seinen Lebzeiten, auch nit ein geringen, sondern von den Vornehmbsten deß Heyl. Römischen Reichs Regenten in seinem Lebenßlauff vertretten, so will nit wenigers Ihrer Fürstl. Gn. nach äüßerstem Vermögen lob- vnd danckhwürdige Meldung zu thun der Sachen Beschaffenheit schuldig immerwehrender Respect vnnd patriotische Affection einmahl requiriren vnnd erfordern, darzu angedüttener Regentenbaum in solchen seinen zugleich bemelten partibus vnd Stuckhen die besste Anleitung sicherlich geben thuet.

Wie nun bei einem jeden Baum insgemein die Wurtzel das Fundament, auch darauß der Stamm, daß Marckh, Rinden, Nässt, Blüesst vnd Frucht entspringen, alßo ist es auch mit dem Regentenbaum gethan vnd beschaffen, wie ferners ein Baum auß der Wurzel sein subsistanz, aliment, incrementum ac decrementum [*nimbt*], alßo nit wenigers thuet vnd will der Regentenbaum auch ein solche Wurzel vnd Fundament haben, von welcher der darauß entspringendte Stamm, Marckh, Rinden, Nässt, Blüesst vnd Frucht ihr Safft vnd Crafft ac totum esse empfangen vnd behalten. Ein solche Wurzel vnd Fundament ist vnd kahn auch nichts anders sein, dann ipsa Pietas. Primus nam quam [*tam quam*] ornatus imperij pietas ac per illam fulciet rex solium suum. Bey Vielen heißt es zwar

Sanctitas, Pietas, Fides,
Privata sunt bona qua juvat reges eant [*sic!*].

---

1) Nast mhd. = Ast, hat sich dialektisch noch erhalten, u. a. bei Hebel. S. Grimm: Deutsches Wörterbuch VII, 421. — 2) Die Stelle klingt an das Epitaph Georg Friedrichs an: »quem uno verbo sine adulatione dixeris coronam principum«. S. Sachs, Einleitung in die Gesch. der Markgrafschaft Baden. IV, 473.

Von Constantino Magno würd ferrers gerühmbt, daß er vff seinen Cossten die Bibell vielmahlß abschreiben vnd in andere Länder überschickhen lassen .... (*Folgen weitere Beispiele von Regentenfrömmigkeit.*)

Aber waß ist dieses alles gegen Jhrer Fürstlichen Gnaden? Bei deroselben hat es vordrist geheissen: plutost mourir, alß sich nach dem gemeinen Weltlauff wetterhänisch zu accomodiren, mit ferrerm vielfaltigem, recht heroischem andeuten: *Sie wollten eher Hobelspän essen.* Die liebe Bibell haben Sie nit allein inaudito prorsus exemplo cum omnium admiratione ac commendatione acht vnd fünffzig mal geleßen[1], auch zum neün vnd fünffzigsten mal mit dem letsten vnd Lob-Psalmen Dauids geändet, sondern zugleich formulam concordiae ac scripta ortho- et hetera doxonum [*heterodoxorum*] also vnd dergestalten biß in dero End conjungirt, auch in succum et sanguinem convertirt, dass mit ein vnd anderer Religion zugethannen, etiam ipsis Theologis, sich in Discurs einzulassen, auch dero Glaubens vnd Hoffnung gesicherte Rechenschafft zu geben, Sie kein Bedenckhens getragen, welches neben andern das zu Durlach hiebeuor angestelltes Colloquium[2]) vnd, waß tempore exilij annderer orthen vorgangen[3]), überflüssig bezeügen. Dabei eß nit verblieben, sondern Jhro Fürstliche Gnaden haben auch ein ganz eüffrigen vnd fleissigen Better geben, selbsten gebetten vnd tägliche Bettstundt halten lassen[4]), ja vndt welches ebenmeßig hieher gehörig, mit sonderbahrem Lusst vnd Andacht mit gesungen, auch sich in den chrisstlichen Gesengen alßo vnd der gestalten geübet, dass Jm Raißen dieselben vielmahlß ein vnd andern außgebotten, welcher außwendig vnd ohn ein Buch am meissten mitsingen könne. Dießes ist zwahrn von einem Regenten viel, ac raritatis omnino exemplum, doch haben Jhre Fürstl. Gnaden sich darmit nit ersättiget; ad majora natus erat. Dieselbe haben Beedes zu Antrettung dero Fürstl. Regierung, alß nachgehends bei vorgangenen widrigen Religionsveränderungen in Kürchen- vnnd Schuelweßen allerhandt Sauerteyg, auch Vnordnungen befunden, dahero dieselben mit vnd nach dem Exempel der löblichen König vnd Regenten Dauids, Salamonis ..... vnd anderer vordrisst ein formirten Kürchenrath von welt- vnd geisstlichen Räthen mit gewüsser Jnstruction bestellet, durch daß ganze Landt jährliche visitationes, item synodos disputatorias ac censorias mit grösstem Nuzen angeordnet, bemelten disputationibus bey dero fürstlichen Hoffhaltung Selbssten vom Anfang

[1]) S. Sachs, a. a. O. IV, 455. — [2]) Vom J. 1613. Vergl. Sachs, IV, 377; Vierordt, Gesch. der Reformation in Baden, II, 40. — [3]) Wohl Anspielung auf die Genfer Vorfälle. Vergl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift. N. F. V, 341. — [4]) Dass er während einer fünfwöchentlichen Einquartierung in Blaufelden »kein Kirch versäumbt«, hebt das dortige Pfarrbesoldungsbuch ausdrücklich rühmend hervor.

biß zum Endt in viel Stundt beygewohnt[1]), den Kürchendienern insgemein große Ehr angethan, nothwendige Salaria constituirt, auch solche vielfältig bey dero fürstl. Tafel behalten, insonderheit aber viel Kürchen- vnd Pfarrhäußer repariren, theilß auch ganz von neüem nicht mit geringem Cossten vffbauen lassen, nit wenigers, vnd so viel das Schuelweßen betrifft, daß fürstliche Gymnasium zu Durlach restaurirt, mit mehrern professoribus versehen, den ordinari[*i*]s stipendiaten noch vierzig stipendiarios mit neuen subsidiis addirt[2]), bei vnderscbiedlichen daselbsten gehaltenen disputationibus ac promotionibus sich selbsten in der Persohn . . . . ebenmeßig befunden, deßgleichen sonssten überal in dero Fürstentum-Grau-Herrschafften vnnd Landen die Schuelen reformirt, auch wo nötig, neue angestelt, vnd damit ja Jre Fürstl. Gnaden, wie es darinen mit den Kürchen vnd Schuelen hergehe, gesicherte Nachrichtung gehaben mögen, vf jährlichs einkommen Visitationes, auch ervolgte synodos disputatorias ac censoria[*s*] von dero gesampten Kürchenräthen schrifftvnd mündtliche Relationes thun lassen, solche mit großem eyfer, wie lang auch selbige gewehrt, angehört, darüber sich gleich baldten resolvirt, in einem vnd anderen vnder dero fürstl. Handt vnd Siegel schrifftliche befelch ertheilt, auch ganz stärkh vff derselben Execution, ne campana sine piotillo [*pistillo*] sit, getrungen.

Waß dann auch Jhre Fürstl. Gnaden zu Kürchen vnd Schuelen vor gnädige affection getragen, haben Dieselben ebenmeßig alhier[3]) in der That bezeugen wollen, in dem Sie nicht allein die vornehmbste Theologos zu sich erfordert, mit ihnen vielfeltig communicirt vnd solche bei Fürstl. Taffel behalten, sondern Sich auch bei dero gewehrter Ohnpäßlichkeit in die Kürchen vnd durch alle Classes cum maxima admiratione ac applausu Dn. Rectoris, Professorum atque Praeceptorum tragen lassen, auch nicht allein den docentibus vnd discentibus gnedig zugehört, sondern denselben zugleich die Nothwendigkeit vnd den großen Nuzen der Schuelen repräsentirt, auch sie allerseiz des schuldigen Fleisß vnnd Eyffer ganz beweglich erinnert . . . .

Eß haben aber Jhre Fürstl. Gnaden Sich auch hiermit nicht contentirt vnd alleinig für dero Persohn illustri pietatis exemplo andern vorleüchten, sondern zugleich ein solches nach eußerster Möglichkeit vff die Posteros deriviren wollen, die Leßung der Bibell den Jhrigen insgemein mit sonderbahrem eyffer anbefohlen vnd dauon pflegen zue sagen, dan [*dass*] man darin nicht nur ipsam Theologiam, sondern auch die besste vnd sicherste Politicam

[1]) Vergl. Vierordt, a. a. O. II, 106. — [2]) Über die Stiftung vom 23. April 1614 des Nähern bei Sachs, a. a. O., IV, 483; der Stiftungsbrief bei Sachs, Beiträge z. Gesch. des hochf. Gymnasii in Karlsruhe. S. 33 ff. Von seiner Fürsorge für die Durlacher Schule zeugen auch die Testamente von 1615 und 1622. — [3]) In Strassburg während des Exils. Vergl. unten S. 138.

studiren könne, insonderheit aber dero elterm Sohn, dem auch durchleuchtigen hochgeborenen Fürssten vnd Herrn, Herrn Friderichen, Marggrauen zue Baden vnd Hochberg etc. beedes bey überlassender vätterlicher Regierung, alß seithero curam religionis ac scholarum treu eüffrig injungirt, nicht wenigers den mittlern vnndt jüngern Söhnen, weiland Herrn Marggrau Carls vnd Christophs Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Hochseeligen Angedenckhens, alß Sie denselben daß Wehr solenniter nach vnd nach präsentirt, solches pro religione ac libertate principaliter zue führen vnd zu gebrauchen, mit genuegsamer Außführung ganz beede [*sic!*] gleich representirt vnd dan bei Dero seeligen Ende, da die wahre Gottes Forcht von der Heycheley sich scheidet, dem noch bey Sich alhier gehapten Enckhel, Herrn Marggrau Caroli Magni Fürstl. Gn.[1]) sampt den Fürstl. Fräwlinen Gottes Wort vnd dabei bestendig zu verbleiben, zum letsten Abschiedt gannz vatterlich recommendirt, auch den nunmehr zum theil erclerten recht heroischen vnd in deß Allerhöchsten alleinige Zuflucht gestelten Leüchttext selbsten wol bedechtlich erwehlet.

Betreffendt vorseienden Regentenbaumß Stamm, von deme all vbriges sich außtheilet, haben Jhre Fürstl. Gn. Selbssten in Dero gebrauchten Symbolo[2]) exprimirt vnd generaliter in virtute collorirt, auch bestendig darfür gehalten, hoc munus esse principis, ut opem ferat virtuti, malitiam vero impugnet. Jn massen dan Dieselben durch ganzen Lebenslauff Sich in Wort vnd Werckhen nicht allein für Dero Persohn alßo merckhwürdig erwiesen, ut semper inter paucos singularis ipsius virtus emin[*u*]erit, sondern zu gleichem Ende Dero ganze Fürstl. Regier- auch Hoffhaltung alßo angeordnet, daß, wie in volgendem specialius zu vernemmen, man leuchtlich verspüren können, daß mit dem königlichen Propheten David in seinen Hoffpsalmen Sie gern tugenthafte Persohnen umb sich gehapt, hingegen allen [*alle*] Gottlossen im Landt, die Übertretter, Verleümbder, Lügner, stolze vnd falsche Leüth, auch verkehrte Herzen gehaßet vnd solche nicht bei Sich bleiben lassen, sondern müeglichst vertilgt vnd außgerottet.

Daß Marckh dieses Regentenbaumß vnd welches dem ganzen Stammen, auch allem vndt jedem, ja dem geringsten Nässtlin Safft vnd Crafft gibt, ist nichts anders als prudentia, virtutis ipsius vere medulla, oculus animae, ars vitae imperantis propria, eaque vel togata, vel militaris.[3]) Jn beeden haben Jhre Fürstl. Gnaden excellirt, zu beeden seindt auch dieselben doctrina atque experientia kommen. Quod jubet alternatim Plato ut reges aut sint literati aut literatorum amatores, id copulatim implevit hic princeps.

---

[1]) Markgraf Friedrich V. verweilte, als Georg Friedrich starb, in Basel; sein ältester Sohn, Friedrich, stand im Heere Bernhards von Weimar. — [2]) Der Wahlspruch des Markgrafen lautete: Virtute. S. Sachs, a. a. O. IV, 472. — [3]) Auch hier ein Anklang an das Epitaph: »virtute . . . tam militari quam togata praeclarus«. Sachs, IV, 472.

Vnd ob zwahr Jhre Fürstl. Gnaden in dero Jugendt etwaß in studijs versaumbt, haben Sie doch ein solches nachgehends constante cum primis matrimonio reichlich supplirt, auch Sich ad admirationem vnd alßo perficirt, daß mancher, so sich mit Demselben in discurs eingelassen, sich selbsten zu kurz befunden. Jhre Fürstl. Gnaden seindt nicht allein Dero Muetersprach, sondern desgleich der Lateinischen, Franzöß- vnd Jtalianischen mechtig geweßen.

Memoria insuper non fuit noverca, sonndern haben Solche firmam et illabilem sampt einem scharpfen Gesicht, daß Sie keiner Augenspiegel bedörfft vnd die reinesste Truckh noch selbsten leßen können, biss in dero Tod behalten. Jhro Fürstl. Gnaden haben nicht nur librum apertum pro insigni mit obgedachtem rege Alphonso geführt, sonndern vielmehr die Bücher selbsten täglichs vffgethan vnd darin vffs fleißigst geleßen. Höchst betaurlich ist es, daß Jhrer Fürstl. Gnaden universal ac in omnibus facultatibus instructissima Bibliotheca, so bei dero Residenzstatt Durlach vnd Fürstl. Schloss Carolspurg nechsten Deroselben Gemach, Jn dem Gewölb genant, vnd nur mit einer Wandt vnd Thüren vnderscheiden geweßen, auch mit großer Spesa colligirt, vnd jährlichs vermehrt, bei noch wehrendem leydigen Kriegsweßen, alßo schändtlich ruinirt, verderbt vnd distrahirt worden.[1]) Die Particular-Bibliothek, welche sonderlich von außerleßenen theologischen, politischen, historischen vnd militarischen Büchern in allerhandt Sprachen bestanden, haben dieselben, als einen hohen Schaz vor andern Sachen mit Sich alhero gebracht, in solchen noch biß an dero seeliges Ende geleßen, auch dero hochbeliebten Enckhlin, Herrn Gustavo Adolpho[2]) hinderlassen Dahero erfolgt, daß Jhre Fürstl. gnaden in omni quasi scibili Sich mit Fundament erkhundiget, selbsten viel colligirt, concipirt vnd geschrieben, vor anderm Singularia in gewüßße Volumina zusammen tragen vnd dero Posteris lobwürdig hinderlasßen,[3]) auch da der Allerhöchste das Leben vnd Gesundheit verlengert. noch etwaß della resolutione zu begreiffen gegen gewüßße Persohnen gnedige Andeütung gethan.[4]) Wie nun Jhre Fürstl.

[1]) Diese bisher unbekannte Notiz ist die einzige, die über die Schicksale der Durlacher Hofbibliothek zur Zeit des 30jährigen Krieges Aufschluss giebt. Vergl. W. Brambach, Die Grossh. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe. S. 8. — [2]) Gustav Adolf, der jüngste Sohn des Markgrafen Friedrich V., der später Glauben und Namen gewechselt und als Kardinal Bernhard Gustav bekannt geworden ist. Vergl. über ihn den Aufsatz von J. G. Meyer in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden. J. 1883. Heft 4, S. 368 ff. — [3]) Anspielung auf die Kriegskollektaneen des Markgrafen, denen neuerdings durch M. Jähns in seiner Geschichte der Kriegswissenschaft, II, 956 ff. eine eingehende Würdigung zu Teil geworden ist. — [4]) Des Planes wird sonst nirgends gedacht. Um ein Werk philosophischen Inhalts dürfte es sich wohl kaum handeln, derlei

Gnaden vera prudentiae principia ex fonte geschöpfft vnd nachgehends ipso usu perficirt, alßo haben Sie auch universi regiminis partes ac membra circumspecta providentia administrirt, in civilibus den Geheimben Hof-Cammer- vnd Rechen-Rath bey dero Fürstl. Residenz ebenmeßig von neuem bestelt, regulariter in dem Geheimben Rath Selbsten praesidirt, vff dem Lanndt gleicher Gestalten alles in Ordnung gebracht, auch mit Land-Ober vnd Vndervögten sampt andern Beampten vnd Dienern nach Jedes Orths Gelegenheit vnd Herkommen versehen, alles in mehrerer Richtigkeit zue halten, auch wo nötig, die gebühr zu verfüegen, Land- vnd Particular-Visitationes vorgenommen, vnd in summa allerseiz solche Vorkehrung gethan, daß Jnn- vndt Außlendische sich darüeber erfreüet, auch dessen im Werckh Selbsten würkhlichen genusß empfundten.

Jn Militaribus haben Jhre Fürstl. Gnaden gleicher maßen solche Anstalten gemacht, daß dieselben darmit zur Nothurfft gefasst sein vnd bestehen können. Sie haben in allen dero Fürstenthumb, Graf-Herrschafft vnd Landen die Vnderthannen bewehren, zu Roß vndt Fueß jn gewüsse Compagnien außtheilen, mit genuegsamen Officiren versehen, ad militaria abrichten, musstern vnnd dergestalten anführen laßen, daß dieselben vor viehlen andern zu Schimpff vnd Ernst gefasst geweßen; Sie haben auch ferrers vnderschiedliche Orth im Lanndt theilß repariren, theilß von neuem befesstigen, wie nicht wenigers an Geschüz, Gewehr, Ammunition, Krauth vndt Loth, auch waß in allem zu solchem Handel gehörig, ein solchen Vorrath, zugleich von neuen Jnventionibus nach vnd nach colligiren, samblen vnd zur Hand bringen laßen, dergleichen andere[*r*]orth sich wenig befunden.[1]) Sie selbsten hahen in anno 1600 jn Vngarn, Anno 1610 jm Elsaß, Anno 1619, 20, vnd 21 bey gewehrtem Unionsweßen, Anno 1622 bei eigener Armeen vnd dan Anno 1627 bei Dennenmarckh, diversa licet fortuna, sich vffs wenigst der gestalt re ipsa erwießen, daß an dero Alacritet vnd Courage, auch heldmeßigen Dapferkeit keineswegs zu zweiflen geweßen, sondern von dero Gegenseiten selbsten deßwegen dießen begründten Ruhm daruon getragen, quod habuerint quidem animum Julii Caesaris, at non fortunam; venerint quidem et viderint, ad [*at*] non vicerint. Ob auch wohlen dißfalß ein vnd anders ohngleich wollen vffgenommen werden, hahen jedoch Jhre Fürstl. Gnaden Sich ieweilß zu ordentlicher Verhör- vnd Verantwortung mündt- vnd schrifftlich anerbotten.[2]) Jnsgemein, vnd welches zugleich nicht daß

Studien lagen dem Markgrafen zu ferne; eher um eine militärisch wissenschaftliche Arbeit.

[1]) Vergl. zum Vorhergehenden J. Leichtlen: Badens Kriegsverfassung im 17. Jahrhundert, passim; v. Reitzenstein, Geschichte des Feldzuges des J. 1622. Heft I, Abschnitt 4. — [2]) So nach dem Feldzuge des J. 1627. Vergl. J. Opel: Geschichte des niedersächsisch-dänischen Kriegs. III, 397 ff.

geringste Stuckh ipsius prudentiae, haben Jhre Fürstl. Gnaden beedes, die Militaria alß Civilia betreffendt, in publicis conventibus Selbsten daß Votum geführt, wenn es öffters in arduis consultationibus fasst ganz angestanden, cum admiratione omnium die resolution vnd Außschläg intrepide ac serena fronte gefundten vnd gegeben. Wie hohes Verstands, Judicij, Scharpfsinigkeit vnd Experienz Jhro Fürstl. Gnaden üeber solches alles geweßen, haben Sie doch gemeinem Sprichworth nach Jhren Kopff vnd Verstandt allein vnd genzlich vermessen nicht getraut, sondern vielmehro den rationibus, vernünfftige[*n*] Erjnnerungen vnd reiffen Bedenckhen Statt vnd Plaz geben.

Die Rindten gegenwertigen Regentenbaumbs mag füeglich ipse Labor, auch Jhrer Fürstl. Gnaden von anfang biß zu Dero hochseeligem Ende verspührte sonderbahre, ohnverdroßene Mühe, Actuosität vndt Arbeit auch ohngeacht alles wiedrigen Gewütters, Regen, Schnee, Winds vnd Frossts, welches man dahero bekhandter massen daß *Marggräuische Wetter* genant, vnd besonders dergleichen an den Bäumen die Rinden außzuedauren [*erg: pflegt*], indigitirt [*indigetirt*] vnnd genennet werden. Quam laboriosus aber vnd sedulus Jhro Fürstl. Gnaden bei Tag vnd Nacht geweßen, haben Dero Räth, cammerjunckher, Secretarij vnd Diener insgemein wol innen worden; diejenige, welche deroselben bei den Militen vffgewartet oder vnder Deren Commando sich befundten, werden es ebenmeßig bekhundtschafften. Mehrmahlen haben Jhro Fürstl. Gnaden Tag vnd Nacht zu Pferdt gehalten, mehrmahlen seind Dieselbe anderwerts Tag vnd Nacht in voller Action gestanden vnd insgemein dem Müßiggang spinnenfeindt, semper ijs in actione secundum illiud [*sic!*] animus generosus, nunquam otiosus geweßen. Ja Jhre Fürstl. Gnaden haben ein Solches auch in Dero Fürstlichen exercitijs vnd recreonationibus [*sic!*] erwießen, vnd zwahr alß Dieselbe noch bei gueter Disposition vnd völligen Leibßcräfften Sich befundten, in allen fürstlichen vnd rütterlichen Ṽbungen zu Roß vndt Fueß, alß Reütten, Thurnieren, Ringelrennen, Fechten [1]), Ballenschlagen, dergestalten geüebet, daß Sie es andern weit vorgethan. Nicht wenigers haben Jhre Fürstl. Gnaden daß Jagen, Beyzen, Hezen, vnd in summa daß Waydwerckh alßo geliebt, daß man wol sagen können, daß Sie ein strenuus venator geweßen, in deme Dieselbe offters Dero Fürstliche Persohn an ein Wildt oder vnvernünfftig Tier hazardirt vnd derselben großen Mueth an solchen erkühlet. Jhro Fürstl. Gnaden haben aber dero kein Fäderspiel, Hürsch, Schwein oder Wildpreth so lieb sein lassen, daß Sie in den Publicis daß

und die dort übersehene Rechtfertigungsschrift des Markgrafen in Mauvillons Militärischen Blättern, J. 1823.

[1]) Vergl. die Schilderung des Turnieres zu Emmendingen, die der Basler Felix Platter als Augenzeuge entworfen. Basler Jahrbuch 1891.

Geringste, noch etwas so Derselben Vocation geweßen, auch Dero Landt vnd Leüth Wolfahrt vnd Nothturfft concernirt vnd betroffen, negligirt vnd postponirt hetten, vnd alßo auch Jhro Fürstl. Gnaden diß Trinum mit Warheit nach gerühmbt werden khan, daß Derselben kein Predigt, khein Rath vnd kein Jagen zu lang geweßen . . . .

Vnnd so viel auch von dießes Regentenbaums zwar rawen Rinden! waß können vnd mögen aber auß solcher Gott selbsten beliebender Wurzel, der Tuegent Stam, der Fürsichtigkeit Marckh vnd der Arbeit Rindten andere alß gleichmeßige Näst wachsen vnd entspringen? . . . Es ist sich aber mit allem vndt Jeden particularius nicht vffzuhalten, sondern beliebter Kürze halber in dießes Baumbs Nästen noch vmb etwaß auch alleynig summariter zu adumbriren, worum Jhre Fürstl. Gnaden vor andern haubtsächlich außgebrochen, welches ipsa justitia vndt constantia. Justitia würd billich praemittirt vnd für ein Hauptnast dießes Regentenbaumbs gehalten . . . .

Daß Justitiwerckh nun recht zu bestellen, haben Jhre Fürstl. Gnaden vordrist etiam constante matrimonio, vnd alß Sie bereitß dero Fürstliche Regierung angetretten, sich von einem Dero gelehrten Räthen in iure informiren laßen, alßo ipsum fundamentum inthegria [*sic!*] gelegt, praxin zugleich conjungirt, auch justum ab injusto rechtschaffenst separiren, vnd deßwegen ein vnd andern wohl in die Schuel führen können; darauff bei Dero Fürstlichen Residentien den Hoffrath mit Adelßpersohnen vnd Rechtsgelehrten besezt, bei den Ordinari-Hofgerichten denselben von der Landtschafft, sodann den Ehegerichten Theologos adjungirt, in sonderheit, alß Sie von Sulzburg nacher Durlach die Hofhaltung transferirt[1]) vnd sehr viel Sachen vf die lange Bänckh verschoben zu sein befunden, dem erssten Hoffgericht in der Persohn präsidirt, auch in Dero nahmen die Bescheid publiciren laßen. Nachgehends vnd weilen bei all zusammenkommenen Fürstl. Marggr. badischen Lannden Sich fasst ohngleiche Recht vnd Gebreüch befundten, solche in ein gewüsß Corpus zusammen zue tragen, auch in ein Landtsordnung vnd Landrecht (inmaßen beschehen vnd solche bereitß, doch citra solennem promulgationem zu truckh gebracht,[2]) gnädigen Befelch ertheilt, nit wenigers in dem ganzen Landt bei den Obern- oder Appellation-: auch vnndern Gerichten ipsius iustitia[*e*] schlein- vnd eüffrige administrationem eingeführt, insonderheit aber, ne tenuiores propter imbecillitatem circumvenirentur neque locupletibus adsum [*ad sua*]

---

[1]) Im August 1604, nach dem Tode des Markgrafen Ernst Friedrich. — [2]) Vergl. Sachs, a. a. O. IV, 488. v. Weech, Badische Geschichte, 296. Die Publikation erfolgte erst im J. 1654. Wie sehr die Sorge für die Vollendung dieser Rechtsbücher den Markgrafen beschäftigte, beweist die in seinem Testamente von 1615 Artikel 35 getroffene Bestimmung.

vel tuenda vel recuperanda obesset invidia oder sonssten ipsa justitia protrahirt, oder auch vff ein vnnd anndern weg Jemands beschwehrt werden möchte, haben Jhro Fürstl. Gnaden allen denienigen, welche Deroselben ad manus, wo Sie auch imer anzutreffen geweßen, ein Supplication vnderthennig einlüeffern wollen, kein Acceß verwehren, sondern solche von Jhnen annehmen lasßen, auch nicht allein Selbsten geleßen, sondern vor andern Sachen zu expediren gn. Befelch ertheilt, sodann, ob vnd welcher gestalten solche erörtert, ganz fleisßig nachgefragt.

Damit dann auch alles richtiger dahergehe, haben Jhre Fürstl. Gnaden die Canzley vielmahlß selbsten fleisßig visitirt, embßig vnd frequenter Rath gehalten, selbsten präsidirt, mehrmahlen weitleüffige Acta zu Sich erfordert, dieselbe durchgangen, die Vota nit nur colligirt sondern auch pro re nata ponderirt vnd decidirt .... Die Relationes, alle Gefahr zu vermeiden, vnd damit man ueber kurz oder lang derselben gesicherte Nachrichtung gehaben möge, haben cum praecipuis rationibus dubitanti[-*di*] atque decidenti[-*di*] schrifftlich müeßen abgefasßt vnd von denienigen, welche dabei geweßen, subscribirt werden; wer auch in senatu von den Räthen referirt, der hat zugleich Ihrer Fürstl. Gnaden nachgehends selbsten referiren müesßen, die alßdann vielmahlß noch solche Dubia movirt, so vorhin auch ipso in senatu nit vorkamen, vnd öffters noch ferrere Bedenckhen erfordert. Wie nun dieselben hiermit ipsum cursum justitiae merckhlich befürdert, alßo vnd damit ein solches ebenmeßig a posteris beschehe, haben Sie auch Dero junge Herrn hierzu treü eüffrig gezogen, vnd vielfeltig lasßen zu Rath gehen. Nichtzit ist Jhrer Fürstl. Gnaden mehr entgegen geweßen, alß die Weüttleüfigkeit, haben multitudinem legum ac quod ijs cum Tacito quasi laboretur, recht beseüffzet, immortalitatem litium vel maxime advocatorum perfidiam, welche vmb daß schnöde Gelt etiam injustae causae patrociniren, von Herzen detestirt, die factiones, insgemein Anhäng vnd Kätten, wie es dieselben genent, deßgleichen die Corruptiones, Schmiralien, Partheyligkeit vnd dergleichen schädliche Müßbreüch, wie solche etwan anderer orthen practicirt worden, da es geheißen: sine Mentihil [*me nihil*] potestis facere, an vnd bei den Ihrigen keineswegs gedultet oder gueth geheißen. Inmaßen dan vor anderm memorabel, vnnd alß Jhro Fürstl. Gnaden vff ein Zeit durch einen Dero Geheimben Räthen von einem andern vornehmen von Hausß auß bestelten Gelehrten Rath ein sehr ohngewonliche ohnjuristische begangene That repräsentirt vnd mit Vorlegung der dazu gehörigen originalien verificirt, zugleich sich künfftig, vor derselben [*demselben*] wohl vorzusehen vnd in acht zu nehmen, schuldiger Pflicht nach treülich gewarnet vnd dabei mit dießen formalibus vnderthenig erinnert worden. »Sehen anjezo E. Fr. G., quod redlich sit pluris quam tota scientia juris!« — haben Sie mit großer Commotion

geantwortet: Ja warlich, daß ist recht vnd wol geredt, daß will jch mein Lebtag gedenckhen vnd behalten[1]) . . . .

Nicht ein geringer Nast bei dießem Regentenbaum von Jhrer Fürstl. Gnaden ist auch geweßen ipsa patientia atque constantia, vnd were ja daß v̈brige alles von sich selbsten verschwunden, da es an dießem alß dem rechten Final einigen wegs ermanglet. Eß haben aber dieselben auch dißfalß heldenmüetig durchgetrungen, die große Leibsblödigkeiten, darin Sie nicht allein in dieße Welt kommen vnd deren Kindheit darmit zugebracht[2]), sonndern auch daß faßt monatliche Kopffwehe, erfolgtes leydige Podogram vnd andere darzu geschlagene vielfeltige Leibßschmerzen mit der Hülff deß Allerhöchsten gedultig außgestandten, von Viehlen ingenti[-*ia*] beneficio[-*ia*] non nisi ingenti ingratitudine satisfieri genuegsam erfahren, gleichsam üeberal tempestatis atque turbinum calamitates außgedauret, etliche Jahr nach einander in dem höchst betrüebten Exilio großmüetig zugebracht, auch darin Dero zeitliches Leben beschloßen. Eandem omnino voluntatem semper habuit, et si non eandem facultatem, aut aeque magnum [*at aeque magnam*]. Dahero Ihre Fürstl. Gnaden sich auch viehlmahlß vernehmen laßen: *Es möge kein Tyranney, noch menschlicher Gewalt so gross werden, der dieselb, so lang Sie ein Ader regen könndten, pro religione ac libertate patriae zu reden, zue schreiben, zu streiten, ja gahr zu sterben, zu divertiren vnd abzuschröckhen vermögen solte* . . . . . Jhre Fürstl. Gnaden aber haben deß Glükhs Tickh vnd Ohnbestendigkeit ja genuegsam erfahren vnd hat Derselben consiliis ipsa fortuna nicht allzeit respondirt, deßwegen Sie nicht desto geringer zu schätzen, ut enim secundae res felicem, ita adversae magnum faciunt, et si semper res essent secundae, nullus locus fortitudini, nullus patientiae, nullus itidem constantiae relinqueretur! Jhro Fürstl. Gnaden haben von der Feind lüsstigen Anschlägen pflegen zu sagen: *Sie mögens so krum machen, alss sie immer wollen, der alte Haussvatter im Himmel lebe noch, man soll nur denselben sorgen vnd machen lasssen.* Item von derselben Macht: *Sie können nichts wider Gott!* Jhro Fürstl. gnaden haben entlich Sich selbsten, die Welt vnd den Teüffel üeberwunden . . . . .

Eß könnten auch die v̈brige Näst, ipsius temperantiae, humilitatis, liberalitatis, ut et clementiae junctu [*a*] gravitate vmb ein mehrers ebenmeßig beygebracht werden, wo nit dießer Regentenbaum darmit sich allzu weit außbreiten wolte vnd es vorhin gleichsam Lanndt- Reichs- vnd Welt kündig. Quam temperans etenim in potu ac victu? ut nullus temperantior! Wer hat Jhrer Fürstl. Gnaden jemahlß dem Wein ergeben vnndt trunckhen gesehen? Wer kan sich ob derselben dictionibus, so auß Trunckhenheit hergefloßen, beschweren? Non necesse erat

---

[1]) Auf welchen Vorfall hier angespielt wird, liess sich nicht feststellen. — [2]) Vergl. Sachs, a. a. O. IV, 334.

provocare ad sobriam [—*um*], ut insuper neminem coëgit ad edendum, ita nec ad bibendum ....

Humilitatis illustrissimum exemplum erscheinet üeberflüßig, auß deme, alß Jhre Fürstl. Gnaden hochermelte [*n*] dero eltisten Sohn Herrn Friderichen, Marggrauen zu Baden vnd Hochberg etc. den 12ten Aprilis genzlich cedirt vnd abgetretten, ein auß der Maßen schön fürstlich, patetisch vnd gnediges Schreiben an Geheimbe Räth abgehen laßen, worin Sie denselben gleichsam vasedicirt [*valedicirt*], sie zugleich erinnert vnd gebetten, si quid tempore regiminis et administrationis eo usque aliquid commissum et ommissum, solches menschlicher Imperfection vnd Imbecilitet zu imputiren vnd zu attribuiren, auch mehr hochernenten dero Herrn Sohn, getreüe liebe Landt vnnd Leüth vffs besste vnd mit guetem getreüen Rath zu secundiren vffs fleißigst recommendirt, in masßen auch Jhro Fürstl. Gnaden ins gemein, wan dieselben etwann durch vielfeltig wichtig vnd widrige Begegnussen der Ohnmuth vnd Zorn vbereylet vndt Sie der Sachen zu viel gethon, Sich zeitlich recognoscirt vnd begüetigt, sodann dero eigene, auch nicht geringe Gebrächen vnd Mängel Selbsten wol gewusßt, erkent vnd bereuet haben, ...

Liberalis vnd getreü seind nicht wenigers Jhro Fürstl. Gnaden gegen dero Räthen vnd Dienern geweßen, dann dieselben guete, ehrliche vnd ergibige Besoldungen geschöpfft, auch durch Kargheit gar nicht Vrsach oder Anloß zu den Corruptionibus, wie manchmahl anderer orthen geclagt worden, derotheilß einiges wegs gegeben; wol verdiente, auch alte Emeritos haben dieselbe fleißig in Acht genommen, sehr wennig ohnremunerirt vnd ohnbegnadet gelaßen, auch alßo daß »*Treü Herz, Treü Knecht*« wol verstanden vnd practicirt; einen Mann vor den andern haben Sie, wie man im Sprichwort zu sagen pflegt, durch einen Zaun erkent, auch seinen meriten nach, recompensirt ....

Clementiam denique, imperiorum lunum [*sic! lumen?*] principum propriam [—*um?*] illorumque amorem et securitatem berührendt, ist dieselb nit in nudis terminis ipsius misericordiae, cui quidem omnes virtutes cedere honorabiliter non recusant, bestanndten, sondern hat Sich zugleich darbei ein recht heroische Gravitet ac salutaris severitas befunden, dan obzwahr Jhre Fürstl. Gnaden von Natur zu sonderbahrer Güete inclinirt, auch ad audientius[2]) facilis nec ulli accessu difficilis geweßen, deßgleichen Sich vielmahlß nach Anleitung ohnzahlbarer Exempel non ipsa poena, sed solu [*sola*] etiam poenitentia contentirt, wie nicht weniger cum imperatore Rudolpho primo severum et immitem fuise aliquando poenituerit, lenem vero atque placabilem nunquam, so haben doch Dieselben zugleich Dero Persohn zu agiren, auch

[1]) Ein Schreiben dieses Inhalts ist bei den Akten über die Abdankung nicht mehr vorhanden. [2]) Sic! Zu lesen ist wohl ad audiendum.

die fürstliche Reputation gegen hoch- vnd nidern Stands Persohnen wol zu erhalten gewusßt, insonderheit aber ein vnd andern im Werckh Selbssten cum imperatore Severo erwießen, caput imperare, non pedes, wolten auch nach Dero eigenen, vielmahlß gebrauchten vnd wiederholten Worten, *geliebt oder geförcht* sein; nec patiebantur hebescere aciem suae auctoritatis, wie mäniglich dermaßen bekhandt, daß hiervon viel Wort zu machen ohnnöthig . . . .

Waß hat dann nun dießer Fürstliche Regentenbaum mit solchen seinen adumbrirten Wurzel, Stamm, Marckh vnd Näßen vor Blüest vnnd Früchten getragen? Gewüsßlich solche die für vnd an sich selbsten darauß volgen, an Geruch lieblich, an Geschmackh sehr gueth, auch zue zeitlich- vnd ewiger Wolfahrt ersprießlich, in specie aber vorderist

Benedictionem divinam, in deme nicht allein der Allerhöchsste Jhrer Fürstl. Gnaden vor vnd nach angetrettener Regierung von dem Marggräuischen Fürstenthum-Grau-Herrschafft- vnd Lanndten gleichsam eines nach dem andern zugeworffen, auch raro exemplo, alle vnndt jede bei deroselben zusammenkommen laßen, sonndern Ihro auch zugleich prolifica conjugia ganz miltiglich beschehret, vnnd der gleichen Exempel biß noch bei den Heren Marggrauen nicht zu befinden, mit achtzehen fürstlichen Kindern, darunder fünff Herrn vnd dreyzehen Frewlein, sodann acht vnd zwanzig Enckheln, vnd Enckhelin, darunder dreyzehen Herrn vnd fünffzehen Frewlein vätterlich gesegnet . . . . .

Majestatem porro, authoritatem, famam hisque conjunctum [*—am*] venerationem, in deme Ihre Fürstl. Gnaden in vndt außerhalb deß Reich auch von andern Potentaten, Regenten, hohen vnd nidern Stands Persohnen, wie nicht wenigers vornehmen Republiquen in grossem Respect gehalten, von sehr wichtigen Sachen mit derselben communicirt, hierunder dero räthliches Guetachten angehört, auch mit sonderbahrem empfindlichen Nuzen gefolgt worden. Omnia facta dictaque principis rumor excepit; auxit saepius et praesentia[1]) cum nervoso dicendi genere famam, vnd haben dieselben vieler orthen ein fasst lobwürdiges gedechtnus hinderlaßen . . . .

Amorem cum primis subditorum, von welchen Jhrer Fürstl. Gnaden herzlich vnndt bestendig geliebt, auch ganz willig censum honoris, precationis, obsecutionis atque contributionis je weilß gehapt; werden von den Hinderbliebenen höchst bedauert, vnd hetten ja wol bei dero gewehrten Fürstl. Regierung in ein vnd deß andern Schoß sicher ruehen vnd schlaffen können. Non

---

[1]) Sic! Prudentia. Eine ähnliche Wendung bei Jüngler: Vera et genuina origo marchionum Badensium et Hachbergensium etc., wo es (Ms. A. fol. 40v.) heisst: vero ipsius prudentia et nervoso dicendi genere perspectis. Möglicherweise schwebte diese Stelle dem Verfasser der Gedächtnisrede vor.

magis cum, quam pro eo metuerunt, nec in corde murmurarunt, etiamsi exterius quod jubebatur, inpleverunt. Longaevitatem ac Nestoream quasi senectam [—*utem*], sintemahlen Jhre Fürstl. Gnaden ohngeacht Jhrer blöden Jugendt, langgewehrter Leibß-ohnpäßlichkeit, auch daß derselben vielmahlß mit Gifft vnnd anderm nachgestelt worden[1]), jedoch ultra catalogum ac fatalem quasi diem, auch annum clymactericum magnum[2]) hinauß, vor sehr vielen auß dero fürstlichem Hauß beinahen daß sechs vnd sechzigste Jahr complirt, auch 65 Jahr 7 Monath vndt 15 Tag bei ohnverruckhtem guetem Verstanndt vnd Gedechtnuß erreicht[3]) vnd darmit aetatem sen[*e*]ctutis omni virtute ornatam erlangt ....

Sodann vnd welches daß aller vornehmbste: Beatam omanno [*l. omnino*] mortem, ein recht fürstlich resoluirt- vnd christliches Endt, dardurch Jhre Fürstl. Gnaden vitam in morte erlangt, ex carcere huius vitae zu imer wehrender Selbsten begürigen Ruhe vnd Frieden, ac ad immortalitatem gebracht, auch nunmehr üeber eygen Fleisch vnd Blueth, die Welt, den Teüffel, ja den Todt selbsten, in Gesellschafft aller Heyligen vnd ebenmeßig in Christo abgeleibter Potentaten vnd Regenten beharrendt triumphiren. Sic mors ipsa cum venerit vincitur: nec potest male mori qui bene vixit .... Dabei zugleich singulariter vnd merckhwürdig, daß Jhrer Fürstl. Gnaden dero eltiste[*r*] vnd Ober-Cammer-Junckher, auch Rath, OberVogt zu Durlach vnndt Amptman zu Mülburg, Johann Melchior Schenckh von Winterstetten, in wenig Tagen zuvor, vnd deroselben geweßener erster Praeceptor, Johann Baptista Cleber[4]), in wenig Tagen hernacher auch alhier vndt in nach gleicher gestalt gewehrtem Exilio daß zeitlich Leben gesegnet; comitatus itaque et in morte ab illis, quos in vita primos vere habuit ministros ....

Diß ist nun der schöne Regentenbaum, welche[*n*] der Obrisste Gartner vnd allerhöchst selbisten in den Fürstl. Margräuischen Lannden gepflanzet, auch viel Jahr in guetem Wolstandt vnd Flor ganz vätterlich erhalten, sed cedidit [*cecidit*] aber denselben zue immerwehrendem Lob vnd vnauffhörlichem Danckh nit ohne hinder sich gelaßenen vnd darauß ebenmäßig entsprungenen andern, auch bereitß fruchtbaren Baumen vndt Pflanzen, welche er zugleich nach seinem allein gueten vnd gnedigen Willen wiederum in solium patrium miltiglich reduciren, darein stabiiren,

---

[1]) Auch Züngler giebt diese Nachricht: aliquoties veneno porrecto vitae ipsius structae sunt insidiae. Ms. A. fol. 38v. — [2]) Als solches galt bekanntlich das 63. Lebensjahr. — [3]) Der Markgraf verschied am 14. September frühmorgens 2 Uhr. Hans Georg Bertram von Herspach und Ernst Friedrich von Remchingen an Markgraf Friedrich V, dd. Strassburg, 14. Sept. 1638. [4]) Begleiter und Lehrer des Markgrafen während seiner Studien zu Strassburg, Besançon und Dôle. In dem Verzeichnis des zu Strassburg befindlichen Hofstaats wird er als Registrator zu Baden bezeichnet.

wohl vnd bestendig einwurzlen, tungen, selbsten irrigiren vnd bauen, auch zue solchem Fortwachs vnd Früchten außschlagen laßen wolle, dardurch Kürchen vnd Schuelen restabilirt, daß Justitiweeßen wiederum in seinen Gang gebracht, daß erödete Lanndt erbauen [—*et*], die liebe hin vnd her zerstreute noch lebende armme Vnnderthannen recolligirt werden, grünen, auch dermahl einisst in gesicherte Ruehe vnd allgemeinem hoch-erwünschtem Frieden sampt den Ihrigen ihr Leben ebenmeßig seelig beschliesßen mögen. Amen, o arbor vitae. Amen. —

Die Anrede
des Bischofs Franz Egon von Strassburg
an Ludwig XIV.

Von

E. v. Borries.

Wie bekannt, soll der Bischof von Strassburg, Franz Egon von Fürstenberg, am 24. Oktober 1681 Ludwig XIV. vor dem Portal des Münsters mit den Worten begrüsst haben: »Herr, nun lässest du deinen Diener im Frieden fahren, denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen«. Es lohnt sich, der Überlieferung nachzuspüren und festzustellen, ob diese Worte thatsächlich gesprochen worden sind, eine Arbeit, die ich mit den Hilfsmitteln, die mir die Strassburger Universitäts- und Landesbibliothek bot, unternommen habe.

Die ersten Berichte über den Empfang Ludwigs XIV. durch den Bischof sind schon im Laufe des Jahres 1681, vermutlich unmittelbar nach dem Ereignis, spätestens aber zehn Wochen nachher französisch und deutsch erschienen. Wenn auch keiner von beiden eine Übersetzung des andern ist, so erzählen beide doch nach gleicher Anordnung und stimmen in allen Einzelheiten so überein, dass man bei einem nach 1715 veranstalteten Neudruck beide Berichte spaltenweise nebeneinander stellte. Der französische Bericht hat abgekürzt folgenden Titel: La Magnifique Entrée de Son Altesse François Egon Evesque et Prince de Strasbourg etc.[1]) Der Titel der deutschen Schrift lautet: Warhafter Bericht, waß gestalten der Hoch-

[1]) Auch abgedruckt bei Coste, Réunion de Strasbourg à la France, 1841, S. 139—146.

würdigst .... Herr Frantz Egon, Bischoff zu Straßburg .... den 20. Oktobris 1681 .... seinen .... Einzug in die Stadt Straßburg gehalten u. s. w. — In diesen beiden Schriften ist die Rede des Bischofs nur ihrem allgemeinen Inhalte nach wiedergegeben, und zwar in der französischen Fassung folgendermassen:[1] [L'évêque] »témoigna par un petit discours, être saisi d'une joye inconcevable, qu'une Église si noble et si ancienne, dont ses prédécesseurs n'avaient pas eu la jouissance depuis 140 années et dont les rois de France, glorieux ancêtres de Sa Majesté, étaient les fondateurs, Clovis en ayant jeté les fondements, et Dagobert l'ayant érigée en évêché et enrichie de revenus dignes de la gloire d'un grand roi, fut enfin restituée par la générosité du plus grand monarque de l'univers, qui la protégera dorénavant avec son Evêque et son Grand Chapitre contre tous ses ennemis et les maintiendra dans leurs droits et privilèges«. Im deutschen Text lautet die Stelle so: [Der König wurde] »mit einer kurtzen Rede bewillkommet, dieses Inhalts ohngefehr, daß Sie [der Bischof] Sich und Dero Würdiges Dhom-Capitul mit Ihrer Königl. Majestät billich erfreuen thäten, daß dieselbe Ihro und Ihrem Hohen Stifft eine so uhralte und vornehme Hauptkirche, welche über hundert und etlich viertzig Jahre auß Dero Herrn Vorfahren Seeligster Gedächtnuß Händen gewesen, hinwieder erobert, und also nach Hochlöblichem Exempel der Allerchristlichsten Königen Clodovaei et Dagoberti, von welchen der Erste die Grundfest der Kirchen gelegt und dieselbe zu bauen angefangen, der Andere aber es dahin befördert, daß Selbige zu einem Bischthumb erhoben und anbenebens mit vielen ansehnlichen Gütteren begabet, durch diese Wiederbringung gleichfalls für einen neuen Stiffter dargestelt, daß Seine Hochfürstliche Gnaden daher verhoffen theten, Ihre Majestät würden Sie und Dero Würdiges Dhom-Capitul bey Ihrer Kirchen, auch Dero anklebenden Gerechtigkeit, Freyheiten und Genuß handhaben«. Man sieht, die französische und die deutsche Fassung stimmen nur im Gedankengang überein.

[1] Ich gebe das Französische in der heutigen Rechtschreibung, von der die damalige übrigens wenig verschieden war.

Die älteste mir bekannte Quelle, die den Wortlaut der ganzen Rede in der Sprache, in der sie selbstverständlich gehalten worden ist, also französisch giebt, ist aus dem März 1683 und führt den Titel: Eigentlicher Bericht von Bevestigung der so weitberühmten Stadt Straßburg, auch von den vornehmsten geistlichen und weltlichen Gebäuden, Thoren, Flüssen, Brücken und Gassen u. s. w. Frankfurt am Mayn Anno 1683 Mense Martio. Diese Schrift liegt ausserdem in einem Nachdruck ohne Ortsangabe und ferner als Appendix zum 45. Band des Diarium Europaeum vor, der ebenfalls 1683 erschienen ist. Der hier gegebene Wortlaut findet sich dann sehr oft wiederholt, z. B. bei Pfeffinger, Vitriarius illustratus, Ed. tertia. Gotha, 1712 S. 1186/7, bei Laguille, Histoire d'Alsace. Strasbourg 1727. Preuves S. 171, ferner in dem oben erwähnten nach 1715 erfolgten Neudruck des »Warhaften Berichts« und der »Magnifique Entrée« als Anhang und sonst. Die Rede lautet:

»C'est présentement, Sire, me voyant remis par vos mains royales en possession de ce temple, dont la violence des ministres de l'hérésie nous a tenus si longtemps exilés, moi et mes prédécesseurs, que j'ai lieu de dire à votre Majesté à l'exemple du bonhomme Siméon, que j'attendrai dorénavant la fin de mes jours en repos, et que je pourrai, lorsqu'il plaira à Dieu de m'appeler à lui, quitter le monde avec beaucoup de consolation. Cette illustre église doit sans doute, Sire, une bonne partie de son établissement à vos augustes prédécesseurs, Clovis et Dagobert, desquels l'un a placé la première pierre de ce somptueux vaisseau et l'autre l'a fait ériger en évêché, en la dotant de plusieurs terres et revenus. Mais V. M. par ce qu'elle fait aujourd'hui s'en rend comme le nouveau fondateur d'une manière encore plus glorieuse. Je souhaiterais, Sire, d'avoir assez d'éloquence, pour pouvoir vous exprimer l'excès de la joye que moi et mon chapitre, dont une partie est présente, ressentons pour l'avantage, que cette grande action et vraiment digne de la piété d'un roi très-chrétien va procurer tant pour la gloire de Dieu que pour la réputation de V. M. Mais manquant de termes et de facilité de m'expliquer en cette langue-ci, je suis contraint, Sire, de laisser ren-

fermés dans nos coeurs mille sentiments de respect, de reconnaissance, de tendresse, si je l'ose dire, et de vénération pour la très-auguste personne de V. M. et de l'assurer simplement, que nous ne cesserons jamais, comme très-obéissants, très-fidèles serviteurs et sujets, de pousser continuellement nos voeux au ciel, dans cette même maison de Dieu, où elle vient de rétablir le véritable culte, afin qu'il plaise à la divine Majesté de vous combler, Sire, de prospérités et de bénédictions.«

Die älteste mir bekannt gewordene deutsche Übersetzung der Rede steht in dem genannten 45. Bande des Diarium Europaeum S. 395, und diese ist in die »Ausfürliche und grundrichtige Beschreibung der Stadt Strassburg« u. s. w., herausgegeben von R. Reuss S. 57/8 und in den 12. Band des Theatrum Europaeum S. 291 wörtlich oder fast wörtlich übernommen worden, während der mehrfach erwähnte Neudruck des »Warhaften Berichts« und der »Magnifique Entrée« dem französischen Text eine eigene Übertragung beisetzt.[1])

Der hier französisch und deutsch gegebene Wortlaut der Rede stimmt dem Gedankengange[2]) nach mit den oben angeführten Inhaltsangaben der ältesten Berichte überein, und wenn die vermutlich in der Nähe des Bischofs zu suchenden Verfasser dieser letzteren — vielleicht war es auch nur einer — noch hinzufügen, dass Ludwig XIV. die Kirche fortan schützen werde, so war diese Hoffnung in der Rede zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, jedenfalls aber sehr deutlich herauszuhören.

Soweit wäre alles ja ganz einfach: in einer sehr bald nach dem Ereignis einsetzenden Berichterstattung ist die Rede erst dem Gedankengang nach, dann in authentischem

---

[1]) Mit der Überlieferung der Rede steht es also folgendermassen: a. Französische Inhaltsangabe in der »Magnifique Entrée« 1681. b. Deutsche Inhaltsangabe in dem »Warhaften Bericht« 1681. c. Französischer Wortlaut α) im »Eigentlichen Bericht« 1683; β) in Pfeffingers Vitriarius 1712; γ) im Neudruck der »Magnifique Entrée« und des »Warhaften Berichts« nach 1715; δ) bei Laguille 1727. d. Deutsche Übersetzung α) im Diarium Europaeum 1683; β) im Theatrum Europaeum 1691; γ) in der »Ausführlichen und grundrichtigen Beschreibung«, vermutlich vor 1700; δ) in etwas anderer Form in dem erwähnten Neudruck (c γ) nach 1715. — [2]) Teilweise sogar in einzelnen Ausdrücken und Wendungen.

Text französisch und in deutscher Übersetzung übereinstimmend überliefert[1]), es scheint kein Zweifel möglich zu sein. Nun taucht aber auf einmal mit aller Hartnäckigkeit die Lesart auf, der Bischof habe Ludwig XIV. mit den Worten der Schrift (Lukas 2, 29. 30) begrüsst: »Herr nun lässest du deinen Diener im Frieden fahren, denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen«, oder man citiert auch nach dem Texte der Vulgata: Nunc dimittis servum tuum, Domine, secundum verbum tuum in pace etc.[2]) Trotz aller Nachforschungen ist mir jedoch kein Schriftsteller, der diese Fassung brächte, zu Gesicht gekommen vor Friese, der in dem 1792 erschienenen 3. Bande seiner »Vaterländischen Geschichte der Stadt Strassburg« S. 265/6 schreibt: »Der Bischof, Franz Egon von Fürstenberg, empfing ihn mit der gesamten Geistlichkeit an der hohen Pforte des Münsters, wobei er in seiner Anrede an den König die Worte Simeons anwendete: »»Herr, nun lässest du deinen Diener im Frieden fahren, denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen««.«

Wie kommt nun der wackere Friese zu dieser Angabe?

Den ersten Anfang zu einer Verdrehung der Worte des Bischofs möchte ich schon in der oben angeführten ältesten mir bekannten Quelle des französischen Redetextes, dem »Eigentlichen Bericht von Bevestigung« u. s. w. finden, der von einem guten Protestanten herrührt, der natürlich keinen Anlass gehabt hätte, jene Worte, wenn sie wirklich gefallen wären, zu verschweigen oder zu beschönigen, und dies um so weniger gethan hätte, als er auch so schon an den Worten des Bischofs genug auszusetzen hatte. In unmittelbarem Anschluss an den von ihm mitgeteilten Text der französischen Rede fährt er nämlich folgendermassen fort: »Ich will nicht die Künheit eines unzeitigen Richters auf mich nehmen, ob die Göttliche

[1]) Es ist überflüssig zu sagen, dass der französische und nicht der deutsche Text der ursprüngliche ist: 1. der französische Text lautet in den verschiedenen Quellen gleich, die deutsche Fassung ist verschieden; 2. der Bischof spricht in der Rede selbst von seiner mangelhaften Kenntnis »dieser Sprache« (natürlich der französischen); 3. Ludwig XIV. liess sich auf französischem Boden gewiss nur französisch anreden. — [2]) Ich habe merkwürdiger Weise diese Worte in lateinischer Fassung noch nirgends zu Ende gedruckt, sondern immer mit einem etc. abgebrochen gefunden. s. S. 148 Anm. 2.

Barmherzigkeit durch dieses frommen Mannes heiligen Ernst und Eifer zur Erhörung bewogen, und ihn als einen getreuen Knecht, der alles gethan, was ihm befohlen, bald darauf zu sich genommen[1]); oder ob vielleicht im Gegenteil der liebe Gott böse geworden, dass der Bischof bey dieser Begebenheit mit Sprüchen aus der Bibel um sich geworfen, und des guten ehrlichen Simeons Worte, ich weiss nicht, ob ich sagen darf, ungereimt applizieren, und vor eine überflüssige Komplimente gebrauchen wollen.« Wir sehen also, dass die Protestanten die Hereinziehung des alten Simeon, dessen ganzer Ausspruch ihnen dabei vorschwebte, überhaupt unpassend fanden, und dieser Vorwurf wird in dem massenhaften Flugschriftentum damaliger Zeit oft genug wiedergekehrt sein. Und so erkläre ich mir die eigentümliche Fassung, mit der Laguille in dem Text seiner Histoire d'Alsace — in den Preuves hat er, wie oben gesagt, den authentischen Wortlaut — die Rede des Bischofs umschreibt[2]), als eine Art Widerlegung der protestantischen Ausstellungen und eine Verteidigung der bischöflichen Äusserung. Bei Laguille, II, S. 266 heisst es nämlich: »François Egon de Fürstenberg, évêque de Strasbourg, rentra dans sa Cathédrale, que les Luthériens lui avaient enlevée depuis plus d'un siècle. Il prit possession de cette magnifique église et, pénétré d'une joye semblable à celle du Saint Vieillard Siméon, il s'écria comme lui, qu'il mourrait content, puisqu'il avait vu le Sauveur des hommes recevoir dans son Saint Temple le culte, qui lui était dû.«

Auf einer weiteren Entwicklungsstufe finden wir die Äusserung bei J. G. Meusel, Geschichte von Frankreich, Halle 1776, IV, S. 615: »Der König,« heisst es da, »kam selbst dahin [nach Strassburg], und der Bischof Franz Egon von Fürstenberg trieb die Schmeichelei soweit, dass er die Worte der Bibel, Herr, nun lässest du deinen Diener im Frieden fahren, auf die schändlichste Art missbrauchte.« Eine Fassung, die man allenfalls noch mit den wirklich gesprochenen Worten in Einklang bringen kann. Schliesslich mag Friese grade dadurch zu seiner Angabe gekommen

[1]) Franz Egon starb schon am 1. April 1682. — [2]) Fast wörtlich ebenso Grandidier, Essais sur la cathédrale, S. 148, und Boegner, Études historiques sur l'Église protestante de Strasbourg etc. S. 10.

sein, dass er der nach seiner Ansicht im Text von Laguille und Grandidier ungenau wiedergegebenen Bibelstelle die richtige Fassung geben und Meusel ergänzen zu müssen glaubte.

Wie hat sich nun die neuere Geschichtschreibung in dieser Frage verhalten? Von französischen Schriftstellern ist mir kein einziger bekannt geworden, der die in Frage stehende Äusserung brächte. Von den deutschen Geschichtschreibern berichten Ranke in der »Französischen Geschichte«, Strobel in seiner »Vaterländischen Geschichte des Elsass«, O. Lorenz und W. Scherer in ihrer »Geschichte des Elsass« nichts dergleichen. Desto unangenehmer fällt H. Scherer auf, ein Schriftsteller, dessen Schriften über den »Raub von Metz, Toul und Verdun« und über den »Verrat Strassburgs« im Historischen Taschenbuch, Neue Folge, Band III und IV, 1842 und 1843 erschienen sind und immer noch empfohlen werden. Sein Verfahren kann man als geradezu gewissenlos bezeichnen: er führt S. 110 Anm. als seine Quelle für die Rede die Preuves von Laguille an und übersetzt dieselbe Wort für Wort mit Ausnahme der einen Stelle, wo er statt der bei Laguille stehenden Worte: »que j'attendrai dorénavant la fin de mes jours en repos, et que je pourrai, lorsqu'il plaira à Dieu de m'appeler à lui, quitter ce monde avec beaucoup de consolation«, einfach die Worte einsetzt (S. 109): »Herr, nun lässest du deinen Diener im Frieden fahren, denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen«. Eines ähnlichen Vergehens müsste ich Rathgeber[1]) für schuldig halten, wenn ich nicht Gelegenheit gehabt hätte, ihn persönlich als eine anima candida kennen und schätzen zu lernen, die durch zu grosse Vertrauensseligkeit seinen Vorgängern gegenüber irre geführt worden ist. Im übrigen aber wird die so heftig verurteilte Äusserung unendlich oft mündlich und schriftlich wiederholt, und merkwürdig ist nur, dass niemand sich klar macht, wie die fragliche Äusserung denn eigentlich französisch oder lateinisch — denn deutsch kann sie ja nicht gefallen sein — gelautet habe. Wenn der Haupt-

[1]) In der im übrigen recht verständigen Schrift: Zur Geschichte der Strassburger Kapitulation von 1681. Historische Rückblicke eines Elsässers auf die Zeit von 1648 bis 1697, die 1881 anonym erschienen ist.

vorwurf, der dem Bischof gemacht wird, dass er nämlich Ludwig XIV. mit dem Heiland parallelisiert habe, berechtigt sein soll, so müsste dieser katholische Kirchenfürst sich der — lutherischen Bibelübersetzung bedient haben. Denn nur in dieser ist vom Heiland die Rede. Im griechischen Text steht: *ὅτι εἶδον οἱ ὀφθαλμοί μου τὸ σωτήριόν σου ὃ ἡτοίμασας κτλ.* Die Vulgata, deren Wortlaut dem Bischof wohl der geläufigste gewesen sein wird, hat: quia viderunt oculi mei salutare tuum, quod parasti etc., die mir bekannt gewordenen französischen Übersetzungen sagen entweder ton salut, oder, sich dem Vulgatatext näher anschliessend, ton salutaire.

So finden wir von dieser Seite eine Bestätigung für das, was wir oben quellenmässig nachzuweisen versuchten. Es ist also kein Grund mehr zu bezweifeln, dass der Bischof die Rede in dem Wortlaut gehalten hat, der von den Quellen seit 1683 angegeben wird, eine Rede, von der ich hier nur wiederholen kann, was ich an anderer Stelle[1]) gesagt habe, dass man sie unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände und der beteiligten Personen nicht sachgemässer und taktvoller erwarten konnte. Aber selbst wenn man diesen Wortlaut der Rede für eine abgeänderte Redaktion der wirklich gesprochenen Worte halten wollte, so ist es doch durchaus unmöglich, dass der Bischof das Bibelwort in der Form zitiert hat, die man ihm so oft zum Vorwurf macht.[2])

---

[1]) In der Strassburger Post vom 18. April 1897, Nr. 309, Unterhaltungsblatt. Vgl. dazu Smend, Der erste evangelische Gottesdienst in Strassburg. 1897. S. 32, Anm. 44. — [2]) Selbst wenn der Bischof den Spruch in französischer oder in lateinischer Gestalt angewendet hätte, würde ich als Protestant, wenn ich mich auf seinen Standpunkt stelle — und das muss ich doch — kaum etwas einzuwenden haben. Er lautet lateinisch: Nunc dimittis servum tuum, domine, secundum verbum tuum in pace, quia viderunt oculi mei salutare tuum, quod parasti ante faciem omnium populorum, lumen ad revelationem gentium et gloriam plebis tuae Israel. Französisch: Seigneur, tu laisses maintenant aller ton serviteur en paix selon ta parole, car mes yeux ont vu ton salutaire, lequel tu as préparé devant la face de tous peuples, la lumière pour éclairer les nations et pour être la gloire de ton peuple d'Israel. Von diesem Gesichtspunkt aus lässt sich auch Straub, Geschichtskalender des Hochstifts und des Münsters von Strassburg, 1891 S. 232 begreifen, der die Ansprache für »nicht zu beanstanden« hält und fortfährt: »Nach den revolutionären Vorkommnissen der Reformation, die

Ich weiss wohl, dass man diesen Beweis noch viel umständlicher und gründlicher führen könnte, als hier geschehen, aber ich glaube auch so meinen Zweck erreicht zu haben, und andererseits, fürchte ich, wird man finden, es sei zuviel Arbeit an einen unwichtigen Gegenstand verschwendet worden. Demgegenüber möchte ich es aussprechen, dass ich es für eine der wichtigsten und fruchtbarsten Aufgaben der Geschichtsforschung halte, Irrtümer aus der Welt zu schaffen, die so viel böses Blut gemacht haben wie dieser.

---

den Bischof über 100 Jahre lang von seiner Kathedrale ausgeschlossen hielten, waren die Worte: Nunc dimittis etc. [vgl. oben S. 145 Anm. 2] in dem Augenblick gewiss gut angebracht.« — Ich habe mich übrigens in den letzten Auflagen von Eutings Beschreibung der Stadt Strassburg und des Münsters 1890 und die folgenden Jahre, sowie in »Strassburg und seine Bauten« 1894, S. 120, bemüht, die meiner Ansicht nach richtige Darstellung des Vorgangs bekannt zu machen.

Berthold von Falkenstein,

Abt von St. Gallen (1244—1272) als Bewerber um die Bistümer Basel, Chur und Konstanz und die Neubesetzung derselben.

Von

P. Aldinger.

Berthold von Falkenstein wurde am 25. November 1244 zum Abt des Klosters St. Gallen erwählt. Um dieselbe Zeit floh der Papst Innocenz IV. vor Kaiser Friedrich über die Alpen nach Lyon. Im Juli des folgenden Jahrs verkündete der Papst die Absetzung des Kaisers auf dem Konzil. Überall im Reiche suchte die Kurie mit allen Mitteln den Hohenstaufen Feinde zu erwecken. Die geistlichen Fürsten sollten nach dem Willen des Papstes die Vorkämpfer für die Sache der Kirche sein und werden. Männer, die von dem Grundsatz ausgingen, dass der Geistliche das Schwert in die Scheide stecken solle, wie einige Jahre später Erzbischof Christian von Mainz, waren damals nicht am Platze. Der Verfasser der kleinen Chronik der Äbte von St. Gallen charakterisiert die Zeit ganz zutreffend, wenn er schreibt: Zů diser ellenden Zeit der welt louf was und mererteil der mönchen dess ouch in gwohnheit komen was, dass demůt schlecht lob, hochfahrt aber und freidikeit vil ansechens hatt, besonders bei den geistlich genannten, welchen die päpst den weg zů allem, so sie nur gedenken mochtend, gemacht hattend.[1])

Der neue Abt von St. Gallen, kein »lichtsenfter« Mann, wie sein Vorgänger, taugte wie kein anderer dazu, in ver-

[1]) Joachim v. Watt: Chronik der Äbte des Klosters S. Gallen ed. E. Götzinger, I. Hälfte p. 306. 27 ff.

worrener, fehdedurchtobter Zeit nicht Ambos, sondern Hammer zu sein. »Er war ein streng, ufsätzig und kriegsch her, dessen gmûet mer dem adel, dan dem orden nachtrang und mer nach fürsten —, dan mönchenstand trachtet.« Zu den mancherlei Bestrebungen und Plänen des ehrgeizigen Abts zählt auch der Versuch, eine Bischofsmütze zu gewinnen. Eine Darstellung davon ist nicht bloss ein Beitrag zur Lebens- und Charaktergeschichte Bertholds, sondern auch eine Illustration zu der besonderen Art, wie Papst Innocenz IV. die Frage der Neubesetzung erledigter Bistümer behandelte. Die Register des Papstes[1]) geben uns wertvolle, bisher unbekannte Aufschlüsse.[2])

Berthold stand ursprünglich wie der grössere Teil des oberdeutschen Klerus auf der Seite des Kaisers. Er hatte sich daher zu dem von Heinrich von Thüringen, dem »Pfaffenkönig«, angesagten Hoftag in Frankfurt nicht eingefunden[3]) und war deshalb von dem päpstlichen Legaten Philipp von Ferrara mit einer Reihe anderer Äbte und Bischöfe exkommuniziert, suspendiert und vor den Papst geladen worden. Es erschien ihm jedoch, ähnlich wie dem Bischof von Constanz, bald vorteilhafter, ins Lager der Kurie überzugehen; durfte er sich ja von der Gunst des Papstes nicht bloss Nachsicht für seine Lebensweise, sondern auch Förderung in seinen verschiedentlichen Händeln, Berücksichtigung seiner Freunde und Verwandten, sowie Befriedigung seines Ehrgeizes versprechen. Er schickte einen Prokurator nach Lyon; gegen Ende des Jahrs 1246 hat der Abt seinen Frieden mit der Kurie gemacht. Zugleich trat er nach dem Zeugnis der Chronik in Beziehung zu König Heinrich, der eben damals seinen unglücklichen Zug nach Schwaben unternahm. Er wurde von dem König

[1]) E. Berger: Les registres d'Innocent IV. 1881 ff. — [2]) Eine treffliche, zusammenfassende Darstellung des Lebens Bertholds ist von Dr. H. Bütler erschienen: Abt Berchtold von Falkenstein, herausgegeben vom Histor. Verein in St. Gallen, 1894. Er hat, bei der Anlage seiner Arbeit, die von uns im Folgenden behandelte Frage nur kurz berühren können; auch sind wir nicht in allen Stücken mit ihm einig. — [3]) Höchst wahrscheinlich hat sogar Berthold die Schlacht bei Frankfurt im Heer König Konrads mitgemacht, vergl. Weller: König Konrad IV. und die Schwaben in Württ. Vierteljahrshefte N. F. VI. p. 119 Anm. 1; auch p. 120 Anm. 4.

nach vorausgegangener Treuverpflichtung »bestät« oder richtiger belehnt.[1])

Von jetzt ab ist Berthold ein ebenso eifriger und thätiger Freund der Kirche, wie ernstlicher Widersacher des Königs Conrad und seiner Anhänger. Eine für die nächsten Jahre fortlaufende Reihe von Aufträgen, Indulgenzen, Benefizien[2]) u. a. seitens der Kurie legt davon Zeugnis ab, dass die Dienste des Abts nicht ungenützt und ungelohnt blieben. Bertholds Ansprüche waren nicht gering. Sein Sinn stand auf nichts weniger als noch eine weitere Abtei oder ein Bistum, ja gar beides zusammen. Die Wünsche in ersterer Richtung drehten sich um Reichenau und Rheinau, nicht ohne sich mit den Absichten des Konstanzer Bischofs zu kreuzen. Die Unterstützung der Kurie fehlte ihm nicht. Zwar konnte er die Pflegerschaft über Reichenau, die ihm der Papst schon in Aussicht gestellt hatte[3]), gegenüber den Ansprüchen des Bischofs von Konstanz nicht behaupten, aber er wusste die Abtei doch seinem Verwandten und Propst des eigenen Klosters, Albrecht von Ramstein, zu verschaffen, während er die Verwaltung von Rheinau von Innocenz unter dem 7. September 1248 zugesprochen erhielt[4]) und auch thatsächlich in die Hand bekam.

Weniger glücklich fielen seine Bemühungen um ein Bistum aus, trotzdem er es auf drei Stühle, die von Basel, Chur und Konstanz abgesehen hatte.

Basel kam zuerst an die Reihe. Der Gesundheitszustand des dortigen Bischofs, Lütolds von Röteln, war seit Frühjahr 1248 nicht der beste und liess auf einen bald bevorstehenden Wechsel schliessen. Es fehlte jedoch keineswegs an einem aussichtsreichen Kandidaten für die Mitra. Das war der Domherr und Propst von Grandval, Berthold von Pfirt, den die Machtstellung seiner Familie und andere gleich zu erwähnende Umstände dem Stuhl von Basel sehr nahe rückten. Die Bürger von Basel hatten nämlich bei dem kränklichen Zustand des Bischofs und wohl noch mehr,

[1]) Watt, Chronik p. 306. 18. — [2]) Vergl. die in Monum. Germ. Epistolae sec. XIII. im Register zu Berthold angeführten Stellen, oder dasselbe in Acta Pontif. Helvet. ed. J. Bernoulli 1891. — [3]) M. G. Epist. II. p. 395 Anm. 4 (vom 28. Sept. 1247). — [4]) ibid. p. 423. Anm. 5. Acta Pont. Helvet. I. p. 245 f.

weil sie sich mit Lütold vollständig überworfen hatten, den Papst um die Aufstellung eines Kapitäns oder Defensors gebeten. Innocenz wollte sich den Bürgern, mit denen er wegen ihres Übertritts zur kirchlichen Partei und wegen eines Ausgleichs mit ihrem Oberhirten durch den Bischof von Strassburg unterhandelte, gefällig erweisen und liess durch Heinrich von Strassburg den Propst Berthold für die Stellung als Kapitän in Aussicht nehmen. Der alte Bischof wurde dadurch freilich sehr verstimmt und die Aussicht, den Grafen von Pfirt vielleicht auch noch für die geistliche Verwaltung als Koadjutor annehmen zu sollen, war ihm höchst unangenehm. In Lyon kam man in eine eigentümliche Lage. Einerseits mochte man dem verdienten Kirchenfürsten nicht zu nahe treten, andererseits hätte man gerne an dem Platze Lütolds eine junge Kraft in Wirksamkeit treten lassen. Je zu zweckdienlicher Verwendung erhielt der Bischof von Strassburg mehrere Instruktionsschreiben, datiert von Ende März oder Anfang April 1248. Aus einem derselben konnte er ersehen, dass die Kurie mit der Aufstellung Bertholds als Kapitän und Koadjutor einverstanden sei, zwei weitere Erlasse bevollmächtigten ihn im allgemeinen zur Einsetzung eines Kapitäns für die Basler und eines Koadjutors für Lütold; schliesslich kam die Kurie im letzten der betreffenden Schriftstücke auf das zurück, was schon das früheste ausgesprochen hatte, dass Berthold dem Bischof als Koadjutor nicht aufgedrängt werden solle, sondern diese Würde nur mit Willen Lütolds dem Propst oder einem andern gegeben werde. Um zur Schonung des seitherigen Kirchenhirten das Möglichste zu thun, wurde bestimmt, dass die Subsidien für den militärischen Schirmherrn von den Kollegiatkirchen und der Diözese aufzubringen seien. Der Bischof von Strassburg sollte sorgen, wie Innocenz in einem sehr anerkennenden Brief an Lütold ausführt, dass verletzende Eingriffe des Kapitäns in die bischöflichen Rechte oder Güter unmöglich wären. [1])

---

[1]) M. G. Epist. II. p. 365. 367 ff. 375. 377 vergl. auch hier und folgende Stellen unter den angegebenen Daten: Acta Pont. Helv. B. I und Urkundenbuch der Stadt Basel ed. Wackernagel und Thommen 1890. B. I.

Es ist klar, dass Berthold von Pfirt, eine tüchtige, in Stadt und Diözese sehr beliebte, bei der Kurie wohlgelittene Persönlichkeit, sich alle Hoffnung auf den Bischofssitz machte. Ob er die beiden ihm zugedachten Rollen übernommen hat, dafür haben wir keinen sicheren Beweis finden können.[1]) Es ist zu vermuten, da später seine Wahl auf keinerlei Schwierigkeiten stiess. Immerhin fehlte es nach dem Vorausgegangenen nicht an einem Anhaltspunkte zu dem Versuch, die Stellung des Prätendenten zu erschüttern. Ein anderer Bewerber konnte die Unzufriedenheit Lütolds benützen. Mag nun diese Aussicht mit im Spiel gewesen sein oder nicht, auch der Abt Berthold von St. Gallen, zudem ein Verwandter des Bischofs[2]), warf ein Auge auf das Basler Hochstift und wurde am Apostolischen Stuhle vorstellig. Und merkwürdig! In Lyon ging man darauf ein, die Mitra, der Berthold von Pfirt schon so nahe zu sein glaubte, einem andern aufzusetzen.

Man war an der Kurie mit derartigen sich kreuzenden Gewährungen für Anhänger nicht immer vorsichtig, eine bei dem rücksichtslosen Charakter des Abts gefährliche und gegenüber Berthold von Pfirt nicht ganz ehrliche Politik! Sie nahm folgende Form an: Der Bischof Heinrich von Konstanz, ein Freund des Abts, wurde ermächtigt, dem Domkapitel von Basel im Namen des Papstes zu verbieten, dass es ohne seine (des Bischofs) Mitberatung und Zustimmung im Fall einer Vakanz zu einer Neuwahl oder Postulation schreite; eine Zuwiderhandlung soll er für null und nichtig erklären und dann selbst die verwaiste Kirche mit einem passenden Mann als Hirten versorgen. Die Persönlichkeit, die er den Baslern durch seinen Rat empfehlen soll, ist eben unser Abt. Eine solche Art von Wahleinschränkung und -Bevormundung ist für Innocenz IV. charakteristisch. Seit Herbst 1246 versah er alle Legaten und

---

[1]) In n. 223 des Basler U.-B. I. p. 160 erscheint Berthold bereits im Juni 1248 als Bischof. Wenn hier nicht irgend ein Irrtum, sondern bloss eine Ungenauigkeit in der Amtsbezeichnung vorliegt, so hätten wir einen Hinweis auf die vizebischöfliche Stellung Bertholds. — [2]) Zur Verwandtschaft der Häuser Falkenstein und Röteln vergl. Anzeiger für Schweiz. Geschichte. Neue Folge 3. p. 380. Zur Angehörigkeit Lütolds zum Hause Röteln (nicht Aarberg), vergl. ibid. 5. p. 357.

verschiedene Spezialbevollmächtigte mit Wahlinstruktionen in diesem Sinne. Die Korrespondenz mit Konstanz, in drei Schreiben vom 27. Juni 1248 [1]) niedergelegt und jedenfalls höchst vertraulich behandelt, ist jedoch in der Folge wirkungslos geblieben. Bischof Heinrich starb im August; eine Erneuerung des Mandats für seinen Nachfolger Eberhard von Waldburg erfolgte nicht. Auch befand sich Berthold in der kritischen Zeit der Basler Vakanz in Fehde mit Eberhard.

Der Abt gab sich keineswegs grossen Hoffnungen hin. Die Aussicht auf Basel hinderte ihn nicht, sich nach dem Tode Heinrichs von Konstanz die Verwaltung von Rheinau übertragen zu lassen und als Bewerber für Chur aufzutreten. Der Papst begünstigte ihn darin, ein Beweis, wie angenehm es ihm war, die Gedanken des Abts von Basel abgelenkt zu sehen. Nach dieser Seite hin war die Stellung des Propsts von Grandval wieder gesichert. In einer Provisionsbulle für den Basler Kanoniker Heinrich von Geroldseck nahm Innocenz gerade den Sitz von Basel aus, etwaige Kandidatenhoffnungen des Dompropsts Heinrich von Neuburg wurden durch päpstliche Gnadenerweise ausgeglichen, so stand der Erhebung Bertholds von Pfirt nichts mehr im Wege. Sie wurde nach dem am 17. Januar 1249 eingetretenen Tode Lütolds in offenbar rascher und glatter Weise vollzogen. Von einem Verbot der freien Wahl ist nicht mehr die Rede und von Umtrieben des Abts ist nichts bekannt.

Ein kurzes Wort über den schon erwähnten Bischofswechsel in Konstanz ist noch zu sagen. Eine Bulle aus dem Jahre 1252 [2]) erneuert dem Abte eine frühere, nicht mehr vorhandene Provision für das Hochstift am Bodensee; es erhebt sich die Frage, in welche Zeit das erste Provisionsdekret zu setzen ist, ob Berthold im Sommer 1248 nicht auch Bewerber um Konstanz war. Jene Bulle ist aber schwerlich so früh anzusetzen; es lässt sich sogar ein Datum für dieselbe daraus gewinnen, dass gleichzeitig mit dem zweiten Provisionsbrief für den Abt ein ebensolcher für den Propst von St. Gallen betreffs der Abtei an der Kurie

[1]) M. G. Epist. II. p. 410. — [2]) M. G. Epist. III. p. 138 f.

ausgefertigt wurde. Die erste Provision für den Propst aber stammt aus dem Februar 1251, und es liegt der Schluss nahe, dass das erste Provisionsschreiben für den Abt um die nämliche Zeit ausgestellt wurde. Ferner wissen wir über die Vorgänge bei der Wahl in Konstanz zu wenig, als dass sich daraus ein sicherer Anhalt für die Aspiration Bertholds ableiten liesse. Der Bischof Heinrich I. von Tanne starb nach der gewöhnlichen Annahme am 25. Aug. 1248.[1]) Die Wiederbesetzung des erledigten Stuhls ging sehr rasch vor sich. Gewählt wurde der Neffe des bisherigen Bischofs, Eberhard von Waldburg, Propst von St. Stephan. Er trat sofort in Beziehung zu König Wilhelm, der damals Aachen belagerte. Schon am 3. September schrieb der König dem Kapitel[2]), den Dienstmannen und Angehörigen der Konstanzer Kirche, dass er dem Erwählten, der am persönlichen Erscheinen an seinem Hof verhindert sei, die Regalien überlassen habe, bis er selbst einmal nach Schwaben komme. Wahrscheinlich ist es bei dieser Art von Investitur geblieben; einerseits kam Wilhelm nie bis in die Bodenseegegend, andererseits treffen wir Eberhard, obgleich er ein eifriger Anhänger der Kurie war, nie in der Umgebung des Königs. Wie am königlichen, so war man auch am päpstlichen Hof mit der Wahl Eberhards einverstanden. Der Erwählte war am Apostolischen Stuhl bekannt und beliebt[3]); man hatte dort gar keinen Grund, eine andere Besetzung zu wünschen. Eine Indulgenz vom 30. September[4]) für Eberhard und das Kapitel bezeugt das Wohlgefallen des Papstes an der Wahl, wenn dieselbe auch offenbar ohne Rücksicht auf das Verbot freier Wahlen, das Innocenz durch seinen Legaten Petrus Capuccius allen Domkapiteln Deutschlands hatte verkündigen lassen, statt gehabt hatte.[5])

Man könnte nun die Schnelligkeit, mit der die Wahl vollzogen wurde, zum Ausgangspunkt nehmen und fragen, ob sie nicht darin ihren Grund hat, dass den Gelüsten des Abts von St. Gallen vorgebeugt werden sollte. Sie ist

[1]) Regesten der Bischöfe von Konstanz n. 1719. — [2]) ibid. n. 1724. — [3]) Berger: Reg. n. 3187. 3751. M. G. Epist. II. p. 366. — [4]) Neugart Ep. Const. Ib. 626. Reg. Imp. 8040. — [5]) M. G. Epist. II. p. 230 (XX). Reg. Ep. Const. n. 1725.

aber ebenso gut und vielleicht noch besser so zu erklären, dass man einen Eingriff der staufischen Partei abschneiden wollte. Denn sowohl die Bürger als ein grosser Teil des Klerus in Stadt und Diözese standen noch auf der Seite des Kaisers[1]; nur die Domherren waren dem Papste zugethan. Bemerkenswert ist dabei, wie viel dem Erwählten und dem Kapitel an der Anerkennung und Belehnung durch den Gegenkönig lag, während von staufischer Seite, trotz der Stützpunkte in Stadt und Diözese nichts gegen die Wahl geschah.

Jedenfalls war also in Konstanz für unsern Abt zunächst nichts zu erhoffen, seine Bemühungen um ein Bistum schlugen bereits eine andere Richtung ein. Er fasste das dritte der hochrheinischen Bistümer, Chur, ins Auge. Der Streit zwischen Kaiser und Papst störte auch die Ruhe des rhätischen Hochstifts und der Abt hatte schon seit einiger Zeit die Hand daselbst im Spiele. Bischof Volcard hatte eine schwierige Stellung inne. Vom Kaiser mit weltlichen, vom Papst mit geistlichen Strafen bedroht, hatte er es nicht leicht, seinen Weg zu gehen. Er konnte sich nicht entschliessen, sich ohne Wanken zu einer Partei zu halten, sondern suchte zu lavieren. Wenn er von den Sentenzen des Legaten Philipp nicht getroffen ward, so hat er sich offenbar zur Sache des Papstes nicht ganz ablehnend verhalten. Aber bald nötigten ihn die Ereignisse, unverhohlen Farbe zu bekennen. Der Kaiser rüstete sich zur Heerfahrt nach Deutschland, das er schon so lange nicht mehr betreten hatte. Mit dem Jahr 1247 stellten sich seine Abgesandten bei den Bischöfen der Alpen ein, um ihrem Herrn den Weg zu sichern. Allem Anschein nach hat Volcard den Weg durch sein Gebiet freigestellt. Er bekam zur besseren Unterstützung der kaiserlichen Zwecke eine Geldsumme ausgehändigt. Die Antwort aus dem kirchlichen Lager liess nicht lange auf sich warten. Der Legat Philipp sprach die Sentenzen der Suspension und Exkommunikation über den ungehorsamen Sohn der Kirche aus.[2] Es war jedoch nicht sehr einladend, dem kurialen Willen

---

[1]) Berger: Reg. n. 2611; 2663; 2779 f. Reg. Imp. 7940; 48. — [2]) M. G. Epist. II. p. 245. Vergl. auch Reg. Imp. 3608a. 10180.

sich zu beugen, während der Kaiser in Italien nordwärts zog und schliesslich in Cremona Hof hielt. Der Papst beauftragte daher am 18. April 1247 [1]) den ergebenen Bischof Heinrich von Strassburg, dem Volcard einen Termin zu setzen, bis zu dem er bei Strafe der Absetzung vor dem Oberhaupt der Christenheit sich einzufinden habe. Als das Citationsschreiben in die Hände des Empfängers kam, hatte sich die Situation wesentlich geändert. Friedrich hatte die Richtung auf Lyon eingeschlagen, wurde aber im entscheidenden Augenblick durch den Abfall Parmas in der Lombardei festgehalten. Jetzt hielt es der rhätische Kirchenfürst für geraten, mit der Kurie sich wieder auf guten Fuss zu stellen. [2]) Er schickte einen Bevollmächtigten nach Lyon und liess durch ihn vor dem bestellten Untersuchungsrichter, dem Bischof Petrus von Alba, seine Unterwerfung beschwören. Allein man hatte am Apostolischen Stuhle Grund, von dem Bischof eine sichere Bürgschaft des Gehorsams zu verlangen. Darum sollte er, wie ihm durch seinen Boten und ein besonderes Schreiben mitgeteilt wurde, in die Hände des Bischofs von Konstanz versprechen, dem Kaiser keinerlei Hilfe mehr zu leisten, dagegen sich vollständig dem päpstlichen Willen zu fügen. Der letztere bestand darin, dass Volcard dem Konstanzer Kollegen diejenigen Burgen zur Besetzung ausliefere, welche derselbe bezeichne und begehre. Zur eidlichen Treuverpflichtung wäre der Bischof bereit gewesen, die Zumutung, einem Fremden die Thore seiner Schlösser zu öffnen, wies er von sich. Darum ward er aufs neue bei Innocenz verklagt.

Der Papst schritt nicht sogleich zum Äussersten. In der feierlichen Versammlung am Gründonnerstag den 16. April, in der er den Kaiser aufs neue mit dem Bannfluch belegte, erliess er an Volcard die Mahnung, die verlangten Burgen dem Konstanzer Bischof auszuliefern, sowie eine nochmalige Ladung vor den Apostolischen Stuhl. Wenn bis Pfingsten den 9. Juni die genannten Forderungen nicht erfüllt sein würden, sollte ohne Aufschub das Urteil der Absetzung ausgesprochen werden. Die Domherren haben

---

[1]) M. G. Epist. l. c. — [2]) Das Folgende erfahren wir aus einem Brief des Papstes an den Abt von St. Gallen. M. G. Ep. II. p. 382 (18. Apr. 1248).

bis zu dem Feste eine bevollmächtigte Kommission an die Kurie zu senden; weigert der Bischof den Gehorsam, so haben die Abgesandten den päpstlichen Willen über die Neubesetzung des Hochstifts entgegenzunehmen und zu erfüllen. Der Abt Berthold war ausersehen, Volcard von dem in Kenntnis zu setzen, was über ihn verhängt und beschlossen worden war. Ausserdem wurde der ganze Handel dem Bischof von Konstanz sowie dem gesamten hohen Klerus Deutschlands angezeigt.

Der Bischof von Chur wusste sich aus seiner misslichen Lage auf einem andern Weg als dem der Unterwerfung zu retten: er äusserte den Gedanken der Cession. An der Kurie war man damit zufrieden. Zwei Tage nach dem gestellten Termin heisst der Papst den Bischof »venerabilis frater noster«, eine Bezeichnung, die auf eine Versöhnung schliessen lässt, wenn sie nicht bloss formelhaft gebraucht ist. In demselben Schreiben[1]), in dem das geschieht, wird ein Versprechen bestätigt, das Volcard dem im Interesse der Kirche thätigen und leidenden Kanoniker von Chur, Arnold, betreffs einer Pfründe gegeben hatte. Weder hier noch sonstwo verlautet etwas davon, dass der Bischof selbst in Lyon erschienen wäre.

Im Herbst 1248 sollte der Rücktritt Volcards verwirklicht werden. Zur Entgegennahme der Cession ermächtigte Innocenz seinen Pönitentiar, den Predigerbruder Heinrich. Auf den erledigten Stuhl sollte Abt Berthold gesetzt werden. In ungetrübtem Glanz wollte der Nachfolger Petri seine Gnadensonne über dem Haupt Bertholds leuchten lassen. Der Bruder Heinrich durfte dem Abt Dispens erteilen, dem Kloster und Bistum zumal vorzustehen.[2])

Allein abermals sollte sich Berthold in seiner Hoffnung auf ein Bistum getäuscht sehen. Wir kennen nur das Resultat, ohne Einblick in die näheren Umstände. Volcard von Chur führte den Rücktritt nicht aus. Eine Urkunde vom 6. Juni 1249[3]) bezeugt seine amtliche Thätigkeit, die er erst zwei Jahre später, am 16. Oktober 1251 durch den Tod beschloss.[4]) Wit welcher Art von Politik es ihm mög-

[1]) M. G. Epist. II. p. 407. — [2]) M. G. Epist. II. p. 423 (13. Oktober 1248). — [3]) Theod. v. Mohr: Codex dipl. Rhaetie I. p. 306 n. 222. — [4]) M. G. Necrol. I. p. 641.

lich war, sich ferner zu behaupten, können wir nicht genau angeben. Nach einer Notiz bei Bruschius hat er sich an den Kaiser angelehnt, von dem er 1249 ein Privileg erhalten haben soll.[1]) In diesem Fall wäre das Schweigen der Kurie auffällig. Freilich war Chur von geringerer Bedeutung für die kirchliche Partei, wenn die Gefahr einer Rückkehr Friedrichs ins Reich nicht mehr drohte.

Wie hat sich jedoch Berthold in diese Lösung der Churer Frage gefunden, die seine Pläne vereitelte? Was sagte der Bischof von Konstanz dazu? Wir erinnern uns, dass Chur an Konstanz gewisse Burgen zur Besetzung ausliefern sollte. Einige feste Plätze, etwa im Rheinthal, im Rücken von St. Gallen, — der Bischof konnte die Burgen bezeichnen — in der Hand des neuen Konstanzer Kirchenfürsten zu sehen, war dem Abt sicher nicht angenehm. Berthold hatte also ein Interesse daran, dass Volcard sich nicht vollständig unterwerfe, sondern auf das Bistum verzichte. Andererseits sah sich dadurch Konstanz in seiner Absicht auf die Burgen getäuscht und durch die Machterweiterung Bertholds bedroht. Schon unter normalen Verhältnissen musste daher jedes Vorgehen des einen Kirchenfürsten in der Churer Frage eine Verstimmung und Reizung des andern bedingen. Nun waren aber seit dem Bischofswechsel in Konstanz die Beziehungen zwischen Abt und Bischof wegen der Rheinauer Verwaltung bereits in Spannung gekommen. Zündstoff genug war da; die Fehde zwischen den beiden geistlichen Herren brach noch Ende 1248 oder Anfang 1249 aus. Der Bischof von Chur war der tertius gaudens; er blieb im Amt und konnte sich behaupten. Der Bruder Heinrich, der mit der Annahme der Cession und mit der Promovierung Bertholds betraut war, hat offenbar mit sich reden lassen. Wir halten ihn für denselben Heinrich, der nachher Volcards Nachfolger wurde. Er war ein Sprössling des gräflichen Hauses von Montfort[2]) und bei der Machtstellung seiner Familie sowie seiner eigenen kirchlichen Stellung hat er ohne Zweifel sich selbst als einen passenden Nachfolger Volcards

---

[1]) De omn. episcop. p. 49. — [2]) Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte herausg. v. Histor. Ver. in St. Gallen XXII. p. 120.

betrachtet und die Sache Bertholds durchaus nicht zu eifrig betrieben. Die angeführten Momente vermögen es vollauf zu erklären, dass sich Volcard im Besitz seines Stuhles zu erhalten vermochte.

Es fragt sich noch, ob nicht der Abt nach des Bischofs Tode seine Bemühungen um Chur wieder aufgenommen hat. Der Thatbestand der Neuwahl in Chur im Jahr 1251 ist folgender: Heinrich von Montfort erscheint innerhalb der gesetzlichen Wahlfrist als Erwählter (in einer Urkunde vom 13. Dezember).[1]) Bruschius weiss, dass er von Conrad IV. »konfirmirt« worden sei[2]); in Gulers von Weineck Raetia steht die Nachricht, dass er von König Conrad alle Regalien ganz gutwillig und mit »sonderen Gnaden« zugetheilt erhielt (1252).[3]) Bedenkt man, dass im Monat der Erledigung des Stifts, im Oktober, Conrad aufbrach, um über die Alpen zu ziehen, so liegt die Annahme nicht fern, dass die Wahl in Chur unter staufischem Einfluss stand. Die Belehnung dürfte dann nicht erst 1252, sondern schon 1251 erfolgt sein. Ferner haben wir gegründete Anhaltspunkte dafür, dass der Vater des Erwählten Hugo von Montfort ein Anhänger der Staufen war. Freilich muss ein Parteiwechsel Heinrichs vorausgesetzt werden, und man mag sich fragen, ob nicht Uneinigkeit im Kapitel, in dem Freunde des Papstes sassen, daraus hätte entspringen müssen. Indessen lag für Heinrich persönlich seinen Familienbeziehungen nach eine Änderung in der Parteinahme nicht abseits und war der Domklerus an eine lavierende Politik gewöhnt und damit einverstanden. Immerhin hätte Abt Berthold Gelegenheit gehabt, in Verfolgung der ihm gemachten Aussichten die Kurie zum Einschreiten zu bewegen; es lässt sich jedoch nichts von derartigen Bestrebungen entdecken. Das ist wiederum wohl begreiflich, denn aufs neue entspann sich zwischen dem Abt und dem Bischof von Konstanz ein Streit, der sehr hitzig werden sollte. Soweit die vorhandenen Quellen erkennen lassen, war das gute Einverständnis zwischen beiden bereits im Frühjahr 1251 getrübt. Am 12. März wurden beide Kirchenfürsten

[1]) Theod. v. Mohr: Codex dipl. Rhaetie II. p. 351. Anm. 2; Ambr. Eichhorn: Germ. sacr. episc. Cur. 1797. p. 93. — [2]) De omn. episc. l. c. — [3]) ed. 1616 p. 140.

vom Papst noch zu gemeinsamer Aktion als Defensoren von Klerikern und Laien, die dem König Wilhelm anhängen, aufgefordert[1]), aber schon unter dem 31. desselben Monats muss der Abt von Salem bestellt werden[2]), die beiden geistlichen Herren zum Frieden untereinander und zu gemeinschaftlichem Eintreten für die grosse Sache der Kirche anzuhalten. Aus päpstlichen, zugunsten Bertholds erlassenen Gewährungen ersehen wir Gründe zu dem Streit.[3]) Der Bischof hatte unter dem Vorwand einer früheren päpstlichen Indulgenz Klerikern und anderen Gerichtsuntertanen des Abts neue Steuern und Lasten auferlegt und hatte die Betroffenen durch Suspension, Exkommunikation und Interdikt zum Gehorsam gezwungen. Berthold führte Klage beim Apostolischen Stuhl, und der Papst trat mit Verfügungen vom 1. und 2. April für Berthold ein. Natürlich war auch die Rheinauer Streitfrage nicht vergessen; durch die neuen Weiterungen wuchs die Erbitterung und wenn auch Kuchimeister nichts davon erwähnt, so verdient doch die Meldung der Zwiefaltener Annalen[4]) von einem offenen Krieg zwischen Abt und Bischof, zusammen mit dem Plangtus beati Galli alle Beachtung. Im Jahr 1253 dauert der Gegensatz fort, doch ruhten die Waffen. Der Bischof hatte das Gebiet des Abts mit dem Interdikt belegt und die nicht daran sich bindenden Kleriker exkommunizirt. Die letzteren brachten die Sache vor den Legaten Hugo, der seit April 1251 thätig ist. Wir erfahren aus einem Schreiben Hugos, vom 7. Juli, dass er, der Legat, auch den Bischof gebannt hat. Die Sache wurde dann durch einen Kommissär des Legaten, den Scholaster Conrad von Strassburg in, Winterthur zu Ungunsten des vorgeladenen, aber weder erschienenen noch vertretenen Bischofs entschieden, wobei die Sentenzen desselben annulliert wurden. Eberhard begab sich nun selbst nach Rom; er erreichte wohl, dass die Frage aufs neue aufgenommen und endgiltig geschlichtet wurde, aber alles ohne Benachteiligung des Abts.

[1]) M. G. Epist. III. p. 72. — [2]) l. c. p. 81. — [3]) Zur Geschichte des Streites vergl. Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte herausg. vom Histor. Verein in St. Gallen, Neue Folge 7. p. 246 ff. Bütler l. c. p. 10 ff. [4]) M. G. S. S. X. p. 60.

Wir haben den Gang dieses Streites darstellen müssen, um für den dritten Fall, in dem sich dem Abt Berthold die Aussicht auf einen Bischofsstuhl öffnete, den nötigen Hintergrund zu haben. Unter dem 30. August 1252 wurde von der Kurie dem Abt versichert, dass sein Provisionsbrief auf Konstanz Bestand haben solle. Innocenz hatte nämlich im Mai 1252 alle Provisionen und Verbote freier Wahlen, die er in der Zeit des heftigsten Kampfes mit der staufischen Partei ausgegeben hatte, zurückgenommen. Besonders verdiente Parteigänger der Kurie wussten sich jedoch wiederum Exemtion von dem Widerruf zu verschaffen, so Richard von Daun für Worms, Heinrich von Leiningen, der Erwählte von Speyer, für Würzburg und ebenso der Abt Berthold für Konstanz.

Die Vorfrage bei dieser überraschenden Provision ist schon oben besprochen worden, dass nämlich der erste Provisionsbrief wohl in den Anfang des Jahres 1251 zu setzen ist. Gerade die Wiederholung darf als ein Zeugnis dafür angesehen werden, dass es sich schon das erste Mal nicht um die normale Erledigung im Jahr 1248 gehandelt hat. Im Unterschied von der Provision für Chur ist diesmal eine Kumulation von Abtei und Bistum nicht in Aussicht genommen, sondern der Verwandte Bertholds, der Propst Albrecht von Ramstein, sollte in St. Gallen zum Abt erhoben werden. Die Hauptfrage ist nun aber die, wie man an der Kurie dazu kommen konnte, damals dem Abte für den Fall einer Vakanz das Bistum Konstanz verschaffen zu wollen? Die natürlichste Lösung, dass ein baldiges Ableben des Bischofs, wie seinerzeit in Basel, zu erwarten war, ist bei der Lebensdauer und, soweit wir sehen, bei den Gesundheitsverhältnissen Eberhards nicht zulässig. Sollte etwa eine Deposition des Bischofs ins Auge gefasst worden sein? Im Jahr 1253 würde der Gedanke daran weniger überraschen als in der ersten Phase des Streits. Bei der kompromittierten Lage, in der sich damals Eberhard befand, konnte an die Realisierung der Idee gedacht werden. Merkwürdigerweise verlautet jedoch in jener Zeit von dem ganzen Plane nichts, und er bleibt auch später verschollen.

Dass die Provisionsdekrete ausgefertigt wurden, glauben wir uns folgendermassen erklären zu sollen. Die Anregung

dazu ging von Berthold aus. Er verhandelte zu Anfang des Jahres 1251 wegen der Übergriffe Eberhards mit dem Papst, ja unterhielt wahrscheinlich in bewegten Epochen einen Geschäftsträger für längere Zeit an der Kurie. Bei der Gemütsart Bertholds ist anzunehmen, dass er auf Rache an dem übermütigen Bischof sann. Wie weit er seine Absichten in Lyon durchblicken liess, mag dahingestellt sein; kurz, er wollte für den Fall einer Erledigung des Stuhls von Konstanz freie Hand für seine Bestrebungen haben. An der Kurie, wo man ihm stets gewogen war, ging man auf die Sache ein.[1]) Man nahm es dort mit Provisionen nicht so genau, selbst mit solchen, deren Verfolgung manches Unheil nach sich ziehen musste. So wurde später im Jahr 1253 dem Würzburger Domkapitel Wahlfreiheit zugesichert[2]) und doch dem Erwählten von Speier, Heinrich von Leiningen, die Provision für Würzburg bestätigt.[3]) Dort war ein langwieriger Wahlstreit die Folge; denn Männern wie dem genannten Heinrich gegenüber war eine sozusagen fahrlässige Politik nicht erlaubt. Dasselbe gilt für Abt Berthold. Nur ging es zunächst ganz gegen dessen Erwarten. Er hatte im Sinn, einen Vernichtungskampf gegen die Person des Bischofs zu führen. Als Sieger im offenen Kampf hätte er es unternehmen können, den Prozess gegen Eberhard einzuleiten. Allein, — doppelt verständlich, wenn man in Konstanz von St. Gallischen Umtrieben etwas erfuhr — der Bischof brach wider Berthold los und demütigte ihn zunächst gründlich, so gründlich, dass man in Gallen von dem tiefen Fall nach der hochgreifenden Aspiration am liebsten schwieg, wie es Kuchimeister thut. Der fehdegewohnte Abt erholte sich indessen bald, er sammelte seine Leute und Freunde und nicht lange darauf lag er vor Konstanz. Nun schien

[1]) Bütler l. c. p. 9 setzt die Ausstellung der Provision für Konstanz in die Zeit nach dem Scheitern des Churer Projekts. Die Anwartschaft auf Konstanz habe den enttäuschten Abt trösten sollen. Wir ziehen das Jahr 1251 als Jahr der Ausstellung vor, einmal wegen des Fingerzeigs, welchen der Provisionsbrief für Albrecht von Ramstein giebt, sodann weil uns die Eröffnung einer Anwartschaft auf Konstanz so frisch nach der von der Kurie gebilligten Wahl Eberhards Bedenken macht. — [2]) Reg. Imp. n. 8644 — [3]) Reg. Imp. n. 8585. 8931. Vergl. dazu Aldinger: Der Streit um das Bistum Würzburg 1254—56 in: Württ. Vierteljahrshefte N. F. VI. p. 455 ff.

es doch, als ob er seine Pläne verwirklichen könnte. Damals mag er die Erneuerung der Konstanzer Provision nachgesucht und erhalten haben. Aber es kam anders; als die Gegner zum Entscheidungskampf einander gegenüber standen, wurde plötzlich eine Waffenstillstand vermittelt. Dem vielverwickelten Abte wurde es offenbar nicht schwer, auch die Anwartschaft auf das Nachbarbistum künftig als imaginäre Sache ansehen zu müssen. Bald hatten überdies die Zeiten der Provisionen ein Ende. Alexander IV., der Nachfolger von Innocenz, machte mit dem erwähnten Maiedikt Ernst und bewies es durch die Energie, mit der er die Prätension Heinrichs von Speier auf den Stuhl von Würzburg vereitelte. Konstanz wurde überhaupt zu Lebzeiten Bertholds nicht mehr vakant.

Die Bemühungen des Abtes, einen Bischofsstuhl besteigen zu dürfen, bilden eine interessante und charakteristische Episode der Zeit, in der Innocenz IV. eine ganz eigenartige Methode in Anwendung brachte, um Einfluss auf die Neubesetzung deutscher Bistümer zu gewinnen, nämlich durch Verbot freier Wahlen, Wahlbevormundung und Provision. Das waren gute Tage für verdiente Freunde und Anhänger des Papstes. Ein »Realpolitiker« wie Berthold hat nicht versäumt, eine reiche Ernte von der Gnade der Kurie einzuheimsen. Freilich auf dem Felde, das ihm eine Bischofsmütze tragen konnte, hat er nicht wie mancher andere einen Ertrag gehabt[1], — Innocenz hat ihm auf anderem Gebiete reichlich vergolten; aber dass es zu solchen Provisionsbullen überhaupt gekommen ist, das ist ebenso bezeichnend für Charakter und Politik des Abtes wie des Papstes.

---

[1]) Wir hoffen, in nicht allzulanger Frist eine alle deutschen Wahlen umfassende Darstellung des Wahlbevormundungssystems von Innocenz IV. und dessen Erfolgen vorlegen zu können.

Miscellen.

Das »Velletürlin« als Grenzbezeichnung der Gengenbacher Klostergrafschaft. Über die Grenzen der durch Rudolph I. und verschiedene seiner Nachfolger dem Abte von Gengenbach bestätigten Grafschaft herrschen heute noch verschiedene Ansichten. Besonders wird Unklarkeit dadurch hervorgerufen, dass in den kaiserlichen Privilegien des Klosters immer nur zwei Punkte — Swigenstein und Velletürlin[1]) — als Grenzpunkte genannt sind, und von diesen beiden Ortsangaben die Lage des »Velletürlin« bis jetzt nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden konnte.

Während die Einen diesen Ort bei Staufenberg suchen, verlegen ihn die Andern in die Nähe von Schwarzach (Valletor) bezw. ins Achergebiet[2]), — und doch dürfte er nahe bei Gengenbach zu finden sein, nämlich da, wo die Kinzig linksseitig das Gebirge verlassend ins Rheinthal heraustritt, — am heutigen Bellenwald.[3])

Abgesehen von der Verwandtschaft der Namen stützt sich diese Ansicht auf folgendes:

Das Velletürlin muss an der Kinzig gelegen sein, denn es wird bei der Wasserrechtbegrenzung auf der Kinzig öfters erwähnt; — es muss auch oberhalb Offenburg zu finden sein, denn wenn es unterhalb gelegen wäre, müssten, — was nicht anzunehmen, — die Wasser der Kinzig bei Offenburg dem Gengenbacher Meier unterstellt gewesen sein, weil der Offenburger Meier von Velletürlin bis Willstett seine Amtsbefugnisse hatte.[4])

---

[1]) Priv. von Karl IV.: »Grafschaft zwischen Swigenstein und Velletürlin, die des Closters zu Gengenbach eigen ist«. — [2]) Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwalds Bd. I, S. 220—21 und Reinfried, diese Zeitschrift N. F. IV, 120 ff.. — [3]) Topographische Karte von Baden 1 : 50000. Section Offenburg. — [4]) Priv. von Karl IV.: »So hat das Gotteshaus Recht in der Stadt Offenburg . . . . . . einen Meyer zu setzen über das Wasser, das da heisst die Kinzig von Velletürlin bis zu Willstetten in allen den Recht(en) wie zu Gengenbach«. Die Kinzig hatte in geschichtlicher Zeit zwischen Thalaustritt und Willstett im allgemeinen den gleichen Lauf wie heute, höchstens konnte sich ein Nebenarm unterhalb Bühl abzweigen und von dort etwa dem heutigen Lauf des Bohlsbach folgen. (vergl. Top. Karte 1 : 50000).

Der Name »Türlin« deutet auf ein Defilee bezw. dessen Sperre. Nun trat in ihrem alten Lauf — wie heute noch ersichtlich — die Kinzig dicht an den Bellenwald heran, bildete somit mit dem steil nach ihr abfallenden Bergrücken des Bellenwaldes ein enges Defilee, das kaum Raum für einen Weg gestattete.

Eine alte Strasse trat aber gerade auf dem linken Kinzigufer ins Thal ein, wie heute noch auf fraglicher Strecke die Benennungen »Hördstrasse« (auch Heerstrasse) in Gengenbacher Gemarkung und »am Heerweg« in Zunsweierer Gemarkung beweisen. Am Defilee des Bellenwaldes treffen heute noch die Banngrenzen von Zunsweier (Reichsvogtei), Berghaupten (Geroldseckisch) und Reichenbach bezw. Ohlsbach (Gengenbachisch) zusammen, und so wohl auch früher. Es darf daher wohl mit voller Berechtigung angenommen werden, dass hier eine Zollstätte war, die durch ein Thor die enge Passage abschloss; — ein festes Haus oder Türmchen bot den Zollwächtern den nötigen Schutz und hielt den auch militärisch wichtigen Punkt fest, so dass hier der linksseitige Eintritt ins Thal überwacht war, wie es auf dem rechten Kinzigufer durch das gegenüberliegende Ortenberg geschah.[1])

Zu der Annahme, dass Velletürlin an der Acher zu suchen sei, dürfte wohl hauptsächlich eine Stelle aus den kaiserlichen Privilegienbriefen geführt haben, die aber über die Rechtsbefugnisse des Klosters ausserhalb der Grafschaft handelt und worin ein Wort vorkommt, das allerdings für »Acher« gelesen werden könnte, das ich aber in den mir zu Händen gekommenen Abschriften stets für »Acker« las.[2]) — Die »Aecker« heisst aber heute noch ein Gewann jenseits des Bellenwalddefilees in Zunsweierer Gemarkung.[3]) Mit der Bezeichnung »untz über die Acker« dürfte daher die ortenauische Rheinebene verstanden sein.

Nach vorgesagtem und in Berücksichtigung der Bestätigungsurkunde Papst Innocenz II.[4]) dürfte die sogenannte Grafschaft folgende Grenzen gehabt haben, die mit heutigen Gemarkungs-

[1]) In einer Abschrift der kaiserlichen Klosterprivilegien fand ich auch die Schreibweise »Velletürnlin«. Spuren eines Türmchens sind heute am Bellenwald keine mehr vorhanden; Steinbrüche und die Kinzigregulierung haben dort wesentliche Änderungen hervorgerufen. — Nach Aussage älterer Berghauptener sei in der alten Kinzig am Bellenwald ein Stein gewesen, auf dem sechs Paare haben tanzen können, er sei aber bei der Kinzigregulierung gesprengt und die Steine seien als Baumaterial abgeführt worden; — vielleicht die Mauerreste eines alten Turms. — [2]) Priv. Karl IV.: »Es hat das Gotteshaus Recht zu behalten und zu sprechen, wer sesshaft ist oder wohnet von Velletürlin ab untz über die Acker (nicht »Acher«) in allen den Gerichten und in allem dem Gebiet, das zu Ortenberg dienet und von Alter da gehört und zu Offenburg insitzet«. — [3]) Topographische Karte 1:50000: »Rainäcker«. — [4]) Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwalds Bd. I. S. 220.

grenzen im allgemeinen zusammentreffen: Von Velletürlin quer über das Kinzigthal, dann längs der Wasserscheide zwischen Ohlsbach- und Reichenbach-Thal bis zum Kräheneck, von dort stets der Wasserscheide der Kinzig einerseits — Durbach oberer Lauf und Rench anderseits folgend, über die Moos bis zum Hermersberg, dann über die Wasserscheide zwischen Wolfach und Harmersbach auf den Swigenstein, von dort endlich der Lauf der Kinzig bis Velletürlin.

Da in keiner Urkunde eine bestimmte Westgrenze der Grafschaft angegeben war, versuchte das Kloster wohl, in der Folge seine Grundrechte auch auf den Höhenzug nordwestlich Kräheneck über Brandeck bis Vollmersbach bezw. an die Rheinebene auszudehnen und musste dadurch wegen der Südwestabhänge des Gebirgszuges mit Offenburg, wegen der Nordabhänge mit Staufenberg in Auseinandersetzung gerathen; daher denn auch in den Kaiserprivilegien die besonders erwähnten Rechte in den Wäldern von Vollmersbach und bei Käfersberg.[1]

Gengenbach. *Simmler.*

Zur Geschichte der Cluniacenser in Baden. In seinem Referat über das Buch »St. Ulrich von Cluny« von Hauviller (diese Zeitschr. N. F. XII, 366) spricht A. Cartellieri die Vermutung aus, dass St. Ulrich die einzige Niederlassung des Cluniacenserordens in Baden gewesen sei. Demgegenüber ist zu bemerken, dass neben St. Ulrich auch noch Sölden und Istein, beides Niederlassungen für Ordensfrauen, der Kongregation von Cluny inkorporiert waren. Über die Gründung des Söldener Klosters, das 1115 von Bollschweil verlegt wurde, ist zu vergleichen Mabillon, Annales S. Benedicti V, 594, 615, 653. Für die Geschichte aller drei Ansiedelungen aber in gleicher Weise wichtig wie für die allgemeine zeitgenössische Kulturgeschichte sind die Visitationsberichte, die G. F. Duckett nach Originalien in der Pariser Nationalbibliothek 1893 veröffentlicht hat. (Visitations and Chapters-General of the Order of Cluny in respect of Alsace, Lorraine, Transjurane, Burgundy from 1269—1529. London 1893. Vgl. hiezu A. Schulte in dieser Zeitschr. IX, 335.) Erfreulich sind die Zustände in diesen drei klösterlichen Niederlassungen nicht. Auch wenn man den naturgemäss tadelnden Charakter dieser Berichte in Abrechnung bringt, so bleibt des Unerquicklichen und manchmal selbst des Abstossenden doch noch recht genug. Von der alten Einfachheit, Strenge und der

---

[1]) Priv. Karl IV.: »So hat das Gotteshaus zu Gengenbach Recht zu setzen einen Meyer und ein(en) Förster über die Forstwält um Offenburg gelegen, die des Gotteshaus eigen seint, da ist der Wald, der da heisst der Gotteshauswald niderwendig Offenburg, der Follemerspach ab Wingerbach (Weierbach) und der Berg zu Kåwersperg«.

tiefreligiösen Innerlichkeit, welche die alte Benediktinerkongregation zu einer Hauptstütze des Papsttums in den Kämpfen des 11. und 12. Jahrhunderts gemacht hatten, ist in diesem Vierteljahrtausend wenig mehr geblieben: es ist die Zeit, wo der Bettlerorden aufkam und das Konzil von Konstanz als allgemeines Bedürfnis empfunden wurde. Eine Hauptquelle für die Geschichte unserer drei Cluniacenserklöster scheinen diese Visitationsprotokolle bis jetzt doch ziemlich unbeachtet geblieben zu sein; auch in Kriegers Topographischem Wörterbuch sind sie für Istein nicht benützt. Zu bedauern ist nur, dass die wichtige Publikation von Duckett bedeutend zu leiden hat unter Mängeln formeller Art. Es fehlt dem Buch jede Übersichtlichkeit und systematische Anordnung; es ist eine rudis indigestaque moles. Dazu kommt die oft willkürliche, inkonsequente Deutung der Ortsnamen. P. 18 z. B. versteht Duckett richtig unter Cella St. Ulrich; p. 40 n. 1 möchte er Cella für das Kloster Selz (Elsass) nehmen. Bei Sölden, das er p. 18 n. 1 richtig bestimmt, denkt er p. 68 n. 1 an Selden im Gasternthal (Berner Oberland!) und bei Istein kommt ihm immer wieder Erstein (Elsass) in die Feder (p. 18, 69), ohne auch nur im geringsten zu dieser Abwechslung veranlasst zu sein oder eine Begründung dafür zu erbringen.

Freiburg. *Jos. Sauer.*

Urkundliches über Philipp Melanchthons Eltern. Die bedeutende Einwirkung auf Geist und Gemüt, welche Melanchthon im Elternhaus erfahren hat, insbesondere dass sein Vater, der kurpfälzische Waffenschmied, aus seinem schönen Besitz an Kenntnissen den so tief empfänglichen Knaben nährte, rechtfertigen es, für die Lebensbeschreibung des »Lehrers Deutschlands« feststellen zu wollen, wie lang ihm der Segen zu Teil wurde, die trefflichen Eigenschaften seiner Eltern und vorzüglich seines Erzeugers geniessen zu können. Karl Schmidt und Karl Hartfelder behaupten nun in ihren Melanchthon-Biographien, Philipps Vater sei im Jahre 1507 gestorben; am 27. Oktober soll er seinem Schwiegervater, dem Brettener Kaufmann und Bürgermeister Reuter, 11 Tage nach dessen Tod, in die ewige Heimat gefolgt sein. Die genannten Forscher gründeten ohne Zweifel ihre Meinung auf die briefliche Äusserung Melanchthons vom 27. Oktober 1554: heute vor 47 Jahren sei sein Vater gestorben. Der »Kurze ... Bericht, wie ... Philippus Melanchthon sein Leben ... beschlossen hat ...«, welcher im Todesjahre des Reformators im Kreise seiner Wittenberger Getreuen entstand, lässt den Tod am 29. September 1508 erfolgen, im Jahre 1557 aber schrieb Melanchthon seinem Sohne Sigismund aus Heidelberg: am 27. Oktober habe er dessen Nachricht vom Tode seines, Philipps, Weibes erhalten; an diesem Tage, vor 49 Jahren, sei sein Vater gestorben. Mit der seelenkundigen Motivierung,

dass tieftraurige Stimmung das Gedächtnis schärfe, hat nun Karl Sell in seiner jüngst in den »Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte« erschienenen Studie: Philipp Melanchthon und die deutsche Reformation bis 1531 das Jahr 1508 als das wahrscheinliche Sterbejahr von Melanchthons Vater angenommen. Und in der That lebte Georg Schwarzerd noch im Frühherbste dieses Jahres. Dies beweist eine, vor einigen Jahren, mit Trümmern des Archives der oberrheinischen Jesuitenprovinz in das Mainzer Stadtarchiv gelangte Urkunde. Der Präsident des Reichskammergerichts zu Speyer, der Freiherr Moritz von Büren, schenkte im Jahre 1644, zur Gründung eines Novitiates der oberrheinischen Jesuitenprovinz in Mainz, eine Anzahl von Schuldverschreibungen und eine von diesen, die sich notariell vidimiert mit vielen anderen in einem Kopialbande befindet, war Melanchthons Eltern ausgestellt. Durch zweifache Übertragung war sie Eigentum des Wohlthäters der Mainzer Jesuitenpflanzschule geworden; der Zinspflichtige aber war derselbe, wie im Jahre 1508: das Bistum Speyer. Der Speyrer Bischof Philipp I. von Rosenberg bekennt in dieser Schuldurkunde, zum Nutzen und aus Notdurft seines Stiftes Jörgen Schwarzerd und Barbaren seiner ehelichen Hausfrau, gegen ein Kapital von 800 Gulden, einen ewigen Zins von 32 Gulden in Gold verkauft zu haben, dessen Zahlung seitens der drei speyerischen Städte: Bruchsal, Luterburg und Udenheim, oder, versagenden Falles, aus den Gütern, Einkünften und Gefällen des Stiftes zu erfolgen habe. Der Bischof verpflichtet sich, diesen Zins nach Heidelberg oder Brettheim, »an welche der Stätt eine sie wollen«, von Martini 1509 an zu liefern. Die Urkunde ist am Montag nach St. Franciscus-Tag (9. Oktober) 1508 ausgestellt. Sie belegt, dass der wackere Brettener Waffenschmied, den mehrjähriges Giftsiechtum dem Tod in das mahnende Auge zu blicken gelehrt hatte, auch materiell sein Haus wohl zu bestellen suchte. Ist die Angabe des »Kurzen Berichtes«, Philipps Grossvater Reuter sei am 18. September 1508 gestorben, richtig, so darf man wohl annehmen, die 800 dem Speyrer Bistume so wertvollen Gulden hätten zu Frau Barbarens väterlichem Erbteile gehört. Jedenfalls wird aber auf Grund unserer Urkunde der so willkommene Zukunftsbiograph Melanchthons, Georg Ellinger, seinem jugendlichen Lieblinge das väterliche Geist- und Charaktergeleite nun noch etwas länger zugestehen müssen, als er dies im sechsten Bande der Monatshefte der Comenius-Gesellschaft gethan hat. Und vielleicht stimmt Ellinger, gegen Sell, jetzt auch darin mit mir überein, dass die Namensform: Schwarzerd in unserer Urkunde für Johannes Reuchlins, des Philologen, Namensbildung: Melanchthon, die der Philologe Melanchthon auch nie abgelehnt hat, zeugt! Vor Jahrzehnten schon ist Karl Schmidt dafür mit Begründung eingetreten.

Mainz. *Heinrich Heidenheimer.*

Zeitschriftenschau und Litteraturnotizen.

Von Veröffentlichungen der Badischen Historischen Kommission ist erschienen:

Oberbadisches Geschlechterbuch, bearbeitet von J. Kindler von Knobloch, erster Band, siebente [Schluss-] Lieferung (Gruenenberg—Hayinger). Heidelberg, Winter.

Schau-ins-Land: 24. Jahrlauf 1897. P. Albert: Christian Wenzinger. Zur Erinnerung an dessen hundertjährigen Todestag. S. 1—4. Ergänzt die von K. Schäfer ebenda (Jahrl. 19) veröffentlichten biographischen Nachrichten über den hervorragenden Künstler aus den Ratsprotokollen. — H. Maurer: Prähistorisches aus Riegel. S. 5—9. Funde von Steinwerkzeugen und eines Grabes aus der Bronzezeit. — R. Hugard: Die Herren von Staufen zur Zeit der Herzoge von Zähringen. S. 10 bis 18. Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten über dieses Ministerialengeschlecht, als dessen Stammsitz Blankenberg oberhalb Haslach und Lehen angenommen wird, seine Beziehungen zu den Zähringern, zu S. Peter und S. Trudpert, sowie seine Besitzungen. — M. Stammnitz: Der Bläsi-Christele-Hof. Ein Beitrag zur Kenntnis des Schwarzwaldhauses. S. 19 bis 28. Beschreibung des im Zinken Fischbach bei Freiburg gelegenen, aus dem Jahre 1697 stammenden Hofes, eines in Aufbau und Konstruktion für diese Gegend typischen alemannischen Holzbaues. — F. Pfaff: Antonius von Pforr und sein Buch der Beispiele der alten Weisen. S. 29—46. Mitteilungen über die Familie des Dichters, Darstellung seines Lebens mit Benützung neuen urkundlichen Materiales und Charakteristik seiner für die Entwickelung der deutschen Prosa bedeutsamen Fabelsammlung. — L. Korth: Seltsames Schicksal eines Urkundensiegels. S. 47—48.

Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. Band 13 (1897). H. Mayer: Mitteilungen aus den Matrikelbüchern

der Universität Freiburg i. Br. S. 1—77. Wertvolle Bearbeitung des in den beiden ältesten, bis 1585 reichenden Matrikelbänden enthaltenen Materials. Mitteilungen über Inskriptionsverfahren und -gebühren, Zahl, Herkunft, Standes- und Fakultätszugehörigkeit der Studierenden, sowie kurze biographische Notizen über namhafte Lehrer und Schüler. — K. Rieder: Das Todesjahr des hl. Trudpert. S. 79—104. Die Angabe des Konstanzer Breviers, wonach der hl. Trudpert i. J. 643 gestorben, ist aus innern und äussern Gründen nicht stichhaltig; »nach den ältesten und auch vom Kloster S. Trudpert gebotenen Quellen« ist vielmehr als Todesjahr des Heiligen das Jahr 607 anzunehmen, während das Jahr 643 das Jahr der ersten Translation bezeichnet. — F. X. Kraus: Eröffnungsrede zur Feier des 70jähr. Bestehens des Vereins. S. 105—10. — Beil: Neue Satzungen der Gesellschaft vom 11. Mai 1896.

Revue catholique d'Alsace: Nouvelle série. Band 16. Jahr 1897. September-, Oktober- und November-Heft. Ingold und Louvot: Dom Grappin, bénédictin de Besançon, S. 641—653, 721—726, 801—814, Briefwechsel aus den Jahren 1780—83 zwischen Dom Grappin und Grandidier, fast ausschliesslich bedeutungslose Schreiben des erstern enthaltend. Beuchot: Louis Petitdemange, S. 654—666, Mitteilung über die Schicksale des Pfarrers von Labaroche während der Revolutionszeit. Ebenrecht: Le rév. père Reffé, S. 677—690, 738—744, kurze Biographie des aus Kienzheim stammenden Paters, der im September 1894 als Rektor des Kollegs zu Blackrock starb und sich um die Hebung des katholischen Unterrichts in Irland verdient gemacht hat, sowie Schilderung der Einweihungsfeierlichkeiten seines Denkmals im Dezember 1896. Seyfried: Les jésuites en Alsace, S. 691—702, 767—773, 839—847, Fortsetzung der Auszüge aus der Historia collegii societatis Jesu Molshemensis, die Jahre 1729—1744 umfassend. Schickelé: Le doyenné en-deça du Rhin, S. 727—737, Fortsetzung der Notizen kirchengeschichtlichen Charakters über die Oberelsässischen Ortschaften Algolsheim, Volgelsheim, Heilig-Kreuz, Sundhofen, Wolfganzen und Weckolsheim. Gény: Les comtes de Frankenbourg, S. 774—780, genealogische Untersuchung über dies Grafengeschlecht, das auf die Grafen von Saarbrücken zurückgeführt wird. Kroener: Marc Antoine Berdolet, S. 815—829, kurzer Lebensabriss des konstitutionellen Bischofs des Oberrheins (1796—1802) und Briefe desselben vom Nationalkonzil in Paris aus dem Jahre 1801 an den Verweser der Diözese, Pfarrer Weis in Sulz.

Annales de l'est: Band 11. Jahr 1897. Heft IV. Reuss: Le peintre Jean-Jacques Walter et sa chronique Strasbourgeoise, S. 570—587, Fortsetzung des Abdrucks der

Walter'schen Chronik, den Herbst und Winter 1674/75 umfassend (Rückzug der Brandenburgischen Armee aus dem Elsass, Tod des Kurprinzen Emil in Strassburg u. A.). In der Bibliographie S. 612-621, eingehende Besprechung des Werkes von E. Lehr: Les Monnaies des landgraves autrichiens de la Haute-Alsace und der Bände 9—12 des Jahrbuchs für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens durch Pfister und Schoell.

Revue d'Alsace: Nouvelle série, Band 11. Jahr 1897. Oktober-November-Dezember-Heft. Weisgerber: l'Alsace au commencement du XVIII[e] siècle, S. 433—459, Veröffentlichung eines Memoires des Intendanten de la Houssaye aus dem Jahre 1701 über den Zustand der ihm unterstellten Elsässischen Provinz nach zwei in der Pariser Nationalbibliothek befindlichen Manuskripten. Reuss: Relation de la présentation à Louis XIV de la médaille frappée par ordre de la ville de Strasbourg après l'achèvement de la citadelle en 1687, S. 460—468, Briefwechsel des Strassburger Magistrats mit seinem Agenten am Pariser Hofe, Correur, über die Überreichung der Gedächtnismünze an den König und ihre Verteilung unter die Hof- und Staatsbeamten. Goutzwiller: A travers le passé, S. 469—489, Fortsetzung der Plaudereien über Elsässische Menschen, Werke und Zustände, so über Ch. Gérard, Ch. Grad, den Hortus deliciarum und seine Schicksale u. A. Durrwell: Histoire d'une ville d'Alsace et de ses environs S. 490—496, Notizen zur Geschichte von Bollweiler und der Familie von Rosen. Nerlinger: La vie à Strasbourg au commencement du 17[e] siecle, S. 497 bis 526, Weiterführung des Neuabdrucks von D. Martins »New Parlament«, Cap. 25—40. Poly: Siège et prise de Faucogney en 1674, S. 536—552, führt die Schilderung des Widerstandes zu Ende, den jene kleine Stadt in der Franche-Comté gegen die Franzosen leistete, und berichtet über die weitern Schicksale des Elsässischen Kapuzinerpaters Schmidt und sein Ende, das er bei der Belagerung Wiens durch die Türken fand. Schoell: Le duel à Strasbourg, S. 553—559, nach der Darstellung Erichsons in seinem Büchlein »das Duell im alten Strassburg«.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens, 13. Jahrgang. 1897. Witte: Strassburg zur Zeit des ersten Engländereinfalls 1365, S. 3—55, behandelt eingehend, wesentlich auf Grund des in Band V des Strassburger Urkundenbuchs publizierten Materials, die Bemühungen Strassburgs, alle Kräfte gegen die im Land hausenden Engländer zusammenzufassen, und die ernsthafte Verstimmung Kaiser Karls IV. gegen die Stadt, welche die kriegerische Aktion des Reichsheeres empfindlich lähmte. Helmer: Die Postverbindung zwischen Barr

und Strassburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, S. 56—71, schildert auf Grund von Prozessakten den durch den Herbergswirt Diffiné von Barr besorgten Postverkehr zwischen beiden Städten und die Händel des Fuhrunternehmers mit der Einwohnerschaft von Barr. Walter: Niedermagstatt, S. 72—99, giebt neben reichen kulturgeschichtlichen Notizen auch archivalische Beiträge zur Geschichte dieses sundgauischen Dorfes. Kassel: Die Adelsverhältnisse zu Ingweiler im 16.–18. Jahrhundert, S. 100—132, bringt aus Akten, Kirchenbüchern und Familienpapieren sehr ausführliche genealogische Notizen über eine Reihe von adeligen Geschlechtern, die zumeist in Hanau-Lichtenbergischen Diensten gestanden haben und deren Namen zum grossen Teil in der Litteratur unbekannt sind, wie die Nelspach, Stumpff v. Simmern, Kraft v. Waldtmanshausen, Callenstein u. A. Schöll: Pfeffel und Sarasin, S. 133—150, behandelt auf Grund von unveröffentlichten Briefen Sarasins an Pfeffel das Freundschaftsverhältnis zwischen beiden. Bolte: Unbekannte Gedichte von Moscherosch, S. 151–170, von denen namentlich das zweite 1652 entstandene, mit seinen Klagen über die Verwüstungen von Willstätt und der Darstellung der Winterreise über den Kniebis hier interessiert. Martin: Beiträge zur elsässischen Philologie, S. 203—226, mit Angaben über die Werke des französischen Sprachlehrers D. Martin in Strassburg, Isaac Habrechts, über Volks- und Modebücher zur Zeit des dreissigjährigen Krieges und Erinnerungen an Wilhelm Scherer. B[ühler] und K[assel]: Die Tracht von Mietesheim, S. 227–228, mit Farbenbild.

Mittheilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass, II. Folge, Band 18, zweite Hälfte, 1897. Walter: Les regestes de l'abbaye de Neuwiller, S. 251–294, eine Sammlung von kurzen urkundlichen Regesten und historischen aus der Litteratur geschöpften Notizen, die Jahre 1070—1800 umfassend, ein in der Weise der ehemaligen »Preuves« gehaltener Beleg zu der von dem gleichen Autor verfassten Geschichte der Abtei. Reuss: Les annales des frères mineurs de Strasbourg, S. 295—314, ein aus dem Jung-Reussner'schen Nachlass stammendes Fragment der Annalen der Barfüsser von Strassburg, die Jahre 1507—1510 behandelnd, von mehr sitten- wie zeitgeschichtlichem Interesse. Müller: Der Fund von Bergbieten, S. 315—347, eine münzgeschichtliche Bestimmung und Verwertung des grossen Münzschatzes, der im März 1895 im Bann von Bergbieten gefunden wurde, zumeist elsässische Silberpfennige des 13. Jahrhunderts enthaltend. Schlosser: Der Viergötterstein von Butzel, S. 348—361, eine archäologische Untersuchung über den 1893 in der Gemarkung von Schalbach gefundenen Steinsarg mit Notizen zur Geschichte des zur Herrschaft Finstingen gehörigen wie es scheint

schon im 15. Jahrhundert ausgegangenen Ortes Butzel. Ingold: Etat ecclésiastique du diocèse de Strasbourg en 1454, S. 363—432, einfacher Abdruck einer von Grandidier hinterlassenen, jetzt im Karlsruher Generallandesarchiv aufbewahrten Zusammenstellung aller Kirchen, Pfarreien und Kapellen der Diöcese Strassburg. Dacheux: Eine Steuerrolle der Diöcese Strassburg für das Jahr 1464, S. 433—522, ein Verzeichnis aller steuerpflichtigen Pfründen in der Diöcese Strassburg nach den im Strassburger Bezirksarchiv verwahrten sechs Steuerrollen von 1464—1599, bei denen leider die drei Landkapitel unterhalb Strassburg fehlen. Adam: Hans Hammerer oder Hammer in Zabern, S. 523—531, eine Untersuchung über den Werkmeister am Strassburger Münster und seine Arbeiten zu Zabern, die Kanzel und die Muttergotteskapelle, die zugleich erweisen will, dass Hammer auch den Namen Meiger trug. Auch in den Fundberichten und Auszügen aus den Zeitungen, S. 1*—49*, stecken einzelne historische Notizen, so sind S. 18*—34* chronikalische und andere Excerpte zur Geschichte Elsässischer Kirchen und Ortschaften zusammengestellt.

Die biographische Arbeit von Jouve behandelt nur Elsass-Lothringer, die noch am Leben und aus ihrer Heimat ausgewandert sind. (Les Dictionnaires départementaux. Les Alsaciens-Lorrains. Dictionnaire, Annuaire et Album. Tome I. Paris, Henri Jouve, 1896. VII S. u. 30 nicht paginierte S. m. Abb.) *E. M.*

Der Mannheimer Altertumsverein, dem man schon eine Reihe ausgezeichneter Kataloge seiner reichen Sammlungen verdankt, hat neuerdings seine Siegelsammlung durch Dr. Friedrich Walter katalogisieren und beschreiben lassen. Die vortreffliche Arbeit ist in einem stattlichen Foliobande im Buchhandel erschienen. (Mannheim, Verlag von Tobias Löffler (H. Werner) 1897.) Das Vorwort über die Entstehung der Sammlung und des Katalogs ist wohl geeignet, bei einem Archivar schmerzliche Empfindungen zu erwecken. Der Gedanke, wie viele Urkunden ihrer wertvollen Siegel beraubt wurden, um eine Sammlung von dem Umfange und der Bedeutung, wie sie hier bekannt gemacht wird, zusammenzubringen, dämpft die Freude über die schönen Exemplare, die hier vereinigt sind. Mögen dem alten Lehmann, aus dessen Nachlass ein grosser Teil derselben herrührt, die Sünden, die er in seinem Sammeleifer verübt hat, unter Berücksichtigung seines grossen Fleisses, dem man die Veröffentlichung einer Menge bis dahin unbekannten urkundlichen Materials (wenn auch häufig in sehr ungenügender Form) verdankt, und allen andern, welche ähnliche archivalische Delikte begingen, vergeben sein! Jedenfalls ist es sehr erfreulich, dass der so vielen Archiven entführte Siegel-

schatz nun durch diese Publikation Gemeingut aller Freunde der Sphragistik wird. Die ganze Sammlung enthält (einschliesslich der 800 bis 1000 Doubletten) über 2600 Siegel, der Katalog führt 1783 Nummern, wovon zwei Drittel Originalsiegel sind, auf. Sehr dankenswert ist die dem Katalog vorangeschickte Abhandlung Walters »Grundzüge der Siegelkunde«, von der zu wünschen wäre, dass sie in handlicherer Form abgedruckt und möglichst weit verbreitet würde. Die Beschreibungen der Siegel zeichnen sich durch erfreuliche Korrektheit und eingehende Erläuterungen über Siegel und Siegler aus. Die Siegelabbildungen in Lichtdruck (auf neun Tafeln) sind wohlgeraten, doch kann ich nicht umhin, mein Bedauern darüber auszusprechen, dass der Mannheimer Verein ihre Herstellung einer Stuttgarter Firma (Hofkunstanstalt von Martin Rommel & Cie.) übertragen hat, da sie doch in Baden mindestens ebenso gut, wenn nicht noch besser, hätten ausgeführt werden können; ich verweise z. B. auf die aus der Hoflichtdruckanstalt von J. Baeckmann in Karlsruhe hervorgegangenen Tafeln meiner »Siegel aus dem Generallandesarchiv« und des Codex Diplomaticus Salemitanus.

Mit lebhaftem Interesse wird man auch von den im Anhang mitgeteilten Abhandlungen über die Eichstätter Wappentafel (von Graf Leiningen-Westerburg) über die Entwicklung des kurpfälzischen Wappens und über das Mannheimer Stadtwappen (mit farbiger Wappentafel) Kenntnis nehmen. Sehr hübsch sind die Zierleisten und Vignetten nach Handzeichnungen von Thomas Walch und die von demselben Künstler entworfene Einbanddecke, deren Herstellung der Verein der Munificenz seines Vorstandsmitgliedes Herrn Rudolf Bassermann verdankt.

v. Weech.

Mit der Bezeichnung: Abbildungen oberrheinischer Siegel ist eine Separatausgabe der dem Basler Urkundenbuche beigegebenen Siegelabbildungen (209 Siegel auf 19 Tafeln) im Verlage von R. Reich vormals C. Detlofs Buchhandlung in Basel erschienen. Auf die Bedeutung der Siegelabbildungen, die leider manche Urkundenpublikationen immer noch vermissen lassen, brauchen wir in dieser Zeitschrift, die von jeher für das gute Recht der Sphragistik eingetreten ist, nicht näher einzugehen. Bezüglich der äusseren Form bedauern wir, dass man Photographien von Abdrücken der photographischen Wiedergabe der Originalsiegel vorgezogen hat, was jedoch natürlich den Wert der Veröffentlichung für den Forscher nicht beeinträchtigt. *v. W.*

Als Vorarbeit für eine Preisgeschichte des Mittelalters, die nur auf der Grundlage einer urkundlich gesicherten Münz- und Geldgeschichte der einzelnen Territorien aufgebaut werden kann, veröffentlicht H. Günter unter Verwertung wichtiger Materialien

aus dem Stuttgarter Staatsarchive eine gediegene Monographie über »Das Münzwesen in der Grafschaft Württemberg« (Stuttgart, W. Kohlhammer. 123 S.). Die Münzgeschichte der Grafschaft reicht in die Tage zurück, wo dem Reiche trotz aller Reformversuche der Kaiser die Münzeinheit verloren ging und an Stelle der Reichs- die Landesmünze trat; ein Privileg K. Karls IV. vom Jahre 1374 verlieh Eberhard dem Greiner das Recht, eigene Münzen zu schlagen. Von da ab datiert die Sonderentwickelung der württembergischen Münze, die, wie der Verfasser zeigt, naturgemäss bedingt wird durch das der politischen Spaltung in Schwaben entspringende Bestreben, sich an die Nachbarn anzuschliessen, wie auch nicht minder durch das Bedürfnis, die einheimische Silberwährung nach dem schwankenden Goldkurse des rheinischen Guldens, der gleichzeitig den schwäbischen Geldverkehr beherrschte, jeweils zu regeln. In den Münzvereinigungen mit den oberschwäbischen und Bodenseestädten, später auch mit der Markgrafschaft Baden, die den Handel mit Oberschwaben und dem Schwarzwalde erleichtern sollen, erschöpft sich die württembergische Münzpolitik des Mittelalters. Die älteste dieser Konventionen stammt aus dem Jahre 1396, die bedeutsamste, die für die Fortbildung des Münzwesens in der Grafenzeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts massgebend geworden ist, aus dem Jahre 1423. Im Schlusskapitel behandelt der Verfasser das wechselnde Wertverhältnis der Edelmetalle und versucht die württembergischen Münzwerte jener Zeit auf die heutige Reichswährung zu reduzieren; zwei Tabellen veranschaulichan die Resultate. Unter den urkundlichen Beilagen befinden sich die Münzkonventionen mit den Bodenseestädten vom 26. Mai 1404 (bisher ungedruckt) und 20. Sept. 1423, sowie die Münzeinigung mit Baden vom 27. April 1478 (ebenfalls ungedruckt); auch die Abschiede der schwäbischen Münzbundtage müssen, sofern die Bodenseestädte dabei beteiligt sind, an dieser Stelle besonders genannt werden. *K. Obser.*

In prachtvoller Ausstattung liegt — eine Festgabe zur 70. Geburtstagsfeier des Grossherzogs Friedrich von Baden — die Beschreibung der Münzen und Medaillen des Fürstenhauses und Landes Baden in chronologischer Folge aus der Sammlung des Grossherzoglich Badischen Kommerzienraths Otto Bally in Säckingen. Erster Theil. Münzen und Medaillen des Zähringisch-Badischen Fürstenhauses. Aarau, H. R. Sauerländer u. Co. 1896 — in ihrem ersten Teile vor, welcher die Münzen und Medaillen des Zähringen-Badischen Fürstenhauses enthält. Es befindet sich darunter eine nicht unerhebliche Zahl von Stücken, welche dem Frh. A. von Berstett bei Abfassung seiner verdienstlichen Münzgeschichte entgangen waren, ausserdem alle Münzen und Medaillen,

die seit dem Erscheinen dieses Buches (1846) in Baden geschlagen und geprägt wurden. Die Gesamtzahl der Münzen und der Medaillen der Bally'schen Sammlung, die in vorliegendem Werke beschrieben sind, beträgt 1395. Dem Werke ist die Brambach'sche Abhandlung über das Badische Wappen auf Münzen und Medaillen vorangedruckt, es folgen sodann Beschreibungen und Abbildungen des Badischen Staatswappens, wie es von 1807—30 im Gebrauche war und wie es seit 1830 vorgeschrieben ist. Auffallender Weise stimmt weder Beschreibung noch Abbildung des ersteren mit der amtlichen Kundmachung im Regierungsblatt von 1807 Nr. 21, S. 81—85 und mit den nach Originalsiegeln im Generallandesarchiv bei Zell und v. Neuenstein veröffentlichten Zeichnungen. Auch die Stammtafeln geben zu mancher Beanstandung Anlass. Die Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg von R. Fester scheinen nicht benützt worden zu sein. Um so uneingeschränktere Anerkennung verdienen die zwölf Tafeln mit Abbildungen von Münzen und Medaillen in Lichtdruck aus der Hoflichtdruckanstalt von Schober in Karlsruhe, wie denn überhaupt die ganze sehr geschmackvolle Ausstattung des Werkes hervorgehoben werden muss. Nur mit der bunten Einbanddecke, welche das badische Wappen imitiert, vermögen wir uns nicht zu befreunden.

»Die Geschichtsquellen des Klosters Reichenau bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts« (Giessen, v. Münchow 1897) hat J. R. Dieterich einer neuen Untersuchung unterzogen. Wir begnügen uns vorläufig mit diesem Hinweise, da H. Bresslau eine eingehende Besprechung des Buches in dieser Zeitschrift in Aussicht gestellt hat. Vgl. Neues Archiv XXIII, 268, Nr. 24.

In den »Württembergischen Vierteljahrsheften« VI, 453 ff. schildert P. Aldinger (»Der Streit um das Bistum Würzburg in den Jahren 1254—56«) die Bemühungen der Kurie, ihrem Günstling Heinrich v. Leiningen, erwähltem Bischof von Speier, das Bistum Würzburg zu verschaffen, und den Kampf des Domkapitels um seine Wahlfreiheit, der schliesslich durch Irings Bestätigung zu seinen Gunsten entschieden wurde. *K. O.*

Im Anschluss an die s. Zt. von R. Thommen aus dem Wiener Archive mitgeteilten Abrechnungen über die Geleitsgelder der Städte Baden, Mellingen und Waldshut aus d. J. 1397—99 veröffentlicht H. Welti im Anz. f. Schweiz. Geschichte, 28, 502, weitere Geleitsrechnungen aus d. J. 1399—1402.

P. Manns: Geschichte der Grafschaft Hohenzollern im 15. und 16. Jahrhundert (1401—1605). Hechingen. A. Walther. 1897. 329 S.

Eine recht verdienstliche Arbeit. Seit dem Jahre 1873, in welchem Joh. Cramer seine Geschichte der Grafschaft Hohenzollern herausgab, ist eine Menge neuen Materials veröffentlicht worden, wodurch die bisherige Kenntnis ergänzt und berichtigt wird, so dass sich eine nochmalige Behandlung der bezeichneten Periode vollauf rechtfertigt. Ausser dem gedruckten Material stand aber dem Verfasser auch eine Sammlung Hohenzollerischer Regesten des verstorbenen bekannten Lehrers Locher zu Gebote, auch hat er in dem Königl. Regierungsarchiv zu Sigmaringen, sowie dem städtischen und Kapitelsarchiv zu Hechingen fleissig Umschau gehalten. Die Zimmerische Chronik, die bekanntlich nicht ohne Kritik benutzt werden darf, ist mit Verständnis zu Rate gezogen. Unter den Biographieen der einzelnen Grafen erweckt vor anderen die des Bischofs Friedrich von Augsburg (geb. 1450, † 1505) Interesse, welcher, obgleich als der älteste Sohn des Grafen Jos. Niklas am ehesten zur Nachfolge berechtigt, sich doch dem geistlichen Stande zuwandte und an Geiler von Keisersberg einen trefflichen Lehrer und Führer gewann. Friedrich gehört zu den nicht zahlreichen Kirchenfürsten jener Zeit, die es mit den Pflichten ihres bischöflichen Berufes durchaus ernst nahmen. Eine Vermehrung des Zollerischen Besitzes erfolgte namentlich unter dem Grafen Karl, welcher aus dem Werdenbergischen Erbe die von Österreich lehenbaren Grafschaften Sigmaringen und Veringen ans Haus brachte. Ein besonderes Kapitel widmet der Verfasser den Kulturverhältnissen, indem er unter Zugrundelegung der Landesordnungen 1. Besitz, Einkommen und Rechte der Herrschaft im allgemeinen, 2. die bürgerliche Ungleichheit der Unterthanen, 3. die Verwaltung und Rechtspflege, 4. Handel, Gewerbe und öffentliche Lustbarkeiten, 5. die kirchlichen Verhältnisse in dankenswerter Weise erörtert. S. 256 neigt der Verfasser der Ansicht zu, dass sich »aus alter Zeit, wo Freiheit die Regel war, einzelne Familien ihre Freiheit dauernd bewahrt haben«. Referent kann sich dieser Ansicht nicht anschliessen, wenigstens war in Gegenden, die der Grafschaft Hohenzollern benachbart sind, schon um 1400 die Zahl der Freien derart zurückgegangen, dass nicht einmal mehr die Landgerichte genügend besetzt werden konnten und kaiserliche Privilegien erteilt wurden, wonach wegen Mangels an Freien andere, wenn nur unbescholtene, Leute zu Urteilssprechern herangezogen werden durften. — Die Beigabe einer genealogischen Tafel wäre sehr erwünscht gewesen.

Georg Tumbült.

Jacob, Dr. K., die Erwerbung des Elsass durch Frankreich im Westphälischen Frieden. Strassburg, Trübner, 1897. Die Paragraphen 73—92 des Vertrags von Münster, welche die Abtretung des Elsass regeln, haben der Interpretation von jeher sowohl durch die Bezeichnung des

Objektes der Cession mit »landgraviatus superioris et inferioris Alsatiae, Suntgovia, praefectura provincialis« etc. als durch die berüchtigte Klausel »ita tamen« bedeutende Schwierigkeiten geboten.

Während man nun bisher diese Bestimmungen wesentlich aus dem Instrument selbst zu erklären versucht hat, schlägt Jacob einen neuen, sehr richtigen Weg ein: er sucht den Schlüssel zu ihrem Verständnis in ihrer Entstehung. Zu diesem Zweck giebt er hauptsächlich mit Hilfe der Wiener und Strassburger Akten eine höchst ausführliche Darstellung der Verhandlungen zu Münster, während die älteren Abmachungen Frankreichs mit Bernhard von Weimar, die allmälige Entwickelung der Absichten Richelieus bei dieser Gelegenheit nur kurz, vielleicht etwas zu kurz, berührt werden.

Nach seiner Auffassung kam zunächst die anstössige Wendung »landgraviatus sup. et inf. Als.« etc. folgendermassen zustande. Die Kaiserlichen boten nach langem Sträuben den Franzosen endlich den österreichischen Besitz unter dem Namen »Landgrafschaft Elsass« (S. 136). Im weiteren Verlauf der Verhandlungen spezialisierten sie dann diesen Begriff; er lautete zunächst »Landgrafschaft Oberelsass und Landvogtei Unterelsass (= Landvogtei Hagenau), entsprechend den zwei Hauptteilen des habsburgischen Besitzes (S. 142); dann wurde auf den Wunsch der Franzosen der Sundgau besonders erwähnt (S. 159, 172), endlich wurde auch der österreichische geringe Territorialbesitz im Unterelsass noch besonders als Landgrafschaft Unterelsass hervorgehoben und statt des Ausdrucks »Landvogtei Unterelsass«, worunter er vielleicht ursprünglich mitbegriffen war, »Landvogtei der zehn Reichsstädte« gesetzt (S. 197). Ebenso natürlich erklärt sich die Klausel ita tamen. Der erste Vertragsentwurf, welcher bereits eine allgemeine Assekuration für die Reichsstände enthielt, war in der Voraussetzung abgefasst, dass die Abtretung zu Lehen erfolgen solle. Als nun die Kaiserlichen die Cession zu Souveränität nicht so sehr zugestanden, als vielmehr selbst veranlassten, fügten wahrscheinlich die Franzosen die Klausel erst hinzu, vermutlich ohne Hintergedanken, um diese Souveränität gegenüber dem Landvogteirecht zu betonen, da sie dasselbe eben nicht, wie zuvor die Österreicher, als Reichslehen ausübten (S. 199, 309).

Nachdem er die beiden Hauptschwierigkeiten so gelöst hat, kommt Jacob zu folgendem Endergebnis. Es lag zu Münster weder in der Absicht des Kaisers noch der Franzosen, eine zweideutige Formel aufzustellen, unter welcher jede Partei sich etwa ihre Auffassung und Ansprüche vorbehalten hätte. Vielmehr ist, von einer vorübergehenden Phase abgesehen (S. 394), nichts anderes gefordert und auch nichts anderes abgetreten worden, als was das Haus Habsburg im Elsass besass (S. 197, 106, 125); dies aber war lediglich der österreichische Territorialbesitz, an welchem durchaus keine landgräflichen Rechte mehr hafteten

(S. 74/75, 304/5), und die Reichsvogtei. Nur dadurch, dass diese Cession zu Souveränität geschah, entstand jene anscheinende Zweideutigkeit, welche (S. 309, 311) die Artikel jedem, der ihre Geschichte nicht genauer kennt, dunkel erscheinen lässt.

Referent bekennt, dass ihm gegen diese Ausführungen des übrigens äusserst sorgfältigen und gewissenhaften Verfassers doch einige Bedenken aufgestiegen sind. Ganz im allgemeinen erweckt der wiewohl nicht unmotivierte Verzicht des Autors auf die Benützung der französischen Akten in dem Leser eine möglicherweise ganz unbegründete, aber verständliche Unsicherheit. Wichtiger aber ist, dass Jacob in seiner Auffassung von dem Wesen des österreichischen Besitzes im Elsass (S. 74 ff.) ohne selbstständige Untersuchung älteren Ansichten folgt. Wie Referent hört, ist eine Arbeit im Werk, welche sich gerade die Ausfüllung dieser Lücke zur Aufgabe stellt; da deren Ergebnisse möglicherweise auch für andere Punkte von Jacobs Darstellung Bedeutung gewinnen können, wird man gut thun, ein endgiltiges Urteil über die ganze Frage bis zur Publikation jener Untersuchung aufzuschieben. *Th. Ludwig.*

Ad. Unzer hat seine Studien über die Vorgeschichte des bairischen Erbfolgekrieges (vergl. diese Zeitschrift IX, 346) fortgesetzt und in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XVIII, 401 ff. (»Der Herzog von Zweibrücken und die Sendung des Grafen Görtz«) eine höchst willkommene Darstellung der bekannten Mission dieses Diplomaten gegeben, welche die Verhandlungen in München und Zweibrücken und den Einfluss insbesondere der französischen Politik auf dieselben erstmals in ihrem vollen Umfange und Zusammenhange verfolgen lässt. Auch für die heimische Geschichte im engern Sinn verdient sie Beachtung, insofern sie über die damaligen Beziehungen zwischen Preussen und Baden, die Stellungnahme des Markgrafen zur bairischen Erbfolgefrage und den Meinungsaustausch mit Görtz, der gelegentlich eines Besuches Karl Friedrichs in Zweibrücken im April 1778 aus diesem Anlass stattfand, eine Reihe neuer Mitteilungen bringt (S. 483 ff.).

Von besonderem Interesse sind die Nachrichten über ein geheimes Abkommen mit Frankreich, das anknüpfend an einen Vergleich wegen Rheinschiffahrtsstreitigkeiten vor kurzem getroffen worden war. Danach übernahm der König die volle Garantie der badischen Besitzungen und versprach, wenn im Falle kriegerischer Verwickelungen Frankreich gegen den Kaiser Partei ergreife, der Markgraf aber gezwungen werde, sein Kontingent zur Reichsarmee stossen zu lassen, nichtsdestoweniger Baden als Freundesland (»comme pays d'ami et d'allié«) zu behandeln (S. 491). Die Nachrichten über diese Vereinbarung, zu der den Markgrafen wohl die übeln Erfahrungen des Jahres 1762 (Schäfer, Gesch. des 7jährigen Kriegs. II, 2, 445 ff.) bewogen

haben, sind um so dankenswerther, als die Karlsruher Akten, soweit ich sehe, so viel wie nichts darüber enthalten; nur einmal, in den undatierten Aufzeichnungen Edelsheims über eine Unterredung mit dem französischen Gesandten O'Dune vom 21. Dez. 1778 (Kriegssache 723), wird der geheimen Beziehungen zu Frankreich andeutungsweise gedacht und dabei sogar der Ausdruck »alliance« gebraucht. Auffallend erscheint, dass in den Verhandlungen mit dem Versailler Hofe anfangs der 80er Jahre nirgends von der Übereinkunft die Rede ist; ich behalte mir vor, nach weiteren Forschungen im Pariser Archive nochmals auf den Gegenstand zurückzukommen. *K. Obser.*

In dem 17. Bande der »Quellen zur Schweizer Geschichte« veröffentlicht O. Hunziker interessante »Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich, 1794—1798«. Sie beziehen sich durchweg auf den Ursprung und die Folgen des vielbesprochenen, für Stadt und Landschaft verhängnisvollen »Stäfner Handels«, jener Bewegung also, die mit der Verbreitung eines die Beschwerden der Seeorte zusammenfassenden Memorials begann, mit der militärischen Besetzung von Stäfa und dem strengen Strafgerichte über die Rädelsführer im September 1795 vorläufig scheinbar ihren Abschluss fand, dann aber im November 1797, von Frankreich begünstigt, von neuem in weit bedenklicherer Weise ausbrach, und schliesslich zum Siege der Landschaft, zur Vernichtung der alten Stadtverfassung und Annahme der von Frankreich aufgezwungenen Konstitution (29. März 1798) führte. Während man bisher für diese Vorgänge fast lediglich auf Quellen von Stäfner Seite angewiesen war, tritt in den vorliegenden Darstellungen vorzugsweise die in den Kreisen der Regierung und der städtischen Bevölkerung herrschende Anschauung zu Tage; man erkennt, dass, wie auf dem Lande, auch in der Stadt verschiedene Strömungen neben einander hergingen und sich befehdeten, dass aber vor allem die Abhängigkeit der Regierung von den Zünften Schuld daran trug, wenn die gemässigte, vernünftigen Reformen geneigte Richtung, zu der sich u. a. Joh. Kasp. Lavater und sein Bruder, der Ratsherr, bekannten, erst Gehör fand, als es zu spät war. Auch auf die auswärtige Politik Zürichs ist der ganze Handel nicht ohne Einfluss geblieben: die Landschaft hat es, wie man sieht, nicht vergessen, dass Bern bei den Unruhen von 1794/95 der Züricher Regierung seine Hilfe zugesagt, und sich dafür drei Jahre später gerächt, indem die Regierung verhinderte, das bedrängte Bern energisch zu unterstützen (vgl. S. 64, 153/4).

An der Spitze der mitgeteilten zeitgenössischen Darstellungen steht die von Salomon v. Orelli verfasste »Kurze Geschichte des Stäfnerhandels«; wichtiger und anziehender sind die eingehenden

Aufzeichnungen über die Ereignisse von 1794—98, die wir der Frau Barbara Hess-Wegmann, der Gattin des Zunftmeisters, verdanken. Die mit allem Reiz charakteristischer, intimer Details ausgestattete anschauliche Schilderung zeugt von scharfer Beobachtungsgabe, gesundem Urteil und politischem Blick und weckt den Wunsch nach einer biographischen Würdigung der feingebildeten Verfasserin, der unter den Frauen ihrer Vaterstadt ein Ehrenplatz gebührt. — Kurze Einleitungen des Herausgebers geben einen Überblick über das gedruckte und handschriftliche Quellenmaterial sowie Aufschluss über Entstehung und Bedeutung der veröffentlichten »Darstellungen«. Ein Register ist beigefügt.

K. Obser.

Der unlängst veröffentlichte dritte Band der Denkwürdigkeiten des französischen Staatsmannes und Historikers J. de Norvins (Mémorial de J. M. Norvins. T. III. Paris, Plon 1897) verdient auch an dieser Stelle eine kurze Erwähnung, insofern Norvins in den Jahren 1809—10 als kgl. westfälischer Geschäftsträger in Karlsruhe verweilte und im fünften Kapitel des vorliegenden Bandes S. 258—271 seinen Aufenthalt am badischen Hofe schildert. Er gedenkt vor allem der jungen Erbgrossherzogin, die ihn freundlich aufnimmt, und ihrer französisch-elsässischen Umgebung, in der er sich heimisch fühlt und zu der charakteristischen Bemerkung veranlasst sieht, »qu'il était impossible d'être plus en France dans un état allemand«. Wir sehen ihn eifrig bemüht, die Missverständnisse, die damals noch zwischen den jungen Gatten vorwalteten, zu beseitigen. Während des Feldzuges von 1809 vertritt er auch vorübergehend den nach Wien abberufenen Bignon. Von besonderem Interesse ist, was er über seine Beziehungen zu Frau von Krüdener mitteilt, die damals aus Würtemberg, wo der Zulauf des Landvolks zu ihren Predigten dem Könige missfiel, verjagt, als eine Heimatlose mit ihrer Tochter nach Baden-Baden kam und durch Norvins Vermittlung ein Asyl im Grossherzogtum erbat und zugesichert erhielt. Leider fehlt der Schluss des Abschnittes, 14 Seiten des Manuskriptes, die sich nach der vorhandenen Inhaltsübersicht u. a. auch mit Heinr. Voss, der Universität Heidelberg und der gegen die Fremdherrschaft gerichteten Bewegung unter der deutschen Studentenschaft beschäftigten. Zu Anfang des Jahres 1810 wurde Norvins durch den General Girard ersetzt und nach Kassel zurückberufen. Grossherzogin Stephanie hat ihm stets ein freundliches Andenken bewahrt und ihn noch wenige Wochen vor seinem Tode, im März 1854, in einem auszugsweise mitgeteilten Schreiben an jene Karlsruher Tage erinnert. *K. Obser.*

Unter dem Titel »Emil Frommel. Ein Lebensbild von C. Kayser, Pfarrer in Frankfurt a. M. Karlsruhe. Evangelischer

Schriftenverein«, 165 S. 8⁰ ist eine anziehend geschriebene, mit elf Illustrationen gezierte Biographie eines verdienten und weithin in deutschen Landen gekannten und geschätzten Mannes erschienen, dessen Eigenart von dem Verfasser in liebevollem Eingehen auf seinen Lebensgang geschildert ist. Über die reiche schriftstellerische Thätigkeit Frommels orientiert neben dem, was darüber das Büchlein beibringt, ein am Schlusse abgedrucktes Verzeichnis aller seiner Schriften. *v. W.*

W. Schultze, Die fränkischen Gaue Badens. XIII, 140 + 272 + 112 S. m. Karte. Stuttgart 1897.

Auf den Vf. des vorliegenden Buches scheinen die Gaue Badens eine eigentümliche Anziehungskraft auszuüben. Seine Dissertation, im Jahre 1895 erschienen und bald darauf in wenig veränderter Form veröffentlicht, behandelte die alamannischen Gaue des Grossherzogtums: an berechtigtem Widerspruch von Seiten G. Tumbülts hat es nicht gefehlt. Man kann nicht sagen, dass die neue Publikation von Fortschritten des Autors zeuge; kaum eine der Anforderungen, die wir an wissenschaftliche Arbeiten zu stellen gewohnt sind, wird erfüllt. Über die historisch-geographischen Teile des Werkes mögen Berufenere urteilen: allein die ihnen voraufgeschickten »Paralegomena« sollen den Stoff zu unserer Anzeige liefern, die freilich keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit erheben will.

Das erste Kapitel ist überschrieben: »Historischer Rückblick auf die Geschichte der Franken und des späteren Herzogtums«. Nirgends geht der Vf. in die Tiefe, nirgends bemerkt man ein Verweilen bei den mannigfachen Problemen des Themas, nirgends territoriale Anschauung, nirgends den Versuch darzulegen, welche historisch sicher nachweisbare Thatsachen berechtigen, eine bestimmte Anzahl badischer Gaue als fränkisch zu bezeichnen, welche Eigentümlichkeiten sie als von anderen verschieden erkennen lassen. Wie leicht findet sich der Vf. mit der Existenz des Herzogtums Würzburg ab: dass über die sog. Würzburger Immunitätsprivilegien eine kleine Litteratur sich gebildet (vgl. Neues Archiv 22, 596 f.), scheint ihm unbekannt geblieben zu sein. — Ein zweiter Abschnitt behandelt »das Wesen der Immunität und deren specielle Wirkung auf Franken«. Keiner der beiden Teile dieses Kapitels kann befriedigen. Der erste enthält Bekanntes, oft und besser Gesagtes; der zweite bringt in bunter Reihe kurze Abrisse der Geschichten des Bistums Speier, der Abtei Lorsch, des Bistums Würzburg, der Pfalzgrafen bei Rhein, der Markgrafen von Baden u. s. w. Eine bestimmte zeitliche Grenze für jeden einzelnen Paragraphen hat Sch. nicht innegehalten; bei Speier z. B. wird an letzter Stelle der Schenkung des Speier- und Ufgaus durch Heinrich IV. vom Jahre 1086 gedacht; dann heisst es: »Es ist kein Wunder, wenn infolge der Freigiebigkeit der Kaiser und der anderen (!) Grossen die Speierer Kirche sich eines ziem-

lich ausgedehnten Gebietsumfangs rühmen konnte«. Als Beleg hiefür wird auf den Bruchsaler Hof- und Staatskalender von 1764 verwiesen; eine Anmerkung belehrt, dass man eine so späte Aufzeichnung zu Grunde legen dürfe, »denn bekanntlich erlahmte die Liberalität gegen die Kirche bald nach dem 12. Jahrhundert«. Was Sch. über Baden bringt, ist ein Auszug aus Festers Markgraf Bernhard I.; hier entlehnte er manche Anmerkung, die dann ohne Bezeichnung ihrer Herkunft und ohne für das Thema irgendwie von Belang zu sein, das Buch schmückt, vergl. Fester a. a. O. S. 132 Anm. 120 mit Schultze S. 60 Anm. 1; hier aber steht oft das Richtige, das Sch. noch nicht einmal richtig wiedergeben kann, vgl. Fester a. a. O. S. 125 Anm. 17, S. 126 Anm. 32 mit Schultze S. 57 Anm. 1 und 2. Und ebenso falsch hat Sch. S. 56 Anm. 4 Kriegers Topographisches Wörterbuch S. 173 unter »Frauenalb« abgeschrieben. — Mit der »Centverfassung und Centeinteilung« beschäftigt sich der Schluss der Paralegomena: auch hier begegnen richtige und unrichtige Anschauungen in wirrem Durcheinander. Woher weiss Sch., dass der fränkische Graf in der Karolingerzeit das Recht hatte, neue Ämter einzuführen, bestehende aufzuheben? Über das Wesen der Bargilden hätte ihm Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl. S. 212, 434; 2. Aufl. S. 214, 437, 596 Anm. 104, über das der Sendbarfreien dasselbe Werk S. 573 Anm. 248 bezw. S. 570 Anm. 208 genügende Aufklärung gewährt.

Zu den gerügten Mängeln kommen weitere. Das Litteraturverzeichnis ist trotz seiner Reichhaltigkeit dürftig: es erwähnt Veraltetes und ältere Auflagen, es lässt dagegen wichtige Erscheinungen wie die Arbeiten Brunners, Dahns, Haucks und von Schuberts aus; oft vermutet man, dass Sch. das zitierte Buch gar nicht eingesehen habe; wenigstens ist mir unerfindlich geblieben, wie er z. B. »Markulf und andere Formelsammlungen ed. von Zeumer, MG. LL. Nr. 476« anführen konnte. An einer anderen Stelle sind allem Anscheine nach Wattenbachs Geschichtsquellen 1[5], 117 Anm. 2 und 2[5], 352 Anmerkung 2. 3 benutzt, aber aus »Acta SS. Jul. II, 612« wird bei Sch. »bei den Bolandisten (!), 2. Juli, p. 612«. Nach Seite 24 Anm. 2 ist Hermann von Reichenau älter als Luidprand von Cremona; ebendort wird Ottos von Freising Chronik IV (es muss VI heissen) Kap. 15 zitiert: ich habe die Stelle vergeblich gesucht. Die Anführung der Kapitularien S. 36 f. ist derart, dass man weidlich Mühe hat, die Belege des Verfassers in der neuen Ausgabe von Boretius wiederzufinden, ganz abgesehen davon, dass man den vorgetragenen Interpretationen nicht folgen kann. Um die weltlichen Grossen des 10. und 11. Jahrhunderts zu charakterisieren, wird S. 39 Anm. 1 auf das »Cap. Aquense 807« (= Capitula de diversis causis 807? bei Boretius 1, 135 c. 1) verwiesen! Ebensowenig wird der Stil Beifall finden. Als Probe mögen folgende Stellen dienen: S. 20 »seit Ludwig dem Frommen, der am Gängelbande

der Kirche Wachs war in den Händen seiner zweiten Gemahlin Judith, wurden Kirchenlieder gesammelt und rapide trat eine merkliche Schwächung der Reichsgewalt zu Tage«; S. 27 »auch diesem Unglücklichen brachte der Zeitgeist seine volle Sympathie entgegen«; S. 57 werden Reichslehen »durch die Sprache des Schwertes erobert«. Und endlich, trotz der äusserlich guten Ausstattung ist das Buch entsetzlich schlecht gedruckt; es wimmelt von Druckfehlern, deren ich auf den ersten 30 Seiten 20 gezählt habe, ohne mir die Mühe zu machen, sie alle zu notieren. Aus Richer wird »Richter«, aus Waitz »Weitz« und selbst der Name Leopold Rankes muss sich S. 28 Anm. 1 die Veränderung in »J. Reuter« gefallen lassen.

A. Werminghoff.

Dem Ursprung der Stadtverfassung von Bräunlingen (Bez.-A. Donaueschingen), ihrem Ausbau während des 14. Jahrhunderts und den Schicksalen des Gemeinwesens bis zum Anfang unseres Jahrhunderts ist eine (auch separat erschienene) Studie von G. Tumbült in der »Westdeutschen Zeitschrift« 16, 146—171 gewidmet. T. bekämpft Gotheins Ansicht, indem er vornehmlich betont, dass »die Stadt nicht aus dem so viel gerühmten Wochenmarkt hervorgegangen sei, sondern umgekehrt der Wochenmarkt aus der Stadt. Das Grundlegende bei der Gründung von Bräunlingen war der Burgfriede, daneben die Überlassung von Grund und Boden zur Erbleihe, welch letzteres gemeiniglich als Marktrecht bezeichnet wird«. Es will scheinen, als habe T. aus dem — verhältnismässig jungen — Material für ältere Verfassungszustände zu viel gefolgert; bei Begründung der aufgestellten These vermisst man ferner die schärfere Hervorhebung der entscheidenden Punkte. *A. Werminghoff.*

In der Sammlung »Ältere deutsche Grammatiken in Neudrucken, herausg. von John Meier« erschien als Band IV: Die deutsche Grammatik des Albert Ölinger, herausg. von Willy Scheel, Halle, Niemeyer 1897. [XI], LXIII, 129 S. — Scheel hält an der Annahme fest, dass Ölinger Strassburger ist. Bis 1568 hat er als Prinzenerzieher in der Karlsburg in Durlach am Hofe Karls II. gelebt und ist dann nach Strassburg zurückgekehrt, wo er seine pädagogische Thätigkeit fortsetzte. 1587 ist Ölinger wieder auf der Karlsburg und damit hören die Nachrichten über sein Leben auf. Leider hat der Herausgeber gar keinen Versuch gemacht, die Strassburger Herkunft Ölingers und seine weiteren Schicksale aus Strassburger urkundlichem Material festzustellen. *E. M.*

In der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft N. F. 2. Jahrgang, Vierteljahrsheft 3, S. 203—224 behandelt A. Holländer auf Grund der Akten im Strassburger Stadt-

archiv den Aufenthalt des Theologen Matthias Flacius Illyricus in Strassburg während der Jahre 1567—1573. Hier suchte Flacius ein Refugium vor den Verfolgungen seiner Gegner, um fern von allen theologischen Streitigkeiten lediglich seinen gelehrten Studien, namentlich der Herausgabe der Glosse zur heiligen Schrift leben zu können. Kurfürst August von Sachsen bemühte sich vergebens beim Rate seine Ausweisung durchzusetzen, erst der Zwist mit der Strassburger Geistlichkeit, voran mit dem Superintendenten der Strassburger Kirche, Dr. Johannes Marbach, über die Natur der Erbsünde veranlasste die Aufhebung des Asyls, das Flacius dann bis zu seinem Ende in Frankfurt fand. *W. W.*

In der Festschrift zum 1100jährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom Freiburg 1897 handelt Dr. Stephan Ehses von Jodocus Lorichius, katholischem Theologen und Polemiker des 16. Jahrhunderts. Er gehörte von 1574 bis 1605 als Professor der Theologie der Universität Freiburg im Breisgau (die übrigens erst seit 1830 nach dem Grossherzog Ludwig von Baden den Namen Albert-Ludwigs-Hochschule hiess) an. Ehses schildert eingehend (auf S. 243—255) seine überaus fruchtbare litterarische Thätigkeit, seine praktische Richtung, die ihn zur Abfassung einer Menge populärer Schriften veranlasste und antrieb, für die innere Erneuerung des Katholizismus in Deutschland zu wirken, und seine Stellung in der politischen Polemik, in welcher sein Name neben Eder, Erstenberger, Fend, seinem Nachfolger auf dem Freiburger Lehrstuhl, Paul Windeck u. a. mit Ehren genannt zu werden verdient. *r. W.*

Als Ergänzung zu den Band XII S. 561 ff. angeführten Schriften, die bei Gelegenheit des Strassburger Universitätsjubiläums erschienen, sei auch eine französische Schilderung des Festes von 1621 erwähnt, das der Verleihung des Universitätsprivilegiums durch Ferdinand II. galt. Die Arbeit von A. Martin (Une fête à l'ancienne Université de Strasbourg. Nancy, impr. A. Nicolle, 1897. 20 S.) stützt sich zwar im wesentlichen auf die Abhandlung von Erichson (Das Strassburger Universitätsfest vom Jahr 1621. Str. 1884), ist aber keineswegs eine Übersetzung derselben. *E. M.*

In einem Aufsatz »Die Naturwissenschaften auf der Strassburger Universität 1760—1792« (Mittheilungen der Philomathischen Gesellschaft in Elsass-Lothringen, 4. Jahrgang 1896, Heft 2) behandelt J. E. Gerock sehr ansprechend die Lehrthätigkeit Joh. Hermanns auf Grund der von ihm hinterlassenen Kollegienhefte und Zuhörerlisten. Obwohl Hermann erst 1784 nach Spielmanns Tode die Professur für Naturwissenschaften erhielt, — vorher hatte er den Lehrstuhl für Logik

und Metaphysik, dann den für Pathologie inne — so hat er doch schon seit seiner Anstellung als ausserordentlicher Professor an der medizinischen Fakultät im Jahre 1768 vorwiegend die Naturwissenschaften, in erster Reihe Botanik, Mineralogie und Zoologie traktiert. Aus seinen für die Vorlesungen zusammengebrachten Sammlungen entstand der Grundstock für das städtische naturhistorische Museum. *W. W.*

Die litterarische Festgabe für die Jahresversammlung des Deutschen Apothekervereins in Strassburg (Strassburg, Elsässische Druckerei und Verlagsanstalt, 1897) enthält unter anderem auch einige wertvolle Beiträge zur Geschichte des pharmaceutischen Studiums in Strassburg, S. 119—182: einen Umriss der Geschichte der Strassburger Pharmacieschule in diesem Jahrhundert von Flückiger mit Nachträgen von Gerock, einen Aufsatz von Schaer über Pasteurs wissenschaftliche Thätigkeit in Strassburg, eine Biographie des Apothekers Musculus von Schneegans und eine historische Tabelle der Strassburger Apotheken von Seyboth mit Notizen über die älteste seit 1268 nachweisbare Apotheke zum Hirsch am Münsterplatz. *W. W.*

Die Analecta Bollandiana bringen in Band XV (1896), 271 ff. einige Ergänzungen zur Abhandlung des J. B. de Rossi über das Breviarium Rhenaugiense Martyrologii Hieronymiani nach dem in der Königl. Bibliothek zu Brüssel verwahrten Codex. *K. Br.*

Im Anzeiger für Schweizerische Geschichte 1897 Nr. 3 zeigt O. Ringholz, dass die »cellula« am Zürichsee, in die Abt Erlebald von Reichenau 823 den heiligen Meinrad sandte, nicht in Ober-Bollingen, sondern in Benken zu suchen ist. Benken war eine, freilich sehr bald wieder eingegangene, Filiale der Reichenau. *A. Cartellieri.*

»Der heilige Konrad, Bischof von Konstanz (934—975), Patron der Erzdiözese Freiburg«, ist der Titel einer dankenswerten Veröffentlichung des Direktors des Erzbischöflichen Theologischen Konvikts in Freiburg i. B., J. Mayer (Freiburg, Herder. 1898. XI + 87 S. 1,40 M.). Es wird hier wohl zum ersten Male der Versuch gemacht, den reichen Inhalt der Konstanzer Bischofsregesten zu einer Darstellung zu formen, die in weiteren Kreisen Lust an der heimischen Kirchengeschichte erweckt. Der Verfasser hat sich an der Hand der Regesten redlich bemüht, überall auf die ursprünglichen, von ihm genau verzeichneten Quellen zurückzugehen und in Beilagen einiges sonst nicht leicht zugängliche Material bekannt gemacht, so die Messe des heiligen Konrad im ersten gedruckten Missale des Bistums von 1505, sein Offizium im Diözesanbrevier von 1509 und die älteste

deutsche, 1471 gedruckte Konradslegende. Wegen Einzelheiten wollen wir mit ihm nicht rechten und nur einiges andeuten. Hat er Haucks Kirchengeschichte Deutschlands benutzt? Das hervorragende Werk ergänzt die Regesten vielfach und war, obwohl es Konrad selbst nur erwähnt, bei den allgemeinen Ausführungen heranzuziehen. Desgleichen vermisse ich irgend einen Hinweis auf Rupperts Chroniken der Stadt Konstanz. Selbst wenn sie nicht mehr bieten sollten als die beiden *vitae*, so musste das doch mit einem Worte gesagt werden. Gerade aus der Verarbeitung chronikalischer Nachrichten ergeben sich wichtige Gesichtspunkte für die Kritik. Dem Wunsche des Verfassers, dass seine Schrift zu ähnlichen anregen möge, pflichten wir bei. Mögen die kirchlichen Behörden mit gutem Beispiel vorangehen und dafür sorgen, dass das erzbischöfliche und das Münster-Archiv geordnet und verzeichnet und dadurch auch denen leichter zugänglich werden, die nicht Zeit haben, lange zu suchen. *A. Cartellieri.*

In den »Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden« 16, Brünn 1895, S. 84—95 veröffentlicht P. Eubel aus den Libri obligationum et solutionum des Vatikanischen Archivs Listen deutscher Äbte, die während des Zeitraums von 1295—1378 ihre Würde päpstlicher Provision verdankten; vgl. auch dieselbe Zeitschr. 14, 71—82. 232—244 und 16, 296 bis 299. Als Beitrag zu einer »Series abbatum Germaniae« wird man sie gern willkommen heissen, auch in dem an Klöstern so reichen Gebiet des Elsass und Schwarzwaldes. Bezeichnend ist der Eintrag bei der Reichenau zum Jahre 1343: »*Eberhardus* (von Brandis, Bruder des Bischofs Heinrich III. von Konstanz) *obligavit se 1343 Julii 15. ad solv. 166 2/3 fl., ita tamen, quod si monasterium veniret ad pinguiorem fortunam vel bona alienata ad ipsum revocari contingat, tum serv[itium] comm[une] (quod alias ascendit 1000 fl.) augeatur.*« *A. Werminghoff.*

Den ersten Band der Nouvelles oeuvres inédites de Grandidier (Colmar, Hüffel 1897) bezeichnet der Herausgeber A. M. P. Ingold selbst nur als eine »Vorrede« zu den eigentlichen Werken, so dass man an ihn nicht Anforderungen stellen darf, die er weder erfüllen kann noch will. In der sehr gewissenhaften Bibliographie, für die wir P. Ingold besondern Dank schulden, vermisse ich nur die 1785 von Grandidier entworfenen Artikel über die Grafen von Sund- und Nordgau (und die Landgrafen im Ober- und Unterelsass) sowie über die Grafen von Urach, die er für die Art de vérifier les dates (ed. II, XIV, 1ff.) beigesteuert hat und in denen allein es ihm vergönnt war, die Geschichte des Elsasses bis auf seine Zeit herabzuführen. Dass ihm auch die elsässischen Urkunden (S. 49) in Würdtweins Nova subsidia zugehören, kann mit voller Bestimmtheit ausgesprochen

werden (vgl. diese Zeitschrift XII, 505 Nr. 4). S. 67 f. folgt eine kurze Übersicht über die Karlsruher Handschriftensammlung, welche den Stoff zu der neuen Veröffentlichung liefern soll; Karton II enthält indessen nur 13 Urkunden von 666—1136, erst mit diesem Jahre beginnt die fortlaufende Reihe der Abschriften. Nachdem schon am 8. Februar 1894 (Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 38) und in der Archivalischen Zeitschrift N. F. V, 295 auf die im Grossh. Generallandesarchiv niedergelegten Papiere aufmerksam gemacht war, ist es gewiss nicht geschickt, wenn Ingold (Correspondants de Grandidier VIII, 4) von seinem »Funde« und ein Sitzungsbericht der Industriellen Gesellschaft zu Mülhausen (préface, p. XI Nr. 1) von seiner »Entdeckung« sprechen. Aus diesem sogenannten Nachlasse Grandidiers bringt der vorliegende Band nur zwei bisher ungedruckte umfassendere Stücke. Der elsässische Reisebericht von 1786, nicht ohne einiges kulturgeschichtliches Interesse, bestätigt doch den Eindruck, den neben den andern autobiographischen Mitteilungen Grandidiers insbesondere die von Ingold mit liebevoller Hingabe in besonderen Heften veröffentlichten Briefwechsel (Correspondants de Grandidier I—IX; in Heft VIII ein Brieffragment des Abtes Gerbert und 16 Briefe Grandidiers an diesen) hervorbringen: dass Grandidiers Persönlichkeit durch die intimere Kenntnis kaum gewinnt; so hoch wir seine wissenschaftliche Bedeutung einschätzen, einen »grossen« Mann zeigen uns die Briefe und die Aufzeichnungen nirgends. Auch wird die »Untersuchung über die Gedichte des Bischofs Eichenbald« seinen Ruhm kaum mehren; von so grosser und anerkennenswerther Gelehrsamkeit sie für ihre Zeit ist, so bedarf heut dieser Arbeit, von dem Texte des Bischofskataloges vielleicht abgesehen, kaum der Philologe und noch weniger der Historiker. Überhaupt kann man über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der geplanten vollständigen Veröffentlichung der nachgelassenen Schriften geteilter Meinung sein; da indessen der Mann und die Mittel dafür vorhanden sind, haben wir nur die Hoffnung auszusprechen, dass uns die späteren Bände brauchbares historisches Material zuführen. Allerdings hören wir (p. XI) mit grösster Enttäuschung, dass der Preis, der dank eines besonders glücklichen Gedankens 1895 von der Mülhäuser Industriellen Gesellschaft für eine Alsacia sacra ausgesetzt wurde, nicht zu einer Lösung dieser überaus dankenswerten Aufgabe geführt hat, sondern für die Herausgabe des Nachlasses Grandidiers bestimmt worden ist, in welchem die »Alsatia sacra zum grossen Teil schon vorliegt«. Sind wir also wirklich seit 100 Jahren in unserer Wissenschaft um nichts weiter gekommen, dass wir uns ruhig an den Werken Schoepflins und Grandidiers genügen lassen müssen? Würde Grandidier selbst, der nimmer rastend die Schätze der ihm irgend zugänglichen Archive zu heben gesucht, der alle ihm irgend erreichbaren Bücher zu Rathe gezogen hat — würde er, wenn er erst zu unserer Zeit gelebt

hätte, sich je damit begnügt haben, des bewunderten Schoepflin handschriftlichen Nachlass unverändert zu veröffentlichen, unbekümmert um die Kenntnisse, die ein ganzes Jahrhundert zu erwerben gesucht, und um die Mittel, durch die es die Forschung zu vervollkommnen gestrebt hat? In der That, es ist hohe Zeit, dass endlich auch dafür die Männer und die Mittel sich finden, zu erweisen, dass Schoepflin und Grandidier den glänzenden Anfang und nicht das Ende der elsässischen Geschichtschreibung bilden. *Hermann Bloch.*

Einen für die Forschung über Hartmann von Aue sehr wertvollen Beitrag liefert A. Schulte in der Zeitschrift für deutsches Altertum 41, 261—282: »Eine neue Hypothese über die Heimat Hartmanns von Aue«. Aus dem Inhalt des Armen Heinrich lässt sich Hartmanns Heimat bestimmen, denn jener Heinrich, von Aue geboren, war ein Mitglied eben jenes Geschlechtes, dem Hartmann als Dienstmann angehörte, wie ja fast allgemein anerkannt wird. Heinrich von Aue war, der Darstellung in Hartmanns Gedicht zufolge, ein Freiherr, der Meier, dessen Tochter er die Befreiung vom Aussatz verdankt und die er nach seiner Genesung heiratet, war ein freier Bauer. Diese Ehe war nach damaligem Rechte standesmässig, da das Mädchen eine freie Bauerntochter war. Das ganze Gedicht beruht überhaupt »auf der feinsten Beobachtung der Standesverhältnisse«.

Diese Verhältnisse im Freiherrngeschlecht, das sich gelegentlich 'von Au' nennt und in dessen Nachbarschaft zu Hartmanns Zeit freie Bauern wohnten, passen auf jenen nördlichen Winkel des heutigen Kantons Zürich, der jenseits des Rheins auf dessen rechtem Ufer liegt. Das dazu gehörige Städtchen Eglisau hiess bis tief ins 14. Jahrhundert hinein einfach 'Au'. Der einzig nachzuweisende Freiherr Heinrich von Au, erscheinend in einer Urkunde von 1238, stammt aus diesem Au und gehört zu dem Hause der freien Herrn von Tengen, in welcher Familie auch sonst öfter der Name Heinrich erscheint. Sogar ein freier Bauer als Meier lässt sich in dortiger Gegend nachweisen, in einer Urkunde von 1245.

Hartmann wäre also ein in Eglisau (Au) lebender Dienstmann des Freiherrn von Tengen gewesen. Nun stimmt sein Wappen in der Manessischen Hs. überein mit dem der Dienstmannen von Wespersbühl, deren Burg in der Nähe von Eglisau lag. Auf Grund dieser Übereinstimmung wurde ja Hartmann schon früher für einen Wespersbühler gehalten, aber fälschlich sah man in ihm einen Dienstmannen von Reichenau. Die Herren der Wespersbühler sind nicht bekannt, aber möglich ist es immerhin, dass es die Herren von Tengen waren. Dafür dass Hartmann wirklich von Wespersbühl war, spricht also die Gleichheit der Wappen und die Nachbarschaft eines Herrengeschlechtes, das zu

Au (Eglisau) seinen Sitz hatte, in dem der Name Heinrich öfter vorkommt.

Die auf geschickter Kombination beruhende Hypothese hat gegen die übrigen, die über Hartmanns Heimat aufgestellt worden sind, den Vorzug, dass sie mit besser gesicherten Thatsachen rechnen kann als die anderen. Von Seiten der Sprache lässt sie sich weder stützen noch absolut verwerfen. Schulte macht selbst darauf aufmerksam, dass der mit Hartmann zunächst in Vergleich zu ziehende Ulrich von Zazichoven mehr Bodenständiges in seiner Sprache zulässt, als wir bei Hartmann finden. Auch der von Schulte angeführte Wernher von Teufen, der ganz in der Nähe von Eglisau zu Hause war, hat sich von mundartlichen Einflüssen nicht frei gehalten. Aber andere Schweizer dagegen wie z. B. Ulrich von Singenberg, der Nachahmer Walters von der Vogelweide, verstanden die Litteratursprache so rein als fast nur möglich durchzuführen. Also kann man aus der Abwesenheit mundartlicher Eigenheiten bei dem sehr gebildeten Hartmann nicht schliessen, dass er etwa nicht aus der von Schulte bestimmten Gegend stammte. Von Seiten der Sprache aus kann gegen die Hypothese wohl nichts eingewendet werden.

G. Ehrismann.

In »Nord und Süd« schildert H. Funck auf Grund ungedruckter Papiere aus dem Nachlasse Lavaters und Jakob Sarasins die Beziehungen zwischen Lavater und Cagliostro in den Jahren 1781—85, in denen beide wiederholt in Strassburg zusammentrafen. Von Interesse ist das Bild, das Elisa v. d. Recke in einem Briefe an Sarasin von dem Sizilianer und seinem Treiben während seines Aufenthaltes in Mitau entwirft. *K. O.*

Auf Justinus Kerners Briefwechsel mit seinen Freunden (her. von Theobald Kerner und erläutert von Dr. Ernst Müller. Stuttgart. Deutscher Verlag. 2 Bände) sei auch an dieser Stelle kurz hingewiesen. Zunächst wegen der Beziehungen des Dichters zu Hebel. Ausser den schon von Behaghel mitgeteilten Briefen Hebels an Kerner kommen hierfür die Briefe Ludwig Uhlands aus den Jahren 1809—18 in Betracht, der dem alemannischen Dichter zum erstenmale auf der Reise nach Paris im Jahre 1810 begegnete und ihn schildert als einen trefflichen Kommentar zu seinen Liedern, so einfach, herzlich, bieder und doch mit schelmischer, aber guter Laune«; wiederholt gedenkt er des Anteils Hebels und seines Adjunkten Kölle an dem Poetischen Almanach für das Jahr 1812, den Kerner in dem Karlsruher Verlage von Braun veröffentlichte, sowie der im Jahre 1818 geplanten Herausgabe eines württembergischen Volkskalenders durch Hebel, die an Bedenken des Stuttgarter Finanzministeriums scheiterte. Aus dem zweiten Bande heben wir eine Anzahl prächtiger Briefe Lassbergs hervor: noch wenige Monate

vor seinem Tode sehen wir den Meersburger Schlossherrn, der sich als ein Achtzigjähriger in fast jugendlicher Wärme der Freundschaft dem schwäbischen Dichter angeschlossen, eifrig bemüht, ihm Stoff für seine Biographie Fr. Ant. Mesmers, des bekannten, zu Meersburg verstorbenen Arztes, zu sammeln. Ein Brief Hildegards v. L. berichtet über die letzten Augenblicke des Vaters. *K. O.*

Die »Briefe J. V. v. Scheffels an Schweizer Freunde« hat Ad. Frey gesammelt und soeben herausgegeben. (Zürich, F. Schulthess. 1897. 221 S., 8⁰. 2 M. 40 Pf. Dies ehr ansprechend geschriebene Einleitung orientiert vortrefflich über den Schweizer Freundeskreis und die mannigfachen Beziehungen, die der Dichter seit seinen Knabenjahren bis an sein Lebensende zu demselben unterhalten. Die beiden ersten und interessantesten Stücke der Briefsammlung, die sich auf Scheffels Bewerbung um die Züricher Professur für deutsche Litteraturgeschichte vom Jahre 1854 beziehen, sind unlängst bereits, — wenn ich nicht irre, im Feuilleton der Frankfurter Zeitung, — mitgeteilt worden. Unter den übrigen ragen an Zahl und Bedeutung diejenigen hervor, die an seinen Brestenberger Arzt und Freund Erisman, und an einen Sangesgenossen, den Oberrichter Dössekel, gerichtet sind. In dem traulichen Heime des ersten hat der Dichter Genesung gefunden von der Schwermut, die ihn gequält, und wiederholt ist er dankbar dahin zurückgekehrt; im Hause des zweiten zu Seon hat er bekanntlich fern von dem ihm »unsympathischen Rheinkieselsand« seiner Heimat (117, 133) die kurze Zeit seines jungen Ehestandes verlebt. In einigen unwesentlichen Punkten wird die Biographie von J. Proelss durch diese Briefe berichtigt, im allgemeinen bieten sie indess zur Charakteristik und Lebensgeschichte des Dichters wenig Neues. Vielleicht am bezeichnendsten sind die zahlreichen Äusserungen, die sich auf seine politischen Anschauungen beziehen (S. 84, 88, 113, 120, 132, 142, 145 u. a. O.). Seinem grossdeutschen Standpunkte und den Überlieferungen des Elternhauses entspricht es durchaus, wenn er 1866 Österreichs Waffen segnen lässt und nach der Niederlage unmutig in »Preussisch-Karlsruhe« die neue Entwicklung der Dinge verfolgt. Selbst im Jahre 1870 nach den ersten glänzenden Siegen, findet er sich, wie er gesteht, nur »schwer in die so gänzlich veränderte Zeit« und es graut ihm vor der »kolossalen Militärmonarchie«, der man entgegen gehe. Einige Nummern (S. 115, 122, 127 und 201) wären als allzu unbedeutend besser in die im übrigen höchst dankenswerte Sammlung nicht aufgenommen worden. *K. O.*

In der Zeitschrift des Ferdinandeums 1896 teilt H. Semper unter dem Titel »Neues über Alexander Colin« (S. 133 ff.) die Auffindung einiger Kunstwerke in Tirol mit, die

anscheinend mit voller Sicherheit dem berühmten Bildhauer und Mitschöpfer der Fassade des Otto-Heinrichs-Baues am Heidelberger Schloss zuzuschreiben sind. Der Verfasser, der bereits 1895 in der gleichen Zeitschrift ein Grabdenkmal im Haller Friedhof als eine Arbeit Colins nachgewiesen hat, führt als weitere neue Belege für die Thätigkeit des Meisters in Tirol zwei Marmorepitaphe mit figuralem Reliefschmuck an der Westfassade der Pfarrkirche von Sterzing, sowie ein drittes in der Franziskanerkirche zu Schwaz und zwei Holzreliefs in der Sammlung des Ferdinandeums an. *Karl Brunner.*

Im Repertorium für Kunstwissenschaft, Band XX, Heft 4 veröffentlicht Fritz Hirsch eine höchst interessante, anziehend geschriebene Studie über den Konstanzer Bildhauer Hans Morinek, von dessen hoher künstlerischer Begabung heute noch manches Bildwerk in der alten Bischofsstadt zeugt. Es ist dem Verfasser geglückt, über die äusseren Lebensumstände des Meisters, worüber bisher herzlich wenig bekannt war, aus dem Stadtarchive eine Fülle von Nachrichten zu sammeln. Danach stammt M. aus Kärnthen; Michelangelos Einfluss auf seine Kunst weist auf einen Aufenthalt in Italien. Aus den Niederlanden, wo er sich die anatomisch genaue Darstellung des menschlichen Körpers angeeignet, ist er 1578 nach Konstanz gelangt, 1582 als Bürger aufgenommen worden und bis zu seinem Tode 1616 dort künstlerisch thätig gewesen. Seine erste Frau, Effrasina Harrysen, der er das schöne Grabdenkmal in St. Stefan gewidmet, starb 1591; vier Jahre später schloss er die zweite Ehe und erwarb 1598 das Haus zum Schafhirten: sogar über Rückgang und Wachstum seines Vermögens werden wir durch die Steuerbücher Jahr für Jahr aufs genaueste unterrichtet. Anknüpfend an die Lebensschicksale des Künstlers bespricht Hirsch dann eingehend in chronologischer Reihenfolge seine bildnerischen Schöpfungen, die der Renaissance noch angehören, aber zum Teil auch schon in das Gebiet des Barocken hinübergreifen. Zum Besten, was M. geschaffen, zählen seine von Kühnheit der Komposition und virtuoser Behandlung des Details zeugende Kreuztragung in St. Stefan, die Pietà von 1591, das »psychologisch bedeutsamste Werk«, die Schäferszene an seinem Hause, die ihn auf der Höhe technischer Vollendung zeigt, und die gewaltige Gestalt Gott Vaters auf der jetzt im Karlsruher Sammlungsgebäude befindlichen Trinität. *K. Obser.*

In den »Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen«, 35. Jahrg., Nr. 2, S. 152 ff. bringt W. Mayer einige wertvolle Ergänzungen zu der neuesten Biographie des grossen Architekten Balthasar Neumann, des Schöpfers des Bruchsaler Schlosses, von Josef Keller. Besonders interessiert uns hier die Frage nach dem Geburtsort des Künstlers, die Keller noch offen gelassen hat. Als seine Heimat ist Eger mit Sicherheit

nachgewiesen. Die Einträge im Taufbuche der St. Niklas-Pfarrei besagen, dass er am 30. Januar 1687 getauft wurde. Als Sohn eines Tuchmachers, der mit Kindern reich gesegnet war, wuchs der junge Neumann unter dürftigen Verhältnissen auf. Über die wirtschaftliche Lage der Familie, wie auch über spätere Beziehungen des Architekten zur Baugeschichte seiner Vaterstadt bietet die sorgfältige Untersuchung W. Mayers willkommene Aufschlüsse. *Karl Brunner.*

Von der »Chronik der Stadt Heidelberg« ist der vierte Jahrgang (1896), bearbeitet von Oberschulrat Dr. Waag, von der »Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe«, bearbeitet von Archivrath Dr. Krieger, der zwölfte Jahrgang erschienen.

Auf die erste Lieferung des »Historisch-topographischen Wörterbuchs des Elsass« von Joseph M. B. Clauss, die in dem zehnten Bande dieser Zeitschrift (S. 674/6) besprochen worden ist, sind drei weitere gefolgt, so dass nunmehr, nach Ablauf von zwei Jahren, 256 Seiten Grossoktav (Aar—Dompeter) vorliegen, eine ausserordentliche Arbeitsleistung, wenn der Verfasser vermutlich auch noch schneller fortzuschreiten im Sinne hatte. Trotzdem aber glaubt Referent, wie er auch schon an anderer Stelle (Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, 18, II, 185) bemerkt hat, dass dem Verfasser, der mit frischen Kräften sein Werk begonnen, je länger je mehr die Unzulänglichkeit eines Menschen für die Beherrschung eines so gewaltigen Materials zum Bewusstsein kommen und dass er einsehen wird, dass auch er darauf angewiesen ist, Anderer Forschungen und Ergebnisse zu verwerten. Dass der Verfasser den in der oben erwähnten Besprechung angedeuteten Mängeln abzuhelfen sich bemüht hätte, kann man nicht behaupten. Auch jetzt noch leidet das Werk an einer gewissen Breite und Weitschweifigkeit, die sich aus der bei der Fülle des andringenden Stoffs nur zu begreiflichen Eile erklärt. Aus dieser Eile erklärt sich auch eine Anzahl Flüchtigkeiten im Ausdruck und in den Angaben, sowie auch einige Druckfehler (z. B. S. 4: 1263 statt 1163, S. 215: 1459 statt 1359; S. 96: Starkenkopf statt Storkenkopf; S. 101: Entsatzungsheer statt Entsatzheer; S. 2: dapifer = Bannerträger (drapeau!) anstatt Truchsess; S. 206: die Armen Gecken, welche plünderten und um Kolmar rodeten (rôder!); S. 137: In ihrer Mehrheit ackerbautreibend, findet eine ziemlich grosse Anzahl der Bevölkerung Beschäftigung in Fabriken; S. 138: . . . so ward ihm (Bischweiler) doch die glänzende Freiheit in reicherem Masse und hoher Aufschwung durch die moderne Industrie zu Teil und kann sich deshalb über die Vergangenheit trösten; u. a.

Der lebendige Stil und die sehr subjektiv gehaltene Erzählung sind Vorzüge des Buches und machen es zu einer um so

angenehmeren Lektüre, als man sie bei derartigen Werken nicht erwartet; nur darf diese Subjektivität nicht so einseitig sein, wie dies beispielsweise bei der Darstellung der Einführung des Protestantismus in Kolmar (S. 207 ff., namentlich 209) hervortritt, wo der Verfasser eine Menge in ein »Wörterbuch« nicht gehöriger Einzelheiten in sehr wenig lexikalischen Ausdrücken giebt. Das mit dieser Einseitigkeit zusammenhängende günstige Vorurteil für Grandidier dürfte durch Blochs Untersuchungen in dieser Zeitschrift (Band 11, S. 309/14 und Band 12, S. 459—511) wohl etwas erschüttert sein. — Sehr zu loben ist, dass der Verfasser bei der Auswahl der aufzunehmenden Artikel nicht kargte; er geht darin weiter als seine Vorgänger, indem er nicht nur alle verschiedenen Namensformen von im Elsass gelegenen Orten, sondern auch nicht im Elsass gelegene Orte, die mit dem Elsass historisch zusammenhängen, aufnimmt, wie Basel, den Sitz des Bistums, zu dem das Oberelsass tausend Jahre lang gehörte, und Besançon als Metropole Basels. — In der Angabe der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse, über die der Verfasser oft sehr reichliche Daten giebt, scheint mir nicht die nötige Klarheit zu herrschen, was ich hier im einzelnen nicht nachweisen kann (siehe aber z. B. Bergheim S. 104 und Bollweiler S. 150); freilich ist die Ausbildung der Territorialhoheit ein sehr verwickelter Gegenstand, aber es liegt jetzt ja in dem von der Regierung herausgegebenen, grösstenteils von Dr. Joh. Fritz herrührenden Buche »Die alten Territorien des Elsass« (Strassburg 1896) ein ausgezeichnetes Hilfsmittel vor, das in einer bei aller Kürze musterhaften Klarheit über vieles unterrichtet. Eine recht schwache Seite des Wörterbuchs sind die Etymologien, bei denen der Verfasser die seit 1893 in zweiter Auflage vorliegenden Nomina geographica von Egli und den jetzt etwa zur Hälfte erschienenen Altkeltischen Sprachschatz von Holder nicht benutzt zu haben scheint. Vielleicht thäte der Verfasser besser, die wenigen Herleitungen, die er giebt, ganz fortzulassen; die selbstverständlichen, wie Altbronn = Alter Brunnen, anzugeben, ist überflüssig, die schwierigeren sind meist so bestritten, dass der Leser durch ihre Kenntnis doch nicht gefördert wird.

Also grössere Knappheit und Objektivität in der Erzählung der Thatsachen, Klarheit in der Darlegung der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse, Vorsicht oder vollständige Enthaltsamkeit in etymologischen Angaben sind die Vorbedingungen, die der Verfasser u. E. erfüllen müsste, um ein vollkommenes Werk zu liefern. *v. Borries.*

Durch seinen »Versuch zur Aufstellung einer archäologischen Karte des Elsass« (Colmar 1896) hat der um die elsässische Vorgeschichte verdiente Baurat C. Winkler den Altertumsforschern des Landes den Weg gewiesen: sorgfältigste Sammlung und kritische Sichtung der Funde muss ihre erste Aufgabe sein.

Das Material, auf dem die Karte aufgebaut ist, wird aus andern Quellen und neuen Aufdeckungen ergänzt werden, so dass man nicht endgiltige Folgerungen aus dem Kartenbilde ziehen darf; immerhin wirft es bedeutsames Licht auf die historische Schichtung des Landes und die verschiedenen Geschicke des Hügellandes und der Ebene treten deutlich schon jetzt hervor. Die kurze archäologisch-historische Vorbemerkung giebt insofern zu Bedenken Anlass, als sie häufig, z. B. von dem Diluvialmenschen im Elsass und von der ersten germanischen Besiedelung recht Zweifelhaftes als sicher hinstellt; auch wird eine Darstellung nicht zu streng am Elsass selbst haften bleiben dürfen. Gerade die prähistorische Forschung wird die Ergebnisse in den benachbarten Arbeitsgebieten der Schweiz und besonders Badens immer heranzuziehen haben; grade für Baden liefern die Arbeiten K. Schumachers (z. B. Neue Heidelb. Jahrb. II, 93; VII, 138) Muster vorsichtiger Untersuchung. Von Herzen stimmen wir mit dem Wunsche des Verfassers überein, dass seine schön ausgeführte Karte der Vorläufer umfassender, staatlich unternommener Forschungen im Elsass sein möge. *Hermann Bloch.*

Mitteilung.

Die Redaktion der **Jahresberichte der Geschichtswissenschaft** *bittet die Herren, die im Jahre 1897 selbständige Arbeiten, Aufsätze, Notizen und Rezensionen auf dem Gebiete der* **badischen** *und der* **elsässischen** *Geschichte (politischer, Rechts-, Wirtschafts-, Kirchen-, Kunst-, Kultur-, Litteratur-, Sprachgeschichte u. s. w.) veröffentlicht haben oder künftighin solche veröffentlichen werden, diese ihre Veröffentlichungen in Sonderabdruck oder, wenn dies durchaus unthunlich, wenigstens den genauen Titel derselben, womöglich mit kurzer Inhaltsangabe, an ihre Mitarbeiter, Herrn Dr.* **A. Winkelmann,** *Gaisbergstrasse 16, Heidelberg (für* **Baden**), *bezw. Herrn Dr.* **von Borries,** *Judengasse 15, Strassburg i. E. (für* **Elsass-Lothringen**) *gütigst einsenden zu wollen.*

№ 20. 1898.

MITTEILUNGEN

der

Badischen Historischen Kommission.

—><—

Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz.

(1294—1496.)

Von

Karl Brunner.

Im Folgenden teile ich die ältesten Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz mit, welche das Karlsruher Generallandesarchiv in Originalen verwahrt.[1]) Bei der zunehmenden Bedeutung des Wahlrechtes für die Domkapitel im späteren Mittelalter erscheinen diese Urkunden als eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis der Verfassungsgeschichte eines deutschen Bistums. Die wenigen namhaften Spezialarbeiten über die Domkapitel[2]) berühren diese Frage nur kurz und summarisch, soweit die ältere und wichtigere Periode in Betracht kommt. Während die neueren Jahrhunderte, für die in Mosers Staatsrecht und anderwärts die Quellen bequemer und reichlicher fliessen, eingehendere Behandlung erfahren[3]), stehen wir für die ältere Zeit thatsächlich heute noch auf dem Standpunkt des vorigen Jahrhunderts, wie ihn das treffliche Werk von Jos. von Sartori[4]) vertritt. Der Verfasser bezeichnet als die erste förmliche Wahlkapitulation die des Erzbischofs

[1]) Archiv Konstanz-Reichenau, Generalia (Reichsstifter). — [2]) Ich nenne besonders die umfassende, gründliche Arbeit Ph. Schneiders, Die Bischöflichen Domkapitel, Neue Ausgabe, Mainz 1892, ferner G. Gehringer, Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen, Regensburg 1851. Vergl. auch P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts. Bd. II. (Berlin 1878), S. 610 ff. — [3]) Vergl. Gehringer, S. 148—188. — [4]) Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen, catholischgeistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Nürnberg, 1788. Bd. I. Teil 2.

Albrecht von Magdeburg im Jahre 1385.[1]) Meines Erachtens trifft diese Benennung bereits auf viel frühere Vereinbarungen des Domkapitels mit dem Bischof zu. Allerdings ist die erste der von mir mitgeteilten Urkunden keine eigentliche Wahlkapitulation, doch liegen in ihr bereits die Grundzüge der späteren förmlichen Abmachungen vor. Ich gebe die Dokumente sämtlich unverkürzt wieder, da allein der volle Wortlaut die stete Steigerung der Ansprüche des Kapitels und die jeweils besonderen Umstände der Wahl klar erkennen lässt. Zwischen der Kapitulation des Jahres 1326 mit ihren sieben Bestimmungen und derjenigen des Jahres 1496 mit siebenunddreissig liegt eine Epoche starken Niedergangs der bischöflichen Gewalt.

Auf den Inhalt näher einzugehen, mit Heranziehung weiteren Materials, behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor; hier beschränke ich mich auf wenige erklärende Anmerkungen. Herrn Dr. Cartellieri, der mich auf die Urkunden aufmerksam machte und bei der Arbeit vielfach unterstützte, bin ich dafür zu Dank verpflichtet.

1.

1294 Mai 1.

Bischof Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306).

Hec sunt statuta antiqua capituli ecclesie Constantiensis, ordinationes et consuetudines eiusdem cum additione eorum, que de novo statuta sunt, in hanc cartam reposita sub sigillo nostri capituli ecclesie Constantiensis.

[1.] Ad rei memoriam sempiternam statutum est et ordinatum ab antiquo et per . . prepositos ecclesie Constantiensis inviolabiliter observatum, ut prepositus Constantiensis, qui pro tempore fuerit, ecclesias in Rikkenbach[2]), in Altenowe[3]), in Wigoltingen[4]), in Phin[5]) et Sancti Pauli[6]) civitatis Constantiensis et dyocesis, quarum collatio ad ipsum spectat, offerente se facultate conferre tantum possit et debeat canonicis ecclesie Constantiensis.

[2.] Item ordinatum est et statutum ab antiquo et ab eo tempore, de quo non est memoria, inviolabiliter observatum, ut ad prepositurας ecclesiarum Sancti Stephani et Episcopalis Celle[7]) Constantiensis civitatis et dyocesis offerente se facultate tantum canonici eligantur Constantiensis ecclesie antedicte.

---

[1]) a. a. O., S. 166. — [2]) Langrickenbach, Kt. Thurgau. — [3]) Altnau, ebenda. — [4]) Wigoltingen, ebenda. — [5]) Pfin, ebenda. — [6]) St. Paulskirche in Konstanz. — [7]) Bischofszell, Kt. Thurgau.

[3.] Item statutum est et ordinatum, ut archidyaconatus dyocesis Constantiensis per episcopum Constantiensem, qui pro tempore fuerit, tantum canonicis offerente se facultate ipsius ecclesie conferantur.

[4.] Item statutum est et ordinatum, ut custodia castrorum et munitionum ecclesie Constantiensis per episcopum, qui pro tempore fuerit, aut per capitulum vacante sede tantum ministerialibus vel hominibus Constantiensis ecclesie committatur.

[5.] Item statutum est et ordinatum, ut per episcopum aut per capitulum vacante sede nullus officialis Constantiensis curie nisi canonicus dicte Constantiensis ecclesie constituatur.

[6.] Item statutum est et ordinatum, ut nullus canonicorum ecclesiarum Sancti Stephani et Sancti Johannis Constantiensis necnon Episcopalis Celle Constantiensis dyocesis in canonicum Constantiensis ecclesie eligatur, nisi primitus renunciet canonie et prebende, quas obtinet in ecclesiarum aliqua predictarum.

[7.] Item statutum est et ordinatum, ut nulli defuncto morienti in civitate Constantiensi fiat campanarum pulsatio ecclesie Constantiensis, qui apud ecclesiam Constantiensem nondum elegerit sepulturam, et qui se ibidem non fecerit sepeliri, nec etiam morienti in dyocesi, si obmissa ecclesia cathedrali in aliis ecclesiis vel locis religiosis civitatis Constantiensis vel extra muros apud Petridomum claustrum predicatorum vel Crucelinum[1]) elegerit sepulturam, etiam si fuerit canonicus ecclesie Constantiensis moriens in civitate vel dyocesi Constantiensi, nisi pro defuncto dati fuerint decem solidi denariorum Constantiensium ad utilitatem fabrice ecclesie Constantiensis antedicte.

[8.] Item statutum est et ordinatum, ut nullus in Constantiensis ecclesie prepositum eligatur, nisi qui se sacramento corporali prestito astrinxerit ad personalem residentiam in dicta Constantiensi ecclesia faciendam, et illud sacramentum facere debet in publico, postquam electioni de se faciende in prepositum consenserit, et immediate post suam confirmationem debet idem sacramentum sollempniter iterare.

[9.] Item statutum est communiter et ordinatum, ut nullus canonicorum ecclesie Constantiensis ad perceptionem proventuum prebende sibi debite aliquatenus admittatur, nisi primo cappam honestati sue congruentem valoris saltem trium marcarum argenti dederit capitulo ecclesie Constantiensis per ipsum pro vite sue tempore horis solitis deferendam.

Datum et actum in capitulo ecclesie Constantiensis, anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo quarto, in die beatorum Philippi et Jacobi apostolorum.

Orig.-Perg., Sgl. hängt. Regg. d. Bisch. von Konstanz 2885. Neugart und Mone, Ep. Const. 2, 667, Nr. 72.

---

[1]) Petershausen und Kreuzlingen, Klöster bei Konstanz.

2.

1326 Juni 2.

Bischof Rudolf III., Graf von Montfort (1322—1334).

In nomine domini amen. Nos Rudolfus, Dei gratia episcopus Constantiensis, universis presentes literas inspecturis volumus esse notum, quod nos ob utilitatem et honorem ecclesie nostre predicte necnon capituli nostri et totius cleri Constantiensis ad precavendum futuris dispendiis in presentia Diethelmi[1]) prepositi, Johannis[2]) decani et . . capituli ecclesie predicte et plurium aliarum fide dignarum personarum fide data promisimus articulos infrascriptos, conditiones, pacta ac statuta inferius annotata manutenere ac inviolabiliter observare, et ad ea observanda bona fide nos obligavimus et astringimus per presentes, et idipsum debere fieri per successores nostros presentibus indicamus:

[1.] Primo videlicet quod toto nostri presulatus tempore nulla castra nec ullas munitiones ipsius ecclesie vendemus alicui seu obligabimus vel aliquo alienationis titulo distrahemus quovis modo sine legitimo consensu nostri capituli predicti, quia hoc ipsum etiam nostre consecrationis tempore iuravimus non facturos.

[2.] Item quod castra vel munitiones ecclesie nostre predicte nulli custodienda conmittemus, nisi qui fuerit canonicus Constantiensis vel ministerialis ipsius ecclesie seu alias pertineat ipsi ecclesie titulo proprietatis, si vero alteri ex causa necessaria vel utili conmittere vellemus, hoc tantum facere debemus, si de ipsius capituli consilio processerit et voluntate.

[3.] Item quod castra et oppida infrascripta, videlicet Urach[3]), Brúnnún[4]), Múlhain[5]), Tůngen[6]) et Marchtorf[7]), que descendunt et habentur in feodum a nobis et ab ecclesia nostra Constantiensi, si aliqua de causa vacaverint et ad manus nostras devenerint, nulli conferemus nec de ipsis aliquem infeodabimus, sed ea ad usus et utilitatem ecclesie perpetuo conservabimus et conservare tenemur, et si secus aliqua de causa fieret, decernimus non valere.

[4.] Item quod archidiaconatus ecclesie nostre Constantiensis nullis nisi canonicis dicte Constantiensis ecclesie conferemus, quando ad ipsorum collationem procedere volemus.

[5.] Item quod nec per nos nec per alium ullo colore quesito occupabimus, apprehendemus, arrestabimus vel detinebimus aut manum ponemus ad res vel bona mobilia aut inmobilia seu pecculium, cuiuscumque conditionis existat, derelicta tam per prelatos quam canonicos ecclesie Constantiensis et alios clericos

---

[1]) Diethelm von Steinegg (Kt. Thurgau). — [2]) Johann von Thorberg (de Porta); Thorberg, Kt. Bern. — [3]) Urach, württemberg. Oberamtsstadt. — [4]) Brunnen, bei Mühlheim. — [5]) Mühlheim an der Donau, württemberg. Oberamt Tuttlingen. — [6]) Thiengen, bad. Bez.-Amt Waldshut. — [7]) Markdorf, bad. Bez.-Amt Überlingen.

civitatis Constantiensis, sed permittemus eos et eorum quemlibet ac ipsorum heredes, sive decedant testati vel intestati, in plena libertate circa successionem et apprehensionem pecculii et aliorum bonorum predictorum.

[6.] Item quod contra invasores et raptores bonorum capituli et singulorum canonicorum ecclesie Constantiensis ad requisitionem lesorum aut lesi procedemus duriori modo, quo poterimus, secundum ius commune, statuta provincialia et synodalia, et processus et sententias bona fide servabimus, sicut utilitati et honori lesorum aut lesi nostro et ecclesie videbimus expedire.

[7.] Item quod omnes venditiones, donationes et concessiones rerum aut jurium quorumcumque factas vel datas per predecessores nostros et alios quoscumque capitulo Constantiensi ratas et firmas habebimus nec eos in alicuius predictorum possessione turbabimus nec contra quomodolibet veniemus.

In premissorum itaque testimonium omnium et singulorum firmumque robur perpetuum nos Rudolfus episcopus predictus sigillum nostrum presentibus appendi fecimus. Datum et actum Constantie, anno domini millesimo trecentesimo vicesimo sexto, quarto nonas Junii indictione nona.

Orig. Perg., doppelt, Sgl. hängt, einmal an roter, das anderemal an grüner Seidenschnur. Regg. d. Bisch. von Konstanz 4087.

3.

1334 April 30.

Bischof Nicolaus I. von Frauenfeld (1333—1344).

In nomine domini amen. Nos Nicolaus, Dei et apostolice sedis gratia electus et confirmatus in episcopum Constantiensem, universis presentes litteras inspecturis volumus esse notum, quod nos ob utilitatem et honorem ecclesie nostre predicte necnon capituli nostri et totius cleri Constantiensis ad precavendum futuris dispendiis in presentia Diethelmi prepositi vice sua et totius capituli Constantiensis et plurium aliarum fededignarum personarum iuramento corporali interposito promisimus articulos infrascriptos, conditiones, pacta ac statuta inferius annotata manutenere ac inviolabiliter observare, et ad ea observanda bona fide nos obligavimus et astringimus per presentes, et idipsum debere fieri per successores nostros presentibus indicamus:

[1.] Primo videlicet iuravimus et promisimus, quod toto nostri regiminis tempore nulla castra seu ullas munitiones nostre ecclesie Constantiensis vendemus alicui seu obligabimus vel aliquo alio alienationis titulo distrahemus sine legitimo nostri capituli consilio et assensu.

[2.] Item quod huiusmodi castra vel munitiones nulli custodienda conmittemus nisi illi, qui fuerit canonicus Constantiensis vel ministerialis ipsius ecclesie seu alias pertineat ipsi ecclesie titulo proprietatis.

[3.] Item quod castra et oppida infrascripta, videlicet castra et oppidum Urach, Brúnnún et Múlhain, Tûngen ac Marchtorf, descendentia a nobis et ab ecclesia Constantiensi in feodum, si aliqua de causa vacaverint, nulli conferre debemus vel de ipsis aliquem infeodare, sed ipsa tenemur pro nobis et ecclesia perpetuo conservare, et si secus scienter vel ignoranter actum fuerit, esse decernimus irritum et inane.

[4.] Item quod non ponemus aliquem officialem curie nostre, nisi qui fuerit canonicus de capitulo nostro Constantiensi.

[5.] Item quod non conferamus archydiaconatus nostros alicui nisi canonicis de capitulo, et uni tantum unum, et permittemus archydiaconos in suis archydiaconatibus exercere iurisdictionem suam inter clericos ipsius archydiaconatus, quodque ipsis archydiaconatibus et prepositure et aliis dignitatibus et personatibus nostre ecclesie Constantiensis sua iura, libertates et consuetudines dimittemus et observabimus bona fide.

[6.] Item quod nec per nos nec per alium nullo quesito colore occupemus, apprehendamus vel detineamus res et bona mobilia vel immobilia seu peculium tam prelatorum quam canonicorum ecclesie Constantiensis et aliorum clericorum civitatis Constantiensis, et quod permittemus eos et heredes ipsorum in libertate sua circa bona derelicta ab eis, sive testati vel intestati decedant.

[7.] Item statuimus et confirmamus statutum[1]), quod predicti . . decanus et capitulum cum consensu et auctoritate predecessoris nostri fecerunt, quod statutum tam per episcopum quam per ipsum capitulum iure iurando firmatum existit ut quicumque . . princeps . . dux . . marchio . . comes, vel alius . . nobilis vel ignobilis, quicumque manus suas in aliquem . . prelatum vel . . canonicum maioris ecclesie Constantiensis ipsum occidendo vel capiendo vel graviter vulnerando iniecerit violentas vel ad hoc expressam operam dederit auxilium vel favorem, huiusmodi sacrilegii reos et fratres eiusdem et filii eorundem usque ad quartam generationem non valeant promoveri in ecclesia Constantiensi ad aliquos canonicatus et prebendas vel ad aliquas dignitatis seu personatus vel ad alios honores quoscumque, de aliis vero sententias excommunicationis et interdicti servemus, sicut iura et statuta synodalia ac provincialia exigunt et requirunt.

[8.] Item quod contra invasores et raptores bonorum capituli et canonicorum ecclesie Constantiensis et cleri Constantiensis procedemus districtius, quanto possumus, secundum ius ac statuta synodalia ac provincialia.

[9.] Item quod non remittemus vel suspendemus sententias latas contra spoliatores ipsius capituli et canonicorum sine consensu eorundem.

---

[1]) Statut von 1326 Juni 2. Regg. 4088.

[10.] Item iuravimus omnes donationes et concessiones applicationum ecclesiarum quartarum et aliorum bonorum et iurium factas per predessores nostros capitulo Constantiensi nos ratas et firmas habituros nec aliqualiter contra veniemus, nec capitulo sit opus aliqua ostendere vel exhibere privilegia vel instrumenta desuper facta, sed sufficiat eis possessio pacifica decem annorum.

[11.] Item quod permittemus fabricam ecclesie Constantiensis in eo iure et consuetudine, qua fuerat tempore quondam domini Heinrici episcopi nationis de Clingenberg, videlicet quod preter petitionem fabrice quidque dabant alie petitiones utpute Sancti Spiritus et Sancti Bernhardi, quarum utraque solebat dare decem marcas et illud ipsi fabrice cedebat, licet nunc ultimo quondam dominus Růdolfus episcopus et quidam vicarii hoc sibi inbursarent, sed ipsi fabrice dimittemus.

In quorum omnium et singulorum premissorum testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Actum et datum in Frowenvelt [1]), anno domini millesimo trecentesimo tricesimo, quarto pridie kalendas Maii, quod fuit in vigilia beatorum apostolorum Philippi et Iacobi, indictione sexta.

Orig.-Perg., Sgl. hängt, besch. Regg. d. Bisch. von Konstanz 4428.

4.

1387 Dezember 13.

Bischof Burkard von Hewen (1387—1398).

In nomine domini amen. Nos Burkardus de Hĕwen [2]), vicarius in spiritualibus et temporalibus ecclesie Constantiensis, . . universis et singulis presentes inspecturis volumus esse notum, quod nos bona et matura deliberatione ob utilitatem et honorem ecclesie necnon capituli ac totius cleri Constantiensis ad precavendum futuris dispendiis in presentia venerabilium dominorum decani et totius capituli Constantiensis iuramento corporali tactis sacrosanctis ewangeliis interposito promisimus et etiam presentibus promittimus articulos infrascriptos, conditiones, pacta ac statuta inferius annotata manutenere ac inviolabiliter observare et ad ea observanda bona fide toto tempore regiminis vicariatus nostri et episcopatus, si nos in episcopum Constantiensem per sedem apostolicam promoveri contingeret, astrinximus et obligavimus ac astringimus et obligamus presentium per tenorem:

[1.] Primo videlicet quod toto tempore nostri regiminis vicariatus et episcopatus, si nos in episcopum Constantiensem promoveri contingeret, nulla castra, villas vel munitiones ecclesie Constantiensis vendemus vel alicui obligabimus vel aliquo alio alie-

[1]) Frauenfeld, Kt. Thurgau, die Heimat des Bischofs. — [2]) Hohenhewen (Hohenhöwen), bad. Bez.-Amt Engen. Burkard war vorher Dompropst.

nationis tytulo distrahemus sine legitimo capituli ecclesie Constantiensis consilio et consensu.

[2.] Item secundo quod huiusmodi castra vel munitiones nulli custodienda conmittemus, nisi qui fuerit canonicus ecclesie Constantiensis vel ministerialis sive vasallus ipsius ecclesie vel alias pertineat ipsi ecclesie iure proprietatis.

[3.] Item tertio quod castra et opida infrascripta, videlicet castrum et opidum Urach, Brúnnen, Múlhain, Tůngen, Marchdorf, descendentia ab ecclesia Constantiensi in feodum, si aliqua de causa vacaverint, nulli conferre debemus vel de ipsis aliquem infeodare, sed ipsa tenemur pro nobis et ecclesia perpetuo conservare, et si secus scienter vel ignoranter actum fuerit, esse decernemus irritum et inane.

[4.] Item quarto quod non ponemus aliquem officialem curie Constantiensis, nisi qui fuerit canonicus de capitulo ecclesie Constantiensis.

[5.] Item quinto quod archidyaconatus vacantes, vel cum vacaverint, conferre debemus et conferemus canonicis capituli Constantiensis et nulli alteri, et uni tantum unum, et quod permittemus archidyaconos in suis archidyaconatibus exercere iurisdictionem suam inter clericos ipsius archidyaconatus, quodque ipsis archidyaconatibus et prepositure et aliis dignitatibus et personatibus ecclesie Constantiensis sua iura libertates et consuetudines dimittemus et observabimus bona fide.

[6.] Item sexto quod nec per nos nec per alium nullo quesito colore occupemus, apprehendemus vel detinebimus res et bona mobilia vel inmobilia seu pecculium tam prelatorum quam canonicorum ecclesie Constantiensis et aliorum clericorum civitatis Constantiensis, et quod permittemus heredes ipsorum in libertate sua circa bona derelicta ab eis, sive testati sive intestati decedant.

[7.] Item septimo quod contra invasores et raptores bonorum capituli et canonicorum ecclesie Constantiensis et cleri Constantiensis procedemus districtius, quanto possimus, secundum ius ac statuta synodalia et provincialia.

[8.] Item octavo quod non remittemus vel suspendemus sententias latas contra iniuriatores ecclesie et canonicorum ecclesie Constantiensis sine consensu eorundem.

[9.] Item nono quod omnes donationes et concessiones applicationum ecclesiarum quartarum et aliorum bonorum et iurium factas per predecessores episcopus capitulo Constantiensi ratas et firmas habebimus nec aliqualiter contra veniemus.

[10.] Item decimo quod permittemus fabricam ecclesie Constantiensis in eo iure et consuetudine, qua fuerat tempore quondam domini Hainrici episcopi nationis de Klingenberg, videlicet quod preter petitionem fabrice quidquid dabant alie petitiones utputa

Sancti Spiritus et Sancti Bernhardi, quarum utraque solebat dare decem marchas ipsi fabrice, ex toto et integre dimittemus.

[11.] Item undecimo quod castra, opida et munitiones ecclesie Constantiensis nulli committemus, nisi corporale sacramentum prestiterit et suas infra mensem litteras dicto capitulo dederit desuper, ut si nos decedere contingat, quod ipsa castra, opida et munitiones assignet capitulo Constantiensi vel maiori parti canonicorum residentium in civitate Constantiensi et eorundem detinendo vel dimittendo seu eis vel alteri assignando ipsa castra, opida et munitiones adimpleat voluntatem.

[12.] Item duodecimo quod observabimus et confirmabimus statuta et consuetudines bonas et laudabiles scriptas vel non scriptas, sicut est de quartis non solvendis per canonicos Constantienses, qui pro tempore fuerint, prebendatos de ecclesiis, quas habent vel in posterum habebunt, et sicut est consuetudo de sigillandis litteris gratis tam cum sigillo maiori quam minori omnibus canonicis ecclesie Constantiensis et eorum familiaribus.

[13.] Item tredecimo quod de ecclesiis applicatis capitulo in communi, vel quas tenent canonici in speciali, consolationes et bannales non recipiemus.

[14.] Item quartodecimo quod primos fructus de ecclesiis canonicorum ecclesie Constantiensis non recipiemus.

[15.] Item quintodecimo quod in ecclesiis applicatis mense capituli vel ad collationem capituli pertinentibus[1]) vel ad collationem prepositi liberam investituram et commissionem cure animarum capitulo permittemus, sicut ceteri predecessores episcopi hactenus permiserunt.

[16.] Item sextodecimo quod dimittemus singulos canonicos et quemlibet eorundem in plena libertate beneficiorum, precariarum et aliorum quorumcunque iurium eisdem et cuilibet ipsorum ex privilegio consuetudine vel statuto litteris apostolicis vel predecessorum episcoporum et specialiter quondam domini Hainrici episcopi Constantiensis[2]) competentium gaudere.

Et ad maiorem certitudinem, observantiam ac robur et testimonium omnium premissorum presentes litteras sigillo nostri vicariatus necnon sigillo Hainrici et Johannis de Hewen, fratrum nostrorum, ipsis dominis decano et capitulo tradidimus conmunitas . . Datum et actum Constantie, anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo septimo, in die sancte lucie virginis, indictione decima .

Orig. Perg., drei Sgl. hängen.

[1]) pertinencium. — [2]) Bischof Heinrich III. von Brandis (1357 bis 1383)

5.

1399 April 1.

Bischof Markward von Randegg (1398—1406).

In nomine domine amen.

Nos Marquardus[1]), dei et apostolice sedis gratia electus et confirmatus ecclesie Constantiensis, notum facimus tenore presentium universis et singulis presentes litteras inspecturis, quod nos bona et matura deliberatione prehabita ob honorem et utilitatem ecclesie necnon capituli ac totius cleri Constantiensis ad precavendum futuris dispendiis ac etiam ob pacis commodum in presentia venerabilium . . dominorum Alberti Blárrer[2]) prepositi, Alberti de Bútelspach[3]) decani, Růdolfi Tettikover thesaurarii, . . Eberhardi Sigilliferi, cantoris, Johannis Berger, Eberhardi Last, Conradi Elye, Johannis Risen, Petri Liebinger, Nicolai Last, Conradi de Múnchwile[3]), Hugonis Ellend et Johannis Ůlrici Dapiferi de Diessenhoven[4]), canonicorum ecclesie Constantiensis tunc capitulariter congregatorum et capitulum ecclesie Constantiensis facientium et representantium, iuramento corporali tactis sacrosanctis ewangeliis interposito, promisimus et presentibus promittimus articulos infrascriptos, conditiones, pacta ac statuta inferius annotatos seu annotata manutenere ac inviolabiliter observare et ad eos ac ea ohservandos et observanda toto tempore nostri regiminis bona fide et per dictum iuramentum astrinximus et obligavimus ac astringimus et obligamus presentium per tenorem:

[1.] Primo videlicet quod toto tempore nostri regiminis episcopatus nulla castra, villas vel munitiones ecclesie Constantiensis vendemus vel alicui obligabimus vel aliquo alio alienationis titulo distrahemus sine legitimo capituli ecclesie Constantiensis consilio et omnium consensu.

[2.] Item secundo quod huiusmodi castra vel munitiones nulli custodienda committemus, nisi qui fuerit canonicus ecclesie Constantiensis vel ministerialis sive vasallus ipsius ecclesie vel alias pertineat ipsi ecclesie iure proprietatis.

[3.] Item tertio quod castra et oppida infrascripta, videlicet castrum et oppidum Urach, Brunnen . . .[5]) Túngen, Marchdorff, descendentia ab ecclesia Constantiensi in feodum, si aliqua de causa vacaverint, nulli conferre debemus vel de ipsis aliquem infeodare, sed ipsa tenemur pro nobis et ecclesia per-

---

[1]) Markward von Randegg. Über dieses Geschlecht vergl. F. X. Glasschröder, Zeitschrift des Histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, 15. Jahrg., S. 1 ff. — [2]) Albrecht Blarer, späterer Bischof (1407—1411). — [3]) Beutelsbach, württemberg. Oberamt Schorndorf. — Münchweilen, Kt. Thurgau. — [4]) Johannes Ulrich Dapifer de Diessenhofen gehörte demselben Geschlechte an, wie der bekannte Chronist. — [5]) Hier fehlt Mühlheim.

petuo conservare, et si secus scienter vel ignoranter actum fuerit, esse decernemus irritum et inane.

[4.] Item quarto quod non ponemus aliquem officialem curie Constantiensis, nisi qui fuerit canonicus de capitulo ecclesie Constantiensis.

[5.] Item quinto quod archidyaconatus vacantes vel, cum vacaverint, conferre debemus et conferemus sine diminutione et pacto canonicis capituli Constantiensis et nulli alteri, et uni tantum unum, et quod permittemus archidyaconos in suis archidyaconatibus exercere jurisdictionem suam inter clericos ipsius archidyaconatus, quodque ipsis archidyaconatibus et prepositure ac aliis dignitatibus et personatibus ecclesie Constantiensis sua jura, libertates et consuetudines dimittemus et observabimus bona fide.

[6.] Item sexto quod nec per nos nec per alium nullo quesito colore occupabimus, apprehendemus vel detinebimus res et bona mobilia vel immobilia seu peculium tam prelatorum quam canonicorum ecclesie Constantiensis et aliorum canonicorum civitatis Constantiensis, et quod permittemus heredes ipsorum in libertate sua circa bona derelicta ab eis, sive testati sive intestati decedant.

[7.] Item septimo quod ratum et gratum habebimus ac confirmemus statutum, quod predicti decanus et capitulum cum consensu et auctoritate predecessorum nostrorum fecerunt, quod statutum tam per predecessores nostros quam per ipsum capitulum iure iurando firmatum existit, ut quicunque princeps, dux, marchio, comes vel alius nobilis vel ignobilis manus suas in aliquem prelatum vel canonicum maioris ecclesie ipsum occidendo vel capiendo aut graviter vulnerando iniecerit violentas vel ad hoc expressam operam dederit auxilium vel favorem, huiusmodi sacrilegii reos et fratres eiusdem et filii eorundem usque ad quartam generationem non valeant promoveri in ecclesia Constantiensi ad aliquos canonicatus et prebendas vel aliquas dignitates seu personatus vel alios honores quoscunque; de aliis vero sententias excommunicationis et interdicti servemus, sicut iura et statuta synodalia ac provincialia exigunt et requirunt.

[8.] Item octavo quod contra invasores et raptores bonorum capituli et canonicorum ecclesie Constantiensis et cleri Constantiensis procedemus districtius, quanto possumus, secundum ius et statuta synodalia et provincialia.

[9.] Item nono quod non remittemus vel suspendemus sententias latas contra iniuriatores ecclesie et canonicorum ecclesie Constantiensis sine consensu eorundem.

[10.] Item decimo quod omnes donationes et concessiones applicationum ecclesiarum quartarum et aliorum bonorum et iurium factas per predecessores nostros episcopos Constantienses capitulo Constantiensi ratas et firmas habebimus nec aliqualiter contraveniemus.

[11.] Item undecimo quod permittemus fabricam ecclesie Constantiensis in eo iure et consuetudine, qua fuerat tempore quondam domini Hainrici episcopi nationis de Klingenberg, videlicet quod preter petitionem fabrice quicquid dabant alie petitiones, utputa Sancti Spiritus et Sancti Bernhardi, quarum utraque solebat dare decem marchas, ipsi fabrice ex toto et integre dimittemus.

[12.] Item duodecimo quod castra, oppida et munitiones ecclesie Constantiensis nulli conmittemus, nisi corporale prestiterit sacramentum et suas infra mensem litteras capitulo dederit desuper, ut, si nos cedere vel decedere contingat, quod ipsa castra, oppida et munitiones assignet capitulo Constantiensi vel maiori parti canonicorum residentium in civitate Constantiensi et eorundem detinendo vel dimittendo seu eis vel alteri assignando ipsa castra, oppida et munitiones adimpleat voluntatem.

[13.] Item tertiodecimo quod confirmabimus et observabimus statuta et consuetudines bonas et laudabiles scriptas vel non scriptas, sicut est de quartis non solvendis per canonicos Constantienses, qui pro tempore fuerint, prebendatos de ecclesiis, quas habent vel in posterum habebunt, et sicut est consuetudo de sigillandis litteris gratis tam cum sigillo maiori quam minori omnibus canonicis ecclesie Constantiensis et eorum familiaribus.

[14.] Item quartodecimo quod de ecclesiis applicatis capitulo in communi, vel quas tenent canonici in speciali, consolationes et bannales non recipiemus.

[15.] Item quintodecimo quod primos fructus de ecclesiis canonicorum ecclesie Constantiensis non recipiemus.

[16.] Item sextodecimo quod in ecclesiis applicatis mense capituli vel ad collationem capituli vel prepositi pertinentibus liberam investituram et commissionem cure animarum capitulo permittemus, sicut ceteri predecessores nostri episcopi hactenus permiserunt.

[17.] Item decimoseptimo quod dimittemus singulos canonicos et quemlibet eorundem in plena libertate beneficiorum, precariarum et aliorum quorumcunque iurium eisdem et cuilibet ipsorum ex privilegio, consuetudine vel statuto litteris apostolicis vel predecessorum episcoporum et specialiter quondam domini Hainrici episcopi Constantiensis competentium gaudere.

[18.] Item decimo octavo quod nos nec homines nec quecumque bona ecclesie Constantiensis cum sigillo nostro episcopali ut principalis debitor vel ut condebitor sive ut fideiussor pro quocunque seu quibuscunque quocunque modo seu via nisi super debitis et causis nos et ecclesiam Constantiensem concernentibus obligare debemus vel licentiam aut potestatem alicui concedere vel dare, ut ipsi homines et bona invadantur, molestentur aut dampnificentur sine consensu et voluntate expressa capituli ipsius ecclesie Constantiensis.

[19.] Item decimo nono quod nos debemus et tenemur capitulo ipsius ecclesie Constantiensis ydoneam et sufficientem facere et prestare cautionem ac securitatem, quod si ipsum capitulum occasione rerum et bonorum mobilium per quondam dominum Burkardum episcopum Constantiensem predecessorem nostrum derelictorum, quas et que ipsum capitulum, prout iuris et consuetudinis est ecclesie Constantiensis, causa custodie ad se recepit seu se de eisdem intromisit, qualiter et quando ac per quoscumque super eisdem impetitum fuerit, quod ex tunc ipsum capitulum defendemus et pro ipso stemus atque ipsum capitulum ab omni dampno et periculo, si quod ipsum sustinere et incurrere contigerit, relevemus sine omni ipsius capitulo dampno, dolo et fraude fenorum.

[20.] Item vicesimo omnia et singula, que acta, facta, gesta, ordinata et procurata existunt per capitulum et subsequenter per vicarios et quemlibet eorundem de iussu tamen et scitu aliorum a capitulo ecclesie Constantiensis ad hoc deputatos et tempore vacationis ad providendum factis et negotiis dicte ecclesie ordinatos usque in hunc diem, approbamus et presentibus ratificamus; nichilominus dictum capitulum ac ipsos vicarios et quemlibet ipsorum ab omnibus dampnis et impetitionibus, si que vel quas occasione dicti vicariatus incurrerint vel incurrerit, liberabimus et exonerabimus sine contradictione, insuper eosdem et quemlibet ipsorum de perceptis et expensis per eos factis sine dolo et fraude quittantes, tenentur tamen dicti vicariatus nobis rationem de et super ab eisdem perceptis, inquantum ad eos et quemlibet eorum de bonis predicte ecclesie pervenit, facere ac nos de perceptis et expositis informare.

Et ad maiorem certitudinem, observantiam, robur et testimonium omnium premissorum presentes litteras ipsis dominis, preposito, decano et capitulo sigillo nostro episcopali tradidimus communitas. Datum et actum in castro nostro Gotlieben[1]), anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo nono, die prima mensis Aprilis indictione septima, presentibus honorabilibus et discretis viris dominis Hainrico de Randegg canonico ecclesie Curiensis[2]), Johanne Tegginger alias cantor, Johanne Winkler canonico ecclesie Zurtziacensis[3]), Petro Spöhli cappellano ecclesie Constantiensis presbyteris, Hainrico et Merkone de Randegg fratribus residentibus in castro Ybach[4]) et Wernhero de Nidlingen[5]) armigeris, testibus ad premissa vocatis et rogatis.

Orig. Perg. Sgl. hängt.

---

[1]) Gottlieben, Kt. Thurgau. — [2]) Chur. — [3]) Stift Zurzach, Kt. Aargau. [4]) Ybach, württemberg. Oberamt Ravensburg. (?) — [5]) Neidlingen, württemberg. Oberamt Kirchheim u. T.

6.

1407 Januar 14.

Bischof Albrecht Blarer (1407—1411).

In nomine domini amen. Nos Alberthus Dei gratia electus ecclesie Constantiensis notum facimus tenore presentium universis presentes litteras inspecturis, quod nos bona et matura deliberatione prehabita ob honorem et utilitatem ecclesie necnon capituli ac totius cleri Constantiensis ad precavendum futuris dispendiis ac etiam ob pacis commodum in presentia venerabilium dominorum Ůlrici Blárrer prepositi, Alberti de Bútelspach decani, Růdolfi Tettikover thesaurarii, Eberhardi Last cantoris, Conradi Elye, Johannis Risen, Conradi de Múnchwille, Johannis Polyng, Johannis Ůlrici Dapiferi de Diessenhoven et Waltheri de Ulm, canonicorum ecclesie Constantiensis tunc capitulariter congregatorum et capitulum ecclesie Constantiensis facientium et representantium iuramento corporali tactis sacrosanctis ewangeliis interposito promisimus et presentibus promittimus articulos infrascriptos, conditiones, pacta ac statuta inferius annotatos seu annotata manutenere ac inviolabiliter observare et ad eos ac ea observandos et observanda toto tempore nostri regiminis bona fide et per dictum iuramentum astrinximus et obligavimus ac astringimus et obligamus presentium per tenorem:

Artikel 1—20 stimmen wörtlich überein mit denen der Wahlkapitulation des Bischofs Markward von Randegg (Nr. 5).

Et ad maiorem certitudinem, observantiam, robur et testimonium omnium premissorum presentes litteras ipsis dominis, preposito, decano et capitulo sigillo nostro novo tradidimus communitas. Datum et actum Constantie in curia habitationis nostre, anno domini millesimo quadringentesimo septimo, die quartadecima mensis Januarii, indictione quintadecima, presentibus ibidem discretis viris Hainrico Blarrer et Ulrico Blarrer eius filio ac Albertho Blarrer civibus Constantiensibus nostris consangwineis, qui etiam ad maiorem premissorum evidentiam ad nostram supplicationem sua sigilla presentibus appenderunt. Nos vero Hainricus, Ulricus et Alberthus dicti Blarrer prefati fatemur nos premissis omnibus et singulis et quemadmodum premittuntur interfuisse eaque vidisse et audivisse et ut testes et ad hoc specialiter vocatos et rogatos extitisse et propterea nostra sigilla ad petitionem dicti domini Alberthi electi presentibus appendisse in testimonium omnium et singulorum premissorum.

Orig. Perg. 4 Sgl. hängen.

7.

1411 März 16.

Bischof Otto III., Markgraf von Hachberg (1411—1434).

In nomine domini amen. Nos Otto Dei et apostolice sedis gratia electus et confirmatus episcopus Constantiensis notum facimus tenore presentium universis et singulis presentes litteras inspecturis, quod nos bona et matura deliberatione prehabita ob honorem et utilitatem ecclesie necnon capituli ac totius cleri Constantiensis ad precavendum futuris dispendiis ac etiam ob pacis commodum in presentia venerabilium nobis in Christo dilectorum dominorum Rudolfi Tettikover thesaurarii, Eberhardi Last cantoris, Conradi Elye decretorum doctoris, Conradi de Mûnchwille et Hainrici de Randegg canonicorum ecclesii Constantiensis tunc, quantum ad subscripta, capitulum ipsius ecclesie Constantiensis pro se et aliis suis in eadem ecclesia concanonicis, quorum etiam voces capitulares in ea parte se habere dicebant, facientium et representantium iuramento corporali tactis sacrosanctis ewangelicis scripturis interposito et per nos sollempniter prestito promisimus et promittimus per presentes articulos infrascriptos atque conditiones, pacta et statuta inferius annotatas et annotata firmiter et efficaciter tenere, manutenere et inviolabiliter observare et ad eorum ac earum observantiam inviolabilem et illibatam toto tempore nostri regiminis bona et sincera fide per dictum nostrum iuramentum nos astrinximus et obligavimus astringimusque et obligamus presentium per tenorem:

Artikel 1—18 stimmen wörtlich überein [1]) mit denen der Wahlkapitulationen der Bischöfe Markward von Randegg (Nr. 5) und Albrecht Blarer (Nr. 6).

[19.] Item decimonono quod omnia vasa argentea per quondam dominum Marquardum episcopum Constantiensem nostrum predecessorem [2], quorum in summa argenti septuaginta una marce et sex uncie fuerunt, quequidem vasa venerabili domino Albertho Blarrer nostro immediato predecessori per honorabiles nobis in Christo dilectos capitulum ecclesie nostre Constantiensis presentata extiterunt, sive cesserimus vel decesserimus, apud ecclesiam ipsam dimittemus et nequaquam alienabimus vel distrahemus sine consensu et voluntate expressa dicti capituli, et si quid de ipsis vel eorum in argento summa de nostro consensu alienatum est vel distractum, id totum recuperabimus et ipsi ecclesie restituemus infra terminum nobis adhoc per ipsum capitulum assignandum sine dolo et fraude.

[20.] Item vicesimo quod omnes balistas et alia instrumenta et arma defensoria ubicunque constitutas et constituta necnon

[1]) In Art. 3 fehlt Mühlheim ganz. — [2]) Hier ist relicta zu ergänzen.

quecunque domusutensilia, lectos, lectisternia et alia quavis suppellectilia ad prefatam ecclesiam Constantiensem spectantia in quibuscunque consistentia, que apud ecclesiam ipsam invenerimus, similiter sive cesserimus vel decesserimus, apud ecclesiam ipsam dimittemus et nequaquam alienabimus vel distrahemus sine consensu et voluntate expressa dicti capituli Constantiensis. et si quid de ipsis alienatum vel distractum existit de nostro consensu, id totum recuperabimus et ipsi ecclesie restituemus infra terminum nobis adhoc per prefatum capitulum assignandum dolo et fraude circumscriptis.

[21.] Item si quocunque tempore capitulum in communi a quocunque seu quibuscunque lites seu gwerras sive controversias habere contingeret, extunc omnia castra, opida et munitiones dicte ecclesie Constantiensis ipsi capitulo et suis adiutoribus quibuscunque aperta vulgo *»irü offne hüser«* esse debebunt ad expugnandum ex eisdem et ad easdem ac eadem quoscunque eorum inimicos et adversarios totiens, quotiens opus erit et eisdem dominis de capitulo videbitur expedire, quod etiam nunquam ullo tempore contradicemus. Ipsos etiam dominos de capitulo et eorum quemvis defendemus et manutenebimus contra quoscunque eos impugnare volentes et impugnantes dolo et fraude postpositis.[1])

[22.] Item prefate ecclesie Constantiensi non cedemus nec eandem resignabimus sine consensu et voluntate expressa dicti capituli, nisi sedes apostolica nos ad aliam transferret ecclesiam, quod si fieret, extunc eandem ecclesiam Constantiensem resignare poterimus sine tamen ipsius ecclesie aut capituli eiusdem dampno et preiudicio quocunque dolo et fraude similiter sublato quibuscunque.

In quorum omnium et singulorum premissorum evidentiam, certitudinem, robur, testimonium et observantiam supradictis dominis, thesaurario, cantori, canonicis et toto capitulo presentes litteras sigilli nostri novi tradidimus appensione communitas. Datum et actum in opido Stain[2]) nostre Constantiensis diocesis, ubi tunc fuimus personaliter constituti, anno domini millesimo quadringentesimo undecimo, die sextadecima mensis Martii, indictione quarta.

Orig. Perg. Sgl. hängt.

---

[1]) postergatis (?) — [2]) Stein am Rhein, Kt. Schaffhausen.

Bericht

über die

Ordnung und Verzeichnung der Archive
und
Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften, Korporationen und Privaten des Grossherzogtums Baden im Jahre 1896/97 durch die Pfleger der Badischen Historischen Kommission.

I. Bezirk.

Den Amtsbezirk Konstanz hat Professor Eiselein in Konstanz mit einem kleinen Nachtrag erledigt.

Im Überlinger Stadtarchiv hat Professor Dr. Roder die Akten über den Schweizerkrieg 1499 in ca. 145 Regesten verzeichnet; die Verzeichnung des Pfarrarchivs Überlingen hat er nahezu beendigt. Das Freiherrl. von Schreckenstein'sche Archiv in Billafingen ist noch zu verzeichnen. Pfarrer Löffler in Zell a. Andelsbach verzeichnete den Rest der Archivalien der Stadtgemeinde Pfullendorf, soweit sie nicht bereits dem Generallandesarchiv übergeben worden sind. In diesem Bezirk steht nur noch die Gemeinderegistratur von Heiligenberg aus.

Den Amtsbezirk Stockach hat Kammerer Seeger in Raithaslach vollends erledigt: er hat im Berichtsjahre ausser dem Freiherrl. von Buol'schen Archiv in Zizenhausen, welches hauptsächlich die Archivalien der Ebinger von der Burg von 1549 an enthält, die Pfarregistraturen zu Frickenweiler und Winterspüren verzeichnet.

Auch die Verzeichnisse der Archivalien im Amtsbezirk Messkirch wurden zu Ende geführt durch Pfarrer Schappacher in Menningen, der die Bestände der

Gemeinden Leibertingen und Nusplingen, wie der Pfarrei Stetten am kalten Markt notierte.

Dekan Dreher in Binningen hat Verzeichnisse für vier Ortschaften des Amtsbezirks Engen geliefert. Die Verzeichnung der Akten im Freiherrl. von Hornstein'schen Archiv in Binningen ist noch nicht vollendet.

Im Amtsbezirk Donaueschingen war Pfarrer Aichele in Fürstenberg thätig. Er hat ein Gemeinde-, fünf Pfarrarchive und das Dekanatsarchiv des Kapitels Villingen verzeichnet.

Landgerichtsrat Birkenmayer in Waldshut hat die Archivalien von neun Gemeinde- und ebensoviel Pfarrregistraturen, sowie von drei Privaten verzeichnet und damit den Bezirk Bonndorf erledigt.

Ausserdem hat er im Amtsbezirk Waldshut ein Gemeinde- und ein Pfarrarchiv und in Säckingen eine Anzahl im Privatbesitz befindlicher Archivalien verzeichnet.

II. Bezirk.

In sechs von den neun Amtsbezirken sind sämtliche Archivalien verzeichnet. Es stehen noch aus die Bezirke Schönau, der demnächst erledigt werden wird, Triberg mit zwei Gemeinde- und Pfarreiarchiven, Neustadt mit 18 Gemeinden und fünf Pfarreien.

Eingesandt wurde von Professor Haass in Müllheim ein Verzeichnis des Freiherrl. von Rotberg'schen Archivs in Rheinweiler, von Landgerichtsrat Birkenmayer ein Verzeichnis der Archivalien im Amtsbezirk St. Blasien, von Pfarrer Bauer in St. Trudpert eine Übersicht über neun Pfarr- und Gemeindearchive im Bezirk Staufen, endlich von Pfarrer Damal in Steinach aus dem Amtsbezirk Wolfach das Verzeichnis zweier Pfarrarchive.

III. Bezirk.

Über ihre Thätigkeit haben die Pfleger Hauptlehrer Schwarz in Schöllbronn, Stadtpfarrer Seelinger in Oberkirch, Stadtpfarrer Stritmatter in Mahlberg, Pfarrer Hilspach in Auenheim, Professor Stösser in Baden,

Professor Rothmund in Karlsruhe und Professor Platz in Offenburg Berichte eingesandt.

Für die Amtsbezirke Freiburg, Breisach und Emmendingen hat neben dem bisherigen Pfleger, Universitätsbibliothekar Dr. Pfaff, Oberstlieutenant a. D. Freiherr von Althaus die Pflegschaft übernommen. Professor Scheuermann in Offenburg wurde zum Pfleger für die katholischen Pfarrarchive des Amtsbezirks Offenburg ernannt, im Amtsbezirk Waldkirch übernahm Kreisschulrat Dr. Ziegler die Pflegschaft.

IV. Bezirk.

Im Amt Bruchsal hat Professor Msgr. Dr. Ehrensberger sämtliche noch rückständige 31 Archive erledigt, die Verzeichnungen in den Amtsbezirken Heidelberg und Mannheim sind zu Ende geführt. Im Amtsbezirke Schwetzingen tritt dem Pfleger Professor Maier Lehramtspraktikant Mechling zur Seite, für den Amtsbezirk Eppingen ist Pfarrer Reimold daselbst, für den Amtsbezirk Sinsheim Pfarrer Vischer in Rohrbach zu Pflegern bestellt, die Pflegschaft im evangelischen Teile des Amtsbezirkes Wertheim hat Pfarrer Camerer in Wertheim übernommen. In allen diesen Bezirken sind nur noch wenige Archive zu verzeichnen.

Verzeichnis

der Pfleger der Badischen Historischen Kommission.

(Stand vom 1. November 1897.)

Bezirksämter.	Namen der Pfleger.
I. Bezirk. Oberpfleger: Prof. Dr. Roder, Vorstand der Realschule in Überlingen.	
Bonndorf	Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldshut.
Donaueschingen	Pfr. R. Aichele in Fürstenberg.
Engen	Dek. Augustin Dreher in Binningen.
Konstanz	Prof. a. D. Friedrich Eiselein in Konstanz.
Messkirch	Pfr. Leopold Schappacher in Menningen.
Pfullendorf	Pfr. Lor. Löffler in Zell a. Andelsbach.
Säckingen	Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldshut.
Stockach	Kammerer Pfr. Seeger in Raithaslach.
Überlingen, Stadt	Prof. Dr. Roder in Überlingen.
Überlingen, Land	Pfr. Xaver Udry in Owingen.
Villingen	Prof. Dr. Roder in Überlingen.
Waldshut	Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldshut.
II. Bezirk. Oberpfleger: Archivrat Dr. Krieger in Karlsruhe.	
Lörrach	Prof. Gg. Friedr. Emlein in Freiburg i. B.
Müllheim	Prof. Alb. Haass, Vorstand der Höh. Bürgerschule in Müllheim.

Bezirksämter.	Namen der Pfleger.
Neustadt	Dek. Welte in Kappel b. Lenzkirch.
St. Blasien	Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldshut.
Schönau	Derselbe.
Schopfheim	Prof. Gg. Friedr. Emlein in Freiburg i. B.
Staufen	Pfr. Aloys Bauer in St. Trudpert. Pfr. Joh. Evangel. Nothelfer in St. Ulrich.
Triberg	Unbesetzt.
Wolfach	Pfr. E. Damal in Steinach.

III. Bezirk.

Oberpfleger: Prof. Maurer in Mannheim.

Achern	Geistl. Lehrer Dr. Herm. Schindler in Sasbach.
Baden	Prof. Val. Stösser in Baden.
Breisach	Universitätsbibliothekar Dr. Friedr. Pfaff in Freiburg i. B. und Oberstl. a. D. Freih. v. Althaus in Freiburg i. B.
Ettenheim	Pfr. Karl Stritmatter in Mahlberg.
Ettlingen	Hauptl. Schwarz in Schöllbronn.
Freiburg	Universitätsbibliothekar Dr. Friedr. Pfaff in Freiburg i. B. und Oberstl. a. D. Freih. v. Althaus in Freiburg i. B.
Karlsruhe	Prof. Funk in Gernsbach.
Kehl	Pfr. Hilspach in Auenheim.
Bühl	Pfr. C. Reinfried in Moos.
Durlach	Prof. Ferd. Rothmund i. Karlsruhe.
Emmendingen	Universitätsbibliothekar Dr. Friedr. Pfaff in Freiburg i. B. und Oberstl. a. D. Freih. v. Althaus in Freiburg i. B.
Lahr, kathol. Teil	Pfr. Karl Stritmatter in Mahlberg.

Bezirksämter.	Namen der Pfleger.
Lahr, evangel. Teil	Unbesetzt.
Oberkirch	Stadtpfr. Seelinger in Oberkirch.
Offenburg	Prof. Fr. Platz in Offenburg.
kath. Pfarr.	Prof. Ign. Scheuermann in Offenburg.
Pforzheim	Prof. Dr. Karl Reuss in Pforzheim.
Rastatt	Prof. H. Breunig in Rastatt.
Waldkirch	Kreisschulrat Dr. Benedikt Ziegler in Freiburg i. B.

IV. Bezirk.

Oberpfleger: Prof. Dr. Wille in Heidelberg.

Adelsheim	Bürgermeister Dr. G. J. Weiss in Eberbach.
Bretten	Gemeinderat Gg. Wörner i. Bretten. Hauptlehrer Leopold Feigenbutz in Flehingen.
Bruchsal	Prof. Msgr. Dr. Ehrensberger in Bruchsal.
Buchen	Bürgermeister Dr. G. J. Weiss in Eberbach.
Eberbach, Gemeinden	Derselbe.
Pfarreien	Stadtpfr. Schück in Eberbach.
Eppingen	Pfr. Reimold in Eppingen.
Heidelberg	Dr. Sillib in Heidelberg.
Mannheim	Prof. Dr. Hub. Claasen in Mannheim.
Mosbach	Bürgermeister Dr. G. J. Weiss in Eberbach.
Schwetzingen	Prof. Ferd. Maier, Vorstand der Höh. Bürgerschule und Lehramtspraktikant Mechling in Schwetzingen.
Sinsheim	Pfr. Vischer in Rohrbach, Amt Sinsheim.

Bezirksämter.	Namen der Pfleger.
Tauberbischofsheim	Prof. Msgr. Dr. Ehrensberger in Bruchsal.
Weinheim	Stadtpfr. Alb. Jul. Sievert in Ladenburg.
kath. Pfarr.	Stadtpfr. Dr. Kaiser in Weinheim.
Wertheim, kath. Teil	Gemeinderat Ed. Zehr in Wertheim.
evang. Teil	Stadtpfr. Camerer in Wertheim.
Wiesloch	Prof. Dr. Seitz in Wiesloch.

Nachrichten.

Die Fortführung der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg hat Professor Dr. Heinrich Witte in Hagenau übernommen.

An Stelle des Hilfsarbeiters für die allgemeinen Zwecke der Badischen Historischen Kommission, Dr. Karl Brunner, dem vom 1. Januar ab durch das Grossh. Ministerium des Innern die Vertretung des auf ein Jahr beurlaubten Archivassessors Dr. Cartellieri übertragen wurde, ist Dr. Karl Hölscher getreten.

Archivalien aus Orten des Amtsbezirks St. Blasien.[1])

Verzeichnet von dem Pfleger
Landgerichtsrat Adolf Birkenmayer in Waldshut.[2])

1. Amrigschwand.

Gemeinde.

1776. Plan über einen Bezirk auf dem Attlisberg von Geometer Walz.

2. Bernau.

A. Gemeinde.

1467 Mai 19. Erneuerung der alten Dinghofordnung über alle des Gotteshauses St. Blasien Rechte und Gerechtigkeiten, welche jährlich in den Dinghöfen zu Attlisberg, Wolpadingen und Remetschwihl verkündet, geöffnet und öffentlich gelesen werden. — 1467. Beschreibung oder Brayn (Berain) über die Grafschaft Hauenstein und deren hohe Jurisdiktion, sowie der beiden Vogteien Schön- und Todtnau mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten. — 1597 April 29. Grenzbeschreibung des Zwing und Banns von St. Blasien. Kopie. — 1601 Dezember 23. Streifen und Wachten im Zwing und Bann von St. Blasien. Kopie. — 1601. Ebendaselbst Ausführungen über die Bernauer Stocklosung. — 1625 September 31. Abt Blasius verleiht dem Christian Hess zu Vogelbach den dem Stift gehörigen Hof zu Ibach auf zehn Jahre. — 1703 Oktober 14. Abhaltung der Jahresgemeind. Die Beschwerden betreffend u. a. das Salz, die Zwangmühle, die Jagd, die Weyde, die Executionsstrenge gegen Schuldner etc. etc. Die Entscheidungen sind beigefügt. — 1724 Juni 12. St. Blasien. Exemtionsbrief für die Vogtei Bernau, die Befreiung vom Mühlinzwang und Bewilligung zum Bau der Mühlinen im Bernauer-Thal betr. — 1730 Oktober 20. Zwangsmühle-Exemtions-Verhandlung für Ibach. — 1736. Vertragsbrief bezüglich der neugebauten Kirche im Thal Bernau, mit Kirchen- und Gottesdienstordnung. — 1736 August 19. Schriftliches Erbieten der Vogtei B. zum vorhabenden Kirchenbau. — 1740 August 25. Anordnungen bezüglich der Waisenrechnungen und Inventarien. — 1742. Ver-

[1]) Vergl. Mitt. Nr. 17, 50. Todtmoos. — [2]) Die sehr ausführlichen Aufzeichnungen des Herrn Birkenmayer sind im Generallandesarchiv aufbewahrt.

ordnung des Fürstabts, die Naglerzunft betr. — 1757 Mai 1. Verordnung des Fürstabts Meinrad, die Wald- und Forstordnung betr. — 1757. Friedhag-Beschrieb. — 1760 ff. Unterpfandsbuch der Vogtei B. — 1764 Oktober 9. Freiburg. Lokal-Repartition der Militärkosten. — 1766. Notiz über Abgabe von Grundstücken zum Strassenbau. — 1766 Oktober 1. Auszug aus dem St. Blasischen Verhörprotokoll, den Pfarrhausbrunnen zu B. betr. — 1767. Akten über Kirchensachen, Pfarrbrief, Kompetenzbeschreibung etc. — 1770 ff. Protokolle und Prozessschriften in Sachen der Gemeinden Bernau, Ibach und Menzenschwand gegen das Stift St. Blasien, verschiedene Beschwerden betr. — 1772. Freiburg. Urteil hierwegen. — 1773 ff. Mehrere Faszikel »Waldprozessakten« wegen Streitigkeiten zwischen B. und dem Stift St. Blasien mit grossen Rechtsausführungen. — 1774. Promemoria wegen den hohen Marken der Vogtei Blasiwald; Beitrag dieser Vogtei zu den Kriegskosten. — 1774 Juni 11. Konstanz. Dekret der Vorderösterr. Regierung und Kammer über das Verhalten der Vögte zu Bernau, Ibach etc. im Prozess über die Auslösung der Grafschaft Hauenstein. — 1775. (Heft.) Äusserungen der Unterthanen der Vogteien Bernau, Ibach und Menzenschwand über die Fassion des Stifts St. Blasien über sein sogenanntes Fundationsgut — dem Zwing und Bann —, Verzeichnis der Meyerhöfe und Auszüge bezüglich des Salzhandels. — 1776 Februar 14. Extraktus aus den Beschwerden, welche die vier Vogteien des Zwing und Banns dem fürstlichen Stift St. Blasien abgegeben haben. — 1780. Plan über die vier Vogteien Bernau, Menzenschwand, Ibach und Höchenschwand mit ihren »Gschworneyen«. — 1780 März 29. Bernau. Vertrag mit den landständischen Geometern Eberle und Walz wegen Aufnahme des ganzen Zwing und Banns und Fertigung der Pläne. — 1780. Tabelle über diese Aufnahme. — 1784 März 6. Kopie. Vergleich zwischen dem Stift St. Blasien und den drei Orten Kaisershaus, Tybach (Tibisberg) und Oberlehen, die Zinswaldungen betr. — 1784. Kopie. »Beurteilung des St. Blasischen, von einem Kaiser Otto vorgegebenen Vergabungs- und Freyheitsbriefes«. — 1784. 1790 ff. (Buch.) Versicherungsprotokoll für die Gemeinde Bernau. — 1789 März 23, November 28 und Dezember 28. Unterhaltungsbeitrag für die Pfarrei. — 1791. Buch mit Einträgen über Bevölkerung; Thalgemeinde-Abhaltung; Friedhag-Rodel; Waldabteilungs-Rodel; Bestätigung durch Kaiser Leopold II. — 1791. Markenbeschreibung entzwischen gnädigster Herrschaft und der Vogtei Menzenschwand einer- dann der Vogtei Bernau andererseits, etc. — 1791 März 5. Beurkundung der Obervogteiamtskanzlei St. Blasien, die Frohnpflicht der Bernauer bezüglich des Pfarrhofgebäudes. — 1796 Juni 4. Entschliessung des fürstlichen Obervogteiamts St. Blasien über den Weide- und Allmendgenuss in Bernau. — 1797 Dezember 7. (Druckschrift.) Verlass der Kaiserl. und Königl. Hofkommission an die Vogtei Bernau, betreffend die Verweigerung

der Zahlung der dem Stift St. Blasien schuldigen Abgaben, die willkürliche Benützung ihrer Gemeinde- und Privatwaldungen, die dreistesten Eingriffe in das grundobrigkeitliche Jagdrecht und in die Wald-, Holz-, Forst- und Jagdordnungen, sowie das unordentliche Betragen der Zehntholden. — 1797 Mai 26. Untersuchung des Friedhags zwischen Bernau-Kaisershaus und Bernau-Riggenbach; Fahrwegverzeichnis. — 1798 März 21. Konstanz. Die Vorderösterreichische Regierung publiziert der Gemeinde B. eine kaiserliche Entschliessung betreffend die Zehnten, die Grundzinse, die Mühlezwangs-Reluition und andere Streitpunkte zwischen Bernau und dem Stifte St. Blasien. — 1799 März 1. Freiburg. Gedruckter Aufruf der Vorderösterr. Landstände an die Österr.-Breisg. Landes einwohner, Verhalten bei dem bevorstehenden feindlichen Überfall betr. — 1800. Tabelle über den Durchzug und die Lagerung der französischen Truppen (über 48000 Mann) vom 27. April bis 2. Mai in der Gschworney Bernaudorf und den hierbei verursachten Schaden. — 1800 Oktober 2. Freiburg. Erneuerte Taxordnung für die im Breisgau angestellten Wasenmeister. — 1803 Febr. 16. Wien. Druckschrift. Abdankungspatent des Kaisers Franz II. auf das Vorderösterreichische Breisgau. — 1803 Febr. 16. Wien. Druckschrift. Erzherzog Ferdinand Karl von Österreich erlässt namens seines Schwiegervaters, des Herzogs Hercules von Modena, Patent über die Bezitzergreifung des Breisgaus und der Ortenau. — 1803 April 2. Treviso. Druckschrift. Besitznahmepatent des Herzogs Hercules von Modena »Herr des Breisgaus und der Ortenau«. — 1804 April 23. Abrechnung des Oberrechners P. Frowin Meister in St. Blasien mit der Gemeinde B. — 1810 September 3. Erlass des Grossh. Bezirksamts St. Blasien, dass nach dem höchsten Organisationsedikt die Vogtei B. in drei kleinere Vogteien abzuteilen sei. — 1811. Akten über die Ruggerichte zu B.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1605 ff. Kirchenbücher mit verschiedenen Aufzeichnungen. — 1789 November 28. Abschrift des Vertrags mit den Unterthanen des Thales Bernau bezüglich des Unterhaltungsbeitrags für die Pfarrei, etc. — 1796 ff. Aufzeichnungen über kirchliche Verhältnisse, Kriegserlittenheiten u. s. w. zu B. — Abschrift aus Urkunden des Benediktinerstifts St. Paul in Kärnten und kurze Geschichte des Alpengaues mit Bernau von P. Ambros Eichhorn, ehemaligem Archivar des Stifts St. Blasien. — 1810 April 10. Karlsruhe. Urkunde über die Errichtung der Pfarrei B.

C. Im Privatbesitz des Alois Schmied in Bernau-Innerlehen.

1753 ff. Hausbuch mit zahlreichen, vielfach sehr interessanten Einträgen, insbesondere aus den Kriegszeiten.

3. Blasiwald.

A. Gemeinde.

1685 Dezember 4. St. Blasien. Abschr. Abt Romanus bestimmt, dass die bisher bestandsweise durch die Glaser (zu Blasiwald-Althütte) innegehabten Hölzer und Felder und Anderes nunmehr zu Eigentum an dieselben verkauft werden, und dass die Kinder dieser Leute nicht leibeigen, sondern frei sein sollen. Als Namen derselben sind angegeben: Michael Schmidt, der Wirth; Bartel Rogg; Martin Hebert; Peter Bindert, des Vogts Tochtermann. — 1777 März 3. Kaufbrief für Johann Metzler von Bl. um ein von seinem Vater Mathias M. für 700 fl. erkauftes Gütle. Perg. — 1800 ff. Bürgerbuch für die Vogtei Bl.

B. Im Privatbesitz des Stabhalters Mahler in Blasiwald.

1761 u. 1771. St. Blasianische Schulordnungen.

4. Häusern.

A. Gemeinde.

1741 ff. Waisen- und Pflegerechnungen, Heiratsabreden u. dgl. — 1780. Grundriss über den Bann H. — 1780. Inhalt der Gemarkung H., vermessen durch die Geometer Eberle und Walz. — 1800 ff. Feuersocietätsbuch. — 1811 ff. Steuerperäquaturakten. — 1813 ff. Verschiedene Akten, Rechnungen, Register u. dgl. über Kriegserlittenheiten mit Berechnung, was jeder Einwohner zu zahlen hat. — 1822 ff. Gemeinderechnungen. — 1836. Kopie des Gemarkungsplanes von 1780.

B. Im Privatbesitz:

1. Des David Rudigier in Häusern.

1787. Kaufbrief für Glasmeister Josef Sigwart im Aeule um ein für 3000 fl. erkauftes Hofgut im Unterkrummen. Perg. Siegel. — 1806. Kaufbrief für Benedikt Rudigier von Staufen über das von Glasmeister Josef Sigwart für 6455 fl. erkaufte Hofgut im Unterkrummen.

2. Des Mathäus Böhler daselbst.

1706 Januar 9. St. Blasien. Kaufbrief für Joachim und Jakob Böhler in H. über ein um 248 fl. gekauftes Teilgut. Perg. — — 1754 März 5. St. Blasien. Vermögensübergabe des Jakob Böhler an seine Söhne Jakob und Peter. — 1759 ff. Weitere Kaufbriefe, Heiratsabredungen etc.

5. Höchenschwand.

A. Gemeinde.

1747 ff. Waisen-, Pfleg- und Vormundschaftsrechnungen und Verlassenschaftsverhandlungen. — 1747. Vergleich zwischen Hans Michel Rogg und Johann Bintert wie auch Matthäus Kayser und Josef Baumgartner von H., das Hofrecht und anderes betr. — 1797 Januar 20. Leibgedingsbrief für Blasi Meyer in der Ellmenegger Halden. Beurkundet durch die Kanzlei des hochfürstlich niedergerichtlich Hauensteinischen Amts zu St. Blasien. Siegel. (Dieses besteht aus zwei Feldern, rechts das Wappen des Stifts, links ein Tannenbaum.) — 1804 ff. Prozessakten in Sachen des Wirts Josef Bär in H. gegen die dortige Gemeinde, Schadenersatz wegen Kriegserlittenheiten. — 1810 ff. Versicherungs- und Klagprotokolle des Vogteigerichts zu H. — 1811 Juni 28. Allgemeine Gerichtsordnung für die Vogtei H. Betrifft u. a. die Beteiligung an den Gemeindeversammlungen, Verkäufe an Sonn- und Feiertagen auf dem Platz vor der Kirche, Wirtschaften, Schulen, Waiden, Grasen, Benützung der Brunnen. — 1813 14. Gemeinderechnung. — 1813 ff. Rechnung über alle Kriegserlittenheiten in der Vogtei H.

B. (Kathol.) Pfarrei.

a. Fünfunierter Kirchenfond,

wozu die Pfarreien Höchenschwand, Urberg, Ibach, Bernau und Menzenschwand gehören.

1714 September 20. Heft. Belehnung des Messmers Michel Geng in H. mit dem Widum-Lehengut der St. Michael-Kirche daselbst. — 1751. Verhandlungen bezüglich dieses Lehens. — 1784. 1787. Versicherungsbriefe. — 1798. Heft. Grundzinse der Kirche zu Urberg. — 1804. 1805. Verhandlungen und Abrechnungen wegen Herstellung der Kirchhofmauer zu Höchenschwand. — 1806. Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben des fünfunierten Kirchenfonds des Zwing und Banns von St. Blasien. — 1807. St. Blasien. Protest gegen die Absicht der Gemeinde H., welche das sog. »Kirchenhölzle« unter sich verteilen will, da dieses zu Kirche und Pfarrhaus gehöre, welche beide Schindel- und Schnefelholz notwendig haben. — 1808 Dezember 19. St. Blasien. Vorstellung der Pfarrer in St. Blasien, Urberg und Menzenschwand an die Verwaltung wegen Abgabe des nötigen Messweins.

b. Pfarrei.

1687 ff. Kirchenbücher. — 1725. 1765. Beurkundungen über die im Knopf des Kirchturms verwahrten Relequien und Aufzeichnungen. — 1750 Juli 22. Memoranda: Einnahmen aus Kapitalien bei den dem Stifte inkorporierten Pfarreien sollen, insoweit sie 400 fl. übersteigen, dem Stifte eingehändigt werden.

— 1757. Verzeichnis der Grundzinse der Kirche zu Urberg an Früchten und Geld. — 1757 ff. Heft. Den Zehnten der St. Michaels-Kirche zu H. betr. — 1762. Die Grundzinse der Kirche zu H. an Früchten und Geld zu Amrigschwand, Heppenschwand, Häusern, Höchenschwand und Kutterau. — 1790. Nota, den verweigerten Kleinzehnten in Höchenschwand, Heppenschwand und Frohnschwand betr.; der Pfarrvikar hat diesen Zehnten zu beanspruchen. — 1796. 1797. Verzeichnisse der von den Franzosen und den Kaiserlichen in Kirche und Pfarrhaus zerstörten und geraubten Gegenstände. — 1799—1800. Verzeichnis der Einquartierungen im Pfarrhof zu H. und die dadurch entstandenen Kosten. — 1805 Juni 21. St. Blasien. Kapitalien des fünfunierten Kirchenfonds. — 1836. Attlisberg. Beschreibung über Ellmenegg, Heppenschwand, Attlisberg von Joseph Schlachter.

6. Ibach.

A. Gemeinde.

1793. Plan über verschiedene Walddistrikte in der Gemarkung Oberibach. Kopie. — 1793. Plan über die Abteilung der Waldungen am Fahrenberg, Rüttewald, Langhalden und Dreiangel. — 1849. Plan über einige Privatwalddistrikte in Oberibach. — 1857. Rechnung über die Zehntablösung. Aus dem Ablösungskapital wurde ein Kirchenfond gebildet, aus welchem die Kirchenbaulasten bestritten werden müssen.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1749 ff. Kirchenbücher. (Im Jahr 1784 war P. Bertholdus Rottler, der letzte Abt von St. Blasien, Pfarrvikar in Ibach.) — 1832. Pfarr-Interkallar-Rechnung. — 1856. Geschichtlicher Überblick über die Kirche zu Unteribach (Nova Cella) in den Prozessakten des Gr. Domänenfiskus gegen die Kirchspiels- und die politische Gemeinde Ibach, Anerkennung einer Baulast als Zehntlast betr.

7. Immeneich.

Gemeinde.

1748. Vergleich zwischen den Gemeinden Immeneich und Schlageten wegen dem durch die Überschwemmungen der Alb erlittenen Geländeschaden. Abschr. — 1776. Gemarkungsplan.

8. Menzenschwand.

A. Gemeinde.

963. Abschr. Schenkungsurkunde des Kaisers Otto II., durch welche derselbe den Brüdern an der Alb das Gebiet im »Zwing und Bann« zu freiem Eigentum überlässt. — 1065 Juni 8. Basel. Kaiser Heinrich IV. bestätigt dem Kloster St. Blasien diese Schen-

kung und beschreibt die betreffenden Gebiete. Abschr. — 1470 April 25. St. Blasien. Abt Christoph erteilt den Lehenbrief für Claussen von Menzenschwand-Hinterdorf über den Hof daselbst. Es werden darin genannt: P. Heini Hörnlin, Prior, Bruder Othmar, Grosskeller, Bruder Hans Heintz, Schmied, Pfistor, sowie Hans Kayser von Bernau und Hans Dietsche von Menzenschwand; zwei Abschriften. — 1580 Mai 20. — Vidimus und Erneuerung des Kaufbriefs über den Hof zu Menzenschwand nebst angehängtem Transfix und eingerücktem Inhalt der Kaufbriefe von 1490 u. 1491, mit Doppelschrift. — 1588 Mai 12. Kopie mit Transfix zu dem entzwischen dem Gotteshaus St. Blasien und dessen Unterthanen beider Thäler Bernau und Menzenschwand des Zehntens halber errichteten Vertragsbrief von 1581, mit gleichlautender zweiter Fertigung. — 1790. Articuli probatoriales in Sachen der Vogtei M. gegen das Stift St. Blasien wegen des Eigentumsrechts an den Waldungen. 1792 Dezember 7. St. Blasien. Vertragsbrief zwischen dem fürstlichen Stifte St. Blasien und der Gemeinde Menzenschwand bezüglich des Wald- und Allmendeigentums, auch Harzen- und Zundelrechts im fürstlichen Zwing und Bann. Regierungssiegel und Amtssiegel. — 1794. Gemeindebuch für Menzenschwand-Hinterdorf. — 1825. Gebäudefeuerversicherungsbuch.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1581 Juni 12. Vertragsbrief zwischen dem Gotteshaus St. Blasien und dessen Unterthanen in den Thälern Bernau und Menzenschwand, den Zehnten betr., mit Einrückung eines Briefes vom 12. Juni 1548. Pergament. Original. — 1588 Mai 12. Transfix zur ebengenannten Urkunde. Perg. — 1741 ff. Kirchenbücher der Pfarrei M. mit Bemerkungen. — 1742 Juni 19. St. Blasien. Vermögensübergabe und Leibgeding zwischen Martin Dietsche Eheleuten und Georg Spitz, Joseph Meyer und Balthasar Schmidt zu Menzenschwand-Vorderdorf. — 1787 ff. Drei Bände Familienbücher. — 1809 ff. Akten über Kompetenzbezüge. — 1816 ff. Akten über Lasten und Steuern. — 1826 ff. Pfarrchronik für M. — 1834 ff. Akten über Kompetenzholz. — Pläne und Karten von Menzenschwand.

C. Im Privatbesitz.

1. Der Frau Witwe Schlageter, Gasthof »zum Adler« in Menzenschwand-Vorderdorf.

1735 Juli 13. St. Blasien. Johann Bruggers Erben in M. leihen dem Hans Hierholzer in Wolpadingen 68 fl. gegen liegenschaftliches Unterpfand. — 1787 Februar 13. Kaufbrief für Johann Schlageter.

2. Des Stabhalters A. Dietsche daselbst.

1746. Beurkundung über die Errichtung der Kapelle in Menzenschwand-Vorderdorf, welche von Marx Dietsche, Michael Meyer, gen. Ling, Stoffel Meyer, Benedikt Spitz, Andreas Dietsche, Offerion Breckher, Mathias Kayßer, Marx Schlageter und Michael Meyer gestiftet und im Jahr 1604 gebaut wurde.

3. Des Bürgermeisters Arnold Meyer zu Menzenschwand-Hinterdorf.

1797 Dezember 7. St. Blasien. Gedrucktes Dekret der Hofkommission mit entsprechender Belehrung an die Vogtei M. über die Bezahlung der Steuern.

9. St. Blasien.

A. Gemeinde.

Klosterpläne etc. in der Altertümersammlung.

B. (Kathol.) Pfarrei.

1552. Zinsverzeichnis über eine grössere Anzahl Orte (Krotzingen, Sulzburg, Schliengen, Auggen etc.). — 1553. Zehntrodel über den Waldshuter, Kissenbacher und Birkinger Heuzehnten und Dogerner grossen Zehnten. — 1576. Exstanzenregister der Zinse der Propstei Bürgeln. — 1582. Zinsregister der St. Niklaus-Kirche und Unser Lieben Frauen-Kapelle zu Krenkingen. Pfleger: Hans Gampp der Vogt und Stoffel Vogelbach. — 1592. Bauzinsregister des »Wuottenampts« des Gotteshauses St. Blasien, aufgestellt von Johannes Cuontzelmann, Wuottenprobst. — 1597. Zins- und Exstanzenregister des Gotteshauses Guttnau, geführt von Balthasar Bueler, Bürger zu Neuenburg. — 1604 Juni 4 Tausch- oder Wechselbrief. Die Grafen zu Fürstenberg geben dem Gotteshause St. Blasien die Ursula Gebhardin von Riedböhringen als Leibeigene gegen die Leibeigene Barbara Meyerin von Eschach, beurkundet und gesiegelt durch Hans Georg Egloff von Zell, Landvogt zu Immendingen. Perg. — 1606 ff., 1701 ff. u. 1785 ff. Kirchenbücher. — 1612 Juni 16. Manumissionsurkunde für Barbara Müllerin und ihre Kinder von Riedern. — 1618. Zinsrodel der Herrschaft Blumegg, verfasst von Philipp Jakob von Waldkirch zu Schellenberg, Amtmann. — 1618. Verzeichnis über empfangene Gelder, Zinse etc. von Georg Cunzelmann, Hofmeister in St. Bl. — 1625. Register der jährlichen Zinse und des Einkommens der Ammaney Schönau samt den jährlichen »Zinßlenen« wegen des Siech-Amts, Custorey, Großkellerey, St. Stephanskirchen und wegen der Frauen zu Bernau. — 1730. Vergleiche und Verhandlungen wegen des Zehntens zu Bonndorf, Blumegg, Lausheim, Höchenschwand u. a. O. — 1631. Zinsrodel über die gemeinen Kirchen der Herrschaft Blumegg. — 1739. Lehrbrief für Niklaus Hagist von

Fischingen, Sohn des Hans Hagist von da, als Gärtner, ausgestellt durch den Baden-Durlachischen Hofgärtner Georg Michael Kobolt im fürstlichen Hof zu Basel. Perg. (In der Antiquitätensammlung in einem Seitenraum der Kirche.) — 1755 Juni 13. Kaufbrief. Jakob Schmied von Hierbach verkauft an Johann Kummle von Vogelbach ein Stück Matten, »die Berghalden« genannt, um 100 fl. — 1766. Buch. Beschreibung sämtlicher Häuser und Werkstätten in der Vogtei Bernau (in der Antiquitätensammlung). — 1772. (Geschriebenes Buch.) Rossarzneibuch, enthaltend Instruktionen, tierärztliche Belehrungen und dergleichen (in der Antiquitätensammlung). — 1781 Februar 1. Fürstabt Martinus II. ernennt kraft kaiserl. Ermächtigung den Johann Baptist Balzer von Kirchhofen zum öffentlichen Notar. Perg. (In der Antiquitätensammlung.) — 1782 ff. Familienbuch für die Pfarrei St. Bl. — 1791—94. Bücher; drei Bände: Status Animarum Incolarum Blasianensium. — Eine Anzahl älterer Karten, welche ebenfalls in der Antiquitätensammlung aufbewahrt werden.

C. Im Privatbesitz
des Altbürgermeisters M. Wasmer in St. Blasien.

1628. Zinsverschreibung des Michael Amann zu Klingen. — 1772 Januar 19. Freiburg. Attestat, dass dem unter dem Nigazzischen Regiment stehenden L. Gantert von Segalen sein Vermögen und ausstehendes Handgeld verabfolgt werden dürfe. — 1772 Mai 29. Auszug aus dem St. Blas. Kontraktenprotokoll, Kaufkostenschuldigkeit des J. Wasmer von Hierbach. — 1772. Attestat der Fürstenb. Oberamtskanzlei der Landgrafschaft Baar die Bürgeraufnahme des Johann Kaiser von Unterweschnegg. — 1785 Januar 15. St. Blasien. Bestandsbrief über die Glashütte im Aeule von Georgi 1788/98. — 1787. St. Blas. Wirtschafts-, Polizei-, Umgeld- und Weinschneiderordnung. — etc.

10. Schlageten.

A. Gemeinde.

1757 ff. Waisenrechnungen. — 1808. Plan über sämtliche Güter und Äcker der Geschworney Schlageten. — 1810 ff. Grundbücher, Kauf-, Tausch- und Kontraktenbücher. — 1812 und 1813. Gemeinderechnungen mit Nachweisung über Kriegslieferungen. — etc.

B. (Kathol.) Kuratie.

Ist neu gegründet und besitzt keine Archivalien.

11. Schluchsee.

A. Gemeinde.

1125 Januar 8. Argentine. Kaiser Heinrich V. bestätigt dem Kloster St. Blasien die Schenkung des Gutes Schluchsee. Abschr.

Kayser, Frömmel. 182. — Kerner, Just., Briefwechsel. 191. — Krieger, Karlsr. Chronik. 194. — Manns, Hohenzollern. 177. — Martin, Strassburg. 186. — Mayer, Hl. Konrad. 187. — Mayer, Balth. Neumann. 193. — Norvins, Mémorial. 182. — Ringholz, Oberbollingen. 187. — Scheel, Alb. Öttinger. 185. — Schulte, Hartmann v. Aue. 190. — Schultze, Fränk. Gaue. 183. — Semper, Al. Colin. 192. — Tumbült, Bräunlingen. 185. — Unzer, Sendung d. Gr. Görtz. 180. — Waag, Heidelberg. Chronik. 194. — Walter, Siegelsammlung des Mannheim. Altertumsvereins. 174. — Welti, Geleitsrechnungen. 177. — Winkler, Archäolog. Karte des Elsass. 195.

Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 20:

Bogen 1: Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294–1496), von Dr. K. **Brunner** in Karlsruhe.

Bogen 6: Pflegerberichte.

Erscheinungsweise der Zeitschrift
und
redaktionelle Bestimmungen.

Jährlich erscheint ein Band von mindestens 48 Druckbogen, der in 4 Heften ausgegeben wird und zum Preise von M. 12 bezogen werden kann.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind, soweit sie dem Gebiete der elsässischen Geschichte entnommen sind, an den Redakteur für den elsässischen Teil, Herrn Archivdirektor Professor Dr. Wiegand in Strassburg, Bezirksarchiv, und soweit sie die Geschichte der das heutige Grossherzogtum Baden bildenden Territorien behandeln, an den Redakteur für den badischen Teil, Herrn Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe, einzusenden.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen M. 30.—, für Quellenpublikationen u. s. w. M. 20.— pro Druckbogen.

Jeder Mitarbeiter erhält von seinem Beitrag 20 Sonderabzüge gratis; weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bestellt werden müssen, werden mit 25 Pf. pro Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählt als voller Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betr. Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare (für Litteraturnotizen) sind an Herrn Archivrat Dr. Obser in Karlsruhe zu senden, durch welchen auch die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei der Verlagsbuchhandlung direkt gemacht werden.

Inserate für die vierte Seite des Umschlags werden mit 20 Pf. für die Petitzeile berechnet und an J. Bielefeld's Verlag in Karlsruhe erbeten.

Die Badische Historische Kommission. Die Verlagshandlung.